



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

4aqua, Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern (4aqua.ch)

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Georg Odermatt, 076 418 19 34, georg.odermatt@4aqua.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

4aqua ist grundsätzlich damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Im Folgenden äussern wir uns nur zum Abkommen Lebensmittelsicherheit.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			

<p>3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (EU-PSMV)</p>	<p>Die EU-PSMV ist Teil des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums. Beschliesst die EU Rechtsänderungen, gelten diese aufgrund einer faktisch erzwungenen Übernahme (sonst müsste der Fall vor ein Schiedsgericht und es drohen Retorsionsmassnahmen der EU) auch in der Schweiz (dynamische Rechtsübernahme).</p> <p>Vorauszuschicken ist, dass das Pflanzenschutzmittelrecht in der Schweiz wie in der EU grossen Verbesserungsbedarf aufweist, namentlich beim Schutz des Grundwassers, der Oberflächengewässer und des Trinkwassers vor Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Abbauprodukten (sog. Metaboliten). Zudem werden die Auswirkungen auf wichtige Artengruppen wie Amphibien (80% auf der Roten Liste) oder aquatische Pilze nicht geprüft. Die Probleme sind in der breiten Wissenschaft anerkannt, eine Lösung jedoch fern. Wirtschaftliche Interessen dominieren über den Gewässerschutz, wie eine Vielzahl von Messungen, toxikologischen und biologischen Beurteilungen eindrücklich zeigen.</p> <p>Inhalt und Beurteilung des Abkommens:</p> <p>Die EU-PSMV träte an die Stelle der schweizerischen. Zudem würden eine EU-Kontrollverordnung und eine Verordnung zur</p>
--	--	---

nachhaltigen Verwendung von PSM übernommen. Letztere regelt in etwa, was in der Schweiz getan wird («Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» von 2017, mit wenig Erfolg).

Zwar regelt die schweizerische PSMV die ordentliche Zulassung von PSM gleich wie die EU-PSMV. Darüber hinaus **beinhaltet aber die EU-PSMV ein spezielles Zulassungsverfahren**, bei dem Händler oder Hersteller PSM-Bewilligungen aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land überführen können, ohne dass das andere Land eine eigenständige Gesundheits- und Umweltprüfung vornehmen darf (**Anerkennungsverfahren nach Art. 40 ff. EU-PSMV**). Namentlich dieses Anerkennungsverfahren bildet eine Gefahr für das Wasser und die Gewässer in der Schweiz. Im Einzelnen:

1. Aufgrund des **Anerkennungsverfahrens** müsste die Schweiz auf Antrag von Händlern oder Herstellern (je im Einzelfall) PSM-Bewilligungen aus 27 EU-Ländern **ohne eigene Gesundheits- und Umweltprüfung** übernehmen. Bewilligungsanpassungen oder -verweigerungen dürfte die Schweiz nur vornehmen, wenn im EU-Land, aus dem die Bewilligung stammt (Referenzland), andere landwirtschaftliche Bedingungen herrschten und sonst **nur in sehr engem Rahmen**, wenn «spezifische ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen» (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV) in

der Schweiz geltend gemacht werden können. Hierbei wäre die Schweiz beweispflichtig und damit in der Defensive. Eine Berufung auf die besonders intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Schweiz etwa genüge nicht. Dazu kommt, dass die **Frist für das Anerkennungsverfahren nur 120 Tage** beträgt. Selbst wenn sie dürfte, könnte die Zulassungsbehörde (BLV) in dieser kurzen Zeit keine seriöse Prüfung vornehmen (PSM-Zulassungsverfahren dauern in der Schweiz heute mehrere Jahre). Im Ergebnis könnten so **hunderte weiterer EU-PSM-Bewilligungen praktisch ohne Gesundheits- und Umweltprüfung in die Schweiz überführt** werden. Darunter auch Bewilligungen für PSM mit rund 40 weiteren, mehrheitlich hochtoxischen EU-Wirkstoffen, die in der Schweiz bislang nicht genehmigt sind. Die Händler und Hersteller können wählen, aus welchem EU-Land sie eine Bewilligung in die Schweiz überführen wollen. Sie werden das Land mit den geringsten Schutzauflagen wählen. **Es droht eine Nivellierung des Schutzstandards nach unten.** Dadurch droht dem Grundwasser, den Oberflächengewässern und dem Trinkwasser eine weitere zusätzliche Belastung mit vielen weiteren PSM und noch mehr Abbauprodukten (sog. Metaboliten).

2. Möglich ist nur (wie bisher) der Schutz von Gewässern oder förmlich geschützten Naturschutzgebieten zum Beispiel

durch Pufferzonen. Kein zulässiger Grund für Auflagen, geschweige denn eine Verweigerung der Bewilligungsübernahme, **wären aber Bedenken zu den ökologischen Auswirkungen eines bestimmten PSM.** Dies bedeutet auch, dass die meisten Verbandsbeschwerden von Umweltorganisationen gegen problematische PSM unter der EU-PSMV nicht möglich gewesen wären. So etwa die im April 2025 vom Bundesgericht gutgeheissene Beschwerde gegen das Saatbeizmittel «Tefluthrin» (mit Aufhebung der Zulassung wegen fehlender Prüfung der Auswirkungen von Drainagen und Gefährdung von Nutzinsekten)³.

3. Rechtlich gilt die Bewilligung eines EU-Landes im Anerkennungsverfahren als Referenzbewilligung, die einer gerichtlichen Prüfung in der Schweiz weitgehend entzogen ist. Weil die EU-PSMV als übergeordnetes Völkerrecht dem Schweizer Recht vorgeht, **werden der EU-PSMV widersprechende Regelungen des Schweizer Rechts unwirksam. Davon betroffen wird namentlich die Zulassungsüberprüfung und der Entzug von PSM-Bewilligung nach dem neuen (2021) Art. 9 Abs. 3 - 5 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, wenn schweizerische Grenzwerte in Gewässern überschritten sind.** Dies hätte zur Folge, dass der vom Gesetzgeber im

Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Schweizer Bevölkerung festgelegte Konzentrationsgrenzwert für das Grundwasser von **maximal 0.1 µg/Liter für Abbauprodukte (Metaboliten)** nicht mehr anwendbar ist. In der EU gelten **mildere Grenzwerte**. Dort können nur Metaboliten, bei denen stark toxische Wirkungen wissenschaftlich nachgewiesen sind (sog. **relevante Metaboliten**) zu einem Bewilligungsentzug führen. Wie uns die Vergangenheit aber gelehrt hat (Fälle Atrazin, Chlorothalonil, S-Metolachlor) werden laufend weitere, bislang als nicht relevant geltende Metaboliten als relevant erkannt. Ähnliche Probleme gäbe es bei der Zulassungsüberprüfung wegen Überschreitung ökotoxikologischer Grenzwerte in Oberflächengewässern. Die EU- PSMV würde Art. 9 Abs. 3 - 5 GSchG entkräften. Dies wäre sehr bedeutungsvoll, handelt sich dabei doch um ein **Versprechen des Gesetzgebers** (indirekter Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative, die in der Folge vom Volk abgelehnt wurde). Dieses Versprechen würde mit der EU-PSMV in Luft aufgelöst.

4. Auch für Politiker und Umwelt-Stakeholder ist die EU-PSMV nachteilig: Ihnen würden **weitgehend die Hände gebunden**, gesetzliche Verbesserungen bei der Zulassung von PSM zu verlangen oder im Gesetz umzusetzen, weil dies der EU-PSMV entgegensteht. Diese verlangt eine

einheitliche Zulassung und Verwendung von PSM über die ganze EU. «Sonderwünsche» haben da keinen Platz. Das Abkommen eröffnet zwar neu die Möglichkeit, sich auf EU-Ebene zu äussern. Ob die Schweiz oder eine Schweizer Organisation dort gehört würden, ist allerdings fraglich.

5. Da die Zulassung neu zwingend von der EU-PSMV bestimmt wird, droht in der Schweiz ein **Stillstand der Regulierung von Pflanzenschutzmittelzulassungen**. Und dies in einem Rechtsgebiet, wo enormer Verbesserungsbedarf herrscht.

6. In **wenigen Einzelbereichen** ist die EU-PSMV besser als die bestehende schweizerische. So etwa im Bereich der Notfallzulassungen, die in der EU strenger gehandhabt werden.

Fazit:

Das mit der EU-PSMV in der Schweiz eingeführte Regime im Pflanzenschutzmittelrecht hätte gegenüber der heutigen Situation wenige kleine Vorteile und zahlreiche grosse Nachteile für den Schutz des Grundwassers, der Oberflächengewässer (Biodiversität) und des Trinkwassers sowie der Gesundheit der Menschen.

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)		
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)		

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU Mit Schwerpunkt «Stromabkommen»

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

[aeesuisse](#) – Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Datum der Stellungnahme:

20.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Fabienne Thomas – 079 919 11 82, fabienne.thomas@aeesuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Stellungnahme zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU, mit Schwerpunkt «Stromabkommen»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 35 Branchenverbänden und 550 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf jene Gesetzesanpassungen, die unsere Mitglieder direkt betreffen, namentlich auf die Weiterentwicklung des Beitrags erneuerbarer Energien im Strombereich. Die aeesuisse bekennt sich klar zum Stromabkommen und unterstützt dessen Umsetzung ausdrücklich. Im Interesse unserer Mitglieder engagieren wir uns im anstehenden politischen Prozess für gezielte inhaltliche Verbesserungen – insbesondere dafür, dass die Mindestvergütungen für Kleinanlagen erhalten bleiben. Ein verlässlicher Investitionsschutz für kleinere Anlagen ist zentral, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien zu erreichen. Zudem ist die Abschaffung der erst kürzlich von einer deutlichen Mehrheit der Stimmbevölkerung bestätigten Mindestvergütungen aus Sicht des EU-Rechts absolut nicht erforderlich.

Für die weitere Behandlung dieses Geschäftes ersuchen wir Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

Ch. Schae

Christoph Schaefer
Co-Präsident

Stefan Batzli

Stefan Batzli
Geschäftsführer

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die aeesuisse befürwortet ausdrücklich, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) als Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Eine enge, verlässliche Zusammenarbeit mit der EU ist für die erfolgreiche Umsetzung der inländischen Energie- und Klimapolitik unverzichtbar. Dies aus hauptsächlich zwei Gründen:

1. Die Schweiz liegt geographisch im Herzen des Europäischen Stromnetzes, ist mit diesem an 41 Stellen verbunden und wird gemäss allen vernünftigen Szenarien auch in Zukunft in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben jedoch zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 deutlich verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vorliegende Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten können.
2. Die Schweiz hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Grundlage hierfür bilden die 2017 von der Stimmbevölkerung angenommene Energiestrategie 2050, das Klimaschutzgesetz (2023) und das Stromgesetz (2024). Um die in den genannten Gesetzesvorlagen formulierten Ziele zu erreichen, sind grosse Investitionen in die erneuerbare Energieproduktion, Speicher- und Flexibilitätslösungen sowie den Um- und Ausbau der Energienetze notwendig. Die Transformation des Schweizer Energiesystems profitiert dabei entscheidend von einem integrierten, grenzüberschreitenden Markt, indem dieser die Auslastung von erneuerbaren Produktionsanlagen und Speichern optimiert, systemische Reservekosten reduziert und mittelfristig die Gesamtenergie- und Systemkosten für Konsumentinnen und Konsumenten senkt. So hält auch das Energiegesetz (Art. 7 EnG) ausdrücklich fest, dass eine «wirtschaftliche» Energieversorgung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung die Integration in den europäischen Strommarkt umfasst. Gleichzeitig schafft ein Marktintegrationsabkommen Rechtssicherheit und damit die zentralste Voraussetzung für die langfristigen Investitionen, die die Energiewende erfordert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Das Stromabkommen ist aus Sicht der aeesuisse insgesamt sehr positiv zu beurteilen. Es bewahrt die Schweiz vor erheblichen Mehrkosten und Risiken: Ohne das Abkommen wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich sehr teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit gewährleistet, ohne dass zusätzliche Reservekraftwerke gebaut werden müssen.

Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden und bei der Wasserkraft wesentliche Verhandlungserfolge erzielt werden konnten. Entgegen den Befürchtungen der Marktintegrationsgegnern enthält das Abkommen weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource; das Stromabkommen erfordert keine Privatisierungen. Auch dass die Schweiz das Recht behält, die Strommarktöffnung mit einer weitgehend identisch mit dem heutigen Modell regulierten Grundversorgung und regulierten Stromtarifen zu flankieren, ist als grosser Verhandlungserfolg zu werten. Der Service Public bleibt erhalten.

Darüber hinaus bringt die Öffnung des Strommarktes substanzielle Vorteile. Sie fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Im Abkommen ist sodann auch explizit verankert, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem erhöht werden soll – ein klares Signal zugunsten der Energiewende. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüßen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse beurteilt auch die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen grossmehrheitlich positiv. Die wichtigsten Anreize und Förderinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien bleiben gesichert; gleichzeitig erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Rechte. Während Haushalte und KMU künftig ihren Stromlieferanten frei wählen können, bleibt ihnen die Option erhalten, in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Die flankierenden Massnahmen wie das vorgesehene Vergleichsportal oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Die Marktöffnung wird damit sozialverträglich gestaltet, ohne den Service Public zu schwächen.

Wir begrüssen es explizit, dass auch unter dem Stromabkommen ein Mindestanteil erneuerbarer Energien in der Grundversorgung enthalten sein soll. Um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, sollte dieser Mindestanteil jedoch über die aktuelle Limite von 20% hinaus erhöht werden und mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln. Mindestanteile an erneuerbarer Energien sollten darüber hinaus für alle Marktteilnehmer gelten, nicht nur für Anbieter in der Grundversorgung. Ferner regen wir in diesem Kontext an, die Schweizer Stromkennzeichnung und insbesondere die Periodizität der HKN-Abrechnungen konsequent am EU-Recht auszurichten, um eine Benachteiligung der Schweizer Strombranche gegenüber Akteuren aus der EU zu verhindern.

Als sehr kritisch beurteilen wir hingegen den vorgesehenen Verzicht auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend. Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen, damit die Anlagen marktorientierter geplant werden; eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist jedoch weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Wir bitten den Bundesrat, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses neueingeführte Gesetzesformulierung (Art. 15 Abs. 1 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.

Im Weiteren werden wir einige zusätzliche Anpassungen vorschlagen – immer mit dem Ziel, einen stabilen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

Bundesgesetze

**Betroffener
Artikel**

Allfälliger Änderungsvorschlag

Bemerkungen

<p>3.1.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 15</p> <p>(Art. 29d Abs. 4 EnG; Art. 33a Abs. 2^{bis} EnG)</p>	<p>Abs. 1: "<u>Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</u>"</p> <p>Abs. 1^{bis}: "Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. <u>Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</u>"</p> <p>Absatz 1^{ter}: "Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung."</p> <p>Absatz 1^{quater}: "Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte."</p>	<p>Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Zur Erreichung der Ausbauziele ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.</p> <p>Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente (inkl. gleitende Marktprämie gem. Art. 29d Abs. 4 EnG und Betriebskostenbeiträge gem. Art. 33a Abs. 2^{bis} EnG) bei negativen Marktpreisen, unter der Bedingung, dass die Ertragsausfälle der kleinen Produzenten über höhere Vergütungen bei positiven Marktpreisen ausgeglichen werden.</p> <p>Um systematische Verluste für die Grundversorger zu vermeiden, schlagen wir vor, die Minimalvergütungen neu über den Netzzuschlagsfonds zu finanzieren (vgl. Antrag zu Art. 35 EnG).</p> <p>Wir bitten den Bundesrat folglich, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses angepasste Gesetzesformulierung (Art. 15 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.</p>
---	--	--	--

Art. 35	<p>Die Finanzierung der Minimalvergütungen soll nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren über den Netzzuschlagsfonds gewährleistet werden.</p> <p>Um den Netzzuschlagsfonds dabei nicht unnötig zu belasten, unterstützen wir eine Beschränkung der Auszahlung von Minimalvergütungen an jene Anlagen, deren Amortisation nicht bereits sichergestellt ist. Demnach sollen für Anlagen, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet worden sind, kein Anspruch auf eine Absicherung durch die Minimalvergütungen bestehen.</p>	<p>Eine Finanzierung über den Netzzuschlagsfonds stellt sicher, dass die Kosten der Minimalvergütung solidarisch und verursachungsgerecht auf alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten verteilt werden. Die Stromkunden tragen schon heute gemeinschaftlich die Systemkosten. Die Sicherstellung einer kostendeckenden Vergütung für kleine Erzeugungsanlagen bis 150 kW ist zwingend notwendig, um deren zielgerechter Ausbau und Integration in das Stromsystem zu gewährleisten. Davon profitieren wiederum alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten: die Versorgungssicherheit wird erhöht und die Systemkosten werden mittelfristig gesenkt.</p> <p>Mit diesem Finanzierungsansatz wird eine nachhaltige, kosteneffiziente und faire Lösung geschaffen, die den Grundversorgern Planungssicherheit bietet und gleichzeitig einen stabilen Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien schafft.</p>
---------	---	--

<p>3.1.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 4a</p>	<p>Wir begrüßen die freie Lieferantenwahl explizit. Bei der Ausarbeitung der Einzelheiten müssen die betroffenen Branchen jedoch einbezogen werden.</p>	<p>Die freie Lieferantenwahl stärkt die Marktmechanismen, sowie den Konsumentenschutz und schafft Anreize für innovative, kundenorientierte Produkte. Damit wird der Wettbewerb im Strommarkt insgesamt intensiviert, was langfristig Effizienzgewinne und verbesserte Dienstleistungen erwarten lässt.</p> <p>Gleichzeitig ist für ein funktionierendes System zentral, dass die Ein- und Austritte aus der Grundversorgung klar, praktikabel und mit Blick auf die betroffenen Akteure geregelt werden. Dies geht nur, wenn der Bundesrat die entsprechenden Verfahren unter Einbezug der betroffenen Branchen regelt. Diese verfügen über das notwendige Fachwissen, um realistische Fristen, Abläufe und Schnittstellen zu definieren. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich praxisgerechte Verfahren sicherstellen, die sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich als auch für die Marktakteure effizient umsetzbar sind.</p>
	<p>Art. 6</p>	<p>Abs. 5: «Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der betroffenen Branchen</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.»</p>	

Art. 7a	<p>Wir begrüßen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung explizit.</p> <p>Die Formulierungen bezüglich (Mindest-)Anteile an erneuerbarer Energie müssen jedoch grundlegend überarbeitet und an die Logik des Stromabkommens bzw. der Marktöffnung angepasst werden. So sollten Mindestanteile an erneuerbaren Energien für alle Marktteilnehmer gelten, nicht nur für Anbieter in der Grundversorgung.</p>	<p>Ein Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele und sorgt für Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, sollte der Mindestanteil mindestens den aktuellen Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln.</p>
Art. 17c ^{bis}	<p><u>Abs. 3^{bis} (neu)</u>: «Die unabhängigen Aggregatoren stellen Informationen zu der von ihnen je Last und Erzeugungsart kontrahierten Flexibilität zur Verfügung.»</p>	<p>Die Aktivierung von aggregierter Flexibilität kann zu Unausgeglichenheit und in der Folge zu Mehrkosten in den betroffenen Bilanzgruppen führen. Wenn die unabhängigen Aggregatoren verpflichtet werden, Informationen zu den von ihnen kontrahierten Flexibilitäten bereitzustellen, dann können die betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen antizipieren und ihre Prognosemodelle entsprechend anpassen. Dies erlaubt es den betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen der Flexibilitätsnutzung zu minimieren und die Gesamtkosten zu senken. Die Bereitstellung der Informationen durch die unabhängigen Aggregatoren soll standardisiert und automatisiert erfolgen, so dass für die Aggregatoren ein möglichst geringer Zusatzaufwand entsteht.</p>

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Das Paket Schweiz–EU stellt im Weiterentwicklungsbereich Strom eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten. Der Bundesrat hat aus Sicht der aeesuisse erfolgreich und umsichtig verhandelt.

Was die inländische Umsetzung des Stromabkommens anbelangt, erachten wir die Beibehaltung der Minimalvergütungen (Art. 15 EnG) als für die Mehrheitsfähigkeit des Stromabkommens absolut zwingend. Im Übrigen werden die Fördermechanismen für erneuerbare Energien aus unserer Sicht jedoch sinnvoll weiterentwickelt und dank ihrer verbesserten Integration in das nationale Energiesystem und den Europäischen Strommarkt nachhaltig gestärkt. Auch die Beibehaltung eines Mindestanteils erneuerbarer Energie begrüßen wir explizit, wobei dieser für alle Marktteilnehmer gelten und mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt widerspiegeln sollte.

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier

Département fédéral des affaires
étrangères
Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Genève, le 26 août 2025

Consultation relative au paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

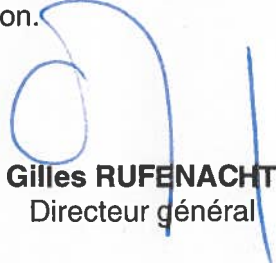
Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et vous remercions de l'invitation à prendre position. De façon générale, nous sommes convaincus de la nécessité d'entretenir des relations aussi étroites et dynamiques que possible avec l'Union européenne (UE) et ses membres.

Par essence international, c'est en bonne logique que le transport aérien a fait partie du premier paquet d'accords bilatéraux. L'accord sur le transport aérien est un outil précieux pour notre économie puisqu'il assure l'excellente connectivité de notre pays avec le reste du monde. La reprise de l'acquis communautaire se fait de façon régulière et ordonnée de façon à permettre à notre aviation de rester compétitive.

Dans ce contexte, nous sommes d'avis que le paquet « bilatérales III » y contribue en s'inscrivant dans la voie de la relation bilatérale telle que voulue par le peuple suisse. S'agissant du volet aérien en particulier, nous nous réjouissons des nouvelles dispositions qui viendront adéquatement compléter le dispositif qui nous lie avec l'UE.

A l'heure où certaines relations diplomatiques sont chahutées, il est indispensable d'assurer la stabilité avec notre premier partenaire économique, politique et culturel.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.


Gilles RUFENACHT
Directeur général


Gaël POGET
Délégué aux affaires extérieures

Copie (électronique) : - Interne : DG/CEC
- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, Canton de Genève
- Mme Francine Zimmermann, Co-vice-directrice, OFAC
- M. David Karrer, Directeur affaires extérieures, FZAG
- Secrétariat général AEROSUISSE (pour diffusion)

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
3003 Bern

per Mail:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die AEROSUISSE ist das Luftverkehrsabkommen (LuftVA) im Rahmen des Pakets zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU von zentraler Bedeutung. Es sichert für den schweizerischen Luftverkehrsstandort den Zugang zum europäischen Markt und damit auch die interkontinentale Anbindung der Schweiz dank der Zubringerfunktion der Kurz- und Mittelstreckenflüge aus Europa für die Langstreckenflüge ab Genf und dem Drehkreuz Zürich.

Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Fluggesellschaften denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt. Für Passagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise und eine grössere Auswahl an Flugverbindungen. Für die Landesflughäfen und die schweizerischen Fluggesellschaften heisst das Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der europäischen Konkurrenz.

Schliesslich ist die im Paket vorgesehene Sicherung und Aktualisierung des Luftverkehrsabkommens auch eine wesentliche Grundlage für die verkehrstechnische und finanzielle Einbindung der Schweizer Flugsicherung in das europäische Luftfahrtsystem. Dabei schafft die dynamische Übernahme und Anerkennung von EU-Regeln (Sicherheit, Flugsicherung, Slots, Umwelt/Noise, Passagierrechte) Rechtssicherheit und erleichtert für Schweizer MRO's, Avionik und Zulieferer die EU-Zertifizierung und den Zugang zum EU-Markt. Das heisst auch, dass mit einer Ablehnung der Bilateralen III eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden ist. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass das Luftfahrtgesetz in der synoptischen Darstellung auf Seite 4 und Seite 60 aufgeführt wird und dabei jeweils ein unterschiedlicher Wortlaut zu Art. 103 LFG (Aufhebung bzw. neuer Wortlaut) zur Anwendung kommt. Wir bitten Sie, dieses Versehen zu korrigieren.

Trotz dieser positiven Haltung der Luftfahrt zu diesem Paket, weist die AEROSUISSE darauf hin, dass mit der dynamischen Rechtsübernahme des EU-Regelwerks auch Probleme verbunden sind. Der Umfang der Regelwerke ist ein bürokratisches Monstrum (jüngstes Beispiel: die Übernahme der EU-Verordnung zur Informationssicherheit in der Zivilluftfahrt (Part IS)). Verschärft wird die Problematik der Übernahme von EU-Vorschriften durch die Tatsache, dass das BAZL in der Vergangenheit regelmässig nicht willens oder nicht fähig

war, seinen nationalen Handlungsspielraum zu nutzen und/oder die europäische Regelung im Interesse der Schweizer Luftfahrt zu beeinflussen.

Zusammenfassend hält die AEROSUISSE fest, dass dem Vorteil der Rechtssicherheit in punkto Verkehrsrechte Schweiz – EU mit den Bilateralen III der Nachteil der dynamischen Rechtsübernahme gegenübersteht. Dieser Nachteil könnte teilweise kompensiert werden mit einem BAZL, das sich aktiv in den Gesetzgebungsprozess in der EU via EASA einbringt und das EU-Recht in der Schweiz pragmatisch umsetzt. Die bisherige Erfahrung mit der Umsetzung des EU-Rechts durch das BAZL hat in dieser Hinsicht noch viel Verbesserungspotenzial.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

AGORA

Date :

31 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Alexandra Cropt a.cropt@agora-romandie.ch

Veillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

AGORA, organisation faîtière de l'agriculture romande, a été invitée à prendre part à la consultation sur le paquet de « stabilisation et développement des relations Suisse-UE » et nous vous en remercions.

L'Union européenne (UE) et ses états membres sont un partenaire économique clé pour la Suisse et en particulier pour l'agriculture et le secteur agroalimentaire, tant au niveau des exportations que de la recherche ou des moyens de production. **C'est pourquoi AGORA est favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'UE.** Toutefois, c'est lors de la mise en œuvre de ces accords qu'il sera possible de déterminer concrètement les effets, les opportunités et les risques qu'ils présentent.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Nous évaluons le paquet des bilatérales comme suit :

- L'accès illimité aux programmes de recherche européens revêt une grande importance pour la recherche agricole suisse et signifie des contributions financières plus importantes.
- La libre circulation des personnes doit permettre de garantir la disponibilité de main d'œuvre nécessaire dans le secteur agricole mais également dans les autres domaines de la sociétés (santé, construction, ...). Les démarches administratives doivent être facilitées, notamment pour les travailleurs saisonniers actifs dans l'agriculture.
- La protection douanière des produits agricoles suisses sensibles contre les importations à bas prix en provenance de l'UE doit être maintenue, voire renforcée.
- Les exportations suisses de produits agricoles et alimentaires vers l'UE ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE doivent être facilités et ne pas faire l'objet de surtaxes.
- La Suisse doit conserver toute sa souveraineté en matière de politique agricole et alimentaire. Or, si la division de l'accord agricole actuel en un volet consacré à l'agriculture et un autre à la sécurité alimentaire est un point positif, la procédure d'intégration prévue pour ce deuxième volet est problématique. Elle implique une reprise systématique du droit et des normes européens, sans possibilité d'avoir une procédure de consultation, et expose ainsi la Suisse à des mesures compensatoires édictées par l'UE en cas de non-reprise d'actes juridiques ou le report de ceux-ci pour des raisons de procédure par exemple.
- Les instruments de soutien à l'agriculture tel que les paiements directs, les soutiens au marché, les aides à l'investissement ou encore les améliorations foncières et structurelles ne doivent pas être considérés comme une distorsion de concurrence de la part de l'Etat mais comme des instruments qui visent à remplir le mandat constitutionnel donné à l'agriculture suisse.
- L'accord sur l'électricité, avec une libéralisation du marché, ne va pas dans le sens de la transition énergétique. Cela pourrait également prêter à la production d'énergies renouvelables du secteur agricole.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

La mise en œuvre de ce paquet nécessite nombre adaptations législatives de portée variable. Il s'agira de tenir compte des risques mentionnés ci-avant et de proposer des solutions tangibles pour le secteur agricole. Par exemple, les réponses aux problématiques communes telles qu'épizooties, grands prédateurs, protection des végétaux ou encore au marché du vin ne doivent pas être affaiblies mais au contraire être renforcées. Il est donc impératif que la Confédération tienne compte du contexte agricole suisse et qu'elle consulte le secteur agricole en amont.

Nous notons que, dans certains domaines, l'administration a apporté des modifications qui vont au-delà de ce qui aurait été strictement nécessaire dans le contexte des bilatérales. Il s'agira donc d'adapter les propositions de mise en œuvre, sans être plus royaliste que le roi.

Concernant les points 3.2 à 3.3, AGORA soutient la position de l'Union Suisse des Paysans (USP).

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Comme déjà mentionné, la mise en œuvre de ce paquet pose un certain nombre de questions. En plus des éléments mis en avant par l'USP dans sa prise de position, AGORA aimerait souligner les principales attentes du secteur agricole :

- Adaptations dans le domaine de la protection des végétaux au niveau national (OPPh, LEaux, OEaux)
- Garantie de la flexibilité dans le domaine des nouvelles méthodes de sélection
- Participation de la branche au comité mixte pour la sécurité alimentaire
- Précision des déclarations communes concernant la sécurité alimentaire et l'accès au marché intérieur lors de la mise en œuvre afin d'éviter une érosion réglementaire
- Pas d'augmentation des charges de contrôle et administratives au niveau des exploitations agricoles
- Garantie explicite de la protection à la frontière pour les produits agricoles sensibles et de la souveraineté en matière de politique agricole
- Le régime d'aide ne relève pas du champ d'application en ce qui concerne les paiements directs, les contributions à la commercialisation, les suppléments pour le lait et le financement du contrôle laitier.
- La protection des produits agricoles suisses sensibles contre les importations bon marché en provenance de l'UE est maintenue au moins dans son ampleur actuelle.
- Les exportations agricoles et alimentaires suisses vers l'UE ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE sont exemptées d'obstacles et de coûts indésirables.
- La mise en conformité avec la législation européenne en matière d'étiquetage des vins doit rester exclue de l'accord et la Suisse doit garder sa souveraineté en matière d'appellations (p.ex. les AOC).
- Adaptation des suppléments pour la transformation en fromage aux conditions actuelles du marché

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten

Via email an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU» und begrüssen den Vorschlag des Bundesrats zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen mit der Europäischen Union.

Die Akademien fördern den Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, erarbeiten unabhängige Grundlagen für die Politikgestaltung und setzen sich für eine langfristige Stärkung des Schweizer Forschungs- und Bildungssystems ein. Unser gesetzlicher Auftrag verpflichtet uns, die europäische Dimension von Wissenschaft und Bildung in ihrer Breite zu betrachten, was über die Gesichtspunkte der unmittelbaren Forschungs- und Innovationsförderung hinausgeht. In diesem Zusammenhang sind stabile, auf einem soliden normativen Fundament stehende Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unabdingbar. Exzellenz in Wissenschaft, Forschung und Innovation, ein attraktiver Forschungsstandort und ein ausreichend grosser Pool an Nachwuchstalente können nur in enger Kooperation mit unseren Nachbarn in Europa aufrechterhalten und weiter gestärkt werden. Dies gilt umso mehr in einem krisengeprägten geopolitischen Kontext, in dem nicht mehr Zusammenarbeit und Austausch im Zentrum stehen, sondern Partikularinteressen und Protektionismus.

Zentrale Rolle der Europäischen Forschungsprogramme

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz unterstreichen die zentrale Bedeutung des European Union Programmes Agreement (EUPA), das im Rahmen der Bilateralen III die Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe, Euratom, ITER, Digital Europe sowie weitere Programme regelt. Für Forschung und Innovation sind diese Programme von grosser Wichtigkeit, denn sie ermöglichen Wissensaustausch und Zusammenarbeit auf höchstem wissenschaftlichem Niveau, was nicht nur die Exzellenz in der Schweiz demonstriert, sondern dem Land auch erlaubt, an aktuellen Entwicklungen teilzuhaben und sie sogar mitzugestalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu begrüssen, dass ab Mitte November eine provisorische Anwendung des EUPA und damit die rückwirkende Assoziierung an wichtige Programme zum Tragen kommt. Forschung ist auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Der Zugang zu kompetitiven Programmen wie denen

des European Research Councils oder den Marie Skłodowska-Curie Actions-Stipendien unterstützen die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz und Nachwuchsförderung auch in der Schweiz. Ohne Assoziierung ist die Schweiz in Forschungsnetzwerken und Konsortien benachteiligt, ihre heute vorhandene Reputation als exzellenter Forschungsstandort gefährdet und ihre Attraktivität im Wettbewerb um Talente und innovationsbasierte Unternehmen aufs Spiel gesetzt. Aus Sicht der Akademien ist das EUPA daher nicht nur ein Vertrag, sondern auch Ausdruck einer politischen Weichenstellung, die über Jahre hinweg den Stellenwert der Schweiz im internationalen Wissenschaftssystem bestimmen wird. Eine Assoziierung an europäische Programme wäre auch für weitere Programme von Vorteil, wie beispielsweise für das EU-Programm «Copernicus» zur Beobachtung der Erde und des Klimawandels, aus dem sich die Schweiz zum eigenen Nachteil zurückgezogen hat.

Wissenschaft steht im Dienst der Gesellschaft

Der Auftrag der Akademien umfasst die Beratung von Politik und Gesellschaft in komplexen Zukunftsfragen. Forschung und Bildung entfalten ihre Wirkung nicht isoliert, sondern in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Herausforderungen – etwa in den Bereichen Klima, Gesundheit oder Digitalisierung. Innovationen basieren auf wissenschaftlichem Fortschritt, der umso breiter zum Tragen kommt, je besser Austausch und Vernetzung stattfinden. Keine dieser Herausforderungen kann die Schweiz im Alleingang angehen. Europäische Forschungs- und Bildungsprogramme bieten den notwendigen Rahmen, um Fragen von grenzüberschreitender Bedeutung kooperativ und mit internationaler wissenschaftlicher Perspektivenvielfalt zu bearbeiten. Die volle Personenfreizügigkeit, die Teil der Bilateralen III ist, ist gerade für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von zentraler Bedeutung, denn sie erlaubt Flexibilität in der Forschung. Für die Schweiz ermöglicht sie den Zugang zu einem grossen Pool an jungen Talenten, die ohne bürokratische Hürden ihre Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen können, während der Schweizer Nachwuchs seinerseits Wissen und Netzwerke im europäischen Ausland erschliessen kann. Dies wiederum hat einen direkten Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz und den Wohlstand im Land.

Erasmus+ stärkt gesellschaftliche Kohäsion

Die Akademien heben ausserdem die besondere Rolle von Erasmus+ in der Förderung junger Menschen hervor, die weit über die übliche Wahrnehmung als Instrument der Studierenden-Mobilität hinausgeht. Das Programm Erasmus+ eröffnet Chancen für Studierende, Lehrende, Schulen, Berufsbildung, Jugend und Sport und bringt damit gesamtgesellschaftlich grosse Vorteile. Es geht damit weit über den akademischen Bereich hinaus und trägt durch Verbesserungen in Bildung und Ausbildung zur gesellschaftlichen Kohäsion in der Schweiz und in Europa bei. Erasmus+ unterstützt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen, indem es zu deren Internationalisierung beiträgt, sondern auch die gesellschaftliche Teilhabe und den Zusammenhalt in Europa. Die derzeitige nationale Ersatzlösung (SEMP) deckt gegenüber Erasmus+ nur einen Teil dieser Wirkung ab, denn sie erreicht beispielsweise institutionelle Kooperationen nur unzureichend. Eine Assoziierung der Schweiz ab 2027 ist deshalb von grosser Bedeutung. Voraussetzung dafür sind frühzeitige politische Entscheide und eine klare Finanzierung, die nicht zulasten der übrigen BFI-Bereiche gehen darf.

Fazit

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz unterstützen den vom Bundesrat eingeschlagenen Weg der Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa ausdrücklich. Die Bilateralen III und insbesondere EUPA und Erasmus+ sind nicht nur Instrumente für Exzellenz in Bildung, Forschung und Innovation, sondern auch Hebel für gesellschaftlichen Zusammenhalt und

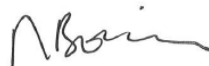
Innovationskraft. Mit einem Scheitern des Pakets würde sich die Schweiz in eine Randposition begeben, was im aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext ein schwerwiegender Fehler wäre. Die Akademien verstehen das Abkommen als Investition in die Zukunftsfähigkeit und Resilienz unseres Landes und tragen es daher vorbehaltlos mit.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme schenken, und stehen Ihnen für Rückfragen und Diskussionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yves Flückiger
Präsident a+



Marianne Bonvin
Geschäftsführerin a+



Elektronisch verschickt an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Stellungnahme zum Paket Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» teilzunehmen. Pro Alps (vormals Alpen-Initiative) nimmt gerne Stellung dazu.

Pro Alps schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Umweltallianz (UWA) zum Entlastungspaket 27 an und unterstützt deren Anliegen vollumfänglich (siehe Anhang). Ergänzend dazu möchten wir einige Punkte mit besonderer Relevanz für den Alpenschutz und die Verlagerungspolitik hervorheben bzw. vertiefen.

Pro Alps begrüsst die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Das Landverkehrsabkommen (LVA) ist eine zentrale Säule des bilateralen Wegs und hat sich als wichtiger Erfolgsfaktor für den Schutz der Alpen erwiesen. Es bildet die völkerrechtliche Grundlage für die schweizerische Verlagerungspolitik, die in der Bundesverfassung Art. 84 verankert ist, und ermöglicht eine enge verkehrspolitische Abstimmung mit der EU, ohne zentrale Schweizer Schutzinstrumente aufzugeben.

Landverkehrsabkommen sichert wichtige Errungenschaften

Das LVA sichert mehrere zentrale Errungenschaften, die für eine nachhaltige Verkehrspolitik von grundlegender Bedeutung sind:

- **Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA):** Sie setzt das Verursacherprinzip im Güterverkehr um, bepreist den Strassentransport in Abhängigkeit von Gewicht, Emissionen und gefahrenen Kilometern und schafft gleichzeitig wichtige Mittel zur Finanzierung der Bahninfrastruktur. Damit leistet sie einen zentralen Beitrag zur Verlagerungspolitik und zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs.
- **40-Tonnen-Limite:** Sie begrenzt das Gewicht der Lkw auf Schweizer Strassen und ist ein Kernelement des Alpenschutzes. Die Schweiz bleibt so vom Einsatz überlanger und -schwerer Lastwagen (sog. Gigaliner bis 60 t) ausgenommen. Das schützt die Alpenpässe und reduziert den Druck auf Strassenkapazitäten, Brücken und Tunnelanlagen.
- **Nacht- und Sonntagsfahrverbot:** Es reduziert die Belastung für Bevölkerung, Natur und Wildtiere in den Alpentälern und trägt zur Lebensqualität in Bergregionen bei.
- **Kabotageverbot:** Ausländische Transportunternehmen dürfen keine reinen Inlandtransporte durchführen. Das schützt Schweizer Transportunternehmen vor Lohndumping und trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen bei.
- **Kein Ausbau der Strassenkapazität durch die Alpen:** Die völkerrechtliche Absicherung der Alpeninitiative bzw. dem Transitstrassenausbauverbot (BV Art. 84, Abs. 3) ist für Pro Alps zentral. Wir begrüssen die neue Formulierung im Art. 34a, dass «die Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» gilt.

Pro Alps anerkennt zudem positiv, dass die Schweiz ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) vertieft. Diese Kooperation stärkt die Interoperabilität und Sicherheit im europäischen Bahnverkehr und ermöglicht der Schweiz eine aktive Mitgestaltung im europäischen Eisenbahnraum.

Wichtig ist jedoch, dass die Schweiz trotz dieser Integration ihre Gestaltungshoheit über nationale Sicherheitsstandards, Zulassungsverfahren und den Vorrang des öffentlichen Verkehrs beibehält.

Probleme und Herausforderungen

Trotz der grossen Erfolge und des grundsätzlichen Nutzens des Landverkehrsabkommens zeigen sich in der Praxis zunehmend Schwächen, welche die Wirksamkeit der schweizerischen Verlagerungspolitik beeinträchtigen. Die Schweiz befindet sich in einer Verlagerungskrise: Die Zahl der alpenquerenden Lastwagen steigt seit Jahren an. Gemäss Güterverkehrsverlagerungsgesetz Art. 3 Abs. 1 dürfen höchstens 650'000 alpenquerende Lastwagenfahrten pro Jahr durch die Schweizer Alpen verkehren. Im Jahr 2024 fuhren rund 960'000 Lastwagen über die Alpen – Tendenz steigend. Damit droht eines der erfolgreichsten umwelt- und verkehrspolitischen Projekte Europas – die Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene – ins Stocken zu geraten. Die Verlagerungspolitik befindet sich in einer Krise, die sowohl politisch als auch wirtschaftlich entschlossenes Handeln erfordert.

LSVA-Höchstbeträge sind zu tief

Ein zentrales strukturelles Problem liegt im engen Korsett des Landverkehrsabkommens. Die im Abkommen festgelegten Höchstansätze der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sind zu tief, um die realen externen Kosten des Strassengüterverkehrs zu decken. Diese viel zu tiefen Obergrenzen verhindern, dass die Schweiz die LSVA flexibel weiterentwickeln und an aktuelle Verkehrs-, Umwelt- und Kostensituationen anpassen kann. Während die Bahn ihre Kosten weitgehend selbst trägt, verursacht der Schwerverkehr laut Bundesamt für Raumentwicklung weiterhin externe Kosten von jährlich rund 3 Milliarden Franken pro Jahr, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Dazu gehören Kosten für Lärm, Luftverschmutzung, Klimabelastung, Unfälle und Gesundheitsschäden.

Das Resultat ist ein unfairer Wettbewerb zwischen Strasse und Schiene: Der Strassengüterverkehr profitiert von zu tiefen Abgaben und damit indirekten Subventionen, während der Schienenverkehr mit höheren Infrastrukturgebühren, strengeren Umweltauflagen und wachsenden Kosten konfrontiert ist. Dieses Ungleichgewicht schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des ökologisch überlegenen Schienengüterverkehrs und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Verlagerungspolitik. Die Schweiz verfügt zwar mit der LSVA über ein geeignetes Instrument, kann es aber aufgrund der völkerrechtlichen Begrenzungen im Landverkehrsabkommen nicht in vollem Umfang nutzen.

Ungenügender Ausbau der NEAT-Nordzuläufe

Das zweite grosse Problem betrifft die internationale Bahninfrastruktur. Während die Schweiz mit der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und der kontinuierlichen Modernisierung des Schienennetzes enorme Anstrengungen unternommen hat, bleiben die Nordzuläufe in Deutschland und Frankreich weit hinter der Planung zurück. Der viergleisige Ausbau der Rheintalstrecke auf deutscher Seite, ebenso wie die Verbesserungen an der linksrheinischen Verbindung in Frankreich, kommen nur schleppend voran. Dadurch bestehen Engpässe und Kapazitätsprobleme, welche die Effizienz der Schweizer Milliardeninvestitionen erheblich mindern.

Diese fehlenden Verbindungen gefährden die Funktionsfähigkeit des gesamten alpenquerenden Korridors. Solange die Zufahrtsstrecken im Norden nicht leistungsfähig ausgebaut sind, bleibt die Verlagerung auf der Schiene ein Torso: Züge verlieren Zeit, Güterströme weichen wieder auf die Strasse aus, und der Druck auf die Alpenpässe wächst. Damit steht die Schweizer Verlagerungspolitik – ein international anerkanntes Erfolgsmodell – zunehmend auf der Kippe.

Forderungen an den Bundesrat

Um das Verlagerungsziel endlich zu erreichen und die Glaubwürdigkeit der Schweizer Verkehrspolitik zu sichern, fordert Pro Alps den Bundesrat auf:

1. **Bestehende Spielräume bei LSVA konsequent nutzen:** Es ist unverständlich, dass die Schweiz die bestehenden LSVA-Höchstansätze nicht vollständig ausschöpft. Der Bundesrat soll zumindest den bestehenden Rahmen ausreizen und sich dafür einsetzen, dass die LSVA künftig an

- Inflation und reale Verkehrskosten angepasst werden kann. Weiter muss eine Alpentransitabgabe für schwere Nutzfahrzeuge geprüft werden.
2. **Klare Forderungen gegenüber Deutschland und Frankreich:** Die Schweiz hat ihre Hausaufgaben gemacht. Nun sind unsere Nachbarn gefordert. Der Bundesrat muss mit Nachdruck auf den raschen Ausbau der Nordzuläufe pochen und in Brüssel, Berlin und Paris klar auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen.
 3. **Eigene Verantwortung wahrnehmen:** Nichtsdestotrotz genügt es nicht, mit dem Finger auf Deutschland und Frankreich zu zeigen. Der Bundesrat muss wieder Vision und Führung zeigen. Die Schweiz kann und muss selbst handeln, um die Verlagerung im Güterverkehr zu stärken. Dazu gehören insbesondere:
 - Maximale Ausreizung der LSVA
 - Erhöhung und Verlängerung der Abgeltungen im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV),
 - Trassenpreisreduktionen auf der Nord-Süd-Achse,
 - Förderung des Einzelwagen- und kombinierten Verkehrs im Inland,
 - gezielte Massnahmen zur Stärkung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs und des Bahnlogistikstandorts Schweiz.
 4. **Verlagerung im Inland stärken:** Der Bundesrat muss die Verantwortung von SBB Cargo im Schweizer Binnenverkehr klar anerkennen und die vorhandenen politischen und finanziellen Instrumente nutzen, um den Schienengüterverkehr in der Schweiz zu stabilisieren und auszubauen. Der laufende Abbau bei SBB Cargo gefährdet zentrale Strukturen im kombinierten Verkehr (KV) und im Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) – beides unverzichtbare Pfeiler der Verlagerungspolitik. Bund und SBB sind in der Pflicht, den Anteil der Bahn im Binnenverkehr zu sichern und eine langfristig tragfähige Strategie für den Güterverkehr auf der Schiene zu entwickeln.

Das neue Landverkehrsabkommen ist eine wichtige Grundlage für den Schutz der Alpen und für eine koordinierte europäische Verkehrspolitik. Doch um das Verlagerungsziel zu erreichen, braucht es neuen politischen Willen: Die Schweiz muss mindestens den bestehenden Rahmen ausschöpfen, faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Strasse und Schiene schaffen und sich international klar positionieren. Nur wenn alle Parteien – die Schweiz, Deutschland, Frankreich und die EU – ihren Beitrag leisten, kann das Ziel erreicht werden: die Alpen dauerhaft vom Transitverkehr zu entlasten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Entscheidungsprozess.

Freundliche Grüsse



Nara Valsangiacomo
Präsidentin



Silvan Gnös
Verantwortlicher Politik

1. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Stromabkommen

Pro Alps begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Grundhaltung und positive Aspekte

- Wir **begrüssen die Zielsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommens**, da es Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich fördern soll.
- Wir **unterstützen die Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen**, insbesondere in den Bereichen **GVO** und **Tiertransitverbot**, sowie die **dynamische Rechtsübernahme** in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Die bereits vorliegende **Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)** ist auf eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU ausgerichtet. Mit Bila 3 und den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsabkommens wird diese Harmonisierung weitergeführt.
- **Positiv:** Aus Sicht der UWA bringt dies eine **Zunahme der Transparenz** und einen **verbesserten Zugang zu Informationen** für die Schweizer Behörden.

- **Gleichzeitig:** Die Integration in das europäische Zulassungsverfahren birgt **Risiken**, die sorgfältig beachtet werden müssen.

Spezifische positive Punkte

- **Zugang zur EFSA:** Verbessert die Transparenz für Schweizer Behörden und erhöht den Zugang zu zentralen Informationen.
- **Zuweisung der Schweiz zur zentralen Zone:** Bisherige Harmonisierung im Rahmen der PSMV öffnet die Schweiz für Zulassungen aus der zentralen und südlichen Zone. Die Zuteilung zur zentralen Zone bringt Vergleichbarkeit und klare Rahmen.
- **Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG:** Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die **Risikoreduktion** und fördert dezidiert die **integrierte Produktion**.

Risiken aus Sicht von Umwelt und Gesundheit

- **Gefährdung bisheriger Erfolge:** Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Risikoreduktion durch Pestizide dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- **Anwendung des Verbandsbeschwerderechts:** Muss sichergestellt sein, sowohl bei der Teilnahme am Verfahren der zonalen Zulassung als auch im Rahmen der nationalen Prüfung.
- **Schutz nationaler Gesetze:** Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch und Umwelt sind – insbesondere der **Gewässerschutz** – dürfen nicht angetastet werden.
- **Souveränität der nationalen Zulassung:** Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und falls nötig Abweichungen von der zonalen Zulassung, dafür dass nationale Interesse im Sinne von Mensch und Umwelt gewahrt werden können.

Nach dem **EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)**¹ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um Zulassungseinschränkungen zu erlassen oder eine Zulassung zu verweigern.

Chancen und Verantwortung der Schweiz durch Mitgestaltung auf EU-Ebene

Durch das **Mitspracherecht im Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene** ergeben sich sowohl Chancen als auch eine Verantwortung für die Schweiz: Sie kann sich aktiv für **hohe Standards und Innovation** einsetzen, die das Wohl von Mensch und Umwelt schützen und die landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig machen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktuelle wissenschaftliche Guidelines: Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller Leitlinien unterstützen und vorbeugen, dass solche verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen².
- Veraltete Wirkstoffe vermeiden: Wirkstoffe müssen regelmäßig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin³: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.
- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁴.
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit, zentrale Datenbanken notwendig.

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

² <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

³ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁴ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln sollte aktiv unterstützt und gefördert werden auf EU Ebene und klar auf nationaler Ebene verankert werden⁵.

Regulierungsfolgenabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Abkommens auf Mensch und Umwelt; gleichzeitig muss für die Zivilgesellschaft klar und nachvollziehbar sein, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern.

Landwirtschaftsabkommen: Lebensmittelsicherheit und Agrar

Pro Alps begrüsst die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette sowie die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums mit der EU. Dadurch wird die Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich gefördert (mitunter durch den Zugang der Schweizer Behörden zur EFSA). Die Schweiz wird in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht erhalten und wir erwarten, dass sie dieses nutzt, um sich proaktiv für hohe Standards und Innovation einzusetzen. Dies alles im Sinne der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und zum Schutz von Mensch und Umwelt. Des Weiteren begrüssen wir explizit, dass bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleibt.

Als bedauernswert erachten wir, dass das Verhandlungsmandat, und damit der Verhandlungsspielraum für die Verwaltung, von Beginn an sehr restriktiv war. Damit wurde es verpasst, in grösseren Zusammenhängen zu denken und vor allem zu verhandeln. Für eine konsistente Landwirtschaftspolitik wäre es im Sinne einer Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern wichtig gewesen, die Verhandlungen offener zu führen im Sinne der [Zielerreichung Zukunftsbild 2050](#) des Bundesrates.

Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft muss schonend mit Boden und Wasser umgegangen werden. Zu hohe Tierbestände belasten die Natur, Pestizide gefährden unsere Gesundheit und von der Politik falsch gesetzte Anreize entwickeln die Landwirtschaft in die falsche Richtung. Bei der Übernahme von EU-Recht muss entsprechend darauf achtgegeben werden, dass keine negativen Effekte für Mensch, Natur und Umwelt entstehen. Wir nehmen die Schweiz in die Pflicht, ihrer Verantwortung diesbezüglich nachzukommen.

⁵ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Forderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrol>

Begrüssenswerte Inhalte aus Sicht von Pro Alps:

- Erhalt der gesetzlichen Schweizer Vorschriften betreffend Tiertransporte.
- Weitere Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts über das Inverkehrbringen und Kennzeichnen gentechnisch veränderter Organismen (GVO).
- Erhalt der Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei in der Schweiz vertriebenen Lebensmitteln.
- Dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Zugang der Schweiz zum EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Damit erhält die Schweiz Mitspracherecht, verbessert sich der Zugang der Schweizer Behörden zu Informationen und erhöht sich die Transparenz im Zulassungsverfahren. Folgende Vorteile ergeben sich daraus:
 - Erstellen wissenschaftlicher Leitlinien: Die Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller, wissenschaftlich fundierter Leitlinien zur Bewertung von Risiken durch Pflanzenschutzmittel unterstützen. Diese dürfen nicht verschleppt werden, **wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen⁶**.
 - **Vermeiden veralteter Wirkstoffe: Wirkstoffe müssen regelmässig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin⁷: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.**
 - **Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁸.**

⁶ <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

⁷ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁸ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

- **Transparenz der zugelassenen Produkte: Eine Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit. Dafür ist eine zentrale Datenbanken notwendig.**
- **Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln soll auf EU Ebene aktiv unterstützt und gefördert werden und auf nationaler Ebene klar verankert werden⁹.**
- Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG (Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden): Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die Pestizid-Risikoreduktion und fördert dezidiert die integrierte Produktion.

Wichtige Forderungen von Pro Alps:

- Lücken in der Regulierungsfolgeabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Lebensmittelsicherheitsteils auf Mensch und Umwelt. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmendbedingungen in der Schweiz ändern werden. Wir erwarten diesbezüglich weitere Informationen von Seiten des Bundesrates.
- Im Bereich Pflanzenschutzmittel:
 - Anwendbarkeit des Verbandsbeschwerderechts: Die weitere Anwendbarkeit des Verbandsbeschwerderechts muss sowohl bei der Teilnahme am zonalen Zulassungsverfahren sowie auch im Rahmen des nationalen Prüfungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln gewährleistet bleiben.
 - Erhalt der Souveränität der nationalen Zulassung: Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und, falls nötig, Abweichungen von der zonalen Zulassung dafür, dass nationale Interesse im Sinne von Mensch, Natur und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)¹⁰ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um eigenständig Zulassungseinschränkungen erlassen oder eine Zulassung verweigern zu können.

⁹ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Forderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrol>

¹⁰ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

- Keine Gefährdung bisheriger Erfolge: Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Pestizid-Risikoreduktion dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- Schutz nationaler Gesetze: Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.

Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens und in demjenigen Teils das Abkommens über die staatlichen Beihilfen, der explizit das Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Als im Thema Flugverkehr aktive Umweltorganisation sehen wir in der Aufhebung des Verbots, Schweizer Luftverkehrsunternehmen innereuropäische Flüge anzubieten, ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus folgenden Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, sich die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz durch diese Neuerung mittelfristig stärker ansteigt als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: „Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.“). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getankter Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend ([Gemäss Bund](#) bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert. Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen, auch wenn in einzelnen

Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten auch längere durch kürzere Flüge ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass der Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht ein weiter wie bisher (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat, da der Bund selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine „leichte Einschränkung“ für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist für uns, dass im erläuternden Bericht „von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt jeweils die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell einem grossen Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichen Flugangebot für vergleichsweise kurze Strecken werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine war, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht, da diese gemäss Verhandlungsergebnis gemäss der Integrationsmethode zu erfolgen hat, was gleichwertige schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert.

Das EU-Recht ist nicht vorbildlich, wenn schon wäre eine souveräne Angleichung an das nationale Recht einzelner EU-Staaten anzustreben: Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. auch schwächer als in der Schweiz. Z.B. kennt die EU keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen wie im Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz KIG Art. 3 und in EU-Staaten gelten Lärmschutzvorgaben und -gebühren, die hinter den Regelungen in der Schweiz zurückbleiben. Die Schweiz fördert damit ein Schutzniveau, das unter dem Schweizerischen zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben) sind diese nicht Teil des EU-Rechts sondern Teil der nationalen Gesetzgebung, so dass mit einer verstärkten Übernahme von EU-Recht kein race to the top (Angleichung der Schweizer Politik ans EU-Ausland) bzgl. Umweltschutz stattfinden kann.

Die Tatsache, dass es der Schweiz im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen nicht gelungen ist, beim Luftfahrtsabkommen eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche

Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr. Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar nach dem Ausbleiben anderslautender Äusserungen im gemischten Ausschuss Schweiz EU rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt, auf die spezielle Schweizer Ausgangslage hinweist und massgeschneiderte Lösungen sucht, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Zu den schweiz-spezifischen Ausgangslagen gehören im Kontext umweltrelevanten Emissionen insbesondere die im europäischen Vergleich fast rekorddichte Besiedelung des Schweizer Mittellandes, die rekordhohen Emissionen der Schweizer Bevölkerung durch das flugintensive Verkehrsverhalten pro Kopf oder die Tatsache, dass im Bereich der erneuerbaren synthetischen Treibstoffen die Schweiz technologisch führend ist, so dass ein Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz anfällt und dass das Schweizer Recht Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr kennt, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikatserlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Würden die Flugrouten im EU-Recht so verändert, dass in Bezug auf den Flugverkehr über der Schweiz entweder die besonders treibhausgasintensiven Nicht-CO2-Emissionen des Flugverkehrs erhöht statt gesenkt würden, oder aber, dass der Treibstoffverbrauch ansteigt statt abnimmt oder aber, dass im Themenbereich Fluglärm das Ausmass oder die Zahl Betroffener ansteigt statt abnimmt, wäre eine geänderte Flugroutenplanung ein ökologischer Rückschritt. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO2-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls

wären nämlich einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebieten gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahe Regionen aus.¹¹ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark den Klimabelastung des Flugverkehrs ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel.

Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens dafür zwingend sein soll, so dass dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der [Bund](#) hat im Juli kommuniziert, dass die Vorgabe des neuen CO2-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während wir bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden ist, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer Flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der hohen Kaufkraft und Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben, notwendig sein, schneller voranzugehen und höherer Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz wird hinter den Handlungsspielraum nutzen müssen, wie er für EU-

¹¹ CE Delft 2023, Aviation Non-CO2 estimator (ANCO) A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation https://co2emissiefactoren.nl/media/sources/CE_Delft_220402_Aviation-Non-CO2-estimator-ANCO_Final_v4.pdf

Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz also im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll ist und diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU anzukündigen.

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten wie sie die Schweiz während der Pandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig ist. Wir folgern an den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin auch unter Auflagen gewährt werden können, wobei künftig vermehrt auch umweltrelevante Auflagen zu wählen sind.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist, so dass die Schweiz - wenn überhaupt - dann nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden sollte.

Landverkehrsabkommen

Wir beurteilen das Verhandlungsergebnis insgesamt als positiv, weil es dank wichtigen Ausnahmen im Schienen- und Strassenverkehr bescheidene ökologische Verbesserungen ermöglicht, die mit dem aktuellen Landverkehrsabkommen nicht möglich waren oder von der Schweizer Politik noch nicht angestossen worden sind.

Ebenso wichtig wie die materiellen Änderungen stufen wir die prozedurale Frage ein, dass die Integration künftigen EU-Rechtes in diesem Abkommen ganz im Gegensatz zum Luftverkehrsabkommen per Integrationsmethode erfolgt, so dass es der Schweiz problemlos möglich ist, ökologisch weitergehende Bestimmungen zu wählen und expliziter und einfacher schweizerische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Strassengüterverkehr



Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Verhandlungserfolge der Bilateralen I verteidigt werden konnten, die für die Güterverlagerung auf die Scheine entscheidende Errungenschaften der Schweizer Verlagerungspolitik darstellen. Sie waren für die Mehrheitsfähigkeit der Bilateralen I entscheidend und sind unverändert von grösster Bedeutung. Das Resultat der Volksabstimmung vom letzten November zum Nationalstrassenausbau hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Kapazitätserweiterungen im Nationalstrassennetz gleichermaßen ablehnend gegenüber steht wie in den 1990er-Jahren (Annahme der Alpeninitiative) und kurz nach der Jahrtausendwende (Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags). Dass zumindest die von der EU anlässlich der Bilateralen I gemachten Zugeständnisse von einer Angleichung ans EU-Recht ausgenommen sind, ist deshalb das absolute Minimum. Dies betrifft die LSVA, die 40-Tonnen-Limite, das Nachtfahrverbot und damit der Nachtsprung, das Sonntagsfahrverbot und die Anerkennung der Verfassungsbestimmung zur Verlagerung des Alpenquerenden Güterverkehrs (Inhalt der Alpen-Initiative).

Positiv werten wir auch, dass im Güterverkehrsverlagerungsgesetz keine Änderungen vorgenommen werden müssen, so dass u.a. das Verlagerungsziel einer expliziten Ausnahme ähnlich vollständig abgesichert ist.

Negativ beurteilen wir, dass der Maximalbetrag für eine Durchfahrt durch die Schweiz weiterhin auf nur Fr. 325.- fixiert ist. Die Klimaschadenskosten, also die Kosten, die eine Tonne CO₂ verursacht, sind seit dem 1990er-Jahren massiv nach oben korrigiert worden, während der Treibstoffverbrauch von LKWs pro Kilometer in der gleichen Zeit nur vergleichsweise wenig gesunken ist. Entsprechend sind die externen Kosten des Strassengüterverkehrs – die gemäss Verfassung durch die LSVA zu internalisieren sind - bei der Festlegung dieser Obergrenze von Fr. 325.- in den Bilateralen I massiv unterschätzt worden. Weil mit der EU-Wegkostenrichtlinie eine gewisse Angleichung der EU-Politik an die Schweizer Verkehrspolitik stattgefunden hat und Europa inklusive die Schweiz klare klimapolitische Ziele verfolgt, die in unerreichbarer Ferne zu entschwinden drohen, hätte es gelingen müssen diese vertragliche Obergrenze anzuheben, damit die Verlagerungswirkung und Klimaschutz durch die Alpen (ein vom Klimawandel besonders gezeichnetes Gebiet) verbessert werden kann.

Enttäuschend ist auch, dass weiterhin eine Obergrenze für eine Maut gilt und dass bei deren Einführung eine Senkung der LSVA nötig würde (Änderungsprotokoll Art. 1 Abs. 10 zu Art. 42 LVA).

Wir teilen deshalb die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass mit den gemachten Änderungen im Landverkehrsabkommen die Verlagerungswirkung und die LSVA-bedingten Einnahmen zur Bahnfinanzierung aufrechterhalten werden können, zumal die Änderungen weit hinter den klima- und verlagerungspolitischen Zielen der Schweiz hinterherhinken (-57%-Richtwert für die THG-Emissionsreduktion gegenüber 1990 des Landverkehrs bis 2040 gemäss KIG; Netto Null THG Ziel 2050 d.h. für den



Strassengüterverkehr deutlich früher damit dieses über alle Emissionssektoren betrachtet eingehalten werden kann, Güterverlagerungsziel im GVVG, modal-split-Verschiebungsauftrag für den Personenverkehr gemäss Motionen Candinas et al. was ohne Zusatzeinnahmen für den Bahnausbau illusorisch ist).

Als überfällige Verbesserung werten wir, dass die Zahl der Abgabekategorien der LSVA nicht mehr auf deren drei beschränkt ist und dass bei den Bestimmungen für diese auf den expliziten Verweis auf die EURO-Normen verzichtet wird, der aus einer Zeit stammt also noch die Luftreinhaltung und nicht der Klimaschaden das Hauptumweltproblem des Strassengüterverkehrs war. Diese Aktualisierungen sind eine Selbstverständlichkeit, die die Schweiz längst hätte im gemischten Ausschuss anregen müssen, widersprach es doch dem EU-Anliegen eines level playing fields und der Integration der Schweiz in den Binnenmarkt im Bereich Landverkehr, dass der Schweiz aus formaljuristischen Gründen verwehrt wurde, was von EU-Staaten mit der Wegkostenrichtlinie längst erwünscht war. Unverständlich ist, dass verbrauchsbasierte Kriterien bei der LSVA-Abgabenhöhe hingegen nur mit dem Einverständnis des gemischten Ausschusses Schweiz EU möglich sein wird. Ein finanzieller Anreiz zur Förderung der Stromeffizienz und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit oder aber zur Förderung von bidirektional ladbaren Elektro-LKWs zwecks Entlastung der im Europäischen Kontext bedeutenden Schweizer Stromnetze sind wohl auch im Interesse der Strompolitik der EU.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er spätestens anlässlich der Verabschiedung der neuen Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV zur Umsetzung der aktuell behandelten SVAG-Reform «Weiterentwicklung LSVA» von den neuen Möglichkeiten in beträchtlichem Ausmass Gebrauch macht.

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 32a LVA eine «Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» im Sinne des EU-Rechtes gilt. Diese Bestimmung könnte über den Gotthardstrassentunnel hinaus Bedeutung erlangen.

Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr

Da der Schweiz in wichtigen Punkten Ausnahmen gewährt wurden, unterstützen wir die Neuerungen. Der Vorrang des Taktfahrplans mit seinen europaweit einzigartig gut aufeinander abgestützten Umsteigemöglichkeiten ist für einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr entscheidend. Für den Schutz des Taktfahrplans wesentlich ist auch, dass die Schweiz unverändert die

Kompetenz besitzt, stark verspätete Züge auf dem Schweizer Netz nicht mehr weiterfahren zu lassen, falls dadurch der Taktfahrplan in der Schweiz zu stark leidet.

Auch die Tarifintegration und damit die Gültigkeit des bestehenden Ticketsortiments erachten wir als erfreulich, was die Bahnunternehmen nicht daran hindert, Billette für grenzüberschreitenden Züge zu jeweils eigenen (preislichen) Konditionen anzubieten, was bereits heute die Preisnachteile gegenüber dem Flugverkehr tendenziell ein klein wenig reduziert.

Von einem ergänzenden Angebot an grenzüberschreitende Bahnverbindungen betrieben durch ausländische Bahnunternehmen erhoffen wir uns und erhofft sich die Kundschaft punktuell neue Direktverbindungen, was einen gewissen Beitrag zu attraktiven Flugalternativen leisten kann. Momentan werden (zu) viele besonders häufige Flugdestinationen nur mit umsteigeintensiven Bahnverbindungen bedient, die häufig auch durch eine nicht schnellstmögliche Streckenführung auffallen (z.B. London, Barcelona, Brüssel). Zumindest in Randstunden (Nachtzüge) sind im grenznahen Ausland z.T. freie Trassen verfügbar. Mit Blick auf den service public der in den Schweiz verkehrenden Züge ist erfreulich, dass es sich bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten ausländischer Bahnunternehmen gemäss Botschaft S. 430 um ein den Taktfahrplan nachweislich zusätzliches Angebot handeln muss, das auch den bestellten und mit Mittel der öffentlichen Hand abgegoltenen öffentlichen Regionalverkehr nicht konkurrenzieren darf. Auch weil Kooperationen von schweizerischen und ausländischen Bahnunternehmen unverändert möglich sind, sehen wir das bestehende Bahnangebot in keiner Weise gefährdet. Der Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungen in Kooperation mit ausländischen (staatlichen) Bahnunternehmen führt jedoch nicht automatisch zu möglichst häufigen oder möglichst kundenfreundlichen Verbindungen ab der Schweiz, wie verschiedene Beispiele zeigen. Beispiele für aktuelle Probleme sind die SBB-ÖBB Kooperation, die trotz Beiträgen aus dem CO₂-Gesetz nicht zu einem zusätzliches Nachtzugsangebot ab 2025 führte, das verbesserungsfähige Angebot von TGV Lyria von Genf in Richtung Lyon oder der Umstand, dass die Verbindung Zürich-Stuttgart bald jahrelang nicht mehr den Hauptbahnhof Stuttgart bedienen wird. Wir anerkennen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Trassenvergabestelle RailCom, erwarten aber vom Bund, dass er seine Bemühungen für Direktverbindungen ins Ausland (egal ob innerhalb oder ausserhalb von Kooperationsmodellen) intensiviert und dass Angebote, die Flugalternativen darstellen, z.B. in der Netznutzungsplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Die vom Bund gesetzten und von der Stimmbevölkerung bestätigten Klimaziele und das erneute Wachstum des Flugverkehrs ab der Schweiz machen dies nötig.

Da bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten die Kabotage im Nebenzweck erfreulicherweise möglich bleibt, wird allenfalls auch das Bahnangebot innerhalb der Schweiz im nicht sehr städtischen Grenzgebiet allenfalls vereinzelt verbessert.



Dass die unabhängige schweizerische Trassenvergabestelle RailCom im Wesentlichen gleich weiterbetrieben werden kann und die Trassenvergabe auch bei Gesuchen ausländischer Bahnunternehmen immer durch eine Schweizer Behörde nach vom Schweizer Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfolgt, hilft der Akzeptanz der zusätzlichen von ausländischen Unternehmen gefahrenen Angeboten. In Kombination mit dem neuen Gesetz für die innerstaatliche Überprüfung des Beihilfeabkommens hat die Schweiz im Bereich des öffentlichen Verkehrs eine beeindruckend kreative Lösung ohne Schweizer Souveränitätsverlust gefunden, was im Abstimmungskampf wichtig werden könnte.

Wir erwarten, dass die intensiverte Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen in- und ausserhalb des ERA dazu beiträgt, dass der Buchungsprozess für internationale Bahnreisen ab der Schweiz vereinfacht und vereinheitlicht werden kann, ist doch das Ticketing der Bahn nach wie vor massiv umständlicher als bei Flugreisen. Gemeinsame Buchungsplattformen für internationale Zugreisen sind nötig.

Wir unterstützen die innenpolitische gesetzlichen Umsetzung. Zu jenem Teil des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen, das explizit den Landverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.



2. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

Generell

Die inländische Umsetzung des Paketes Schweiz-EU bietet unterschiedlich grosse Handlungsspielräume in den Gesetzesanpassungen. Für Pro Alps ist zentral, dass drei Grundsätze zwingend eingehalten werden:

- Schutz der natürlichen Ressourcen: Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) gehen.
- Schutz der Biodiversität: Die Biodiversität ist in der Schweiz bereits heute stark bedroht. Durch die Umsetzung darf es keine weitere Schwächung geben.
- Schutz von Klima und Beitrag zur Energiewende: Durch die Umsetzung dürfen keine negativen Effekte auf die Schweizer Klima- und Energiepolitik entstehen. Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion muss weiter vorangetrieben werden.

Stromabkommen

Aus Sicht von Pro Alps sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
Kartellgesetz (KG, SR 251)			
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			



Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			



Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
Obligationenrecht (OR, SR 220)			
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personen-freizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			



Pro Alps
Für lebenswerte Alpen
Hellgasse 23, CH-6460 Altdorf UR

proalps.ch
info@proalps.ch
+41 41 552 81 00



Ihre Spende
in guten Händen.



Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
Strom			
<p>Pro Alps begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.</p> <p><u>Wichtige Forderungen von Pro Alps:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:</i> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt. • <i>Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:</i> Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie 			

unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Fördererelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird.

- **Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:** Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- **Stromreserve:** Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.
- **Umweltrecht:** Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.
- **Gewässerschutz:** Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht von Pro Alps grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:

- Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.
- Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
- Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
- Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare von Pro Alps sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

<p>Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</p>	<p>³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 10-5 TWh nicht überschreiten.</p>	<p>Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ECom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.</p>
	<p>Art. 3a (neu)</p>	<p>Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.</p>	<p>Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.</p>

	Art. 24 Grundsätze	<p>³ Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)</p>	<p>Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbaren-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundesrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden.</p> <p>Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden können,</p>
--	--------------------	--	---



**pro
alps**

			beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.
--	--	--	---



	Art. 29e Vergütungssatz	³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilmässig erhöht.	
	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	⁴ Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)	Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.

	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)</p>	<p>Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden.</p> <p>Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.</p>
--	--	--	---

			<p>Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarausbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenutzt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.</p>
--	--	--	---

Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	¹ In diesem Gesetz bedeuten: <i>b^{bis}</i> . <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> : Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	² Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).

	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
--	--	---	---

	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn. 	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>
--	---	--	---

	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).</p>
	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p>	<p>⁴ Die EICom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.</p>	<p>Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der EICom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.</p>

	<p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p> <p>Art. 8b bis Art. 8b^{quater}</p>		<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann.</p> <p>Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.</p>
	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ECom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>³ streichen</p> <p>...</p> <p>⁶ Das UVEK Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>

	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenario Rahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ECom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreicht statt vorgeschrieben werden.</p>
--	--------------------------------	--	---



		Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.	
--	--	--	--



	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätsdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>
--	-----------------------------	--	---

	<p>Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz</p>	<p>⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.</p> <p>⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei</p>	<p>Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden. Es handelt sich beim Verlust des Netzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.</p>
--	---	--	--

		den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.	
	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Wir begrüßen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			



**pro
alps**

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			



3. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Umweltallianz hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind beschränkt. Die Umweltallianz begrüsst das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt.

Die Umweltallianz fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet die Umweltallianz das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Apisuisse, Dachverband der Schweizerischen Imkereiverbände

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Joëlle Quadri
0786003644
joelle.quadri@apisuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Apisuisse ist im Allgemeinen damit einverstanden, stabile Beziehungen mit der EU aufzubauen und diese stetig weiterzuentwickeln. Dabei ist aber von höchster Wichtigkeit, dass höhere Standards der Schweiz in allen Bereichen weiterhin möglich sind und beibehalten werden.

Apisuisse äussert sich in ihrer Vernehmlassungsantwort nur zum Bereich der Lebensmittelsicherheit. In diesem Zusammenhang spielen die Bienen durch ihre Bestäubungsleistung eine zentrale Rolle. Der Schutz der wertvollen Bestäuberinsekten ist für ein funktionierendes Lebensmittelproduktionssystem unabdingbar.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme vom EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			<p>Im Bereich der Deklaration der Herkunft von Mischhonig gelten mit dem EU-Reglement höhere Standards. Diese klarere Deklaration der Herkunft begrüsst apisuisse.</p> <p>Durch die Übernahme der EU-Verordnung 396/2005 werden die Rückstandshöchstwerte für Honig künftig direkt nach EU-Vorgaben festgelegt. Diese sind zwar bereits angeglichen, nationale Anpassungen oder strengere Schweizer Grenzwerte können aber nicht mehr definiert werden. Importhonig wird nur noch auf EU-zugelassene Wirkstoffe geprüft, und wenn die EU neue Pflanzenschutzmittel zulässt, gelten diese in der Regel auch in der Schweiz. Damit steigt das Risiko höherer Rückstände in Pollen und Nektar, während das BLV weniger Handlungsspielraum für strengere Kontrollen oder Vorsorgemassnahmen hat.</p> <p>Apisuisse fordert das das BLV weiterhin einen Handlungsspielraum für strengere Kontrollen und Vorsichtsmassnahmen behält.</p>

<p>3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>			<p>Wenn das LwG künftig EU-Vorgaben umsetzen muss, könnten bisherige nationale Beschränkungen (z. B. Verbote bestimmter Insektizide oder Zulassungspflichten für bienengefährliche Mittel) reduziert werden. Indirekt kann so auch die Erreichung der Biodiversitätsziele negativ beeinflusst werden.</p> <p>Für apisuisse gehört zu einer hochstehenden und verantwortungsvollen Lebensmittelproduktion auch ein hoher und strenger Standard bei der Pestizidzulassung. Insbesondere Stoffe, die für Bienen und Nichtzielorganismen giftig sind, dürfen nur sehr restriktiv oder gar nicht eingesetzt werden. Aus Sicht von apisuisse ist es zwingend, dass die Schweiz einen eigenen Spielraum behält, um in diesem Bereich strengere Standards umzusetzen.</p>
<p>3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)</p>			

3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			<p>Langfristig könnte durch die Angleichung an das EU-Tiergesundheitsrecht der nationale Handlungsspielraum bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten eingeschränkt werden.</p> <p>Das Durchsetzen von höheren Anforderungen als von der EU ist zwar vorgesehen, dafür ist aber eine Begründung notwendig. Dies könnte dazu führen, dass die hierzulande höheren Standards aufgrund des zusätzlichen Aufwandes oder einer fehlenden Begründung nicht aufrecht erhalten bleiben. Da es dies zu verhindern gilt, müssten höhere Schweizer Standards unkompliziert und ohne grossen Aufwand umgesetzt werden können.</p>
---	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Grundsätzlich beurteilt apisuisse die Angleichungen an die EU-Gesetzgebungen positiv. Es muss aber sichergestellt werden, dass höhere Standards und Kontrollmechanismen in der Schweiz immer noch gewährleistet werden. Hohe Standards zum Schutz der Bienen und der einheimischen Honigproduktion sind für apisuisse zwingend notwendig.

Apisuisse anerkennt die Vorteile einer vertieften Zusammenarbeit mit der EU und begrüsst insbesondere die klarere Herkunftsdeklaration von Mischhonig. Gleichzeitig fordern wir, dass die Übernahme von EU-Recht nicht zu einer Schwächung der bestehenden Schweizer Standards führen darf. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel und Rückstandshöchstwerte muss die Schweiz weiterhin die Möglichkeit behalten, strengere Regeln und Vorsorgemasnahmen zum Schutz von Bienen, Umwelt und Konsumentinnen und Konsumenten umzusetzen. Gleiches gilt für den Bereich der Tiergesundheit, wo nationale Handlungsspielräume bei der Bekämpfung von Bienenseuchen erhalten bleiben müssen. Damit das hohe Schweizer Niveau in Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Biodiversität gewahrt bleibt, sind Ausnahmen und höhere Standards auch künftig ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich zu machen.





Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums
Liechtenstein (ACVS)
c/o Kantonspolizei St.Gallen
Präsident Philipp Sennhauser
Leiter Verkehrspolizei
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

Datum der Stellungnahme:

15.07.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Präsident ACVS, Philipp Sennhauser, 058 229 42 65, philipp.sennhauser@kapo.sg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn

Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Aus verkehrspolizeilicher Sicht ist eine Stabilisierung und Weiterentwicklungen der bilateralen Beziehung zu begrüßen, da es sich bei diesen Themen ohnehin um internationale Fragestellungen handelt. Der Strassenverkehr findet europaweit statt, da macht es keinen Sinn, für die Schweiz “Insellösungen” zu unterhalten. Insbesondere auch im Bereich des technischen Fortschritts (Autonomes Fahren, intelligente Fahrzeugkommunikation etc.) sind europaweite Standards und Regelungen sinnvoll.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Keine Anmerkungen

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Siehe 3.2.2.2.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	nArt. 21 b Abs. 5 AIG		Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Keine Anmerkungen



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Abteilung Europa
Bundeshaus Ost
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 21.10.2025

Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen 700 Mrd. Fr. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über das Vertragspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir uns nicht zum Gesamtpaket, sondern a) nur zu den Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge und b) zur administrativen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen äussern. Es handelt sich bei unserer Stellungnahme also um eine fachlich-technische und nicht um eine politische Würdigung.

Durchführbarkeit

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die weitergehende berufliche Vorsorge neu der EU-Verordnung 883/2004 unterstellt wird. Dies führt im Vergleich zum *status quo* zwar zu einer stärkeren Einschränkung der Auszahlung von Austrittsleistungen in dem Sinne, dass die bisher nur für den obligatorischen Anteil geltende Beschränkung künftig auch für den überobligatorischen Anteil der Gelder angewendet würde. Mit der Gleichbehandlung von obligatorischer und weitergehender beruflicher Vorsorge wird die Durchführung für die Vorsorgeeinrichtungen indes vereinfacht.

Anstelle der derzeitigen Regelung gälte somit eine Einschränkung der Barauszahlung beim Umzug von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat. Allerdings würde die Barauszahlung des

überobligatorischen Teils – wie bei der Minimalvorsorge – nur dann unterbunden, wenn eine Person in einem EU-Mitgliedstaat der obligatorischen Rentenversicherung unterliegen würde. Bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz gälten also anders als bisher für die gesamte berufliche Vorsorge die gleichen Regeln.

Dass eine komplizierte und widersprüchliche Unterstellung der weitergehenden beruflichen Vorsorge unter die Richtlinie 2014/50/EU ausgeschlossen wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 220f., 231, 256), erachten wir aufgrund der besseren Praktikabilität als positiv.

Stellung der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen

Unklar scheint uns jedoch die Stellung der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Einerseits wird im Erläuternden Bericht, S. 256, festgehalten, dass die Richtlinie 2014/50/EU Teil des zu übernehmenden EU-Acquis sei und «für Zusatzrentensysteme mit Ausnahme der unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallenden Systeme» gelte. Andererseits wird ebd., S. 319, für Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24 ZGB – gleich wie für Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27 BVG – festgestellt: «Auch für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, gelten die BVG-Regelungen zur internationalen Koordination in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten. Ziffer 24 wird daher durch einen entsprechenden Verweis angepasst.»

Aufgrund der sozialpolitischen Rolle der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen ist es zentral, dass diese auch unter die Verordnung [EG] Nr. 883/2004 gestellt und damit von der Geltung der Richtlinie 2014/50/EU ausgenommen werden (vgl. Erläuternder Bericht, S. 319). Daher begrüssen wir die entsprechende Klärung.

Andernfalls gälte es unseres Erachtens festzuhalten, dass, sollten die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter die Richtlinie 2014/50/EU fallen, deren Art. 2 Abs. 2 lit. b¹ zur Anwendung käme. Dieser bestimmt: «Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf: b) Zusatzrentensysteme, die Massnahmen unterliegen, die das Tätigwerden einer nach nationalem Recht eingesetzten Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel, ihre finanzielle Lage zu sichern oder wiederherzustellen, beinhalten, einschliesslich Liquidationsverfahren. Dieser Ausschluss gilt nur, solange diese Massnahmen andauern.» Grundlage für die Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2014/50/EU ist Art. 89a Abs. 6 Ziff. 11 ZGB, der auf den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 lit. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59 BVG) verweist. Dieser «stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist» (Art. 56 Abs. 1 lit. c BVG). Entsprechend wäre die Richtlinie für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0050>.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Als Word und PDF per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

31.10.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Der Dachverband analysiert und beurteilt die Verträge ausschliesslich aus Sicht der Bauwirtschaft. Zu den institutionellen und demokratietheoretischen Aspekten äussert sich Bauenschweiz bewusst nicht. **Mit diesem Fokus unterstützt Bauenschweiz das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU im Grundsatz, hat aber klare Forderungen zur innerstaatlichen Umsetzung.** Bauenschweiz wird das Gesamtpaket nach der parlamentarischen Beratung erneut prüfen und erst dann eine entsprechende Parole fassen.

Zentrale Anliegen: Zugang zu Fachkräften und Versorgungssicherheit und Handel mit Baumaterial

Für die Schweizer Bauwirtschaft sind stabile und vorhersehbare Beziehungen zur EU von enormer Wichtigkeit. Dabei ist insbesondere auf die Bedeutung des Freizügigkeitsabkommen (FZA) sowie des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) hinzuweisen.

Unser Sektor sieht sich mit einem hohen Fachkräftebedarf konfrontiert und die Unternehmen sind dringend auf qualifizierte Personen – auch aus der EU – angewiesen. In vielen Berufen machen sie über 50% der Beschäftigten aus. Damit die Bauwirtschaft die Modernisierung des Gebäude- und Infrastrukturs, die Schaffung von mehr Wohnraum, Anpassungen ans Klima sowie die Energie- und Klimaziele anpacken kann, ist der Zugang zu qualifizierten Fachkräften entscheidend. Nur mit genügend qualifizierten Personen kann die Bauwirtschaft all diese Massnahmen umsetzen, die für die Zukunft der gesamten Schweiz massgebend sind.

Auch für die sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Baumaterial sind geregelte Beziehungen zur EU unverzichtbar. Trotz eines sehr starken heimischen Marktes für Bauprodukte, sind wir auf den Import von Bauprodukten angewiesen. Gemäss SECO wurde im Jahr 2023 Baumaterial im Wert von rund CHF 6 Mrd. aus der EU importiert und Baumaterial im Umfang von rund CHF 2,5 Mrd. in die EU exportiert. Das MRA (Kapitel 16) garantiert, dass Bauprodukte, die in der Schweiz auf dem Markt sind, ohne zusätzliche administrative Verfahren in der EU verkauft werden dürfen, und umgekehrt. Die Unternehmen profitieren dementsprechend von niedrigeren Kosten und Aufwand, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Das Abkommen wird ohne Bilaterale III wegfallen (wie bei den Medizinprodukten geschehen). Folgen eines Wegfalls wären höhere Beschaffungskosten, längere und unsichere Lieferdauern, mehr administrativer Aufwand für Unternehmen und kein Mitspracherecht mehr bei der Weiterentwicklung der EU-Gesetzgebung für Bauprodukte.

Weitere Anliegen: Sichere und preiswerte Stromversorgung

Weiter unterstützt Bauenschweiz ausdrücklich das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Dieses betrifft die Bauwirtschaft zwar nicht so unmittelbar wie die oben genannten Abkommen, es wirkt sich jedoch indirekt auch auf unsere Branche aus. Zudem hat sich Bauenschweiz schon in der Vergangenheit immer wieder zu energiepolitischen Themen geäussert, so etwa zur Energiestrategie 2050 oder zum Klima- oder Stromgesetz.

Wir sehen im Stromabkommen viele Vorteile: Die Strommarktöffnung dürfte in der Tendenz zu tieferen Preisen führen, was den Produktionsstandort Schweiz insgesamt attraktiver und wettbewerbsfähiger macht, wovon die Produzenten von Baumaterial und -produkten profitieren. Des Weiteren werden die Versorgungssicherheit und Netzstabilität durch die Integration in den EU-Strombinnenmarkt erhöht. Nicht zuletzt setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, was im Einklang mit den Energie- und Klimazielen der Schweiz steht und Planungs- und Investitionssicherheit schafft. Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Die kantonalen Kompetenzen im Bereich Gebäudeenergieeffizienz werden nicht berührt.

Zentrale Forderungen: Innerstaatliche Umsetzung inkl. Lohnschutzmassnahmen

Bauenschweiz begrüsst, dass sich der Bundesrat dafür einsetzt, dass alle Personen, die in der Schweiz arbeiten, gleichbehandelt werden, gemäss dem Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Für die (Bau-)Wirtschaft ist es ausschlaggebend, dass faire Wettbewerbsverhältnisse herrschen und dass Schweizer Unternehmen und Arbeitnehmende gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern nicht benachteiligt werden. Grundsätzlich ist der Dachverband daher mehrheitlich mit einem Grossteil der innenpolitischen Umsetzung einverstanden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Bereichen haben wir aber ernstzunehmende Bedenken:

- Kündigungsverfahren Arbeitnehmervertreter
(Art. 335f-q, 336a Abs. 1 VE-OR)

Die Ausweitung des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Der Kreis der Betroffenen ist unklar definiert und die Massnahme hat mit dem Schutz des Lohnniveaus in der Schweiz nichts zu tun. Sie ist in diesem Kontext somit völlig sachfremd. Sollte der Kündigungsschutz trotz der deutlichen Ablehnung aus der Wirtschaft eingeführt werden, so muss die Sanktion mindestens von 10 auf 6 Monate angepasst werden.

– Auslagenentschädigung
(Art. 2a VE-EntsG)

Die EU-Regelung sieht vor, dass Entsandten die Spesen nach dem Recht ihres Herkunftslandes (Herkunftsprinzip) abgegolten werden. Damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und Schweizer Unternehmen ihrerseits keinen Nachteil erleiden, müsste jedoch dringend das Destinationsprinzip gelten. Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die Spesen für entsandte Arbeitnehmende den schweizerischen Kostenstandards entsprechen müssen. Dies ist zu begrüßen. Da in diesem Punkt jedoch keine Einigung mit der EU gefunden werden konnte, führt die getroffene Regelung zu Rechtsunsicherheit.

– Beschaffungsrecht – Verlangen von ave GAV-Bescheinigungen bei Bauleistungen
(Art. 26 Abs. 2^{bis} VE-BöB)

Die Beurteilung unserer Mitglieder fällt hier unterschiedlich aus. Die neue Regel schafft strengere Vorgaben für Bauleistungen bei Bundesbeschaffungen als bei Ausschreibungen der kantonalen Ebenen. Gleichzeitig verleiht die Massnahme der Einhaltung von ave GAV im Baubereich mehr Gewicht. Die Branche stellt sich die Frage, weshalb dies einzig für Bauleistungen gelten soll.

Mit den nachfolgend aufgelisteten Umsetzungsgesetzgebungen sind wir im Grundsatz einverstanden. Wir möchten dennoch stellenweise wichtige Hinweise zur Umsetzung oder zu unserer Einschätzung anbringen.

– Die Schutzklausel bei Anwendung des Freizügigkeitsabkommens
(Art. 21b VE-AIG)

Allfällige Massnahmen müssen verhältnismässig sowie einheitlich und für Unternehmen einfach umsetzbar sein. Regionale Verzerrungen des Arbeitsmarktes müssen vermieden und der administrative Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden. Es könnte zudem sinnvoll sein, neben rein vergangenheitsorientierten Indikatoren auch einen zukunftsgerichteten Indikator einzuführen (d.h. Prognose für das Folgejahr).

– Nichteinhaltung der Höchstdauer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung
(Art. 122d VE-AIG)

Die Massnahme kann zu rechtlichen Unsicherheiten führen, wenn Schweizer Unternehmen kurzfristig auf Arbeitskräfte aus EU-/EFTA-Staaten zurückgreifen. Zur Sicherstellung der Sorgfaltspflichten nach Art. 91 AIG muss ausreichend dokumentiert werden, dass ein allfälliger Missbrauch gemäss Art. 122d VE-AIG ausgeschlossen werden kann, was mehr administrativer Aufwand bedeutet. Es braucht deshalb geeignete Begleitmassnahmen (z.B. Faktenblätter, Wegweisungen), welche die Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen. Dies muss bei der Umsetzung im Austausch mit den Berufsverbänden durch das SECO unbedingt sichergestellt werden.

– Die Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen
(VE-BGVV sowie Art. 2 Abs. 1^{bis} VE-BGMD)

Die Folgen der Änderung unterscheiden sich je nach Branche und Kanton. Es ist deshalb schwierig für die gesamte Bauwirtschaft eine Einschätzung zu geben. Grundsätzlich kann aber durch die erleichterte Anerkennung von Berufsqualifikationen von weniger Bürokratie,

mehr Wettbewerb und Entlastung beim Fachkräftemangel ausgegangen werden. Was jedoch nicht passieren darf, ist, dass gerade in Berufen mit hohen Sicherheitsanforderungen und damit hohen Standards, ohne ausreichende Prüfung mit der Arbeit begonnen werden darf. Aus diesem Grund sind solche Branchen, z.B. im Umgang mit Strom, bei dieser Regelung sehr skeptisch.

– Kontrolle

(Art. 7 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} VE-EntsG)

Die Notwendigkeit, dass sich Arbeitnehmende bei Kontrollen ausweisen müssen, fördert die Überprüfbarkeit vor Ort und beugt Missbrauch vor. Wir möchten darauf hinweisen, dass hier unbedingt Baustellenausweise (z.B. ISAB oder Workcontrol) zum Einsatz kommen und die Identifikation ohne weiteren Identitätsausweis sichergestellt werden muss.

Weitere Massnahmen, die geprüft und mehrheitlich akzeptiert werden, zu denen wir aktuell keine Bemerkungen haben, sind: die Angabe einer Kontaktperson in der Schweiz, die Meldepflicht für Schweizer Unternehmen mit ausländischen Selbständigerwerbenden, die Lockerung der ave GAV-Kautionsbedingungen sowie die Erweiterung der Subunternehmerhaftung.

Generell möchten wir nochmals betonen, dass stets auf eine **schlanke und unternehmensfreundliche Umsetzung** zu achten ist, besonders auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Es gilt einen bürokratischen Mehraufwand, wo immer möglich, zu vermeiden und die **Unternehmen müssen grundsätzlich bereits heute umgehend entlastet werden**, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass einige unserer Mitgliedsverbände zusätzlich individuell Stellung nehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin



Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

Falkenplatz 24
3012 Bern

Telefon +41 31 848 33 01
sebastian.woerwag@bfh.ch

www.bfh.ch

BFH | Falkenplatz 24 | 3012 Bern

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

07.10.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Berner Fachhochschule BFH danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung zu nehmen.

Stabile und dauerhafte Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind unerlässlich, um die wissenschaftliche Exzellenz zu erhalten, Innovationen zu fördern und den Wohlstand und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu sichern. Deshalb unterstützt die BFH gemeinsam mit den weiteren Schweizer Hochschulen das vom Bundesrat unterzeichnete Vertragspaket mit der EU. Damit setzt sich die BFH für die akademische Exzellenz und Innovationskraft an den Schweizer Hochschulen und letztlich für den Wohlstand der gesamten Schweiz ein.

Indem sie die Schweizer Beteiligung an EU-Programmen (Horizon Europe, Erasmus+ usw.) langfristig sichern, sind eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU durch die Annahme des gesamten Vertragspakets ein Garant für eine vollständige Integration in die Forschungs- und Bildungsprogramme. Dies wiederum trägt auf massgebliche Weise zum Erhalt der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei.

Rechtssicherheit und Stabilität

In einer von grossen Unsicherheiten geprägten Welt ist es von entscheidender Bedeutung, die Wettbewerbsposition Europas auf Basis stabiler Beziehungen innerhalb des Kontinents zu fördern. Das Vertragspaket mit der EU schafft einen geregelten und nachhaltigen Rahmen mit dem wichtigsten Partner unseres Landes und ermöglicht es der Schweiz, einen Beitrag zur gesamteuropäischen Stabilität und damit Wettbewerbsfähigkeit zu leisten. Die dabei geschaffene Rechtssicherheit ist aus Sicht der Schweizer Unternehmen, Hochschulen und öffentlichen Institutionen unverzichtbar und gewährleistet einen harmonisierten Rahmen für den Wirtschaftsaustausch, Forschungsprojekte, die Mobilität von Akademikerinnen und Akademikern sowie grenzüberschreitende Verträge.

Europäische Forschungsprogramme

Das Abkommen über die EU-Programme (European Union Programmes Agreement, EUPA) bildet den rechtlichen Rahmen für die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Neben der Teilnahme am «Horizon-Paket» 2021–2027, an Erasmus+ und an EU4Health eröffnet es auch die Möglichkeit einer künftigen Teilnahme an weiteren EU-Programmen. Die BFH begrüsst die Perspektiven, die sich mit der bevorstehenden Unterzeichnung des EUPA eröffnen. Die Verabschiedung dieses EUPA-Vertragspakets für die Schweizer Hochschulen von zentraler Bedeutung. Diese Programme bieten Schweizer Institutionen die Möglichkeit, Spitzenprojekte durchzuführen, Zugang zu sehr wettbewerbsintensiven und renommierten

Forschungsstipendien zu erhalten, internationale Talente anzuziehen und ihre Integration in europäische Kooperationsnetzwerke zu festigen, von dem im Bereich der angewandten Forschung auch die Schweizer Industrie profitiert. Eine längerfristige Nicht-Assoziierung der Schweiz an die EU-Forschungsprogrammen hätte demgegenüber u.a. den Verlust internationaler Sichtbarkeit und Reputation, eine Einschränkung bei der Koordination grosser Forschungsprojekte sowie geringeren Einfluss auf die strategische Ausrichtung europäischer Forschung zur Folge.

Je länger die Nichtassoziiierung andauert, desto größer ist das Risiko, dass hochqualifizierte Forschende und innovative Unternehmen in Nachbarländer mit attraktiveren Bedingungen abwandern. Langfristig könnte die Schweiz nicht nur ihre Attraktivität und weltweit führende Position in Forschung und Innovation verlieren, sondern auch an Attraktivität als Wirtschaftsstandort einbüßen.

Europäische Bildungsprogramme

Im Sinne einer gesamthaften Betrachtung von Bildung, Forschung und Innovation unterstreicht die BFH die Bedeutung und Kohärenz aller Programme, die in der EUPA enthalten sind. Das Bildungsprogramm Erasmus+ ist heute weit mehr als ein Mobilitätsprogramm; es bietet umfassende Unterstützung für den internationalen Austausch und die internationale Zusammenarbeit. Es spielt eine immer wichtigere Rolle bei der Förderung der Internationalisierung der Hochschulbildung in Europa. Erasmus+ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung einer breiten Palette von Lernenden und Studierenden.

Insbesondere ist Erasmus+ die einzige Finanzierungsquelle und damit Existenzgrundlage der Europäischen Hochschulallianzen, an denen sich auch die BFH beteiligt – mit dem Ziel, den europäischen Forschungs- und Bildungsraum der Zukunft zu gestalten. Diese Europäischen Hochschulallianzen sind ein wirksames Instrument zur Stärkung der Internationalisierung aller Schweizer Hochschulen, von den Forschungsteams über die Studierenden bis hin zur Verwaltung. Die Finanzierung dieser Schweizer Beteiligung an den Allianzen muss durch eine langfristige Assoziierung gesichert werden. Die Schweizer Lösung deckt im Vergleich dazu nur wenige der im Rahmen von Erasmus+ vorgesehenen Massnahmen ab. In einem angespannten internationalen Umfeld würde eine Vollasoziiierung mit Erasmus+ der Schweiz auch ermöglichen, ihre Beziehungen zu Europa zu stärken und ihre Exzellenz in Bildung und Wissenschaft zu bewahren. Eine fehlende Assoziierung auf europäischer Ebene würde hingegen ihre Beteiligung einschränken, ihre Sichtbarkeit schwächen und langfristig die Rolle und strategische Positionierung der Schweiz im europäischen Hochschulraum gefährden.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederassoziiierung mit Erasmus+ ab 2027 möchte die BFH betonen, dass diese nicht zu Lasten der Finanzierung des BFI-Bereichs gehen darf, der bereits stark von den Sanierungsmassnahmen betroffen ist. Damit ein Beitritt ab 2027 realisierbar ist und die Hochschulen Planungssicherheit erhalten, müssen die Budgetentscheide spätestens im Herbst 2026 gefällt werden.

Volkswirtschaftliche Effekte und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz

Wie obige Ausführungen zeigen, hängen die Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in hohem Masse von ihrer Einbindung in europäische Forschungs- und Innovationsnetzwerke ab. Die EU-Programme sind dabei nicht nur wissenschaftlich, sondern auch hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen Effekte hoch relevant. Der Zugang zu internationalen Forschungsnetzwerken, exzellenter Infrastruktur und hochkompetitiven Förderinstrumenten auf Basis der EU-Programme sind entscheidend für die

Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen. Studien¹ zeigen, dass ein Wegfall der Bilateralen Abkommen und der Assoziierung an die EU-Programme aufgrund der daraus resultierenden geringeren Innovationsleistung, des eingeschränkten Zugangs zu Märkten und Talenten sowie einer geschwächten internationalen Position der Schweizer Forschung zu einem Rückgang des Schweizer Bruttoinlandsprodukts (BIP) von bis zu 4,9 % im Jahr 2045 führen könnte. Demgemäss hat bereits die eingeschränkte Beteiligung an den EU-Programmen in den Jahren 2021-2024 bis zu 0.17 % des BIP (bezogen auf 2020) gekostet – allein durch den Innovationsverlust.

Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Auswirkungen auf die Studiengebühren

Gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik harmonisieren. Somit müssen EU-Studierende die gleichen Gebühren entrichten wie Schweizer Studierende. Wenn bei den Studiengebühren nicht mehr zwischen inländischen Studierenden und Studierenden aus der EU unterschieden wird, wird auch die BFH mit finanziellen und strukturellen Herausforderungen konfrontiert sein. Die BFH begrüsst es deshalb, dass auf nationaler Ebene Lösungen für die Hochschulen angestrebt werden, damit sie ihre Qualität, ihre Kapazitäten und die notwendige Finanzierung weiterhin gewährleisten können.

Aus den genannten Gründen unterstützt die BFH das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» ausdrücklich. Für die Berücksichtigung unserer Position danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Berner Fachhochschule

sig. Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

¹ Siehe: Mehrwert der EU-Programme für die Schweiz – Effekte der eingeschränkten Beteiligung 2021–2024. Studie im Auftrag von scienceindustries. 14.05.2025 ([Link](#)); oder: Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen. Aktualisierung der Ecoplan-Studie 2015 (Januar 2025). SECO ([Link](#))



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Biotechnet Switzerland

Datum der Stellungnahme:

14.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Prof. Dr. Laura Suter-Dick, Präsidentin, Biotechnet
Laura.SuterDick@fhnw.ch
+41 61 228 56 59

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Biotechnet Switzerland unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU ausdrücklich. Für die Biotech- und Life-Sciences-Branche, die stark international vernetzt ist, sind stabile und verlässliche Beziehungen zur EU von zentraler Bedeutung.

Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt sowie die Einbindung in europäische Forschungs- und Innovationsprogramme wie Horizon Europe sichern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweiz.

Für unsere Mitgliedsinstitutionen ist die internationale Mobilität von Forschenden und Fachkräften entscheidend. Programme wie Erasmus stärken den Austausch und tragen zur Ausbildung dringend benötigter Talente bei.

Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit – etwa in den Bereichen Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Energie – schafft wichtige Rahmenbedingungen für die Biotech-Industrie und erhöht die Standortattraktivität der Schweiz.

Biotechnet Switzerland spricht sich daher klar für eine Annahme des Pakets und für eine Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit aus.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Biotechnet Switzerland beurteilt die ausgehandelten Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen insgesamt positiv. Sie stellen eine ausgewogene Grundlage dar, um die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU nachhaltig zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Forschung & Innovation: Besonders begrüsst wird die Einbindung der Schweiz in Horizon Europe. Für den Biotech- und Life-Sciences-Sektor ist die Teilnahme an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen von entscheidender Bedeutung, um international konkurrenzfähig zu bleiben und den Wissensaustausch zu fördern.

Bildung & Mobilität: Die Möglichkeit einer Rückkehr zu europäischen Bildungsprogrammen wie Erasmus stärkt die internationale Vernetzung von Studierenden, Forschenden und Fachkräften.

Neue Abkommen (Strom, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit): Diese schaffen Rechtssicherheit und erleichtern die Zusammenarbeit in Bereichen, die für die Biotech-Industrie wichtig sind – insbesondere stabile Energieversorgung, hohe Standards in Lebensmittelsicherheit und eine verbesserte Kooperation im Gesundheitswesen.

Institutionelle Regelungen: Die vorgeschlagenen Mechanismen zur Streitbeilegung und zur dynamischen Rechtsübernahme sind praktikabel und gewährleisten Stabilität, ohne die Souveränität der Schweiz grundsätzlich zu beeinträchtigen.

Aus Sicht von biotechnet Switzerland ist das Verhandlungsergebnis daher gelungen: Es stärkt den Standort Schweiz, sichert den Zugang zu essenziellen Netzwerken und trägt zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Landes bei.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Biotechnet Switzerland beurteilt die geplante inländische Umsetzung grundsätzlich positiv. Entscheidend ist, dass die Anpassungen praxistauglich ausgestaltet werden und Forschung, Bildung sowie innovative Unternehmen nicht durch zusätzliche administrative Hürden belastet werden.

Rechtsklarheit: Die vorgesehenen institutionellen Mechanismen (dynamische Rechtsübernahme in klar definierten Bereichen, Schiedsverfahren) erhöhen die Rechtssicherheit und erleichtern die langfristige Planung für Wissenschaft und Wirtschaft.

Forschung & Bildung: Für die erfolgreiche Teilnahme an Horizon Europe und Bildungsprogrammen wie Erasmus ist eine rasche und unkomplizierte nationale Umsetzung zentral. Verzögerungen würden den Forschungs- und Innovationsstandort schwächen.

Standortattraktivität: Eine schlanke Umsetzung stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Wichtig ist, dass Begleitmassnahmen (z. B. Lohnschutz) effizient bleiben und nicht zu unverhältnismässigem Aufwand für Unternehmen führen.

Koordination: Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Hochschulen, Forschungsnetzwerken und der Industrie ist notwendig, um die Umsetzung wirkungsvoll zu gestalten und Synergien zu nutzen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)</p>			<p>Biotechnet Switzerland unterstützt die geplanten Anpassungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Für den Biotech- und Life-Sciences-Sektor sind hochqualifizierte Fachkräfte aus dem In- und Ausland zentral; eine reibungslose Anerkennung von Abschlüssen ist ein entscheidender Faktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz.</p> <p>Durch die Einbindung in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) werden Anerkennungsverfahren effizienter und transparenter, was die Mobilität von Fachkräften erleichtert. Internationale Forschungsprojekte profitieren vom schnellen Austausch von Spezialist:innen, und auch KMU werden durch weniger administrative Hürden bei der Rekrutierung entlastet.</p> <p>Wichtig ist, dass die Umsetzung schlank, digital und zeitnah erfolgt, damit der positive Effekt nicht durch zusätzliche Bürokratie geschmälert wird.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			<p>Biotechnet Switzerland begrüsst die Anpassungen am ETH-Gesetz im Rahmen der Bilateralen III. Die ETH Zürich und die EPFL sind zentrale Partner für den Biotech- und Life-Sciences-Sektor und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Industrie.</p> <p>Forschung & Innovation: Eine rechtliche Grundlage, die eine verlässliche Teilnahme an europäischen Forschungsprogrammen wie Horizon Europe sicherstellt, ist für den Innovationsstandort Schweiz unverzichtbar.</p> <p>Internationale Vernetzung: Die ETH-Institutionen sind Schlüsselakteure in europäischen Forschungsnetzwerken; die Anpassungen stärken deren Integrations- und Kooperationsfähigkeit.</p> <p>Fachkräfte & Talente: Dank der ETH-Strukturen können hochqualifizierte Fachkräfte ausgebildet und international eingebunden werden, was auch der Biotech-Industrie direkt zugutekommt.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>			<p>Biotechnet Switzerland unterstützt die Anpassungen des HFKG im Rahmen der Bilateralen III. Für den Biotech- und Life-Sciences-Sektor ist eine starke, koordinierte Hochschullandschaft mit internationaler Vernetzung von zentraler Bedeutung. Das ist auch eine der Hauptaufgaben von Biotechnet Switzerland.</p> <p>Forschung & Lehre: Die Harmonisierung und Förderung der Hochschulen erleichtert die Integration in europäische Forschungs- und Bildungsprogramme wie Horizon Europe und Erasmus. Damit wird der internationale Austausch von Studierenden, Forschenden und Fachkräften gestärkt.</p> <p>Koordination & Effizienz: Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Hochschulen erhöht die Effizienz und Wirkung der eingesetzten Mittel und verhindert Doppelspurigkeiten.</p> <p>Talente & Fachkräfte: Durch die nationale Koordination wird sichergestellt, dass die Schweiz auch künftig ausreichend qualifizierte Fachkräfte hervorbringt – ein entscheidender Faktor für die Biotech-Industrie.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)			<p>Biotechnet Switzerland misst den Anpassungen am BGMD Bedeutung bei, da viele in unserem Sektor tätige Spezialist:innen aus dem Ausland in reglementierten Berufen arbeiten. Eine klare, effiziente Regelung für Meldepflicht und Nachprüfung ist wesentlich, um Fachkräfte mobil einzusetzen und gleichzeitig die Qualität zu sichern. Wichtig ist, dass Verfahren digital, transparent und ohne unnötige Verzögerungen umgesetzt werden, damit internationale Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht behindert werden.</p>
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			<p>Biotechnet Switzerland unterstützt die Anpassungen des Medizinalberufegesetzes. Ärztinnen und Ärzte sind zentrale Partner in klinischer Forschung und in der Entwicklung neuer Biotech-Therapien. Eine effiziente und transparente Anerkennung ausländischer Qualifikationen stärkt den Forschungs- und Gesundheitsstandort Schweiz. Wichtig ist, dass die Verfahren digital, klar und zügig umgesetzt werden, um die Mobilität von Fachkräften nicht zu behindern.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			Biotechnet Switzerland begrüsst die Anpassungen des GesBG. Pflege- und Gesundheitsberufe sind eng mit klinischen Studien, Versorgungsprojekten und translationaler Forschung verbunden. Eine schlanke Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert die internationale Zusammenarbeit. Entscheidend ist, dass hohe Qualitätsstandards gesichert bleiben und die Verfahren gleichzeitig effizient gestaltet sind.
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Biotechnet Switzerland anerkennt die Bedeutung des Lohnschutzes im Rahmen der Personenfreizügigkeit. Unser Sektor ist stark auf internationale Fachkräfte angewiesen, gleichzeitig müssen faire Arbeitsbedingungen gewährleistet sein. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll, sofern sie effizient und praktikabel umgesetzt werden und nicht zu unverhältnismässiger Bürokratie für Hochschulen und innovative KMU führen.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Biotechnet Switzerland unterstützt die Einführung eines klar geregelten Kohäsionsbeitragsgesetzes. Diese Beiträge sind eine Investition in stabile Beziehungen zur EU und sichern den Zugang zu zentralen Forschungs- und Bildungsprogrammen wie Horizon Europe und Erasmus. Für den Biotech-Sektor sind diese Programme entscheidend, um internationale Spitzenforschung zu betreiben und Talente zu fördern.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Biotechnet Switzerland misst dem Stromabkommen hohe Bedeutung bei. Forschungslabors, Rechenzentren und Biotech-Produktionsanlagen sind auf eine sichere, planbare und nachhaltige Energieversorgung angewiesen. Ein stabiles Abkommen mit der EU verbessert die Netzsicherheit, reduziert Kostenrisiken und trägt zur Dekarbonisierung bei. Für unseren Sektor ist die Integration in den europäischen Strommarkt daher ein strategischer Standortvorteil.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Biotechnet Switzerland unterstützt dezidiert die 3R Prinzipien, welche das Ersetzen (engl.: replacement), die Reduktion (engl.: reduction) und das Verbessern im Hinblick auf eine geringere Belastung (engl.: refinement) im Tierversuch fordern. Somit auch die explizite Verankerung der 3R Prinzipien ins Tierschutzgesetz und die Förderung von den 3Rs in den Bereichen Lehre und Forschung an Hochschulen.
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Biotechnet Switzerland unterstützt die Anpassungen im Bereich Lebensmittelsicherheit. Viele unserer Mitglieder sind in der Agrarbiotechnologie, Lebensmitteltechnologie oder in angrenzenden Bereichen tätig. Einheitliche Standards erleichtern Forschung und Marktzugang, erhöhen den Verbraucherschutz und stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Wichtig ist, dass die Umsetzung wissenschaftsbasiert und innovationsfreundlich erfolgt.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Biotechnet Switzerland beurteilt das Paket Schweiz–EU insgesamt sehr positiv. Es sichert die Stabilisierung bestehender Abkommen, ermöglicht den Zugang zu zentralen Programmen wie Horizon Europe und Erasmus und eröffnet neue Kooperationsfelder in Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Für die Biotech- und Life-Sciences-Branche sind diese Elemente zentral, um internationale Forschung, Innovation und Talente langfristig zu sichern.

Wir sprechen uns daher klar für die Annahme des Pakets aus und erachten es als entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Schweiz.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

CHOCOSUISSE, Verband der Schweizer Schokoladenfabrikanten
und
BISCOSUISSE
Münzgraben 6, 3011 Bern

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roger Wehrli, 031 310 09 91, roger.wehrli@chocosuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beschränken sich in dieser Stellungnahme auf die Kommentierung des Landwirtschafts- und des Lebensmittelsicherheitsabkommens. Diese beiden Abkommen werden in Bezug auf die praktischen Vor- und Nachteile für unsere Mitgliedunternehmen im operativen Alltag beurteilt. Auf eine Beurteilung der anderen Abkommen verzichten die beiden Verbände.

Unterstützung der Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE begrüßen mehrheitlich die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zwischen der Schweiz und der EU und unterstützen ebenso den Fortbestand des Landwirtschaftsabkommens.

Der Marktzugang in die EU würde durch das Lebensmittelsicherheitsabkommen für die Schweizer Unternehmen erleichtert, indem nicht-tarifäre Handelshemmnisse reduziert werden könnten. Dieser Vorteil wird in unseren Abwägungen höher gewichtet als der Nachteil der Anwendung des komplexeren EU-Rechts, das auch für rein binnenorientierte Unternehmen gelten würde, ohne dass sie vom vereinfachten Zugang in den EU-Markt profitieren könnten. Die Einbindung in wissenschaftliche Ausschüsse sowie die Kooperation mit der EFSA und der vorgesehene Zugang zu relevanten EU-Systemen (wie z.B. RASFF, TRACES etc.) würden die regulatorische Harmonisierung unterstützen.

Da bereits heute die Schweizer Gesetzgebung grösstenteils an die EU-Gesetzgebung angepasst ist und in den vergangenen Jahren die neuen EU-Bestimmungen jeweils übernommen wurden, würde die geplante Anwendbarkeit des EU-Lebensmittelrechts die Inhalte des schweizerischen Lebensmittelrechts nicht massgeblich verändern. Nichtsdestotrotz braucht es einige Anpassungen, die untenstehend erläutert werden.

Schliesslich gilt es einleitend zu betonen, dass die exportierende Schweizer Lebensmittelindustrie ein ausdrückliches Interesse daran hat, dass das Landwirtschaftsabkommen, das materiell in den nicht in das Protokoll für Lebensmittelsicherheit überführten Artikeln keine Änderung erfahren hat, weiterhin wirksam bleibt, damit unsere Produkte auf dem EU-Markt nicht an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt ist für die exportierenden Unternehmen unserer Branchen von grosser Bedeutung.

Anmerkungen zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung in der EU und zur Anwendung von EU-Recht in der Schweiz

Die Mitwirkung der Schweiz bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten («Decision Shaping») ist grundsätzlich positiv. Die Umsetzung muss jedoch umsichtig erfolgen. Die Einflussmöglichkeiten für Schweizer Verbände hängen stark von der Transparenz und Informationspolitik des BLV ab. Ohne klare Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft und ohne transparente Kommunikation über Delegierte, Zeitpläne und Inhalte der Ausschüsse ist mit einer Verkomplizierung der Einflussnahme zu rechnen. Die Interessenvertretung muss institutionell gestärkt und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung verankert werden.

Ebenso müssen die Wirtschaftsverbände bei der Diskussion über allfällige Rechtsübernahme im Rahmen der laufenden Aktualisierungen der Abkommen im Rahmen von Vernehmlassungen und Konsultationen eng einbezogen werden. Der gemischte Ausschuss nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Leider wird dessen Zusammenstellung in den Unterlagen nicht klar dargelegt. Aus unserer Sicht ist es zentral, dass einerseits die verantwortliche Bundesstelle bestimmt wird, und andererseits jeweils die betroffenen Kreise eng in die Vorbereitungsarbeiten oder allenfalls sogar an die Sitzung des Gemischten Ausschusses eingeladen werden. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE sind gerne bereit jeweils frühzeitig technische Anforderungen und «Wissen aus der Praxis» bezüglich Umsetzung einzubringen.

Sicherstellung eines einfachen Zugangs zu den geltenden Vorschriften für Unternehmen

Es wäre nicht nur Primär- und Sekundärrecht der EU von der Übernahme betroffen, sondern auch Tertiärrecht (Umsetzungsrechtsakte, delegierte Rechtsakte). Darüber würde eine gute Übersicht benötigt, damit die Unternehmen wissen, welche Regeln aktuell gelten. Eine Liste des betroffenen Tertiärrechts ist noch nicht erstellt. Diese soll auf der Seite des BLV zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Rechtssicherheit wäre es zentral, dass die vom Protokoll abgedeckten EU-Rechtsakte übersichtlich und zentral an einem Ort auffindbar wären und erst angewendet würden, wenn die nationale Beschlussfassung definitiv abgeschlossen ist. Dazu reicht die Publikation einer Liste der betroffenen Rechtsakte auf der Webseite des BLV nicht aus. Um mit der grösseren Komplexität des EU-Rechts umgehen zu können, müssten die Anwender zentral und direkt auf die Vorschriften, die aktuell in der Schweiz gelten, wie auch auf entsprechende Hilfestellungen zugreifen können, ohne verschiedene Quellen (Listen, Webseite, FedLex, Seiten der EU-Kommission, etc.) konsultieren zu müssen. Wir fordern daher, dass das BLV hier als Hauptverantwortlicher bezeichnet würde und unter anderem eine entsprechende Informationsplattform sowie Beratungsdienstleistungen bereitstellen würde. Zudem gehen wir davon aus, dass die Rolle und die Interpretationen der Gesetze durch die Kantonalen Labors stark eingeschränkt würden. Diesbezüglich wären die Prozesse ebenso klar zu definieren, u.a. wer Erstkontakt und wer entscheidungsverantwortlich wäre.

Fehlende Regulierungsfolgenabschätzung

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE kritisieren das Fehlen einer umfassenden Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Die Auswirkungen auf Unternehmen, Behörden und Konsumentinnen und Konsumenten bleiben ohne fundierte Analyse schwer einschätzbar. Gerade bei der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) wären fundierte Prognosen zu administrativem Mehraufwand, Compliance-Kosten sowie rechtlicher Komplexität unabdingbar gewesen. Eine transparente und belastbare RFA wäre unseres Erachtens notwendig gewesen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE sehen folgende **Vorteile**, die aus den beiden betrachteten Abkommen resultieren:

- **Erhalt des Zugangs zum EU-Markt**

Der EU-Markt ist für unsere Branchen von zentraler Bedeutung – mengenmässig gehen 53% der Schokoladenexporte, 76% der Dauerbackwarenexporte und 49% der Zuckerwarenexporte dorthin. Wir sind daher auf stabile und reibungslose Handelsbeziehungen angewiesen. Die Weiterführung und Aktualisierung der bestehenden bilateralen Abkommen schützt diesen Marktzugang langfristig.

- **Abbau technischer Handelshemmnisse**

Durch die direkte Anwendung des EU-Rechts würde die Schweiz in den entsprechenden Verordnungen nicht als Drittstaat behandelt, und doppelte Anforderungen – etwa bei Rezepturen oder Kennzeichnungspflichten – könnten grösstenteils vermieden werden. Dies würde den Unternehmen den Export in die EU erleichtern, da sie ihre Produkte nicht mehr separat für beide Märkte anpassen müssen. Auch würden unnötige Zusatzkosten für länderspezifische Nachweise entfallen. Wirtschaftliche Prozesse liessen sich dadurch schlanker gestalten und der grenzüberschreitende Warenverkehr würde effizienter abgewickelt.

Zudem könnte die Schweiz dank des vollen Zugangs zu Systemen wie dem Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) schneller auf Krisen reagieren.

- **Rechtssicherheit für Unternehmen**

Die direkte Anwendbarkeit des EU-Rechts könnte klare Rahmenbedingungen schaffen, weil Unternehmen sich künftig direkt auf EU-Vorgaben stützen könnten. Gleichzeitig würden Unsicherheiten entfallen, die bisher aus zeitverzögerter oder unklarer Umsetzung von EU-Recht in der Schweiz oder mangelhafter Einbindung in EU-Informationssysteme (z. B. RASFF, TRACES) resultieren.

Voraussetzungen für mehr Rechtssicherheit bliebe allerdings eine verständliche und zentrale Kommunikation der geltenden Vorschriften durch das BLV (vgl. entsprechende Ausführungen und Forderung in Kapitel 5), wie auch eine zeitnahe Anwendung des EU-Rechts, damit die Regulierungen in der Schweiz möglichst immer synchron mit den EU-Regulierungen sind. Bezüglich Letzterem gilt es nichtsdestotrotz auf für die Unternehmen realistische Umsetzungsfristen zu achten.

- **Reduzierte administrative Aufwände durch einheitliche Vorgaben**

Durch einheitliche Anforderungen zwischen der Schweiz und der EU sinkt der administrative Aufwand für Unternehmen deutlich. Komplexe und parallele Systeme werden durch ein harmonisiertes Regelwerk ersetzt, was insbesondere bei Produktentwicklungen, Etikettierungen und Qualitätskontrollen

Erleichterung schafft. Für viele Unternehmen bedeutet das geringere Kosten und weniger Rechtsunsicherheiten. Auch können regulatorische Doppelspurigkeiten vermieden werden, was Prozesse insgesamt effizienter macht.

- **Mitbestimmung der Schweiz bei Erlassen in der EU**

Bereits heute übernimmt die Schweiz im Lebensmittelrecht grösstenteils die Regulierungen in der EU, ohne Einfluss auf die Beschlüsse nehmen zu können. Neu könnte die Schweiz bei der Ausgestaltung der Regulierungen mitwirken, da Schweizer Sachverständigen Einsitz in wissenschaftliche Ausschüsse in der EU und Gremien der Kommission haben werden.

- **Weniger negative Swiss Finish im Schweizer Lebensmittelrecht**

Politische Forderungen aus der Schweiz für mehr Regulierungen im Bereich Lebensmittelsicherheit werden ausgebremst, da sie mit dem EU-Lebensmittelrecht übereinstimmen müssten. Hängige Motionen, die uns momentan Sorgen machen, werden teilweise obsolet.

Demgegenüber gibt es folgende **Nachteile** im Vergleich zum Status Quo:

- **Erforderliche Totalrevision des Lebensmittelgesetzes**

Die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts würde eine umfassende Revision des schweizerischen Lebensmittelgesetzes (LMG) notwendig machen. Bisher wurde de facto das Äquivalenzprinzip angewendet, während neu das Integrationsprinzip gelten würde. Ebenso würde der Geltungsbereich erweitert, z. B. auf Fulfillment-Dienste, Hosting-Plattformen und den Online-Handel. Auch die Bekämpfung von Food Fraud erhielte durch neue gesetzliche Grundlagen mehr Gewicht. Diese strukturellen Änderungen führen zu Anpassungsbedarf bei Vollzug, Zuständigkeiten und Kontrollinstrumenten – für Behörden wie auch für Unternehmen.

- **Komplexität des EU-Rechts**

Das EU-Recht im Bereich Lebensmittelsicherheit ist dreistufig aufgebaut (Primär-, Sekundär- und Tertiärrecht) und dadurch komplexer als das bisherige Schweizer Regelwerk. Besonders Tertiärrechtsakte – wie delegierte Rechtsakte oder Durchführungsverordnungen – erfordern vertiefte juristische und technische Kenntnisse. Unternehmen und Vollzugsbehörden müssten sich mit neuen Begrifflichkeiten, Verfahren und Zuständigkeiten vertraut machen. Diese Komplexität würde zu einem erhöhten Schulungs- und Beratungsaufwand führen. Insbesondere für rein binnenorientierte Unternehmen stellt dies einen Mehraufwand dar, ohne dass sie vom vereinfachten Zugang in den EU-Markt profitieren können.

- **Verpflichtung zur sofortigen, vorläufigen Anwendung neuer Rechtsakte kann zu Rechtsunsicherheit führen.**

Gemäss Art. 15 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit wäre die Schweiz verpflichtet, neue EU-Rechtsakte vorläufig anzuwenden, noch bevor der gemischte Ausschuss darüber beraten hat. Die Pflicht zur sofortigen Umsetzung könnte zu Rechtsunsicherheiten bei Unternehmen führen, insbesondere wenn unklar ist, welche Regelung letztlich verbindlich werden würde. Auch wäre nicht sichergestellt, dass der notwendige Anpassungszeitraum ausreichend kommuniziert oder gewährt würde.

Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass bei Seuchen und ähnlichen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung eine rasche Reaktion notwendig ist. Wie in den erläuternden Unterlagen zu lesen ist, gilt dieser Passus nur für Tertiärrecht («auf der Grundlage der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte erlassener Rechtsakt»). CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern, dass die vorläufige Anwendung von Rechtsakten nur angewendet wird, wenn dies aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich ist. Ansonsten darf eine Regulierung erst eingeführt werden, wenn Sicherheit besteht, dass sie in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommt. Denn jede Änderung bzw. Anpassung verursacht Aufwände und Kosten bei den Unternehmen. Ist diese Bedingung nicht gegeben, so ist im Sinne der Rechtssicherheit die Einhaltung des politischen Prozesses und der übliche Einbezug der betroffenen Branchen über Konsultationen / Vernehmlassungen in der Schweiz höher zu gewichten und auf eine vorläufige Übernahme zu verzichten.

- **Einige für uns vorteilhafte Swiss Finish müssen aufgegeben werden**

Beispielsweise könnte der heute in der Schweiz geltende höhere Höchstgehalt für Cadmium in Schokolade mit hohem Kakaogehalt (>70%) nicht mehr beibehalten werden.

- **Keine beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Vertragstext vorgesehen**

Es ist es bedauerlich, dass das Verhandlungspaket keine beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips vorsieht, obwohl die Schweiz gemäss Erläuterungen (S. 707) dieselben Rechte und Pflichten haben soll wie ein EU-Mitgliedstaat. Innerhalb der EU können sich Mitgliedstaaten auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip berufen, d.h. dass ein Produkt, das in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht wurde, in der gesamten EU verkauft werden darf. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern daher, dass dies raschestmöglich vereinbart wird, damit im Export vollumfänglich vom gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum profitiert werden kann. Denn erst wenn die beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips gegeben ist, kann das Potential der administrativen Erleichterungen im Export vollumfänglich genutzt werden, wie dann beispielsweise auf länderspezifische Etikettierungen verzichtet werden könnte.

Insgesamt überwiegen aus Sicht der verarbeitenden Lebensmittelbranche die Vorteile und CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE unterstützen das Lebensmittelsicherheits- und das Landwirtschaftsabkommen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beziehen nur zu den Teilen Lebensmittelsicherheit und Landwirtschaft Stellung.

Die Schweiz konnte sich Ausnahmen sichern – insbesondere bei gentechnisch veränderten Organismen (GVO), Tierschutz, Kennzeichnung des Produktionslandes sowie beim Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe. In diesen Bereichen käme es nicht zu einer direkten Anwendbarkeit des EU-Rechts.

Diese Ausnahmen würden eine auf Schweizer Werte abgestimmte Regulierung erlauben und Vorteile im Konsumentenschutz bieten (z. B. bei der Kennzeichnung unbeabsichtigter Allergenspuren oder des Produktionslandes). Allerdings könnten sie auch zusätzlichen Aufwand bei Exporten verursachen und als technische Handelshemmnisse wirken. Einige Ausnahmen sind aus unserer Sicht nur temporär tragbar, bis eine EU-weite Regelung erfolgt. Denn grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass für die exportierenden Unternehmen eine weitere Angleichung an das EU-Recht sinnvoller ist als eine allfällige Weiterentwicklung der Schweizer Ausnahmen, zumal die exportierenden Unternehmen die Vorgaben der EU ohnehin einhalten müssen – unabhängig von der Schweizer Regulierung.

Bedingung für die Abschaffung einer Schweizer Ausnahme wäre aber, dass eine EU-weite Regulierung geschaffen würde und überall exakt die gleichen Regeln gelten würde. Solange es Rechtsetzungsspielraum für die EU-Länder gibt und somit keine einheitlichen Regelungen in der EU, soll die Schweiz auch kein EU-Recht anwenden. Die Schweizer Ausnahmen dürfen nicht zu Mehraufwand führen und insbesondere nicht den Marktzugang in die EU schwächen.

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern daher, allfällige Ausnahmen regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Ausnahmen sollten jeweils nur so lange angewandt werden, bis eine EU-weite Regulierung bestünde, damit die Schweizer Regulierung mit jener ihres wichtigsten Exportmarktes kompatibel wäre. Die Schweiz sollte sich aktiv in europäische Regulierungsprozesse einbringen, damit der künftige allfällige Abbau von Ausnahmen vorteilhaft für die Schweizer Unternehmen ausfiele. Ein Beispiel diesbezüglich ist, dass die Schweizer Regulierung über die Kennzeichnung von unbeabsichtigten Allergenspuren momentan vorteilhaft ist, einerseits da die Schwellenwerte zur Kennzeichnung der Spuren sehr hoch sind und die Unternehmen Rechtssicherheit haben, und andererseits, weil es hierzu in der EU heute keine Regelung gibt.

Die gleiche Argumentation gilt für das Schweizer Höchstmengenmodell für die Berechnung von zulässigen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe (relevant für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel), welches beibehalten werden könnte, da es im EU-Recht diesbezüglich keine Regelung gibt.

Des Weiteren wären technische Vorschriften (z.B. Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft) nicht im Geltungsbereich des Abkommens. Dabei geht es u.a. um nicht sicherheitsrelevante Anforderungen für Lebensmittel. So sind in der Verordnung über pflanzliche Lebensmittel beispielweise die Definitionen zu Schokolade geregelt. Dabei geht es um Fragen, welche Zutaten erlaubt sind, wie viel Milchtrockenmasse eine Milkschokolade enthalten muss, welchen Kakaogehalt eine weisse Schokolade haben muss etc. Oder bei Dauerbackwaren, was die Anforderungen sind, damit man ein Produkt mit «Vollkorn» bezeichnen kann, etc. Diese Aspekte sind in der EU grösstenteils auch auf nationaler Ebene geregelt, da vieles lokal und / oder historisch verankert ist. Diesbezüglich sehen wir keinen Bedarf an der Anwendung von EU-Recht. Dort wo es EU-Richtlinien gibt (z.B. die Kakaorichtlinie, die Vorgaben für Schokoladen enthält) ist das Schweizer Recht damit weitgehend bereits harmonisiert.

Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin die von der EU abweichende Schweizer Bestimmung beibehalten, dass das Produktionsland auf der Verpackung angegeben werden muss. Wie bis anhin kann die Produktionslandangabe für verarbeitete Produkte auch als übergeordneter Raum (z.B. «EU») angegeben werden oder aus der Herstelleradresse ersichtlich sein. Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Daher empfehlen CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE die Deklaration zu vereinheitlichen. Wie in der EU erlaubt, sollte auch in der Schweiz der zollrechtliche Ursprungsort einer Zutat deklariert werden dürfen anstelle des Anbauorts des vorangehenden Naturproduktes. Zudem sollte auch in der Schweiz bei der Angabe der Herkunft von Zutaten ein übergeordneter geografischer Raum oder die Aussage «stammt nicht aus xy» ausreichen.

Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE möchten daran appellieren, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt würde, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden. Zudem soll die notwendige Revision des LMG genutzt werden, um bestehende Regelungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Dies betrifft z.B. Art. 16 Abs. 3 LMG.

Weitere Rückmeldungen zur inländischen Umsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommen sind im entsprechenden, untenstehenden Kapitel angebracht.

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
1.1.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
1.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
1.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
1.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
1.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
1.1.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
1.1.6. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.1.6.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.1.6.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.1.6.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.1.7. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

1.1.7.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
---	--	--	--

1.1.7.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 16 Abs. 3 LMG Art. 57 LMG	Aufhebung Kompetenzdelegation an den Bundesrat einzig für tertiäre Rechtsakte	<p>Art. 16 Abs. 3 LMG sieht weiterhin spezifische Anforderungen an die Konformitätserklärung von Druckfarben vor. Diese sollten aufgehoben werden, da in der Schweiz strengere Vorgaben als in der EU gelten. Für Schweizer Unternehmen ist es in den meisten Fällen schwierig, von ihren ausländischen Zulieferern spezielle Bestätigungen, die nicht den Anforderungen in der EU entsprechen, zu erhalten. Der Aufwand für diese Sonderregelungen ist entsprechend unverhältnismässig gross.</p> <p>Als zu vage formuliert erachten wir Art. 57 des vorgeschlagenen LMG, der dem Bundesrat die Kompetenz geben würde zu entscheiden, dass «für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die nicht unter Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit fallen, bestimmte Rechtsakte der Europäischen Kommission im Bereich dieses Gesetzes in der jeweiligen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Fassung auch in der Schweiz gelten, [...]». CHOCO-SUISSE und BISCOSUISSE fordern, diesen Art. 57 anzupassen, da die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zu weit geht. Unseres Erachtens müsste dieser Entscheid grundsätzlich über den vorgesehenen Prozess der Übernahme von EU-Recht laufen. Wir sehen einzig Bedarf für die Kompetenzdelegation an den Bundesrat in Bezug auf tertiäre Rechtsakte, in denen insbesondere</p>
--	---------------------------------------	--	--

			technische Anpassungen erfolgen, die schnell eingeführt werden müssen.
1.1.7.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.1.7.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
1.1.7.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beschränken sich in dieser Stellungnahme auf das Landwirtschafts- und das Lebensmittelsicherheitsabkommen. Das bilaterale Verhandlungspaket Schweiz–EU bringt diesbezüglich für die exportierenden Unternehmen Vorteile für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie, sofern tatsächlich die vielen Schweizer Sonderregelungen aufgegeben werden. Die Integration in einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert den Handel dank des Abbaus von non-tarifären Handels-hemmnissen und sichert regulatorische Stabilität. **Das Verhandlungspaket bewahrt den bilateralen Weg, stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und wird dementsprechend mehrheitlich unterstützt.** Es gilt aber die folgenden Anpassungen an der vorliegenden Vorlage vorzunehmen:

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern folgende Anpassungen:

1. Verständliche und übersichtliche Kommunikation der geltenden Rechtsakte durch das BLV

- Einrichtung einer zentralen Informationsplattform, auf der die aktuell geltenden Vorschriften übersichtlich und verständlich aufgeführt werden.
- Übersichtliche Veröffentlichung der vom Protokoll abgedeckten Rechtsakte (inkl. Tertiärrecht).
- Klare Definition der Verantwortlichkeiten (Erstkontakt, Entscheidungsbefugnisse) z.B. in Bezug auf Kontrollen.

2. Einbezug der Wirtschaft & Mitwirkung

- Institutionelle Stärkung der Interessenvertretung und Verankerung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, u.a. durch eine obligatorische Konsultation der betroffenen Kreise beim Decision Shaping.
- Zwingender Einbezug der Wirtschaftsverbände bei Vernehmlassungen und Konsultationen.
- Transparente Informationspolitik des BLV über die Rechtsvorhaben in der EU und die Aktivitäten und Positionen des Bundes.
- Klare Bestimmung der verantwortlichen Bundesstelle und jeweils Einladung der im diskutierten Fall betroffenen Kreise in den Gemischten Ausschuss.
- Früher Einbezug der Branchenvertreter bei technischen Fragen.

3. Marktzugang dank beidseitiger Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips

- Rasche Vereinbarung einer beidseitigen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, um weitere Exporterleichterungen auf Basis dieses Abkommens zu erzielen.

4. Schweizer Ausnahmen

- Regelmässige Überprüfung der Ausnahmen, und Aufhebung der Ausnahmen bei EU-weiten Regulierungen
- Nutzung der LMG-Revision zur Harmonisierung mit EU-Vorgaben: u.a. Anpassung bestehender Schweizer Sonderregelungen (z.B. Druckfarben, Art. 16 Abs. 3 LMG).
- Präzisierung von Art. 57 LMG: Kompetenzdelegation an den Bundesrat nur bei technischen Anpassungen (Tertiärrecht), nicht bei grundlegenden Rechtsübernahmen.

5. Vorübergehende Anwendung gem. Art. 15 des Lebensmittelsicherheitsabkommens

- Rechtsakte dürfen nur vorübergehend angewendet werden, wenn dies aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Département fédéral des affaires étrangères
Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Bundesgasse 3
3003 Berne

Via vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Lausanne, le 31 octobre 2025

Consultation relative au paquet de stabilisation et de développement des relations Suisse-UE

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez souhaité procéder à une large consultation sur le projet mentionné en titre et nous vous en remercions vivement. A la suite de la lecture du dossier, nous sommes en mesure de vous faire part des observations qui suivent.

Considérations générales

La CVCI remercie la Confédération de l'avoir consultée sur le paquet "Stabilisation et développement des relations Suisse-UE". Elle soutient dans son ensemble ledit paquet tel que soumis à consultation.

La CVCI est convaincue que, dans le contexte géopolitique instable que nous traversons, il est primordial pour l'économie suisse, ouverte et tournée vers l'exportation, de stabiliser et consolider l'accès au marché européen en modernisant les accords existants, ainsi que de développer de nouvelles perspectives dans les domaines stratégiques de l'électricité, la sécurité alimentaire et la santé.

Si la CVCI affirme clairement son attachement à la voie bilatérale, elle formule néanmoins des réserves d'ordre général quant à la mise en œuvre au niveau national du paquet d'accords. Les voici:

1. Les entreprises suisses font déjà face à une incertitude forte liée à un contexte géopolitique tendu et volatil. Elles doivent continuellement déployer des efforts considérables pour maintenir leur compétitivité. Il conviendra donc de s'assurer que la transposition de ces accords n'entraîne pas la création d'une charge administrative excessive susceptible de pénaliser davantage les entreprises suisses.
2. La CVCI est d'avis que la reprise dynamique du droit européen ne doit en aucun cas conduire à l'adoption de normes allant au-delà de celles en vigueur dans l'UE.
3. Par ailleurs, le rapport explicatif précise que la mise en œuvre du paquet d'accords nécessiterait la création d'environ 100 postes à plein temps supplémentaires. Dans un contexte de politique d'allègement budgétaire, la CVCI s'interroge sur la pertinence de mobiliser une telle quantité de ressources humaines. Elle demande de limiter les effectifs aux besoins strictement indispensables.

Approche par paquet selon le formulaire de consultation

Stabilisation des relations CH-EU

1. Eléments institutionnels

Les résultats de la négociation apparaissent comme très favorables à la Suisse : la pérennité de l'accord sera garantie avec la reprise dynamique des règles de l'UE (limitée aux actes législatifs liés à l'ALCP), tout en bénéficiant d'exceptions (immigration en provenance de l'UE axée sur le marché du travail uniquement), de garanties sur le maintien de mécanismes en vigueur (procédure d'annonce, expulsion pénale) et d'une clause de non-régression permettant de maintenir le niveau actuel des mesures de protection des salaires (mesures d'accompagnement), indépendamment de toute évolution du droit de l'UE.

De plus, la Suisse a obtenu l'instauration d'une clause de sauvegarde, dont les conditions d'activation seront définies par son droit national. A ce propos, en tant que canton frontalier, la CVCI émet des inquiétudes quant à sa transposition au niveau national, plus particulièrement quant aux critères d'activation de la clause de sauvegarde : quel seuil, quels indicateurs et selon quelle compétence (fédérale, cantonale, régionale). Cela dans un contexte de pénurie de main-d'œuvre. La CVCI demande d'associer les partenaires sociaux au processus décisionnel et que les chambres de commerce soient explicitement mentionnées dans le texte de loi lorsqu'il s'agit d'une demande régionale d'activation de la clause de sauvegarde.

2. Aides d'Etat

La CVCI soutient la position du Conseil fédéral visant à confier la surveillance des aides d'Etat à une nouvelle chambre ad hoc au sein de la COMCO. L'approche à deux piliers est elle aussi saluée. La CVCI rappelle l'importance de limiter le contrôle aux secteurs mentionnés dans les accords afin d'éviter toute restriction à la politique d'innovation suisse. L'autorité de surveillance devra aussi veiller à se limiter aux contrôles strictement nécessaires.

3. Accords de coopération

La CVCI salue le résultat des négociations obtenu sur les programmes européens. La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, ITER et Digital Europe est également soutenue par la CVCI. La CVCI rejette toutefois une participation à Erasmus+ si les moyens supplémentaires prévus à cet effet (environ 114 millions de francs) devaient être financés par des coupes budgétaires dans le domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (FRI).

Développement des relations CH-EU

1. Accord dans le domaine de l'électricité

Par sa situation au cœur du système électrique européen, la Suisse occupe une place enviable mais sans faire vraiment partie du dispositif. Les gestionnaires du réseau électrique suisse et les producteurs sont pour ainsi dire exclus du système de pilotage du réseau européen. Le fonctionnement de notre propre réseau en pâtit, rendant nécessaires de coûteuses interventions pour son maintien. Demeurer à l'écart n'est pas une option, d'autant plus que nos pays voisins accordent depuis cette année la priorité à leurs propres échanges sur leur réseau. Une possibilité qui nous serait bien utile en hiver. Il n'est dès lors pas surprenant que les milieux concernés en Suisse, comme l'Association des entreprises électriques suisses et Swissgrid, notamment, demandent la participation pleine et entière au système électrique européen. La CVCI apporte ainsi son soutien à l'accord sur l'électricité.

Conclusion

La CVCI est parfaitement en faveur de la poursuite de la voie bilatérale telle que formulée dans le projet de réponse soumis.

Dans ce contexte de négociations concernant le dossier européen, la CVCI insiste sur le fait que le statu quo n'est pas envisageable, d'autant plus avec la prochaine votation populaire sur l'initiative de l'UDC pour une résiliation des bilatérales. Cette dernière représente un danger majeur pour la poursuite des relations entre la Suisse et l'Union européenne et la prospérité suisse.

En vous remerciant de l'attention portée à l'ensemble de nos considérations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Oriane Engel
Responsable politique



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux

- Autre organisation intéressée

- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)

Date : 31 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Romaine Nidegger, Responsable du Service politique, romaine.nidegger@cvci.ch

Veillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Oui, en offrant un accès stable au marché intérieur de l'Union européenne les relations bilatérales renforcent notre position économique de pays innovant et moteur dans le domaine de la recherche.

Depuis la signature des Bilatérales I en 1999, la Suisse a connu une évolution économique positive. Le PIB réel par habitant a augmenté de 27,8% en Suisse démontrant ainsi la réussite du modèle des accords bilatéraux. Sans eux, la Suisse risquerait une marginalisation progressive du marché européen. L'abandon de l'accord-cadre institutionnel par le Conseil fédéral en 2021 constitue à cet égard la preuve de l'importance de nos relations avec notre principal partenaire commercial - **la moitié des exportations de marchandises suisses étant destinées à l'UE**. De nombreuses entreprises se sont retrouvées dans des situations critiques à cette époque, notamment le secteur médical qui attend avec impatience le retour de l'accord de reconnaissance mutuelle (ARM).

Les accords bilatéraux, en particulier la **libre circulation des personnes**, sont nécessaires au marché de l'emploi. Dans un contexte de pénurie de main-d'œuvre, la libre circulation des personnes facilite le recrutement de personnel dans de nombreux domaines comme le domaine MINT (mathématiques., informations, sciences naturelles et technique) où nous manquons actuellement de personnel.

La CVCI est convaincue qu'il est primordial pour l'économie suisse, ouverte et tournée vers l'exportation, de stabiliser et consolider l'accès au marché européen en modernisant les accords existants et en évitant leur érosion. De même qu'il est important de développer de nouvelles perspectives dans les domaines stratégiques de l'électricité, la sécurité alimentaire et la santé.

A ce jour, il n'y a pas de plan B. L'approche bilatérale permet un accès au marché de l'Union européenne sans adhésion à la communauté et offre ainsi le meilleur équilibre possible à la Suisse.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La CVCI a suivi de près les différentes phases de négociations entre les parties prenantes. A plusieurs occasions, par sa nature d'association économique, elle a pu faire valoir son avis, ainsi que les préoccupations des entreprises membres quant aux relations avec l'Union européenne.

De manière générale, la CVCI salue et demande une participation solide de la Suisse au marché intérieur de l'UE dans les secteurs couverts par les Accords Bilatéraux I, au même titre que l'extension de cette voie au domaine de l'électricité et des denrées alimentaires.

La CVCI fait part de son appréciation et de ses remarques sous ce même point.

1. Stabilisation des relations CH-EU

a. Reprise dynamique du droit

Pour rappel, la reprise dynamique du droit permet de réduire l'insécurité juridique en créant des règles et des mécanismes clairement définis de règlement des différends. Sans elle, et dans le cadre d'une relation non réglementée, l'UE pourrait prendre des mesures de rétorsion à tout moment. L'incertitude qui en résulterait fragiliserait la Suisse comme pays d'investissement.

La CVCI salue la participation de la Suisse à l'élaboration d'actes juridiques de l'UE (*decision shaping*) et les exceptions négociées, notamment la clause de non-régression. Elle salue également l'énumération exhaustive des accords soumis à la reprise dynamique du droit, tout comme le faible nombre d'accords réellement concernés. **Néanmoins, elle demande que les secteurs concernés par la reprise d'un acte de l'UE qui relève de la reprise dynamique soient consultés dès le début du processus.**

b. Aides d'Etat

Les aides d'Etat confèrent des avantages économiques à certaines entreprises. Le droit de l'UE relatif aux aides d'Etat a pour objectif d'empêcher les distorsions de concurrence indésirables et de placer tous les acteurs du marché intérieur de l'UE sur un pied d'égalité. L'UE assure ainsi un contrôle des aides d'Etat octroyées par ses Etats membres. A ce jour, la Suisse exerce une surveillance des aides d'Etat uniquement dans le domaine du transport aérien. La Commission de la concurrence (COMCO) surveille toutes les aides d'Etat relevant de ce domaine et émet un avis à l'attention des autorités qui accordent ces aides.

Dans le cadre des négociations avec l'UE, la Suisse a obtenu une limitation de la surveillance des aides d'Etat aux accords sur les transports terrestres, l'électricité et le transport aérien. Ce résultat est salué par la CVCI, de même que la garantie obtenue quant au modèle des deux piliers. La surveillance sera ainsi assurée par une nouvelle chambre ad hoc au sein de la COMCO et par les tribunaux suisses uniquement.

En revanche, la CVCI souligne l'importance de limiter l'intervention des autorités aux secteurs expressément mentionnés dans les accords afin d'éviter toute limitation à la politique d'innovation suisse. Une extension à d'autres domaines ne serait pas appropriée ni conforme au droit.

c. Accords sur la libre circulation des personnes

Les résultats de la négociation apparaissent comme très favorables à la Suisse : la pérennité de l'accord sera garantie avec la reprise dynamique des règles de l'UE (limitée aux actes législatifs liés à l'ALCP), tout en bénéficiant d'exceptions (immigration en provenance de l'UE axée sur le marché du travail uniquement), de garanties sur le maintien de mécanismes en vigueur (procédure d'annonce, expulsion pénale) et d'une clause de non-régression permettant de maintenir le niveau actuel des mesures de protection des salaires (mesures d'accompagnement), indépendamment de toute évolution du droit de l'UE. De plus, la Suisse a obtenu **l'instauration d'une clause de sauvegarde**, dont les conditions d'activation seront définies par son droit national. A ce propos, **en tant que canton frontalier, la CVCI émet des inquiétudes quant à sa transposition au niveau national, plus particulièrement quant aux critères d'activation de la clause de sauvegarde** : quels indicateurs, quels seuils et selon quelles compétences (fédérale, cantonale, régionale) ? **La CVCI demande d'associer les partenaires sociaux au processus décisionnel et que les chambres de commerce soient explicitement mentionnées dans le texte de loi si la proposition de prévoir une activation régionale de la clause de sauvegarde devait être maintenue.** Nous n'y sommes pas opposés par principe mais nous craignons une mise en œuvre particulièrement complexe et lourde en actes administratifs cas échéant.

d. Obstacles techniques au commerce (ARM)

Pour rappel, l'ARM garantit qu'un produit commercialisé en Suisse puisse être vendu dans l'UE sans procédure administrative supplémentaire et inversement. Il facilite les conditions d'accès au marché de l'UE et supprime ainsi les discriminations à l'encontre des produits suisses. L'ARM couvre vingt secteurs de produits, soit 73% de tous les produits industriels suisses exportés vers l'UE. L'ARM facilite ainsi l'exportation de produits, renforce l'industrie suisse et contribue à l'abaissement du prix des produits en Suisse. Son importance est cruciale pour de nombreux domaines (médical, pharmaceutique, industrie des machines, etc.).

Les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont été atteints. L'intégration des dispositions institutionnelles garantit désormais que l'accord pourra régulièrement être adapté et sans retard en fonction de l'évolution de l'acquis communautaire pertinent. Les blocages unilatéraux de l'UE, comme celui observé dans le dossier des dispositifs médicaux depuis 2021, ne seront ainsi plus possibles. **Pour nos entreprises, cela signifie une sécurité juridique renforcée et un climat favorable à l'investissement en Suisse.**

Un autre progrès concerne les obligations imposées aux fabricants suisses : ceux-ci ne devront plus obligatoirement désigner un représentant économique basé dans l'UE. Ce rôle pourra être assumé en Suisse et permettra une simplification considérable des procédures.

En revanche, la CVCI demande que des solutions transitoires puissent être trouvées jusqu'à l'entrée en vigueur de l'accord actualisé. Sans mise à jour de l'accord, de nombreux secteurs pourraient être particulièrement touchés pendant cette période de transition (industrie des machines, pharmaceutique, construction, en plus du secteur médical). L'accès sans entrave au marché européen doit ainsi être garanti jusqu'à l'entrée en vigueur du paquet.

e. Accord sur les transports terrestres et aériens

Transport de marchandises et de voyageurs

Concernant le transport de marchandises, l'établissement d'un espace ferroviaire européen unique permet de garantir la participation de la Suisse à l'espace européen des transports terrestres selon des mêmes conditions. La CVCI salue ce point. La CVCI salue également la mise en œuvre de l'extension du trafic ferroviaire international des voyageurs. Cela permettra d'augmenter l'offre des voyages internationaux en train, moyen de transport respectueux de l'environnement.

Afin de garantir la qualité du trafic ferroviaire international des voyageurs, le Conseil fédéral a pris diverses dispositions dans le cadre des négociations : priorité à l'horaire cadencé suisse, intégration tarifaire obligatoire, respect des normes sociales suisses, y compris une série d'exceptions en faveur de la Suisse. D'autres points dépassant le mandat initial sont également garantis, points qui contribuent à harmoniser les standards d'interopérabilité, ou encore l'assouplissement de la RPLP. La CVCI salue l'adoption de ces différentes dispositions et exceptions. Elles garantiront aux voyageurs une certaine qualité.

Dans le domaine de l'accord sur les transports terrestres, le principe de la compatibilité des résultats s'applique à l'évolution future du droit : la Suisse s'engage à atteindre un objectif réglementaire équivalent à celui de l'acte juridique concerné de l'UE. Cela permet une mise en œuvre nationale autonome dans le cadre d'action définie par l'accord. La CVCI salue l'application de ce principe. Il permet de fixer des conditions-cadres équivalentes tout en tenant compte des intérêts des entreprises suisses concernées.

S'agissant du protocole sur les aides d'État, l'introduction d'une procédure propre de surveillance est saluée - *cf point b. Aides d'Etat ci-dessus.*

Transport aérien

Les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont été pleinement atteints dans le cadre de l'accord sur le transport aérien. L'accord existant peut ainsi être garanti et l'excellente desserte internationale de la Suisse assurée, en particulier l'exploitation du hub de Swiss à l'aéroport de Zurich, mais aussi d'importantes liaisons avec des aéroports nationaux ou les aérodromes. En outre, la Suisse reste membre associé de l'Agence européenne de la sécurité aérienne, participe au Single European Sky et a accès à des programmes tels que SESAR 3 et aux fonds de promotion d'Horizon Europe. La CVCI salue ainsi les résultats des négociations.

L'accord garantit à la Suisse un droit de participation au « *decision shaping* », ce qui lui permet d'influencer de manière substantielle les actes juridiques européens ayant des conséquences directes sur elle. Ceci est fortement salué par la CVCI. Les futures réglementations seront largement influencées dans le cadre du processus de comitologie. La Suisse y dispose désormais des droits de participation formalisés. Sans cet accord, les droits de trafic aérien

devraient être négociés bilatéralement avec chaque État membre, un processus fastidieux et fragmenté qui entraînerait des incohérences réglementaires et des inconvénients majeurs.

Dans le domaine d'application de l'accord sur le transport aérien, le principe de l'intégration dynamique est appliqué lors de la reprise du droit : de nouveaux actes juridiques de l'UE sont intégrés dans cet accord par décision du comité mixte relatif au transport aérien. La reprise du droit européen pratiquée par le comité mixte dans le domaine du trafic aérien est désormais formalisée par la reprise dynamique du droit.

L'économie exige que les dispositions nationales relatives au transport aérien transposent l'acquis communautaire de manière à garantir des conditions-cadre uniformes dans l'intérêt du secteur aérien suisse.

f. Programmes

La CVCI salue le résultat des négociations sur les programmes européens. La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, ITER et Digital Europe est soutenue sans réserve.

Cet accord - à durée indéterminée - règle les conditions générales de participation aux programmes de l'UE. Elle est réglée par des protocoles additionnels limités dans le temps, ce qui permet à la Suisse de décider librement, à chaque nouvelle génération de programmes, à quels programmes elle souhaite participer.

Pour de nombreux secteurs tournés vers l'innovation, une participation pleine et entière de la Suisse aux programmes de recherche et d'innovation de l'UE est de la plus haute importance. Elle permet de développer en commun des solutions aux défis transfrontaliers, tout en donnant à la Suisse l'occasion de bénéficier des technologies et innovations développées dans l'UE.

Les attentes de l'économie ont été pleinement satisfaites. Il est particulièrement réjouissant que l'accès complet soit garanti dans les domaines stratégiques des programmes de travail 2025 d'Horizon Europe, tels que l'intelligence artificielle, les technologies quantiques, les technologies de communication et de réseau, ainsi que la recherche spatiale. Sans surprise, mais néanmoins regrettable, la Suisse reste exclue des domaines « cybersécurité » et « semi-conducteurs » du programme Digital Europe.

La CVCI rejette toutefois une participation à Erasmus+ si les moyens supplémentaires prévus à cet effet (environ 114 millions de francs) devaient être financés par des coupes budgétaires dans le domaine formation, recherche et innovation (FRI).

g. Agriculture

La CVCI n'émet pas d'avis critique quant à cette thématique, celle-ci étant hors cadre de son domaine de compétences. Elle s'en remet à l'avis des faitières nationales en charge de l'agriculture.

h. Contribution

L'accord instaure une contribution régulière de la Suisse chiffrée à 130 millions par an jusqu'à l'entrée en vigueur du paquet, puis à 350 millions par an pour la période 2030-2036.

La Suisse participe déjà depuis 2007 à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'Union européenne et bénéficie en retour d'un accès au marché intérieur européen, grâce aux accords bilatéraux. Pour preuve, l'exemple de la Pologne : son PIB a augmenté de 325% au cours des vingt dernières années. Au cours de la même période, les exportations suisses destinées à ce pays ont augmenté de 270%. L'augmentation de la contribution suisse est ainsi justifiée par la valeur élevée des accords d'accès et de participation au marché intérieur et de coopération existants et futurs, comme le démontrent plusieurs études de la Confédération. **En revanche, la CVCI est d'avis que la contribution financière de la Suisse doit être adoptée dans le cadre du budget de la Confédération et donc, soumise au frein à l'endettement.**

2. Développement des relations CH-EU

a. Accord dans le domaine de l'électricité

L'accord sur l'électricité constitue une chance pour la Suisse de sécuriser son approvisionnement électrique et de stabiliser son réseau. Il présente de nombreux avantages.

L'accord sur l'électricité garantit les intérêts de la Suisse. Il renforcera la sécurité de l'approvisionnement et la sécurité de l'exploitation du réseau, permettra une utilisation optimale de la flexibilité de l'énergie hydraulique, tendra à faire baisser les prix de l'électricité et facilitera la transition vers un système énergétique climatiquement neutre. **L'accord sur l'électricité revêt une importance éminente pour la Suisse.**

Notre pays produit des excédents d'électricité du printemps à l'automne grâce, en particulier, à sa production hydraulique. La période hivernale est, en revanche, critique. **Le risque de pénurie est réel**, car la production globale s'avère souvent insuffisante. Durant ces mois, nous avons besoin d'importer du courant de l'étranger. Or, sans accord sur l'électricité, cette capacité peut se trouver contrariée. Nous dépendons alors des réserves nationales, qui sont toutefois limitées et ne sont pas conçues pour une longue durée. Grâce à l'accord conclu avec l'Union européenne (UE), la **capacité d'importation sera grandement augmentée et, surtout, la Suisse bénéficiera d'une plus grande sécurité juridique pour les importations hivernales.** Cet accord est nécessaire pour que le commerce d'électricité fonctionne bien dans les deux sens.

En septembre 2002, le peuple suisse a rejeté la loi sur le marché de l'électricité, qui devait ouvrir complètement l'approvisionnement en énergie à la concurrence. Les adversaires d'une telle ouverture agitent l'épouvantail d'une hausse de prix pour les petits consommateurs qui s'aventureraient sur le marché libre. Mais on l'a vu dès le début du conflit entre l'Ukraine et la Russie, même les clients captifs ont vu leur facture s'envoler. **Dans les faits, les petits consommateurs ne risquent rien avec une ouverture du marché dans la mesure où ils auront le choix de rester dans l'approvisionnement de base de leur fournisseur local, à des conditions contrôlées, ou de choisir librement leur fournisseur. Les fournisseurs d'électricité peuvent demeurer en mains des pouvoirs publics.**

Enfin, les Etats voisins ne peuvent pas limiter les flux d'électricité vers la Suisse y compris en cas de crise énergétique. L'accord sur l'électricité permettra à la Suisse de faire partie du système européen de commerce de l'électricité, ce qui est positif. La **règle des 70 %** prévue par le règlement sur le marché intérieur de l'électricité de l'UE s'appliquera ainsi également à la Suisse. Elle prévoit que 70 % au moins de la capacité de transport transfrontalière (*Net Transfer Capacity*) ou d'un élément critique du réseau (*Flow-Based Market Coupling*) doivent être mis à disposition des échanges d'électricité à l'échelle européenne. Sans accord sur l'électricité, les capacités suisses ne pourraient pas s'ajouter à ces 70%. De même, l'électricité qui transite via la Suisse ne pourrait pas non plus profiter des 70% de capacités réservées par les pays voisins. Avec l'accord, la capacité d'importation de la Suisse peut être maintenue, ce qui est extrêmement important pour la sécurité d'approvisionnement pendant la période critique des mois d'hiver. Cela est également positif pour la capacité d'exportation.

Le fait que l'accord sur l'électricité n'impose pas de directives **pour l'attribution des concessions hydroélectriques** et que la pratique suisse actuelle puisse être maintenue à cet égard est aussi positif.

b. *Accord sur la sécurité des aliments*

La CVCI n'émet pas d'avis critique quant à cette thématique, celle-ci étant hors cadre de son domaine de compétences. Elle s'en remet à l'avis des autorités nationales concernées par les questions de sécurité alimentaire.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Si la CVCI affirme clairement son attachement à la voie bilatérale, elle formule néanmoins des réserves d'ordre général quant à la mise en œuvre au niveau national du paquet d'accords.

1. Les entreprises suisses font déjà face à une incertitude forte liée à un contexte géopolitique tendu et volatil. Elles doivent continuellement déployer des efforts considérables pour maintenir leur compétitivité. La résilience de notre économie atteint ses limites. Il conviendra donc de s'assurer que la transposition de ces accords n'entraîne pas la création d'une charge administrative supplémentaire excessive susceptible de pénaliser davantage les entreprises suisses.
2. La reprise dynamique du droit européen ne doit en aucun cas conduire à l'adoption de normes allant au-delà de celles en vigueur dans l'UE.
3. Le rapport explicatif précise que la mise en œuvre du paquet d'accords nécessiterait la création d'environ 100 postes supplémentaires à plein temps. Dans un contexte de politique d'allègement budgétaire, la CVCI s'interroge sur la pertinence de mobiliser une telle quantité de ressources humaines. Elle demande de limiter les effectifs aux besoins strictement indispensables.
4. La 14e mesure proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement n'a pas été négociée entre les partenaires sociaux et ne présente aucun lien avec la libre circulation des personnes. Elle devrait donc figurer dans un projet distinct. Bien que nous regrettions la volonté du Conseil fédéral de chercher à profiter de ce paquet d'accords pour faire passer une nouvelle protection visant certains travailleurs, nous ne nous y opposons pas pour des raisons pragmatiques, compte tenu de l'importance de réunir le plus large soutien possible autour du paquet mis en consultation. Nous attendons toutefois que le travail parlementaire des Chambres aboutisse à une discussion quant à cette 14e mesure qui n'a pas sa place dans le cadre de ces négociations.
5. En tant que canton frontalier, la CVCI émet des inquiétudes quant à la transposition de la clause de sauvegarde au niveau national, plus particulièrement quant aux critères d'activation de cette clause : quel seuil, quels indicateurs et selon quelle compétence (fédérale, cantonale, régionale).

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1.	Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)		
Modifications législatives			
3.2.2.2.	Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)		
3.2.2.3.	Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)		
3.2.2.4.	Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)		
3.2.2.5.	Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)		
3.2.2.6.	Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse,		

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
	survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)		
3.2.2.7.	Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)		
3.2.2.8.	Code civil suisse (CC, RS 210)		
3.2.2.9.	Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)		
3.2.2.10.	Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)		
3.2.2.11.	Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)		
3.2.2.12.	Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)		
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)	14e mesure		La 14e mesure proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement n'a pas été négociée entre les partenaires sociaux et ne présente aucun lien avec la libre circulation des personnes. Elle devrait donc figurer dans un projet distinct. Bien que nous regrettions la volonté du Conseil fédéral de chercher à profiter de ce paquet d'accords pour faire passer une nouvelle protection visant certains travailleurs, nous ne nous y opposons pas pour des raisons pragmatiques, compte tenu de l'importance de réunir le plus large soutien possible autour du paquet mis en consultation.
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.3.5.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)		
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1.	Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)		
3.2.4.2.	Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)		
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1.	Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)		
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.2.	Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)		
3.2.5.3.	Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)		

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

- 3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)
- 3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)
- 3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)
- 3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)
- 3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

La prospérité de la Suisse et de son économie passe par un accès aux marchés étrangers et par une stabilité juridique. Le paquet d'accords soumis à la présente consultation remplit cet objectif. **Sous réserve des modifications expliquées ci-dessus, la CVCI soutient le paquet Suisse-UE.**



Objet : Prise de position en faveur de l'association de la Suisse au programme Erasmus +

Mesdames, Messieurs,

Suite à la procédure de consultation lancée cet été, sur le paquet « *Stabilisation et développement des relations Suisse-UE* », la Conférence latine des chefs d'établissement de la scolarité obligatoire (CLACESO) a pris connaissance d'un élément central de ce paquet sur le plan éducatif, à savoir **l'association de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+**.

La CLACESO regroupant des directeurs et directrices d'école suisse romande (partie francophone) et tessinoise (partie italophone) estime que l'intégration de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+ représente un enjeu stratégique majeur. Les défis éducatifs, économiques et sociaux sont de plus en plus nombreux et il est primordial que notre pays puisse s'inscrire dans une dynamique de coopération et d'échange pleine et entière avec les pays européens. Par conséquent, la CLACESO soutient fermement et avec conviction l'association de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+ et appelle à une décision nette en sa faveur.

1. Un accès direct au principal programme éducatif d'Europe

Erasmus+ est le **plus grand programme éducatif au monde**, couvrant **tous les niveaux de l'enseignement** – de l'école primaire à la formation des enseignant·e·s. L'association à Erasmus+ permettrait à la Suisse de **retrouver un accès complet** aux projets de mobilité, de coopération et d'innovation pédagogique, avec des moyens supérieurs (env. 2,5 fois) à ceux du programme suisse actuel. Erasmus+ offre une base sur laquelle toutes les écoles de Suisse peuvent s'appuyer. Sans un tel cadre, certaines écoles risquent de développer des solutions isolées et ne durent pas dans le temps.

2. Un statut d'égalité avec les partenaires européens

En rejoignant Erasmus+, la Suisse bénéficierait du **même statut que les pays de l'UE et de l'AELE**. Nos écoles, hautes écoles et institutions de formation seraient à nouveau **des partenaires à part entière**, renforçant leur crédibilité, leur attractivité et la stabilité de leurs échanges à long terme. De plus, grâce à ce partenariat, les écoles suisses bénéficieraient d'impulsions importantes en matière d'innovation.



3. Un levier pour l'ouverture et la cohésion

Les échanges internationaux favorisent les **compétences linguistiques, interculturelles et citoyennes** des élèves, ce qui leur permet d'apporter leur expérience internationale dans leur quotidien scolaire. Le programme Erasmus+ permet d'encourager la participation de tous les jeunes à un programme d'échange, y compris ceux qui ont moins facilement accès à la mobilité. Les enseignant·e·s quant à eux, ont la possibilité d'élargir leurs compétences techniques et pédagogiques grâce à des formations continues à l'étranger ou à des échanges professionnels renforçant ainsi leur expertise et leur motivation.

4. Un engagement fédéral pour toute la Suisse

Grâce à Erasmus+, des **moyens fédéraux** viendraient soutenir l'action des cantons et des écoles, y compris dans les **régions périphériques**. Les petites écoles et les établissements de formation professionnelle pourraient bénéficier d'un soutien ciblé, garantissant une **égalité d'accès aux opportunités internationales**.

5. Conclusion

Les dépenses dans le domaine de l'éducation représentent un investissement dans la prospérité, l'innovation et l'ouverture sociale de notre pays. L'association à Erasmus+ est **un investissement stratégique pour la Suisse** : elle renforce la qualité de notre éducation, la compétitivité de notre économie et la participation de notre jeunesse à l'avenir européen. L'éducation ne connaît pas de frontières et il est temps d'ouvrir à nouveau la porte de l'Europe à nos élèves, nos enseignant·e·s et nos écoles.

La CLACESO demande au Conseil fédéral et au Parlement de se prononcer en faveur du programme éducatif Erasmus+ et de mettre à disposition les moyens nécessaires. Le programme Erasmus+ n'est pas un luxe, mais une condition indispensable à la prospérité du système éducatif suisse, aujourd'hui et pour les générations futures.

Cordialement,



Simon Lager, Président de la CLACESO



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:
Coop-Gruppe Genossenschaft

Datum der Stellungnahme:
31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Damian Misteli
Coop Genossenschaft
061 336 72 04
damian.misteli@coop.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Für die Coop-Gruppe Genossenschaft (im Folgenden Coop genannt) sind stabile Beziehungen zum wichtigsten Handelspartner der Schweiz essenziell. Wir begrüßen die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU sehr. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Weiterentwicklung Vor- und Nachteile für uns bedeuten. Begrüßenswert ist sicherlich der Abbau von Handelshemmnissen, die – u.a. wegen unterschiedlichen Vorschriften – zu höheren Preisen führen.

Hohe Relevanz für uns haben zudem die Entwicklungen rund um die Personenfreizügigkeit. Da wir bereits jetzt stark vom Fachkräfte-/Arbeitskräftemangel betroffen sind, ist für uns die gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften/Arbeitskräften aus dem EU-Raum enorm wichtig.

Das Paket bringt nebst Chancen aber auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Aus Sicht von Coop überwiegen jedoch die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Coop fordert, dass klar festgelegt wird, wie die Wirtschaft künftig einbezogen wird. Es ist zentral, dass die Schweizer Vertretungen in der Phase der Erarbeitung eines neuen Rechtsaktes in der EU (Decision Shaping) und in den Gemischten Ausschüssen auch die Positionen der Wirtschaft einbringen und nicht nur Amtsmeinungen vertreten. Hier müssen Abläufe festgelegt werden, damit die Stakeholder in der Schweiz die Gewähr haben, dass ihre Positionen Gehör finden.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Lebensmittelsicherheit

Das Verhandlungsergebnis zur Lebensmittelsicherheit bewertet Coop positiv. Als besonderen Verhandlungserfolg anerkennt Coop, dass die Schweiz ihre Agrarpolitik weiterhin eigenständig gestalten kann.

Ebenfalls begrüßenswert sind die Ausnahmen, die das Abkommen der Schweiz im Bereich Tierschutz gewährt. Damit kann sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft qualitativ weiterhin differenzieren. Ob die Ausnahme bezüglich der Produktionslandangabe gerechtfertigt ist, stellt Coop in Frage. Diese führt zu Mehraufwand und letztlich zu höheren Preisen.

Vorbehalte hat Coop hingegen bezüglich der Ausnahme für gentechnisch veränderte Organismen. Diese Ausnahme ist sinnvoll, wenn sie sich auf die bisherige Gentechnik (transgene Organismen) bezieht. Bei der Regulierung der neuen Züchtungstechnologien sollte die Schweiz hingegen auf Ausnahmen und strengere Regulierungen verzichten und sich möglichst der EU angleichen. Ein Sonderweg schafft Handelshemmnisse, verteuert die Schweizer Produktion und wirkt dem Ziel eines nachhaltigen Schweizer Ernährungssystems entgegen.

Für Coop sind allerdings noch viele Fragen offen. So ist beispielsweise unklar, wie die Schweizer Position zustande kommt, die die Schweizer Vertretung in den Gemischten Ausschüssen vertreten. Coop plädiert dafür, dass diese Position auch mit den betroffenen Schweizer Branchen abgesprochen wird. Aus den Abkommen und Protokollen geht unseres Erachtens auch nicht hervor, ob und in welcher Form sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten beteiligen können. Hierzu erwartet Coop eine baldige Klärung.

Strom

Coop gehört mit ihrem jährlichen inländischen Strombedarf von knapp 1'000 GWh zu den grösseren Stromverbrauchern der Schweiz. Eine sichere, nachhaltige und kostengünstige Stromversorgung ist für ihren Betrieb, die Gesamtwirtschaft sowie die privaten Haushalte von zentraler Bedeutung.

Das Stromabkommen ist im Interesse der Schweiz und der inländischen Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit werden die Stromkosten gesenkt und die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit erhöht. Die Schweiz sichert sich mit dem Stromabkommen einen verbesserten Zugang zum europäischen Strommarkt sowie die Stromimportfähigkeit. Dies führt zu einem effizienteren und besser funktionierenden Markt mit einer höheren Liquidität insbesondere bei kurzfristigen Produkten und bei Regelenergie, was generell zu tieferen Stromkosten und zu einem stabilen Stromnetz beiträgt. Darüber hinaus stärkt das Abkommen die Versorgungssicherheit wesentlich – und das ohne den Bau teurer Reservekraftwerke.

Coop begrüsst daher ausdrücklich den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz. Entscheidend dabei ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung auf nationaler Ebene.

Landverkehr

Coop begrüsst die Verhandlungsergebnisse im Bereich des Landverkehrsabkommens im Grundsatz. Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen, welche unter 3.1 sowie 3.2.4 dargelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Lebensmittelsicherheit

Coop begrüsst das totalrevidierte Lebensmittelgesetz sowie die weiteren Gesetzesanpassungen grundsätzlich.

EU-Recht sollte im Schweizer Recht dort wiedergegeben werden, wo es für die Rechtsanwendung durch die Betroffenen und durch die Vollzugsorgane erforderlich ist. Ein einfacher Verweis auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts ist nicht anwenderfreundlich und trägt auch nicht zur Rechtsicherheit bei.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die EU-Terminologie in den Schweizer Amtssprachen (DE, FR, IT) auch im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen wird. Allerdings sollte die Verwendung von sprachlichen Schweizer Eigenheiten für die Information in der Schweiz weiterhin möglich sein (Bsp. «Rahm» statt «Sahne»). Eine Übernahme der Definitionen (Art. 3) ist zu prüfen, weil diese in der EU viel umfangreicher sind. Eine Übernahme ist nur dann vorzusehen, wenn dies keine Nachteile für Schweizer Unternehmen nach sich zieht. Wenn die Kongruenz mit Schweizer Definitionen bestätigt ist, ist eine Übernahme obsolet.

Diverse Artikel des VE-LMG geben dem Bundesrat die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen als die EU zu erlassen. Dies kann sinnvoll sein, wenn dabei Schweizer Besonderheiten berücksichtigt werden. Allerdings ruft Coop den Bundesrat dazu auf, bezüglich höherer Anforderungen, zusätzlichen Deklarationen etc. Mass zu halten. Ein «Swiss Finish» bedeutet für die Unternehmen in den meisten Fällen ein Mehraufwand, der sich im Produktpreis niederschlägt.

Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des «*Decision Shaping*» involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht von Coop vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfließt. Es ist wünschenswert diese beiden Punkte («Frühzeitige Information» und «Einbezug der Branche») in das Gesetz aufzunehmen. Wichtig ist für Coop zudem, dass Schweizer Unternehmen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten mit mindestens der gleich langen Übergangsfrist rechnen können

wie Betriebe in der EU. Die Festlegung von Übergangsfristen ist verhältnismässig zu gestalten, insbesondere für Produkte, welche nur für den Zielmarkt Schweiz hergestellt werden.

Soweit der Bundesrat zusätzlich zum EU-Recht Vorgaben für Lebensmittel vorschreibt, ist sicherzustellen, dass diese mit den vom BLV bewilligten Branchenleitlinien (Fromarte, GastroSuisse etc.) übereinstimmen bzw. hier keine Widersprüche auftreten.

Bezüglich des EU-Bewilligungsverfahrens für Novel Food haben wir folgende Anmerkungen:

1. Wie wird in der EU sichergestellt, dass das BLV bzw. das zuständige Bundesamt Schweizer Unternehmen im Bewilligungsprozess in der EU effizient unterstützen kann (finanziell und personell)?
2. Wie in der EU muss auch in der Schweiz der Novel-Food-Status durch das BLV bzw. das zuständige Bundesamt festgestellt werden. Erst wenn ein Lebensmittel als neuartig eingestuft wird, muss die Sicherheitsprüfung über die EU-Kommission/EFSA laufen. Zur Förderung des innovativen Wirtschaftsstandorts Schweiz und zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit müssen dem BLV bzw. dem zuständigen Bundesamt ausreichende Mittel (finanziell und personell) zugeteilt werden, um die Schweizer Unternehmen hier zu unterstützen.
3. Es ist zu prüfen, ob ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food in der Schweiz rechtlich noch möglich ist. Wenn das der Fall ist, empfiehlt Coop, das Verfahren auf nationaler Ebene beizubehalten. Dieses Vorgehen fördert die Innovation von Schweizer Unternehmen und reduziert unnötige regulatorische Hürden für Produkte mit einer sicheren Verwendungsgeschichte. Die Schweiz kann so auch schneller auf neue Entwicklungen wie z.B. Insektenproteine, Algen oder fermentierte Produkte reagieren und ist nicht auf die oft langwierigen und kostenintensiven EU-Zulassungsverfahren angewiesen. Innovationen sind auf Testmärkte angewiesen.
4. Ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food darf auf keinen Fall den Verlust des Testmarktes Schweiz bedeuten. Im Zusammenhang mit der bereits angenommenen parlamentarischen Motion [23.3408](#) fordert Coop die Ermöglichung von Markttests in der Schweiz. Das ist ein nicht-harmonisierter Regelungsbereich, bei dem die Gesetzgebungskompetenz in den Mitgliedstaaten/Schweiz (siehe zum Bsp. Niederlande) liegt. Hier kann eine risikobasierte Bewertung, die auf nationale Standards und nationalen Besonderheiten abgestimmt ist, durchgeführt werden.

Strom

Coop beurteilt die inländische Umsetzung des Stromabkommens grundsätzlich positiv, bedauert jedoch, dass die Chance zur Verschlinkung der in der Schweiz überregulierten Stromgesetzgebung in den vorliegenden Gesetzesänderungen (noch) nicht genutzt wurde. Bei der Umsetzung in Schweizer Recht soll auf jegliche über die Anforderungen der EU hinausgehende Bestimmungen verzichtet werden. Einzig bei der Vorgabe zur rechtlichen und organisatorischen Entflechtung ist der Schwellenwert auf 10'000 angeschlossene Endverbraucher zu reduzieren und so an Schweizer Verhältnisse anzupassen.

Coop unterstützt eine Liberalisierung des Strommarkts, um die Stromkosten zu reduzieren. Hierbei soll jedoch die Regulierung vereinfacht, der administrative Aufwand minimiert und kleine und mittelgrosse Verbraucherinnen und Verbraucher klar geschützt werden.

Landverkehr

Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen. Forderung 1 wird mit einem konkreten Antrag im Eisenbahngesetz konkretisiert.

1. Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.
2. Trotz neuer Spielräume im Bereich der LSVA muss die Ausgestaltung der LSVA in Zukunft weiterhin wirtschaftlich tragbar sein. Es darf nicht zu Erhöhungen auf Vorrat kommen.

Weiteres

Für die Fleischbranche betreffende Inputs zur inländischen Umsetzung verweisen wir auf die Stellungnahme der Bell Food Group.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Art. 9b Abs. 4	⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, haben der vertaktete Personenverkehr und der inländische Güterverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.	Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10 Entflechtung	³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:	Die Grössendimension muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 21, Abs. 2	² ... der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Für das Töten der Tiere kann er zusätzliche Vorschriften erlassen, die über die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinausgehen . abweichen, soweit es diese Verordnung erlaubt.	<p>Die Tierschutz-Anforderungen der EG 1099/2009 im Bereich Schlachtung sind in einigen Bereichen weit tiefer als derzeit in der TSchV und der VTSchS vorgegeben. Bsp. weitreichendere Regelungen in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Schächten - Kein Mixen von Eintagsküken - Betäubungspflicht für Fische / Krebstiere - Betäubungspflicht für private Schlachtung <p>Diesen guten und akzeptierten Standards sollten nicht aufgegeben werden.</p>
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
	Art. 12 Abs. 1		<p>Pflicht zur Angabe des Produktionslandes bleibt für vorverpackte und für nicht vorverpackte Lebensmittel bestehen.</p> <p>Die Möglichkeit der Angabe des Produktionslands mittels Adresse muss aus Sicht von Coop beibehalten werden.</p> <p>Die Angabe des Produktionslands darf nicht die Angabe der primären Herkunft auslösen, wie in der EU. Denn dies wären weitere Verpflichtungen für die Unternehmen. Es ist klarzustellen, dass Art. 26 LMIV nicht (auch nicht zusätzlich) gilt und in der Schweiz weiterhin Art. 16 LIV zur Anwendung kommt.</p>

	Art. 12 Abs. 4 lit.a	a. für die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft von Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;	Redaktioneller Hinweis, das Wort «Herkunft» muss eingefügt werden
	Art. 16, Abs. 1		Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A): Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit der Weiterentwicklung wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen, dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon.
	Art. 26		Im Bereich Online-Handel ist eine Verschärfung der Massnahmen bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zu befürchten. Aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Ausnahme, dass in der Schweiz auch künftig abweichend zu den EU-Vorgaben bei Lebensmitteln das Produktionsland deklariert werden muss, entsteht eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Schweizer Unternehmen, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch.

	Art. 48	Mit einem Zusatzartikel in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sollte die Angabe von mehreren Herkunftsnr. respektive Produktionsländern im Sinne LIV Art. 15 Abs. 2 und einem entsprechenden Hinweis für die Konsumentinnen und Konsumenten für online angebotene Lebensmittel ermöglicht werden.	Die Vorgaben bezüglich Herkunftsdeklaration sind praktisch für Onlinehandel im Bereich Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch nicht umsetzbar u.a. aufgrund abweichender Zeitpunkte Bestellung – Lieferung.
	Art. 72		Es wird begrüsst, dass am Grundsatz der Gebührenfreiheit gemäss Art. 58 LMG festgehalten wird und auch weiterhin gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a. bei leichten Fällen auf eine Gebühr verzichtet wird. Die Einführung von Pflichtgebühren soll nicht auf weitere Fälle als auf die explizit erwähnten ausgedehnt werden.
	VE LMG Neus Kapitel 10 «Übernahme des EU-Rechts» Neuer Art. 80	Das BLV muss potentiell betroffene Kreise so früh wie möglich aktiv über die Änderung einer Rechtsakte der EU informieren. Einen Hinweis auf der BLV-Webseite ist nicht ausreichend.	Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.

	Neuer Art. 81	Das BLV holt die Positionen potentiell betroffener Kreise ab, wenn sich die Änderung einer EU-Rechtsakte abzeichnet. Die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss bringt diese Positionen auf EU-Ebene ein.	Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des « <i>Decision Shaping</i> » involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht von Coop vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfließt. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.
	Neuer Art. 82	Das BLV unterstützt die Branchen dabei, ihre Positionen in Vernehmlassungsprozesse auf EU-Ebene einzubringen.	Siehe obige Kommentare.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Streichung der Inhalte Art. 13/14/15a	«... richtet sich nach den Artikeln 112 112-115... »	Die Erfassung des Tierverkehrs in einer unabhängigen Tierverkehrsdatenbank (EG 2016/429 Art. 110) sollte beibehalten werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket bringt nebst Chancen auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Wenn die oben ausgeführten Forderungen im Rahmen der inländischen Umsetzung ins Paket aufgenommen werden, überwiegen aus Sicht von Coop die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Wildegg, 02.09.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz, weshalb der Verband im Folgenden nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) Stellung nehmen wird.

In der Beilage lassen wir Ihnen eine detaillierte Stellungnahme mit Anträgen zukommen. Wir erlauben uns, im Folgenden die wichtigsten Themen aus unserer Sicht auszuführen.

Stromabkommen

Der DSV anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.»¹ Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU

¹ Erläuternder Bericht, S. 74.

abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.

- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht des DSV ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis. Innerstaatlich stellt sich für den DSV vor allem die Frage, wie teuer sich der Bundesrat und das Parlament dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz erkaufen will. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für den DSV nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit der DSV das Stromabkommen unterstützen kann.

Strommarktöffnung – ja, aber richtig

Eine Annahme des Stromabkommens bedingt die komplette Öffnung des Strommarkts in der Schweiz. Bereits seit 2009 können Endkunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh den Lieferanten selbst wählen. Neu sollen alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen können.

Eine komplette Strommarktöffnung bietet vielerlei Chancen. Ist sie richtig ausgestaltet, können der regulatorische Ballast abgeworfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EnG und StromVG) komplett neu konzipiert werden. Dies würde zu einem Effizienzgewinn innerhalb der Strombranche führen, was letztlich den Konsumenten zugutekommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wieder zu ihrer Kernaufgabe, nämlich die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, sicheren Stromversorgung, zurückkehren und müssen sich nicht mehr mit Tausenden von Seiten von immer wieder wechselnden Regulatorien herumschlagen. Diese Chance verpasst der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen leider komplett.

Im freien Markt werden verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, wie sie auch im Hypothekarmarkt üblich sind. Sämtliche eben erst neu eingeführten Konstrukte wie virtuelle ZEV, Lokale Elektrizitätsgemeinschaften etc. können ersatzlos gestrichen werden, weil im freien Markt ohnehin jeder als Produzent bzw. Lieferant agieren kann. Marktgerechte Bedingungen würden für Prosumer und Konsumenten gelten. Ausserdem werden unterschiedlichen Stromqualitäten (Herkunftsnachweise) zur Wahl stehen. Konsumentinnen und Konsumenten können sich aufgrund verschiedener Produktangebote auf dem Markt auf eine verlässliche Stromversorgung zu planbaren Kosten verlassen.

Position

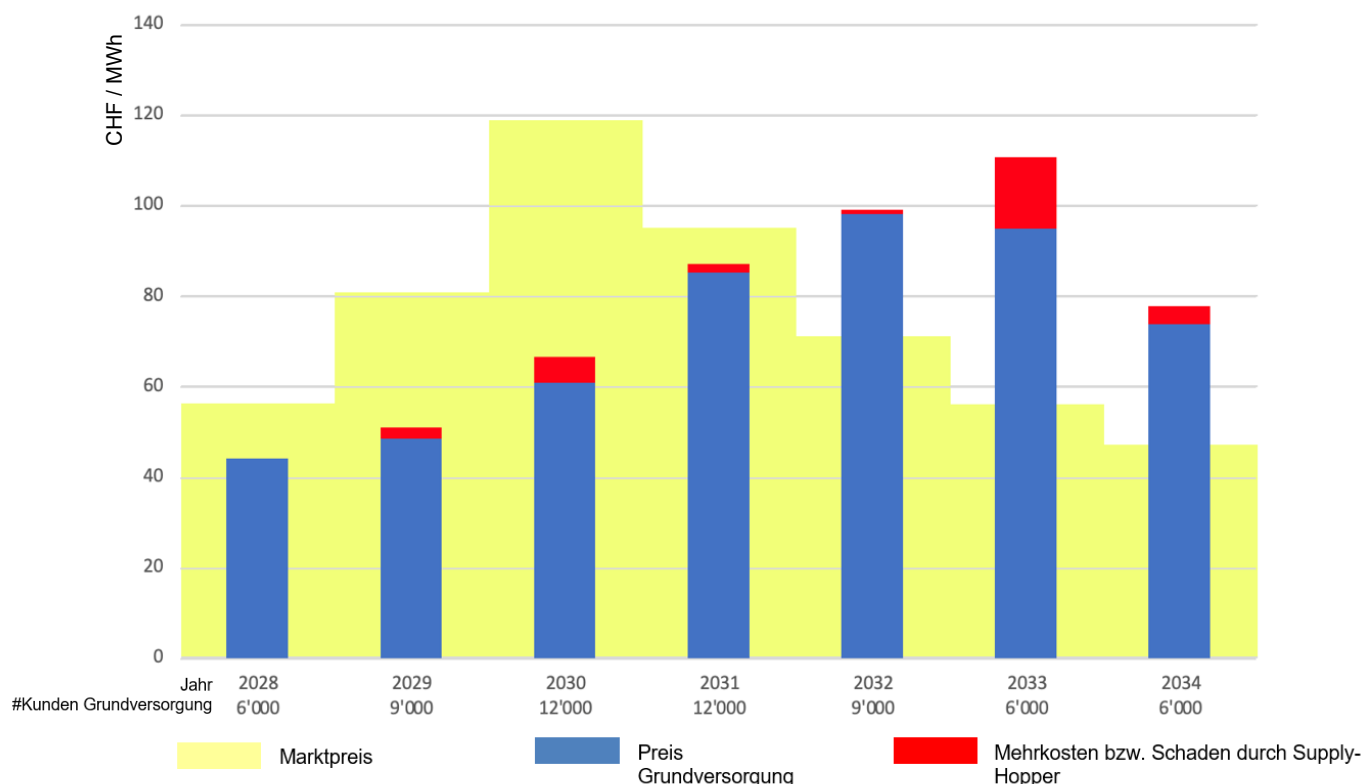
Der DSV ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt. Aber der DSV lehnt eine Grundversorgung mit regulierten Preisen ab, ansonsten die Vorteile einer Marktöffnung aufgrund einer noch grösseren Überregulierung sogleich wieder verschwinden.

Regulierte Grundversorgung – aufwändig, unattraktiv, teuer

Der Bundesrat sieht weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Preisen vor, obwohl diese volkswirtschaftlich klar nachteilig ist und auch den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Nach- als Vorteile bringt.

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat gezeigt, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Problem darstellt, aus verschiedenen Produktangeboten auszuwählen und Anbieterwechsel zu vollziehen. So wie die Konsumentinnen und Konsumenten befähigt sind, sich frei im Telekommunikationsmarkt oder im Hypothekenmarkt zu bewegen, werden sie es auch im Strommarkt können.

Folgende Abbildung zeigt, dass eine regulierte Grundversorgung und einer Wechselmöglichkeit von der Grundversorgung in den freien Markt und zurück zum Nachteil derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten ist, die sich im «Sorglospaket» Grundversorgung befinden. Und deren Schutz der Bundesrat mit dieser regulierten Grundversorgung als Ziel vorgibt.



- In einem Marktumfeld, in welchem der Marktpreis ansteigt, kehren die Kunden in die Grundversorgung zurück, weil der Grundversorgungspreis tiefer ist. Das bedeutet aber, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) die fehlende Energie teurer auf dem Markt nachbeschaffen muss. Es entstehen also Mehrkosten durch diese sogenannten «Supply-Hopper» (Angebotshüpfer). Diese Mehrkosten werden im Folgejahr in den Grundversorgungstarif eingepreist, womit alle, die schon immer in der Grundversorgung waren, mehr bezahlen, weil die «Supply-Hopper» ein klassisches Cherry-Picking anwenden.
- Sinken die Marktpreise unter die Grundversorgungstarife, dann wird ein Teil der Kunden aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. In diesem Fall muss die teuer beschaffte Energie durch das EVU bei sinkenden Marktpreisen – also zu einem deutlich tieferen Preis – auf dem Markt verkauft werden, was zu Verlusten führt. Auch diese Verluste bzw. dieser Schaden wird in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet.

Dieser Mechanismus spielt immer, wenn die freie Möglichkeit besteht, zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt hin und her zu wechseln. Und genau das sieht der Bundesrat vor. Zwar soll bei einem Wechsel eine Wechselgebühr erhoben werden, doch wie hoch soll diese sein? Eigentlich müsste sie den verursachten Mehrkosten bzw. dem verursachten Schaden entsprechen, damit niemand in diesem System benachteiligt wird. Der Bundesrat schlägt deshalb ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld vor, was aber nach Vorgaben des Regulators (Schweizerische Elektrizitätskommission, ElCom) aufwändig berechnet und durch diesen Regulator überwacht werden muss. Das ist mit viel unnötigem Aufwand – und damit auch unnötigen Kosten – verbunden. Und es ist zu bezweifeln, dass letztlich tatsächlich ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld resultiert. Im Gesetzesentwurf ist nichts dazu enthalten.

Somit ist eine regulierte Grundversorgung mit Wechselmöglichkeit zwischen Grundversorgung und Markt für diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten, die das «Sorglospaket» Grundversorgung wählen, immer unattraktiv. Deshalb gaukelt sie vor, was sie nicht halten kann, es braucht sie nicht und der DSV lehnt sie klar ab.

Der Konsumentenschutz für Haushaltskunden und kleine Unternehmen ist wichtig und wird mit einem Vergleichsportal für Produktangebote, einer Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, einer Registrierungspflicht für Stromlieferanten und klaren Vertragsvorgaben für Lieferanten mit mehr als 50'000 Kunden gestärkt. Alle diese Instrumente sind nur in einem vollständig liberalisierten Markt notwendig. Der DSV ist daher klar der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Angst vor einer vollständigen Marktöffnung zu nehmen, und daher auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen auch aus Sicht des Konsumentenschutzes verzichtet werden kann.

Der DSV verweist zudem auf die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie. In Art. 5 ist sie eigentlich relativ klar: Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet der DSV Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:

1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Wie vorher aufgezeigt, erfüllt die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz.
2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der Grundversorgung nicht der Fall.
3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen.

Abs. 6 sagt zudem, dass ein **Übergangszeitraum** geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.

Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität **zu wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien **Preisen** haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.

Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichsplattform Beispiele hierfür.

Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromabkommen für die Schweiz Ausnahmen zur regulierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schweizer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.

Fazit

Der DSV kommt zum Schluss, dass die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie weitaus liberalere Vorgaben macht, als der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt. Die Schweiz soll gemäss Bundesrat eine massive Regulierung einführen, weitaus mehr als es die EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinie auferlegt erhalten haben. Der Bundesrat will die immense Regulierung im Strombereich beibehalten und gleichzeitig den Strommarkt vollständig öffnen. Das widerspricht sich fundamental. Denn eine Liberalisierung sollte immer mit einer Deregulierung einhergehen, weil ansonsten keine Effizienzvorteile durch den Markt erzielt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, verursacht unnötige Regulierung und führt zu hohen Vollzugskosten. Damit schlägt der Bundesrat ein neues Regulierungsungetüm vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen..

Position

Der DSV ist gegen eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht-Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundversorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen. Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unattraktiv.

Statt eine regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung setzt der DSV auf eine Grundversorgung gemäss Art. 27 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne einer «garantierten» Versorgung (Ersatzversorgung nach geltendem Recht). Diese schützt die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem vertragslosem Zustand oder wenn ihr Stromlieferant plötzlich ausfällt und keinen Strom mehr liefern kann. In diesen Fällen springt das lokale EVU ein und übernimmt im Sinne des Service Public die Beschaffung und Lieferung von Strom für die betroffenen Konsumenten. Zum Schutz der Konsumenten sollen weitere Massnahmen erfolgen, wie sie der Bundesrat aufzeigt (Vertragsvorgaben, Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle). Damit wird Art. 28 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie entsprochen. Der Vorteil ist, dass es keine regulierten Preise mehr gibt, die von der EICom überwacht werden müssen. Damit entfällt viel unnötiger Aufwand, der für die Konsumenten nur unattraktiv und teuer ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen keine Angst davor haben, eines Tages ohne Strom im Dunkeln zu sitzen. Die lokalen Netzbetreiber sorgen zu jeder Zeit dafür, dass ihre Kundinnen und Kunden mit Strom versorgt werden. Was der DSV vorschlägt, ist das bereits

heute zur Anwendung kommende Verfahren der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c StromVG, wenn nämlich Grosskunden im freien Markt plötzlich über keinen Stromliefervertrag mehr verfügen. Es könnte ganz einfach auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausgeweitet werden. Der DSV orientiert sich dabei am bereits liberalisierten Telekommunikationsmarkt oder an der Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in den Niederlanden.² Was der DSV fordert, ist also zum einen mit EU-Recht kompatibel und zum anderen in anderen Ländern bereits etabliert.

Als begleitende Konsumentenschutzmassnahmen sollen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle, Vertragsvorgaben umgesetzt werden. Der DSV ist der Überzeugung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich in einem liberalisierten Markt durch den Wettbewerb genügend geschützt sind, unerwünschte Nebeneffekte können mit den vorgeschlagenen vier Instrumenten aber aufgefangen werden.

Anträge

- Antrag: Die Art. Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: Es ist auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verzichten.
- Antrag: Art. 7c StromVG «Ersatzversorgung» ist in «Grundversorgung» umzubenennen.
Begründung: Die Netzbetreiber sind in einem vollständig liberalisierten Markt in ihrem Netzgebiet dafür zuständig, eine garantierte Versorgung sicherzustellen. Sie beliefern die Endverbraucher, wenn diese beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben oder deren Lieferant ausfällt.
- Eventualantrag: Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG werden 5 Jahre nach Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung ausser Kraft gesetzt.
Begründung: Eventualiter ist die regulierte Grundversorgung mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
- Eventualantrag: Art. 6 Abs. 4 wird so abgeändert, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten aufgrund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursachergerecht verrechnet werden können. Ansonsten haben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

² Bericht vom 25. März 2024 zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, Frontier Economics, verfügbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromversorgungsgesetz > Dokumente > Hintergrundstudien Strommarktöffnung > Bericht Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2.

Staatliche Beihilfen

Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige wie sie im Art. 14^{bis} StromVG für die Stahlindustrie festgeschrieben sind, widersprechen nach Ansicht des DSV dem EU-Recht und auch den im Stromabkommen mit EU-Recht als vereinbar ausgehandelten staatlichen Beihilfen. Eine Förderung von einzelnen Branchen ist nicht diskriminierungsfrei. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.

Antrag

- Antrag: Art. 14^{bis} StromVG ist zu streichen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle ZEV und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht des DSV Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.

Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.

Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss DSV diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.

Der DSV ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchskonstrukte braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).

Anträge

- Antrag: Art. 16, 17 und 18 EnG sind ersatzlos zu streichen.
- Antrag: Art. 17d und 17e StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine Zusammenschluss-Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräussern kann. Die LEG sind zudem mit EU-Recht nicht kompatibel, da eine indirekte Förderung von erneuerbaren Energien über das Netznutzungsentgelt gemäss EU-Recht unzulässig ist.
- Eventualantrag: Art. 17e Abs. 3 streichen.
Begründung: Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion in Abs. 3 zu streichen.

Energieeffizienzmassnahmen – unsinnig und bürokratisch

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.

Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.

Antrag

- Die Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 46b EnG sind ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Es ist völlig unnötig, die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen in der Strombranche zu beobachten und notfalls Massnahmen zu ergreifen. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Überregulierung mit dem neuen Stromgesetz absorbiert Fachkräfte für Aufgaben, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bieten (bspw. Effizienzvorgaben, LEG uvm.). Eine Marktöffnung bietet die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den EVU wieder ihrer angestammten Arbeit nachgehen können. Die Marktöffnung ist also eine Chance und wird keine negativen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die ElCom verzichtet werden. Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen. Für

allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Eventualiter soll das SECO für die Arbeitsmarktaufsicht eingesetzt werden, so wie dies in allen anderen Branchen auch der Fall ist.

Antrag

- Antrag: Art. 23c StromVG ist zu streichen.
- Eventualiter: Abs. 1 ist so anzupassen, dass nicht die ElCom, sondern das SECO für diese Aufgabe zuständig ist.

Abnahme- und Vergütungspflicht – vereinfachen und dem Markt aussetzen

Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist kompliziert und führt je nach Verteilnetzbetreiber zu unterschiedlichen Vergütungen, was – nachvollziehbar – bei den Kundinnen und Kunden zu Unmut führt. Der Tarif soll daher nicht mehr von einer «Einigung über die Vergütung» zwischen Netzbetreiber und Produzent abhängig sein, sondern alleine vom Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung so wie dies der Bundesrat in Art. 15 Abs. 2 lit. a EnG vorsieht. Schweizweit sollen so gleiche Tarife für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten. Für die Abwicklung soll zudem eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht geschaffen werden.

Weiter ist dringend notwendig, dass alleine der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend ist und die Minimalvergütungen abgeschafft werden. Der Fehlanreiz, den Markt und die Netze bei Negativpreisen weiter mit Strom zu überschütten, muss wegfallen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.

Anträge

- Antrag: In Art. 15 EnG ist für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine zentrale Abnahmestelle zu schaffen.
- Eventualantrag: Art. 15 EnG Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «Für die Vergütung gilt Folgendes: ...».
Begründung: Die Vergütung soll einzig dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Der Netzbetreiber nimmt aber den Strom weiterhin in seinem Netzgebiet ab.

So viel Markt wie möglich, nur so viel Regulierung wie notwendig

Der DSV spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die vom DSV in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für den DSV inakzeptabel.

Unser Verband zählt 450 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird der DSV die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Gassmann
Präsident



Jeanine Glarner
Geschäftsführerin



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

Datum der Stellungnahme:

2. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Jeanine Glarner, 079 279 79 51, sekretariat@dsvnet.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Im Grundsatz ja, der DSV ist für ein Stromabkommen. Die Frage ist aber immer, welchen Preis die Schweiz dafür zahlt.

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz, weshalb der Verband im Folgenden nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) Stellung nehmen wird.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der DSV anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.» Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.
- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum

BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht des DSV ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Innerstaatlich hat sich der Bundesrat dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz teuer erkaufte. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für den DSV nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit der DSV das Stromabkommen unterstützen kann.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	15	Es ist neu eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht zu schaffen.	Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist zu kompliziert. Schweizweit sollen gleiche Tarife (Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung) für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten.
	15	Eventualiter Abs. 1: <u>Netzbetreiber</u> und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:	Es gibt keinen Grund, den «Netzbetreiber» nach geltendem Recht durch den «Grundversorger» zu ersetzen. Sofern keine zentrale Abnahmestelle geschaffen wird, soll «Grundversorger» durch «Netzbetreiber» ersetzt werden.

	15	<p>Abs. 1^{bis}: streichen Abs. 1^{ter}: streichen Abs. 1^{quater}: streichen</p>	<p>Die Absätze 1^{bis} bis 1^{quater} gelten ab 1.1.2026 und würden durch Abs. 2 abgelöst. Aus der synoptischen Darstellung der Vernehmlassungsunterlage wird geltendes Recht verglichen. Der DSV möchte mit dem Antrag sicherstellen, dass diese Streichungen vollzogen werden.</p> <p>Dass der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend sein soll, wird ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Wichtig ist, dass die Minimalvergütungen (Abs. 1^{bis}) abgeschafft werden, damit keine Fehlanreize gesetzt werden, bei Negativpreisen weiter Strom einzuspeisen und damit bei den Verteilnetzbetreibern massive kommerzielle und technische Probleme zu verursachen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.</p>
--	----	---	---

	15	<p>Abs. 2: <u>Für die Vergütung gilt Folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte. 	Siehe oben.
	16, 17, 18, 18a	Streichen.	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine solchen Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräußern kann.

	29d	Abs. 4: Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.	Es ist richtig und wichtig, dass bei negativen Marktpreisen keine Marktprämie ausgerichtet wird. Der Änderungsantrag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Perioden an der EPEX Spot verkürzen könnten (und sollten). Außerdem würde «länger als» bedeuten, dass eine negative Periode (Stunde) die Vergütungspflicht nicht aushebelt.
	33a	Abs. 2 ^{bis} : Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.	Siehe oben.

	46b	Streichen.	<p>Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.</p> <p>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.</p> <p>Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.</p>
	75d	Streichen.	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 15 EnG, die Minimalvergütungen sind so rasch wie möglich abzuschaffen.</p>

3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	4	Abs. 1 lit. b ^{bis} : Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	Der DSV ist klar für die Abschaffung der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen. In einem freien Markt sollte es keine regulierte Grundversorgung mehr geben, sondern nur noch eine Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (= heutige Ersatzversorgung).
	4	Abs. 1 lit. k (neu): <u>Stromliefervertrag: Vertrag zwischen einem Lieferanten und einem Endverbraucher über die Versorgung mit Elektrizität.</u>	Die neuen Akteure, welche nicht in der Verordnung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie geregelt sind, müssen präzise definiert werden.
	4a	Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. <u>Sie haben die Freiheit, mehr als einen Stromliefervertrag zur selben Zeit zu haben.</u>	Der Änderungsvorschlag entspricht Art. 4 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie und ist entsprechend zu ergänzen.

	4b	Abs. 1: streichen	<p>«Hinreichend» und «genügend» sind keine juristisch verwendbaren Grössen. Jeder Lieferant ist selbst daran interessiert, die personellen und technischen Ressourcen sowie finanziellen Mittel bereitzustellen, ansonsten er im freien Markt keine Chance hat.</p> <p>Zudem stellt diese Bestimmung eine Markteintrittshürde dar, was den Wettbewerb nicht fördert und Art. 3 Abs. 3 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie widerspricht.</p> <p>Alle bereits auf dem Schweizer Markt tätigen Lieferanten erfüllen diese Auflagen bereits, deshalb ist eine gesetzliche Verpflichtung nicht angebracht. Wer keinen Kundendienst hat, wird kaum von einem Kunden als Lieferant ausgewählt – sofern dies einem Kunden wichtig ist.</p> <p>Jedes Unternehmen hat ein Interesse an einem angemessenen und wirksamen Risikomanagement. Als Vorbild für die Registrierungspflicht sollte die Telekommunikation dienen. Es gelten nur einige wenige Bedingungen.</p> <p>Fazit: Abs. 1 muss gesetzlich nicht verankert werden.</p>
--	----	-------------------	---

	4b	Abs. 2: <u>Die Lieferanten</u> müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (El-Com) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.	Als Folge der Streichung von Abs. 1 eine Ergänzung in Abs. 2.
	4d	Abs. 3: Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> regelt <u>regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).	Es ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und Vorgaben festzulegen. Die Branche muss diesen Lieferantenwechsel auch international abstimmen. Eine Regelung durch die Branche ermöglicht zudem, rasch die Prozesse – falls notwendig – anzupassen, was bei einer Verordnung des Bundes nicht möglich ist. Die Telekommunikation soll als Vorbild dienen: Die zentrale Datenplattform für Kundenwechsel ist dort eine Branchenlösung, nicht eine gesetzliche Vorschrift. Bei einer vollständigen Liberalisierung im Strommarkt wird eine solche Datenplattform automatisch notwendig und auch entstehen, da braucht es keine gesetzliche Regelung.

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Streichen.	<p>Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist in Art. 5 eigentlich relativ klar:</p> <p>Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.</p> <p>Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet der DSV Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung erfüllt dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz. 2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der vorgeschlagenen Grundversorgung nicht der Fall. 3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen. <p>Abs. 6 sagt zudem, dass ein Übergangszeitraum geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge</p>
--	------------------	------------	---

			<p>hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.</p> <p>Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.</p> <p>Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbelegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der</p>
--	--	--	--

			<p>Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichs- plattform Beispiele hierfür.</p> <p>Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromab- kommen für die Schweiz Ausnahmen zur regu- lierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schwei- zer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU- Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.</p> <p>Der DSV ist gegen eine regulierte Grundversor- gung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht- Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt- Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundver- sorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen.</p> <p>Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unat- traktiv. Der DSV schlägt deshalb eine</p>
--	--	--	---

			<p>Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (Service Public) und der heute bestehenden Ersatzversorgung vor.</p> <p>Zum Schutz der Konsumenten sind zudem Massnahmen vorgesehen wie Vergleichsportal, Vertragsvorgaben, Lieferantenregistrierung oder Ombudsstelle. Eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen ist daher auch aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht notwendig. Der Bundesrat schlägt hier ein neues Regulierungsregime vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.</p>
--	--	--	---

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Eventualiter Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes ausser Kraft ge- setzt.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist diese mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
	6	Eventualiter Abs. 4: Tritt ein Endver- braucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversor- ger einen finanziellen Ausgleich für die ihm <u>entstehenden</u> wirt- schaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlan- gen. Die ElCom macht Vorgaben zu den anre- chenbaren Kosten.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist in Art. 6 Abs. 4 sicherzustellen, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten auf- grund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursacherge- recht verrechnet werden können. Ansonsten ha- ben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

	7c	<p>Art. 6 (neu) Grundversorgung</p> <p>Abs. 1: <u>Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig. In dieser beliefern sie die Endverbraucher:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. 	<p>Umbenennung der Ersatzversorgung in Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung und im Sinne des Service Public. Die Grundversorgung ist neu die im geltenden Recht definierte Ersatzversorgung.</p> <p>Der DSV plädiert damit für eine Grundversorgung wie sie in den Niederlanden umgesetzt wurde.</p>
	7c	<p>Abs. 2: Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und Termine.</p>	<p>Siehe oben.</p>

	9d	<p>Abs. 1: Verteilnetzbetreiber <u>Netzbetreiber</u>, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Die Unterscheidung Netzbetreiber / Verteilnetzbetreiber macht keinen Sinn. In Art. 22 Abs. 2bis wird diese Unterscheidung auch nicht gemacht.</p>
--	----	---	--

	12	<p>Abs. 2: Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; c. <u>der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;</u> weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten. d. <u>die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a</u> e. <u>die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b</u> 	<p>Durch die Politik entschiedene Abgaben, welche die Endverbraucher zu zahlen haben, sind im Gesetz zu benennen und in den Rechnungen auszuweisen. Es geht nicht an, dass hier der Bundesrat entscheidet.</p>
--	----	---	--

	12	Abs. 3	Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nicht über jene in der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen und damit gleich lange Spiesse gelten. In dem Sinne ist ohnehin fraglich, ob der Bundesrat regulieren muss.
	14 ^{bis}	Streichen.	Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige widersprechen dem EU-Recht. Sie sind auch gemäss Stromabkommen nicht zulässig. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.
	17c ^{bis}	Abs. 1 ^{bis} (neu): Die Aggregatoren sind verpflichtet Informationen über die geplante Laststeuerung zu teilen. Die Aggregatoren übernehmen für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte die finanzielle Verantwortung.	Es ist wichtig, dass die Aggregatoren als Bilanzgruppenverantwortliche agieren und für die durch sie verursachten Ungleichgewichte im Netz entsprechend die finanzielle Verantwortung übernehmen. So, wie es die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie Art. 17 vorsieht.

	17c ^{bis}	Abs. 2: Endverbraucher, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorger keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.	Vollzug aufgrund Streichung der Grundversorgung.
	17c ^{bis}	Abs. 3: Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.	Die «oder»-Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Akteure haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine «oder»-Formulierung angezeigt.

	17d, 17e	Streichen.	<p>Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht des DSV Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.</p> <p>Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, <u>diskriminierungsfreie</u> und <u>kostenorientierte</u> Netzentgelte berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.</p> <p>Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.</p>
--	----------	------------	--

			<p>Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss DSV diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.</p> <p>Der DSV ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchsstrukturen braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).</p> <p>Die Bestimmungen zur LEG in Art. 17d und 17e sind daher ersatzlos zu streichen.</p>
--	--	--	---

	17e	Eventualiter Abs. 2: Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.
	17e	Eventualiter Abs. 3: streichen.	Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion zu streichen.
	17e	Abs. 4: Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.

	22	Abs. 2 lit. b: Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	Bei einer Abschaffung der regulierten Grundversorgung muss die EICom auch diese Tarife und Entgelte nicht mehr prüfen. Der Aufwand für die Behörde reduziert sich.
	22	Abs. 2 lit. b ^{bis} : Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der <u>Grundversorgung</u> .	Die Grundversorgung gemäss Vorschlag DSV entspricht der heute im Recht enthaltenen Ersatzversorgung.
	22b	Abs. 1: Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch. Der Bundesrat regelt die Details. [...]	Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, gemäss EU-Vorgaben die Details zu regeln. Die lit. a-g sind zu streichen.

	22b	Eventualiter Abs. 1 lit. g: streichen	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es diese Konstrukte nicht mehr. Der Kontrollaufwand für die Behörden sinkt. Sofern die lit. a-g entgegen unseres Hauptantrags nicht gestrichen werden, so sollte mindestens lit. g aufgrund der Streichung der Eigenverbrauchskonstrukte gestrichen werden.
	22b	Abs. 2: Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>ein-schliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u> , so informiert sie die Wettbewerbskommission.	
	22b	Abs. 4: streichen	Dies muss nicht jetzt geregelt sein, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wenn es dann notwendig ist.

	23a	<p>Abs. 1: Die ECom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Im Erläuternden Bericht steht, dass die ECom verantwortlich ist und sie es selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann. Also sollte dies im Gesetz entsprechend abgebildet werden. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Dieses kann gemäss Art. 14 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie auch von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen betrieben werden.</p>
	23a	<p>Abs. 2: Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Indem sie das Angebot der Vergleichsplattform liefern, entsteht automatisch eine grössere Nachfrage nach ihrem Produkt, weil viele Endverbraucher diese Vergleichsplattform besuchen werden (analog bspw. Comparis bei den Krankenversicherungen). Es braucht also keine staatlich Verpflichtung.</p>

	23b		Der DSV spricht sich dafür aus, dass die Ombudsstelle gleich wie in der Telekommunikation ausgestaltet wird – dort hat sie sich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Marktes bewährt. Grundsätzlich soll die Ombudsstelle genau gleich reguliert und umgesetzt werden wie bei der Telekommunikation.
	23b	<p>Abs. 2: Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern Anstrengungen für eine Einigung getätigt wurden und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht sollen nur Schlichtungsverfahren durch die Ombudsstelle erfolgen, wenn Kundinnen und Kunden vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem EVU zu finden und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden. Dies soll unmissverständlich im Gesetz dargelegt werden.</p> <p>Die Ombudsstelle sollte allen Endverbrauchern zur Verfügung stehen. Denn eine Ombudsstelle ist nur im freien Markt überhaupt notwendig. Hält der Bundesrat an der regulierten Grundversorgung fest, so braucht es für deren Kunden auch keine Ombudsstelle, weil dort die EICom für die Aufsicht zuständig ist. In diesem Falle ist auf eine Ombudsstelle zu verzichten.</p>

	23b	Abs. 3: Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale, <u>sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</u>	Sofern die Ombudsstelle offensichtlich missbräuchlich angerufen wird, trägt nicht die Gegenpartei die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.
	23b	Abs. 5: Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Diese können Fallbeispiele in anonymisierter Form enthalten. {...}	Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen soll nicht erlaubt sein. Die Fälle müssen anonymisiert veröffentlicht werden (analog Ombudsstelle Telekommunikation).

	23c	Streichen.	<p>Diese Bestimmung ist unnötig. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Marktöffnung wird deshalb keine negativen Auswirkungen haben, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überall gesucht.</p> <p>Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die EICom verzichtet werden.</p> <p>Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen und kann daher gänzlich gestrichen werden. Für allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.</p>
--	-----	------------	--

	23c	Eventualiter Abs. 1: Die EIGem Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.	Das SECO macht die Arbeitsmarktaufsicht, das soll auch im Energiemarkt so sein.
--	-----	--	---

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der DSV nimmt nur zum Stromabkommen Stellung.

Der DSV spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die vom DSV in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für den DSV inakzeptabel.

Unser Verband zählt 450 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird der DSV die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Die plattform (Reitergasse 9, 8021 Zürich)

Datum der Stellungnahme:

25. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Ursula Häfliger, info@die-plattform.ch, 044 283 45 78

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Die Plattform spricht sich für den bewährten bilateralen Weg aus und setzt sich für ein zukunftsgerichtetes Abkommen mit der EU ein. Das Paket ist von gesamtwirtschaftlichem Interesse: Es gibt Rechtssicherheit, planbaren Marktzugang, Zugang an Programmen in den Bereichen Forschung und Bildung und es definiert klare institutionelle Mechanismen.

Als Vertretung von Erwerbstätigen in Dienstleistungs- und Wissensberufen, sowie Berufe in der MEM-Industrie, sind die Themen Personenfreizügigkeit, Bildung, Forschung und Innovation sowie Arbeitsbedingungen zentrale Themen. Aber auch die institutionellen Elemente sind zentral.

Das Abkommen stellt die in diesen Bereichen eine Fortsetzung der aktuellen Bedingungen sicher. Ohne das vorliegende Vertragspaket, bleibt der Status Quo nicht erhalten, sondern die Beziehungen erodieren unablässig. Zum Nachteil der Schweiz. Die aktuelle handelspolitische Lage zeigt deutlich, dass Abkommen mit klaren institutionellen Regeln unabdingbar sind für die Stabilität und Sicherheit einer Volkswirtschaft.

Gerade die MEM- Branche lebt vom Export, insbesondere in den EU-Raum. Ohne stabile Beziehungen drohen technische Handelshemmnisse und Doppelzertifizierungen, was Aufträge und Jobs gefährden kann. Das Abkommen garantiert dagegen verlässlichen Zugang zum europäischen Binnenmarkt und sorgt für Rechtssicherheit, sodass Unternehmen langfristig investieren und planen können – ein entscheidender Faktor für stabile Beschäftigung. Zudem verbessert das neue Vertragswerk die Position der Schweiz gegenüber der EU: Mit einem geregelten Streit-schlichtungsverfahren kann die Schweiz ihre Interessen auf Augenhöhe wahren und ist weniger anfällig für einseitige Benachteiligungen. Das stärkt die Verhandlungsposition und die Planbarkeit für Unternehmen und Mitarbeitende gleichermaßen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Plattform äussert sich in erster Linie zu den für ihre Mitglieder relevanten Themen:

1. Personenfreizügigkeit (FZA): Der Lohnschutz bleibt integral bestätigt (dualer Vollzug, wirksame Kontrollen, Non-Regression)
2. Programme: Die Beteiligung an den Programmen für Forschung und Bildung sind eine zentrale Voraussetzung für Fachkräftesicherung und Innovation. Dies gilt nicht nur für Forschende an Hochschulen, sondern auch für Schweizer KMU und ihre Mitarbeitenden.
3. Institutionelle Elemente: Die Dynamische Rechtsübernahme mit Mitwirkungsrechten ist in dieser Form akzeptabel, da die demokratische Kontrolle in der Schweiz gesichert bleibt (Parlament, Kantone, Referendum). Es gibt keine automatische Rechtsübernahme, klare Prozesse der Streitbeilegung, und die Betonung auf ausgewogenen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Plattform **stimmt allen vorgeschlagenen Gesetzesartikeln zu**. Sie äussert sich nur zu den für sie relevanten Bereichen. Allgemein lässt sich festhalten:

- Die Personenfreizügigkeit wird beibehalten und stützt somit den Schweizer Arbeitsmarkt.
- Das Prinzip «gleiche Arbeit am gleichen Ort zum gleichen Lohn» bleibt erhalten – auch für Entsandte in der Schweiz.
- Die Schweiz konnte zentrale Elemente der flankierenden Massnahmen, wie Voranmeldungen, Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten, verteidigen.
- Die EU akzeptiert eine Schutzklausel bei der Personenfreizügigkeit bei ausgewiesenem Bedarf.
- Die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz bezüglich Bildung, Arbeit und Innovation werden gewahrt.
- Sozialpartner und Kantone unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen zum Lohnschutz.
- Das Vertragspaket gewährleistet die Zusammenarbeit CH-EU in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation und sichert somit einen der wichtigsten Wachstumsfaktoren der Schweizer Wirtschaft.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Zustimmung. Wichtig: Anerkennungsverfahren sind digital und fristgebunden; Datenflüsse sind datenschutzkonform; klare Zuständigkeiten (One-Stop-Shop).
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsantrag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Zustimmung. Arbeitsmarktbezug und Missbrauchsbekämpfung sichern; Fachkräfte rasch rekrutierbar halten (effiziente Verfahren). Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1 – 13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden. Diese sind unbestritten. Die Plattform unterstützt auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14.			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme (Vorschlag BR)		Zustimmung.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Plattform unterstützt das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Es erhöht die Rechtssicherheit, sichert Fachkräftezugang und stärkt Bildung/Innovation—ohne das Lohnschutzniveau zu senken. Stromabkommen, MRA-Aktualisierung und die Teilnahme an EU-Programmen sind zentral für Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Als Angestelltenvertretung und Sozialpartner ist es uns wichtig, dass in Interesse der Wirtschaft und der Bevölkerung Kompromisse bezüglich Umsetzung gefunden werden. Jedes Verhandlungsergebnis ist ein Kompromiss und die aktuelle geopolitische Lage zeigt, wie wichtig gesichert Abkommen sind. In diesem Sinn ist auch ein imperfektes Resultat besser als kein Resultat. Die Plattform unterstützt deswegen auch gewisse Teile der Umsetzung, welche aufgrund politischer Überlegungen getroffen wurden, warnt aber vor überbordenden Forderungen, welche das Gesamtpaket gefährden.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée**
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

easyJet Switzerland SA

Date :

31.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Andreas Haerer – 079 214 51 54 – andreas.haerer@easyjet.com

Jean-Marc Thévenaz – 079 320 89 09 – jeanmarc.thevenaz@easyjet.com

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

easyJet Switzerland SA s'aligne sur la position d'AEROSUISSE pour les Bilatérales III.

Pour **easyJet Switzerland SA**, l'accord sur le transport aérien (LuftVA) revêt une importance capitale dans le cadre du paquet visant à stabiliser et à développer les relations entre la Suisse et l'UE. Il garantit à la place aéronautique suisse l'accès au marché européen et donc aussi la connexion intercontinentale de la Suisse grâce à la fonction d'apport des vols court et moyen-courriers en provenance d'Europe pour les vols long-courriers au départ de Genève et de la plaque tournante de Zurich.

Grâce à l'octroi de droits de trafic et à l'interdiction de discrimination, les compagnies aériennes suisses sont largement mises sur un pied d'égalité avec celles de l'UE. Pour les passagers, cela se traduit généralement par des prix plus bas et un plus grand choix de liaisons aériennes. Pour les aéroports nationaux et les compagnies aériennes suisses, cela signifie une compétitivité face à la concurrence européenne.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La garantie et la mise à jour de l'accord sur le transport aérien prévues dans le paquet constituent également une base essentielle pour l'intégration technique et financière du contrôle aérien suisse dans le système aérien européen. L'adoption et la reconnaissance dynamiques des règles de l'UE (sécurité, contrôle aérien, créneaux horaires, environnement/bruit, droits des passagers) créent une sécurité juridique et facilitent la certification européenne et l'accès au marché de l'UE pour les MRO, l'avionique et les fournisseurs suisses. Cela signifie également qu'un rejet des accords bilatéraux III entraînerait une certaine insécurité juridique. Dans ce contexte, nous attirons votre attention sur le fait que la loi sur l'aviation est mentionnée dans la présentation synoptique aux pages 4 et 60, avec une formulation différente pour l'art. 103 LFG (abrogation ou nouvelle formulation). Nous vous prions de bien vouloir corriger cette erreur.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Malgré l'attitude positive du secteur aérien à l'égard de ce paquet, **easyJet Switzerland SA** souligne que la reprise dynamique de la réglementation européenne pose également des problèmes. L'étendue de la réglementation est un monstre bureaucratique (exemple récent : la reprise du règlement européen sur la sécurité de l'information dans l'aviation civile (Part IS)). Le problème de la reprise des prescriptions de l'UE est aggravé par le fait que, par le passé, l'OFAC s'est régulièrement montré peu disposé ou incapable d'utiliser sa marge de manœuvre nationale et/ou d'influencer la réglementation européenne dans l'intérêt de l'aviation suisse.

En résumé, **easyJet Switzerland SA** constate que l'avantage de la sécurité juridique en matière de droits de trafic entre la Suisse et l'UE dans le cadre des accords bilatéraux III est contrebalancé par l'inconvénient d'une reprise dynamique du droit. Cet inconvénient pourrait être partiellement compensé par une OFAC qui s'implique activement dans le processus législatif de l'UE via l'AESA et qui applique le droit européen de manière pragmatique en Suisse. À cet égard, l'expérience acquise jusqu'à présent avec la mise en œuvre du droit européen par l'OFAC montre qu'il existe encore un grand potentiel d'amélioration.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)	08.PA-ATA, 09.PI-ATA, 10.Prot.aides d'Etat ATA		Voir commentaires ci-dessus.
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi</i> 3.2.5. <i>Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.3</i>			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
<i>Libre circulation des personnes : protection des salaires)</i>			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Voir sous point 3.1 « remarques générales ».



CH-3003 Bern

ECom; scy

POST CH AG

per E-Mail

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-282/1/3

Ihr Zeichen: Vernehmlassung 2025/47

Bern, 25. September 2025

041-00282: Stellungnahme Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom in der Vernehmlassung 2025/47 (Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU») / Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über Elektrizität (Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen (siehe neben den nachstehenden Ausführungen auch die Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Antwortformular in der Beilage).

Die Stellungnahme der ECom beschränkt sich dabei auf das Stromabkommen und dessen Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen. Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die ECom begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Erstens ist ein solches Abkommen von zentraler Bedeutung für die Stromversorgungssicherheit, da die *Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten im Netz und damit die Importmöglichkeiten abgesichert* werden können. Zweitens trägt eine stärkere Marktintegration zur *besseren Funktionsfähigkeit der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte* bei. Drittens bietet die vollständige Marktöffnung *für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Chancen als Risiken* – denn heute stellen die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung weniger für sie als vielmehr für Netzbetreiber und Produ-

zenten einen Schutz dar. Und viertens bleibt auch mit einem Stromabkommen die *Förderung erneuerbarer Energien möglich*, wobei eine solche bei vollständiger Marktöffnung sogar effizienter und transparenter gestaltet werden könnte.

Relevanz der Importmöglichkeiten für die Versorgungssicherheit

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch für die Versorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Gerade für ein kleines Land wie die Schweiz bildet die Möglichkeit von Importen eine wichtige Absicherung für die Versorgungssicherheit. Müsste sich die Schweiz jederzeit selbst versorgen, bräuchte es im Inland weit grössere Produktions- oder Reservekapazitäten. Schliesslich müsste der inländische Produktionspark auch fähig sein, ausserordentliche Situationen abzusichern, etwa den gleichzeitigen Ausfall eines oder mehrerer Kernkraftwerke während einer Trockenphase mit reduzierter Wasserkraftproduktion. Solche Ereignisse können einseitig die Schweiz betreffen, während die Situation in den Nachbarländern unkritisch ist. Stromimporte sind in solchen Fällen ein wichtiges Element der Versorgungssicherheit. Dies illustriert auch die 2025 veröffentlichte Adequacy-Analyse, welche von Swissgrid im Auftrag der ECom erstellt wurde: Eine höhere Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Übertragungsnetz reduziert potenziell fehlenden Strom in einer kritischen Versorgungssituation (Stressszenarien) signifikant.¹

Darüber hinaus zeigen die Simulationsanalysen, dass selbst in einem Stressszenario, in welchem Strom auch im europäischen Ausland knapp ist, höhere Importkapazitäten im Netz die Versorgungssicherheit im Inland wesentlich stabilisiert. Dies ist damit begründet, dass im europäischen Stromsystem mit wachsender Produktion aus erneuerbarer Energie immer wieder Phasen mit Produktionsüberschüssen bestehen – selbst in einer generell angespannten Versorgungssituation. Die Schweiz mit ihrem sehr flexiblen Kraftwerkspark bzw. dem hohen Speicheranteil kann dann umgekehrt flexibel eigene Produktion durch Importe substituieren und Speicher für kritischere Situationen schonen. Die Adequacy-Analyse illustriert den grossen Einfluss der Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Netz für die Versorgungssicherheit – dies selbst in einem Szenario mit europaweitem Stress.

Die ECom betonte mehrfach, dass allein die Verfügbarkeit von Importkapazitäten für die Versorgungssicherheit nicht ausreichend ist und dass aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten – etwa bei der Nachfrageentwicklung, der Geschwindigkeit des Erneuerbaren-Ausbaus oder der längerfristigen Exportmöglichkeiten der Nachbarländer – eine Absicherung mittels Reservekraftwerken notwendig ist. Unabhängig davon aber lässt die Adequacy-Analyse den Schluss zu, dass bei deutlich reduzierten Importkapazitäten die nötigen Reserven umso höher ausfallen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Verfügbarkeit der Importkapazitäten nicht durch ein Stromabkommen oder eine angemessene technische Vereinbarung abgesichert werden kann. Die ECom empfahl im Mai 2025 die Vorhaltung von Reserven im Umfang von mindestens 500 MW für 2030 und von 700 bis 1'400 MW für 2035. Die Analysen zeigen dabei, dass bei stark reduzierten Importkapazitäten der Bedarf an Reserven grösser ausfallen würde.

Reservekraftwerke auch mit Stromabkommen möglich

Die Schweiz darf auch mit einem Stromabkommen weiter Reservekraftwerke vorhalten, um die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Schliesslich kennen auch verschiedene europäische Länder bereits seit Jahren ergänzende Mechanismen für die Versorgungssicherheit wie Reserven oder auch sog. Kapazitätsmärkte. Zusätzlich wurde im Stromabkommen explizit festgehalten, dass solche Reserven weiter möglich sind, sofern sie notwendig, verhältnismässig und nicht-diskriminierend sind. Für die EU ist es zentral, dass solche Reserven den Markt nicht verzerren – was bei Reservekraftwerken üblicherweise nicht der Fall ist, da sie ausserhalb des Marktes betrieben werden. Bei der Ermittlung des Reservebedarfs sind grundsätzlich die gleichen Regeln und Methoden anzu-

¹ Siehe Bericht Swissgrid: System Adequacy 2028, 2030 und 2035 - Technischer Bericht, Juni 2025 ([Link](#)) sowie Berichte der ECom: System Adequacy 2028, 2030 und 2035 – Zusammenfassung, Mai 2025 ([Link](#)) sowie Update Winterproduktionsfähigkeit, Mai 2025 ([Link](#))

wenden wie in der EU. Allerdings wird im Abkommen explizit festgehalten, dass die Schweiz Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene adressieren kann. Bei den entsprechenden Simulationsrechnungen zur Versorgungssicherheit können daher auch besonders kritische Versorgungssituationen unterstellt werden, etwa eine reduzierte Verfügbarkeit von Gas sowie Kernkraftwerken im Ausland, sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden. Auf der Grundlage entsprechender Berechnungen festgelegte Reserven dürfen unter dem Abkommen weiterhin durch staatliche Unterstützung finanziert werden. Deren allfällige Begrenzung auf eine Dauer von sechs Jahren ab dem Inkrafttreten gilt nur für Reserven, die bereits vor dem Inkrafttreten des Stromabkommens gewährt wurden und mit diesem auch nicht vereinbar wären. Folglich könnte die Schweiz ihre Reserven auch unter dem Abkommen weiterhin selbst festlegen und dabei im dargelegten Rahmen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

Absicherung der Importkapazitäten mit einem Stromabkommen

Der Stromhandel zwischen benachbarten Ländern wird durch die Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten begrenzt. Findet der Stromaustausch zwischen mehr als nur zwei Ländern statt, so müssen sich die beteiligten Länder hinsichtlich der nutzbaren Grenzkapazitäten untereinander koordinieren. Dies, weil der Handel zwischen zwei Ländern die Handelsmöglichkeiten dritter Länder beeinflussen kann, etwa weil mit einem grösseren Stromaustausch zwischen den beiden Ländern (ungeplante) Stromflüsse über die Netze von Drittländern möglich sind. Aufgrund der bislang fehlenden institutionellen Einbindung in den EU-Strommarkt bestehen hinsichtlich einer Berücksichtigung des Schweizer Netzes in den Kapazitätsberechnungen der EU bzw. der Nachbarländer bedeutende Unsicherheiten und Risiken. Ungeplante Stromflüsse über das Schweizer Netz würden die Verfügbarkeit der Leitungen reduzieren und gleichzeitig das Netz destabilisieren. Dies würde zudem einen vermehrten kostspieligen Einsatz inländischer Kraftwerke zur Stabilisierung des Netzes nötig machen.

Während sich die EU-Mitgliedstaaten für die Bestimmung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen organisieren, wird eine Teilnahme der Schweiz von der EU bislang nur teilweise akzeptiert. So laufen Verhandlungen zur Berücksichtigung der Schweiz in beiden angrenzenden Kapazitätsberechnungsregionen Norditalien (ITN) und Zentraleuropa (Core) schon seit mehreren Jahren. Ende 2021 konnte eine technische Vereinbarung mit ITN abgeschlossen werden und Ende 2024 mit Core.² Die technischen Vereinbarungen schaffen aber nur kurzfristig Sicherheit. Mittel- und längerfristig sind sie keine nachhaltig stabile Grundlage für eine sichere und planbare Einbindung der Schweiz in das europäische Stromnetz. Einerseits müssen die technischen Vereinbarungen jedes Jahr von allen Parteien wieder offiziell bestätigt werden. Damit verbunden sind vielfältige Unsicherheiten, da die Interessen der zahlreichen involvierten Akteure unterschiedlich und auch veränderlich sind.

Daneben zeichnen sich erneute Anpassungen bei den europäischen Mechanismen ab, was die beiden bestehenden technischen Vereinbarungen obsolet machen dürfte. So wurde bereits eine Zusammenlegung der beiden Kapazitätsberechnungsregionen ITN und Core eingeleitet. Durch ein Auslaufen der bestehenden technischen Abkommen drohen der Schweiz empfindliche Nachteile bei der Berücksichtigung ihres Stromnetzes in den Kapazitätsberechnungen. Ob und wann auch in einem veränderten politischen Kontext ein technisches Abkommen mit der zusammengelegten Kapazitätsberechnungsregion möglich ist, lässt sich schwer prognostizieren. Die Unsicherheiten und damit verbundenen Risiken sind bedeutend. Schätzungen gehen davon aus, dass ohne Stromabkommen und ohne eine angemessene technische Vereinbarung künftig die Importkapazitäten um mehr als 50% oder im Extremfall um mehr als 70% gegenüber heute reduziert werden könnten.³

² Siehe auch Medienmitteilung der ECom, November 2024 ([Link](#))

³ Bericht der ECom: System Adequacy 2028, 2030 und 2035 – Zusammenfassung, Seite 3 ([Link](#))

Ein grösserer Markt funktioniert besser und wettbewerblicher

Nicht nur bei den Grossverbrauchenden im Markt, sondern auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Grundversorgung bestimmen die Grosshandelspreise ganz wesentlich den Endverbraucherpreis. Da die meisten Netzbetreiber in der Schweiz über keine eigene Stromproduktion verfügen, müssen sie den Strom am Markt einkaufen – die damit verbundenen Kosten geben sie über die Energietarife an ihre grundversorgten Kundinnen und Kunden weiter. Gerade weil der Schweizer Strommarkt klein ist und weil Kraftwerkstechnologien wie Kern- und Wasserkraft oder auch die Photovoltaik keine oder nur sehr geringe marginale Gestehungskosten (Grenzkosten) aufweisen, bestimmt üblicherweise der Stromhandel den Preis am Markt. Konkret bedeutet dies, dass – trotz stark wachsendem Anteil erneuerbarer Energien in ganz Europa – meist die Kosten von ausländischen thermischen Anlagen wie Kohle- oder Gaskraftwerken die Schweizer Preise bilden. Im Vergleich mit den Ländern der EU verläuft der grenzüberschreitende Handel für die Schweiz komplizierter.

Während im zwischenstaatlichen Handel in der EU Energie und Grenzkapazitäten an den Börsen integral gehandelt werden (sog. Market Coupling), müssen an der Schweizer Grenze die Netzkapazitäten in einem separaten Auktionsverfahren beschafft werden. Das macht Importe und Exporte aufwändiger und teurer und die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient. Gerade im Falle von Angebotsknappheit dürfte sich die Kombination der mangelnden Marktintegration und der geringen Anzahl relevanter Anbieter im schweizerischen Markt besonders negativ auf die Wettbewerbsintensität auswirken. Dies illustriert auch die ECom-Analyse zu den Grosshandelspreisentwicklungen während der Krise 2022.⁴

Die Kleinheit des Marktes und die (zu) geringe Liquidität behindern zudem besonders die Funktionsfähigkeit des Systemdienstleistungsmarktes. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid beschafft solche Leistungen bei inländischen Anbietern, vor allem bei Kraftwerksbetreibern. Dazu gehört die Beschaffung von sog. Regelleistung und Regelenergie, welche für den kurzfristigen Ausgleich ungeplanter Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage eingesetzt wird. Die Kosten gibt sie über die Verteilnetzbetreiber und die Bilanzgruppen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiter. In der EU werden diese Märkte grenzüberschreitend organisiert. Swissgrid hat heute nur teilweise Zugang zu den europäischen Plattformen, und auch dieser ist ohne Stromabkommen gefährdet. Bei der sog. Sekundärregelung etwa muss Swissgrid bereits heute Leistung und Energie ausschliesslich im Inland beschaffen. Seit Mitte 2022 haben sich die Preise für Sekundärregelenergie (SRE) signifikant erhöht. Die Analysen der ECom lassen den Schluss zu, dass der Wettbewerb bei SRE nur unvollständig funktioniert und sich bei der SRE-Beschaffung auch keine marktorientierten Ergebnisse ergeben.⁵ Neben dem von der ECom initiierten Preis-Cap als Sofortmassnahme sind mittel- und längerfristig alternative Massnahmen nötig, um den SRE-Markt effizienter auszugestalten und den Bedarf an Ausgleichs- und damit Regelenergie zu reduzieren. Eine Einbindung von Swissgrid in die europäischen Plattformen für Regelenergie dürfte die Effizienz der Beschaffung aufgrund der grösseren Liquidität des Angebots erhöhen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EU – was mit dem Stromabkommen gewährleistet wäre.

Marktöffnung als Vorteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher

In der Schweiz ist der Strommarkt zweigeteilt. Nur grosse Stromkunden mit einem Verbrauch von mindestens 100'000 kWh im Jahr können den Lieferanten für die Energie frei wählen. Kleinere Verbraucherinnen und Verbraucher – dazu zählen nahezu alle Privathaushalte und viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – können ihren Versorger nicht frei wählen und sind in der Grundversorgung des lokalen Verteilnetzbetreibers gebunden. Bei der Preisbildung für die Energie in der Grundversorgung haben sich die Netzbetreiber an den gesetzlichen Rahmen zu halten. Dabei bilden sich die Tarife

⁴ Bericht der ECom: Analyse der Marktsituation im Sommer 2022, September 2025 ([Link](#))

⁵ Bericht der ECom: Analyse des Marktes für Sekundärregelenergie, April, 2025 ([Link](#)) und Mitteilung der ECom: Hohe Preise für Sekundärregelenergie (SRE), Dezember 2024 ([Link](#))

grundsätzlich auf Basis der Kosten, und diese bestimmen sich anhand des Produktions- und Beschaffungsportfolios eines Netzbetreibers. Da die meisten Netzbetreiber kaum oder nur über geringe eigene Produktion verfügen, beschaffen sie den grössten Teil der Energie am Markt. Entsprechend orientieren sich die Energietarife in der Grundversorgung überwiegend an den Preisen im Grosshandel. Nur wenige Netzbetreiber verfügen über relevante Mengen an eigener Produktion. Sie müssen in ihren Tarifen einen Teil ihrer Eigenproduktion einrechnen. Allerdings profitieren die Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann nur eingeschränkt von einer Absicherung gegen hohe Marktpreise. Denn der Gesetzgeber hat den Netzbetreibern einen gewissen Handlungs- bzw. Optimierungsspielraum eingeräumt, so dass sie ihre erneuerbare Produktion wahlweise im maximal möglichen Umfang oder auch nur teilweise der Grundversorgung zuweisen können. Bei tiefen Marktpreisen bestehen Anreize, die eigene Produktion zu Gestehungskosten in der Grundversorgung zu verkaufen, da die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht auf einen günstigeren Anbieter ausweichen können. Bei hohen Marktpreisen lohnt es sich umgekehrt, nur die vom Gesetzgeber vorgesehenen minimalen Anteile der eigenen Produktion in der Grundversorgung abzusetzen.⁶

Aufgrund der heterogenen Beschaffungs- und Produktionsportfolien sowie Marktstrategien der knapp 600 Netzbetreiber resultieren sehr unterschiedliche Energietarife in der – eigentlich schweizweit einheitlich regulierten – Grundversorgung: Für das Tarifjahr 2026 variieren die Stromtarife für Haushalte (Kategorie H4; Tarif für Netz, Energie und Abgaben, gerundet) zwischen rund 9.6 und 43.6 Rp./kWh (Median 27.7 Rp./kWh), die Energietarife alleine liegen etwa zwischen ca. 0.7 und 25.5 Rp./kWh (Median 12.1 Rp./kWh). Vor der Krise 2021 lagen die Energietarife zwischen 0 und 10.9 Rp./kWh (Median ca. 7.7 Rp./kWh). Die angestiegenen Energietarife sind eine direkte Folge der höheren Energiepreise am Markt – diese verharren auch nach der Krise auf einem anhaltend höheren Niveau. Die Entwicklung illustriert, dass die Grundversorgung die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gegen Marktpreisschwankungen absichert. Eine Preisabsicherung gibt es in der Grundversorgung lediglich innerhalb eines Tarifjahres, nicht aber bei der Festlegung des Tarifs für das jeweils bevorstehende Jahr – dann werden Marktpreisveränderungen von den Netzbetreibern in die Grundversorgungstarife eingerechnet. Faktisch ist damit bereits heute ein Grossteil der Grundversorgungskundinnen und -kunden dem Markt ausgesetzt, allerdings haben sie keine Wahlmöglichkeit und sind von der Beschaffungsstrategie ihres lokalen Netzbetreibers abhängig.⁷

Darüber hinaus sind die Vergütungen, welche der Netzbetreiber z.B. an PV-Produzenten für die Stromeinspeisung zu bezahlen hat, grundsätzlich als Kosten in den Tarifen der Grundversorgung anrechenbar – das gilt auch für die vom Gesetzgeber vorgesehenen Minimalvergütungen für kleine Anlagen, die über dem Marktpreis liegen können. Durch diese Regelung erfolgt in der Schweiz ein Teil der Erneuerbaren-Förderung über die Grundversorgungstarife – wodurch die Subventionen einseitig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung finanziert werden müssen. Ein besonders negativer Nebeneffekt dieser Regelung ist der Umgang mit sog. Ausgleichsenergie. Da die dezentrale PV-Produktion schwer zu prognostizieren ist, entstehen Abweichungen in den Fahrplänen der Versorger, wodurch diese kostspielige Ausgleichsenergie von Swissgrid beziehen müssen. Da diese Kosten aber im Monopol der Grundversorgung einfach weitergereicht werden können, fehlen teilweise Anreize, die Prognosen zu verbessern oder Ausgleichsmassnahmen wie korrigierende Käufe und Verkäufe an den Kurzfristmärkten zu tätigen. In der aktuellen Grundversorgung tragen die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kosten und haben keine Ausweichmöglichkeiten, wie etwa die Wahl eines Versorgers mit effizienteren Prozessen zur Minimierung der Ausgleichsenergie. Mit einer vollständigen Marktöffnung würde das ermöglicht.

Die heute geltenden Rahmenbedingungen für die Grundversorgung sind kein eigentlicher Schutz für die grundversorgten Kundinnen und Kunden. Aufgrund der bestehenden Absicherungs- und sogar Op-

⁶ Ab den Tarifen 2026 beträgt dieses Minimum 50 Prozent, wobei für Netzbetreiber mit viel eigener Produktion eine Ausnahme gilt: Sie müssen diesen Mindestanteil nicht einhalten, solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion stammt.

⁷ Siehe dazu ECom Bericht: Hohe Energietarife ab 2023 Tarifentwicklung in der Hochpreis-Phase und Massnahmen der ECom; Dezember 2024 ([Link](#))

timierungsmöglichkeiten bei der Einrechnung der eigenen Produktion dient die Grundversorgung vielmehr den Netzbetreibern. Der Wahlmechanismus sichert Netzbetreiber gegen tiefe Preise ab und eröffnet zugleich Gewinnmöglichkeiten bei hohen Preisen. Darüber hinaus ist die Grundversorgung in der Schweiz ein Element der Erneuerbaren-Förderung – was diese intransparenter und ineffizienter macht und die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher umso mehr und einseitig belastet. Denn mit der Einrechnung von Gestehungskosten in der Grundversorgung werden nicht nur neue Anlagen subventioniert, sondern ebenfalls Bestandsanlagen.

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten bietet die heutige Ausgestaltung der Grundversorgung daher kaum Vorteile – im Gegenteil besteht die Gefahr, dass sie benachteiligt werden, indem sie den Marktpreisschwankungen weiter ausgesetzt sind, gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit von Netzbetreibern absichern und besonders stark zur Finanzierung des Erneuerbaren-Ausbaus und zur wirtschaftlichen Absicherung von Bestandsanlagen beitragen. Der Zwang zur Grundversorgung schafft unter diesen Voraussetzungen wenig Nutzen, sondern beträchtliche Nachteile. Mit einer vollständigen Marköffnung würden diese entfallen, zudem würden die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihres Stromlieferanten erhalten, was mit Wettbewerb und stärkeren Effizienzreizen einherginge – etwa im Hinblick auf die Minimierung von Ausgleichsenergie. Weiterhin aber bestünden eine Grund- und eine Ersatzversorgung, welche einen grundlegenden Schutz bieten. Letztere würde dann zur Anwendung kommen, wenn ein Lieferant ausfällt, beispielsweise wegen Konkurs. Die Bedingungen der Ersatzversorgung könnten von der ECom angepasst werden, wenn sie missbräuchlich sind.

Anpassung der Grundversorgungsregulierung

Auch mit dem Stromabkommen wird es in der Schweiz weiter eine Grundversorgung für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher geben. Eine solche besteht in verschiedenen europäischen Ländern. Zweck einer solchen Grundversorgung ist der Schutz von kleinen Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Im vorliegenden Gesetzespaket ist vorgesehen, dass die mit dem Mantelerlass eingeführten, äusserst komplexen Rahmenbedingungen für die Grundversorgung im Wesentlichen übernommen werden. Doch gerade weil die Grundversorgung im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Marktöffnung primär einen Schutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorsehen sollte, ist der aktuelle regulatorische Rahmen in der Schweiz hierfür kaum geeignet (siehe Kapitel oben). Aus Sicht der ECom sollte eine künftige Grundversorgung so reguliert sein, dass sie einen Schutz gegen Unangemessenheit bzw. systematische Benachteiligung darstellt. Das heisst, sie sollte kleine Verbraucherinnen und Verbraucher weder benachteiligen (etwa indem sie in besonderem Ausmass zur Finanzierung erneuerbarer inländischer Energie beitragen oder für Netzbetreiber besondere Gewinnmöglichkeiten offeriert), noch sollte sie zu einer eigentlichen Subventionierung dieser Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen.

Die Angemessenheit der Preise sollte über eine Preisregulierung, welche grundsätzlich den Kosten einer strukturierten Beschaffung am Markt entspricht, sichergestellt werden. Allfällige Vorgaben zur Qualität sollten sich an den Marktprodukten orientieren, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Produkten in der Grundversorgung und im Markt sicherzustellen. Im geöffneten Markt steht es ohnehin allen Verbraucherinnen und Verbrauchern frei, Produkte mit besonderer Qualität bzw. besonders hohem Erneuerbaren-Anteil zu wählen. Das Grundversorgungsprodukt dagegen sollte einfach gehalten werden und einen minimalen Schutz bieten, auch wenn sich der Grundversorgungstarif am Marktpreis orientiert. Einerseits soll der Tarif – analog dem heutigen Rahmen – jeweils für ein Jahr festgelegt werden, so dass eine Absicherung gegen kurzfristige Preisschwankungen resultiert. Andererseits sollen unangemessen hohe Tarife verhindert werden, indem sich die Tarife weiterhin an den Beschaffungskosten zu orientieren haben.

Und schliesslich sollte für eine flankierende Grundversorgung ein schweizweit einheitlicher Rahmen geschaffen werden. Aktuell gibt es in der Schweiz gegen 600 unterschiedliche Grundversorgungstarife.

Im Sinne der Transparenz und Effizienz sollte es nur noch einen einzigen Grundversorgungstarif geben – unterschiedliche Produkte und Tarife können schliesslich über den Markt angeboten werden. Mit einer solchen Vereinfachung würden nicht nur die Anbieter der Grundversorgung entlastet, sondern auch die Regulierungsbehörde bei ihrer Aufsichtstätigkeit. Ohnehin ist es vor dem Hintergrund von Entflechtungsregelungen und möglichen Marktverzerrungen fragwürdig, wenn die Netzbetreiber im vollständig geöffneten Markt zwingend auch eine Energieversorgung anbieten müssen.

Mit einer vollständigen Marktöffnung sollte nach Ansicht der ECom die Gelegenheit genutzt werden, die aktuell sehr hohe Komplexität der Grundversorgungsregulierung wesentlich zu reduzieren, gleichzeitig könnte dadurch die Stellung der Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verbessert werden.

Keine Gefährdung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz

Das Stromabkommen schreibt ausdrücklich das Ziel vor, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen und zu fördern. Die Schweiz hat überdies einen angemessenen Richtwert für erneuerbare Energie festzulegen, was sie für das Jahr 2030 mit einem Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen an ihrem Bruttoendenergieverbrauch von 48.4 Prozent getan hat (gegenüber einem Anteil von rund 34.3 Prozent im Jahr 2023). Dabei erklärt das Abkommen zum einen die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen als mit dem EU-Recht vereinbar. Zum andern wird es unter dem Stromabkommen ebenfalls möglich sein, eine Abnahme- und Vergütungspflicht für die Einspeisung aus kleinen Produktionsanlagen weiterzuführen. Dies gilt namentlich auch für die Minimalvergütungen, die sich an der Amortisation von Referenzanlagen orientieren und über dem Marktpreis liegen können. Auch mit einem Stromabkommen und einer vollständigen Marktöffnung bliebe die Förderung des Ausbaus der inländischen erneuerbaren Energien somit weiter möglich. Umgekehrt aber schliesst das Stromabkommen auch nicht aus, dass die Schweiz ihre Förderinstrumente marktnäher und effizienter ausgestaltet, etwa um bedarfsgerechtere Investitions- und Produktionsanreize zu schaffen.

Im Kontext der vollständigen Marktöffnung müsste aber die Organisation der Abnahme- und Vergütungspflicht angepasst werden. Bisher sind es die knapp 600 Netzbetreiber, welche die dezentral produzierte erneuerbare Energie abnehmen und vergüten – die entsprechenden Kosten können sie in die Monopoltarife der Grundversorgung einrechnen. Dabei bestehen bei den Netzbetreibern nur beschränkt Anreize und zum Teil auch nicht die nötigen Kompetenzen für genaue Produktionsprognosen, etwa bei der PV-Produktion – was den Bedarf an kostspieliger Ausgleichsenergie und damit die Tarife in der Grundversorgung einseitig erhöht (s. Ausführungen oben). Da mit einer vollständigen Marktöffnung kein (Rest-)Monopol bei der Energieversorgung mehr besteht, könnte die Finanzierung künftig auch nicht mehr über die Grundversorgungstarife erfolgen. Vielmehr müsste die Förderung separat erfolgen und auch separat finanziert werden, etwa über den Netzzuschlag. Eine solche Finanzierung würde nicht zu Mehrkosten führen, aber die Transparenz erhöhen. Und schliesslich würden Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung nicht mehr einseitig stark belastet.

Keine Anpassungen bei den Eigentumsstrukturen von Versorgern oder Kraftwerken nötig

Regelungen zur Entflechtung von Geschäftsbereichen im Markt und den Tätigkeiten im regulierten Monopol stellen keinen Selbstzweck dar. Sie sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb im Marktbereich nicht durch Quersubventionierungen oder die Nutzung von Informationsvorteilen und Kundenbeziehungen aus dem Monopolbereich verzerrt werden, so dass private Gewerbebetriebe im Wettbewerb mit Netzbetreibern benachteiligt werden. Bereits heute gelten im Schweizer Strommarkt gewisse Anforderungen an die Entflechtung. So sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt und wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (buchhalterische und informatorische Entflechtung). In der Praxis ist es für die ECom im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über knapp 600 Netzbetreiber schwierig und aufwändig, beispielsweise Quersubventionierungen zwischen den Netzaktivitäten und Dienstleistungsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens festzustellen.

Durch die Übernahme der minimalen Entflechtungsregelungen in der EU würden hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt zwar strengere Entflechtungsregelungen eingeführt, allerdings nur für sehr grosse Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bzw. in solche Konzerne eingebundene Netzbetreiber. Davon betroffen wären in der Schweiz weniger als 20 Netzbetreiber. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit einer rechtlichen Entflechtung keine Veränderung der Eigentumsstruktur einhergeht – der Zweck besteht vielmehr in der Schaffung von höherer Transparenz und konsequenterer Trennung der Ressourcen. Eine stärkere Entflechtung stellt für die Volkswirtschaft daher keine Bedrohung dar, sondern ist im Gegenteil aus ordnungspolitischer und wettbewerblicher Sicht zu begrüssen – gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Expansion von Energieversorgern in neue Marktaktivitäten. Die ECom unterstützt daher stärkere Entflechtungsregelungen sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid. Aufgrund der Rolle der Übertragungsnetzbetreiberin bei der Beschaffung von netzstabilisierenden Leistungen bei Kraftwerksbetreibern erachtet die ECom zudem eine konsequentere Entflechtung zwischen Swissgrid und Unternehmen der Stromwirtschaft als nötig.

Ein Stromabkommen hat ebenso keinen Einfluss auf Eigentumsstrukturen bei der Wasserkraft. So wird im Abkommen festgehalten, dass die Schweiz eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden kann und dass sich die Wasserkraft in öffentlicher Hand befinden kann. Auch enthält das Stromabkommen keine Vorgaben hinsichtlich Wasserzinsen oder der Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke – die bisherige Praxis kann daher beibehalten werden.

Fazit

Aus den vorerwähnten Gründen unterstützt die ECom das Stromabkommen mit den angeregten Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf das beigelegte Antwortformular und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident ECom



Urs Meister
Geschäftsführer ECom

Beilage:

- Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Datum der Stellungnahme:

25. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Yanick Schoch, 058 482 00 52, yanick.schoch@elcom.admin.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
[....]			
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
	Art. 4b		<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur die Registrierungspflicht, sondern auch die Registrierungsvoraussetzungen müssen klar geregelt sein. • Ausserdem müssen im Gesetz die Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» geregelt sein. Hat eine Nichtregistrierung ein Lieferverbot zur Folge? • Zudem muss geregelt sein, welche Rechtsfolgen eine (spätere) Verletzung der Registrierungsvoraussetzung hat. Ist dies die Löschung aus dem Register (mit welchen Konsequenzen)? Sind allenfalls Sanktionen erforderlich? • Da die Registrierungsvoraussetzungen nicht nur zum Zeitpunkt der Registrierung erfüllt sein müssen, sondern jederzeit, muss festgehalten werden, in welcher Periodizität die Vorgaben zu überprüfen sind. • Zu prüfen wäre, ob die Aufgabe als Registrierungsstelle analog Artikel 31 FIDLEG an einen oder mehrere Dritte übertragen werden kann und dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen ist. • Wir begrüssen grundsätzlich, dass Lieferanten ein Risikomanagement haben müssen, weisen jedoch darauf hin, dass die EICom auch bei einer Kontrolle dieses Risikomanagements Lieferantenausfälle nicht wird verhindern können. • Für eine Kontrolle braucht es zudem konkrete, in der Gesetzgebung verankerte Kriterien bzw. Anforderungen an das Risikomanagement (und an die anderen Registrierungsvoraussetzungen), welche anspruchsvoll zu definieren sind.
	Art. 6	<p>Es sei eine Preisregulierung zu erlassen, welche grundsätzlich den Kosten einer strukturierten Beschaffung am Markt entspricht.</p> <p>Allfällige Vorgaben zur Qualität haben sich an den Marktprodukten zu orientieren.</p> <p>Für die ganze Schweiz sei ein einziger, für ein Jahr fester Grundversorgungstarif festzulegen, statt dass 600 Grundversorger je einen eigenen Tarif festlegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe zur Begründung den allgemeinen Teil unter Ziffer 4 «Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?»
	Art. 7	<p>¹ Die Grundversorger erstellen je Netzgebiet eine Kostenrechnung für ihre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage für Einreichung einer Kostenrechnung im Energiebereich zur Erhaltung des Status quo.

	neuer Absatz 1	Elektrizitäts-tarife und reichen diese der EICom jährlich ein.	<ul style="list-style-type: none"> Bisher war in Art. 6 Abs. 4 festgehalten, dass die Verteilnetzbetreiber für den Tarifbestandteil der Energielieferung eine Kostenträgerrechnung zu führen haben. Diese Bestimmung wurde gestrichen. Artikel 11 Abs. 1 StromVG gilt nur noch für das Netz. Daraus kann daher neu keine Pflicht zur Einreichung einer Kostenrechnung im Energiebereich mehr abgeleitet werden.
	Art. 7 neuer Absatz (nach Abs. 2)	³ Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind.	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Grundlage für Deckungsdifferenzen Energie fehlt. Analoge Regelung wie für die Deckungsdifferenzen Netz (Art. 15 Abs. 3bis Satz 1 StromVG; Version ab 1.1.2026) sollte aufgenommen werden. Mit dem Inkrafttreten des Stromabkommens fallen Endverbraucher mit einem Verbrauch ab 50 MWh aus der Grundversorgung. Ausserdem wird das Hin- und Herwechseln zwischen Grundversorgung und Markt für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 50 MWh möglich. Dadurch verändert sich der Kreis der zum Ausgleich der Deckungsdifferenzen verpflichteten Endverbraucher. Aufgrund des sich ab Inkrafttreten des Stromabkommens häufiger und stärker verändernden Kreis der Deckungsdifferenzen verursachenden Endverbraucher stellt sich die Frage, ob ein Abbau der Deckungsdifferenzen über drei Jahre (Art. 4f StromVV) noch angemessen ist.
	Art. 7c Abs. 3	³ (neu) Die Grundversorger veröffentlichen laufend die jeweils aktuellen Ersatzversorgungstarife.	<ul style="list-style-type: none"> Ersatzversorgungstarife fallen nicht unter «Elektrizitätstarif» und werden somit nicht von der Publikationspflicht von Art. 7 Abs. 3 StromVG erfasst. Aus Transparenzgründen müssen auch Ersatzversorgungstarife publiziert werden (vgl. erläuternder Bericht S. 656).
	Art. 8a ^{bis} Abs. 2	² Die EICom führt jährlich regelmässig oder bei Bedarf in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine nationale Abschätzung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).	<ul style="list-style-type: none"> Der EICom sollte Spielraum gelassen werden, um die nationale Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen je nach Bedarf auch in niedrigerer Frequenz als die europäische Prüfung durchzuführen. Diese nationale Prüfung kann auch auf anderen Methoden als die Adequacy-Analyse basieren (Abkommen Art. 9 Abs. 3). Dies könnte in der Botschaft zu Artikel 8a^{bis} Abs. 2 StromVG noch präzisiert werden. Ergänzung von Absatz 2: Die Swissgrid unterstützt die nationale Abschätzung bei Bedarf durch die Erstellung der Adequacy Analysen / Berechnungen, da sie bereits in der Erstellung des ERAA involviert ist und diese Methodik anwenden kann. Die bei der Erstellung der Adequacy-Berechnungen anfallenden Aufwände auf Seiten Swissgrid sollen dabei als anrechenbare Netzkosten von Swissgrid gelten (in der Botschaft auszuführen).

	Art. 8a ^{bis} Abs. 3	³ Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE in Absprache mit der EICom zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Planung der Reform vom Strommarkt sollte die EICom in die Arbeiten eingebunden sein. Alternative, etwas schwächere Formulierung: "nach Anhörung der EICom».
	Art. 8b Abs. 1	¹ Bestehen seitens der EICom auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden. Eventualiter: Es sei in der Botschaft darzulegen, welche Behörde beurteilt, ob Bedenken im Sinne von Absatz 1 bestehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Der finale Entscheid über die Bildung und Dimensionierung der Reserve liegt gemäss Artikel 8b Absatz 3 beim UVEK. • Ob Bedenken im Sinne von Absatz 1 bestehen muss indes schon vorab beurteilt werden, da dies eine Voraussetzung für die Erarbeitung eines Vorschlags durch die EICom ist. • Wir schlagen vor, dass die EICom basierend auf den aktuellsten Studien unter Berücksichtigung eines allfälligen Umsetzungsplans beurteilt, ob sie Bedenken im Sinne von Absatz 1 hat und gegebenenfalls den Vorschlag nach Absatz 2 erarbeitet. • Diese Regelung stünde im Einklang mit Absatz 5, wonach die EICom auch regelmässig überprüft, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht.
	Art. 8b Abs. 4	⁴ Die EICom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Reserve.	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sehen keine Notwendigkeit, hier zwischen den unterschiedlichen Reserven zu differenzieren.
	Art. 8b Abs. 5	⁵ Die EICom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig auf Basis der nationalen Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäss Artikel 8a^{bis} Absatz 2 , ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht. Eventualiter: Es sei in der Botschaft auszuführen, ob/dass «regelmässig» bedeutet, dass die Überprüfung auf Basis der Adequacy-Studien gemäss Artikel 8a ^{bis} Absatz 2 durchgeführt wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Wir gehen davon aus, dass die regelmässige nationale Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen im Sinne von Artikel 8a^{bis} Absatz 2 auch die Basis für die Überprüfung darstellt, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht. Dies sollte klar aus dem Gesetz hervorgehen.
	Art. 10		<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundversorgung sollte hier und in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich adressiert werden. Bisher wurde sie im Rahmen der Entflechtung dem Netzbetrieb zugeordnet.

			<ul style="list-style-type: none"> • Mit der vollständigen Marktöffnung entfällt zwar das Monopol; noch immer handelt es sich aber um eine Tätigkeit, die den Netzbetreibern vorbehalten ist und zu der andere keinen Zugang haben. Es drohen Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Grundversorgung nicht in die Entflechtungsvorgaben eingebunden ist. • Zu klären ist unter anderem, wie mit der Grundversorgung bei der rechtlichen Entflechtung umzugehen ist: Braucht es dafür eine zusätzliche, vom Wettbewerb separierte Entität oder darf sie mit dem Netzbetrieb verbunden sein? • Wegen all dieser Nachteilen schlägt die ECom auch vor, dass die Grundversorgung nicht mehr durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommen wird, sondern ein schweizweit einheitlicher Rahmen geschaffen wird (siehe hinten, allgemeinen Teil unter Ziffer 4 «Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU [Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung]?).
	<p>Art. 18 Abs. 7</p>	<p>⁷Die Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidium und Vizepräsidium sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder zu solchen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen. Diese Unternehmen dürfen Personen in den Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Unternehmen vertreten, im Übrigen aber nicht für diese Unternehmen tätig sind. Die entsendeten Personen stellen im Verwaltungsrat die Minderheit.</p> <p><u>Eventualiter:</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder zu solchen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die ECom beantragt, mindestens klarzustellen, dass die entsendeten Personen im VR und in der GL die Minderheit stellen. Zudem sollte hinsichtlich Präsidium und GL die Anforderungen gegenüber heute nicht reduziert werden. • Zu Abs. 7, erster Satz: Zum Begriff «EVU»: Der Begriff «EVU» ist nirgends definiert. Streng genommen nehmen z.B. reine Stromgrosshändler keine «Versorgung» wahr, dürften aber auch unter diese Regel fallen. Es sollte eine generelle Formulierung wie z.B. «Unternehmen, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben» oder eine Formulierung analog zum aktuellen Absatz 7 «juristische Personen, die...» in Betracht gezogen werden. Ausserdem Ergänzung um «oder zu diesen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen.» wünschenswert. Denkbar ist auch die Beibehaltung der Formulierung im aktuellen Abs. 7 «[...] in einem Dienstleistungsverhältnis [...] stehen». Die ECom legt den Wortlaut so aus, dass z.B. auch Arbeitsverhältnisse mitgemeint sind. • Deshalb sollte Art. 18 Abs. 7 gestrichen und durch die vorliegende Formulierung ersetzt werden. • Eventualiter sei darüber hinauszugehen und eine vollständige Unabhängigkeit des Verwaltungsrates vorzusehen, wie sie mit dem ursprünglichen Vorschlag in der Botschaft zum Mantelerlass angedacht war. • Für das Funktionieren des Strommarktes ist ein unabhängiger Verwaltungsrat zentral, dies beispielsweise für die wettbewerbsorientierte Gestaltung von Systemdienstleistungs-Märkten, bei welchen Swissgrid als Nachfrager auftritt. • Es ist nicht ersichtlich, wie mit einer Entsendung die Unabhängigkeit gewahrt ist, zumal die entsendete Person die Interessen der Eigentümerin wahrnehmen muss und somit weisungsgebunden ist. • Dass die entsendete Person formal nicht in einem Organ der Eigentümerin Einsitz hat, vermag daran nichts zu ändern.

			<ul style="list-style-type: none"> • Die Entsendung orientiert sich am Aufsichtsorgan gemäss Abs. 6^{bis}, d.h. gemäss Art. 49 EU-Richtlinie, vermag aber nicht zu überzeugen. • Auch die praktische Anwendung dieser Regel ist unklar: Wie soll eine Entsendung aussehen, wenn das Aktionariat ausschliesslich aus «EVU» besteht und alle «EVU» eine Person in den VR entsenden? • Aktuell besteht das Aktionariat von Swissgrid aus 26 EVU. Schliesslich ist auch der Begriff «Entsendung» verwirrend, zumal die VR-Mitglieder zwingend von der GV zu wählen sind (Art. 296 Abs. 2 Ziff. 2 OR). • Eine solche Unabhängigkeitsbestimmung ist auch unabhängig vom Stromabkommen sinnvoll.
	Art. 23a	Es sei eine Übergangsbestimmung zu schaffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Umsetzung von Art. 23a muss eine neue Plattform geschaffen werden. • Das braucht Zeit, u.a. weil dafür eine Ausschreibung (WTO) durchzuführen ist. • Zwischen Abstimmung und allfälligem Inkrafttreten des StromA wird aber nicht genug Zeit dafür zur Verfügung stehen. • Daher ist eine Übergangsbestimmung zu schaffen.
	Art. 23c Abs. 1	¹ Die ECom Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens [...]	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist fraglich, ob die ECom als Aufsichtsbehörde geeignet ist für die Arbeitnehmerschutzfunktion. • Der ECom fehlen Knowhow und Daten ECom für die Analyse der Arbeitsbedingungen. • Für den Wissensaufbau meldet die ECom Personal- und Mittelbedarf an. • Aus Gründen der Governance und Effizienz wäre es sachgerechter, für dieses Monitoring eine andere Behörde vorzusehen. • Das SECO bietet sich aufgrund thematischer Ausrichtung an für Monitoring.
	Art. 25 Abs. 1	¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Stromabkommens, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte inklusive Geschäftsgeheimnisse zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Analog Art. 22 Abs. 1 StromVG soll hier auch das Stromabkommen explizit genannt werden.

	26a Abs. 1	<p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.</p> <p>Streitigkeiten über Geldforderungen zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilen die Zivilgerichte.</p> <p><u>Eventualiter:</u> streichen</p>	<p><u>Zum Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Umsetzung des Stromabkommens ist die Regelung nicht erforderlich; sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Stromabkommen. Die vorgesehene Regelung ist sehr pauschal gehalten – dies führt zu (neuen) Unklarheiten, Abgrenzungsfragen und Rechtsunsicherheiten. Die beantragte Formulierung konkretisiert den Gegenstand der Regelung. Im Bereich der Streitigkeiten über Geldforderungen ist gemäss unserer Erfahrung denn auch das Bedürfnis der Beteiligten an einer ausdrücklichen Regelung des Rechtswegs am grössten. Weiter wird konkretisiert, bei welchen Rechtsverhältnissen solche Geldforderungen der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen. <p><u>Zum Eventualantrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wie im erläuternden Bericht erwähnt, haben sich in der Praxis viele Unklarheiten in Bezug auf den Rechtsweg inzwischen geklärt. Es ist daher für alle Betroffenen nicht sinnvoll, mit einer neuen und derart pauschalen Regelung wieder neue Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsfragen zu schaffen. Erneute Gerichtsverfahren bis ans Bundesgericht bedeuten für Behörden und Regulierte einen unnötigen und hohen Aufwand. Für die Umsetzung des Stromabkommens ist die Regelung nicht erforderlich; sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Stromabkommen. Eventualiter beantragen wir daher die Streichung der Bestimmung.
	Art. 27 Abs. 1	<p>¹ Das BFE und die EICom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes und des Stromabkommens Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Analog Art. 22 Abs. 1 StromVG soll hier auch das Stromabkommen explizit genannt werden.
	Art. 27 Abs. 1 ^{bis}	<p>^{1bis} Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>Die EICom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes gesammelten Daten, einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Daten, welche bei der EICom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Mit dem BWL bestehen Berührungspunkte insbesondere im Bereich Versorgungssicherheit sowie im Zusammenhang mit Erfassung und Weitergabe von Speicherseediten sowie der Anrechenbarkeit von LVG-Massnahmen (vgl. Art. 8c und Art. 15a StromVG sowie Art. 3 und 4a Abs. 3 VOEW). Die EICom steht ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

		<p>für wirtschaftliche Landesversorgung, der Wettbewerbskommission, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der Swissgrid zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der ECom möglich sein soll, bei Verdacht auf kartellrechtlich relevante Verhaltensweisen Anzeige zu erstatten und die notwendigen Daten zu liefern. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben • Die ECom verfügt auch über Daten, welche der nationalen Netzgesellschaft nicht bekannt sind, obwohl sie diese für die korrekte Umsetzung ihrer sich aus dem StromVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. • Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, an das BFE, die WEKO, das BWL, das BACS und Swissgrid zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen. • Zusätzlich könnte die Aufnahme von je einer Bestimmung zu Verweigerungsgründen (analog Art. 38 BATE) und zur Zuständigkeit für Streitigkeiten (analog Art. 39 BATE) geprüft werden. • Die ECom hat diesen Antrag auch im Rahmen der Vernehmlassung zum RVOG - Schutz von Daten juristischer Personen eingebracht.
	<p>Art. 27 Abs. 1^{quinquies}</p>	<p>^{quinquies} Die ECom arbeitet für die Umsetzung des Stromabkommens mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen. Sie darf ihnen Auskünfte erteilen, notwendige Unterlagen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 zur Verfügung stellen und Personendaten und Daten juristischer Personen inklusive Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben, soweit dies zum Vollzug des Stromabkommens erforderlich ist. Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden. Bei der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 kennzeichnet die ECom vertrauliche Informationen. Die empfangenden Stellen müssen an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sein und sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, die ihnen nach Satz 1 oder Satz 2 zur Kenntnis gelangen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 61(1) Strommarkt-RL ist im nationalen Recht eine Grundlage zu schaffen, die es den Regulierungsbehörden explizit erlaubt, zur Erreichung des EU-Binnenmarktes mit anderen NRA und ACER zusammen zu arbeiten und (insbesondere) Daten auszutauschen (vgl. auch Art. 61(2)-(5) Strommarkt-RL; für ein Beispiel siehe § 57 Abs. 1, 4 u. 5 des deutschen EnWG). • Die aktuelle Rechtslage erlaubt es der ECom nicht, Geschäftsgeheimnisse an ausländische NRA weiterzugeben, dies könnte aber zum Vollzug des Stromabkommens erforderlich sein (und ist etwa auch in Deutschland vorgesehen; vgl. §57 Abs. 4 EnWG). • Soweit ersichtlich wäre das auch direkt gestützt auf das StromA nicht zulässig. • Der Austausch von Informationen nach Art. 30 Ziff. 1 StromA gilt nur zwischen EU-Kom und ECom und nur für Informationen über Aktivitäten betreffend die Überwachung der Anwendung des Abkommens. • Der Austausch von Informationen nach Art. 40 StromA bezieht sich primär auf den Weg des Informationsaustauschs (z.B. nach Ziff. 5 direkt zwischen ACER und ECom), aber nicht (bzw. nicht genügend klar) auf die Daten, die davon erfasst werden können. • Daher genügt er nicht als Grundlage für die Weitergabe von Personendaten und Daten juristischer Personen an ausländische Regulierungsbehörden. • Die Informationsaustausche zwischen ACER und ECom in Anhang 1 StromA S. 28 ff. gelten nur für grenzüberschreitende Untersuchungen im Zusammenhang mit der

		ausgeschlossen ist.	<p>REMIT-Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Regeln für die Amtshilfe zwischen der ECom und ausländischen Behörden im BATE sind nur im Bereich des BATE anwendbar Aus diesen Gründen ist im StromVG eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, ev. nach dem Vorbild des BATE, wonach als Grundsatz den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren ist und eine Anfechtungsmöglichkeit besteht, wovon aber in gewissen Fällen abgewichen werden kann (vgl. Art. 24, 25, 40 u. 41 BATE). Wird der Antrag der ECom nicht übernommen, sollte erläutert werden, gestützt auf welche Grundlage die ECom mit den genannten Behörden welche Daten austauschen kann.
	Art. 27 Abs. 1 ^{sexies}	<p>^{Isexies} Soweit die ECom im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1^{quinquies} Informationen von den Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden erhält, stellt sie eine vertrauliche Behandlung aller als vertraulich gekennzeichneten Informationen sicher. Die ECom ist dabei an dasselbe Mass an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Behörde oder die Behörde, welche die Informationen erhoben hat. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Art. 61(1) Strommarkt-RL ist bei dem Informationsaustausch die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die auskunftserteilende Behörde (siehe auch Art. 55 (2) Strombinnenmarkt-RL). Deshalb ist eine entsprechende Umsetzungsbestimmung zu schaffen.
	Art. 33d (neuer Absatz)	<p>Überdeckungen aus der Grundversorgung sind per 31.12.20xx [Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens] zu saldieren und den verursachenden Endverbrauchern einmalig und individuell zurückzuerstatten. Unterdeckungen aus der Grundversorgung, sind per 31.12. 31.12.20xx [Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens] zu saldieren. Sie dürfen den verursachenden Endverbrauchern einmalig und individuell in Rechnung gestellt werden. Nicht in Rechnung gestellte Deckungsdifferenzen sind tarifneutral auszubuchen. Der Bundesrat regelt die</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Inkrafttreten des Stromabkommens fallen Endverbraucher mit einem Verbrauch ab 50 MWh aus der Grundversorgung. Dadurch verändert sich der Kreis der zum Ausgleich der Deckungsdifferenzen verpflichteten Endverbraucher. Überdeckungen können nicht mehr verursachergerecht über die Tarife rückerstattet werden. Sie sind daher per 31.12. des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens und damit vor Veränderung des Kreises der anspruchsberechtigten Endverbraucher zu saldieren und den bis 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens grundversorgten Endverbrauchern individuell rückzuerstatten. (z.B. auf Basis des letzten Jahresverbrauchs in Form einer Gutschrift auf Jahresabrechnung für das Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens). Es handelt sich um eine einmalig vorzunehmende Abrechnung. Unterdeckungen, welche von grundversorgten Endverbrauchern verursacht wurden,

		Abrechnungsmodalitäten.	<p>sollen von diesen mitgetragen werden. Die Unterdeckungen sind daher ebenfalls per 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens zu saldieren und den bis 31.12 des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens grundversorgten Endverbrauchern individuell in Rechnung zu stellen. Dabei handelt es sich um ein Recht des Netzbetreibers, nicht um eine Pflicht. Stellt er die Unterdeckungen jedoch nicht in Rechnung, sind sie zwingend tarifneutral auszubuchen. Es handelt sich um eine einmalig vorzunehmende Abrechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rückerstattung bzw. in Rechnungstellung der Deckungsdifferenzen per 31.12. des Jahres vor Inkrafttreten des Stromabkommens könnte z.B. auf Basis des letzten Jahresverbrauchs in Form einer Gutschrift bzw. Belastung auf der definitiven Jahresabrechnung für das Jahr vor Inkrafttreten des Stromabkommens erfolgen. Die Details sind in der Verordnung zu regeln. • Die Regelung betrifft einen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stromabkommens vergangenen Sachverhalt. Es ist daher zu prüfen, ob diese Bestimmung bereits früher in Kraft gesetzt werden kann.
	Art. 33d (neuer Absatz	Der Anspruch von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh in der Grundversorgung beliefert zu werden, entfällt im Tarifjahr, welches dem Inkrafttreten der Änderung vom xx folgt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die EICom beantragt eine Übergangsbestimmung für Endverbraucher, die mit Inkrafttreten des Stromabkommens andernfalls u.U. sehr kurzfristig aus der GV fallen. Diese fallen nicht in die Ersatzversorgung (Art. 7c StromVG), dennoch ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen (erl. Bericht S. 647). • Der Zeitablauf ist bezüglich Kenntnis der definitiven Bestimmungen, Abstimmung über Stromabkommen, Vorliegen der revidierten StromVV, Inkrafttreten noch weitgehend unklar. Damit ist auch unklar, wieviel Vorlauf die Netzbetreiber/Grundversorger und die zum Wechsel gezwungenen und die wechselwilligen Endverbraucher zur Vorbereitung auf die neue Situation haben. • Welche Fristen gelten für wechselwillige Endverbraucher, welche per 1.1.2028 erstmals in den Markt eintreten möchten? Müssen sie dem Netzbetreiber bereits per 31.10. ihren Wechselwillen bekannt geben? Ab 2028 wird der Wechsel in wesentlich kürzerer Zeit zulässig sein (Zielvorgabe Lieferantenwechsel innerhalb 24h).
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshan- delsmärkten (BATE)			

	Art. 20a	Aucune modification	<ul style="list-style-type: none"> • Cette disposition légale est à saluer. • Le renvoi formel au règlement (UE) n° 1227/2011 ainsi que l'énumération – avec renvoi aux articles précis – dans la loi suisse des principales obligations et interdictions qui incombent aux participants et aux intermédiaires au marché de l'électricité permet à la fois de rappeler ces exigences en droit suisse et surtout de pallier l'exigence de précision de la base légale pour les sanctions pénales. • Par ailleurs, l'introduction d'une délégation de compétence permettant au Conseil fédéral d'adopter certaines dispositions d'exécution dans le cadre des règlements (UE) n° 1227/2011 et 1348/2014 offre à la Suisse des possibilités d'adaptation rapide et agile de la surveillance du marché de l'électricité aux nouvelles réalités d'un marché qui connaît de rapides mutations.
	Art. 23, al. 2 et 3	<p>² L'ElCom perçoit en outre des participants aux marchés suisses du gaz et de l'électricité une taxe annuelle de surveillance pour financer les coûts de la surveillance des marchés de gros du gaz et de l'électricité non couverts par les émoluments.</p> <p>³ La taxe de surveillance des participants aux marchés suisses du gaz et de l'électricité est fixée selon le volume des transactions et des ordres portant sur les produits gaziers et électriques de gros suisses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • L'ElCom, en sa qualité d'autorité de régulation nationale (ARN), a des compétences de surveillance résiduelles dans le domaine de l'électricité également (cf. notamment art. 1er, par. 1, art. 7, par. 2, art. 8, par. 5, art. 9, par. 2 et 3, art. 13, par. 1, art. 16, par. 3 et 4 du Règlement n° 1227/2011). • Dans ce contexte, il est justifié qu'elle perçoive une taxe pour couvrir les coûts découlant de ces tâches de surveillance, à tout le moins en ce qui concerne les produits électriques qui relèvent de la pure compétence suisse (sans élément d'extranéité). • Le financement des ARN relève de la compétence des Etats membres. La Suisse peut donc prélever une taxe de surveillance portant sur le marché de gros de l'électricité pour couvrir son activité de surveillance.
	Art. 30a	Aucun	<ul style="list-style-type: none"> • Cette disposition d'attribution de compétence est à saluer. • Elle permet en effet de clarifier en Suisse les compétences qui découlent de la législation européenne. • En cas de partage de compétence, une procédure est établie dans l'Accord relatif à l'électricité.
	Art. 33, en général		<ul style="list-style-type: none"> • Cette disposition d'attribution de compétence est à saluer. • Elle permet en effet de clarifier en Suisse les compétences qui découlent de la législation européenne. • En cas de partage de compétence, une procédure est établie dans l'Accord relatif à l'électricité

	<p>Art. 33, ajout al. 1bis et 1ter</p>	<p>^{1bis} L'EiCom peut entendre des tiers comme témoins et contraindre les parties à l'enquête à faire des dépositions. Elle coordonnera son activité avec l'ACER et le Ministère public de la Confédération. L'art. 64 de la loi fédérale de procédure civile fédérale du 4 décembre 1947 est applicable par analogie dans la mesure où le REMIT n'est pas directement applicable.</p> <p>^{1ter} L'EiCom peut ordonner des perquisitions et saisir des pièces à conviction. Elle coordonnera son activité avec l'ACER et le Ministère public de la Confédération. Les art. 45 à 50 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif sont applicables par analogie à ces mesures de contrainte dans la mesure où le REMIT n'est pas directement applicable. Les perquisitions et saisies sont ordonnées, sur demande du secrétariat, par un membre de la présidence.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Le ch. 18 de l'annexe I de l'Accord relatif à l'électricité prévoit qu'il appartient aux autorités suisses d'exercer sur le territoire suisse les mesures d'enquête incombant à l'ACER et visé aux articles 13^{ter}, par. 2 et 13^{quater} REMIT. • Les articles 13^{ter}, par. 2 et 13^{quater} REMIT instaurent la perquisition. Une procédure détaillée est décrite dans le REMIT. Néanmoins, celle-ci concerne ACER. • L'EiCom est donc obligée de disposer de l'outil de la perquisition pour être en mesure d'accomplir sur le territoire suisse les mesures d'enquête incombant à l'ACER et visé aux articles 13^{ter}, par. 2 et 13^{quater} REMIT. • Afin d'éviter toute lacune, l'introduction d'une disposition similaire à celle prévue à l'article 42 de la loi du 6 octobre 1995 sur les cartels est requise.
--	--	---	---

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen (siehe neben den nachstehenden Ausführungen auch die Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Antwortformular in der Beilage).

Die Stellungnahme der EICom beschränkt sich dabei auf das Stromabkommen und dessen Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen. Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die EICom begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Erstens ist ein solches Abkommen von zentraler Bedeutung für die Stromversorgungssicherheit, da die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten im Netz und damit die Importmöglichkeiten abgesichert werden können. Zweitens trägt eine stärkere Marktintegration zur besseren Funktionsfähigkeit der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte bei. Drittens bietet die vollständige Marktöffnung für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Chancen als Risiken – denn heute stellen die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung weniger für sie als vielmehr für Netzbetreiber und Produzenten einen Schutz dar. Und viertens bleibt auch mit einem Stromabkommen die Förderung erneuerbarer Energien möglich, wobei eine solche bei vollständiger Marktöffnung sogar effizienter und transparenter gestaltet werden könnte.

Relevanz der Importmöglichkeiten für die Versorgungssicherheit

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch für die Versorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Gerade für ein kleines Land wie die Schweiz bildet die Möglichkeit von Importen eine wichtige Absicherung für die Versorgungssicherheit. Müsste sich die Schweiz jederzeit selbst versorgen, bräuchte es im Inland weit grössere Produktions- oder Reservekapazitäten. Schliesslich müsste der inländische Produktionspark auch fähig sein, ausserordentliche Situationen abzusichern, etwa den gleichzeitigen Ausfall eines oder mehrerer Kernkraftwerke während einer Trockenphase mit reduzierter Wasserkraftproduktion. Solche Ereignisse können einseitig die Schweiz betreffen, während die Situation in den Nachbarländern unkritisch ist. Stromimporte sind in solchen Fällen ein wichtiges Element der Versorgungssicherheit. Dies illustriert auch die 2025 veröffentlichte Adequacy-Analyse, welche von Swissgrid im Auftrag der EICom erstellt wurde: Eine höhere Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Übertragungsnetz reduziert potenziell fehlenden Strom in einer kritischen Versorgungssituation (Stressszenarien) signifikant (siehe Bericht Swissgrid:

System Adequacy 2028, 2030 und 2035 - Technischer Bericht, Juni 2025 [Link](#); sowie Berichte der EICom: System Adequacy 2028, 2030 und 2035 – Zusammenfassung, Mai 2025 [Link](#); sowie Update Winterproduktionsfähigkeit, Mai 2025 [Link](#)).

Darüber hinaus zeigen die Simulationsanalysen, dass selbst in einem Stressszenario, in welchem Strom auch im europäischen Ausland knapp ist, höhere Importkapazitäten im Netz die Versorgungssicherheit im Inland wesentlich stabilisiert. Dies ist damit begründet, dass im europäischen Stromsystem mit wachsender Produktion aus erneuerbarer Energie immer wieder Phasen mit Produktionsüberschüssen bestehen – selbst in einer generell angespannten Versorgungssituation. Die Schweiz mit ihrem sehr flexiblen Kraftwerkspark bzw. dem hohen Speicheranteil kann dann umgekehrt flexibel eigene Produktion durch Importe substituieren und Speicher für kritischere Situationen schonen. Die Adequacy-Analyse illustriert den grossen Einfluss der Verfügbarkeit von Importkapazitäten im Netz für die Versorgungssicherheit – dies selbst in einem Szenario mit europaweitem Stress.

Die EICom betonte mehrfach, dass allein die Verfügbarkeit von Importkapazitäten für die Versorgungssicherheit nicht ausreichend ist und dass aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten – etwa bei der Nachfrageentwicklung, der Geschwindigkeit des Erneuerbaren-Ausbaus oder der längerfristigen Exportmöglichkeiten der Nachbarländer – eine Absicherung mittels Reservekraftwerken notwendig ist. Unabhängig davon aber lässt die Adequacy-Analyse den Schluss zu, dass bei deutlich reduzierten Importkapazitäten die nötigen Reserven umso höher ausfallen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Verfügbarkeit der Importkapazitäten nicht durch ein Stromabkommen oder eine angemessene technische Vereinbarung abgesichert werden kann. Die EICom empfahl im Mai 2025 die Vorhaltung von Reserven im Umfang von mindestens 500 MW für 2030 und von 700 bis 1'400 MW für 2035. Die Analysen zeigen dabei, dass bei stark reduzierten Importkapazitäten der Bedarf an Reserven grösser ausfallen würde.

Reservekraftwerke auch mit Stromabkommen möglich

Die Schweiz darf auch mit einem Stromabkommen weiter Reservekraftwerke vorhalten, um die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Schliesslich kennen auch verschiedene europäische Länder bereits seit Jahren ergänzende Mechanismen für die Versorgungssicherheit wie Reserven oder auch sog. Kapazitätsmärkte. Zusätzlich wurde im Stromabkommen explizit festgehalten, dass solche Reserven weiter möglich sind, sofern sie notwendig, verhältnismässig und nicht-diskriminierend sind. Für die EU ist es zentral, dass solche Reserven den Markt nicht verzerren – was bei Reservekraftwerken üblicherweise nicht der Fall ist, da sie ausserhalb des Marktes betrieben werden. Bei der Ermittlung des Reservebedarfs sind grundsätzlich die gleichen Regeln und Methoden anzuwenden wie in der EU. Allerdings wird im Abkommen explizit festgehalten, dass die Schweiz Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene adressieren kann. Bei den entsprechen Simulationsrechnungen zur Versorgungssicherheit können daher auch besonders kritische Versorgungssituationen unterstellt werden, etwa eine reduzierte Verfügbarkeit von Gas sowie Kernkraftwerken im Ausland, sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden. Auf der Grundlage entsprechender Berechnungen festgelegte Reserven dürfen unter dem Abkommen weiterhin durch staatliche Unterstützung finanziert werden. Deren allfällige Begrenzung auf eine Dauer von sechs Jahren ab dem Inkrafttreten gilt nur für Reserven, die bereits vor dem Inkrafttreten des Stromabkommens

gewährt wurden und mit diesem auch nicht vereinbar wären. Folglich könnte die Schweiz ihre Reserven auch unter dem Abkommen weiterhin selbst festlegen und dabei im dargelegten Rahmen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

Absicherung der Importkapazitäten mit einem Stromabkommen

Der Stromhandel zwischen benachbarten Ländern wird durch die Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten begrenzt. Findet der Stromaustausch zwischen mehr als nur zwei Ländern statt, so müssen sich die beteiligten Länder hinsichtlich der nutzbaren Grenzkapazitäten untereinander koordinieren. Dies, weil der Handel zwischen zwei Ländern die Handelsmöglichkeiten dritter Länder beeinflussen kann, etwa weil mit einem grösseren Stromaustausch zwischen den beiden Ländern (ungeplante) Stromflüsse über die Netze von Drittländern möglich sind. Aufgrund der bislang fehlenden institutionellen Einbindung in den EU-Strommarkt bestehen hinsichtlich einer Berücksichtigung des Schweizer Netzes in den Kapazitätsberechnungen der EU bzw. der Nachbarländer bedeutende Unsicherheiten und Risiken. Ungeplante Stromflüsse über das Schweizer Netz würden die Verfügbarkeit der Leitungen reduzieren und gleichzeitig das Netz destabilisieren. Dies würde zudem einen vermehrten kostspieligen Einsatz inländischer Kraftwerke zur Stabilisierung des Netzes nötig machen.

Während sich die EU-Mitgliedstaaten für die Bestimmung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen organisieren, wird eine Teilnahme der Schweiz von der EU bislang nur teilweise akzeptiert. So laufen Verhandlungen zur Berücksichtigung der Schweiz in beiden angrenzenden Kapazitätsberechnungsregionen Norditalien (ITN) und Zentraleuropa (Core) schon seit mehreren Jahren. Ende 2021 konnte eine technische Vereinbarung mit ITN abgeschlossen werden und Ende 2024 mit Core (siehe auch Medienmitteilung der EICOM, November 2024 [Link](#)). Die technischen Vereinbarungen schaffen aber nur kurzfristig Sicherheit. Mittel- und längerfristig sind sie keine nachhaltig stabile Grundlage für eine sichere und planbare Einbindung der Schweiz in das europäische Stromnetz. Einerseits müssen die technischen Vereinbarungen jedes Jahr von allen Parteien wieder offiziell bestätigt werden. Damit verbunden sind vielfältige Unsicherheiten, da die Interessen der zahlreichen involvierten Akteure unterschiedlich und auch veränderlich sind.

Daneben zeichnen sich erneute Anpassungen bei den europäischen Mechanismen ab, was die beiden bestehenden technischen Vereinbarungen obsolet machen dürfte. So wurde bereits eine Zusammenlegung der beiden Kapazitätsberechnungsregionen ITN und Core eingeleitet. Durch ein Auslaufen der bestehenden technischen Abkommen drohen der Schweiz empfindliche Nachteile bei der Berücksichtigung ihres Stromnetzes in den Kapazitätsberechnungen. Ob und wann auch in einem veränderten politischen Kontext ein technisches Abkommen mit der zusammengelegten Kapazitätsberechnungsregion möglich ist, lässt sich schwer prognostizieren. Die Unsicherheiten und damit verbundenen Risiken sind bedeutend. Schätzungen gehen davon aus, dass ohne Stromabkommen und ohne eine angemessene technische Vereinbarung künftig die Importkapazitäten um mehr als 50% oder im Extremfall um mehr als 70% gegenüber heute reduziert werden könnten (Bericht der EICOM: System Adequacy 2028, 2030 und

2035 – Zusammenfassung, Seite 3 [Link](#)).

Ein grösserer Markt funktioniert besser und wettbewerbllicher

Nicht nur bei den Grossverbrauchenden im Markt, sondern auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Grundversorgung bestimmen die Grosshandelspreise ganz wesentlich den Endverbraucherpreis. Da die meisten Netzbetreiber in der Schweiz über keine eigene Stromproduktion verfügen, müssen sie den Strom am Markt einkaufen – die damit verbundenen Kosten geben sie über die Energietarife an ihre grundversorgten Kundinnen und Kunden weiter. Gerade weil der Schweizer Strommarkt klein ist und weil Kraftwerkstechnologien wie Kern- und Wasserkraft oder auch die Photovoltaik keine oder nur sehr geringe marginale Gesteungskosten (Grenzkosten) aufweisen, bestimmt üblicherweise der Stromhandel den Preis am Markt. Konkret bedeutet dies, dass – trotz stark wachsendem Anteil erneuerbarer Energien in ganz Europa – meist die Kosten von ausländischen thermischen Anlagen wie Kohle- oder Gaskraftwerken die Schweizer Preise bilden. Im Vergleich mit den Ländern der EU verläuft der grenzüberschreitende Handel für die Schweiz komplizierter.

Während im zwischenstaatlichen Handel in der EU Energie und Grenzkapazitäten an den Börsen integral gehandelt werden (sog. Market Coupling), müssen an der Schweizer Grenze die Netzkapazitäten in einem separaten Auktionsverfahren beschafft werden. Das macht Importe und Exporte aufwändiger und teurer und die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient. Gerade im Falle von Angebotsknappheit dürfte sich die Kombination der mangelnden Marktintegration und der geringen Anzahl relevanter Anbieter im schweizerischen Markt besonders negativ auf die Wettbewerbsintensität auswirken. Dies illustriert auch die EICom-Analyse zu den Grosshandelspreisentwicklungen während der Krise 2022 (Bericht der EICom: Analyse der Marktsituation im Sommer 2022, September 2025 [Link](#)).

Die Kleinheit des Marktes und die (zu) geringe Liquidität behindern zudem besonders die Funktionsfähigkeit des Systemdienstleistungsmarktes. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid beschafft solche Leistungen bei inländischen Anbietern, vor allem bei Kraftwerksbetreibern. Dazu gehört die Beschaffung von sog. Regelleistung und Regelenergie, welche für den kurzfristigen Ausgleich ungeplanter Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage eingesetzt wird. Die Kosten gibt sie über die Verteilnetzbetreiber und die Bilanzgruppen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiter. In der EU werden diese Märkte grenzüberschreitend organisiert. Swissgrid hat heute nur teilweise Zugang zu den europäischen Plattformen, und auch dieser ist ohne Stromabkommen gefährdet. Bei der sog. Sekundärregelung etwa muss Swissgrid bereits heute Leistung und Energie ausschliesslich im Inland beschaffen. Seit Mitte 2022 haben sich die Preise für Sekundärregelenergie (SRE) signifikant erhöht. Die Analysen der EICom lassen den Schluss zu, dass der Wettbewerb bei SRE nur unvollständig funktioniert und sich bei der SRE-Beschaffung auch keine marktorientierten Ergebnisse ergeben (Bericht der EICom: Analyse des Marktes für Sekundärregelenergie, April, 2025 [Link](#); und Mitteilung der EICom: Hohe Preise für Sekundärregelenergie (SRE), Dezember 2024 [Link](#)). Neben dem von der EICom initiierten Preis-Cap als Sofortmassnahme sind mittel- und längerfristig alternative Massnahmen nötig, um den SRE-Markt effizienter auszugestalten und den Bedarf an Ausgleichs- und damit Regelenergie zu reduzieren. Eine Einbindung von Swissgrid in

die europäischen Plattformen für Regelenergie dürfte die Effizienz der Beschaffung aufgrund der grösseren Liquidität des Angebots erhöhen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EU – was mit dem Stromabkommen gewährleistet wäre.

Markttöffnung als Vorteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher

In der Schweiz ist der Strommarkt zweigeteilt. Nur grosse Stromkunden mit einem Verbrauch von mindestens 100'000 kWh im Jahr können den Lieferanten für die Energie frei wählen. Kleinere Verbraucherinnen und Verbraucher – dazu zählen nahezu alle Privathaushalte und viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – können ihren Versorger nicht frei wählen und sind in der Grundversorgung des lokalen Verteilnetzbetreibers gebunden. Bei der Preisbildung für die Energie in der Grundversorgung haben sich die Netzbetreiber an den gesetzlichen Rahmen zu halten. Dabei bilden sich die Tarife grundsätzlich auf Basis der Kosten, und diese bestimmen sich anhand des Produktions- und Beschaffungsportfolios eines Netzbetreibers. Da die meisten Netzbetreiber kaum oder nur über geringe eigene Produktion verfügen, beschaffen sie den grössten Teil der Energie am Markt. Entsprechend orientieren sich die Energietarife in der Grundversorgung überwiegend an den Preisen im Grosshandel. Nur wenige Netzbetreiber verfügen über relevante Mengen an eigener Produktion. Sie müssen in ihren Tarifen einen Teil ihrer Eigenproduktion einrechnen. Allerdings profitieren die Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann nur eingeschränkt von einer Absicherung gegen hohe Marktpreise. Denn der Gesetzgeber hat den Netzbetreibern einen gewissen Handlungs- bzw. Optimierungsspielraum eingeräumt, so dass sie ihre erneuerbare Produktion wahlweise im maximal möglichen Umfang oder auch nur teilweise der Grundversorgung zuweisen können. Bei tiefen Marktpreisen bestehen Anreize, die eigene Produktion zu Gestehungskosten in der Grundversorgung zu verkaufen, da die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht auf einen günstigeren Anbieter ausweichen können. Bei hohen Marktpreisen lohnt es sich umgekehrt, nur die vom Gesetzgeber vorgesehenen minimalen Anteile der eigenen Produktion in der Grundversorgung abzusetzen (ab den Tarifen 2026 beträgt dieses Minimum 50 Prozent, wobei für Netzbetreiber mit viel eigener Produktion eine Ausnahme gilt: Sie müssen diesen Mindestanteil nicht einhalten, solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion stammt).

Aufgrund der heterogenen Beschaffungs- und Produktionsportfolien sowie Marktstrategien der knapp 600 Netzbetreiber resultieren sehr unterschiedliche Energietarife in der – eigentlich schweizweit einheitlich regulierten – Grundversorgung: Für das Tarifjahr 2026 variieren die Stromtarife für Haushalte (Kategorie H4; Tarif für Netz, Energie und Abgaben, gerundet) zwischen rund 9.6 und 43.6 Rp./kWh (Median 27.7 Rp./kWh), die Energietarife alleine liegen etwa zwischen ca. 0.7 und 25.5 Rp./kWh (Median 12.1 Rp./kWh). Vor der Krise 2021 lagen die Energietarife zwischen 0 und 10.9 Rp./kWh (Median ca. 7.7 Rp./kWh). Die angestiegenen Energietarife sind eine direkte Folge der höheren Energiepreise am Markt – diese verharren auch nach der Krise auf einem anhaltend höheren Niveau. Die Entwicklung illustriert, dass die Grundversorgung die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gegen Marktpreisschwankungen absichert. Eine Preisabsicherung gibt es in der Grundversorgung lediglich innerhalb eines Tarifjahres, nicht aber bei der Festlegung des Tarifs für das jeweils bevorstehende Jahr – dann werden Marktpreisveränderungen von den Netzbetreibern in die Grundversorgungstarife

eingerechnet. Faktisch ist damit bereits heute ein Grossteil der Grundversorgungskundinnen und -kunden dem Markt ausgesetzt, allerdings haben sie keine Wahlmöglichkeit und sind von der Beschaffungsstrategie ihres lokalen Netzbetreibers abhängig (siehe dazu EICOM Bericht: Hohe Energietarife ab 2023 Tarifentwicklung in der Hochpreis-Phase und Massnahmen der EICOM; Dezember 2024 [Link](#)).

Darüber hinaus sind die Vergütungen, welche der Netzbetreiber z.B. an PV-Produzenten für die Stromeinspeisung zu bezahlen hat, grundsätzlich als Kosten in den Tarifen der Grundversorgung anrechenbar – das gilt auch für die vom Gesetzgeber vorgesehenen Minimalvergütungen für kleine Anlagen, die über dem Marktpreis liegen können. Durch diese Regelung erfolgt in der Schweiz ein Teil der Erneuerbaren-Förderung über die Grundversorgungstarife – wodurch die Subventionen einseitig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung finanziert werden müssen. Ein besonders negativer Nebeneffekt dieser Regelung ist der Umgang mit sog. Ausgleichsenergie. Da die dezentrale PV-Produktion schwer zu prognostizieren ist, entstehen Abweichungen in den Fahrplänen der Versorger, wodurch diese kostspielige Ausgleichsenergie von Swissgrid beziehen müssen. Da diese Kosten aber im Monopol der Grundversorgung einfach weitergereicht werden können, fehlen teilweise Anreize, die Prognosen zu verbessern oder Ausgleichsmassnahmen wie korrigierende Käufe und Verkäufe an den Kurzfristmärkten zu tätigen. In der aktuellen Grundversorgung tragen die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kosten und haben keine Ausweichmöglichkeiten, wie etwa die Wahl eines Versorgers mit effizienteren Prozessen zur Minimierung der Ausgleichsenergie. Mit einer vollständigen Marktöffnung würde das ermöglicht.

Die heute geltenden Rahmenbedingungen für die Grundversorgung sind kein eigentlicher Schutz für die grundversorgten Kundinnen und Kunden. Aufgrund der bestehenden Absicherungs- und sogar Optimierungsmöglichkeiten bei der Einrechnung der eigenen Produktion dient die Grundversorgung vielmehr den Netzbetreibern. Der Wahlmechanismus sichert Netzbetreiber gegen tiefe Preise ab und eröffnet zugleich Gewinnmöglichkeiten bei hohen Preisen. Darüber hinaus ist die Grundversorgung in der Schweiz ein Element der Erneuerbaren-Förderung – was diese intransparenter und ineffizienter macht und die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher umso mehr und einseitig belastet. Denn mit der Einrechnung von Gestehungskosten in der Grundversorgung werden nicht nur neue Anlagen subventioniert, sondern ebenfalls Bestandsanlagen.

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten bietet die heutige Ausgestaltung der Grundversorgung daher kaum Vorteile – im Gegenteil besteht die Gefahr, dass sie benachteiligt werden, indem sie den Marktpreisschwankungen weiter ausgesetzt sind, gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit von Netzbetreibern absichern und besonders stark zur Finanzierung des Erneuerbaren-Ausbau und zur wirtschaftlichen Absicherung von Bestandsanlagen beitragen. Der Zwang zur Grundversorgung schafft unter diesen Voraussetzungen wenig Nutzen, sondern beträchtliche Nachteile. Mit einer vollständigen Marktöffnung würden diese entfallen, zudem würden die kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihres Stromlieferanten erhalten, was mit Wettbewerb und stärkeren Effizienzreizen einher ginge – etwa im Hinblick auf die Minimierung von Ausgleichsenergie. Weiterhin aber bestünden eine Grund- und eine Ersatzversorgung, welche einen grundlegenden Schutz bieten. Letztere würde dann zur Anwendung kommen, wenn ein Lieferant ausfällt, beispielsweise wegen Konkurs. Die Bedingungen der Ersatzversorgung könnten von der EICOM

angepasst werden, wenn sie missbräuchlich sind.

Anpassung der Grundversorgungsregulierung

Auch mit dem Stromabkommen wird es in der Schweiz weiter eine Grundversorgung für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher geben. Eine solche besteht in verschiedenen europäischen Ländern. Zweck einer solchen Grundversorgung ist der Schutz von kleinen Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Im vorliegenden Gesetzespaket ist vorgesehen, dass die mit dem Mantelerlass eingeführten, äusserst komplexen Rahmenbedingungen für die Grundversorgung im Wesentlichen übernommen werden. Doch gerade weil die Grundversorgung im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Marktöffnung primär einen Schutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorsehen sollte, ist der aktuelle regulatorische Rahmen in der Schweiz hierfür kaum geeignet (siehe Kapitel oben). Aus Sicht der ECom sollte eine künftige Grundversorgung so reguliert sein, dass sie einen Schutz gegen Unangemessenheit bzw. systematische Benachteiligung darstellt. Das heisst, sie sollte kleine Verbraucherinnen und Verbraucher weder benachteiligen (etwa indem sie in besonderem Ausmass zur Finanzierung erneuerbarer inländischer Energie beitragen oder für Netzbetreiber besondere Gewinnmöglichkeiten offeriert), noch sollte sie zu einer eigentlichen Subventionierung dieser Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen.

Die Angemessenheit der Preise sollte über eine Preisregulierung, welche grundsätzlich den Kosten einer strukturierten Beschaffung am Markt entspricht, sichergestellt werden. Allfällige Vorgaben zur Qualität sollten sich an den Marktprodukten orientieren, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Produkten in der Grundversorgung und im Markt sicherzustellen. Im geöffneten Markt steht es ohnehin allen Verbraucherinnen und Verbrauchern frei, Produkte mit besonderer Qualität bzw. besonders hohem Erneuerbaren-Anteil zu wählen. Das Grundversorgungsprodukt dagegen sollte einfach gehalten werden und einen minimalen Schutz bieten, auch wenn sich der Grundversorgungstarif am Marktpreis orientiert. Einerseits soll der Tarif – analog dem heutigen Rahmen – jeweils für ein Jahr festgelegt werden, so dass eine Absicherung gegen kurzfristige Preisschwankungen resultiert. Andererseits sollen unangemessen hohe Tarife verhindert werden, indem sich die Tarife weiterhin an den Beschaffungskosten zu orientieren haben.

Und schliesslich sollte für eine flankierende Grundversorgung ein schweizweit einheitlicher Rahmen geschaffen werden. Aktuell gibt es in der Schweiz gegen 600 unterschiedliche Grundversorgungstarife. Im Sinne der Transparenz und Effizienz sollte es nur noch einen einzigen Grundversorgungstarif geben – unterschiedliche Produkte und Tarife können schliesslich über den Markt angeboten werden. Mit einer solchen Vereinfachung würden nicht nur die Anbieter der Grundversorgung entlastet, sondern auch die Regulierungsbehörde bei ihrer Aufsichtstätigkeit. Ohnehin ist es vor dem Hintergrund von Entflechtungsregelungen und möglichen Marktverzerrungen fragwürdig, wenn die Netzbetreiber im vollständig geöffneten Markt zwingend auch eine Energieversorgung anbieten müssen.

Mit einer vollständigen Marktöffnung sollte nach Ansicht der ECom die Gelegenheit genutzt werden, die aktuell sehr hohe Komplexität der

Grundversorgungsregulierung wesentlich zu reduzieren, gleichzeitig könnte dadurch die Stellung der Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verbessert werden.

Keine Gefährdung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz

Das Stromabkommen schreibt ausdrücklich das Ziel vor, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen und zu fördern. Die Schweiz hat überdies einen angemessenen Richtwert für erneuerbare Energie festzulegen, was sie für das Jahr 2030 mit einem Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen an ihrem Bruttoendenergieverbrauch von 48.4 Prozent getan hat (gegenüber einem Anteil von rund 34.3 Prozent im Jahr 2023). Dabei erklärt das Abkommen zum einen die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen als mit dem EU-Recht vereinbar. Zum andern wird es unter dem Stromabkommen ebenfalls möglich sein, eine Abnahme- und Vergütungspflicht für die Einspeisung aus kleinen Produktionsanlagen weiterzuführen. Dies gilt namentlich auch für die Minimalvergütungen, die sich an der Amortisation von Referenzanlagen orientieren und über dem Marktpreis liegen können. Auch mit einem Stromabkommen und einer vollständigen Marktöffnung bliebe die Förderung des Ausbaus der inländischen erneuerbaren Energien somit weiter möglich. Umgekehrt aber schliesst das Stromabkommen auch nicht aus, dass die Schweiz ihre Förderinstrumente marktnäher und effizienter ausgestaltet, etwa um bedarfsgerechtere Investitions- und Produktionsanreize zu schaffen.

Im Kontext der vollständigen Marktöffnung müsste aber die Organisation der Abnahme- und Vergütungspflicht angepasst werden. Bislang sind es die knapp 600 Netzbetreiber, welche die dezentral produzierte erneuerbare Energie abnehmen und vergüten – die entsprechenden Kosten können sie in die Monopoltarife der Grundversorgung einrechnen. Dabei bestehen bei den Netzbetreibern nur beschränkt Anreize und zum Teil auch nicht die nötigen Kompetenzen für genaue Produktionsprognosen, etwa bei der PV-Produktion – was den Bedarf an kostspieliger Ausgleichsenergie und damit die Tarife in der Grundversorgung einseitig erhöht (s. Ausführungen oben). Da mit einer vollständigen Marktöffnung kein (Rest-)Monopol bei der Energieversorgung mehr besteht, könnte die Finanzierung künftig auch nicht mehr über die Grundversorgungstarife erfolgen. Vielmehr müsste die Förderung separat erfolgen und auch separat finanziert werden, etwa über den Netzzuschlag. Eine solche Finanzierung würde nicht zu Mehrkosten führen, aber die Transparenz erhöhen. Und schliesslich würden Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung nicht mehr einseitig stark belastet.

Keine Anpassungen bei den Eigentumsstrukturen von Versorgern oder Kraftwerken nötig

Regelungen zur Entflechtung von Geschäftsbereichen im Markt und den Tätigkeiten im regulierten Monopol stellen keinen Selbstzweck dar. Sie sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb im Marktbereich nicht durch Quersubventionierungen oder die Nutzung von Informationsvorteilen und Kundenbeziehungen aus dem Monopolbereich verzerrt werden, so dass private Gewerbebetriebe im Wettbewerb mit Netzbetreibern benachteiligt werden. Bereits heute gelten im Schweizer Strommarkt gewisse Anforderungen an die Entflechtung. So sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt und wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze

gewonnen werden, dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (buchhalterische und informatorische Entflechtung). In der Praxis ist es für die EICom im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über knapp 600 Netzbetreiber schwierig und aufwändig, beispielsweise Quersubventionierungen zwischen den Netzaktivitäten und Dienstleistungsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens festzustellen.

Durch die Übernahme der minimalen Entflechtungsregelungen in der EU würden hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt zwar strengere Entflechtungsregelungen eingeführt, allerdings nur für sehr grosse Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bzw. in solche Konzerne eingebundene Netzbetreiber. Davon betroffen wären in der Schweiz weniger als 20 Netzbetreiber. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit einer rechtlichen Entflechtung keine Veränderung der Eigentumsstruktur einhergeht – der Zweck besteht vielmehr in der Schaffung von höherer Transparenz und konsequenterer Trennung der Ressourcen. Eine stärkere Entflechtung stellt für die Volkswirtschaft daher keine Bedrohung dar, sondern ist im Gegenteil aus ordnungspolitischer und wettbewerblicher Sicht zu begrüssen – gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Expansion von Energieversorgern in neue Marktaktivitäten. Die EICom unterstützt daher stärkere Entflechtungsregelungen sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid. Aufgrund der Rolle der Übertragungsnetzbetreiberin bei der Beschaffung von netzstabilisierenden Leistungen bei Kraftwerksbetreibern erachtet die EICom zudem eine konsequentere Entflechtung zwischen Swissgrid und Unternehmen der Stromwirtschaft als nötig.

Ein Stromabkommen hat ebenso keinen Einfluss auf Eigentumsstrukturen bei der Wasserkraft. So wird im Abkommen festgehalten, dass die Schweiz eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden kann und dass sich die Wasserkraft in öffentlicher Hand befinden kann. Auch enthält das Stromabkommen keine Vorgaben hinsichtlich Wasserzinsen oder der Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke – die bisherige Praxis kann daher beibehalten werden.

Fazit

Aus den vorerwähnten Gründen unterstützt die EICom das Stromabkommen mit den angeregten Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf die obigen Einträge zu den einzelnen Bestimmungen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

Datum der Stellungnahme:

29. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Pia Feuz, 058 468 15 90, pia.feuz@babs.admin.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die KomABC die Liste der insgesamt 35 betroffenen Gesetze geprüft.

Als einzig relevantes Gesetz für den ABC-Schutz wurde das Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) identifiziert. Die vorgesehenen Anpassungen dienen zur Harmonisierung mit dem EU-Recht und entsprechen auch weiterhin einer umfassenden Bekämpfung von Tierseuchen, was im Interesse der Schweiz liegt. Die KomABC begrüsst diese Änderungen.

Zu den weiteren Gesetzesrevisionen nimmt die Kommission keine Stellung, da diese nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen EKSI

Datum der Stellungnahme:

29. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Milo Alan Puhan 078 628 3175; Stefan Enggist Vitis 079 675 05 93

Mailto: office@eksi.admin.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

In der vorliegenden Stellungnahme bezieht sich die Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen EKSI ausschliesslich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit (Gesundheitsabkommen).

Die EKSI begrüsst das Gesundheitsabkommen und ist damit einverstanden.

Aus Sicht der EKSI ist das Gesundheitsabkommen eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitssicherheit in der Schweiz im Lichte von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren nachhaltig gestärkt werden können.

Für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, namentlich auch für die Verhütung und Bekämpfung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Schweiz umfassend Zugang zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hat. Nur so können die nationalen und internationalen epidemiologischen Entwicklungen umfassend analysiert und bewertet und daraus die richtigen Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Das gilt sowohl in Krisensituationen als auch in der normalen Lage sowie mit Blick auf die Krisenprävention. Der Zugang zum ECDC wird die Expertise zur Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in der Schweiz, namentlich auch in Bezug auf die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen, nachhaltig stärken.

Die EKSI begrüsst das Gesundheitsabkommen auch deshalb, weil damit die Voraussetzung geschaffen wird, dass die Schweiz am Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der Gesundheit (gegenwärtig «EU4Health») teilnehmen kann. Nicht nur die Covid-19-Pandemie, sondern auch die Erfahrungen mit Mpox oder HIV haben gezeigt, dass dem langfristigen Aufbau von Surveillance-, Test- und Präventionskapazitäten zentrale Bedeutung zukommt. Die Beteiligung der Schweiz am Aktionsprogramm kann einen zentralen Beitrag zur Stärkung und besseren Zugänglichkeit unseres Gesundheitssystems leisten, sodass Gesundheitsgefahren besser und international besser orchestriert begegnet werden kann.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Die EKSI beurteilt das Gesundheitsabkommen als zentrales Element für die Stärkung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz, insbesondere als zentrale Voraussetzung für eine erfolgreichere Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, namentlich von sexuell übertragbaren Infektionen, einschliesslich einer besseren Vorbeugung und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Die EKSI beurteilt das Gesundheitsabkommen als zentrales Element für die Stärkung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz, insbesondere als zentrale Voraussetzung für eine erfolgreichere Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, namentlich von sexuell übertragbaren Infektionen, einschliesslich einer besseren Vorbeugung und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

EIT.swiss

Datum der Stellungnahme:

24. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michael Rupp, 044 444 17 06, michael.rupp@eit.swiss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

EIT.swiss begrüsst die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union und erachtet den Wunsch zu ihrer Weiterentwicklung als nachvollziehbar.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

EIT.swiss beurteilt das Verhandlungsergebnis als positiv. Der Verband zeigt Verständnis für die Forderungen der Europäischen Union und gibt zu bedenken, dass eine ausschliessliche Berücksichtigung Schweizer Forderungen von vorneherein unrealistisch gewesen wäre. Das vorliegende Paket inkl. den Streitbeilegungsmechanismen ist aus Sicht von EIT.swiss als Erfolg zu bewerten, das den Interessen beider Parteien Rechnung trägt und zudem das Schweizer Recht an zentralen Punkten weiterentwickelt. Die Abschliessende Beurteilung der Rechtsauslegung von EU-Recht durch den EuGH mag auf den ersten Blick stossend wirken, ist aber logisch nachvollziehbar.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

EIT.swiss beschränkt sich in den folgenden Ausführungen auf die für ihn wichtigen Bereiche Berufsqualifikationen, Lohnschutz und das Stromabkommen. Er sieht Raum für mögliche Präzisierungen, die das Verhältnis zur EU nicht tangieren dürften.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1.1.			
3.2.1.2. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.1.3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.1.4. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	Art. 5 Abs. 2 & 3	Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald: a. die zuständige Behörde ihr oder ihm mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht; oder b. die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch eine Behörde abgelaufen sind. <i>Streichen</i>	Die bisherige Formulierung des Artikels, die ebenfalls auf die ausschlaggebende Richtlinie 2005/36/EG verweist, stellt sicher, dass die Berufsausübung erst bei ausreichender Prüfung erfolgt. Die neu vorgeschlagene Regelung hingegen erlaubt nur die Sistierung der Arbeiten, nachdem diese bereits begonnen wurde. Im schlimmsten Fall führt dies dazu, dass nicht ausreichend qualifizierte Dienstleistungserbringer bereits (Teil-)arbeiten erbracht haben, die nicht den geltenden Schweizer Standards entsprechend und ggf. sogar rückgängig gemacht werden müssten. Es wäre deshalb sinnvoller, am bestehenden Abs. 1 festzuhalten.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I-335q	<i>Streichen</i>	Der ausgebaute Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Lohnschutz und trägt auch nicht dazu bei, dass die sozialpartnerschaftlichen Strukturen besser gesichert wären, als sie es unter dem bestehenden System bereits sind.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Art. 2 Ziff. 3	Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung nun grundsätzlich möglich sein soll.
	Art. 2a	<i>Streichen</i>	Das Arbeitgeberquorum garantiert, dass die Interessen strukturell unterschiedlicher Arbeitgeber für eine Allgemeinverbindlicherklärung in verbandsinternen Verhandlungen berücksichtigt werden müssen. Es ist davon abzusehen, diese Konsensfindung durch eine Änderung der Quoren zu unterlaufen, da schlimmstenfalls der Abschluss eines entsprechenden GAV gänzlich verunmöglicht wird.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10	<p>¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs, der Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie den übrigen Tätigkeitsbereichen voneinander sicherstellen.</p> <p>²Sie müssen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Verteilnetzbereich, die Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie die übrigen Tätigkeitsbereiche buchhalterisch voneinander trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;	Mit der Neuformulierung wird sichergestellt, dass sowohl Verteilnetzbetrieb und Elektrizitätserzeugung bzw. -versorgung als auch übrige Tätigkeitsbereiche wie Elektroinstallation und -kontrolle klar voneinander getrennt sind und keine indirekten Wettbewerbsvorteile (z.B. ein geteilter Kundenstamm) mehr bestehen.
	Art. 29	<p>³ (...)</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Verteilnetzbetrieb, die Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie die übrigen Tätigkeitsbereiche müssen organisatorisch, personell und rechtlich getrennt sein;	

		<p>eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>b. die buchhalterische (Art. 10 Abs. 2 Bst. a), die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb oder die Elektrizitätserzeugung und -versorgung für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b)</p>	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

EIT.swiss erachtet das Gesamtpaket als ausgewogen und begrüsst insbesondere, dass längst fällige Reformen wie die Strommarktliberalisierung und die Verkürzung der Meldefrist im Entsendegesetz an die Hand genommen wurden.



Conseil des EPF, Hirschengraben 3, Case postale, 3011 Berne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires étrangères
Envoi électronique : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Berne, le 10 septembre 2025 / MM

Consultation sur les résultats de la négociation Suisse-UE

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil des EPF et les institutions du Domaine des EPF se réjouissent que le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE » soit mis en consultation publique. Après analyse détaillée des aspects touchant le domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (domaine FRI), le Conseil des EPF soutient pleinement les objectifs du Conseil fédéral à poursuivre la voie bilatérale grâce au paquet d'accords négociés. En effet, l'ensemble du paquet des Bilatérales III renforcera la coopération scientifique et économique avec l'Union européenne (UE). Des relations stables et réglementées avec l'UE sont essentielles pour préserver l'excellence scientifique, stimuler l'innovation et renforcer la compétitivité internationale de la Suisse. Le paquet des Bilatérales III offre un cadre juridique harmonisé, indispensable à la coopération académique, à la mobilité des talents et à l'investissement dans la recherche transfrontalière.

Bénéfices d'une collaboration scientifique étroite au sein des programmes de l'UE

L'accord sur les programmes de l'UE (EUPA) est un élément important des Bilatérales III qui assure une association de la Suisse aux plus grands et prestigieux programmes de promotion de la recherche, de l'innovation et de la formation au monde. Grâce aux Bilatérales I, l'association de la Suisse aux programmes européens de coopération dans le domaine de la recherche et de l'innovation (R&I) a permis de renforcer la compétitivité scientifique suisse au niveau international et ainsi de promouvoir l'excellence des institutions du domaine FRI, en faveur de la société.

L'accord EUPA permet de participer de manière plus systématique aux programmes de l'UE et de simplifier le renouvellement de l'association de la Suisse à chaque nouvelle génération de programmes. De plus, le paquet global CH-UE prévoit des mécanismes pour résoudre les éventuels différends institutionnels et ainsi éviter que la participation suisse aux programmes de l'UE puisse être remise en question. Cela assure une plus grande stabilité pour la collaboration FRI.

Le présent paquet permet de stabiliser et renforcer les collaborations scientifiques entre la Suisse, les pays membres de l'UE et les autres pays tiers associés aux programmes européens. Cela facilite et augmente considérablement la portée des collaborations suisses, aussi au-delà de l'UE. Ce résultat répond non seulement aux objectifs de collaboration internationale des institutions du Domaine des EPF, mais aussi à la stratégie internationale de la Suisse dans le domaine FRI de juillet 2018.

Le Conseil des EPF se réjouit particulièrement que la signature formelle de l'accord sur les programmes de l'UE d'ici à la mi-novembre 2025 permette d'envisager une application provisoire de

Conseil des EPF

Haldeliweg 15, 8092 Zurich
Hirschengraben 3, Case postale, 3011 Berne
T +41 58 856 86 82, www.cepf.ch

Prof. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

l'EUPA et ainsi une association rétroactive à Horizon Europe, Euratom et Digital Europe au 1^{er} janvier 2025, à l'infrastructure ITER à partir du 1^{er} janvier 2026 et à Erasmus+ à partir du 1^{er} janvier 2027. Le Conseil des EPF se félicite que, depuis le début de l'année 2025, les chercheurs et innovateurs en Suisse peuvent à nouveau participer à la quasi-totalité des appels à projets de **Horizon Europe** et du programme **Euratom**, ainsi qu'à une partie des appels de **Digital Europe**, grâce à un arrangement transitoire. Dès la signature de l'accord en novembre, les projets évalués positivement seront financés directement par l'UE et non plus par les mesures transitoires suisses.

Les institutions du Domaine des EPF prennent note avec une grande satisfaction que la Suisse a obtenu plein accès aux appels à projets dans des domaines stratégiques, tels que l'intelligence artificielle, les technologies quantiques, de communication et de réseau, ainsi que le domaine spatial. Le retour de la Suisse comme pays associé dans les programmes de R&I de l'UE permet à nouveau de coordonner des coopérations scientifiques internationales et de participer activement à leur développement stratégique. Cela renforce l'attractivité des institutions suisses et leur offre la possibilité d'accéder à des fonds hautement compétitifs et complémentaires aux financements nationaux.

L'association au programme de formation **Erasmus+** sera assurée à partir du 1^{er} janvier 2027, à condition que le Parlement suisse accorde le budget nécessaire d'ici à octobre 2026. Les opportunités offertes par une association à Erasmus+ permettront non seulement de répondre à la demande croissante de mobilité des étudiants à tout niveau (formations professionnelles et académiques), mais aussi de confirmer le positionnement stratégique des institutions d'enseignement suisses au sein des Alliances d'Universités Européennes, nouvel instrument phare de la collaboration tertiaire en Europe. Ces alliances, dont bénéficient l'EPFL et l'ETH Zurich, mais que la solution suisse SEMP (Swiss-European Mobility Programme) ne finance que partiellement, permettent de renforcer la coopération internationale au sein des hautes écoles, d'augmenter leur visibilité à l'international et de stabiliser leurs partenariats au sein de l'Espace européen de la recherche et de la formation. Une intégration complète à Erasmus+ permettra d'accéder à des subventions nettement plus élevées que celles offertes par le programme suisse de mobilité, et par conséquent d'augmenter les possibilités de participation (ex. stages, partenariats, enseignements conjoints, etc.)

Le Conseil des EPF relève que l'association à Erasmus+ fait partie du paquet global Suisse-UE et demande au Parlement suisse de garantir que les investissements nécessaires à une association ne se fassent pas au détriment d'autres lignes budgétaires du domaine FRI, déjà fortement touché par les coupes du Programme d'allègement 2027. Il convient également de prévoir tous les outils et ressources nécessaires aux hautes écoles afin de permettre une réassociation fluide au programme Erasmus+.

L'année suivant l'entrée en vigueur de l'accord sur la santé, les institutions du Domaine des EPF pourront participer au domaine de « préparation aux crises » du programme de santé **EU4Health** et ainsi contribuer activement à la prévention des pandémies, à la santé numérique et à la recherche et développement de nouveaux médicaments, ce que le Conseil des EPF salue vivement.

L'accord sur les programmes de l'UE est lié au paquet global

Bien que l'accord EUPA soit applicable à titre provisoire dès sa signature, il n'entrera pleinement en vigueur qu'après la ratification de l'ensemble du paquet Suisse-UE (cela avant fin 2028). C'est une raison supplémentaire pour laquelle le Conseil des EPF soutient le paquet des Bilatérales III dans son ensemble.

Le Conseil des EPF est convaincu que l'accès aux programmes européens dans le domaine FRI, couvrant toute la chaîne de valeurs FRI, renforcera la compétitivité de ses institutions et la capacité d'innovation de la Suisse. Le Domaine des EPF bénéficie et contribue aux synergies entre formation,

recherche et innovation, ce que Horizon Europe et Erasmus+ financent de manière ciblée par de nombreux instruments. Le Conseil des EPF soutient ainsi l'argument mentionné dans le Rapport explicatif p. 457, à savoir qu'« une participation systématique et complète sous la forme d'une association à Erasmus+ et au paquet Horizon offre en ce sens une plus-value énorme pour l'espace FRI suisse et revêt une importance stratégique pour son développement. Elle est de ce fait une composante essentielle de la politique d'encouragement nationale en faveur de la mobilité et de la coopération dans la formation, la recherche et l'innovation ».

Graves conséquences en cas d'échec du paquet

Si le paquet échouait, cela entraînerait des conséquences graves pour l'ensemble du domaine FRI, avec des répercussions négatives à long terme : atteinte à la réputation des hautes écoles et des centres de recherche, perte d'influence dans les coopérations internationales, affaiblissement de la place scientifique et de l'écosystème d'innovation suisses. Le Conseil des EPF attire donc l'attention sur les effets négatifs à long terme d'un éventuel échec et souligne l'importance stratégique d'une mise en œuvre réussie des Bilatérales III.

La libre circulation des personnes indispensable au domaine de la formation et de la recherche

La libre circulation des personnes avec l'UE est indispensable au bon fonctionnement des institutions de formation et de recherche de pointe. La capacité d'innovation de la Suisse en est ainsi renforcée. Afin de préserver la libre circulation, incluant une clause de sauvegarde, l'accord sur la libre circulation des personnes introduira nouvellement une non-discrimination des taxes d'études, qui implique une adaptation de la loi sur les EPF. Le Conseil des EPF accepte cette modification de loi et salue la mesure de compensation pour atténuer les diminutions de revenus. Le paquet de stabilisation prolonge ainsi le principe de libre circulation des personnes qui permet de recruter les chercheurs les plus talentueux et les collaborateurs nécessaires à maintenir l'excellence des institutions de formation et de recherche suisses.

Évolution géopolitique et priorité à accorder aux relations avec l'UE

Les institutions du Domaine des EPF sont des acteurs centraux dans les domaines de la formation, de la recherche et de l'innovation. Leur compétitivité internationale dépend essentiellement de relations stables avec l'UE. Dans un contexte marqué par une instabilité mondiale et des tensions commerciales croissantes, il est ainsi essentiel que la Suisse accorde la plus haute priorité à ses relations bilatérales avec l'UE. Cela revêt une importance capitale pour la formation et la recherche. Le Conseil des EPF et les institutions du Domaine des EPF réitèrent ainsi leur soutien à la pérennisation des relations bilatérales avec l'UE grâce aux Bilatérales III afin de garantir une association à long terme de la Suisse aux programmes de l'UE et de maintenir le principe de libre circulation des personnes. Les programmes de l'UE favorisent non seulement la coopération internationale et la concurrence directe, mais facilitent également le recrutement des talents, deux aspects primordiaux pour le Domaine des EPF et l'ensemble du domaine FRI. Le Conseil des EPF réaffirme donc son soutien à des relations stables et réglementées entre la Suisse et l'UE.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter au présent courrier, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ma considération distinguée.



Prof. Michael O. Hengartner
Président du Conseil des EPF



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Conseil des écoles polytechniques

Date :

10 septembre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Maryline Maillard 0796199025 maryline.maillard@ethrat.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Le Conseil des EPF et les institutions du Domaine des EPF se réjouissent que le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE » soit mis en consultation publique. Après analyse détaillée des aspects touchant le domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (domaine FRI), le Conseil des EPF soutient pleinement les objectifs du Conseil fédéral à poursuivre la voie bilatérale grâce au paquet d'accords négociés.

En effet, l'ensemble du paquet des Bilatérales III renforcera la coopération scientifique et économique avec l'Union européenne (UE). Des relations stables et réglementées avec l'UE sont essentielles pour préserver l'excellence scientifique, stimuler l'innovation et renforcer la compétitivité internationale de la Suisse. Le paquet des Bilatérales III offre un cadre juridique harmonisé, indispensable à la coopération académique, à la mobilité des talents et à l'investissement dans la recherche transfrontalière.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

L'accord sur les programmes de l'UE (EUPA) est un élément important des Bilatérales III qui assure une association de la Suisse aux plus grands et prestigieux programmes de promotion de la recherche, de l'innovation et de la formation au monde. Grâce aux Bilatérales I, l'association de la Suisse aux programmes européens de coopération dans le domaine de la recherche et de l'innovation (R&I) a permis de renforcer la compétition scientifique suisse au niveau international et ainsi de promouvoir l'excellence des institutions du domaine FRI, en faveur de la société.

L'accord EUPA permet de participer de manière plus systématique aux programmes de l'UE et de simplifier le renouvellement de l'association de la Suisse à chaque nouvelle génération de programmes. De plus, le paquet global CH-UE prévoit des mécanismes pour résoudre les éventuels différends institutionnels et ainsi éviter que la participation suisse aux programmes de l'UE puisse être remise en question. Cela assure une plus grande stabilité pour la collaboration FRI.

Le présent paquet permet de stabiliser et renforcer les collaborations scientifiques entre la Suisse, les pays membres de l'UE et les autres pays tiers associés aux programmes européens. Cela facilite et augmente considérablement la portée des collaborations suisses, aussi au-delà de l'UE. Ce résultat répond non seulement aux objectifs de collaboration internationale des institutions du Domaine des EPF, mais aussi à la stratégie internationale de la Suisse dans le domaine FRI de juillet 2018.

Le Conseil des EPF se réjouit particulièrement que la signature formelle de l'accord sur les programmes de l'UE d'ici à la mi-novembre 2025 permette d'envisager une application provisoire de l'EUPA et ainsi une association rétroactive à Horizon Europe, Euratom et Digital Europe au 1^{er} janvier 2025, à l'infrastructure ITER à partir du 1^{er} janvier 2026 et à Erasmus+ à partir du 1^{er} janvier 2027.

Le Conseil des EPF se félicite que, depuis le début de l'année 2025, les chercheurs et innovateurs en Suisse peuvent à nouveau participer à la quasi-totalité des appels à projets de **Horizon Europe** et du programme **Euratom**, ainsi qu'à une partie des appels de **Digital Europe**, grâce à un arrangement transitoire. Dès la signature de l'accord en novembre, les projets évalués positivement pourront être financés directement par l'UE et non plus par les mesures transitoires suisses.

Les institutions du Domaine des EPF prennent note avec une grande satisfaction que la Suisse a obtenu plein accès aux appels à projets dans des domaines stratégiques, tels que l'intelligence artificielle, les technologies quantiques, de communication et de réseau, ainsi que le domaine spatial. Le retour de la Suisse comme pays associé dans les programmes de R&I de l'UE permet à nouveau de coordonner des coopérations scientifiques internationales et de participer activement à leur développement stratégique. Cela renforcera l'attractivité des institutions suisses et leur offrira la possibilité d'accéder à des fonds hautement compétitifs et complémentaires aux financements nationaux.

L'association au programme de formation **Erasmus+** sera assurée à partir du 1^{er} janvier 2027, à condition que le Parlement suisse accorde le budget nécessaire d'ici à octobre 2026. Les opportunités offertes par une association à Erasmus+ permettront non seulement de répondre à la demande croissante de mobilité des étudiants à tout niveau (formations professionnelles et académiques), mais aussi de confirmer le positionnement stratégique des institutions d'enseignement suisses au sein des Alliances d'Universités Européennes, nouvel instrument phare de la collaboration tertiaire en Europe. Ces alliances, dont bénéficient l'EPFL et l'ETH Zurich, mais que la solution suisse SEMP (Swiss-European Mobility Programme) ne finance que partiellement, permettent de renforcer la coopération internationale au sein des hautes écoles, d'augmenter leur visibilité à l'international et de stabiliser leurs partenariats au sein de l'Espace européen de la recherche et de la formation. Une intégration complète à Erasmus+ permettra d'accéder à des subventions nettement plus élevées que celles offertes par le programme suisse de mobilité, et par conséquent d'augmenter les possibilités de participation (ex. stages, partenariats, enseignements conjoints, etc.)

Le Conseil des EPF relève que l'association à Erasmus+ fait partie du paquet global Suisse-UE et demande au Parlement suisse de garantir que les investissements nécessaires à une association ne se fassent pas au détriment d'autres lignes budgétaires du domaine FRI, déjà fortement touché par les coupes du Programme d'allégement 2027. Il convient également de prévoir tous les outils et ressources nécessaires aux hautes écoles afin de permettre une réassociation fluide au programme Erasmus+.

L'année suivant l'entrée en vigueur de l'accord sur la santé, les institutions du Domaine des EPF pourront participer au domaine de « préparation aux crises » du programme de santé **EU4Health** et ainsi contribuer activement à la prévention des pandémies, à la santé numérique et à la recherche et développement de nouveaux médicaments, ce que le Conseil des EPF salue vivement.

Bien que l'accord EUPA soit applicable à titre provisoire dès sa signature, il n'entrera pleinement en vigueur qu'après la ratification de l'ensemble du paquet Suisse-UE (cela avant fin 2028). C'est une raison supplémentaire pour laquelle le Conseil des EPF soutient le paquet des Bilatérales III dans son ensemble.

Le Conseil des EPF est convaincu que l'accès aux programmes européens dans le domaine FRI, couvrant toute la chaîne de valeurs FRI, renforcera la compétitivité de ses institutions et la capacité d'innovation de la Suisse. Le Domaine des EPF bénéficie et contribue aux synergies entre formation, recherche et innovation, ce que Horizon Europe et Erasmus+ financent de manière ciblée par de nombreux instruments. Le Conseil des EPF soutient ainsi l'argument mentionné dans le [Rapport explicatif p. 457](#), à savoir qu'« une participation systématique et complète sous la forme d'une association à Erasmus+ et au paquet Horizon offre en ce sens une plus-value énorme pour l'espace FRI suisse et revêt une importance stratégique pour son développement. Elle est de ce fait une composante essentielle de la politique d'encouragement nationale en faveur de la mobilité et de la coopération dans la formation, la recherche et l'innovation ».

Si le paquet échouait, cela entraînerait des conséquences graves pour l'ensemble du domaine FRI, avec des répercussions négatives à long terme : atteinte à la réputation des hautes écoles et des centres de recherche, perte d'influence dans les coopérations internationales, affaiblissement de la place scientifique et de l'écosystème d'innovation suisses. Le Conseil des EPF attire donc l'attention sur les effets négatifs à long terme d'un éventuel échec et souligne l'importance stratégique d'une mise en œuvre réussie des Bilatérales III.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Au-delà de l'EUPA, trois volets de l'accord concernent également directement les acteurs de la formation, de la recherche et de l'innovation.

La **libre circulation des personnes avec l'UE** est indispensable au bon fonctionnement des institutions de formation et de recherche de pointe. La capacité d'innovation de la Suisse en est ainsi renforcée.

Afin de préserver la libre circulation, incluant une clause de sauvegarde, l'accord sur la libre circulation des personnes introduira notamment une non-discrimination des taxes d'études, qui implique une adaptation de la loi sur les EPF. Le Conseil des EPF accepte cette modification de loi et salue la mesure de compensation pour atténuer les diminutions de revenus.

Le paquet de stabilisation prolonge ainsi le principe de libre circulation des personnes qui permet de recruter les chercheurs les plus talentueux et les collaborateurs nécessaires à maintenir l'excellence des institutions de formation et de recherche suisses.

Le paquet d'accord permet de pérenniser la coopération aux programmes de navigation par satellite **Galileo** et **EGNOS**, dont la Suisse est partenaire depuis 2014 et d'assurer l'adhésion à l'**EUSPA** (European Union Agency for the Space Programme). Pour préserver la compétitivité internationale des acteurs suisses de la recherche et de l'innovation, il est capital d'être inclus dans les programmes spatiaux de l'UE. De plus, les institutions du Domaine des EPF espèrent que la stabilisation des relations avec l'UE facilitera une participation future de la Suisse aux programmes Copernicus et IRIS2.

Pour les institutions du Domaine des EPF, **l'accord sur l'électricité** offre une opportunité concrète de contribuer et de jouer un rôle de leader dans la transition énergétique grâce à la recherche, à l'innovation et à la collaboration internationale.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			Afin de préserver la libre-circulation, incluant une clause de sauvegarde, l'accord sur la libre circulation des personnes introduira nouvellement une non-discrimination des taxes d'études, qui implique une adaptation de la loi sur les EPF. Le Conseil des EPF accepte cette modification de loi et salue la mesure de compensation pour atténuer les diminutions de revenus.
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse,			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi</i> 3.2.5. <i>Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			

3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			
3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Les institutions du Domaine des EPF sont des acteurs centraux dans les domaines de la formation, de la recherche et de l'innovation. Leur compétitivité internationale dépend essentiellement de relations stables avec l'UE. Dans un contexte marqué par une instabilité mondiale et des tensions commerciales croissantes, il est ainsi essentiel que la Suisse accorde la plus haute priorité à ses relations bilatérales avec l'UE. Cela revêt une importance capitale pour la formation et la recherche. Le Conseil des EPF et les institutions du Domaine des EPF réitèrent

ainsi leur soutien à la pérennisation des relations bilatérales avec l'UE grâce aux Bilatérales III afin de garantir une association à long terme de la Suisse aux programmes de l'UE et de maintenir le principe de libre circulation des personnes. Les programmes de l'UE favorisent non seulement la coopération internationale et la concurrence directe, mais facilitent également le recrutement des talents, deux aspects primordiaux pour le Domaine des EPF et l'ensemble du domaine FRI. Le Conseil des EPF réaffirme donc son soutien à des relations stables et réglementées entre la Suisse et l'UE.



Herr Bundesrat Ignazio Cassis

*Versand ausschliesslich
per E-Mail: vernehmlassung.
paket-ch-eu@eda.admin.ch*

Bern, 17. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»: Stellungnahme der Europäischen Bewegung Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Europäische Bewegung Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU Stellung zu nehmen. Als zivilgesellschaftliche Organisation mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren 27 Mitgliedsstaaten langfristig zu vertiefen und institutionell zu stabilisieren, begrüssen wir das vorliegende Paket grundsätzlich und sehen darin einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Beziehungen.

1. Europäischer Kontext

Die Schweiz und die Europäische Union sind politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich eng verflochten. Die Schweiz liegt im Herzen Europas und profitiert in allen Bereichen von stabilen und tiefen Beziehungen zur EU und ihrer Mitgliedstaaten. Über 50 % des Schweizer Aussenhandels entfällt auf die EU. Täglich pendeln zehntausende Grenzgänger:innen in die Schweiz, und Forschungs- sowie Bildungsk Kooperationen prägen unsere Innovationslandschaft. Die Schweiz und die EU teilen dieselben Werte.

Die bilateralen Verträge von 1999 (Bilaterale I) und 2004 (Bilaterale II) ermöglichen der Schweiz eine bedeutende Teilhabe am europäischen Binnenmarkt und an den Programmen der EU, jedoch sind diese Verträge grossteils starr und erodieren bereits. Wichtige institutionelle Fragen sind nicht geklärt und in gewissen Bereichen bestanden bisher keine Abkommen. Ohne Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen droht diese Grundlage der Zusammenarbeit wegzufallen und die Möglichkeit einer schädlichen Isolation der Schweiz.

Das Paket ist daher eine wichtige Entwicklung in der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU. Es macht die bestehenden Verträge zukunftsfähig und schafft neue Abkommen in bedeutsamen Bereichen. Das vorliegende Paket ist ein begrüssenswerter und wichtiger Schritt, um der Realität einer europäischen Schweiz Rechnung zu tragen.

Angesichts globaler geopolitischer Herausforderungen – vom Angriffskrieg auf die Ukraine über Klimawandel bis zu Digitalisierung – ist eine stabile und vertiefte institutionalisierte Partnerschaft mit der EU von strategischem Interesse für die Schweiz. Das Paket Schweiz-EU bietet die Grundlage für Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und ein erneuertes Vertrauensverhältnis, das für Wirtschaft, Forschung und Bevölkerung entscheidend ist. Die Europäische Bewegung fürchtet, dass im Falle des Scheiterns des Pakets (und der Stabilisierung der Beziehungen zur EU und ihren 27 Mitgliedstaaten) auch Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung obsolet würden.

2. Gesamtbewertung des Pakets Schweiz-EU

Die Europäische Bewegung erachtet das Paket als äusserst zufriedenstellend. Die Abkommen und Protokolle ermöglichen eine stabile Zusammenarbeit mit der EU und sichern einen wichtigen Mindeststandard für die Beziehung der Schweiz zur EU ab. Diese Beziehung zur EU ist für die Schweiz von ausserordentlicher Bedeutung: Sie ist die Grundlage für ihre Zukunftsfähigkeit in den Beziehungen zu ihren europäischen Nachbarn.

3. Bewertung der institutionellen Elemente

Die Stabilität der Beziehung zur EU kann nun durch die institutionellen Elemente im Paket gesichert werden. Deshalb würdigt die Europäische Bewegung die in den Abkommen gefundene Lösungen der institutionellen Fragen positiv. Es wurde eine wichtige Balance zwischen Mitsprache (durch das *decision shaping*) und der Beständigkeit der Abkommen durch deren laufende Aktualisierung und der Klärung der Streitbeilegung erreicht.

Die Europäische Bewegung begrüsst insbesondere die vorgesehenen Mechanismen zur Streitbeilegung mit einem Schiedsgericht unter Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei Fragen der Auslegung von EU-Recht. Diese Lösung wahrt die direktdemokratischen Möglichkeiten der Schweiz, gewährleistet aber gleichzeitig eine kohärente und rechtsstaatlich abgesicherte Anwendung und Auslegung der gemeinsamen Regeln.

Auch die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme in ausgewählten Bereichen ist sachgerecht. Sie schafft Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen, Forschende und öffentliche Institutionen, ohne die demokratischen Entscheidungsstrukturen der Schweiz auszuhöhlen. Entscheidend ist dabei eine transparente Umsetzung mit klaren parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollmechanismen.

4. Teilnahme an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (*decision shaping*)

Die Europäische Bewegung begrüsst die vorgesehenen Verbesserungen bei der Beteiligung der Schweiz an der Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte (*decision shaping*). Bislang ist die Mitsprache der Schweiz in EU-Gremien, Expert:innengruppen und Ausschüssen begrenzt, was häufig zu einer rein reaktiven Übernahme von Rechtsakten geführt hat. Wohlwissend, dass dies im Kern dem Assoziierungspfad der schweizerischen Europapolitik ohne vollständige Mitwirkung geschuldet ist, betrachtet die Europäische Bewegung das der Schweiz gewährte *decision shaping* ein Vertrauensbeweis der EU-Mitgliedsstaaten.

Mit dem Paket wird die Möglichkeit geschaffen, frühzeitig an relevanten Prozessen mitzuwirken, insbesondere in denjenigen Politikbereichen, in denen die Schweiz über bilaterale Abkommen sektoriell an den Binnenmarkt angebunden ist. Dies trägt zu einer besseren Interessenvertretung, zu mehr Rechtssicherheit und zu einer höheren politischen Legitimität der Rechtsübernahme bei.

Gleichzeitig bleibt klar, dass die Schweiz kein Stimmrecht in den EU-Institutionen erhält. Umso wichtiger ist eine systematische und kompetente Vertretung in Expert:innengremien, Ausschüssen und Komitologie-Verfahren, gestützt auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft.

Die Europäische Bewegung empfiehlt, die hierfür notwendigen institutionellen und personellen Kapazitäten in der Bundesverwaltung frühzeitig aufzubauen, um die Mitsprachemöglichkeiten effektiv zu nutzen.

5. Marktzugang und sektorspezifische Dossiers

Die Europäische Bewegung unterstützt die vorgesehene Wiederassoziiierung der Schweiz an «Horizon Europe», «Erasmus+» sowie die vollständige Teilnahme am Strombinnenmarkt.

Diese Dossiers sind zentral für den Standort Schweiz:

- *Bildung & Mobilität:* Das Programm «Erasmus+» eröffnet nicht nur Studierenden Chancen für Auslandserfahrung, sondern richtet sich an ein breites Spektrum von Zielgruppen: Lernende in der Berufsbildung, Lehrpersonen, Forschende, Auszubildende, junge Arbeitnehmende, Freiwillige sowie Organisationen in den Bereichen Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Kultur. Nationale Ersatzprogramme können die europäische Vernetzung nur bedingt kompensieren. Eine künftige Vollasoziiierung ist eine wichtige Investition in die Zukunft und soll schnellstmöglich erreicht werden, um langfristig strategische Partnerschaften und Bildungsmobilität zu ermöglichen. Die Schweiz ist Teil von Europa und soll sich auch an der europäischen Integration im Bereich der Bildung und Mobilität beteiligen. Eine Teilnahme ab 1. Januar 2027 wird von der Europäischen Bewegung sehr begrüsst.
- *Forschung & Innovation:* Die Wiederassoziiierung der Schweiz an «Horizon Europe» ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des Schweizer Forschungs- und Innovationsstandorts. «Horizon Europe» ist das grösste Forschungsförderungsprogramm weltweit und der zentrale Motor für die europäische Wissens- und Innovationspolitik. Die Schweiz verfügt über ein international anerkanntes Exzellenzsystem in Forschung und Bildung, mit starken Hochschulen, innovativen KMU, erfolgreichen Spin-offs und einem engen Zusammenspiel von Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand. Eine künftige Vollasoziiierung an «Horizon Europe» ist deshalb eine wichtige Investition in die Zukunft und soll schnellstmöglich erreicht werden. Dazu ermöglicht «Digital Europe» der Schweiz an der Gestaltung einer gerechten, inklusiven, demokratischen und nachhaltigen Digitalisierung mitzuwirken. Auch die Zusammenarbeit in weiteren Programmen wie «Euratom» und «ITER» sind zu begrüessen.
- *Energie:* Die vorgesehene Integration der Schweiz in den EU-Strombinnenmarkt ist von strategischer Bedeutung. Die Schweiz ist heute eng mit den europäischen Stromnetzen verflochten. Angesichts der fortschreitenden Dekarbonisierung, der Elektrifizierung verschiedener Sektoren (Verkehr, Wärme, Industrie) sowie des zunehmenden Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien wird eine enge Kooperation mit den Nachbarstaaten immer wichtiger. Darüber hinaus würde die Beteiligung der Schweiz an den relevanten EU-Agenturen und Plattformen (z.B. ENTSO-E, ACER) die Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung der europäischen Energiearchitektur deutlich verbessern. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten und ambitionierter Klimaziele ist eine enge Einbettung in den europäischen Energiemarkt nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch klimapolitisch und sicherheitsstrategisch notwendig.

6. Personenfreizügigkeit und Lohnschutz

Für den Standort Schweiz und im Sinne einer weltoffenen Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturpolitik ist die Personenfreizügigkeit nicht wegzudenken. Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweiz sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich von grosser Bedeutung. Sie ist fundamental für die zukünftige Erhaltung ihres Wohlstands und ihrer Standortattraktivität.

Die Europäische Bewegung erkennt die Bedeutung des Schweizer Lohnschutzsystems für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Akzeptanz der Personenfreizügigkeit an. Die inländischen flankierenden Massnahmen, die die EU-Entsendungsregulierungen ergänzen, schützen Arbeitnehmende vor Missbräuchen der Personenfreizügigkeit und sind daher von grosser Bedeutung für eine erfolgreiche Weiterführung der Personenfreizügigkeit. Die im Paket vorgesehenen Anpassungen bei flankierenden Massnahmen erscheinen ausgewogen: Sie ermöglichen die Wahrung der schweizerischen Arbeitsbedingungen bei gleichzeitiger Kompatibilität mit dem EU-Binnenmarkt.

7. Kohäsionsbeitrag

Die Europäische Bewegung begrüsst die Verstärkung des schweizerischen Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa. Die Unterstützung von Projekten zur Verringerung der Ungleichheiten stärken den gesamteuropäischen Zusammenhalt und sind dadurch auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die Programme fördern wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den schwächsten Regionen Europas und stärken im gleichen Zug die Partnerschaften der Schweiz. Vom Wohlstand und Stabilität in den Partnerregionen profitieren Schweizer Unternehmen und Bürger:innen in grossem Masse.

8. Stärkung der politischen und parlamentarischen Beziehungen

Die Europäische Bewegung begrüsst ausdrücklich, dass künftig ein institutionalisierter hochrangiger Dialog zwischen der Schweiz und der EU stattfinden soll. Ein solcher regelmässiger, strukturierter Austausch trägt dazu bei, das gegenseitige Vertrauen zu festigen, Missverständnisse frühzeitig auszuräumen und die strategische Partnerschaft langfristig zu stabilisieren.

Ebenso positiv bewertet wird die vorgesehene intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Schweizer Bundesversammlung. Ein verstärkter parlamentarischer Dialog fördert die transparente politische Einbettung der Beziehungen, erhöht die demokratische Legitimation und ermöglicht es, politische Entwicklungen auf beiden Seiten frühzeitig zu begleiten. Die Europäische Bewegung ermutigt das Schweizer Parlament, diesen Dialog aktiv und regelmässig zu pflegen. Dies stärkt sowohl die parlamentarische Dimension als auch die gesellschaftliche Verankerung der Beziehungen.

9. Demokratische Legitimation und Kommunikation

Damit das Paket politisch tragfähig wird, ist eine breite demokratische Abstützung erforderlich. Die Europäische Bewegung empfiehlt dem Bundesrat, eine offene, transparente und proaktive Kommunikation gegenüber Bevölkerung, Kantonen, Parlament und Sozialpartnern weiter sicherzustellen.

Eine klare Darstellung des Mehrwerts für Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft kann helfen, populistischen Missverständnissen vorzubeugen und die Zustimmung in einem allfälligen Referendum zu stärken.

Dazu begrüsst die Europäische Bewegung, dass die Bundesbeschlüsse 1–4 gemäss Vernehmlassungsunterlagen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Das obligatorische Referendum wäre verfassungswidrig und auch nicht sachgemäss.

Gewiss, die Bundesversammlung hat die Macht, von den Verfassungsbestimmungen in Art. 140 und 141 BV abzuweichen. Beim vorliegenden Paket Schweiz-EU ist das nicht angebracht und es wäre rechtsstaatlich, staatspolitisch und demokratiepolitisch höchst fragwürdig. Rechtlich gesehen ist es klar: das Vertragspaket fällt unter Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV und untersteht

damit dem fakultativen Referendum. Die Anwendungsfälle des obligatorischen Referendums in Art. 140 Abs. 1 BV sind abschliessend und formell zu verstehen, und sie treffen hier nicht zu: weder wird die Bundesverfassung geändert, noch tritt die Schweiz einer supranationalen Gemeinschaft bei.

Auch die politische Beurteilung legt das fakultative Referendum nahe: das Paket schreibt die bestehenden bilateralen Verträge fort, stabilisiert und erweitert sie. Das ist keine derart grundlegende Frage, dass ein Verfassungsbruch gerechtfertigt wäre.

10. Schlussfolgerungen

Die Europäische Bewegung unterstützt das Paket Schweiz-EU nachdrücklich. Es schafft die Grundlage für eine stabile, zukunftsfähige Partnerschaft auf der Basis einer sektoriellen Assoziierung, stärkt die Souveränität durch gemeinsame Regeln und eröffnet Perspektiven für kommende Generationen.

Sie erwartet einen zügigen politischen Fahrplan. Es ist entscheidend, dass die parlamentarischen Beratungen und eine allfällige Volksabstimmung noch vor Ende der laufenden Legislatur erfolgen. Dies schafft politische Klarheit und Stabilität – sowohl für die Wirtschaft als auch für die internationalen Partner der Schweiz.

Die Europäische Bewegung erachtet es als zentral, dass das Paket bei seiner Umsetzung nicht verkleinert oder verwässert wird. Ein umfassendes, kohärentes Paket ist notwendig, um die Beziehungen zur EU nachhaltig zu stabilisieren und die Rechtssicherheit langfristig zu gewährleisten. Eine schrittweise oder stark reduzierte Umsetzung würde das Risiko neuer Blockaden erhöhen und den politischen Handlungsspielraum verengen.

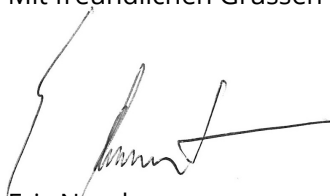
Zugleich bietet das Paket erst den Anfang einer erneuerten partnerschaftlichen Grundlage. Es bestehen weiterhin beträchtliche Potenziale zur Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere durch:

- Die Teilnahme an zusätzlichen EU-Kooperationsprogrammen in Bereichen wie Erdbeobachtungs («Copernicus») oder Kultur («Creative Europe»);
- Die Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Aussenpolitik, etwa bei der Cyberabwehr, Grenzschutz oder Krisenprävention.

Die Europäische Bewegung erwartet vom Bundesrat und vom Parlament, dass diese Perspektiven frühzeitig strategisch eingeplant werden, um die Schweizer Europapolitik zukunftsorientiert in Richtung einer ganzheitlichen Mitwirkung weiterzuentwickeln. Dazu muss vom Bundesrat mindestens einmal pro Legislaturperiode ein umfassender europapolitischer Bericht vorgelegt werden.

Wir danken für die sorgfältige Erarbeitung des Pakets und stehen gerne für die nächsten europapolitischen Schritte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer
Präsident



Raphaël Bez
Generalsekretär



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Europäische Bewegung Schweiz
Falkenplatz 11
Postfach
3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

17.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Raphaël Bez
Generalsekretär
+41 79 796 25 73
raphael.bez@europa.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Als zivilgesellschaftliche Organisation mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren 27 Mitgliedsstaaten langfristig zu vertiefen und institutionell zu stabilisieren, begrüsst die Europäische Bewegung Schweiz das vorliegende Paket grundsätzlich und sieht darin einen **wichtigen Schritt** zur Stärkung der Beziehungen.

Die Schweiz und die Europäische Union sind politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich eng verflochten. Die Schweiz liegt **im Herzen Europas** und profitiert in allen Bereichen von stabilen und tiefen Beziehungen zur EU und ihrer Mitgliedstaaten. Über 50 % des Schweizer Aussenhandels entfällt auf die EU. Täglich pendeln zehntausende Grenzgänger:innen in die Schweiz, und Forschungs- sowie Bildungs Kooperationen prägen unsere Innovationslandschaft. Die Schweiz und die EU teilen dieselben Werte.

Die bilateralen Verträge von 1999 (Bilaterale I) und 2004 (Bilaterale II) ermöglichen der Schweiz eine bedeutende Teilhabe am europäischen Binnenmarkt und an den Programmen der EU, jedoch sind diese Verträge grossteils starr und erodieren bereits. Wichtige institutionelle Fragen sind nicht geklärt und in gewissen Bereichen bestanden bisher keine Abkommen. Ohne Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen droht diese Grundlage der Zusammenarbeit wegzufallen und die Möglichkeit einer **schädlichen Isolation** der Schweiz.

Das Paket ist daher eine wichtige Entwicklung in der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU. Es macht die bestehenden Verträge zukunftsfähig und schafft neue Abkommen in bedeutsamen Bereichen. Das vorliegende Paket ist **ein begrüssenswerter und wichtiger Schritt**, um der Realität einer europäischen Schweiz Rechnung zu tragen.

Angesichts globaler **geopolitischer Herausforderungen** – vom Angriffskrieg auf die Ukraine über Klimawandel bis zu Digitalisierung – ist eine stabile und vertiefte institutionalisierte Partnerschaft mit der EU von strategischem Interesse für die Schweiz. Das Paket Schweiz-EU bietet die Grundlage für Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und ein erneuertes Vertrauensverhältnis, das für Wirtschaft, Forschung und Bevölkerung entscheidend ist. Die Europäische Bewegung fürchtet, dass im Falle des Scheiterns des Pakets (und der Stabilisierung der Beziehungen zur EU und ihren 27 Mitgliedstaaten) auch Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung obsolet würden.

Damit das Paket politisch tragfähig wird, ist eine **breite demokratische Abstützung erforderlich**. Die Europäische Bewegung empfiehlt dem Bundesrat, eine offene, transparente und proaktive Kommunikation gegenüber Bevölkerung, Kantonen, Parlament und Sozialpartnern weiter sicherzustellen.

Eine klare Darstellung des Mehrwerts für Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft kann helfen, populistischen Missverständnissen vorzubeugen und die Zustimmung in einem allfälligen Referendum zu stärken.

Dazu begrüsst die Europäische Bewegung, dass die Bundesbeschlüsse 1–4 gemäss Vernehmlassungsunterlagen dem **fakultativen Referendum** unterstellt werden. Das obligatorische Referendum wäre verfassungswidrig und auch nicht sachgemäss.

Gewiss, die Bundesversammlung hat die Macht, von den Verfassungsbestimmungen in Art. 140 und 141 BV abzuweichen. Beim vorliegenden Paket Schweiz-EU ist das nicht angebracht und es wäre rechtsstaatlich, staatspolitisch und demokratiepolitisch höchst fragwürdig. Rechtlich gesehen ist es klar: das Vertragspaket fällt unter Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV und untersteht damit dem fakultativen Referendum. Die Anwendungsfälle des obligatorischen Referendums in Art. 140 Abs. 1 BV sind abschliessend und formell zu verstehen, und sie treffen hier nicht zu: weder wird die Bundesverfassung geändert, noch tritt die Schweiz einer supranationalen Gemeinschaft bei.

Auch die politische Beurteilung legt das fakultative Referendum nahe: das Paket schreibt die bestehenden bilateralen Verträge fort, stabilisiert und erweitert sie. Das ist keine derart grundlegende Frage, dass ein Verfassungsbruch gerechtfertigt wäre.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Europäische Bewegung erachtet das Paket als äusserst zufriedenstellend. Die Abkommen und Protokolle ermöglichen eine stabile Zusammenarbeit mit der EU und sichern einen wichtigen Mindeststandard für die Beziehung der Schweiz zur EU ab. Diese Beziehung zur EU ist für die Schweiz von ausserordentlicher Bedeutung: Sie ist die Grundlage für ihre Zukunftsfähigkeit in den Beziehungen zu ihren europäischen Nachbarn.

Bewertung der institutionellen Elemente

Die Stabilität der Beziehung zur EU kann nun durch die institutionellen Elemente im Paket gesichert werden. Deshalb würdigt die Europäische Bewegung die in den Abkommen gefundene Lösungen der institutionellen Fragen positiv. Es wurde eine wichtige Balance zwischen Mitsprache (durch das *decision shaping*) und der Beständigkeit der Abkommen durch deren laufende Aktualisierung und der Klärung der Streitbeilegung erreicht.

Die Europäische Bewegung begrüsst insbesondere die vorgesehenen Mechanismen zur Streitbeilegung mit einem Schiedsgericht unter Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei Fragen der Auslegung von EU-Recht. Diese Lösung wahrt die direktdemokratischen Möglichkeiten der Schweiz, gewährleistet aber gleichzeitig eine kohärente und rechtsstaatlich abgesicherte Anwendung und Auslegung der gemeinsamen Regeln.

Auch die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme in ausgewählten Bereichen ist sachgerecht. Sie schafft Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen, Forschende und öffentliche Institutionen, ohne die demokratischen Entscheidungsstrukturen der Schweiz auszuhöhlen. Entscheidend ist dabei eine transparente Umsetzung mit klaren parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollmechanismen.

Teilnahme an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (*decision shaping*)

Die Europäische Bewegung begrüsst die vorgesehenen Verbesserungen bei der Beteiligung der Schweiz an der Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte (*decision shaping*). Bislang ist die Mitsprache der Schweiz in EU-Gremien, Expert:innengruppen und Ausschüssen begrenzt, was häufig zu einer rein reaktiven Übernahme von Rechtsakten geführt hat. Wohlwissend, dass dies im Kern dem Assoziierungspfad der schweizerischen Europapolitik ohne vollständige Mitwirkung geschuldet ist, betrachtet die Europäische Bewegung das der Schweiz gewährte *decision shaping* ein Vertrauensbeweis der EU-Mitgliedsstaaten.

Mit dem Paket wird die Möglichkeit geschaffen, frühzeitig an relevanten Prozessen mitzuwirken, insbesondere in denjenigen Politikbereichen, in denen die Schweiz über bilaterale Abkommen sektoriell an den Binnenmarkt angebunden ist. Dies trägt zu einer besseren Interessenvertretung, zu mehr Rechtssicherheit und zu einer höheren politischen Legitimität der Rechtsübernahme bei.

Gleichzeitig bleibt klar, dass die Schweiz kein Stimmrecht in den EU-Institutionen erhält. Umso wichtiger ist eine systematische und kompetente Vertretung in Expert:innengremien, Ausschüssen und Komitologie-Verfahren, gestützt auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft.

Die Europäische Bewegung empfiehlt, die hierfür notwendigen institutionellen und personellen Kapazitäten in der Bundesverwaltung frühzeitig aufzubauen, um die Mitsprachemöglichkeiten effektiv zu nutzen.

Stärkung der politischen und parlamentarischen Beziehungen

Die Europäische Bewegung begrüsst ausdrücklich, dass künftig ein institutionalisierter hochrangiger Dialog zwischen der Schweiz und der EU stattfinden soll. Ein solcher regelmässiger, strukturierter Austausch trägt dazu bei, das gegenseitige Vertrauen zu festigen, Missverständnisse frühzeitig auszuräumen und die strategische Partnerschaft langfristig zu stabilisieren.

Ebenso positiv bewertet wird die vorgesehene intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Schweizer Bundesversammlung. Ein verstärkter parlamentarischer Dialog fördert die transparente politische Einbettung der Beziehungen, erhöht die demokratische Legitimation und ermöglicht es, politische Entwicklungen auf beiden Seiten frühzeitig zu begleiten. Die Europäische Bewegung ermutigt das Schweizer Parlament, diesen Dialog aktiv und regelmässig zu pflegen. Dies stärkt sowohl die parlamentarische Dimension als auch die gesellschaftliche Verankerung der Beziehungen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bei der inländischen Umsetzung sollen an dieser Stelle vor allem vier Punkte hervorgehoben werden:

Personenfreizügigkeit und Lohnschutz

Für den Standort Schweiz und im Sinne einer weltoffenen Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturpolitik ist die Personenfreizügigkeit nicht wegzudenken. Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweiz sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich von grosser Bedeutung. Sie ist fundamental für die zukünftige Erhaltung ihres Wohlstands und ihrer Standortattraktivität.

Die Europäische Bewegung erkennt die Bedeutung des Schweizer Lohnschutzsystems für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Akzeptanz der Personenfreizügigkeit an. Die inländischen flankierenden Massnahmen, die die EU-Entsendungsregulierungen ergänzen, schützen Arbeitnehmende vor Missbräuchen der Personenfreizügigkeit und sind daher von grosser Bedeutung für eine erfolgreiche Weiterführung der Personenfreizügigkeit. Die im Paket vorgesehenen Anpassungen bei flankierenden Massnahmen erscheinen ausgewogen: Sie ermöglichen die Wahrung der schweizerischen Arbeitsbedingungen bei gleichzeitiger Kompatibilität mit dem EU-Binnenmarkt.

Kohäsionsbeitrag

Die Europäische Bewegung begrüsst die Verstärkung des schweizerischen Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa. Die Unterstützung von Projekten zur Verringerung der Ungleichheiten stärken den gesamteuropäischen Zusammenhalt und sind dadurch auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die Programme fördern wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den schwächsten Regionen Europas und stärken im gleichen Zug die Partnerschaften der Schweiz. Vom Wohlstand und Stabilität in den Partnerregionen profitieren Schweizer Unternehmen und Bürger:innen in grossem Masse.

Stromabkommen

Die Europäische Bewegung unterstützt die vollständige Teilnahme am Strombinnenmarkt.

Die vorgesehene Integration der Schweiz in den EU-Strombinnenmarkt ist von strategischer Bedeutung. Die Schweiz ist heute eng mit den europäischen Stromnetzen verflochten. Angesichts der fortschreitenden Dekarbonisierung, der Elektrifizierung verschiedener Sektoren (Verkehr, Wärme, Industrie) sowie des zunehmenden Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien wird eine enge Kooperation mit den Nachbarstaaten immer wichtiger. Darüber hinaus

würde die Beteiligung der Schweiz an den relevanten EU-Agenturen und Plattformen (z.B. ENTSO-E, ACER) die Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung der europäischen Energiearchitektur deutlich verbessern. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten und ambitionierter Klimaziele ist eine enge Einbettung in den europäischen Energiemarkt nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch klimapolitisch und sicherheitsstrategisch notwendig.

«Horizon Europe», «Erasmus+», «Digital Europe», «Euratom» und «ITER»

Die Europäische Bewegung unterstützt die vorgesehene Wiederassoziiierung der Schweiz an «Horizon Europe», «Erasmus+»:

- *Bildung & Mobilität*: Das Programm «Erasmus+» eröffnet nicht nur Studierenden Chancen für Auslandserfahrung, sondern richtet sich an ein breites Spektrum von Zielgruppen: Lernende in der Berufsbildung, Lehrpersonen, Forschende, Auszubildende, junge Arbeitnehmende, Freiwillige sowie Organisationen in den Bereichen Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Kultur. Nationale Ersatzprogramme können die europäische Vernetzung nur bedingt kompensieren. Eine künftige Vollassoziiierung ist eine wichtige Investition in die Zukunft und soll schnellstmöglich erreicht werden, um langfristig strategische Partnerschaften und Bildungsmobilität zu ermöglichen. Die Schweiz ist Teil von Europa und soll sich auch an der europäischen Integration im Bereich der Bildung und Mobilität beteiligen. Eine Teilnahme ab 1. Januar 2027 wird von der Europäischen Bewegung sehr begrüsst.
- *Forschung & Innovation*: Die Wiederassoziiierung der Schweiz an «Horizon Europe» ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des Schweizer Forschungs- und Innovationsstandorts. «Horizon Europe» ist das grösste Forschungsförderungs-programm weltweit und der zentrale Motor für die europäische Wissens- und Innovationspolitik. Die Schweiz verfügt über ein international anerkanntes Exzellenzsystem in Forschung und Bildung, mit starken Hochschulen, innovativen KMU, erfolgreichen Spin-offs und einem engen Zusammenspiel von Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand. Eine künftige Vollassoziiierung an «Horizon Europe» ist deshalb eine wichtige Investition in die Zukunft und soll schnellstmöglich erreicht werden. Dazu ermöglicht «Digital Europe» der Schweiz an der Gestaltung einer gerechten, inklusiven, demokratischen und nachhaltigen Digitalisierung mitzuwirken. Auch die Zusammenarbeit in weiteren Programmen wie «Euratom» und «ITER» sind zu begrüessen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)

3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Europäische Bewegung unterstützt das Paket Schweiz-EU nachdrücklich. Es schafft die Grundlage für eine stabile, zukunftsfähige Partnerschaft auf der Basis einer sektoriellen Assoziierung, stärkt die Souveränität durch gemeinsame Regeln und eröffnet Perspektiven für kommende Generationen.

Sie erwartet einen zügigen politischen Fahrplan. Es ist entscheidend, dass die parlamentarischen Beratungen und eine allfällige Volksabstimmung noch **vor Ende der laufenden Legislatur** erfolgen. Dies schafft politische Klarheit und Stabilität – sowohl für die Wirtschaft als auch für die internationalen Partner der Schweiz.

Die Europäische Bewegung erachtet es als zentral, dass das Paket bei seiner Umsetzung **nicht verkleinert oder verwässert** wird. Ein umfassendes, kohärentes Paket ist notwendig, um die Beziehungen zur EU nachhaltig zu stabilisieren und die Rechtssicherheit langfristig zu gewährleisten. Eine schrittweise oder stark reduzierte Umsetzung würde das Risiko neuer Blockaden erhöhen und den politischen Handlungsspielraum verengen.

Zugleich bietet das Paket erst den Anfang einer erneuerten partnerschaftlichen Grundlage. Es bestehen weiterhin beträchtliche **Potenziale zur Intensivierung der Zusammenarbeit**, insbesondere durch:

- Die Teilnahme an zusätzlichen EU-Kooperationsprogrammen in Bereichen wie Erdbeobachtungs («Copernicus») oder Kultur («Creative Europe»);
- Die Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Aussenpolitik, etwa bei der Cyberabwehr, Grenzschutz oder Krisenprävention.

Die Europäische Bewegung erwartet vom Bundesrat und vom Parlament, dass diese Perspektiven frühzeitig strategisch eingeplant werden, um die Schweizer Europapolitik zukunftsorientiert in Richtung einer ganzheitlichen Mitwirkung weiterzuentwickeln. Dazu muss vom Bundesrat mindestens einmal pro Legislaturperiode **ein umfassender europapolitischer Bericht** vorgelegt werden.

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat
Ignatio Cassis

per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Windisch, 26. September 2025

Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU"

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» Stellung zu nehmen.

1. Unterstützung des Abkommens mit der EU

In einer von Unsicherheit geprägten Welt sind stabile Beziehungen zur EU entscheidend, um wissenschaftliche Exzellenz zu sichern, Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. Deshalb unterstützt die FHNW im Einklang mit den Schweizer Hochschulen das Paket zur «Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

Das Vertragspaket/die Bilateralen III bildet ein Gesamtpaket (Guillotine-Klausel). Wird es nicht als Ganzes angenommen, könnte die gesamte Schweizer Beteiligung an EU-Programmen (Horizon Europe, Erasmus+ usw.) nach 2028 eingestellt werden.

2. Rechtssicherheit und Stabilität

Das vom Bundesrat verabschiedete Paket schafft einen harmonisierten Rahmen für den wirtschaftlichen Austausch, Forschungsprojekte, studentische Mobilität und grenzüberschreitende Verträge. Diese Rechtssicherheit ermöglicht es den Hochschulen, ohne rechtliche Hindernisse an europäischen Konsortien teilzunehmen, den Forscherinnen und Forschern, Kooperationsvereinbarungen in einem transparenten Rahmen zu unterzeichnen, den Studierenden, internationale Kompetenzen zu erwerben, und den Unternehmen, in der EU nach klaren Regeln zu investieren.

3. Forschung und Innovation

Das Abkommen über die EU-Forschungsprogramme (EUPA) eröffnet der Schweiz den Zugang zu Horizon Europe, Euratom, ITER, Digital Europe, Erasmus+ und EU4Health. Diese Programme erlauben es Forschenden der FHNW, an Spitzenprojekten teilzunehmen, wettbewerbsfähige Fördermittel zu erhalten und ihre internationale Sichtbarkeit zu stärken. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schweiz dabei grosse Erfolge verzeichnen konnte, indem sie sowohl Talente wie auch beträchtliche europäische Mittel anzog.

4. Erasmus+: Mobilität und Zusammenarbeit

Die EU-Programme sind kohärent und komplementär. Erasmus+ unterstützt nicht nur den Austausch von Studierenden, sondern auch die strategische internationale Zusammenarbeit und die

Internationalisierung der Hochschulen. Die Teilnahme an Erasmus+ würde auch dazu beitragen, die Europäischen Hochschulallianzen zu stärken, an denen bereits zahlreiche Schweizer Hochschulen, so auch die FHNW, mit bisher eingeschränkten Rechten beteiligt sind.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederassoziiierung an Erasmus+ ab 2027 möchten wir folgende Bemerkungen machen:

- Die Assoziierung an Erasmus+ ab 2027 darf nicht zu Lasten der Finanzierung des BFI-Bereichs gehen, der bereits stark von den Sanierungsmassnahmen des Bundes betroffen ist.
- Die Hochschulen müssen sich in einem sehr unsicheren Umfeld und ohne zusätzliche Mittel auf die Wiederassoziiierung im Jahr 2027 vorbereiten. Dies ist eine grosse Herausforderung.
- Damit ein Beitritt ab 2027 realisierbar ist, müssen die Budgetentscheide spätestens im Herbst 2026 gefällt werden.

5. Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Auswirkung auf die Studiengebühren

Gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik harmonisieren. Somit müssen EU-Studierende die gleichen Gebühren entrichten wie Schweizer Studierende. Die FHNW sieht sich daher mit erheblichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen konfrontiert, wenn bei den Studiengebühren nicht mehr zwischen inländischen Studierenden und Studierenden aus der EU unterschieden wird. Auf nationaler Ebene müssen Lösungen für die Schweizer Hochschulen gefunden werden, damit sie ihre Qualität, ihre Kapazitäten und die notwendige Finanzierung weiterhin gewährleisten können. Die FHNW begrüsst daher die vom Bund vorgesehenen Abfederungsmassnahmen, um eine angemessene Übergangsphase zu gewährleisten. Die FHNW beantragt jedoch eine Abfederung zu 100 % durch den Bund, da die Hochschulen und ihre Träger bei dieser Entscheidung keine Einflussmöglichkeiten hatten (Anpassung neuer Art. 61a HFKG).

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Fachhochschule Nordwestschweiz

Datum der Stellungnahme:

25. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Karin Hiltwein, 056 202 71 61, karin.hiltwein@fhnw.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja.

In einer von Unsicherheit geprägten Welt sind stabile Beziehungen zur EU entscheidend um wissenschaftliche Exzellenz zu sichern, Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. Deshalb unterstützt die Fachhochschule Nordwestschweiz im Einklang mit den Schweizer Hochschulen das Paket zur «Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Das Abkommen, die Protokolle und gemeinsamen Erklärungen schaffen Rechtssicherheit und Stabilität. Das vom Bundesrat verabschiedete Paket schafft einen harmonisierten Rahmen für den wirtschaftlichen Austausch, Forschungsprojekte, studentische Mobilität und grenzüberschreitende Verträge. Diese Rechtssicherheit ermöglicht es den Hochschulen, ohne rechtliche Hindernisse an europäischen Konsortien teilzunehmen, den Forscherinnen und Forschern, Kooperationsvereinbarungen in einem transparenten Rahmen zu unterzeichnen, den Studierenden, internationale Kompetenzen zu erwerben, und den Unternehmen, in der EU nach klaren Regeln zu investieren.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die EU-Programme für Bildung und Forschung sind kohärent und komplementär. Erasmus+ unterstützt nicht nur den Austausch von Studierenden, sondern auch die strategische internationale Zusammenarbeit und die Internationalisierung der Hochschulen. Die Teilnahme an Erasmus+ würde auch dazu beitragen, die Europäischen Hochschulallianzen zu stärken, an denen bereits zahlreiche Schweizer Hochschulen, so auch die FHNW, mit bisher eingeschränkten Rechten beteiligt sind.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederassoziiierung an Erasmus+ ab 2027 möchten wir folgende Bemerkungen machen:

- Die Assoziierung an Erasmus+ ab 2027 darf nicht zu Lasten der Finanzierung des BFI-Bereichs gehen, der bereits stark von den Sanierungsmassnahmen des Bundes betroffen ist.
- Die Hochschulen müssen sich in einem sehr unsicheren Umfeld und ohne zusätzliche Mittel auf die Wiederassoziiierung im Jahr 2027 vorbereiten. Dies ist eine grosse Herausforderung.
- Damit ein Beitritt ab 2027 realisierbar ist, müssen die Budgetentscheide spätestens im Herbst 2026 gefällt werden.

Gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik harmonisieren. Somit müssen EU-Studierende die gleichen Gebühren entrichten wie Schweizer Studierende. Die FHNW sieht sich daher mit erheblichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen konfrontiert, wenn bei den Studiengebühren nicht mehr zwischen inländischen Studierenden und Studierenden aus der EU unterschieden wird. Auf nationaler Ebene müssen Lösungen für die Schweizer Hochschulen gefunden werden, damit sie ihre Qualität, ihre Kapazitäten und die notwendige Finanzierung weiterhin gewährleisten können. Die FHNW begrüsst daher die vom Bund vorgesehenen Abfederungsmassnahmen, um eine angemessene Übergangsphase zu gewährleisten. Die FHNW beantragt jedoch eine Abfederung zu 100% durch den Bund, da die Hochschulen und ihre Träger bei dieser Entscheidung keine Einflussmöglichkeiten hatten (Anpassung neuer Art. 61a HFKG).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 61a Zahlungsrahmen und Berechnung der Beiträge, Befristung auf 4 Jahre, Regelung in V-HFKG	Der Bund übernimmt 100 Prozent dieses Beitrags.	
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz unterstützt das Verhandlungsergebnis mit der EU. Das Vertragspaket/die Bilateralen III bildet ein Gesamtpaket (Guillotine-Klausel). Wird es nicht als Ganzes angenommen, könnte die gesamte Schweizer Beteiligung an EU-Programmen (Horizon Europe, Erasmus+ usw.) nach 2028 eingestellt werden.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral des affaires
étrangères (DFAE)
3003 Berne

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral

KE/3414 – FER No 23-2025
Genève, le 30 octobre 2025

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

La FER vous remercie de lui donner l'opportunité de se prononcer sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE » et vous prie de trouver ci-après sa prise de position.

La FER soutient pleinement le paquet des Bilatérales III négocié avec l'Union européenne (UE), essentiel pour stabiliser et développer la voie bilatérale. La FER soutient la mise en œuvre sur le plan intérieur, avec quelques demandes précisées ci-après.

Principales déclarations et remarques

Au vu de l'interdépendance entre la Suisse et l'UE, des relations étroites et durables qui s'inscrivent dans un cadre réglementaire sont indispensables.

La voie bilatérale, choisie par la Suisse et plébiscitée à plusieurs reprises par la population, a démontré son efficacité. Elle doit être renforcée et développée. Il s'agit d'une nécessité stratégique dans le contexte géopolitique actuel.

Les Bilatérales III assurent durablement la participation sectorielle au marché intérieur de l'UE et développent la coopération dans les domaines d'intérêt pour la Suisse. Elles renforcent la sécurité juridique pour la Suisse.

Le but de maintenir le niveau actuel de protection des salaires est atteint. L'entente entre partenaires sociaux doit être soutenue.

La mise en œuvre des accords dans la législation suisse doit prendre en compte les besoins des entreprises et la charge bureaucratique doit être la plus faible possible. La marge de manœuvre disponible doit être utilisée pour accroître la compétitivité suisse.

Un dialogue régulier entre autorités et milieux économiques est nécessaire pour informer à un stade précoce des évolutions réglementaires et ajuster cas échéant les dispositifs d'accompagnement. Une attention particulière doit être apportée aux PME.

Les acteurs économiques suisses concernés doivent être obligatoirement consultés lors de la modification d'actes juridiques de l'UE qui relèvent de la reprise dynamique du droit et lors de la reprise de nouveaux actes juridiques.

1. Introduction

La Suisse et l'UE sont liées par une interdépendance étroite en termes économiques. La moitié des exportations de marchandises suisses sont destinées à l'UE, qui demeure de loin notre principal partenaire commercial. Le volume des échanges commerciaux avec les régions européennes limitrophes comme le Bade-Wurtemberg, la Lombardie ou la région Auvergne-Rhône-Alpes est plus élevé qu'avec les USA ou la Chine.

Les relations entre la Suisse et l'UE sont multidimensionnelles et vont au-delà des questions commerciales. Unies par des valeurs communes qu'elles défendent au sein des instances internationales, la Suisse et l'UE partagent une communauté de destin. La Suisse a choisi de développer ses liens avec l'UE par une voie bilatérale et sectorielle, qui lui permet de participer au marché intérieur européen dans certains domaines d'intérêt commun. L'accès sans discrimination à ce marché, l'un des plus grands au monde, est d'une importance capitale pour les entreprises et la prospérité de notre pays. La forte hausse du PIB réel par habitant depuis l'entrée en vigueur des accords bilatéraux en témoigne. La voie bilatérale permet aussi de régler des questions importantes dans des domaines essentiels comme la recherche, la mobilité, la sécurité, la gestion de l'asile.

L'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) pour sa part devient toujours plus indispensable, dans un contexte de pénurie croissante de main-d'œuvre qualifiée. La possibilité de recruter des travailleurs européens a permis une croissance de l'emploi qui a largement dépassé le potentiel que recelait la main-d'œuvre indigène. Mise en place avec un dispositif efficace de mesures d'accompagnement, la libre circulation répond aux besoins des entreprises et de nombreuses entités publiques, tout en maintenant un marché du travail attractif pour la main-d'œuvre indigène, avec un niveau de salaire élevé et un taux de chômage stable et bas en comparaison européenne.

Il n'existe aujourd'hui pas d'alternative crédible qui permette de préserver les intérêts de la Suisse dans la même mesure que la voie bilatérale. Comme le relève le rapport explicatif, la voie bilatérale offre le meilleur équilibre entre utilité économique et marge de manœuvre politique. Une adhésion à l'UE ou à l'Espace économique européen ne sont pas envisageables en l'état. Un accord de libre-échange modernisé ne permet en aucune façon de couvrir l'ensemble des domaines des accords bilatéraux. De plus, l'UE n'entrerait en matière sur un tel accord modernisé que sous la condition d'y intégrer l'agriculture, ce qui semble peu réaliste d'un point de vue de politique intérieure. L'inaction ne peut pas être considérée comme une option, car elle ne permettrait même pas de maintenir un certain statu quo. En effet, l'accès au marché s'est érodé ces dernières années, au vu de la volonté de l'UE d'actualiser les accords relatifs au marché intérieur existants uniquement de manière limitée et de ne plus conclure de nouveaux accords.

La voie bilatérale, qui est actuellement la seule option crédible pour la Suisse dans ses relations avec l'UE, doit impérativement être stabilisée et renforcée. Il s'agit d'une nécessité stratégique dans le contexte géopolitique actuel particulièrement tendu. La FER soutient ainsi pleinement le paquet d'accords négocié avec l'UE qui s'inscrit dans la continuité des relations bilatérales Suisse-UE.

La FER apporte son soutien à la mise en œuvre proposée dans la législation suisse et aux mesures nationales dans les domaines de la protection des salaires, de l'immigration, des taxes d'études, de l'électricité et des transports terrestres élaborées par le Conseil fédéral en concertation avec les acteurs concernés, en y apportant quelques précisions développées ci-après.

La mise en œuvre des accords dans la législation suisse doit prendre en compte les besoins des entreprises et la charge bureaucratique doit être la plus faible possible. La marge de manœuvre disponible doit être utilisée pour accroître la compétitivité suisse.

Un dialogue régulier entre autorités et milieux économiques est nécessaire pour informer à un stade précoce des évolutions réglementaires et ajuster, le cas échéant, les dispositifs d'accompagnement. Une attention particulière doit être apportée aux PME. Lorsque la Suisse participe à l'élaboration d'actes juridiques de l'UE, les acteurs économiques suisses concernés doivent être obligatoirement consultés afin de permettre à la Suisse de défendre avec efficacité les intérêts de l'économie suisse.

2. Éléments institutionnels

Le règlement des questions institutionnelles est un prérequis pour la poursuite de la voie bilatérale. Il est aussi clairement dans l'intérêt de la Suisse.

Il est important de rappeler en préambule deux éléments :

- sur la centaine d'accords liant la Suisse et l'UE, les questions institutionnelles ne concernent que ceux relevant de l'accès au marché intérieur ainsi que, dans la mesure où elles sont nécessaires à son fonctionnement, l'accord sur la santé ;
- les éléments institutionnels sont prévus pour les accords relatifs au marché intérieur dont la mise en œuvre, l'application et le développement sont familiers à la Suisse depuis de nombreuses années. Quand bien même ces accords étaient jusqu'à présent de nature statique, les développements pertinents du droit de l'UE y ont néanmoins été régulièrement repris.

Les accords relatifs au marché intérieur doivent être actualisés en fonction des développements pertinents du droit de l'UE pour garantir à long terme la participation de la Suisse au marché intérieur de l'UE dans les secteurs en question. Or, la structure de la plupart des accords, dont ceux relatifs au marché intérieur, repose sur un « modèle classique » de droit international, qui implique un certain manque de sécurité juridique. Le développement des accords et/ou le renouvellement de la participation à des programmes dépend de décisions explicites et unanimes ou de nouveaux accords. Les intérêts politiques et le poids des acteurs jouent un rôle particulièrement important, au détriment du droit¹.

Les éléments institutionnels des Bilatérales III permettent d'assurer la participation sectorielle de la Suisse au marché intérieur de l'UE et d'éviter toute divergence des ordres juridiques respectifs. Ils renforcent la sécurité juridique et protègent contre des mesures arbitraires ou inadéquates.

Ils sont prévus de manière spécifique dans chaque accord d'accès au marché, conformément à l'approche sectorielle. Les caractéristiques importantes des différents accords sont ainsi prises en

¹ Les implications de l'échec des négociations d'un Accord-cadre entre la Suisse et l'Union européenne, Prof. Astrid Epiney, Université de Fribourg, 2021

compte. De plus, l'accord agricole bénéficie d'un traitement sur mesure au niveau de la reprise du droit et du règlement des différends.

a. Reprise dynamique du droit

Le périmètre de l'obligation de reprise dynamique est clairement délimité. Les éléments institutionnels ne modifient pas le champ d'application ni les objectifs tels qu'ils sont définis dans chaque accord relatif au marché intérieur. De nombreux éléments que la Suisse considère comme des intérêts essentiels ne sont pas concernés par la reprise dynamique du droit et sont garantis au moyen d'exceptions prévues en ce sens (protection des salaires, interdiction de circuler la nuit et le dimanche pour le trafic poids lourd, centrales de réserve dans le domaine de l'électricité...).

La Suisse pourra participer au processus d'élaboration des actes juridiques de l'UE qui la concernent (decision shaping). De plus, son accord reste nécessaire pour chaque actualisation (pas d'automatisme), et le représentant suisse au comité mixte ne peut donner son accord à une actualisation que si les conditions légales définies par le droit national sont remplies (chaque adaptation étant considérée comme un – nouvel – accord international qui ne peut être conclu que dans le respect de l'ordre juridique suisse). La Suisse décide donc de manière autonome de la reprise de chaque nouvel acte juridique de l'UE pertinent dans un accord et de l'opportunité d'adapter son propre droit, conformément à ses procédures internes habituelles, y compris ses processus décisionnels de démocratie directe comme le référendum.

A relever que le « principe d'intégration » qui remplace dans certains accords (notamment l'ALCP) le « principe d'équivalence » implique certes une certaine réduction de la marge de manœuvre de la Suisse en ce qui concerne la transposition des actes juridiques repris dans le cadre des accords. Celle-ci est toutefois à relativiser : en effet, sur la base du « principe d'équivalence », la Suisse doit aussi *in fine* appliquer une législation respectant pleinement les dispositions reprises. Par ailleurs, ses obligations concernant la mise en œuvre et la transposition sont parallèles à celles d'un Etat membre (sous réserve d'exceptions) ; dès lors, une directive, p.ex., implique aussi en principe une transposition en Suisse. Il est aussi intéressant de relever qu'aujourd'hui déjà, la Suisse applique souvent directement des actes juridiques figurant dans les annexes à des accords en se basant sur le principe d'équivalence (comme p.ex. le règlement sur la coordination des systèmes de sécurité sociale, R883/2004). Cela est aussi dû au fait que le système moniste pratiqué par la Suisse implique une application directe des traités internationaux qu'elle conclut. En ce sens, le « principe d'intégration » est en ligne avec les principes généraux concernant l'application du droit international en Suisse.

Enfin, la Suisse connaît déjà une reprise dynamique dans le contexte de son association à Schengen et à Dublin. Il arrive relativement souvent qu'un développement de l'acquis de Schengen et Dublin doive être approuvé par le Parlement et soit soumis à un référendum facultatif. Plusieurs votations populaires ont d'ailleurs concerné l'accord de Schengen (passeports biométriques 2009, directive sur les armes 2019 ; Frontex 2022). L'expérience nous démontre que la reprise dynamique est pleinement compatible avec les processus démocratiques suisses.

b. Procédure de règlement des différends

Un cadre pour le règlement des différends est dans l'intérêt de la Suisse, qui peut être plus facilement défavorisée par des mécanismes politiques tels que la pratique d'établir des liens inappropriés entre les dossiers.

La procédure mise en place permet à la Suisse de faire valoir ses droits de manière efficace. Le mécanisme de règlement des différends, avec un tribunal arbitral paritaire, correspond aux procédures convenues dans d'autres accords internationaux et a fait ses preuves. La définition claire des compétences du tribunal arbitral paritaire est saluée. La particularité de cette procédure réside dans le fait que, lorsque certaines conditions sont remplies, le Tribunal arbitral saisit la CJUE pour lui demander comment interpréter le droit de l'UE repris dans le cadre d'un des accords concernés. La compétence en matière d'interprétation du droit de l'UE incombe en effet exclusivement à la CJUE (sur la base de sa propre jurisprudence depuis le début des années 90, une jurisprudence que les organes de l'UE doivent respecter).

La décision de soumettre une question à la CJUE est prise par le tribunal arbitral et la CJUE ne peut pas intervenir de sa propre initiative. La décision sur le différend est dans tous les cas toujours prise par le tribunal arbitral. Comme le montre l'expérience des accords de libre-échange de la Suisse avec des pays tiers, l'existence d'un mécanisme de règlement des différends exerce un effet dissuasif et encouragent les parties à s'accorder en amont.

c. Mesures de compensation

Le mécanisme de règlement des différends prévoit la possibilité de mesures de compensation proportionnées lorsque certaines conditions sont remplies. De telles mesures ne sont pas complètement inconnues. Des instruments similaires existent dans de nombreux accords de libre-échange de la Suisse avec des pays tiers. Ces instruments n'ont jamais provoqué de difficultés, contrairement aux mesures de rétorsion arbitraire qui s'inscrivent en-dehors de tout cadre juridique, comme celles prises par l'UE dans le domaine de l'ARM, de l'équivalence boursière ou des programmes de recherche.

Les mesures de compensation ne sont pas des sanctions mais permettent de rétablir un équilibre entre les droits et les obligations des parties lorsqu'une des parties n'a pas respecté ses obligations contractuelles, ce qui doit préalablement être constaté par le tribunal arbitral. Il n'est donc pas possible d'avoir des mesures de compensation sans arrêt du tribunal arbitral. Elles sont de plus limitées aux accords relatifs au marché intérieur. Il est possible d'adopter des mesures de compensation dans le cadre d'un accord relatif au marché intérieur autre que l'accord sur lequel porte le différend (à l'exception du domaine agricole de l'accord agricole).

À l'avenir, des mesures de rétorsion arbitraires unilatérales ne seront plus envisageables. La sécurité juridique sera renforcée pour les entreprises suisses.

3. Libre circulation des personnes - Immigration

L'accord sur la libre circulation des personnes revêt une importance particulière, car il garantit en Suisse une immigration axée sur le marché du travail. Vu le vieillissement de la population, l'immigration en provenance de l'UE joue un rôle toujours plus essentiel aussi bien pour couvrir les besoins de main-d'œuvre que pour le financement de la sécurité sociale.

Le paquet prévoit un dispositif de protection à trois niveaux qui comprend des exceptions (notamment expulsion pénale, droit de séjour permanent uniquement pour des travailleurs et des indépendants, délai transitoire pour l'introduction d'une carte d'identité biométrique), des garanties (notamment une procédure d'annonce obligatoire) et une version concrétisée de la clause de sauvegarde.

a. Reprise partielle de la directive 2004/38/CE

La Suisse reprend la directive 2004/38/CE dans une version taillée sur mesure, avec une exception importante concernant le droit de séjour permanent prévu par la directive. Au niveau de l'UE, tous les ressortissants des États membres et les membres de leur famille ressortissants d'États tiers obtiennent ce droit après un séjour de cinq ans, quelle que soit leur situation professionnelle, tandis que, en Suisse, seuls les ressortissants des États membres de l'UE exerçant une activité lucrative et les membres de leur famille y ont droit. Ainsi, ce sont des personnes qui sont intégrées durablement sur le marché du travail qui obtiennent le droit de séjour permanent en Suisse. Le droit de séjour permanent peut être refusé ou révoqué en cas d'atteinte à l'ordre public ou à la sécurité publique.

Le nouveau droit de séjour permanent ne remplace pas l'autorisation d'établissement (permis C) subordonnée à des critères d'intégration (par ex. connaissance d'une langue nationale) qui est en outre une condition d'acquisition de la nationalité suisse.

Les modifications apportées au regroupement familial ne devraient pour leur part pas avoir d'impact significatif sur l'immigration.

b. Clause de sauvegarde

La concrétisation de la clause de sauvegarde représente une grande concession de la part de l'UE. Elle permettra de répondre à certaines préoccupations de la population dans un contexte politique sensible pour le maintien de l'ouverture du marché du travail. Sa mise en œuvre ne devra toutefois pas pénaliser l'économie. Elle devra donc être limitée dans le temps, avec des mesures proportionnées, et découler d'une analyse fine et basée sur des faits étayés.

Lors de la procédure d'examen, il sera indispensable de prendre en compte les réalités sectorielles et les particularités cantonales en termes de tissu économique. L'arc lémanique par exemple connaît un nombre de travailleurs frontaliers élevé en comparaison intercantonale. Le nombre d'emplois étant beaucoup plus élevé que la population résidente active, la main-d'œuvre étrangère est indispensable pour répondre aux besoins des entreprises et de nombreuses entités publiques notamment en matière de santé.

L'implication des partenaires sociaux est essentielle, tant pour l'élaboration des indicateurs, l'examen de l'activation de la clause de sauvegarde que pour le système de suivi.

i. Remarques sur les indicateurs & les seuils

La clause de sauvegarde doit répondre à des problèmes graves d'ordre économique ou social découlant de la libre circulation des personnes. Il est proposé que le Conseil fédéral procède à une évaluation de l'opportunité de l'enclencher lorsque l'immigration nette induite par la libre circulation, la croissance de l'emploi frontalier, la hausse du chômage ou l'augmentation du recours à l'aide sociale dépasse un seuil fixé pour toute la Suisse.

La définition exacte des indicateurs et du niveau des valeurs seuils devra faire l'objet d'une grande attention, afin que la clause de sauvegarde ne soit activée que dans des situations extraordinaires reflétant de réelles difficultés économiques et sociales. Le rapport explicatif propose en exemple un seuil d'activation en fonction de l'évolution de l'emploi frontalier qui aurait été atteint en 2022. Or, à Genève par exemple, canton particulièrement concerné par l'emploi frontalier, la situation locale sur le marché du travail n'aurait pas justifié une activation de la clause de sauvegarde cette année-là.

Les indicateurs qui varient dans le même sens que le cycle économique, tels que l'immigration nette ou la croissance de l'emploi frontaliers, ne devraient pas être isolés ni fixés trop bas, car ils augmentent naturellement en période de bonne conjoncture. Choisir le niveau de frontaliers comme indicateur peut s'avérer particulièrement problématique, notamment au regard des besoins spécifiques des branches et des régions. Même un seuil élevé peut générer de l'incertitude pour l'économie, ce qui pourrait plaider en faveur de seuils régionaux complémentaires. Nous avons besoin d'indicateurs pluridimensionnels, capables de distinguer les fluctuations conjoncturelles à court terme des problèmes réels.

Le plan de suivi des indicateurs et des seuils, qui doit être confié au Secrétariat d'État aux migrations (SEM), sera aussi de grande importance. Les partenaires sociaux devront y être associés.

ii. Remarques sur la procédure

Pas d'automatisme

Nous relevons avec satisfaction que l'atteinte d'un seuil enclenche une obligation d'examen de la pertinence d'activer la clause de sauvegarde et ne provoque pas automatiquement son activation. La procédure qui suit l'atteinte d'un seuil est donc de grande importance pour prendre en compte la réalité des besoins des secteurs économiques et différencier les situations en fonction des régions. Le Conseil fédéral est appelé à agir avec grande précaution, en particulier lorsque la clause de sauvegarde doit être activée sur le plan national. Il importe en effet de ne pas pénaliser certains cantons dont les besoins et réalités peuvent différer. La possibilité pour le Conseil fédéral de prendre des mesures de protection pour l'ensemble du pays lorsque la demande émane d'un canton devra être appliquée avec la plus grande prudence.

Pénurie de main-d'œuvre

Lors de la procédure d'examen, il faudra prendre en compte les paramètres pouvant donner des indications sur la pénurie de main-d'œuvre qualifiée en fonction des secteurs et des cantons. Une situation d'immigration nette élevée ou la croissance de l'emploi frontalier signifie en principe que le recours à la main-d'œuvre étrangère est indispensable pour pallier le manque de travailleurs locaux. Le canton de Genève propose par exemple plus de 400'000 emplois pour une population active résidente de 240'000 personnes. La main-d'œuvre extra-cantonale est ainsi indispensable pour le fonctionnement des entreprises mais aussi d'infrastructures publiques notamment dans le domaine de la santé et des soins aux personnes âgées. Dans certains secteurs, les besoins de main-d'œuvre avec des qualifications spécifiques ne peuvent être remplis uniquement par la main-d'œuvre locale. Prendre des mesures de restrictions de recours à la main-d'œuvre étrangère dans des secteurs déjà confrontés à une forte pénurie pourrait avoir de lourdes conséquences.

Prise en compte des partenaires sociaux et des cantons concernés

Il s'agira de consulter impérativement les partenaires sociaux non seulement nationaux mais aussi ceux représentant les cantons dans lesquels le recours à la main-d'œuvre étrangère, en particulier frontalière, est plus élevé que la moyenne. Il faudra tenir compte impérativement et particulièrement des besoins spécifiques des cantons fortement dépendant de la libre circulation des personnes.

iii. Remarques sur les mesures à prendre

Les mesures prises dans le domaine du droit des étrangers et du marché du travail doivent être le plus compatible possible avec l'accord sur la libre circulation des personnes, afin d'atténuer le risque de mesures de compensation de l'UE. Par ailleurs, prendre en priorité des mesures cantonales ou régionales pourrait répondre à la préoccupation de tenir compte des spécificités régionales et/ou cantonales.

Notre Fédération aimerait souligner le devoir d'exemplarité de l'administration publique dans sa politique de recrutement. Le déclenchement de la clause de sauvegarde pourrait s'envisager par étape, avec un premier palier d'action au niveau de l'administration publique avant de concerner l'économie privée, restant réservés les domaines d'action publique qui souffrent d'une pénurie avérée de main-d'œuvre qualifiée, comme la santé.

Sur les mesures proposées, s'agissant du contrôle des conditions de rémunération et de travail, le canton de Genève a mis en place un dispositif tripartite volontariste de surveillance du marché du travail dont l'expérience pourrait être mise à disposition. La mise en place de plafonds ou d'une priorité aux travailleurs indigènes seraient particulièrement problématiques. Une extension de l'obligation d'annonce des postes vacants pourrait être plus appropriée.

Il est essentiel qu'un suivi soit mis en place pour mettre fin à la mesure dès la situation problématique d'origine résolue.

c. Coordination des systèmes de sécurité sociale (annexe II ALCP)

La coordination des systèmes de sécurité sociale est une mesure d'accompagnement indispensable à la libre circulation des personnes, dans la mesure où elle minimise ou élimine les inconvénients pouvant résulter de la mobilité transfrontalière au sein de l'UE/AELE et de la Suisse. Depuis l'entrée en vigueur de l'ALCP, la Suisse participe à la coordination des systèmes nationaux de sécurité sociale prévue par le droit de l'UE. Grâce à la mise à jour de la coordination des systèmes nationaux de sécurité sociale (annexe II), les droits des ressortissants des États membres de l'UE en Suisse en matière de sécurité sociale, de même que ceux des ressortissants suisses dans les États membres de l'UE, continueront d'être protégés. Les principales exceptions existantes pour la Suisse ont pu être exclues de la reprise dynamique du droit.

La Suisse a obtenu que la prévoyance professionnelle plus étendue soit, en tant que composante du régime légal d'assurance sociale, soumise aux règles de coordination du règlement (CE) no 883/2004 et donc aux mêmes règles que celles qui s'appliquent à la prévoyance minimale au sens de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP). Cela renforce le principe de coordination des prestations listées dans le R.883/2004 dont la prévoyance fait partie intégrante et engendre une simplification due au traitement identique pour la partie obligatoire et subsidiaire de la prestation de sortie ainsi qu'une meilleure protection de l'assuré. La période transitoire permettra aux institutions de prévoyance de disposer du temps nécessaire pour adapter leurs processus aux nouvelles règles.

Par ailleurs, la Suisse ne sera pas tenue à l'avenir de reprendre dans l'annexe II de l'ALCP des nouvelles dispositions de l'UE concernant une liste de domaines, comme l'exclusion de l'exportation des prestations complémentaires et des prestations cantonales similaires. La Suisse pourra continuer à ne pas exporter certaines prestations, ce qui est nécessaire, souhaitable et important.

d. Reconnaissance des qualifications professionnelles

La Suisse pourra participer au système d'information du marché intérieur IMI dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles, ce qui renforcera la coopération administrative. À l'avenir, la Suisse sera notamment avertie lorsque des ressortissants d'un État membre de l'UE se verront retirer l'autorisation d'exercer une profession. Faciliter la reconnaissance réciproque des diplômes est une priorité en raison de l'internationalisation du marché du travail impliquant la comparaison des certifications. Répondre à la demande de main-d'œuvre qualifiée dans des secteurs clés et favoriser la mobilité professionnelle entre la Suisse et l'UE sont des objectifs importants.

e. Principe de non-discrimination concernant les taxes d'études

La FER estime qu'une politique de taxation équitable applicable aux étudiants étrangers est conforme aux principes d'inclusion et de non-discrimination. Elle considère que le principe de non-discrimination dans les taxes d'études est un outil clé pour les hautes écoles pour attirer des talents internationaux et maintenir leur position de premier plan.

Certaines hautes écoles pourraient être confrontées à une diminution de revenus. Dans ce contexte, notre Fédération soutient le principe d'une prise en charge par la Confédération et les cantons des pertes financières après l'entrée en vigueur du protocole d'amendement, pour une durée limitée.

4. Libre circulation des personnes – Protection des salaires

Sur la question de la protection des salaires, les objectifs de la Suisse, soit d'assurer durablement le niveau de protection actuel des conditions salariales et de travail des travailleurs détachés et d'éviter la concurrence déloyale pour les entreprises suisses, sont atteints.

Les travailleurs détachés représentent une infime minorité du volume du travail en Suisse et ils proviennent principalement des pays limitrophes. S'ils peuvent représenter un poids plus important dans certains secteurs, le risque d'une déstabilisation du marché du travail suisse et de concurrence déloyale est marginal. Toutefois, notre Fédération, qui dispose d'une grande expérience de terrain dans la mise en œuvre paritaire de la surveillance du marché du travail, considère que le soutien des citoyens suisses aux accords bilatéraux est indissociable de la manière dont notre pays gère son marché du travail. Il est donc important d'avoir obtenu de l'UE la reconnaissance explicite du principe du « salaire égal pour un travail égal au même endroit » ainsi que du système d'exécution dual. La clause de non-régression est une grande avancée. Nous relevons aussi les exceptions consenties par l'UE (déclaration préalable de quatre jours, garantie financière en cas de récidive, obligation de documentation).

Le marché du travail n'est pas statique et il est possible d'adapter les outils de sa gestion à son évolution, en maintenant le niveau actuel de surveillance. Nous saluons les mesures nationales résultant de l'entente entre partenaires sociaux qui s'ajoutent au résultat des négociations pour maintenir le niveau existant de protection des salaires. Les entreprises visées sont en premier lieu les entreprises de l'UE qui détachent des travailleurs. Lorsque les mesures concernent également les entreprises suisses, elles reposent sur ce qui existe déjà, ne créent pas de nouvelles contraintes ni ne restreignent la flexibilité du marché du travail. Certaines mesures concernant l'extension des CCT s'inscrivent d'ailleurs pleinement dans l'esprit de propositions portées par la FER. Sur la question du règlement relatif aux frais, il est important que la Suisse exploite dans la transposition à l'échelon

national la marge de manœuvre qu'offre la directive de l'UE concernant le détachement de travailleurs et dont divers Etats membres de l'UE font usage. Il est essentiel de réduire le risque de distorsion de concurrence entre les entreprises indigènes et étrangères, étant donné le niveau des prix en Suisse.

S'agissant de la mesure de renforcement de la protection contre le licenciement pour les représentants élus des travailleurs, les membres d'une institution de prévoyance professionnelle paritaire et les membres des comités de branche nationaux actifs dans le cadre d'une convention collective de travail étendue, nous comprenons les réticences de principe qu'elle peut susciter. Toutefois, il convient de prendre en compte le fait que très peu de personnes sont potentiellement concernées par cette procédure et que les cas de licenciement abusifs sont rares. Il faut de plus et surtout l'apprécier dans une vision large et pragmatique de soutien aux Bilatérales III mais aussi de crédibilité de la Suisse auprès de l'OIT.

5. Programmes de l'UE

La compétitivité de la Suisse dépend d'une formation et d'une recherche de pointe. Pour la place scientifique suisse, la mise en réseau internationale est indispensable. La Suisse a souffert d'être considérée comme un pays tiers non associé en ce qui concerne Horizon Europe et les programmes et initiatives qui y sont liés. Cette exclusion a entraîné un affaiblissement de l'attractivité de la place scientifique, une perte de réseaux et de direction de projets, des difficultés dans les collaborations, la délocalisation de projets dans d'autres pays.

L'accord sur les programmes de l'UE (EUPA) pose le cadre juridique de la participation de la Suisse aux programmes actuels de l'UE (Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER, Erasmus+, EU4Health) et ouvre la possibilité de future participation à d'autres programmes européens.

La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER est soutenue sans réserve. Elle apporte des atouts majeurs en termes de compétitivité, de mise en réseau, de financement, de réputation, de visibilité internationale et de venue de talents. Une association à la génération actuelle de ces programmes constitue une étape stratégique pour garantir l'accès aux futurs dispositifs de l'Union européenne, notamment celui qui succédera à Horizon Europe.

Notre Fédération encourage activement toute forme de coopération en matière de formation, dans le cadre d'une organisation structurée et de budgets maîtrisés, afin de soutenir durablement le développement de notre tissu économique. Sur la base des retours de nos membres, nous pouvons affirmer la nécessité de projets de coopération multilatérale et transnationale et de valorisation des certifications suisses à l'étranger en tant qu'atout au maintien de notre compétitivité. L'accord négocié permettra à la Suisse de participer à Erasmus+ dès 2027. Ce programme revêt une importance stratégique pour les hautes écoles. Outre la mobilité étudiante, il constitue un pilier de la coopération européenne en matière d'éducation, en renforçant la mise en réseaux des hautes écoles par des alliances et la digitalisation de l'espace européen de la formation.

6. Espace

L'accord EUSPA vise à garantir la participation à long terme de la Suisse à l'Agence de l'Union européenne pour le programme spatial (European Union Agency for the Space Programme, EUSPA). Cet accord complète l'accord de coopération relatif aux programmes européens de navigation par satellite (accord de coopération GNSS), appliqué à titre provisoire depuis le 1er janvier 2014.

La participation à l'EUSPA est une exigence de l'UE pour l'accès au service public réglementé hautement sécurisé (Public Regulated Service, PRS) du programme de navigation par satellite Galileo. Du point de vue de la politique de sécurité, cet accès présente un intérêt particulier pour la Suisse (par ex. services d'urgence, services de renseignement, armée et autorité chargée de la protection des frontières) pour améliorer les capacités de défense et garantir le bon fonctionnement de secteurs critiques des infrastructures en cas de perturbation.

La participation à l'EUSPA améliore les conditions-cadres et ouvre de nouvelles opportunités aux entreprises suisses qui proposent des produits et services dans le domaine de la technologie, des signaux et des données des satellites. L'accord facilitera la participation des entreprises et hautes écoles suisses aux appels d'offres et aux consortiums et enverra un signal positif pour l'intégration des acteurs suisses.

7. Obstacles techniques au commerce (ARM)

L'ARM est de grande importance puisqu'il couvre environ deux tiers de la valeur du commerce de produits industriels entre la Suisse et l'UE. La stabilité juridique, la prévisibilité réglementaire et son actualisation régulière sont essentielles pour que les entreprises planifient leurs investissements, certifient rapidement leurs innovations et restent compétitives. La perspective de changements unilatéraux et imprévisibles du côté européen, si l'accord n'est pas actualisé, compromet l'intégration des entreprises suisses dans les chaînes de valeur et projets d'innovation européens à long terme.

L'inclusion des éléments institutionnels dans l'ARM permettra d'en assurer l'application complète et l'actualisation régulière, ce qui évitera à l'avenir de subordonner les mises à jour nécessaires de l'accord au bon vouloir de l'UE. Une situation telle que celle vécue par l'industrie des dispositifs médicaux ne devrait ainsi plus se produire. Les dispositions négociées garantissent un cadre juridique stable qui rend la place économique suisse plus attrayante aux yeux des investisseurs.

L'absence d'un tel accord provoquerait de lourdes conséquences pour l'industrie suisse (double évaluation de conformité, surcharge administrative, opérateur économique dans l'UE, etc.) et entraînerait un risque de délocalisation de centres de production, d'unités R&D ou de sièges européens, car la reconnaissance des certifications suisses dans l'UE conditionne le maintien sur place d'activités stratégiques. Les entreprises suisses seraient privées d'importantes opportunités commerciales, avec un effet domino sur la capacité d'investissement, l'innovation et les emplois qualifiés. Par ailleurs, les consommatrices et consommateurs suisses se retrouveraient avec un choix restreint de produits, favorisant l'augmentation des prix et l'îlot de cherté.

Dans la déclaration conjointe entre la Suisse et l'UE concernant la période entre fin 2024 et l'entrée en vigueur du paquet global, il est mentionné que la Suisse et l'UE devraient discuter de l'application de l'accord relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité existant en ce qui concerne les opérateurs économiques des deux parties. Au vu de l'importance de cet accord pour l'économie suisse, cet aspect est crucial. L'accord doit être mis à jour le plus rapidement possible. Des solutions transitoires doivent être trouvées rapidement pour les domaines où il existe un risque que les produits suisses soient prochainement considérés comme provenant d'un pays tiers, par exemple dans les secteurs des machines, de la pharma et des produits de construction.

8. Transports terrestres

L'accès au marché des transports routiers et ferroviaires de l'UE est essentiel pour l'économie suisse de même que pour l'approvisionnement du pays. L'accord sur les transports terrestres (ATT)

concerne exclusivement le transport transfrontalier de personnes et de marchandises. Les transports exclusivement nationaux (longue distance, régional et local) n'entrent pas dans son champ d'application.

L'accord prévoit de nombreuses exceptions, qui sont maintenues et exclues de la reprise dynamique: l'interdiction des poids lourds de plus de 40 tonnes, l'interdiction pour les véhicules routiers immatriculés à l'étranger de proposer des transports au départ et à destination de la Suisse (interdiction du petit cabotage), l'interdiction de circuler la nuit et le dimanche pour les poids lourds, l'exclusion de l'augmentation des capacités routières à travers les Alpes (de nouvelles infrastructures routières ne sont pas considérées comme une augmentation des capacités routières) et la RPLP.

L'accord négocié prévoit de nouvelles exceptions pour la Suisse et précise les points suivants, qui encadrent la possibilité donnée aux entreprises ferroviaires de l'UE d'exploiter de manière autonome des liaisons ferroviaires transfrontalières vers la Suisse, soit notamment: garantie de la priorité de l'horaire cadencé suisse, obligation pour les entreprises ferroviaires de l'UE de respecter les conditions de salaire et de travail en vigueur dans notre pays pour leurs activités sur les sections en Suisse, possibilité d'obliger les entreprises de transport ferroviaire international de voyageurs à participer à l'intégration tarifaire dans les transports publics, attribution des sillons en mains suisses.

En outre, la Suisse a obtenu de pouvoir continuer à attribuer de gré à gré des offres transfrontalières sur le rail sans devoir lancer des appels d'offres publics, contrairement aux règles en vigueur dans l'UE.

Les modifications apportées à l'ATT permettent une collaboration approfondie et garantie à long terme entre la Suisse et l'Agence de l'Union européenne pour les chemins de fer (ERA).

L'extension au trafic ferroviaire international de voyageurs, depuis longtemps prévue, permettra d'augmenter l'offre de voyages internationaux en train.

Les obligations prévues par le protocole sur les aides d'État s'appliquent seulement aux aides accordées à des entreprises pour des activités couvertes par le champ d'application de l'ATT. Le transport ferroviaire exclusivement national n'est donc pas concerné par ces obligations. L'application en Suisse des règles relatives aux aides d'État doit donc rester limitée aux transports transfrontaliers.

À l'heure actuelle, il n'y a pas d'aides d'État en faveur du transport de voyageurs ou de marchandises qui entrent dans le champ d'application de l'ATT. Les obligations prévues par le protocole relatif aux aides d'État permettent donc de poursuivre l'encouragement du service public et du fret ferroviaire. Les règles régissant les aides d'État ne concernent pas le financement de l'infrastructure ferroviaire (exploitation, maintien de la qualité des infrastructures et aménagement). Enfin, en transport routier, aucune mesure de soutien concrète de l'État n'est connue.

Le rapport explicatif indique que les syndicats et les associations de travailleurs des transports publics seront étroitement associés à l'élaboration par la Confédération d'une instruction visant à garantir que les prestataires de transport ferroviaire international de voyageurs respectent les normes sociales en vigueur dans notre pays sur les sections suisses. Il est nécessaire que les employeurs soient impliqués dans cette démarche.

Le rapport explicatif précise que la Suisse peut désormais perfectionner la Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (RPLP) sans qu'il soit nécessaire d'adapter l'ATT. Dans ce

domaine, il est important de mener une politique de transfert équilibrée et de prendre en compte la viabilité économique pour les entreprises d'éventuelles adaptations futures de la RPLP.

9. Transport aérien

L'accord sur le transport aérien garantit dans une large mesure aux compagnies aériennes suisses les mêmes conditions d'accès au marché du transport aérien de l'UE que leurs concurrentes européennes. Il assure la participation de la Suisse à l'Agence de l'Union européenne pour la sécurité aérienne (AESA), organisme compétent pour édicter des dispositions internationales en matière de sécurité aérienne, et à l'initiative « Single European Sky » qui vise à moderniser le système européen du contrôle aérien.

Les destinations européennes sont la destination finale de l'immense majorité des passagers provenant de Suisse. L'absence d'accord aboutirait à restreindre l'offre pour les consommateurs et à une hausse des prix. Le nombre de liaisons directes avec la Suisse diminuerait, ce qui mettrait en péril des centres névralgiques comme la Genève internationale. Cet accord est de grande importance tant pour le tourisme et les voyages d'affaires que pour l'exportation et l'importation de fret et de courrier aériens. La Suisse a repris les réglementations de l'UE sur les droits des passagers, qui s'exercent pour tous les vols au départ d'aéroports suisses. Sans l'accord sur le transport aérien, les passagers suisses ne bénéficieraient pas d'assistance ou d'indemnisations en cas de retards ou d'annulations.

Compte tenu de la mise à jour régulière de l'accord sur le transport aérien, relativement peu de modifications doivent être apportées à ce domaine. L'accord négocié garantit un haut niveau de sécurité dans le transport aérien, améliore et sécurise les liaisons avec l'Europe et octroie aux compagnies aériennes suisses le droit de cabotage (8e et 9e libertés) dans l'espace européen, ce qui est une revendication de longue date de la Suisse.

Une autre revendication importante de la Suisse a été satisfaite avec la participation entière de l'industrie suisse à l'initiative SESAR 3, un programme de recherche qui vise la modernisation du service de la navigation aérienne en Europe ainsi que la promotion et l'adoption par le marché de nouvelles technologies de pointe. Les entreprises suisses pourront s'associer à la conception d'innovations en matière de gestion du trafic aérien et bénéficier des financements assurés par l'UE par le biais d'Horizon Europe.

10. Aides d'État

L'obligation de surveiller les aides d'État est limitée aux accords sur les transports terrestres, l'électricité et le transport aérien. Il est important de rappeler que la Suisse exerce déjà une telle surveillance dans le domaine du transport aérien.

L'approche à deux piliers est garantie. Le respect de la législation sur les aides d'État en Suisse sera contrôlé par les autorités suisses. Le texte prévoit expressément des exceptions pour le service public, des valeurs seuils et de nombreuses dispositions dérogatoires. Dans l'accord sur l'électricité, les dispositions en matière d'aides d'État prévoient des modalités spécifiques au secteur.

Le contrôle des aides d'État doit se limiter, comme prévu, aux secteurs mentionnés explicitement dans les accords. Une extension à d'autres domaines sans base juridique en droit international ne serait pas appropriée. Par ailleurs, il faut veiller à ce que ces nouvelles dispositions n'aient pas d'effets

indirects négatifs sur d'autres instruments d'encouragement qui sont en-dehors des domaines concernés.

L'approche à deux piliers, qui permet une surveillance assurée par une autorité suisse chargée de cette tâche et par les tribunaux suisses compétents, est expressément saluée. La procédure respectera l'ordre constitutionnel suisse ainsi que les compétences des cantons, de l'Assemblée fédérale et du Conseil fédéral. La FER soutient la proposition du Conseil fédéral visant à confier le contrôle des aides d'État à une nouvelle chambre ad hoc au sein de la COMCO.

11. Contribution de la Suisse

Depuis 2007, la Suisse participe financièrement à la réduction des disparités entre les pays européens et à la gestion des mouvements migratoires. Les pays membres de l'Espace économique européen (EEE), soit l'Islande, le Liechtenstein et la Norvège versent aussi une contribution régulière, la grande majorité (430 millions) provenant de la Norvège. Fixé à 350 millions de francs par an, le montant futur de la contribution suisse sera nettement inférieur à celle de la Norvège.

La FER appuie pleinement le principe d'une contribution suisse régulière. Il est dans l'intérêt de la Suisse que l'ensemble des pays européens bénéficient d'une situation économique et sociale stable. Ces contributions renforcent la cohésion en Europe et nos liens avec l'UE dans son ensemble. Le développement économique en Europe profite également à l'économie suisse sous la forme de marchés d'exportation et de possibilités d'investissement.

L'accord crée un cadre clair et prévisible pour la contribution suisse. Comme c'est déjà le cas actuellement, les fonds n'alimenteront pas le budget de l'UE mais seront utilisés directement dans les États partenaires pour des programmes et projets convenus en commun. La Suisse accompagnera la mise en œuvre et pourra mener des contrôles conformément à ses exigences internes. Les partenariats public-privé avec l'économie sont à privilégier.

12. Agriculture et sécurité alimentaire

Dans le domaine agricole aussi, l'UE est le principal partenaire commercial de la Suisse puisque 50% des exportations agricoles suisses lui sont destinées.

La Suisse et l'UE ont convenu de scinder l'accord agricole en deux parties : une partie sur l'agriculture et une nouvelle partie sur la sécurité des aliments.

Les éléments institutionnels, notamment la reprise dynamique du droit, ne sont pas applicables à la partie agricole. Celle-ci disposera toutefois d'un mécanisme de règlement des différends avec un tribunal arbitral. Il n'est pas prévu que la CJUE joue un rôle à cet effet. En outre, selon la partie sur l'agriculture de l'accord agricole, aucune mesure de compensation ne peut être prise en cas de violation d'un autre accord régissant la participation au marché intérieur de l'UE.

La Suisse conserve toute sa souveraineté en matière de politique agricole. Elle maintient en l'état la protection douanière des produits agricoles. Elle continuera également de décider de manière autonome du système national de paiements directs.

S'agissant du protocole sur la sécurité alimentaire, l'application en Suisse des mêmes prescriptions de droit que l'UE permettra de créer un espace commun de sécurité des aliments qui englobe tous les aspects relevant du droit vétérinaire, alimentaire et relatif à la santé des végétaux le long de la chaîne agroalimentaire. La Suisse obtiendra l'accès à l'Autorité européenne de sécurité des aliments

(EFSA) et aux réseaux pertinents de l'UE. Elle intégrera le système d'autorisation des produits phytosanitaires de l'UE. L'accord élargi couvre la majeure partie des échanges commerciaux de biens agricoles avec l'UE. La suppression dans une large mesure des obstacles non tarifaires au commerce facilitera la participation des acteurs des secteurs agricole et agroalimentaire suisses au marché intérieur de l'UE.

L'accord présente ainsi d'importants avantages pour l'industrie agroalimentaire suisse et la protection des consommateurs en Suisse.

Des exceptions sont prévues pour empêcher de revoir à la baisse certains standards suisses, en particulier dans les domaines de la protection des animaux et des nouvelles technologies dans la production alimentaire.

La mise en œuvre de l'accord peut impliquer des charges supplémentaires pour les entreprises. Il est donc essentiel qu'elle soit pensée de manière pragmatique afin de limiter les contraintes pour les acteurs économiques. Les marges de manœuvre existantes doivent être utilisées pour privilégier une réglementation simple et adaptée aux besoins des entreprises.

13. Electricité

Les entreprises et la société doivent pouvoir compter sur un approvisionnement en électricité sûr, fiable et financièrement supportable. Au cœur du système électrique européen, la Suisse est pourtant toujours plus exclue des plateformes de collaboration et de marchés. Cette situation est coûteuse en matière d'approvisionnement et de stabilité du réseau et représente un risque majeur en termes de sécurité. Le risque de pénurie d'électricité demeure élevé et la sécurité d'approvisionnement en hiver reste fragile et dépendante des conditions météorologiques. La Suisse a donc besoin d'un accord sur l'électricité avec l'UE qui renforce la sécurité d'approvisionnement, garantit la stabilité du réseau à moindre coût et facilite l'échange et le négoce d'électricité.

Avec l'accord sur l'électricité, la Suisse doit garantir à tous ses consommateurs finaux la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité. Parallèlement, elle a le droit de prévoir un approvisionnement de base régulé, assorti de prix régulés, pour les ménages et les entreprises dont la consommation est inférieure à un certain seuil. Ceux-ci peuvent passer à l'achat d'électricité sur le marché ou retourner dans l'approvisionnement de base. Notre Fédération salue cette solution qui répond aux besoins de toute une catégorie d'entreprises.

L'accord renforce la sécurité d'approvisionnement pendant la période critique de l'hiver par l'intégration de la Suisse aux différentes plateformes de marché, aux marchés commerciaux et aux organes pertinents de l'UE et par l'accès aux marchés stratégiques de l'énergie de réglage permettant la stabilité du réseau et une meilleure maîtrise des coûts. Grâce à l'accord, les États voisins ne pourront pas limiter les flux d'électricité vers la Suisse (dans le sens de restrictions à l'exportation), y compris en cas de crise énergétique. L'accord permet également à la Suisse d'instaurer les réserves nécessaires pour assurer sa sécurité d'approvisionnement.

Cet accord encourage la transition énergétique. Le développement des énergies renouvelables progresse, en effet, plus rapidement sur le marché ouvert de l'électricité de l'UE qu'en Suisse. Les négociations ont permis de garantir les principales mesures suisses d'encouragement des énergies renouvelables. Par ailleurs, l'équivalence entre le droit suisse sur l'environnement et le droit de l'UE en matière d'environnement est reconnue.

L'accord sur l'électricité n'impose pas de directives pour l'attribution des concessions hydroélectriques ou la redevance hydraulique et la pratique suisse actuelle est maintenue.

Les principales mesures d'encouragement existantes en Suisse sont déclarées compatibles avec l'accord, et leur maintien est garanti pour plusieurs années.

Lors de la mise en œuvre nationale, il faudra limiter au maximum la bureaucratie et éviter toute surréglementation. La législation actuelle dans le domaine de l'énergie est déjà lourde et complexe.

14. Santé

Le nouvel accord sur la santé vise à formaliser la coopération entre la Suisse et l'UE dans le domaine de la sécurité sanitaire, afin de mieux anticiper les crises épidémiologiques graves et d'en limiter les impacts. La Suisse pourra pleinement accéder aux dispositifs de sécurité sanitaire de l'UE, au Centre européen de prévention et de contrôle des maladies (ECDC) et au programme pluriannuel de l'UE pour la santé. Cette collaboration renforcera les capacités suisses en matière d'alerte précoce et de réaction face aux menaces sanitaires, contribuant à une meilleure protection de la population.

La Suisse conservera son entière souveraineté dans la définition et la mise en œuvre des mesures à prendre pour lutter contre les maladies transmissibles ou d'autres menaces transfrontières graves pour la santé. L'accord se limite strictement au domaine de la sécurité sanitaire et n'inclut pas d'autres volets de la politique de santé, tel que la lutte contre le tabagisme. Nous saluons le fait que cet accord ne permet pas la libre circulation transfrontalière des patients qui aurait amené une charge supplémentaire pour le système de santé suisse. En cas d'une extension future de l'accord, il est impératif d'associer rapidement les branches concernées.

Bien que l'accord relatif à la santé ne constitue pas un accord d'accès au marché intérieur, des dispositions institutionnelles y ont été intégrées par analogie. Il convient de saluer le fait que les mesures compensatoires susceptibles d'être adoptées à la suite d'un règlement de différend dans ce domaine ne puissent être mises en œuvre qu'au sein du périmètre de cet accord ou en lien avec le protocole concernant la participation de la Suisse au programme pluriannuel de santé de l'UE.

15. Référendum facultatif

S'agissant de la question d'un référendum facultatif ou obligatoire, nous soutenons la proposition du Conseil fédéral d'opter pour un référendum facultatif. Le paquet Suisse-UE ne constitue pas un changement d'orientation fondamental, mais une étape ciblée en vue de renforcer et de développer la voie bilatérale en vigueur depuis 25 ans et soumise plusieurs fois à votation populaire. La Constitution fédérale fixe clairement les situations qui nécessitent un référendum obligatoire, soit l'adhésion à des organisations de sécurité collective ou à des communautés supranationales (art. 140, al. 1, let. b, Cst.) ; nous partageons l'avis de droit de l'Office fédéral de la justice qui démontre clairement qu'il n'y a aucune base légale pour un référendum obligatoire en-dehors de ces cas de figure. Le référendum facultatif est donc tout à fait approprié s'agissant des Bilatérales III.

16. Conclusion

Il est important de rappeler que la Suisse prend part à certains secteurs du marché intérieur européen de son propre gré et qu'il est essentiel de garder la vue d'ensemble pour analyser le paquet d'accords. Les aspects positifs l'emportent très clairement. Garantir la sécurité juridique, mettre fin à l'érosion

des accords bilatéraux, assurer durablement l'accès au marché européen et développer de nouvelles collaborations dans certains secteurs clés sont clairement dans l'intérêt supérieur de la Suisse.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.



Arnaud Bürgin
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe Dpt Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Fédération des Entreprises Romandes FER.

Date :

30 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Catherine Lance / + 41 58 715 34 14 / catherine.lance@fer-ge.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Saisir le texte.

La FER soutient pleinement le paquet d'accords négocié avec l'UE qui s'inscrit dans la continuité des relations bilatérales Suisse-UE.

La Suisse et l'UE sont liées par une interdépendance étroite en termes économiques. La moitié des exportations de marchandises suisses sont destinées à l'UE, qui est de loin notre principal partenaire commercial. Unies par des relations multidimensionnelles et des valeurs communes, la Suisse et l'UE partagent une communauté de destin. La Suisse a choisi de développer ses liens avec l'UE par une voie bilatérale et sectorielle, qui lui permet de participer au marché intérieur européen dans certains domaines d'intérêt commun. L'accès sans discrimination à ce marché, l'un des plus grands au monde, est d'une importance capitale pour les entreprises et la prospérité de notre pays. La voie bilatérale permet aussi de régler de manière efficace des questions importantes dans de nombreux domaines comme la recherche, la mobilité, la sécurité, la gestion de l'asile. L'accord sur la libre circulation des personnes pour sa part devient toujours plus indispensable, dans un contexte de pénurie croissante de main-d'œuvre qualifiée. La possibilité de recruter des travailleurs européens a permis une croissance de l'emploi qui, compte tenu du vieillissement démographique en Suisse, a largement dépassé le potentiel que recelait la main-d'œuvre indigène. Mise en place avec un dispositif efficace de mesures d'accompagnement, la libre circulation répond aux besoins des entreprises et de nombreuses entités publiques, tout en maintenant un marché du travail attractif pour la main-d'œuvre indigène, avec un niveau de salaire élevé et un taux de chômage très bas en comparaison européenne.

Il n'existe aujourd'hui pas d'alternative crédible qui permette de préserver les intérêts de la Suisse dans la même mesure que la voie bilatérale. Comme le relève le rapport explicatif, la voie bilatérale offre le meilleur équilibre entre utilité économique et marge de manœuvre politique. Une adhésion à l'UE ou à l'Espace économique européen ne sont pas envisageables en l'état. Un accord de libre-échange modernisé ne permet en aucune façon de couvrir l'ensemble des domaines des accords bilatéraux. De plus, l'UE n'entrerait en matière sur un tel accord modernisé que sous la condition d'y intégrer l'agriculture, ce qui semble peu réaliste d'un point de vue de politique intérieure. L'inaction ne peut pas être considérée comme une option car elle ne permettrait même pas de maintenir un certain statu quo. En effet, l'accès au marché s'est érodé ces dernières années, au vu de la volonté de l'UE d'actualiser les accords relatifs au marché intérieur existants uniquement de manière limitée et de ne plus conclure de nouveaux accords.

La voie bilatérale, qui est actuellement la seule option crédible pour la Suisse dans ses relations avec l'UE, doit impérativement être stabilisée et renforcée. Il s'agit d'une nécessité stratégique dans le contexte géopolitique actuel particulièrement tendu.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Saisir le texte.

Éléments institutionnels

Le règlement des questions institutionnelles est un prérequis pour la poursuite de la voie bilatérale. Il est aussi clairement dans l'intérêt de la Suisse.

Il est important de rappeler deux éléments :

- sur la centaine d'accords liant la Suisse et l'UE, les éléments institutionnels ne concernent que ceux relevant de l'accès au marché intérieur ainsi que, dans la mesure où ils sont nécessaires à son fonctionnement, l'accord sur la santé ;
- Les éléments institutionnels sont prévus pour les accords relatifs au marché intérieur dont la mise en œuvre, l'application et le développement sont familiers à la Suisse depuis de nombreuses années. Quand bien même ces accords étaient jusqu'à présent de nature statique, les développements pertinents du droit de l'UE y ont néanmoins été régulièrement repris.

Les accords relatifs au marché intérieur doivent être actualisés en fonction des développements pertinents du droit de l'UE pour garantir à long terme la participation de la Suisse au marché intérieur de l'UE dans les secteurs en question. Or, la structure de la plupart des accords, dont ceux relatifs au marché intérieur, repose sur un « modèle classique » de droit international, qui implique un certain manque de sécurité juridique. Le développement des accords et/ou le renouvellement de la participation à des programmes dépend de décisions explicites et unanimes ou de nouveaux accords. Les intérêts politiques et le poids des acteurs jouent un rôle particulièrement important, au détriment du droit¹. Les éléments institutionnels des Bilatérales III permettent d'assurer la participation sectorielle de la Suisse au marché intérieur de l'UE et d'éviter toute divergence des ordres juridiques respectifs. Ils renforcent la sécurité juridique et protègent contre des mesures arbitraires ou inadéquates. Ils sont prévus de manière spécifique dans chaque accord d'accès au marché, conformément à l'approche sectorielle. Les caractéristiques importantes des différents accords sont ainsi prises en compte.

Un cadre pour le règlement des différends est dans l'intérêt de la Suisse, qui peut être plus facilement défavorisée par des mécanismes politiques, tels que la pratique d'établir des liens inappropriés entre les dossiers. La procédure mise en place permet à la Suisse de faire valoir ses droits de manière efficace. Le mécanisme de règlement des différends, avec un tribunal arbitral paritaire, correspond aux procédures convenues dans d'autres accords internationaux et a fait ses preuves. La définition claire des

¹ Les implications de l'échec des négociations d'un Accord-cadre entre la Suisse et l'Union européenne, Prof. Astrid Epiney, Université de Fribourg, 2021

compétences du tribunal arbitral paritaire est saluée. Comme le montre l'expérience des accords de libre-échange de la Suisse avec des pays tiers, l'existence d'un mécanisme de règlement des différends exerce un effet dissuasif et encouragent les parties à s'accorder en amont.

Le mécanisme de règlement des différends prévoit la possibilité de mesures de compensation proportionnées lorsque certaines conditions sont remplies. De telles mesures ne sont pas complètement inconnues. Des instruments similaires existent dans de nombreux accords de libre-échange de la Suisse avec des pays tiers. Ces instruments n'ont jamais provoqué de difficultés, contrairement aux mesures de rétorsion arbitraire qui s'inscrivent en-dehors de tout cadre juridique, comme celles prises par l'UE dans le domaine de l'ARM, de l'équivalence boursière ou des programmes de recherche. À l'avenir, des mesures de rétorsion arbitraires unilatérales ne seront plus envisageables. La sécurité juridique sera renforcée pour les entreprises suisses.

Libre circulation des personnes – protection des salaires

Sur la question de la protection des salaires, les objectifs de la Suisse, soit d'assurer durablement le niveau de protection actuel des conditions salariales et de travail des travailleurs détachés et d'éviter la concurrence déloyale pour les entreprises suisses, sont atteints.

Notre Fédération, qui dispose d'une grande expérience de terrain dans la mise en œuvre paritaire de la surveillance du marché du travail, considère que le soutien des citoyens suisses aux accords bilatéraux est indissociable de la manière dont notre pays gère son marché du travail. Il est donc important d'avoir obtenu de l'UE la reconnaissance explicite du principe du « salaire égal pour un travail égal au même endroit » ainsi que du système d'exécution dual. La clause de non-régression est une grande avancée. Nous relevons aussi les exceptions consenties par l'UE (déclaration préalable de quatre jours, garantie financière en cas de récidive, obligation de documentation).

Libre circulation des personnes – immigration

La concrétisation de la clause de sauvegarde représente une grande concession de la part de l'UE. Elle permettra de répondre à certaines préoccupations de la population dans un contexte politique sensible pour le maintien de l'ouverture du marché du travail.

Obstacles techniques au commerce

La stabilité juridique, la prévisibilité réglementaire et l'actualisation régulière de l'ARM sont essentielles pour que les entreprises planifient leurs investissements, certifient rapidement leurs innovations, et restent compétitives. La perspective de changements unilatéraux et imprévisibles du côté européen, si l'accord n'est pas constamment actualisé, compromet l'intégration des entreprises suisses dans les chaînes de valeur et projets d'innovation européens à long terme.

L'inclusion des éléments institutionnels dans l'ARM permettra d'en assurer l'application complète et l'actualisation régulière, ce qui évitera à l'avenir de subordonner les mises à jour nécessaires de l'accord au bon vouloir de l'UE. Une situation telle que celle vécue par l'industrie des dispositifs médicaux ne devrait ainsi plus se produire. Les dispositions négociées garantissent un cadre juridique stable entre la Suisse et l'UE qui rend la place économique suisse plus attrayante aux yeux des investisseurs.

Au vu de l'importance de cet accord pour l'économie suisse, il doit être mis à jour le plus rapidement possible. Des solutions transitoires doivent être trouvées rapidement pour les domaines où il existe un risque que les produits suisses soient considérés comme provenant d'un pays tiers, par exemple dans les secteurs des machines, de la pharma et des produits de construction.

Espace

La participation à l'EUSPA est une exigence de l'UE pour l'accès au service public réglementé hautement sécurisé de Galileo. Du point de vue de la politique de sécurité, cet accès présente un intérêt particulier pour la Suisse pour améliorer les capacités de défense et garantir le bon fonctionnement de secteurs critiques d'infrastructures en cas de perturbation. La participation à l'EUSPA améliore les conditions-cadres et ouvre de nouvelles opportunités aux entreprises suisses actives dans le domaine spatial.

Programmes

La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER est soutenue sans réserve. Elle apporte des atouts majeurs en termes de compétitivité, de mise en réseau, de financement, de réputation, de visibilité internationale et de venue de talents.

Notre Fédération encourage activement toute forme de coopération en matière de formation, dans le cadre d'une organisation structurée et de budgets maîtrisés, afin de soutenir durablement le développement de notre tissu économique.

Transports terrestres

L'extension au trafic ferroviaire international de voyageurs, depuis longtemps prévue, permettra d'augmenter l'offre de voyages internationaux en train.

Les obligations prévues par le protocole sur les aides d'État s'appliquent seulement aux aides accordées à des entreprises pour des activités couvertes par le champ d'application de l'ATT. Le transport ferroviaire exclusivement national n'est donc pas concerné par ces obligations. L'application en Suisse des règles relatives aux aides d'Etat doit donc rester limitée aux transports transfrontaliers.

Transport aérien

L'accord négocié garantit un haut niveau de sécurité dans le transport aérien, améliore et sécurise les liaisons avec l'Europe et octroie aux compagnies aériennes suisses le droit de cabotage (8e et 9e libertés) dans l'espace européen, ce qui est une revendication de longue date de la Suisse.

Une autre revendication importante de la Suisse a été satisfaite avec la participation entière de l'industrie suisse à l'initiative SESAR 3.

Aides d'Etat

Le contrôle des aides d'Etat doit se limiter, comme prévu, aux secteurs mentionnés explicitement dans les accords. Par ailleurs, il faut veiller à ce que ces nouvelles dispositions n'aient pas d'effets indirects négatifs sur d'autres instruments d'encouragement en-dehors des domaines concernés.

L'approche à deux piliers, qui permet une surveillance assurée par une autorité suisse chargée de cette tâche et par les tribunaux suisses compétents, est saluée. La procédure respectera l'ordre constitutionnel suisse ainsi que les compétences des cantons, de l'Assemblée fédérale et du Conseil fédéral.

Contribution de la Suisse

La FER appuie pleinement le principe d'une contribution suisse régulière. Il est dans l'intérêt de la Suisse que l'ensemble des pays européens bénéficient d'une situation économique et sociale stable. Ces contributions renforcent la cohésion en Europe et nos liens avec l'UE dans son ensemble.

Santé

Optimiser les flux de données et renforcer la capacité à gérer les crises est dans l'intérêt de la Suisse. Nous saluons le fait que cet accord se concentre sur la sécurité sanitaire. En cas d'une extension future de l'accord, il est impératif d'associer rapidement les branches concernées.

Bien que l'accord relatif à la santé ne constitue pas un accord d'accès au marché intérieur, des dispositions institutionnelles y ont été intégrées par analogie. Il est positif que les mesures compensatoires susceptibles d'être adoptées à la suite d'un règlement de différend dans ce domaine ne puissent être mises en œuvre qu'au sein du périmètre de l'accord sur la santé, ou en lien avec le protocole annexé à l'accord concernant la participation de la Suisse au programme pluriannuel de santé de l'Union européenne.

Sécurité des aliments

L'accord présente d'importants avantages pour l'industrie agroalimentaire suisse, la santé des végétaux et des animaux, et la protection des consommateurs en Suisse. La suppression dans une large mesure des obstacles non tarifaires au commerce dans l'espace commun de sécurité des aliments facilite la participation des producteurs suisses au marché intérieur de l'UE.

Electricité

Les entreprises doivent pouvoir compter sur un approvisionnement en électricité sûr, fiable et financièrement supportable. Au cœur du système électrique européen, la Suisse est pourtant toujours plus exclue des plateformes de collaboration et de marchés. Le risque de pénurie d'électricité demeure élevé et la sécurité d'approvisionnement en hiver reste dangereusement fragile. La Suisse a donc besoin d'un accord sur l'électricité avec l'UE qui renforce la sécurité d'approvisionnement, garantit la stabilité du réseau et facilite l'échange et le négoce d'électricité.

Avec l'accord sur l'électricité, la Suisse doit garantir à tous ses consommateurs finaux la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité. Parallèlement, elle a le droit de prévoir un approvisionnement de base régulé, assorti de prix régulés, pour les ménages et les entreprises dont la consommation est inférieure à un certain seuil. Ceux-ci peuvent passer à l'achat d'électricité sur le marché ou retourner dans l'approvisionnement de base. Notre Fédération salue cette solution qui répond aux besoins de toute une catégorie d'entreprises.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

La FER apporte son soutien global à la mise en œuvre proposée dans la législation suisse et aux mesures nationales dans les domaines de la protection des salaires, de l'immigration, des taxes d'études, de l'électricité et des transports terrestres, en y apportant quelques remarques développées ci-après. Nous saluons en particulier les mesures résultant de l'entente entre partenaires sociaux.

Nous relevons que la mise en œuvre des accords dans la législation suisse doit prendre en compte les besoins des entreprises et que la charge bureaucratique doit être la plus faible possible. La marge de manœuvre disponible doit être utilisée pour accroître la compétitivité suisse.

Un dialogue régulier entre autorités et milieux économiques est nécessaire pour informer à un stade précoce des évolutions réglementaires et ajuster cas échéant les dispositifs d'accompagnement. Une attention particulière doit être apportée aux PME. Lorsque la Suisse participe à l'élaboration d'actes juridiques de l'UE, les acteurs économiques suisses concernés doivent être obligatoirement consultés afin de permettre à la Suisse de défendre avec efficacité les intérêts de l'économie suisse.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
La FER soutient la proposition du Conseil fédéral visant à confier le contrôle des aides d'État à une nouvelle chambre ad hoc au sein de la COMCO.			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
<p>La concrétisation de la clause de sauvegarde représente une grande concession de la part de l'UE. Elle permettra de répondre à certaines préoccupations de la population dans un contexte politique sensible pour le maintien de l'ouverture du marché du travail. Sa mise en œuvre ne devra toutefois pas pénaliser l'économie. Elle devra être limitée dans le temps, avec des mesures proportionnées, et découler d'une analyse fine et basée sur des faits étayés. Lors de la procédure d'examen, il sera indispensable de prendre en compte les réalités sectorielles et les particularités cantonales en termes de tissu économique. L'arc lémanique par exemple connaît un nombre de travailleurs frontaliers élevé en comparaison intercantonale. Le nombre d'emplois étant beaucoup plus élevé que la population résidente active, la main-d'œuvre étrangère est indispensable pour répondre aux besoins des entreprises et de nombreuses entités publiques notamment dans le domaine de la santé. L'implication des partenaires sociaux est essentielle, tant pour l'élaboration des indicateurs, l'examen de l'activation de la clause de sauvegarde que pour le système de suivi.</p> <p>La définition exacte des indicateurs et du niveau des valeurs seuils devra faire l'objet d'une grande attention, afin que la clause de sauvegarde ne soit activée que dans des situations extraordinaires reflétant de réelles difficultés économiques et sociales. Le rapport explicatif propose en exemple un seuil d'activation en fonction de l'évolution de l'emploi frontalier qui aurait été atteint en 2022. Or, à Genève par exemple, canton particulièrement concerné par l'emploi frontalier, la situation locale sur le marché du travail n'aurait pas justifié une activation de la clause de sauvegarde cette année-là.</p> <p>Les indicateurs qui varient dans le même sens que le cycle économique, tels que l'immigration nette ou les effectifs de frontaliers, ne devraient pas être isolés ni fixés trop bas, car ils augmentent naturellement en période de bonne conjoncture. Choisir le niveau de frontaliers comme indicateur peut s'avérer particulièrement problématique, notamment au regard des besoins spécifiques des branches et des régions. Même un seuil élevé peut générer de l'incertitude pour l'économie, ce qui pourrait plaider en faveur de seuils régionaux complémentaires. Nous avons besoin d'indicateurs pluridimensionnels, capables de distinguer les fluctuations conjoncturelles à court terme des problèmes réels. Le plan de suivi des indicateurs et des seuils, qui doit être confié au SEM, sera aussi de grande importance. Les partenaires sociaux devront y être associés.</p>			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>Nous relevons avec satisfaction que l'atteinte d'un seuil enclenche une obligation d'examen de la pertinence d'activer la clause de sauvegarde et ne provoque pas automatiquement son activation. La procédure qui suit l'atteinte d'un seuil est donc de grande importance pour prendre en compte la réalité des besoins des secteurs économiques et différencier les situations en fonctions des régions. Le Conseil fédéral est appelé à agir avec grande précaution, en particulier lorsque la clause de sauvegarde doit être activée sur le plan national. Il importe en effet de ne pas péjorer certains cantons dont les besoins et réalités peuvent différer.</p> <p>Il s'agira de consulter impérativement les partenaires sociaux non seulement nationaux mais aussi ceux représentant les cantons dans lesquels le recours à la main-d'œuvre étrangère, en particulier frontalière, est plus élevé que la moyenne. Il faudra tenir compte impérativement et particulièrement des besoins spécifiques des cantons fortement dépendant de l'accord sur la libre circulation des personnes.</p> <p>Notre Fédération aimerait souligner le devoir d'exemplarité de l'administration publique dans sa politique de recrutement. Le déclenchement de la clause de sauvegarde pourrait s'envisager par étape, avec un premier palier d'action au niveau de l'administration publique avant de concerner l'économie privée, restant réservés les domaines d'action publique qui souffrent d'une pénurie avérée de main-d'œuvre qualifiée, comme la santé.</p>			
<p>3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires</p>			
<p>Modifications législatives</p>			
<p>Le marché du travail n'est pas statique et il est possible d'adapter les outils de sa gestion à son évolution, en maintenant le niveau actuel de surveillance. Nous saluons les mesures nationales résultant de l'entente entre partenaires sociaux qui s'ajoutent au résultat des négociations pour maintenir le niveau existant de protection des salaires. Les entreprises visées sont en premier lieu les entreprises de l'UE qui détachent des travailleurs. Lorsque les mesures concernent également les entreprises suisses, elles reposent sur ce qui existe déjà, ne créent pas de nouvelles contraintes ni ne restreignent la flexibilité du marché du travail. Certaines mesures concernant l'extension des CCT s'inscrivent d'ailleurs pleinement dans l'esprit de propositions portées par la FER. Sur la question du règlement relatif aux frais, il est important que la Suisse exploite dans la transposition à l'échelon national la marge de manœuvre qu'offre la directive de l'UE concernant le détachement de travailleurs et dont divers Etats membres de l'UE font usage. Il est essentiel de réduire le risque de distorsion de concurrence entre les entreprises indigènes et étrangères, étant donné le niveau des prix en Suisse.</p>			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>S'agissant de la mesure de renforcement de la protection contre le licenciement pour les représentants élus des travailleurs, les membres d'une institution de prévoyance professionnelle paritaire et les membres des comités de branche nationaux actifs dans le cadre d'une convention collective de travail étendue, nous comprenons les réticences de principe qu'elle peut susciter. Toutefois, il convient de prendre en compte le fait que très peu de personnes sont potentiellement concernées et que les cas de licenciement abusif sont rares. Il faut surtout l'apprécier dans une vision large et pragmatique de soutien aux Bilatérales III mais aussi de crédibilité de la Suisse auprès de l'OIT.</p>			
<p>3.2.4. Transports terrestres</p>			
<p>Le rapport explicatif précise que les syndicats et les associations de travailleurs des transports publics seront étroitement associés à l'élaboration par la Confédération d'une instruction visant à garantir que les prestataires de transport ferroviaire international de voyageurs respectent les normes sociales en vigueur dans notre pays sur les sections suisses. Il est nécessaire que les employeurs soient aussi associés à cette démarche.</p> <p>Le rapport explicatif précise que la Suisse peut désormais perfectionner la RPLP sans qu'il soit nécessaire d'adapter l'ATT, ce qui renforce la politique de transfert. Dans ce domaine, il est important de mener une politique de transfert équilibrée et de prendre en compte la viabilité économique pour les entreprises d'éventuelles adaptations futures de la RPLP.</p>			
<p>3.2.5. Contribution financière de la Suisse</p>			
<p>3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)</p>			<p>Les partenariats public-privé avec l'économie sont à privilégier.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité Lors de la mise en œuvre au niveau national, il conviendra de veiller à limiter au maximum la bureaucratie et à éviter toute surréglementation. La législation actuelle dans le domaine de l'énergie est déjà lourde et complexe.			
3.3.2. Sécurité des aliments La mise en œuvre de l'accord peut impliquer des charges supplémentaires pour les entreprises. Il est donc essentiel qu'elle soit pensée de manière pragmatique afin de limiter les contraintes pour les acteurs économiques. Les marges de manœuvre existantes doivent être utilisées pour privilégier une réglementation simple et adaptée aux besoins des entreprises.			
Modifications législatives			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Saisir le texte.

La FER soutient le paquet des Bilatérales III négocié avec l'Union européenne et la mise en œuvre des accords dans la législation suisse.

Au vu de l'interdépendance entre la Suisse et l'UE, des relations étroites et durables qui s'inscrivent dans un cadre réglementaire sont indispensables. La voie bilatérale, choisie par la Suisse et plébiscitée à plusieurs reprises par la population, a démontré son efficacité. Elle doit être renforcée et développée. Il s'agit d'une nécessité stratégique dans le contexte géopolitique actuel.

Les Bilatérales III assurent durablement la participation sectorielle au marché intérieur de l'UE et développent la coopération dans les domaines d'intérêt pour la Suisse. Elles renforcent la sécurité juridique pour la Suisse. Le but de maintenir le niveau actuel de protection des salaires est atteint. L'entente entre partenaires sociaux doit être soutenue.

Il est important de rappeler que la Suisse prend part à certains secteurs du marché intérieur européen de son propre gré et qu'il est essentiel de garder la vue d'ensemble pour analyser le paquet d'accords. Les aspects positifs l'emportent très clairement. Garantir la sécurité juridique, mettre fin à l'érosion des accords bilatéraux, assurer durablement l'accès au marché intérieur européen et développer de nouvelles collaborations dans certains secteurs clés sont clairement dans l'intérêt supérieur de la Suisse.

S'agissant de la question d'un référendum facultatif ou obligatoire, nous soutenons la proposition du Conseil fédéral d'opter pour un référendum facultatif. Le paquet Suisse-UE ne constitue pas un changement d'orientation fondamental, mais une étape ciblée en vue de renforcer et de développer la voie bilatérale en vigueur depuis 25 ans et soumise plusieurs fois à votation populaire. La constitution fédérale fixe clairement les situations qui nécessitent un référendum obligatoire, soit l'adhésion à des organisations de sécurité collective ou à des communautés supranationales (art. 140, al. 1, let. b, Cst.) ; nous partageons l'avis de droit de l'Office fédéral de la justice qui démontre clairement qu'il n'y a aucune base légale pour un référendum obligatoire en-dehors de ces cas de figure. Le référendum facultatif est donc tout à fait approprié s'agissant des Bilatérales III.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Fédération romande des consommateurs (FRC), Rue de Genève 17, 1001 Lausanne

Date :

31 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Secrétaire générale: Sophie Michaud Gigon (s.michaudgigon@frc.ch, 021 331 00 90)
Alimentation: Rebecca Eggenberger (r.eggenberger@frc.ch, 021 331 01 97)
Agriculture / Energie: Laurianne Altwegg (l.altwegg@frc.ch, 021 331 00 95)
Transports: Sevan Pearson (s.pearson@frc.ch, 021 331 01 92)

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous

vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **vos avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

La Fédération romande des consommateurs (FRC) remercie la Confédération de l'avoir associée à la consultation sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE » et présente ci-après sa position. Dans le cadre de cette consultation, la FRC se prononce uniquement sur les volets des accords ayant un impact direct sur les consommateurs.

Les domaines les plus pertinents pour la défense des consommateurs sont les transports, l'énergie ainsi que le droit alimentaire et l'agriculture. Dans ces secteurs, la stabilisation et le développement des échanges avec l'Union européenne servent à la fois les intérêts des consommateurs et ceux de l'économie suisse. L'UE demeure en effet le principal partenaire commercial de la Suisse pour les produits agricoles, tandis que les marchés électriques suisses et européens sont déjà étroitement interconnectés.

Dans le domaine de l'électricité, les échanges quotidiens entre la Suisse et ses voisins européens sont indispensables à la fois pour l'économie et pour la sécurité de l'approvisionnement. En l'absence d'un accord sur l'électricité avec l'Union européenne, la Suisse rencontre toutefois des difficultés croissantes pour garantir la stabilité et l'efficacité de ces échanges. La FRC considère dès lors qu'un tel accord n'est pas seulement souhaitable, mais nécessaire.

La FRC salue par ailleurs le fait que la politique agricole ait été exclue du paquet, permettant à la Suisse – compte tenu de ses structures particulières et de ses contraintes topographiques – de conserver une politique agricole indépendante. Dans le domaine de la sécurité alimentaire, l'accord envisagé renforcerait la protection de la santé des consommateurs grâce à une meilleure intégration dans les réseaux, comités et systèmes d'alerte internationaux. Les associations de consommateurs saluent en outre que certaines spécificités et exceptions suisses en matière de législation alimentaire aient été maintenues.

Des incertitudes subsistent néanmoins quant à l'orientation future de l'Union européenne et à la place qu'y occuperont la protection de la santé et les droits des consommateurs. Il reste également à déterminer dans quelle mesure la Suisse pourra réellement influencer les décisions européennes. Le mécanisme de « decision shaping » prévoit certes la participation des représentants suisses aux discussions et la possibilité de faire valoir leur position, mais sans droit de vote. Les associations de défense des consommateurs redoutent dès lors un engagement important pour une influence limitée.

Le fait que les actes juridiques européens dans le domaine de la sécurité alimentaire ne puissent entrer en vigueur qu'avec l'accord explicite de la Suisse (au sein du comité mixte) constitue toutefois une garantie bienvenue sur le plan de la sécurité juridique.

Enfin, dans un contexte mondial où il devient de plus en plus difficile pour les petites économies de défendre leurs intérêts, un rapprochement avec l'Union européenne apparaît comme un moyen de renforcer la position de la Suisse, même si plusieurs incertitudes demeurent quant à l'évaluation globale du paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE ».

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi</i> 3.2.5. <i>Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			

<p>3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)</p>	<p>Art. 15</p>	<p>¹ Grundversorger im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des StromVG vom 23. März 2007⁵ (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. Die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. [...]</p> <p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Art. 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei erneuerbarer Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>[...]</p>	<p>Wir lehnen die Streichung der Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen ab und fordern die Umsetzung des durch das Parlament angepassten Art. 15 im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass.</p> <p>Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können. Unabhängig von der Ausgestaltung der Mindestvergütung in Art. 15 ist sicherzustellen, dass nur Strom aus nachhaltigen, erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird.</p>
--	----------------	--	---

<p>3.3.1.2. Loi fédérale sur l’approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)</p>	<p>Art. 4b</p>	<p><i>3 L’EiCom doit pouvoir supprimer un fournisseur de la liste en cas d’abus répétés</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung muss an Registrierungsbedingungen geknüpft sein. • Klare Mindeststandards für personelle, technische und finanzielle Ressourcen müssen definiert werden • Der Kundendienst muss verbindliche Vorgaben zu Geschäftszeiten, Erreichbarkeit, Sprachen, Reaktionszeiten sowie personelle Vorgaben erfüllen • langfristige Fixpreisverträge ohne angemessene Absicherungsinstrumente, sowie riskante Geschäftsmodelle mit ungesicherten Preisbindungen dürfen nicht zugelassen werden • Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» oder einer Verletzung der Registrierungsbedingungen müssen klar geregelt sein. • klare Regelungen für die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant, insbesondere hinsichtlich Informationspflichten müssen vorgegeben werden. • L’EiCom doit pouvoir retirer le droit d’exploitation aux fournisseurs qui se rendent fautifs de pratiques frauduleuses ou abusives en les retirant de la liste des fournisseurs agréés.
	<p>Art. 4c Absatz 1</p>	<p><i>1 Alle Lieferanten müssen: a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten unter Wahrung der Vertragsklarheit;</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Vertragsabschluss besteht eine Informationspflicht über Chancen, Kosten und Risiken der jeweiligen Vertragsform • Stromlieferverträge sind klar und verständlich zu formulieren, unter Verzicht auf juristische Fachsprache. • Preis, Laufzeit, Kündigungsfrist und Wechselmöglichkeiten müssen transparent und leicht zugänglich dargestellt werden

	Art 4c Absatz 2		<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsänderungen dürfen nur unter festgelegten Voraussetzungen zulässig sein • Der Vertrag darf auf den Zeitpunkt der Änderung kostenfrei gekündigt werden • Les contrats doivent être conclus par écrit.
	Art 4d Absatz 2	<p>Antrag: Präzisierung Art. 4d Abs. 2 StromVG <i>Ein Lieferantenwechsel darf für Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein bei:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Vertragsende;</i> <i>wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten;</i> <i>wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzung des Lieferanten;</i> <i>einem Wohnsitzwechsel des Endverbraucher.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung «in möglichst kurzer Zeit» muss mittels Verordnung konkretisiert werden: Ein operativer Wechsel muss innerhalb von 24 Stunden an jedem Werktag möglich sein • Ein Wechsel soll nicht nur bei Vertragsende möglich sein • Der Bundesrat muss Sanktionierungsmöglichkeiten, eine Grundlage für Entschädigungen sowie eine Aufsicht bei absichtlicher Verzögerung durch Marktakteure definieren
	Art. 7		Eine verbindliche und einheitlich strukturierte Rechnungsvorlage durch den Bundesrat ist nötig, um die Vergleichbarkeit für Konsumenten zu verbessern und die aufsichtsrechtliche Kontrolle zu unterstützen.

	Art. 7a		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanteile an erneuerbarer Energie sind mit den Ausbauzielen des Energiegesetzes (EnG) zu koordinieren und müssen für alle Stromlieferanten gleichermaßen gelten, nicht ausschliesslich für Produkte der Grundversorgung. • Auch Lieferanten im freien Markt sollen Anforderungen an die Stromqualität unterstellt sein analog Art. 7a StromVG. • Der Bundesrat soll die Mindestanteile so auslegen, dass sie sich am Anteil der erneuerbaren Stromproduktion im Inland orientiert.
	Art. 22, al. 2	Ajouter lettre h : <i>h. Retirer un fournisseur de la liste enregistrée en cas d'abus répétés</i>	L'EiCom devrait être en mesure de garantir que les entreprises problématiques sont exclues de la liste des fournisseurs agréés.
	Art.22b, al. 2	Modifier ² Si l'EiCom constate des pratiques contractuelles restrictives, elle engage une procédure à l'encontre des entreprises concernées.	L'EiCom devrait être en mesure de traiter elle-même ces cas, à condition de lui octroyer les ressources et les compétences nécessaires.
	Art. 23a, al. 1 ^{bis}	Ajouter al. 1 ^{bis} 1 ^{bis} L'outil de comparaison est mentionné sur toutes les factures envoyées aux consommateurs finaux.	Les consommateurs doivent être informés de l'existence de cet outil.
	Art. 23b, al. 4 ^{bis}	Ajouter al. 4 ^{bis} 4 ^{bis} L'organe de médiation peut soumettre une demande de radiation de l'inscription du fournisseur à l'EiCom en cas d'abus répétés ou sanctionner financièrement celui-ci.	Il est important de renforcer les prérogatives de l'organe de médiation pour défendre efficacement les consommateurs des pratiques abusives

3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

I. Transport des voyageurs

La FRC soutient les accords avec l'UE concernant le transport terrestre international de voyageurs, qui sera partiellement ouvert à la concurrence. Les garde-fous prévus - validité des titres de transport suisses auprès de tous les transporteurs, protection des salaires, priorité au trafic national concernant les sillons, non-ouverture du trafic national à la concurrence étrangère - devraient garantir le développement d'une offre plus importante avec, à la clé, une baisse des tarifs. Il n'est en effet pas normal que l'avion, pour de courtes distances, soit très souvent moins cher que le train. A l'heure de l'urgence climatique, toute mesure permettant de rendre le chemin de fer plus attractif doit être soutenue. Un accroissement de l'offre ferroviaire pour les voyages à l'étranger pourra entraîner un cercle vertueux, augmentant la demande et donc la rentabilité de telles liaisons internationales.

II. Accord sur l'électricité et mise en œuvre dans le cadre du droit suisse

A. Commentaire général

Les échanges quotidiens d'électricité entre la Suisse et ses voisins européens sont essentiels, tant pour l'économie que pour la sécurité de l'approvisionnement. En l'absence d'un accord sur l'électricité avec l'Union européenne, la Suisse fait face à des difficultés croissantes : exclusion progressive de Swissgrid des plateformes européennes d'échange, augmentation des flux non planifiés à travers le territoire, perte de participation de l'EICOM aux discussions entre régulateurs européens et, à terme, non-prise en compte des flux suisses dans le cadre de la règle « min-RAM » régissant les échanges transfrontaliers. Ces évolutions compromettent la stabilité du réseau et accroissent les coûts de l'énergie. C'est pourquoi **la FRC estime que la conclusion de cet accord est non seulement souhaitable, mais nécessaire.**

Tout au long des négociations, les organisations de consommateurs ont insisté pour que cet accord ne se fasse pas au détriment des petits consommateurs (ménages et PME). Comme son adoption implique l'ouverture complète du marché de l'électricité, y compris pour les clients consommant moins de 100 000 kWh par an, il est essentiel de prévoir des garde-fous solides encadrant les pratiques des fournisseurs et protégeant les consommateurs contre les abus. Ces exigences avaient déjà été formulées lors des précédentes consultations sur la libéralisation du marché.

Jusqu'ici, la Confédération n'avait pas mis en place les mesures nécessaires pour garantir une ouverture du marché équitable et sûre pour les petits consommateurs. Les revendications des organisations de consommateurs, combinées à la reprise du cadre réglementaire européen dans le cadre de l'accord, permettent d'y remédier en partie. La directive (UE) 2019/944, qui fixe les règles communes pour le marché intérieur de l'électricité, offre en effet une base solide pour la protection des consommateurs. Cependant, l'expérience des pays européens montre que ces dispositions ne sont réellement efficaces que si elles sont appliquées avec rigueur et renforcées au niveau national. C'est pourquoi la FRC recommande le renforcement des mesures d'accompagnement prévues dans le cadre de la mise en œuvre de l'accord sur l'électricité.

Der Konsumentenschutz begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Die vollständige Marktöffnung mit einer regulierten Grundversorgung bietet den Endverbraucher:innen mehr Wahlfreiheit und kann die Position der Konsument:innen stärken. Das Abkommen ist zentral für die Versorgungssicherheit, da es die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten und damit die Importmöglichkeiten absichert. Zudem verbessert eine stärkere Marktintegration die Funktionsweise der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte. Schliesslich bleibt die Förderung erneuerbarer Energien auch mit einem Stromabkommen gewährleistet und könnte sogar effizienter und transparenter erfolgen. Für eine konsumentenfreundliche Realisierung ist jedoch vor allem die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

B. Ouverture totale du marché et approvisionnement de base avec prix régulé

Le marché suisse de l'électricité est actuellement divisé en deux : seuls les gros consommateurs peuvent choisir librement leur fournisseur, tandis que les ménages et les PME restent liés à l'approvisionnement de base de leur gestionnaire de réseau local.

Les tarifs de cet approvisionnement s'alignent largement sur les prix du marché, car la plupart des gestionnaires de réseau disposent de peu de production propre. Le cadre légal laisse une marge de manœuvre importante pour la fixation des tarifs, ce qui conduit certains gestionnaires à privilégier leurs bénéfices plutôt qu'à offrir des prix équitables aux clients captifs.

Ainsi conçu, l'approvisionnement de base favorise les gestionnaires de réseau et pénalise les consommateurs : il ne protège pas efficacement contre les fluctuations du marché et engendre d'importantes disparités tarifaires. Dans ce contexte, une ouverture complète du marché créerait une liberté de choix, stimulerait la concurrence et renforcerait les incitations à l'efficacité, tout en maintenant une protection de base, à condition que celle-ci soit réformée (voir ci-dessous).

C'est pourquoi, depuis le début des négociations avec l'Union européenne, les organisations de consommateurs ont défendu **le maintien durable d'un approvisionnement de base avec des prix régulés** et la possibilité, pour les petits clients, d'y revenir en tout temps, même après l'ouverture complète du marché. En effet, conclure un contrat sur le marché libre requiert du temps et des connaissances dont tous ne disposent pas. L'expérience de la crise énergétique de 2022 a d'ailleurs montré que le marché peut réserver de mauvaises surprises. Si l'ouverture du marché peut offrir des opportunités, elle

comporte aussi des risques. Il est donc essentiel de laisser aux consommateurs la liberté de choix et au marché le temps de mûrir pour les petits clients en Suisse.

La FRC est donc satisfaite de constater que le projet d'ouverture totale du marché prévoit que « la Suisse peut conserver un approvisionnement de base régulé, assorti de prix régulés, jusqu'à nouvel avis, à savoir aussi longtemps qu'elle l'estime nécessaire » (rapport explicatif, p.593). Elle s'inquiète toutefois de la possibilité que ce droit s'éteigne le jour où l'UE décidera de fixer une date de fin pour les prix réglementés – comme le prévoit l'article 5 alinéa 10 de sa directive (UE) 2019/944 – ce qui signifierait dès facto la disparition de la possibilité de rester dans l'approvisionnement de base pour les petits clients. Avant tout, la FRC relève que le modèle de l'approvisionnement de base souffrira des mêmes défauts que le modèle actuel, notamment en ce qui concerne la **protection défailante et partielle des petits clients contre les prix élevés du marché**. Du fait des différences de tarifs très importantes entre régions en Suisse – pour rappel, certains ménages payaient 8ct par kWh en 2023 alors que d'autres payaient 71ct – un retour à son fournisseur historique n'est pas la garantie d'un prix abordable. Ce d'autant que la loi permet aux gestionnaires de réseau qui disposent de production propre d'optimiser leur bénéfice en choisissant s'ils souhaitent ou non l'attribuer à l'approvisionnement de base. Contrairement à plusieurs pays européens où un tarif unique régulé s'applique à tous les consommateurs, la Suisse compte près de 600 fournisseurs, avec autant de structures tarifaires, ce qui rend le système complexe et inéquitable.

C'est pourquoi la FRC, tout comme l'EiCom, soutient une réforme du modèle d'approvisionnement de base visant à instaurer **un tarif unique** pour l'ensemble du pays. Une telle mesure renforcerait l'équité entre consommateurs tout en simplifiant la régulation, puisqu'elle éviterait à l'EiCom de devoir contrôler des centaines de tarifs distincts – un gain de temps et d'efficacité pour tous.

Enfin, l'ouverture totale du marché exigera des **garde-fous solides** pour les petits consommateurs qui choisiront d'y participer. Car, bien que le rapport explicatif mentionne que, selon un sondage réalisé par le DFAE sur les expériences faites dans les États membres de l'UE, « les conséquences de l'ouverture du marché de l'électricité sont majoritairement positives et (...) les conséquences négatives sont extrêmement rares » (rapport explicatif, pp.587-588), cela ne coïncide pas avec les expériences que la FRC a elle-même récolté auprès des organisations de défenses des consommateurs actives dans ces mêmes pays. Ces échanges ont en effet mis en lumière les nombreuses situations problématiques auxquels ont été confrontés les consommateurs sur le marché libre¹, lesquelles ont nécessité le renforcement du cadre légal, notamment au Danemark où la protection des consommateurs a été

¹ Voir Fédération romande des consommateurs, « [Mandat de négociation concernant l'accord sur l'électricité avec l'Union européenne – position de la Fédération romande des consommateurs](#) », 2024

renforcée en mai 2025². Nous demandons donc que ces éléments soient corrigés dans le rapport explicatif afin que l'ouverture du marché y soit présentée de manière plus nuancée.

Certes, une partie des mesures d'accompagnement proposées par les organisations de consommateurs pour encadrer l'ouverture du marché en Suisse ont été reprises dans la mise en œuvre de l'accord. Toutefois certaines manquent encore à l'appel. Il est donc indispensable de les compléter afin de garantir que cette ouverture du marché profite réellement aux ménages et aux PME, et non aux seuls fournisseurs d'énergie (voir nos commentaires dans le point D. concernant les Mesures d'accompagnement).

C. Sécurité de l'approvisionnement et réserves

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist sowohl aus ökonomischer Perspektive als auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit relevant. Insbesondere für ein geografisch kleines Land wie die Schweiz stellt die Möglichkeit des Stromimports ein wesentliches Element zur Absicherung der nationalen Versorgung dar. Eine vollständige Eigenversorgung würde den Aufbau deutlich umfangreicherer Produktions- und Reservekapazitäten im Inland erfordern. Darüber hinaus müsste die inländische Erzeugungsinfrastruktur in der Lage sein, ausserordentliche Ereignisse eigenständig zu bewältigen. Ereignisse können isoliert die Schweiz betreffen, während die Nachbarstaaten davon nicht betroffen sind. In diesen Fällen leisten Stromimporte einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement constitue le cœur de l'accord sur l'électricité et la principale raison du soutien de la FRC à l'accord sur l'électricité avec l'UE. Les consommateurs en bénéficieront directement, tant en termes de fiabilité – garantir une quantité d'électricité suffisante pour couvrir les besoins – que de stabilité des prix, puisqu'un risque de pénurie se traduirait inévitablement par une hausse des coûts.

Cet objectif n'exclut toutefois pas la nécessité de maintenir des réserves pour faire face à des situations exceptionnelles. La FRC salue à cet égard la marge de manœuvre obtenue par la Suisse pour le dimensionnement de ces réserves ainsi que la préservation des acquis existants dans ce domaine.

Elle rappelle cependant que la sécurité de l'approvisionnement profite à l'ensemble de la société et de l'économie. Il est donc essentiel que le financement des réserves soit réparti équitablement entre tous les consommateurs d'électricité, sans faire peser une charge disproportionnée sur les ménages et les PME. Les exemptions ou remboursement dans ce domaine ne sont donc pas acceptables.

² [Communiqué de presse du 9.05.2025](#) et [accord conclu pour protéger les consommateurs sur le marché de l'électricité](#) (8.05.2025)

D. Mesures d'accompagnement : position générale

De manière générale, les organisations de consommateurs se réjouissent que plusieurs de leurs demandes relatives aux mesures d'accompagnement aient été prises en compte par l'administration fédérale. Lors des précédentes consultations sur l'ouverture totale du marché de l'électricité, aucun dispositif de ce type n'était prévu – comme si la concurrence suffisait à garantir la transparence et l'équilibre du marché. Or, dans les faits, une forte asymétrie d'information et de connaissances existe entre les petits consommateurs et les acteurs de la branche, au détriment des premiers. Ce qui justifie des mesures de protection.

S'appuyant sur les enseignements tirés des expériences de libéralisation chez plusieurs voisins européens, les organisations de consommateurs ont donc formulé les demandes suivantes au cours des négociations³ :

1. L'interdiction ou l'encadrement de certaines pratiques commerciales.

Pour cela, il a notamment été demandé que :

- les pratiques commerciales jugées loyales envers les consommateurs soient définies en accord avec les associations de consommateurs et un accord signé, à l'instar de ce qui a été fait en Belgique. Le respect de l'accord doit être ancré dans la loi ;
- le démarchage téléphonique, porte-à-porte ou « à froid » pour tout contrat ayant trait à la vente d'électricité soit formellement interdit et des sanctions sévères instaurées ;
- l'interdiction de lier les offres d'électricité à d'autres énergies ou service (par exemple gaz, télécoms, etc.) ;
- les informations précontractuelles soient améliorées afin que les consommateurs sachent à quoi ils s'engagent ;
- tout changement de fournisseur doive être confirmé par écrit avec signature du client ;
- les consommateurs soient protégés efficacement en cas de modification ou de résiliation unilatérale de leur contrat ;

2. La mise en place d'un marché fonctionnel et transparent notamment grâce à :

- des critères permettant de s'assurer que les offres marché ont des conditions uniformes pour permettre leur comparabilité ;
- la mise en place d'un seul comparateur géré par le médiateur (ou le régulateur) et accessible en ligne avec l'ensemble des offres marché ;
- des règles et contrôles permettant de s'assurer que les fournisseurs historiques communiquent clairement à leurs clients lorsqu'ils signent une offre marché et sortent ainsi de l'approvisionnement de base régulé ;
- l'instauration d'une autorisation d'exploitation par les autorités pour limiter la possibilité que des fournisseurs d'énergie peu scrupuleux intègrent le marché.

³ Plus de détail : Fédération romande des consommateurs, Laurianne Altwegg, « [Électricité : L'ouverture totale du marché en discussion](#) », 20 décembre 2024

3. **La mise en place d'un médiateur du marché de l'électricité (Ombudsman)** disposant d'un budget propre et de personnel lui permettant d'accomplir ses missions.
4. **Un modèle d'approvisionnement de base régulé par la Commission fédérale de l'électricité (EiCom)** qui aurait notamment pour compétence de :
 - contrôler le tarif régulé de l'électricité appliqué à tous les clients consommant moins de 100'000 kWh souhaitant rester dans l'approvisionnement de base ;
 - évaluer les effets de l'ouverture totale du marché sur les petits consommateurs ;
 - disposer des compétences nécessaires à la mise en place de mesures immédiates si son évaluation conclut que l'ouverture du marché a des effets néfastes sur les petits consommateurs (litiges, explosion des prix, etc.), afin d'atténuer ces effets et protéger efficacement les consommateurs concernés.
5. La mise en place de **mesures de protection et de soutien des consommateurs vulnérables**

Si certaines des propositions des organisations de consommateurs figurent désormais parmi les mesures prévues dans le cadre de la mise en œuvre de l'accord, de nombreux points essentiels manquent encore à l'appel. En particulier, ceux visant à encadrer les pratiques commerciales problématiques et à renforcer la transparence du marché n'ont pas été retenus. La FRC estime indispensable que ces éléments soient intégrés au dispositif final.

Elle salue la création d'un médiateur, mais demeure critique quant à sa forme actuelle : tel que prévu, il ne disposerait ni des ressources ni des compétences nécessaires pour assurer une protection effective des consommateurs et une résolution efficiente des litiges (voir le point consacré au médiateur ci-dessous).

Enfin, la FRC regrette le manque de précisions concernant plusieurs mesures annoncées, dont la portée et l'efficacité ne peuvent être évaluées à ce stade. Le fait que de nombreux aspects doivent encore être définis au niveau des ordonnances est jugé insatisfaisant, car il affaiblit la lisibilité et la garantie des protections prévues pour les consommateurs.

E. Position détaillée concernant la mise en œuvre

1. Anforderungen an Lieferanten

Die FRC begrüsst die freie Lieferantenwahl sofern, gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 2.11.8.2 und Mantelerlass ohne aktive Wahl eines Lieferanten Endverbraucher:innen weiterhin in der Grundversorgung vom lokalen Versorger beliefert werden.

Die FRC begrüsst die gesetzliche Verankerung von Anforderungen an Stromlieferanten im Rahmen der Marktöffnung. Die Bestimmungen sind jedoch nur geeignet, den Schutz der Endverbraucher:innen zu gewährleisten, wenn sie auf Verordnungsstufe gemäss dem erläuternden Bericht, Kapitel 2.11.8.2 verbindlich konkretisiert werden:

- Die Verordnung muss klare Mindeststandards für personelle, technische und finanzielle Ressourcen festlegen. Stromlieferanten sollen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch geprüfte Jahresabschlüsse oder externe Bonitätsratings nachweisen müssen. Zudem sind Anforderungen an die technische Infrastruktur notwendig, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit, Datenschutz, Ausfallsicherheit sowie Kommunikation mit Regulierungsbehörden.
- Darüber hinaus müssen Stromlieferanten über qualifiziertes Personal verfügen, insbesondere in den Bereichen Kundenservice, Vertragsmanagement sowie Compliance und regulatorische Aufgaben.
- Der Kundendienst muss eine inländische Kontaktstelle mit Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten gewährleisten, mindestens in Deutsch, Französisch und Italienisch. Zudem sind verbindliche Vorgaben zu maximalen Reaktionszeiten auf Anfragen und Beschwerden erforderlich. Anfragen sind systematisch zu erfassen. Der Zugang zum Kundendienst muss barrierefrei gestaltet sein und mindestens telefonisch und per E-Mail erfolgen, zusätzliche digitale Kanäle wie Chatfunktionen und mobile Anwendungen sind zu begrüssen. Das Personal muss fachlich qualifiziert sein in den Bereichen Tarife, Vertragswesen, Rechnungsstellung und technische Fragen. Alle Informationen müssen rechtlich belastbar und verständlich sein. Der Kundendienst hat proaktiv über relevante Änderungen zu informieren, etwa bei Lieferantenwechseln oder Versorgungsunterbrüchen. Zudem ist ein Feedbacksystem vorzusehen, das es Endverbraucher:innen ermöglicht, die Qualität des Kundendienstes zu bewerten.
- Zur Vermeidung von Lieferantenausfällen und Preisschocks fordern wir, dass die Verordnung ein wirksames Risikomanagement gemäss Art. 18a Strombinnenmarkt-Richtlinie verbindlich regelt. Dazu gehören das Verbot des Angebots langfristiger Fixpreisverträge ohne angemessene Absicherungsinstrumente, die Verpflichtung zur Offenlegung der Risikostrategien gegenüber der EICom sowie die regelmässige Prüfung der Risikomanagementsysteme durch die Aufsichtsbehörde. Kriterien für die Kontrollen müssen ausserdem konkret in der Gesetzgebung verankert werden. Riskante Geschäftsmodelle mit ungesicherten Preisbindungen sind nicht zulässig. Bei Verdacht kann die Zulassung entzogen oder eingeschränkt werden.
- Um die Versorgungskontinuität auch in Krisensituationen zu gewährleisten, sollen Anbieter verpflichtet werden, Notfall- und Wiederherstellungspläne zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren.

- Eine Registrierungspflicht alleine ist ungenügend, auch die Registrierungsvoraussetzungen müssen klar geregelt sein. Wir fordern, dass die Registrierung nicht nur formale Kriterien, sondern auch die Seriosität und Zuverlässigkeit der Anbieter prüft. Die Zulassung soll an die Offenlegung relevanter Finanzdaten sowie an die Qualität des Risikomanagements gebunden sein. Hier muss geregelt werden, in welcher Periodizität die Vorgaben zu überprüfen sind. Das öffentliche Register soll leicht zugänglich und mehrsprachig sein und Angaben zu Sitz, Eigentümerstruktur, Kontaktinformationen und allfälligen Sanktionen enthalten. Übergangsfristen und Bestandsschutz dürfen nur bei nachgewiesener Zuverlässigkeit und guter Kundenbewertung gewährt werden.
- Ausserdem müssen die Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» oder einer Verletzung der Registrierungsvoraussetzungen geregelt sein.
- Die Verordnung muss zudem klare Regelungen für die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant enthalten, insbesondere hinsichtlich Informationspflichten. Die Ersatzversorgung für Endverbraucher muss gewährleistet sein.

2. Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel bleibt in zentralen Punkten unpräzise. Die Formulierung «in möglichst kurzer Zeit» muss mittels Verordnung konkretisiert werden: Gemäss Art. 12 Absatz 1 der Strombinnenmarkt-Richtlinie der EU soll der operative Wechsel des Stromlieferanten innerhalb von 24 Stunden und an jedem Werktag möglich sein. Ein Wechsel soll nicht nur bei Vertragsende, sondern auch bei Vertragsänderungen, wiederholten Pflichtverletzungen oder einem Umzug ohne zusätzliche Kosten möglich sein.

Der Bundesrat muss Sanktionierungsmöglichkeiten, eine Grundlage für Entschädigungen sowie eine Aufsicht bei absichtlicher Verzögerung durch Marktakteure definieren. Zudem muss er eine klare Verpflichtung zur transparenten Kommunikation bei einem Lieferantenwechsel gegenüber den Kund:innen vorgeben. Bei Problemen oder Verzögerungen müssen Lieferanten aktiv informieren und unterstützen.

3. Stromlieferverträge und Rechnungsstellung

Grundlegende Anforderungen an eine verbraucherfreundliche Vertragsgestaltung gemäss Art. 10 Abs. 3 + 5 sowie Art. 11 Abs. 1a + 2 der Strombinnenmarkt-Richtlinie sind zu ergänzen. Vor Vertragsabschluss besteht eine Informationspflicht über Chancen, Kosten und Risiken der jeweiligen Vertragsform. Stromlieferverträge sind klar und verständlich zu formulieren, unter Verzicht auf juristische Fachsprache. Preis, Laufzeit, Kündigungsfrist und Wechselmöglichkeiten müssen transparent und leicht zugänglich dargestellt werden. Der Vertragsabschluss hat schriftlich zu erfolgen, telefonische Vereinbarungen sind auszuschliessen. Das Widerrufsrecht gemäss Artikel 40a–40c OR ist auch auf Stromlieferverträge anzuwenden.

Der Bundesrat soll bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften den Art. 10 Abs. 4 der Strombinnenmarkt-Richtlinie beachten und klare Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen festlegen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass solche Änderungen nur unter bestimmten, sachlich gerechtfertigten Voraussetzungen zulässig sind. Änderungen müssen den Endverbraucher:innen rechtzeitig, transparent und verständlich angekündigt und erläutert werden. Preisänderungen sind mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, bei Haushaltskund:innen mindestens einen Monat. Zudem muss das Recht bestehen, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Änderung hin kostenfrei zu kündigen.

Die Rechnungen an Endverbraucher:innen im freien Markt sollen denen der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Abs. 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms muss transparent ausgewiesen werden. Eine verbindliche und einheitlich strukturierte Rechnungsvorlage durch den Bundesrat ist nötig, um die Vergleichbarkeit für Konsument:innen zu verbessern und die aufsichtsrechtliche Kontrolle zu unterstützen.

4. Approvisionnement de base (Art. 6 P-LApEI)

La révision de la LApEI introduit une modification importante de la frontière entre les clients relevant de l'approvisionnement de base régulé et ceux tenus de s'approvisionner sur le marché libre. Alors qu'actuellement seuls les consommateurs utilisant plus de 100 MWh par an peuvent conclure un contrat sur le marché, désormais ce seuil serait abaissé à 50 MWh et l'accès au marché deviendrait obligatoire. Ce changement concernerait de nombreuses PME, qui ne disposent pas nécessairement de connaissances suffisantes pour naviguer sur un marché complexe et volatil.

Une telle mesure est difficilement justifiable au regard du droit européen, qui garantit le droit au service universel – donc à un approvisionnement régulé – non seulement aux ménages, mais aussi aux petites entreprises. Car la consommation d'électricité n'est pas un critère pertinent pour définir la taille d'une entreprise. Ce nouveau seuil risque également de placer, sans préparation, certains regroupements pour la consommation propre (RCP) au-delà de la limite de 50 MWh, les contraignant soudainement à rejoindre le marché libre.

Plus problématique encore, aucune période de transition n'est prévue (rapport explicatif, p. 623). Les entreprises ou RCP concernés se retrouveraient donc du jour au lendemain sans cadre contractuel clair avec leur fournisseur historique. Une telle situation est inacceptable et créerait une grande insécurité juridique et opérationnelle. Il est donc impératif de maintenir le seuil actuel de 100 MWh ou, à défaut, de prévoir une période transitoire d'au moins trois ans pour permettre une adaptation progressive.

Dans le cadre de cet article, la FRC soutient par ailleurs le principe d'une possibilité d'entrée et de sortie de l'approvisionnement de base en cours d'année, assortie de frais appropriés. Toutefois, le fait que le Conseil fédéral doive encore définir les modalités concrètes – délais, conditions et échéances (rapport explicatif, p. 624) – laisse une trop grande part d'incertitude. L'adoption de cette disposition sans en connaître les paramètres précis n'est pas satisfaisante du point de vue des consommateurs.

5. Erneuerbare Energien

Aus Sicht der Konsumentenschutzorganisationen sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören der teilweise Erhalt oder der Ersatz der im Stromgesetz legitimierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen. Wir lehnen die Streichung der Mindestvergütung für erneuerbaren Strom ab. Die aktuelle

Regelung ist nicht vollständig mit dem Stromabkommen kompatibel, dies hat auch das Parlament erkannt und eine entsprechende Anpassung des Art. 15 EnG im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass erarbeitet. Wir fordern die Übernahme dieses Vorschlags.

Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können. Unabhängig von der Ausgestaltung der Mindestvergütung in Art. 15 ist sicherzustellen, dass nur Strom aus nachhaltigen, erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird. Wir fordern eine entsprechende Präzisierung.

Zudem darf die Grundversorgung im liberalisierten Strommarkt nicht durch einseitige regulatorische Vorgaben benachteiligt werden. Mindestanteile an erneuerbarer Energie sind mit den Ausbauzielen des Energiegesetzes (EnG) zu koordinieren und müssen für alle Stromlieferanten gleichermaßen gelten, nicht ausschliesslich für Produkte der Grundversorgung. Deshalb sollen auch Lieferanten im freien Markt Anforderungen an die Stromqualität unterstellt sein analog Art. 7a StromVG. Der Bundesrat soll die Mindestanteile so auslegen, dass sie sich am Anteil der erneuerbaren Stromproduktion im Inland orientiert.

Der Konsumentenschutz begrüsst, dass Anhang VI vorsieht, die betreffenden RED-Bestimmungen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht direkt auf die Schweiz anzuwenden. Gleichzeitig halten wir es für unerlässlich, dass die Schweiz vergleichbare Regelungen schafft und mit bestehenden ähnlichen Gemeinschaftsformen wie den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) weiterarbeitet.

6. Approvisionnement de remplacement (Art. 7c + Art. 22, al. 1 et 2 P-LApEI)

L'approvisionnement de remplacement est par définition un approvisionnement qui revêt un caractère exceptionnel dans le cas d'une situation imprévue : soit le fournisseur fait défaut, soit il n'existe plus de contrat de fourniture pour le client concerné. Du point de vue du fournisseur de l'approvisionnement de base qui doit prendre en charge ces clients, il est clair que leur arrivée ou leur départ implique l'acquisition ou la vente de courant supplémentaire. Ce qui justifie des tarifs différents de l'approvisionnement de base avec prix régulé.

Mais pour éviter tout abus, la FRC juge particulièrement importante la compétence donnée à l'EiCom d'intervenir sur les tarifs de l'approvisionnement de remplacement si elle juge ceux-ci excessifs en vertu de l'art. 22, al. 2, let. b^{bis} P-LApEI. Elle juge également essentiel que le régulateur puisse intervenir d'office ou sur dénonciation et soutient donc expressément cette disposition.

7. Monitoring (Art. 22b P-LApEI)

Dans le projet soumis à consultation, l'EiCom ne peut transmettre au Conseil fédéral que tous les deux ans les résultats de son monitoring sur l'évolution des conditions économiques dans le cadre de l'ouverture totale du marché. Elle ne dispose d'aucune compétence pour proposer ou mettre en œuvre des mesures correctives en cas de constatation de dérives, ce que regrette la FRC. Elle estime en effet indispensable d'élargir ses prérogatives afin qu'elle puisse intervenir de manière proactive et proposer des mesures lorsque la concurrence ou la protection des consommateurs s'avèrent insuffisantes.

Par ailleurs, le projet de loi ne prévoit aucune possibilité de sanction directe. Selon l'art. 22b, al. 2, P-LApEI, l'EiCom peut seulement dénoncer les pratiques contractuelles restrictives à la COMCO. La FRC considère qu'il serait plus cohérent et efficace de confier à l'EiCom la compétence de traiter elle-même ces cas, à condition de lui octroyer les ressources et les compétences nécessaires.

Enfin, l'EiCom devrait pouvoir radier de la liste des exploitants enregistrés les fournisseurs auteurs d'abus répétés, afin de les empêcher de continuer à nuire aux consommateurs et à la crédibilité du marché.

8. Outil de comparaison (Art. 23a P-LApEI)

La FRC salue expressément la création de l'outil de comparaison prévu à l'art. 23a P-LApEI. Il s'agit d'une mesure essentielle pour garantir aux consommateurs finaux un accès à des informations fiables, neutres et transparentes sur les offres du marché comme sur celles de l'approvisionnement de base à prix régulé. Un tel instrument ne saurait être confié aux acteurs du marché eux-mêmes, compte tenu des dérives observées dans d'autres secteurs – comme celui des assurances maladie – où certaines plateformes de comparaison sont devenues de véritables outils de courtage.

Pour permettre un choix réellement éclairé, les consommateurs doivent disposer d'informations claires, comparables et exhaustives sur l'ensemble des offres disponibles. La FRC insiste donc pour que l'outil respecte strictement toutes les exigences énoncées aux lettres **a à h de l'article 14 de la directive (UE) 2019/944**, à savoir qu'il réponde au moins aux exigences ci-après :

- a) [les outils de comparaison] sont indépendants des acteurs du marché, le même traitement étant réservé à toutes les entreprises d'électricité dans les résultats de recherche;
- b) ils indiquent clairement l'identité de leurs propriétaires et de la personne physique ou morale qui exploite et contrôle les outils, et donnent des informations sur le mode de financement des outils;
- c) ils énoncent les critères clairs et objectifs sur la base desquels la comparaison doit être effectuée, y compris les services, et les publient;
- d) ils emploient un langage clair et dénué d'ambiguïté;
- e) ils fournissent des informations exactes et à jour et donnent la date et l'heure de la dernière mise à jour;
- f) ils sont accessibles aux personnes handicapées en étant perceptibles, exploitables, compréhensibles et robustes;

- g) ils prévoient une procédure efficace pour signaler des informations inexactes quant aux offres publiées; et
- h) ils effectuent des comparaisons en limitant les données à caractère personnel demandées à celles qui sont strictement nécessaires à la comparaison.

La FRC s'inquiète en revanche de l'art. 23a, al. 2 P-LApEI, qui prévoit que les exigences fonctionnelles de l'outil seront définies ultérieurement par le Conseil fédéral. Une telle délégation affaiblit la portée de la mesure : ces exigences devraient être fixées directement dans la loi afin d'en garantir la qualité et l'indépendance.

Enfin, pour assurer une véritable visibilité de cet outil auprès du public – dans un contexte où les moteurs de recherche favorisent les plateformes commerciales plutôt que les sites institutionnels – la FRC recommande d'inscrire dans la loi une obligation pour les fournisseurs d'informer leurs clients de l'existence de l'outil de comparaison, notamment via leurs factures, comme le prévoit également l'article 14 de la directive européenne précitée.

9. Organe de médiation (Art. 23b P-LApEI)

La création d'un organe de médiation répond à une exigence de longue date des organisations de consommateurs. **La FRC salue cette disposition, tout en estimant qu'elle manque d'ambition.** Car les expériences européennes montrent que certaines pratiques commerciales agressives ne pourront être stoppées que si le médiateur dispose de compétences étendues.

Ainsi, l'art. 23b, al. 4 P-LApEI, qui précise que les propositions de conciliation du médiateur n'ont pas de valeur contraignante, doit être complété au moyen de dispositions permettant de mieux défendre les consommateurs. Il est indispensable que l'organe puisse révoquer l'enregistrement des entreprises en cas d'abus répétés, ou proposer à l'EICom de le faire, et qu'il dispose d'un certain pouvoir de sanction, y compris financier, pour protéger efficacement les consommateurs.

La FRC critique également le modèle de financement prévu, selon lequel « l'organe de médiation est financé exclusivement par les entreprises du secteur de l'électricité en litige avec leurs clients ». Ce financement ne peut suffire à remplir la mission de l'art. 23b, al. 2 P-LApEI, qui impose d'informer les consommateurs de leurs droits. Une tâche d'autant plus importante que le domaine de l'électricité est complexe et nécessite des informations vulgarisées afin que les consommateurs puissent devenir des acteurs bien renseignés et contribuer à un marché concurrentiel. Donc, bien qu'une participation de la branche soit un incitatif nécessaire pour favoriser le règlement des différends à l'amiable, elle ne saurait constituer la base de financement d'un médiateur fort. Par ailleurs, le montant forfaitaire demandé aux consommateurs finaux en cas de litige devra être maintenu au strict minimum afin de ne pas décourager la saisie de l'organe de médiation.

Le médiateur doit donc également disposer d'un budget propre – malgré le contexte budgétaire de la Confédération – et de compétences étendues.

En revanche, la FRC se félicite que l'organe de médiation puisse, dans son rapport d'activité, **dénoncer** les pratiques commerciales problématiques en indiquant les noms et adresses des fournisseurs concernés (art. 23b, al. 5 P-LApEI). Cette transparence permet aux consommateurs de prendre des décisions éclairées lors du choix de leur fournisseur.

F. Participation à des institutions et organes de l'UE (art. 10)

Même sans droit de codécision en tant que non-membre de l'Union européenne, il est essentiel que la Suisse participe aux instances et plateformes européennes dont elle a été progressivement exclue ces dernières années. Son absence accroît en effet les risques pesant sur la sécurité de l'approvisionnement et renchérit potentiellement le coût de l'électricité pour les consommateurs finaux.

La FRC salue donc la réintégration ou le maintien de la Suisse dans ces organes, notamment de l'EICom au sein d'ACER et de Swissgrid au sein d'ENTSO-E, où se décident des évolutions techniques et réglementaires déterminantes pour l'ensemble des régulateurs, des marchés et des réseaux européens.

G. Thèmes du second volet de mise en œuvre

La FRC soutient vivement le renforcement des compétences de l'EICom prévu dans le second volet de mise en œuvre de l'accord sur l'électricité. Elle se félicite en particulier des nouvelles attributions du régulateur en matière de tarification. Le fait que l'EICom puisse à l'avenir fixer ou approuver les méthodes de calcul tarifaire constitue une avancée majeure pour la protection des consommateurs. Jusqu'ici, la réglementation législative favorisait souvent les gestionnaires de réseau, voire les producteurs (cf. art. 6, al. 5bis LApEI), au détriment des consommateurs finaux.

La FRC salue donc que la détermination du WACC et d'autres éléments relatifs à la rémunération du réseau relèvent à l'avenir de la compétence du régulateur, garantissant une approche plus équilibrée entre les intérêts de la branche et ceux des payeurs de facture.

Par ailleurs, la reprise du droit européen introduit des dispositions spécifiques pour les clients vulnérables, une avancée bienvenue. À ce jour, ces consommateurs ne bénéficient d'aucune protection particulière : les conditions applicables en cas de non-paiement, par exemple, dépendent des règles internes de chaque entreprise, variables d'un GRD à l'autre parmi les quelque 600 que compte la Suisse. La FRC se réjouit donc que ce cadre européen permette enfin d'harmoniser et de renforcer la protection de ces consommateurs.

H. Indépendance du gestionnaire de réseau de transport

La FRC soutient la plus grande indépendance du gestionnaire de réseau de transport imposée par le droit européen. En effet, le fait que Swissgrid doive « être séparée de manière plus systématique qu'aujourd'hui des entreprises de production ou d'approvisionnement en électricité, détenant des participations dans son capital » (rapport explicatif, p.611) offre une plus grande garantie aux consommateurs, qui ne sont pas représentés dans le capital ou le Conseil d'administration de Swissgrid, de la neutralité de la société nationale dans ses décisions.

III. Droit alimentaire

De manière générale, la législation actuelle sur les denrées alimentaires et les objets usuels est déjà largement harmonisée avec celle de l'UE. Ainsi, cela ne devrait pas entraîner, à première vue, de changements trop conséquents, si ce n'est sur la lisibilité des nouvelles dispositions (cf. ci-dessous), avec dès lors tout de même des impacts possibles et non-négligeables sur les consommateurs.

Dans sa présente prise de position en matière de droit alimentaire, la FRC ne reviendra pas sur chaque article du projet de loi, mais se propose de mettre en lumière certains aspects essentiels tels que formulés ci-dessous.

A. Sécurité du droit

La reprise dynamique du droit européen telle que proposée comporte un avantage, l'expérience des dernières années ayant montré que le système actuellement en vigueur ralentit considérablement la reprise et l'harmonisation avec la législation européenne. Si la législation suisse n'est pas conforme à celle de l'UE, cela crée des incertitudes tout au long de la chaîne de valeur, mais cela complique également la tâche des autorités de contrôle.

Toutefois, la FRC ne peut que constater que le projet de loi tel que mis en consultation devient **difficilement lisible en raison des nombreux renvois et références aux textes européens**, imposant qui impose à tous les acteurs des connaissances de l'ordre juridique européen. Cette complexité risque de fragiliser deux piliers essentiels du droit alimentaire : la sécurité sanitaire et l'information des consommateurs. Il est donc indispensable que tous les acteurs de la chaîne alimentaire puissent identifier clairement les dispositions en vigueur et savoir où les consulter.

La FRC demande donc à la Confédération d'organiser — à ses frais — **des formations et séances d'information** à destination des publics concernés (entreprises, associations, chimistes cantonaux et leurs collaborateurs, lesquels prononceront des contestations sur des bases légales européennes etc.). Ces mesures doivent garantir une compréhension claire et homogène des bases légales applicables et permettre aux praticiens de naviguer dans un

système juridique européen sensiblement différent de celui de la Suisse. Assurer la sécurité du droit et son application cohérente est essentiel, en particulier durant la phase de transition.

Un autre point essentiel à relever à ce sujet est celui de la problématique **des objets usuels**. En effet, certains produits aujourd'hui régis par la LDAI passeront seront désormais réglementés par la LSPro. Afin d'éviter toute confusion, il est essentiel que tous les acteurs connaissent précisément quel régime légal s'applique à quel produit (notamment les objets entrant en contact avec les muqueuses, les cosmétiques et les jouets).

Un autre inconvénient de cette reprise immédiate du droit européen est que la Suisse dispose **d'une influence limitée** et ne peut qu'approuver ou rejeter les modifications au sein du comité mixte. Cela peut conduire la Suisse à adopter des innovations et des adaptations qui sont défavorables aux consommateurs suisses. En outre, il est difficile, à l'heure actuelle, de connaître les conséquences d'une désapprobation d'un projet de loi européen par les autorités Suisse. En effet, l'influence des autorités suisses sur l'élaboration du droit européen se limite à ce qu'on appelle le « decision shaping » : la Suisse peut certes siéger dans les organes et comités, y défendre sa position et tenter d'influencer les décisions dans le sens des intérêts suisses, mais elle ne peut pas voter. Cela limite fortement le poids de la Suisse dans les prises de décision. En matière de protection des consommateurs, on ne sait pas non plus comment les autorités parviennent aux positions qu'elles défendront à Bruxelles. Ainsi, il paraît essentiel de mettre en place **des procédures transparentes et accessibles aux autorités, acteurs économiques ainsi qu'aux organisations de protection des consommateurs**. Les positions de la Confédération doivent bénéficier d'un large soutien et ne pas se limiter au point de vue des producteurs et des fournisseurs. Cela est d'autant plus important qu'en cas d'adoption du paquet, aucune procédure de consultation n'est prévue dans le droit alimentaire et que, comme mentionné, le droit alimentaire de l'UE serait repris de manière dynamique. A long terme, il faudra veiller à ce que chaque reprise du droit européen respecte **ces standards minimaux**, en s'appuyant sur une position suisse ferme et cohérente lorsque cela s'avère nécessaire.

B. EFSA et accès aux systèmes de données de l'UE

La FRC salue la possibilité de participation de la Suisse à l'EFSA ainsi que son intégration dans les systèmes européens d'alerte et de traçabilité (RASFF, TRACES). Cet accès **renforcera la protection des consommateurs** en permettant une détection plus rapide des risques, une réaction mieux coordonnée avec l'UE et des contrôles encore plus fiables.

C. Dispositions propres à la Suisse

La FRC s'interroge sur l'**étendue des exceptions que la Suisse pourra conserver et/ou imposer** dans le cadre du nouvel accord en matière de droit alimentaire ainsi que sa marge de manœuvre en la matière (cf. para. ci-dessus intitulé sécurité du droit). Elle souhaite mettre en avant les exemples suivants :

1. Marketing alimentaire à destination des enfants

Depuis plusieurs années, l'Alliance des associations de consommateurs réclame un encadrement du marketing pour les produits trop gras, trop sucrés et trop salés ciblant les enfants et les adolescents. De nombreuses études en démontrent les effets néfastes et l'inefficacité des mesures volontaires consenties par l'industrie <https://www.frc.ch/dossiers/marketing-et-malbouffe-chez-les-enfants>

L'OSAV avait d'ailleurs annoncé son intention de proposer une réglementation dans le cadre de la révision de la LDAI, notamment à la suite de l'étude qu'il a financée et qui a été menée par la Haute École de Gestion Arc (publiée en 2023). Or, cette disposition a finalement disparu du projet mis en consultation. Une telle mesure aurait pourtant pu parfaitement figurer parmi les exceptions suisses : limiter la publicité n'entrave en rien les échanges de marchandises, qui continueraient à être commercialisées, mais constitue une mesure de prévention efficace. Elle aurait contribué à freiner l'explosion des maladies non transmissibles et, à terme, à réduire les coûts de la santé publique.

Les études sont claires : les habitudes alimentaires s'acquièrent dès l'enfance et influencent durablement la santé à l'âge adulte. Renoncer à cet encadrement représente donc une occasion manquée et **affaiblit encore davantage un secteur de la prévention déjà fragilisé par les restrictions budgétaires, tant au niveau fédéral que cantonal.**

2. Eau potable

Selon la FRC, il est essentiel que la Suisse conserve une marge de manœuvre pour réglementer de manière autonome un bien aussi essentiel, qui ne relève d'ailleurs pas de la logique de facilitation des échanges économiques. La législation devra rester parfaitement claire sur ce point, tant au niveau de la loi que des ordonnances.

3. Etiquetage

La FRC salue le maintien de certaines exigences en vigueur en Suisse, notamment pour l'étiquetage (allergènes et pays de production), qu'elle estime fondamentales tant pour la sécurité que pour l'information au consommateur. La FRC réitère ici sa demande d'extension de la liste des allergènes à certains

nouveaux allergènes, le lait de chèvre/de brebis, le sarrasin, les pois/lentilles et les pignons de pin (<https://doi.org/10.1111/cea.70130>) ainsi que certaines poudres d'insectes, qui sont désormais reconnues comme pouvant provoquer de fortes réactions allergiques dans les dernières études scientifiques parues.

D. Vente en ligne

La FRC salue l'introduction de dispositions concernant les plateformes en ligne et les services numériques. Cette avancée est essentielle à l'heure où une part croissante des denrées et objets usuels est achetée sur Internet. Elle devrait permettre de mieux lutter contre la vente de produits non conformes ou dangereux. A ce titre, la FRC rappelle qu'il est essentiel que les consommateurs bénéficient **des mêmes garanties de sécurité et de transparence** dans la vente en ligne que celles valables dans le commerce traditionnel.

E. Moyens alloués aux autorités d'exécution

La FRC relève que la complexité du droit alimentaire tel que proposé, amené tant par les nombreux renvois à l'ordre juridique européen, que par l'introduction de nouveautés telles que la vente en ligne — entraînera une charge de travail accrue pour les chimistes cantonaux et leurs équipes. La FRC s'inquiète des moyens dont disposent ces autorités et estime qu'un renforcement financier est nécessaire pour leur permettre de remplir efficacement leur mission de contrôle, essentielle à la protection des consommateurs. Si leur financement relève traditionnellement des cantons, la situation particulière créée par la conclusion de ces accords **justifie que la Confédération apporte également un soutien financier complémentaire**, en sus des séances d'information et formations demandées ci-dessus.

F. Fraude

La FRC salue la mise en œuvre des trois motions en lien avec la fraude alimentaire, notamment le texte déposé par Sophie Michaud Gigon [« améliorer la lutte contre la fraude alimentaire »](#). Les nouvelles dispositions permettent **de mieux armer la Suisse contre les cas de fraude alimentaire**, qui ne cessent de se multiplier. Le durcissement des sanctions doit également être relevé, même si ces dernières restent **peu dissuasives** considérant les gains que certaines entreprises engrangent à travers la fraude. Le mécanisme prévu introduit toutefois **davantage de complexité**, notamment en termes de coordination, dont il s'agira de s'assurer qu'elle fonctionne en pratique au moment de la mise en œuvre.

IV. Accord agricole

Comme le souligne le rapport explicatif (p. 444), l'Union européenne demeure le principal partenaire commercial de la Suisse pour les produits agricoles : chaque année, leurs échanges dépassent 16 milliards de francs. Un renforcement de la coopération entre les deux parties consoliderait la position de la Suisse sur le marché mondial des denrées alimentaires. Dans le contexte géopolitique actuel, une défense commune des intérêts apparaît essentielle : elle garantit non seulement l'accès aux marchés, mais permet aussi de préserver et promouvoir des standards de qualité élevés.

L'élargissement de l'accord agricole à l'ensemble de la chaîne alimentaire, avec un accent sur la sécurité alimentaire, constitue ainsi une évolution logique au vu des liens économiques étroits entre la Suisse et l'UE. Cette démarche contribuerait de manière significative à assurer aux consommateurs et consommatrices en Suisse une offre alimentaire diversifiée et sûre.

Compte tenu des particularités topographiques, culturelles et économiques de l'agriculture suisse, **il est légitime que celle-ci reste en dehors de l'accord** et puisse continuer à se développer de manière indépendante de l'Union européenne. La protection douanière – bien qu'elle ne soit pas toujours favorable aux consommateurs – pourrait ainsi être maintenue, garantissant à l'agriculture suisse un cadre stable à moyen terme, notamment en matière de paiements directs.

La FRC se félicite également **du maintien des exceptions** concernant les normes plus strictes applicables en Suisse dans les domaines de la protection des animaux et du génie génétique, deux sujets auxquels les consommateurs sont particulièrement attachés. S'agissant du génie génétique, la situation encore incertaine dans l'UE justifie que la Suisse conserve une large marge de manœuvre. Cette indépendance lui permettra de valoriser ses atouts en matière de transparence et de qualité.

La FRC soutient en outre le fait que la reprise dynamique du droit européen ne s'applique pas au secteur agricole.

Un point de vigilance subsiste toutefois : plusieurs aspects de la mise en œuvre restent à clarifier. Les normes de production élevées et la diversité de l'agriculture suisse ne doivent en aucun cas être affaiblies. La FRC suivra donc attentivement le processus de consultation et les étapes à venir.

En conclusion, la FRC approuve le protocole d'amendement de l'accord agricole, tel qu'il figure dans la partie consacrée à la stabilisation du paquet Suisse-UE.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Flughafen Zürich AG

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Andrew Karim
Head Public Affairs

andrew.karim@zurich-airport.com

T +41 43 816 71 29

M +41 77 529 13 93

Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Flughafen Zürich AG ist an stabilen Beziehungen der Schweiz zu allen wichtigen Wirtschaftsregionen und an einem funktionierenden Luftverkehrsabkommen interessiert. Insbesondere aus einer Schweizer Perspektive ist festzuhalten, dass die «kommerzielle» Luftfahrt vor allem über Grenzen hinweg stattfindet, weshalb stabile rechtliche Grundlagen für die Schweizer Luftfahrt zentral sind.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Luftverkehrsabkommen

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Mit dem erzielten Ergebnis kann in erster Linie das bestehende Abkommen gesichert und damit die hervorragende internationale Anbindung der Schweiz gewährleistet werden, insb. der Drehkreuzbetrieb der Swiss am Flughafen Zürich. Darüber hinaus bleibt die Schweiz assoziiertes Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), nimmt am Single European Sky teil und hat Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. Die Flughafen Zürich AG begrüsst ausserdem, dass sich die Parteien auf die die Gewährung der 8. und 9. Freiheit (Anschlusskabotage und Kabotage) verständigen konnten.

Ebenfalls wird von der Flughafen Zürich AG ausdrücklich begrüsst, dass die Schweiz im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten «decision shaping» erhält, welches ihr ermöglicht, EU-Rechtsakte, die sie direkt betreffen, wesentlich mitzuprägen. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz erreicht mit diesem Verhandlungsergebnis hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte. Ohne dieses Abkommen müssten Verkehrsrechte bilateral mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat verhandelt werden. Dies wäre ein aufwändiger und fragmentierter Prozess, der zu regulatorischen Inkonsistenzen und potenziellen Nachteilen führen würde.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Die vorgeschlagenen Änderungen im LFG werden nicht in Frage gestellt. Lediglich eine Unstimmigkeit betr. Art. 103 Luftfahrtgesetz (LFG) in der synoptischen Tabelle bedarf der Klärung. Das LFG wird in der synoptischen Darstellung auf Seite 4 und Seite 60 aufgeführt, dabei wird zweimal ein unterschiedlicher Wortlaut zu Art. 103 LFG (Aufhebung bzw. neuer Wortlaut) vorgesehen. Hier scheint etwas nicht korrekt wiedergegeben zu sein.

Zusammenfassend sind aus Sicht der Flughafen Zürich AG besonders die Sicherung der Mitwirkungsrechte im gemischten Ausschuss, die vollwertigen Teilnahmerechte am Programm SESAR 3 und die Horizon Fördergelder zentrale und zu unterstützende Inhalte des vorliegenden Luftverkehrsabkommens.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die nachfolgenden allgemeinen Forderungen sind im Kontext der innenpolitischen Umsetzung zu beachten:

- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht im Luftfahrtbereich muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Das bedeutet, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			<p>Es ist zu begrüßen, dass das Verfahren, welches bei Beihilfeüberprüfungen der WEKO zur Anwendung gelangt, geklärt wird (dies war bisher nicht regelbasiert der Fall, obwohl bereits Beihilfeüberprüfungen im Rahmen des LVA vorgesehen waren). Auch die Schaffung einer Beihilfekammer innerhalb der WEKO erscheint sinnvoll (siehe dazu synoptische Darstellung BHÜG, BGG, VGG und KG).</p> <p>Das LFG wird in der synoptischen Darstellung auf Seite 4 und Seite 60 aufgeführt, dabei wird zweimal ein unterschiedlicher Wortlaut zu Art. 103 LFG (Aufhebung bzw. neuer Wortlaut) vorgesehen. Hier scheint etwas nicht korrekt wiedergegeben zu sein.</p> <p>Die institutionellen Rechte, welche die Schweiz auch im Rahmen des LVA erhält, verbessern die Mitwirkungsmöglichkeiten im Gesetzgebungsprozess der EU beträchtlich. Auch die Rechtssicherheit hinsichtlich des Streitbeilegungsmechanismus wird begrüsst.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Flughafen Zürich AG ist an stabilen Beziehungen der Schweiz zu allen wichtigen Wirtschaftsregionen interessiert. Entsprechend begrüßen wir übergeordnet die Bemühungen des Bundesrats und das erzielte Verhandlungsergebnis mit Blick auf das Luftverkehrsabkommen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Fial – Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Datum der Stellungnahme:

26. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Lorenz Hirt, 031 356 21 21, lorenz.hirt@fial.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ist eng mit Europa verknüpft. Der Anteil der Importe aus der EU liegt bei 76%; derjenige der Exporte in die EU bei 51%. Wir teilen aber auch in vielen Bereichen dieselben Werte, z.B. in Bezug auf Ernährungsqualität, ländliche Entwicklung, Tierwohl, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Verlässliche Rahmenbedingungen in den Beziehungen mit der EU sind somit für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie absolut zentral.

Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie sind die Bilateralen Verträge I und II zentral. Die Handelsbilanz der Schweiz im Bereich Lebensmittel hat sich durch die Abkommen positiv entwickelt; dies unter Wahrung einer autonomen Landwirtschaftspolitik. Seit einigen Jahren ist eine Erosion in der Anwendung der bestehenden Verträge zu beobachten. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, wäre dies für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie für den Verarbeitungsstandort Schweiz gravierend.

Das Stabilisierungspaket mit der EU sichert nicht nur den status quo der bestehenden Verträge, erleichtert den zukünftigen Handel mit Lebensmitteln und baut weitere Handelshemmnisse ab. Es führt auch zu einer Integration der Schweiz in die EU-Systeme zur Lebensmittelsicherheit und zur Bekämpfung von Food Fraud, was die Sicherheit der Lebensmittel und den Schutz vor Betrug erhöht.

Die fial unterstützt daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge unter dem Vorbehalt, dass die Fragen bezüglich des Einbezugs der Branchen in das Verfahren des decision shapings sowie der Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss und auch diejenigen bezüglich der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zufriedenstellend gelöst werden können (vgl. unten Ziff. 2.).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets bringen für die Nahrungsmittelbranche mehr Chancen als Risiken. Wir äussern uns nachfolgend allerdings nur zum Landwirtschaftsabkommen und zum Lebensmittelsicherheitsabkommen und nicht zu den übrigen Teilen der Bilateralen Verträge III. Für die übrigen Vertragsbestandteile verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Dachverbands economiesuisse.

Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit

Aus Sicht der fial ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig kann vermieden werden, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen. Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel.

Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen. Dieser Mehraufwand ist aber angesichts der Vorteile des Abkommens in Kauf zu nehmen.

Die geplante Anwendbarkeit von EU-Lebensmittelrecht (auch) in der Schweiz wird inhaltlich nicht zu relevanten Änderungen führen. Das Schweizer Lebensmittelrecht ist heute bereits weitgehend an dasjenige der EU angeglichen. Die meisten Abweichungen sind rein technischer Natur und stellen heute für die Wirtschaft unerwünschte Handelshemmnisse und Kostentreiber dar. Für die effektiv sensiblen Abweichungen bei den gentechnisch veränderten Organismen (GVO), dem Tierschutz sowie der Produktionslandsangabe konnte der Bund Ausnahmen aushandeln; diese drei Bereiche werden nicht aus dem EU-Recht übernommen.

Die Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge erleichtert den Handel mit der EU zusätzlich und baut weitere Handelshemmnisse ab. Zudem führt sie zu einer vollständigen Integration der Schweiz in die Systeme der EU zur Lebensmittelsicherheit und zur Betrugsbekämpfung im Bereich der Lebensmittel. Dieser gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum wäre ein grosser Fortschritt für die Schweizer Lebensmittelbranche, insbesondere aber auch für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. So könnte die Schweiz nicht mehr als Auffangmarkt für den Verkauf von in der EU problematischen Produkten missbraucht werden.

Dazu kommt, dass die bestehenden tarifären Konzessionen, sowie die gegenseitige Anerkennung im Bereich der biologischen Landwirtschaft, bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen AOP und IGP im Agrarbereich oder bei Vermarktungsnormen von Früchten und Gemüse abgesichert werden und von einer dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen sind. Die Schweiz kann weiterhin selbstbestimmt eine eigenständige Agrarpolitik umsetzen und wichtige agrarpolitische Elemente, welche auch für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie von grosser Bedeutung sind (z.B. Milch- und Getreidezulage, Verkäsungszulage), stehen nicht zur Debatte.

Wichtig ist aus Sicht der Nahrungsmittelindustrie auch, dass das bestehende, für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie wichtige Abkommen über verarbeitete Agrarerzeugnisse (sogenanntes Protokoll Nr. 2) unverändert bestehen bleibt. Auch die eigenständige Schweizer Agrarpolitik wird nicht in Frage gestellt bzw. wird sie sogar abgesichert.

Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie unterstützt daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge als für unseren Sektor wichtigen Teil der Absicherung des bilateralen Wegs. Schweizer Konsument:innen profitieren dadurch von noch sichereren Lebensmitteln, einem weiterhin nur leicht höheren Preisniveau gegenüber dem umliegenden Ausland und einer unverändert grossen Vielfalt von Produkten in den Schweizer Lebensmittelregalen.

Institutionelle Aspekte im Bereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens:

Die fial begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln direkt ins Lebensmittelsicherheitsabkommen. Dies schafft Rechtssicherheit und stärkt die Position der Schweiz gegenüber der EU.

Dynamische Rechtsübernahme

Wir unterstützen die im Lebensmittelsicherheitsabkommen vorgesehene dynamische Rechtsübernahme durch Integration. Diese ist im Sinne eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sinnvoll und es wird sich gegenüber heute auch nicht viel ändern, da das Schweizer Lebensmittelrecht schon heute weitestgehend an das EU-Recht angepasst ist. Für die kritischen Bereiche konnten zudem Ausnahmen verhandelt werden.

Neu wird die Schweiz auch in die Erarbeitung neuer Rechtsakte resp. von Änderungen derselben einbezogen werden (decision shaping). Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt sodann über einen Entscheid des Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz. Dies ist zu begrüssen.

Allerdings ist auf Basis der veröffentlichten Unterlagen derzeit noch vieles unklar: Wer wird im Gemischten Ausschuss Einsitz nehmen? Wer definiert die Position, welche diese Vertreter im Gemischten Ausschuss, aber auch im Rahmen des Decision Shaping einnehmen? In welcher Form können sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten oder zu Änderungen derselben beteiligen?

Im innerstaatlichen Schweizer Recht besteht hierzu Rechtssicherheit. Die Anliegen der privaten Stakeholder werden über Vernehmlassungsverfahren aufgenommen. Die Fristen und auch die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Diese Formalien sind zwingend auch für die Teilnahme am decision shaping Verfahren sowie für die Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss zu regeln. Einen ersten Schritt hat der Bundesrat am 15. Oktober 2025 gemacht, indem er Massnahmen für eine stärkere Mitwirkung der Kantone und des Parlaments an diesen Prozessen vorschlägt. Bei der Übernahme von EU-Rechtsakten durch die Schweiz ist aber zwingend auch sicherzustellen, dass die Wirtschaftsverbände (in concreto beim Lebensmittelsicherheitsabkommen die Schweizer Lebensmittelwirtschaft) vom Bund frühzeitig und transparent über anstehende Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Zudem muss die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des decision shaping involviert ist oder im Gemischten Ausschuss Einsitz nimmt, im Vorfeld die Positionen der betroffenen Branchen einholen und diese aktiv auf EU-Ebene einbringen. Es gilt zu vermeiden, dass bei der Entwicklung neuer Rechtsakte ausschliesslich die Haltung der Behörden berücksichtigt wird. Nur so kann den Schweizer Stakeholdern der Privatwirtschaft rechtsstaatliche Sicherheit gegeben werden, dass sie auch angemessen angehört und ihre Interessen berücksichtigt werden.

Streitbeilegungsmechanismus

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Mit ihrer grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweizer Nahrungsmittelindustrie stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung liegt daher in unserem ureigenen Interesse.

Der Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen vereinbarten Verfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. Wir begrüssen, dass eine Anrufung des EuGH nur erfolgt, wenn im Schiedsgericht eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Frage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen, nicht vom EuGH. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird. Wir begrüssen auch, dass die im Abkommen enthaltenen Ausnahmen auch von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.

Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz im Lebensmittelsicherheitsabkommen vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Re-balancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten, wenn immer möglich, vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüßen wir, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen und dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann.

Wichtig ist auch, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssen und dass das Schiedsgericht die Verhältnismässigkeit überprüfen kann. Diesbezüglich hat der EuGH kein Mitspracherecht, was korrekt ist.

Auch dürfen keine allfälligen Ausgleichsmassnahmen im Agrar- oder Lebensmittelsicherheitsabkommen angewendet werden, falls andere Abkommen verletzt würden.

Cassis-de-Dijon-Prinzip

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ein zentrales Grundprinzip des europäischen Binnenmarkts und geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 1979 zurück (Rechtssache 120/78, Rewe-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein). Das Prinzip besagt, dass wenn ein Produkt in einem Land der EU die dortigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ein anderes Land seinen Verkauf nicht aufgrund nationalrechtlicher Vorschriften verbieten oder behindern darf. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip basiert auf der Warenverkehrsfreiheit, also auf einer der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union.

Durch den Abschluss des Lebensmittelsicherheitsabkommens mit der EU wird die Schweiz hinsichtlich der Rechtsakte der Union, die gemäss Artikel 13 des Protokolls integriert werden oder vorübergehend anzuwenden sind, für die EU nicht als Drittstaat. Die Schweiz wird aber in Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit bei Lebensmitteln einem EU-Mitgliedsstaat nicht vollständig gleichgestellt (das Abkommen tangiert ja auch nicht die tarifarischen Handelsbeschränkungen). Dementsprechend bleibt fraglich, ob ein in der Schweiz nach Schweizer Recht (resp. nach in der Schweiz integriertem EU-Recht) hergestelltes Lebensmittel automatisch in der gesamten EU verkehrsfähig ist, oder ob jeweils die länderspezifischen Vorschriften (die nebst dem EU-Recht

weiterbestehen können) separat zu beachten sind. Wäre dies der Fall, würde also das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht auf Schweizer Lebensmittel angewendet, wären Schweizer Lebensmittel auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens und vollständiger Übernahme des EU-Rechts benachteiligt.

Dieser Punkt ist unseres Erachtens zwingend mit der EU zu thematisieren und in einer zusätzlichen Erklärung sicherzustellen, dass nach dem Inkrafttreten des Abkommens Lebensmittel, welche in der Schweiz rechtmässig in Verkehr sind, beim Verkauf in der EU ebenfalls vom Cassis-de-Dijon-Prinzip profitieren, wie ein Lebensmittel aus einem EU-Mitgliedsstaat.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Hinweise

EU-Recht sollte im CH-Recht dort wiedergegeben werden, wo es für die Rechtsanwendung durch die Betroffenen und durch die Vollzugsorgane erforderlich ist. Ein einfacher Verweis auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts ist nicht anwenderfreundlich und trägt auch nicht zur Rechtssicherheit bei.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die EU-Terminologie in den Schweizer Amtssprachen (DE, FR, IT) auch im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen wird, allerdings sollte die Verwendung von sprachlichen Schweizer Eigenheiten für die Information in der Schweiz weiterhin möglich sein (Bsp. "Rahm" statt "Sahne"). Eine Übernahme der Definitionen (Art. 3) ist zu prüfen, weil in der EU viel umfangreicher. Eine Übernahme ist nur dann vorzusehen, wenn dies keine Nachteile für Schweizer Unternehmen nach sich zieht. Wenn die Kongruenz mit CH-Definitionen bestätigt ist, ist eine Übernahme obsolet.

Bei der Einführung des neuen EU-Rechts ist darauf zu achten, dass dies für die Schweizer Unternehmen möglichst keinen oder wenig administrativen Aufwand zur Folge hat. Dazu verhelfen unter anderen:

- Die Berücksichtigung eines in der Praxis erforderlichen Umsetzungszeitraums (allenfalls unterstützt durch Schulungen durch die Bundes- oder Vollzugsorgane)
- Möglichst wenig Ausnahmen/Swiss-Finish
- Eine einheitliche Interpretation der EU-Vorgaben, auch in der Schweiz. Dafür ist insbesondere die Anwendung und Bedeutung von EU-Dokumenten (Guidance, Minutes von SCoPaff Meetings) in der Schweiz klarzustellen. Ebenso sollte die Einführung einer EU-Vorschrift immer auch auf die Anwendbarkeit in der Schweiz geprüft werden.
- Weiter ist für die Schweiz zentral, dass Schweizer Unternehmen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten mindestens die gleiche Übergangsfrist gewährt wird wie den Betrieben in der EU. Die Festlegung dieser Übergangsfristen ist verhältnismässig und praxisnah zu gestalten.

Rechtssicherheit / Rechtsweg / Informationsfluss

Durch die Abtretung der Rechtssetzungshoheit im Lebensmittelrecht an die EU verlieren die Stakeholder in der Schweiz ihren direkten Einfluss darauf. Einwände und Anpassungsanforderungen können nur noch indirekt über die schweizerische Behörde (BLV) eingebracht werden.

Wichtig dabei ist eine Klärung der folgenden Punkte:

- Wie ist sichergestellt, dass das BLV frühzeitig über alle neuen oder sich in Änderung befindlichen Rechtstexte informiert wird?
- Wie ist sichergestellt, dass das BLV rechtzeitig die betroffenen Betriebe über die geplanten Anpassungen informiert? Wird es dazu z.B. eine Webseite geben, auf denen die Informationen abgerufen werden können? Und wird es z.B. Push-Mails geben, mit denen über Neuigkeiten informiert wird?
- Hat das BLV genügend personelle Ressourcen, um an den Zusammenkünften teilzunehmen, an denen die EU-Erlasse besprochen werden?
- Auf welche, möglichst einfache Weise, können die betroffenen Unternehmer ihre Einwände und Anregungen dem BLV mitteilen? Erfolgt dies nur über die Verbände oder kann auch ein Einzelbetrieb diese einbringen?
- Wie erfolgt eine Bündelung der allenfalls divergierenden Interessen der diversen Stakeholder in der Schweiz? Wer entscheidet darüber? Ist es das BLV in Eigenregie?
- Wie schnell müssen die EU-Erlasse in der Schweiz umgesetzt werden? Gelten die gleichen Fristen, wie sie in diesen Erlassen festgelegt sind oder kann die Schweiz diese selbst bestimmen?
- Besteht die Möglichkeit, dass sich die CH-Stakeholder direkt bei der EU-Rechtssetzungsstelle einbringen können?
- Beispiel Bedarfsgegenstände: Für diesen Bereich sind im Einzelfall mehrere Bundesämter zuständig z.B. BAFU und BLV (Bsp. BPA). Hier dürfen in der Schweiz keine strengeren Anforderungen gelten als in der EU. Wie wird hier eine Gleichstellung mit der EU garantiert?

Hier muss ein Gleichlauf mit der EU sichergestellt werden mit dem Ziel der Synchronisierung mit der EU.

- Ausnahme GVO: Hier ist sicherzustellen, dass unbeabsichtigte Spuren von Rohstoffen, die in der EU verkehrsfähig sind, auch in der Schweiz verkehrsfähig sind (Äquivalenz), Aktualisierung der Liste in Anhang 2 VGVL. Wie verläuft die Koordination mit dem BAFU?

EU-Bewilligungsverfahren neuartige Lebensmittel / Novel Food

1. Wie in der EU ist sicherzustellen, dass das BLV/das zuständige Bundesamt Schweizer Unternehmer im Bewilligungsprozess in der EU effizient unterstützen kann (finanzielles und personelles Know-How)
2. Wie in der EU muss auch in der Schweiz der Novel-Food-Status durch das BLV/das zuständige Bundesamt festgestellt werden. Erst wenn ein Lebensmittel als neuartig eingestuft wird, muss die Sicherheitsprüfung über die EU-Kommission/EFSA laufen.

Zur Förderung des innovativen Wirtschaftsstandorts Schweiz und zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit müssen dem BLV/dem zuständigen Bundesamt ausreichende Mittel (finanziell und personell) zugeteilt werden, um die Schweizer Unternehmer hier zu unterstützen.

3. Es ist zu prüfen, ob ein eigener Bewilligungsprozesses für Novel Food in der Schweiz rechtlich noch möglich ist. Wenn das der Fall ist, würden wir empfehlen, das Verfahren auf nationaler Ebene beizubehalten. Dieses Vorgehen fördert die Innovation Schweizer Unternehmen und reduziert unnötige regulatorische Hürden für Produkte mit einer sicheren Verwendungsgeschichte. Die Schweiz kann so auch schneller auf neue Entwicklungen reagieren wie z.B. Insektenproteine, Algen oder fermentierte Produkte und ist nicht auf die oft langwierigen und kostenintensiven EU-Zulassungsverfahren angewiesen. Innovationen sind auf Testmärkte angewiesen.

4. Ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food darf auf keinen Fall den Verlust des Testmarktes Schweiz bedeuten. Im Zusammenhang mit der bereits akzeptierten parlamentarischen Motion NR 23.3408 fordert die fial die Ermöglichung von Markttests in der Schweiz. Das ist ein nicht-harmonisierter Regelungsbereich, wo die Gesetzgebungskompetenz in den Mitgliedstaaten/Schweiz (siehe zum Bsp. Niederlande) liegt. Hier kann eine risikobasierte Bewertung, die auf nationale Standards und nationale Besonderheiten abgestimmt ist, durchgeführt werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Schweiz als gleichberechtigter Partner in den europäischen Schnellwarnsystemen teilnehmen kann und Zugang zu den Informationen erhält. Damit sollten auch verschärfende Massnahmen für den Drittstaat Schweiz vermieden werden können. Soweit der Bundesrat zusätzlich zum EU-Recht Vorgaben für Lebensmittel vorschreibt, ist sicherzustellen, dass diese mit den vom BLV bewilligten Branchenleitlinien (Fromarte, Gastrosuisse etc.) übereinstimmen bzw. hier keine Widersprüche auftreten.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2. Stabilisierungsteil			
1.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
1.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
1.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
1.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
1.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
1.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
1.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.3. Weiterentwicklungsteil			
1.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
1.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
1.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
	Art. 12		Die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes wird beibehalten, und stellt eine Schweizer Sonderanforderung dar. Um Multi-Country-Labeling zu ermöglichen, muss weiterhin die Möglichkeit

			<p>bestehen, auf die Angabe des Produktionslands zu verzichten, wenn dieses aus der Adresse ersichtlich ist (Art. 15 Abs. 4 LIV).</p> <p>Zudem ist klarzustellen, dass die Angabe des Produktionslandes nicht die Pflicht zur Angabe der primären Herkunft auslöst, wie dies in der EU nach Art. 26 LMIV vorgesehen ist. Art. 26 LMIV findet in der Schweiz keine Anwendung; massgeblich bleibt Art. 16 LIV. Damit ist das Produktionsland in der Schweiz immer anzugeben, während sich die Deklaration der Herkunft weiterhin nach Art. 16 LIV richtet. Diese Abgrenzung sollte in den Erläuterungen festgehalten und auf Art. 12 Abs. 4 lit. a LMG verwiesen werden.</p>
	Art. 12 Abs. 4 lit.a	für die Angabe des Produktionslandes und der HERKUNFT VON Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;	Redaktioneller Hinweis.
	Art. 16	Bedarfsgegenstände	<p>Für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A):</p> <p>Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit den Bilateralen III Verträgen wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen,</p>

			<p>dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Als Beispiel nennen sie konkret die Regulierung von Druckfarben. Der Bundesrat muss solche Ausnahmen aber explizit fordern. Da Deutschland kurz davorsteht, eine nationale Verordnung über Druckfarben (die auch Farben mit direktem Lebensmittelkontakt umfasst) auf den Weg zu bringen, kann dies schnell zu einem "Standard" unter den Mitgliedsstaaten werden und in Zukunft zu einer harmonisierten Umsetzungsmassnahme führen.</p> <p>Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon (offensichtlich macht es keinen Sinn, die Kapitel über Plastik und recycelten Kunststoff beizubehalten, wenn die Bilateralen III Verträge angenommen werden).</p>
	Art. 26		<p>Im Bereich Online-Handel ist eine Verschärfung der Massnahmen bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zu befürchten. Aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Ausnahme, dass in der Schweiz auch künftig abweichend zu den EU-Vorgaben bei Lebensmitteln das Produktionsland deklariert werden muss, entsteht eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Schweizer Unternehmen, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch.</p>
	Art. 33	Selbstkontrollpflicht im Bereich Lebensmittelbetrug	<p>Die Selbstkontrollpflicht nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beinhaltet explizit auch den Lebensmittelbetrug. Grössere</p>

			<p>Lebensmittelbetriebe sind meist GFSI zertifiziert und haben Massnahmen und Prozesse umgesetzt, die vor Lebensmittelbetrug schützen sollen. Kleinere Produzenten oder Händler und Logistiker sind oftmals nicht GFSI zertifiziert und machen Kontrollen nach bestem Wissen und Gewissen. Hier braucht es klare Vorgaben, was eine VACCP-Analyse (Vulnerability Analysis and Critical Control Point) zu beinhalten hat, ansonsten besteht die Gefahr von Überadministration und unverhältnismässigem Aufwand. Auch Ansätze mit Hilfe von Branchenleitlinien sollten möglich sein, da die Risiken pro Branche mehrheitlich die gleichen sind. Insbesondere ist auch gegenüber dem Vollzug klarzustellen, wie detailliert eine solche Analyse vorliegen muss und welche Anforderungen an Nachweise gestellt werden. Bei Sperren aufgrund von Verdacht müssen "ökonomische Auswirkungen" berücksichtigt werden nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>
	Art. 48		<p>Im Bereich Online-Handel ist eine Verschärfung der Massnahmen bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben geplant. Dies wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Es ergibt sich jedoch eine Problematik in Bezug auf die Angabe von wechselnden Herkunftsn im Online-Handel: Aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Ausnahme, dass in der Schweiz auch künftig abweichend zu den EU-Vorgaben bei Lebensmitteln das Produktionsland deklariert werden muss, entsteht eine nicht unerhebliche</p>

			<p>Benachteiligung der Schweizer Unternehmen, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch.</p> <p>Mit einem Zusatzartikel in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sollte die Angabe von mehreren Herkunftsn respektive Produktionsländern im Sinne LIV Art. 15 Abs. 2 und einem entsprechenden Hinweis für die Konsumentinnen und Konsumenten für online angebotene Lebensmittel ermöglicht werden.</p>
	Art. 55		<p>Richtige und einheitliche Anwendung durch den Vollzug muss sichergestellt sein.</p>
	Art. 72		<p>Es wird begrüsst, dass am Grundsatz der Gebührenfreiheit gemäss Art. 58 LMG festgehalten wird und auch weiterhin gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. A. bei leichten Fällen auf eine Gebühr verzichtet wird.</p> <p>Die Einführung von Pflichtgebühren soll nicht auf weitere Fälle, als auf die explizit erwähnten ausgedehnt werden.</p>
	Art. 73		<p>Die fial unterstreicht die Wichtigkeit, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit von Personendaten in der Verantwortung der Schweizer Behörden liegen.</p>
	Art. 74		<p>Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass die Vollzugstätigkeiten die Unternehmer unverhältnismässig belasten.</p>

1.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
1.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die fial beurteilt ausschliesslich die Themenbereiche des Landwirtschafts- und des Lebensmittelsicherheitsabkommens, sowie deren interne Umsetzung. In diesen beiden Bereichen wurden unseres Erachtens gute und sinnvolle Verhandlungsergebnisse erreicht und die Interessen sowohl der Wirtschaft wie auch der Konsumierenden berücksichtigt. Wir unterstützen daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge unter dem Vorbehalt, dass die Fragen bezüglich des Einbezugs der Branchen in das Verfahren des decision shapings sowie der Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss und auch diejenigen bezüglich der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zufriedenstellend gelöst werden können.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

FROMARTE, Gurtengasse 6, 3001 Bern
Dachverband der Schweizer Käsespezialisten

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Paul Meier / paul.meier@fromarte.ch / 031 390 33 30

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, das dritte Paket bilateraler Abkommen (Bilaterale III) mit der EU, unserem wichtigsten Handelspartner, stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz in dieser Zeit geopolitischer Unsicherheit und ist daher eine strategische Notwendigkeit. Es verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Zeit, in der das regelbasierte Handelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Im Jahr 2024 wurden fast 40 % der gesamten Käseproduktion exportiert. Über 80 % der Exporte gingen in die EU. Die EU ist für die Käsebranche ein sehr wichtiger Partner, mit dem eine starke Partnerschaft notwendig ist.

FROMARTE spricht sich für eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit mit der EU aus. Darüber hinaus ist die Agrarpolitik von diesem Abkommen nicht betroffen.

Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Abkommen in Zukunft die Unterstützung für die Absatzförderung sowie die verschiedenen Beihilfen für die Produktion von Milch, die zu Käse verarbeitet wird, nicht in Frage stellen darf. Andernfalls würde sich die Branche in einer sehr schwierigen Lage gegenüber der ausländischen Konkurrenz befinden.

Die Umsetzung dieser Abkommen darf auch keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für KMU verursachen, obwohl die Gesetzgebung strenger ist als das derzeitige Schweizer Recht.

Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Es ist sinnvoll, ihn weiterzuentwickeln, wenn die Vorteile für die Käsehersteller die Kosten und Risiken deutlich überwiegen. Die Schweiz muss mit dem nötigen Vertrauen zur Gestaltung des bilateralen Wegs beitragen. Die Schweiz ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze bietet.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Personenfreizügigkeit (FZA)

Der Branche fehlt es an qualifiziertem Personal, wir brauchen ein Abkommen, das es uns ermöglicht, Personal ausserhalb der Landesgrenzen zu finden, um dieses Problem zu beheben.

Landwirtschaft

Die Aufteilung des aktuellen Agrarabkommens in zwei Teile, einen für die Landwirtschaft (der nicht Teil der Abkommen ist) und einen für die Lebensmittelsicherheit, ist ein wichtiger Punkt, weshalb wir diesen Punkt unterstützen.

Strom

Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarktes und zur Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen, insbesondere im Winter, wenn ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen erforderlich wären, um eine ausreichende Stromerzeugung zu gewährleisten. Was wichtig ist für FROMARTE.

Für die Verbraucher ist die Möglichkeit, ihren Stromanbieter frei zu wählen – oder beim Basisversorger zu bleiben, wenn ihr Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle (50 MWH) liegt – ein wichtiger Grundsatz. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Gleichzeitig ist es zu begrüßen, dass Unternehmen im Grundversorgungsmodell bleiben können. So können sie das für sie am besten geeignete Modell wählen.

Allerdings bestehen weiterhin gewisse Unsicherheiten. Dies betrifft insbesondere Käsereien mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der aktuellen Abnahmepflicht gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) und der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleine Produzenten auswirken. Begleitmassnahmen auf innenpolitischer Ebene sind erforderlich.

Darüber hinaus könnte die Aufhebung der Verpflichtung, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf eben diese Käserei weiter erhöhen, zumal sie sich bereits in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf auf keinen Fall kleine dezentrale Stromproduzenten benachteiligen, zu denen auch bestimmte Käsereien gehören können.

Aus Sicht von FROMARTE sind zwei Grundsätze entscheidend:

- Das Grundversorgermodell ist für kleine Betriebe besonders wichtig und muss gewährleistet bleiben.
- Die Abnahmegarantie zum Mindestpreis muss für Käsereien, die Ökostrom produzieren, beibehalten werden.

Wenn diese beiden wesentlichen Punkte in Frage gestellt werden, müssen auf nationaler Ebene geeignete Begleitmassnahmen getroffen werden.

Lebensmittelsicherheit

FROMARTE Die folgenden Punkte des Abkommens sind wichtig und werden von FROMARTE positiv bewertet:

- Keine Änderung der aktuellen Zollabkommen (Liberalisierung des Käsemarktes)
- Die Agrarpolitik ist von dem Abkommen nicht betroffen, beide Seiten behalten ihre Souveränität in diesem Bereich.
- Beibehaltung bestehender Ausnahmen und neue Ausnahmen
- In der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchkontrollsystems im Schweizer Recht unverändert.
- Zugang zu ESFSA und RASFFF
- Gewährleistung der Beibehaltung der in der Schweiz geltenden Standards durch Ausnahmen, insbesondere im Bereich des Tierschutzes

Ein weiterer wichtiger Punkt der Schweizer Besonderheit ist eine Ausnahme für die Schweiz hinsichtlich der Kennzeichnung von Produkten. Die Schweiz kann weiterhin die Bestimmungen ihrer Gesetzgebung hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes auf dem Etikett anwenden, wenn es sich um Produkte aus der EU handelt: die Angabe «EU» als Produktionsland akzeptiert wird und der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers anstelle der obligatorischen Angabe des Produktionslandes angegeben werden.

Die Abkommen schaffen einen gemeinsamen Raum der Lebensmittelsicherheit mit der EU. Der Beitritt der Schweiz zum Raum der Lebensmittelsicherheit der EU beinhaltet auch den Zugang und die Teilnahme an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Schnellwarnsystemen der EU. Das Lebensmittelgesetz wird daher einer Totalrevision unterzogen. Das Problem besteht darin, dass die Bestimmungen nicht mehr formuliert sind, sondern auf die entsprechenden EU-Verordnungen verweisen. Da die Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit, zum Schutz vor Täuschung und zu Gebrauchsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z. B. Verpackungen), nun aus dem direkt anwendbaren EU-Recht stammen, gelten die Änderungen auch in der Schweiz sofort. Es gibt keine eigenständige periodische Anpassung im Schweizer Regulierungsrecht mehr. Der Bund muss daher die verschiedenen Branchen frühzeitig informieren, um auf die Änderungen vorbereitet zu sein. Ein enger Austausch mit den Branchen für die Diskussionen auf europäischer Ebene ist von entscheidender Bedeutung.

Obwohl die Schaffung des gemeinsamen Raums für Lebensmittelsicherheit eine Totalrevision des Lebensmittelgesetzes mit sich bringt, sind die materiellen Änderungen relativ gering. Für FROAMRTE ändert sich praktisch nichts. Die Beibehaltung verschiedener Schweizer Sonderregelungen hat Vorteile in Bezug auf die Herkunftskennzeichnung und tierquälerische Haltungsformen und wird als sehr positiv angesehen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Umsetzung auf nationaler Ebene erfordert zahlreiche Gesetzesänderungen unterschiedlichen Umfangs. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf stark regulierten Bereichen wie Lebensmittelsicherheit, Anerkennung von Berufsqualifikationen und flankierenden Massnahmen im Arbeitsrecht.

Für die Umsetzung auf nationaler Ebene sind folgende Grundsätze von zentraler Bedeutung:

- **Verhältnismässigkeit:** Die Umsetzung oder Anwendung des europäischen Rechts auf nationaler Ebene muss so unbürokratisch wie möglich gestaltet und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- **Rechtssicherheit:** Es muss klar zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Autonomie unterschieden werden, insbesondere bei Förderinstrumenten.
- **Einbeziehung der Branchen:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, die Verarbeiter und die Händler – müssen frühzeitig einbezogen werden, insbesondere im Gemischten Ausschuss, und dürfen nicht erst auf Verordnungsstufe konsultiert werden.

Die Umsetzung darf die Wirtschaft nicht durch schwerfällige oder zu restriktive Massnahmen benachteiligen. Der verfügbare Spielraum muss genutzt werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken. Darüber hinaus dürfen Direktzahlungen im Rahmen der Agrarpolitik, Subventionen, Investitionsbeihilfen und Absatzförderungsmassnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Massnahmen und Finanzierungen zur Milchkontrolle nicht als marktverzerrende Beihilfen angesehen werden.

Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung dürfen nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden.

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Positiv zu bewerten ist, dass sich die Beihilferegulierung auf Vereinbarungen über Elektrizität, Luftverkehr und Landverkehr beschränkt und die Instrumente der Agrarpolitik grundsätzlich nicht direkt betroffen sind.
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Generell kann der Beitrag der Schweiz zum Zusammenhalt der EU zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt ist und nicht aus dem Agrarhaushalt finanziert wird. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes darf es zu keinem unlauteren Wettbewerb innerhalb des Haushalts kommen.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			<p>Gemäss dem Protokoll über Lebensmittelsicherheit könnte die Schweiz weiterhin die Bestimmungen des Schweizer Rechts anwenden, die die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorschreiben und wonach für Produkte aus der Union die Angabe «EU» als Hinweis auf das Herstellungsland zulässig ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderungen an die obligatorische Kennzeichnung des Herstellungslandes erfüllen.</p> <p>FROMARTE unterstützt diese für die Schweizer Käsehersteller wichtige Klausel.</p> <p>Forderung von FROMARTE: Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit stellen, wenn das europäische Recht den Mitgliedstaaten einen legislativen Spielraum einräumt. Die Wirtschaft fordert, diesen Spielraum zurückhaltend zu nutzen, um den Lebensmittelherstellern keine zusätzlichen administrativen Belastungen aufzuerlegen.</p>
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Nach Analyse des Vernehmlassungsentwurfs kommt FROMARTE zum Schluss, dass das Verhandlungsergebnis eine gute Grundlage für die Fortsetzung der bilateralen Beziehungen mit unserem wichtigsten Wirtschaftspartner, der EU, darstellt.

Die Schweiz und die EU pflegen seit 25 Jahren bilaterale Beziehungen, die für beide Seiten von Vorteil sind. Es handelt sich um ein Modell, das auf die Interessen der Schweiz zugeschnitten ist. Spätestens seit dem Brexit bietet die EU allen anderen Drittstaaten, mit denen sie enge geografische und wirtschaftliche Beziehungen unterhält, nur noch folgende Optionen an: EU-Beitritt, Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein Freihandelsabkommen (entsprechend dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich).

Im Gegensatz zum Bilateralen III würde ein Beitritt zur EU oder zum EWR die Schweiz verpflichten, das gesamte europäische Binnenmarktrecht ohne Ausnahmen zu übernehmen. Ein EU-Beitritt wäre mit unserem politischen System unvereinbar, und die Schweiz würde ihre Autonomie in der Handels- und Agrarpolitik verlieren. Eine Modernisierung des Freihandelsabkommens von 1972 würde es den Schweizer Unternehmen nicht ermöglichen, gleichberechtigt am europäischen Binnenmarkt teilzunehmen, wie dies bei den Binnenmarktabkommen der Fall ist. Die Schweiz bliebe zwar in der Agrarpolitik unabhängig, müsste aber die Agrarzölle mit der EU neu verhandeln. Die derzeitigen Agrarsubventionen, der Zollschutz für Agrarprodukte und der derzeit von der EU akzeptierte Preisausgleichsmechanismus für verarbeitete Agrarprodukte wären gefährdet.

Diese sind im aktuellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht abgedeckt.

Das ausgehandelte Abkommenpaket entspricht den zentralen Anliegen von FROMARTE. Angesichts der globalen Unsicherheiten und der zunehmenden geopolitischen Spannungen ist es strategisch wichtig, langfristige stabile und berechenbare Beziehungen zur EU zu gewährleisten.

FROMARTE unterstützt das im Rahmen der Aussenpolitik mit der EU ausgehandelte Paket der bilateralen Abkommen III. FROMARTE befürwortet grundsätzlich die Umsetzung auf innenpolitischer Ebene und formuliert dazu folgende zentrale Forderungen:

- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützungen oder Investitionshilfen dürfen nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung betrachtet werden, sondern als Instrumente zur Sicherung öffentlicher und verfassungsrechtlicher Güter. Die Aufteilung des aktuellen Agrarabkommens in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und einen Teil zur Ernährungssicherheit (Integrationsmethode) ist positiv, da sie das Risiko einer Einmischung der EU in Direktzahlungen und andere finanzielle Leistungen im Agrarbereich beseitigt. Diese sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Theoretisch kann die EU jedoch über die Evolutivklausel des Agrarabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, beispielsweise um eine Liberalisierung zu erreichen. Dies muss verhindert werden.

- Bei Abkommen mit einem Integrationsverfahren ist es nicht einmal möglich, ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Daher sollte DecisionShaping eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, den Inhalt des künftigen europäischen Rechts zu beeinflussen. Die zentrale Frage ist, wer die Schweiz in diesen Arbeiten vertreten wird. Neben den Experten der Bundesverwaltung müssen unbedingt auch die betroffenen Branchen in diese Arbeiten einbezogen werden. Die Beteiligung der Branchen am DecisionShaping ist umso wichtiger, als es im Gegensatz zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen des traditionellen Vernehmlassungsverfahrens geben wird. Darüber hinaus müssen sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU abstimmen und die Ergebnisse dieser Gespräche in den Prozess einbringen können.
- Die Umsetzung des Abkommens darf nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Käsereien führen.
- Für Unternehmen, die grüne Energie produzieren, müssen Lösungen gefunden werden, damit ihre Anlagen amortisiert werden können.
- Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

GastroSuisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Severin Hohler, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Politik und Wirtschaft,
Tel. 044 377 52 50, severin.hohler@gastrosuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

GastroSuisse befürwortet eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union – aber mit klaren Prioritäten. Für uns stehen zwei Elemente im Zentrum:

Erstens das Stabilisierungspaket. Es sichert den bewährten bilateralen Weg ab und bringt klare Verbesserungen gegenüber dem InstA. Das Gastgewerbe profitiert von Reisefreiheiten und ist stark auf Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Wichtig ist, dass die Schutzklausel nicht auf dem Rücken des Gewerbes umgesetzt wird, wie es bei der Masseneinwanderungsinitiative geschehen ist.

Zweitens das Stromabkommen. Unsere Branche ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Ein Stromabkommen erhöht die Versorgungssicherheit im Winter und senkt die Kosten. Wir fordern jedoch, dass Betriebe bis 80 MWh weiterhin in der Grundversorgung bleiben können.

Das Gesundheitsabkommen und das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit sind dagegen verzichtbar, wobei GastroSuisse auch das Gesundheitsabkommen befürwortet. Es kann im Krisenfall einen Mehrwert bringen, vorausgesetzt, die Schweiz entscheidet weiterhin souverän über gesundheitliche Notlagen.

Kritisch beurteilen wir das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit. Hier geht die dynamische Rechtsübernahme nach der Integrationsmethode zu weit. Die Auswirkungen auf KMU sind auch deshalb nicht beurteilbar. GastroSuisse fasst noch keine Position, solange der Bundesrat nicht mehr Transparenz schafft.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

I. Allgemeine Würdigung des Vertragspakets

Mit dem Ende 2024 materiell abgeschlossenen und am 13. Juni 2025 in die Vernehmlassung geschickten Verhandlungspaket liegt ein neuer Rahmen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen auf dem Tisch. Ziel ist es, die bisherigen Vereinbarungen mit der EU rechtlich und institutionell zu konsolidieren und neue Bereiche der Kooperation zu erschliessen. Der neue Ansatz folgt auf das 2021 gescheiterte Institutionelle Abkommen (InstA). GastroSuisse hatte damals eine Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen befürwortet und das damalige Abkommen in vielerlei Hinsicht positiv bewertet. Im Jahr 2019 wies GastroSuisse während der Vernehmlassung auf offene Fragen hin, die es zu klären gelte. Das neue Abkommen schafft diesbezüglich Klarheit. Das gilt etwa für die Regulierung der staatlichen Beihilfen, deren Geltungsbereich damals zu Unsicherheiten führte. Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen sind nun nur dort vorgesehen, wo sie bezüglich der Teilnahme am EU-Binnenmarkt relevant sind. Dies trifft auf die drei Binnenmarktabkommen Strom, Luftverkehr und Landverkehr zu. Die Tourismusförderung bleibt folglich von Einschränkungen unberührt. GastroSuisse forderte zudem, dass bei den flankierenden Massnahmen (FlaM) am System der paritätischen Überwachung der Sozialpartner festgehalten wird. Das neue Abkommen bestätigt das duale Vollzugssystem. Und drittens wird die Schweiz wie gefordert die Risikobranchen im Rahmen der FlaM eigenständig festlegen.

Das Abkommen beinhaltet weitere substantielle Verbesserungen gegenüber InstA. Die institutionellen Elemente (dynamische Rechtsübernahme, Streit-schlichtung) sind neu in den einzelnen Binnenmarktabkommen separat geregelt. Die Stabilisierung der bestehenden Verträge und die neuen Abkommen können losgelöst voneinander beurteilt werden. Durch den Paketansatz entfällt die Super-Guillotine-Klausel. Die Schweiz kann bei schwerwiegenden Problemen eigenständig Schutzmassnahmen gegen die Zuwanderung ergreifen. Beim Lohnschutz besteht eine Non-Regression-Klausel. Das neue Vertragspaket Schweiz-EU umfasst diverse Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme. Wenn die Schweiz zukünftig entscheidet, gewisse Rechtsentwicklungen nicht zu übernehmen, die sie übernehmen müsste, kann die EU die Schweiz nicht mehr willkürlich bestrafen und unter Druck setzen. Es sind nur noch Ausgleichsmassnahmen zugelassen, um die der EU entstandenen Nachteile auszugleichen. Und schliesslich ist der Zugang zum EU-Binnenmarkt rechtlich abgesichert. All diese Verbesserungen gegenüber dem InstA sprechen grundsätzlich für das neue Vertragspaket.

Das neue Paket Schweiz-EU umfasst vier Vorlagen: die Stabilisierung der bestehenden Bilateralen Verträge sowie drei neue Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit. Die Abkommen können einzeln abgelehnt oder angenommen werden. Voraussetzung für deren Annahme ist jedoch, dass das Stabilisierungspaket angenommen wird. GastroSuisse befürwortet das Stabilisierungspaket ausdrücklich aufgrund der genannten Verbesserungen.

Das Gastgewerbe profitiert in hohem Masse von den Bilateralen Beziehungen – namentlich von den Reisefreiheiten und der Personenfreizügigkeit. Für die Branche sind die arbeitsmarktorientierte Einwanderung und der visafreie Tourismus zentral. Im Schweizer Gastgewerbe sind rund die Hälfte der Erwerbstätigen ausländische Staatsbürger. Etwa 70 % der ausländischen Arbeitskräfte im Gastgewerbe stammen aus einem EU- oder EFTA-Land. Seit 2014 stieg die Zahl der ausländischen Erwerbstätigen im Gastgewerbe um 20,1 %. Gleichzeitig nahm die Zahl der Schweizer Erwerbstätigen im Gastgewerbe um 9,2 % ab, während sie in der Gesamtwirtschaft um 3,9 % zunahm. Auch nachfrageseitig ist das Gastgewerbe auf die Zuwanderung angewiesen. Schweizweit stieg die Anzahl Gastrobetriebe zwischen 2011 und 2022 um 2 % und damit deutlich weniger stark als die Bevölkerung in diesem Zeitraum (+11 %). Die Anzahl Gastronomie-Arbeitsstätten pro 1'000 Einwohner sank in diesen 12 Jahren schweizweit von 3,34 auf 3,07. Ohne Zuwanderung hätte das Gastgewerbe eine Konkurswelle erlebt. Dementsprechend ist die Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit für das Gastgewerbe von grosser Bedeutung. Die Zuwanderung stabilisiert viele Branchen und sichert somit Arbeitsplätze.

GastroSuisse unterstützt auch das Stromabkommen. Das Abkommen stärkt die Versorgungssicherheit und dürfte die Stromkosten senken. Das Gastgewerbe ist auf eine sichere Versorgung mit Strom stark angewiesen. Es kann die Produktion zeitlich nicht verschieben und nicht auf Vorrat produzieren. In einer Strommangellage dürfte die Branche in besonderem Mass von Verwendungsbeschränkungen, Kontingentierung und Netzabschaltungen betroffen sein. Das Abkommen mit der EU schafft mehr Versorgungssicherheit, weil die Netzübertragungskapazitäten mit den Nachbarländern rechtlich abgesichert sind, die Import-Grenzkapazitäten steigen und die Schweiz Zugang zu kurz- und mittelfristigem Stromhandel sowie Regelenergiemärkten erhält. Ohne Abkommen wären diese Kapazitäten unsicher und müssten laufend über bilaterale Vereinbarungen verhandelt werden. Die Planbarkeit und Resilienz des Schweizer Stromsystems im Winter verbessert sich deutlich.

Voraussetzung für das Abkommen ist die vollständige Strommarktöffnung innerhalb der Schweiz. Die EU hat diese seit 2007 vollzogen. In der Schweiz können nur Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 100'000 kWh aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. Die Öffnung des restlichen Schweizer Marktes muss spätestens nach Abschluss des Stromabkommens umgesetzt werden. Alle Schweizer Endverbraucherinnen und -verbraucher können neu mit dem Stromabkommen den Stromlieferanten frei wählen. Haushalte und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von maximal 50 MWh pro Jahr und Arbeitsstätte haben die Wahl, in den Markt zu wechseln, weiterhin in der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen zu bleiben oder (unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjährigen Wechselgebühren) in diese zurückzukehren. GastroSuisse begrüsst die freie Stromlieferantenwahl und die Öffnung des freien Marktes für alle. Diese Massnahme stärkt den Wettbewerb und könnte ebenfalls langfristig die Preise reduzieren. Allerdings schlägt GastroSuisse eine Änderung zum Gesetzesentwurf vor: Die drohende Energiemangellage 2022 hat die Wichtigkeit der Grundversorgung für KMU gezeigt. Mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Schwelle von 50 MWh pro Jahr wäre ein typisches Schweizer Restaurant mit einem Jahresverbrauch von 60 bis 80 MWh jedoch verpflichtet, in den freien Markt zu wechseln. Dieser Wechsel ist zu drastisch. Alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 80 MWh sollten die Möglichkeit erhalten, in der Grundversorgung zu bleiben.

In einer Gesamtabwägung kann auf die beiden weiteren Abkommen (Gesundheitsabkommen, Protokoll zur Lebensmittelsicherheit) gut verzichtet werden. Absolute Priorität haben das Stabilisierungspaket und das Stromabkommen. Nicht zu Unrecht monieren die Kritiker des Vertragspakets die zunehmende Anbindung an die EU und den damit zusammenhängenden Souveränitätsverlust. Umso wichtiger erscheint es uns, dass nur in jenen Bereichen ein Abkommen abgeschlossen wird, in welchen die Schweiz an der Zusammenarbeit mit der EU ausserordentlich interessiert ist. Ob dies im Falle des Gesundheitsabkommens und des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit der Fall ist, darf zumindest hinterfragt werden.

Losgelöst von der Frage der Notwendigkeit beurteilt GastroSuisse das Gesundheitsabkommen positiv. Das Gastgewerbe profitiert von einem besseren Schutz der Bevölkerung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Branche gegenüber Einschränkungen in Gesundheitskrisen stark exponiert ist. Die Zuständigkeit der Schweiz, gesundheitliche Notlagen auf nationaler Ebene festzustellen und aufzuheben, bleibt vom Abkommen unberührt. Auch über Massnahmen in einer gesundheitlichen Notlage entscheidet die Schweiz weiterhin souverän. An diesen Grundsätzen muss zwingend festgehalten werden. GastroSuisse vertraut darauf, dass der Bund diesbezüglich maximale Eigenständigkeit wahrt. Tut er dies, überwiegen klar die Vorteile des Gesundheitsabkommens. Namentlich erhöht es die Handlungsfähigkeit in Gesundheitskrisen.

Kritisch beurteilt GastroSuisse das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit. Auch wenn das Protokoll zu einem grossen Teil das geltende Schweizer Recht widerspiegelt, ist eine Unterzeichnung mit erheblichen Risiken verbunden. Verschlechterungen drohen bei Lebensmittelkontrollen und der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, bei den Dokumentationspflichten für Unternehmen und den Sanktionen sowie für verpackte Produkte, die heute unter «Offenverkauf» fallen. Allerdings ist noch nicht beurteilbar, wie wahrscheinlich diese Risiken sind. Die Vernehmlassungsunterlagen liefern darauf keine abschliessende Antwort. Deshalb fasst GastroSuisse noch keine Position zu diesem Abkommen. Die grösste Gefahr geht von der Rechtsentwicklung aus. Die Rechtsübernahme reicht beim Lebensmittelsicherheitsabkommen besonders weit. Neu erlassene oder geänderte EU-Rechtsakte im Bereich der Lebensmittelsicherheit werden mit ihrer Integration ins Protokoll zur Lebensmittelsicherheit durch Beschluss des Gemischten Ausschusses für Lebensmittelsicherheit Teil der schweizerischen Rechtsordnung und können dann grundsätzlich direkt angewendet werden. Zudem setzt die Verwaltung das EU-Recht in der Regel auf Verordnungsebene um. Parlament und Stimmbevölkerung werden die Rechtsübernahme in diesem Bereich kaum mehr verhindern können. Betroffen sein könnten etwa Vorschriften zur Deklaration, Hygiene, Allergenen, amtlichen Kontrollen und der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, Sanktionierungen und Dokumentationspflichten der Unternehmen. Das Lebensmittelsicherheitsabkommen ist an die bestehende Guillotine-Klausel der Bilateralen I gebunden. Bei einer Kündigung des Abkommens treten die gesamten Bilateralen I ausser Kraft. Wenn die EU im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu übernehmendes EU-Recht anpasst, muss die Schweiz folglich nachziehen. Damit verbunden sind erhebliche Unsicherheiten für die Branche. GastroSuisse fasst zum Abkommen eine Position, sobald mehr Informationen vorliegen und spätestens, wenn ein Referendum gegen das Abkommen ergriffen wird.

II. Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit erweitert das Landwirtschaftsabkommen von 1999, das künftig aus einem nicht dynamischen Agrarteil und einem neuen, der dynamischen Rechtsübernahme unterstehenden Teil zur Lebensmittelsicherheit besteht. Das Protokoll schafft einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz–EU mit einheitlichen Normen entlang der gesamten Lebensmittelkette und soll das Schutzniveau für Mensch und Tier erhöhen sowie faire Wettbewerbsbedingungen sichern. Es regelt mitunter Herstellung, Handel und Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln, Tier- und Pflanzengesundheit und Tiertransporte. Zudem erhält die Schweiz Zugang zur EU-Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA und zu EU-Warnsystemen und wird ins EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden. Gesundheitsgefährdende Lebensmittel stellen für die gastgewerblichen Unternehmen ein Reputationsrisiko dar. Eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Lebensmittelsicherheit und der Lebensmittelkriminalität liegt grundsätzlich im Interesse der Branche. Zwischen der Schweiz und der EU werden Agrarprodukte und Lebensmittel im Wert von über 16 Milliarden Franken pro Jahr gehandelt. 50 % der Schweizer Exporte in diesem Bereich gehen in die EU, 74 % der Importe kommen aus der EU. GastroSuisse wertet jedoch die institutionellen Aspekte des Abkommens negativ:

1. Die Rechtsübernahme im Abkommen geht in institutioneller Hinsicht besonders weit: Sie erfolgt schneller, unmittelbarer und mit weniger politischer Kontrolle. Die Schweiz hat immerhin ein Mitspracherecht bei der Rechtsentwicklung. Die EU-Kommission informiert die Schweiz frühzeitig über Gesetzesvorschläge und bezieht Schweizer Sachverständige gleichberechtigt in die Vorarbeiten ein. Auf Antrag können sich Bund und EU in wichtigen Entscheidungsphasen im Gemischten Ausschuss austauschen.
2. Ausgleichsmassnahmen im Agrarteil sind nur im Falle einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheit) möglich, nicht aber im Falle der Verletzung eines anderen Binnenmarktakkommens. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist neu ein Schiedsgericht vorgesehen, jedoch ohne Einbezug des EuGH. Diese Ausnahmen gelten leider nicht für das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit.
3. Theoretisch kann jede Vertragspartei das Protokoll kündigen. Aufgrund der Guillotine-Klausel der Bilateralen I ist eine Kündigung aber praktisch ausgeschlossen.

GastroSuisse fordert, dass Bundesrat und Verwaltung ihr Mitspracherecht beim Decision-Shaping maximal nutzen und die Interessen der betroffenen Branchen in diesem Prozess konsequent berücksichtigen. Aufgrund der weitgehenden Rechtsübernahme abseits des ordentlichen schweizerischen Gesetzgebungsprozesses ist ein umfassender Einbezug der Branchenverbände zwingend notwendig. Zudem sollen Bundesrat und Verwaltung ihren Handlungsspielraum so weit wie möglich zugunsten einer liberalen, unbürokratischen Umsetzung von EU-Recht nutzen. Im Zweifelsfall ist EU-Recht nicht zu übernehmen, um direktdemokratische Verfahren und die Souveränität der Schweiz zu wahren.

Zurzeit ist nicht beurteilbar, wie sich das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit auf das Gastgewerbe auswirken wird. GastroSuisse geht davon aus, dass das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit:

1. mit keinen neuen Dokumentationsaufwänden für das Gastgewerbe verbunden ist;
2. keine Auswirkungen auf die amtlichen Kontrollen und die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen im Gastgewerbe hat;
3. mit keinen neuen Kennzeichnungspflichten und Hygienevorschriften verbunden ist;
4. nichts an der geltenden Praxis in Bezug auf den Offenverkauf ändert. Die Terminologie «Offenverkauf» wird im Lebensmittelgesetz ersetzt durch «nicht vorverpackt». Gemäss Erläuterndem Bericht soll sich damit an der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes im Offenverkauf nichts ändern (Art. 12 VE-LMG). Allerdings ist zu befürchten, dass «nicht vorverpackt» nicht in allen Fällen mit «Offenverkauf» gleichgesetzt werden kann. Heute fallen gewisse verpackte Produkte unter «Offenverkauf», falls sie im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe (< 24 St.) verpackt wurden (siehe [Informationsschreiben des BLV](#)). Aktuell ist nicht auszuschliessen, dass solche Produkte dereinst als «vorverpackt» gelten.

Sollten diese Annahmen nicht zutreffen und neue Auflagen auf das Gastgewerbe zukommen, muss der Bundesrat vor der parlamentarischen Beratung für Transparenz sorgen. Des Weiteren spricht sich GastroSuisse dafür aus, dass die am 1. Februar 2024 eingeführte Deklarationspflicht für Brot- und Backwaren in der Schweiz wieder abgeschafft wird. Die Verordnung über die Information zu Lebensmitteln (LIV) und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sind entsprechend anzupassen. Das Lebensmittelgesetz soll grundsätzlich nur dort strengere Regeln gegenüber der EU gelten, wo das Abkommen explizit Ausnahmen vorsieht. Dies betrifft insbesondere GVO-Produkte, den Tierschutz und hormonbehandeltes Rindfleisch. Im Sinne der Harmonisierung sollte die unnötige Deklarationspflicht für Brot- und Backwaren wieder abgeschafft werden. Das gilt umso mehr, wenn die Importdaten von 2024 und 2025 für Brot- und Backwaren keinen Importrückgang verzeichnen. Der aktuelle Preiskampf im Detailhandel bei Brot- und Backwaren deutet darauf hin, dass die Importmengen trotz Herkunftsdeklaration im Offenverkauf steigen werden. Positiv zu werten ist, dass die EU-Verpackungsverordnung PPWR nicht Teil des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist.

III. Lohnschutzmassnahmen

Die Schweiz hat im Jahr 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, damit Entsendungen von Arbeitnehmenden aus dem Ausland nicht zu Unterschreitungen der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen. Die FlaM regeln das Anmeldeverfahren, Kauttionen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontrollen und Sanktionen. In den Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien darauf, das Schweizer Entsenderecht wie folgt an dasjenige der EU anzupassen:

1. Neu wird die Voranmeldefrist auf Risikobranchen beschränkt, die von der Schweiz autonom definiert werden.
2. Die Voranmeldefrist wird von acht Kalendertagen auf vier Arbeitstage reduziert.
3. Eine Kauttion kann nur noch verlangt werden, wenn beim letzten Einsatz ein Verstoss vorlag.

Im Gegenzug einigten sich die Schweiz und die EU auf ein dreistufiges Absicherungskonzept:

1. *Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»:* Entsandte haben neu einen Anspruch auf alle Lohnbestandteile in der Schweiz, wie bspw. Zulagen für Nacht- und Feiertagsarbeit. Zudem wurde vereinbart, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz weiterhin von den paritätischen Kommissionen und den Kantonen kontrolliert wird.
2. *Vertragliche Absicherung der FlaM:* Sollte sich das EU-Entsenderecht ändern, sind die FlaM von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen.
3. *Non-Regression-Klausel:* Die Schweiz muss keine EU-Rechtsentwicklungen übernehmen, die den hiesigen Lohnschutz schwächen.

Zudem haben sich Bundesrat, die Kantone und die Sozialpartner darauf geeinigt, dass dreizehn innenpolitische Massnahmen notwendig sind, um das aktuelle Lohnschutzniveau zu sichern. Eine vierzehnte Massnahme steht zur Diskussion. GastroSuisse befürwortet das dreistufige Absicherungskonzept und die ersten dreizehn Massnahmen. Die Massnahmen 1 bis 8 sollen die Zugeständnisse an die EU direkt kompensieren. Die Massnahmen 9 und 10 wirken der Befürchtung entgegen, dass die Dienstleistungssperre als Sanktionsmöglichkeit unter Druck geraten könnte. Die Massnahme 11 verankert die Schweizer Spesenregelung im Entsendegesetz. All diese Massnahmen betreffen Entsendungen und tangieren das Gastgewerbe kaum. Die Massnahmen zwölf und dreizehn stärken die sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz. Bei der Anpassung der Quorenregelung (Massnahme zwölf) handelt es sich um einen massvollen Schritt, welcher die Fortführung der bestehenden ave GAV erleichtert. Die Massnahme dreizehn verbessert den Rechtsschutz für inländische Betriebe, die einem ave GAV unterstellt werden sollen. Im Gegensatz zu diesen Änderungen ist die Massnahme vierzehn sachfremd. Der Kündigungsschutz von Arbeitnehmervertretern steht nicht im Zusammenhang mit Entsendungen. Zudem ist zu befürchten, dass diese neue Kategorie von Kündigungsschutz früher oder später auf weitere Gruppen ausgeweitet wird. Deshalb lehnt GastroSuisse eine Ausweitung des Kündigungsschutzes dezidiert ab.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 1 Abs. 3 VE-BHÜG	³ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, <u>die ausserhalb des Geltungsbereichs der unter Abs. 2 Bst. a bis c aufgeführten Abkommen liegen. Es findet auch keine Anwendung auf Beihilfen,</u> bei denen der einem einzelnen Unternehmen für Tätigkeiten im Geltungsbereich eines Abkommens nach Absatz 2 gewährte Betrag eine De-minimis-Beihilfe darstellt im Sinne von: [...]	GastroSuisse begrüsst, dass das Beihilfeüberwachungsgesetz nur für den Bereich von Luft-, Landverkehr und Strom gilt. Gleichwohl könnte mittel- bis langfristig eine Ausweitung auf weitere Beihilfen wie die Tourismus- und Standortförderung folgen. GastroSuisse lehnt eine solche Ausweitung ab und empfiehlt eine Präzisierung des Geltungsbereichs in Art. 1 Abs. 3.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>	<p>Art. 21b Abs. 5 und 8 VE-AIG</p>	<p>⁵ Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, <u>der ungedeckten inländischen Arbeitsnachfrage der Arbeitslosigkeit oder</u> des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert</p>	<p>Bei «schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen» kann die Schweiz nach Art. 21b Abs. 5 und 6 VE-AIG von sich aus eine Schutzklausel anwenden, um die Personenfreizügigkeit befristet einzuschränken. Das gilt etwa bei übermässiger Nettozuwanderung, erhöhter Arbeitslosigkeit oder steigenden Sozialhilfebezügen. GastroSuisse begrüsst es, dass die Schweiz eigenständig eine Schutzklausel aktivieren kann, um notfalls die Zuwanderung zu steuern. Ein solcher Schutz ist entscheidend für die langfristige Akzeptanz der Personenfreizügigkeit. Zudem kann die Schweiz auf diese Weise allfälligen negativen Auswirkungen rasch und effektiv entgegenwirken. Der noch festzulegende Auslösemechanismus und die dem Mechanismus zugrundeliegenden Indikatoren müssen jedoch sinnvoll ausgestaltet sein.</p> <p>Die Arbeitslosenquote allein wäre beispielsweise kein zweckmässiger Indikator, um den Handlungsbedarf zu bestimmen. Die tiefe Eintrittsschwelle und die damit zusammenhängende hohe Fluktuation führen zu einer zu hohen statistischen Arbeitslosenquote im Gastgewerbe und verfälschen das Bild erheblich. Die durchschnittliche Bruttorentationsquote liegt im Gastgewerbe deutlich über der Quote anderer Branchen. Diese und weitere spezifische Eigenheiten des gastgewerblichen Arbeitsmarkts wurden bei der Einführung der Stellenmeldepflicht nicht bedacht. Sie führen zur</p>
--	-------------------------------------	---	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
		<p>für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. <u>Es sind mehrere Arbeitsmarktindikatoren in die Prüfung einzubeziehen.</u></p> <p>⁶ [...]</p> <p>⁷ [...]</p> <p>⁸ <u>Werden in einer bestimmten Branche Massnahmen nach Absatz 6 Bst. a ergriffen, sind ausschliesslich Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 21–29 anwendbar.</u></p> <p>⁹ ⁸ [...]</p>	<p>Situation, dass die Berufsarten der Branche unter die Stellenmeldepflicht fallen, auch wenn das inländische Arbeitskräftepotenzial ausgeschöpft ist. Das zeigte sich nach der Covid-19-Pandemie. Bei der Umsetzung der Schutzklausel sollten nicht wieder dieselben Fehler begangen werden. Es müssen zwingend mehr Arbeitsmarktindikatoren einbezogen werden. Dazu zählen beispielsweise die Brutto- und Nettorotationsquote, die Entwicklung der Rekrutierungsschwierigkeiten und die Entwicklung der offenen Stellen in einer Branche. Ohne Einbezug dieser Arbeitsmarktindikatoren kann die Arbeitsmarktsituation nicht adäquat beurteilt werden. Zudem befürchtet GastroSuisse, dass die neue Schutzklausel wie bereits die Stellenmeldepflicht auf dem Buckel einzelner Gewerbebranchen umgesetzt wird. Wir plädieren für eine faire, branchenneutrale Umsetzung und somit für das nötige Fingerspitzengefühl. Das Gastgewerbe leistet enorm viel für die Arbeitsmarktintegration von Personen, die Schwierigkeiten beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt haben und andernfalls Arbeitslosentaggeld oder Sozialhilfeleistungen beziehen würden. Branchen, die eine solch hohe integrative Leistung erbringen, weisen auch eine höhere statistische Arbeitslosenquote aus. Sie dürfen diesem Erfolg bei der Umsetzung der Schutzklausel nicht zum Opfer fallen. Andernfalls müssten diese Branchen ihre</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Anstellungspolitik überdenken. Wenn das Gastgewerbe nur noch gut ausgebildete Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung einstellt und den Eintritt in den gastgewerblichen Arbeitsmarkt künstlich erschwert, wird auch die Arbeitslosenquote sinken. Das Gastgewerbe ist nicht fortwährend bereit, zum Wohl des Allgemeinwesens eine hohe integrative Leistung zu erbringen, wenn es dafür zunehmend regulatorisch bestraft wird.</p> <p>Zudem monieren wir die Möglichkeit branchenspezifischer Kontingente für EU- und EFTA-Bürger. Branchenspezifische Höchstzahlen sind nicht geeignet, um schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu lösen. Damit verkommen sie zur Symbolpolitik. Deshalb schlagen wir eine Präzisierung in einem neuen Absatz 8 vor. Eventualiter würde GastroSuisse auch die Änderung von Abs. 5 und 7 unterstützen, wonach nur gesamtwirtschaftliche – regional oder national – und keine branchenspezifischen Schutzmassnahmen möglich sind. Es fragt sich, ob branchenspezifische Schutzmassnahmen generell geeignet sind, um schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entgegenzuwirken.</p> <p>Auch lehnt GastroSuisse eine Zuwanderungsabgabe ab, die einzelne Akteure fordern. Eine solche Massnahme würde zu einer krassen</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Ungleichbehandlung von Unternehmen führen. Startups, noch nicht etablierte Unternehmen und KMU würden gegenüber grossen, international tätigen und etablierten Unternehmen massiv benachteiligt.</p> <p>GastroSuisse schlägt folgende Anpassungen am Art. 21b Abs. 5 des VE-AIG vor und spricht sich für eine Ergänzung in einem neuen Abs. 8 aus:</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			

<p>3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)</p>	<p>Art. 335l-q VE-OR</p> <p>Art. 336a Abs. 4 VE-OR</p>	<p>Streichen</p> <p>Art. 335l VE-OR [...]</p> <p>Art. 335m VE-OR [...]</p> <p>Art. 335n VE-OR [...]</p> <p>Art. 335o VE-OR [...]</p> <p>Art. 335p VE-OR [...]</p> <p>Art. 335q VE-OR [...]</p> <p>Art. 336a Abs. 4 VE-OR ⁴[...]</p>	<p>GastroSuisse lehnt eine Ausweitung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter entschieden ab (siehe Kapitel III). Dementsprechend sprechen wir uns dafür aus, die geplanten Ergänzungen in Art. 335l bis 335q und Art. 336a Abs. 4 des Obligationenrechts zu streichen. Der Bundesrat schlägt die Änderungen im Obligationenrecht als eine von vierzehn Massnahmen vor, um das aktuelle Lohnschutzniveau zu sichern. Eine Ausweitung des Kündigungsschutzes steht jedoch in keinem Zusammenhang zu Entsendungen und dem Lohnschutz. Vielmehr greift der Staat mit diesen neuen Bestimmungen wiederholt ohne Not in die Sozialpartnerschaft ein. GastroSuisse warnt vor den Folgen, welche die zunehmenden Eingriffe in die Sozialpartnerschaft haben werden. Mit jeder neuen arbeitsrechtlichen Vorgabe von Bund und Kantonen erodiert der Nutzen Gesamtarbeitsverträge und damit die Sozialpartnerschaft. Der Staat soll nur dann in die Sozialpartnerschaft eingreifen, wenn der Handlungsbedarf hoch ist oder die Sozialpartnerschaft an ihre Grenzen stösst. Das ist hier nicht der Fall. Leider stellen wir fest, dass der Staat immer öfter neue arbeitsrechtliche Vorgaben anstrebt. Zu nennen sind bspw. die kantonalen und kommunalen Mindestlöhne, die Pa. Iv. 21.470 «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden» oder die Bestrebungen der SGK-N, den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, bei</p>
--	--	---	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Einführung eines Mindestelternurlaubs weitergehende Bestimmungen festzulegen. Diese Entwicklung bereitet uns grosse Sorgen. Die Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen dürften sich vermehrt gegen die Sozialpartnerschaft stellen und die Aufkündigung der GAV fordern. Die Sozialpartnerschaft funktioniert nur, wenn sie von den jeweiligen Verbandsmitgliedern mitgetragen wird. Jede zusätzliche arbeitsrechtliche Vorgabe gefährdet diesen Rückhalt akut. So war der GAV des Gastgewerbes in der Vergangenheit nicht unumstritten. Nur eine äusserst knappe Mehrheit unserer Mitglieder nahm den teilrevidierten L-GAV im Jahr 2009 an.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
		<p>wenn ihre überwie-gende Tätigkeit im Gel-tungsbereich des Ge-samtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung liegt. [...]</p> <p>⁶ Die zuständige Be-hörde kann ausserdem auf Antrag eines Wirt-schaftsverbandes hin im Geltungsbereich ei-ner Allgemeinverbindli-cherklärung klarstellen, dass ob Arbeitgeber, Betriebe und Betriebs-teile, die Mitglied dieses Wirtschaftsverbandes sind, nicht in den be-trieblichen Geltungsbe-reich des allgemeinver-bindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertra-ges fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertra-ges mit nationaler</p>	<p>Hingegen lehnt GastroSuisse die Ergänzung in Art. 11 Abs. 2 VE-AVEG ab. Bereits heute holt der Bund ein Gutachten zu den Auswirkungen einer Allgemeinverbindlicherklärung ein, wenn sich dies nicht als überflüssig erweist. Die Ergänzung in Art. 11 Abs. 2 erübrigt sich und verursacht im schlimmsten Fall unnötige Bürokratie, längere Ab-klärungen und höhere Kosten.</p> <p>Zudem empfiehlt GastroSuisse eine neutralere, ergebnisoffene Formulierung in Art. 12 Abs. 5 und 6 VE-AVEG. Die unten vorgeschlagene Änderung entspricht den Erläuterungen. Darin steht zu Art. 12 Abs. 5 auf S. 356: «[...] Die Klarstellung im Gel-tungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung soll jedoch nur für Betriebe und Betriebsteile ge-währt werden, die ihre überwiegende Tätigkeit im Tätigkeitsfeld des nicht ave GAV haben. Die Klar-stellung gemäss Absatz 5 hat deklaratorische Wir-kung und soll die geltende Rechtspraxis und Rechtsprechung zur Unterstellung wiedergeben. Sie stellt daher eine Klarstellung, aber keine Än-derung der Unterstellungspraxis dar. [...]»</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
		<i>Geltung nach Absatz 5 liegt. [...]</i>	
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
--	--	--	--

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 VE-StromVG</p>	<p>² Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</p> <p>² <u>Endverbraucher, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 80 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</u></p>	<p>Die EU fordert in ihrem Energiebinnenmarkt freien Wettbewerb und die freie Wahl des Anbieters. Die Schweiz nimmt mit dem Stromabkommen an diesem Binnenmarkt teil und ermöglicht künftig allen Endverbrauchern den Zugang zum freien Markt und die freie Wahl des Stromlieferanten. Zudem beschränkt sie im Gesetzesentwurf den Zugang zur Grundversorgung auf Endverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von maximal 50 Megawattstunden (MWh). Aktuell gilt ein Schwellenwert von 100 MWh, um in den freien Markt zu wechseln. Der vorgeschlagene Schwellenwert ist zu tief. In der Gastronomie gibt es viele Betriebe mit einem jährlichen Stromverbrauch zwischen 50 und 100 MWh. Mit der neuen Regelung wären sie gezwungen, ihren Strom über den freien Markt zu beziehen. Ein typisches Restaurant mit mehreren Mitarbeitern verbraucht zwischen 40 und 80 MWh pro Jahr. Als 2022 mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine eine Energiemangellage drohte, waren viele KMU froh, in der Grundversorgung zu sein. Grössere oder energieintensivere Unternehmen bezahlten an Spitzentagen aufgrund des Merit-Order-Prinzips plötzlich bis zu 14-mal so viel für ihren Strom wie zuvor. Ein KMU mit wenig Mitarbeitenden, wie es die meisten Restaurants sind, könnte einen solchen Kostensprung nicht verkraften. Die Schweiz profitierte damals davon, dass ihr Strommarkt nur zum Teil liberalisiert war. Dieser Vorteil soll beibehalten werden. Solange der Strompreis an andere Energiepreise</p>
--	---------------------------------	--	---

			<p>gekoppelt ist, sind die KMU darauf angewiesen, die Grundversorgung beanspruchen zu können. GastroSuisse schlägt vor, den Schwellenwert auf 80 MWh festzulegen. Das gäbe Unternehmen mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 50 und 80 MWh die Wahlfreiheit, die Grundversorgung oder den freien Markt zu wählen. Es wäre ein moderaterer Schritt in Richtung Liberalisierung und mit der im Stromabkommen beschlossene Nichtdiskriminierung vereinbar: Weder im Abkommen noch in den EU-Rechtsakten wird ein Schwellenwert von 50 MWh verlangt. GastroSuisse fordert im Entwurf des Stromversorgungsgesetz Artikel 6 Absatz 2 zu streichen und zu ersetzen.</p> <p>Des Weiteren begrüsst GastroSuisse, dass Endverbraucher mit freier Wahlmöglichkeit neu auch unterjährig aus der Grundversorgung austreten und wieder zurückkehren können.</p>
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
---	--	--	--

<p>3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. a VE-LMG</p>	<p>Streichung von «Handhabung»</p>	<p>Zurzeit ist nicht beurteilbar, wie sich das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit auf das Gastgewerbe auswirkt. Deshalb, und weil die dynamische Rechtsübernahme in institutioneller Hinsicht besonders weit reicht, sollte der Bundesrat bereits auf Gesetzesstufe grösstmögliche Transparenz schaffen. GastroSuisse schlägt diverse Anpassungen vor, welche mehr Klarheit und Rechtssicherheit schaffen würden.</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. a VE-LMG: Der VE-LMG übernimmt von den EU-Verordnungen 852/2004 und 178/2002 den Begriff «Handhabung». Was darunter zu verstehen ist, lässt aber auch das EU-Recht weitgehend offen. Der Begriff «Handhabung» sollte deshalb aus dem VE-LMG gestrichen oder zumindest präzisiert werden.</p>
	<p>Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 VE-LMG</p>	<p>² Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²⁰, über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.</p> <p>³ Wer nicht vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 bis 4 VE-LMG: GastroSuisse lehnt einen Swiss Finish in Bezug auf die Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht ab und spricht sich dementsprechend für die Streichung von Art. 12 Abs. 2 bis 4 VE-LMG aus.</p>

	<p>Art. 31 und Art. 39 VE-LMG</p>	<p>Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf Verlangen über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.</p> <p>⁴Der Bundesrat kann: [...]</p> <p>Art. 31 VE-LMG</p> <p>¹ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 <u>in der Version vom 1. Juli 2024</u> und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/625 <u>in der Version vom 5. Januar 2025</u> einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I</p>	<p>Art. 31 und 39 VE-LMG: Die Schweiz übernimmt EU-Rechtsakte, die Kontrollstandards setzen, namentlich die Verordnung 2017/625. Art. 39 des LMG-Entwurfs bestätigt, dass sich die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln zukünftig nach der EU-Verordnung 2017/625 richtet. Art. 31 VE-LMG hält ebenfalls fest, dass sich die Information der Öffentlichkeit mitunter nach Art. 11 der Verordnung 2017/625 richtet. In Bezug auf die Information der Öffentlichkeit und die Kontrolle von Lebensmitteln bestehen folglich erhebliche Unsicherheiten, wie die betreffenden EU-Verordnungen die gegenwärtige Praxis in der Schweiz beeinflussen könnten. Mit Blick auf die dynamische Rechtsübernahme erscheint es realistisch, dass die EU früher oder später neue Auflagen zur Kontrolle und Information beschliesst, welche die Schweiz ohne Konsultation des Parlaments übernehmen müsste.</p>
--	-----------------------------------	---	---

		<p>des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.</p> <p>Art. 39 VE-LMG</p> <p>Die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richtet sich nach der Verordnung (EU) 2017/625 <u>in der Version vom 5. Januar 2025</u> einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die deren Bestimmungen ausführen und Bestandteil des Anhangs des Protokolls sind.</p>	<p>Das Gesetz sollte deshalb so formuliert sein, dass im Falle einer Änderung der erwähnten EU-Verordnungen eine Gesetzesänderung notwendig wird, sofern Artikel 31 und 39 betroffen sind. Damit riskiert die Schweiz allenfalls zwischenzeitlich Ausgleichsmassnahmen. Jedoch sind die direktdemokratischen Prozesse und der Föderalismus in diesen sensiblen Bereichen höher zu gewichten. GastroSuisse schlägt Anpassungen vor. Eventualiter sollte der Bund im Artikel 31 und 39 nicht auf die EU-Verordnungen verweisen. Der Verweis grenzt den Handlungsspielraum des Bundes unnötig ein.</p> <p>Art. 33 Abs. 5 VE-LMG: GastroSuisse begrüsst es sehr, dass der VE-LMG weiterhin eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe vorsieht.</p>
--	--	--	---

	<p>Art. 55 Abs. 3 Bst. c VE-LMG</p> <p>Art. 83 Abs. 2 VE-LMG</p>	<p><u>bei ausserordentlichen Verhältnissen oder kantons- bzw. länderübergreifenden Sachverhalten</u> die Kantone anweisen, bestimmte konkrete Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Das BLV kann folgende Parteirechte ausüben, <u>wenn es schwerwiegende Verstösse vermutet:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. die Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;b. die Einsprache gegen Strafbefehle;c. die Berufung und Anschlussberufung im	<p>Art. 55 Abs. 3 Bst. c: Der VE-LMG hält fest, dass der Bund die Kantone anweisen kann, bestimmte konkrete Massnahmen zu treffen. Gemäss dem geltenden Recht müssen für solche Eingriffe ausserordentliche Verhältnisse bestehen. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass der Bund aufgrund des Abkommens mehr Flexibilität und Mittel benötigt, um seinen Auftrag zur Lenkung des Vollzugs wahrnehmen zu können. Allerdings sollten die Massnahmen gemäss Art. 55 Abs. 3 Bst. c spätestens auf der Verordnungsebene präzisiert werden. GastroSuisse bevorzugt eine Lösung, wonach Art. 55 Abs. 3 Bst. c auf kantons- oder länderübergreifende Sachverhalte oder ausserordentliche Verhältnisse eingegrenzt wird.</p> <p>Art. 83 Abs. 2 VE-LMG: GastroSuisse befürchtet, dass die neuen Parteirechte zu verlängerten Verfahren und Mehrbelastungen für Unternehmen führen. Die Parteirechte sollten klar eingegrenzt werden. GastroSuisse spricht sich dafür aus, Art. 83 Abs. 2 VE-LMG anzupassen. Eventualiter könnten die Parteirechte auf Sachverhalte eingegrenzt werden, welche den Handel mit der EU in irgendeiner Weise betreffen.</p>
--	--	--	--

		Strafpunkt gegen Urteile.	
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

GastroSuisse beurteilt das Verhandlungsergebnis mehrheitlich positiv. Für den Verband sind der Stabilisierungsteil und das Stromabkommen die zentralen Elemente des Pakets. Das Verhandlungsergebnis beinhaltet klare Verbesserungen gegenüber dem InstA. Dazu zählen:

- mehr Handlungsspielraum bei Lohnschutz und Zuwanderung;
- willkürliche Sanktionen sind künftig ausgeschlossen;
- die institutionellen Elemente sind in den einzelnen Binnenmarktverträgen separat geregelt;
- durch den Paketansatz entfällt die Super-Guillotine-Klausel.

GastroSuisse begrüsst diese Ergebnisse sehr. Auf die beiden weiteren neuen Abkommen könnte verzichtet werden, wobei GastroSuisse auch das Gesundheitsabkommen befürwortet. Kritisch beurteilt GastroSuisse das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit. Zurzeit ist leider nicht beurteilbar, wie sich das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit auf das Gastgewerbe auswirken wird. Der aktuelle Entwurf des Lebensmittelgesetzes lässt zu viele Fragen offen. Zudem ist nicht klar, wie sich die dynamische Rechtsübernahme auf das Gastgewerbe auswirkt und wie die Lebensmittelbranchen beim Decision Shaping eingebunden werden. Der Branchenverband fordert, dass die betreffenden Branchen systematisch, frühzeitig und aktiv einbezogen werden (nicht nur Information, sondern Mitgestaltung/Mitsprache). Zudem sollen Bundesrat und Verwaltung ihr Mitspracherecht beim Decision-Shaping maximal nutzen und die Interessen der betroffenen Branchen in diesem Prozess konsequent berücksichtigen.

Auch die inländische Umsetzung befürwortet GastroSuisse mehrheitlich. Der Verband lehnt jedoch eine Ausweitung des Kündigungsschutzes entschieden ab (OR). Zudem fordert der Verband, dass die Schutzklausel nicht zu Lasten einzelner Branchen umgesetzt wird. Kontingente für EU- und EFTA-Bürger lehnen wir ebenfalls ab (AIG). Ausserdem spricht sich der Arbeitgeberverband dafür aus, dass mehr Betriebe in der Grundversorgung bleiben können, als dies im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen ist (StromVG). Und schliesslich braucht es diverse Anpassungen am Lebensmittelgesetz, um die potenziellen Risiken für das Gastgewerbe abzdämpfen.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Centre en philanthropie de l'Université de Genève

Date :

30 septembre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Mara De Monte, Directrice exécutive, Mara.DeMonte@unige.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

La stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'Union Européenne (UE) constituent un élément majeur pour la prospérité et la dynamique économique de la Suisse. Comme indiqué, nous souscrivons à l'idée que les relations bilatérales sont une modalité adéquate de relations, permettant de concilier une forme d'intégration à l'ensemble régional auquel la Suisse appartient pour des raisons géographiques, historiques et stratégiques d'une part, le maintien d'une forme d'autonomie, de marge de manœuvre assurant le respect de ses particularités et son excellence sectorielle d'autre part. Les dernières évolutions relatives notamment aux droits de douane soulignent l'importance d'un ancrage dans des relations économiques et institutionnelles étroites avec le bloc européen.

La recherche et l'enseignement supérieur sont un très bon exemple de la nécessité de maintenir une intégration forte, une participation aux programmes cadres et structurants et un accès aux financements, non seulement parce qu'ils permettent de compléter les financements nationaux mais parce qu'ils assurent un niveau de compétitivité important à l'écosystème helvétique. La participation au programme Erasmus + assure une mobilité et des opportunités aux étudiants et étudiantes helvétiques, ainsi qu'une contribution accrue aux échanges.

De manière générale, l'importance de ces relations au vu des défis économiques, climatiques et des flux humains, de capitaux et de marchandises et d'idées entre la Suisse et l'Union Européenne réside dans la nécessité de renforcer la coopération et la coordination pour garantir la stabilité, la prospérité et la durabilité des deux partenaires dans un contexte mondial en constante évolution. Le renforcement des relations apparaît comme une priorité, d'autant plus dans le contexte géopolitique tendu de la "ceinture de feu". La possible contribution au *decision shaping* assure à la Suisse une maîtrise de la construction réglementaire dans les domaines d'intérêt majeur.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Les accords, protocoles et déclarations conjointes semblent poser les conditions nécessaires à la réalisation des objectifs précédemment évoqués, en particulier dans un contexte géopolitique tendu.

L'instauration d'un dialogue de haut niveau, tant à Bruxelles qu'en Suisse, constitue un élément clé pour assurer la continuité des relations bilatérales et envisager leur approfondissement dans une perspective de bénéfices mutuels. Ces accords s'inscrivent dans une dynamique de long terme visant à consolider une architecture de coopération stable, résiliente et adaptée aux défis actuels et à venir, notamment en matière de transitions numérique, énergétique et écologique.

La mise en place d'un partenariat dans des secteurs stratégiques — tels que l'énergie et la santé — ainsi que l'accord sur le renforcement des relations bilatérales, essentielles au développement harmonieux de zones interdépendantes, représentent des avancées notables et méritent d'être salués.

Les mesures concernant l'électricité, l'alimentation et la santé gagneraient toutefois à être mieux articulées avec les objectifs climatiques et les engagements pris dans le cadre de l'Accord de Paris, notamment en vue de la COP30.

Enfin, l'accord n°14 sur la contribution suisse à la réduction des disparités régionales en Europe constitue un engagement constructif en faveur d'une diminution des inégalités économiques et sociales, facteurs potentiels de déstabilisation politique.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Le renforcement des mécanismes institutionnels contribue également à l'ancrage de la Suisse dans un espace de gouvernance partagée fondé sur le respect de règles communes, élément central pour maintenir un cadre de prévisibilité et de confiance mutuelle.

La mise en œuvre de ces engagements gagnerait à s'accompagner d'outils de suivi et d'évaluation réguliers, garants d'une coopération efficace, transparente et adaptable aux évolutions conjoncturelles.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			La libre circulation des personnes constitue l'un des piliers essentiels du nouveau paquet bilatéral Suisse-UE, en permettant aux universités et aux centres de recherche helvétiques d'attirer des talents européens et d'envoyer leurs étudiants et chercheurs vers l'UE sans obstacles administratifs. Cette mobilité renforce la coopération scientifique, l'échange de compétences et l'accès aux programmes européens, contribuant ainsi directement à l'excellence académique suisse et européenne.
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			Grâce à son engagement de longue date en faveur de la paix et des droits de l'homme, la Suisse joue un rôle central dans la mise en œuvre de la Loi fédérale sur des mesures de

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme. Genève, en tant que siège d'organisations internationales majeures, telles que le Conseil des droits de l'homme de l'ONU et de nombreuses ONG actives dans ce domaine, constitue un cadre stratégique et opérationnel idéal pour concrétiser les objectifs de cette loi sur le terrain international.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Le paquet présente une grande cohérence et des avancées notables, notamment au regard des secteurs de l'enseignement supérieur et de la recherche. Cet accord offre une stabilité précieuse dans les relations entre la Suisse et l'UE, indispensable à la planification stratégique et à long terme des projets de recherche, d'enseignement et d'innovation. Le *decision shaping* assure la Suisse d'une maîtrise des processus à l'œuvre dans son environnement immédiat, sans la contraindre à y adhérer, ce qui illustre la voie du meilleur compromis possible.

Le financement de la Suisse au programme Erasmus + assure une participation des étudiants et étudiantes suisses à ces échanges régionaux, multipliant les possibilités de mobilité et les opportunités de collaboration internationale.

Dans le détail, les points suivants semblent améliorés par le paquet :

Financement

- Les chercheurs et institutions suisses auront de nouveau accès, avec effet rétroactif au 1er janvier 2025, aux programmes de financement européens pour la recherche et l'innovation (Horizon Europe, Euratom, Digital Europe et infrastructure de recherche ITER)
- Ce retour dans les dispositifs européens permet de soutenir une recherche compétitive, durable et de haut niveau.

Collaboration scientifique

- L'accord renforce la coopération entre la Suisse et l'Union européenne dans de nombreux domaines scientifiques, consolidant les échanges et les synergies entre les chercheurs.
- Une intégration profonde dans les réseaux internationaux est essentielle pour que la Suisse demeure un pôle d'innovation et d'excellence scientifique.
- Cet environnement de coopération favorise également la formation de la relève scientifique et l'émergence des talents de demain.

Attractivité

- La participation aux programmes européens augmente l'attractivité de la Suisse pour les chercheurs, les talents et les institutions de renom.
- Elle permet aussi de promouvoir les principes de la science ouverte, garants de transparence et d'accessibilité du savoir.
- Enfin, l'accord contribue à valoriser la science auprès des décideurs et du grand public, en renforçant la confiance et en améliorant la communication scientifique.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise: Veterinäre/Tierärzteschaft
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Frau Mirjam Fischli, MLaw: ++41 31 307 35 35, recht@gstsvs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

Die GST ist grundsätzlich damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen mit der EU im Bereich Lebensmittelsicherheit weiterzuentwickeln.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll Lebensmittelsicherheit)

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST bedankt sich für die Möglichkeit, zum Paket Stellung nehmen zu können. **Die GST wird sich im Folgenden auf das Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums und darin auf die veterinärmedizinischen Aspekte beschränken.**

Im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen besteht bereits heute eine grosse Übereinstimmung zur Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) durch einen autonomen Nachvollzug (Äquivalenzmethode). Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme nach der sog. Integrationsmethode stellt aber einen bedeutsamen Wechsel im System dar.

Grundsätzlich fordert die GST, dass nach Annahme des vorgesehenen Entwurfs weiterhin Möglichkeiten bestehen, dass Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte nach den Regeln der Good Veterinary Practice (GVP) Tiere so behandeln können, wie es erforderlich ist, um die Gesundheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen, das Tierwohl zu garantieren oder Zoonosen zu verhindern. Eine weitere Forderung ist, dass dort, wo die Schweiz die Tierärzteschaft betreffendes EU-Recht direkt übernimmt, sie auch in der Ausarbeitung von Entwürfen für die Rechtssetzung und von Tertiärrecht involviert ist. Im Falle einer Annahme des Abkommens mit der EU besteht künftig die Möglichkeit, dass Schweizer Fachleute bei der Ausarbeitung von neuem EU-Recht umfassend mitwirken können. Die GST erwartet, dass bei diesem Decision Shaping die Anliegen der Tierärzteschaft angemessen einbezogen und berücksichtigt werden.

Positiv zu werten ist die bessere Anbindung an die EU bezüglich Informations- und Datenaustausch zu Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit und der Zugang der Schweiz zu Informationsplattformen (Lebensmittelsicherheit, Arbeitsgruppen Onlineplattform für Tiergesundheitszertifikate (TRACES), sowie das Tierseuchen-Informationssystem ADIS).

Auch die ausgehandelten Zugeständnisse, dass die Schweiz Errungenschaften im Tierschutz beibehalten kann, wie die Vorschriften zum Tiertransport, die spezifische Bezeichnung von mit tierquälerischen Methoden erzeugten Produkten (Zwangsernährung, Pelze, Tötung ohne Betäubung, ...) und die Schweizerischen Kennzeichnungspflichten, begrüsst die GST. Die GST fordert aber, dass auch Produkte aus der EU diesbezüglich gekennzeichnet werden müssen. Die Schweiz soll grundsätzlich an Regelungen zum Tierschutz, die strenger sind als in der EU, festhalten können.

Bedenken hat die GST zum Umgang mit Tierarzneimitteln. Wie üblich besteht bei so grossen Vertragspaketen eine gewisse Unsicherheit, wie sie später umgesetzt werden. Die Schweiz hat einige spezifische Eigenheiten bei der Regulierung zu Tierarzneimitteln, die in der EU nicht vorgesehen sind. Gründe für diese Optionen sind unter anderem die dezentrale Topografie der Schweiz, die kleinen Nutztier-Bestandesgrössen (Einzeltierbehandlungen), der kleine Markt für Tierarzneimittel und die eigene Regulierungsbehörde:

- Die Möglichkeit der Umwidmung
- Die Möglichkeit zur Unterkonfektionierung (Vereinzelung)
- Die Möglichkeit der Abgabe auf Vorrat
- Die Regelung und Möglichkeit zum Import von TAM
- Die Beimischung von Arzneimittelvormischungen in betriebseigenen Anlagen (orale Gruppentherapie)
- Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika bei Tiergruppen
- Der Einsatz von stallspezifischen Impfstoffen
- Die flächendeckende Selbstdispensation

Die GST fordert hier ausdrücklich, dass die oben genannten Möglichkeiten für die Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte auch bei einer Annahme des Lebensmittelprotokolls weiterhin bestehen bleiben. Die GST erwartet in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz im ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel oder in den Expertengruppen für Tierarzneimittel beteiligt ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Simon Burgunder
Direkt +41 31 357 57 24
Mobil +41 76 603 57 93
simon.burgunder@sev-online.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Per Mail an:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025
MAH/SIB

Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU"

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU». Gerne nimmt der SEV, die Gewerkschaft des Verkehrspersonals, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Das Paket umfasst mehrere Abkommen und damit verbundene Gesetzesanpassungen im Inland als flankierende Begleitmassnahmen, um negative Folgen auf die Schweiz zu verhindern. Teilweise dienen die Gesetzesanpassungen aber auch der Konkretisierung von Abkommensinhalten. Nicht alle Abkommen betreffen unseren Wirkungsbereich als Gewerkschaft des Verkehrspersonals. Deshalb beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme lediglich auf den Landverkehr, den Luftverkehr sowie die damit zusammenhängenden institutionellen Elemente und die staatlichen Beihilfen. Wir anerkennen, dass es gelungen ist, im Landverkehr eine Reihe von Massnahmen zur wirksamen Absicherung zentraler Errungenschaften des Schweizer öffentlichen Verkehrs (öV) zu erreichen, dies trotz Öffnung des grenzüberschreitenden internationalen Schienenpersonenverkehrs. Der SEV beurteilt daher das Verhandlungsergebnis im Land- und Luftverkehr grundsätzlich positiv. Wir können dem ausgehandelten Vertragstext im Prinzip zustimmen, allerdings mit einigen wichtigen Vorbehalten. Für uns die wichtigste Voraussetzung: Die in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen für die in diesen Sektoren beschäftigten Personen müssen geschützt werden dies gilt insbesondere auch für allfällige ausländische Dienstleistungserbringer. Gewerkschaften und Berufsverbände sind derzeit daran, in Zusammenarbeit mit dem BAV eine Weisung (Weisung ISPFV) zu erarbeiten, die die branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definiert. Da die endgültige Version noch nicht vorliegt, können wir dazu aktuell materiell noch nicht abschliessend Stellung beziehen. Gewichtige Fragen zu Kontrolle und Vollzug sind noch offen; dabei handelt es sich bei diesen beiden Fragen um Kernelemente, wenn es um den Schutz der Beschäftigten geht. Um eine starke völkerrechtliche Absicherung zu gewährleisten, muss diese Weisung fest in der schweizerischen Gesetzgebung verankert sein. Wir verlangen deshalb, dass diese Weisung auf Stufe einer Verordnung angehoben wird. Nur so kann die nötige rechtliche Verbindlichkeit erreicht werden, die ausländischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu veranlassen, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen auch in Zukunft tatsächlich einzuhalten. Im Folgenden gehen wir ausführlich auf die einzelnen Punkte ein.

1 Einleitende Bemerkungen

Der SEV anerkennt, dass den bilateralen Beziehungen mit der EU sowohl für die wirtschaftliche Prosperität als auch für geo- und gesellschaftspolitische Stabilität der Schweiz existenzielle Bedeutung zukommen. Die Schweiz ist Teil von Europa, sei es geografisch, kulturell, sprachlich oder ideell. Als Gewerkschaft setzen wir uns für faire Arbeitsbedingungen und fortschrittliche Sozialstandards im öV ein. Wir stehen für gelebte und verlässliche Sozialpartnerschaft, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung und Demokratie. Das sind unsere Grundwerte, nach denen wir konsequent handeln. Wir setzen uns ein für eine gerechte, soziale und offene Gesellschaft in der Schweiz und Europa. Züge verbinden Menschen und Gesellschaften seit jeher, sie überwinden Grenzen. Ein zuverlässiges, leistungsfähiges und funktionierendes öV-System in der Schweiz und ganz Europa ist unser Ziel. Dafür arbeiten wir eng mit unseren europäischen Schwestergewerkschaften zusammen und beteiligen uns auch aktiv am europäischen sozialen Dialog. Der öV ist Teil der Lösung der Klimakrise, weltweit, dazu gehört insbesondere die Verlagerung von der Strasse auf die Schiene.

2 Skepsis gegenüber Verhandlungsmandat

In unserer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat vom 14. Februar 2025 haben wir uns kritisch zum vom BAV entworfenen Umsetzungskonzept der kontrollierten Öffnung geäußert. Wir haben vehement abgelehnt, dass der Bundesrat bereit war, in den Verhandlungen den internationalen Schienenpersonenverkehr für ausländische EVU zu öffnen. Gerade die Erfahrungen aus dem liberalisierten Schienengüterverkehr und mit Blick auf Qualität und Leistungsfähigkeit der Bahnsysteme in den EU-Mitgliedsstaaten, zeigen die negativen Folgen einer Liberalisierungspolitik, die Wettbewerb und Profitlogik propagiert. Unseres Erachtens sind die öV-Systeme der Schweiz und der EU systemisch nicht kompatibel, da sie auf sehr unterschiedlichen, teilweise gegensätzlichen Prinzipien aufbauen. Das Schweizer System setzt auf Kooperation, Planung und Steuerung, während die EU auf Wettbewerb, Konkurrenz und Profitmaximierung setzt. Bei einer Öffnung des Schweizer Bahnnetzes für ausländische EVU sahen wir nicht nur die Arbeitsbedingungen gefährdet, sondern das Schweizer Bahnsystem als Ganzes, auch mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Reisenden. Diese Ansicht vertritt der SEV auch heute noch. Uns wäre es am liebsten gewesen, wenn im Landverkehr nicht verhandelt worden wäre, so dass auch weiterhin internationale Schienenpersonenverkehre aus und in die Schweiz lediglich in Kooperation mit Schweizer EVU möglich gewesen wären.

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass der gegenseitige Zugang zum jeweiligen Güter- und Personenverkehrsmarkt bereits 1999 im Landverkehrsabkommen (LandVA) festgeschrieben worden ist, ohne dass die Schweiz dieser Verpflichtung seitdem nachgekommen wäre. Es war darum absehbar, dass die EU bei einer Aktualisierung des LandVA auf die versprochene Marktöffnung pochen wird. Vor diesem Hintergrund erwies sich unsere Forderung als nicht durchsetzbar; so gesehen anerkennen wir, dass der Bundesrat sehr intensive Bemühungen unternommen hat, das Beste aus der Situation zu machen.

Nach eingehender Prüfung des Verhandlungsergebnis kommen wir zum Schluss, dass es dem Bundesrat gelungen zu sein scheint, das Schweizer öV-System im Prinzip nachhaltig abzusichern. Als SEV war für uns immer klar, dass die Errungenschaften der Schweiz im öV nicht verhandelbar sein können. Aus unserer Sicht ist die Grundsatzfrage nicht, Marktöffnung im internationalen Schienenpersonenverkehr (IPV) ja oder nein, sondern wie können wir das gut funktionierende und zuverlässige Eisenbahnverkehrssystem und die Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals in der Schweiz langfristig absichern und vor potentiell negativen Einflüssen aus der EU wirksam schützen. Mit der Festschreibung verschiedener Ausnahmen betreffend Eisenbahnverkehr wie dem Taktvorrang, der Hoheit der Trassenvergabe, der Verpflichtung zu branchenüblichen

Arbeitsbedingungen und der Tarifintegration, konnten wesentliche Elemente des schweizerischen Eisenbahnverkehrssystem vom Geltungsbereich bzw. der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen und auf diese Weise immunisiert werden. Somit konnte eine nachhaltige und wirksame Absicherung vor negativen Konsequenzen erreicht werden. Unter den gegebenen Umständen betrachten wir das Verhandlungsergebnis daher als akzeptabel.

3 Zum erläuternden Bericht

3.1 Landverkehr

3.1.1 Institutionelles Protokoll (IP-LandVA)

Kernelemente sind die dynamische Rechtsübernahme und der damit zusammenhängende Streitbeilegungsmechanismus. Mit der Aufnahme der dynamischen Rechtsübernahme in die Binnenmarktabkommen werden die bisher statischen Abkommen dynamisiert. Demzufolge verpflichten sich die Schweiz und die EU, die Binnenmarktabkommen regelmässig zu aktualisieren, was in den betroffenen Politikbereichen zumindest teilweise eine parallele Rechtsentwicklung zur Folge haben wird. Faktisch bedeutet das, dass die schweizerische Rechtsordnung regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts, die in den Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen fallen, angepasst werden muss. Damit wird ein Zwang zur Rechtsübernahme geschaffen. Dass die dynamische Rechtsübernahme Risiken für bestehende Schweizer Regelungen und die eigenständige Rechtsetzung birgt, ist aus dieser Warte nicht zu bestreiten. Denn erstens ist die Schweiz dadurch unmittelbar von Gesetzgebungsprozessen der EU betroffen, ohne Mitgliedsstaat zu sein. Zwar ist es der Schweiz in den Verhandlungen gelungen, die dynamische Rechtsübernahme zu begrenzen. Bereiche, die sie als von wesentlichem Interesse erachtet, konnten ausgenommen werden, indem in den jeweiligen Binnenmarktabkommen Ausnahmen festgeschrieben worden sind. Und auch zukünftig besteht grundsätzlich die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu vereinbaren, sollte es die Schweiz für nötig halten. Auf diese Weise konnten bspw. grundlegende Errungenschaften des schweizerischen Eisenbahnverkehrssystems geschützt und abgesichert werden. Da niemand die Zukunft voraussagen kann, lässt sich die zukünftige Rechtsentwicklung jedoch heute nicht mit Sicherheit vorhersagen. Somit ist es unmöglich, zum heutigen Zeitpunkt alle potentiellen negativen Folgen erkennen und vorwegnehmen zu können. Die Geltungsbereiche der Binnenmarktabkommen klar, unmissverständlich und eng zu definieren, ist deshalb entscheidend. So können die oben skizzierten Risiken zumindest eingegrenzt werden.

Zudem ist die EU bereit, der Schweiz bei allen Rechtsakten, die in den Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen fallen, zuzugestehen, am Gesetzgebungsprozess der EU mitzuwirken. Im Rahmen dieses sogenannten Decision Shaping kann die Schweiz zukünftig mitwirken, indem Stellungnahmen von Sachverständigen aus der Schweiz eingeholt werden. Bei Rechtsakten, die in die alleinige Zuständigkeit der Kommission fallen, soll die Schweiz über das Komitologieverfahren Vorschläge einbringen können. Die dynamische Rechtsübernahme bedingt von der Schweiz, sich frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess in der EU einzubringen, sollen die Interessen der Schweiz bestmöglich gewahrt werden. Das verlangt von Bund und Parlament, neue Instrumente schaffen, damit der Informationsfluss über die relevanten Rechtsakte und die Mitwirkung am Gesetzgebungsprozess gewährleistet sind. Der erläuternde Bericht macht dazu verschiedene interessante Vorschläge. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht, die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen in Bundesverwaltung und Parlament bereitzustellen, um diejenigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass eine effektive Mitwirkung möglich wird. Hier braucht es allenfalls innenpolitische Begleitmassnahmen.

Zweitens wird die Schweiz zwar auch mit der dynamischen Rechtsübernahme weiterhin souverän über gesetzliche Bestimmungen entscheiden können. Die verfassungsmässigen Verfahren

werden davon nicht tangiert. Aber die Entscheidungsfindung erfolgt nicht mehr frei, weil Ausgleichsmassnahmen drohen, wenn Parlament oder Volk die im gemischten Ausschuss (GA) oder vom Schiedsgereicht getroffenen Entscheide zur Rechtsintegration nicht umzusetzen bereit sind.

Die Entscheidung des Bundesrats, die Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen einzustellen und stattdessen in den jüngsten Verhandlungen wieder zum sektoriellen Ansatz zurückzukehren, war aus unserer Sicht daher folgerichtig. Dieser Ansatz erlaubt, für die einzelnen Binnenmarktverträge spezifische Lösungen zu finden. Die Modalitäten zur Rechtsübernahme sind nicht einheitlich. In gewissen Verträgen wie bspw. im LandVA kommt die Äquivalenzmethode zur Anwendung, in anderen wie dem LuftVA die Integrationsmethode.

3.1.1.1 Äquivalenzprinzip (Art. 5 Abs. 2 IP-LandVA)

Bereits im bestehenden LandVA gilt im Falle einer Aktualisierung das Äquivalenzprinzip. Das heisst, die Schweiz erlässt eine eigene Bestimmung, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie durch das in das Abkommen integrierte EU-Recht. Die Bestimmungen müssen also nicht identisch sein, sondern sich nur in Wirkung und Tragweite entsprechen. Der SEV begrüsst, dass im Geltungsbereich des LandVA weiterhin die Äquivalenzmethode zur Anwendung kommt. Das sollte der Schweiz den nötigen gesetzgeberischen Spielraum verschaffen, um jeweils für die Schweiz adäquate Regelungen zu definieren.

3.1.1.2 Ausnahmen (Art. 5 Abs. 7 IP-LandVA)

In den Verhandlungen ist es der Schweiz gelungen, wesentliche Elemente des schweizerischen Eisenbahnverkehrssystems von der dynamischen Rechtsübernahme auszunehmen. Die unter Art. 24a LandVA subsumierten Ausnahmen im Zusammenhang mit den Besonderheiten des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz sind zentral für den wirksamen und nachhaltigen Schutz des öV in der Schweiz. Neben der Weisung ISPFV zur Definition der branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind diese Ausnahmen zentral für unsere Beurteilung des Verhandlungsergebnisses im LandVA. Für uns als SEV war von Anfang an klar, dass wir nur ein Verhandlungsergebnis unterstützen können, das sowohl die Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals in der Schweiz als auch das öV-System als Ganzes schützt. Es scheint, als habe die Schweiz ein solches Verhandlungsergebnis tatsächlich erreicht. Dass es gelungen ist, die bestehenden Ausnahmen abzusichern, ist ebenfalls als Erfolg zu werten. Im folgenden Abschnitt zum Änderungsprotokoll wird näher auf die einzelnen Ausnahmen eingegangen.

3.1.1.3 Fristen zur Rechtsanpassung (Art. 6 Abs. 2 IP-LandVA)

Neu gelten Fristen, bis wann Rechtsanpassungen zu erfolgen haben. Bisher waren keine Fristen festgelegt. Aus unserer Sicht ist hier entscheidend, dass die verfassungsmässigen Verfahren weiterhin eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht hält fest, dass diese Verfahren innerhalb der vereinbarten Fristen verfassungskonform durchgeführt werden können.

3.1.2 Änderungen LandVA

3.1.2.1 Geltungsbereich: Eindeutige und enge Definition (Art.-1 Abs. 1 ÄP-LandVA)

Wie bereits im Abschnitt zum IP-LandVA festgehalten, ist die klare, unmissverständliche und enge Definition des Geltungsbereichs von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die dynamische Rechtsübernahme zu begrenzen. Die dahingehende Präzisierung, wonach das LandVA für den rein inländischen Schienenpersonenverkehr im Fern-, Regional- und Nahverkehr nicht gilt, ist daher zentral und unabdingbar für die wirksame Absicherung des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs in der Schweiz. Auch der inländische Schienengüterverkehr fällt gemäss erläuterndem Bericht nicht in den Geltungsbereich des LandVA, auch wenn sich diese Abgrenzung nur indirekt aus Art. 2 Abs. 2 LandVA ergibt, was hinsichtlich der finanziellen Unterstützung des Einzelwagenladungsverkehrs im Rahmen des revidierten GÜTG von grundlegender Bedeutung ist. Folglich

kommen für rein inländische Schienenverkehre auch die Bestimmungen des Beihilfeprotokoll zum LandVA nicht zur Anwendung. Somit bleiben staatliche Beihilfen wie bis anhin möglich. Dass die Schweiz rein inländische Eisenbahnverkehre weiterhin direkt vergeben und nötigenfalls finanziell unterstützen kann, ist ein Kernelement des schweizerischen öV-Systems. Es muss unbedingt beibehalten und abgesichert werden und bleiben.

3.1.2.2 Definition grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr (Art. 1 Abs. 2. ÄP-LandVA)

Die revidierte Definition des Begriffs grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr ist zu begrüssen. Sie stellt klar, dass der Hauptzweck die grenzüberschreitende Beförderung von Fahrgästen sein muss. Nur dann ist Kabotage erlaubt. Diese Definition hilft, unfaire Konkurrenz durch ausländische EVU im inländischen Verkehr stark einzuschränken. Das ist wichtig, um zu verhindern, dass der Markt für den inländischen Schienenpersonenverkehr durch die Hintertür für ausländische EVU geöffnet wird. Derartige Entwicklungen lehnen wir vehement ab.

3.1.2.3 Zugangs- und Transitrechte: Nur eingeschränkte Kabotage (Art. 1 Abs. 6. ÄP-LandVA)

Umso wichtiger ist es, den Hauptzweck klar und eng zu definieren sowie einfach überprüfbare Kriterien festzulegen, anhand derer geprüft werden kann, ob der definierte Hauptzweck, wie oben beschrieben, tatsächlich eingehalten wird. Der neu eingefügte Absatz 1a folgt dieser Intention, bleibt puncto Kriterien aber zu vage. Deswegen muss der Bundesrat auf Verordnungsstufe ergänzend festlegen, anhand welcher Kriterien der Hauptzweck zu definieren ist. Im erläuternden Bericht wird vorgeschlagen, auf die Einnahmen abzustellen. Der grössere Teil der Einnahmen müsste aus der grenzüberschreitenden Beförderung resultieren, damit der Hauptzweck erfüllt wäre. Wir denken, es müssten weitere Kriterien herangezogen werden, um sicherzustellen, dass die inländische Beförderung tatsächlich lediglich Nebenzweck bleibt. So könnten bspw. die Kriterien aus Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 869/2014 angewendet werden, auch wenn diese in der EU nicht mehr zur Anwendung kommen, wie in den Erläuterungen zum Umsetzungserlass vorgeschlagen. Das Kriterienraster umfasst neben den Einnahmen, Passagierzahlen, Reisedistanz, gewählte Haltepunkte und Vermarktung des Angebots. Den Vorschlag, die Bewertungskriterien für die Prüfung des Hauptzwecks in der Netzzugangsverordnung festzuschreiben, unterstützen wir ausdrücklich. Wie die Schweizer Gesetzgebung sieht auch das EU-Recht die Möglichkeit vor, Angebote nicht zu zulassen, wenn sie bestehende bestellte Angebote wirtschaftlich gefährden könnten. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr auf Schweizer Territorium anzuwenden. Es muss das Ziel sein, wirksame Schutzmassnahmen gegen unfaire ausländische Konkurrenz im inländischen Schienenverkehr zu etablieren. Sowohl Art. 24 Abs. 1a LandVA als auch die bestehenden Bestimmungen des Schweizer Recht sind nicht ausreichend, um Kabotage wirksam einzuschränken und müssen daher verbessert werden.

3.1.2.4 Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme als Absicherungen (Art. 1 Abs. 7 ÄP-LandVA)

• Pflicht zur Tarifintegration (Art. 24a Abs. 1 LandVA)

Dass ausländische EVU in der Schweiz zur Tarifintegration verpflichtet werden können, ist zu begrüssen. Das Prinzip des direkten Verkehrs ist ein wichtiger Eckpfeiler des öV-Systems in der Schweiz. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass Schweizer Fahrausweise und Schweizer Abonnemente auch auf den Verkehren der ausländischen EVU in der Schweiz gelten. So kann einem Preisdumping entgegengewirkt werden. Allerdings bleiben die EVU in ihrer Preisgestaltung frei und können auch zugebundene Spartickets anbieten, was andererseits den Preiskampf befördert.

• Hoheit der Trassenvergabe (Art. 24a Abs. 2 LandVA)

Dass die zentralen Instrumente zur Trassenplanung und -steuerung in der Schweiz (Netznutzungskonzept (NNK) und Netznutzungspläne (NNP)) abgesichert werden konnten, ist für die wirksame Absicherung und die zukünftige Weiterentwicklung des schweizerischen Eisenbahnverkehrssystem eminent wichtig. Es muss als Erfolg gewertet werden, konnte diese Ausnahme ausgehandelt werden. Damit ist es gelungen, das integrale Taktsystem abzusichern, die Trassenkapazitäten für den Schienengüterverkehr sicherzustellen und die Voraussetzung für den Taktvorrang zu schaffen. Die Hoheit der Trassenvergabe bleibt somit vollständig bei der Schweiz.

- **Taktvorrang (Art. 24a Abs. 3 LandVA)**

Der Schutz des öV-Systems der Schweiz vor den möglichen negativen Folgen einer Öffnung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs, war für uns ein Kernanliegen. Deshalb war es uns wichtig, dass es gelingen würde, den integralen Taktfahrplan als zentrales Element des öV wirksam und nachhaltig abzusichern. Wir hatten diesbezüglich anfänglich grosse Bedenken, weil uns das vom BAV erarbeitete Konzept einer kontrollierten Öffnung nicht überzeugte. Mit der ausgehandelten Ausnahme, welche der Schweiz die Möglichkeit einräumt, dem vertakteten Schienenpersonenverkehr bei der Trassenvergabe Vorrang zu gewähren, sind wir der Ansicht, dass der integrale Taktfahrplan abgesichert werden kann, insbesondere im Zusammenspiel mit der Absicherung der Instrumente zur Trassenplanung und -steuerung sowie einer klaren und engen Definition des Hauptzwecks anhand bestimmter Kriterien. So kann ein attraktives und ausreichendes Angebot an öV gewährleistet werden. Die Gefahr, dass Lücken in den Takt gerissen werden, weil einzelne EVU lukrative Trassen besetzen, scheint vorerst gebannt.

- **Schutz branchenüblicher Arbeitsbedingungen (Art. 24a Abs. 4 LandVA)**

Der Schutz der Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals in der Schweiz vor Sozialdumping ist für uns als Gewerkschaft ein Kernanliegen, das ist offenkundig. Dass die Schweiz die Konzessionsvergabe an die Einhaltung branchenüblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen knüpfen kann, bewerten wir grundsätzlich als positiv. Sozialdumping durch die Marktöffnung soll verhindert werden. Diese Sichtweise teilen wir.

Wie einleitend erwähnt, gibt es einen laufenden Prozess, unter Beteiligung von BAV, Gewerkschaften und Berufsverbänden, eine Weisung ISPFV zu erarbeiten, welche die branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definiert. Zurzeit sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen, weshalb eine abschliessende materielle Beurteilung nicht möglich ist. Wir möchten betonen, dass wir vorbildlich in die Ausarbeitung einbezogen worden sind. Bisher gestaltete sich die Zusammenarbeit konstruktiv.

Um eine starke völkerrechtliche Absicherung zu erreichen, muss diese Weisung u. E. aber – anders als vom BAV derzeit vorgeschlagen - fest in der schweizerischen Gesetzgebung verankert sein. Wir verlangen deshalb, dass diese Weisung auf Stufe einer Verordnung angehoben wird. Nur so kann die nötige rechtliche Verbindlichkeit erreicht werden, auch ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu veranlassen, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen tatsächlich einzuhalten. Im Abschnitt Weisung internationaler Schienenpersonenfernverkehr gehen wir näher auf diesen Punkt ein.

3.1.2.5 Direktvergabe im grenzüberschreitenden regionalen Schienenpersonenverkehr (Art. 24a Abs. 5 LandVA)

Dank dieser Ausnahme darf die Schweiz bestellte Leistungen auf Schweizer Gebiet im grenzüberschreitenden Regional- und Nahverkehr weiterhin direkt vergeben. Die im EU-Beihilferecht in der Lesart der Kommission vorzugsweise anzuwendende Ausschreibungspflicht gilt in diesen Fällen nicht. Diese Ausnahme ist für die Schweiz fundamental, weil damit der Fortbestand und die Qualität der bestehenden grenzüberschreitenden nicht abgeschlossenen Verkehrsnetze abgesichert

sind. Diese Verkehrsnetze wie LémanExpress, Trireno, TiLo oder S-Bahn St. Gallen sind wichtig für den öV in den jeweiligen Grenzregionen. Für diese Verkehre eine Ausschreibungspflicht zu stipulieren, wäre für den SEV nicht akzeptabel gewesen, weil damit unweigerlich ein massiver Kostendruck auf die EVU und somit die Anstellungsbedingungen der dort Beschäftigten entstanden wäre. Es bleibt abzuwarten, wie die Vergabe für den Teil auf EU-Gebiet zukünftig erfolgen wird. Sollte eine Vergabe an die jeweiligen Kooperationspartner der Schweizer EVU nicht mehr zulässig sein, hätte dies potentiell negative Konsequenzen auf Leistungsfähigkeit und Qualität dieser Verkehrsnetze.

Wir bedauern, dass nicht auch für den grenzüberschreitenden Busverkehr eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht ausgehandelt wurde. Es wird sich zeigen, inwieweit sich die obligatorische Ausschreibungspflicht negativ auf die Angebotsvielfalt und -qualität von grenzüberschreitenden Busverkehr auswirken wird.

3.1.2.6 Beteiligung an der Eisenbahnagentur der EU (ERA) (Art. 1 Abs.8 LandVA)

Die Ausnahmeregelung erlaubt der Schweiz, sich an der ERA zu beteiligen, ohne der ERA im Gegenzug Durchführungsbefugnisse einzuräumen. Die Zusammenarbeit mit der ERA wird damit endlich wieder normalisiert. Die Schweiz erhält Zugang zu Datenbanken und Registern. Ausserdem sollen die Übergangsbestimmungen neu alle 3 Jahre verlängert werden. Die Wiederaufnahme der europäischen Zusammenarbeit erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit der schweizerischen EVU. Diese Änderung liegt daher im Interesse der Schweiz.

3.1.2.7 Keine Erhöhung der Strassenkapazität (Art. 1 Abs. 9 LandVA)

Der Ausschluss der Erhöhung der Strassenkapazitäten von der dynamischen Rechtsübernahme stellt sicher, dass Infrastrukturausbauten zur Erhöhung der Strassensicherheit nicht als Erhöhung der Strassenkapazität betrachtet werden. Dementsprechend ist der derzeitige Bau der zweiten Gotthardröhre nicht als Erhöhung der Strassenkapazität zu qualifizieren. Weiter hält diese Bestimmung fest, dass eine Begrenzung der Strassenkapazität nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung gilt. Das ist eine wichtige Voraussetzung, den in der Bundesverfassung verankerten Alpenschutz fortsetzen zu können und die bisherige Verlagerungspolitik abzusichern. Aus Sicht des SEV ist es ein zentrales verkehrspolitisches Anliegen, die Verlagerungspolitik weiterzuführen. Der SEV setzt sich für Stärkung und Ausbau des Schienengütertransitverkehrs auch in der Fläche ein. Aus diesen Gründen begrüssen wir den Ausschluss der Erhöhung der Strassenkapazität von der dynamischen Rechtsübernahme. Die Schweiz muss in der Lage sein, auch zukünftig eigenständig über ihre Verkehrspolitik entscheiden zu können.

3.1.2.8 Absicherung LSVA (Art. 1 Abs. 10 und 11 LandVA)

Das wesentliche Instrument der Verlagerungspolitik der Schweiz ist die LSVA. Die Anpassungen der entsprechenden Bestimmungen im LandVA erlauben, die Gebührenregelung an die technologische Entwicklung der LKW anzugleichen und die langfristige Weiterentwicklung der LSVA sicherzustellen. Ohne Anpassung an die aktuellen technologischen Entwicklungen verfehlt die LSVA ihre Verlagerungswirkung. Zudem würden die Einnahmen kontinuierlich sinken, was langfristig die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur gefährdet.

3.1.3 Gemeinsame Erklärung

3.1.3.1 Trassenvergabe

Im Absatz zur Trassenvergabe bestätigen beide Seiten, dass die Trassenvergabe in der Hoheit der jeweiligen Vertragspartei liegt und auch zukünftig dort verbleiben sollen. Dass die EU ausdrücklich festhält, keine Absichten einer Zentralisierung der Trassenvergabe zu hegen, stärkt den Schutz des schweizerischen Eisenbahnverkehrssystems.

3.1.3.2 Operative Abläufe bei den Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)

Dass sich beide Seiten darauf verständigen, dass das Verkehrsmanagement weiterhin in der Zuständigkeit der jeweils verantwortlichen ISB liegen soll, sichert die Qualität auf dem Schweizer Netz. Wir begrüssen diese Regelung.

3.1.3.3 Kooperationen zwischen Schweizer und EU-Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für den SEV war es ein Kernanliegen, das Kooperationsmodell abzusichern. Wir sind der Ansicht, dass das Kooperationsmodell das optimale Modell für den internationalen Schienenpersonenverkehr ist, da es durch die Verbindung nationaler Taktverbindungen attraktivere und schnellere Verbindungen schafft und sich auch wirtschaftlich lohnt, wegen der besseren Auslastung der Züge. Es ist ein grosser Fortschritt, anerkennt die EU ausdrücklich die Zulässigkeit von Kooperationen. Denn obwohl auch in der EU ein Grossteil der internationalen Verbindungen im Schienenverkehr im Kooperationsmodell gefahren wird, ist die rechtliche Zulässigkeit nicht unumstritten. Auch wenn das Kooperationsmodell nur in der gemeinsamen Erklärung erwähnt ist, nicht aber im LandVA selbst, stellt dieser Text für uns eine wirksame Absicherung dar. Der zweite Absatz verankert gewissermassen das Kooperationsmodell im Regelwerk zum grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und erklärt es für zulässig.

3.1.3.4 ERA

Im dritten Abschnitt wird schliesslich die gegenseitige Absicht kundgetan, die Übergangsbestimmung hinsichtlich Zugangs und Zusammenarbeit mit der ERA fortzuführen und künftig alle 3 Jahre zu verlängern. Das stellt ein Bekenntnis zur gegenseitigen Arbeit dar und schafft Rechtssicherheit.

3.1.4 Protokoll über staatliche Beihilfen (Beihilfeprotokoll-LandVA)

Laut erläuterndem Bericht finden die Bestimmungen des Beihilfeprotokoll-LandVA auf rein inländische Landverkehre keine Anwendung, weil sie nicht unter den Geltungsbereich des LandVA fallen. Diese Einschätzung können wir grundsätzlich teilen und begrüssen diese Lesart. Der erläuternde Bericht kommt zum Schluss, dass zurzeit keine Beihilfen bekannt sind, die in den Geltungsbereich fallen. Die bestehenden Beihilfen im Personen- und Güterverkehr scheinen mit den EU-Beihilferecht vereinbar zu sein. Allerdings soll eine abschliessende Beurteilung erst durch die zu schaffende Schweizer Überwachungsbehörde vorgenommen werden. Aus Sicht des SEV ist entscheidend, dass die bestehenden Finanzierungsinstrumente im öV auch weiterhin eingesetzt werden können.

3.1.5 Begleitmassnahmen

3.1.5.1 Gesetzesänderungen

- **Eisenbahngesetz (EBG)**

Den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen stimmen wir grundsätzlich zu. Beurteilungskriterien zur Überprüfung des Hauptzwecks grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr analog der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 869/ 2014 festzulegen, erachten wir als zwingend nötig. Den Kriterienraster in einer Verordnung festzuhalten, bspw. in der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung, unterstützen wir.

- **Personenbeförderungsgesetz (PBG)**

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen unterstützen wir im Grundsatz. Dass Angebote des grenzüberschreitende Schienenpersonenverkehrs nach Art. 3 Abs. 2 LandVA keinen Konkurrenzschutz geniessen sollen, halten wir für folgerichtig. Sollte sich bei einer Prüfung ergeben, dass der Hauptzweck nicht erfüllt ist, muss das für das betroffene EVU Konsequenzen nach sich ziehen. Nur wenn das Kriterium des Hauptzwecks grenzüberschreitender Beförderung strikt und konsequent angewendet und kontrolliert wird, kann der inländische Verkehr wirksam vor unfairer

ausländischer Konkurrenz geschützt und somit verhindert werden, dass sich schleichend eine ungewollte Marktöffnung vollzieht. In diesem Sinne unterstützen wird die Anpassung von Art. 9a PBG. Ausschreibungen im öV lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Trotzdem macht es u. E. Sinn, das bestehende Instrument der Ausschreibungsplanung auf sämtliche grenzüberschreitende Angebote auszuweiten. Vielmehr als die vorgeschlagenen Anpassungen des PBG ist entscheidend, dass die in Art. 32 PBG aufgeführten Einschränkungen der Ausschreibungspflicht im regionalen Strassenpersonenverkehr auch weiterhin Anwendung finden.

Weitere Massnahmen

Weisung Internationaler Schienenpersonenfernverkehr (Weisung ISPFV)

Die Weisung ISPFV ist das entscheidende Instrument zur Absicherung der Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals in der Schweiz vor Sozialdumping durch ausländische EVU. Deswegen muss die Weisung eine hohe rechtliche Verbindlichkeit haben. Als bundesamtliche Weisung fehlt aus unserer Sicht die nötige rechtliche Verbindlichkeit, weshalb die Weisung auf Stufe Verordnung anzuheben ist. Damit sich die ausländischen EVU an die rechtlichen Vorgaben halten, braucht es einen klaren gesetzlichen Rahmen. In Art. 9 Abs. 2 Bst. e PBG ist bereits festgelegt, dass ein konzessioniertes Transportunternehmen (KTU), die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten muss. In Anlehnung dazu könnte entweder Art. 8 oder Art. 9 PBG mit einem Zusatz ergänzt werden, der festhält, dass der Bundesrat die für den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr geltenden Arbeitsbedingungen in einer Verordnung festlegt. Der SEV wird Verhandlungsergebnis nicht zustimmen können, wenn die Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals in der Schweiz gefährdet sind.

3.2 Luftverkehr

Die Aktualisierung im LuftVA erlaubt Inlandflüge auf dem Gebiet des jeweils andern. Damit werden die 8. und die 9. Luftverkehrsfreiheit etabliert. Ausserdem konnte erreicht werden, dass sich die Schweiz am Forschungsprogramm SESAR beteiligen kann und darf. Wir sehen hier keine direkten Auswirkungen auf das Personal.

In Weiteren verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des SGB. j

3.3 Beihilfeüberwachung: Vorentwurf Beihilfeüberwachungsgesetz (VE-BHÜG)

Ein generelles Beihilfeverbot wie es die EU vorsieht, lehnen wir als SEV dezidiert ab. Ein solches Verbot würde die Grundversorgung der Schweiz gefährden und zu einem massiven Abbau des öV-Angebots führen. Der öV ist auf staatliche Beihilfen angewiesen. Währenddem die öV-Infrastruktur quasi vollständig aus öffentlichen Geldern finanziert ist, wird auch ein beträchtlicher Teil des öV-Angebots in der Schweiz staatlich finanziert. Abgesehen davon gehören die meisten Transportunternehmen (TU) in der Schweiz zumindest teilweise dem Bund, den Kantonen oder Gemeinden. Ein Beihilfeverbot führt nicht per se zu einer verbesserten Qualität oder einer höheren Kosteneffizienz, sondern dient in erster Linie dem Ideologie getriebenen Abbau von staatlichen Leistungen und der Durchsetzung der reinen Profitlogik. Warum die Übernahme der materiellrechtlichen Bestimmungen des EU-Beihilferechts im Interesse der Schweiz sein soll, erschliesst sich uns darum nicht. In diesem Punkt widersprechen wir der Einschätzung des erläuternd Übernomme daher nicht nur nutzlos, sondern auch gefährlich, weil damit der Abbau von staatlichen Dienstleistungen vorangetrieben wird. Der Service public wäre somit in grosser Gefahr.

Was das Beihilfeprotokoll-LandVA angeht, ist erfreulicherweise festzuhalten, dass der Anwendungsbereich aufgrund des auf grenzüberschreitenden Verkehr eingeschränkten Geltungsbereichs und einer Reihe von im LandVA festgeschriebenen Ausnahmen eingegrenzt ist. Laut Einschätzung des Bundes fallen momentan keine Beihilfen zu Gunsten des Personen- und Güterverkehrs in den Anwendungsbereich des Beihilfeprotokolls-LandVA.

Demzufolge besteht keine Notwendigkeit bei der innenpolitischen Umsetzung über die Geltungsbereiche der betroffenen Abkommen hinauszugehen. Umso mehr das Ziel sein müsste, die bestehenden Finanzierungsinstrumente, insbesondere im öV, abzusichern und zu erhalten. Dass der Geltungsbereich des VE-BHÜG ohne Not über den Geltungsbereich der relevanten Abkommen erweitert wird, indem demnach auch Beihilfen überprüft werden können sollen, die allenfalls den Wettbewerb im Schweizer Binnenmarkt verzerren, lehnen wir ab. Aus dieser Interpretation ergeben sich für den öffentlichen Schienenfernverkehr vielerlei Risiken. Wie wäre bspw. die SBB zu beurteilen? Gewisse Verkehre fallen unter den Geltungsbereich des LandVA, gleichzeitig erhält die SBB im RPV Abgeltungen, die Einheitskonzession wird ihr in der Regel direkt vergeben und sie profitiert auch noch von Tresoreriedarlehen? Handelt es sich hier um finanzielle Begünstigungen? Ähnliche Fragen ergeben sich im Binnenschienengüterverkehr bezüglich der finanziellen Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs infolge des revidierten Gütertransportgesetzes.

Im Weiteren verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des SGB.

4 Fazit

Das Verhandlungsergebnis im Landverkehr ist grundsätzlich positiv, trotz der von uns abgelehnten Marktöffnung des IPV, da es mit der vorliegenden Einigung gelungen ist, die Errungenschaften des Schweizer öV wirksam abzusichern. Insbesondere die Einhaltung branchenüblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Konzessionsvergabe, der Taktvorrang des inländischen Schienenpersonenverkehrs, die Tarifintegration, die Absicherung des Kooperationsmodells, die Hoheit über die Trassenvergabe und die Möglichkeit, im grenzüberschreitenden regionalen Schienenpersonenverkehr auf Schweizer Gebiet Leistungen auch weiterhin direkt vergeben zu können, stimmen zuversichtlich, dass die negativen Auswirkungen der Marktöffnungen tatsächlich kompensiert werden können. Zwar bergen die Übernahme des Beihilfeverbots und die dynamische Rechtsübernahmen durchaus ernst zu nehmende Risiken für die zukünftige Entwicklung des öV in der Schweiz. Mehr Wettbewerb und Konkurrenz auch im Binnenverkehr könnten die Folge sein. Doch durch die Einschränkungen bei der dynamischen Rechtsübernahme wird das Schweizer öV-System nachhaltig abgesichert. Mit dem Paketansatz scheint es gelungen, in den verschiedenen Dossiers jeweils spezifische Lösungen gefunden zu haben. Das vorliegende Verhandlungsergebnis im Landverkehr ermöglicht den Erhalt und die Weiterentwicklung des Marktzugangs zum Landverkehr, ohne dafür das Schweizer öV-System preisgeben zu müssen. Dass die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ERA geklärt und geregelt werden konnte, dient der Rechts- und Planungssicherheit und hilft, internationale Zugverbindungen zwischen der Schweiz und der EU zu verbessern.

5 Anträge

5.1 Wirksamer Schutz der Arbeitsbedingungen in der Schweiz

Dazu braucht es eine klare und griffige Weisung ISPFV, die sich auf die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen abstützt. Nur mit der konsequenten Anwendung der Weisung und einer intensiven Kontrolltätigkeit lässt sich Sozialdumping effektiv verhindern. Die Einhaltung der Schweizer Sozialstandards lediglich in Form von Audits zu überprüfen, ist u. E. ungenügend. Es braucht Betriebskontrollen vor Ort und ein Antragsrecht der Gewerkschaften für Kontrollen. Dazu sind die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss die Weisung ISPFV in der schweizerischen Gesetzgebung fest verankert sein. Damit ausländische EVU die Schweizer Sozialstandards einhalten, braucht es eine hohe rechtliche Verbindlichkeit. Deshalb verlangen wir, dass die Weisung ISPFV völkerrechtlich abgesichert wird, indem sie auf Stufe Verordnung gehoben wird. Im PBG soll festgelegt werden, dass der Bundesrat die Arbeitsbedingungen für den grenzüberschreitenden internationalen Schienenpersonenfernverkehr in einer Verordnung festlegt.

5.2 Wirksame Absicherung Schweizer Bahnsystem, trotz Öffnung ISPFV

Um Kabotage, die den Hauptzweck des grenzüberschreitenden Verkehrs unterläuft, möglichst einzuschränken, ist eine enge, klare und umsetzbare Definition des Hauptzwecks der grenzüberschreitenden Beförderung nötig. Neben dem Einnahmenanteil sollen weitere Kriterien wie Passagierzahlen, Reisedistanz, gewählte Haltepunkte oder Vermarktung des Angebots berücksichtigt werden.

5.3 Aktualisierung LandVA darf nicht zur Deregulierung und Liberalisierung im Inlandverkehr missbraucht werden

Die Leistungen im Schienenpersonenverkehr sollen weiterhin mittels Direktvergabe vergeben werden, wie bisher. Im Busverkehr soll weitestgehend auf Ausschreibungen verzichtet werden. Der nationale Schienenpersonenfernverkehr soll auch zukünftig als Gesamtnetz in der Form der Einheitskonzession vergeben werden. Am aktuellen System einer Einheitskonzession mit der Möglichkeit von Kooperationen soll festgehalten werden. Die Übernahme der EU-Beihilferegeln darf nicht zu einem Abbau des Service public im Inland führen. Es soll sichergestellt werden, dass das BHÜG keine Anwendung auf Beihilfen findet, die ausserhalb der Geltungsbereiche der betroffenen Binnenmarktverträge liegen.

5.4 Neue Mitspracherechte im Rechtsprechungs- und Rechtsetzungsprozess nutzen

Damit die Schweiz die neuen Mitsprachemöglichkeiten im Rahmen der Rechtsprechungs- und Rechtsetzungsprozess der EU wahrnehmen kann, sind die erforderlichen personellen Ressourcen in der Bundesverwaltung und im Parlament bereitzustellen.

6 Weitere Abkommen

Bezüglich der weiteren Abkommen verweisen wir auf die Stellungnahme des SGB, insbesondere FZG, Strom und Gesundheit

7 Fakultatives Referendum

Wir begrüßen den Entscheid des Bundesrats, das vorliegende Vertragspaket dem fakultativen Referendum unterstellen zu wollen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

SEV – Gewerkschaft
des Verkehrspersonals



Matthias Hartwich
Präsident SEV



Simon Burgunder
Koordinator Politik

**Unia Zentralsekretariat
Präsidium**

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 16
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<https://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Unia Zentralsekretariat Präsidium Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 16

P.P. CH-3000 Bern 16 Post CHAG

Signor Consigliere federale
Ignazio Cassis
Palazzo federale ovest
Dipartimento federale degli affari esteri
3003 Berna

Per E-Mail an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Bern, 29. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen und bitten Sie, unsere Rückmeldungen zu berücksichtigen. Da wir die Stellungnahme gemeinsam mit den Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB erarbeitet haben, ist sie in weiten Teilen identisch.

1. Einleitung, grundsätzliche Position

Die Unia unterstützt das Europapaket, wenn die Löhne und Rechte der Arbeitnehmenden in der Schweiz gesichert sind. Die Vernehmlassungsantwort der Unia fokussiert auf die Themen Lohnschutz, Schutzklausel, Unionsbürgerrichtlinie, Berufsqualifikationen, Gesundheitsabkommen sowie Barauszahlung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge. Die Schweiz als Land mitten in Europa ist auf gute und geregelte Beziehungen mit der EU angewiesen. Zudem ist die Personenfreizügigkeit in Verbindung mit wirksamen flankierenden Massnahmen ein Fortschritt für die Arbeitnehmenden in der Schweiz.

Eine Übernahme von EU-Recht hätte den Schweizer Lohnschutz verschlechtert. Die Unia begrüsst die im Abkommen ausgehandelten Ausnahmen sowie die innenpolitisch durch Sozialpartner und Bund ausgehandelten Massnahmen im Bereich Lohnschutz, Gesamtarbeitsverträge und Kündigungsschutz. Damit kann der Lohnschutz gesichert und modernisiert werden. Die vorgeschlagenen 14 Massnahmen im Bereich Lohnschutz sowie die Garantien im Landverkehrsabkommen sind ein Verhandlungsergebnis und eine zwingende Voraussetzung.

Die Unia spricht sich klar dafür aus, dass das Paket dem fakultativen Referendum unterstellt wird, wie das bisher bei den bilateralen Verträgen der Fall gewesen ist. Auch die Bundesverfassung ist diesbezüglich in den Artikeln 140 und 141 klar.

2 Position der Unia zum Lohnschutz

Die Unia hat die Öffnung der Schweiz gegenüber der EU unterstützt, wenn die Löhne geschützt sind. Um Lohndruck und Dumping zu verhindern, wurden die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit – besser bekannt unter dem Namen «Lohnschutz» – eingeführt. Die Übernahme von EU-Recht sowie die Rechtsprechung des EuGH hätte den Lohnschutz empfindlich geschwächt und den Marktzugang für zwielichtige und halbkriminelle Firmen erleichtert.

Die Schweiz ist als Zielland mitten in Europa extrem attraktiv. Ohne Lohnschutz können Firmen Schweizer Preise verlangen und ausländische Löhne zahlen. Im Unterschied zu Dänemark und anderen Ländern können in der Schweiz Firmen aus EU-Mitgliedstaaten mit 250 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern in ihrer Landessprache arbeiten. Dazu kommen Subunternehmerstrukturen und ähnliche Entwicklungen, welche die Basis der Gesamtarbeitsverträge aushöhlen.

Das Abkommen sichert den Vollzug der Schweizer Gesamtarbeitsverträge mit entsprechenden Ausnahmeregelungen, was ein grosser Fortschritt gegenüber dem früheren, vom Bundesrat abgelehnten Abkommen ist. Es beinhaltet eine Besitzstandsklausel (non-regression-clause), die gewährleistet, dass die Schweiz künftige Verschlechterungen im EU-Lohnschutz nicht übernehmen müsste. Trotz diesen Verbesserungen im Abkommen birgt die EU-Rechtsübernahme Risiken. Die Schweiz müsste die EU-Spesenregel (Herkunftsprinzip) übernehmen. Die Kontrollen und Sanktionen würden spürbar erschwert – z.B. durch die Aufgabe der 8-Tage-Voranmeldung sowie durch den weitgehenden Wegfall der Kautions.

Diese können durch innenpolitische Massnahmen, die von Bund und Sozialpartnern entwickelt wurden, weitgehend eliminiert werden. Zudem gibt es Verbesserungen im Bereich der Allgemeinverbindlich-Erklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie beim Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter:innen. Die ausgehandelten Massnahmen stärken die Prävention, indem Aufträge künftig wesentlich häufiger an korrekte Firmen vergeben werden. Bei öffentlichen Aufträgen muss vorab geprüft werden, ob Firmen bereits gegen die Schweizer Arbeitsbedingungen verstossen haben. Erstunternehmen müssen neu die Bussen der Subunternehmen zahlen, wenn sie nicht sicherstellen, dass deren Löhne korrekt sind. Die Effizienzverbesserungen im Meldeverfahren erhöhen zudem die Kontrollqualität. Bei den Spesen gibt es eine klare gesetzliche Vorschrift, dass die Schweizer Ansätze bezahlt werden müssen.

Bei der Ausweitung von Gesamtarbeitsverträgen auf ganze Branchen (Allgemeinverbindlich-erklärung) gibt es eine Anpassung der völlig veralteten Anforderungen aus dem Jahr 1956, als der Schweizer Arbeitsmarkt weitgehend geschlossen war. Die Unia bedauert allerdings, dass die zeitgemässeren Quoren nur für bestehende Gesamtarbeitsverträge gelten. Gerade in wachsenden Branchen mit ungenügenden Arbeitsbedingungen, wie der privaten Pflege oder den KITAS, bringt das keine Verbesserung.

Arbeitnehmende, die sich im Betrieb oder in Gesamtarbeitsverträgen sozialpartnerschaftlich einsetzen, müssen gegen Kündigungen geschützt sein. Sonst können sie ihre Funktion nicht wahrnehmen. Der nun vom Bundesrat verabschiedete Vorschlag verbessert die Situation für bestimmte Gruppen und stellt ein zwingend notwendiges Minimum an Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen dar, um im Rahmen der Abkommen den Lohnschutz durch Sozialpartnerschaft zu stabilisieren. Diese Verbesserungen gehen zwar in die richtige Richtung und sind wichtig, decken aber nicht alle betroffenen Personen ab. Zur Sicherung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz soll der Kündigungsschutz für gewählte

Arbeitnehmendenvertretungen, Mitglieder paritätischer Vorsorgeorgane sowie nationale Branchenvorstände im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages neu geregelt werden. Dies stärkt jene Arbeitnehmenden, die sich im Betrieb und auf Branchenebene für Lohn- und Arbeitnehmendenschutz einsetzen – zentrale Pfeiler der flankierenden Massnahmen. Missbräuchliche Kündigungen, welche die Sozialpartnerschaft in der Praxis untergraben, wurden vom SGB bereits 2003 in einer ILO-Klage gerügt. Nun werden sie endlich zumindest teilweise angegangen.

2.1 Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 5 Abs. 1bis EntsG

Verweis auf Art. 2 Abs. 2 einfügen, damit auch nicht bezahlte Vollzugsbeiträge erfasst werden. Die bisherige Solidarhaftung konnte sich nicht auf Forderungen der paritätischen Kommissionen beziehen. Das ist nun anders.

«Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne oder der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 und Abs. 2 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kautions hinterlegt haben.»

Art. 6, Abs 4 EntsG

Redaktionelle Änderung, weil die Paritätische Kommission im Gesamtarbeitsvertrag und nicht im Gesetz festgelegt wird.

«Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission, der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde sowie gegebenenfalls der gemäss allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.»

Art. 80 Abs. 1 und 8p Abs 1 und 4 EntsG

Es ist sicherzustellen, dass die Datenbearbeitung auch für Daten aus zivilrechtlichen Sanktionen (Bussen und Kontrollkosten der paritätischen Kommissionen) gilt.

«... einschliesslich Daten über zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Verfolgung oder Sanktionen...»

Art. 335q OR

Die Unia ist mit dem Artikel zu möglichen abweichenden Vereinbarungen einverstanden. Dieser besagt, dass ein Arbeitgeberverband und eine Gewerkschaft in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335l–335o abweichende Regelung treffen können, sofern diese materiell gleichwertig ist.

Der erläuternde Text enthält jedoch eine Unklarheit bzw. einen Fehler. Dies betrifft die Passage, die besagt, es sei auch denkbar, dass eine Kündigung, die vor Abschluss des Verfahrens erfolgt oder bei der das Verfahren nicht eingehalten wurde, zwar **nicht** nichtig ist, aber zu einer finanziellen Entschädigung führt, die ausreichend hoch ausfällt, damit sie als gleichwertig betrachtet werden kann.

Diese Erläuterung ist nicht korrekt, da laut Artikel 335q OR im Gesamtarbeitsvertrag nur eine von den Artikeln 335l–335o (abschliessende Aufzählung) abweichende gleichwertige Regelung zulässig ist. Die Nichtigkeit bei Verletzung des Verfahrens ist jedoch in Artikel 335p geregelt – und fällt damit nicht unter die Bestimmung des Artikels 335q. Eine abweichende Regelung, die diese Nichtigkeit durch eine finanzielle Entschädigung ersetzt, ist daher nicht zulässig. Zudem ist materiell völlig unklar, was überhaupt als «gleichwertige Entschädigung» für die Nichtigkeit einer Kündigung gelten könnte. Aus diesen Gründen kann von der in Artikel 335p vorgesehenen Nichtigkeit bei Verfahrensverstössen nicht abgewichen werden – auch nicht durch eine finanzielle Kompensation.

3. Schutzklausel

Die Unia steht der vorgeschlagenen «Schutzklausel» skeptisch gegenüber. Sie wird kaum zur Anwendung kommen und, wenn sie angewendet wird, kaum Probleme lösen, sondern eher neue Probleme schaffen. Wir schlagen deshalb einen geänderten Gesetzesartikel vor, der bei den Ursachen allfälliger wirtschaftlicher und sozialer Probleme ansetzt und in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten kann.

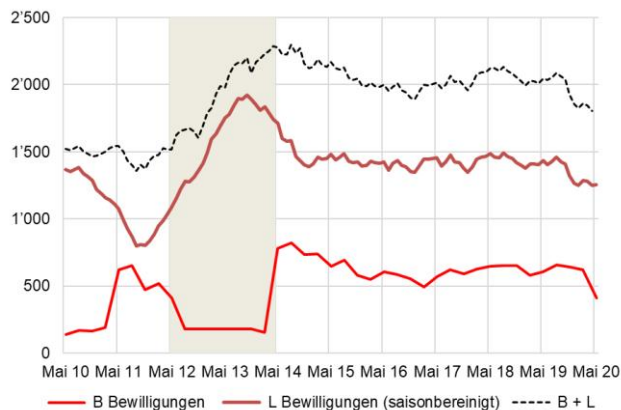
3.1 Position der Unia im Detail

Der Bundesrat hat bei den Verhandlungen mit der EU eine so genannte «Schutzklausel» ausgehandelt. Gemäss dem neuen Art. 14a FZA kann die Schweiz dem gemischten Ausschuss «bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die auf die Anwendung des Abkommens zurückzuführen sind» «Schutzmassnahmen» beantragen. Bei «schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen», die «nachgewiesen auf die Anwendung dieses Abkommens zurückzuführen sind» kann auch das Schiedsgericht angerufen werden. Die wirtschaftlichen Probleme müssen somit in irgendeiner Form durch das FZA verursacht sein. Das dürfte in der Realität kaum der Fall sein, da beispielsweise eine hohe Arbeitslosigkeit durch Konjunkturprobleme im Inland verursacht wird. Oder eine Wohnungsnot durch eine zu geringe Bautätigkeit usw. Wenn Firmen versuchen, Personal aus dem Ausland zu Dumpinglöhnen zu rekrutieren, müssen die Flankierenden Massnahmen greifen. Dementsprechend müssen die Probleme durch inländische, konjunktur-, arbeitsmarkt-, oder sozialpolitische Massnahmen gelöst werden.¹

Schutzklauseln gab es bereits in der Vergangenheit. So hat der Bundesrat die Jahresaufenthaltsbewilligungen (B-Bewilligungen) für Arbeitnehmende aus der EU-8 2012 bis 2014 beschränkt. Die Unternehmen sind dann auf die prekäreren Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgewichen, die den Arbeitnehmenden weniger Aufenthaltssicherheit geben und mit schlechteren Arbeitsbedingungen verbunden sind. Auf die Höhe der Migration hatte das keinen Einfluss – die «Qualität» hat sich aber verschlechtert.

¹ «Schutzklauseln» gibt es auch in Aussenhandelsabkommen wie z. B. auch im GATT. Allerdings mit etwas anders lautenden Formulierungen. Auch in diesen Abkommen muss ein möglicher Schaden durch Importe bewiesen werden. Die Beweisforderungen sind relativ hoch. Übertragen auf die FZA-Schutzklausel könnte die Anforderung der Schutzklausel im theoretischen Fall erfüllt sein, wenn die Arbeitslosigkeit (in einer Branche) trotz guter Konjunktur steigt und die Firmen viel Personal im Ausland (zu tiefen Löhnen) rekrutieren.

Neue Aufenthaltsbewilligungen B und L für EU-8-Staatsangehörige (Personen, Periode mit Ventilklausel für Kategorie B in beige)



Eine allfällige Anwendung der «Schutzklausel» mit ausländerrechtlichen Massnahmen wäre in der Praxis mit grossen Problemen verbunden. Der ganze Prozess – von der Feststellung wirtschaftlicher Probleme über den Entscheid des Schiedsgerichtes bis zur Umsetzung in der Schweiz – wird in den meisten Fällen deutlich länger als ein Jahr dauern. Sollten beispielsweise Kontingente eingeführt werden, müsste das Personal rekrutiert und ausgebildet sowie die Infrastruktur aufgebaut werden, um weit über 100'000 Bewilligungen zu bearbeiten. Das wird nochmals viel Zeit in Anspruch nehmen.

Als Kriterien für wirtschaftliche und soziale Probleme definiert der Bundesrat u.a. eine spürbar steigende Arbeitslosigkeit oder eine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. eine entsprechende Zunahme der Nettomigration oder des Grenzgänger:innen-Anteils. Die ersten beiden Kriterien sind nachvollziehbar. Bei den anderen beiden ist die Kausalität unklar.

Die Unia unterstützt daher die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB vorgeschlagene Änderung zu den Schutzmassnahmen vor. Wir haben uns dabei sehr stark am Vorschlag des Bundesrates orientiert.

4. Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Im Zug der Stabilisierung des bilateralen Wegs soll das FZA um die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie) aufdatiert werden. Die UBRL enthält Vorschriften zur Anmeldung, Einreise und Aufenthalt der EU-Bürger:innen. Das Aufenthaltsrecht gewährt auch ein Recht auf Gleichbehandlung (z.B. im Bereich der Sozialleistungen) im Aufenthaltsstaat. Im Rahmen der Bilateralen III wurde nur eine partielle Übernahme ausgehandelt, verbunden mit spezifischen Ausnahmen. Umgesetzt wird insbesondere ein Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt nach fünf Jahren, der aber an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird. Die Fünfjahresfrist wird dabei nicht unterbrochen, wenn Arbeitnehmende Arbeitslosengelder beziehen. Wenn jemand länger als sechs Monate Sozialhilfe bezieht, wird die Fünfjahresfrist unterbrochen. Weiter wird der Familiennachzug leicht ausgeweitet auf eingetragene Partner:innen, deren unterhaltsberechtigter Verwandte sowie auf pflegebedürftige Familienangehörige. Für letztere gilt allerdings nur der erleichterte Familiennachzug, dessen Gewährung im Ermessen der Behörden bleibt. Nicht übernommen werden die Bestimmungen der UBRL zur Landesverweisung, die über das bisherige Freizügigkeitsabkommen hinausgehen – dies, um der Ausschaffungsinitiative bezüglich Landesverweisung Rechnung zu tragen. Der SGB begrüsst die Ausweitung des Familiennachzugs ausdrücklich.

Aus Sicht der Unia steht im Bereich der Teilübernahme vor allem die Frage im Vordergrund, dass die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit weiterhin garantiert wird. Der Vernehmlassungsentwurf sieht diesbezüglich ausdrücklich vor, dass die heutigen Dokumentationspflichten beibehalten werden können. Die bisherige Dokumentationspflicht nach Artikel 1a EntsG wird einzig verschoben in Artikel 6c Absätze 1 bis 5 EntsG. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen erfährt die Bestimmung keine inhaltlichen Anpassungen. Diese Dokumentationspflicht für Personen, die sich auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, ist entscheidend. Zusätzlich zur gleichbleibenden materiellen Dokumentationspflicht fordert die Unia, dass die Kontrolldichte und -tiefe auch in der Praxis mindestens gleich sorgfältig wie heute durchgeführt wird.

5. Weiterentwicklung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Übernommen wird mit der Aufdatierung des FZA auch die EU-Richtlinie 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die Schweiz und die EU einigten sich in den Verhandlungen auf ein Änderungsprotokoll (ÄP) und ein Institutionelles Protokoll (IP). Daraus folgt, dass die Schweiz neu gestützt auf Anhang III FZA am EU-Anerkennungssystem von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI teilnehmen soll. Deswegen wurde die EU-Verordnung 1024/2012237 (sog. IMI-Verordnung) entsprechend in Anhang I des FZA übernommen.

Die Unia spricht sich ausdrücklich für die Teilnahme der Schweiz am EU-Anerkennungssystem von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI aus (gestützt auf Anhang III FZA). Eine Person, die nach den Kriterien eines EU-Herkunftsstaates vollständig zur Ausübung eines Berufs qualifiziert ist, soll denselben Beruf in allen EU-Staaten sowie in der Schweiz unter Vorbehalt der rechtmässigen Modalitäten des Aufnahmestaates ausüben dürfen. Auch die Teilnahme am europäischen Vorwarn-Mechanismus wird begrüsst, wodurch die Schweiz informiert wird, wenn Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen wird. Gerade in hochsensiblen Berufen (bspw. der Branchen Gesundheit/Pflege und Soziales/Betreuung) ermöglicht der Vorwarnmechanismus, dass Berufsangehörige, gegen die eine Sanktion (z. B. wegen medizinischer Fehler, pädophiler Handlungen oder anderer sexueller Übergriffe) vorliegt, die Einschränkung oder das Verbot der Berufsausübung im Herkunftsstaat umgehen, indem sie die Anerkennung in einem anderen Staat beantragen. Die betroffenen Berufsgruppen, sind in Artikel 56a Absatz 1 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet und umfasst auch Berufe gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG), Medizinalberufegesetz (MedGB) und Psychologieberufegesetz sowie Berufsangehörige weiterer reglementierter Berufe, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (z. B. Fachleute Gesundheit, FaGe). Ebenso gilt der Vorwarnmechanismus für die Berufsangehörigen, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich in der Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der frühkindlichen Erziehung, ausüben (z. B. Fachleute Betreuung, FaBe). Im schulischen Bereich betrifft es insbesondere die Lehrpersonen, Schulleiter:innen sowie sonderpädagogische Fachpersonen. Aufgrund dessen, dass diese Berufsgruppen eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber besonders vulnerablen Personengruppen haben, unterstützt der SGB die vorgesehenen Mechanismen bezüglich Entzugs der Berufsausübungsbewilligung zwischen der Schweiz und der EU.

Auch eine weitere (freiwillige) Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Ausbildungsgänge zwischen der Schweiz und der EU zwecks einer möglichen Ausdehnung der automatischen Anerkennung auf weitere Berufe wird vom SGB begrüsst. Er setzt sich seit vielen Jahren für eine erleichterte Anerkennung von Diplomen und Berufsqualifikationen ein, damit den

betroffenen Arbeitnehmenden künftig individualisierte, langwierige und kostenintensive Anerkennungsverfahren erspart bleiben, sondern sie vermehrt von kollektivierten und automatisierten Anerkennungsverfahren profitieren können.

Ebenso unterstützt die Unia die im Abkommen vorgesehene Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor Annahme neuer Berufsreglementierungen oder Änderungen bestehender Berufsreglementierungen. Ungerechtfertigte Beschränkungen des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten oder ihrer Ausübung gehören verboten.

Dass die Schweiz für die Realisierung ihrer Teilnahme am IMI im Bereich der Entsendungen eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU erhält, erachtet die Unia als legitim.

Europäischer Berufsausweis (European Professional Card, EPC)

Der Europäische Berufsausweis ist eine Bescheinigung in Form eines elektronischen Zertifikats. Ein EPC-Zertifikat belegt, dass für die berufstätige Person im Herkunfts- und Aufnahmestaat sämtliche notwendigen Berufsqualifikationen erfüllt sind und keinerlei Einschränkungen bestehen. Das elektronische EPC-Verfahren ist aktuell erst für insgesamt 5 Berufe (u.a. Pflegefachpersonen) möglich. Der SGB unterstützt den Grundsatz, dass Berufsangehörige selbst wählen können, ob sie einen Antrag über das EPC-Verfahren einreichen oder das herkömmliche Anerkennungsverfahren nutzen wollen. Auch unterstützt er, dass im Interesse der Patientensicherheit explizit vorgesehen ist, dass für gewisse berufliche Tätigkeiten Sprachkenntnisse in einer Amtssprache verlangt und überprüft werden können.

Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren

Bei den Studiengebühren wird die Schweiz bei EU-Bürgern und -Bürgerinnen künftig den Nichtdiskriminierungsgrundsatz (gemäss Art. 2 FZA) resp. das Gleichbehandlungsgebot anwenden müssen. Deswegen muss das ETH-Gesetz betreffend Studiengebühren angepasst werden. Der Bundesrat sieht zudem vor, die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder dem ETH-Rat zu übertragen. Ausgenommen vom allgemeinen Nichtdiskriminierungsgrundsatz bezüglich Studiengebühren sind u. a. die Pädagogischen Hochschulen, die Ausbildungsstätten der Berufsbildung (z. B. Höhere Fachschulen) und die mehrheitlich privat finanzierten Hochschulen wie z. B. die École hôtelière de Lausanne EHL (Art. 7b Bst. a Punkt i FZA).

Grundsätzlich begrüsst die Unia, dass die Schweiz aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (gemäss Art. 2 FZA), bei EU-Bürgern und -Bürgerinnen künftig das Gleichbehandlungsgebot anwenden muss, beispielsweise bei den Studiengebühren.

Grundsätzlich stellt sich die Unia hinter den Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Bund im Rahmen des «Entlastungspakets 27» eine verstärkte Nutzerfinanzierung geplant hat, sprich eine Erhöhung der Studiengebühren. Aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gegenüber der EU ist zu erwarten, dass die Studiengebühren für alle noch stärker steigen werden, insbesondere für Studierende aus Drittstaaten. Da dies die Chancengerechtigkeit in der Bildung gefährdet, hat sich der SGB im Rahmen seiner Vernehmlassungsantwort zum Entlastungspaket gegen die geplante Erhöhung der Studiengebühren ausgesprochen und möchte dies im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung noch einmal betonen. Zum aktuellen Zeitpunkt erheben verschiedene kantonale Hochschulen höhere Studiengebühren für ausländische Studierende. Die Einführung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes für die Hochschulen wird entsprechend zu finanziellen Ausfällen führen. Vorgeschlagen wird – nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls – befristete

Begleitmassnahmen vorzusehen (je hälftig getragen von Bund und Kantonen), um die finanziellen Auswirkungen bei den betroffenen Hochschulen abzufedern.

Dass die Zulassung zum Hochschulstudium und die Unterhaltsbeiträge (Stipendien) wie bisher ausdrücklich vom Geltungsbereich des FZA und damit vom allgemeinen Diskriminierungsverbot ausgenommen bleiben, erachtet die Unia als legitim.

6. Gesundheitsabkommen

Schon seit Längerem strebt die Schweiz im Gesundheitsbereich eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union an. Im Vordergrund steht dabei die Mitwirkung der Schweiz an den in der EU etablierten Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (wozu insbesondere das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) sowie der Gesundheitssicherheitsausschuss (HSC) gehören) sowie am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), welches die beteiligten Staaten bei der Früherkennung und Analyse von Gesundheitsbedrohungen durch übertragbare Krankheiten unterstützt. Das nun ausgehandelte Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich sieht denn auch den Einbezug der Schweiz in die erwähnten Mechanismen vor. Die institutionellen Elemente werden im Gesundheitsabkommen analog Anwendung finden, auch wenn dieses explizit kein Binnenmarktabkommen ist. Beihilferegeln finden entsprechend keine Anwendung.

Gewerkschaftliche Einschätzung und Position

Nicht nur die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Gesundheitskrisen vor Grenzen natürlich nicht halt machen. Entsprechend wichtig ist eine reibungslose Koordination und Zusammenarbeit mit und in Europa. Dies gilt nicht nur für die Bewältigung, sondern auch für die Vorbeugung von Krisen und den stetigen Daten- und Wissensaustausch. Das verhandelte Abkommen fokussiert zu Recht auf die Gesundheitssicherheit und klammert andere Bereiche der Gesundheitspolitik aus. Insbesondere fallen die Patient:innenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht in dessen Geltungsbereich. Es war immer die Haltung der Gewerkschaften, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung bzw. eine allfällige Übernahme der dafür relevanten EU-Richtlinie (Directive on Cross-boarder Health-care, CBHC) nicht Teil eines Gesundheitsabkommens sein darf. Denn dadurch hätte die Schweiz die europäischen Regeln zur Patient:innenmobilität und damit auch zur Kostenerstattung von im EU-Ausland erhaltenen medizinischen Behandlungen und Leistungen übernehmen müssen. Dies würde einerseits die heute schon überkomplexe Versorgungsplanung in der Schweiz weiter erschweren und würde zweitens einem «Behandlungsdumping» im billigeren EU-Ausland potenziell Vorschub leisten. Der SGB anerkennt, dass die Realisierung solcher Risiken mit dem ausgehandelten Gesundheitsabkommen ausgeschlossen bleibt und kann dem Abkommen daher vollumfänglich zustimmen.

7. Barauszahlung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge

Das Vertragspaket zwischen der Schweiz und der EU enthält Regelungen, die sich auf die berufliche Vorsorge auswirken (Anhang II FZA: Koordinierung der Sozialversicherungen). Konkret ändern sich die Regeln für die Auszahlung der Altersguthaben, wenn Arbeitnehmende aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat umziehen. Dabei geht es nur um jene Personen, die vor dem Erreichen des Rentenalters umziehen. Heute können Arbeitnehmende die Barauszahlung der überobligatorischen Altersguthaben verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen. Der obligatorische Teil der Altersguthaben darf nicht ausbezahlt werden, wenn die Person in einem EU/EFTA-Staat obligatorisch versichert ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG). Diese Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU/EFTA-Staat wird über den Sicherheitsfonds BVG koordiniert.

Neu sollen für die gesamten Altersguthaben in der Pensionskasse dieselben Regeln gelten. Die Auszahlung von überobligatorischen Altersguthaben wird auch eingeschränkt. Das Kapital wird nicht mehr in zwei unterschiedliche Teile aufgeteilt. Die Einschränkung gilt nicht für den Fall, dass ein/e Arbeitnehmer:in eine Immobilie erwerben will oder sich frühpensionieren lässt (auch im europäischen Ausland). Die Anpassung führt tendenziell zu einem höheren Schutz der Rentenleistungen und vereinfacht die Durchführung. Für die Mehrheit der Ausreisenden wird sich im Vergleich zum Status quo nichts verändern. Einerseits, weil viele Pensionskassen bereits heute für Barauszahlungen nicht unterscheiden zwischen den obligatorischen und überobligatorischen Guthaben. Andererseits, weil die Abklärung in der Mehrheit der Fälle zum Resultat führt, dass die Barauszahlung möglich ist – und damit auch mit der vorgeschlagenen Anpassung möglich bleiben wird. In den letzten Jahren wickelte der Sicherheitsfonds jährlich rund 10'000 solcher Abklärungen ab. In fast 60 Prozent führten sie zur Feststellung, dass die Arbeitnehmenden ihr gesamtes PK-Geld beziehen konnten. Für Ausreisende nach Portugal (Hauptausreiseland) hat der Sicherheitsfonds 2024 3'223 Abklärungen vorgenommen. Davon waren 3'035 Personen nicht sozialversicherungspflichtig und konnten ihre Guthaben bar beziehen.

Die Unia macht aber darauf aufmerksam, dass dadurch der Umfang von PK-Altersguthaben, die teilweise während Jahrzehnten in der Schweiz auf einem Freizügigkeitskonto blockiert bleiben, sprunghaft zunehmen wird. Diese Guthaben sind heute nicht garantiert. Die von den Dachverbänden der Sozialpartner getragene Stiftung «Auffangeinrichtung BVG» hat zwar die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Sie darf die Annahme von Guthaben nicht ablehnen – im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen («Kontrahierungszwang» und «Kapitalschutz»). Sie darf ausserdem von Gesetzes wegen nur Kontolösungen anbieten. Damit tragen die Sozialpartner systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden die Sozialpartner institutionell nicht abgesichert. Dies ist eine Besonderheit. So kann der Bund dem Sicherheitsfonds BVG – welcher ebenfalls von den Sozialpartnern getragen wird und gesetzliche Minimalaufgaben innerhalb der 2. Säule ausführt – gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren. Anders als bei der Erfüllung ihrer anderen Aufgabengebiete ist die Auffangeinrichtung für den Bereich der Freizügigkeit ausserdem nicht sanierungsfähig. Das während der Corona-Krise geschaffene, befristete Bundesgesetz, welches der Auffangeinrichtung die Möglichkeit schafft, unter gewissen Voraussetzungen FZ-Gelder bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken zinslos bei der Bundestresorerie zu deponieren, bietet keine Lösung für diese Problematik und läuft Ende September 2027 aus.

Die Unia fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung dafür zu sorgen, dass die Auffangeinrichtung für ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der FZ-Guthaben institutionell abgesichert wird. Parallel dazu ist die geplante FZG-Revision voranzutreiben, welche Pensionskassen dazu verpflichtet, frühere Altersguthaben ihrer Versicherten einzufordern. So, dass weniger FZ-Guthaben entstehen. Denn die gesamten FZ-Guthaben beliefen sich Ende 2022 auf über 60 Milliarden Franken. Anders als ursprünglich geplant, dienen FZ-Konten längst nicht (mehr) nur als kurzfristige Überbrückung, wenn eine Anschlusslösung fehlt. Viele Konten werden über eine lange Zeitdauer geführt, ohne wieder in eine Pensionskasse integriert zu werden. Dies ist aus Sicht der Versicherten aus verschiedenen Gründen problematisch: Die Leistungen von FZ-Einrichtungen sind wesentlich schlechter als jene der Pensionskassen (keine Mindestverzinsung / kaum Verrentungsmöglichkeiten). Und Freizügigkeitsguthaben sind im Gegensatz zu den Vorsorgeguthaben in Pensionskassen nicht durch den Sicherheitsfonds geschützt. Seit 1995 haben aufgrund zweier Konkursfälle von

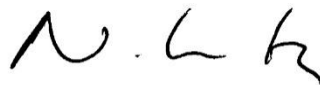
Freizügigkeitseinrichtungen mehrere hundert Personen ihre Guthaben verloren bzw. nur gekürzt erhalten. Die EFK empfahl in ihrem Bericht 2016 deshalb auch, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Schliesslich werden viele Versicherte von den Anbietern von FZ-Einrichtungen zunehmend aggressiv in sogenannte Wertschriftenlösungen gedrängt. Auf diesen Wertschriftenlösungen tragen die Versicherten das Risiko mit, das Vorsorgekapital ist nicht gesichert. Diese Probleme nehmen zu und müssen gelöst werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.
Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Präsidentin Gewerkschaft Unia



Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung Gewerkschaft Unia



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Greenpeace Schweiz

Datum der Stellungnahme:

30.10.25

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Juliette Wyss, Politikverantwortliche Greenpeace Schweiz, juliette.wyss@greenpeace.org

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

-

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Stromabkommen

Greenpeace Schweiz begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Grundhaltung und positive Aspekte

- Wir **begrüssen die Zielsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommens**, da es Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich fördern soll.
- Wir **unterstützen die Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen**, insbesondere in den Bereichen **GVO** und **Tiertransitverbot**, sowie die **dynamische Rechtsübernahme** in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Die bereits vorliegende **Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)** ist auf eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU ausgerichtet. Mit Bila 3 und den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsabkommens wird diese Harmonisierung weitergeführt.
 - **Positiv:** Aus Sicht der UWA bringt dies eine **Zunahme der Transparenz** und einen **verbesserten Zugang zu Informationen** für die Schweizer Behörden.
 - **Gleichzeitig:** Die Integration in das europäische Zulassungsverfahren birgt **Risiken**, die sorgfältig beachtet werden müssen.

Spezifische positive Punkte

- **Zugang zur EFSA:** Verbessert die Transparenz für Schweizer Behörden und erhöht den Zugang zu zentralen Informationen.
- **Zuweisung der Schweiz zur zentralen Zone:** Bisherige Harmonisierung im Rahmen der PSMV öffnet die Schweiz für Zulassungen aus der zentralen und südlichen Zone. Die Zuteilung zur zentralen Zone bringt Vergleichbarkeit und klare Rahmen.

- **Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG:** Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die **Risikoreduktion** und fördert dezidiert die **integrierte Produktion**.

Risiken aus Sicht von Umwelt und Gesundheit

- **Gefährdung bisheriger Erfolge:** Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Risikoreduktion durch Pestizide dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- **Anwendung des Verbandsbeschwerderechts:** Muss sichergestellt sein, sowohl bei der Teilnahme am Verfahren der zonalen Zulassung als auch im Rahmen der nationalen Prüfung.
- **Schutz nationaler Gesetze:** Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch und Umwelt sind – insbesondere der **Gewässerschutz** – dürfen nicht angetastet werden.
- **Souveränität der nationalen Zulassung:** Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und falls nötig Abweichungen von der zonalen Zulassung, dafür dass nationale Interesse im Sinne von Mensch und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem **EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)**¹ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um Zulassungseinschränkungen zu erlassen oder eine Zulassung zu verweigern.

Chancen und Verantwortung der Schweiz durch Mitgestaltung auf EU-Ebene

Durch das **Mitspracherecht im Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene** ergeben sich sowohl Chancen als auch eine Verantwortung für die Schweiz: Sie kann sich aktiv für **hohe Standards und Innovation** einsetzen, die das Wohl von Mensch und Umwelt schützen und die landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig machen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktuelle wissenschaftliche Guidelines: Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller Leitlinien unterstützen und vorbeugen, dass solche verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen².

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

² <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

- Veraltete Wirkstoffe vermeiden: Wirkstoffe müssen regelmäßig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin³: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.
- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁴.
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit, zentrale Datenbanken notwendig.
- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln sollte aktiv unterstützt und gefördert werden auf EU Ebene und klar auf nationaler Ebene verankert werden⁵.

Regulierungsfolgenabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Abkommens auf Mensch und Umwelt; gleichzeitig muss für die Zivilgesellschaft klar und nachvollziehbar sein, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern.

Landwirtschaftsabkommen: Lebensmittelsicherheit und Agrar

Greenpeace begrüsst die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette sowie die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums mit der EU. Dadurch wird die Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich gefördert (mitunter durch den Zugang der Schweizer Behörden zur EFSA). Die Schweiz wird in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht erhalten und wir erwarten, dass sie dieses nutzt, um sich proaktiv für hohe Standards und Innovation einzusetzen. Dies alles im Sinne der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und zum Schutz von Mensch und Umwelt. Des Weiteren begrüssen wir explizit, dass bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleibt.

Als bedauernd erachten wir, dass das Verhandlungsmandat, und damit der Verhandlungsspielraum für die Verwaltung, von Beginn an sehr restriktiv war. Damit wurde es verpasst, in grösseren Zusammenhängen zu denken und vor allem zu verhandeln. Für eine konsistente Landwirtschaftspolitik wäre es im Sinne einer Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern wichtig gewesen, die Verhandlungen offener zu führen im Sinne der [Zielerreichung Zukunftsbild 2050](#) des Bundesrates.

³ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁴ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

⁵ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Förderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole>

Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft muss schonend mit Boden und Wasser umgegangen werden. Zu hohe Tierbestände belasten die Natur, Pestizide gefährden unsere Gesundheit und von der Politik falsch gesetzte Anreize entwickeln die Landwirtschaft in die falsche Richtung. Bei der Übernahme von EU-Recht muss entsprechend darauf achtgegeben werden, dass keine negativen Effekte für Mensch, Natur und Umwelt entstehen. Wir nehmen die Schweiz in die Pflicht, ihrer Verantwortung diesbezüglich nachzukommen.

Begrüssenswerte Inhalte aus Sicht von Greenpeace:

- Erhalt der gesetzlichen Schweizer Vorschriften betreffend Tiertransporte.
- Weitere Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts über das Inverkehrbringen und Kennzeichnen gentechnisch veränderter Organismen (GVO).
- Erhalt der Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei in der Schweiz vertriebenen Lebensmitteln.
- Dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Zugang der Schweiz zum EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Damit erhält die Schweiz Mitspracherecht, verbessert sich der Zugang der Schweizer Behörden zu Informationen und erhöht sich die Transparenz im Zulassungsverfahren. Folgende Vorteile ergeben sich daraus:
 - Erstellen wissenschaftlicher Leitlinien: Die Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller, wissenschaftlich fundierter Leitlinien zur Bewertung von Risiken durch Pflanzenschutzmittel unterstützen. Diese dürfen nicht verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen⁶.
 - Vermeiden veralteter Wirkstoffe: Wirkstoffe müssen regelmässig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin⁷: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.
 - Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁸.
 - Transparenz der zugelassenen Produkte: Eine Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit. Dafür ist eine zentrale Datenbanken notwendig.

⁶ <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

⁷ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁸ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln soll auf EU Ebene aktiv unterstützt und gefördert werden und **auf nationaler Ebene klar verankert werden**⁹.
- Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG (Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden): Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die Pestizid-Risikoreduktion und fördert dezidiert die integrierte Produktion.

Wichtige Forderungen von Greenpeace:

- Lücken in der Regulierungsfolgeabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Lebensmittelsicherheitsteils auf Mensch und Umwelt. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern werden. Wir erwarten diesbezüglich weitere Informationen von Seiten des Bundesrates.
- Im Bereich Pflanzenschutzmittel:
 - Anwendbarkeit des Verbandsbeschwerderechts: Die weitere Anwendbarkeit des Verbandsbeschwerderechts muss sowohl bei der Teilnahme am zonalen Zulassungsverfahren sowie auch im Rahmen des nationalen Prüfungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln gewährleistet bleiben.
 - Erhalt der Souveränität der nationalen Zulassung: Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und, falls nötig, Abweichungen von der zonalen Zulassung dafür, dass nationale Interesse im Sinne von Mensch, Natur und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)¹⁰ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um eigenständig Zulassungseinschränkungen erlassen oder eine Zulassung verweigern zu können.
 - Keine Gefährdung bisheriger Erfolge: Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Pestizid-Risikoreduktion dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
 - Schutz nationaler Gesetze: Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.

Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens und in demjenigen Teils das Abkommens über die staatlichen Beihilfen, der explizit das

⁹ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Forderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole>

¹⁰ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Wir stehen der Aufhebung des Verbots, Schweizer Luftverkehrsunternehmen innereuropäische Flüge anzubieten, ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus folgenden Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, sich die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz durch diese Neuerung mittelfristig stärker ansteigt als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: „Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.“). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getankter Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend ([Gemäss Bund](#) bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert. Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen, auch wenn in einzelnen Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten auch längere durch kürzere Flüge ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass der Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht ein weiter wie bisher (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat, da der Bund selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine „leichte Einschränkung“ für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist für uns, dass im erläuternden Bericht „von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt jeweils die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell einem grossen Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichem Flugangebot für vergleichsweise kurze Strecken werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine war, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht, da diese gemäss Verhandlungsergebnis gemäss der Integrationsmethode zu erfolgen hat, was gleichwertige schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert.

Das EU-Recht ist nicht vorbildlich, wenn schon wäre eine souveräne Angleichung an das nationale Recht einzelner EU-Staaten anzustreben: Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. auch schwächer als in der Schweiz. Z.B. kennt die EU keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen wie im Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz KIG Art. 3 und in EU-Staaten gelten Lärmschutzvorgaben und -gebühren, die hinter den Regelungen in der Schweiz zurückbleiben. Die Schweiz fördert damit ein Schutzniveau, das unter dem Schweizerischen zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben) sind diese nicht Teil des EU-Rechts sondern Teil der nationalen Gesetzgebung, so dass mit einer verstärkten Übernahme von EU-Recht kein race to the top (Angleichung der Schweizer Politik ans EU-Ausland) bzgl. Umweltschutz stattfinden kann.

Die Tatsache, dass es der Schweiz im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen nicht gelungen ist, beim Luftfahrtsabkommen eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr. Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar nach dem Ausbleiben anderslautender Äusserungen im gemischten Ausschuss Schweiz EU rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt, auf die spezielle Schweizer Ausgangslage hinweist und massgeschneiderte Lösungen sucht, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Zu den schweiz-spezifischen Ausgangslagen gehören im Kontext umweltrelevanten Emissionen insbesondere die im europäischen Vergleich fast rekorddichte Besiedelung des Schweizer Mittellandes, die rekordhohen Emissionen der Schweizer Bevölkerung durch das flugintensive Verkehrsverhalten pro Kopf oder die Tatsache, dass im Bereich der erneuerbaren synthetischen Treibstoffen die Schweiz technologisch führend ist, so dass ein Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz anfällt und dass das Schweizer Recht Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr kennt, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikatserlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Würden die Flugrouten im EU-Recht so verändert, dass in Bezug auf den Flugverkehr über der Schweiz entweder die besonders treibhausgasintensiven Nicht-CO2-Emissionen des Flugverkehrs erhöht statt gesenkt würden, oder aber, dass der Treibstoffverbrauch ansteigt statt abnimmt oder aber, dass im Themenbereich Fluglärm das Ausmass oder die Zahl Betroffener ansteigt statt abnimmt, wäre eine geänderte Flugroutenplanung ein ökologischer Rückschritt. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich

Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO₂-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls wären nämlich einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebieten gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahe Regionen aus.¹¹ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark den Klimabelastung des Flugverkehrs ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel.

Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens dafür zwingend sein soll, so dass dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der [Bund](#) hat im Juli kommuniziert, dass die Vorgabe des neuen CO₂-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während wir bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden ist, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer Flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der hohen Kaufkraft und Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben, notwendig sein, schneller voranzugehen und höherer Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz wird hinter den Handlungsspielraum nutzen müssen, wie er für EU-Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz also im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll ist und diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU anzukündigen.

¹¹ CE Delft 2023, Aviation Non-CO₂ estimator (ANCO) A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation https://co2emissiefactoren.nl/media/sources/CE_Delft_220402_Aviation-Non-CO2-estimator-ANCO_Final_v4.pdf

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten wie sie die Schweiz während der Pandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig ist. Wir folgern an den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin auch unter Auflagen gewährt werden können, wobei künftig vermehrt auch umweltrelevante Auflagen zu wählen sind.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist, so dass die Schweiz - wenn überhaupt - dann nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden sollte.

Landverkehrsabkommen

Wir beurteilen das Verhandlungsergebnis insgesamt als positiv, weil es dank wichtigen Ausnahmen im Schienen- und Strassenverkehr bescheidene ökologische Verbesserungen ermöglicht, die mit dem aktuellen Landverkehrsabkommen nicht möglich waren oder von der Schweizer Politik noch nicht angestossen worden sind.

Ebenso wichtig wie die materiellen Änderungen stufen wir die prozedurale Frage ein, dass die Integration künftigen EU-Rechtes in diesem Abkommen ganz im Gegensatz zum Luftverkehrsabkommen per Integrationsmethode erfolgt, so dass es der Schweiz problemlos möglich ist, ökologisch weitergehende Bestimmungen zu wählen und expliziter und einfacher schweizerische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Strassengüterverkehr

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Verhandlungserfolge der Bilateralen I verteidigt werden konnten, die für die Güterverlagerung auf die Schiene entscheidende Errungenschaften der Schweizer Verlagerungspolitik darstellen. Sie waren für die Mehrheitsfähigkeit der Bilateralen I entscheidend und sind unverändert von grösster Bedeutung. Das Resultat der Volksabstimmung vom letzten November zum Nationalstrassenausbau hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Kapazitätserweiterungen im Nationalstrassennetz gleichermassen ablehnend gegenüber steht wie in den 1990er-Jahren (Annahme der Alpeninitiative) und kurz nach der Jahrtausendwende (Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags). Dass zumindest die von der EU anlässlich der Bilateralen I gemachten Zugeständnisse von einer Angleichung ans EU-Recht ausgenommen sind, ist deshalb das absolute Minimum. Dies betrifft die LSVA, die 40-Tonnen-Limite, das Nachtfahrverbot und damit der Nachtsprung, das Sonntagsfahrverbot und die Anerkennung der Verfassungsbestimmung zur Verlagerung des Alpenquerenden Güterverkehrs (Inhalt der Alpen-Initiative).

Positiv werten wir auch, dass im Güterverkehrsverlagerungsgesetz keine Änderungen vorgenommen werden müssen, so dass u.a. das Verlagerungsziel einer expliziten Ausnahme ähnlich vollständig abgesichert ist.

Negativ beurteilen wir, dass der Maximalbetrag für eine Durchfahrt durch die Schweiz weiterhin auf nur Fr. 325.- fixiert ist. Die Klimaschadenskosten, also die Kosten, die eine Tonne CO₂ verursacht, sind seit dem 1990er-Jahren massiv nach oben korrigiert worden, während der Treibstoffverbrauch von LKWs pro Kilometer in der gleichen Zeit nur vergleichsweise wenig gesunken ist. Entsprechend sind die externen Kosten des Strassengüterverkehrs – die gemäss Verfassung durch die LSVA zu internalisieren sind - bei der Festlegung dieser Obergrenze von Fr. 325.- in den Bilateralen I massiv unterschätzt worden. Weil mit der EU-Wegkostenrichtlinie eine gewisse Angleichung der EU-Politik an die Schweizer Verkehrspolitik stattgefunden hat und Europa inklusive die Schweiz klare klimapolitische Ziele verfolgt, die in unerreichbare Ferne zu entschwinden drohen, hätte es gelingen müssen diese vertragliche Obergrenze anzuheben, damit die Verlagerungswirkung und Klimaschutz durch die Alpen (ein vom Klimawandel besonders gezeichnetes Gebiet) verbessert werden kann.

Enttäuschend ist auch, dass weiterhin eine Obergrenze für eine Maut gilt und dass bei deren Einführung eine Senkung der LSVA nötig würde (Änderungsprotokoll Art. 1 Abs. 10 zu Art. 42 LVA).

Wir teilen deshalb die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass mit den gemachten Änderungen im Landverkehrsabkommen die Verlagerungswirkung und die LSVA-bedingten Einnahmen zur Bahnfinanzierung aufrechterhalten werden können, zumal die Änderungen weit hinter den klima- und verlagerungspolitischen Zielen der Schweiz hinterherhinken (-57%-Richtwert für die THG-Emissionsreduktion gegenüber 1990 des Landverkehrs bis 2040 gemäss KIG; Netto Null THG Ziel 2050 d.h. für den Strassengüterverkehr deutlich früher damit dieses über alle Emissionssektoren betrachtet eingehalten werden kann, Güterverlagerungsziel im GVVG, modal-split-Verschiebungsauftrag für den Personenverkehr gemäss Motionen Candinas et al. was ohne Zusatzeinnahmen für den Bahnausbau illusorisch ist).

Als überfällige Verbesserung werten wir, dass die Zahl der Abgabekategorien der LSVA nicht mehr auf deren drei beschränkt ist und dass bei den Bestimmungen für diese auf den expliziten Verweis auf die EURO-Normen verzichtet wird, der aus einer Zeit stammt also noch die Luftreinhaltung und nicht der Klimaschaden das Hauptumweltproblem des Strassengüterverkehrs war. Diese Aktualisierungen sind eine Selbstverständlichkeit, die die Schweiz längst hätte im gemischten Ausschuss anregen müssen, widersprach es doch dem EU-Anliegen eines level playing field und der Integration der Schweiz in den Binnenmarkt im Bereich Landverkehr, dass der Schweiz aus formaljuristischen Gründen verwehrt wurde, was von EU-Staaten mit der Wegkostenrichtlinie längst erwünscht war. Unverständlich ist, dass verbrauchsbasierte Kriterien bei der LSVA-Abgabenhöhe hingegen nur mit dem Einverständnis des gemischten Ausschusses Schweiz EU möglich sein wird. Ein finanzieller Anreiz zur Förderung der Stromeffizienz und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit oder aber zur Förderung von bidirektional ladbaren Elektro-LKWs zwecks Entlastung der im Europäischen Kontext bedeutenden Schweizer Stromnetze sind wohl auch im Interesse der Strompolitik der EU.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er spätestens anlässlich der Verabschiedung der neuem Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV zur Umsetzung der aktuell behandelten SVAG-Reform «Weiterentwicklung LSVA» von den neuen Möglichkeiten in beträchtlichem Ausmass gebraucht macht.

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 32a LVA eine «Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» im Sinne des EU-Rechtes gilt. Diese Bestimmung könnte über den Gotthardstrassentunnel hinaus Bedeutung erlangen.

Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr

Da der Schweiz in wichtigen Punkten Ausnahmen gewährt wurden, unterstützen wir die Neuerungen. Der Vorrang des Taktfahrplans mit seinen europaweit einzigartig gut aufeinander abgestützten Umsteigemöglichkeiten ist für einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr entscheidend. Für den Schutz des Taktfahrplans wesentlich ist auch, dass die Schweiz unverändert die Kompetenz besitzt, stark verspätete Züge auf dem Schweizer Netz nicht mehr weiterfahren zu lassen, falls dadurch der Taktfahrplan in der Schweiz zu stark leidet.

Auch die Tarifintegration und damit die Gültigkeit des bestehenden Ticketsortiments erachten wir als erfreulich, was die Bahnunternehmen nicht daran hindert, Billette für grenzüberschreitenden Züge zu jeweils eigenen (preislichen) Konditionen anzubieten, was bereits heute die Preisnachteile gegenüber dem Flugverkehr tendenziell ein klein wenig reduziert.

Von einem ergänzenden Angebot an grenzüberschreitende Bahnverbindungen betrieben durch ausländische Bahnunternehmen erhoffen wir uns und erhofft sich die Kundschaft punktuell neue Direktverbindungen, was einen gewissen Beitrag zu attraktiven Flugalternativen leisten kann. Momentan werden (zu) viele besonders häufige Flugdestinationen nur mit umsteigeintensiven Bahnverbindungen bedient, die häufig auch durch eine nicht schnellstmögliche Streckenführung auffallen (z.B. London, Barcelona, Brüssel). Zumindest in Randstunden (Nachtzüge) sind im grenznahen Ausland z.T. freie Trassen verfügbar.

Mit Blick auf den service public der in der Schweiz verkehrenden Züge ist erfreulich, dass es sich bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten ausländischer Bahnunternehmen gemäss Botschaft S. 430 um ein den Taktfahrplan nachweislich zusätzliches Angebot handeln muss, das auch den bestellten und mit Mittel der öffentlichen Hand abgegoltenen öffentlichen Regionalverkehr nicht konkurrenzieren darf. Auch weil Kooperationen von schweizerischen und ausländischen Bahnunternehmen unverändert möglich sind, sehen wir das bestehende Bahnangebot in keiner Weise gefährdet. Der Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungen in Kooperation mit ausländischen (staatlichen) Bahnunternehmen führt jedoch nicht automatisch zu möglichst häufigen oder möglichst kundenfreundlichen Verbindungen ab der Schweiz, wie verschiedene Beispiele zeigen. Beispiele für aktuelle Probleme sind die SBB-ÖBB Kooperation, die trotz Beiträgen aus dem CO2-Gesetz nicht zu einem zusätzlichen Nachtzugsangebot ab 2025 führte, das verbesserungsfähige Angebot von TGV Lyria von Genf in Richtung Lyon oder der Umstand, dass die Verbindung Zürich-Stuttgart bald jahrelang nicht mehr den Hauptbahnhof Stuttgart bedienen wird.

Wir anerkennen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Trassenvergabestelle RailCom, erwarten aber vom Bund, dass er seine Bemühungen für Direktverbindungen ins Ausland (egal ob innerhalb oder ausserhalb von Kooperationsmodellen) intensiviert und dass Angebote, die Flugalternativen darstellen, z.B. in der Netznutzungsplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Die vom Bund gesetzten und von der Stimmbevölkerung bestätigten Klimaziele und das erneute Wachstum des Flugverkehrs ab der Schweiz machen dies nötig.

Da bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten die Kabotage im Nebenzweck erfreulicherweise möglich bleibt, wird allenfalls auch das Bahnangebot innerhalb der Schweiz im nicht sehr städtischen Grenzgebiet allenfalls vereinzelt verbessert.

Dass die unabhängige schweizerische Trassenvergabestelle RailCom im Wesentlichen gleich weiterbetrieben werden kann und die Trassenvergabe auch bei Gesuchen ausländischer Bahnunternehmen immer durch eine Schweizer Behörde nach vom Schweizer Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfolgt, hilft der Akzeptanz der

zusätzlichen von ausländischen Unternehmen gefahrenen Angeboten. In Kombination mit dem neuen Gesetz für die innerstaatliche Überprüfung des Beihilfeabkommens hat die Schweiz im Bereich des öffentlichen Verkehrs eine beeindruckend kreative Lösung ohne Schweizer Souveränitätsverlust gefunden, was im Abstimmungskampf wichtig werden könnte.

Wir erwarten, dass die intensiverte Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen in- und ausserhalb des ERA dazu beiträgt, dass der Buchungsprozess für internationale Bahnreisen ab der Schweiz vereinfacht und vereinheitlicht werden kann, ist doch das Ticketing der Bahn nach wie vor massiv umständlicher als bei Flugreisen. Gemeinsame Buchungsplattformen für internationale Zugreisen sind nötig.

Wir unterstützen die innenpolitische gesetzlichen Umsetzung. Zu jenem Teil des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen, das explizit den Landverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Generell

Die inländische Umsetzung des Paketes Schweiz-EU bietet unterschiedlich grosse Handlungsspielräume in den Gesetzesanpassungen. Für Greenpeace ist zentral, dass drei Grundsätze zwingend eingehalten werden:

- Schutz der natürlichen Ressourcen: Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) gehen.
- Schutz der Biodiversität: Die Biodiversität ist in der Schweiz bereits heute stark bedroht. Durch die Umsetzung darf es keine weitere Schwächung geben.
- Schutz von Klima und Beitrag zur Energiewende: Durch die Umsetzung dürfen keine negativen Effekte auf die Schweizer Klima- und Energiepolitik entstehen. Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion muss weiter vorangetrieben werden.

Stromabkommen

Aus Sicht von Greenpeace sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
<p>Greenpeace begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.</p> <p><u>Wichtige Forderungen von Greenpeace:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:</i> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt. • <i>Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:</i> Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Förderelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird. 			

- *Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:* Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- *Stromreserve:* Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.
- *Umweltrecht:* Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtpläne) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.
- *Gewässerschutz:* Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht von Greenpeace grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
 - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.

- Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
- Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
- Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare von Greenpeace sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

<p>3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</p>	<p>³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 10,5 TWh nicht überschreiten.</p>	<p>Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ECom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.</p>
	<p>Art. 3a (neu)</p>	<p>Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.</p>	<p>Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.</p>

	Art. 24 Grundsätze	<p>³ Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)</p>	<p>Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbaren-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundesrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden.</p> <p>Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.</p>
--	--------------------	--	---

	<p>Art. 29e Vergütungssatz</p>	<p>³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilmässig erhöht.</p>	
	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁴ Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)</p>	<p>Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.</p>

	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)</p>	<p>Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden.</p> <p>Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.</p>
			<p>Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenutzt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.</p>

Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	¹ In diesem Gesetz bedeuten: b ^{bis} . <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> : Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	² Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).

	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn. 	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>

	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	<p>⁴Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).</p>
	Art. 8a ^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit	<p>⁴ Die EICom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.</p>	<p>Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der EICom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.</p>
	<p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p> <p>Art. 8b bis Art. 8b^{quater}</p>		<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann.</p> <p>Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.</p>

	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ECom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve. ³ streichen ... ⁶ Das UVEK Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>
--	--	---	--

	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die El-Com und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>
--	--------------------------------	---	--

	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätssdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>
--	-----------------------------	---	---

	<p>Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz</p>	<p>⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.</p> <p>⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden. Es handelt sich beim Verlust des Netzzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.</p>
--	---	---	---

	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Wir begrüßen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
4. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
5. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
7. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
8. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Greenpeace hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind, beschränkt. Greenpeace begrüsst das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt.

Greenpeace fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet Greenpeace das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.

Stellungnahme GBS zu Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Weiterentwicklung ist notwendig - Stabilisierung und Absicherung Pflicht

Grüne Berufe Schweiz - GBS reicht dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Stellungnahme ein zu den mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelten Verträgen und insbesondere deren Absicherung durch die Schweizerische Gesetzgebung unter dem Titel "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU". Diese gliedern sich in drei Hauptkapitel: Stabilisierung, Elektrizität und Lebensmittelsicherheit. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf einige Bereiche des Pakets "Stabilisierung". Viele der vorgeschlagenen Änderungen haben kaum Auswirkungen auf unseren Alltag, einige andere allerdings können unsere Arbeitswelt und unsere Sozialsysteme stark beeinflussen.

Generell befürworten wir die vom Bundesrat unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung unserer Beziehungen zur EU. Wir erinnern aber auch daran, dass diese nur funktionieren können, wenn im Volk keine Angst vor Lohn- und Sozialdumping entsteht. In diesem Sinne ist auch das Parlament gefordert, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuerungen nicht abzuschwächen oder gar zu verwässern.

Ausländer- und Integrationsgesetz

Darin wird festgehalten, dass Personen aus dem EU- und EFTA-Raum sich bei den Behörden anmelden müssen, wenn sie sich in der Schweiz niederlassen und eine Arbeit aufnehmen. Es gibt dem Bundesrat die Möglichkeit gewisse Bereiche der Personenfreizügigkeit für eine beschränkte Zeit ausser Kraft zu setzen, auch gegen den Willen des EU-Schiedsgerichts.

Es schränkt den Bezug von Sozialhilfe ein und gewährt diesen nur EU-Bürger*innen, die in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Sollten sie allerdings unverschuldet arbeitslos werden, dann müssen sie sich beim Arbeitsamt melden. Wenn sie bei einem Arbeitsdauer von weniger als einem Jahr nach drei Monaten keine Arbeit gefunden haben, dann verlieren sie ihre Niederlassungsbewilligung. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr gedauert hat, dann endet die Niederlassungsbewilligung drei Monate nach der Bezugsdauer der Arbeitslosen-Versicherung. EU- und EFTA-Bürger*innen müssen die Schweiz verlassen, wenn sie straffällig werden.

Entsendegesetz

Das Entsendegesetz regelt, welchen Pflichten Arbeitende und Arbeitnehmende nachzukommen haben, wenn sie in der Schweiz Arbeiten ausführen wollen. Zwar wird der Zeitraum für Anmeldung verlängert oder ganz aufgehoben, zwar werden die Spesenansätze des Herkunftslandes als Basis genommen, gleichzeitig wird aber präzisiert, dass sie allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (AVE GAV) und ihre Bestimmungen einzuhalten haben. Arbeitgebende müssen für alle durch die Entsendung entstandenen Auslagen der Arbeitnehmenden aufkommen.

Arbeitgebende haben alle Angaben zu melden, die notwendig sind, um Kontrollen durchzuführen. Dasselbe haben auch selbständig Erwerbende zu tun. Bei Nichteinhalten drohen Sanktionen. Neu wird auch die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden recht detailliert geregelt. Es werden auch klare relativ harte Sanktionen bei Nichteinhalten im Gesetz verankert. Auch eine Kautionspflicht bei bestimmten Anlässen und für bestimmte Unternehmen ist möglich. Unternehmen haften neu für ihre Subunternehmen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) übernimmt eine wichtige Informations-,

Melde- und Kontrollfunktion. Er kann diese allerdings an die Kantone delegieren. Es liefert die notwendigen Informationen für die Entsendung an die Unternehmen und die Unterlagen für Kontrollen an die Kantone.

Um an Wettbewerben für die öffentliche Beschaffung teilzunehmen, braucht ein Unternehmen die Bestätigung der zuständigen Paritätischen Kommission über die Einhaltung des allgemein verbindlichen GAV.

Im Gesetz (SchKG) wird auch geregelt, wie finanzielle Entscheide wegen Verstosses gegen die Rechtsvorschriften bezüglich Entsendung von Arbeitnehmenden aus der EU zu regeln sind.

Kündigung von Arbeitnehmenden-Vertretungen

Art. 335 l - q OR regeln neu wie vorzugehen ist, wenn Arbeitgebende eine Arbeitnehmenden-Vertretung, ein für eine bestimmte Aufgabe im Unternehmen als gewählte Vertretung ad hoc, Mitglieder eines Paritätischen Organs oder Mitglieder eines Zentralvorstands einer Branchenorganisation, welche für einen allgemein verbindlichen GAV verantwortlich ist, entlassen will. Es wird nicht verunmöglicht, aber entscheidend erschwert und entspricht jetzt den ILO-Normen. (ILO ist die Internationale Arbeitsorganisation der UNO mit Sitz in Genf.)

Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) wird neu präzisiert unter welchen Umständen eine allgemeine oder erleichterte Allgemeinverbindlichkeit (AVE) ausgesprochen werden kann. Sie erleichtert einerseits die Bedingungen, andererseits gibt sie den Arbeitgebenden und ihren Verbänden vermehrte Einspruchsmöglichkeiten. Insgesamt präzisiert es das Thema gut. Es erneuert das Gesetz (AVEG) aus den 1950er Jahren auch unter dem Aspekt der Personenfreizügigkeit mit der EU.

Fazit

Wir erlauben uns keine insgesamt Beurteilung des Gesetzespaketes, weil wir uns einzig um die Interessen der Arbeitnehmenden in der Grünen Branche kümmern wollen.

Dieser Entwurf bringt gute Absicherungen für die Arbeitnehmenden in der Schweiz. Auch wenn dabei auch ein paar weniger gute Veränderungen des jetzigen Gesetzestextes vorhanden sind (Entsendegesetz). Gleichzeitig wurden längst fällige Absicherungen nach der von der Schweiz längst unterzeichneten ILO-Übereinkommen gemacht (Schutz der Arbeitnehmendenvertretung).

Wir hoffen, dass diese insgesamt guten Entwürfe im Parlament nicht entscheidend negativ verändert werden. Wir hoffen, das Parlament ist sich seiner Verantwortung bewusst und nimmt die Ängste der Bevölkerung wahr.



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Generalsekretariat EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Ort, Datum	Bern, 31. Oktober 2025	Direktwahl	031 335 11 66
Ansprechpartner/in	Sandra Rickenbacher-Läuchli	E-Mail	sandra.rickenbacher@hplus.ch

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU»: Stellungnahme H+

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA das Vernehmlassungsverfahren in obgenannter Angelegenheit eröffnet. H+ Die Spitäler der Schweiz dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt Ihnen mit diesem Schreiben seine Rückmeldung zu ausgewählten Aspekten des Pakets fristgerecht zu-gehen. H+ fokussiert dabei auf diejenigen Themenbereiche des Pakets, die die Spitäler und Kliniken direkt und unmittelbar betreffen. Ganz grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Weiterführung des bilateralen Wegs aus Sicht von H+ für den Gesundheits- bzw. den Spitalbereich bedeutend ist. Dies trifft insbesondere auf die Personenfreizügigkeit mit der EU zu.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 218 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 503 Standorten sowie 133 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

1. Gesundheitsabkommen

Das Gesundheitsabkommen konzentriert sich auf den Bereich der Gesundheitssicherheit, erhöht die Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit der Schweizer Behörden im Fall von Epidemien und führt damit zu einem besseren Schutz der Schweizer Bevölkerung vor schwerwiegenden Gesundheitsbedrohungen. Aufgrund seiner wichtigen Funktion für den Schutz der Schweizer Bevölkerung unterstützt H+ das Gesundheitsabkommen im Grundsatz.

Im Kontext der Vernehmlassung möchten wir jedoch auf die nachfolgenden Punkte hinweisen:

Gemäss dem Erläuternden Bericht (Seite 844) erfordert die Umsetzung des Gesundheitsabkommens insbesondere eine Ausweitung des nationalen Systems zur Überwachung übertragbarer Krankheiten auf weitere Krankheitserreger. Es müssen voraussichtlich zusätzliche übertragbare Krankheiten des Menschen, die heute in der Schweiz – im Gegensatz zur EU – noch nicht meldepflichtig sind, der Meldepflicht unterstellt werden (Erläuternder Bericht, Seite 837). Dies dürfte gemäss dem Erläuternden Bericht (Seite 844) auch einen gewissen Mehraufwand für bestimmte Leistungserbringer wie Laboratorien, Spitäler und Arztpraxen bedeuten, vor allem in der Anfangsphase der Umsetzung der neuen Regelung, in der die aktuellen Prozesse und Systeme angepasst werden müssen. Die Überwachung zusätzlicher Krankheitserreger bedeutet auch zusätzliche Aufgaben für die Diagnostik und die Meldung der Laborbefunde sowie klinischen Befunde zu diesen zusätzlichen Krankheitserregern an die Gesundheitsbehörden. Gemäss dem Erläuternden Bericht (Seite 844) sollte die operative Mehrbelastung jedoch durch die laufenden Digitalisierungsarbeiten, insbesondere durch das Projekt «NASURE» (National Surveillance and Response), beschränkt sein.

H+ bedauert, dass eine umfassende, externe Regulierungsfolgenabschätzung (RFA), die u.a. die Höhe der für die Beteiligten (namentlich für die Leistungserbringer) entstehenden Kosten, die Finanzierung derselben sowie eine Abklärung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Gesundheitsabkommens für das Gesundheitssystem und die Auswirkungen auf die Gesundheitskosten insgesamt beinhaltet, nicht vorliegt. H+ erachtet eine solche RFA als unabdingbar. Denn wenn den Leistungserbringern neue Verpflichtungen auferlegt werden, muss gemäss dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch die Finanzierung derselben geregelt werden. Auch der Erläuternde Bericht schweigt sich zu den für die Leistungserbringer zusätzlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung für die Erfüllung der neuen Verpflichtungen aus.

Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens führt gemäss dem Erläuternden Bericht (Seiten 840 und 841) innerhalb des Bundesamtes für Gesundheit BAG zu einem erheblichen Mehraufwand, sehr hohen Kosten und Personalaufwand (zusätzlich 11.8 Vollzeitäquivalente). H+ geht gestützt darauf davon aus, dass diesbezüglich voraussichtlich auch bei den Spitälern nicht nur mit einem - wie im Erläuternden Bericht (Seite 844) erwähnten - «gewissen» Mehraufwand zu rechnen ist. Zudem werden den Leistungserbringern auch durch die aktuell laufende Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG) angepasste bzw. neue Meldepflichten auferlegt, deren Finanzierung ungeregelt bleibt.

H+ fordert eine kostendeckende Vergütung für alle Massnahmen und Pflichten, die den Spitälern und Kliniken zur Umsetzung des Gesundheitsabkommens auferlegt werden.

H+ weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Spitäler schweizweit bereits unter enormem finanziellem Druck stehen. Die Unterfinanzierung hat eine kritische Grenze erreicht. Die Tarife sind seit Jahren zu tief. Gleichzeitig stellen die Politik und der Regulator neue Aufgaben (z.B. Umsetzung Pflegeinitiative 2. Etappe, Digitalisierung, Vorgaben zu Qualitätsentwicklung) an die Spitäler, deren Finanzierung nicht geregelt ist. Zudem ist der administrative Aufwand hoch. Die Kapazitäten der Spitäler und medizinischen Fachpersonen sollen für die optimale Behandlung der Patientinnen und Patienten eingesetzt werden und nicht in der Bürokratie verpuffen.

Es ist zwingend sicherzustellen, dass sich das BAG bei der Umsetzung engstens mit dem Programm «DigiSanté», insbesondere mit dem Projekt «NASURE» (National Surveillance and Response), abstimmt und Synergien optimal nutzt, damit der Mehraufwand so gering wie möglich gehalten werden kann. Zudem ist eine Finanzierung der notwendigen Schnittstellenanpassungen sicherzustellen, um eine nachhaltige Anbindung zu ermöglichen, das Once-Only-Prinzip einzuhalten, Prozesse zu automatisieren und den manuellen Aufwand für medizinische Fachpersonen deutlich zu reduzieren.

Unnötige Doppelspurigkeiten und Redundanzen (z.B. vorzeitige Anpassung und Erweiterung der aktuellen veralteten Systeme, welche zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin durch das Projekt «NASURE» abgelöst werden sollen) müssen vermieden werden können.

Die Beschränkung des Gesundheitsabkommens auf die Kooperation im Bereich der öffentlichen Gesundheit war nach H+ eine richtige Entscheidung. H+ begrüsst, dass mit dem Gesundheitsabkommen kein Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt geschaffen und insbesondere keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit ermöglicht wird.

H+ steht einer allfälligen Weiterentwicklung des Abkommens zurückhaltend gegenüber. Für den Fall, dass der Bundesrat in Zukunft eine Weiterentwicklung beabsichtigen sollte, erwartet H+ einen frühzeitigen Einbezug in die entsprechenden Arbeiten.

2. Personenfreizügigkeit

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften aus dem EU-Raum ist im Schweizer Gesundheitswesen besonders ausgeprägt. Mittlerweile stammt jede zweite Pflegefachkraft in den Schweizer Spitälern aus dem Ausland, wobei es sich in den allermeisten Fällen um Personen aus dem benachbarten EU-Raum handelt. Auch bei den Ärzten stammt rund ein Drittel aus dem Ausland, wobei über drei Viertel in den vergangenen Jahren aus dem EU-Raum in die Schweiz kamen. Das Schweizer Gesundheitswesen ist daher weiterhin wesentlich auf medizinische Fachkräfte aus dem EU-Raum und vor allem aus den Nachbarstaaten angewiesen. Der Personenfreizügigkeit mit der EU kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Sie erlaubt, die notwendigen Fachkräfte unbürokratisch zu rekrutieren. Für die Spitäler ist es überdies essenziell, dass im Falle einer zukünftigen Krise infolge einer Epidemie, dem Gesundheitspersonal aus Nachbar- und anderen EU-Ländern der Zugang in die Schweiz nicht verweigert wird.

Auf Basis des Änderungsprotokolls zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit, das Ausnahmen, Absicherungen und eine Schutzklausel vorsieht, kann die Personenfreizügigkeit weiterhin arbeitsmarktorientiert genutzt werden.

Unter den Dachorganisationen der Sozialpartner wurden 13 inländische Massnahmen erarbeitet, welche den Lohnschutz zusätzlich absichern sollen. Die unter den Sozialpartnern definierten Massnahmen 1-13 werden von den Arbeitgebern als Paket unterstützt. Sie stellen den Lohnschutz effektiv sicher, ohne in den liberalen Arbeitsmarkt einzugreifen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 mit einem ausgebauten Kündigungsschutz für betriebliche Arbeitnehmervertreter, Stiftungsräte und Gewerkschaftsvertreter in den Unternehmen, wird von den Arbeitgebern abgelehnt. H+ verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes SAV vom 23. Oktober 2025.

3. Zusammenarbeit im Bereich Bildung

Die bisherige Zusammenarbeit mit der EU in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen der Gesundheits- und Medizinalberufe hat sich bewährt. H+ begrüsst, dass die wesentlichen Richtlinien (insbesondere EU-Richtlinie 2005/36/EG) überführt werden. Es ist zentral für die Spitäler, dass sich die Effizienz der gegenseitigen Anerkennung der Medizinal- und Gesundheitsberufsdiplome erhöht und der bürokratische Aufwand vermindert. Darüber hinaus erwartet H+, dass auch die Zusammenarbeit bei nicht direkt anerkennungs-fähigen Abschlüssen gegenseitig vereinfacht wird, zum Beispiel mit Teilanerkennungen.

Der vollständige Anschluss an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-System) ist zu begrüssen. Dadurch wird eine rasche Identifikation von Informationen zu Medizinal- und Gesundheitsberufediplomen und zum Status der Zulassung der betreffenden Personen deutlich vereinfacht.

4. Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation

Dank der internationalen Vernetzung des Schweizer Forschungsplatzes ist die Schweiz heute eines der innovativsten Länder der Welt. H+ begrüsst die Assoziierung der Schweiz an das EU-Forschungsprogramm Horizon Europe. Von einem starken Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz profitieren zumindest indirekt auch die Schweizer Spitäler. Auch im Bereich der Bildung eröffnen sich mit der Teilnahme der Schweiz und dem Zugang zu EU-Fördermitteln wieder neue Perspektiven.

5. Stromabkommen

Das Stromabkommen ermöglicht die Anbindung der Schweiz an den europäischen Strombinnenmarkt. Mit dem Abkommen kann insbesondere die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Stromversorgung in den kritischen Wintermonaten ist. Das Stromabkommen gewährleistet damit langfristig Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Eine gesicherte und stabile Stromversorgung ist für die Spitäler von höchster Bedeutung. Mit dem Stromabkommen wird damit auch ein wesentlicher Beitrag zu einer stabilen Gesundheitsversorgung der Schweizer Bevölkerung geleistet.

6. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), Medizinprodukte und Arzneimittel

Die Spitäler verwenden tagtäglich eine Vielzahl an Medizinprodukten. Die EU war in Zusammenhang mit dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» nicht bereit, eine Aktualisierung des Kapitels Medizinprodukte des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen («mutual recognition agreement» MRA) vorzunehmen. Die Schweiz ist damit im Bereich der Medizinprodukte weiterhin Drittstaat, was mit zusätzlichen Regulierungen, erhöhten Kosten und einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Medizinprodukten verbunden ist. Eine rasche Aktualisierung des Kapitels Medizinprodukte des MRA ist daher weiterhin bedeutsam.

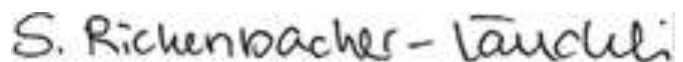
Dem uneingeschränkten Funktionieren des MRA kommt auch in Zusammenhang mit den Arzneimitteln eine zentrale Bedeutung zu. Technische Handelshemmnisse hätten auch in diesem Bereich negative Folgen für stabile Lieferketten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin



Sandra Rickenbacher-Läuchli
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiterin Geschäftsbereich Politik



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Handel Schweiz

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Elias Welti, Mitglied der GL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz, der Europäischen Union, stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist daher von strategischer Bedeutung. Es verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Phase, in der das regelbasierte Welthandelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Durch die Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen kann die sektorielle Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt langfristig gesichert werden. Besonders positiv bewertet Handel Schweiz das neue Programmabkommen, das eine Beteiligung an EU-Programmen – insbesondere in Forschung und Innovation – ermöglicht. Auch das Stromabkommen ist von zentraler Bedeutung, da es einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz leistet und damit den Produktionsstandort stärkt.

Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus erhält die Schweiz zudem erstmals ein Instrument, um ihre Rechte gegenüber der EU rechtlich durchzusetzen – ein klarer Fortschritt gegenüber der heutigen Situation.

Das Ziel der Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Die EU hat wiederholt betont, dass sie den bilateralen Weg nur fortsetzen wird, wenn die bestehenden Binnenmarktabkommen institutionell aktualisiert werden. Bereits in der Legislaturplanung 2007–2011 hatte die Schweiz die Schaffung einer solchen Regelung als Ziel formuliert.

Ein Scheitern der Bilateralen III würde nicht zum Erhalt des Status quo führen, sondern zu einer schrittweisen Einschränkung der Binnenmarktteilnahme, zu weniger Kooperationen und neuen Abkommen – mit negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden die Beziehungen zur EU gestärkt. Schweizer Unternehmen erhalten damit den notwendigen Marktzugang und die erforderliche Rechtssicherheit – beides zentrale Voraussetzungen für langfristige Investitionen in den Wirtschafts-, Arbeits- und Innovationsstandort Schweiz. Auch die im Juni 2025 im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlichten Studien des Bundes zeigen klar, dass sich das Vertragspaket insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirkt.

Handel Schweiz unterstützt daher das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III ausdrücklich. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage, um den bilateralen Weg zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Personenfreizügigkeit (FZA)

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit bleibt für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Der Handel ist angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Entsprechend wird die Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element des Abkommens bleibt der Bezug zum Arbeitsmarkt. Bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA besteht Einigkeit zwischen der EU und der Schweiz, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken zu verhindern ist. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen Rechnung, indem der Fokus bei der Zuwanderung weiterhin klar auf der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt liegt.

Darüber hinaus konnte die Schweiz wichtige Ausnahmen bei der Anwendung des Abkommens aushandeln – etwa die Beibehaltung der strafrechtlichen Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige. Zusätzlich wurden zwei Schutzmechanismen zur Aufenthaltsbeendigung und zum Meldeverfahren verankert.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Mandat des Bundesrats. Zwar konnte das Ziel einer Spesenregelung, welche das höhere Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und Rechtsgleichheit sicherstellt, in den Verhandlungen mit der EU nicht vollständig erreicht werden. Die Spesenregelung kann jedoch über nationale Massnahmen so gestaltet werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt. Das Verhandlungsergebnis unterstützen wir deshalb.

Besonders hervorzuheben ist, dass die bisher von der EU als unzulässig betrachteten flankierenden Massnahmen (FlaM) neu integraler Bestandteil des FZA sind. Obwohl wir beim Lohnschutz kein wesentliches Risiko sehen, anerkennen wir die FlaM als Teil des innenpolitischen Konsenses zur Sicherung des bilateralen Wegs. In den Verhandlungen wurden in diesem Bereich substanzielle Fortschritte erzielt: Die EU garantiert die Fortführung des sogenannten «dualen Vollzugsmodells». Zudem verhindert eine sogenannte Non-regression clause, dass das heutige Schutzniveau in der Schweiz künftig durch EU-Rechtsentwicklungen unterlaufen wird.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Die im Verhandlungsmandat formulierten Ziele wurden vollständig erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen künftig regelmässig und zeitnah an die relevanten EU-Vorschriften angepasst werden kann. Willkürliche Verzögerungen oder Verweigerungen einer Aktualisierung – wie sie im Bereich der Medizinprodukte vorkamen – werden damit ausgeschlossen. Dies schafft für Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit und stärkt die Investitionsattraktivität des Produktionsstandorts Schweiz.

Ohne die Ratifizierung der Bilateralen III und die damit verbundene Aktualisierung des MRA würde der hindernisfreie Zugang der Schweizer Exportwirtschaft zum EU-Binnenmarkt zunehmend eingeschränkt. Nach der Medtech-Branche wären insbesondere die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie betroffen. Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren könnten die betriebswirtschaftlichen Anpassungskosten die Milliarden-grenze überschreiten – Mittel, die dann für Investitionen in Innovation und den Standort Schweiz fehlten. Eine rasche Aktualisierung des MRA bleibt daher eine zentrale Forderung der Schweizer Exportwirtschaft.

Handel Schweiz begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Dieses erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne zusätzliche Verfahren in der gesamten EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Aktualisierung des Landwirtschaftsabkommens wird ausdrücklich begrüsst. Mit der gegenseitigen Anerkennung von Standards, insbesondere im Bereich Tiergesundheit und Pflanzenschutz, wird der grenzüberschreitende Warenverkehr vereinfacht und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht.

Die Schweiz profitiert von einem stabilen Zugang zum EU-Markt, während gleichzeitig die hohen schweizerischen Qualitätsanforderungen gewahrt bleiben. Besonders relevant ist die vereinfachte Anerkennung von Kontrollverfahren bei Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, was zu einer deutlichen Reduktion administrativer Aufwände führt. Damit bleibt die Schweiz Teil eines harmonisierten europäischen Regelrahmens, ohne ihre agrarpolitischen Eigenheiten aufgeben zu müssen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Bilateralen III-Vertragspaket wird die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union auf eine stabile, moderne und zukunftsgerichtete Grundlage gestellt.

Die zentralen Ziele des Bundesrats – die Stabilisierung, Modernisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs – werden erreicht. Die wichtigsten Interessen der Schweizer Wirtschaft, insbesondere der diskriminierungsfreie Marktzugang, die Rechtssicherheit und die Energieversorgung, sind umfassend berücksichtigt.

Die EU hat wiederholt betont, dass eine Fortführung des bilateralen Wegs nur möglich ist, wenn die bestehenden Abkommen, mit denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt, institutionell aktualisiert werden. Dieses Ziel wird mit den Bilateralen III erfüllt.

Würde das Paket nicht in Kraft treten, wäre der Status quo nicht zu halten: Die Teilnahme am Binnenmarkt würde zunehmend eingeschränkt, neue Abkommen wären blockiert, und die Rechtssicherheit der Unternehmen würde abnehmen. Dies hätte spürbar negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Die Bilateralen III schaffen hingegen klare und stabile Rahmenbedingungen. Die Unternehmen erhalten verlässlichen Marktzugang und langfristige Planungssicherheit – beides Voraussetzungen für Investitionen in Forschung, Innovation und Arbeitsplätze in der Schweiz.

Auch die im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Studien des Bundes zeigen deutlich: Das Paket wirkt sich insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft aus.

Handel Schweiz unterstützt daher das ausserpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs – und damit für die Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs der Schweiz in einem herausfordernden geopolitischen Umfeld.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Handel Schweiz ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme werde keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen (sog. Swiss Finish) verabschiedet.
- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Allfällige unumgängliche Personalaufstockungen in betroffenen Abteilungen sind verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
<p>Mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie wird die Personenfreizügigkeit aktualisiert, ohne ihren arbeitsmarktorientierten Charakter zu verlieren. Das Daueraufenthaltsrecht bleibt an eine fünfjährige Erwerbsintegration gebunden, längere Phasen ohne Beschäftigung werden nicht berücksichtigt, und bei fehlender Mitwirkung bei der Stellensuche kann der Aufenthalt entzogen werden. Die Anpassungen beim Familiennachzug entsprechen grösstenteils bereits geltender Praxis und haben nur geringe Auswirkungen auf das Zuwanderungsvolumen. Insgesamt ist deshalb nicht mit einer wesentlichen Aus- weitung der Zuwanderung zu rechnen. Für die inländische Umsetzung bedeutet dies, dass gewisse gesetzliche Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz sowie im Bereich der Sozialleistungen nötig sind. Wir sind uns bewusst, dass dies mit vertretbaren Mehrkosten und einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden ist. Diese bleiben jedoch im Verhältnis zum Nutzen überschaubar und sichern langfristig den Zugang der Unternehmen zu dringend benötigten Fachkräften.</p>			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Grundsätzlich unterstützen wir die inländische Umsetzung im Bereich der Zuwanderung. Anpassungsbedarf sehen wir bei der Ausgestaltung der Schutzklausel. Diese ist als Notfallinstrument sinnvoll, darf aber nicht selbst zu Unsicherheit führen. Die Anwendung muss verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgen. Damit die Klausel zielgenau wirkt und nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird, sind robuste, mehrdimensionale Indikatoren erforderlich. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände sollen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunktoren naturgemäss ansteigen und sonst unnötige Prüfungen auslösen könnten. Zudem ist der verbindliche Einbezug der Sozialpartner zentral. Bei kantonalen Anträgen beziehungsweise Massnahmen sollen die kantonalen Sozialpartner systematisch beteiligt sein. Bei der Ausarbeitung des Monitoring- und Indikatorensystems ist die Mitwirkung der Sozialpartner (Dachorganisationen) sicherzustellen. Schliesslich sind allfällige Schutzmassnahmen konsequent über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zu führen. Nur migrationsrechtliche Instrumente adressieren die Ursachen der Zuwanderungsdynamik zielgerichtet und verhindern sachfremde Eingriffe in andere Politikbereiche. Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.</p>			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>	<p>Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen.</p> <p>Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen.</p> <p>Überschreiten die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Eine Überschreitung des Schwellenwerts bei der Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder bei der Zunahme der</p>	<p>Wir begrüßen die präzisierte Ausgestaltung der Schutzklausel, sehen jedoch die Gefahr, dass zu tief angesetzte oder einseitig prozyklische Indikatoren unnötige Prüfungen und Unsicherheiten auslösen könnten. Entscheidend ist deshalb, dass die Schwellenwerte robust, mehrdimensional und mit Einbezug der Sozialpartner festgelegt werden, damit die Schutzklausel nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird.</p>
--	--	--

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern löst eine Prüfung nur aus, wenn zusätzlich die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen Schwellenwert überschreitet.</p> <p>Art. 21b Abs. 9 (Ergänzung) (...) d. betreffen die vorgesehenen Massnahmen eine oder mehrere bestimmte Regionen oder Branchen, so sind zusätzlich die betroffenen kantonalen Sozialpartner anzuhören.</p> <p>Art. 21b Abs. 10 (Ergänzung) Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat</p>	

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der kantonalen Sozialpartner der betroffenen Regionen beizulegen oder es ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Anhörung ausnahmsweise nicht möglich war.	

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme	Ablehnung	Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Im Bereich der LSVA ist die Wirtschaft dezidiert der Ansicht, dass trotz neuer Spielräume weiterhin eine ausgewogene Verlagerungspolitik verfolgt werden muss. Die wirtschaftliche Tragbarkeit für Unternehmen ist bei allen künftigen Anpassungen der LSVA zu berücksichtigen. Investitionsfähigkeit und -anreize für alternative Antriebe sollten nicht zerstört werden. Die Rechtsentwicklung muss weiterhin im Gleichschritt mit europäischen Entwicklungen stattfinden. Eine Ausweitung der LSVA auf Lieferwagen lehnen wir dezidiert ab.</p>			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

<p>3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)</p>			<p>Der sogenannte Kohäsionsbeitrag ist ein zentrales Element der bilateralen Beziehungen. Handel Schweiz anerkennt den politischen und wirtschaftlichen Nutzen eines solchen Beitrags, der als Investition in stabile und partnerschaftliche Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin zu verstehen ist. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel in den Empfängerstaaten trägt dazu bei, wirtschaftliche Disparitäten innerhalb der EU zu verringern und fördert gleichzeitig den Marktzugang und die Wahrnehmung der Schweiz als verlässliche Partnerin. Wichtig bleibt, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden, um eine messbare Wirkung zu erzielen – etwa im Bereich Berufsbildung, Innovation oder Energieeffizienz. Der finanzielle Beitrag der Schweiz muss im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden und unterliegt somit der Schuldenbremse.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen.</p>
--	--	--	--

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Das neue Stromabkommen stellt einen der zentralen Bausteine der Bilateralen III dar. Es ermöglicht der Schweiz, am europäischen Strombinnenmarkt teilzunehmen, und trägt massgeblich zur Versorgungssicherheit bei. Handel Schweiz begrüsst insbesondere, dass mit dem Abkommen der diskriminierungsfreie Zugang zum europäischen Übertragungsnetz gesichert wird. Dies ist für die Netzstabilität und die Integration erneuerbarer Energien entscheidend.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Die Bestimmungen im nationalen Recht müssen künftig im Wortlaut dem anwendbaren EU-Recht entsprechen. Zusätzlich regelt die Schweiz nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt. Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf, sollen schlank und unternehmensfreundlich umgesetzt werden. Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Forderung einer maximalen Bearbeitungsdauer). Dadurch können die Kosten für die Unternehmen tief gehalten werden.			

Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich. Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit wäre angezeigt. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			<p>Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, welche die Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts vorschreiben und nach denen für Erzeugnisse aus der Union «EU» als Angabe des Herstellungslands zugelassen ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderung der verpflichtenden Kennzeichnung des Herstellungslands erfüllen. Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Wir fordern daher, auf diese Ausnahmen zu verzichten und die Deklaration zu vereinheitlichen.</p> <p>Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. Wir fordern, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt wird, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden.</p>
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Handel Schweiz kommt nach der sorgfältigen Analyse der Vernehmlassungsvorlage zum Schluss, dass das ausgehandelte Vertragspaket Bilaterale III die bestmögliche Grundlage für die zukünftigen Beziehungen der Schweiz zur EU darstellt. Der bilaterale Weg, der seit 25 Jahren erfolgreich besteht, ist auf die Schweizer Interessen zugeschnitten und bietet im Gegensatz zu anderen Modellen (EU-Beitritt, EWR, Freihandels- oder Zollunion) die grösste Flexibilität und wirtschaftlichen Nutzen.

Alternativen wie eine EU-Mitgliedschaft oder ein EWR-Beitritt würden die vollständige Übernahme des EU-Rechts bedeuten und die politische sowie handelspolitische Eigenständigkeit der Schweiz aufheben. Auch ein modernisiertes Freihandelsabkommen könnte den Unternehmen keinen gleichwertigen Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern. Zudem wären zentrale Elemente der Agrarpolitik gefährdet.

Das vorliegende Abkommen gewährleistet dagegen einen weitgehend barrierefreien Marktzugang, regulatorische Kompatibilität, Versorgungssicherheit im Strombereich sowie eine aktive Teilnahme an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. In einer Zeit geopolitischer Spannungen ist dies strategisch entscheidend.

Ein Festhalten am Status quo würde hingegen zu einer schrittweisen Erosion der bestehenden Abkommen und zu Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Wirtschaft führen. Gleichwertige Alternativen gibt es nicht, und bessere Verhandlungsergebnisse sind unrealistisch.

Handel Schweiz unterstützt daher das Vertragspaket Bilaterale III, stimmt der innenpolitischen Umsetzung grundsätzlich zu und wird nach den parlamentarischen Beratungen eine abschliessende Beurteilung und Parole fassen.

per Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum oben genannten Stabilisierungspaket. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente.

Position HotellerieSuisse

- **Grundsätzliche Unterstützung des Stabilisierungspakets und des bilateralen Wegs**

HotellerieSuisse befürwortet die Bilateralen III beziehungsweise das Stabilisierungspaket sowie dessen innenpolitische Umsetzung. Der Schweiz ist es gelungen, in zahlreichen Dossiers substanzielle Verbesserungen und für die Akzeptanz des Vertragswerks zentrale Ausnahmen auszuhandeln.

Die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union und der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt stellen für die Schweiz einen wesentlichen Wohlfahrtsfaktor dar. Vor diesem Hintergrund erachtet HotellerieSuisse die Bilateralen III als von grundsätzlicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung und beurteilt das Paket in einer Gesamtwürdigung als positiv und unterstützt dieses ausdrücklich.

Gleichzeitig beurteilt der Verband einzelne Regulierungen kritisch - gewisse innenpolitische Massnahmen können sich nachteilig auf die Branche auswirken. Diese Vorbehalte ändern jedoch nichts an der übergeordneten Bedeutung und Notwendigkeit eines stabilen und verlässlichen Verhältnisses zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

- **Branchen- und wirtschaftsfreundliche innenpolitische Umsetzung**

Der Verband verlangt eine praxiskompatible und schlanke Umsetzung des Pakets. Die Wirtschaft bzw. die betroffenen Branchen sind bei den sie betreffenden Umsetzungsmassnahmen zwingend anzuhören.

- **Personenfreizügigkeit**

Der Verband begrüsst die Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA). Die bisherigen Zuwanderungszahlen zeigen deutlich, dass die Zuwanderung im Rahmen des FZA stark von der wirtschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des Schweizer Arbeitsmarktes abhängt. Für die Beherbergungsbranche, die in hohem Masse auf Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen ist, schafft dies mehr Klarheit und Stabilität beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Damit bleibt das FZA ein wirksames Instrument wirtschaftsbezogener Zuwanderung – genau dort, wo die Branche dringend Fachkräfte benötigt. Die Beherbergungsbranche profitiert von einem rechtlich klar geregelten Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus der EU. Die Weiterentwicklung des FZA im Rahmen der Bilateralen III stärkt den Schweizer Tourismusstandort nachhaltig und trägt zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei.

- **Lohnschutzmassnahmen**

HotellerieSuisse setzt sich für ein flexibles und liberales Arbeitsrecht ein. In diesem Zusammenhang lehnt der Verband die Massnahme 14 (Kündigungsschutz) der inländischen Massnahmen zum Lohnschutz ab. Ebenfalls abgelehnt wird Massnahme 13, die den Rechtsschutz für inländische Betriebe regelt, die einem AVE-GAV unterstellt werden sollen. Diese Massnahme erachtet der Verband als sachfremd und als nicht förderlich für die Rechtssicherheit.

- **Schutzklausel**

Schutzklausel-Massnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) angewendet werden. Branchenspezifische Schutzklauseln werden abgelehnt. Sie würden hohe Kosten, zusätzlichen administrativen Aufwand und einen verstärkten Fachkräftemangel verursachen – insbesondere in der Hotellerie, die auf ausländische Fachkräfte angewiesen ist.

- **Lebensmittelsicherheit**

Grundsätzlich befürwortet der Verband das Abkommen. Entscheidend ist dabei, dass die Schweiz beim «decision shaping» die betroffenen Branchen zwingend anhört – dies sollte gesetzlich verankert werden. Aufgrund der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen ist schwer abzuschätzen, wie das Abkommen konkret umgesetzt wird. HotellerieSuisse behält sich daher eine abschliessende Gesamtwürdigung vor, sobald der parlamentarische Prozess abgeschlossen ist.

Im Anhang finden Sie das Antwortformular des Verbandes. HotellerieSuisse äussert sich nur vertieft zu den Verhandlungsergebnissen und den innenpolitischen Massnahmen, welche für die Beherbergungsbranche von zentraler Bedeutung sind.

HotellerieSuisse unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes. In den übrigen Bereichen verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in der Stellungnahme von economiesuisse und unterstützen diese im Grundsatz.

HotellerieSuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen.

HotellerieSuisse

Freundliche Grüsse



Hans-Peter Brändle
Leiter Politik, Recht und Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung



Bettina Baltensperger
Leiterin Arbeitsmarkt und Sozialpartnerschaft

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, 3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Bettina Baltensperger
bettina.baltensperger@hotelleriesuisse.ch
031 370 43 48

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Bilaterale III: Ein zentraler Pfeiler für die Schweizer Beherbergungsbranche

HotellerieSuisse befürwortet den bilateralen Weg seit jeher und steht hinter den Bilateralen III.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden zentrale Interessen der Schweizer Wirtschaft gewahrt. Der erleichterte wirtschaftliche Austausch mit der EU und die Weiterentwicklung wichtiger bestehender Abkommen wie des Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) stärken die Rechtssicherheit. Die Verträge verbessern die Planbarkeit für langfristige Investitionen – auch in Hotellerie und Gastronomie. Die Beherbergungsbranche ist auf stabile Beziehungen mit der EU angewiesen – die Bilateralen III sind dafür der richtige Weg.

Die Bilateralen III mit der EU sind in einer zunehmend instabilen geopolitischen Lage von strategischer Bedeutung für die Schweiz. Sie sichern langfristig den Zugang zum EU-Binnenmarkt, dem wichtigsten Markt für unsere Exportwirtschaft und insbesondere auch für die Beherbergungsbranche. Gerade im Tourismus, der stark auf europäische Gäste und Arbeitskräfte angewiesen ist, spielt die Personenfreizügigkeit eine zentrale Rolle. Ohne sie wäre der Fachkräftemangel kaum zu bewältigen.

Mit der Aktualisierung bestehender Abkommen und dem Abschluss neuer Partnerschaften – etwa im Strombereich oder bei der Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen – wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz gestärkt.

Ein Scheitern der Bilateralen III würde nicht zum Status quo führen, sondern zu einem schrittweisen Rückbau der bisherigen Kooperation mit unseren engsten Nachbarn – mit spürbaren negativen Folgen auch für die Beherbergungsbranche.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

HotellerieSuisse äussert sich nur vertieft zu den Verhandlungsergebnissen und den innenpolitischen Massnahmen, welche für die Beherbergungsbranche von zentraler Bedeutung sind.

In den übrigen Bereichen verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zum Verhandlungsergebnis und der innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese. Dies gilt grundsätzlich auch für die Stellungnahme von *economiesuisse*.

Zu den Verhandlungsergebnissen äussert sich der Verband wie folgt:

Grundsätzliches

Das Verhandlungsmandat wurde erfüllt. Nach Beurteilung des Verbandes ist es der Schweiz gelungen, substantielle Verbesserungen und für die Akzeptanz des Vertragswerkes wichtige Ausnahmen in vielen Dossiers zu erreichen. Die bilateralen Verträge mit der EU und der Zugang zum europäischen Binnenmarkt sind ein zentraler Wohlfahrtsfaktor für die Schweiz. Daher ist das Stabilisierungspaket einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Gleichzeitig beurteilt der Verband einzelne Regulierungen kritisch - gewisse innenpolitische Massnahmen können sich nachteilig auf die Branche auswirken. Diese Vorbehalte ändern jedoch nichts an der übergeordneten Bedeutung und Notwendigkeit eines stabilen und verlässlichen Verhältnisses zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Für die personalintensive Beherbergungsbranche, die stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist, spielt das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) eine zentrale Rolle. Der Verband spricht sich daher ausdrücklich für eine Fortführung und Modernisierung des FZA aus. Die bisherigen Zuwanderungszahlen zeigen deutlich, dass die Migration im Rahmen des FZA eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des Schweizer Arbeitsmarktes verknüpft ist. Angesichts der demografischen Veränderungen in der Schweiz wird der Bedarf an Arbeitskräften – ebenso wie der Finanzierungsbedarf der Sozialwerke – weiter zunehmen. Studien belegen, dass das FZA den grössten wirtschaftlichen Nutzen unter den bilateralen Abkommen erzielt. Es ermöglicht den Unternehmen, flexibel und mit minimalem administrativem Aufwand auf ein breites Arbeitskräftepotenzial, insbesondere an qualifizierten Fachkräften, zuzugreifen.

Mit den Bilateralen III wird das Freizügigkeitsabkommen gezielt weiterentwickelt. Die Schweiz übernimmt insgesamt sechzehn neue EU-Gesetzgebungsakte – dreizehn im Bereich der Zuwanderung und drei im Bereich des Lohnschutzes. Kernstück ist die teilweise Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Die Schweiz übernimmt diese jedoch nicht eins zu eins, sondern mit Ausnahmen und Absicherungen zugunsten der Schweiz; der Fokus liegt klar auf der Erwerbstätigkeit. Für die Beherbergungsbranche, die stark auf Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen ist, bedeutet dies mehr Klarheit und Stabilität im Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Verband begrüsst ausdrücklich, dass die Ausrichtung der Zuwanderung auf die Erwerbstätigkeit beibehalten wird.

Gleichzeitig konnten zentrale Anliegen der Schweiz gewahrt werden: Es wurde sichergestellt, dass die Sozialwerke nicht unter Druck geraten. So kann der Bezug von Sozialhilfe während der ersten drei Monate ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Zudem ist der Entzug des Aufenthaltsrechts möglich, wenn die Voraussetzungen des FZA nicht mehr erfüllt sind und sich die betroffenen Personen nicht aktiv um ihre Erwerbsintegration bemühen.

HotellerieSuisse teilt die Einschätzung der Dachverbände, dass die Anpassungen beim Familiennachzug nur geringe Auswirkungen auf die Zuwanderung haben dürften, da die meisten dieser Regelungen bereits heute faktisch gelten. Positiv bewertet der Verband auch die Einschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf tatsächlich erwerbstätige Personen. Dieses Daueraufenthaltsrecht wird einheitlich auf alle Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten angewendet, ersetzt jedoch nicht die Niederlassungsbewilligung C, welche die Schweiz weiterhin autonom regeln kann.

Mit den Einschränkungen beim Daueraufenthaltsrecht konnte die Schweiz inhaltliche Ausnahmen durchsetzen, die weder im früheren institutionellen Abkommen (InstA) noch im EWR-Recht vorgesehen sind. Auch strafrechtlich begründete Landesverweisungen bleiben weiterhin möglich.

Damit bleibt das FZA ein Instrument der wirtschaftsbezogenen Zuwanderung – genau dort, wo die Branche Fachkräfte dringend benötigt. Die Beherbergungsbranche profitiert von einem rechtlich klar geregelten Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus dem EU-Raum. Die Weiterentwicklung des FZA im Rahmen der Bilateralen III stärkt den Schweizer Tourismusstandort nachhaltig.

Dualer Vollzug

In den Verhandlungen wurde ein entscheidender Fortschritt erzielt: Das bewährte duale Vollzugsmodell der Sozialpartnerschaft bleibt erhalten. So wird das bestehende duale Kontrollsystem inklusive Überwachungs- und Sanktionierungskompetenzen der paritätischen Kommissionen von der EU akzeptiert. Für die Branche mit einem der grössten allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag ist dies von hoher Wichtigkeit. Die Beherbergungsbranche ist auf faire Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung der vom Landesgesamtarbeitsvertrag geforderten Lohnstandards angewiesen ist, daher sind diese in der gemeinsamen Erklärung festgelegten Garantien zentral.

Lohnschutz

Im Rahmen der Bilateralen III konnte der Lohnschutz weitgehend gesichert werden. Zwar wurde die von der Schweiz geforderte Berücksichtigung des hohen Preisniveaus hierzulande bei der Spesenregelung nicht übernommen. Doch das kann durch nationale Massnahmen umgesetzt werden, sodass der Schutz der Löhne auch künftig gewährleistet bleibt. Für die innenpolitische Akzeptanz wichtig: die flankierenden Massnahmen (FlaM), die von der EU bisher kritisiert wurden, sind nun integraler Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens – ein klares Bekenntnis zur Schweizer Lohnschutzpraxis.

Mit der sogenannten «Non-Regression Clause» ist garantiert, dass künftige EU-Rechtsentwicklungen das heutige Lohnschutzniveau in der Schweiz nicht untergraben. Das verankerte Prinzip «Gleicher Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort» dient sowohl der Dienstleistungsfreiheit als auch dem Lohnschutz und wird gutgeheissen. Daher steht HotellerieSuisse hinter diesem Kompromiss. Er stärkt den bilateralen Weg und sorgt für klare und faire Regeln auf dem Arbeitsmarkt.

Schutzklausel

Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein neutrales Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann, was die Parteirechte der Schweiz stärkt und ein grösseres Schutzdispositiv zugunsten der Schweiz darstellt als die bisherige Klausel. Die vorgeschlagene binnenrechtliche Schutzklausel mit Schwellenwerten kann zur gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz beitragen, weil sie Innenpolitik und Handlungsspielraum kombiniert und Schwellen schafft, die die Zuwanderung messbar und kontrollierbar machen. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Politischer Druck könnte aber dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt. Aus diesem Grund sehen wir die Schutzklausel vor allem als migrationspolitisches Instrument. Für HotellerieSuisse ist entscheidend, dass die Schutzklausel mit Augenmass und vor allem unter Einbezug der Branche bzw. der Wirtschaft angewendet wird. Die Schwellenwerte sind so zu bemessen, dass die Arbeitsmärkte nicht bei jeder konjunkturellen Schwankung abrupt abgeriegelt werden. Wenn die Schwellenwerte zu tief angesetzt werden, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Die Aktivierung der Schutzklausel für einzelne Branchen lehnt der Verband ab.

Studierende

Die Teilnahme an EU-Programmen wie Horizon Europe und Erasmus+ wird als grosser Gewinn gesehen. Forschung, Bildung und internationale Kooperationen profitieren deutlich. Das dient auch den Interessen und dem Bildungsmarkt der Branche. Neu muss sich die Schweiz verpflichten, EU-Studierende in Bezug auf die Studiengebühren gleich zu behandeln wie Schweizer Studierende. Der Verband begrüsst, dass diese Regulierung für überwiegend privat finanzierte Fachhochschulen wie die EHL Hospitality Business School nicht gilt.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Dynamische Rechtsübernahme

Der Verband unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Abkommen. Festzuhalten ist, dass unter die Rechtsübernahmepflicht nur EU-Rechtsakte fallen, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen. Durch die Vereinheitlichung bzw. Dynamisierung einiger Abkommen und klare Mechanismen bei Streitfällen steigt die Rechtssicherheit. Das ist wichtig, um Unsicherheiten zu vermeiden in Bezug auf Markt-Zugang und Regulierung, was im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz ist. Die Umsetzung der Dynamisierung ist juristisch komplex. Es wird genau zu prüfen sein, wie Grenzen gesetzt werden, wie Ausnahmen funktionieren und wie der tatsächliche Einfluss des EU-Rechts gerichtlich umgesetzt wird.

Die Schweizer Beherbergungsbranche ist auf stabile und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen im EU-Binnenmarkt angewiesen. Für die Branche ist der freie Zugang zu Arbeitskräften aus der EU zentral. Das Freizügigkeitsabkommen wird künftig faktisch dynamisch weiterentwickelt, wobei neue EU-Regeln nur mit Zustimmung der Schweiz übernommen werden. Jeder Rechtsübernahme muss die Schweiz explizit zustimmen. Die Schweiz erhält dabei bis zu drei Jahre Umsetzungsfrist, inklusive Referendumsmöglichkeit – demokratische Verfahren bleiben also vollumfänglich gewahrt.

Die im Verhandlungspaket vorgesehene dynamische Rechtsübernahme stärkt den Marktzugang der Schweiz nachhaltig und schützt vor einseitigen Nachteilen, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind. Die einheitliche Auslegung des Rechts im gesamten Binnenmarkt erfolgt weiterhin durch den EuGH – wie es auch heute schon faktisch gehandhabt wird. Für den stark international geprägten Tourismussektor und die Beherbergung bedeutet dies Rechtssicherheit, faire Wettbewerbsbedingungen und klare Vorgaben im grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt.

Dank des neuen Streitbeilegungsverfahrens kann die Schweiz künftig ihre Ansprüche gegenüber der EU durchsetzen – etwa, wenn neue EU-Vorschriften zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Für die Tourismuswirtschaft ist zentral, dass die Schweiz frühzeitig Einfluss auf neue EU-Regeln nehmen kann (decision shaping). Die Wirtschaft ist früh genug in den Konsultationsprozess einzubeziehen. HotellerieSuisse fordert, dass die wirtschaftlichen Akteure bei relevanten, sie betreffenden Rechtsänderungen zwingend (und gesetzlich verankert) angehört werden.

Streitbeilegungsverfahren

HotellerieSuisse hat keine grundsätzlichen Bedenken zum Streitbeilegungsverfahren. Dieses Verfahren im Rahmen der Bilateralen III regelt die Mechanismen zur Lösung von Konflikten, die aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU entstehen können. Damit kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach.

Anders als im EU-Recht ist nach wie vor kein überstaatliches Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Verträge vorgesehen. Die politische Erzählung von den «fremden Richtern» ist daher irreführend. Tatsache ist, dass der vereinbarte Mechanismus darauf abzielt, Konflikte zwischen der Schweiz und der EU effizient und pragmatisch beizulegen – ohne formelle Klagen oder Eskalationen. Eine funktionierende Streitbeilegung liegt somit im klaren Interesse der Schweizer Wirtschaft. Das Verfahren setzt zunächst auf Konsultation und Verhandlung; erst in einem nächsten Schritt kann ein formelles Schiedsgericht angerufen werden, wobei die Schweiz in allen Phasen eingebunden bleibt.

Der in den institutionellen Protokollen vorgesehene Mechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht internationalen Standards und hat sich in anderen Abkommen bewährt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet dieses Schiedsgericht. Seine Kompetenzen sind klar definiert. Die Schweiz bestimmt ihre Richterinnen und Richter selbst, das Präsidium ist unabhängig.

Nur wenn Fragen zur Auslegung von EU-Recht relevant sind, kann das Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof beiziehen – und zwar ausschliesslich als Gremium, nicht einseitig. Auch die Rolle des Europäischen Gerichtshofs ist dabei klar umschrieben. Haben sich die EU und die Schweiz auf besondere Bestimmungen geeinigt, beispielsweise beim Lohnschutz, so behalten diese Vorrang. Damit bleibt die schweizerische Souveränität in Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

Das Streitbeilegungsverfahren ist damit zielführend und wird von HotellerieSuisse ausdrücklich unterstützt.

Ausgleichsmassnahmen

Die Bilateralen III bringen klare Regeln für den Umgang mit Streitfällen. Ausgleichsmassnahmen dienen nicht als Strafe, sondern gleichen Vertragsverletzungen aus – ein Mechanismus, wie er auch in internationalen Handelsabkommen üblich ist. Sie treten frühestens drei Monate nach Ankündigung in Kraft und können durch ein Schiedsgericht weiter aufgeschoben werden.

Ausgleichsmassnahmen müssen jedoch nach Ansicht des Verbandes zwingend verhältnismässig bleiben. Ihr Anwendungsbereich ist klar auf die wichtigsten Binnenmarktverträge begrenzt. Willkürliche Eingriffe wie in der Vergangenheit sind so nicht mehr möglich. Positiv ist auch, dass es keine automatische Verknüpfung («Super-Guillotine») zwischen neuen und bestehenden Abkommen gibt. Damit bleiben die bewährten bilateralen Beziehungen geschützt, was Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Das ist auch im Interesse der Beherbergungsbranche und des Tourismusstandorts Schweiz.

3. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Das neue Binnenmarktverträge im Bereich Lebensmittelsicherheit sieht die Schaffung eines einheitlichen Marktes entlang der gesamten Lebensmittelkette vor. Grundlage bildet die Übernahme von 61 EU-Rechtsakten zur Lebensmittelsicherheit, die teilweise in der heutigen Gesetzgebung bereits umgesetzt sind.

Die Schweiz kann künftig EU-Bestimmungen direkt anwenden, sofern diese hinreichend konkret sind. Weitere EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses für Lebensmittelsicherheit ins Abkommen aufgenommen. Für die Umsetzung erhält die Schweiz in der Regel eine Frist von zwei Jahren. Im Falle eines Referendums kann diese um ein Jahr verlängert werden.

Zudem erhält die Schweiz Zugang zur wissenschaftlichen Instanz, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Über die EFSA wird die Schweiz in den decision shaping-Prozess eingebunden. Sie kann ihre Fachkompetenz einbringen, bevor die EU-Kommission neue Regulierungen erlässt – und somit indirekt die Ausgestaltung von EU-Regeln mitprägen. Durch den engen Austausch wird die Schweiz besser in europäische Monitoring- und Frühwarnsysteme eingebunden (z. B. bei Lebensmittelskandalen oder Krankheitsausbrüchen). Risiken können dadurch schneller erkannt und Massnahmen koordiniert werden. Heute führt die Schweiz teilweise eigene Risikobewertungen durch, obwohl diese inhaltlich mit den EFSA-Bewertungen übereinstimmen. Mit direktem EFSA-Zugang entfallen viele parallele Abklärungen, was Ressourcen spart und die Effizienz erhöht. Die Schweiz wird auch in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden.

Mit dem Abkommen werden Doppelspurigkeiten beseitigt und die Handelsbeziehungen mit der EU harmonisiert. Erstmals wird die Schweiz in den europäischen Gesetzgebungsprozess (Decision Shaping) einbezogen, was ihre Position im europäischen Umfeld stärkt. Bisher orientierte sich die Schweiz zwar weitgehend an den EU-Vorgaben und übernahm aufgrund der bilateralen Verträge bereits zahlreiche Bestimmungen, insbesondere im Lebensmittelbereich. Viele Regulierungen sind somit schon umgesetzt – etwa die Deklarationspflicht für Backwaren. In einzelnen Detailfragen reguliert die Schweiz jedoch tendenziell strenger, beispielsweise durch intensivere kantonale Lebensmittelkontrollen, die über den EU-Durchschnitt hinausgehen.

Das Abkommen bringt gleichzeitig Herausforderungen mit sich, die sich nachteilig auf die Branche auswirken können. Die EU-Regulierungen sind umfassend und komplex; ihre dynamische Übernahme erfordert eine laufende Anpassung. Für Unternehmen kann dies zusätzlichen Aufwand bedeuten, etwa durch neue Bewilligungs- oder Meldepflichten sowie die Ausarbeitung ergänzender Leitfäden. Die Schweiz verpflichtet sich insbesondere zu erweiterten Anforderungen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs und verknüpft die Lebensmittelsicherheit stärker mit Tier- und Umweltschutz. Strengere Auflagen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Tierwohl können kurzfristig höhere Beschaffungskosten verursachen – etwa für zertifizierte Produkte. Zugleich entspricht die steigende Nachfrage nach Bio-, Regional- und Spezialprodukten (z. B. veganen Alternativen) den sich wandelnden Konsumentenbedürfnissen. Die Beherbergungsbranche ist jedoch stark fixkostenorientiert und arbeitet mit engen Margen, weshalb selbst moderate Preis- oder Regulierungsschübe spürbare Auswirkungen haben können.

Bisher verfügte die Schweiz nicht über einen privilegierten Zugang zum EU-Binnenmarkt. Ein Ja zum Abkommen würde bestehende Handelshemmnisse und Mehrfachkontrollen abbauen. Für die Branche resultieren daraus tiefere Vorleistungskosten, da sie in hohem Mass auf Importe angewiesen ist. Lebensmittel, Getränke und Zutaten könnten künftig einfacher und kostengünstiger beschafft werden; Verzögerungen durch doppelte Kontrollen beim Import würden entfallen.

Der Verband befürwortet das Abkommen grundsätzlich. Entscheidend ist jedoch, dass die Schweiz beim Decision Shaping die betroffenen Branchen zwingend einbezieht. Den Betrieben im Inland sind keine über die notwendigen Anforderungen hinausgehenden Auflagen zu erteilen und sie dürfen nicht mit übermässigem administrativem Aufwand belastet werden. Aufgrund der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen ist schwer abzuschätzen, wie das Abkommen konkret umgesetzt wird. HotellerieSuisse behält sich daher eine abschliessende Gesamtwürdigung vor, sobald der parlamentarische Prozess abgeschlossen ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

HotellerieSuisse äussert sich vertieft zu den Verhandlungsergebnissen und zu den innenpolitischen Massnahmen, die für die Beherbergungsbranche von zentraler Bedeutung sind.

- HotellerieSuisse verlangt, dass die Umsetzung der Abkommen im Inland flexibel erfolgt, damit neue Entwicklungen rasch berücksichtigt werden können. Überregulierende Massnahmen lehnt der Verband konsequent ab.
- Ein liberaler Arbeitsmarkt und ein flexibles Arbeitsrecht bilden nach wie vor das Fundament der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Vor diesem Hintergrund lehnt HotellerieSuisse die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter sowie die damit verbundene Änderung des Obligationenrechts entschieden ab.
- Als Sozialpartner eines der grössten allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsverträge sieht HotellerieSuisse zudem keinen Anlass für eine Revision des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und widerspricht insbesondere der geplanten Neuformulierung von Art. 12 AVEG.
- Im Bereich Personenfreizügigkeit begrüsst der Verband, dass der Grundsatz «gleicher Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort» im Verhältnis Schweiz-EU abgesichert ist und dessen Einhaltung im dualen System von den paritätischen Kommissionen kontrolliert werden kann. Das dient dem Lohnschutz in der Branche. Zudem garantiert die «Non-Regression Clause» das vereinbarte Schutzniveau beim Lohnschutz beizubehalten, sollte ein allfälliger Rückschritt seitens EU stattfinden. Es geht also faktisch um eine Beschränkung der Pflicht des dynamischen Aufdatierens in diesem Bereich, was der Verband begrüsst. Das sorgt für klare und faire Regeln auf dem Arbeitsmarkt.
- **Schutzklausel**
Die Schutzklausel darf den Zugang zu dringend benötigten Fachkräften nicht einschränken. Branchen- oder kantonsbezogene Schutzklauseln lehnt der Verband ab (vgl. Bemerkungen zu Art. 21 AIG). HotellerieSuisse verlangt zudem, dass die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel so festgelegt werden, dass personalintensive Branchen wie die Beherbergung nicht zusätzlich im Kampf gegen den Fachkräftemangel behindert werden.

In der Vergangenheit hat sich die Zuwanderung überwiegend an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Werden die Schwellenwerte zu tief angesetzt, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, wodurch die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert würde. Politischer Druck kann zudem dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage eine Zuwanderung rechtfertigt. Daher betrachtet HotellerieSuisse die Schutzklausel primär als migrationspolitisches Instrument.

Kritisch beurteilt der Verband auch die starre Funktionsweise der Klausel angesichts einer dynamischen Realität. So weist die Beherbergungsbranche beispielsweise eine erhöhte Arbeitslosenquote auf, leidet gleichzeitig aber stark unter Fachkräftemangel aufgrund des Qualifikations-Mismatch. Indikatoren können sich zudem aus anderen Faktoren als der Zuwanderung verändern, etwa im Bereich soziale Sicherheit oder Wohnungswesen. Statistische Erhebungen liegen häufig Monate oder Jahre hinter der Realität oder enthalten systematische Messfehler. Wird die Schwelle überschritten, kann sich die Lage bereits verändert haben. Einzelne Indikatoren bergen zudem die Gefahr, das Gesamtbild zu verzerren – etwa tiefe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig hoher Nettozuwanderung: Der Fachkräftemangel würde dadurch nicht gelindert, dennoch würde die Schwelle ausgelöst.

Deshalb fordert HotellerieSuisse, dass nur geeignete, statistisch belastbare Indikatoren verwendet werden, die kumulativ berücksichtigt werden müssen. Isolierte Kennzahlen wie Nettozuwanderung oder Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind ungeeignet, da sie das Gesamtbild verzerren und dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden. Ebenso lehnt der Verband eine fixe Laufzeit der Schutzklausel ab: um wirtschaftsverträglich zu sein, muss deren Anwendung flexibel erfolgen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
– Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
<ul style="list-style-type: none"> Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG) 			
Gesetzesanpassungen			
<ul style="list-style-type: none"> Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) 			
<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) 			
<ul style="list-style-type: none"> Kartellgesetz (KG, SR 251) 			
<ul style="list-style-type: none"> Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) 			
<ul style="list-style-type: none"> Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) 			<p>HotellerieSuisse begrüsst die Modifizierung von Vorschriften zur Preisüberwachung, um die schweizerische Gesetzgebung besser an EU-Rechtsvorschriften anzugleichen und die Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung und bei der Durchsetzung von Preisregelungen zu verbessern. Ein dynamischeres Vorgehen gegenüber missbräuchlichen Praktiken sorgt für mehr Rechtssicherheit und bessere Chancen, dass Beschwerden zu schnelleren Resultaten führen und unlautere Marktpraktiken rascher unterbunden werden.</p>
– Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
<ul style="list-style-type: none"> Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB) 			
Gesetzesanpassungen			

<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) 	Art. 21b Abs. 1	<p>Die Anwendung der Schutzklausel-Massnahmen muss sich klar auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.</p> <p>Die Ausgestaltung der im FZA verankerten Schutzklausel ist insbesondere im Hinblick auf ihre mögliche Anwendung auf kantonaler oder branchenspezifischer Ebene zu prüfen. Grundsätzlich sind branchenweite oder kantonale Schutzklauseln abzulehnen. Zwar könnten sie zu einer gezielteren Steuerung der Zuwanderung beitragen, indem sie dort ansetzen, wo der Druck am höchsten ist. Kantone mit besonders starkem Zuzug könnten damit eigenständig handeln. Negativ zu werten ist jedoch, dass je nach Standort unterschiedliche Freizüchtigkeitsregeln gelten würden. Dies führt entweder zu einer Verlagerung der Zuwanderung in Nachbarkantone – womit das Problem nicht gelöst, sondern verschoben wird – oder benachteiligt standortgebundene Unternehmen und Branchen in restriktiveren Kantonen. In der kleinräumigen Schweiz wäre eine Zersplitterung der Personenfreizügigkeit als nationales Abkommen wenig sinnvoll.</p> <p>HotellerieSuisse lehnt branchenspezifische Schutzklauseln ab. Die Definition, welche Branchen «überlastet» sind, wäre äusserst komplex und ständigen Auseinandersetzungen ausgesetzt. Zudem müsste ein auf Branchen zugeschnittenes Kontroll- und Monitoringsystem installiert werden, um Migration und die anderen in Art. 21b Abs. 5 genannten Indikatoren branchenspezifisch zu messen. Das verursacht hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stünden.</p>
--	-----------------	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 61c Abs. 2 lit.c		<p>Für personalintensive Branchen, die stark auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind, hätte eine Branchenschutzklausel steigende Kosten und einen verschärften Fachkräftemangel zur Folge. Werden einzelne Branchen stärker eingeschränkt als andere, drohen zudem Verlagerungseffekte: Unternehmen in den betroffenen Sektoren wären klar benachteiligt gegenüber weniger regulierten Bereichen. Gerade für standortgebundene Exportbranchen wie die Hotellerie schwächt eine branchenspezifische Kontingentierung die internationale Wettbewerbsfähigkeit erheblich.</p> <p>Hier muss in der Botschaft ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass damit NICHT saisonale befristete Arbeitsverhältnisse gemeint sind, die branchenimmanent sind.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
• Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
• Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
• Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
• Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
• Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
• Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in regulierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
• Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
• Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
• Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Gesetzesanpassungen

<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz</i>) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Obligationenrecht (OR, SR 220) 	Art. 335l-335q	streichen	<p>HotellerieSuisse lehnt diese Gesetzesanpassung in der Gesamtheit ab.</p> <p>Im Rahmen einer Revision der Bestimmungen im OR soll der Kündigungsschutz für Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen ausgeweitet werden. HotellerieSuisse steht solchen Eingriffen in den flexiblen Schweizer Arbeitsmarkt äusserst kritisch gegenüber und erachtet den Schutz des liberalen Arbeitsrechts als zentral. Unternehmen müssen frei darüber entscheiden können, ob und wann sie sich von Mitarbeitenden trennen – eine Sonderregelung für Arbeitnehmervertretungen stellt dabei einen Eingriff in diese unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar.</p> <p>Die heute geltenden Bestimmungen zum Schutz vor missbräuchlicher Kündigung sind ausreichend; weitergehende Regulierungen sind aus Sicht des Verbandes weder notwendig noch zielführend.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) 	Art.2 Ziff. 3 dritter Satz Art. 2a Art.4a Art.11	Art.2 Ziff. 3 dritter Satz Art. 2a Art.4a Art.11	HotellerieSuisse befürwortet diese Regulierungen, sieht aber im Grundsatz keinen Bedarf einer Revision des AVEG.

	Art. 12 Abs. 5 und 6	streichen	<p>HotellerieSuisse lehnt diese Regulierung in der Gesamtheit ab.</p> <p>Abgesehen davon, dass die geplante Änderung im Kontext der Umsetzung eines EU-Abkommens nicht nachvollziehbar ist, verschärfen die vorgeschlagenen Änderungen bestehende Rechtsunsicherheiten und klären offene Fragen nicht. Sie stellen zudem das im AVEG verankerte Prinzip infrage, wonach AVE-GAV gegenüber nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV Vorrang haben.</p> <p>Die neue Ausnahmebestimmung führt zu einer Zersplitterung innerhalb von Branchen mit ähnlichen Dienstleistungen, fördert GAV-Wettbewerb und ermöglicht ein «GAV-Shopping». AVE-GAV entstehen durch die Zusammenarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und sind Ausdruck funktionierender Sozialpartnerschaft.</p> <p>Wenn Unternehmen aus dem Geltungsbereich aussteigen können, wird diese Verantwortung untergraben und Schlupflöcher für die Umgehung sozialer Verpflichtungen entstehen.</p> <p>Die vorgesehene «Klarstellung» der Behörden, welche Betriebe unter einen AVE-GAV fallen, schafft in der Praxis einen Flickenteppich von Ausnahmen, ohne gerichtliche Einzelfallprüfung. Die Weiterentwicklung von AVE-GAV zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen wird deutlich erschwert.</p> <p>Dadurch verlieren AVE-GAV schrittweise ihre Verbindlichkeit, und gleiche wirtschaftliche Tätigkeiten unterliegen unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Regeln.</p> <p>Zudem privilegiert die Regelung ausschliesslich GAV-Parteien, die vor Inkrafttreten</p>
--	----------------------	------------------	--

			des Gesetzes einen GAV abgeschlossen haben. Später abgeschlossene GAV werden benachteiligt, unabhängig von Qualität, Struktur oder Relevanz, was Wettbewerbsverzerrungen erzeugt und das Gebot der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV tangiert. Begriffe wie «überwiegende Tätigkeit» oder «enge strukturelle Verbundenheit» sind zudem rechtlich unpräzise und eröffnen den Behörden zudem weitreichenden Ermessensspielraum.
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) 			
– Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1) 			
– Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG) 			
Gesetzesanpassungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) 			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
– Strom			
Gesetzesanpassungen			
• Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
• Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
• Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
– Lebensmittelsicherheit			
<p>Grundsätzlich steht der Verband hinter dem Gedanken, gesundheitliche Risiken zu minimieren und einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum zu bilden.</p> <p>Wir verweisen dazu auf die allgemeinen Ausführungen zum Protokoll Lebensmittelsicherheit.</p> <p>Es ist zudem zielführend, dass der Agrarteil weiterhin durch die bisherigen Anhänge geregelt wird und diese nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterstehen. Bei Streitigkeiten ist neu ein Schiedsgericht vorgesehen, jedoch ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Zudem ist der Agrarteil gegen Ausgleichsmassnahmen, welche aufgrund der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens ergriffen werden, geschützt. Der Verband begrüsst diese Regulierung.</p> <p>EU-Rechtsakte im Bereich der Lebensmittelsicherheit werden mit ihrer Integration ins Protokoll zur Lebensmittelsicherheit durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses – d.h. mit expliziter Zustimmung der Schweiz – Teil der schweizerischen Rechtsordnung und können neu grundsätzlich direkt angewendet werden. Wo das EU-Recht nicht hinreichend konkret ist, um direkt angewendet werden zu können, sind im Schweizer Recht zudem gewisse Präzisierungen erforderlich. Innerstaatliche Regulierungen müssen in diesem Bereich jedoch verhältnismässig geregelt werden und dürfen im Grundsatz nicht über die notwendigen Anpassungen an das EU-Recht hinausgehen. Dabei ist insbesondere auf eine möglichst kleine Belastung der Betriebe mit unnötigen administrativen, bürokratischen Aufgaben zu achten. Die betroffenen Branchen sind bereits im decision shaping Prozess zwingend anzuhören.</p>			

<ul style="list-style-type: none"> • Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) 			Die Schweizer Beherbergungsbranche untersteht einer Branchenlösung Lebensmittel und ist somit direkt vom Protokoll zum Lebensmittelsicherheitsabkommen Schweiz–EU betroffen. Anpassungen sind zwingend unter Einbezug der betroffenen Branchen vorzunehmen und insbesondere praxisorientiert umzusetzen.
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) 			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

HotellerieSuisse steht hinter dem Verhandlungsergebnis und den Bilateralen III. Sie bieten die Chance, das Verhältnis zur EU nachhaltig zu festigen und Unsicherheiten, die durch veraltete oder stillstehende Teile der bestehenden Abkommen entstanden sind, zu verringern. Die bilateralen Verträge und deren Fortführung stellen die heute zielführendste und stabilste Form der Beziehungen mit der Europäischen Union dar. Alternativen zum bilateralen Weg bestehen derzeit nicht. Seit über 25 Jahren bewährt sich dieses Modell, das gezielt auf die spezifischen Interessen der Schweiz zugeschnitten ist – mit klar erkennbaren Vorteilen für den Wohlstand der Schweiz.

Für die Beherbergung ist insbesondere die massgeschneiderte Weiterentwicklung des Personenfreizügigkeitsabkommens von zentraler Bedeutung. Sie ist entscheidend für den Mitarbeitereinsatz und die Bekämpfung des Fachkräftemangels der Branche.

Die Sicherung langfristig stabiler und rechtssicherer Beziehungen zur EU ist angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen für die Schweiz unabdingbar. Ein Festhalten am Status quo würde die bestehenden Abkommen schrittweise schwächen und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen führen – auch im internationalen Gäste- und Arbeitskräfteaustausch.

HotellerieSuisse befürwortet daher grundsätzlich die vorliegenden Abkommen ebenso wie die gezielte Anpassung des schweizerischen Binnenrechts. Kernanliegen der Beherbergungsbranche – insbesondere im Hinblick auf Arbeitskräfte, Tourismusströme und Marktzugang – müssen jedoch angemessen berücksichtigt werden. Eine ausgewogene, sachbezogene und möglichst unbürokratische Umsetzung, die Stabilität gewährleistet und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandorts Schweiz sichert, muss Ziel sein. Ebenso wichtig ist die Einbindung und zwingende Konsultation der betroffenen Kreise auf nationaler Ebene im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung**

CH-3003 Berne, Innosuisse

Par e-mail : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Conseiller fédéral Ignazio Cassis
Département fédéral des
des affaires étrangères DFAE
3003 Berne

Notre référence : gbd, nua
Berne, 30. Oktober 2025 2025

Consultation Paquet «Stabilisation et développement des relations entre la Suisse et l'UE» Prise de position d'Innosuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de soumettre notre prise de position dans le cadre de la consultation publique sur le paquet « Stabilisation et développement des relations entre la Suisse et l'UE ».

Innosuisse salue le fait que le paquet proposé vise à régler de manière stable et durable les relations entre la Suisse et l'Union européenne. La Suisse entretient des liens étroits avec l'UE et ses États membres : son commerce extérieur bénéficie du marché intérieur de l'UE, l'accès au programme européen de recherche et d'innovation joue un rôle important pour atteindre une masse critique dans la recherche et d'innovation, et le marché du travail suisse dépend de l'accès à un large bassin de compétences et de personnes qualifiées. L'ouverture de la Suisse sur le monde constitue l'une de ses grandes forces. Elle défend un multilatéralisme fondé sur la coopération et le dialogue constructif. Dans un contexte international marqué par l'incertitude, il est d'autant plus important de renforcer les liens de la Suisse avec ses partenaires les plus proches, dont l'Europe. La stabilisation proposée de domaines importants des accords bilatéraux actuels, notamment de l'accord de coopération dans les domaines de la recherche, de la formation et de l'espace, ainsi que le développement de nouveaux domaines ciblés devraient permettre de consolider la collaboration entre la Suisse et l'UE.

La recherche et l'innovation ne s'arrêtent pas aux frontières nationales

L'application provisoire actuelle de l'accord-programme de l'UE (EUPA) permet à la Suisse de participer rétroactivement aux programmes européens Horizon Europe, Euratom et Digital Europe. L'EUPA n'entrera pleinement en vigueur qu'après la ratification du paquet entre la Suisse et l'UE.

La Suisse est un pays extrêmement innovant, notamment grâce à l'excellence de sa recherche, à ses talents exceptionnels et à son esprit d'entreprise. Compte tenu de la taille du pays et de ses caractéristiques particulières, notamment la force du franc, la Suisse doit pouvoir maintenir ce niveau d'excellence au niveau de son innovation basée sur la science, pilier central de la compétitivité, de la résilience, de la sécurité et de la capacité d'exportations du pays. Les idées innovantes ne doivent pas être freinées par les frontières nationales, elles doivent pouvoir affronter la concurrence mondiale. La présidence actuelle d'Innosuisse au sein d'EUREKA, une initiative regroupant 50 pays visant à promouvoir les projets de coopération transfrontaliers, montre clairement à quel point les partenariats transfrontaliers sont essentiels pour un système d'innovation national. Innosuisse encourage l'excellence en matière d'innovation au niveau national de manière ciblée grâce à une concurrence saine. Mais les performances de pointe ne naissent souvent que grâce à l'ouverture à la concurrence internationale, car ce n'est que dans cette grande ligue qu'une comparaison globale des performances peut être effectuée. L'association de la Suisse aux programmes-cadres de l'UE pour la recherche et l'innovation est indispensable pour permettre aux acteurs d'innovation suisses de participer à même titre que leurs pairs à ces coopérations transfrontalières. À deux reprises, la Suisse n'était pas associée à ces programmes ou seulement de manière limitée. Cette situation devrait être évitée à l'avenir, car elle limite considérablement les possibilités de mise en réseau et de promotion des acteurs suisses de l'innovation au niveau international. Innosuisse salue expressément que l'EUPA prévoit, dans le cadre du paquet proposé, un accès stable et facilité de la Suisse aux programmes de recherche et d'innovation renommés de l'UE.

Pour Innosuisse, les nombreux avantages que le paquet apportera à la coopération entre la Suisse et l'UE ainsi que la sécurité juridique et la sécurité de planification générales sont prioritaires, c'est pourquoi elle salue l'ensemble du paquet.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération nos réflexions.

Veillez agréer nos salutations distinguées,



André Kudelski
Président du conseil d'administration



Dominique Gruhl-Bégin
Directrice



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

IG Agrarstandort Schweiz

Datum der Stellungnahme:

Chur, 21.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Christof Dietler, 081 257 12 21; info@igas-cisa.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, wir sind einverstanden, gerade auch, weil wir uns auf den Wert der Bilateralen aus der Sicht der Land- und Ernährungswirtschaft konzentrieren.

Bila I (Käsefreihandel, Bio, Veterinärabkommen/Lebensmittelsicherheit, Saat- und Pflanzgut etc.) und **Bila II** (höher verarbeitete Produkte) **sind von hoher Bedeutung für alle Akteure in der Schweizer Wertschöpfungskette für Lebensmittel.**

Wir haben dies bereits 2022 in einem [Positionspapier](#) dargelegt. Das vorliegende Vertragspaket ist Voraussetzung, um die massgeschneiderten Verträge in die Zukunft zu retten und für die Schweizer Ernährungswirtschaft nutzbringend weiterzuentwickeln.

Attraktive Arbeitsplätze in der Land- und Ernährungswirtschaft sind verbunden mit einem geregelten Verhältnis zu unseren Nachbarn. Nicht vergessen: Es geht um tiefere Kosten im Export und Import von Lebensmitteln, Saatgut, Pflanzgut etc. dank der Minimierung von unerwünschten technischen Handelshemmnissen. Dies steht vollkommen im Interesse der Konsumierenden und der ganzen Branche.

Es gehört zur DNA der Schweizer Wirtschaftspolitik die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Handel erleichtert wird und die technischen Handelshemmnisse so klein wie möglich sind. Die Bilateralen gewährleisten dies für die Land- und Ernährungswirtschaft passgenau. Grenzschutz und Agrarpolitik bleiben in den Händen der Schweiz.

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt ist wichtig, auch wenn die Schweizer Ernährungswirtschaft nur wenige Exportschlager mit Schweizer Rohstoffen hat. Es ist gefährlich, nur auf den Binnenmarkt und das Bevölkerungswachstum zu setzen. Diese Tendenzen des *auf sich selbst Beziehens* macht die Branche für Investitionen unattraktiv.

Volkswirtschaftlich ist der Export von Produkten und Dienstleistungen ein Erfolg. Die Schweiz kann erfolgreich u.a. Käse, Schokolade, oder Biskuits etc. auf interessante Märkte insbesondere in der EU liefern. Schweizer Käse ist zu guten Preisen in EU-Märkten gefragt. Darauf können wir stolz sein. Das gibt Handlungsspielraum, Skaleneffekte, Innovationsanreize, Motivation, macht Berufe im Lebensmittelsektor attraktiv und birgt natürlich auch Risiken. Damit der Export nicht von der Handelspolitik von einzelnen Staaten abhängig ist, gibt es Handelsabkommen, WTO und am wichtigsten die Bilateralen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Agrarteil: Sehr gut verhandelt. Mehr erreicht, als erhofft. Die Errungenschaften Bila I und II bleiben erhalten.

Vorbehalt: Die Guillotine gemäss Bila I existiert noch.

Lebensmittelsicherheitsabkommen: Bereits jetzt ist das Schweizer Lebensmittelrecht weitgehend mit jenem der EU harmonisiert; negative Auswirkungen des Nachvollzugs sind kaum festzustellen. Durch das geplante Abkommen profitiert die Schweiz von einem besseren Zugang zu den Frühwarnsystemen der EU im Bereich Lebensmittelsicherheit. Davon profitieren auch die Schweizer Verbraucherinnen und Verbraucher.

Stromabkommen: Das Abkommen öffnet Chancen für die Biogas- und PV-produzierende Landwirtschaftsbetriebe und die nachgelagerten Unternehmen. Neue Vermarktungsperspektiven, Versorgungssicherheit und die rechtliche Absicherung der inländischen Fördermodelle sind zu begrüßen.

Vorbehalte: Es ist noch zu wenig klar, ob und in welcher Form sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten beteiligen können. Beim Stromabkommen besteht Nachjustierungsbedarf bei Negativpreisen und Gleichbehandlung der Biogasanlagen (inländische Umsetzung). Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie ist zu korrigieren.

Fazit: Die Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven dank dem neuen Abkommen überwiegen die Risiken deutlich. Die möglichen Alternativen wie EU-Beitritt, EWR, reiner Freihandel sind für die Land- und Ernährungswirtschaft unattraktiv, politisch unmöglich und die «weiter wie bisher» steht als Option gar nicht zur Verfügung.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Wir beschränken uns auf für die Land- und Ernährungswirtschaft relevante Punkte.

1. **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren. Gleiches gilt beim decision shapping. Hier muss Vertrauen geschaffen werden. Praktiker und Marktkenner der Branche müssen sich wirklich einbringen können und gehört werden. Die Branche muss jetzt in die Erarbeitung solcher Prozesse eingebunden werden.
2. **Nähe zur Praxis beim Vollzug:** Der Lebensmittelsicherheitsraum weckt auch Ängste. Es muss rasch Klarheit geschaffen werden, dass die sachgerechten Lösungen für gewerbliche Verarbeiter, Hofverarbeiter, Hofläden etc. weiterhin gelten. Der Wert der heutigen Nähe des Kontakts mit den Behörden bei Vollzugsfragen darf nicht gefährdet werden, da sie oft die Grundlage für die pragmatische, effektive Lösung von Interpretationsfragen und Unklarheiten im Vollzug darstellt.
3. **Pragmatismus weiterführen:** Weder EU-Mitglieder noch das bisherige Bilaterale-Land Schweiz haben einfach alles im Detail nachvollzogen, was die EU erlassen hat. Diesen bewährten Mut zum Pragmatismus muss es auch in Zukunft geben. Sanktionen der EU sind daraus nicht zu erwarten.
4. **Kein Swiss finish:** Auf einen «swiss finish» in Deklaration, Verpackung oder anderen Produkte-Anforderungen ist zu verzichten. Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind selbstbewusst zu vermeiden. Dieser Appell richtet sich auch an das Parlament.
5. **Fortsetzung der Qualitätsstrategie:** Arbeiten zu Tierwohl, Klimaschutz, Reduktion der Pestizidrisiken (Absenkpfad) oder die Pflege von kooperativen Modellen der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln (Branchen- und Labelorganisationen) etc. liegen weiter in Schweizer Hand. Das ist gut und richtig und für die Positionierung im Binnen- und Exportmarkt unabdingbar. Die Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit den Bilateralen dürfen nicht zur Schwächung dieser Anstrengungen führen. Beispiel: Das LM-Sicherheitsabkommen verspricht Verbesserungen bei der Zulassung von modernen Pestiziden. Das ist zu begrüßen. Der Schutz der Oberflächengewässer, die Qualitätsvorgaben für Wasserlebensräume oder das Trinkwasser müssen unangetastet bleiben. Oder mit anderen, allgemeinen Worten: **Die inländische Umsetzung darf nicht mit Kreuzkonditionen belastet werden.**
6. **Stromabkommen:** Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie ist zu korrigieren. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehende Anlagen, die aus der KEV ausscheiden, benachteiligen. Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen von Ökostrom Schweiz.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2. Stabilisierungsteil			
1.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
1.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
1.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
1.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
1.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
1.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
1.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.3. Weiterentwicklungsteil			
1.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

1.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
1.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
1.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
1.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:
Interessengemeinschaft Detailhandel

Datum der Stellungnahme:
31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Maja Freiermuth Geschäftsstelle IG Detailhandel 043 266 88 09 maja.freiermuth@cr-k.ch	Gabi Buchwalder Migros-Genossenschafts-Bund 058 570 18 08 gabi.buchwalder@mgb.ch	Damian Misteli Coop Genossenschaft 061 336 72 04 damian.misteli@coop.ch
---	---	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Für die IG Detailhandel sind stabile Beziehungen zum wichtigsten Handelspartner der Schweiz essenziell. Wir begrüßen die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU sehr. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Weiterentwicklung Vor- und Nachteile für uns bedeuten. Begrüssenswert ist sicherlich der Abbau von Handelshemmnissen, die – u.a. wegen unterschiedlichen Vorschriften – zu höheren Preisen führen.

Hohe Relevanz für uns haben zudem die Entwicklungen rund um die Personenfreizügigkeit. Da wir bereits jetzt stark vom Fachkräfte-/Arbeitskräftemangel betroffen sind, ist für uns die gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften/Arbeitskräften aus dem EU-Raum enorm wichtig.

Das Paket bringt nebst Chancen aber auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Aus Sicht der Unternehmen der IG Detailhandel überwiegen jedoch die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Die IG Detailhandel fordert, dass klar festgelegt wird, wie die Wirtschaft künftig einbezogen wird. Es ist zentral, dass die Schweizer Vertretungen in der Phase der Erarbeitung eines neuen Rechtsaktes in der EU (Decision Shaping) und in den Gemischten Ausschüssen auch die Positionen der Wirtschaft einbringen und nicht nur Amtsmeinungen vertreten. Hier müssen Abläufe festgelegt werden, damit die Stakeholder in der Schweiz die Gewähr haben, dass ihre Positionen Gehör finden.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Lebensmittelsicherheit

Das Verhandlungsergebnis zur Lebensmittelsicherheit bewertet die IG Detailhandel positiv. Als besonderen Verhandlungserfolg anerkennt die IG Detailhandel, dass die Schweiz ihre Agrarpolitik weiterhin eigenständig gestalten kann.

Ebenfalls begrüßenswert sind die Ausnahmen, die das Abkommen der Schweiz im Bereich Tierschutz gewährt. Damit kann sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft qualitativ weiterhin differenzieren. Ob die Ausnahme bezüglich der Produktionslandangabe gerechtfertigt ist, stellt die IG Detailhandel in Frage. Diese führt zu Mehraufwand und letztlich zu höheren Preisen.

Vorbehalte hat die IG Detailhandel hingegen bezüglich der Ausnahme für gentechnisch veränderte Organismen. Diese Ausnahme ist sinnvoll, wenn sie sich auf die bisherige Gentechnik (transgene Organismen) bezieht. Bei der Regulierung der neuen Züchtungstechnologien sollte die Schweiz hingegen auf Ausnahmen und strengere Regulierungen verzichten und sich möglichst der EU angleichen. Ein Sonderweg schafft Handelshemmnisse, verteuert die Schweizer Produktion und wirkt dem Ziel eines nachhaltigen Schweizer Ernährungssystems entgegen.

Für die IG Detailhandel sind allerdings noch viele Fragen offen. So ist beispielsweise unklar, wie die Schweizer Position zustande kommt, die die Schweizer Vertretung in den Gemischten Ausschüssen vertreten. Die IG Detailhandel plädiert dafür, dass diese Position auch mit den betroffenen Schweizer Branchen abgesprochen wird. Aus den Abkommen und Protokollen geht unseres Erachtens auch nicht hervor, ob und in welcher Form sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten beteiligen können. Hierzu erwartet die IG Detailhandel eine baldige Klärung.

Strom

Die Mitglieder der IG Detailhandel gehören mit ihrem jährlichen Strombedarf von über 2'000 GWH zu den grössten Stromverbrauchern der Schweiz. Eine sichere, nachhaltige und kostengünstige Stromversorgung ist für ihren Betrieb, die Gesamtwirtschaft sowie die privaten Haushalte von zentraler Bedeutung.

Das Stromabkommen ist im Interesse der Schweiz und der inländischen Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit werden die Stromkosten gesenkt und die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit erhöht. Die Schweiz sichert sich mit dem Stromabkommen einen verbesserten Zugang zum europäischen Strommarkt sowie die Stromimportfähigkeit. Dies führt zu einem effizienteren und besser funktionierenden Markt mit einer höheren Liquidität insbesondere bei kurzfristigen Produkten und bei Regelenergie, was generell zu tieferen Stromkosten und zu einem stabilen Stromnetz beiträgt. Darüber hinaus stärkt das Abkommen die Versorgungssicherheit wesentlich – und das ohne den Bau teurer Reservekraftwerke.

Die IG Detailhandel begrüsst daher ausdrücklich den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz. Entscheidend dabei ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung auf nationaler Ebene.

Landverkehr

Die IG Detailhandel begrüsst die Verhandlungsergebnisse im Bereich des Landverkehrsabkommens im Grundsatz. Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen, welche unter 3.1 sowie 3.2.4 dargelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Lebensmittelsicherheit

Die IG Detailhandel begrüsst das totalrevidierte Lebensmittelgesetz sowie die weiteren Gesetzesanpassungen grundsätzlich.

EU-Recht sollte im Schweizer Recht dort wiedergegeben werden, wo es für die Rechtsanwendung durch die Betroffenen und durch die Vollzugsorgane erforderlich ist. Ein einfacher Verweis auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts ist nicht anwenderfreundlich und trägt auch nicht zur Rechtsicherheit bei.

Grundsätzlich ist es begrüssenswert, dass die EU-Terminologie in den Schweizer Amtssprachen (DE, FR, IT) auch im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen wird. Allerdings sollte die Verwendung von sprachlichen Schweizer Eigenheiten für die Information in der Schweiz weiterhin möglich sein (Bsp. «Rahm» statt «Sahne»). Eine Übernahme der Definitionen (Art. 3) ist zu prüfen, weil diese in der EU viel umfangreicher sind. Eine Übernahme ist nur dann vorzusehen, wenn dies keine Nachteile für Schweizer Unternehmen nach sich zieht. Wenn die Kongruenz mit Schweizer Definitionen bestätigt ist, ist eine Übernahme obsolet.

Diverse Artikel des VE-LMG geben dem Bundesrat die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen als die EU zu erlassen. Dies kann sinnvoll sein, wenn dabei Schweizer Besonderheiten berücksichtigt werden. Allerdings ruft die IG Detailhandel den Bundesrat dazu auf, bezüglich höherer Anforderungen, zusätzlichen Deklarationen etc. Mass zu halten. Ein «Swiss Finish» bedeutet für die Unternehmen in den meisten Fällen ein Mehraufwand, der sich im Produktpreis niederschlägt.

Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des «*Decision Shaping*» involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht der IG Detailhandel vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfließt. Es ist wünschenswert diese beiden Punkte («Frühzeitige Information» und «Einbezug der Branche») in das Gesetz aufzunehmen. Wichtig ist für die IG Detailhandel zudem, dass Schweizer Unternehmen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten mit mindestens der gleich langen Übergangsfrist rechnen können wie Betriebe in der EU. Die Festlegung von Übergangsfristen ist verhältnismässig zu gestalten, insbesondere für Produkte, welche nur für den Zielmarkt Schweiz hergestellt werden.

Soweit der Bundesrat zusätzlich zum EU-Recht Vorgaben für Lebensmittel vorschreibt, ist sicherzustellen, dass diese mit den vom BLV bewilligten Branchenleitlinien (Fromarte, GastroSuisse etc.) übereinstimmen bzw. hier keine Widersprüche auftreten.

Bezüglich des EU-Bewilligungsverfahrens für Novel Food haben wir folgende Anmerkungen:

1. Wie wird in der EU sichergestellt, dass das BLV bzw. das zuständige Bundesamt Schweizer Unternehmen im Bewilligungsprozess in der EU effizient unterstützen kann (finanziell und personell)?
2. Wie in der EU muss auch in der Schweiz der Novel-Food-Status durch das BLV bzw. das zuständige Bundesamt festgestellt werden. Erst wenn ein Lebensmittel als neuartig eingestuft wird, muss die Sicherheitsprüfung über die EU-Kommission/EFSA laufen. Zur Förderung des innovativen Wirtschaftsstandorts Schweiz und zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit müssen dem BLV bzw. dem zuständigen Bundesamt ausreichende Mittel (finanziell und personell) zugeteilt werden, um die Schweizer Unternehmen hier zu unterstützen.
3. Es ist zu prüfen, ob ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food in der Schweiz rechtlich noch möglich ist. Wenn das der Fall ist, empfiehlt die IG Detailhandel, das Verfahren auf nationaler Ebene beizubehalten. Dieses Vorgehen fördert die Innovation von Schweizer Unternehmen und reduziert unnötige regulatorische Hürden für Produkte mit einer sicheren Verwendungsgeschichte. Die Schweiz kann so auch schneller auf neue Entwicklungen wie z.B. Insektenproteine, Algen oder fermentierte Produkte reagieren und ist nicht auf die oft langwierigen und kostenintensiven EU-Zulassungsverfahren angewiesen. Innovationen sind auf Testmärkte angewiesen.
4. Ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food darf auf keinen Fall den Verlust des Testmarktes Schweiz bedeuten. Im Zusammenhang mit der bereits angenommenen parlamentarischen Motion [23.3408](#) fordert die IG Detailhandel die Ermöglichung von Markttests in der Schweiz. Das ist ein nicht-harmonisierter Regelungsbereich, bei dem die Gesetzgebungskompetenz in den Mitgliedstaaten/Schweiz (siehe zum Bsp. Niederlande) liegt. Hier kann eine risikobasierte Bewertung, die auf nationale Standards und nationalen Besonderheiten abgestimmt ist, durchgeführt werden.

Strom

Die IG Detailhandel beurteilt die inländische Umsetzung des Stromabkommens grundsätzlich positiv, bedauert jedoch, dass die Chance zur Verschlan-
kung der in der Schweiz überregulierten Stromgesetzgebung in den vorliegenden Gesetzesänderungen (noch) nicht genutzt wurde. Bei der Umsetzung in
Schweizer Recht soll auf jegliche über die Anforderungen der EU hinausgehende Bestimmungen verzichtet werden. Einzig bei der Vorgabe zur rechtli-
chen und organisatorischen Entflechtung ist der Schwellenwert auf 10'000 angeschlossene Endverbraucher zu reduzieren und so an Schweizer Verhält-
nisse anzupassen.

Die IG Detailhandel unterstützt eine Liberalisierung des Strommarkts, um die Stromkosten zu reduzieren. Hierbei soll jedoch die Regulierung vereinfacht,
der administrative Aufwand minimiert und kleine und mittelgrosse Verbraucherinnen und Verbraucher klar geschützt werden.

Landverkehr

Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen. Forderung 1 wird mit einem konkreten Antrag im Eisenbahngesetz konkretisiert.

1. Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.
2. Trotz neuer Spielräume im Bereich der LSVa muss die Ausgestaltung der LSVa in Zukunft weiterhin wirtschaftlich tragbar sein. Es darf nicht zu Erhöhungen auf Vorrat kommen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Ände- rungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Art. 9b Abs. 4	<p>⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, haben der vertaktete Personenverkehr und der inländische Güterverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.</p>	<p>Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.</p>
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10 Entflechtung	³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:	Die Grössendimension muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 21, Abs. 2	² ... der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Für das Töten der Tiere kann er zusätzliche Vorschriften erlassen, die über die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinausgehen . abweichen, soweit es diese Verordnung erlaubt.	<p>Die Tierschutz-Anforderungen der EG 1099/2009 im Bereich Schlachtung sind in einigen Bereichen weit tiefer als derzeit in der TSchV und der VTschS vorgegeben. Bsp. weitreichendere Regelungen in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Schächten - Kein Mixen von Eintagsküken - Betäubungspflicht für Fische / Krebstiere - Betäubungspflicht für private Schlachtung <p>Diesen guten und akzeptierten Standards sollten nicht aufgegeben werden.</p>
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
	Art. 12 Abs. 1		<p>Pflicht zur Angabe des Produktionslandes bleibt für vorverpackte und für nicht vorverpackte Lebensmittel bestehen.</p> <p>Die Möglichkeit der Angabe des Produktionslands mittels Adresse muss aus Sicht der IG Detailhandel beibehalten werden.</p> <p>Die Angabe des Produktionslands darf nicht die Angabe der primären Herkunft auslösen, wie in der EU. Denn dies wären weitere Verpflichtungen für die Unternehmen. Es ist klarzustellen, dass Art. 26 LMIV nicht (auch nicht zusätzlich) gilt und in der Schweiz weiterhin Art. 16 LIV zur Anwendung kommt.</p>

	Art. 12 Abs. 4 lit.a	a. für die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft von Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;	Redaktioneller Hinweis, das Wort «Herkunft» muss eingefügt werden
	Art. 16, Abs. 1		Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A): Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit der Weiterentwicklung wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen, dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon.
	Art. 26		Im Bereich Online-Handel ist eine Verschärfung der Massnahmen bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zu befürchten. Aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Ausnahme, dass in der Schweiz auch künftig abweichend zu den EU-Vorgaben bei Lebensmitteln das Produktionsland deklariert werden muss, entsteht eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Schweizer Unternehmen, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch.

	Art. 48	Mit einem Zusatzartikel in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sollte die Angabe von mehreren Herkunftsländern im Sinne LIV Art. 15 Abs. 2 und einem entsprechenden Hinweis für die Konsumentinnen und Konsumenten für online angebotene Lebensmittel ermöglicht werden.	Die Vorgaben bezüglich Herkunftsdeklaration sind praktisch für Onlinehandel im Bereich Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch nicht umsetzbar u.a. aufgrund abweichender Zeitpunkte Bestellung – Lieferung.
	Art. 72		Es wird begrüsst, dass am Grundsatz der Gebührenfreiheit gemäss Art. 58 LMG festgehalten wird und auch weiterhin gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a. bei leichten Fällen auf eine Gebühr verzichtet wird. Die Einführung von Pflichtgebühren soll nicht auf weitere Fälle als auf die explizit erwähnten ausgedehnt werden.
	VE LMG Neus Kapitel 10 «Übernahme des EU-Rechts» Neuer Art. 80	Das BLV muss potentiell betroffene Kreise so früh wie möglich aktiv über die Änderung einer Rechtsakte der EU informieren. Einen Hinweis auf der BLV-Webseite ist nicht ausreichend.	Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.

	Neuer Art. 81	Das BLV holt die Positionen potentiell betroffener Kreise ab, wenn sich die Änderung einer EU-Rechtsakte abzeichnet. Die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss bringt diese Positionen auf EU-Ebene ein.	Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des « <i>Decision Shaping</i> » involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht der IG Detailhandel vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfließt. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.
	Neuer Art. 82	Das BLV unterstützt die Branchen dabei, ihre Positionen in Vernehmlassungsprozesse auf EU-Ebene einzubringen.	Siehe obige Kommentare.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Streichung der Inhalte Art. 13/14/15a	«... richtet sich nach den Artikeln 112 112-115... »	Die Erfassung des Tierverkehrs in einer unabhängigen Tierverkehrsdatenbank (EG 2016/429 Art. 110) sollte beibehalten werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket bringt nebst Chancen auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Wenn die oben ausgeführten Forderungen im Rahmen der inländischen Umsetzung ins Paket aufgenommen werden, überwiegen aus Sicht der Unternehmen der IG Detailhandel die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Generalsekretariat EDA
Herrn Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West, 3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Basel, 08. Juli 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum ausgehandelten Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» äussern zu können und nehmen nachfolgend gerne zu den für die pharmazeutische Industrie wichtigsten Eckpunkten Stellung.

Interpharma, der Verband der forschenden Pharmaindustrie in der Schweiz, vertritt die exportstärkste Branche des Landes. Rund 105 Milliarden Franken beträgt der Wert der Pharmaprodukte, die jährlich ins Ausland verkauft werden. Unsere Mitgliedsfirmen haben in der Schweiz mehr als 90 Prozent des Marktanteils an patentierten Medikamenten und investieren hierzulande jährlich über 9.5 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung.

Bedeutung der Beziehungen Schweiz-EU für die forschende Pharmaindustrie

Stabile Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und der barrierefreie Zugang zum europäischen Binnenmarkt sind für die Zukunft der forschenden Pharmaindustrie in der Schweiz entscheidend. Fast die Hälfte der pharmazeutischen Exporte gehen in die EU, weshalb die Unternehmen in der Schweiz stark auf die Aktualisierung des MRA und einen möglichst ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt angewiesen sind. Darüber hinaus sind der freie Personenverkehr und die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, insbesondere die Assoziierung zu Horizon Europe, für die Branche von zentraler Bedeutung.

Interpharma unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) auf Basis des vorgelegten Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU». Das ausgehandelte Paket sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit mit der wichtigsten Handelspartnerin in einem von zunehmender Unsicherheit geprägten internationalen Umfeld.

Die Pharmaindustrie hat als einer der wichtigsten Wirtschaftssektoren der Schweiz konkrete Bedarfe in Bezug auf das Paket Schweiz-EU. Knapp 50% der Schweizer Pharmaexporte gehen in die EU, danach kommen mit knapp 30% die USA. Die Zahlen zeigen: Die EU ist nicht die einzige wichtige Handelspartnerin, aber die grösste für unsere Industrie. Die Wichtigkeit der guten und stabilen Beziehungen zur EU akzentuiert sich angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, die die Schweizer Wirtschaft und die Pharmaindustrie vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Handelspolitik der USA hält die Wirtschaft in Atem und droht, globale Lieferketten zu beeinträchtigen. Betrachtet man zudem die diversen globalen Krisen ist klar: Die Schweiz muss den Standort stärken und ihrer Innovationskraft Sorge tragen. Im Standortwettbewerb sind kontinuierliche Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie gute Rahmenbedingungen essenziell. Die Schweiz hat es mit dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» nun in der Hand, die Beziehungen mit der EU langfristig zu sichern und sich als souveränen international vernetzten Akteur in einem herausfordernden Umfeld zu positionieren.

Das Paket Schweiz-EU stellt die wirtschaftliche und politische Beziehung zur EU auf ein solides Fundament und gibt dem Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz damit die benötigte Planungs- und Rechtssicherheit. Die Attraktivität des Standorts Schweiz für die Firmen hängt sowohl mit Bedingungen in der Schweiz als auch mit den guten und stabilen Beziehungen zur EU zusammen.

Stellungnahme zu den Elementen des Pakets

Interpharma anerkennt, dass in den Verhandlungen die Vorgaben des Schweizer Mandats mit Ausnahme des Lohnschutzes mindestens umgesetzt werden konnten. Gleichzeitig konnte die Schweiz mit der Schutzklausel im Änderungsprotokoll zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit eine Verbesserung gegenüber dem Mandat erreichen, die innenpolitischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Das Verhandlungsmandat hatte Interpharma unterstützt und ist nun entsprechend erfreut über das positive Verhandlungsergebnis.

Für die forschende pharmazeutische Industrie sind insbesondere das MRA, die Personenfreizügigkeit und die Forschungszusammenarbeit innerhalb des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen der Union relevant.

MRA

Das uneingeschränkte Funktionieren des MRA ist zentral für die exportstarke Pharmaindustrie. Interpharma begrüsst die Integration der institutionellen Elemente in das MRA. Durch die dynamische Integration relevanter Rechtsakte der EU in das Abkommen wird ein klarer und vorhersehbarer Mechanismus geschaffen, der der Industrie Rechts- und Planungssicherheit bringt.

Wir begrüssen die *gemeinsame Erklärung zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets*. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das gute Funktionieren des MRA auch in dem Fall, dass die EU ihre Arzneimittelgesetzgebung vor Inkrafttreten des bilateralen Pakets revidiert, absolut notwendig ist.

Personenfreizügigkeit

Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften ist in der Pharmaindustrie besonders ausgeprägt. Ohne diese Fachkräfte würde in der Pharmabranche weniger geforscht und produziert werden, denn der nationale Arbeitsmarkt ist – trotz laufenden Bemühungen, ihn zu stärken - zu klein, um die hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften zu decken. Auf Basis des Änderungsprotokolls zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit, das Ausnahmen, Absicherungen und eine Schutzklausel vorsieht, kann die Personenfreizügigkeit weiterhin arbeitsmarktorientiert genutzt werden. Bei den möglichen Schwellenwerten für die Aktivierung der Schutzklausel könnten sich jedoch gewisse Indikatoren wie die Nettozuwanderung und Grenzgänger als problematisch herausstellen, da sie prozyklisch sind und bestimmte Unternehmen aus der forschenden Pharmaindustrie stark exponieren könnten. Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen berücksichtigt.

Forschungszusammenarbeit

Nur dank der internationalen Vernetzung des Schweizer Forschungsplatzes ist die Schweiz heute eines der innovativsten Länder der Welt. Interpharma begrüsst die Assoziierung der Schweiz an HORIZONT 2020 im Rahmen des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen der Union. Die Forschungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und EU-Ländern ist von grosser Bedeutung, um den Schweizer Forschungsstandort wettbewerbsfähig und international vernetzt zu halten. Die Assoziierung sollte – insbesondere in Zeiten geopolitischer Unsicherheit – unbedingt bestehen bleiben, um Innovationsprojekte und Wettbewerbsfähigkeit in der EU und in der Schweiz zu sichern.

Stromabkommen

Interpharma begrüsst das neu ausgehandelte Stromabkommen, da es eine Verbesserung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität bringt. Die forschende Pharmaindustrie ist insbesondere aufgrund der komplexen biotechnologischen Prozesse in der Forschung und Produktion auf eine stabile Energieversorgung angewiesen. Das Abkommen gewährleistet langfristig Versorgungssicherheit und Netzstabilität – auch im Winter. Es bringt zudem Rechtssicherheit, was für die Industrie insbesondere für den Fall einer Mangellage wichtig ist.

Gesundheitsabkommen

Die Beschränkung des Gesundheitsabkommens auf die Kooperation im Bereich der öffentlichen Gesundheit ist eine richtige Entscheidung. Ein Binnenmarktabkommen hätte die Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU und damit eine Gefährdung des Territorialitätsprinzips und eine potenzielle Schwächung der eigenständigen Swissmedic mit sich gebracht. Interpharma steht einer künftigen Weiterentwicklung des Abkommens kritisch gegenüber. Insbesondere erwarten wir im Falle einer Weiterentwicklung einen frühzeitigen Einbezug.

Wir bedanken uns nochmals, sehr geehrter Herr Bundesrat, für Ihren Einsatz für die Sicherung des bilateralen Weges.

Freundliche Grüsse



Dr. René P. Buholzer
Geschäftsführer und Delegierter des
Vorstands



Manuel Ackermann
Leiter Governmental Affairs und
Standort, Mitglied der Geschäftsleitung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Interpharma
Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz
Petersgraben 35
Postfach
CH 4009 Basel

Datum der Stellungnahme:

8. Juli 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Marie-Jeanne Semnar
marie-jeanne.semnar@interpharma.ch
079 478 39 96

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Interpharma unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) auf Basis des massgeschneiderten vorgelegten Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU». Die forschende Pharmaindustrie erwirtschaftet jährlich mehr als fünf Milliarden Franken Umsatz und investiert rund neun Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Mit mehr als 300 000 direkt und indirekt Beschäftigten ist sie eine wichtige Arbeitgeberin. Der barrierefreie Zugang zum europäischen Binnenmarkt ist für die Zukunft der forschenden Pharmaindustrie in der Schweiz von entscheidender Bedeutung. Fast die Hälfte der Pharmaexporte geht in die EU, weshalb die Unternehmen in der Schweiz stark auf eine Aktualisierung des MRA und einen möglichst uneingeschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt angewiesen sind. Auch die Personenfreizügigkeit, um Zugang zu den besten Talenten zu haben, und die Zusammenarbeit im Forschungsbereich, insbesondere die Assoziierung mit Horizon Europe, sind für die Branche von grosser Bedeutung.

Der vom Bundesrat beschlossene Weg, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU mit dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» zu regeln, betrachten wir unter den möglichen und durch den Bundesrat geprüften Alternativen als diejenige, die möglichst viele Vorteile mit möglichst wenigen Nachteilen verbindet.

Das ausgehandelte Paket sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit mit der wichtigsten Handelspartnerin. In einem von zunehmender Unsicherheit geprägten internationalen Umfeld ist dies für international tätige Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor. Mit der Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU hat die Schweiz die Chance, selbstständig ein Dossier zu schliessen und die Schweiz als souveränen international vernetzten Akteur in einem herausfordernden Umfeld zu stärken.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Interpharma anerkennt, dass in den Verhandlungen die Vorgaben des Schweizer Mandats mit Ausnahme des Lohnschutzes mindestens umgesetzt werden konnten. Gleichzeitig konnte die Schweiz mit der Schutzklausel im Änderungsprotokoll zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit eine Verbesserung gegenüber dem Mandat erreichen, die innenpolitischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Das Verhandlungsmandat hatte Interpharma unterstützt und ist nun entsprechend erfreut über das positive Verhandlungsergebnis.

Für die forschende pharmazeutische Industrie sind insbesondere das MRA, die Personenfreizügigkeit und die Forschungszusammenarbeit innerhalb des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen der Union relevant:

Das **MRA** zwischen der Schweiz und der EU baut technische Handelshemmnisse ab und ermöglicht damit den barrierefreien Handel mit der EU. Das uneingeschränkte Funktionieren des MRA ist zentral für die exportstarke Pharmaindustrie. Interpharma begrüsst die Integration der institutionellen Elemente in das MRA. Durch die dynamische Integration relevanter Rechtsakte der EU in das Abkommen wird ein klarer und vorhersehbarer Mechanismus geschaffen, der der Industrie Rechts- und Planungssicherheit bringt. Situationen wie die Nichtanerkennung Schweizer Medizintechnikprodukte in der EU ab 2021 sind zu vermeiden. Diese führte dazu, dass die Branche den barrierefreien Zugang zum EU-Binnenmarkt und Patienten den Zugang zu mehreren Produkten verloren hat. Auch der Einbezug der Schweiz beim *Decision Shaping* der EU ist zu begrüßen. Die Einführung eines neuen Satzes in Kapitel 15 des MRA erachten wir als sinnvoll. Wir begrüßen im Kontext des MRA die **gemeinsame Erklärung zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets** und weisen darauf hin, dass das gute Funktionieren des MRA auch in dem Fall, dass die EU ihre Arzneimittelgesetzgebung vor Inkrafttreten des bilateralen Pakets revidieren wird, absolut notwendig ist.

Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften ist in der Pharmaindustrie besonders ausgeprägt. Ohne diese Fachkräfte, würde in der Pharmabranche weniger geforscht und produziert werden, denn der nationale Arbeitsmarkt ist – trotz laufenden Bemühungen, ihn zu stärken – zu klein, um die hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften zu decken. Auf Basis des **Änderungsprotokolls zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit**, das Ausnahmen, Absicherungen und eine Schutzklausel vorsieht, kann die Personenfreizügigkeit weiterhin arbeitsmarktorientiert genutzt werden. Somit kann der Zugang zu dringend benötigten qualifizierten Arbeitskräften aus der EU langfristig gesichert werden. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Schutzklausel von der Schweiz eigenständig aktiviert werden kann und es ist grundsätzlich positiv, dass die nationale Umsetzung der Schutzklausel mit einem Monitoring ergänzt wird. Bei den möglichen Schwellenwerten für die Aktivierung der Schutzklausel könnten sich jedoch gewisse Indikatoren wie die

Nettozuwanderung und Grenzgänger als problematisch herausstellen, da sie prozyklisch sind und bestimmte Unternehmen aus der forschenden Pharmaindustrie stark exponieren könnten. Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen berücksichtigt. Wir anerkennen das gute Verhandlungsergebnis im Bereich der Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit und weisen für die Zukunft auf die Wichtigkeit des liberalen Arbeitsmarktes für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz hin. Interpharma unterstützt die Sicherung des heutigen Niveaus des Lohnschutzes.

Nur dank der internationalen Vernetzung des Schweizer Forschungsplatzes ist die Schweiz heute eines der innovativsten Länder der Welt. Interpharma begrüsst die Assoziierung der Schweiz an HORIZONT 2020 im Rahmen des **Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen der Union**. Die Forschungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und EU-Ländern ist von grösster Bedeutung, um den Schweizer Forschungsstandort wettbewerbsfähig und international vernetzt zu halten. Die Assoziierung sollte – insbesondere in Zeiten geopolitischer Unsicherheit – unbedingt bestehen bleiben, um Innovationsprojekte und Wettbewerbsfähigkeit in der EU und in der Schweiz zu sichern. Interpharma begrüsst den Anschluss der Schweiz an das Erasmus Programm. Das Programm ermöglicht Schweizer Studierenden an europäischen Universitäten für einen bestimmten Zeitraum zu studieren und umgekehrt. Der wertvolle europäische Austausch an Universitäten stärkt die Wissenschaft und die europäische Forschungszusammenarbeit.

Zudem begrüsst Interpharma das neu ausgehandelte **Stromabkommen**. Die forschende Pharmaindustrie ist insbesondere aufgrund der komplexen biotechnologischen Prozesse in der Forschung und Produktion auf eine stabile Energieversorgung angewiesen. Das Abkommen gewährleistet langfristig Versorgungssicherheit, und Netzstabilität – auch im Winter. Es bringt zudem Rechtssicherheit, was für die Industrie insbesondere für den Fall einer Mangellage wichtig ist.

Die Beschränkung des **Gesundheitsabkommens** auf die Kooperation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, namentlich den Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum ECDC, ist eine richtige Entscheidung. Wir anerkennen, dass die Anliegen der Branche, die im Dialog mit dem BAG eingebracht wurden, umgesetzt wurden. Für den Standort Schweiz und die Qualität des Gesundheitssystems hat sich die bisherige Nichtteilnahme der Schweiz an den wichtigen Gesundheitsinstitutionen der EU negativ ausgewirkt. Die Vertragsparteien halten in der Präambel des Abkommens die Möglichkeit der zukünftigen Prüfung einer Ausweitung der Zusammenarbeit auf weitere Belange des Gesundheitsbereichs fest. Interpharma weist darauf hin, dass von einer allfälligen Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU, auch von einer Übernahme mit Ausnahmen, erhebliche Risiken ausgehen, namentlich für die Aufhebung des Territorialitätsprinzips. Weiter sehen wir die Untergrabung von Swissmedic und die Auswirkungen im Bereich der Qualitätsaufsicht und -sicherstellung von Medikamenten und Behandlungen als hohes Risiko für den Schweizer Standort an. Gleichzeitig ist der Nutzen der Patientenmobilität im Sinne von Behandlungen und dem Einlösen von Verschreibungen im Ausland sehr begrenzt. Für den Fall einer zukünftigen Weiterentwicklung des Gesundheitsabkommens zwischen Schweiz und EU erwarten wir einen frühzeitigen Einbezug. Eine vertiefte Zusammenarbeit wäre aus Perspektive der forschenden Industrie sinnvoll in den Bereichen Europäische Referenznetzwerke und eHealth. Ausgeschlossen werden sollte hingegen

eine Weiterentwicklung des Artikel 11 hin zu Parallelimporten, der Versand von verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der EU in die Schweiz und eine Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Interpharma hebt positiv hervor, dass die zuständigen Departemente den frühzeitigen Dialog mit den inländischen Akteuren gesucht und geführt haben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das vorgeschlagene Paket sichert die für die forschende pharmazeutische Industrie relevanten Abkommen innerhalb der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Es trägt zudem dem Anliegen der Industrie Rechnung, die Beziehungen nur in den Bereichen zu vertiefen, die im Interesse der inländischen Akteure sind. Gemeinsam schaffen das Paket und dessen inländische Umsetzung Rechts- und Planungssicherheit und stärken damit die Attraktivität des Standortes Schweiz für die Forschung, Entwicklung und Produktion der Pharmaindustrie.

Ein Scheitern der bilateralen Abkommen wäre mit hohen Risiken für die Pharmabranche verbunden, da die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und -produktionsstandortes Schweiz stark von stabilen Beziehungen zur EU, insbesondere vom barrierefreien Zugang zum europäischen Binnenmarkt, abhängt. Für die Patienten im kleinen Schweizer Markt wäre der Zugang zu Produkten aus der EU gefährdet.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

ISOLSUISSE, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich

Datum der Stellungnahme:

30.07.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Urs Hofstetter / 043 244 73 90 / urs.hofstetter@isolsuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir befürworten es, dass mit dem Institutionellen und dem Änderungsprotokoll zu den Technischen Handelshemmnissen (MRA) eine verlässliche Basis geschaffen wird, von welcher die Unternehmungen profitieren.

Was den CH-Beitrag zur Kohäsion von insgesamt CHF 3'095,08 Mio. betrifft (inkl. der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung), so dürfte unsere Branche – wenn überhaupt - nur sehr indirekt davon profitieren. Aus dem Blickwinkel unserer Branche erscheint der Beitrag daher hoch und in der Zusammensetzung nicht wirklich transparent nachvollziehbar. Aus dieser Perspektive scheint es sich denn auch eher um einen pauschalen "Eintrittspreis" zum EU-Wirtschaftsraum handeln.

Es ist entscheidend, dass das Programm "Erasmus+" weiterhin alle Bildungsbereiche (inkl. Berufsbildung) beinhaltet. Ziel muss es sein, dass sich junge Menschen im Allgemeinen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen aneignen können und die Schweiz ihre Position als führende Bildungsnation erhalten und festigen kann.



3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Wir äussern uns vorwiegend zu denjenigen Punkten, welche unsere Branche betreffen. Für Details verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Werden Kurzarbeitsentschädigungen in ihrer bisherigen Form weiterhin möglich sein?
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b, Abs. 6	Antrag: Umformulierung, sodass Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen einen spürbaren Effekt bewirken.	<p>Schutzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen bei der Anwendung des FZA</p> <p>Die Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen sollten dergestalt sein, dass sie schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu lösen vermögen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung gemäss Vorentwurf dafür tatsächlich ausreicht.</p>
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.3. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.6. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.7. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.8. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.9. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.10. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.11. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	Art. 2 Abs. 2ter		<p>Minimale Arbeits- u. Lohnbedingungen Art. 2 Abs. 2ter stellt eine Abschwächung der Kautionspflicht für Entsendebetriebe dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir entweder die gleiche Entlastung für CH-Betriebe bei Dienstleistungserbringungen in der EU (Stichworte: Sozialkasse Bau "SOKA-Bau"; Urlaubs- und Lohnausgleichskasse "ULAK" und allfällige weitere, ähnliche Konstrukte) oder aber die Beibehaltung der Kautionspflicht in der bisherigen Form.</p> <p>Bei einer Umsetzung der Kautionspflicht wie im VE vorgesehen, dürfte es verbandspolitisch nur schwer erklärbar sein, warum für CH-Betriebe die Kautionspflicht grundsätzlich gelten soll und für Entsendebetriebe bloss im Wiederholungsfall.</p>
	Art. 2a		<p>Auslagenentschädigung Art. 2a stellt eine akzeptierbare Formulierung dar, wenn man davon ausgeht, dass in der EU grundsätzlich die Vorschriften des Entsendestaates massgebend sind.</p>
	Art. 5a		<p>Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner Wir beurteilen den Art. 5a Abs. 1 positiv.</p>
	Art. 6 Abs. 3		<p>Allgemeine Meldepflicht Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass das Ausbaugewerbe unter die 4-tägige Meldefrist fallen wird.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	Art. 7		Kontrolle Wir befürworten den Art. 7 Abs. 2–2 ^{quater} , wonach Identitätspapiere und Arbeitsverträge vorgelegt sowie Meldenachweise erbracht werden müssen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	Art. 26 Abs. 2bis		Teilnahmebedingungen Wir begrüßen den Nachweis der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I-335q	Antrag: Streichung	Kündigungsschutz Wir sehen keinen Bedarf für die Einführung neuer Kündigungsschutzregeln zugunsten von Arbeitnehmervertretern.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Art. 2a Art. 4a		Besondere Mehrheit Wir begrüßen es, dass für Gesamtarbeitsverträge, die bereits einmal allgemeinverbindlich erklärt wurden, vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber abgewichen werden kann. Feststellungsklage nicht beteiligter Arbeitgeber Die Möglichkeit einer Feststellungsklage gegen eine GAV-Unterstellung beurteilen wir weder als positiv noch als negativ und in diesem Sinn als neutral.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

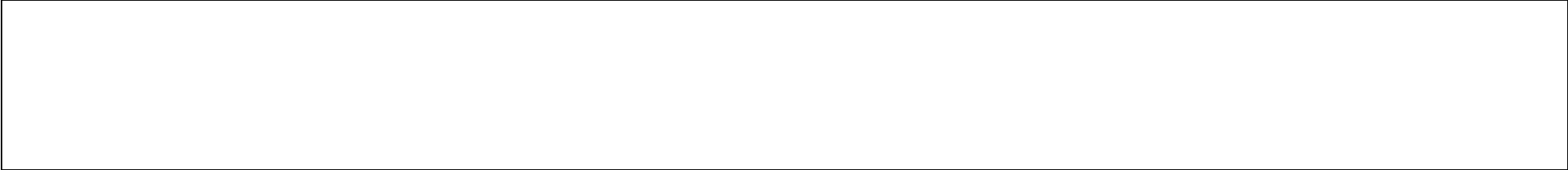
4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Gesamtpaket hat einen stolzen Preis. Dennoch beurteilen wir es überwiegend positiv.

Negativ ins Gewicht fallen die unzureichenden Schutz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 21b Abs 6 AIG und die Aufweichung der Kautionspflicht.

Die vorgeschlagenen Kündigungsschutzregeln zugunsten von Arbeitnehmervertretern haben ferner im Grunde nichts zu tun mit den bilateralen Verträgen.

Schliesslich soll auch die Gleichbehandlung von CH-Unternehmungen, welche Dienstleistungen in der EU erbringen, nicht ausser Acht gelassen werden.





Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Thomas Pfyffer, Bereichsleiter Kommunikation & Politik, t.pfyffer@jardinsuisse.ch,
044 388 53 50

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Unternehmerverband der Gärtner Schweiz, JardinSuisse, betrachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Union als eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft. Für die gärtnerischen Teilbranchen ist die EU von entscheidender Bedeutung – sowohl hinsichtlich des Zugangs zu qualifizierten Arbeitskräften als auch zu essenziellen Produktionsmitteln. Der bilaterale Weg hat sich bewährt und bietet einen tragfähigen Rahmen für die Zusammenarbeit. Im Bereich des Pflanzenschutzes könnten die gärtnerischen Branchen zudem von einer Weiterentwicklung profitieren, die auf eine Vereinfachung der Verfahren abzielt.

Das heutige Entsendegesetz (EntsG) hat sich bei Branchen-GAV bewährt. Die bestehende Regelung mit einer Selbstdeklaration ermöglicht eine rechtskonforme, nachvollziehbare und gleichzeitig praxistaugliche Abwicklung von Entsendungen. Zusätzliche Meldepflichten, Dokumentationsauflagen oder Kontrollmechanismen würden die administrativen Hürden insbesondere für kleine und saisonal tätige Betriebe unverhältnismässig erhöhen – ohne erkennbaren Mehrwert für den Lohnschutz.

JardinSuisse spricht sich deshalb klar gegen eine Ausweitung der Formalitäten im Entsendewesen aus. Die bestehende Selbstdeklarationspraxis ist beizubehalten. Allfällige Anpassungen im Zuge der bilateralen Verhandlungen dürfen nicht zu einer zusätzlichen administrativen Belastung oder Doppelspurigkeiten führen. Entscheidend ist, dass die Verfahren digital, einfach und einheitlich bleiben – im Sinne einer fairen, effizienten und praxistauglichen Umsetzung der flankierenden Massnahmen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Für die Schweizer Gärtnerbranche bergen die vorgesehenen Abkommen und Protokolle sowohl Chancen als auch Risiken. Im Bereich Pflanzenschutz sieht JardinSuisse grosse Potenziale – vorausgesetzt, die nationale Umsetzung nutzt die sich bietenden Möglichkeiten und wird nicht durch eine zu restriktive Rechtsetzung ausgebremst.

Positiv zu bewerten ist zudem, dass für den Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens keine dynamische Rechtsübernahme vorgesehen ist und Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich ausschliesslich bei einer Verletzung des Abkommens möglich sein sollen.

Im Zusammenhang mit den institutionellen Elementen bestehen jedoch Unsicherheiten, da deren Wirkung derzeit schwer abzuschätzen ist. So bleibt offen, wie mögliche Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens konkret ausgestaltet würden. Im Bereich des Lebensmittelrechts bestehen bereits Erfahrungen mit der dynamischen Rechtsübernahme durch Verweise im Gesetz. Diese Praxis führt in der Umsetzung zu erheblichen Herausforderungen, da die Verweise den Zugang der Praxis zu den geltenden Bestimmungen stark erschweren – insbesondere im sensiblen Bereich des Pflanzenschutzes.

Unklar bleibt auch, wie die Beteiligung der interessierten Kreise bei neuen Regulierungen künftig gewährleistet werden soll. Wird im Zuge der Übernahme eines EU-Rechtsakts ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, ist der entsprechende Rechtsakt auf EU-Ebene bereits beschlossen. Dadurch verliert das Verfahren in der Schweiz deutlich an Gewicht. Umso wichtiger ist daher die frühzeitige Einbindung der Schweiz in die Ausarbeitung der EU-Rechtsakte. Entscheidend ist, dass betroffene Branchen in diesem sogenannten *decision shaping* wirksam mitwirken können. JardinSuisse fordert deshalb, dass den betroffenen Akteuren auf dieser Stufe ein echtes Mitspracherecht eingeräumt wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

JardinSuisse äussert sich zu jenen Bereichen, welche die gärtnerischen Branchen unmittelbar betreffen. Allgemein ist festzuhalten, dass die Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme mittels Verweisen in den Verordnungen – insbesondere im Bereich des Lebensmittelgesetzes – für die Praxis eine erhebliche Herausforderung darstellt. JardinSuisse fordert daher, dass die geltenden Bestimmungen sowie Informationen zu deren Geltungsbereich, Anpassungen und Änderungen von den zuständigen Behörden übersichtlich und praxisgerecht aufbereitet werden.

Da insbesondere im Bereich der Lebensmittelsicherheit zahlreiche Punkte erst auf Verordnungsstufe präzisiert werden müssen, lassen sich die konkreten Auswirkungen der Vorlage derzeit nur schwer abschätzen. Bei der nationalen Umsetzung ist sicherzustellen, dass die betroffenen Kreise weiterhin in den Rechtsetzungsprozess eingebunden bleiben. Die Branchenvertreter sind frühzeitig beizuziehen – etwa bei der Ausarbeitung von Rechtsakten oder im Rahmen der Arbeiten des Gemischten Ausschusses.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
<p>Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Die Gärtnerbranchen sind auf den unbürokratischen Zugang zu Arbeitskräften aus der EU angewiesen. In der aktuellen Situation ist die Personenfreizügigkeit aus Sicht von JardinSuisse alternativlos und muss zwingend erhalten bleiben. Der Zugang zu Arbeitskräften muss auch im Falle unilateraler Schutzmassnahmen der Schweiz gegeben sein.</p>			
Neues Gesetz			
3.2.1.7. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.8. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.1.9. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.1.10. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.1.11. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.1.12. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.1.13. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.1.14. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.1.15. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.1.16. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.1.17. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.18. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.19. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.1.20. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.1.21. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.1.22. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.1.23. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.24. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.1.25. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.1.26. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.27. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.1.28. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über hohe Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit. Schweizer Produzenten zeichnen sich zudem durch hervorragende Qualität und eine nachhaltige Produktion aus. Bei der Umsetzung des Lebensmittelsicherheitsprotokolls muss die Wahrung dieser hohen Standards uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Zulassungen Pflanzenschutz

JardinSuisse begrüsst die Einbindung der Schweiz in das Zulassungssystem der EU sowie die erleichterte Einfuhr von (gebeiztem) Saatgut. Die Branche erwartet dadurch insgesamt schnellere und einfachere Entscheidungsprozesse bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Dennoch ist entscheidend, dass bei den Zulassungen die Besonderheiten der Schweizer Produktionssysteme berücksichtigt werden.

Jedes EU-Mitgliedsland verfügt über eigene Verfahren für Notfall- und Sonderzulassungen, um nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Entsprechende Möglichkeiten müssen auch für die Schweiz bestehen. Mit der Zugehörigkeit zur Zone Mitte besteht die Gefahr, dass die klimatischen Bedingungen der Südschweiz zu wenig Beachtung finden. Damit sich die Zulassungssituation in der Schweiz nachhaltig verbessert, ist bei der nationalen Umsetzung sicherzustellen, dass Schweizer Eigenheiten – insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz und Parteistellung – die erzielten Fortschritte nicht wieder zunichtemachen.

Das Verfahren zur Parteistellung ist mit klaren Fristen und verursachergerechten Gebühren zu versehen. Zudem müssen Ausnahmen zur Beibehaltung älterer Bewilligungen möglich bleiben, falls eine Neuzulassung durch ein laufendes Parteistellungsverfahren verzögert oder blockiert wird.

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel und deren Anwendungsbestimmungen sind in einem leicht zugänglichen, benutzerfreundlichen Verzeichnis mit Suchfunktion in mindestens drei Landessprachen bereitzustellen. Ein transparenter Informationsfluss schafft Sicherheit bei Anwendern und Vollzugsbehörden und trägt dazu bei, Anwendungsfehler zu vermeiden. Das Verzeichnis muss zudem über FMIS abrufbar sein.

Pflanzengesundheit

Durch die Anpassungen wird die Schweiz künftig eine deutlich grössere Zahl von Quarantäneorganismen überwachen müssen als bisher. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen dürfen in den Kantonen nicht zulasten anderer Aufgaben der kantonalen Pflanzenschutzdienste – etwa der Beratung – gehen. Bei Agroscope dürfen die zusätzlich benötigten Mittel weder auf Kosten der Forschung noch der allgemeinen Diagnostik bereitgestellt werden.

Der Vollzug der Massnahmen in der Schweiz muss verhältnismässig sowie der jeweiligen Situation und den lokalen Gegebenheiten angepasst erfolgen. Ob Massnahmen zur Tilgung oder zur Eindämmung eines Schaderregers erforderlich sind oder ob sich dieser bereits dauerhaft etabliert hat, ist von Fall

zu Fall zu beurteilen, da die Ausgangslagen in den verschiedenen Ländern stark variieren können. Die auf den Betrieben entstehenden Kosten für die Umsetzung solcher Massnahmen sind angemessen zu entschädigen.

Rückstände und Kontaminanten

Bereits heute werden die Höchstgehalte für Pestizidrückstände regelmässig an das EU-Recht angepasst. Informationen über die jeweils geltenden Höchstwerte müssen transparent aufbereitet und in einem leicht zugänglichen Verzeichnis einfach abrufbar sein. Die aktuelle Kommunikation über Anpassungen dieser Höchstwerte ist unzureichend und sollte deutlich verbessert werden.

3.3.1.4. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.1.5. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.1.6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.1.7. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.1.8. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

JardinSuisse zeigt sich mit der derzeitigen Ausgestaltung des bilateralen Wegs grundsätzlich zufrieden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Personenfreizügigkeit, der Abbau von Handelshemmnissen sowie der gesicherte Zugang zu Informationen über Pflanzenschutzmittelzulassungen. Ob diese Anliegen ausschliesslich im Rahmen des vorliegenden Pakets oder auch auf anderem Wege erreicht werden können, lässt sich aus Sicht von JardinSuisse derzeit nicht abschliessend beurteilen.

Eine Gesamtbewertung des Pakets gestaltet sich insgesamt schwierig. Besondere Vorteile für die Schweizer Gärtnerbranche ergeben sich vor allem im Bereich des Pflanzenschutzes. Angesichts zahlreicher offener Fragen zu den institutionellen Elementen – insbesondere hinsichtlich des Mitspracherechts der betroffenen Kreise sowie der möglichen Auswirkungen von Kompensationsmassnahmen – bestehen jedoch gewisse Vorbehalte. JardinSuisse erwartet daher, dass der Bundesrat die bestehenden Unsicherheiten und Befürchtungen klar anspricht und verbindlich klärt.



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Europa
Bundeshaus Ost
3003 Bern

eingereicht via E-Mail an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung erachtet gute und stabile Beziehungen zur Europäischen Union als zentral – heute mehr denn je. Denn die EU ist die wichtigste Partnerin der Schweiz, nicht nur in Bezug auf den Handel.

Gerade für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sind gute und stabile Beziehungen zur Europäischen Union eine strategische Notwendigkeit. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt deshalb die Fortführung des bilateralen Weges – sowohl die Stabilisierung als auch die Weiterentwicklung.

Inhaltlich äussert sich die Kleinbauern-Vereinigung ausschliesslich zu den beiden Abkommen im Bereich der Landwirtschaft (Stabilisierung) und der Lebensmittelsicherheit (Weiterentwicklung): Die Bilateralen III schaffen Kontinuität im Bereich Landwirtschaft und ermöglichen Fortschritt im Bereich Lebensmittelsicherheit. Bei der inländischen Umsetzung muss die Schweiz allerdings darauf achten, dass die bestehenden hohen Qualitätsstandards und der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erhalten bleiben.

Die Verträge mit der EU sind – wie das bisher immer der Fall war – dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Diese Praxis hat sich bewährt und wird durch den Volkswillen gestützt, wie die Ablehnung der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» durch die Bevölkerung im Jahr 2012 mit 75,3 Prozent zeigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann
Präsident

Carole Gauch
Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Carole Gauch, +41 31 312 64 00, c.gauch@kleinbauern.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Kleinbauern-Vereinigung erachtet gute und stabile Beziehungen zur Europäischen Union als zentral – heute mehr denn je. Denn die EU ist die wichtigste Partnerin der Schweiz, nicht nur in Bezug auf den Handel. Zudem hat sich der bilaterale Weg bewährt, was auch eine deutliche Mehrheit der Schweizer Stimmbürger so sieht.¹

Gerade für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sind gute und stabile Beziehungen zur Europäischen Union eine strategische Notwendigkeit. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt deshalb die Fortführung des bilateralen Weges – sowohl die Stabilisierung als auch die Weiterentwicklung.

Die Verträge mit der EU sind – wie das bisher immer der Fall war – dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Diese Praxis hat sich bewährt und wird durch den Volkswillen gestützt, wie die Ablehnung der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» durch die Bevölkerung im Jahr 2012 mit 75,3 Prozent zeigt.

¹ gfs.bern (2025): Paket «Schweiz-EU» - Bilaterale schon vor Zollhammer im Zeichen der US-Zollpolitik. Abgerufen unter: <https://www.gfsbern.ch/de/news/paket-schweiz-eu/>

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst das Resultat der Verhandlungen, beschränkt sich jedoch auf Rückmeldungen zu den beiden Abkommen im Bereich der Landwirtschaft (Stabilisierung) und der Lebensmittelsicherheit (Weiterentwicklung).

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Da nur auf Gesetzes-, nicht aber auf Verordnungsänderungen eingegangen wird, ist die inländische Umsetzung noch nicht in allen Bereichen absehbar.

3.2. Stabilisierungsteil

Landwirtschaft

Kontinuität im Bereich der Landwirtschaft

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen im Bereich der Landwirtschaft: Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken der Schweiz und der EU ist ausgeschlossen. Der bestehende Grenzschutz für

Agrarprodukte (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt unverändert erhalten. Ausserdem ist der Agrarteil des erweiterten Landwirtschaftsabkommens nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterstellt und funktioniert entsprechend weiter wie bisher. Hinzu kommt ein besonderer Schutz für den Agrarteil des Abkommens: Im Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens sind keine Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Verletzung eines anderen Abkommens möglich. Allfällige Ausgleichsmassnahmen sind nur bei einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (Agrarteil und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit) möglich. Zudem müssen sie verhältnismässig sein. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit für die Schweiz.

3.3. Weiterentwicklungsteil

Lebensmittelsicherheit

Fortschritt im Bereich Lebensmittelsicherheit

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und zu europäischen Warn- und Kooperationsystemen ermöglicht der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen (Bsp. Warnung vor gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln oder Futtermitteln für Heim- und Nutztiere). Die bereits bestehende enge Zusammenarbeit in den Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie im gemeinsamen Veterinärraum betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft hat sich bewährt und soll weitergeführt und gestärkt werden. Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst, dass die Zusammenarbeit nun auf die Bereiche Pflanzenschutzmittel und nichttierische Lebensmittel ausgeweitet wird. Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Lebensmittelkette stärkt den Konsumentenschutz und verbessert den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse.

Bereits heute ist das Schweizer Lebensmittelrecht weitgehend mit jenem der EU harmonisiert. Die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen im Bereich Lebensmittelsicherheit wird inhaltlich entsprechend nur geringfügige Änderungen bringen. Zu begrüssen ist, dass die Schweiz ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten erhält (decision shaping).

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst zudem, dass die bestehenden Ausnahmen des Landwirtschaftsabkommens erhalten bleiben und neue Ausnahmen zur Absicherung der Schweizer Standards, insbesondere in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen, den Tierschutz und die Herkunftsdeklaration im Abkommen verankert wurden. Diese Bereiche sind somit von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen. Allerdings bedauern wir, dass die Ausnahmen – gemäss unserem Verständnis – unterschiedlich gehandhabt werden. So steht es der Schweiz frei, gentechnisch veränderte Organismen eigenständig zu regulieren, während für die obligatorischen Kennzeichnungspflichten für tierische Produkte, welche durch schmerzhaftes Verfahren ohne Betäubung oder Zwangsernährung hergestellt wurden, nur der Status Quo garantiert ist. Eine allfällige Ausweitung der Deklarationspflichten – welche die Kleinbauern-Vereinigung für nötig hält – ist so nicht möglich bzw. muss mit der EU nachträglich verhandelt werden.

Einbindung der Schweiz in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst grundsätzlich eine engere Einbindung der Schweiz in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der Europäischen Union. Allerdings betrachten wir die bisherigen dahingehenden Vorstösse mit Sorge: Bei der Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Motion Bregy 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarische Initiative 22.441 Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» sollen Entscheide der EU übernommen werden, ohne dass die Schweiz Einfluss darauf nimmt oder über die relevanten Unterlagen für eine fundierte Entscheidung verfügt. Eine Berücksichtigung der spezifischen klimatischen, topografischen und agronomischen Gegebenheiten der Schweiz ist somit ausgeschlossen. Dadurch wäre es

unmöglich, in der Schweiz die bestehenden hohen Qualitätsstandards und den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu erhalten.

Die Kleinbauern-Vereinigung teilt die Position des Bundesrates, die er in seiner Stellungnahme zur Motion Bregy 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» geäußert hat: «Um die Genehmigung von Wirkstoffen in der EU bzw. die Bewilligung von Produkten automatisch anzuerkennen, ist es notwendig, Zugang zu den vollständigen Unterlagen zu haben, die den Genehmigungs- bzw. Bewilligungsgesuchen beigelegt sind. Dies wäre beispielsweise mit einem Abkommen möglich, das derzeit nicht existiert. Ein solches Abkommen würde auch den Zugang zu den Risikobewertungsberichten ermöglichen, die von den nationalen Behörden der EU im Rahmen der Produktbewilligung erstellt wurden. Ohne das Dossier mit den wissenschaftlichen Daten zu den Eigenschaften der Produkte und ohne den Bewertungsbericht der Behörden ist es nicht möglich, Anwendungsvorschriften festzulegen, die an die schweizerischen Bedingungen angepasst sind. Die Anwendungsvorschriften in der schweizerischen Bewilligung legen zum Beispiel fest, welche Pflanzenschutzmittel in Grundwasserschutzzonen verboten sind. Diese für unser Land spezifischen Vorschriften sind in den Bewilligungen der Nachbarländer nicht enthalten. Ohne das Zulassungsdossier ist es nicht möglich, Anwendungsvorschriften festzulegen, die den schweizerischen Grundwasserschutzvorschriften entsprechen.»

Das Abkommen zur Lebensmittelsicherheit sieht vor, dass die Schweiz wie ein Mitgliedsstaat der EU in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel integriert wird. Damit würde die Schweiz künftig Zugang zu allen relevanten Informationen erhalten und die Anwendungsvorschriften auf die spezifischen klimatischen, topografischen und agronomischen Gegebenheiten der Schweiz anpassen können. Für die Kleinbauern-Vereinigung ist dies der einzige gangbare Weg für eine engere Einbindung der Schweiz in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der Europäischen Union. Denn bei den bestehenden hohen Qualitätsstandards und dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt dürfen keine Abstriche gemacht werden.

Dafür müssen folgende Faktoren weiterhin gegeben sein:

- Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. So muss auch das Parteistellungsrecht weiterhin anwendbar sein.
- Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.
- Die bisherigen Zielsetzungen und erzielten Erfolge bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüßt das Resultat der Verhandlungen. Die Bilateralen III schaffen Kontinuität im Bereich der Landwirtschaft und ermöglichen Fortschritt im Bereich Lebensmittelsicherheit. Bei der inländischen Umsetzung muss die Schweiz allerdings darauf achten, dass die bestehenden hohen Qualitätsstandards und der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erhalten bleiben.

Baar, 17. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort von Kompass / Europa zu den Abkommen des Pakets zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU).

Die Schweiz ist als international ausgerichtete Volkswirtschaft auf produktive Beziehungen mit anderen Staaten angewiesen. Kompass / Europa tritt für eine weltoffene Aussenwirtschaftspolitik mit *allen* unseren Handelspartnern ein. Angesichts unserer Lage im Zentrum von Europa gilt dies insbesondere für die Mitglieder der Europäischen Union.

Gleichzeitig verfügt die Schweiz über ein einzigartiges politisches System, das sich durch direktdemokratische Entscheide und hohe Stabilität auszeichnet. Dieses System hat wesentlich zu unserem grossen gesellschaftlichen Konsens und zum heutigen Wohlstand beigetragen. Darum wollen wir dieses System erhalten und schützen.

Im Mai 2021 hat der Bundesrat die Verhandlungen mit der EU zum sogenannten Rahmenvertrag abgebrochen, nur um ebendiese innert kürzester Zeit Ende 2022 wieder aufzunehmen. Das sich heute in der Vernehmlassung befindliche Vertragspaket ist in den wesentlichen Punkten mit denselben grundsätzlichen Fehlern behaftet wie 2021. Vor allem die von der EU verlangte Rechtsübernahme sowie das von der EU propagierte „level playing field“ schwächen die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nachhaltig.

1. Warum ist Kompass / Europa gegen das Vertragspaket?

Bei den vorgeschlagenen Verträgen mit der EU geht es um ganz zentrale Politikbereiche und im Kern um unsere politischen Grundpfeiler wie die direkte Demokratie und den Föderalismus.

Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, insbesondere aber die Parlamentsmitglieder des National- und Ständerates sollten die Verträge deshalb mit kritischem Blick beurteilen. Die EU-Kommission und unsere Nachbarländer sind deutlich weniger liberal gesinnt als die Schweiz. Zudem ist eine von vornherein wohlwollende Haltung angesichts der bisherigen Nadelstiche der EU-Kommission nicht angezeigt.

Die Diskussion wird oft oberflächlich geführt. Kompass / Europa hat sämtliche Inhalte kritisch gelesen und mit FachexpertInnen, UnternehmerInnen wie auch mit PolitikerInnen auf allen Stufen diskutiert. Wir haben den Eindruck, dass nur wenige die Verträge tatsächlich lesen und studieren. Umso wichtiger erscheint uns eine fundierte Analyse der wesentlichen Teile sowohl des Erläuternden Berichtes des Bundesrates wie auch des Vertragstextes selbst. Im Anhang dieser Vernehmlassungsantwort finden sich kritischen Analysen zu folgenden zentralen Vertragsthemen:

1. Institutionelle Elemente
2. Personenfreizügigkeit
3. Strom
4. Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates folgt einem beschönigenden, gutgläubigen Narrativ. «Es wird dann schon nicht so schlimm», scheint die Devise zu sein. Bleibt man beim Vertragstext, fällt die Würdigung deutlich anders aus. Die Geltungsbereiche der Abkommen sind weit und umfassen praktisch den ganzen jeweiligen Politikbereich: die ganze Lebensmittelkette, alle Wertschöpfungsstufen der Stromwirtschaft etc. Entsprechend ginge die Rechtsübernahme weit über technische Themen hinaus. Ausnahmen gibt es wenige und sie sind eng definiert.

Zusätzlich zur Analyse des Vertragswerkes sind die den Verträgen zugrundeliegenden Annahmen zu überprüfen. Wir greifen hier vier gängige Annahmen auf:

Erste Annahme: Die Schweiz ist Bittstellerin.

Die Schweiz ist zwar ein kleines Land, deswegen aber nicht per se Bittstellerin. Wir bieten unseren Nachbarländern viel, unter anderem den Alpen transit, Hochschulen von Weltrang und attraktive Lebensbedingungen für 1,5 Mio. zugewanderte EU-Bürger. Zudem importiert die Schweiz mehr aus den EU-Ländern, als sie in den EU-Raum exportiert. Unsere Nachbarländer sind deshalb genauso interessiert an einer weiterhin guten Nachbarschaft mit der Schweiz. Das Machtgehabe der EU-Kommission gegenüber der Schweiz z.B. im Bereich der Stromwirtschaft (Ausschluss der Schweiz von wichtigen Plattformen) ist als solches zu benennen. Die Schweiz muss für ihre Interessen eintreten.

Zweite Annahme: Die Teilnahme am EU-Binnenmarkt erfordert Rechtsübernahme.

Die "Teilnahme am Binnenmarkt" ist nichts weiter als üblicher grenzüberschreitender Handel mit Waren. In den Abkommen geht es jedoch nicht um den Marktzugang. Dieser ist durch das Freihandelsabkommen gewährleistet, selbst wenn wir die vorliegenden Verträge ablehnen. Es ist selbstverständlich, dass sich das exportierende Unternehmen an bestimmte Vorgaben des Importlandes halten muss. Es ist aber unverständlich, dass das Land des exportierenden Unternehmens ganze Rechtserlasse des Importlandes übernehmen soll. Im Umkehrschluss, der Logik der EU folgend, müssten die EU-Mitgliedstaaten Schweizer Gesetze übernehmen, da die Unternehmen der EU-Mitgliedsländer in der Schweiz ihre Waren und Dienstleistungen verkaufen (Teilnahme am Schweizer Markt).

Dritte Annahme: Ohne diese Verträge fehlen uns die Arbeitskräfte.

Ein Nein der Schweizer Bevölkerung wird auch nicht zu Notständen beim Pflegepersonal oder in der Gastronomie führen. Wir brauchen kein Freizügigkeitsabkommen, um Menschen bei uns arbeiten zu lassen. Solange unsere Nachbarländer weniger attraktiv sind als die Schweiz, werden weiterhin viele Personen in die Schweiz ziehen wollen. Ausserdem könnte die Schweiz ihre Einwanderungspolitik jederzeit einseitig gestalten und Fachkräfte unter

selbstbestimmten Bedingungen ins Land lassen. Das Argument, die Wirtschaft verlange die hohe Zuwanderung, ist kritisch zu hinterfragen und zu analysieren, wo Stellen geschaffen werden.

Vierte Annahme: Ohne diese Verträge droht ein Verlust an Wohlstand.

Ein Nein der Schweizer Bevölkerung zu diesem Vertragspaket wird nicht zu einem Verlust an Wohlstand und nicht zu mehr Arbeitslosigkeit führen. Die EU-Kommission wird ihren Mitgliedsländern nicht verbieten, Waren und Dienstleistungen aus der Schweiz zu importieren. Das käme einem Eigentor gleich. Denn die Schweiz importiert mehr aus den EU-Ländern, als sie in den EU-Raum exportiert.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die EU entgegen ihres Cassis-de-Dijon Prinzips für Schweizer Produkte vorgängige Kontrollen einführt. Diese für einzelne Unternehmen ärgerlichen Mehrkosten rechtfertigen es aber nicht, die Nachteile der Verträge mit der EU in Kauf zu nehmen.

Fazit: Der wirtschaftliche Nutzen der Verträge ist ganzheitlich betrachtet höchstens gering, der politische Preis jedoch hoch. Die hohe Teilhabe an politischen Entscheidungen ist Kern des (noch) hohen Vertrauens der Schweizer Bevölkerung in Behörden. Ist das Vertrauen einmal weg, ist es kaum wiederzuerlangen. Nach Fehlleistungen wie bei der Beschaffung des F35 und viel zu tiefen Prognosen zur PFZ-Zuwanderung, müsste es den Bundesbehörden ein besonderes Anliegen sein, im EU-Dossier das Vertrauen nicht noch mehr zu strapazieren, ja gar zu erodieren. Zur Vertrauenswahrung gehört (und dazu ist der Bundesrat auch gemäss Art. 34 Bundesverfassung verpflichtet), Nachteile klar zu benennen und Varianten darzulegen. Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt.

Die Übernahme von EU-Recht schmälert unsere Wettbewerbsfähigkeit und mindert unsere Standortattraktivität substantziell. Kommende Generationen werden bei einer Zustimmung zu diesem Vertragspaket kaum mehr den Umfang politischer Mitbestimmung wie bisher nutzen können und sie werden einen erheblichen Schub an Regulierung und Bürokratie ertragen müssen, welcher zu einer Lähmung der bekanntermassen so agilen Schweizer Wirtschaft führen wird. Wir erlauben uns, diesen Kontext anhand des stets von der EU vorgebrachten Arguments des sogenannten „level playing field“ aufzuführen.

2. Level Playing Field

Die Europäische Union strebt in ihren Handelsverträgen seit jeher nach „level playing field“-Bedingungen, also nach vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen für alle. Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen bedeuten für die EU eine gleichwertig strukturierte Regulierung, Aufsicht und Wettbewerbsregeln (Regeln über Wettbewerbsbeschränkungen und staatliche Beihilfen nach Art. 101 ff. AEUV). Schon das Freihandelsabkommen von 1972 enthält rudimentäre Wettbewerbsregeln (Art. 23). Freihandel bedeutet primär Abbau von Zöllen. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist nicht nötig, solange Staaten gegenseitig anerkennen, dass die Vorschriften des anderen Staates ausreichend sind, um die Bevölkerung zu schützen. Dieser Logik folgt z.B. auch das Binnenmarktgesetz, nach dem die Kantone anerkennen müssen, dass ihre jeweiligen kantonalen beziehungsweise kommunalen Marktzugangsordnungen gleichwertig sind (Art. 2 Abs. 5 BGBM). Auch das Heilmittelgesetz, das Arzneien aus Ländern mit vergleichbarer Kontrolle wie die US-FDA oder EU-EMA erleichtert zulässt, basiert auf diesem Prinzip (Art. 13 HMG). Fehlt eine solche Anerkennung, müssen die Unternehmen die Standards des Ziellandes beim Export einhalten. Ist der Exportmarkt ausreichend bedeutsam, so kann es zweckmässig sein, die eigenen technischen Vorschriften an diejenigen des Exportmarktes anzupassen. Auf dieser Logik beruht das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse. Art. 4 bestimmt: „Technische Vorschriften werden so

ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt.“ Dabei gilt es, die technischen Vorschriften möglichst einfach, unaufwändig und transparent zu halten.

Technische Vorschriften werden aber auch zum Schutz eigener Märkte genutzt. Deshalb verpflichten Handelsabkommen auch immer wieder dazu, dass technische Vorschriften nicht diskriminierend und verhältnismässig sein sollen – so das WTO-Übereinkommen und das Freihandelsabkommen mit Japan (Art. 37 ff. FHA) oder mit China (Kapitel 6).

In der Realität schränken die internationalen Vereinbarungen zu den technischen Vorschriften das jeweilige Schutzniveaus jedoch kaum ein. Gerade die EU wird kritisiert, mit dem Vorsorgeprinzip ihre Märkte faktisch durch überzogene Standards abzuschotten – ein Vorwurf u.a. der Trump-Administration.

Verpflichtet sich nun die Schweiz, technische Vorschriften der Europäischen Union auch innerstaatlich zu verankern (obwohl dies für den grenzüberschreitenden Handel ja nicht erforderlich ist), so übernimmt sie rechtlich dieselben Abschottungspraktiken wie die Union. Sie kann gegenüber Drittstaaten wie den USA dann nicht mehr versprechen, von diesen Standards abzuweichen, um den Marktzugang amerikanischer Produkte zu erleichtern. Handelsfreundlicher dagegen wäre es, US- und EU-Produkte gleichermaßen auf Schweizer Märkten zuzulassen. Auf dieser Logik eines einseitig gestatteten Marktzugangs beruhen Art. 16a ff. THG, wonach Produkte in der Schweiz verkauft werden können, wenn sie auch in der EU und im EWR im Verkehr sind.

Das bilaterale Abkommen mit der EU über technische Handelshemmnisse ist im Kern eigentlich ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Das Abkommen verlöre wirtschaftlich stark an Bedeutung, wenn die Schweiz einseitig darauf verzichten würde, dass Produkte neben einer europäischen Konformitätsbewertung auch eine schweizerische Konformitätsbewertung durchlaufen müssen. Die Medizinalproduktebranche hat dies wohl schon erkannt: Die schweizerischen Konformitätsbewertungen sind überflüssig.

3. Was bedeutet ein Nein zu diesem Vertragspaket?

Ein Nein der Schweizer Bevölkerung zu diesem Vertragspaket wird nicht zu Notständen an Arbeitskräften führen. Zudem wird weiter grenzüberschreitender Handel stattfinden. Es werden weiter Güter und Dienstleistungen in die EU exportiert und in die Schweiz importiert werden. Flugzeuge starten und landen weiterhin in Lugano, Genf, Bern und Zürich Kloten und auch die SBB wird weiterhin fahren. Hingegen müssen wir damit rechnen, dass die EU – wie schon 2021 und 2022 – politisch motivierte Vergeltungsmassnahmen wie der Ausschluss aus Horizon oder dergleichen gegenüber der Schweiz beschliessen wird. Das ist zwar unangenehm, lässt sich aber erdulden.

Die Schweiz muss vor diesem Hintergrund ihre Handelsbeziehungen in die ganze Welt weiterhin pflegen und, wo möglich, ausbauen. Grosse Märkte wie in Asien, aber auch in Lateinamerika und auch derjenige in den USA müssen mit Sorgfalt und Engagement weiterentwickelt werden. Und selbstverständlich müssen auch nach einem Nein des Schweizer Stimmvolkes die Beziehungen zur EU wieder auf neue Grundlagen gestellt werden: auf Augenhöhe, als Partner, mit guten bilateralen Verträgen zu beider Nutzen. Das ist Aussenwirtschaftspolitik.

4. Wie steht die Kompass-Initiative im Kontext zum Vertragspaket?

Die Kompass-Initiative ist darauf ausgerichtet, die demokratische Kontrolle über das EU-Vertragspaket sicherzustellen. Sie fordert, dass über dieses weitreichende Vertragswerk nicht nur in einer Volksabstimmung, sondern auch mit Ständemehr entschieden wird. Dies ist umso bedeutender, als die institutionellen Elemente des Vertragspakets klar völkerrechtlichen Verträgen gleichkommen, für die gemäss Verfassung ein obligatorisches Referendum erforderlich ist.

Der Bundesrat vertritt den Standpunkt, dass ein einfaches Volksmehr zur Annahme ausreicht. Diese Sichtweise ist rechtlich umstritten. Angesichts der Tragweite der Verträge und ihrer Auswirkungen auf zentrale Elemente unserer politischen Ordnung wäre ein breiter abgestützter demokratischer Entscheid – also auch mit Zustimmung

der Kantone – nicht nur angebracht, sondern verfassungsrechtlich geboten. Der Entscheid des Bundesrates wirkt daher weniger als juristische Notwendigkeit, sondern vielmehr als politisch-taktisches Manöver.

Auch die Reihenfolge der Abstimmungen ist zentral. Über die Kompass-Initiative sollte vor den EU-Verträgen abgestimmt werden. Es gibt keinen Grund, warum das nicht möglich sein sollte. Die Kompass-Initiative wurde zeitlich weit vor der noch bevorstehenden Parlamentsdebatte eingereicht. Alle Parlamentarier haben genug Zeit, um sich mit beiden Vorlagen auseinanderzusetzen. Es ist doch nur logisch, dass zuerst über die Kompass-Initiative abgestimmt wird, die klare verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Abstimmung zum EU-Vertragspaket schafft. Eine umgekehrte Reihenfolge birgt erhebliche rechtliche Risiken. Sollte über das Vertragspaket ohne Ständemehr abgestimmt werden und die Kompass-Initiative **nachträglich angenommen** werden, käme deren **Rückwirkungsklausel** zum Tragen – mit der Folge, dass die vorherige Abstimmung über das Vertragswerk mit Ständemehr wiederholt werden müsste. Das würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Ein transparentes und rechtsstaatlich solides Vorgehen wäre daher folgendes: Eine **Abstimmung über die Kompass-Initiative möglichst früh im Jahr 2027**, gefolgt von einer **Abstimmung über das EU-Vertragspaket auch noch 2027 oder nach den Wahlen 2028**. Alles andere wäre politisch fragwürdig und institutionell nicht vertretbar.

5. Fragen an den Bundesrat zum Vertragspaket

Auch nach Studium der neuen Verträge – oder vielleicht gerade wegen des gründlichen Studiums – stellen sich weiterhin fundamental wichtige Fragen. Die Antworten gehen jeden einzelnen Bürger und jede einzelne Bürgerin etwas an. Nur so kann sich jede und jeder Stimmberechtigte ein umfassendes Bild von den vorliegenden Verträgen machen und sich fundiert dafür oder dagegen entscheiden. Wir bitten den Bundesrat die nachfolgenden Fragen und deren Beantwortung in die Botschaft an das Parlament aufzunehmen:



1. Umfang und politische Bedeutung der Rechtsübernahme:

- a. Die Befürworter der Abkommen behaupten, dass die Schweiz abschliessend nur 95 von 14'000 Rechtsakten übernehmen muss. Ist dies zutreffend angesichts der Verpflichtung der Schweiz zur dynamischen Rechtsübernahme?
- b. In welchen Bereichen der jeweiligen Politikbereiche kann die Schweiz noch unabhängig von der EU Recht setzen?
 - i. Lebensmittel
 - ii. Landwirtschaft
 - iii. Landverkehr
 - iv. Luftverkehr
 - v. Strom
 - vi. Gesundheit
 - vii. Zuwanderung aus der EU

2. Bedeutung des EuGH:

- a. Zudem behaupten die Befürworter, dass der EuGH nur dann eine Rolle spiele, wenn EU-Recht für den gesamten Binnenmarkt (und nicht nur für eine Streitpartei) interpretiert werden müsse. Ist dies zutreffend angesichts der Bestimmung, dass die Anwendung aller unionsrechtlichen Begriffe der Rechtsprechung des EuGH unterstehen?
- b. Gibt es Begriffe in den Abkommen, die nicht unionsrechtlich sind resp. nicht die Anwendung unionsrechtlicher Begriffe implizieren? Die relevante Bestimmung in den Verträgen lautet: *"Die Rechtsakte der Union, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, und die Bestimmungen des Abkommens, soweit ihre Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert, werden gemäss der vor oder nach der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt."*

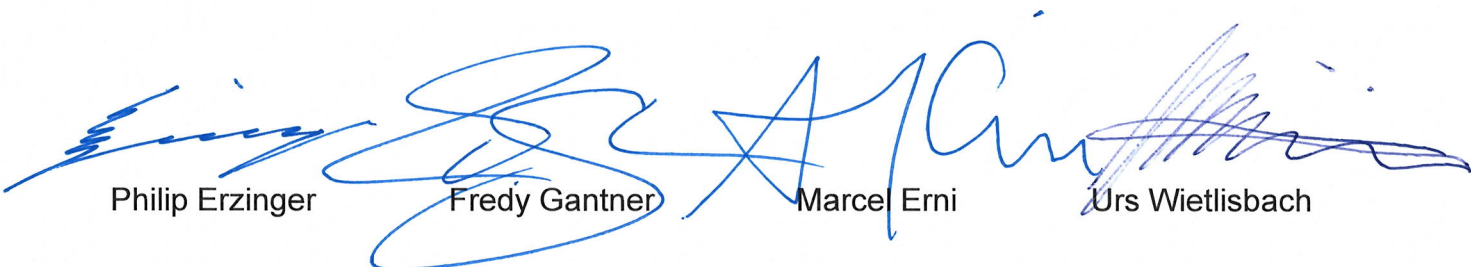


3. Heutige Streitigkeiten mit der EU im Rahmen der bestehenden Verträge:
 - a. Wieviele und zu welchen Themen bestehen heute Streitigkeiten?
 - b. Wie ist die Haltung der Schweiz zu diesen Themen?
 - c. Wieso meint der Bundesrat, dass die Themen entschieden werden müssen?
 - d. Wieso meint der Bundesrat, dass das Schiedsgericht/EuGH die Themen zumindest teilweise im Sinne der Schweiz entscheiden würde?

4. Einzelthemen:
 - a. Wie wird die Integrationsmethode in der Praxis funktionieren? Wird es z.B. im Strombereich ein Nebeneinander von StromVG (Stromversorgungsgesetz) und EU-Rechtsakten geben? Wie kann da noch die Übersicht bewahrt werden?
 - b. Kann die Schweiz ihre Stromreserve in erster Linie für die Versorgung in der Schweiz einsetzen? Haben die Interessen der Schweiz Vorrang vor Erfüllung internationaler Abkommen?
 - c. Wie sind die Vorbehalte in Art. 11 Stromabkommen zu verstehen: "unter Vorbehalt des gemäss diesem Abkommen anwendbaren Rechts" und "unter Vorbehalt des anwendbaren Elektrizitätsrechts"?

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unseren angehängten Analysen zu den erwähnten Dossiers und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Kompass / Europa



Philip Erzinger Fredy Gantner Marcel Erni Urs Wietlisbach

Unter der Lupe: Institutionelle Elemente

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p>Mitwirkungsrechte (Decision Shaping)</p> <p><i>"Die Schweiz kann aufgrund der mit der EU abgeschlossenen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen gezielt an denjenigen Bereichen teilhaben, die ihren Kernanliegen dienen, ohne dass die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gerichte oder des Volkes eingeschränkt werden. Mit den ausgehandelten Mitwirkungsrechten in der dynamischen Rechtsübernahme für Bund, Kantone und Parlament wird sie [die Schweiz] sich in Zukunft ausserdem bei der Weiterentwicklung des Rechts, das Teil der Abkommen ist und sein wird, einbringen können."</i>³</p> <p><i>"Die Schweiz kann sich dank dem Decision Shaping am EU-Rechtsetzungsverfahren in den von den Abkommen betroffenen Bereichen beteiligen. (...)"</i>⁴</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Vertragstext informiert die EU-Kommission die Schweiz über neue EU-Rechtsakte und zieht informell Sachverständige der Schweiz zurate.⁵ • Die EU-Kommission stellt in ihren Erläuterungen zum decision shaping klar, dass die Schweiz kein Stimmrecht hat.⁶ In den Erläuterungen des Bundesrates fehlt dieser Hinweis. • Die Bundesversammlung wird im Vertragstext nicht erwähnt. Auch die Kantone und weitere, heute im Vernehmlassungsverfahren der Schweizer Rechtsetzung angehörte Institutionen, werden nicht erwähnt. 	<p>Das Mitwirkungsrecht der Schweiz in EU-Rechtssetzungsprojekten ist wenig wert. Gemäss Vertragstext kommt der Bundesversammlung keine Rolle zu. Die EU-Kommission hört nur Sachexperten an und dies bloss informell. In der Beschlussfassung hat die Schweiz kein Stimmrecht. Dies im Unterschied zu den 27 stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten, die mit ständigen Delegationen in Hunderten von Ausschüssen vor Ort in Brüssel extrem kostspielige Lobby-Arbeit betreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Bundesversammlung spielt keine Rolle im Decision Shaping. ➤ Bundesversammlung wird entmachtet. ➤ Gleiches gilt für Kantone: sie spielen im Bereich der Abkommen keine Rolle mehr. Sie werden entmachtet. ➤ Dies ist eine Änderung der verfassungsmässigen Rechte von Bundesversammlung und Kantonen.

¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), 13. Juni 2025 (nachfolgend EB-EDA)

² Anhand Stromabkommen

³ EB-EDA, S. 2

⁴ EB-EDA, S. 51.

⁵ Wörtlich: "Erarbeitet die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union gemäss dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) im vom Abkommen abgedeckten Bereich, so informiert sie die Schweiz und zieht Sachverständige der Schweiz informell gleichermassen zurate, wie sie die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Union für die Ausarbeitung ihrer Vorschläge einholt."

⁶ COM(2025) 309 final, page 10.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
		<p>➤ Für Änderung von verfassungsmässigen Rechten ist das Ständemehr erforderlich.</p>
<p>Dynamische Rechtsübernahme</p> <p><i>"Die Rechtsübernahme erfolgt nicht automatisch. Ein Automatismus würde bedeuten, dass die EU-Rechtsakte nach der Verabschiedung direkt ins Abkommen integriert würden, ohne dass ein Handeln der Schweiz und der EU erforderlich wäre. Vielmehr setzt jede Übernahme eines neuen EU-Rechtsakts in ein Abkommen einen individuellen Beschluss der Schweiz und der EU voraus (s. «Integrationsverfahren»)".⁷</i></p> <p><i>"Parlament und Volk können weiterhin über die Übernahme von EU-Rechtsakten in die Abkommen (oder deren Ablehnung) entscheiden und haben damit weiterhin das letzte Wort."⁸</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemischte Ausschuss (GA) beschliesst, welche EU-Rechtsakte von der Schweiz zu übernehmen sind. • Die GA-Vertretung der Schweiz teilt der GA-Vertretung der EU mit, ob der GA-Beschluss zur rechtswirksamen Übernahme des neuen EU-Rechtsakts von der Bundesversammlung oder sogar vom Stimmvolk genehmigt werden muss. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Rechtsübernahme in erster Linie gemäss der sog. Integrationsmethode, wonach die EU-Rechtsakte von der Schweiz grundsätzlich direkt anzuwenden sind.⁹ • Der GA besteht aus Verwaltungsangestellten. Im GA sind weder Bundesrat noch Mitglieder der Bundesversammlung vertreten. • Es ist unklar, wer den GA-Vertretern der Schweiz Weisungen erteilt und damit bestimmt, ob ein EU- 	<p>Dem Gemischten Ausschuss kommt sehr viel Macht zu. Es ist aber unklar, an wessen Weisungen die Schweizer GA-Vertreter gebunden sein werden. Klar ist, dass im GA keine gewählten Volksvertreter Einsitz nehmen. Es gibt Vorstösse im Parlament, den gemischten Ausschuss besser zurückzubinden. Heute ist das tatsächlich noch nicht der Fall. Jedenfalls kann das Parlament nachträglich nicht mehr korrigieren, falls der GA einen Beschluss schon gefällt hat.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass in vielen Aspekten der GA das letzte Wort hat, und nicht die Bundesversammlung und das Volk.</p> <p>Die von der EU-Kommission verlangte Integrationsmethode zeigt die Erwartung: Die Schweiz soll die EU-Rechtsetzung <i>tel quel</i> übernehmen. Die Bundesversammlung, die Kantone, die Verbände und letztlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden auf die Seitenlinie gestellt.</p> <p>➤ Der Bundesrat verkennt die zentrale Rolle des GA.</p>

⁷ EB-EDA, S. 73.

⁸ EB-EDA, S. 51.

⁹ EB-EDA, S. 74. **Zur Integrationsmethode:** Die Schweiz muss ihr Recht nur dann anpassen, wenn es den Bestimmungen des entsprechenden EU-Rechtsakts widerspricht oder dieser für die Rechtssubjekte (natürlich und juristische Personen) nicht direkt anwendbar ist (sog. self-executing). Bei der **Äquivalenzmethode** ist die Schweiz dazu verpflichtet, in ihrem nationalen Recht das gleiche Ergebnis zu erzielen, das mit den EU-Rechtsakten erreicht werden soll. Ihr Handlungsspielraum ist also noch grösser als bei der Integrationsmethode, da sie nur verpflichtet ist, die Ziele der entsprechenden EU-Rechtsakte zu erreichen.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
	Rechtsakt vor Inkrafttreten der Bundesversammlung oder sogar dem Stimmvolk vorzulegen ist.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat muss den innenpolitischen Prozess zur Weisung an die Schweizer GA-Vertreter klären. ➤ Die Integrationsmethode verändert die DNA des Schweizer Rechts. EU-Rechtsakte sind deutlich bürokratischer als Schweizer Gesetze. ➤ Die Machfülle des GA und die Integrationsmethode führen zur faktischen Änderung der Bundesverfassung. ➤ Für Änderung der Bundesverfassung ist das Ständemehr erforderlich.
<p>Ausnahmen</p> <p><i>"Die essenziellen Interessen der Schweiz wurden durch Ausnahmen abgesichert."¹⁰</i></p> <p><i>"Zudem finden die institutionellen Elemente innerhalb der definierten Ziele und Geltungsbereiche der Abkommen Anwendung, so dass die Auswirkungen der dynamischen Rechtsübernahme klar begrenzt sind."¹¹</i></p>	<p>Die Schweiz ist verpflichtet, im Geltungsbereich des Abkommens das EU-Recht inhaltlich vollständig zu übernehmen, andernfalls kommt es zu Ausgleichsmassnahmen.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Übernahme sind nur die ausdrücklich als Ausnahmen bezeichneten Themen. Die Ausnahmen sind statisch, eine Erweiterung der Ausnahmen kann von der Schweiz nicht einseitig verlangt werden.</p> <p>Beispiel: Das ganze Stromabkommen enthält nur eine einzige Ausnahme vom sehr weit gefassten Geltungsbereich (Art. 27 Abs. 8 mit Verweis auf Art. 9 Abs. 3).</p>	<p>Die Abkommen betreffen zentrale Politikbereiche. Es ist für die Schweiz wesentlich, wie diese Bereiche geregelt sind.</p> <p>Die Geltungsbereiche der Abkommen sind weit und umfassen praktisch den ganzen jeweiligen Politikbereich des Sektors. Insbesondere gehen die Geltungsbereiche weit über technische Themen hinaus. Die Aussage der Befürworter, wonach nur 95 Rechtsakte zu übernehmen seien, ist nicht zu treffend. Angesichts der dynamischen Rechtsübernahme ist in Zukunft mit einer unbestimmten Anzahl von EU-Rechtsakten zu rechnen. Hinzu kommt, dass die bestehenden EU-Rechtsakte äusserst detaillierte Regelungen enthalten.</p> <p>Die der Schweiz zugestandenen Ausnahmen sind marginal im Vergleich zum weiten Geltungsbereich</p>

¹⁰ EB-EDA, S. 51.

¹¹ EB-EDA, S. 51.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
		<p>und zum Grundsatz der vollständigen Rechtsübernahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Von "klar begrenzt" kann keine Rede sein. ➤ Die Auswirkungen der Rechtsübernahme sind unklar. Die Inhalte der neuen EU-Rechtsakte sind ja noch nicht bekannt. ➤ Die weiten Geltungsbereiche werden durch die wenigen Ausnahmen nur sehr geringfügig eingegrenzt. ➤ Zentrale Politikbereiche wie z.B. die Stromversorgung werden der Schweizer Rechtsetzung entzogen.
<p>Referendumsrecht (Recht auf Nein)</p> <p><i>"Die vorliegenden Abkommen sichern die verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gerichte und des Volkes. Die durch die Bundesverfassung garantierten Initiativ- und Referendumsrechte (Art. 136 Abs. 2 BV) sind weiterhin in vollem Umfang gewährleistet."¹²</i></p>	<p>Unter dem Titel "<i>Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz</i>" ist festgehalten, dass die Schweiz vor der Rechtsübernahme allenfalls verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat.</p>	<p>Die umständliche Bezeichnung "verfassungsmässige Verpflichtungen" und die oben erwähnte Integrationsmethode legen nahe, dass die EU-Kommission erwartet, dass die Schweiz zukünftig die EU-Rechtsetzung tel quel übernimmt. Die Bundesversammlung, die Kantone, die Verbände und letztlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden auf die Seitenlinie gestellt.</p> <p>Wird ein EU-Rechtssetzungsakt in der Referendumsabstimmung abgelehnt, kann die EU-Kommission Ausgleichsmassnahmen im betroffenen oder in einem anderen Abkommen ergreifen. Ein Konflikt im Bereich des Lohnschutzes könnte so zu Sanktionen bei Medizinalprodukten führen. Diese müssen zwar</p>

¹² EB-EDA, S. 3.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
		<p>verhältnismässig sein, bekannt sind die Ausgleichsmassnahmen jedoch nicht. Angesichts der Erfahrung mit der EU und ihren willkürlichen Massnahmen wie z.B. im Bereich Börsenäquivalenz oder Horizon, wäre es naiv zu meinen, die Ausgleichsmassnahmen würden moderat und nachvollziehbar ausfallen. Falls das Schiedsgericht die Ausgleichsmassnahmen nachträglich als unverhältnismässig ansieht, wäre der Schaden wohl schon angerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesrat informiert unvollständig. ➤ Das Recht auf das Nein des Stimmvolkes ist nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. ➤ Einem Nein folgen neu Sanktionen, welche vorab zudem nicht bekannt sind. ➤ Dies ist eine Änderung des verfassungsmässigen Rechts des Stimmvolkes zum Recht auf Nein. ➤ Für Änderung von verfassungsmässigen Rechten ist das Ständemehr erforderlich.
<p>Die Rolle des EuGH</p> <p><i>"Der Streitbeilegungsmechanismus legt einen rechtlichen Rahmen fest, der es der Schweiz erlaubt, ihre Rechte wirksam durchzusetzen. Kann während der diplomatisch-politischen Phase im Gemischten Ausschuss (GA) keine Lösung gefunden werden, entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht (SchG) über die Streitfälle. Das SchG zieht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nur dann bei, wenn es um die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs geht und sofern dies für die Beilegung des Streitfalls relevant und notwendig ist. Ob eine</i></p>	<p>Jede Partei kann die gleiche Anzahl Schiedsrichter ernennen (sogenannt paritätische Zusammensetzung). Hinzu kommt eine Person für den Vorsitz, welche von den ernannten Schiedsrichtern gewählt wird. Die Schiedsrichter dürfen keine Weisungen entgegennehmen. Beide Parteien können für die Interessenvertretung Anwälte beziehen.</p> <p>Die in den Abkommen verwendeten unionsrechtlichen Begriffe sind vom EuGH auszulegen und von den Gerichten (inklusive Schiedsgericht) gemäss der Rechtsprechung des EuGH anzuwenden. Das gleiche gilt für alle Bestimmungen der Abkommen,</p>	<p>Das Wort "paritätisch" weckt falsche Erwartungen. Die von der Schweiz ernannten Schiedsrichter sind nicht Interessensvertreter der Schweiz; sie sind nicht an die Weisungen der Schweiz gebunden. Das Beispiel des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), eines anderen völkerrechtlichen Gerichts mit von der Schweiz ernannten Richtern, zeigte im Fall der Klimaseniorinnen, dass die von der Schweiz ernannten Richterinnen/Richter nicht für die Schweizer Mehrheitsmeinung eintreten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass praktisch alle Begriffe in den Abkommen als unionsrechtlich gelten oder</p>

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p><i>Frage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet das SchG, und der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Auch der Entscheid über den Streitfall obliegt in allen Fällen stets dem SchG.</i>¹³</p> <p><i>"Das Bundesgericht und der EuGH richten einen Dialog ein, um die einheitliche Auslegung des Rechts im Zusammenhang mit den Binnenmarkt-Abkommen zu fördern. (...) Beim Dialog handelt es sich um einen Austausch «auf Augenhöhe», ohne dass eine hierarchische Beziehung zwischen Bundesgericht und EuGH besteht.</i>"¹⁴</p>	<p>"soweit ihre Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert". Der Vertragstext äussert sich nicht dazu, welche Begriffe der Abkommen als unionsrechtlich gelten oder ihre Anwendung unionsrechtliche Begriffe implizieren.</p> <p>Streitigkeiten von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen mit einer staatlichen Behörde sind von den nationalen Gerichten zu behandeln, die ihrerseits jedoch für die unionsrechtlichen Begriffe die Rechtsprechung des EuGH anzuwenden haben.</p>	<p>Unionsrecht implizieren. Im Bereich der Abkommen besteht de facto kein Schweizer Recht. Die Auslegungshoheit für unionsrechtliche Begriffe liegt beim EuGH. Entscheidend ist, wer die Auslegungshoheit hat, und nicht welches Gericht das Urteil fällt. Das Schiedsgericht und alle Schweizer Gerichte müssen bei Streitfällen im Bereich der Abkommen inhaltlich dem EuGH folgen. Hinzu kommt, dass die Abkommen Völkerrecht darstellen und gemäss Praxis des Bundesgerichts das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vorgeht. Vor diesem Hintergrund hat das "Zwei-Pfeiler-Modell" kaum einen Wert. Das Bundesgericht kann nur Schweizer Recht frei auslegen und anwenden. Schweizer Recht ist im Bereich der Abkommen de facto inexistent.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Die zentrale Rolle des EuGH wird unterschlagen. ➤ Das Schweizer Bundesgericht wird in zentralen Politikbereichen keine Auslegungshoheit mehr haben. ➤ Dies ist eine bedeutende Änderung der Schweizer Gewaltenteilung. Die Schweizer Judikative wird entmachtet. ➤ Für Änderung von verfassungsmässigen Rechten, auch der Rechte der Judikative, ist das Ständemehr erforderlich.
Zusammensetzung Schiedsgericht		

¹³ EB-EDA, S. 59.

¹⁴ EB-EDA, S. 86.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p><i>"Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. (...) Dabei stützen sie sich auf eine Liste von qualifizierten Personen, die vorab von der Schweiz und der EU im GA vereinbart wurde. Diese indikative Liste ist jedoch nicht verbindlich (...)."</i>¹⁵</p>	<p>"Um die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht zu erleichtern, wird eine indikative Liste mit Personen, die über die notwendigen Qualifikationen gemäss Absatz 6 verfügen, erstellt und bei Bedarf aktualisiert. (...) Der Gemischte Ausschuss erstellt und aktualisiert diese Liste durch Beschluss für die Zwecke des Abkommens."¹⁶</p> <p>Der Vertragstext enthält keine Aussage zum Grad der Verbindlichkeit der Liste.</p>	<p>Mit der indikativen Liste steuert die EU-Kommission via ihre Vertreter im Gemischten Ausschuss die als Schiedsrichter zugelassenen Personen. EU-Skeptiker werden keine auf der Liste sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesrat verkennt die Tragweite der indikativen Liste. ➤ Die indikative List ist eine Vorsteuerung des Verfahrensausgangs. ➤ Die indikative Liste ist eine Anmassung der EU-Kommission und ist abzulehnen.

¹⁵ EB-EDA, S. 83.

¹⁶ Stromabkommen, Protokoll über das Schiedsgericht, Artikel II.2 Nr. 4.

Unter der Lupe: Personenfreizügigkeit

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p>Arbeitnehmer / Erwerbstätigkeit</p> <p><i>"Die Zuwanderung im Rahmen des FZA bleibt arbeitsmarktorientiert."³</i></p>	<p>Der Vertrag definiert nicht, welche Voraussetzungen EU-Staatsangehörige erfüllen müssen, damit sie als erwerbstätig gelten.</p> <p>Massgebend ist der europarechtliche Arbeitnehmerbegriff, wie er durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) konkretisiert worden ist. Der EuGH bejaht die Arbeitnehmer-eigenschaft bei einer wöchentlichen Teilzeiterwerbstätigkeit von 12 Stunden, auch wenn der Betroffene ergänzend Sozialhilfeleistungen bezieht. Das Bundesgericht folgt seit Jahren dieser Rechtsprechung des EuGH.⁴</p>	<p>Die Rechtsprechung des EuGH ist zentral für das Verständnis der Abkommen. Dies zeigt sich gut am Beispiel des Begriffs "Arbeitnehmer". Dass bereits eine 30%-Erwerbstätigkeit zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt (und nach 5 Jahren zum Daueraufenthalt), passt nicht zur Erwartung der Schweizer Bevölkerung an die Aussage des Bundesrates, wonach die Zuwanderung arbeitsmarktorientiert erfolge. Zusätzlich störend ist der Umstand, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen dem Recht zum Aufenthalt nicht entgegensteht. Als erwerbstätig gelten auch unfreiwillige Arbeitslose, sofern sie sich beim Arbeitsamt zur Verfügung stellen, oder Arbeitskräfte, die eine Berufsausbildung beginnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ In das FZA Abkommen muss eine Legaldefinition des Begriffs "Erwerbstätigkeit" aufgenommen werden. ➤ Die Definition muss den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung an die Arbeitsmigration entsprechen und darf nicht durch die Rechtsprechung des EuGH oder die dynamische Rechtsübernahme verändert werden.

¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), 13. Juni 2025 (nachfolgend EB-EDA)

² Bestehendes Abkommen zur Freizügigkeit und Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit. Angesichts der starken Verzerrung der Vertragsbestimmungen wird nachfolgend oft auf die im ED-EDA relevante Passage zur Erläuterung des Vertrages verwiesen.

³ EB-EDA, S. 382.

⁴ vgl. BGE 141 II 1 mit Verweis auf EuGH Urteil Kempf, Rechtssache 139/95 vom 3. Juli 1986; Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer der Bundesrepublik Deutschland <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/experten/newsletter/arbeitnehmerstatus-und-anspruch-auf-sgb-ii-leistungen-2050990>, Verweis auf EuGH, Urteil vom 3. Juni 1986, Rs. 139/85 – Kempf; EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, Rs. C-14/09 – Genc.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p>Recht auf Daueraufenthalt nach 5 Jahren</p> <p><i>"Währenddem das Daueraufenthaltsrecht innerhalb der EU allen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten sowie ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ungeachtet ihrer Erwerbssituation nach fünfjährigem Aufenthalt zu-steht, steht es in der Schweiz nur erwerb-stätigen EU-Staatsangehörigen und ih-ren Familienangehörigen zu. Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von sechs Monaten oder mehr werden nicht an die Fünfjahresfrist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts gezählt."</i>⁵</p>	<p>Neu sollen alle EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich nach fünf statt nach zehn Jahren ein Daueraufenthaltsrecht in der Schweiz bekommen.⁶ Der Erläuternde Bericht des Bundesrates erwähnt die Änderung nicht ausdrücklich.</p> <p>Während den fünf Jahren muss der EU-Bürger als erwerbstätig gelten (siehe oben, Rechtsprechung des EuGH). Perioden von bis zu sechs Monaten Arbeitslosigkeit unterbrechen die 5-Jahresfrist nicht.⁷</p> <p>Das Daueraufenthaltsrecht deutet die Gleichstellung mit Inländern, u.a. im Bereich der Sozialhilfeleistungen inkl. Ergänzungsleistungen.⁸</p>	<p>Das Recht auf Daueraufenthalt wird nicht nur durch die reduzierte Aufenthaltsfrist von 10 auf 5 Jahre massiv vereinfacht. Die Aufweichung geht viel weiter: Zum einen reicht eine Wochenarbeitszeit von 12 h aus, um als erwerbstätig zu qualifizieren. Zum anderen werden Unterbrüche bis zu 6 Monaten von der Erwerbstätigkeit auf die erforderliche 5-Jahres-Frist angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig und unterschlägt die möglichen Konsequenzen der Unionsbürgerrichtlinie. ➤ Der Bundesrat muss die Erleichterungen zum Erlangen des Daueraufenthaltsrechts und die daraus resultierenden Konsequenzen für die heimische Infrastruktur ehrlich kommunizieren.
<p>Familiennachzug</p> <p><i>"Der Kreis der Personen, die Anspruch auf Familiennachzug haben, wird (...) er-weitert."</i>⁹</p>	<p>Die Definition des Begriffs "Familienangehöriger" ist in der Unionsbürgerrichtlinie breit und geht deutlich über die eigenen Nachkommen und den Ehegatten hinaus.¹⁰</p> <p>Das Aufenthaltsrecht gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines</p>	<p>Der erweiterte Kreis des Familiennachzugs wird zu einem weiteren Bevölkerungswachstum führen. Der Bundesrat legt nicht dar, was dieses weitere Wachstum bedeutet in Bezug auf die dafür notwendige Infrastruktur (Wohnungsraum, Schulen, Strassen). Auch die EcoPlan-Studie geht nicht auf diese Aspekte ein. Folglich gibt es kein stimmiges Gesamtbild zu volkswirtschaftlichem Nutzen und Kosten der erweiterten Personenfreizügigkeit – und keine geprüften</p>

⁵ EB-EDA, S. 224

⁶ EB-EDA, S. 303.

⁷ EB-EDA, S. 226 und 303.

⁸ EB-EDA, 372.

⁹ EB-EDA, S. 229.

¹⁰ EB-EDA, S. 229.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
	Mitgliedstaats besitzen und die den EU-Bürger in die Schweiz begleiten oder ihm nachziehen. ¹¹	<p>Alternativen wie z.B. gezielter auf Fachkräfte orientierte Zuwanderung, die auch Nicht-EU Staaten einbeziehen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig. ➤ Der Bundesrat muss die Konsequenzen der Zuwanderung in realistischen Szenarien darstellen und berechnen. ➤ Es ist zu prüfen, ob zumindest eine Verzögerung des Familiennachzugs sinnvoll wäre. Dies wird auch innerhalb von EU-Mitgliedstaaten debattiert. ➤ Zu prüfen ist auch, ob jede Person und/oder jedes Unternehmen zuerst einen Mindestbeitrag an die Sozialversicherungen geleistet haben muss, bevor man sich für Leistungen qualifizieren kann.
<p>Selbständigkeit</p> <p><i>Schliesslich müssen Selbstständige mit Dokumenten weiterhin nachweisen, dass sie wirklich selbstständig sind. So wird Scheinselbstständigkeit verhindert.¹²</i></p>	<p>Neu dürfen auch selbstständig erwerbende EU-Bürger in die Schweiz ziehen und können nach 5 Jahren das Rechts auf Daueraufenthalt erlangen.¹³</p> <p>Zur Bekämpfung des Phänomens der Scheinselbstständigkeit mittels wirksamer und risikobasierter Kontrollen kann die Schweiz von selbstständigen Dienstleistungserbringenden die Vorlage von Dokumenten verlangen, die eine wirksame Kontrolle im Rahmen von Ex-post-Kontrollen ermöglichen (höchstens: gegebenenfalls Meldebestätigung; Nachweis der Anmeldung als Selbstständiger bei den Sozialversicherungsbehörden im</p>	<p>Die Kontrollmöglichkeiten zum Aufdecken von Scheinselbstständigkeit von EU-Bürgern sind im Abkommen stark eingeschränkt. Sollten diese nicht ausreichen, kann die Schweiz die Kontrollen nicht eigenständig verschärfen, um Scheinselbstständigkeit von EU-Bürgern zu bekämpfen.</p> <p>Die Schweiz hat eine eigene Rechtsprechung und Kontrollpraxis rund um die Rechtsfragen zur Selbständigkeit entwickelt. Es ist unklar, ob dieses strengere Rechtsprechung und Kontrollpraxis für Schweizer Bürger weiterhin gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesrat informiert unvollständig und dadurch irreführend. ➤ In das FZA Abkommen muss eine Legaldefinition des Begriffs "selbstständig erwerbend" aufgenommen werden.

¹¹ EU-Richtlinie 2004/38/EG Artikel 7Abs. 2

¹² EB-EDA, S. 52.

¹³ EB-EDA, S. 228.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
	Wohnsitzstaat; Nachweis des Vertragsverhältnisses). ¹⁴	➤ Die Definition muss den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung an die Arbeitsmigration entsprechen und der Begriff darf nicht durch die Rechtsprechung des EuGH oder die dynamische Rechtsübernahme verändert werden.

¹⁴ EB-EDA, S. 238.

Unter der Lupe: Stromabkommen

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das steht im Stromabkommen	Das meint Kompass Europa
<p>Geltungsbereich</p> <p><i>"Der Geltungsbereich des Stromabkommens ist auf den Strombereich begrenzt. Angesichts der dynamischen Rechtsübernahme (...) ist diese Begrenzung wichtig."²</i></p>	<p>Der Geltungsbereich des Stromabkommens umfasst die ganze Wertschöpfungskette der Stromwirtschaft, d.h. von Erzeugung (Produktion), Übertragung und Verteilung bis hin zum Handel und der Versorgung.³ Ausgenommen ist lediglich der Stromverbrauch der Konsumenten. Wobei sich mit einem Ziel betreffend erneuerbarem Bruttoendenergieverbrauch bei der Übernahme der EE-Richtlinie natürlich Spillovers zur Gebäudeenergie und zur Mobilität wie auch zum Elektrizitätsverbrauch eröffnen. Hinzukommen Verpflichtungen betreffend Umweltschutz und zum Ausbau und Förderung von erneuerbaren Energien. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind die Parteien bestrebt, ihre Planungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Folgerichtig soll die Schweiz praktisch alle für die Stromwirtschaft massgebenden EU-Rechtssetzungsakte übernehmen.⁴ Die im Schweizer Recht notwendigen Anpassungen sind zahlreich und detailliert, eine Auswahl davon:</p> <p>a. Das Recht auf Grundversorgung mit regulierten Preisen wird auf Konsumenten mit weniger als 50 MWh Jahresverbrauch eingeschränkt⁵;</p>	<p>Entgegen der verbreiteten Meinung geht das Stromabkommen weit über technische Themen hinaus. Mit dem von der EU-Kommission verlangten Abkommen wird die Schweiz ihre Rechtsetzungshoheit im Strombereich grösstenteils an die EU abgeben. Erst gerade mit dem Mantelerlass in der Schweiz eingeführte Instrumente für die Erhöhung der Versorgungssicherheit wie z.B. ein inländischer Produktionsanteil im Standardstromprodukt müssten mit dem Stromabkommen aufgegeben werden. Zudem müssten staatliche Stellen geschaffen werden (z.B. Ombudsstelle), nach denen heute niemand fragt und deren Nutzen nicht ausgewiesen ist. Für alle europäischen Staaten, inklusive der Schweiz, ist eine enge Kooperation beim Netzbetrieb vorteilhaft. Die Vorteile sind gegenseitig und nicht einseitig bei der Schweiz. Die Sicherung der Kooperation bei der Versorgungssicherheit und beim Netzbetrieb würde genügen, um für alle Staaten vorteilhaft zu sein. Wenn es nach den europäischen Stromunternehmen und den Regulatoren ginge, gäbe es längst ein technisches Abkommen.¹⁰</p> <p>➤ Der Geltungsbereich ist sehr weit.</p>

¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA), 13. Juni 2025 (nachfolgend EB-EDA).

² EB-EDA, S. 613.

³ Im Erläuternden Bericht des EDA datiert vom 13. Juni 2025 (nachfolgend EB-EDA) wird der Geltungsbereich nicht gleich wie der Vertragstext widergegeben (S. 616). Relevant ist der Vertragstext.

⁴ Wie weit die Rechtsübernahme geht, zeigt sich am zu übernehmenden "Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1760 der Kommission vom 11. September 2023 über die Anerkennung des Berichts mit Angaben zu den typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Rapsamen in Australien".

⁵ EB-EDA, S. 618 und Vorentwurf Umsetzungserrlass zu Art. 6 Abs. 2 E-StromVG, S. 5.

¹⁰ Bertram Brossardt, Geschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) zitiert in Handelsblatt, 4 Okt. 2024, Autor Jakob Blume, Titel :So könnte die Schweizer Wasserkraft zur Batterie Europas werden: „Der **Zugang der EU zum Schweizer Strommarkt** ist von grosser Bedeutung, da die Schweiz aufgrund ihrer geografischen Lage, ihrer Stromproduktion – insbesondere durch Wasserkraft – und ihrer Rolle als Transitland für den europäischen Stromhandel **eine Schlüsselrolle im europäischen Stromnetz spielt.**“

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das steht im Stromabkommen	Das meint Kompass Europa
	b. Das Gesetz darf für das Standardstromprodukt nicht mehr einen Anteil inländischer Energiequellen vorschreiben ⁶ ; c. Es müssen neue Vergleichsplattformen für Marktangebote und Ombudsstellen eingerichtet werden ⁷ ; d. Die Rechtsverhältnisse werden als privatrechtlich qualifiziert (und nicht mehr öffentlich-rechtlich wie gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts) ⁸ ; e. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Swissgrid muss geändert werden. ⁹	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Politikbereich der Stromversorgung wird der Schweizer Rechtsetzung entzogen.
<p>Ausnahmen / Reserven</p> <p><i>"Wo innenpolitisch notwendig und im Interesse der Schweiz, wurden im Stromabkommen spezifische Ausnahmen und Präzisierungen ausgehandelt."¹¹</i></p> <p><i>"Die Schweiz behält das Recht, notwendige Reserven zu erstellen, und darf bei der Analyse des Reservebedarfs spezifische Schweizer Eigenheiten berücksichtigen. Diese Flexibilität ist explizit als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert."¹²</i></p>	<p>Das Stromabkommen enthält nur eine ausdrückliche Ausnahme (Art. 27 Abs. 8 mit Verweis auf Art. 9 Abs. 3). Die Ausnahme betrifft das Thema Stromreserve. Bei der Bedarfsanalyse darf die Schweiz spezifische Schweizer Eigenheiten berücksichtigen, <i>"sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden."</i> Wenn diese Voraussetzungen im Nachhinein als nicht gegeben beurteilt werden, müssen die Unternehmen, die Reserven bereitstellen, zur Rückerstattung der erhaltenen Vergütung verpflichtet werden. Dies ist ein sehr grosses Rechtsrisiko.</p> <p>Schweizer Stromreserven, die mit dem EU-Recht zur staatlichen Beihilfe nicht kompatibel sind, müssen innert 6 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens, eingestellt werden.</p>	<p>Für den ganzen Strombereich wurde nur eine Ausnahme ausgehandelt und auch diese gibt der Schweiz nicht volle Handlungsfreiheit. Die eingeschränkte Handlungsfreiheit im Bereich der Stromreserve ist auch gemäss Ständerat Beat Rieder und der von ihm präsierten Parlamentskommission inakzeptabel: <i>"Die Kommission ist der Ansicht, dass die Schweiz in einem solch heiklen Gebiet wie der Stromversorgungssicherheit des Landes selbstverständlich absolute - ich betone: absolute - Handlungsfreiheit haben muss, um sich die entsprechenden Stromreserven selbst zur Verfügung zu stellen."</i>¹³</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Nur eine Ausnahme wurde im Stromabkommen ausgehandelt. Hingegen ist der Geltungsbereich sehr weit.

⁶ EB-EDA, S. 649 und S. 684 und Vorentwurf Umsetzungserlass zu Art. 7a E-StromVG, S. 6.

⁷ EB-EDA, S. 605 und Vorentwurf Umsetzungserlass zu Art. 23a und 23b E-StromVG, S. 14.

⁸ Umsetzungserlass zu Art. 26a E-StromVG, S. 16.

⁹ Umsetzungserlass zu Art. 18 Abs. 7 E-StromVG, S. 12.

¹¹ EB-EDA, S. 604.

¹² EB-EDA, S. 605.

¹³ AB 2025 S 63, Votum Rieder (Kommissionssprecher).

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das steht im Stromabkommen	Das meint Kompass Europa
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist nicht klar, ob die Schweiz ihre Reserve vorrangig (prioritär) für die Versorgung der Schweiz einsetzen darf. ➤ Der Politikbereich der Stromversorgung wird der Schweizer Rechtsetzung entzogen.
<p>Grundversorgung</p> <p><i>"So hat die Schweiz das Recht, die Strommarktöffnung mit einer regulierten Grundversorgung und regulierten Stromtarifen zu flankieren."</i>¹⁴</p>	<p>Die Bestimmungen zur Grundversorgung sind nicht als Ausnahmen zum Geltungsbereich des Stromabkommens festgelegt. Es ist daher unklar, ob die Schweiz Bestimmungen zur Grundversorgung beibehalten darf im Fall einer EU-Rechtsentwicklung, welche den Anspruch auf Grundversorgungstarife einschränken oder aufheben würde. Gemäss dem Erläuternden Bericht des EDA¹⁵ steht der Anspruch auf Grundversorgungstarife unter dem Vorbehalt des EU-Rechts. Nach EU-Recht seien die Preisregulierungen als Übergangslösungen gedacht.</p>	<p>Die Grundversorgung ist im Stromabkommen nicht als Ausnahme von der Rechtsübernahme vereinbart. Angesichts der Pflicht zu Übernahme von EU-Recht, ist die Grundversorgung in der Schweiz nicht langfristig abgesichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Die Grundversorgung ist nicht als Ausnahme definiert. ➤ Die Grundversorgung kann in Zukunft durch EU-Rechtsakte verändert werden.
<p>Wasserzins</p> <p><i>"Ebenso behält die Schweiz das Recht, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen inklusive Wasserkraft und ihren Energiemix eigenständig festzulegen. Das Stromabkommen macht zudem keine Vorgaben zur Vergabe von</i></p>	<p>Die Schweiz ist berechtigt, die "<i>Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, einschliesslich der Wasserkraft festzulegen</i>" und das Eigentum an Wasserkraftanlagen bei der öffentlichen Hand zu belassen. Diese Rechte der Schweiz stehen gemäss Vertragstext "<i>unter Vorbehalt des gemäss diesem Abkommen anwendbaren Rechts</i>" resp. "<i>unter Vorbehalt des anwendbaren Elektrizitätsrechts</i>". Der Erläuternde Bericht des EDA erwähnt diese Vorbehalte nicht.¹⁷</p> <p>Die Themen <i>Wasserzins</i> und <i>Vergabe von Wasserkraftkonzessionen</i> werden im Vertragstext nicht erwähnt. Gemäss</p>	<p>Wichtige Themen wie die Vergabe von Konzessionen und der Wasserzins sind im Stromabkommen nicht als Ausnahmen von der Rechtsübernahme vereinbart. Nur Ausnahmen sind von der Pflicht zur Rechtsübernahme ausgenommen. Die Auffassung, die Nicht-Erwähnung gelte auch als Ausnahme, ist juristisch abenteuerlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Wichtige Themen rund um die Wasserkraft sind nicht als Ausnahmen definiert.

¹⁴ EB-EDA, S. 604.

¹⁵ EB-EDA, S. 618.

¹⁷ EB-EDA, S. 621.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das steht im Stromabkommen	Das meint Kompass Europa
Konzessionen und dem Wasserzins. ¹⁶	Erläuterndem Bericht des EDA soll der Umstand der Nicht-Erwähnung genügen, um die Praxis der Schweiz beibehalten zu können. ¹⁸ Es ist nicht bekannt, ob die EU-Kommission die Sichtweise des EDA teilt.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Verfahren rund um die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen und das Thema Wasserzins können in Zukunft durch EU-Rechtsakte verändert werden.
Staatliche Beihilfen <i>"Zur Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen werden für die Schweiz mit dem Stromabkommen Regeln über staatliche Beihilfen im Geltungsbereich des Abkommens festgelegt."</i> ¹⁹	<p>Das Thema "Staatliche Beihilfen" nimmt im Stromabkommen viel Raum ein. Es ist detaillierter geregelt wie die aus Schweizer Sicht zentralen Themen wie z.B. die Stromreserven, die Grundversorgung und die Wasserkraft.</p> <p>Ein NZZ-Gastkommentar von zwei europäischen Beratern richtet im Zusammenhang mit dem Thema "Staatliche Beihilfen" folgenden Appell an die Schweiz: "Für die Zukunft ist es wichtig, dass einheimische Wirtschaftsakteure mit Argusaugen die ständig fluktuierenden EU-Beihilferegeln verfolgen, einschliesslich Auslegepraxis und Rechtsprechung."²⁰</p>	<p>Das Thema "Staatlichen Beihilfen" ist ein für die Schweiz praktisch unbekanntes Rechtsgebilde. Ob der Staat in einem Wirtschaftsbereich tätig wird, ist in der Schweiz eine klar politische Diskussion und Entscheidung und kaum je Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Mit dem EU-Beihilferecht würden die Entscheide der Schweizer Legislativen und Exekutiven einer gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt und damit geschwächt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat verkennt die Sprengkraft des Themas. ➤ Das Thema passt nicht zur politischen Tradition der Schweiz. ➤ Es kommt zur einer Machtverschiebung hin zur Judikativen.

¹⁶ EB-EDA, S. 621.

¹⁸ EB-EDA, S. 621.

¹⁹ EB-EDA, S. 614.

²⁰ Gastkommentar von Sebastian Sass und Kim Talus, NZZ vom 18. Juni 2025, S. 21, *Die Stromwirtschaft muss in Vorleistung gehen.*

Unter der Lupe: Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
<p>Schweizer Agrarpolitik</p> <p><i>"Das Verhandlungsmandat vom 8. März 2024 hielt gleichzeitig fest, dass die Souveränität der Schweizer Agrarpolitik unberührt und eine Harmonisierung der Agrarpolitik ausgeschlossen bleiben müsse. (...)Der Bundesrat erachtet das Verhandlungsmandat als vollständig erfüllt und in Teilen übertroffen (...)."</i>³</p>	<p>Ein grosser Teil des bisherigen Abkommens soll in das Abkommen zur Lebensmittelsicherheit überführt werden. Für dieses neue Abkommen gelten alle institutionellen Elemente, inklusive Rechtsübernahme.</p>	<p>Der Bundesrat suggeriert, dass sich im Rahmen der Agrarpolitik nichts ändert. Tatsächlich werden aber wesentliche Teile (fast die Hälfte) des bestehenden Landwirtschaftsabkommens (Pflanzenschutz; Futtermittel; Saatgutsektor; Tiere und tierische Produkte) in das neue Lebensmittelsicherheitsabkommen überführt. Der Bundesrat widerspricht damit seiner Aussage, dass die Souveränität der Schweizer Agrarpolitik unberührt bleibe.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig, bis zur Grenze der Irreführung. ➤ Das bisherige Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Systeme, welches der Schweiz die Hoheit über ihre eigenen Standards garantiert, wird aufgegeben.
<p>Geltungsbereich</p> <p><i>"Im Bereich Lebensmittelsicherheit strebte die Schweiz eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette an. Die Ausweitung zielte darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken"</i>⁴</p>	<p>Artikel 2 des Lebensmittelsicherheitsabkommens: "Unter den Geltungsbereich ... fallen alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebens- und Futtermitteln sowie tierischen Nebenprodukten; Tiergesundheit und Tierschutz; Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel; Pflanzenvermehrungsmaterial; antimikrobielle Resistenzen; Tierzucht; Kontaminanten und Rückstände; Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit</p>	<p>Die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz ist heute sehr hoch. Die Schweiz hat bewährte Kontrollsysteme, die den Schutz der Konsumenten gewährleisten. Es besteht kein Handlungsbedarf, wie auch keine Not, den Verbraucherschutz auf Kosten der Souveränität zu stärken.</p> <p>Das Lebensmittelsicherheitsabkommen verleiht der EU de facto eine umfassende Zuständigkeit für die gesamte Lebensmittel- und Agrarpolitik der Schweiz.</p>

¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), 13. Juni 2025 (nachfolgend EB-EDA)

² Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

³ EB-EDA, S. 468 und 469.

⁴ EB-EDA, S. 694.

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
	Lebensmitteln in Berührung zu kommen; Kennzeichnung; sowie die entsprechenden amtlichen Kontrollen."	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Politikbereich der Lebensmittelsicherheit wird der Schweizer Rechtsetzung entzogen. ➤ Die Bürokratie und damit die Kosten werden stark zunehmen, ohne dass dies notwendig wäre.
<p>Schutzniveau / Beispiel Gentechnik</p> <p><i>"Ausnahmen verhindern eine Senkung der in der Schweiz geltenden Standards, insbesondere in den Bereichen des Tierschutzes und der neuen Technologien in der Lebensmittelproduktion (hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen)."</i>⁵</p>	<p>Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Lebensmittelsicherheitsabkommens muss die Schweiz den Verkauf und die Nutzung von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Futtermitteln, die in der Union zugelassen sind, gestatten.⁶</p> <p>Hinweis: Das Schweizer Gentechnik-Moratorium (basierend auf einer Volksabstimmung von 2005) wurde im Juni 2025 bis Ende 2030 verlängert, um den Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Landwirtschaft weiterhin zu verbieten.</p>	<p>Der Bundesrat nimmt in Kauf, dass schleichend genetisch veränderter Organismen (GVO) eingeführt werden und dies obwohl sich die Schweizer Bevölkerung in einer Volksabstimmung klar gegen GMO ausgesprochen hat und ein entsprechendes Gentechnik-Moratorium gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat missachtet den Willen der Schweizer Bevölkerung.
<p>Kuchenverkauf an der Chilbi</p> <p>Der Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sieht keine Ausnahmen für kleine, lokale Produzenten vor. Der Geltungsbereich erfasst auch die kleinsten und traditionellsten Formen der Lebensmittelvermarktung wie z.B. Kuchenverkauf durch Vereine an der Chilbi.</p>	<p>Siehe oben: Geltungsbereich, Artikel 2.</p>	<p>Chilbis, Vereinsfeste, Weihnachtsmärkte und andere typisch schweizerische Veranstaltungen werden aufgrund des sehr weit gefassten Geltungsbereiches ihre traditionellen Verpflegungsangebote aufgeben müssen. Die Kultur der lokalen Märkte und Feste, die einen wichtigen Teil der lokalen Identität ausmacht, wird der EU-Regulierung geopfert.</p> <p>Das EU-System ist auf Misstrauen und Kontrolle aufgebaut. Es unterstellt, dass nur durch umfassende Regulierung und Überwachung sichere Lebensmittel produziert werden können. Diese Philosophie widerspricht fundamental der schweizerischen Tradition</p>

⁵ EB-EDA, S. 693

⁶ Artikel 7 Abs. 1(a)

Das schreibt der Bundesrat ¹	Das gilt gemäss Vertrag mit der EU ²	Das meint Kompass Europa
		<p>der Eigenverantwortung und des Vertrauens zwischen Produzenten und Konsumenten. Ausserdem werden nur die grossen Konzerne die hohen Regulierungskosten stemmen können, wobei fraglich ist, ob dies tatsächlich zu einer gesünderen Ernährung beiträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kompass Europa erwartet, dass der Bundesrat vollständig und ausgewogen auch über die negativen Seiten des Vertragswerks informiert. Die Nachteile der vorgeschlagenen Verträge sind zu nennen.
<p>Guillotine</p> <p>Der Bundesrat betont, dass es keine zusätzliche kündigungsbezogene Verknüpfung zwischen den bestehenden und künftigen Binnenmarktverträgen gibt.⁷</p>	<p>Gemäss Art. 34 Nr. 4 des Lebensmittelsicherheitsabkommens gilt: "Wird dieses Protokoll nach Absatz 2 gekündigt, so tritt das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ausser Kraft. In diesem Fall gilt Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen."</p> <p>Artikel 17 Abs. 4 des Landwirtschaftsabkommens lautet wie folgt: "Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft."</p>	<p>Das Lebensmittelsicherheitsabkommen dehnt die Guillotine der ursprünglichen Bilateralen I aus. Die Kündigung des Lebensmittelabkommens führt automatisch zur Kündigung des Landwirtschaftsabkommens und dadurch – gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Landwirtschaftsabkommens (Guillotine-Klausel der Bilateralen I) zur Kündigung aller Bilateralen I.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Bundesrat informiert unvollständig. ➤ Kompass Europa erwartet, dass der Bundesrat die Bevölkerung auch über die Nachteile der vorgeschlagenen Verträge informiert.

⁷ EB-EDA, S. 71



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Allianz Kompass / Europa, Untermehmer-Park 3, 6340 Baar

Datum der Stellungnahme:

17. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Philip Erzinger, Geschäftsführer Kompass / Europa
philip.erzinger@kompasseuropa.ch
Tel. 041 748 52 30
Mob. 079 436 10 35

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Kompass / Europa lehnt das in dieser Vernehmlassung betroffene Paket CH–EU und damit die Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU **in dieser Form** ab.

Wir unterstützen grundsätzlich stabile und konstruktive Beziehungen der Schweiz zu allen internationalen Partnern, insbesondere zur Europäischen Union. Das vorliegende Vertragspaket schränkt jedoch die direktdemokratische Selbstbestimmung der Schweiz in wesentlichen Punkten ein.

Die vorgesehene Pflicht zur Übernahme von EU-Recht sowie die ultimative Rechtsauslegung durch den Europäischen Gerichtshof widersprechen den verfassungsmässigen Grundprinzipien unseres Landes.

Kompass / Europa befürwortet daher nur eine Weiterentwicklung der Beziehungen auf partnerschaftlicher und souveräner Grundlage, gestützt auf Freihandel, Wettbewerb und Eigenverantwortung, aber ohne institutionelle Bindung an Unionsrecht wie im vorliegenden Vertragspaket.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir lehnen diese ab; alle weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Vernehmlassungsantwort Paket CH-EU vom 17.10.25.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Wir lehnen diese ab; alle weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Vernehmlassungsantwort vom 17.10.25.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Ablehnung		
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	Ablehnung		
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	Ablehnung		
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)	Ablehnung		
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	Ablehnung		
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	Ablehnung		
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	Ablehnung		
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Ablehnung		
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	Ablehnung		
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Ablehnung		
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Ablehnung		
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	Ablehnung		
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	Ablehnung		
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	Ablehnung		
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	Ablehnung		
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Ablehnung		
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	Ablehnung		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	Ablehnung		
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	Ablehnung		
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	Ablehnung		
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Ablehnung		
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Ablehnung		
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	Ablehnung		
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Ablehnung		
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	Ablehnung		
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	Ablehnung		
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>	Ablehnung		
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	Ablehnung		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Ablehnung		
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Ablehnung		
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	Ablehnung		
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Ablehnung		
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Ablehnung		
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Ablehnung		
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Ablehnung		
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Ablehnung		

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir lehnen diese ab und verweisen auf unsere beigefügte Vernehmlassungsantwort Paket CH-EU vom 17.10.25.



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Per e-mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», Teil Strom

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 haben Sie die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern zum Teil Strom dieses Pakets Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme der EnDK stützt sich auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und ergänzt diese.

I. Einleitende Bemerkung

Die Energieversorgungssicherheit ist ein zentraler Pfeiler des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der Bevölkerung, sowohl in jedem Kanton als auch in der gesamten Schweiz. Für die EnDK stellt dies daher eine prioritäre Achse der Energiepolitik auf kantonaler und auf Bundesebene dar. Die Kantone engagieren sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung und bringen sich auf Bundesebene bei der Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen ein. Um die Versorgungssicherheit auch im Kontext der Dekarbonisierung und des Umbaus des Stromversorgungssystems sicherstellen zu können, setzt sich die EnDK für einen raschen und starken Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie den Bestandserhalt der bestehenden Produktion ein und unterstützt gut ausgebaute und intelligente Netzinfrastrukturen. Darüber hinaus engagiert sich die EnDK für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie, der ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet.

Ein weiterer zentraler Pfeiler für die Versorgungssicherheit ist eine effiziente und stabile Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg. Um die Kooperation beim Stromaustausch rechtlich abzusichern, braucht es ein Stromabkommen. Die EnDK hat sich daher bereits seit Langem für den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingesetzt.

II. Würdigung des Stromabkommens

a. Allgemeine Würdigung der Bedeutung des Stromabkommens

Die EnDK erachtet den Abschluss eines Stromabkommens als geeignete Lösung, um die Import- und Exportfähigkeit unseres Landes zu gewährleisten und den sicheren Netzbetrieb aufrechterhalten zu können.

Die Schweiz ist aufgrund ihrer geographischen Lage und der zahlreichen physikalischen Verbindungen mit ihren Nachbarländern eng in das europäische Stromsystem eingebunden und steht in einem stetigen Stromaustausch mit den Nachbarländern. Vor allem im Winter kann sich die Schweiz zudem nicht vollumfänglich selbst mit Strom versorgen und ist auf Importe angewiesen. Durch das Stromabkommen kann die Schweiz gleichberechtigt an den Handelsplattformen für Strom und Regelenergie sowie an der Marktkopplung teilnehmen. Zudem sichert das Abkommen die Grenzkapazitäten völkerrechtlich ab. Dies gewährleistet einen effizienteren Stromhandel und sichert den Zugang zum liquideren europäischen Markt für Regelenergie. Zudem sinken für die Schweiz die Importrisiken im Zusammenhang mit der sogenannten 70%-Regel und die ungeplanten Lastflüsse werden reduziert. Insgesamt wirkt sich dies dämpfend auf die Systemkosten aus und erleichtert die Integration der erneuerbaren Energien.

Technische Vereinbarungen erachtet die EnDK nicht als gleichwertigen Ersatz für das Stromabkommen, da sie ausschliesslich einzelne Aspekte der Grenzkapazitäten regeln und keine mittel- und langfristige Rechtssicherheit gewährleisten. Ohne Stromabkommen würden die Risiken und die Kosten für die Importfähigkeit und die Netzstabilität weiter steigen. Die Unsicherheiten würden hohen Druck für einen noch stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien und den Betrieb zusätzlicher teurer Reservekraftwerke in der Schweiz erzeugen.

Trotz diesen gewichtigen Vorteilen ist die Umsetzung des Stromabkommens in der Schweiz mit bedeutenden Herausforderungen verbunden.

Das Stromabkommen bedingt umfangreiche Änderungen im bisherigen strompolitischen Rechtsrahmen der Schweiz und tangiert etablierte Strukturen und Praktiken in der Schweiz, was nicht ohne Auswirkungen auf die unterschiedlichen Akteure, darunter auch die Kantone, in Bezug auf ihre Rollen und Interessen bleiben wird. Zudem werden die Veränderungen in einem Umfeld stattfinden, das mit dem Umbau des Energiesystems bereits starke Dynamiken und grosse Veränderungen aufweist. In dieser Hinsicht ist der Erläuterungsbericht des Bundesrates ausgesprochen knapp und allgemein formuliert und lässt eine vertiefte Darstellung der Implikationen des Stromabkommens auf die schweizerische Innenpolitik vermissen (s. auch nachfolgende Bemerkungen in Kapitel II Bst. b). Mit Blick auf eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Stromabkommen und seiner Umsetzung beantragt die EnDK, in der Botschaft des Bundesrates die Funktionsweise der neuen Bestimmungen sowie die zu erwartenden Veränderungen entlang der Wertschöpfungskette und in Bezug auf die verschiedenen Akteure verstärkt zu beleuchten.

b. Würdigung des Verhandlungsergebnisses

Die EnDK wurde aktiv in die Verhandlungen einbezogen und konnte so die Interessen der Kantone geltend machen. Wie die KdK beurteilt auch die EnDK das erzielte Verhandlungsergebnis insgesamt positiv. Unter Hinweis auf die nachstehenden Bemerkungen sowie die Kommentare und Anträge zur innerstaatlichen Umsetzung (s. Kapitel III) unterstützt die EnDK das Stromabkommen.

Kantonale Zuständigkeiten

Für die EnDK stellt die Bewahrung der kantonalen Kompetenzen im Energiebereich ein zentrales Anliegen dar. Dies ist mit dem Stromabkommen mit wenigen Ausnahmen der Fall.

Mit dem Stromabkommen streben die Schweiz und die EU an, die **Planungs- und Bewilligungsverfahren** für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Die EnDK ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Ansicht, dass mit den bereits ergriffenen Massnahmen in den Beschleunigungserlassen für Produktionsanlagen und Stromnetze im Schweizer Recht die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, welche überdies die bestehenden Zuständigkeiten der Kantone respektieren.

Der Geltungsbereich des Stromabkommen umfasst die Produktion, den Handel, die Übertragung und den Vertrieb von Strom, nicht jedoch den Verbrauch von Strom und anderer Energieträger. Dadurch tangiert das Abkommen den **Verbrauch von Energie in den Gebäuden** nicht und die kantonalen Zuständigkeiten in diesem Bereich bleiben vollumfänglich gewahrt.

Das StromVG weist den Kantonen heute die **Zuständigkeit zur Bezeichnung von Netzgebieten und für Entscheide im Zusammenhang mit Netzanschlüssen** zu. Durch die Übernahme der einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Rechtsakten werden diese kantonalen Zuständigkeiten im Rahmen des zweiten Umsetzungspakets im Schweizer Recht an die ElCom übergehen (s. dazu auch Bemerkung im Kapitel III Bst. d).

Wasserkraftnutzung

Für die Kantone ist die **Wasserkraft** von besonderer Bedeutung. Sie ist das Rückgrat der Stromversorgung der Schweiz. Mit ihrem Anteil von 60% an der inländischen Stromproduktion ist sie die wichtigste einheimische Energieressource. Durch die Flexibilität und die Speichermöglichkeit der Speicherkraftwerke leistet sie einen wesentlichen Beitrag an die Netz- und Systemstabilität. Für die Versorgungssicherheit der Schweiz und für die Kantone als Träger der Gewässerhoheit und Eigentümer der Kraftwerke sind daher die Bedingungen für die Nutzung der Wasserkraft von fundamentaler Bedeutung, wobei die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen, die Gestaltung des Konzessionsinhaltes, die Wasserzinsen und die Ausübung des Heimfalls sowie das öffentliche Eigentum an den Wasserkraftanlagen und den Versorgungsunternehmen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Aufgrund dieser hohen Bedeutung der Wasserkraft bedarf es eines hohen Masses an **Rechtssicherheit**. Die Kantone halten fest, dass es in den Bereichen der Konzessionsvergabe, der Konzessionsinhalte, der Wasserzinsen und der Ausübung des Heimfalls sowie des öffentlichen Eigentums an der Wasserkraft und an den Versorgungsunternehmen nicht zur dynamischen Rechtsübernahme kommen darf und somit eine Erweiterung des Geltungsbereichs bzw. der Ziele des Abkommens ausgeschlossen wird. Der in den genannten Bereichen gebotene Anspruch an hoher Rechtssicherheit verlangt, dass der Geltungsbereich des Stromabkommens bereits heute klar definiert ist. Deshalb wird der Bundesrat aufgefordert, in geeigneter Form nachzuweisen, dass seine Interpretation des Geltungsbereichs mit derjenigen der EU übereinstimmt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Themen künftig Gegenstand politischer Diskussion zwischen der EU und der Schweiz werden könnten, hat der Bundesrat in der Botschaft ausführlicher darzulegen, wie die Interessen der Schweiz und die Hoheit der Kantone in diesem Bereich dauerhaft gewahrt werden und zu bestätigen, dass er sich entsprechend beim Gemischten Ausschuss einsetzen wird.

Im Hinblick auf die **dynamische Rechtsübernahme** muss der Bundesrat sicherstellen, dass die **Kantone frühzeitig** über Gespräche im Gemischten Ausschuss **informiert und** im Vorfeld entsprechender Entscheide angemessen **einbezogen werden**. Dies betrifft im Besonderen allfällige künftige Entwicklungen, die sich auf die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Vergabe von Wasserkraftkonzessionen, der Gestaltung des Konzessionsinhaltes, der Wasserzinsen und der Ausübung des Heimfalls sowie das öffentliche Eigentum der Wasserkraft auswirken könnten, wie auch weitere politisch sensible Bereiche, die sich wesentlich auf die interne Funktionsweise und die schweizerischen Regeln zur Stromversorgung auswirken können, insbesondere bezüglich der Grundversorgung.

Staatliche Beihilfen

Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien, mithin der Wasserkraft, auch in Zukunft unabdingbar. Daher ist zwingend sicherzustellen, dass die Investitionsbereitschaft von Energieunternehmen und Privaten in erneuerbare Energien bestehen bleibt (zur Förderung erneuerbarer Energien s. auch Kapitel III Bst. e).

Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz Regeln für staatliche Beihilfen. Die wichtigsten Förderinstrumente des Bundes für erneuerbare Energien wurden dabei für eine Übergangsfrist von 6 bzw. 10 Jahren abgesichert und bedürfen danach einer neuen Beurteilung. Aus der Liste der abgesicherten Beihilfen ist nicht zu folgern, dass diese sowie andere, nicht aufgeführte Beihilfen, ab diesem Zeitpunkt unzulässig wären. Gestützt auf den aktuellen EU-Rechtsrahmen und die bestehenden Praktiken in den Mitgliedsstaaten stellt die EnDK fest, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien erwünscht und eine adäquate Förderung möglich ist. Dies muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Dank dem Zwei-Pfeiler-Ansatz wird die Überwachung durch eine schweizerische Behörde erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Erweiterung der staatlichen Beihilfen erfolgen kann. Aus Sicht der EnDK ist deshalb von Bedeutung, dass die künftige Auslegung der Beihilfen nicht über den heutigen Geltungsbereich des Stromabkommens hinausgeht, d.h. nur Beihilferegeln geprüft werden, die die Produktion, den Handel, die Übertragung und den Vertrieb von Strom betreffen und die den internationalen Wettbewerb verzerren können.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu klären, fordert die EnDK vom Bundesrat, in der Botschaft genauer darzulegen, was für Instrumente für den Ausbau der erneuerbaren Energien dauerhaft zur Verfügung stehen könnten. Der Bundesrat soll auch erläutern, wie er vorzugehen gedenkt, um bei einer anhaltenden Tiefpreisphase eine ausreichende Investitionskraft in die erneuerbare Produktion erhalten zu können.

Die konkreten Auswirkungen in Bezug auf Beihilfen der Kantone sind im Rahmen der Umsetzung des Zwei-Pfeiler-Ansatzes vertieft zu prüfen. Falls in einzelnen Bereichen Änderungen notwendig werden sollten, wäre es von Bedeutung, dass mit Vorliegen der Auslegeordnung, die die Schweizer Überwachungsbehörde im ersten Jahr vorzunehmen hat, das weitere Vorgehen in zeitlicher Hinsicht im Einvernehmen mit den Kantonen geklärt und ausreichend Zeit für allfällige Anpassungen kantonaler Regeln eingeräumt wird.

Grundversorgung

Die Kantone haben sich im Interesse der innenpolitischen Lösungsfindung dafür ausgesprochen, dass wenn es zur Öffnung des Strommarktes für alle Endverbraucher kommt, weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Tarifen inkl. Rückkehrrecht bestehen soll. Die EnDK begrüsst daher, dass der Schweiz im Stromabkommen ein entsprechender Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Dazu soll der Bundesrat in der Botschaft näher darlegen, aufgrund welcher Kriterien die Aufrechterhaltung einer Grundversorgung mit regulierten Preisen in Zukunft beurteilt wird. Zudem sind die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einer Marktöffnung mit Grundversorgung bei der innerstaatlichen Umsetzung ausgewogen auf die verschiedenen Akteure zu verteilen (s. auch Kapitel III Bst. a).

Entflechtung

Die EnDK begrüsst, dass mit dem Stromabkommen nur die grössten Schweizer Stromversorgungsunternehmen (mit mehr als 100'000 Kunden) den Netzbetrieb von ihren übrigen Tätigkeitsbereichen trennen müssen und keine eigentumsrechtliche Entflechtung vorgenommen werden muss.

Stromreserve

Laut dem Stromabkommen darf die Schweiz notwendige und verhältnismässige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergreifen und zum Beispiel weiterhin im Inland eine aussermarktliche Stromreserve vorhalten. Die Dimensionierung wird künftig nach einer europäischen Methodik bestimmt. Das Stromabkommen garantiert der Schweiz aber die Absicherung gegen spezifische Risiken, wie die Gasverfügbarkeit in Deutschland und die Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich, was zu begrüssen ist.

Bereits heute bestehen Unklarheiten über die Funktionsweise der Reserve. Diese werden durch das Stromabkommen erweitert. Der Bundesrat wird eingeladen, in der Botschaft detaillierter darzustellen, wie die Reserve konstituiert und unter welchen Bedingungen sie abgerufen wird und wie diese im europäischen Kontext mit dem Stromabkommen funktionieren wird. Als Beispiel könnte die Situation vom Dezember 2024 herangezogen werden, als Norwegen aufgrund einer Windflaute in Deutschland von enormen Stromexporten und damit einhergehenden Preissteigerungen betroffen war. Es ist darzulegen, wie sich eine solche Situation unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung der Grenzkapazitäten sowie der Bestimmungen über die Reserven und die Solidaritätsmechanismen auf die hiesigen Strompreise und das Risiko einer Mangellage auswirken könnte.

Vorränge im Zusammenhang mit Langfristverträgen

Mit dem Stromabkommen behält die Schweiz ihren mit Langfristverträgen vereinbarten Zugang zu französischen Kernkraftwerken. Für effektive Stromlieferungen in die Schweiz müssen jedoch künftig jeweils Grenzkapazitäten auf dem diskriminierungsfreien Markt erworben werden.

Wasserstoff

Grüner Wasserstoff und seine Derivate können aus Sicht der EnDK einen wichtigen Beitrag zur CO₂-neutralen Energieversorgung der Schweiz leisten. Da die Schweiz verschiedenen Analysen zufolge nicht

den gesamten Bedarf selbst produzieren kann, braucht sie einen Zugang zum europäischen Wasserstoffmarkt. Die EnDK begrüsst daher die ins Abkommen aufgenommene Evolutivklausel. Die Öffnung für die Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff stellt eine strategische Chance für die Schweiz dar, den Umbau des Energiesystems zu konsolidieren und der Erhalt bestehender sowie die Entstehung neuer Industriezweige voranzubringen.

Umweltrecht

Die EnDK begrüsst, dass das Stromabkommen im Bereich des Umweltrechts einen Äquivalenzansatz verfolgt, d.h. die Schweiz sagt zu, ein hohes und zur EU mindestens äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich zu garantieren. Sie muss dazu aber keine Rechtsakte der EU übernehmen. Dies ermöglicht es der Schweiz auch, bei allfälligen künftigen Rechtsentwicklungen im Schweizer Recht der zentralen Bedeutung der einheimischen erneuerbaren Energien wie der Wasserkraft angemessen Rechnung zu tragen.

III. Innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens

Bei der Umsetzung des Stromabkommens in der Gesetzgebung in der Schweiz sieht die EnDK Optimierungspotenzial, welches nachfolgend dargelegt wird.

Die Umsetzung des Stromabkommens macht grössere Änderungen im Schweizer Recht notwendig. Diese betreffen teilweise auch politisch sensible Bereiche, wie die Öffnung des Strommarktes für alle Endkunden, die Entflechtung der grössten Verteilnetzbetreiber oder die Vorhaltung von Reserven in der Schweiz. Der Bundesrat hat in diesen Bereichen im Rahmen der Verhandlungen wie erwähnt wichtige Erfolge erzielt, indem Schweizer Eigenheiten im Abkommen abgesichert werden konnten.

Um den erfolgreichen Abschluss des Stromabkommens in der Schweiz sicherzustellen, setzt sich die EnDK bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens für **mehrheitsfähige und pragmatische Lösungen** ein. Die vorhandenen Spielräume, die das europäische Recht und die Bestimmungen des Stromabkommens gewähren, müssen im Interesse der Schweiz genutzt werden, was in den Vorschlägen des Bundesrates noch verbessert werden kann (siehe Kapitel III Bst. c und f). Auch wenn sich die Schweiz mit dem Verhandlungsergebnis das Recht vorbehält, restriktivere Regelungen vorzusehen, sollte dennoch darauf geachtet werden, dass in Bereichen, in denen dies aufgrund der innenpolitischen Gegebenheiten nicht angezeigt ist, nicht über das europäische Recht hinausgegangen wird (kein «Swiss Finish»).

Um die Vorteile des Stromabkommens, insbesondere die insgesamt sinkenden Systemkosten, voll zur Geltung zu bringen, muss bei der Umsetzung auf eine **massvolle Regulierung** geachtet werden. Wenngleich die EnDK die Stossrichtung der bisherigen Energiepolitik unterstützt, beobachtet sie die aktuelle Entwicklung mit Blick auf die Regulierungslast und -kosten mit Sorge.

Sowohl für die Grundversorgung als auch für den freien Markt braucht es eine möglichst verständliche und praktikable Gesetzgebung. Diese muss für die Kunden nachvollziehbar und für die Versorger, insbesondere auch für kleinere, umsetzbar sein. Eine starke Marktkonsolidierung ist aus Sicht der EnDK weder eine Bedingung für die Umsetzung des Stromabkommens noch für eine effiziente, sichere und nachhaltige Energieversorgung. Die EnDK geht davon aus, dass die Versorger Synergien und Zusammenarbeitsformen nutzen. Ein grösserer regulatorischer Spielraum für die Stromunternehmen dürfte

sich positiv auf deren Innovationskraft und Investitionsbereitschaft auswirken und würde dem bewährten Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen.

a. Grundversorgung

Regulierungsdichte

Wie oben erwähnt, befürwortet die EnDK die Aufrechterhaltung einer Grundversorgung in der Schweiz, um den nicht wechselwilligen oder risikoaversen Kleinkunden eine unkomplizierte und stabile Versorgung im Sinn eines Service Public zu garantieren. Die Regulierung der Grundversorgung muss dabei in sich kohärent sein. Die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden müssen mit jenen der Grundversorger so weit wie möglich in Einklang gebracht werden: Für die Kundschaft braucht es Sicherheit, für die Versorger Planbarkeit. Die Chancen wie auch die Risiken, die sich aus der Strommarktöffnung mit einer Grundversorgung ergeben, müssen ausgewogen auf die verschiedenen Akteure verteilt werden. Vor allem dürfen die mit der Marktöffnung einhergehenden Risiken nicht allein auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) abgewälzt werden.

Es ist zu beachten, dass die Regulierung der Grundversorgung in einer Marktlogik nicht ohne Auswirkungen auf den Markt bleiben wird – und umgekehrt. Fällt das heutige Teilmonopol weg, befindet sich die Grundversorgung im Wettbewerb mit den Marktprodukten. Die Weiterführung der heutigen starken Regulierung aus dem Mantelerlass erschwert eine effiziente Umsetzung sowohl der Grundversorgung als auch der Marktöffnung und erhöht die Regulierungskosten, welche letztlich zulasten der Kunden gehen. Mit dem Mantelerlass haben die Grundversorger insbesondere Vorgaben zur Einhaltung von Mindestanteilen aus ihrer erweiterte Eigenproduktion und aus mittel- bis langfristigen Bezugsverträgen mit erneuerbaren Energien sowie zur gestehungs- bzw. beschaffungskostenbasierten Fixierung der Preise für ein Jahr zu erfüllen. Die EnDK befürwortet Massnahmen, welche die Nachfrage nach inländischem erneuerbarem Strom erhöhen und die inländische Produktion stärken. Die Mindestanteile wurden vom Parlament eingeführt mit dem Ziel, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und insbesondere die Wasserkraft durch einen gesicherten und kostendeckenden Absatzkanal in die Grundversorgung zu unterstützen. Es ist jedoch fraglich, ob die Mindestanteile mit der Strommarktöffnung (mit einer deutlich kleineren und grundsätzlich volatilen Grundversorgung) dieses Ziel noch erfüllen können. Insgesamt steht eine starke Grundversorgungsregulierung im Spannungsfeld zur Kundenmobilität mit kurzfristigen Wechseln in die oder aus der Grundversorgung und führt zu erheblichen Preis- und Mengenrisiken nicht nur für die Grundversorger, sondern auch für die Kunden, die in der Grundversorgung bleiben, und erhöht das Risiko von einseitiger Optimierung wechselfreudiger Kunden. Es besteht hier ein Potenzial für eine Reduktion der Regulierungsdichte, welche das Nebeneinanderbestehen der regulierten Grundversorgung und des freien Markts erleichtern würde und gleichzeitig auch positive Effekte auf die Entstehung innovativer und diversifizierter Marktangebote zeitigen könnte.

Im Interesse der Preisstabilität und der Risikominimierung in der Grundversorgung unterstützt die EnDK die Fortführung der Vorgabe, gemäss welcher die Grundversorger die Energie mittels Strategien zu beschaffen haben, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. Die Weiterführung der Grundversorgungsregulierung insbesondere mit gestehungs- bzw. beschaffungskostenbasierten Preisen sollte hingegen hinterfragt werden. Die vorgeschlagene Preisregulierung erhöht die Risiken für die Grundversorger erheblich, ohne die erwünschte Preisstabilität über einen längeren Zeitraum garantieren zu können. Einerseits bestehen durch die jederzeitige Wahlmöglichkeit der Kunden zwischen Grundversorgung und verschiedenen Marktangeboten keine gesicherten Absatzmengen mehr in der Grundversorgung. Andererseits basiert die Energiebeschaffung der grossen Mehrheit der Grundversorger ganz oder teilweise auf Beschaffungen am Markt, welche den Marktpreisen unterliegt und mit

Zeitverzögerung an die Grundversorgung weitergegeben werden. Die EnDK lädt daher den Bundesrat ein, im Austausch mit den betroffenen Akteuren geeignete Lösungen zu prüfen mit dem Ziel, den nachhaltigen Bestand einer regulierten Grundversorgung mit einem möglichst hohen Anteil inländischer erneuerbarer Energien in einem Marktkontext mit Wahlfreiheit aller Kunden zu unterstützen, die Innovationskraft der Akteure zu stimulieren und den Vollzugaufwand für die Behörden gering zu halten.

Antrag:

- Sicherstellung einer kohärenten Grundversorgungsregulierung, welche für die Kunden die nötige Sicherheit und für die Versorger die unabdingbare Planbarkeit gewährleistet. Die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einer Marktöffnung mit Grundversorgung sind ausgewogen auf die verschiedenen Akteure zu verteilen.
- Prüfung einer Reduktion der Regulierungsdichte, welche das Nebeneinanderbestehen der regulierten Grundversorgung und des freien Markts erleichtert und gleichzeitig auch positive Effekte auf die Entstehung innovativer und diversifizierter Marktangebote zeitigt.

Kosten in der Grundversorgung

Sollte die Regulierung in den heutigen Zügen beibehalten werden, dürfen die Beschaffungsvorgaben für die Versorger zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen führen. So sind Änderungen notwendig, um die Versorger bezüglich der Anrechenbarkeit der effektiven, mit der Beschaffung verbundenen Kosten schadlos zu halten.

Die Vorgaben zur jährlichen Preisfixierung in Verbindung mit Vorgaben zur langfristigen Beschaffung machen es notwendig, dass ein starker Anreiz für einen Verbleib der Kunden in der Grundversorgung für das gesamte Tarifjahr bzw. eine Rückkehr in die Grundversorgung auf Anfang eines Tarifjahrs gesetzt wird. Es muss vermieden werden, dass kurzfristige Anpassungen bei den Beschaffungen infolge von Kundenwechseln zu von Jahr zu Jahr stark schwankenden Preisen in der Grundversorgung führen. Die EnDK unterstützt daher das Konzept der verursachergerechten Wechselgebühr. Deren Zweck soll es sein, den Grundversorger und das nicht wechselwillige grundversorgte Kollektiv bei grösseren tariflich bedingten Wechselbewegungen schadlos zu halten (verursachergerechte Kostentragung), möglichst ohne die Mobilität der Kunden zu unterbinden. Die Vorteile, die die Marktöffnung den Kunden bringt (freie Wahl des Lieferanten und des Produkts) dürfen nicht zunichtegemacht werden. Auch hier gilt es, eine Balance zwischen den Interessen der Grundversorger und der Kunden zu finden.

Schliesslich weist die EnDK darauf hin, dass in der Grundversorgung für den Umgang mit Deckungsdifferenzen über ein Jahr hinaus geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Das Referenzjahr für die Bestimmung der Effizienzverpflichtung, die die Lieferanten erfüllen müssen, ist auf das jeweils laufende Jahr anzupassen. Insbesondere mehrmalige unterjährig Lieferantenwechsel können zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Antrag:

- Sicherstellen der Kostendeckung effektiv entstandener Aufwendungen für die Grundversorgung (Art. 7 StromVG).
- Präzisierung des Zwecks der Wechselgebühr, wirtschaftliche Einbussen und Mehrkosten aufgrund von unterjährig Wechselbewegungen für den Grundversorger und die grundversorgten Kunden finanziell auszugleichen (Art. 6 Abs. 4 StromVG).
- Ermöglichung des Ausgleichs von Deckungsdifferenzen und Anpassung des Referenzjahrs für die Bestimmung der Effizienzverpflichtung der Lieferanten.

Abnahmepflicht und Grundversorgung

Die EnDK beantragt zudem einen Systemwechsel bei der Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Pflicht der Verteilnetzbetreiber bzw. künftig Grundversorger, den Strom aus kleinen Anlagen in ihrem Versorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten, führt zunehmend zu Herausforderungen. Die abgenommene Energie kann aufgrund von Produktionsüberschüssen und des Bedarfs der Grundversorgung immer häufiger nicht kostendeckend in der Grundversorgung abgesetzt werden und muss am Markt zu ungünstigen Konditionen weiterverkauft werden. Diese Problematik wird sich mit der weiter zunehmenden PV-Produktion und einer im Zuge der Marktöffnung kleineren und zudem mengenmässig schwankenden Grundversorgung verstärken.

Die EnDK erachtet es daher als zweckmässiger, diese Pflicht einer unabhängigen zentralen Stelle zu übertragen. Dies dürfte sich auch für die Produzenten positiv auswirken, da eine schweizweit einheitliche Handhabung der Abnahme und Vergütung für Produzenten und Versorger gewährleistet wäre und die gleichmässige Wälzung über die gesamte Schweiz Interessenkonflikten vorbeugen könnte. Ein entsprechender Mechanismus besteht bereits mit einzelnen Förderinstrumenten für erneuerbare Energien (KEV, EVS) und könnte entsprechend angepasst werden.

(Weitere Bemerkungen zur Ausgestaltung der Abnahmevergütung s. unten, Bst. e.)

Antrag:

- Übertragung der Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom aus kleinen Anlagen an eine unabhängige zentrale Stelle.

b. Marktsegment

Die Strommarktöffnung bietet den Stromkunden Chancen: Durch die Wahlfreiheit erhalten sie eine grössere Auswahl an Anbietern und Angeboten. Es sind vermehrt individuell zugeschnittene und innovative Stromprodukte zu erwarten. Zudem fördert der Wettbewerb die Effizienz. Es entstehen neue Möglichkeiten für Innovationen sowie neue Geschäftsmodelle, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Digitalisierung, welche nicht zuletzt auch der Weiterentwicklung des Stromverbrauchs vor Ort förderlich sein dürften. Ein wettbewerbsorientierter Markt unterstützt damit die effiziente Integration der erneuerbaren Energien ins System.

Wie alle anderen Vorgaben müssen auch die regulatorischen Vorgaben für das Marktsegment schlank bleiben, um das Entstehen eines wettbewerblichen Strommarktes in der Schweiz nicht zu behindern. Insbesondere ist bei inhaltlichen Vorgaben zu Vertragsinhalten und mithin Eingriffen in die Vertragsfreiheit grosse Zurückhaltung zu üben. Dabei ist zu gewährleisten, dass Kunden zur selben Zeit mehrere Lieferverträge haben können. Die künftige Ombudsstelle und die Vergleichsplattform sind ausreichend für die Gewährleistung des Schutzes der Kunden und der Transparenz. Wichtig ist dabei, dass die Informationen verständlich aufbereitet sind, wobei insbesondere die Empfehlungen von Verbraucherschutzorganisationen berücksichtigt werden sollten.

Sämtliche Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh müssen mit Inkrafttreten der Strommarktöffnung einen Marktliefervertrag abschliessen, und kleinere Kunden erhalten erstmals die Möglichkeit für einen Lieferantenwechsel. Mit dieser grossen Zahl an Kundenbewegungen zum gleichen Zeitpunkt ist nicht nur ein erheblicher Initialaufwand für die Lieferanten verbunden, sondern sie

birgt auch das Potenzial für preisbeeinflussende Effekte, wie dies zum Beispiel im Zeitpunkt der vollständigen Stromkennzeichnungspflicht bei den Preisen für Herkunftsnachweise zu beobachten war. Für den Übergang von der Teilmarktöffnung zur vollständigen Strommarktöffnung sind daher geeignete Fristen vorzusehen.

Antrag:

- Schlanke regulatorische Vorgaben, insbesondere grosse Zurückhaltung bei inhaltlichen Vorgaben zu Vertragsinhalten.
- Schutz der Kunden insbesondere durch Transparenz und Zugang zu Ombudsstelle.
- Vermeidung von Marktverzerrungen durch zu kurze Übergangsfristen beim Übergang von der Teilmarktöffnung zur vollständigen Strommarktöffnung.

c. Entflechtung der Verteilnetzbetreiber

Die EnDK begrüsst, dass das öffentliche Eigentum durch direkte oder indirekte Beteiligungen von Kantonen und Gemeinden an den Verteilnetzbetreibern durch die neuen Entflechtungsvorgaben nicht infrage gestellt wird und keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden. Zudem begrüsst die EnDK, dass bei Querverbundunternehmen Synergien mit anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen aufrechterhalten werden können, dies insbesondere im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Sektorkopplung.

Die EnDK begrüsst ebenfalls, dass sich die Umsetzungsbestimmungen zu den weitergehenden Entflechtungsvorgaben auf die grossen Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100'000 angeschlossenen Kunden beschränken und dass den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt wird. Es ist dabei indes zu konstatieren, dass eine Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Verteilnetzbetreiber geschaffen wird, da letzteren nur eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt wird während ersteren drei Jahre zustehen. Die Erfahrung zeigt, dass auch bei privatrechtlich organisierten Unternehmen im Eigentum der Kantone oder der Gemeinden Änderungen von aufwendigen politischen Diskussionen begleitet sein können. Die EnDK beantragt daher, allen Unternehmen eine Umsetzungsfrist von maximal drei Jahren einzuräumen.

Für die Umsetzung der rechtlichen Entflechtung braucht es pragmatische Lösungsansätze. Das EU-Recht sieht zwar die Unabhängigkeit der Verteilnetzbetreiber in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vor, es belässt aber einen Spielraum für die Umsetzung der Trennung zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten. Dieser ist zu nutzen, indem zwar die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs erfüllt werden, jedoch Effizienzverluste minimiert und bestehende Strukturen nicht über das gebotene Mass geändert werden müssen:

- Die personelle Entflechtung ist auf die Leitungsgremien zu beschränken. Eine weitergehende Einschränkung ist vom EU-Recht nicht vorgesehen. Der Zugriff der Verteilnetzbetreiber auf «Shared Services» wie Rechtsdienst, Regulierungsmanagement, Einkauf, IT oder HR sollte davon nicht betroffen sein, da dies zu Effizienzverlusten führen kann. Der strategische Einfluss solcher Dienste ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers als gering anzunehmen. Zudem dürfen durch das weiterhin anwendbare informatorische Unbundling ohnehin keine wirtschaftlich sensiblen Informationen aus dem Netzbetrieb weitergegeben werden.
- Die Regelung im StromVG zur personellen Entflechtung darf auch nicht dazu führen, dass es dem EVU nicht gestattet wäre, eine Vertretung in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers zu

entsenden. Gemäss EU-Recht soll eine entsprechende Vertretung nicht betrieblichen Einrichtungen des EVU angehören. Das EU-Recht sieht jedoch ebenfalls vor, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und dessen Aufsichtsrechte durch einen geeigneten Koordinierungsmechanismus gewahrt bleiben müssen. Entsprechend müssen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des Verwaltungsrates weiterhin möglich bleiben, sie dürfen aber keine Entscheidungsgewalt über den Verteilnetzbetreiber ausüben. Es ist in diesem Sinn eine geeignete Regelung vorzusehen.

Antrag:

- Umsetzungsfrist von drei Jahren für die Entflechtungsvorgaben bei allen betroffenen Unternehmen (Art. 33d Abs. 1 StromVG).
- Pragmatische Lösungen bei der personellen Entflechtung, entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts, welche eine Unabhängigkeit in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vorsieht, insb. mit folgenden Änderungen (Art. 10 Abs. 3 und 4 StromVG):
 - Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von «Shared Services»;
 - Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung;
 - Möglichkeit zur Entsendung von Verwaltungsräten durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers, wobei ggf. die Weisungskompetenz in einzelnen Bereichen einzuschränken ist.

d. Zuteilung von Netzgebieten

Mit der Entflechtung bei den grösseren Verteilnetzbetreibern gehen die von den Kantonen zugeteilten Netzgebiete an die entflochtenen Verteilnetzbetreiber über. Für die Grundversorgung ist somit bei grösseren EVU nicht mehr die Sparte «Verteilnetzbetreiber», sondern die Sparte «Grundversorger/ Elektrizitätslieferant» zuständig. In diesem Zusammenhang sollen wie vom Bundesrat vorgesehen keine Änderungen oder Erweiterungen der Pflichten der Kantone nach StromVG über die Zuteilung von Netzgebieten einhergehen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit dem zweiten Umsetzungspaket des Stromabkommens die Zuständigkeit bezüglich der Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz einschliesslich der Tarife und der Festlegung der Netzgebiete an die ElCom übergehen soll.

e. Erneuerbare Energien

Wie eingangs erwähnt, stellt ein diversifizierter Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien neben dem Abschluss des Stromabkommens für die EnDK eine der energiepolitischen Prioritäten für die Stärkung der Stromversorgungssicherheit dar. Die EnDK begrüsst daher das gemeinsame Commitment der Schweiz und der EU für die erneuerbaren Energien im Stromabkommen und wertet dieses als Zeichen, dass die Förderung dieser Energien trotz anstehender Änderungen nicht in Frage gestellt werden soll.

Der weitere Fortschritt des Erneuerbaren-Ausbau bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, da sich der Rahmen in mehrerer Hinsicht ändern wird:

- Wegfall der Absatzsicherheit im Rahmen der Grundversorgung infolge der Strommarktöffnung sowie Aufhebung des Vorrangs inländischer erneuerbarer Energien beim Absatz in die Grundversorgung.

- Änderungen an einzelnen Fördertatbeständen (gleitende Marktprämie und Betriebskostenbeitrag Biomasse) und an der Abnahmevergütung, um sicherzustellen, dass diese Anlagen im Interesse einer marktorientierten Integration Bilanzverantwortung übernehmen und in Negativpreissphasen keine Produktionsanreize erhalten.
- Systemwechsel im Zusammenhang mit der künftigen Beihilfenüberwachung (s. auch Bemerkungen im Kapitel II Bst. b)
- Auslaufen der Marktprämie für die Grosswasserkraft.

Die EnDK erwartet, dass die Investitionsbereitschaft der Energieunternehmen und Privaten in die erneuerbaren Energien in der Schweiz weiterhin hoch bleibt. Zudem darf der Rechtsrahmen den Erhalt und weiteren Ausbau dieser Energien nicht bremsen. Andernfalls sollten frühzeitig EU-kompatible Massnahmen eingeleitet werden, um einem allfälligen Nachlassen von Investitionen in den Erhalt und den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Fokus auf die Versorgungssicherheit im Winter entgegenzutreten. Dabei ist im Besonderen auch der Erhalt, die Optimierung und der weitere Ausbau der Wasserkraft zu gewährleisten. Wie einleitend erwähnt, wird die Wasserkraft auch in Zukunft das Rückgrat der Schweizer Stromproduktion darstellen. Die flexiblen Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke leisten einen entscheidenden Beitrag zur Integration der fluktuierenden erneuerbaren Energien, während die Laufwasserkraft wertvolle Bandenergie liefert und als rotierende Masse eine wichtige Rolle für die Systemstabilität spielt.

Die Netzintegration fluktuierender erneuerbarer Energien (Wind und Solar) benötigt die Nutzung von Speichern und weiteren Flexibilitäten (Verbrauch und Produktion). Zeitnahe Preissignale der Strommärkte helfen, Flexibilitäten effizient zu nutzen und Kosten zu minimieren und sind daher essenziell für den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie. Die EnDK hat sich zudem bereits in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass die Investitionsanreize dahingehend anzupassen sind, dass die Einspeisung in den Wintermonaten wie auch am Morgen und Abend attraktiver wird.

Die EnDK stellt jedoch fest, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bei der Abnahmevergütung im Besonderen für die Kleinproduzenten von Photovoltaik sensibel sind, von welchen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele mengenmässig der mit Abstand grösste Zubau erwartet wird. Die EnDK kann den Willen nachvollziehen, die Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zu prüfen, um eine marktkonforme Einspeisung zu fördern und die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern. Sie lädt den Bundesrat jedoch nachdrücklich zu einem schrittweisen Vorgehen ein. Im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens ist die Schweizer Regulierung nur im Umfang des Notwendigen, das sich aus dem EU-Recht ergibt, anzupassen.

Wenn die Anreize mittelfristig überarbeitet werden müssen, soll dies in einem eigenständigen Erlass erfolgen. In diesem Fall muss die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nochmals überprüft werden, um den Bedarf nach Anpassungen bei den Einmalvergütungen, Lösungen für Speicher oder allenfalls sogar Vereinfachungen in Bezug auf die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu prüfen. Nach Ansicht der EnDK werden Anreize zu setzen sein, damit der Strom zu Zeiten mit Überproduktion selbst verbraucht oder gespeichert wird. Die Kantone haben entsprechend 2024 bei der Verabschiedung des Moduls «Eigenstromerzeugung» der MuKE bereits darauf geachtet, keine falschen Anreize für unwirtschaftlichen Investitionen zu schaffen und den Eigenverbrauch zu priorisieren. Gegebenenfalls sind auch die Regelungen auf Ebene der Netztarifierung anzupassen.

Die EnDK weist darauf hin, dass für die erneuerbaren Energien unterschiedliche Schwellenwerte bestehen (200 kW, 150 kW). Dies könnte zu Verwirrung führen und scheint der Verständlichkeit der Regelungen nicht zuträglich zu sein.

Antrag:

- Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Ggf. Einleitung von EU-kompatiblen Begleitmassnahmen zur Aufrechterhaltung der Investitionsbereitschaft und für den Bestandserhalt der Wasserkraft.
- Anpassung der Regelung bezüglich Abnahmevergütung im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens nur im vom europäischen Recht vorgegebenen Mass.
- Prüfung des Anpassungsbedarfs an der Regulierung in einem eigenständigen Gesetzesvorhaben, um weiterhin die Photovoltaikproduktion der kleinen Produzenten sowie eine marktkonforme Einspeisung und eine bessere Systemintegration der erneuerbaren Energien zu fördern.

f. Kantonale Vertretung bei Swissgrid

Die EnDK begrüsst, dass die schweizerische Beherrschung von Swissgrid gewährleistet bleibt und die mehrheitliche indirekte Beteiligung der Kantone und Gemeinden nicht infrage gestellt wird. Die EnDK erachtet wie der Bundesrat das im EU-Recht vorgesehene ITO-Modell («Independent Transmission Operator») als dasjenige Entflechtungsmodell, das dem Schweizer Modell am nächsten kommt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Schweizer Modell in einem zentralen Punkt vom europäischen unterscheidet: Im Modell ITO ist der Übertragungsnetzbetreiber Teil eines Konzernverbunds, muss dort jedoch Autonomie geniessen. In der Schweiz wurde mit dem StromVG eine eigenständige Netzgesellschaft gebildet und das Eigentum am Übertragungsnetz wurde an sie übertragen. Bei der Übernahme von Vorgaben des EU-Rechts ist daher die historische Entwicklung und die heutige Governance von Swissgrid zu berücksichtigen.

In Bezug auf die personelle Entflechtung ist daher fraglich, ob diese in der vorgeschlagenen Schärfe notwendig ist. Gemäss EU-Recht sind die Vorgaben auf die Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Organe anzuwenden. Bei einem vollständigen Doppelmandatsverbot besteht ein Risiko, das nötige Know-how im Verwaltungsrat zu verlieren, zumal es nicht einfach wäre, für das Amt qualifizierte Personen in ausreichender Zahl zu finden, die die Branche kennen, aber gleichzeitig genügend unabhängig sind. Statt eines Doppelmandatsverbots erscheinen Regelungen über die Weisungskompetenz geeigneter.

Die EnDK begrüsst, dass das Recht der Kantone zur Entsendung zweier Vertreter in den Verwaltungsrat beibehalten wird. Für den Fall, dass am strikten Doppelmandatsverbot festgehalten wird, ist sicherzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU, das Anteile von Swissgrid hält, besteht.

Antrag:

- Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Entsendung von Verwaltungsräten durch die Anteilseigner, wobei ggf. die Weisungskompetenz in einzelnen Bereichen einzuschränken ist (Art. 18 Abs. 7 StromVG);
- Im Fall eines strikten Doppelmandatsverbots, Anerkennung der Kantonsvertretern losgelöst von allfälligen kantonalen Beteiligungen an Eignern von Swissgrid.

g. Reserven

Die EnDK engagiert sich für eine sichere Stromversorgung. Die Stromreserve trägt zwar nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK diese stets unterstützt hat. Die EnDK begrüsst daher, dass die Schweiz mit dem Stromabkommen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation weiterhin im Inland Reserven bereitstellen kann.

Die EnDK weist jedoch erneut darauf hin, dass die Modalitäten des Einsatzes der Reserve nicht klar sind. Es ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze im Bereich des UVEK (Reserve) und des WBF (Bewirtschaftung im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung/OSTRAL, Betrieb der Reservekraftwerke für den Markt) miteinander verknüpft sind und zusammenspielen werden und wie diese ggf. vor dem Hintergrund des Stromabkommens angepasst werden. Insbesondere braucht es mehr Klarheit, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) vor und/oder während einer Krise ausgelöst werden und wie diese im internationalen Kontext funktionieren werden (s. obige Bemerkungen im Kapitel II Bst. a).

Zusätzlich ist auch die künftige Funktionsweise der Reserve besser darzulegen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Parlament im Sommer eine neue gesetzliche Grundlage zur Stromreserve verabschiedet hat, welche nun für die Übernahme der neuen Regelungen massgebend ist. Die rechtliche Umsetzung muss in der Botschaft auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt werden.

Der Abruf der Reserve im Fall «ausgeschöpfter Ressourcen im Regelenergiemarkt» ist zu präzisieren, da dies sowohl auf ein unzureichende Energiemenge als auch auf einen Schwellenpreis zurückgeführt werden kann. Um Marktverzerrungen und eine vorzeitige Ausschöpfung der Reserve zu vermeiden, sollte wie in der vom Parlament verabschiedeten Gesetzesvorlage ein Reserveabruf mit Blick auf das Netz nur bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs vorgenommen werden dürfen.

In Bezug auf die derzeit laufenden Verhandlungen über neue Reservekraftwerke weist die EnDK darauf hin, dass mit dem Auslaufen der im Abkommen zugesicherten Konformität bestehender Reserven nach sechs Jahren eine gewisse Rechtsunsicherheit über die rechtliche Stellung und die zulässige Laufzeit dieser Reservekraftwerke entsteht.

Antrag:

- Darlegung des Einsatzes der Reserve nach aktuellen und künftigen Modalitäten.
- Präzisierung des möglichen Reserveabrufs bei unmittelbarer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs (Art. 8b^{quater} Abs. 1 StromVG).

h. Natur von Rechtsverhältnissen

Die EnDK stellt fest, dass die Statuierung der privatrechtlichen Rechtsnatur von Vertrags- und Rechtsverhältnissen zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. So wurden seit Inkrafttreten des StromVG verschiedene Rechtsfragen bereits geklärt (z.B. öffentlich-rechtliche Natur von Energielieferverträgen in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, BGE 4A_582/2014), die ggf. wieder neu beurteilt werden müssten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat keinen Zusammenhang mit dem europäischen Recht, das die Schweiz im Rahmen des Stromabkommens übernehmen soll, und greift in

die Zuständigkeiten der Kantone ein. Die EnDK beantragt dem Bundesrat daher, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten.

Falls der Bundesrat an einer entsprechenden Änderung der rechtlichen Zuständigkeiten festhält, müssten anderslautende kantonale Regelungen vorbehalten bleiben. Zudem sollte eine entsprechende Änderung in einer vom Stromabkommen unabhängigen Vorlage erfolgen und von detaillierteren Erwägungen begleitet werden.

Antrag:

- Verzicht auf eine Regelung im Bundesrecht (Art. 26a StromVG).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



V. Bittner-Priez
Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizziamo la Svizzera.
Realisain la Svizra.
Make Switzerland happen.

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)

28. Oktober 2025

**Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU (Bilaterale III)
*Stellungnahme von Operation Libero***

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Operation Libero dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zu den verhandelten Stabilisierungs- und Weiterentwicklungsabkommen mit der Europäischen Union (Bilaterale III) und zu den landesrechtlichen Umsetzungsvorlagen Stellung zu nehmen.

Operation Libero wurde 2014 gegründet und steht für eine offene und fortschrittliche, liberale und gerechte Gesellschaft, in der sich jeder Mensch frei entfalten kann und gleich an Würde und Rechten ist. Die Bewegung leistet einen Beitrag für den Schutz und die Pflege der rechtsstaatlichen Institutionen und der liberalen Demokratie. Wir handeln, wenn wir die Grundlagen dieser Demokratie gefährdet sehen und streben nach ihrer fortwährenden Verbesserung.

Historische Verantwortung und Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Aufgrund dieser Mission setzt sich Operation Libero aktiv für die Pflege und die Weiterentwicklung der europäischen Integration als Freiheits-, Friedens-, Demokratie- und Wohlstandsprojekt ein. In Zeiten, in denen die geopolitische Stabilität Europas unter Druck steht, in denen autokratische Rückschläge die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedrohen und in denen die Handelsfreiheit im Namen von demagogischen Vorstellungen willkürlich geopfert wird, ist eine engagierte Partnerschaft zwischen der Schweiz und der Europäischen Union so nötig wie noch nie. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs ist dafür der pragmatischste

Ansatz, um diese historische Verantwortung wahrzunehmen.

Was unsere Zukunft betrifft, ist die europäische Integration für die Zweckerfüllung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung (BV) noch bedeutender: Der Schutz der Freiheit und Rechte des Volkes, sowie die Wahrung der Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes (Art. 2 Abs. 1 BV) sind im Zeitalter des Hybriden Kriegs nur im Verbund mit gleichgesinnten Demokratien, namentlich der EU-Mitgliedstaaten, möglich. Die Personenfreizügigkeit ist mittlerweile das wichtigste Instrument zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt und der kulturellen Vielfalt der Schweiz (Art. 2 Abs. 2 BV). Durch die Teilnahme der Schweiz am europäischen Binnenmarkt wurden und werden zukünftig erst Chancen geschaffen, die eine möglichst grosse Chancengleichheit voraussetzt (Art. 2 Abs. 3 BV). Und nicht zuletzt liegt der Hebel einer dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung (Art. 2 Abs. 1 BV) in der regionalen Durchsetzung von gesamteuropäischen Regeln – erst Recht, wenn die Durchsetzung der globalen Ordnung gemäss UN-Charta blockiert ist. Die Bilateralen III sind die Grundvoraussetzung, damit die Schweiz den Zweck ihrer Existenz in Zukunft erfüllen kann.

Ein zukunftsweisender Kompromiss

Die Bilateralen III würdigen wir als einen gelungenen Ausgleich zwischen einer grossen Vielfalt von unterschiedlichen Interessen, welche sowohl die Schweiz als auch die 27 Nationen der Europäischen Union charakterisieren. Operation Libero fordert somit den Bundesrat und die zuständigen EU-Behörden auf, diesen zukunftsweisenden Kompromiss in einer Botschaft zur Ratifizierung freizugeben. Wir nennen diese Verträge auch die Zukunftsverträge.

Die Personenfreizügigkeit als Grundfreiheit schützen

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Bevölkerung die grösste freiheitliche Errungenschaft der letzten 50 Jahre. Die Anpassung des bilateralen Freizügigkeitsrecht an bewährte EU-Bestimmungen ist eine überfällige Massnahme, um die Personenfreizügigkeit für die Schweizer Bürger*innen langfristig abzusichern und die Rechtslage der Personen mit Schweizer Bürger*innenrecht in den Mitgliedstaaten der EU zu klären und zu stärken.

Die Gestaltung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmassnahmen im Bereich der Personenfreizügigkeit nehmen wir im Gegensatz dazu mit einer grossen Dosis Skepsis entgegen. Wie sich aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden schliessen lässt, hat die Personenfreizügigkeit einen grundrechtsähnlichen Charakter. Die Möglichkeit, individuelle Rechte, die sich aus der Personenfreizügigkeit ableiten lassen, im Sinne eines Interessenausgleichs einzuschränken, würdigt Operation Libero sehr kritisch. Operation Libero fordert den Bundesrat auf, die Verfassungsmässigkeit, die Vereinbarkeit mit dem

übergeordneten Völkerrecht und die potentiellen Folgen der Schutzklausel auf der Grundlage von juristisch und wirtschaftswissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu überprüfen.

EU-Programme: die Chance umfassend anpacken

Operation Libero begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine umfassende Beteiligung an den EU-Programmen und die nachträgliche Assoziierung an Horizon und Erasmus+ während der laufenden Programmperiode. Die Programm-Assoziierungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral und sollen langfristig abgesichert werden. Operation Libero bedauert die Nicht-Assoziierung an Creative Europe und fordert den Bundesrat auf, Verhandlungen für eine Vollasoziiierung ab spätestens 2028 anzustreben.

Institutionelle Elemente: eine gelungene Quadratur des Kreises

Operation Libero fordert seit ihrer Gründung im Jahr 2014 einen institutionellen Rahmen für eine geordnete und ambitionierte Beteiligung der Schweiz am Europäischen Integrationsprojekt und begrüsst den vorgesehenen institutionellen Mechanismus.

Die *dynamische Rechtsübernahme* leistet einen wichtigen Beitrag im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteur*innen in der Schweiz. Operation Libero begrüsst die Vereinbarkeit des ausgearbeiteten Mechanismus mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Schweiz.

Die Fortschritte beim *Decision Shaping* sind bemerkenswert. Operation Libero unterstützt die geplante verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Bundesversammlung, den hochrangigen Dialog und die angestrebten Mitwirkungsmöglichkeiten für die Kantone. Jedoch bedauert Operation Libero, dass zumindest auf der Grundlage des erläuternden Berichts nicht klar ist, inwiefern sich betroffene Kreise möglichst früh im Decision-Shaping-Prozess einbringen können. Operation Libero fordert den Bundesrat auf, diese Dimension in der Botschaft näher zu erläutern.

Operation Libero begrüsst ebenfalls die Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips im *Streitbeilegungsmechanismus*. Dies führt im Vergleich zum Status quo zu einer wesentlichen Nachbesserung. Allerdings wirft die neu eingeführte Möglichkeit, Vertragsverletzungen über eine Einschränkung der Binnenmarkt-Grundfreiheiten von willkürlich bestimmten Branchen und Personengruppen auszugleichen, aus rechtsstaatlicher Perspektive Fragen auf. Operation Libero fordert daher den Bundesrat auf, sich in der Botschaft bei der Behandlung dieser Schutz- und Ausgleichsmassnahmen vertiefter mit der strukturellen Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen zum Schutz von natürlichen und

juristischen Personen vor Behördenwillkür auseinanderzusetzen.

Kohäsionsbeiträge: ein Beitrag im strategischen Interesse der Schweiz

Operation Libero unterstützt die völkerrechtliche Verankerung und Anerkennung des Kohäsionsbeitrages und erachtet den vorgeschlagenen Betrag als angemessen. Die Kohäsionsbeiträge ermöglichen einen Finanzausgleich zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen Europas und knüpfen an einen bewährten Schweizer Ansatz an. Die Schweizer Verpflichtung zur europäischen Solidarität ist in dieser Hinsicht zu begrüßen.

Stromabkommen: Mitsprache & Innovation

Operation Libero begrüsst die Verhandlungsergebnisse zum Strommarktabkommen. Wir unterstützen die Zusammenarbeit im Strombereich mit der EU zur Sicherstellung einer kostengünstigen und sicheren Stromversorgung in der Schweiz. Ohne Stromabkommen ist die Einbindung der Schweiz ins europäische Stromnetz nicht abgesichert. Es wäre zu befürchten, dass in Zukunft sowohl die Import- als auch die Exportmöglichkeiten stark eingeschränkt würden. Insbesondere im Bereich Regelenergie ist das Schweizer Stromnetz auf die Kapazitäten des europäischen Verbundnetzes angewiesen. Wir begrüßen, dass die Schweiz neu die Weiterentwicklung des EU-Strommarktes mitgestalten kann. Damit ergibt sich endlich auch die Möglichkeit, nicht nur passiv zuzuschauen und nachzuvollziehen, sondern auch aktiv Einfluss zu nehmen.

Durch die Marktöffnung für alle Endverbraucher*innen können neue innovative Preismodelle entstehen, die den zukünftigen Gegebenheiten bedeutend besser Rechnung tragen. Gleichzeitig wird niemand gezwungen, in neue Modelle zu wechseln. Durch den zusätzlichen Wettbewerb ist damit zu rechnen, dass die Strompreise attraktiver sind als in einem System mit vollständig regulierten Preisen. Für die Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend, dass der Zubau von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, vereinfacht, gesteigert und beschleunigt wird. Durch Artikel 21 (Erneuerbare Energien) im Abkommen wird dieser wichtige Aspekt nochmals aufgegriffen und betont.

Verfassung gibt es vor: fakultatives Referendum für das Paket Schweiz-EU

Operation Libero fordert den Bundesrat und das Parlament auf, das Paket Schweiz-EU, wie vom Bundesrat bereits vorgeschlagen, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Bundesverfassung von 1999 ist zu diesem Punkt eindeutig: Artikel 140 zeigt, dass das obligatorische Referendum nur bei einer Änderung der Bundesverfassung, bei einem Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder supranationalen Gemeinschaften oder bei dringlich erklärten Bundesgesetzen ohne Verfassungsgrundlage vorgesehen ist. Das trifft auf das vorliegende Vertragspaket nicht zu.

Ein willkürlicher Beschluss des Parlaments, für die Ratifizierung dieses Abkommens von den Bestimmungen der Bundesverfassung abzuweichen, entspräche einer Kompetenzüberschreitung der Legislativbehörde und würde einen gefährlichen Präzedenzfall setzen, der über diese Abkommen hinaus die politische Handlungsfähigkeit der Schweiz einschränken könnte.

Wer das doppelte Mehr von Volk und Kantonen für Themen verlangt, die von der Verfassung nicht fürs Ständemehr vorgesehen sind, reduziert die Stimmkraft der Bürger*innen in den grösseren Kantonen wie Zürich oder Bern bis zu einem Faktor 40 gegenüber kleinen Kantonen wie Appenzell Innerrhoden oder Glarus. Das ist nicht demokratisch. Die Sperrminorität der kleinen Landkantone darf nur gelten, wo es auch in der Verfassung wirklich vorgesehen ist.

Fazit: ein gut austarierter Kompromiss mit offenen Fragen

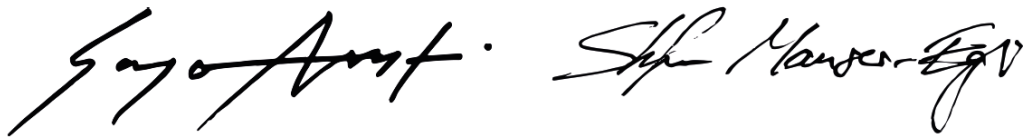
Operation Libero sieht dieses Verhandlungsergebnis als die logische Fortsetzung der bestehenden bilateralen Abkommen: Aufgrund eines gut austarierten Interessenausgleichs kann die Schweiz auf einem breit abgestützten europapolitischen Kompromiss aufbauen. Unter Vorbehalt der notwendigen Abklärungen würdigen wir die Bilateralen III aus liberaler Warte klar als Fortschritt und empfehlen daher, die ausgehandelten Verträge und die innerstaatliche Umsetzung in einer Botschaft an das Parlament zu überweisen mit dem klaren Antrag, die Vorlage allein dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Trotz der Haltung einer Minderheit von Kantonen und Widerstand der SVP muss der Bundesrat an seiner diesbezüglich bereits festgelegten Auffassung festhalten.

Nichtsdestotrotz lösen diese Abkommen nicht alle jetzigen und zukünftigen Herausforderungen. In einer sich rasch verändernden Welt muss Europa seine geostrategische Handlungsfähigkeit ausbauen und seine Institutionen modernisieren. Operation Libero fordert daher den Bundesrat auf, sich ebenfalls an den Bestrebungen über die Stabilisierung der europäischen Institutionen und über die Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprojekts in einem multilateralen Rahmen zu beteiligen. Die Zukunft kann nicht zu lange warten.

Mitgeschickt erhalten Sie das detaillierte Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage gemäss Vorlage des EDAs.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung. Wir bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz für eine Schweiz mit Zukunft in Europa.

Im Namen von Operation Libero

Handwritten signatures of Sanija Ameti and Stefan Manser-Egli in black ink.

Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident

Handwritten signatures of Dominic Ullmann and Till Burckhardt in black ink.

Dominic Ullmann, Vorstandsmitglied

Till Burckhardt, Team Europa



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Operation Libero

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Simon Städeli
Co-Geschäftsführer
078 803 00 99
simon.staedeli@operation-libero.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Kein Projekt ist für die Zukunft der liberalen Demokratie und für die Sicherung individueller Rechte entscheidender als das Europäische Projekt. Keine Frage ist entscheidender für die Zukunft der Schweiz als unsere Beziehung zu Europa.

Operation Libero fordert seit ihrer Gründung im Jahr 2014 einen institutionellen Rahmen für eine geordnete und ambitionierte Beteiligung der Schweiz am Europäischen Integrationsprojekt. Gerade in geopolitisch ungewissen Zeiten, in denen die Errungenschaften des Rechtsstaats und der liberalen Demokratie weltweit unter Druck stehen, gilt es Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu pflegen.

Die Grundwerte der Europäischen Union und somit der davon abgeleiteten bilateralen Verträge sind "die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschliesslich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören" (Art. 2 EUV). Dies entspricht einer Absicherung und Erweiterung der Zielsetzungen und Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung (insb. Art. 5, 7 und 8 BV) auf internationaler Ebene. Die freiheitliche Dimension des europäischen Binnenmarkts und insbesondere der Personenfreizügigkeit sollen dabei sowohl materiell als auch in der institutionellen Kommunikation im Mittelpunkt stehen.

So sehr nationale Interessen im Rahmen des bilateralen Verhältnisses berücksichtigt und angestrebt werden sollen, dürfen dabei individuelle Grundrechte und Grundfreiheiten nicht als Verhandlungsmasse dienen. Operation Libero ist überzeugt, dass die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU für den Schutz der Grundrechte und die Pflege der Grundfreiheiten in verschiedener Hinsicht fördernd ist. Einerseits stärkt die vertiefte Zusammenarbeit Europa als freiheitlich definierten geopolitischen Block. Andererseits werden dabei die Grundfreiheiten der Menschen in und aus der Schweiz klarer definiert, nachhaltig verankert und dynamisch aktualisiert. Nicht zuletzt spielt die Weiterentwicklung des Verhältnisses auf den Energie-, Gesundheits- und Forschungsbereich für die Versorgungssicherheit, für das Wohlergehen und für die Chancen der Bevölkerung eine entscheidende Rolle.

Die in den Bilateralen III angestrebte Stabilisierung und Weiterentwicklung ist daher nicht nur für die Wahrung der nationalen Interessen förderlich, sondern auch und vor allem für den Ausbau einer internationalen Rechtsgemeinschaft, die sich für die Freiheit der Menschen einsetzt und auf demokratische Entscheidungsmechanismen beruht.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Operation Libero beurteilt das Verhandlungsergebnis als Ganzes als eine gelungene Umsetzung des Verhandlungsmandats.

Freizügigkeitsabkommen

Absicherung einer zentralen Grundfreiheit

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Bevölkerung **die grösste freiheitliche Errungenschaft der letzten 50 Jahre**. Operation Libero begrüsst das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung dieser zentralen Grundfreiheit über eine Aufdatierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) längerfristig abzusichern.

Für die Würdigung des Freizügigkeitsabkommens beruft sich Operation Libero auf die Argumentation des Bundesgerichts, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinweist. Das Personenfreizügigkeitsabkommen wird dadurch in einen Rang erhoben, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als es selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (BGE 142 II 35, E. 3.2).

Das FZA regelt nicht nur den Aufenthaltsstatus von Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz, sondern auch den Aufenthaltsstatus von über einer halben Million Auslandschweizer*innen in den 27 EU-Mitgliedstaaten. Operation Libero bedauert in dieser Hinsicht, dass der erläuternde Bericht die Auswirkungen des Abkommens auf die Rechtslage dieser Personengruppe nicht umfassend erläutert und fordert den Bundesrat auf, diese Dimension in der Botschaft vertiefter zu untersuchen und stärker hervorzuheben.

Übernahme der Richtlinie 2004/38/EU

In den letzten 20 Jahren hat sich die Freizügigkeitsrichtlinie sowohl in den 27 EU-Staaten als auch in den drei beteiligten EFTA-Staaten bewährt. Die Richtlinie hat einen einheitlichen und übersichtlichen Status für alle von der Personenfreizügigkeit betroffenen Personen geschaffen, was für die Umsetzung durch unzählige lokale Melde-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbehörden sehr vorteilhaft ist. Eine nennenswerte Zunahme von Sozialtourismus und Sozialmissbrauch konnte in keinem der 30 betroffenen Staaten festgestellt werden. Die EuGH-Rechtsprechung (z.B. Rs. Dano vs. Jobcenter Leipzig, C-333/13) hat ausserdem die Befürchtung einer zu extensiven Auslegung des Aufenthaltsrechts desavouiert.

Die heutige Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten beruht im Gegensatz dazu auf einem unübersichtlichen Flickenteppich von obsoleten EU-Richtlinien und -Verordnungen. Die Umsetzung dieses Sonderstatus in das Landesrecht der 27 Mitgliedstaaten und in die Prozesse unzähliger Verwaltungen führt zu einer unsicheren Rechtslage für Schweizer Bürger*innen in den EU-Staaten. Die angestrebte Gleichstellung mit dem Aufenthaltsstatus der anderen EFTA-Staaten führt daher zu mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie.

Operation Libero fordert, dass die Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit Staatsangehörigen der anderen EFTA-Staaten in den Beratungen im Gemischten Ausschuss angestrebt wird. Das Fortbestehen von Lücken und Ausnahmeregelungen, die ausschliesslich für Schweizer Staatsangehörige gelten, würde die Rechtslage der betroffenen Personen verschlechtern und somit auch die Akzeptanz der Bilateralen schwächen.

Operation Libero unterstützt eine möglichst lückenlose Übernahme der Richtlinie 2004/38/EU.

Studierende

Die Lernmobilität leistet einen sehr wichtigen Beitrag für den Erwerb von fachlichen und sozialen Kompetenzen und somit für die Innovationsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft. Die Anpassung der Studiengebühren stärkt in Verbindung mit der Vollarbeit an Erasmus+ die Einbindung der Schweiz in einen integrierten Europäischen Hochschulraum. Im Gegensatz erschwert die Ausnahmeklausel über den Zugang zu Studiengängen und Stipendien nach wie vor die Diplommobilität zwischen der Schweiz und dem EU/EFTA-Raum. Operation Libero begrüsst die Tatsache, dass Art. 7b Bst. b nFZA eine "Non-Regression"-Klausel beinhaltet und fordert den Bundesrat auf, mittelfristig die Gleichberechtigung im europäischen Hochschulraum anzustreben, und mittelfristig die bestehenden Formen von Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Operation Libero unterstützt ausdrücklich die Gleichstellung bei den Studiengebühren (Art. 7b Bst. a nFZA).

Ausnahme Daueraufenthaltsrecht für Erwerbstätige

Die Ausnahmeklausel gegen Nichterwerbstätige (Art. 7e nFZA) ist als Kann-Bestimmung formuliert. Die sachliche Notwendigkeit dieser Klausel ist jedoch unklar. Die Ecoplan-Studie zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie weist in keinster Weise darauf hin, dass die Erweiterung des Daueraufenthaltsstatus auf die drei ausdrücklich ausgeschlossenen Personengruppen (AHV- und IV-Beziehende und Studierende) zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen würde. Darüber hinaus sind gewisse nichterwerbstätige Gruppen (ältere und behinderte Personen) aufgrund des Rechtsgleichheitsprinzips (Art. 8 Abs. 2 BV) vor Diskriminierungen schutzbedürftig, was die Umsetzung dieser Klausel in ein Spannungsfeld mit der Bundesverfassung und mit Normen des übergeordneten Völkerrechts wie der Behindertenrechtskonvention führen könnte.

Darüber hinaus führt die Reziprozität bei der Auslegung dieser Ausnahmeklausel zu einem Sonderstatus für Schweizer*innen in der EU. In der Praxis könnte die Umsetzung dieser Klausel in das Landesrecht der 27 EU-Mitgliedstaaten und deren Auslegung durch unzählige stark dezentralisierte Behörden zu Missverständnissen und somit zu einer faktischen Benachteiligung der betroffenen Auslandschweizer*innen führen.

Operation Libero fordert den Bundesrat auf, das Daueraufenthaltsrecht auf der Grundlage des gegenwärtigen EU-Rechts umzusetzen und diese Kann-Bestimmung nur im Fall einer finanziell nicht verkraftbaren Rechtsentwicklung umzusetzen.

Konkretisierung der Schutzklausel

Gegen den angestrebten Mechanismus für die Konkretisierung der Schutzklausel sprechen sowohl juristische als auch wirtschaftswissenschaftliche Überlegungen.

Aus *juristischer Perspektive* ist zu betonen, dass das Bundesgericht für das Personenfreizügigkeitsabkommen eine Argumentation entwarf, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinwies und daher auch das Personenfreizügigkeitsabkommen in einen Rang hob, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als dass er selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (siehe BGE 142 II 35, E. 3.2).

Die Einschränkung von Ansprüchen aus dem FZA als Schutzmassnahmen müsste zumindest aufgrund ihrer sachlichen Zweckmässigkeit und ihrer Verhältnismässigkeit geprüft werden können, und für die betroffenen Personen müssten Rekursmöglichkeiten angeboten werden. Die Einschränkung von Ansprüchen aus dem FZA als Ausgleichsmassnahme wirft zusätzliche Fragen auf, weil die Zweckmässigkeit in diesem Fall einzig und allein einem internationalen Interessenausgleich dient, und bei der Auswahl der betroffenen Personen für die Behörden ein grosser Handlungsspielraum besteht. Nicht zuletzt muss dabei betont werden, dass die tatsächliche Möglichkeit, die Rechte im Bereich der Personenfreizügigkeit als Ausgleichsmassnahme einzuschränken, ein Novum ist.

Aus *wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive* lässt sich der Mechanismus für die Aktivierung der Schutzklausel über quantitative Indikatoren kaum aufgrund von fundierten Erkenntnissen nachvollziehen. Im Gegensatz dazu lassen sich aus der Wirtschaftswissenschaft verschiedene Gegenargumente ableiten:

- **Prozyklische Wirkung:** Die Einschränkung der Personenfreizügigkeit würde sich sowohl auf die gesamtwirtschaftliche Produktion als auch auf die Attraktivität des Standorts negativ auswirken. Das hätte zur Folge, dass die schlechte Konjunktur verschärft wird, und dass die negativen Folgen in Form von Wegfall von Arbeitsstellen sowie Verzögerungen von (Bau-)Projekten die Krisensituation verschärfen könnten.
- **Einschränkung der Auswanderung:** Im Fall der Ausrufung der Schutzklausel hätte die EU die Möglichkeit, Ausgleichsmassnahmen nach dem “Auge für Auge”-Prinzip umzusetzen. Für Personen, die nur das Schweizer Bürger*innenrecht haben, würde dieser Mechanismus faktisch zu einer massiven Einschränkung der Auswanderungsoptionen führen und somit den Druck auf dem inländischen Arbeits- und Wohnungsmarkt verschärfen.
- **Anreize für den Verbleib:** Die Aussetzung der Personenfreizügigkeit bedeutet für die EU-Bürger*innen, die bereits in der Schweiz wohnen und arbeiten, dass der Verbleib in der Schweiz zur einzigen rechtlich abgesicherten Möglichkeit wird, langfristig Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt zu haben. Das erhöht den Druck auf dem inländischen Arbeits- und Wohnungsmarkt zusätzlich.

Aufgrund von wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich zumindest die Hypothese formulieren, dass diese Schutzklausel unbeabsichtigte Gegenwirkungen haben könnte. Es wäre somit dringend notwendig, diesen Mechanismus einer vertieften Begutachtung durch Sachverständige zu unterstellen.

Operation Libero fordert den Bundesrat auf, die Verfassungsmässigkeit, die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Völkerrecht und die Folgen der “Konkretisierung der Schutzklausel” in der innerstaatlichen Gesetzgebung in der Schweiz und in der EU auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu überprüfen.

Zusatzprotokoll zu Bewilligungen für Langzeitaufenthalte (Niederlassungsbewilligungen)

Die sachliche Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Daueraufenthalt und Langzeitaufenthalt ist nicht vorgegeben. Operation Libero empfiehlt daher, das Daueraufenthaltsrecht für EU-Bürger*innen als ein mit der Niederlassung (Ausweis C) gleichwertiger Aufenthaltsstatus zu behandeln.

Gleiche Bedingungen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort

Operation Libero begrüsst die Umsetzung des Grundsatzes “gleiche Bedingungen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort” sowie die einvernehmliche Lösung der pendenten Streitfälle. Operation Libero verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme über die landesrechtliche Umsetzung. Operation Libero fordert aber alle beteiligten Akteur*innen auf, an einem breit abgestützten Kompromiss mitzuwirken und in dieser Diskussion auf sachfremde Forderungen zu verzichten.

Programme

Für eine wettbewerbsfähige Schweiz

Operation Libero begrüsst die erneute Assoziierung an das Horizon-Paket, an Erasmus+ sowie an die Weltraumprogramme und bedauert, dass die Assoziierung an das Programm “Creative Europe” für die Programmperiode 2021-2027 nicht geplant ist. Die Programm-Assoziierungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral und sollen langfristig abgesichert werden. Operation Libero fordert darüber hinaus den Bundesrat auf, bei den Verhandlungen zur Assoziierung an die Programmgeneration 2028-2034 die Gleichstellung von Schweizer Programmteilnehmenden mit Teilnehmenden aus EU-Mitgliedstaaten in allen Programmbereichen zu gewährleisten.

Horizon-Paket

Für Operation Libero ist die Forschungszusammenarbeit ein zentrales Element für die strategische Autonomie Europas und somit für die Absicherung der Grundfreiheiten, des Friedens und des Wohlstands der Schweizer Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Eine Vollasoziiierung an das Horizon-Programm ist sowohl für den Wissenschaftsstandort als auch für den innovativen Werkplatz Schweiz langfristig von strategischer Bedeutung. In dieser Hinsicht fordert Operation Libero, dass die Programm-Beteiligung auch im Rahmen der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und der Beteiligung der Schweiz an einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft mitgedacht wird. Somit ist es zentral, dass die Programm-Assoziierung auch die Programmeile von geostrategischer Bedeutung umfasst.

Operation Libero begrüsst die Vollasoziiierung während der laufenden Programmperiode (2021-2027) und die Bestrebungen für eine vollständige Gleichstellung mit den EU-Mitgliedstaaten ab 2028.

Erasmus+

Die internationale Lernmobilität leistet einen unersetzbaren Beitrag für den Aufbau von fachlichen und persönlichen Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt sind. Das Erasmus+-Programm ergänzt insbesondere die bildungs- und verständigungspolitischen Ziele in der Sprachvermittlung, des Erwerbs von multikulturellen Kompetenzen und des zivilgesellschaftlichen Milizengagements. Darüber hinaus leistet sie einen unersetzlichen Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Fachkräfte auf einem international vernetzten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Operation Libero bedauert, dass im Rahmen der “Schweizer Lösung” ab 2014 die Bereiche Schule, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport weitgehend vernachlässigt wurden. Ein rascher Nachvollzug in diesen Bereichen ist für den Erfolg der Assoziierung und deren Akzeptanz fördern. Die zentralisierte Mittelbeschaffung durch kantonale Erziehungsdirektionen (GE, TI, VD und VS) hat sich als Erfolgsmethode für die organische Einbindung der internationalen Mobilität in den regulären Schul- und Berufsbildungsbetrieb bewährt. Im Rahmen der Jugendarbeit könnten stärkere Synergien mit den Jugend+Sport- und Jugend+Musik-Programmen geprüft werden.

Operation Libero unterstützt mit vollster Überzeugung die zeitnahe Vollasoziiierung an Erasmus+.

Creative Europe

Die Assoziierung an Creative Europe ist ausstehend. Operation Libero fordert den Bundesrat auf, Verhandlungen für eine Vollasoziiierung spätestens ab der Programmperiode 2028-2034 aufzunehmen. Die viersprachige und international sehr vernetzte Kulturszene der Schweiz ist auf eine enge Zusammenarbeit mit europäischen Partnern auf allen Produktions- und Vertriebsstufen angewiesen. Die Ermöglichung dieser Programmteilnahme spielte für die Zustimmung zum revidierten Filmgesetzes im Jahr 2021 eine entscheidende Rolle. **Operation Libero bedauert die Nichtasoziiierung an Creative Europe und fordert den Bundesrat auf, eine Vollasoziiierung spätestens ab 2028 anzustreben.**

Institutionelle Elemente

Operation Libero begrüsst die Erweiterung des Grundsatzes der dynamischen Rechtsübernahme auf alle Binnenmarktsabkommen und unterstützt grundsätzlich den vorgesehenen institutionellen Mechanismus.

Dynamische Rechtsübernahme

Die dynamische Rechtsübernahme leistet einen wichtigen Beitrag im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteur*innen in der Schweiz. Operation Libero begrüsst die Vereinbarkeit dieses Mechanismus mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Schweiz, stellt allerdings fest, dass die bis zu drei Jahre langen Fristen in bestimmten Fällen zu vorläufigen Abweichungen zum geltenden EU-Recht führen können und dass die Grundsätze der einheitlichen Auslegung und der wirksamen und harmonischen Anwendung während dieser Übergangsphasen unter Umständen ausfallen könnten, mit den entsprechenden Nachteilen für den Binnenmarktzugang. Die Prozesse für die landesrechtliche Umsetzung könnten in dieser Hinsicht beschleunigt werden. Eine verzögerte Umsetzung sollte nur in den – äusserst seltenen – Fällen stattfinden, in denen das Referendum tatsächlich ergriffen wird.

Operation Libero begrüsst die dynamische Rechtsübernahme und fordert die Bundesbehörden auf, eine synchrone Umsetzung innerhalb der für die EU- und EFTA/EWR-Staaten geltenden Fristen anzustreben.

Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (“Decision Shaping”)

Operation Libero begrüsst die geplante Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten mit Einbindung von Sachverständigen der Schweiz als sehr wichtigen Fortschritt für die Vertretung von Schweizer Interessen und Weltanschauungen. Die Einführung eines hochrangigen Dialogs, der parlamentarischen Zusammenarbeit sowie von Mitwirkungsmechanismen für die Kantone ist ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch sind die Mitwirkungsoptionen in den vorliegenden Abkommen noch nicht ausgeschöpft. Die folgenden Mitwirkungsmechanismen sollten zumindest geprüft werden:

- **Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren:** Die EU verfügt über gut ausgebaute, wenn auch nicht immer systematisch gegliederte, Mitwirkungsverfahren über Vernehmlassungen (*Green Papers* und *White Papers*) sowie Anhörungen von betroffenen Kreisen. Es ist auch anzustreben, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsakten, die für die Schweiz als erheblich erklärt werden, Schweizer Akteur*innen mit denjenigen in der EU in diesen Prozessen gleichgestellt werden.

Gleichzeitig sollten die Vernehmlassungen in der Schweiz schon während dieser Phase stattfinden, und nicht erst nach der endgültigen Annahme durch die EU-Behörden.

- *Vertretung auf Ministerialebene:* Nach dem Vorbild der Schengen-Assoziierung könnte die Beteiligung von EFTA-Fachminister*innen, -Staatssekretär*innen oder -Amsdirektor*innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des EU-Rats, an denen Traktanden von Bedeutung für die EFTA/EWR-Staaten und für die Schweiz beraten werden, nach dem Vorbild des Rats in Schengen-Komposition längerfristig angestrebt werden.
- *Europäische Bürger*inneninitiative:* Selbst wenn Europäische Bürger*inneninitiativen anders als Schweizer Volksinitiativen keine Volksabstimmungen auslösen, würde die Berücksichtigung von Unterschriften von Schweizer Stimmberechtigten bei Begehren in Integrationsbereichen von Bedeutung für die Schweiz die *ownership* über diese Rechtsakte erhöhen.

Operation Libero begrüsst die Verhandlungsergebnisse zum Decision Shaping und fordert den Bundesrat auf, die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten im Sinne einer breit abgestützten und wirksamen Mitwirkung zu stärken.

Streitbeilegung

In diesem Bereich müssen aus liberaler Sicht in der Gesetzgebung zur Umsetzung im Landesrecht noch einige Fire-Walls installiert werden. Die aktuelle Lösung ist insofern bedenklich, als dass im Vergleich zum Bussen-System, das in der EU und im EWR bei der Nichtübernahme von relevantem EU-Recht gilt, hier nicht der Staat – und somit die Allgemeinheit – zur Kasse gebeten wird, sondern eine willkürlich bezeichnete Personengruppe oder Branche.

Um diese Behördenwillkür einzuschränken, müsste sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet. Ähnlich sollte es möglich sein, gegen einen “Opt out”-Entscheid durch Schweizer Behörden das Referendum zu ergreifen. Nur so können die von den Ausgleichsmassnahmen betroffenen Kreise in einer Abstimmung ihre Interessen und Argumente geltend machen. In beiden Fällen kann die Stimmbevölkerung letztinstanzlich und vollständig informiert die Güterabwägung zwischen der dynamischen Rechtsübernahme und dem “Opt-out” mit Ausgleichsmassnahmen durchführen.

Es muss ausserdem betont werden, dass die Möglichkeit, die eigenen Interessen in einem demokratischen Gesetzgebungsprozess geltend zu machen, den Zugang zu einem Gericht nicht ausschliessen darf. Oder wie es der EGMR im Klimaseniorinnen-Urteil bekräftigt: “Toutefois, la démocratie ne saurait être réduite à la volonté majoritaire des électeurs et des élus, au mépris des exigences de l’État de droit.” (EGMR (Grosse Kammer), *Klimaseniorinnen und andere gegen die Schweiz*, Nr. 53600/20, 9.4.2024, N. 412).

Operation Libero begrüsst die Einführung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Streitbeilegungsverfahren, fordert aber Nachkorrekturen, um Einzelpersonen im Fall einer willkürlichen Einschränkung der Grundfreiheiten gerichtliche Rekursmöglichkeiten zu ermöglichen. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet.

Kohäsionsbeiträge

Operation Libero unterstützt die völkerrechtliche Verankerung und Anerkennung des Kohäsionsbeitrages und erachtet den vorgeschlagenen Betrag als angemessen. Die Kohäsionsbeiträge ermöglichen einen Finanzausgleich zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen Europas und knüpfen an einen bewährten Schweizer Ansatz an. Die Schweizer Verpflichtung zur europäischen Solidarität ist in dieser Hinsicht zu begrüßen. Operation Libero bemängelt dennoch die sehr beschränkten Anstrengungen der Schweiz bei den Hilfeleistungen an die Ukraine und die Nichtbeteiligung am Wiederaufbaufonds RecoveryEurope. Operation Libero unterstützt die Kohäsionsbeiträge als Bestandteil einer umfassenderen finanziellen Verpflichtung zugunsten eines wehrhaften Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Stromabkommen

Operation Libero unterstützt die Zusammenarbeit im Strombereich mit der EU zur Sicherstellung einer kostengünstigen und sicheren Stromversorgung in der Schweiz. Ohne Stromabkommen ist die Einbindung der Schweiz ins europäische Stromnetz nicht abgesichert. Es wäre zu befürchten, dass in Zukunft sowohl die Import- als auch die Exportmöglichkeiten stark eingeschränkt würden, aufgrund der Reservation von 70 % der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Handel innerhalb des Strombinnenmarktes (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung). Mit dem Abkommen ist diese einschneidende Einschränkung sicher abgewendet. Insbesondere im Bereich Regelenergie ist das Schweizer Stromnetz auf die Kapazitäten auf dem europäischen Verbundnetz angewiesen. Eine rein inländische Bereitstellung von Regelenergie wäre extrem teuer und bedeutend weniger sicher als eine gute Einbindung ins europäische Stromnetz. Schon bei der Zusammenschaltung der Stromnetze der Schweiz, von Deutschland und Frankreich im Jahr 1958 war klar, dass eine sichere und kostengünstige Stromversorgung nur im Verbund realisierbar ist. Es ist daher entscheidend, die Errungenschaften, von denen das Schweizer Stromnetz in den letzten Jahrzehnten profitiert hat, auch für die Zukunft zu sichern.

Die Möglichkeit, endlich an allen relevanten Gremien teilzunehmen, ist ein grosser Gewinn für die Stabilität des Stromnetzes in der Schweiz. Die verantwortlichen Akteure erhalten damit endlich die notwendigen Zugänge, um die Stabilität auch in Zukunft sicher gewährleisten zu können. Operation Libero begrüsst, dass die Schweiz neu die Weiterentwicklung des EU-Strommarktes mitgestalten kann. Damit ergibt sich endlich auch die Möglichkeit, nicht nur passiv zuzuschauen und nachzuvollziehen, sondern auch aktiv Einfluss zu nehmen.

Das Stromsystem ist europaweit im Umbruch. Durch die Umstellung auf ein System, welches immer mehr dezentrale Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, einbindet, müssen bestehende Marktmodelle überdacht werden. Durch die Marktöffnung für alle Endverbraucher*innen können neue innovative Preismodelle entstehen, die den zukünftigen Gegebenheiten bedeutend besser Rechnung tragen. Durch die gleichzeitige Beibehaltung einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen wird niemand gezwungen, in neue Modelle zu wechseln. Für zukunftsorientierte Endverbraucher*innen ergeben sich durch die neuen Modelle aber neue Chancen. Innovative Prosumer*innen sind endlich in der Lage, zu innovativeren Energieversorgungsunternehmen zu wechseln, wenn der lokale Grundversorger sich nicht bewegt und keine innovativen Modelle anbietet. Durch den zusätzlichen Wettbewerb ist auch damit zu rechnen, dass die Strompreise attraktiver sind als in

einem System mit vollständig regulierten Preisen.

Für die Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend, dass der Zubau von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, vereinfacht, gesteigert und beschleunigt wird. Durch den Artikel 21 (Erneuerbare Energien) im Abkommen wird dieser wichtige Aspekt nochmals aufgegriffen und betont.

Operation Libero begrüsst die Verhandlungsergebnisse zum Strommarktabkommen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Operation Libero beurteilt die Umsetzung der Abkommen in das Landesrecht mit der Ausnahme der Konkretisierung der Schutzklausel grundsätzlich positiv.

Studiengebühren

Operation Libero begrüsst den Kompromiss über die Studiengebühren und den geplanten Ausgleichsmechanismus. Mit Hinblick auf die Chancengerechtigkeit fordert Operation Libero die bestehenden Schranken bei der Diplommobilität (Zulassung zu Studiengängen und Stipendien) mittelfristig abzubauen.

Schutzklausel

Operation Libero fordert auf eine Konkretisierung der Schutzklausel im Landesrecht grundsätzlich zu verzichten. Die juristischen Implikationen und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen müssen auf jeden Fall sorgfältiger untersucht und begutachtet werden (siehe Erwägungen zu Frage 2).

Begründung: Die Einschränkung der Ansprüche aus dem FZA hat für die betroffenen Personen Konsequenzen, die mit den Grundrechten eine sachliche Verwandtschaft haben. Solche Grundfreiheiten dürfen nicht als Justierungsvariable für einen Interessenausgleich zwischen Staaten zur Disposition gestellt werden – und schon gar nicht, als Verhandlungsgegenstand im innenpolitischen Diskurs.

Daueraufenthalt

Operation Libero fordert eine Vereinfachung der Regeln zur Erlangung des Langzeitaufenthalts. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision könnten zumindest EU-Bürger*innen von der aus liberaler Sicht schwer nachvollziehbaren und unverhältnismässig aufwändigen Überprüfung der Integrationskriterien dispensiert werden.

Begründung: Das parallele Bestehen von nahezu identischen Aufenthaltsstatuten für EU-Bürger*innen (Daueraufenthalt und Niederlassungsbewilligung) führt zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand für die Behörden und für die betroffenen Personen.

Erasmus+

Nebst der aufgeführten Gesetzesänderungen regt Operation Libero den Bundesrat an, die Chancen der angestrebten Erasmus+-Assoziierung für die verschiedenen Bildungssparten mitzudenken und allenfalls die Rechtsgrundlagen in den folgenden Gesetzen und den entsprechenden Verordnungen zu überprüfen und anzupassen, um die Lernmobilität in den Lehrplänen und Studiengängen organisch einzubeziehen:

- **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**
- **Sprachengesetz**
- **Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG)**
- **Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung**
- **Berufsbildungsgesetz**
- **Weiterbildungsgesetz**
- **Maturitätsreglement**

Begründung: Während der kurzen Assoziierung an den Vorgängerprogrammen von Erasmus+ 2011-2013 stellten sich gewisse Herausforderungen, um die Finanzierungsangebote des EU-Programms auf die Nachfrage der etablierten Bildungsakteure anzupassen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Finanzierung ging somit an weniger etablierte und zum Teil umstrittene Trägerschaften. Um das Potenzial und die Akzeptanz der Programmassoziiierung auszuschöpfen, ist eine horizontale Ämterkoordination (SBFI, BAK, BSV, BASPO + EDK) mit Einbezug der betroffenen Kreise notwendig (u.a. Swissuniversities, VSS, Forum Helveticum, SAJV, Sportverbände, BCH-FPS, SVEB, LCH). Dabei muss berücksichtigt werden, dass bestehende Lernmobilitätsformate (Studienaufenthalte, Sprachaustausch, Sprachassistenzen, internationale Freiwilligenarbeit, Sportkurse, zweisprachige Lehren, Weiterbildungen, Schüler*innenaustausch, sowie internationale und zweisprachige Maturitäten) über die Finanzierungsoptionen des Erasmus+-Programm unterstützt werden können und mit nationalen Förderprogrammen kohärent vereinbar sind.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Operation Libero unterstützt die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen. Der faire Wettbewerb ist eine Grundbedingung für eine funktionsfähige Marktwirtschaft.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b	Streichen	<p>Für das Personenfreizügigkeitsabkommen entwarf das Bundesgericht eine Argumentation, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinwies und daher auch das Personenfreizügigkeitsabkommen in einen Rang hob, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als dass er selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (BGE 142 II 35, E. 3.2.).</p> <p>Die sachliche Notwendigkeit einer Konkretisierung der Schutzklausel ist ausserdem nicht durch wirtschaftswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse belegt.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Erläuterungen lehnt Operation Libero die Konkretisierung der Schutzklausel im Landesrecht ab.</p>
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Operation Libero unterstützt die Anpassung der Studiengebühren und die finanzielle Kompensation für die Hochschulen.
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			Operation Libero unterstützt die Anpassung der Studiengebühren und die finanzielle Kompensation für die Trägerkantone.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Operation Libero unterstützt die bedingte Liberalisierung des internationalen Eisenbahnverkehrs.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Operation Libero unterstützt explizit die gesetzliche Grundlage und die Höhe der Kohäsionsbeiträge.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			<p>Es ist sinnvoll, dass während Phasen mit Negativ-Preisen keine Vergütungen mehr bezahlt werden. Dies führt dann hoffentlich zu einer intelligenteren Steuerung sowie zu einem netzdienlichen Einsatz von Speicherkapazitäten.</p> <p>Für das Erreichen der Klimaziele und der Ziele gemäss Artikel 21 (Erneuerbare Energien) des Stromabkommens ist aber eine weitere Steigerung der Zubauraten von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen (wie z.B. Wind- und Sonnenenergie), von entscheidender Bedeutung. Es muss sichergestellt werden, dass der Zubau weiterhin im erforderlichen Mass unterstützt und gefördert wird.</p>
--	--	--	--

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>			<p>Die freie Wahl des Anbieters steht endlich allen Endverbrauchern offen. Dadurch können neu alle von innovativen Marktmodellen profitieren. Es ist auch zu begrüßen, dass trotzdem weiterhin eine sichere und preiswerte Grundversorgung als Alternative für diejenigen Endverbraucher*innen, die so ein Modell bevorzugen, zur Verfügung steht.</p> <p>Zu begrüßen ist des Weiteren, dass das Standard-Stromprodukt weiterhin auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>Die Erstellung von Mehrjahresplänen für die Entwicklung des Netzes durch die Verteilnetzbetreiber ist im Hinblick auf den Umbau zu einem erneuerbaren Energiesystem sehr wichtig. Der Anschluss zusätzlicher dezentraler Erzeugungsanlagen sowie zusätzlicher Verbraucher (E-Mobilität, Wärmepumpe, ...) erfordert, dass das Netz mit den Veränderungen Schritt hält und dafür vorbereitet ist.</p>
<p>3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)</p>			<p>Es ist sinnvoll, dass das BATE nur noch für die Gasversorgung relevant ist, und die REMIT-Verordnung direkt angewendet wird im Strombereich.</p>
<p>3.3.2. Lebensmittelsicherheit</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Operation Libero beurteilt das Paket Schweiz-EU gesamthaft als ausgewogen und zukunftsgerecht. Die Bilateralen III sind die logische Fortsetzung der Bilateralen I und II, indem sie deren institutionellen Schwächen – insbesondere bei der Mitsprache, der Aufdatierung und zum Teil auch bei der Streitbeilegung – beheben und sie mit zwei längst fälligen zusätzlichen Abkommen zur Stromversorgung und der Lebensmittelsicherheit ergänzen. Der Paketansatz ermöglicht eine materielle Auseinandersetzung innerhalb von sachlich verwandten Dossiers.

Operation Libero begrüsst das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen der *Personenfreizügigkeit* – für die Schweizer Bevölkerung die grösste freiheitliche Errungenschaft der letzten 50 Jahre – über eine Aufdatierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) längerfristig abzusichern. Operation Libero bedauert allerdings, dass die freiheitliche Dimension dieser Abkommen gesamthaft nicht im Vordergrund steht, und dass im erläuternden Bericht die Auswirkungen der einzelnen Änderungen, Ausnahmeregelungen, Schutz- und Ausgleichsmassnahmen auf die Rechtslage von Personen mit Schweizer Bürger*innenrecht in den 27 EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend eingegangen wird. Die Förderung der Grundfreiheiten des Binnenmarkts unter Berücksichtigung der individuellen Grundrechte fällt materiell wie auch diskursiv sehr stark in den Hintergrund. Operation Libero empfiehlt, diese gemeinsamen freiheitlichen Errungenschaften und insbesondere den Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür als Daseinsberechtigung des europäischen Projekts viel stärker in den Vordergrund zu stellen. Schliesslich ist kein Projekt für die Zukunft der liberalen Demokratie und für die Sicherung individueller Rechte entscheidender als das Europäische Projekt.

Die innerstaatliche Konkretisierung der *Schutzklausel* nimmt Operation Libero mit sehr grosser Skepsis entgegen, wegen des ungenügenden Schutzes von Grundfreiheiten und der eingeschränkten gerichtlichen Rekursmöglichkeiten für betroffene Individuen. Operation Libero regt den Bundesrat ausserdem an, die sachliche Notwendigkeit der Konkretisierung der Schutzklausel und der Ausnahmebestimmungen zum Daueraufenthalt aufgrund von wissenschaftlich fundierten Gutachten zu überprüfen und in der Botschaft entsprechend zu erläutern. Unbeabsichtigte negative Gegenwirkungen der Aktivierung der Schutzklausel müssen genauer in Betracht gezogen werden.

Operation Libero begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine umfassende *Beteiligung an den EU-Programmen* und die nachträgliche Assoziierung an Horizon, Erasmus+ sowie an die Weltraumprogramme während der laufenden Programmperiode. Operation Libero bedauert, dass die Assoziierung an das Programm “Creative Europe” für die Programmperiode 2021-2027 nicht geplant ist. Die Programm-Assoziierungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral und sollen langfristig abgesichert werden. Operation Libero fordert darüber hinaus den Bundesrat auf, bei den Verhandlungen zur Assoziierung an die Programmgeneration 2028-2034 die Gleichstellung von Schweizer Programmteilnehmenden mit Teilnehmenden aus EU-Mitgliedstaaten in allen Programmbereichen zu gewährleisten.

Operation Libero begrüsst den vorgesehenen *institutionellen Mechanismus*. Die Fortschritte beim *decision shaping* sind bemerkenswert. Die geplante Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten mit Einbindung von Sachverständigen der Schweiz gilt als sehr wichtigen Fortschritt für die Vertretung von Schweizer Interessen und Weltanschauungen. Die Einführung eines hochrangigen Dialogs, der parlamentarischen Zusammenarbeit sowie von Mitwirkungsmechanismen für die Kantone ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Zusammenarbeit bleibt jedoch auf dieser Ebene sehr stark technokratisch und exekutivlastig. Operation Libero empfiehlt dem Bundesrat zu untersuchen, inwiefern die Mitwirkung der Sozialpartner*innen und der Zivilgesellschaftsorganisationen zusätzlich gefördert werden kann.

Die Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips im *Streitbeilegungsmechanismus* würdigt Operation Libero sehr positiv. Dies führt im Vergleich zum Status quo zu einer wesentlichen Nachbesserung. Dennoch steht die Gestaltung der Schutzmassnahmen und insbesondere der Ausgleichsmassnahmen im Spannungsfeld mit dem Schutz der Rechte des Einzelnen vor staatlicher Willkür. Wie es sich aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden herauslesen lässt, hat die Personenfreizügigkeit einen grundrechtsähnlichen Charakter. Die Möglichkeit, individuelle Rechte, die sich aus der Personenfreizügigkeit ableiten lassen, im Sinne eines Interessenausgleichs einzuschränken, würdigt Operation Libero daher sehr kritisch. Operation Libero fordert den Bundesrat auf, die Verfassungsmässigkeit, die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Völkerrecht und die potentiellen Folgen der Schutzklausel auf der Grundlage von juristisch und wirtschaftswissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu überprüfen.

Operation Libero begrüsst die *dynamische Rechtsübernahme* und die Vereinbarkeit des ausgearbeiteten Mechanismus mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Schweiz. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet. Ähnlich sollte es möglich sein, gegen einen “Opt out”-Entscheid durch Schweizer Behörden das Referendum zu ergreifen. Nur so können die von den Ausgleichsmassnahmen betroffenen Kreise in einer Abstimmung ihre Interessen und Argumente geltend machen. In beiden Fällen kann die Stimmbevölkerung letztinstanzlich und vollständig informiert die Güterabwägung zwischen der dynamischen Rechtsübernahme und dem “Opt-out” mit Ausgleichsmassnahmen durchführen.

Operation Libero unterstützt das *Stromabkommen*. So kann eine kostengünstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz sichergestellt werden. Es wäre zu befürchten, dass ohne Abkommen in Zukunft sowohl die Import- als auch die Exportmöglichkeiten stark eingeschränkt würden. Durch den zusätzlichen Wettbewerb ist damit zu rechnen, dass die Strompreise attraktiver sind als in einem System mit vollständig regulierten Preisen. Für die Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend,

dass der Zubau von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, vereinfacht, gesteigert und beschleunigt wird. Durch Artikel 21 (Erneuerbare Energien) im Abkommen wird dieser wichtige Aspekt nochmals aufgegriffen und betont.

Nicht zuletzt möchte sich Operation Libero zur Frage der Ratifizierung positionieren. Es wurde von gewissen Kreisen suggeriert, dass die Bilateralen III dem *obligatorischen Referendum* unterstellt werden sollten. Die Bundesverfassung von 1999 ist zu diesem Punkt eindeutig: Die Bundesverfassung beschränkt das obligatorische Referendum auf den Beitritt zu überstaatlichen Organisationen und zu Verteidigungsgemeinschaften. Ein willkürlicher Beschluss des Parlaments, für die Ratifizierung dieses Abkommens von den Bestimmungen der Bundesverfassung abzuweichen, entspräche einer Kompetenzüberschreitung der Legislativbehörde und würde einen gefährlichen Präzedenzfall setzen, der über diese Abkommen hinaus die politische Handlungsfähigkeit der Schweiz einschränken könnte.

Operation Libero würdigt die Bilateralen III aus liberaler Warte klar als Fortschritt und empfiehlt dem Bundesrat, sie in einer Botschaft dem Parlament zu unterbreiten.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Stefan Kunz, +41 61 317 92 23, stefan.kunz@pronatura.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Pro Natura begrüsst die Bemühungen des Bundes zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur Europäischen Union. Gerade in Biodiversitäts-, Natur- und Umweltschutzfragen ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Umwelteinflüsse halten sich nicht an Ländergrenzen, der Klimawandel betrifft die Schweiz, Europa, die ganze Welt. Umso wichtiger sind die gemeinsame Koordination und das gemeinsame Ergreifen von Massnahmen. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er seine Verantwortung zum Schutz unserer Natur und Umwelt im Rahmen des Paketes Schweiz-EU wahrnimmt und sich für einen griffigen Natur- und Umweltschutz einsetzt, der diesen Namen auch tatsächlich verdient. Konkret fordern wir in Zukunft eine bessere Zusammenarbeit mit der EU im Bereich Biodiversität und erwarten, dass die Ausrichtung der Agrarpolitik dahingehend ausgebaut wird, dass der Schutz der Biodiversität gesichert ist.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stromabkommen

Pro Natura begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Landwirtschaftsabkommen: Lebensmittelsicherheit und Agrar

Pro Natura begrüsst die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette sowie die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums mit der EU. Dadurch wird die Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich gefördert (mitunter durch den Zugang der Schweizer Behörden zur EFSA). Die Schweiz wird in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht erhalten und wir erwarten, dass sie dieses nutzt, um sich proaktiv für hohe Standards und Innovation einzusetzen. Dies alles im Sinne der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und zum Schutz von Mensch und Umwelt. Des Weiteren begrüssen wir explizit, dass bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleibt.

Als bedauerenswert erachten wir, dass das Verhandlungsmandat, und damit der Verhandlungsspielraum für die Verwaltung, von Beginn an sehr restriktiv war. Damit wurde es verpasst, in grösseren Zusammenhängen zu denken und vor allem zu verhandeln. Für eine konsistente Landwirtschaftspolitik wäre es im Sinne einer Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern wichtig gewesen, die Verhandlungen offener zu führen im Sinne der [Zielerreichung Zukunftsbild 2050](#) des Bundesrates.

Verkehr

Unsere Anmerkungen dazu können Sie direkt den Ausführungen in Kapitel 3 entnehmen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Die inländische Umsetzung des Paketes Schweiz-EU bietet unterschiedlich grosse Handlungsspielräume in den Gesetzesanpassungen. Für Pro Natura ist zentral, dass drei Grundsätze zwingend eingehalten werden:

- Schutz der natürlichen Ressourcen: Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) gehen.
- Schutz der Biodiversität: Die Biodiversität ist in der Schweiz bereits heute stark bedroht. Durch die Umsetzung darf es keine weitere Schwächung geben.
- Schutz von Klima und Beitrag zur Energiewende: Durch die Umsetzung dürfen keine negativen Effekte auf die Schweizer Klima- und Energiepolitik entstehen. Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion muss weiter vorangetrieben werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3 Weiterentwicklungsteil			
3.3.1 Strom			
<p>Pro Natura begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Aus Sicht von Pro Natura sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören der teilweise Erhalt oder der Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.</p> <p><u>Wichtige Forderungen von Pro Natura:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:</i> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleichbehandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt. 			

- *Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:* Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Förderelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird.
- *Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:* Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- *Stromreserve:* Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise der im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des Parlaments konform mit dem Stromabkommen umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.
- *Umweltrecht:* Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

- **Gewässerschutz:** Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht von Pro Natura grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
 - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.
 - Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
 - Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können den in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
 - Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3.1.1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 10-5 TWh nicht überschreiten.	Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essenziell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der EICOM in ihrem

			Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.
	Art. 3a (neu)	Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.	Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein, und es soll mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.
	Art. 24 Grundsätze	³ Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)	Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbaren-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundesrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden. Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig

			abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.
--	--	--	--

	<p>Art. 29e Vergütungssatz</p>	<p>³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilmässig erhöht.</p>	
	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁴ Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)</p>	<p>Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.</p>

	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)	<p>Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden.</p> <p>Mit dem Stromgesetz haben sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb einen Mechanismus, damit die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.</p>
			<p>Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenutzt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetzten Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.</p>
3.3.1.2	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	<p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.</p>

		<p>b^{bis}. <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	
--	--	--	--

	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p>	<p>² Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).</p>
	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschließlich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht. ² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab. ³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer Produkte unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>

	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn. 	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).</p>

	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p>	<p>4 Die EICom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgten Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.</p>	<p>Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der EICom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.</p>
	<p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p> <p>Art. 8b bis Art. 8b^{quater}</p>		<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise der im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann.</p> <p>Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.</p>

	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ECom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>³ streichen</p> <p>...</p> <p>⁶ Das UVEK Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>
--	--	---	--

	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die El-Com und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>
--	--------------------------------	---	--

	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätendienleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>
--	-----------------------------	---	---

	<p>Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz</p>	<p>⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.</p> <p>⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden. Es handelt sich beim Verlust des Netzzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.</p>
--	---	---	---

	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Wir begrünnen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
3.3.1.3 Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2 Landwirtschaft: Lebensmittelsicherheit und Agrar

Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft muss schonend mit Boden und Wasser umgegangen werden. Zu hohe Tierbestände belasten die Natur, Pestizide gefährden unsere Gesundheit und aktuelle von der Politik gesetzte Anreize entwickeln die Landwirtschaft in die falsche Richtung. Bei der Übernahme von EU-Recht muss entsprechend darauf achtgegeben werden, dass keine negativen Effekte für Mensch, Natur und Umwelt entstehen. Wir nehmen die Schweiz in die Pflicht, ihrer Verantwortung diesbezüglich nachzukommen.

Begrüssenswerte Inhalte aus Sicht von Pro Natura:

- Erhalt der gesetzlichen Schweizer Vorschriften betreffend Tiertransporte.
- Weitere Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts über das Inverkehrbringen und Kennzeichnen gentechnisch veränderter Organismen (GVO).
- Erhalt der Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei in der Schweiz vertriebenen Lebensmitteln.
- Dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Zugang der Schweiz zum EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Damit erhält die Schweiz Mitspracherecht, verbessert sich der Zugang der Schweizer Behörden zu Informationen und erhöht sich die Transparenz im Zulassungsverfahren. Folgende Vorteile ergeben sich daraus:

- Erstellen wissenschaftlicher Leitlinien: Die Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller, wissenschaftlich fundierter Leitlinien zur Bewertung von Risiken durch Pflanzenschutzmittel unterstützen. Diese dürfen nicht verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen¹.
- Vermeiden veralteter Wirkstoffe: Wirkstoffe müssen regelmässig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin²: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.
- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen³.
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Eine Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit. Dafür ist eine zentrale Datenbank notwendig.
- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln soll auf EU-Ebene aktiv unterstützt und gefördert werden und auf nationaler Ebene klar verankert werden⁴.
- Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG (Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden): Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die Pestizid-Risikoreduktion und fördert dezidiert die integrierte Produktion.

Wichtige Forderungen von Pro Natura:

- Lücken in der Regulierungsfolgeabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Lebensmittelsicherheitsteils auf Mensch und Umwelt. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmendbedingungen in der Schweiz ändern werden. Wir erwarten diesbezüglich weitere Informationen von Seiten des Bundesrates.
- Im Bereich Pflanzenschutzmittel:
 - Anwendbarkeit des Parteistellungsrechts: Die weitere Anwendbarkeit des Parteistellungsrechts muss sowohl bei der Teilnahme am zonalen Zulassungsverfahren sowie auch im Rahmen des nationalen Prüfungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln gewährleistet bleiben.

¹ <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

² <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

³ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

⁴ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Förderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole>

- Erhalt der Souveränität der nationalen Zulassung: Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und, falls nötig, Abweichungen von der zonalen Zulassung dafür, dass nationale Interessen im Sinne von Mensch, Natur und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C308/-22)⁵ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um eigenständig Zulassungseinschränkungen erlassen oder eine Zulassung verweigern zu können.
- Keine Gefährdung bisheriger Erfolge: Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Pestizid-Risikoreduktion dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- Schutz nationaler Gesetze: Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.

3.3.3 Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens. Unsere Anmerkung in diesem zweiten Teil betreffen auch jene staatlichen Beihilfen, die explizit das Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Wir stehen der Aufhebung des Verbots von innereuropäischen Flügen Schweizer Luftverkehrsunternehmen ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus den folgenden zwei Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz mittelfristig stärker ansteigen wird als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: «Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.»). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getanker Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend (Gemäss Bund bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

⁵ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert: Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen, und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften, innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) Flüge durchzuführen, führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen. Dies auch wenn in einzelnen Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten längere Flüge durch kürzere ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass die Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht «ein Weiter wie bisher» (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat. Der Bund hält diesbezüglich selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine «leichte Einschränkung» für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist für uns ausserdem, dass im erläuternden Bericht «von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt» geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt, als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell grossem Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichen Flugangeboten für vergleichsweise kurze Strecken, werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten, wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine ist, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht gemäss der Integrationsmethode, was gleichwertige Schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert. Wieso? Das EU-Recht ist nicht vorbildlich. Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. schwächer als in der Schweiz. Die EU kennt beispielsweise keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen, wie sie das Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz (KIG Art. 3) vorsieht. Ebenso liegen die Lärmschutzvorgaben und -gebühren vieler EU-Staaten hinter den Regelungen der Schweiz zurück. Die Schweiz würde mit der Übernahme von EU-Recht ein Schutzniveau fördern, das hinter dem bestehenden zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben), sind diese Regelungen nicht Teil des EU-Rechts, sondern Teil der nationalen Gesetzgebung. Die Tatsache, dass es der Schweiz beim Luftverkehrsabkommen, im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen, nicht gelungen ist, eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr.

Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar als rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt. Wir fordern die Schweiz auf, massgeschneiderte Lösungen zu suchen, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und

deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Nur auf Grund dieser Innovationsfreudigkeit kennt das Schweizer Recht beispielsweise Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikaterlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments, wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise, wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO2-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls wären einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebiete gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahen Regionen aus.⁶ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark die Klimabelastung durch den Flugverkehr ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel. Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens

⁶ CE Delft 2023, Aviation Non-CO2 estimator (ANCO) A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation https://co2emissiefactoren.nl/media/sources/CE_Delft_220402_Aviation-Non-CO2-estimator-ANCO_Final_v4.pdf

dafür zwingend sein soll, so wie dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der [Bund](#) hat im Juli kommuniziert, dass er die Vorgabe des neuen CO2-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden ist, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der höheren Kaufkraft und der Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben, notwendig sein, schneller voranzugehen und höhere Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz muss denselben Handlungsspielraum nutzen können, wie er für EU-Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft gesetzt, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll sind und falls ja, sie diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU ankündigt.

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten, wie sie die Schweiz während der Coronapandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig sind. Wir folgern aus den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin mit Auflagen verbunden werden können. Wir fordern den Bundesrat auf, den Fokus zukünftig auf umweltrelevante Auflagen zu setzen.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist. Die Schweiz sollte - wenn überhaupt - nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden.

Landverkehrsabkommen

Wir beurteilen das Verhandlungsergebnis insgesamt als positiv, weil es dank wichtigen Ausnahmen im Schienen- und Strassenverkehr bescheidene ökologische Verbesserungen ermöglicht, die mit dem aktuellen Landverkehrsabkommen nicht möglich waren oder von der Schweizer Politik noch nicht angestossen worden sind. Als ebenso wichtig wie die materiellen Änderungen stufen wir die prozedurale Frage ein. Die Schweiz kann EU-Recht künftig so integrieren, dass es der Schweiz problemlos möglich ist, ökologisch weitergehende Bestimmungen zu wählen und expliziter und einfacher schweizerische Besonderheiten berücksichtigen werden können.

Strassengüterverkehr

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Verhandlungserfolge der Bilateralen I verteidigt werden konnten, die für die Güterverlagerung auf die Scheine entscheidende Errungenschaften der Schweizer Verlagerungspolitik darstellen. Sie waren für die Mehrheitsfähigkeit der Bilateralen I entscheidend und sind unverändert von grösster Bedeutung. Das Resultat der Volksabstimmung vom letzten November zum Nationalstrassenausbau hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Kapazitätserweiterungen im Nationalstrassennetz gleichermassen ablehnend gegenüber steht wie in den 1990er-Jahren (Annahme der Alpeninitiative) und kurz nach der Jahrtausendwende (Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags). Dass zumindest die von der EU anlässlich der Bilateralen I gemachten Zugeständnisse von einer Angleichung ans EU-Recht ausgenommen sind, ist deshalb das absolute Minimum. Dies betrifft die LSVA, die 40-Tonnen-Limite, das Nachtfahrverbot und damit der Nachtsprung, das Sonntagsfahrverbot und die Anerkennung der Verfassungsbestimmung zur Verlagerung des Alpenquerenden Güterverkehrs (Inhalt der Alpen-Initiative).

Positiv werten wir auch, dass im Güterverkehrsverlagerungsgesetz keine Änderungen vorgenommen werden müssen, so dass u.a. das Verlagerungsziel einer expliziten Ausnahme ähnlich vollständig abgesichert ist.

Negativ beurteilen wir, dass der Maximalbetrag für eine Durchfahrt durch die Schweiz weiterhin auf nur Fr. 325.- fixiert ist. Die Klimaschadenskosten, also die Kosten, die eine Tonne CO₂ verursacht, sind seit dem 1990er-Jahren massiv nach oben korrigiert worden, während der Treibstoffverbrauch von LKWs pro Kilometer in der gleichen Zeit nur vergleichsweise wenig gesunken ist. Entsprechend sind die externen Kosten des Strassengüterverkehrs – die gemäss Verfassung durch die LSVA zu internalisieren sind - bei der Festlegung dieser Obergrenze von Fr. 325.- in den Bilateralen I massiv unterschätzt worden. Weil mit der EU-Wegkostenrichtlinie eine gewisse Angleichung der EU-Politik an die Schweizer Verkehrspolitik stattgefunden hat und Europa, inklusive die Schweiz, klare klimapolitische Ziele verfolgt, die in unerreichbare Ferne zu entschwinden drohen, hätte es gelingen müssen, diese vertragliche Obergrenze anzuheben, damit die Verlagerungswirkung und Klimaschutz durch die Alpen (ein vom Klimawandel besonders gezeichnetes Gebiet) verbessert werden kann.

Enttäuschend ist auch, dass weiterhin eine Obergrenze für eine Maut gilt und dass bei deren Einführung eine Senkung der LSVA nötig würde (Änderungsprotokoll Art. 1 Abs. 10 zu Art. 42 LVA).

Wir teilen deshalb die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass mit den gemachten Änderungen im Landverkehrsabkommen die Verlagerungswirkung und die LSVA-bedingten Einnahmen zur Bahnfinanzierung aufrechterhalten werden können, zumal die Änderungen weit hinter den klima- und verlagerungspolitischen Zielen der Schweiz hinterherhinken.

Als überfällige Verbesserung werten wir, dass die Zahl der Abgabekategorien der LSVA nicht mehr auf deren drei beschränkt ist und dass bei den Bestimmungen für diese auf den expliziten Verweis auf die EURO-Normen verzichtet wird. Diese Aktualisierungen sind eine Selbstverständlichkeit, die die Schweiz längst hätte im gemischten Ausschuss anregen müssen. Unverständlich hingegen ist, dass verbrauchsbasierte Kriterien bei der LSVA-Abgabenhöhe nur mit dem Einverständnis des gemischten Ausschusses Schweiz EU möglich sein werden. Ein finanzieller Anreiz zur Förderung der Stromeffizienz und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit sind wohl auch im Interesse der Strompolitik der EU. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er

spätestens anlässlich der Verabschiedung der neuen Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV von den neuen Möglichkeiten in beträchtlichem Ausmass Gebrauch macht

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 32a LVA eine «Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» im Sinne des EU-Rechtes gilt. Diese Bestimmung könnte über den Gotthardstrassentunnel hinaus Bedeutung erlangen.

Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr

Da der Schweiz in wichtigen Punkten Ausnahmen gewährt wurden, unterstützen wir die Neuerungen. Der Vorrang des Taktfahrplans mit seinen europaweit einzigartig gut aufeinander abgestützten Umsteigemöglichkeiten ist für einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr entscheidend. Für den Schutz des Taktfahrplans wesentlich ist auch, dass die Schweiz unverändert die Kompetenz besitzt, stark verspätete Züge auf dem Schweizer Netz nicht mehr weiterfahren zu lassen, falls dadurch der Taktfahrplan in der Schweiz zu stark leidet.

Auch die Tarifintegration und damit die Gültigkeit des bestehenden Ticketsortiments erachten wir als erfreulich, was die Bahnunternehmen nicht daran hindert, Billette für grenzüberschreitenden Züge zu jeweils eigenen (preislichen) Konditionen anzubieten, was bereits heute die Preisnachteile gegenüber dem Flugverkehr tendenziell ein klein wenig reduziert.

Von einem ergänzenden Angebot an grenzüberschreitenden Bahnverbindungen, betrieben durch ausländische Bahnunternehmen, erhoffen wir uns, und erhofft sich die Kundschaft, punktuell neue Direktverbindungen, was einen gewissen Beitrag zu attraktiven Flugalternativen leisten kann. Momentan werden (zu) viele besonders häufige Flugdestinationen nur mit umsteigeintensiven Bahnverbindungen bedient, die häufig auch durch eine nicht schnellstmögliche Streckenführung auffallen (z.B. London, Barcelona, Brüssel). Zumindest in Randstunden (Nachtzüge) sind im grenznahen Ausland z.T. freie Trassen verfügbar.

Mit Blick auf den Service Public ist erfreulich, dass es sich bei den neuen, grenzüberschreitenden Angeboten ausländischer Bahnunternehmen um ein den Taktfahrplan nachweislich ergänzendes Angebot handeln muss. Dieses darf auch den bestellten und mit Mitteln der öffentlichen Hand abgegoltene öffentlichen Regionalverkehr nicht konkurrenzieren. Auch weil Kooperationen von schweizerischen und ausländischen Bahnunternehmen unverändert möglich sind, sehen wir das bestehende Bahnangebot in keiner Weise gefährdet. Der Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungen, in Kooperation mit ausländischen (staatlichen) Bahnunternehmen, führt jedoch nicht automatisch zu möglichst häufigen oder möglichst kundenfreundlichen Verbindungen ab der Schweiz, wie verschiedene Beispiele zeigen. Beispiele für aktuelle Probleme sind die SBB-ÖBB Kooperation, die trotz Beiträgen aus dem CO2-Gesetz nicht zu einem zusätzlichen Nachtzugsangebot ab 2025 führt, das verbesserungsfähige Angebot von TGV Lyria von Genf in Richtung Lyon oder der Umstand, dass die Verbindung Zürich-Stuttgart nicht mehr den Hauptbahnhof Stuttgart bedient.

Wir anerkennen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Trassenvergabestelle RailCom, erwarten aber vom Bund, dass er seine Bemühungen für Direktverbindungen ins Ausland (egal ob innerhalb oder ausserhalb von Kooperationsmodellen) intensiviert und dass Angeboten, die Flugalternativen

darstellen, z.B. in der Netznutzungsplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Die vom Bund gesetzten und von der Stimmbevölkerung bestätigten Klimaziele und das erneute Wachstum des Flugverkehrs ab der Schweiz machen dies nötig.

Da bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten die Kabotage im Nebenzweck erfreulicherweise möglich bleibt, wird allenfalls auch das Bahnangebot innerhalb der Schweiz im nicht sehr städtischen Grenzgebiet allenfalls vereinzelt verbessert.

Dass die unabhängige schweizerische Trassenvergabestelle RailCom im Wesentlichen gleich weiterbetrieben werden kann und die Trassenvergabe auch bei Gesuchen ausländischer Bahnunternehmen immer durch eine Schweizer Behörde nach vom Schweizer Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfolgt, hilft der Akzeptanz der zusätzlichen von ausländischen Unternehmen gefahrenen Angeboten. In Kombination mit dem neuen Gesetz für die innerstaatliche Überprüfung des Beihilfeabkommens hat die Schweiz im Bereich des öffentlichen Verkehrs eine beeindruckend kreative Lösung ohne Schweizer Souveränitätsverlust gefunden, was im Abstimmungskampf wichtig werden könnte.

Wir erwarten, dass die intensivierete Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen in- und ausserhalb des ERA dazu beiträgt, dass der Buchungsprozess für internationale Bahnreisen ab der Schweiz vereinfacht und vereinheitlicht werden kann, ist doch das Ticketing der Bahn nach wie vor massiv umständlicher als bei Flugreisen. Gemeinsame Buchungsplattformen für internationale Zugreisen sind nötig.

Wir unterstützen die innenpolitische gesetzlichen Umsetzung. Zu jenem Teil des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen, das explizit den Landverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Pro Natura hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind, beschränkt. Pro Natura begrüsst das Verhandlungsergebnis des Pakets Schweiz-EU insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik, Verkehr) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt.

Pro Natura fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet Pro Natura das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.

Schweizerischer Bundesrat
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@
eda.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frauen Bundesrätinnen
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Der Bundesrat hat die überparteiliche Organisation «Pro Schweiz» zu einer Vernehmlassung bzw. zu einem Kommentar zum «EU-Vertragspaket» eingeladen.

Die Pro Schweiz nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Das Abkommenspaket mit dem Titel «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» lehnt Pro Schweiz vollumfänglich ab.**
2. Das «EU-Paket» ist eine Summe von verbindlichen Verträgen. Diese sollen als Völkerrecht über der schweizerischen Bundesverfassung stehen und Bestimmungen der heute gültigen Bundesverfassung ausser Kraft setzen.
3. Die Abkommen enthalten schon bekannte schwerwiegende institutionelle Bindungen, aber auch noch heute unbekanntes werden folgen. Dies gestaltet den schweizerischen Staat um, und zwar von einer freiheitlichen, demokratischen, sicheren und souveränen Eidgenossenschaft zu einer reinen Befehlsempfängerin der Europäischen Union (EU) ohne wirksame Mitsprache.
4. Durch das EU-Paket werden vor allem die direkte Demokratie – die Volksrechte – in vielen Bereichen ausgeschaltet und die EU wird zum schweizerischen Gesetzgeber. Darum ist der Ausdruck «Unterwerfungsvertrag» zutreffend.

Der Schweiz wird es durch die Annahme der Verträge deutlich schlechter gehen sowohl in

- wirtschaftlicher
- freiheitlicher
- demokratischer
- und sozialer Beziehung.

Im Streitfall würde der Europäische Gerichtshof (EuGH) – also das Gericht der Gegenpartei – die massgebliche Instanz in der Streitschlichtung. Die Schweiz liefert sich fremden Richtern aus.

Aus all dem folgen schwere Nachteile:

Von der Eidgenossenschaft zur EU-Kolonie – Passivmitglied der EU ohne wirksame Mitsprache.

- 1. Übernahme des EU-Binnenmarktrechts:** Die Schweiz soll schon heute zentrale Lebensbereiche – insbesondere Migration, Sozialrecht, Energie, Lebensmittelrecht – zwingend nach EU-Recht regeln. Diese Gleichmacherei ist für die Schweiz als rohstoffarmes, innovatives getriebenes Kleinstaatmodell schädlich.
- 2. «Dynamische» Rechtsübernahme unter EU-Kontrolle:** Schweizer Gesetze sollen künftig zwingend «1:1» dem EU-Recht folgen. EU-Kontrolleure und EU-Richter überwachen das schweizerische Recht. Bei Konflikten entscheiden EU-Richter abschliessend. Spürt die Schweiz nicht, bestraft die EU die Schweiz mit Schikanen, Strafzahlungen und Sanktionen. Eine freie Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- 3. Demokratie und Souveränität in Gefahr:** Statt mehr Rechtssicherheit droht ein Verlust an demokratischer Kontrolle und nationaler Handlungsfreiheit. Die Schweiz wird erpressbar. Der Schweizer Bürger tritt sein Abstimmungsrecht an die EU ab.
- 4. Vollmitgliedschaft durch die Hintertür:** Ziel ist mit dem geplanten EU-Vertragspaket eine unumkehrbare Annäherung an die EU mit dem Ziel Vollmitgliedschaft. Auch dies ist abzulehnen.
- 5. Milliardenzahlungen an die EU:** Die Schweiz soll bis auf Weiteres jährlich mindestens CHF 350 Mio. zahlen. Ab 2036 erhöht die EU einseitig diesen Betrag. Hinzu kommen Beiträge in Milliardenhöhe für EU-Programme, ein entscheidender Nutzen ist nirgends zu finden. Steuererhöhungen in der Schweiz werden dadurch unausweichlich.
- 6. Entgegen dem Versprechen im Vorfeld der Verhandlungen ist die Guillotine-Klausel nicht ausgeschaltet.**

Fazit: Die EU diktiert, Bundesbern vollzieht und das Schweizervolk soll schweigen und zahlen.

Schlussfolgerung: Das EU-Paket ist, das heisst, sämtliche Verträge sind abzulehnen.

Freundliche Grüsse

PRO SCHWEIZ • PRO SUISSE • PRO SVIZZERA • PRO SVIZRA



Dr. Stephan Rietiker
Präsident



Werner Gartenmann
Geschäftsführer

Inhalt

1	Der Bundesrat ändert die Strategie in der EU-Politik unter Missachtung seiner eigenen Entscheide und des Parlaments.....	5
2	Grundsätzliche Position der überparteilichen Organisation Pro Schweiz	6
2.1	Einleitung: Die Schweiz am Scheideweg	6
2.2	Inhalt und Tragweite des geplanten Abkommens.....	6
2.2.1	Dynamische Rechtsübernahme – Verlust der Gesetzgebungshoheit	6
2.2.2	Streitentscheidung (sog. Streitbeilegung) durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) 6	
2.2.3	Sanktionen und Ausgleichsmassnahmen – politischer Druck statt Partnerschaft	7
2.2.4	Finanzielle Verpflichtungen – Milliarden ohne Gegenleistung.....	7
2.3	Begriffliche Irreführung: «Bilaterale III» ist ein Etikettenschwindel. Der korrekte Begriff ist «EU-Unterwerfungsvertrag».....	8
2.4	Fehlende demokratische Legitimation.....	8
2.5	Auswirkungen auf die direkte Demokratie	8
2.6	Einschränkung der freien Willensäusserung.....	8
2.7	Einseitige Streitbeilegung – kein neutraler Schiedsrichter	9
2.8	Wirtschaftliche Folgen – Verlust von Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft.....	9
2.9	Erfolgreiche Schweiz ausserhalb der EU	9
2.10	Politische Einschätzung – ein fortschreitender Systemwechsel	11
2.11	Fazit: Freiheit bewahren – Selbstbestimmung verteidigen.....	11
3	Rechtliche Aspekte des EU-Vertragspaketes	11
3.1	Vorbemerkungen	11
3.2	Verfassungsmässigkeit diverser Regelungen.....	12
3.3	Einschränkung der demokratischen Rechte durch dynamische Rechtsübernahme und Rechtsprechung des EuGH	13
3.4	Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und ihr Einfluss auf die Schweiz.....	14
3.5	Schutzklauseln.....	15
3.6	Ausgleichsmassnahmen	15
3.7	Finanzen	16
3.8	Rechtliche Problemkreise im Detail	17
3.8.1	Problemkreis 1: Obligatorisches oder fakultatives Referendum	17
3.8.2	Problemkreis 2: Fehlende Vereinbarkeit mit Art. 121 BV (Ausschaffungsinitiative).....	19
3.8.3	Problemkreis 3: Fehlende Vereinbarkeit mit Art. 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative). 19	
3.8.4	Problemkreis 4: Unkontrollierbare Auswirkungen der «dynamischen Rechtsübernahme».....	22
3.8.5	Problemkreis 5: Überaus vage Rechtsgrundlagen im Streitbeilegungsmechanismus.....	23
3.8.6	Problemkreis 6: Willkürliche Sanktionen getarnt als «Ausgleichsmassnahmen» möglich	24

3.8.7	Problemkreis 7: Verletzung der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV)	25
4	Der EU-Binnenmarkt	27
4.1	Struktur, Dynamik und politische Gleichschaltung	27
4.2	Die Ausweitung des Binnenmarktrechts – alles wird binnenmarktrelevant.....	27
4.3	Der EuGH – Motor der Binnenmarktintegration und politischer Hebel	28
4.3.1	Der EuGH im EU-Binnenmarktsystem – Überblick	29
4.3.2	Wie wirkt der EuGH auf Drittstaaten wie die Schweiz?.....	29
4.3.3	Beispielhafte EuGH-Logik bei «binnenmarktrelevantem» Recht	29
4.4	Regulierungsintensität und Bürokratisierung – Der Binnenmarkt als Planwirtschaftszone	29
4.5	Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand – Anpassung nach unten ins EU-Mittelmass	30
4.6	Wer profitiert und wer zahlt	30
4.7	Fazit: Der EU-Binnenmarkt ist der Integrationsmotor – für die Schweiz nicht annehmbar	31
5	Kennzahlen Schweiz – EU:	32

1 Der Bundesrat ändert die Strategie in der EU-Politik unter Missachtung seiner eigenen Entscheide und des Parlaments.

Der Bundesrat und das Parlament haben durch die Annahme der Motion 13.4117 im Jahr 2013 beschlossen, dass die Schweiz auf keinen Fall Mitglied des EU-Binnenmarktes sein dürfe. Das vorgelegte «Vertragspaket» macht das Gegenteil, was unannehmbar ist:

Wortlaut der entsprechenden Motion:

Motion SVP-Fraktion (Sprecher: Luzi Stamm)

Strategische Positionen zum Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende von der APK-N am 22. Oktober 2013 gefassten Beschlüsse der EU aktiv mitzuteilen und konsequent gegenüber der EU zu vertreten:

1. Der EU ist unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz ein von der EU unabhängiger Staat ist. Die Schweiz will der EU weder auf direktem noch auf indirektem Weg beitreten (mit 14 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen so beschlossen).
2. Die Schweiz unterhält mit der EU Beziehungen auf vertraglicher Ebene, insbesondere, um den gegenseitigen Marktzutritt zu erleichtern. Aber die Schweiz ist nicht Mitglied des europäischen Binnenmarktes und hat auch nicht die Absicht, dies zu werden (mit 13 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen so beschlossen).
3. Die Schweiz schliesst keine Verträge ab, welche ihre Souveränität generell rechtlich oder faktisch einschränken. Insbesondere kann und wird sich die Schweiz nicht verpflichten, das zukünftige EU-Recht in heutigen oder in künftigen bilateralen Verträgen automatisch zu übernehmen und sich der EU- oder der EWR-Gerichtsbarkeit zu unterstellen (ebenfalls mit 13 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen so beschlossen).
4. Das Beitrittsgesuch der Schweiz zur EU wird als gegenstandslos betrachtet (mit 11 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung so beschlossen).

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hat sich mit deutlichen Mehrheiten für mehrere grundsätzliche und bedeutsame strategische Positionen in den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU ausgesprochen und entschieden. Es ist aber bedeutungsvoll, dass das Parlament und der Bundesrat und hernach vor allem die Verwaltung diese Positionen zur Kenntnis nehmen und verinnerlichen, sodass in Fragen der schweizerischen Souveränität allseits Klarheit herrscht.

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hat sich für Verhandlungen mit der Europäischen Union (EU) über institutionelle Fragen ausgesprochen. Die von der Kommission verlangten Präzisierungen decken sich mit der Haltung des Bundesrates und widerspiegeln sich im Verhandlungsmandat. Der Bundesrat wird diese Punkte auch in die laufenden Verhandlungen einbringen. Gleichzeitig wird der Bundesrat auch betonen, dass ein gutes und stabiles Verhältnis mit der Europäischen Union von grosser Bedeutung ist. Der vertraglich geregelte Zugang zum europäischen Binnenmarkt im Rahmen der Bilateralen hat die Prosperität in unserem Land erhöht. Ob ein neues Abkommen die Souveränität unseres Landes einschränkt oder im Gegenteil trotz neuer Verpflichtungen die Handlungsmöglichkeiten erweitert, ist bei Abschluss jedes einzelnen Abkommens sorgfältig abzuwägen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

2 Grundsätzliche Position der überparteilichen Organisation Pro Schweiz

Gegen die institutionelle Anbindung der Schweiz an die Europäische Union (EU) – Für die Bewahrung von Demokratie, Souveränität und Selbstbestimmung

2.1 Einleitung: Die Schweiz am Scheideweg

Die Schweiz steht vor einer historischen Entscheidung, die weit über technische Vertragsdetails hinausgeht. Die Verhandlungen zwischen dem Bundesrat und der EU über ein neues institutionelles Abkommen – basierend auf der sogenannten „Gemeinsamen Verständigung“ («Common Understanding») – betreffen die Grundpfeiler unserer staatlichen Ordnung: die direkte Demokratie, den Föderalismus, die richterliche Unabhängigkeit und die nationale Gesetzgebungshoheit. Die Organisation Pro Schweiz setzt sich mit 25'000 Mitgliedern mit aller Kraft dafür ein, dass diese Errungenschaften nicht preisgegeben werden.

2.2 Inhalt und Tragweite des geplanten Abkommens

2.2.1 Dynamische Rechtsübernahme – Verlust der Gesetzgebungshoheit

Das neue Abkommenspaket sieht vor, dass die Schweiz künftig EU-Recht dynamisch übernimmt. Konkret: Die Schweiz müsste 86 Prozent des EU-Rechts aufgrund des Integrationsverfahrens direkt übernehmen, der Rest im Rahmen von Äquivalenz.

Das bedeutet:

- Die Schweiz müsste neue EU-Vorschriften faktisch automatisch und ohne Mitbestimmung übernehmen.
- Die heute zur nationalen Gesetzgebung demokratisch legitimierten Instanzen wie Parlament, Volk und Stände würden in zentralen Bereichen zur reinen Vollzugsinstanz degradiert.
- Volksentscheide könnten nicht mehr frei über Inhalte gefällt werden, sondern wären unter Druck an EU-Vorgaben gebunden.
- Viele in der Schweiz gefällte Entscheide sind in der EU justizierbar (von Gerichten beurteilbar) und damit der Gerichtsbarkeit des EuGH unterstellt und unseren politischen Gremien entzogen.

Dies stellt eine fundamentale Einschränkung der schweizerischen Souveränität dar. Die demokratische Kontrolle über die Gesetzgebung würde unter Androhung von Strafen (sog. Ausgleichsmassnahmen) durch EU-Vorgaben ersetzt.

2.2.2 Streitentscheidung (sog. Streitbeilegung) durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

- Der EuGH würde bei Meinungsverschiedenheiten abschliessend entscheiden.
- Schweizer Gerichte und das Bundesgericht hätten keine Letztkompetenz mehr.
- Der EuGH ist Teil der EU-Institutionen und entscheidet im Sinne der EU-Integration – nicht im Sinne schweizerischer Besonderheiten.

Die Schweiz würde damit ihre richterliche Unabhängigkeit in zentralen Bereichen aufgeben. Die Rechtsprechung würde nicht mehr primär dem Schweizer Recht und der schweizerischen Verfassung verpflichtet sein.

2.2.3 Sanktionen und Ausgleichsmassnahmen – politischer Druck statt Partnerschaft

- Bei Nichtübernahme von EU-Recht, selbst bei Entscheiden von Volk und Ständen, drohen Strafen/Sanktionen – sogenannte „Ausgleichsmassnahmen“.
- Diese können einseitig von der EU verhängt werden und betreffen wirtschaftliche Schlüsselbereiche sowie die Zuwanderung.
- Die Schweiz wäre damit politisch erpressbar und würde ihre Handlungsfreiheit verlieren. Ein partnerschaftliches Verhältnis auf Augenhöhe wird durch ein asymmetrisches Machtverhältnis ersetzt. Die Schweiz müsste sich den politischen Interessen der EU unterordnen.

2.2.4 Finanzielle Verpflichtungen – Milliarden ohne Gegenleistung

- Die Schweiz muss regelmässige Zahlungen leisten, die in einer ersten Phase mindestens CHF 350 Millionen jährlich betragen.
- Hinzu kommen Aufwendungen im Milliardenbereich für die vorzunehmenden Regulierungen bei der Übernahme von EU-Recht sowie hohe Kosten für die massive Aufstockung des Verwaltungsapparates im Bund und bei den Kantonen.
- Zusätzlich werden Beiträge an EU-Programme wie «Horizon», «Galileo» oder «Erasmus» fällig – in Milliardenhöhe.
- Diese Mittel fehlen im Inland für die Ausbildung der jungen Menschen, Forschung, Bildung, Sicherheit, Verkehr, Landwirtschaft und regionale Entwicklung.

Beitragsjahr	Betragshöhe CHF
2025	130'000'000
2026	130'000'000
2027	130'000'000
2028	130'000'000
2029	130'000'000
Total 2025 bis 2029	650'000'000
2030	350'000'000
2031	350'000'000
2032	350'000'000
2033	350'000'000
2034	350'000'000
2035	350'000'000
2036	350'000'000
Total 2030 bis 2036	2'450'000'000
Total 2024 bis 2036	3'100'000'000

2.3 Begriffliche Irreführung: «Bilaterale III» ist ein Etikettenschwindel. Der korrekte Begriff ist «EU-Unterwerfungsvertrag»

Die neuen Abkommen werden seitens der Schweiz (nicht der EU) unter dem Begriff «Bilaterale III» präsentiert. Tatsächlich handelt es sich nicht mehr um bilaterale Verträge im klassischen Sinne:

- Die EU strebt keine gleichberechtigte Partnerschaft an, sondern eine institutionelle Anbindung.
- Der Begriff «bilateral» wird zur Täuschung der Stimmbürger verwendet.
- Das Abkommen würde den bisherigen bilateralen Weg nicht fortführen, sondern beenden – zugunsten einer einseitigen Integration.

Die Bezeichnung „Bilaterale III“ dient der politischen Verpackung eines Paradigmenwechsels: Weg von der souveränen Zusammenarbeit, hin zur strukturellen Einbindung.

2.4 Fehlende demokratische Legitimation

- Die zentralen Eckpunkte wurden bereits vor Beginn der offiziellen Verhandlungen in einer „Gemeinsamen Erklärung“ («Common Understanding») festgelegt.
- Der Bundesrat akzeptierte vorab die dynamische Rechtsübernahme, die Streitentscheidung durch den EuGH, Sanktionen und regelmässige Zahlungen.
- Eine breite demokratische Diskussion über diese Grundsatzfragen fehlte bislang gänzlich.

Die Bevölkerung wurde weder konsultiert noch transparent informiert. Die demokratische Mitwirkung wurde durch vorweggenommene politische Festlegungen unterlaufen.

2.5 Auswirkungen auf die direkte Demokratie

Die direkte Demokratie ist das Herzstück der schweizerischen Staatsordnung. Das geplante Abkommen würde sie in ihrer Substanz auflösen:

- Volksrechte, Gesetzesreferendum, Föderalismus und Gemeindeautonomie würden in vielen Bereichen zur rein formalen Übung.
- Die Schweiz müsste EU-Recht dynamisch, faktisch aber automatisch und schnell übernehmen und sich Entscheidungen fremder Richter beugen.
- Betroffen wären unter anderem: Zuwanderung, Handel, Produktregulierung, Forschung, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Verkehr, Subventionen, Energieproduktion sowie Natur- und Tierschutz.

Die demokratische Kontrolle über zentrale Lebensbereiche würde durch externe Vorgaben ersetzt. Die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger verlöre ihre Wirksamkeit.

2.6 Einschränkung der freien Willensäusserung

- Abstimmungen würden künftig unter dem Druck möglicher EU-Sanktionen stattfinden.
- Wird EU-Recht nicht übernommen, droht ein Verfahren vor dem EuGH.
- Eine Ablehnung durch das Schweizer Volk führt zu von der EU einseitig verhängten Strafmassnahmen.

Die freie Willensäusserung wäre nicht mehr Ausdruck souveräner Entscheidung, sondern würde unter einer ständigen Drohkulisse stattfinden («Vogel friss oder stirb!»).

2.7 Einseitige Streitbeilegung – kein neutraler Schiedsrichter

- Der EuGH ist ein politisches Gericht im Dienst der EU-Integration und Gleichschaltung. Das vorgeschobene, vollständig an die EuGH-Doktrin gebundene Schiedsgericht ist reine Augenwischerei.
- Schweizer Besonderheiten, bestehende und neue Ausnahmen würden zunehmend als Verstoss gegen EU-Recht gewertet und durch den EuGH übersteuert werden.
- Die Schweiz hätte keine gleichwertige Mitbestimmung im Streitbeilegungsverfahren. Ein fairer Interessenausgleich ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Schweiz würde sich einem fremden Rechtsverständnis und fremden Richtern unterordnen.

2.8 Wirtschaftliche Folgen – Verlust von Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft

- Die Schweiz soll für den Zugang zum EU-Binnenmarkt zahlen – obwohl sie mehr EU-Waren importiert als exportiert.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz würde durch überbordende EU-Regulierungen geschwächt und auf das EU-Mittelmass herunter reguliert.
- KMU und Bürgerinnen und Bürger müssten die Folgen eines zentralistischen Systems mit einer allgegenwärtigen Regulierungsbürokratie tragen.

Die Schweiz hat ihre wirtschaftliche Stärke durch Eigenständigkeit, Flexibilität, Innovationskraft und die direkte Demokratie erreicht – nicht durch Anpassung und überregulierte EU-Normen.

2.9 Erfolgreiche Schweiz ausserhalb der EU

Die Schweiz ist Teil Europas – aber nicht Teil der EU. Diese Differenzierung ist entscheidend für ihre politische und wirtschaftliche Stabilität.

Die Schweiz ist gerade wegen ihrer gesunden Distanz zur EU wirtschaftlich erfolgreich.

- Internationale Studien bestätigen die Spitzenposition der Schweiz in Bereichen wie Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Forschung, Wohlstand, Sicherheit und Lebensqualität (**vgl. Seite 32**).
- Die Schweiz hat bewiesen, dass sie gerade ohne EU-Mitgliedschaft erfolgreich sein kann.
- Eine institutionelle Anbindung würde dieses Erfolgsmodell gefährden.

Wirtschaftlicher Vergleich: Die Schweiz steht besser da als die EU:

	Schweiz	EU
BIP/Kopf	90'027 CHF	37'620 EUR
BIP-Wachstum (seit 1995)	68%	57%
Durchschnittslohn	6'788 CHF	3'155 EUR
Arbeitslosigkeit	2.4%	6.3% (Euro-Zone)
Mehrwertsteuer	8.1%	bis 27%
Staatsverschuldung	25.9%	82.5% (EU-Schnitt)
Inflation (seit 1995)	+ 18%	+ 90%
Kurs EUR/CHF (seit 2000)	- 41.7%	

Die wenigen Panikmacher, die drohen, ohne EU-Anbindung, gehe die Schweiz zugrunde, wollen etwas mehr Exportvorteile für sich. Dafür müssten alle anderen, die Bürgerinnen und Bürger und besonders die KMU unter dem EU-Zentralismus leiden. Es gibt keinen nachvollziehbaren, belegbaren Grund, warum die Schweiz unter das EU-Joch gezwungen werden muss.

Mit Blick auf die weltweiten politischen, militärischen und wirtschaftlichen Veränderungen ist es für den Kleinstaat Schweiz von existenzieller Bedeutung, möglichst grosse Handlungsfreiheit zu bewahren.

Das Nein zum Unterwerfungsvertrag heisst gleichzeitig auch Nein zum EU-Beitritt. Wie beim EWR-Beitritt geht es jetzt wiederum um eine Vorstufe, um ein «Trainingslager» für die EU-Vollmitgliedschaft.

Statt einen viel zu hohen Preis, wie etwa den Verlust der Souveränität und der demokratischen Grundrechte der Bürger für einen «bevorzugten» Marktzugang zu bezahlen, sollten Schweizer Firmen auf die Qualität und Attraktivität ihrer Produkte vertrauen und mit freieren, erfolgreicheren Rahmenbedingungen um Marktanteile in der EU kämpfen wie andere Nicht-EU-Länder. Die Schweiz und die EU haben aber im gegenseitigen Interesse bereits bessere Marktzutrittsmassnahmen und einen möglichst freien Handel realisiert; es braucht keine weitere politische Einbindung in die EU-Strukturen.

2.10 Politische Einschätzung – ein fortschreitender Systemwechsel

- Die EU-gläubigen Kräfte in Bundesbern streben eine unumkehrbare Etappe in Richtung EU-Vollmitgliedschaft an.
- Die Schweiz würde in wichtigen Bereichen zu einem Satellitenstaat der EU.
- Die dynamische Rechtsübernahme und die Kontrolle durch EU-Richter würden die Schweizer Demokratie demontieren. Die Schweiz würde ihren Status als vorbildliche und erfolgreiche Demokratie weltweit verlieren.
- Die Schweiz würde ihre globale Handlungsfreiheit verlieren und wäre künftig erpressbar.
- Die EU wird ihre weitreichenden Forderungen mit dem im Vertragspaket vorgesehenen, einseitigen Diktat mittels künftiger Gesetzgebung und Rechtsprechung schon mittelfristig durchsetzen – auch wenn sie heute noch als Ausnahmen deklariert werden. Die Ausnahmen, etwa beim Lohnschutz, werden schon nach wenigen Jahren dahinfliegen.

2.11 Fazit: Freiheit bewahren – Selbstbestimmung verteidigen

Es geht nicht um technische Anpassungen, sondern um einen grundlegenden Systemwechsel – weg von der souveränen Demokratie, hin zur institutionellen Unterordnung der Schweiz.

Das geplante Abkommen würde die Schweiz institutionell an die EU binden und ihre Souveränität einschränken. In einer zunehmend instabilen Welt ist es für einen Kleinstaat essenziell, seine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Handlungsfreiheit zu bewahren. Die geplante Neuausrichtung wäre ein historischer Bruch mit dem erfolgreichen Schweizer Modell. Föderalismus, direkte Demokratie, Neutralität und Weltoffenheit würden preisgegeben. Die Folgen wären eine zunehmende Fremdbestimmung, ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit durch überbordende Regulierung und Bürokratie sowie ein Absinken des Wohlstands durch Angleichung an niedrigere EU-Standards.

Die Schweiz muss selber entscheiden, welchen Weg sie gehen will – frei, demokratisch und souverän. Pro Schweiz setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass diese Entscheidung nicht hinter verschlossenen Türen getroffen, sondern durch eine breite öffentliche Debatte und eine klare demokratische Willensäusserung legitimiert wird.

3 Rechtliche Aspekte des EU-Vertragspaketes

3.1 Vorbemerkungen

Vorauszuschicken ist, dass die Wirkungen des Abkommens gemäss unserem Verständnis weit über einen einfachen, wirtschaftlichen Zugang der Schweiz zum Binnenmarkt hinausgehen. Offensichtlich soll mit dem Vertragspaket ein bedeutender Integrationsschritt der Schweiz in Richtung EU vorgenommen werden, indem in wesentlichen Bereichen des Abkommens, etwa im Rahmen der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, das Unionsrecht gegenüber dem Schweizer Recht überwiegt. Diese Ausgangslage mit der entsprechenden Konstellation zeitigt offensichtlich weitreichende Folgen, die weit über ein wirtschaftliches Abkommen hinausgehen, insbesondere bezüglich

- der Aspekte der direkten Demokratie;
- der Belange und Zuständigkeiten der Justiz;
- des Föderalismus;
- der Souveränität des Schweizer Staatswesens.

In diesen Bereichen sind Einschränkungen mit teilweise sehr weitreichenden und wegen der Vertragsverpflichtung zur Übernahme auch von künftigem EU-Recht unabsehbaren Folgen auszumachen. Dies scheint insofern problematisch zu sein, weil diese Themenfelder von grosser staatspolitischer Bedeutung sind, grundlegende Verfassungsrechte tangieren oder diese sogar ausgehebelt werden, wobei diese bis anhin und auch im Vorfeld des Abschlusses des neuen EU-Vertragspakets nie zur Diskussion gestellt wurden, das Vertragswerk jedoch bereits abgeschlossen wurde.

Anlässlich der angenommenen Verfassungsrevision 1999 wurde keine Bestimmung betreffend des Verhältnisses der Schweiz zur EU in die Verfassung aufgenommen; damit sollte deren Annahme nicht gefährdet werden. Vielmehr wurde damals in Aussicht gestellt, dass eine solche Diskussion danach geführt werde. Bis dato hat dieser fundamentale Meinungsaustausch nicht stattgefunden. Eine eigentliche «EU-Debatte» gab es bis heute nicht. Es ist daher auch nicht auszumachen, inwieweit das Schweizer Stimmvolk eine derartige Umgestaltung der demokratischen und verfassungsrechtlich garantierten Ordnung, wie sie nun gemäss EU-Vertragspaket umgesetzt würde, zu akzeptieren bereit wäre. Eine grundlegende Neupositionierung des Schweizer Staatswesens würde nachvollziehbar eine entsprechende Debatte auf parlamentarischer und Regierungsebene notwendig machen. Diese scheint nicht geschehen zu sein, und offenbar entspricht dies keinem Wunsch; jedenfalls lässt sich aus den Vernehmlassungsunterlagen in dieser Hinsicht nichts herauslesen. Demnach stellt sich die Frage, ob eine solche in Aussicht gestellte Debatte vor einer allfälligen Abstimmung über das EU-Vertragspaket, irreführend als «Bilaterale III» bezeichnet, vom Bundesrat geführt würde; notwendig wäre diese auf jeden Fall. Immerhin geht es hier auch um massive Einschränkungen des schweizerischen Verfassungsrechts. Für das Stimmvolk wäre es wohl von zentraler Bedeutung darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, wieweit schweizerisches Verfassungsrecht zugunsten des EU-Rechts geopfert würde. In der Schweiz hat bislang das Volk und nicht ein Verfassungsgericht in diesen Fragen das letzte Wort. Diese Information ist erforderlich, weil der ins Auge gefasste Integrationsschritt nicht rückgängig gemacht werden kann. Darum ist diese Frage folgerichtig vorab zu beantworten. Die sich aus diesem Umstand ergebenden, verfassungsrechtlich relevanten Einzel-Themenbereiche sind mit Blick auf die intensive Annäherung der Schweiz zur EU auch detailliert zu klären und zu behandeln. Ein «verfassungsmässiger Blindflug», wie er offenbar erfolgen soll, ist weder opportun noch wünschenswert. Das Stimmvolk hat unter Berufung auf Art. 9 Bundesverfassung (BV) zudem ein Recht darauf, über die Konsequenzen eines derartigen, für das Land einschneidenden Schrittes vollumfänglich aufgeklärt zu werden.

3.2 Verfassungsmässigkeit diverser Regelungen

Im Kontext des EU-Vertragspaketes ist die Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 BV offensichtlich von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit. Die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe wird klar eingeschränkt, wenn die Schweiz bei einem Referendum oder einer Initiative die Bereiche des Abkommens betreffend mit sogenannten Ausgleichsmassnahmen (Strafen) seitens der EU rechnen muss.

Mit Blick auf Art. 34 Abs. 1 BV und Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV fragt es sich: Inwiefern sind die politischen Rechte noch gewährleistet, wenn durch die Integrationsmethode EU-Recht unmittelbar Teil der schweizerischen Rechtsordnung wird und kein innerstaatliches Gesetzgebungsverfahren stattfindet (und damit Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV ausgeschaltet wird)? Das Staatsvertragsreferendum ist nur möglich, wenn der Vertrag wichtige rechtsetzende

Bestimmungen enthält oder die Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, was bei der Integrationsmethode nicht der Fall ist. Der grösste Teil der zu übernehmenden EU-Rechtsakte unterliegt zum vornherein nicht dem Referendum. Entsprechend wird die Abstimmungsfreiheit massiv eingeschränkt und so ein Verfassungsverstoss akzeptiert. Das Volk als oberstes Staatsorgan wird in seinen Kompetenzen stark eingeschränkt und übergegangen.

Art. 121a BV: Durch die neuen Bestimmungen bezüglich Personenfreizügigkeit (PFZ) und die Übernahme weiterer Teile der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) mit dem ausufernden Familiennachzug sowie der grosszügigen Regelung bei Nichterwerbstätigen bezüglich der Aufenthaltsdauer und der Regeln für Selbständigerwerbende, wird die Bestimmung von Art. 121a BV, die ohnehin verfassungswidrig nicht angewendet wurde, auf Druck der EU völlig zur Makulatur. Eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung ist nicht mehr möglich, auch nicht rein theoretisch. Es muss hier wohl von einer Verfassungsverletzung gesprochen werden.

Art. 121a Abs. 4 BV: Gemäss dieser Bestimmung dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diese Norm verstossen. Es ist davon auszugehen, dass es sich beim vertraglichen Abkommenspaket mit der EU um völkerrechtliche Verträge handelt. Inhalte des Abkommens bezüglich der Personenfreizügigkeit und der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) verstossen klar gegen diese Verfassungsbestimmung. Demnach stellt sich die Frage, wie der Bundesrat diesen Verfassungsverstoss rechtfertigt. Falls eine Änderung der Bundesverfassung ins Auge gefasst würde, was nicht anzunehmen ist, hätte das Volk gemäss Art. 140 BV mittels obligatorischen Referendums über diese Verfassungsänderung beschliessen müssen. Das Abkommen bezüglich PFZ verstösst offensichtlich und klar gegen Art. 121a BV. Ein neu abzuschliessender völkerrechtlicher Vertrag kann wohl die BV in der aktuellen Fassung nicht übersteuern und Verfassungsbestimmungen ohne Volksabstimmung faktisch ausser Kraft setzen. Diese Vorgehensweise ist klar verfassungswidrig.

Die EU nimmt nicht formell Einfluss auf die BV. Das Initiativrecht bleibt formal-juristisch gewahrt. Die Abkommen haben jedoch Auswirkungen auf die rechtliche Tragweite angenommener Verfassungsbestimmungen. Nach der Praxis des Bundesgerichts geht das Völkerrecht, also auch die Abkommen mit der EU, dem Landesrecht grundsätzlich vor. Die Volksinitiativen bzw. die Verfassungsbestimmungen, die darauf basieren, werden vom Bundesgericht nicht angewandt, wenn sie mit dem EU-Recht nicht kompatibel sind. In diesem Sinne wird die BV durch das Abkommen übersteuert und das Initiativrecht verliert seine Wirkung.

3.3 Einschränkung der demokratischen Rechte durch dynamische Rechtsübernahme und Rechtsprechung des EuGH

Die Schweiz verpflichtet sich im Bereich des Abkommens, neues Recht der EU in die schweizerische Rechtsordnung zu überführen. Für den Erlass der Vorschriften wären dies dieselben Behörden, die das entsprechende schweizerische Recht beschliessen, also im Bund für Verordnungen der Bundesrat, für Gesetze das Parlament und allenfalls bei Referenden das Volk (Volksmehr). Zuständig für Verfassungsänderungen ist das Parlament (Bundesversammlung) und obligatorisch das Volk (Volksmehr) sowie die Stände (Ständemehr). Gemäss dieser Vorgehensweise wären die demokratischen Rechte (Initiative, Referendum) gewahrt. Würde eine Übernahme von EU-Recht von den zuständigen Organen (Bundesrat, Parlament, Volk) abgelehnt, bliebe es beim aktuellen Rechtszustand. Doch die EU-Kommission könnte in diesem Fall Strafen, sogenannte Ausgleichsmassnahmen, anordnen. Somit

wäre die in der Verfassung garantierte Stimmfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) erheblich eingeschränkt. Diese Überlegungen gelten nur für die *Äquivalenzmethode*. Bei der *Integrationsmethode* wird das EU-Recht durch das Abkommen unmittelbar Teil der schweizerischen Rechtsordnung (z.B. PFZ). Es entfällt jedes innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren. Der grösste Teil der zu übernehmenden neuen EU-Rechtsakte unterliegen von vornherein keinem Referendum.

3.4 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und ihr Einfluss auf die Schweiz

Erhebliche Teile der Rechtsänderungen innerhalb der EU erfolgen nicht auf dem Weg der formellen Änderung von Rechtsakten, sondern durch die Rechtsprechung des EuGH. So hat der EuGH verschiedentlich Aufenthaltsrechte geschaffen, die in den massgebenden Rechtsvorschriften nicht enthalten sind. Auch diverse EU-Mitglieder werden durch diese Rechtsprechung belastet (z.B. Italien durch das Verbot von Flüchtlingslagern in Albanien). Der EuGH und seine aktivistischen Richter können mit den Grundsätzen des europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts jede von ihnen gewünschte (politische) Entscheidung begründen. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU haben sich in der Zwischenzeit durch die Rechtsprechung des EuGH zu massgebenden Pfeilern eines europäischen Verwaltungs- und – in einzelnen Teilen – eines europäischen Verfassungsrechts entwickelt. Sie stellen ein eigentliches Wertesystem dar, dem zu folgen die Schweiz bereit sein müsste. Folgende Grundsätze müssten wohl als erhebliche, beeinflussende Faktoren genannt werden:

- Grundsatz der Solidarität. Dieser dürfte vermehrt Bedeutung erlangen durch das Wohlstandsgefälle zwischen Nord- und Süd/Ost-Europa (z.B. bei der Verteilung von Asylbewerbern);
- die Zahlungen der Schweiz an die EU;
- Unionsbürgerschaft (als Grundrecht des EU-Rechts). Diese ist nicht rein deklaratorischer Natur. Hieraus kann sich vielmehr ein aus der PFZ allein nicht ableitbarer Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistung ergeben;
- Diskriminierungsverbot. Jede Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten (z.B. im Sozialversicherungsrecht, im Stipendienrecht).
- Vereitelung der Gewaltenteilung, Fortsetzung der EuGH-Rechtsprechung. Die Schweiz muss die von der EU übernommenen Rechtsakte in Parallelität zur EU auslegen und anwenden. Die Auslegung wird vom EuGH abschliessend vorgenommen, mit Wirkung auch für die Schweiz. Der Bundesrat vertraut offenbar auf die sog. «Polydor-Praxis» des EuGH, wonach EU-Recht in einem Drittstaat nicht zwingend gleich ausgelegt werden muss wie in der EU. Der bedingungslose Glaube an die «Polydor-Praxis» dürfte eher in einem Wunschdenken begründet liegen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit wird gerade vom EuGH tendenziell als prioritär qualifiziert, weshalb hier der Spielraum zugunsten der Schweiz doch eng sein dürfte.
- **Fazit:** Die Rechtsprechung des EuGH, welche in vielen Lebensbereichen, welche mit dem Abkommen zusammenhängen (vgl. v.a. die Personenfreizügigkeit), bedeutsam ist, würde die Rechtsprechung in der Schweiz massgeblich beeinflussen und ändern. Überdies würden an Stelle des demokratischen Prozesses die Richter massgeblich die Gesetzesauslegung sowie die Rechtsentwicklung beeinflussen, ohne dass die Schweiz auf die Richterwahl am EuGH Einfluss nehmen könnte. Die EuGH-Richter werden von der

Schweiz grundsätzlich weder gewählt noch direkt oder indirekt bestimmt. Eine solche Konstellation ist letztlich auch nicht kompatibel mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Der Richter hat grundsätzlich das von der Legislative erlassene Recht anzuwenden und nur ausserordentlicherweise Recht zu setzen (wie gemäss Art. 1 Abs. 2 ZGB: Der Richter als Gesetzgeber). Diese Übersteuerung des Gesetzgebungsprozesses ist wohl alles andere als mehrheitsfähig. Der EuGH ist das Einfallstor für diverse Grundsätze, die nur durch die Rechtsprechung implementiert werden. Die von der Wirtschaft für ihren Zugang zum Binnenmarkt der EU gewünschte Rechtssicherheit ist daher nachvollziehbar nicht einmal ansatzweise gewährleistet. In diesem Zusammenhang von Stabilität zu sprechen, ist eine bewusste Irreführung des Schweizervolkes.

3.5 Schutzklauseln

Es fragt sich, weshalb die Schutzklauseln nur maximal zwei Jahre wirksam sind. Offensichtlich sind sie reine Makulatur und Hürden, welche die EU so gestaltet, damit diese kaum übersprungen werden können. Fraglich ist zudem, wie die Schutzklauseln greifen sollen, wenn sich die EU bei der Masseneinwanderungsinitiative schon durchsetzen konnte, indem das Abstimmungsresultat und damit die neue Bestimmung in der Bundesverfassung vom Parlament auf Druck der EU ignoriert wurde. Es ist unschwer auszumalen, dass die EU für den Kleinstaat Schweiz kein Verständnis haben wird. Der EuGH wird über den Rechtsgrundsatz der Nicht-Diskriminierung jede Einschränkung der Zuwanderung blockieren; dies würde auch einer Einschränkung der teilweise übernommenen Unionsbürgerschaftsnorm widersprechen.

Die Schweiz hat faktisch keine Möglichkeit mehr, die Zuwanderung zu steuern. Art. 121a Abs. 1 BV wird definitiv zur Makulatur, zum «toten Buchstaben». Gemäss Art. 121a Abs. 4 BV dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diese Bestimmung verstossen!

3.6 Ausgleichsmassnahmen

Z. B. Art. 5 Prot. FZA.

Die Ausgleichsmassnahmen sind nicht definiert betreffend Inhalt, Adressat, Dauer, etc. Wie lässt sich dieser (einseitige) Missstand, der das Gegenteil der herbeigeredeten Stabilität bedeutet, rechtfertigen? Hat die Schweiz ihrerseits die Möglichkeit, solche Massnahmen gegenüber der EU bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu ergreifen (vgl. Horizon, Börsenäquivalenz). Falls nein – weshalb nicht? Wie lässt sich ein solches Ungleichgewicht gegenüber einem übermächtigen Vertragspartner rechtfertigen? Der tatsächliche Handlungsspielraum der Schweiz dürfte dadurch erheblich eingeschränkt sein, insbesondere, wie schon erwähnt, die Stimmfreiheit oder das Fehlen einer freien Willensbildung (Art. 34 Abs. 2 BV). Grundsätzlich fraglich ist, wie sich die Ausgleichsmassnahmen mit Art. 34 Abs. 2 BV vereinbaren lassen. Das Recht und die Möglichkeit der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen, zerstört faktisch das Recht der Schweiz, sich eigenständige Regeln vorzubehalten. Was rechtfertigt es also, der EU dieses Recht einzuräumen? Als mögliche Ausgleichsmassnahmen könnten ins Auge gefasst werden: Einzelne Bestimmungen in Abkommen zu suspendieren und finanzielle Kompensationen fordern, Zölle erheben oder Importe begrenzen (vgl. etwa Horizon Europe).

3.7 Finanzen

Die direkten Kosten von je CHF 350 Millionen pro Jahr sind bis 2036 geregelt (erl. Bericht, 555). Für künftige Beiträge soll die vorherige Beitragsperiode massgebend sein. Zudem soll der Beitrag zur Kaufkraftreicherung der Inflation angepasst werden. Da stellt sich die Frage: Welche «Inflation» ist damit gemeint? Diejenige in der EU oder diejenige in der Schweiz? Der Beitrag kann überdies aufgrund politischer Überlegungen um bis zu 10 Prozent erhöht werden. Was ist unter «politischen Überlegungen» zu verstehen? Solche der EU oder der Schweiz? Wie lassen sich solche Gründe bestimmen? Dies sind alles undefinierte Rechtsbegriffe, die wohl letztlich durch den EuGH und zu Gunsten der EU ausgelegt würden.

Im Falle einer EU-Erweiterung (z.B. Albanien, Bosnien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Georgien, Ukraine, Moldawien) soll der Beitrag der Schweiz verhältnismässig angepasst werden. Was bedeutet hier die Verhältnismässigkeit? Fokussiert diese das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Schweiz oder der neuen Mitgliedstaaten?

Die Schweiz als «Netto-Zahlerin» gilt in der EU offiziell als Retterin der allgemein sehr stark verschuldeten EU-Länder. Die EU ist ein Zusammenschluss von Pleitiers.

Friedrich Schiller meinte im «Wilhelm Tell», 1804, dass auf diese Art und Weise verbundene Schwache zusammen mächtig würden. Soll also das Heil der Schweiz in der Kooperation mit den Schwachen der EU gesucht werden? Soll die Schweiz nicht vor allem in diesem Welt-Chaos den Mut haben, sich auf die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu besinnen und dennoch weltoffen bleiben?

Es ist völlig ungewiss, was gemäss diesem EU-Vertragspaket finanziell auf die Schweiz zukommen könnte (wie schlecht die Schweiz Zahlen und Kosten im Griff hat, zeigt das Gerangel um die in den USA bestellten Kampfflugzeuge, bei der Lage der AHV, nicht nur betr. Finanzierung der 13. AHV, das Finanzdesaster im Gesundheitswesen, der Invalidenversicherung (IV) etc.). Mit dieser EU-Annäherung sind die finanziellen Auswirkungen für die Schweiz nicht absehbar. Es droht eine finanzielle Bruchlandung wie bei der Flugzeugbeschaffung und in anderen Bereichen. Die Annäherung an die EU wird für die Schweiz in finanzieller Hinsicht zum «Milliarden-Grab», das in quantitativer Hinsicht mit einem grossen Fragezeichen zu versehen ist. Was in punkto Kosten mit dieser EU-Annäherung auf die Schweiz zukommt, ist total ungewiss. Finanzielle Abenteuer in diesen Dimensionen liegen nicht mehr drin; die aktuelle Schweiz darf den Nachfolge-Generationen solche «Gräber», die einem finanziellen Abenteuer ähneln, nicht ausheben. Wie weit die Verwaltung und der Bundesrat bei Prognosen über Kosten von internationalen Verträgen daneben liegt, zeigt beispielhaft das Schengen-Abkommen. Die Kosten der Schengen-Assoziierung sind rund 20-mal höher als bei der Abstimmung prognostiziert.

Die Kardinalfrage lautet demnach gerafft: Wie sind die Kosten unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren letztlich zu veranschlagen? Es ist völlig ungewiss, wie sich die finanziellen Belastungen im Rahmen der EU für die Schweiz nach 2036 präsentieren werden. Sicher ist: Es werden wohl gewaltige Belastungen auf die Schweiz zukommen. Der EuGH wird zweifelsfrei den Grundsatz der Solidarität anwenden, um die Schweiz zu immer höheren Zahlungen für die durchwegs bankrotten EU-Mitglieder zu verpflichten. Ein finanzieller «Blindflug» droht.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz erschöpft sich nicht in der Höhe der Kohäsionszahlung. Wie bei jedem Abkommen fallen weitere und zusätzliche Kosten an. Diese Zusatzkosten sind im Moment nicht quantifiziert. Auch entsprechende Schätzungen fehlen offensichtlich. Fraglich ist etwa auch, welche Kosten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen bei der

Adaption des EU-Rechts anfallen. Klarheit über die Kosten müsste auch im Bereich der Sozialausgaben (Sozialwerke, usw.) geschaffen werden. Etwa im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft verfügen auch Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, über ein Aufenthaltsrecht; das wird etwa Kostensteigerungen im Bereich der Sozialhilfe auslösen. Massive Mehrkosten sind auch in der Arbeitslosenversicherung zu veranschlagen (auch mit Blick auf die Grenzgängerzahlen). Die Wirtschaft wird letztlich massiv durch zusätzliche Aufwendungen (Regulierungs- und Bürokratiekosten) belastet werden. Diese Kosten dürften in die Milliarden von Franken gehen; hierzu gibt es weder Schätzungen noch verlässliche Erhebungen. Ein «Blindflug» also auch diesbezüglich. Gesetzlich vorgeschrieben wäre eine Regulierungskosten- und -folgeabschätzung (vgl. Unternehmensentlastungsgesetz). Für die Durchführung, Implementierung etc. des EU-Paketes wird ein gesteigerter Beamten- und Personalapparat notwendig sein. Der Vollzug des EU-Rechts wird einen massiven personellen und materiellen Aufwand erfordern. Hierzu existieren nicht einmal Schätzungen. Wäre alles so einfach, wie uns die Landesregierung supponiert, wäre die aktuelle Botschaft zum EU-Vertragspaket wohl nicht fast 1000 Seiten stark...

3.8 Rechtliche Problemkreise im Detail

Nachfolgend sei auf sieben spezifische rechtliche Problemkreise des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» («EU-Vertragspaket» oder «Bilaterale III») hingewiesen, bzw. eingegangen, die vom Bundesrat (BR) in seinem Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens entweder gar nicht oder nur unzureichend adressiert werden.

3.8.1 Problemkreis 1: Obligatorisches oder fakultatives Referendum

Der BR schlägt im Erläuternden Bericht vor, die völkerrechtlichen Verträge zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen einem fakultativen Referendum zu unterstellen (EB, S. 888 f.). Der BR argumentiert einerseits mit Art. 140 Abs. 1 lit. b BV (obligatorisches Referendum nur bei Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Organisationen, keine analoge Anwendung) und lehnt andererseits die Anwendung eines Staatsvertragsreferendums sui generis (ausserordentliches Staatsvertragsreferendum von Volk und Ständen im Sinne von Verfassungsgewohnheitsrecht oder ungeschriebenem Verfassungsrecht) ab.

Diese Sichtweise greift aus mehreren Gründen zu kurz und überzeugt nicht:

Zunächst ist die Behauptung des BR im EB, S. 884 f., das EU-Vertragspaket würde nicht unter Art. 140 Abs. 1 lit. b BV fallen, nicht haltbar, bzw. unzutreffend. Die Schweiz verpflichtet sich damit vielmehr vertraglich, künftiges EU-Recht zu übernehmen. Es besteht diesbezüglich keine Autonomie mehr. Das Schiedsgericht (SchG) ist ein von den Vertragsparteien unabhängiges Organ, das nach dem Mehrheitsprinzip für die Schweiz verbindlich entscheidet, und das in einem breiten Anwendungsbereich. Das EU-Vertragspaket enthält somit mehrere supranationale Elemente i.S.v. Art. 140 Abs. 1 lit. b BV, welche eine Unterstellung unter das obligatorische Referendum unausweichlich machen.

Was das Staatsvertragsreferendum sui generis angeht, gilt Folgendes:

Zunächst einmal ist unbestritten, dass dem EU-Vertragspaket aufgrund seiner Tragweite und Bedeutung **materieller Verfassungsrang** zukommt. Für Änderungen der Bundesverfassung ist das obligatorische Referendum vorgesehen (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV; mit dem Vertragspaket werden, wie bereits erwähnt, mehrere Bestimmungen der BV geändert). Es

ist deshalb nur sachgerecht, dieses auch auf das EU-Vertragspaket anzuwenden. Die nach der Praxis des BR und der Bundesversammlung für ein ausserordentliches Referendum erforderlichen sachlichen oder politischen Gründe sind vorliegend zweifelsohne gegeben. Die Argumentation des BR zu Gunsten eines fakultativen Referendums verträgt sich auch nicht mit der im Erläuternden Bericht immer wieder vorgebrachten Betonung der Bedeutung, welche diese Verträge für die Schweiz hätten. Ist die Bedeutung der Verträge für die Schweiz – politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich etc. – tatsächlich so hoch wie vom BR behauptet, so muss die Folge davon zwingend die Unterstellung unter das obligatorische Referendum sein.

Sodann «hinken» sämtliche vom Bundesrat im Erläuternden Bericht angestellten Vergleiche:

- Der Vergleich mit den Abstimmungen über die Bilateralen I (1999) und II (2004) ist abwegig, da in jenen Abkommen so gut wie keine dynamischen Rechtsübernahmen und institutionellen Elemente vorgesehen waren. Die Bilateralen III gehen hier einen entscheidenden Schritt weiter;
- die Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (6. Dezember 1992) wurde vom Volk zwar nur knapp (50.3 Prozent), von den Ständen aber deutlich verworfen (16 gegen 7 Ständesstimmen). So gesehen war das Ergebnis eben nicht «knapp»;
- die Assoziierung an Schengen/Dublin (Abstimmung vom 5. Juni 2005) wurde vom Volk zwar angenommen (54.6 Prozent), wäre jedoch am Ständemehr gescheitert (11 gegen 12 Ständesstimmen). Das zeigt, dass es von entscheidender Bedeutung sein kann, ob ein Staatsvertrag nur mit Volksmehr oder mit Volks- und Ständemehr genehmigt werden muss;
- der Vergleich mit der Ablehnung der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk!» (Abstimmung vom 17. Juni 2012) hinkt ebenfalls, da diese viel weiter gegangen wäre und namentlich alle Verträge mit wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen dem obligatorischen Referendum unterstellt hätte (heutiger Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 BV). Das ist hier jedoch nicht das Thema.

Sodann sind die drei bisherigen Fälle aus der Vergangenheit, in denen das Staatsvertragsreferendum *sui generis* zur Anwendung kam, von ihrer Bedeutung her allesamt mit dem vorliegenden Vertragspaket vergleichbar (Beitritt zum Völkerbund 1920; Freihandelsabkommen mit der EWG 1972; EWR-Abstimmung 1992). Im Vergleich mit zwei der drei vorgenannten Fälle geht die Bedeutung des vorliegenden EU-Vertragspakets tendenziell sogar weiter (verglichen mit dem Beitritt zum Völkerbund und dem Freihandelsabkommen mit der EWG).

Widersprüchlich ist auch, wenn der BR damit argumentiert, gegen Rechtsübernahmen (die ein Kernstück des EU-Vertragspakets bilden) könnten Volksinitiativen eingereicht werden (EB, S. 3, S. 92, S. 895). Hier ist bekanntlich gerade das Mehr von Volk *und* Ständen erforderlich (Art. 139 Abs. 1 und Abs. 5 BV).

Pro Schweiz fordert deshalb, dass die vier referendumsfähigen Bundesbeschlüsse (Genehmigungsbeschluss zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen und drei Bundesbeschlüsse zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen) dem **obligatorischen Referendum durch Volk und Stände** unterstellt werden.

3.8.2 Problemkreis 2: Fehlende Vereinbarkeit mit Art. 121 BV (Ausschaffungsinitiative)

Der BR attestiert dem EU-Vertragspaket Vereinbarkeit mit Art. 121 Abs. 3-5 BV (Erläuternden Bericht, S. 384 f.). In Wirklichkeit hält diese Aussage einer genaueren Überprüfung nicht stand.

So hat nach Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG (welche im Rahmen des revidierten Freizügigkeitsabkommens (FZA) übernommen wird; s. sogleich zu Problemkreis 3) die betroffene Person, nach einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Jahre nach Vollzug der Landesverweisung, das Recht, ein Gesuch auf Überprüfung und Aufhebung des Einreiseverbots zu stellen. Dieses Recht steht in offenem Widerspruch zu Art. 121 Abs. 3-5 BV und war im ursprünglichen FZA nicht vorgesehen.

Dem vom BR diesbezüglich vorgebrachten Argument, dass es sich dabei lediglich um die (systematische Zusammenstellung der Rechtssätze eines Rechtsgebiets in einem einheitlichen Gesetzeswerk) eines bereits aufgrund der Rechtsprechung des EuGH bestehenden Rechts handle, ist entgegenzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Freizügigkeitsabkommens FZA, Art. 121 Abs. 3-5 BV noch gar nicht in Kraft waren. Zudem sind die in der Richtlinie enthaltenen Fristen eine Neuschöpfung dieser Richtlinie und lassen sich nicht der damaligen EuGH-Rechtsprechung entnehmen.

Sodann ist die Argumentation des BR gekünstelt, wonach es sich beim anfänglichen Entscheid über die Ausweisung und das Einreiseverbot einerseits sowie bei der späteren Überprüfung oder der Aufhebung eines solchen Entscheids andererseits um separate Rechtsfragen handeln soll (EB, S. 385 f.). Der Ausweisungsentscheid, der gemäss Art. 121 Abs. 5 BV auf Ausweisung und mindestens 5 Jahre Einreiseverbot zu lauten hat, würde vollkommen seines Sinngehalts entleert, wenn er sofort nach Ausfällung überprüft und wieder aufgehoben werden könnte, ohne jegliche Bindung an die in Art. 121 Abs. 3-5 BV enthaltenen Grundsätze. Es handelt sich offensichtlich um zwei Kehrseiten der gleichen Medaille und nicht etwa um unterschiedliche Rechtsfragen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Überprüfungskriterien: Mit der Übernahme von Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG im Rahmen des revidierten FZA ginge die Schweiz die Verpflichtung ein, einen Ausweisungsentscheid anhand der dort genannten Kriterien (konkret das Eintreten einer materiellen Änderung der Umstände, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben) zu überprüfen. Damit würden durch die Hintertür Gültigkeitskriterien für den Ausweisungsentscheid eingeführt, die in Art. 121 Abs. 3-5 BV (und auch in Art. 66a StGB) schlicht nicht vorgesehen sind.

3.8.3 Problemkreis 3: Fehlende Vereinbarkeit mit Art. 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative)

Der BR attestiert dem EU-Vertragspaket sodann auch Vereinbarkeit mit Art. 121a BV (Erläuternder Bericht, S. 386 ff.). Auch diese Beurteilung hält einer genaueren Betrachtung nicht stand.

Mit der Annahme des EU-Vertragspakets würde sich die Schweiz wie erwähnt neu zur Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG verpflichten (Anhang 1 Abschnitt 2 Ziff. 3 Änderungsprotokoll FZA).

Die Richtlinie 2004/38/EG im von der Schweiz zu übernehmenden Umfang enthält diverse Verpflichtungen, die mit der von Volk und Ständen am 9. Februar 2014 angenommenen Volksinitiative gegen Masseneinwanderung (Art. 121a BV) nicht zu vereinbaren sind:

- **Neue Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz:** Mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie durch die Schweiz mit dem revidierten FZA werden diverse neue Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz eingeführt. Dies betrifft sowohl erstmalige Einreisen als auch neue Ansprüche auf Verbleib in der Schweiz. Gemäss Erläuterndem Bericht werden gestützt auf die neuen Bestimmungen mehrere zehntausend Personen jährlich neu das Daueraufenthaltsrecht in der Schweiz haben (EB, S. 381: 50'000 bis 90'000 Personen jährlich). Die Möglichkeit zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a Abs. 1 BV) besteht in diesen Bereichen somit von vornherein nicht mehr;
- **Familiennachzug wird stark ausgeweitet:** Das revidierte FZA erweitert den Familiennachzug in verschiedener Hinsicht (Ausweitung auf eingetragene Partner, erweiterter Personenkreis für erleichterten Familiennachzug; EB, S. 229). Neu bestünde namentlich ein Daueraufenthaltsrecht auch für weitere Familienangehörige. Diese Familienangehörigen können sodann auch aus Drittstaaten stammen (EB, S. 229). Zudem wird die Bedingung der angemessenen Wohnung beim Familiennachzug nicht mehr genannt (EB, S. 229; Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG), was die Möglichkeit zum Familiennachzug – und das im Zeitalter notorischer Wohnungsknappheit in der Schweiz insbesondere in den Ballungszentren – ebenfalls massiv erleichtert. Daueraufenthaltsrechte werden erweitert und grosszügiger vergeben und dies zu nicht unerheblichen Teilen sogar ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit;
- **Einschränkung der Schutzklausel:** Art. 14a FZA wird mit dem revidierten Abkommen dergestalt abgeändert, dass für die Anwendung der Schutzklausel neu nicht mehr nur «schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme» vorliegen müssen (Art. 14 Abs. 2 FZA¹); es gilt **zusätzlich** das Erfordernis, dass diese Probleme durch die Anwendung des FZA verursacht werden müssen («nachgewiesen auf die Anwendung dieses Abkommens zurückzuführen»; neuer Art. 14a Abs. 1 und Abs. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 9 Änderungsprotokoll FZA). Mit anderen Worten muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Personenfreizügigkeit mit der EU und den schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen in der Schweiz nachgewiesen werden. Vereinfacht gesagt müssen die Probleme also direkt durch die Zuwanderung aus der EU verursacht werden. Dieser Nachweis ist **de facto unmöglich zu erbringen**; das wiederum wird dazu führen, dass bei Anrufung der Schutzklausel durch die Schweiz (eine Anrufung durch die EU ist faktisch undenkbar) mit hoher Wahrscheinlichkeit stets eine Verletzung des FZA seitens der Schweiz festgestellt werden wird (durch das Schiedsgericht [SchG] unter Obhut des EuGH; dazu hinten Problembereich 5). Ohnehin ist der Anwendungsbereich der Schutzklausel mit der alten, wie mit der neuen Formulierung auf absolute Ausnahmesituationen beschränkt – in Widerspruch zu Art. 121a Abs. 1 und Abs. 4 BV;
- Ob die Voraussetzungen für die Anrufung der Schutzklausel erfüllt sind, entscheidet neu das SchG. Da Voraussetzung hierfür das Vorliegen «schwerwiegender» Probleme ist und

¹ Art. 14 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681 (FZA) lautet wie folgt: «Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag über die zu ergreifenden Massnahmen beschliessen. Diese Frist kann der Gemischte Ausschuss verlängern. Diese Massnahmen sind in Umfang und Dauer auf das zur Abhilfe erforderliche Mindestmass zu beschränken. Es sind solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.»

damit von der Interpretation eines unbestimmten Rechtsbegriffs abhängt, begibt sich die Schweiz (auch hier) in eine Abhängigkeit von der Entscheidung einer externen Instanz.²

- Unverständlich ist sodann, weshalb zwar der Gemischte Ausschuss bei Vorliegen schwerwiegender entweder wirtschaftlicher **oder** sozialer Probleme angerufen werden kann (Art. 14a Abs. 1 FZA), das SchG jedoch nur bei Vorliegen schwerwiegender **wirtschaftlicher** Probleme (Art. 14a Abs. 2 FZA). Die diesbezügliche Erklärung des BR im EB (S. 251: «soziale Probleme» könnten unter den Begriff «wirtschaftliche Probleme» subsumiert werden) überzeugt nicht, wäre damit doch die Nennung sozialer Probleme auch in Abs. 1 entbehrlich. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass das SchG der Schweiz – entgegen der Annahme des BR – die Anwendung der Schutzklausel bei Vorliegen «nur» sozialer, nicht aber auch wirtschaftlicher Probleme versagen würde. Damit verliert die Schutzklausel noch mehr von ihrer ohnehin in der Praxis absehbaren fehlenden Wirkung;
- Problematisch ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die EU Ausgleichsmassnahmen gegen die Schweiz auch dann anordnen kann, wenn das SchG das Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme in der Schweiz aufgrund der Anwendung des FZA **bejaht** (EB, S. 227; neuer Art. 14a Abs. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 9 Änderungsprotokoll FZA) – wenn also seitens der Schweiz gar keine Vertragsverletzung vorliegt (!). Der einzige Unterschied besteht darin, dass die EU ihre Ausgleichsmassnahmen in einem solchen Fall **nur innerhalb des FZA selbst** ergreifen darf und nicht auch in den Binnenmarktabkommen (neuer Art. 14a Abs. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 9 Änderungsprotokoll FZA). Eine Sanktion ohne Vertragsverletzung ist mit dem Verschuldensprinzip als grundlegendem Element des Rechtsstaates nicht zu vereinbaren. Eine Bestrafung trotz Vertragstreue kann nicht angehen. Hinsichtlich des Erfordernisses der Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen, dessen Umsetzung ebenfalls als problematisch zu qualifizieren ist, s. hinten Problemkreis 6.

Im EB behauptet der BR sodann lapidar, es sei «nicht davon auszugehen, dass das Änderungsprotokoll zum FZA die Zuwanderung von der EU in die Schweiz im Vergleich zu heute verstärkt und die soziale Sicherheit in grösserem Ausmass zusätzlich belastet» (EB, S. 382); ebenso, dass eine «vernachlässigbare Anzahl von zusätzlichen Personen» zuwandern würde (EB, S. 389). Das revidierte FZA mache die eigenständige Steuerung der Zuwanderung daher nicht unmöglich. Zudem seien als Korrektiv eine Anpassung der Höchstzahlen und Kontingente für Drittstaatsangehörige möglich (EB, S. 389).

Es wäre nicht das erste Mal, dass sich der BR über das tatsächliche Ausmass der zu erwartenden Zuwanderung gewaltig täuscht, ging er doch im Rahmen der Annahme des FZA von rund zehnmal tieferen Zahlen aus als effektiv eingetreten. Ähnliches ist auch unter dem revidierten FZA zu befürchten, hat die Schweiz doch an ihrer Attraktivität für Zuwanderer aus der EU in den letzten Jahren nichts eingebüsst, sondern ist diese in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in Europa und in der Welt im Gegenteil gar noch erheblich gestiegen. Diese grob verharmlosenden Aussagen des BR sind auch unter dem Aspekt des Anspruchs der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe von Bedeutung (dazu hinten Problemkreis 7).

² Freilich kann die Schweiz letztlich selbst entscheiden, ob sie die Schutzklausel anwenden will. Sie muss jedoch mit (schwer abzuschätzenden) Sanktionen rechnen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach Ansicht des SchG nicht erfüllt sind.

Pro Schweiz ist deshalb der Meinung, dass das vom BR ausgehandelte EU-Vertragspaket gegen Art. 121a BV verstösst. Für eine Annahme wäre deshalb zwingend zumindest Art. 121a Abs. 4 BV formell zu ändern, was der Zustimmung von Volk und Ständen bedarf (zur Frage des obligatorischen Referendums vorne Problemkreis 1).

3.8.4 Problemkreis 4: Unkontrollierbare Auswirkungen der «dynamischen Rechtsübernahme»

Das EU-Vertragspaket sieht für zahlreiche Bereiche eine sog. «dynamische Rechtsübernahme» vor, so in den Bereichen Personenfreizügigkeit³, Technische Handelshemmnisse (MRA)⁴, Landverkehr⁵, Luftverkehr⁶, Lebensmittelsicherheit⁷, Strom⁸ und Gesundheit⁹.

Die **Auswirkungen**, welche diese «dynamische Rechtsübernahme» hat, sind anhand der ausgehandelten Abkommen **unkontrollierbar** und damit aus rechtsstaatlicher Sicht in der Konsequenz unzulässig. Stabilität wie von der *economiesuisse* und den Vertrags-Befürwortern beschworen ist damit eine dreiste Täuschung der Stimmbürger.

Zunächst und ganz grundsätzlich übernimmt die Schweiz im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme die **Pflicht**, auch **nach** Abschluss und Genehmigung der Verträge ergehende **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu übernehmen** (EB, S. 79 f.; Bsp.: Art. 7 Abs. 2 IP-FZA; Art. 7 Abs. 2 IP-LuftVA). Bis anhin war dies nur für die bis zur Unterzeichnung der Abkommen ergangene Rechtsprechung der Fall (Art. 16 Abs. 2 FZA, wird durch Art. 2 Abs. 2 lit. a IP-FZA ausdrücklich aufgehoben). Die künftige Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH, mit der möglicherweise völlig neue Ansprüche z.B. auf ausländerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz geschaffen werden¹⁰, ist nicht absehbar und wird blanko übernommen. In dieser Hinsicht besteht – anders als bei formellen Änderungen der Abkommen und von deren Anhängen – von vornherein **keine Referendumsmöglichkeit**. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Rechtsfortentwicklung in der EU zu einem erheblichen Teil nicht über die formelle Änderung von Verordnungen und Richtlinien, sondern durch die Rechtsprechung des EuGH erfolgt.

Die auf diese Weise erfolgende Rechtsübernahme hat weiter zur Folge, dass der EuGH als nicht-schweizerisches Gericht (auf dessen Zusammensetzung die Schweiz keinerlei Einfluss hat) bindende Entscheide mit unmittelbaren Auswirkungen auf Rechtsverhältnisse in der Schweiz fällen wird.

Sodann sollen mit der dynamischen Rechtsübernahme die «relevanten» EU-Rechtsakte in das jeweilige Abkommen übernommen werden (EB, S. 70). Dies soll zudem «so rasch wie möglich» geschehen (EB, S. 73; Bsp.: Art. 5 Abs. 1 IP-FZA). Die diesbezügliche Vorstellung, die Schweiz könne nach wie vor autonom über die Übernahme von EU-Rechtsakten entscheiden und es bestehe kein Automatismus, ist naiv.

Ganz besonders problematisch ist schliesslich Folgendes:

Wann immer im Rahmen dieser dynamischen Rechtsübernahme die sog. «Integrationsmethode» zur Anwendung kommt (namentlich der Fall im FZA und im LuftVA sowie in den

³ Art. 5 Abs. 1 IP-FZA.

⁴ Art. 5 Abs. 1 IP-MRA.

⁵ Art. 5 Abs. 1 IP-LandVA.

⁶ Art. 5 Abs. 1 IP-LuftVA.

⁷ Art. 13 Protokoll zur Lebensmittelsicherheit.

⁸ Art. 27 Stromabkommen.

⁹ Art. 6 Gesundheitsabkommen.

¹⁰ Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH: siehe BGE 142 II 35 E. 4.

Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit; EB, S. 74¹¹), findet eine **Einschränkung des verfassungsmässigen Referendumsrechts** statt: Da für die Umsetzung der EU-Rechtsakte in das schweizerische Recht im Anwendungsbereich der Integrationsmethode der Erlass von Bundesgesetzen entfällt, besteht eine Referendumsmöglichkeit nur, wenn die Änderung **wichtige rechtsetzende Bestimmungen** betrifft (Art. 141 Abs. 1 lit. d BV); dies im Gegensatz zum Referendum gegen Bundesgesetze, das gegen jede auch noch so unbedeutende Änderung eines Bundesgesetzes ergriffen werden kann. Kommen der Gemischte Ausschuss oder die Bundesversammlung zum Schluss, die Rechtsübernahme betreffe keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, gibt es folglich **keine Referendumsmöglichkeit mehr**.

3.8.5 Problemkreis 5: Überaus vage Rechtsgrundlagen im Streitbeilegungsmechanismus

Das EU-Vertragspaket sieht im Rahmen der institutionellen Bestimmungen der einzelnen Abkommen einen Streitbeilegungsmechanismus vor, der **zahlreiche vage und unbestimmte Rechtsbegriffe** enthält und deshalb für die Schweiz **unkontrollierbare Folgen** zeitigen kann.

So kann das Schiedsgericht (SchG) den EuGH beispielsweise immer dann beziehen, wenn es um die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs geht und sofern die Auslegung (i) «für die Streitbeilegung relevant» und (ii) «für die Entscheidungsfindung [des SchG] notwendig» ist (Bsp.: Art. 10 Abs. 3 IP-FZA; Art. 10 Abs. 3 IP-LuftVA). Dabei handelt es sich um **äusserst schwammige, nicht greifbare Kriterien**. Der Entscheid darüber, ob die Kriterien erfüllt sind, ist damit letztlich eine reine und nicht überprüfbare Wertung bzw. Ermessensfrage.

Die Entscheidung darüber, ob die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs «für die Streitbeilegung relevant» und «für die Entscheidungsfindung des SchG notwendig» ist – und somit ob der EuGH beigezogen wird – liegt zudem **allein beim SchG** (Bsp.: Art. 10 Abs. 3 IP-LuftVA). Dieser Entscheid wiederum unterliegt keinerlei Überprüfung und kann von den Parteien namentlich nicht angefochten werden. **Das bedeutet, dass potenziell jeder Streitfall dem EuGH unterbreitet werden kann.**

Zudem besteht, wenn das SchG zum Schluss kommt, die Voraussetzungen für eine Vorlage an den EuGH seien erfüllt, eine **Vorlagepflicht**: In einem solchen Fall ist das SchG verpflichtet, die Auslegungsfrage dem EuGH zu unterbreiten (keine «Kann»-Bestimmung; Art. 10 Abs. 3 IP-LuftVA). Zudem ist festzuhalten, dass auch bei Streitfragen, die in den Geltungsbereich einer Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme (gemäss Art. 5, Abs. 7, Institutionelle Abkommen MRA und FZA) fallen und bei denen es um die Auslegung oder Anwendung von unionsrechtlichen Begriffen geht, das Schiedsgericht unter Anrufung des Gerichtshofes der EU entscheidet (Art. 10, Abs. 3, 2. Unterabsatz Institutionelle Abkommen MRA und FZA). Die verhandelten Ausnahmen, etwa im Bereich Lohnschutz werden damit zur Makulatur.

Es ist auch scheinheilig vom BR, davon zu sprechen, dass der Entscheid über den Streitfall in allen Fällen stets dem SchG obliegt (EB, S. 59). Die Entscheidung des EuGH über eine Auslegungsfrage des EU-Rechts ist nämlich **für das SchG bindend** (Bsp.: Art. 10 Abs. 4

¹¹ Art. 5 Abs. 2 IP-FZA; Art. 5 Abs. 2 IP-LuftVA; Art. 27 Abs. 2 Stromabkommen; Art. 13 Abs. 2 Lebensmittelabkommen; Art. 6 Abs. 2 Gesundheitsabkommen.

IP-FZA; Art. 10 Abs. 4 Bst. a IP-LuftVA; EB, S. 82). Diese Regelung steht aus Sicht von Pro Schweiz im Widerspruch zu **Art. 188 Abs. 1 BV**, wonach das Bundesgericht die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes ist. Die Schweiz gibt damit die Kontrolle über sie direkt betreffende Fragen aus der Hand und überlässt die Entscheidung einem internationalen Gremium (SchG) resp. EU-Organ (EuGH), deren Entscheidung sie sich anschliessend fügen muss und bei denen es keine demokratisch-gewaltenteilige Korrekturmechanismen für die Schweiz und den Souverän gibt.

Da die Auslegung eines Begriffs des EU-Rechts durch den EuGH für das SchG verbindlich ist, ist es auch falsch, von einem unabhängigen und somit «echten Schiedsgericht» zu sprechen. Beim EuGH handelt es sich zudem um ein Organ der EU, welches naturgemäss die Interessen der EU wahrt und zu wahren verpflichtet ist. Im Streitfall wird der EuGH stets derjenigen Auslegung den Vorzug geben, welche für die EU vorteilhafter ist. Die Interessen von Drittstaaten wie der Schweiz wird der EuGH stets tiefer gewichtet als diejenigen der EU.

Problematisch ist schliesslich, dass für Entscheide des SchG **keine Einstimmigkeit nötig** ist, sondern das Mehrheitsprinzip gilt (Bsp.: Art. IV.1 Anlage über das Schiedsgericht IP-FZA). Das heisst, dass der von der EU ernannte Schiedsrichter sowie der von der Schweiz und der EU gemeinsam ernannte Schiedsrichter (Vorsitzende/r) den von der Schweiz ernannten Schiedsrichter überstimmen können. Auch diese Regelung steht in Widerspruch zu Art. 188 Abs. 1 BV.

Bei diesen Schiedsgerichtsaktivitäten hängt vieles von der Person des Schiedsrichters ab. Diese Personen sollten keinesfalls vom BR, sondern vom Parlament gewählt werden und nicht anderweitig richterlich aktiv sein (dies auch unter dem Aspekt des verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilungsgrundsatzes).

3.8.6 Problembereich 6: Willkürliche Sanktionen getarnt als «Ausgleichsmassnahmen» möglich

Voller unbestimmter Rechtsbegriffe und damit unkontrollierbar sind auch die in den institutionellen Protokollen (IP) vorgesehenen «Ausgleichsmassnahmen».

Zunächst hätten die Ausgleichsmassnahmen «**verhältnismässig**» zu sein (Bsp.: Art. 11 Abs. 1 IP-FZA; Art. 11 Abs. 1 IP-MRA; Art. 11 Abs. 1 IP-LandVA). Der Begriff der Verhältnismässigkeit ist bereits per se unscharf und belässt der die Massnahme ergreifenden Partei ganz erheblichen Ermessensspielraum. Namentlich nennen die institutionellen Protokolle (IP) auch keine Beispiele, was für Massnahmen ergriffen werden dürfen.

Zwar kann die Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen vom SchG überprüft werden (Bsp.: Art. 11 Abs. 2 IP-FZA; Art. 11 Abs. 2 IP-LuftVA). Jedoch genügt es für das Ergreifen einer Ausgleichsmassnahme, wenn eine Partei (namentlich die EU) der Auffassung ist, dass die andere Partei (konkret die Schweiz) dem Schiedsspruch nicht Folge leistet (Bsp.: Art. 11 Abs. 1 IP-FZA). Es existiert kein unabhängiger Kontrollmechanismus, ob dies tatsächlich der Fall ist. Die Schweiz kann mit anderen Worten ihre Verpflichtungen aus einem Entscheid des SchG einwandfrei erfüllen und von der EU trotzdem mit Ausgleichsmassnahmen belegt werden. Dies lässt sich mit dem Verschuldensprinzip nicht vereinbaren.

Bedenklich ist weiter die in den IP an verschiedenen Stellen vorgesehene «**Cross-retaliation**» («gegenseitige Vergeltung») (Bsp.: Art. 11 Abs. 1 IP-FZA; Art. 11 Abs. 1 IP-LuftVA). Auch wenn diese aus anderen Abkommen (z.B. dem WTO-Abkommen) bereits bekannt sein mag, so steht sie doch in unauflösbarem Widerspruch zum Verschuldensprinzip, welches

einen Grundpfeiler der schweizerischen Rechtsordnung darstellt. Damit verstösst diese Möglichkeit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV).

3.8.7 Problemkreis 7: Verletzung der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV)

Art. 34 Abs. 2 BV schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsresultat anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Jeder Stimmberechtigte soll seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen können. Zentrales Element ist damit eine ausreichende, wahrheitsgetreue Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über den Abstimmungsgegenstand. Irreführende Aussagen wie beim FZA, es kämen nur 8'000 bis 10'000 Zuwanderer pro Jahr, sind unserer Demokratie unwürdig.

Nach Auffassung von Pro Schweiz kaufen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem EU-Vertragspaket in verschiedener Hinsicht die Katze im Sack:

- Zunächst ist völlig unklar, welche **Kosten** mit einer Annahme des EU-Vertragspakets auf die Schweiz zukämen. Im EB werden die Kosten vom BR systematisch heruntergespielt bzw. mit angeblichen Mehreinnahmen aufgewogen. Dabei handelt es sich jedoch um reine Spekulation und stellenweise schlicht um Wunschdenken nach dem «Prinzip Hoffnung». Fakt ist, dass die tatsächlichen Kosten einer Annahme des EU-Vertragspakets schlicht nicht zuverlässig abschätzbar sind, auch nicht annäherungsweise. Das ist den Stimmberechtigten klar und deutlich zu kommunizieren;
- Unabsehbar sind auch die Auswirkungen einer Annahme des EU-Vertragspakets auf die **Zuwanderung**. Die Ausführungen des BR dazu, wonach «nicht davon auszugehen sei, dass das Änderungsprotokoll zum FZA die Zuwanderung von der EU in die Schweiz im Vergleich zu heute verstärkt und die soziale Sicherheit in grösserem Ausmass zusätzlich belastet» (EB, S. 382), oder dass lediglich eine «vernachlässigbare Anzahl von zusätzlichen Personen» zuwandern würde (EB, S. 389), sind bestenfalls grob beschönigend. Auch dass das revidierte FZA die eigenständige Steuerung der Zuwanderung nicht unmöglich mache, lässt sich anhand der bisher mit der Personenfreizügigkeit gemachten Erfahrungen nicht halten. Auch diesbezüglich stellen die vom BR zur Verfügung gestellten Angaben keine ausreichende Information der Stimmberechtigten dar, was zu einer Verletzung ihres Anspruchs auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe nach Art. 34 Abs. 2 BV führt.

Eine Analyse des nun vorliegenden Vertragspakets zeigt zudem, dass dieses im Kern nichts anderes ist als ein **Rahmenabkommen in anderem Gewand**: Statt ein übergeordnetes institutionelles Abkommen sind die (zahlreichen) institutionellen Bestimmungen nun einfach in jedem Abkommen separat zu finden. **Rechtlich macht dies keinerlei Unterschied**. Noch am 26. Mai 2021 hatte der BR medienwirksam verkündet, die Verhandlungen mit der EU über das institutionelle Rahmenabkommen seien abgebrochen worden (EB, S. 33, S. 64, S. 82). Wenn nun den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Gleiche einfach mit einer anderen Bezeichnung vorgesetzt wird, und noch dazu ohne auf diese kritische Tatsache im Erläuternden Bericht (EB) auch nur mit einem Wort einzugehen, so ist das eine gezielte Irreführung des Stimmvolks und ein klarer Verstoss gegen die Garantie der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe.

Problematisch im Hinblick auf den Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe sind schliesslich auch die in den Abkommen vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen (s. vorne Problemkreis 6): Wann immer die Schweiz im Rahmen einer Volksabstimmung z.B. aufgrund eines Referendums über die Übernahme eines EU-Rechtsakts im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme befindet, besteht latent die Möglichkeit, dass die EU im Falle einer Ablehnung durch die Schweizer Stimmberechtigten Straf- resp. Ausgleichsmassnahmen ergreift. Dadurch wird die Willensbildung in der Schweiz ungebührlich beeinflusst, weil sachfremde Überlegungen darin Eingang finden und sich dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass einem Erlass nur deshalb zugestimmt wird, um solche Straf- resp. Ausgleichsmassnahmen seitens der EU zu vermeiden.

4 Der EU-Binnenmarkt

4.1 Struktur, Dynamik und politische Gleichschaltung

Die Europäische Union hat mit dem Binnenmarkt ein umfassendes wirtschaftliches Integrationsprojekt geschaffen. Dessen Grundidee besteht in der Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist. Die Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Binnenmarktes ist die Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten. Diese Harmonisierung erfolgt durch die Vereinheitlichung von Normen, Standards und Regulierungen, die von den zentralen EU-Institutionen – insbesondere der EU-Kommission und dem EuGH – überwacht, durchgesetzt und vorangetrieben werden.

Ein Binnenmarkt ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Freihandel. Während Freihandel auf den Abbau von Handelshemmnissen zwischen souveränen Staaten und verschiedenen Binnenmärkten abzielt, verfolgt der EU-Binnenmarkt ein anderes Ziel: die Schaffung eines «Level Playing Field», also eines einheitlichen Wettbewerbsumfelds. Dieses Konzept bedeutet in der Praxis, dass alle Marktteilnehmer denselben rechtlichen und regulatorischen Bedingungen unterliegen sollen – unabhängig von ihrer nationalen Ausgangslage. Für die Schweiz als rohstoffarmes, innovationsgetriebenes Kleinstaatmodell ist diese Gleichmacherei hoch problematisch. Sie lebt gerade von ihrer Fähigkeit, sich durch kluge Rahmenbedingungen, flexible Strukturen und hohe Qualitätsstandards positiv vom Umfeld abzuheben.

Die EU hingegen strebt mit dem Binnenmarkt nicht nur wirtschaftliche Integration, sondern auch politische Zentralisierung an. Der Binnenmarkt ist ein zentrales Instrument zur Vertiefung der «europäischen Einheit» und dient als Vehikel für die schrittweise Übertragung nationalstaatlicher Kompetenzen auf supranationale Institutionen. Der EuGH spielt dabei eine Schlüsselrolle: Er ist nicht nur Hüter des Binnenmarktrechts, sondern auch Motor der politischen Integration (vgl. «Effet utile»). Seine Urteile zielen systematisch auf die Ausweitung der EU-Kompetenzen und die Einschränkung nationaler Handlungsspielräume.

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und auch nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes. Die Schweiz hat ihren eigenen Binnenmarkt (vgl. Bundesgesetz über den Binnenmarkt). Die Schweiz und die EU erleichtern sich aus gegenseitigem Interesse den gegenseitigen Zutritt zum jeweils anderen Binnenmarkt (Binnenmarkt der EU und Binnenmarkt der Schweiz). An diesem freihandelsorientierten Ansatz soll festgehalten werden. Eine politisch-institutionelle Integration in die EU und den EU-Binnenmarkt ist nicht nötig und nicht von Vorteil für die Schweiz.

4.2 Die Ausweitung des Binnenmarktrechts – alles wird binnenmarktrelevant

Ein zentrales Problem der aktuellen Entwicklung ist die stetige Ausweitung des Anwendungsbereichs des Binnenmarktrechts. Immer mehr Politikbereiche – von der Steuerpolitik über die Sozialgesetzgebung bis hin zur Umweltregulierung – werden von der EU-Kommission als «binnenmarktrelevant» eingestuft. Diese Einstufung dient als Legitimation für die Durchsetzung von EU-Rechtsakten auch in Bereichen, die traditionell in der nationalen Zuständigkeit lagen. Die Folge ist eine schleichende Kompetenzverlagerung und eine zunehmende Regulierungsdichte, die nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch Drittstaaten wie die Schweiz betrifft, sofern sie sich institutionell an den Binnenmarkt anbinden.

Die Schweiz wäre bei einer dynamischen Rechtsübernahme verpflichtet, sämtliche neuen EU-Richtlinien und Verordnungen zu übernehmen – unabhängig davon, ob sie für die

Schweiz politisch gewollt, sachlich sinnvoll oder wirtschaftlich tragbar sind. Die Möglichkeit, eigene Lösungen zu entwickeln oder Ausnahmen zu verhandeln, würde faktisch entfallen. Der EuGH würde sicherstellen, dass die Schweiz keine Sonderregelungen erhält und sich vollständig dem Binnenmarktrecht unterwirft. Die erfolgreiche Schweiz soll auf das EU-Mittelmass herunter reguliert werden. Die Schweiz soll gleich schlecht wie der EU-Durchschnitt werden.

4.3 Der EuGH – Motor der Binnenmarktintegration und politischer Hebel

Der EU-Gerichtshof (EuGH) spielt eine zentrale Rolle in der Durchsetzung und Ausweitung des EU-Binnenmarktrechts. Als oberste rechtssprechende Instanz der EU ist er nicht nur für die Auslegung von EU-Recht zuständig, sondern auch für dessen konsequente Anwendung in den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten, die sich vertraglich an den Binnenmarkt binden.

Der EuGH agiert dabei nicht als neutraler Schiedsrichter, sondern als integrationspolitischer Akteur. Seine Rechtsprechung verfolgt systematisch das Ziel, die Einheitlichkeit und Kohärenz des EU-Binnenmarktes zu sichern – auch wenn dies zu Lasten nationaler Besonderheiten oder demokratisch legitimierter Entscheidungen geht. In zahlreichen Urteilen hat der EuGH gezeigt, dass er nationale Ausnahmen, Sonderregelungen oder abweichende Interpretationen als potenzielle «Marktverzerrungen» betrachtet und entsprechend zurückweist. Die Durchsetzung des EU-Binnenmarktrechts erfolgt somit nicht nur durch die EU-Kommission als legislative und exekutive Instanz, sondern auch durch den EuGH als judikative Kraft. Diese Kombination verleiht dem Binnenmarktsystem eine enorme Durchgriffskraft, weil es faktisch keine Gewaltenteilung und «Checks and Balances» mehr gibt. Der Gerichtshof entscheidet abschliessend und bindend – auch für Drittstaaten wie die Schweiz, sofern sie sich institutionell an das Binnenmarktsystem anbinden. Die Schweiz hätte in Streitfällen keine eigene richterliche Letztinstanz mehr, sondern müsste sich den Urteilen des EuGH beugen, selbst wenn diese im Widerspruch zu schweizerischem Verfassungsrecht oder demokratischen Volksentscheiden stehen. Die Schweiz würde sich dem EU-Gesetzgeber und dem EU-Gericht unterwerfen.

Besonders kritisch ist, dass der EuGH in seiner Funktion nicht nur juristisch, sondern auch politisch wirkt. Er interpretiert das EU-Binnenmarktrecht expansiv und nutzt die Einstufung «binnenmarktrelevant» als Hebel zur Ausweitung der EU-Kompetenzen. Dies betrifft zunehmend auch Bereiche wie Sozialpolitik, Steuerrecht, Umweltregulierung und sogar Notstandsregelungen. Die Schweiz wäre bei einer dynamischen Rechtsübernahme verpflichtet, diese Auslegungen zu akzeptieren – ohne Mitbestimmung, ohne Vetorecht und ohne Möglichkeit, eigene Interessen wirksam zu verteidigen.

Die Rolle des EuGH im EU-Binnenmarktsystem ist damit nicht nur juristisch-technisch, sondern hochpolitisch. Er ist der Garant für die Einheit des Binnenmarktes – und zugleich der Hebel zur Zentralisierung der EU. Für die Schweiz bedeutet dies: Mit einer institutionellen Anbindung würde sie nicht nur fremdes Recht übernehmen, sondern sich auch einer fremden Gerichtsbarkeit unterstellen, die ihre Eigenheiten nicht berücksichtigt und ihre demokratischen Prozesse relativiert.

4.3.1 Der EuGH im EU-Binnenmarktsystem – Überblick

Funktion	Beschreibung
Auslegung des EU-Rechts	Der EuGH entscheidet, wie EU-Verordnungen und Richtlinien zu verstehen sind.
Durchsetzung des Binnenmarktrechts	Er sorgt dafür, dass alle Staaten EU-Vorgaben korrekt und vollständig umsetzen.
Bindende Urteile	Seine Entscheidungen sind endgültig und für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.
Erweiterung der EU-Kompetenzen	Der EuGH interpretiert «binnenmarktrelevant» oft expansiv – zugunsten der EU.
Keine Neutralität	Als EU-Institution urteilt er im Sinne der Integration, nicht im Sinne der Staaten.
Hebel zur Zentralisierung	Urteile fördern die Vereinheitlichung und schwächen nationale Sonderregelungen.

4.3.2 Wie wirkt der EuGH auf Drittstaaten wie die Schweiz?

Aspekt	Folge für die Schweiz bei institutioneller Anbindung
Keine Mitbestimmung	Die Schweiz kann weder Richter stellen noch Verfahren beeinflussen.
Keine Ausnahmen	Schweizer Besonderheiten werden als «Marktverzerrung» gewertet.
Bindende Entscheidungen	Urteile gelten auch für die Schweiz – selbst bei Konflikt mit Volksentscheiden.
Dynamische Rechtsübernahme	Neue Auslegungen des EuGH müssen automatisch übernommen werden.
Erosion der Souveränität	Die Schweiz verliert ihre richterliche Letztkompetenz in zentralen Bereichen.

4.3.3 Beispielhafte EuGH-Logik bei «binnenmarktrelevantem» Recht

«Wenn eine nationale Regelung den freien Waren-, Dienstleistungs- oder Personenverkehr beeinträchtigt, ist sie mit dem Binnenmarkt unvereinbar.»

Das bedeutet:

- Nationale Schutzregeln (z. B. Tierschutz, Arbeitsmarkt, Konsumentenschutz) werden als Hindernis gelten.
- Der EuGH entscheidet, ob sie aufgehoben werden müssen – ohne Rücksicht auf demokratische Prozesse und demokratische Entscheide in der Schweiz.

4.4 Regulierungsintensität und Bürokratisierung – Der Binnenmarkt als Planwirtschaftszone

Die EU-Kommission unterwirft heute den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einer umfassenden Regulierung. Die Steuer-, Handels-, Umwelt- und Sozialpolitik wird zunehmend zentralisiert. In jeder Region der EU sollen dieselben Regeln gelten – unabhängig von lokalen Gegebenheiten, wirtschaftlicher Struktur oder kultureller Vielfalt. Der EuGH wacht über die Einhaltung dieser Gleichförmigkeit und setzt sie mit weitreichenden Urteilen durch.

Die Machtfülle der EU-Kommission und des EuGH hat zu einer Erosion der politischen Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten geführt. Der Binnenmarkt entwickelt sich zusehends zu einer Zone administrativer Gleichschaltung. Ein Beispiel ist das geplante bilaterale Abkommen zur Lebensmittelsicherheit, das die Schweiz in einen gemeinsamen Kontroll- und Regulierungsraum einbinden würde – von der landwirtschaftlichen Produktion bis zur Konsumkontrolle. Die Schweiz müsste sämtliche EU-Vorgaben übernehmen, ohne eigene Standards setzen zu können.

Neue EU-Richtlinien verlangen beispielsweise von mittelgrossen Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte¹²) jährlich über 1'144 Berichtspunkte. Sie regeln die Zuteilung von Ressourcen bei Lieferkettenengpässen, verleihen der EU Notrechtskompetenzen und enthalten systematisch die Formulierung «von Bedeutung für den Binnenmarkt». Diese Formulierung dient als juristisches Einfallstor für die Ausweitung der EU-Kompetenzen. Sollte die Schweiz das geplante institutionelle Abkommen unterzeichnen, wäre sie verpflichtet, diese Richtlinien zu übernehmen – ohne Mitentscheidungsrecht und ohne Vetomöglichkeit.

4.5 Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand – Anpassung nach unten ins EU-Mittelmass

Die Schweiz hat sich durch ihre Eigenständigkeit, ihre Innovationskraft und ihre wirtschaftliche Offenheit eine Spitzenposition erarbeitet. Diese wirtschaftliche Stärke ist das Resultat kluger Rahmenbedingungen, hoher Qualität und unternehmerischer Freiheit – nicht von regulatorischer Gleichmacherei.

Mit dem neuen Abkommenspaket würde sich die Schweiz einer EU unterordnen, deren Wirtschaftskraft zunehmend unter Druck steht. Die EU leidet unter strukturellen Problemen, hoher Staatsverschuldung (**vgl. Seite 32**) und wachsender Bürokratie. Der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) hat in einem Bericht ein alarmierendes Urteil gefällt: «Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem wir, wenn wir nicht handeln, entweder unseren Wohlstand, unsere Umwelt oder unsere Freiheit aufs Spiel setzen müssen.» Sein Lösungsansatz – mehr Zentralisierung, gemeinsame Schulden, über 800 Milliarden Euro Konjunkturprogramme und die Abschaffung nationaler Vetorechte – würde die Ursachen der Probleme weiter zementieren.

Die Schweiz würde durch eine institutionelle Anbindung an den Binnenmarkt gezwungen, sich diesem System zu unterwerfen – mit negativen Folgen für Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und Wohlstand.

4.6 Wer profitiert und wer zahlt

Das geplante Abkommen zur institutionellen Anbindung an den EU-Binnenmarkt würde die Schweiz verpflichten, weite Teile des EU-Binnenmarktrechts sofort und dazu auch alles zukünftige EU-Recht zu übernehmen. Das betrifft nicht nur den Export in die EU, sondern auch das Inlandgeschäft und den Handel mit Drittstaaten. Für einige Grossunternehmen, wie der Pharma, die wegen ihrer staatlich regulierten Preise auf den Goodwill der Regierungen angewiesen sind, mag dies Vorteile bringen. Doch der Preis dafür ist sehr hoch, und die Kosten tragen alle.

Die grosse Mehrheit der Schweizer Unternehmen – über 99 Prozent – sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Diese wären gezwungen, sämtliche EU-Vorgaben zu übernehmen, auch wenn sie gar nicht in die EU exportieren. Das betrifft unter anderem:

¹² Bundesamt für Statistik

- Arbeitsrechtliche Vorschriften (z. B. Einführung von Betriebsräten)
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsregeln
- Konsumentenschutz und Produkthaftung
- Dokumentations- und Berichtspflichten
- Quotenregelungen und Gleichstellungsrichtlinien
- Digitale Regulierung und Datenschutz.

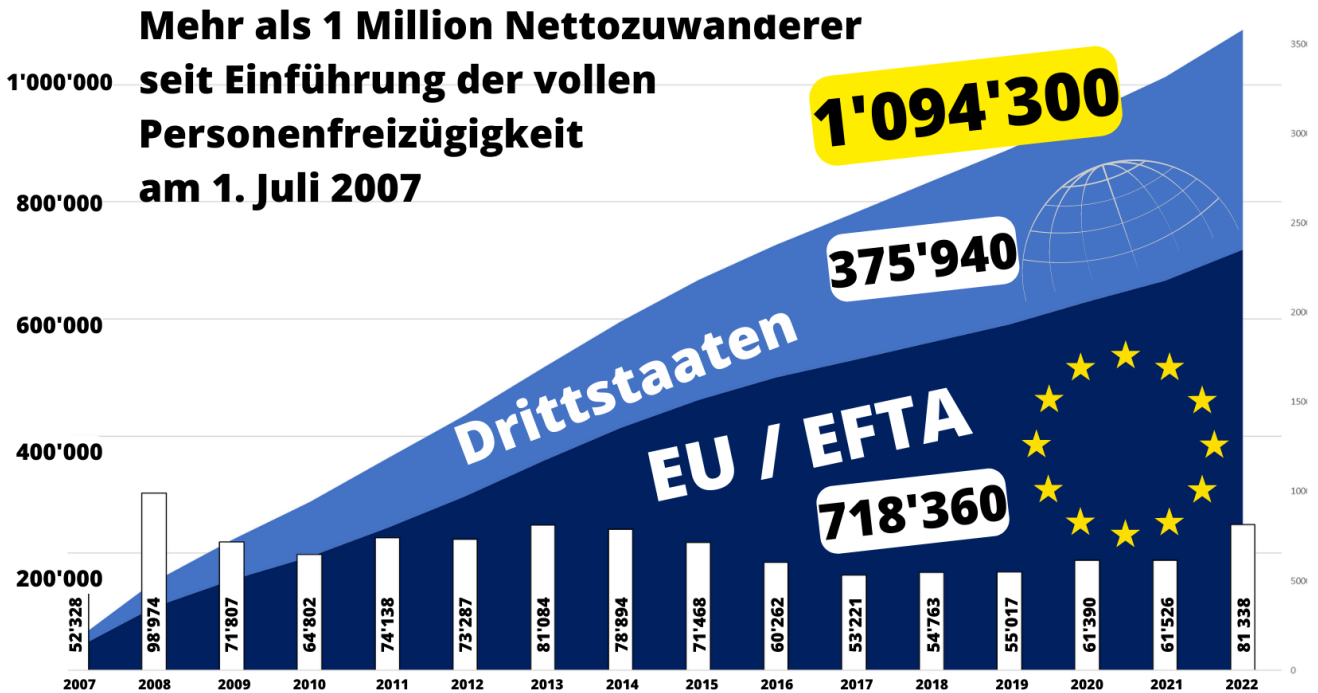
Die Folge wären steigende Kosten, wachsender administrativer Aufwand und eine Schwächung der Innovationskraft. Es drohen Arbeitsplatzverluste, weniger Ausbildungsplätze, eine Erosion der Marke «Schweiz», ein massiver Ausbau der Verwaltung und höhere Steuern und Gebühren.

4.7 Fazit: Der EU-Binnenmarkt ist der Integrationsmotor – für die Schweiz nicht annehmbar

Der EU-Binnenmarkt ist ein wirtschaftliches und politisches Integrationsinstrument zur Realisierung der politischen EU mit weitreichenden Konsequenzen. Seine Dynamik, seine Regulierungsintensität und seine politische Zielsetzung machen ihn für die Schweiz zu einem Risiko, wenn er nicht klar begrenzt und kontrolliert wird. Eine institutionelle Anbindung würde die Schweiz zwingen, ihre Eigenständigkeit aufzugeben, ihre Gesetzgebung zu harmonisieren und ihre bewährten demokratischen Entscheidungsprozesse einzuschränken.

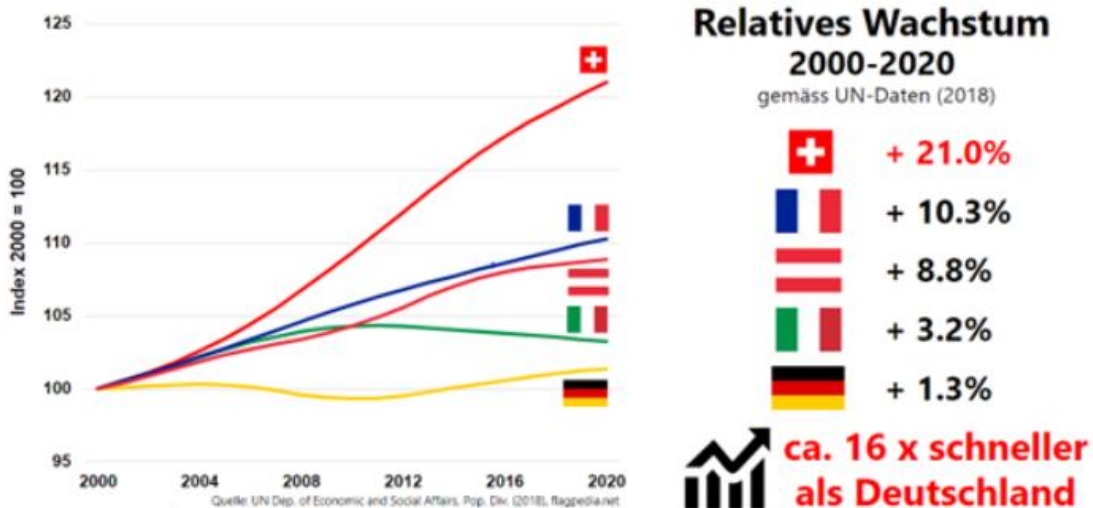
Die Schweiz muss selbst entscheiden, ob sie diesen Weg gehen will – oder ob sie ihre bewährte Ordnung, ihre wirtschaftliche Stärke und ihre politische Unabhängigkeit bewahren möchte. Pro Schweiz setzt sich dafür ein, dass politische Entscheidungen in der Schweiz nicht technokratisch und mit EU-Drohkulissen, sondern frei und demokratisch getroffen und umgesetzt werden können – mit voller Transparenz, breiter öffentlicher Debatte und klarer politischer Verantwortung.

5 Kennzahlen Schweiz – EU:



Quelle: SEM, Migrationssaldo in der ständigen Wohnbevölkerung.

Bevölkerungswachstum in Nachbarländer



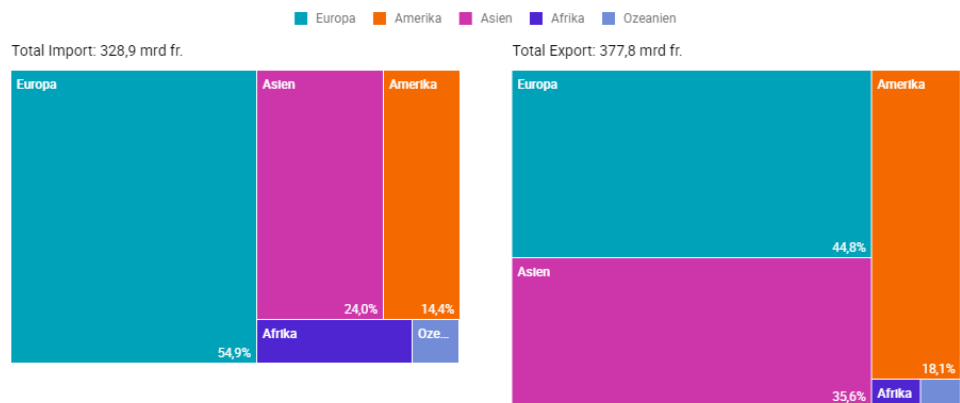
Quelle: UN Dep. of Economic and Social Affairs

Die Schweiz importiert mehr Waren aus der EU als sie exportiert! Warum muss sie noch Eintrittsgeld bezahlen!

AUSSENHANDEL DER SCHWEIZ IN MILLIONEN FRANKEN	2023
Einfuhr	328 951
Ausfuhr	377 800
Saldo der Handelsbilanz	48 849

Quelle : BAZG - Aussenhandelsstatistik

Aussenhandel der Schweiz: Die wichtigsten Partner, 2023



Stand der Daten: 30.05.2024
Quelle: BFS, BAZG – Aussenhandelsstatistik

gr-d-06.05-c
© BFS 2024

Bundesamt für Statistik

Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ist top!

NZZ

Die wettbewerbsfähigsten Länder sind alle klein – Schweiz auf Platz 2 – Deutschland und Österreich fallen ab

In welchen Kategorien des IMD-Rankings welche Länder wie abgeschlossen haben

< 1 / 2 >

Land	Gesamtrang	Volkswirtschaft	Staat	Business-Klima	Infrastruktur	Veränderung geg. 2023
Singapur	1	3	2	2	4	3
Schweiz	2	12	1	5	1	1
Dänemark	3	22	5	1	2	-2
Irland	4	10	6	3	12	-2
Hongkong	5	11	3	7	9	2
Schweden	6	23	10	4	3	2
Vereinigte Arabische Emirate	7	2	4	10	25	3
Taiwan	8	26	8	6	10	-2
Niederlande	9	9	14	8	8	-4
Norwegen	10	30	9	9	5	4

Quelle: [IMD World Competitiveness Report 2024](#)

NZZ / pfi.

< 2 / 2 >

Land	Gesamtrang	Volkswirtschaft	Staat	Business-Klima	Infrastruktur	Veränderung geg. 2023
USA	12	34	19	19	7	-3
China	14	6	27	15	15	7
Finnland	15	50	16	18	6	-4
Deutschland	24	13	32	35	20	-2
Österreich	26	33	40	29	14	-2
Grossbritannien	28	32	31	33	22	1
Frankreich	31	29	43	32	21	2
Japan	38	21	42	51	23	-3
Indien	39	20	45	25	53	1
Italien	42	42	57	37	30	-1

Quelle: [IMD World Competitiveness Report 2024](#)

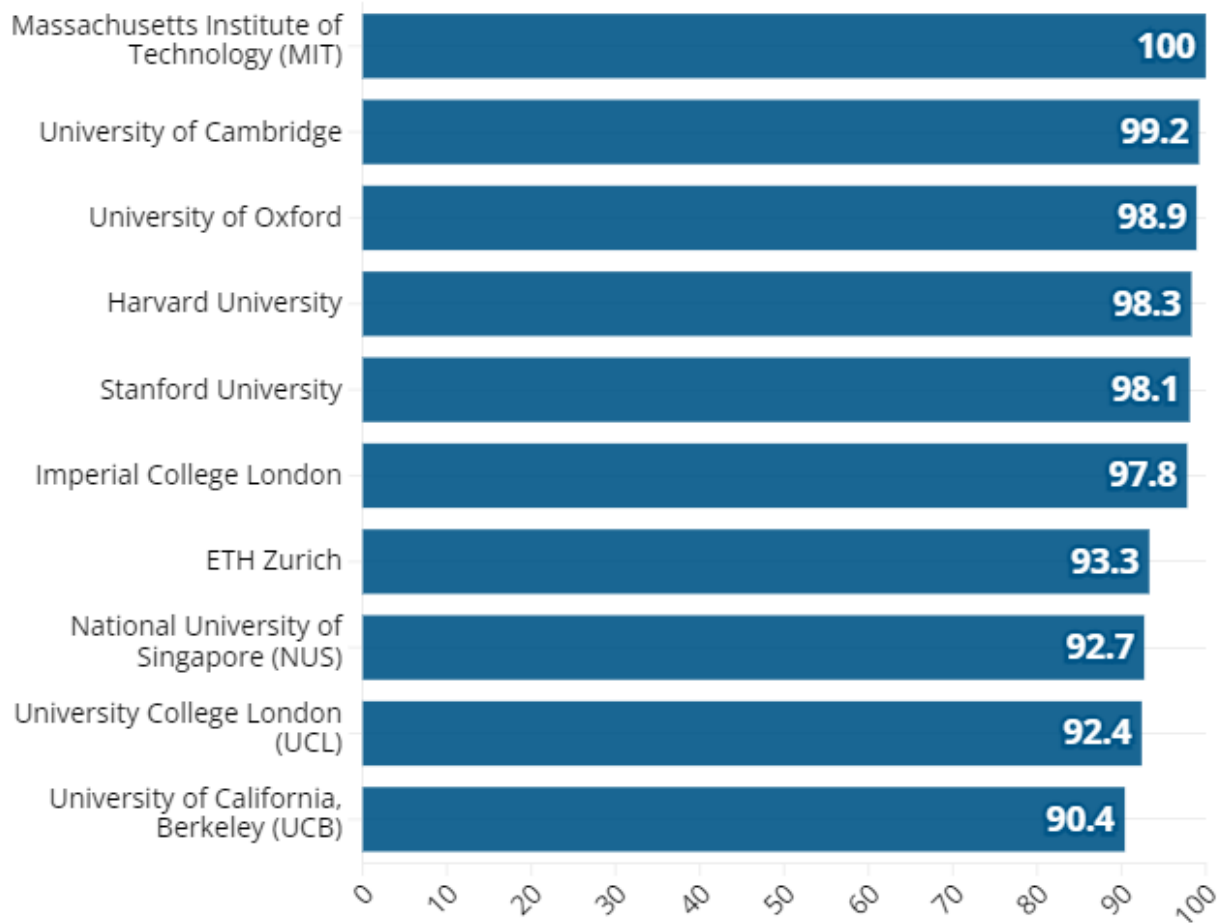
NZZ / pfi.

Keine EU-Universität unter den Top Ten:

QS World University Rankings 2024: Top global universities

Overall Score

Overall Score



Source: [QS World University Rankings 2024](#)

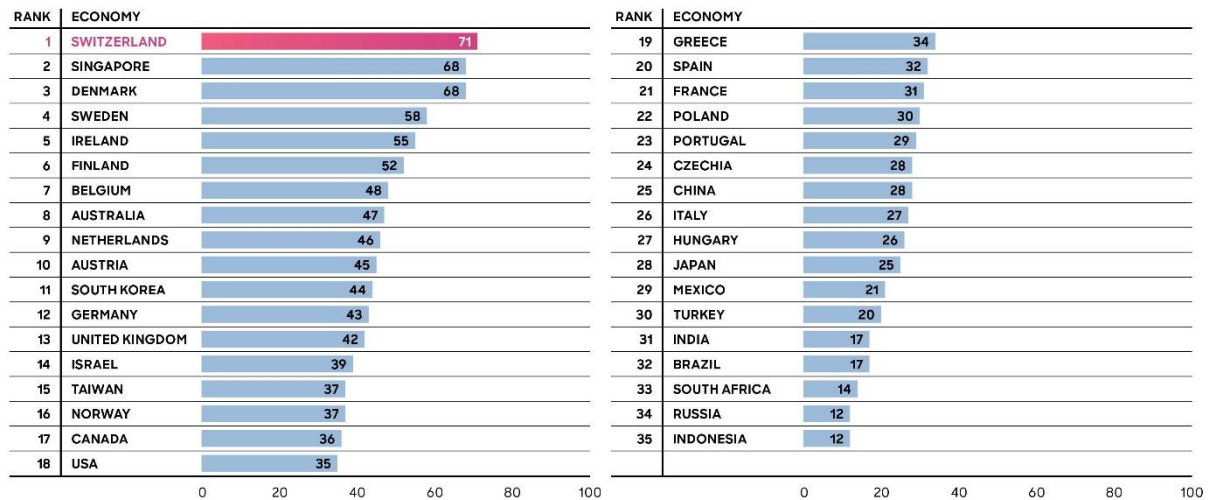
euronews.

Rank	Name
1	University of Oxford, United Kingdom
2	Massachusetts Institute of Technology, United States
3	Princeton University, United States
3	University of Cambridge, United Kingdom
5	Harvard University, United States
5	Stanford University, United States
7	California Institute of Technology, United States
8	Imperial College London, United Kingdom
9	University of California, Berkeley, United States
10	Yale University, United States
11	ETH Zurich, Switzerland

Quelle: World University Rankings 2026 | Times Higher Education (THE), Oktober 2025

Schweiz: Innovativstes Land der Welt!

INNOVATION CAPABILITY: RANKING AND INDEX VALUES OF THE ECONOMIES



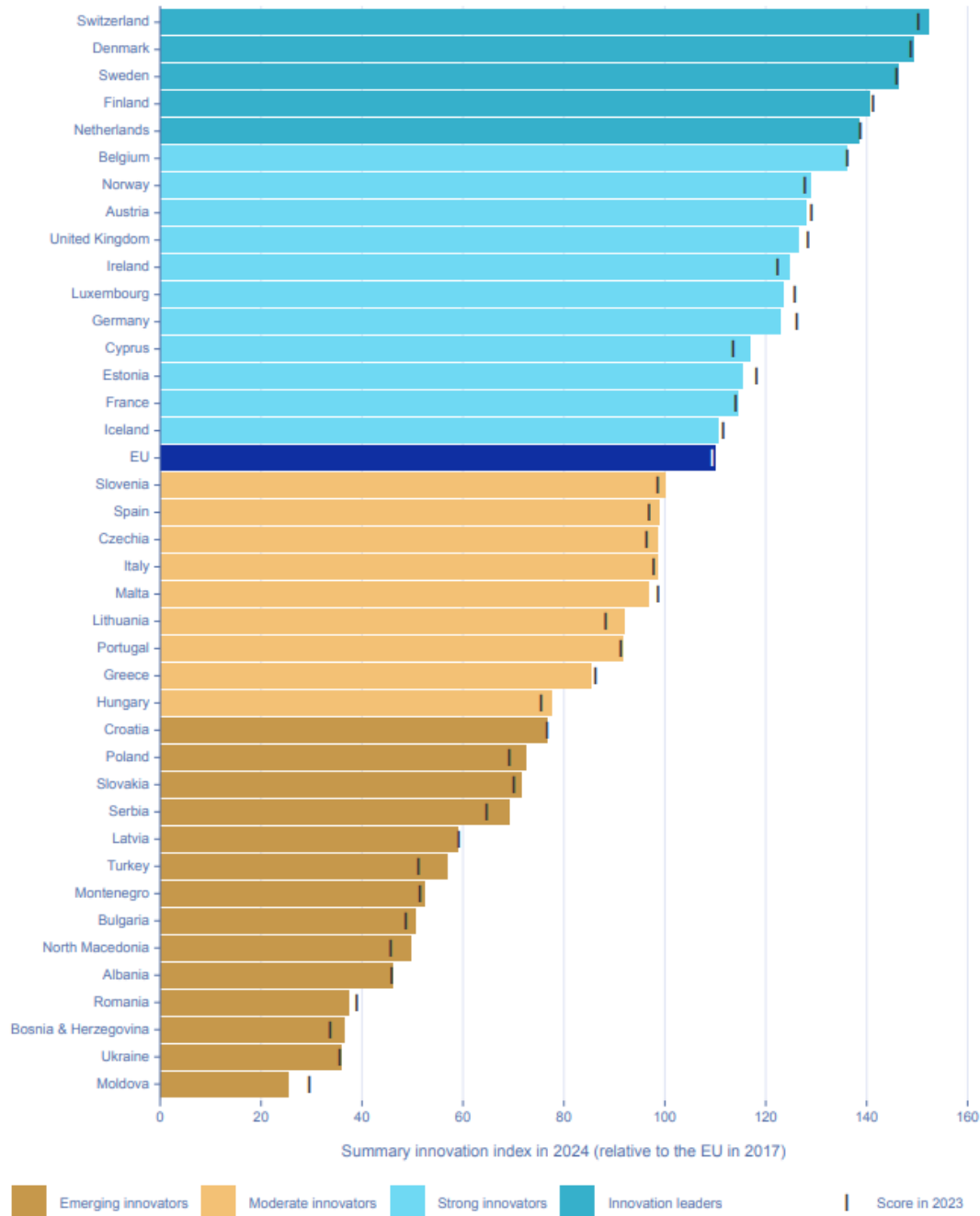
Source: Fraunhofer ISI calculations

Kommentar:

«Die Schweiz vereint ein erstklassiges Bildungssystem, das Innovation und Unternehmertum fördert, mit einer auf internationalen Handel ausgerichteten Denkweise und einem stabilen, konsensorientierten politischen System. Ergänzt durch ein wettbewerbsfähiges Steuersystem in den Kantonen und einen flexiblen Arbeitsmarkt, schafft dies ideale Bedingungen, um Spitzentalente aus aller Welt anzuziehen und die Innovationskraft des Landes weiter zu stärken.» Sven Siepen, Partner bei Roland Berger Schweiz, Unternehmensberatung (roland-berger.com)

In der EU ist die Schweiz das innovativste Land:

Figure 26: Innovation performance of the EU Member States and neighbouring countries (bar chart) (2024 vs 2023)



Note: All performance scores are relative to that of the EU in 2017. Coloured bars show countries' performance in 2024, using the most recent data for 32 indicators. The vertical bars show performance in 2023, using the next most recent data.

Die Schweiz bleibt das innovativste Land der Welt:

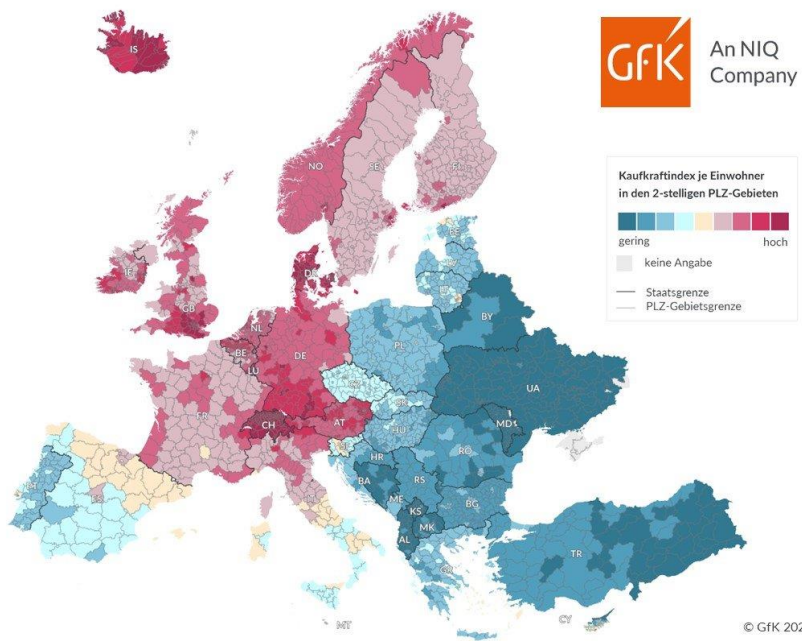
Globale Rangliste		Alle Ränge für 2025
1. Schweiz (Platz 1 im Jahr 2024)	11. Deutschland (9)	
2. Schweden (2)	12. Japan (13)	
3. Vereinigte Staaten von Amerika (3)	13. Frankreich (12)	
4. Republik Korea (6)	14. Israel (15)	
5. Singapur (4)	15. Hongkong, China (18)	
6. Vereinigtes Königreich (5)	16. Estland (16)	
7. Finnland (7)	17. Kanada (14)	
8. Niederlande (Königreich der) (8)	18. Irland (19)	
9. Dänemark (10)	19. Österreich (17)	
10. China (11)	20. Norwegen (21)	

Quelle: WIPO Global Innovation Index 2025, WIPO Global Innovation Index 2025

Hohe Kaufkraft in der Schweiz:

GfK Kaufkraft
Europa 2023

Rang 2023	Land	Kaufkraft 2023 pro Einwohner in €
1	Liechtenstein	68.843
2	Schweiz	49.592
3	Luxemburg	40.931
4	Island	33.424
5	Dänemark	32.490
6	Irland	26.882
7	Österreich	26.671
8	Norwegen	26.301
9	Deutschland	26.271
10	Vereinigtes Königreich	26.081



www.gfk.com/geomarketing-de | Karte erstellt mit RegioGraph

© GfK 2023

Öffentlicher Bruttoschuldenstand nach Mitgliedstaat

Bruttoschuldenstand («Maastricht») des Staatssektors in Millionen.

		2024Q2p in Mio.	Bruttoschulden EUR	Bevölkerungszahl	Schulden pro Kopf
EU-Staaten	EUR	14'300'832	14'300'832'000'000	449'206'579	31'835.76
Deutschland	EUR	2'635'103	2'635'103'000'000	83'445'000	31'578.92
Frankreich	EUR	3'228'411	3'228'411'000'000	68'401'997	47'197.61
Italien	EUR	2'952'894	2'952'894'000'000	58'989'749	50'057.75
Österreich	EUR	394'780	394'780'000'000	9'158'750	43'104.14
Schweiz (Bund)	CHF -> EUR	196'252'704	205'865'553'000	8'960'800	22'974.01
Griechenland	EUR	369'442	369'442'000'000	10'400'720	35'520.81
Spanien	EUR	1'626'065	1'626'065'000'000	48'619'695	33'444.57
Kurs CHF-EUR	26.3.25				
Bevölkerung:	Eurostat: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=de&category=t_demo.t_demo_pop				
Bruttoschuld öffentlich:	Bruttoschulden EU: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-22102024-bp				
	Bruttoschulden CH: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislaturplanung/indikatoren/schuldenquote-bund.html				

Die EU-Konvergenzkriterien für die Verschuldung der EU-Staaten sind widerrechtlich verletzt:

EU - Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien)

EU-Mitgliedstaaten müssen bei Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gewisse Kriterien einhalten, die sogenannten Konvergenzkriterien. Die Konvergenzkriterien lauten u.a.:

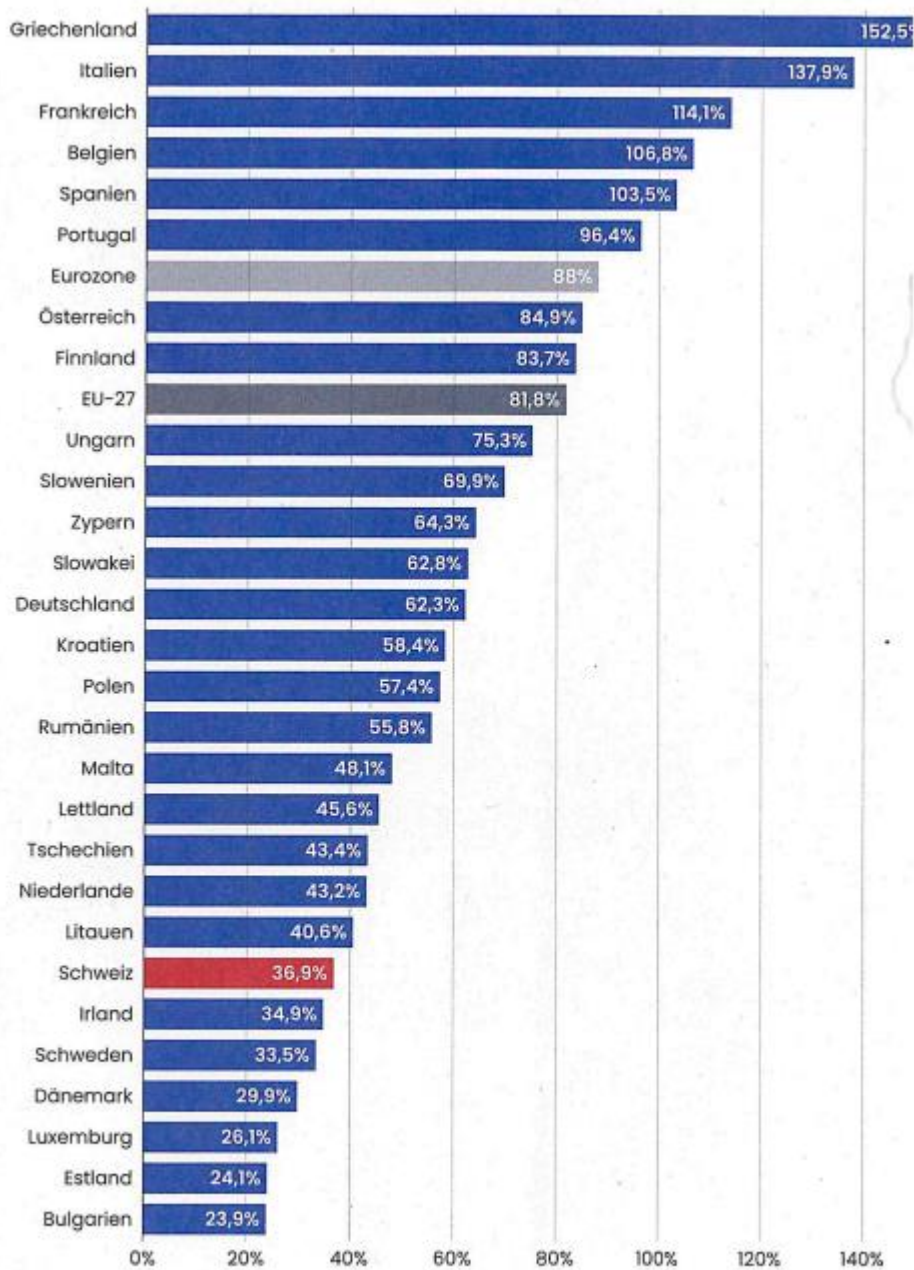
- Das öffentliche Defizit darf nicht mehr als 3 Prozent des BIP betragen
- Der öffentliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60 Prozent des BIP betragen
- Die Inflationsrate darf maximal 1,5 Prozent über jener der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten des Vorjahres liegen

Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank überprüfen die Erfüllung dieser Kriterien und die Kommission kann bei Nichteinhaltung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Letzte Aktualisierung: 08.04.2024 (MESZ)

Für den Inhalt verantwortlich: oesterreich.gv.at-Redaktion

Staatsverschuldung in der EU und Schweiz im 1. Quartal 2025 im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)



QUELLE: EUROSTAT

Gigantisches EU-Budget – auf Kosten der Konsumenten, sprich Bürger, und Unternehmen:

EU-Haushalt 2028-2034 erklärt:

Zusammenfassung

- Die Europäische Kommission hat den **nächsten langfristigen EU-Haushalt** für den Zeitraum 2028–2034 vorgeschlagen, der auch als mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) bezeichnet wird.
- Mit einem Volumen von 2 Billionen EUR über einen Zeitraum von sieben Jahren sollen die **Souveränität** Europas sowie die **Wettbewerbsfähigkeit** gestärkt und **Resilienz** aufgebaut werden.
- Der neue EU-Haushalt wird **gestrafft**, die Investitionen der EU modernisiert und die **Prioritäten der Mitgliedstaaten und der EU** strategischer aufeinander abgestimmt.

Wie wird die EU diesen Haushalt finanzieren?

Um dieses ehrgeizige Programm zu finanzieren, ohne die Länder zu mehr Beiträgen aufzufordern, hat die Europäische Kommission **fünf neue Einnahmequellen der EU** vorgeschlagen, die als „Eigenmittel“ bezeichnet werden:

- Emissionshandelssystem der EU
- CO₂-Grenzausgleichssysteme
- Nicht gesammelte E-Abfälle
- Verbrauchsteuer auf Tabak
- Beiträge von großen Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind

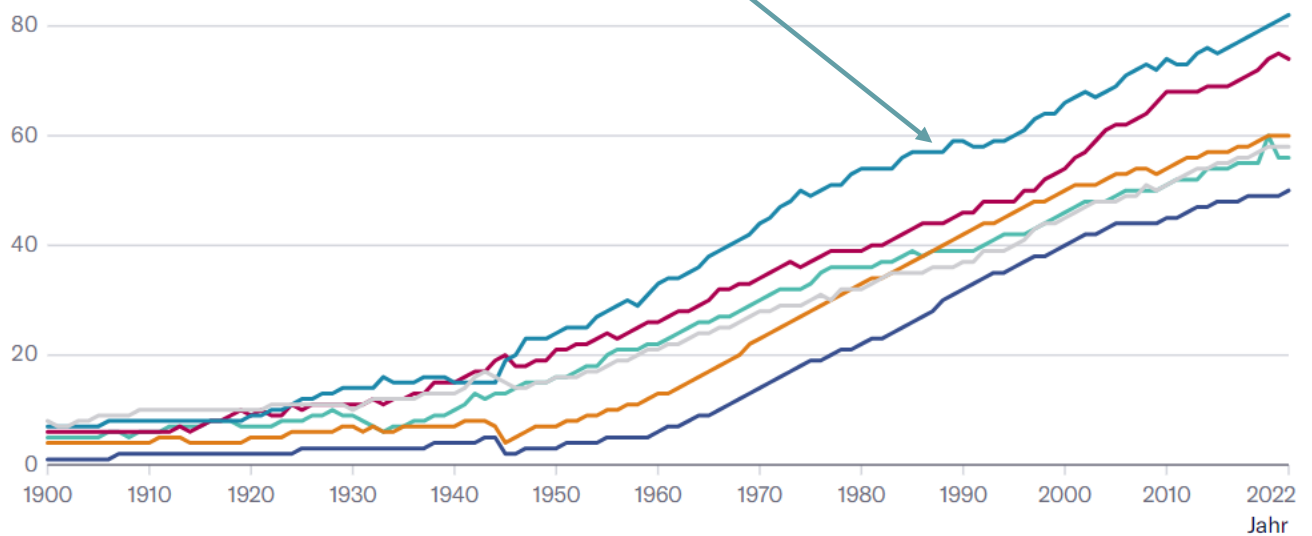
Quelle: EU-Kommission, https://commission.europa.eu/topics/budget/eu-budget-2028-2034-explained_de

Sinkende Produktivität in der EU:

Seit Ende der 1990er Jahre wächst die Arbeitsproduktivität in den USA schneller als in Europa

Bruttoinlandprodukt pro geleistete Arbeitsstunde, in kaufkraftbereinigten Dollar von 2010

Japan Kanada Euro-Region USA Schweiz Australien

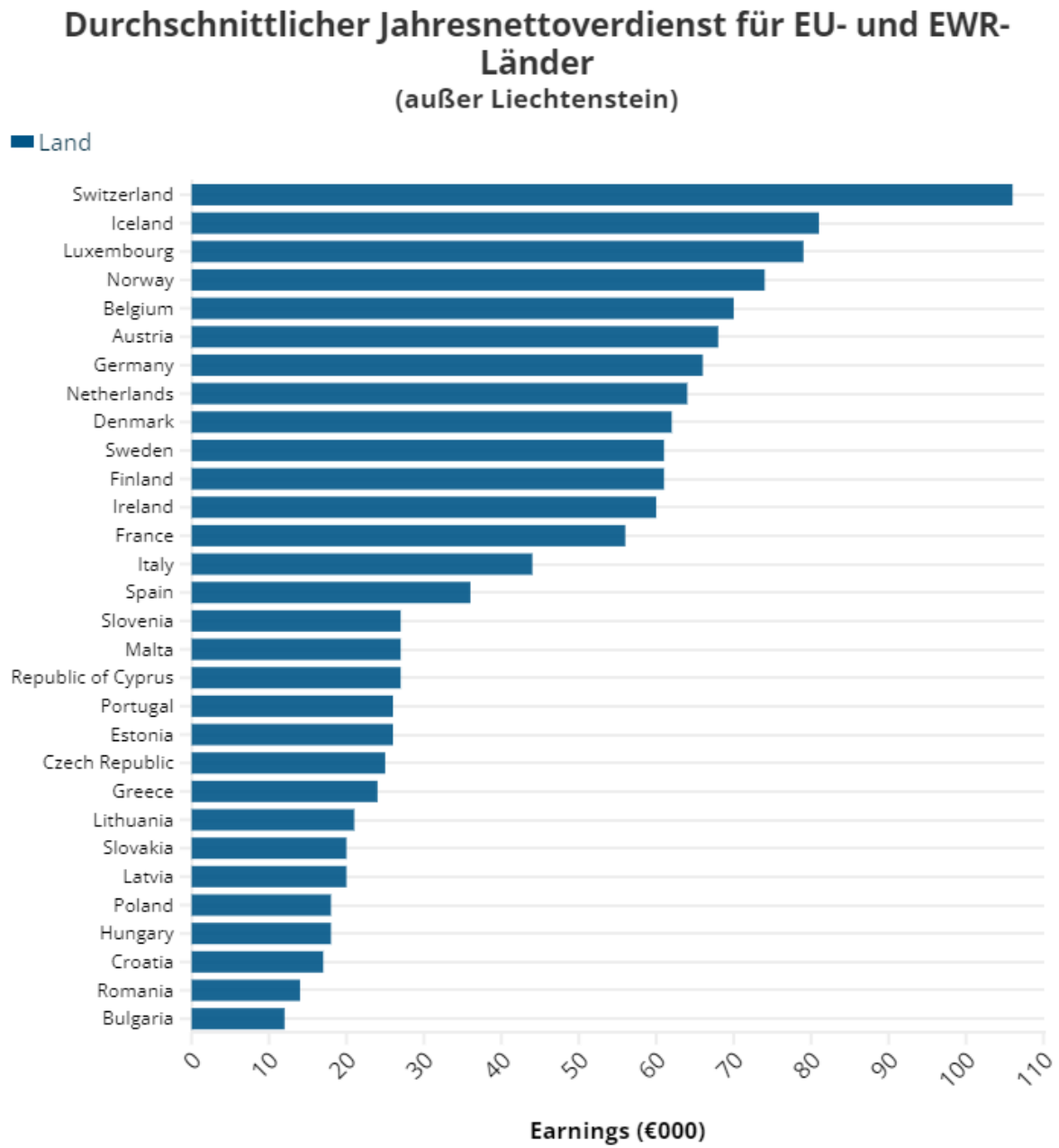


Euro-Region aggregiert aus den Ländern Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, aus den Niederlanden, Portugal und Spanien.

Quelle: A. Bergeaud, G. Clette und R. Lecat: Longterm Productivity Database

NZZ / pfi.

Hohe Löhne in der Schweiz:





Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender: Pro Schweiz, Postfach, 3822 Lauterbrunnen

Text eingeben.

Datum der Stellungnahme: 27. Oktober 2025

Text eingeben.

**Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail): Werner Gartenmann (Geschäftsführer),
079 222 79 73, werner.gartenmann@proschweiz.ch**

Text eingeben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

Die Frage wird im falschen Zusammenhang gestellt. Das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» beendet die bilateralen Beziehungen zur EU. Die Bundesratsmehrheit will die Schweiz institutionell – legislativ und judikativ – an die EU anbinden, die Bundesverfassung und das Schweizer Recht der EU unterstellen. Das Ziel ist umfassender Integrationsschritt.

Wir verweisen auf unseren ausführlichen Kommentar im Rahmen der Vernehmlassung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Pro Schweiz lehnt alle Abkommen, Protokolle, gemeinsame Erklärungen sowie weitere Dokumente des Vertragspaketes ab.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Das EU-Vertragspaket wird vollständig abgelehnt. Somit wird folgerichtig die inländische Umsetzung nicht beurteilt.

Diese Aussage gilt für alle Ziffern im Kapitel mit der Ziffer 3.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Pro Schweiz lehnt das Paket Schweiz-EU vollständig ab.

Pro Schweiz verweist auf ihren ausführlichen Kommentar im Rahmen der Vernehmlassung.

Verwaltungsrat und Konzernleitung · Hilfikerstr. 1 · CH-3000 Bern 65

Herr
Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 26. August 2025

**Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»:
Stellungnahme der SBB.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Cassis

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die SBB begrüsst die Bestrebungen der Schweiz, die Beziehungen mit der Europäischen Union zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Sie ist mit den entsprechenden Vorschlägen des Bundesrats in Bezug auf das Landverkehrsabkommen einverstanden. Die SBB ist der Ansicht, dass die mit der Europäischen Kommission verhandelten Regelungen die Qualität und Zuverlässigkeit des nationalen Schienenverkehrs im Grundsatz wahren können. Wir danken dem Bundesrat, dass er diese zahlreichen Sonderregelungen mit der Europäischen Union vereinbart und die SBB in den Prozess einbezogen hat. Wir bitten den Bund, jetzt auch bei der nationalen Umsetzung und späterer Aktualisierung des Rechts die Interessen des nationalen Schienenverkehrs entsprechend zu schützen.

Zu diesem Zweck bittet die SBB um folgende drei Ergänzungen auf nationaler Ebene.

Schutz des Kooperationsmodells vervollständigen

Als Folge der Marktöffnung unterstehen der IPV und insbesondere die Kooperationen neu dem Wettbewerbsrecht. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit der Europäischen Kommission die grundsätzliche Vereinbarkeit von IPV-Kooperationen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht festgehalten hat. Ihre Absicherung war Bestandteil des Verhandlungsmandats und ist für die SBB zentral. Aus unserer Sicht ist der Verhandlungserfolg erst abgesichert und das Verhandlungsmandat vollständig erfüllt, wenn auch das nationale Recht die bewährten Kooperationen unter den neuen Rahmenbedingungen sicher schützt. Der Vollzug des Kartellgesetzes durch die unabhängige Wettbewerbskommission, kann für Kooperationen herausfordernd sein. Das betrifft beispielsweise die Auswahl des Kooperationspartners, die Vereinbarung von Preisen, den Informationsaustausch und die Vertragsdauer. Mindestens drohen Rechtsunsicherheit und lange Verfahren. Im öV ist die Zusammenarbeit die Regel und keine in aufwendigen Verfahren zu rechtfertigende Ausnahme.

Zum rechtssicheren Schutz der Kooperationen entsprechend Verhandlungsmandat beantragen wir eine Ergänzung von Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG):

⁶ Wählt ein konzessioniertes Unternehmen ein ausländisches Eisenbahnverkehrsunternehmen aus und arbeitet mit diesem zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitenden Personenverkehrs zusammen, findet darauf das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 keine Anwendung.

Sicherung für den Service Public wichtiger Restkapazitäten

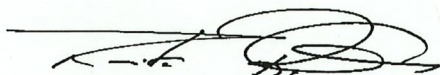
Bei der Zuteilung von Restkapazitäten wird dem IPV Priorität eingeräumt. Dies kann unter anderem dazu führen, dass zur Hauptverkehrszeit weniger zusätzliche Züge eingesetzt werden können, die die Kapazität des nationalen Service Public erhöhen. Die SBB möchte auch in Zukunft zentrale Kundenwünsche wie genügend Kapazität zu allen Tageszeiten sowie flexible Angebote im Freizeit- und kurzfristige Angebote im Güterverkehr erfüllen. Die definitive Botschaft sollte die negativen Auswirkungen fehlender Restkapazitäten für Service Public und Güterverkehr sowie mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Die in Aussicht gestellten Verordnungsänderungen sollten zudem den Priorisierungsprozess so regeln, dass das Schienennetz weiterhin effizient und kundenorientiert genutzt werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse aller Verkehrsarten zu berücksichtigen. Zusammenfassend regen wir an, dass der Bund den Trassenzuteilungsprozess so ausgestaltet, dass wichtige Restkapazitäten mit einer nachhaltigen Lösung für den schweizerischen Verkehr gesichert werden können.

Schutz des öV im Zuge der dynamischen Rechtsübernahme

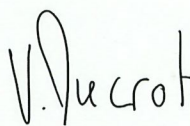
Die vereinbarten Ausnahmen schützen die Errungenschaften des öV Schweiz auch bei dynamischer Rechtsübernahme. Jedoch muss die Schweiz zukünftiges EU-Landverkehrsrecht, das einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betrifft und nicht in den Bereich einer Ausnahme fällt, gleichwertig umsetzen. Dieses neue Recht ist noch nicht bekannt. Es kann sich beispielsweise um IPV-Spezifisches zu Trassenpreis, Serviceeinrichtungen, Vertrieb und Passagierrechten handeln. Die Branche wünscht sich deshalb ein klares politisches Bekenntnis des Bundes zum Schutz des öV Schweiz, sowohl im Rahmen des Decision Shapings als auch im Gemischten Ausschuss. Dazu gehört namentlich der systematische Einbezug der Branche im Vorfeld dieser Gremien.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Luca Arnold, Leiter Regulation und Internationales, luca.arnold@sbb.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Monika Ribar
Präsidentin des Verwaltungsrates



Vincent Ducrot
CEO

Kopie an:

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EFD

Herr Bundesrat Albert Rösti, Vorsteher UVEK

Frau Christa Hostettler, Direktorin BAV



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Ruedi Hadorn (058 521 53 08, ruedi.hadorn@sff.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation der fleischverarbeitenden Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU (Bilaterale III). Dabei gehen wir nur auf diejenigen Aspekte ein, die für die hiesige Fleischwirtschaft von besonderer Bedeutung sind bzw. nicht durch die Dachverbände der Wirtschaft bzw. andere Vernehmlassungsteilnehmer mit deren Fachkompetenz abgedeckt werden. Daher steht für den SFF im Folgenden das Landwirtschaftskommen mit dem Agrar- und dem Lebensmittelsicherheitsteil und den darin enthaltenen institutionellen Elementen klar im Vordergrund.

Generell halten wir fest, dass angesichts der äusserst engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) als wichtigste Handelspartnerin unseres Landes die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen über den bewährten bilateralen Ansatz untereinander auch aus Sicht des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) ein Muss ist – dies auch mit Blick auf die sich immer stärker auswirkenden Folgen des per 1. August 2025 bekannt gewordenen US-Zollhammers. Ebenso gilt es zu beachten, dass ein Nicht-Abschluss nicht gleichbedeutend mit einer Weiterführung der bisherigen Beziehungen ist, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit eine massive Verschärfung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU bzw. eine weitere Erosion der aktuell (noch) bestehenden bilateralen Verträge zur Folge hätte. Gerade angesichts der verschiedenen globalen Verwerfungen der heutigen Zeit könnte sich eine solche Entwicklung für unser Land als überaus fatal erweisen, weshalb unabhängig von den Beziehungen mit der EU der erfolgreiche Abschluss von Freihandelsabkommen mit weiteren Staaten / Staatenverbänden auch ausserhalb Europas ebenso zwingend weiterverfolgt werden muss. Umgekehrt darf der Abschluss der Bilateralen III aber auch nicht um jeden Preis erfolgen; hier darf und muss die Schweiz auch mit einem ihren Stärken gebührenden Selbstbewusstsein gegenüber der EU auftreten! Folglich muss es das erklärte Ziel der künftigen bilateralen Beziehungen zur EU sein, dass die Mehrwerte gerade auch mit Blick auf die Land- und Ernährungswirtschaft die Kosten und Risiken übersteigen.

Im Namen des SFF sehen wir schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizer Fleisch-Fachverband SFF



Ständerat Damian Müller
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Leiter Politik / Mitglied der GL

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, fokussieren wir uns im Folgenden auf diejenigen Aspekte, die die hiesige Lebensmittelkette Fleisch mehr oder weniger direkt betreffen. Dabei möchten wir insbesondere folgende Aspekte herausstreichen:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes durch die beabsichtigte Erweiterung des bisherigen gemeinsamen Veterinär-raums und unter zusätzlichem Einbezug aller pflanzengesundheitsrelevanten und lebensmittelrechtlichen ist auch in Anbetracht der vorgesehenen dynamischen Übernahme des EU-Rechts zu begrüßen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass bereits bei den bisherigen Revisionen des Lebensmittelrechts die Schaffung von Äquivalenz zum EU-Recht im Vordergrund stand, dies vor allem auch mit Blick auf die bestehenden bzw. sich hoffentlich zusätzlich neu ergebenden Exportmöglichkeiten für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft und dem weiteren Abbau von (nicht-tarifären) Handelshemmnissen.
Gleichzeitig ist realistisch festzuhalten, dass das Abkommen in der Umsetzung zusätzlichen administrativen Aufwand für Unternehmen wie auch für Bund und Kantone mit sich bringen kann – etwa durch erweiterte Bewilligungspflichten oder die Erstellung neuer Leitfäden und Aktionspläne. Gerade deshalb müssen wir in der Schweiz endlich dafür sorgen, dass solche Mehraufwände an anderer Stelle konsequent abgebaut werden. Es kann nicht sein, dass jeder internationale Schritt automatisch zu mehr Regulierung führt. Wer ein Abkommen unterstützt, muss gleichzeitig dafür eintreten, dass die Umsetzung schlank, praxisnah und ohne neuen Bürokratieberg erfolgt. Ebenso gilt es zu beachten, dass die Umsetzung des Lebensmittelrechts innerhalb der EU in den einzelnen Staaten nach wie vor recht unterschiedlich erfolgt, die Schweiz als Drittstaat mit ihrem Hang zum Perfektionismus noch immer unter weitaus intensiverer Beobachtung durch die jeweiligen EU-Vollzugsbehörden steht und hierzulande verschiedentlich noch zusätzliche Anforderungen im Sinne eines besonderen Swiss Finish definiert wurden. In diesem Sinne zählen wir darauf, dass die den einzelnen Mitgliedsländern innerhalb der EU zugemessene Flexibilität bei der länderspezifischen Ausgestaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ebenso der Schweiz zugestanden wird und die Schweiz diesen Spielraum in der täglichen Praxis dann tatsächlich auch nutzt!
2. Explizit begrüßen wir die Tatsache, dass eine allfällige Übernahme der Richtlinien und Verordnungen ausserhalb des eigentlichen Lebensmittelrechtes wie z.B. die administrativ äusserst aufwendige und kaum umsetzbare Entwaldungsverordnung (EUDR) bzw. die beiden wirtschaftsschädigenden Konzernverantwortungsinitiativen (CSDDR, CSDDD) in das EU-Recht bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden konnten. Dies ist umso wichtiger, weil deren Anwendung im praktischen Alltag auf ungeahnt hohe Hürden stossen würde und auch innerhalb der EU schon heute zu allergrössten Umsetzungsschwierigkeiten führt.
3. Der neu auch für die Schweiz vorgesehene Zugang zu den EU-Frühwarn-, Informations- und Betrugsbekämpfungssystemen wie EFSA, RASFF, TRACES, ADIS und weiteren heissen wir ausdrücklich gut, zumal deren bisheriges Fehlen eine der grossen Schwächen im aktuellen Verhältnis zur EU darstellt. Die vorgeschlagene Öffnung ist auch deshalb wichtig, weil der zeitnahe Zugang zu den massgebenden Informationen und Bestimmungen für die Stärkung des Rückruf- und des Krisenmanagements sowohl für die hiesige Wirtschaft, aber auch für einen verbesserten Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten von eminenter Wichtigkeit ist.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Schweiz im Rahmen des Abkommens beim sogenannten Decision Shaping – also bei der Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte – mitwirken kann. Es ist sinnvoller, frühzeitig Einsicht und Einfluss zu erhalten, als lediglich zuzuwarten und am Schluss vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Gleichzeitig müssen wir realistisch bleiben: Dieses Mitwirkungsrecht steht auch den 27 EU-Mitgliedstaaten zu. Unser

Einfluss bleibt damit begrenzt, und Decision Shaping ist nicht mit Decision Making zu verwechseln. Wir sind beteiligt – aber wir entscheiden nicht. Damit besteht immer die Gefahr, dass wir faktisch Regeln übernehmen müssen, ohne verbindlich mitbestimmen zu können.

Genau deshalb ist für uns zentral, dass Decision Shaping nicht zu einem rein administrativen Prozess wird, der sich zwischen Schweizer Verwaltung und EU-Institutionen abspielt. Wenn wir diesen Weg gehen, dann müssen neben den Behörden zwingend auch Wirtschaft, Wissenschaft und betroffene Branchen systematisch eingebunden werden – als Ersatz oder zumindest Ergänzung zum bisherigen Vernehmlassungsverfahren. Nur so stellen wir sicher, dass die Schweiz in diesem Prozess nicht nur zuhört, sondern auch gehört wird.

4. Überdies stimmen wir der Beibehaltung der hohen Schweizer Schutzstandards in Bezug auf den Tierschutz zu. Eine erzwungene Senkung des bereits etablierten hohen Tierschutzniveaus gilt es auch aus unserer Sicht klar zu vermeiden, trägt dieses doch bei der jeweiligen Argumentation nebst dem Hauptargument des Tierwohls u.a. auch massgeblich zur Abtemperierung des hierzulande generell hohen Kostenniveaus bei. Ebenso stimmen wir der Weiterführung des Protokolls Nr. 2 über verarbeitete Agrarerzeugnisse zu.
Kein Verständnis haben wir jedoch für die Weiterführung der Ausnahmeregelungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und die Produktionslandangabe. Deren Festschreibung als Ausnahme würde nichts anderes als die Fortsetzung von schon immer schwer verständlichen Swiss Finish-Regelungen innerhalb Europas bedeuten. Gerade mit dem Abschluss der Bilateralen III würde nun die gute Gelegenheit bestehen, diese sich teils gar als technische Handelshemmnisse auswirkenden Bestimmungen gleich gänzlich zu streichen.
5. Die Beibehaltung des Agrargrenzschutzes im Rahmen der Nicht-Harmonisierung mit dem EU-Recht und damit namentlich das Belassen der bisherigen Zölle und Kontingente in den Anhängen 1 und 2 des bestehenden Landwirtschaftsabkommens ist für den Fleischsektor von grosser Wichtigkeit, zumal dessen Wettbewerbsfähigkeit vor allem wegen des generell hohen Kostenniveaus, aber auch den vergleichsweise kleinen, z.T. topographisch bzw. witterungsbedingten Strukturen massiv unter die Räder kommen würde. Ebenso werten wir auch das unveränderte Belassen des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Anhang 12 als positiv. Anders sieht die Situation hingegen für die bisherigen Anhänge 4, 5, 6 und mit dem Veterinärabkommen für Anhang 11 aus, die neu ins Protokoll I zur Lebensmittelsicherheit überführt und damit der dynamischen Rechtsübernahme wie auch der Schiedsgerichtsbarkeit mit der Möglichkeit von verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen unterstellt werden.
6. Als für die Rechtssicherheit überaus nachteilig erachten wir die mit der integralen Übernahme des EU-Lebensmittelrechts vorgesehenen, direkten Referenzierungen auf das EU-Recht im Schweizer Recht, was angesichts der damit aufgebauten Hürden dem Ziel der jeweiligen Umsetzung in der Praxis leider nicht wirklich förderlich sein dürfte.
Ausserdem ist und bleibt in der Umsetzung der EU-Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den verfügbaren nationalen Spielraum auch wirklich ausnutzt und sich keinesfalls restriktiver verhält als die einzelnen EU-Mitgliedstaaten.
7. Noch zu wenig abschätzen können wir bzw. weiter zu präzisieren sind die anfallenden Kosten und weiteren Auswirkungen der Harmonisierung der jeweiligen Systeme, der Schaffung der notwendigen digitalen Schnittstellen für die Veterinär-/Lebensmittelkontrollen an der Grenze, der Gewährleistung des Datenflusses Tiergesundheit wie auch der konkreten Definition der Übergangsfristen für KMU (IT, Rückverfolgbarkeit).
8. Mit der Aufnahme der institutionellen Elemente in die einzelnen Binnenmarktabkommen konzentrieren wir uns in Bezug auf das Landwirtschaftsabkommen auch an dieser Stelle auf den Bereich der Lebensmittelsicherheit. Dies, nachdem der Landwirtschaftsteil von der dynamischen Rechtsübernahme bereits im Voraus ausgenommen wurde und für das auch für diesen Bereich nebst dem bisherigen Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft neu angedachte Schiedsgericht die Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen explizit nicht besteht.

Mit der Gewährung der Entscheidungsfreiheit für die Schweiz bei der dynamischen Übernahme von EU-Recht im Teil Lebensmittelsicherheit und unter Berücksichtigung der im Falle einer Nicht-Einigung bestehenden Möglichkeit der Gegenseite, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen durch maximales Aufwiegen der entstehenden Nachteile innerhalb der jeweiligen Binnenmarktverträge zu treffen, erachten wir die Rechte unseres Landes als ausreichend abgestützt. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Streitfall bzw. bei (auch wiederholter) Uneinigkeit des Gemischten Ausschusses für Lebensmittelsicherheit das paritätische Schiedsgericht zum Zug käme. Mit Blick auf die hierzulande immer wieder geführten Diskussionen gilt es klar festzuhalten, dass hierbei der Europäische Gerichtshof (EuGH) einzig im Falle von ihm vorgelegten Auslegungsfragen ausschliesslich zum EU-Recht für eine verbindliche Beurteilung angerufen werden kann. Der Entscheid zu einem konkreten Streitfall wie auch zur Verhältnismässigkeit der allenfalls ausgesprochenen Ausgleichsmassnahmen zwischen der Schweiz und der EU verbleibt somit alleine beim paritätischen Schiedsgericht, auch wenn sich dieses nach dem EuGH auszurichten hat und dieser somit auch in Streitfällen zumindest indirekt mitentscheidet.

Im Zusammenhang mit dem paritätischen Schiedsgericht besteht bei dessen Bestellung mit nur drei Schiedsrichtern nach unserer Beurteilung die Gefahr, dass dieses zu stark auf Einzelpersonen ausgerichtet sein könnte und damit auch deren persönliche Grundhaltung und Befindlichkeiten in die jeweilige Beurteilung einfließen könnten. Obwohl mit einer Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes das Risiko einer Erhöhung der Komplexität wie auch der Gefahr von Verzögerungen besteht, plädieren wir angesichts der potenziell weitreichenden Bedeutung der Entscheide des Schiedsgerichtes dafür, dass in jedem Falle, und nicht nur wie auf Antrag hin vorgesehen, nebst dem Vorsitzenden mindestens zwei Vertreter pro Vertragspartei Einsitz in dieses nehmen.

Nach unserer Beurteilung bleibt auch die Frage offen, ob überhaupt bzw. in welcher Form die betroffenen Wirtschaftskreise im Gemischten Ausschuss eingebunden werden (vgl. auch Punkt 3 zum decision shaping).

9. Nebst den überwiegenden Vorteilen eines neuen Abkommens besteht mit der Entschärfung zumindest der gewichtigsten Nachteile auch weiterhin noch Handlungsbedarf:

Dazu zählt sicherlich die (teilweise) Abkehr von der Selbstständigkeit über die Ausgestaltung der hiesigen nationalen Rahmenbedingungen (decision making) und die Unterstellung unter ein Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme. Dies stellt im Grundsatz ein Paradigmenwechsel zur bisherigen, eigenständigen Rechtsübernahme nach dem Äquivalenzprinzip dar. Zumindest für den Teil Lebensmittelsicherheit gehen wir derzeit angesichts der bereits erfolgten, weitgehenden Anpassung des Schweizer Lebensmittelrechtes an dasjenige der EU davon aus, dass sich für unser Land nicht allzu viel ändern wird. Dies auch in der Annahme, dass sich die meisten Differenzen innerhalb des Gemischten Ausschusses regeln lassen und das paritätische Schiedsgericht höchstens in Ausnahmefällen angerufen werden muss.

Besonders kritisch erachten wir jedoch die neue Rechtsstruktur mit dem Einbezug von zusätzlichen Rechtsebenen auf Stufe EU und der damit verbundenen Referenzierungen, die scheinbar so von der Schweiz vorgeschlagen wurde. Für deren Anwendung werden mit dieser Vorgehensweise ungeahnte Hürden für die Wirtschaft geschaffen, die ohne Spezialisierung insbesondere auch für die KMU schlicht und ergreifend nicht zu bewältigen sein werden. Diese Problematik bedarf daher bis zum etwaigen Abschluss der Bilateralen III zwingend einer Lösung, ansonsten die erfolgreiche Umsetzung des gesamten Abkommens und damit dessen Akzeptanz über kurz oder lang stark gefährdet sein dürfte.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Obwohl aus Gründen der Vermeidung von allfälligen Doppelspurigkeiten durchaus verständlich, so erachten wir die mit der integralen Übernahme des EU-Lebensmittelrechts in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit gemäss unserem Kenntnisstand vorgesehenen, direkten Referenzierungen auf das EU-Recht im Schweizer Recht dennoch als überaus nachteilig. Dies deshalb, weil ein derart kompliziertes, umfangreiches und leider nicht anwenderfreundliches Regelwerk in der Praxis auch in Anbetracht der Möglichkeit für entsprechende Präzisierungen im Schweizer Recht die Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis massiv erschweren dürfte. Dabei gilt es zu bedenken, dass es bei der praktischen Anwendung im Alltag mit dem Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und insbesondere dem Anhang I mit all den aufgeführten EU-Bestimmungen neu eine weitere Ebene nach dem top-down-Prinzip zu berücksichtigen gilt, nachdem in der Schweiz (inkl. den einzelnen Kantonen) mit den Stufen Gesetz → Verordnung (Bundesrat, Departement, Bundesamt) → Informationsschreiben / Leitfäden bereits mehrere solcher Ebenen bestehen.

Damit die betreffenden Bestimmungen auch dort wirklich auf die ihnen gebührende Akzeptanz stossen, ist es gerade für den späteren Vollzug sowohl für die zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen wie auch die zuständigen Personen in den einzelnen Unternehmen besonders wichtig, dass die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (und nicht nur die Präzisierungen) möglichst in kompakter Form in einer anwenderfreundlichen und gut verständlichen Form vorliegen bzw. auf einfache Art und Weise nachgeschlagen werden können. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass wohl nur die allerwenigsten Vertreter der Privatwirtschaft gleichzeitig auch in der EU-Rechtsprechung bewanderte Spezialisten sind, insbesondere was auch die KMU betrifft.

Vonseiten unseres Verbandes konnten im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nur die zur Verfügung gestellten Unterlagen zwischen der allgemeinen EU- und der neu nur noch ergänzenden Schweizer Gesetzgebung abgeglichen werden. Ein vertieftes materielles Eintreten bzw. ein Überprüfen der einzelnen Bestimmungen der EU-Gesetzgebung (jeweilige EU-Verordnungen bzw. -Richtlinien in Anhang I des Zusatzprotokolls zur Lebensmittelsicherheit) war angesichts des sehr grossen Umfangs der Vernehmlassungsunterlagen wie auch der zwischen der Schweiz und der EU oftmals unterschiedlichen Strukturierung der jeweiligen Gesetzestexte aus Kapazitätsgründen schlichtweg nicht möglich.

Dazu halten wir auch fest, dass die konkrete Umsetzung ins inländische Recht gerade erst zur Diskussion steht und vieles noch offen ist bzw. präzisiert werden muss. Gerade auch deshalb lassen sich deren Folgen bei der Umsetzung in die Praxis im aktuellen Zeitpunkt noch zu wenig abschätzen. In diesem Sinne massen wir uns nicht an, bereits an dieser Stelle eine abschliessende Beurteilung zur inländischen Umsetzung abzugeben bzw. behalten uns eine solche situativ auch in Zukunft vor.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	-	-	Keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF, nachdem die Direktzahlungen für die Landwirtschaft im Rahmen des Agrarabkommens schon im Vorhinein ausgenommen wurden und somit nicht unter den (unbegründeten) Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden. Zu den übrigen Aspekten überlassen wir die weitere Beurteilung den direkt betroffenen Kreisen.
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Kartellgesetz (KG, SR 251)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung

Neues Gesetz

Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)

-

-

Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den zentraler angesprochenen Kreisen.

Gesetzesanpassungen

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)

-

-

Nach unserer Interpretation bleiben die Drittstaatenkontingente auch mit den Bilateralen III unverändert bestehen. Das Paket aktualisiert zwar bestehende Binnenmarktabkommen (einschliesslich des Freizügigkeitsabkommens für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger), greift aber nicht in die nationale Zulassungspolitik für Drittstaatenangehörige ein, so dass der Bundesrat die Höchstzahlen weiterhin jährlich eigenständig festsetzt. Gerade für einzelne Branchen wie den Fleischsektor wäre eine Lockerung derselben mit Blick auf die Rekrutierungen der fehlenden Fachkräfte gerade bei Personaldienstleistern, aber auch von Lernenden jedoch von grosser Wichtigkeit – eine Möglichkeit, wie sie einzelnen unserer Nachbarländer, nicht aber hiezulande, bereits zur Verfügung steht.

Umgekehrt ist uns selbstverständlich bewusst, dass sich die Schweiz einem stetigen Anstieg der Wohnbevölkerung mit dem damit verbundenen Dichtestress hinsichtlich verfügbarem Raum, Anpassung der Infrastruktur und sozialen Aspekten ausgesetzt sieht. Demzufolge muss es das erklärte Ziel sein, die Zuwanderung von Arbeitskräften gezielt auf die jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse auszurichten.

Ansonsten keine weiteren Bemerkungen aus Sicht SFF.

Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)

-

-

Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der	-	-	In der Fleischbranche gibt es kaum oder keine entsandten Arbeitskräfte. Trotzdem bleibt die Fleischwirtschaft als Nicht-Risikobranche von der 8-Tage-Voranmeldefrist nach wie vor

in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			betroffen. Sie profitiert jedoch künftig von der digitalen Meldung. Die bestehenden Regelungen zu Lohnschutz und Spesen bleiben unverändert bestehen. Bei Verstössen gelten weiterhin Sanktionen.
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Obligationenrecht (OR, SR 220)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	-	-	Als Sozialpartner des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe begrüßen wir die auch in den Bilateralen III vorgesehene Weiterführung der Verbindlichkeit der bestehenden GAV's explizit, vor allem auch dann, wenn sie vom Bundesrat bereits als allgemeinverbindlich erklärt wurden. Ansonsten keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz

Neues Gesetz

Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)

-

-

Vom Grundsatz her ist die Forderung der EU nach einer Weiterführung der Kohäsionsbeiträge nachvollziehbar. Deren Höhe hat im Vergleich mit den einzelnen EU-Staaten jedoch verhältnismässig zu sein, zumal die Schweiz mit dem Abschluss der Bilateralen III den Status als eigentlicher Drittstaat ablegen würde.

Auch ist sicherzustellen, dass diese auch mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation haushaltspolitisch klar abgegrenzt wird und nicht einfach zu einer finanziellen Mehrbelastung der Land- und Ernährungswirtschaft führt.

Ansonsten keine weiteren Bemerkungen aus Sicht SFF.

Gesetzesanpassungen

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (*siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz*)

-

-

Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)

-

-

Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	-	-	Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU und damit die Anbindung an das europäische Stromnetz sind für unser Land zwecks Sicherstellung der Stromversorgung insbesondere im Winter bzw. zum Ausgleich der auftretenden Netzschwankungen von grosser Bedeutung. Ansonsten keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	-	-	In Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung begrüßen wir ausdrücklich, dass die bestehenden, im Vergleich zur EU höheren Schweizer Tierschutzanforderungen im Rahmen des Protokolls Lebensmittelsicherheit weiterhin zulässig bleiben und somit keine Nivellierung nach unten erfolgt. Gerade auch mit der Umsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung erachten wir die generell vorgesehene zweijährige Übergangsfrist nach Art. 31 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit nicht nur für den kantonalen Vollzug, sondern auch für die Unternehmen aus der Fleischwirtschaft als zwingend.

	Art. 15 u. 15a	-	<p>Diese Artikel betreffen insbesondere die Beibehaltung des Tiertransitverbotes auf der Strasse bei internationalen Tiertransporten sowie die max. Transportdauer von sechs Stunden – beides Aspekte, für die ein breiter Teil der Schweizer Bevölkerung hochsensibel ist.</p> <p>Ebenso nachvollziehbar bleibt, dass sich die allgemeinen Grundsätze für Tiertransporte nur noch auf die nationalen Transporte beschränken, während sich die internationalen neu nach der EU-Verordnung 1/2005 zu richten haben.</p>
	Art. 21	-	<p>Als störend erachten wir hingegen, dass in Bezug auf das Schlachten der Tiere nur noch auf die EU-Verordnung 1099/2009 verwiesen wird, materiell im hiesigen TSchG aber keine weiteren Angaben mehr enthalten sind. Auch im Wissen darum, dass mit dem Begriff des Tötens nebst der Lebensmittelgewinnung auch weitere Zwecke abgedeckt werden, verbleibt mit der Streichung des Begriffs der Schlachtung und der ausschliesslichen Verwendung des Begriffs des Tötens vor allem mit Blick auf die Emotionalität der Thematik dennoch ein fahler Beigeschmack.</p> <p>Bezugnehmend auf die EG-Verordnung 1099/2009 würde das betäubungslose Schlachten grundsätzlich auch hierzulande möglich. Wichtig ist und bleibt, dass dessen Regelung den einzelnen Mitgliedstaaten und damit auch der Schweiz eigenständig überlassen wird. Damit bleibt es unserem Land möglich, das betäubungslose Schlachten auch weiterhin zu verbieten.</p> <p>Nach unserer Beurteilung sollte die Ausarbeitung und nicht nur die Überprüfung von Leitfäden zur Thematik des hoch-emotionalen Tötens von Tieren zwingend durch die Behörden bzw. deren Lead erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil die Ausarbeitung einer solchen durch die jeweilige Branchenorganisation von aussenstehenden Kreisen rasch einmal mit Interessenskonflikten in Verbindung gebracht werden dürfte.</p>

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	-	-	Mit der Integration des bisherigen Lebensmittelrechts sowie der Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinärwesen) des bisherigen Landwirtschaftsabkommens in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit werden neu gewichtige Bereiche des Agrar- und Lebensmittelrechts mit einem Beschluss des Gemischten Ausschusses der dynamischen, integrativen Rechtsübernahme und damit der Schiedsgerichtsbarkeit im Streitfall mit der Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen innerhalb der Binnenmarktabkommen unterstellt. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen äquivalenten Rechtsübernahme vor allem im Lebensmittelbereich einen für unser Land doch sehr wichtigen und mit grossen Herausforderungen verbundenen Paradigmenwechsel dar!
	Art. 3 und 4	-	Die Klarstellung, dass hierzulande auch künftig das Schweizer Lebensmittelgesetz (LMG) gilt, ist auch nach unserer Beurteilung sinnvoll. Der künftige Schönheitsfehler besteht jedoch darin, dass in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen, die amtlichen Kontrollen sowie die Materialien und Gegenständen, die potenziell mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, jeweils der Anhang I zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit wie auch die entsprechenden EG-/EU-Verordnungen (aktuell: 2017/625, 178/2002, 1935/2004) zusätzlich einzubeziehen sind. Dies dürfte die künftige Handhabung wohl mehr erschweren, denn erleichtern. In diesem Sinne erachten wir in Art. 4 den ausschliesslichen Verweis auf Art. 2 der EG-Verordnung 178/2002 für die Definition eines Lebensmittels als klar unzureichend.
	Art. 6 bis 8	-	Mit dem Einbezug der Fulfilment-Dienstleistungen, Hosting-Diensten sowie den Online-Plattformen werden nurmehr auch neue Formen von Dienstleistungen berücksichtigt, wie sie in der Praxis bereits Verbreitung finden. Diesen Schritt begrüessen wir mit Blick auf die Gleichbehandlung mit den stationär Lebensmittel-produzierenden Unternehmen ausdrücklich.

		Überprüfen	Für uns (noch immer) unklar bleibt, wie das Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Art. 6), die Vorgaben an die Primärproduktion (Art. 8) und insbesondere die Fleischgewinnung (Art. 9) des bisherigen LMG im künftigen Lebensmittelrecht geregelt bzw. berücksichtigt werden.
	Art. 9 und 10	Vermeiden von zusätzlichen «Swiss Finish»-Bestimmungen, die den hiesigen Lebensmittel-sektor ansonsten einseitig benachteiligen	Mit der Referenzierung der Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit (EG-Verordnung 178/2002) bzw. zur Hygiene (EG-Verordnungen 852/2004 und 853/2004) soll neu der gesetzliche Rahmen der EU verbindlich werden. Gleichwohl sind Zusatzbestimmungen vorgesehen, die dem Bundesrat zusätzliche Spielräume einräumen, vor allem wenn dies auch die EU so vorsieht. Ein derartiger Spielraum lässt leider die Schaffung von Lücken befürchten, die dem hiesigen Gesetzgeber die künftige Einführung von neuen, zusätzlich nach oben ausgerichteten Anforderungen im Sinne eines erneuten und die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft benachteiligenden «Swiss Finish» einräumen würde. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden bzw. bereits im Keim zu ersticken!
	Art. 11	Ersatz der Bewilligungsdurch eine Meldepflicht auch für Schlachtbetriebe und Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen	Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Schlachtbetriebe und Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen, stellt im Vergleich zu den übrigen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft auch weiterhin eine einseitige Benachteiligung dar. Gerade die aktuelle Revision würde nun die gute Gelegenheit bieten, diese Benachteiligung endlich auszumerzen und damit zumindest für diese administrative Bewandnis gleich lange Spiesse über alle Lebensmittelbereiche hinweg zu schaffen.
	Art. 12	Streichen der Produktionslandangabe	Nachdem die Bestimmungen zur Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht weitgehend den bisherigen entsprechen und die Ziele mit dem Schutz der Verbraucherinteressen bzw. der Möglichkeit, informierte Entscheide zu treffen sich ebenfalls nicht ändern, dürfte der Fokus dieses Artikels wohl auf der der Schweiz zugestandenen Ausnahme der Beibehaltung der Produktionslandangabe bei der Deklaration wie auch der

		Überprüfen	<p>Allergenkennzeichnung liegen. Mit Blick auf diese bereits bestehende Praxis im Sinne eines Swiss Finish besteht nun die gute Gelegenheit, zumindest die aufwendige, schweizspezifische Produktionslandangabe zu streichen und die entsprechende Regelung der EU zu übernehmen.</p> <p>Die neue Terminologie «nicht vorverpackt» anstelle der «offen in Verkehr gebrachten Lebensmittel» dürfte in der Praxis zumindest zu Beginn mit einigen Umstellungsschwierigkeiten und Zusatzaufwendungen bei der Etikettierung bzw. weiteren Informationskanälen verbunden sein, für die wir bereits an dieser Stelle sensibilisieren wollen.</p>
	Art. 13	-	<p>Nachdem das Bundesgericht in Bezug auf den Täuschungsschutz scheinbar schon bislang die Kriterien des EU-Rechts miteinbezogen hat, gehen wir den Erläuterungen zufolge davon aus, dass mit dem Verweis auf die EG-Verordnung 178/2002 sich in der Praxis kaum etwas ändern wird.</p>
	Art. 26	Überprüfen	<p>Die Absicht, dass für im Internet angebotene Produkte einzig die .ch-Domain (bzw. .swiss-Domain), nicht aber der Umstand, dass das Produkt von der Schweiz oder vom Ausland aus angeboten wird, für die Geltung von Schweizer Recht ausschlaggebend sein soll, erachten wir mit Blick auf deren potenziell missbräuchlichen Einsatz als überaus heikel. Gerade auch mit Blick auf den grenzüberschreitenden Online-Handel dürfte mit den der Schweiz gewährten Ausnahmen (z.B. Produktionslandangabe) wohl noch die eine oder andere Unstimmigkeit vorprogrammiert sein (→ Art. 48).</p>
	Art. 28 bis 31	-	<p>Im Bereich der Aufgaben der Behörden haben wir auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen in Bezug auf die Risikoanalysen (Art. 28), Vorsorgeprinzip (Art. 29), Schutzmassnahmen (Art. 31) und Information der Öffentlichkeit (Art. 31) keine wesentlichen materiellen Veränderungen im Vergleich zur aktuell bestehenden Rechtsprechung festgestellt. Der wesentliche Unterschied stellt einmal mehr die Verweise auf die jeweiligen EG/EU-Rechtsakten dar.</p>

	Art. 33	- Überprüfen Überprüfen	<p>Aufgrund der bereits im geltenden Recht abgebildeten Tatsache, dass die amtlichen Kontrollen die Beachtung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben nicht alleine sicherzustellen vermögen, bleibt die Verpflichtung zur Selbstkontrolle unter teilweisem Einbezug der in den Art. 6 bis 8 aufgeführten zusätzlichen Dienstleistungen unverändert auch im neuen Recht bestehen. Dies auch in der Annahme, dass die bereits vom BLV anerkannten Branchenlösungen im bisherigen Rahmen weitergeführt werden können.</p> <p>Nachdem die Selbstkontrollpflicht nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 explizit auch den Lebensmittelbetrug beinhaltet, ist und bleibt für uns unklar, wie diese durch die einzelnen Unternehmen, insbesondere die KMU, konkret umzusetzen ist. Dabei muss mit geeigneten Massnahmen der Vermeidung von Überadministration und unverhältnismässigem Aufwand zwingend das ihr gebührende Gewicht beigemessen werden.</p>
	Art. 34 bis 36	- Überprüfen -	<p>In Bezug auf die Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht (Art. 34), die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes inkl. der Pflicht zur Information der zuständigen Behörden (Art. 35) sowie der Rückverfolgbarkeit (Art. 36) haben wir zwar wiederum diverse Referenzierungen, inhaltlich keine neuen Veränderungen feststellen können.</p> <p>In Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gehen wir weiterhin von der Anwendung des Grundprinzips «one step forward – one step backward» aus.</p> <p>Hinsichtlich der spezifischen Informationspflicht zum Schutz der Gesundheit mit Bezug auf die Schlachtung von Tieren wird mit der expliziten Erwähnung in Art. 35, Abs. 3 deren grosse Bedeutung erneut unterstrichen.</p>
	Art. 39	-	<p>Auch mit Blick auf die amtlichen Kontrollen nimmt der Gesetzgeber einmal mehr Bezug auf die entsprechenden EU-Vorgaben, im vorliegenden Fall auf die EU-Verordnung 2017/625. Diese hält insbesondere fest, wie die Vollzugs-</p>

			behörden bei ihren Kontrollen, explizit miteingeschlossen auch die Betrugsbekämpfung, vorzugehen haben.
	Art. 41	Überprüfen <i>neu:</i> In Ergänzung zu Art. 72, Ziffer 2, Bst. a verzichten die Vollzugsbehörden im Rahmen von vom Bund verordneten Untersuchungsprogrammen auch im Falle von Beanstandungen auf die Erhebung der jeweiligen Gebühren	Mit der beim Bundesrat verbleibenden Kompetenz, die Art der Durchführung, die Frequenz wie auch deren Bescheinigungen von amtlichen Kontrollen zu regeln, sollte dieser die vorliegende Revision auch zum Anlass nehmen, den Grundsatz der risikobasierten Kontrollen weiterzuentwickeln und dabei endlich auch gleich lange Spiesse zwischen der Primärproduktion und dem Lebensmittelgewerbe zu schaffen. Auf der Basis einer scheinbaren Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle soll der Bundesrat neu auch Untersuchungsprogramme definieren können, die die Vollzugsbehörden durchzuführen haben. Für diesen Fall muss neu gelten, dass im Falle von Beanstandungen Art. 72, Ziffer 2, Bst. a <u>nicht</u> zur Anwendung gelangt und damit die betreffenden Gebühren generell entfallen. Dies deshalb, weil je nach Sachlage Beanstandungen ausgesprochen werden können, deren Ursachen gar nicht im untersuchten Betrieb liegen (vgl. aktuelle PFAS-Kampagne).
	Art. 43	- Überprüfen	Dieser Artikel ist mit der Regelung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Fleischsektor von überaus grosser Bedeutung. Die Tatsache, dass die betreffenden Bestimmungen schon über den Anhang 11 des bestehenden Landwirtschaftsabkommens abgedeckt, neu aber dem Lebensmittelsicherheitsteil des Landwirtschaftsabkommens zugeordnet werden, dürfte rein materiell zu keinen allzu grossen Änderungen führen. Die gewichtige Ausnahme besteht einzig darin, dass diese nun ebenso dem Grundsatz der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen soll. Im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung der Schlachttieruntersuchung haben wir zumindest in früheren Jahren festgestellt, dass hierbei teils beträchtliche Unterschiede in der Auslegung zwischen einzelnen Ländern bzw. Regionen innerhalb der EU bestehen. Diese Differenzen,

			falls noch bestehend, sollten im Rahmen des künftigen Gemischten Ausschusses Lebensmittelsicherheit zumindest thematisiert, noch besser aber möglichst eliminiert werden.
	Art. 55	Überprüfen	Die korrekte und einheitliche Anwendung durch den Vollzug muss sichergestellt sein.
	Art. 72	Streichen und damit auch inhaltliche Löschung der bisherigen Gebührenvorgaben für tierische Lebensmittel gemäss Art. 58, Abs. 2., Bst. e bis g des aktuell noch geltenden LMG	Wir begrüssen die Beibehaltung der gebührenfreien Lebensmittelkontrolle, auch bei leichten Fällen, im Grundsatz ausdrücklich, sind aber klar nicht damit einverstanden, dass für den Bereich der tierischen Lebensmittel weiterhin gewichtige Ausnahmen angedacht sind. Hierzu ist und bleibt für uns insbesondere unklar, ob bzw. inwieweit die bisherige Gebührenregelung nach Art. 58, LMG für die tierischen Lebensmittel (Abs. 2, Bst. e bis g) in Zukunft gehandhabt werden soll. Dies auch unter dem Aspekt, dass die aktuelle Revision eigentlich eine besonders gute Gelegenheit darstellen würde, um diese, seit jeher unsägliche Benachteiligung der tierischen Lebensmittel ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen!
	Art. 73	-	Nach unserer Beurteilung ist und bleibt es von Bedeutung, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit von Personendaten in der Verantwortung der Schweizer Behörden verbleibt.
	Art. 74	Überprüfen	Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass die Vollzugstätigkeiten die Unternehmer unverhältnismässig belasten.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	-	-	Mit der Beibehaltung des Agrarteils ohne dynamische Rechtsübernahme und ohne die Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen bleiben die Anhänge 1-3, 7-10 und 12 des bisherigen Landwirtschaftsabkommens unverändert bestehen, was für den hiesigen Fleischsektor vor allem mit der Weiterführung des bisherigen Zollzugeständnisse sowie der gegenseitigen Anerkennung von geschützten Herkunftsbezeichnungen (GUB, GGA) durchaus von grosser Relevanz ist. Damit bleibt die Eigenständigkeit in der Ausgestaltung der Agrarpolitik unseres Landes gewährleistet.

			<p>Unter diesem Aspekt können wir uns mit den beiden neuen Bestimmungen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Zuchtförderung (Art. 141) sowie zu Pflanzenschutz und Produktionsmittel (Art. 148) und dem damit verbundenen Bezug auf den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit einverstanden erklären.</p>
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	-	-	<p>Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.</p>
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	-	-	<p>Die Integration des bisherigen und schon heute dem einschlägigen EU-Recht entsprechenden Schweizer Tierseuchenrecht in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit beurteilen wir in Bezug auf eine möglichst kongruente Umsetzung als Stärkung der Schnittstellen Tiergesundheit-Lebensmittelsicherheit – dies auch unter dem Aspekt, dass Tierseuchen vor Landesgrenzen bekanntlich nicht Halt machen. Damit dürfte auch eine höhere Rechtssicherheit im Handel mit der EU geschaffen und so Handelshemmnisse abgebaut werden, was auch aus unserer Sicht nur zu begrüßen ist.</p> <p>Gleichwohl hegen wir grosse Bedenken, dass die neue Tierseuchengesetzgebung zu einem Paradebeispiel für gröbere Schwierigkeiten bei der Umsetzung wird, verbunden mit den entsprechenden Mehraufwänden. Dies hauptsächlich dann, wenn es die in Anhang I des Protokolls zum Lebensmittelsicherheitsabkommen enthaltenen gesetzgeberischen Vorgaben (v.a. EU-Verordnung 2016/429) zu berücksichtigen gilt, die den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen einen überaus grossen Spielraum einräumen und damit vor allem im Seuchenfall schwierig untereinander abzustimmen sind.</p> <p>Dagegen begrüßen wir die Anwendung der 2-jährigen Übergangsfrist nach Art. 31 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit auch im vorliegenden Fall. Dies, vor allem wenn es darum geht, die Verfügungspraxis, die Umsetzung der weiteren Pflichten (z.B. Notfallpläne, Krisenübungen, zusätzliche Bewilligungs- / Registrierungspflichten, tierärztliche</p>

		Übergangsfrist von zwei Jahren auch für die einzelnen Unternehmen der Wirtschaft vorsehen	Bestandesüberwachung) wie auch die Anwendung neuer Konzepte (z.B. Kompartimente, geschlossene Betriebe) einzuführen. Dass eine solche Übergangsfrist auch für die einzelnen Unternehmen der Wirtschaft zwingend vonnöten ist, blieb unserer Wahrnehmung zufolge in den Erläuterungen leider unbeachtet bzw. sollte zwingend noch ergänzt werden.
--	--	---	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Als mitten in Europa gelegenes Land ist die Schweiz auch angesichts fehlender Rohstoffquellen auf einen prosperierenden Aussenhandel mit anderen Staaten zwingend angewiesen. Angesichts der geographischen Nähe, aber auch mit Blick auf die aktuellen globalen Verwerfungen ist die EU mit ihren Mitgliedstaaten für unser Land von besonderer Bedeutung, stellt sie doch die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin unseres Landes dar. Dies bedingt einerseits die Schaffung von vergleichbaren Rahmenbedingungen bei einem gleichzeitigen Abbau der vorhandenen Handelshemmnisse, soll andererseits aber auch den (länder)spezifischen Begebenheiten der einzelnen Handelspartner ausreichend Rechnung tragen. Derartige Handelsbeziehungen sind bekanntlich nicht statischer, sondern dynamischer Natur, wie sich dies bereits auch schon im Rahmen der früheren bilateralen Verhandlungen und Abkommen mit der EU bereits mehrfach gezeigt hat. So ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass mit dem zwischen der Schweiz und der EU neu ausgehandelten Vertragspaket (Bilaterale III) diese Handelsbeziehungen langfristig stabilisiert bzw. weiterentwickelt werden sollen.

Wie allseits bekannt soll das nun ausgehandelte Landwirtschaftsabkommen neu auf die gesamte Lebensmittelkette ausgedehnt und die hierzulande geltenden Standards im Bereich Tierschutz und neuen Technologien beibehalten werden. Ebenso von Bedeutung ist, dass im Rahmen des der dynamischen Rechtsübernahme nicht unterstellten Agrarteils der Grenzschutz und damit die bestehenden Zollsysteme vom Vertragspaket unberührt und damit beide Vertragsparteien in ihrer Agrarpolitik eigenständig bleiben. Im 2. Teil des Landwirtschaftsabkommens, dem Lebensmittelsicherheitsteil, sieht die Situation jedoch anders aus, indem das Lebensmittelrecht und aus dem Agrarteil nebst weiteren Bereichen auch das Veterinärrecht neu der dynamischen Rechtsübernahme unterstellt werden. Dies ist gleichbedeutend damit, dass neue lebensmittelrechtliche Bestimmungen, wie sie im Protokoll zum Landwirtschaftsabkommen (insbesondere im Anhang I) festgehalten sind, nicht mehr nur dem Äquivalenzprinzip zu folgen haben, sondern neu direkt auch für die hiesige Gesetzgebung rechtlich bindend sind. Zwar besteht die Möglichkeit, bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der EU und der Schweiz diese in den betreffenden Gemischten Ausschuss einzubringen und dazu im Falle einer Nichteinigung auch das paritätische Schiedsgericht anzurufen, das wiederum den EuGH zur verbindlichen Beurteilung einzelner Rechtsfragen heranziehen kann. Dieses Prozedere kann im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen den beiden Vertragsparteien bzw. dem Einleiten von verhältnismässigen Ausgleichmassnahmen innerhalb der bestehenden Binnenmarktabkommen scheinbar auch wiederholt werden. Als wesentlich klarer Vorteil des Paketes EU-Schweiz im Vergleich zu heute einzustufen ist der auch für unser Land vorgesehene Zugang zu den EU-Frühwarn-, Informations- und Betrugsbekämpfungssystemen bzw. die aktive frühzeitige Mitarbeit (decision shaping) in den jeweiligen EU-Gremien auch bei der Ausgestaltung von allfälligen neuen bzw. zu modifizierenden Bestimmungen.

In Bezug auf die Umsetzung des Paketes EU-Schweiz in der Schweiz zeigten sich in Bezug auf das Landwirtschaftsabkommen bei der vertieften Analyse vergleichsweise weniger materielle Änderungen und Anpassungen als ursprünglich angenommen. Da die konkrete Umsetzung ins inländische Recht aber gerade erst zur Diskussion steht und vieles noch offen ist bzw. präzisiert werden muss, lassen sich deren Folgen bei der Umsetzung in die Praxis derzeit noch zu wenig abschätzen.

Als überaus nachteilig und für die Praxis kaum umsetzbar erachten wir jedoch die vorgesehene Rechtsetzung über Referenzierungen nach dem top-down-Prinzip und mindestens einer zusätzlichen Rechtsebene – beginnend bei der EU-Gesetzgebung, über die Schweizer Gesetze und Verordnungen hin zu den einzelnen Ausführungsbestimmungen teils auch auf kantonaler Ebene. Wir erachten daher eine konsolidierte Aufbereitung über all die vorgenannten Ebenen als zwingend, wenn dem Paket Schweiz-EU mit dem Landwirtschaftsabkommen der angestrebte Erfolg auch in der Praxis wirklich beschieden sein soll.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Bern, 24. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU"

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU". Die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten hat bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes mitgewirkt. Die SMP unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Beilage:
Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gemantschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender: Schweizer Bauernverband

Datum der Stellungnahme: 22. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Nadine Trottmann, 056 462 50 14, nadine.trottmann@sbv-usp.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizer Bauernverband (SBV) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses an Wert verloren hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so scheinen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage eher zu überwiegen. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der SBV jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkill», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des SBV sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss.

Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Schweizer Bauernverband unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung, strukturfördernde Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der Schweizer Bauernverband fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Der SBV unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
<p>3.1.3. Landverkehr</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht des SBV ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>3.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüssen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

3.1.5.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 4. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird .	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2 ^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2 ^{bis}	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird .	

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile, bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten kann.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden. In den übrigen Bereichen des LWG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>3.1.6.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien.</p> <p>² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest.</p> <p>^{3 4} Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht)</p> <p>Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.</p> <p>Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	--	---

		Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU-Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

▪ Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen. Insbesondere gilt:

- Die Schweiz ist keine beliebige Binnenmarktakteurin, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfliessen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

▪ **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung

erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird. Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht des SBV ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ **Verfassungsrechtlicher Kontext**

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich

dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktakkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktakkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

▪ **Fazit: Anpassungsbedarf und Referendumsfrage**

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst der Schweizer Bauernverband grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt. Die Ausgleichsmassnahmen müssen zwingend gegenseitig möglich und klar definiert sein.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die

Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Wichtigste Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb
- Explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen. Der Schweizer Bauernverband wird am Ende der parlamentarischen Beratung eine Gesamtwürdigung des Pakets vornehmen und darüber entscheiden, ob die Forderungen ausreichend umgesetzt sind.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr vorauszusetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Schweizer Bauernverband die Absicht, das Paket Schweiz–EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.** Weiter wird erwartet, dass die einzelnen Pakete (Stabilisierung, Weiterentwicklung, Zusammenarbeit etc.) jeweils einer separaten Abstimmung unterworfen werden. Dies ermöglicht eine maximal differenzierte Beurteilung durch den Souverän.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Bern, 24. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU"

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU". Die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten hat bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes mitgewirkt. Die SMP unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Beilage:
Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse**
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice : Union Suisse Des Paysans

Date : 22.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Nadine Trottmann, 056 462 50 14, nadine.trottmann@sbv-usp.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

L'Union suisse des paysans (USP) aspire à une relation stable, prévisible et économiquement viable avec l'Union européenne. Pour y parvenir, elle estime qu'il n'y a pas d'alternative à la voie bilatérale. En tant que principal partenaire commercial, l'UE revêt une importance capitale pour l'agriculture et l'industrie alimentaire suisses, tant pour l'exportation de spécialités que pour l'accès aux moyens de production. Des relations commerciales aussi peu bureaucratiques et aussi efficaces que possible contribuent à renforcer la sécurité d'approvisionnement et la compétitivité de l'agriculture et de l'industrie agroalimentaire suisses. En outre, pour la recherche agricole également, l'UE est un partenaire important eu égard au transfert de connaissances et de technologies.

Fondamentalement, une base contractuelle stable entre la Suisse et l'UE est donc positive pour l'agriculture.

Pour que l'agriculture puisse tirer profit des accords avec l'UE, les conditions suivantes doivent toutefois être remplies :

- Pas de nouvelle négociation de l'accord de libre-échange de 1972 : la protection des produits agricoles suisses sensibles contre les importations à bas prix en provenance de l'UE est maintenue au moins dans son ampleur actuelle.
- La Suisse conserve son entière souveraineté en termes de politique alimentaire et agricole. Cela inclut des exigences en matière de transparence et les dérogations nécessaires à la liberté économique. Les droits de douane, les mesures de protection à la frontière telles que les contingentes et la gestion par phases, ainsi que les restrictions à l'importation doivent impérativement être maintenus.
- Les exportations suisses de produits agricoles et alimentaires vers l'UE, ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE, sont exemptées d'obstacles et de coûts indésirables.

Il convient toutefois de noter que les accords bilatéraux I et II ont également posé des défis au secteur, notamment l'ouverture de la « ligne jaune » pour le fromage – le produit principal d'exportation de l'agriculture suisse. Depuis son introduction, les importations en provenance de l'UE ont augmenté plus fortement que les exportations vers l'UE, ce qui s'explique par le fait que le supplément pour la transformation en fromage, introduit à titre de mesure d'accompagnement, a perdu de sa valeur en raison de l'évolution du cours de l'euro. Une adaptation s'impose ici.

Conclusion : Dans les relations avec l'UE, la voie bilatérale est importante. Son développement est pertinent si les avantages pour l'agriculture et l'industrie alimentaire sont nettement supérieurs aux coûts et aux risques. Dans ce contexte, l'accord de libre-échange de 1972 est essentiel. La protection douanière qui y est définie n'est pas négociable, que ce soit dans le paquet actuel ou dans les contraintes qui en découlent. La Suisse doit contribuer à façonner la voie bilatérale avec la confiance nécessaire. Notre pays est une plaque tournante importante en Europe, un partenaire économique attractif et un État qui assure des emplois à de nombreux citoyens de l'UE.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Les accords et protocoles du présent paquet comportent à la fois des opportunités et des risques pour l'agriculture et l'industrie agroalimentaire. Bien qu'il soit difficile de les évaluer, les risques pour l'élaboration des futures politiques semblent peser plus lourd dans le projet actuel. Cette estimation repose sur le constat que bon nombre des opportunités liées aux accords ne peuvent se concrétiser en raison d'une législation nationale trop restrictive (p. ex. homologation des produits phytosanitaires).

Opportunités :

Les progrès réalisés dans la **coopération en matière de recherche et de formation** sont positifs ; la Suisse peut à nouveau participer aux programmes de l'UE, ce qui profite au secteur agricole. Le principe voulant que la partie agraire de l'accord agricole reste exclue de la reprise dynamique du droit et que la Suisse conserve sa souveraineté en matière de politique agricole (au sens strict) est également source de stabilité et de sécurité de planification.

Risques :

L'USP voit toutefois d'un œil très critique le fait que, notamment en raison des éléments institutionnels tels que la **reprise dynamique du droit dans le cadre du processus d'intégration, combinée au mécanisme de compensation**, les spécificités sectorielles suisses et les solutions éprouvées pourraient être mises sous pression. Les exceptions déjà mises en œuvre sont toutefois garanties ici. À l'avenir, la forte pression réglementaire exercée par l'UE pourrait avoir un effet restrictif sur l'agriculture. Dans le même temps, la Suisse risque de se créer elle-même des désavantages concurrentiels en raison d'un « Overkill » interne, par exemple en appliquant de manière particulièrement stricte et proactive des normes environnementales nationales, ce qui pourrait freiner les améliorations visées par la dynamisation, notamment dans le domaine de la protection des végétaux.

Éléments manquants :

À première vue, les avancées proposées dans le domaine de la sécurité alimentaire et de l'accès au marché intérieur semblent équilibrées. Or, leur mise en œuvre à l'échelle nationale manque de précision. Ce paquet ne stipule pas les règles et la classification des nouvelles techniques de sélection, alors que la Suisse dépend fortement de l'UE pour ses semences.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

Remarques générales

La mise en œuvre prévue au niveau national nécessite de nombreuses adaptations législatives de portée variable. Il s'agit en premier lieu des domaines fortement réglementés tels que la sécurité alimentaire, la reconnaissance des qualifications professionnelles et les mesures d'accompagnement en matière de droit du travail.

Du point de vue de l'USP, les principes suivants sont essentiels lors de la mise en œuvre dans notre pays :

- **Proportionnalité** : Il convient d'éviter de nouvelles obligations de déclaration ou de contrôle. Il est exclu que les petites et moyennes exploitations soient pénalisées. Les modifications des processus administratifs ne doivent entraîner aucune charge supplémentaire pour les petites et moyennes exploitations.
- **Sécurité juridique** : Il faut établir une distinction claire entre la compatibilité avec l'UE et l'autonomie de la Suisse, en particulier eu égard aux instruments de promotion et les définitions de la qualité.
- **Participation des branches** : Les branches concernées – en particulier l'agriculture, la transformation et la distribution – doivent être associées à un stade précoce, notamment au sein du comité mixte, et doivent être consultées avant l'ordonnance.
- **Mise en œuvre interne** : Il convient de créer et d'utiliser également les marges de manœuvre en faveur des producteurs nationaux.

Conclusion : La mise en œuvre doit se faire de manière à ce que **la structure agricole suisse, la diversité paysanne, les normes élevées et les problèmes urgents liés à la protection des cultures ne soient pas affaiblis ou compromis, mais bien renforcés**. La Suisse doit également pouvoir continuer à prendre, dans le cadre de sa propre politique agricole, des mesures afin de compenser les désavantages de localisation et de promouvoir et préserver ses structures agricoles. Les conséquences du projet ne peuvent être estimées qu'avec peine, car de nombreux aspects de sa mise en œuvre au niveau national doivent encore être précisés. De manière générale, l'estimation des coûts de la réglementation fait défaut dans le projet. Cela concerne tant la Confédération, les cantons et, le cas échéant, les communes, que les différentes branches.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Partie sur la stabilisation			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>3.1.1. Aides d'État</p> <p>L'Union suisse des paysans soutient l'objectif général de transparence et de cohérence juridique dans la conception des mécanismes de soutien étatiques. De manière générale, il convient de veiller à ce que la vérification des aides s'effectue en collaboration avec les cantons et les acteurs du terrain.</p> <p>Dans le même temps, soulignons que les paiements directs, les suppléments, les aides à l'investissement, la promotion des produits agricoles et les mesures de soutien structurel ainsi que le financement du contrôle du lait ne doivent pas être considérés comme des aides susceptibles de fausser le marché. L'agriculture n'est pas un secteur de marché ordinaire, mais a pour mission constitutionnelle de fournir des prestations d'intérêt général dans les domaines de la sécurité alimentaire, de la préservation des paysages cultivés et du développement économique décentralisé. Des instruments tels que les contributions aux améliorations structurelles ou les programmes de systèmes de production et de cultures individuelles sont axés sur cette mission de multifonctionnalité. Une perspective purement économique et concurrentielle ne permet pas d'appréhender ces avantages comme il le faudrait.</p> <p>Dans ce sens, il est positif que le régime d'aides se limite aux accords sur l'électricité, le transport aérien et le transport terrestre, et que les instruments de la politique agricole ne soient en principe pas directement concernés. Cela représente une amélioration évidente par rapport à l'accord-cadre. L'Union suisse des paysans exige que cette pratique soit garantie à long terme et que l'agriculture ne soit pas soumise au régime d'aide en vertu de la clause d'évolution. Cette distinction doit être formulée sans ambiguïté et garantie afin d'éviter que des instruments de politique agricole éprouvés ne soient mis sous pression par la surveillance des aides étatiques.</p>			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			Voir ci-dessus les remarques d'ordre général ci-avant. Il convient de souligner que les paiements directs, les aides à l'investissement et les autres instruments de soutien ne sont pas systématiquement soupçonnés de constituer des aides faussant le marché.
Modifications législatives			
Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			Les modifications apportées à la loi sur le Tribunal fédéral (LTF), à la loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTAf) et à la loi sur les cartels (LCart) concernent le contrôle juridique des régimes d'aide et du comportement sur le marché. Du point de vue agricole, il convient de veiller à ce que :
Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTAf, RS 173.32)			
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<ul style="list-style-type: none"> • il n'y ait pas de remise en cause automatique des organisations de marché spécifiques à l'agriculture ou des systèmes de soutien des prix ; • Les modèles de marché coopératifs ou régionaux (p. ex. lait ou viande) ne soient pas dévalorisés comme étant de type cartellaire, mais reconnus comme des structures résilientes ; • Le droit de la concurrence continue de laisser une place aux particularités du mode de production agricole. <p>L'agriculture suisse a besoin d'un système stable, de conditions-cadres prévisibles et de la protection des marchés régionaux. Les réglementations axées sur les grands marchés industriels doivent être appliquées de manière différenciée et avec discernement à l'agriculture et à l'industrie alimentaire.</p>

3.1.2. Libre circulation des personnes : immigration

L'USP soutient une mise en œuvre coordonnée de la libre circulation des personnes, pour autant qu'elle garantisse d'une part la **disponibilité de la main-d'œuvre nécessaire dans le secteur agricole** et qu'elle permette d'autre part **une gestion plus autonome et socialement acceptable de l'immigration quantitative**. Dans des domaines tels que l'élevage, les cultures spécialisées ou la transformation, il existe une **dépendance structurelle à la main-d'œuvre étrangère**, en particulier pendant les périodes de haute saison. Dans ce domaine, l'agriculture dépend d'un accès non bureaucratique à une main-d'œuvre temporaire. Là où les besoins sont avérés, les obstacles administratifs pour les différentes exploitations doivent être réduits au minimum.

Même si le Conseil fédéral et l'administration fédérale le contestent régulièrement, l'entrée en vigueur de la libre circulation des personnes en 2008 a entraîné une telle augmentation de la population résidente en Suisse que les effets positifs sont remis en question par des effets secondaires négatifs. Le boom de la construction et le développement urbain et des infrastructures qui en ont résulté ont entraîné une perte importante de terres agricoles. Dans une Suisse de plus en plus densément peuplée, les besoins en espace augmentent également, le plus souvent au détriment de l'agriculture. Il faut donc profiter des négociations avec l'UE pour accorder à la Suisse une plus grande liberté dans sa gestion de l'immigration. Le projet ne tient toutefois pas suffisamment compte de cet objectif : premièrement, il faciliterait encore

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
davantage l'immigration et, deuxièmement, les possibilités de contrôle prévues sont difficilement applicables. Si le Conseil fédéral souhaite faire avancer sa politique européenne, il doit présenter au Parlement des instruments de contrôle efficaces. L'immigration de la main-d'œuvre doit dépendre des besoins spécifiques de chaque secteur.			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			Il convient d'examiner si des répercussions sont à prévoir sur l'éducation, la formation, la LPP, le CC, les CTT et le CO.
3.1.3. Transports terrestres			
Modifications législatives			
Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			Les infrastructures de transport et la commercialisation des produits agricoles dépendent fortement d'une logistique efficace. Les accords avec l'UE en matière de politique des transports doivent donc garantir l'accessibilité des sites de production décentralisés, tout en tenant compte des préoccupations des régions de montagne et périphériques. Les projets d'infrastructure ne sauraient se concentrer sur les axes de transit urbains.
Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.1.4. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			La contribution helvétique à la cohésion de l'UE peut, d'un point de vue général, contribuer à la stabilité de la voie bilatérale. L'USP estime toutefois qu'il faut veiller à ce que cette contribution ne dépasse pas un certain

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			budget et ne soit pas prélevée sur le budget agricole. Compte tenu de la situation financière tendue de la Confédération, toute concurrence sauvage dans le budget est inacceptable. Il convient en outre d'examiner si des fonds peuvent être utilisés de manière ciblée pour des projets communs dans les secteurs agricole, environnemental ou alimentaire, auxquels les acteurs suisses sont autorisés à participer en tant que partenaires.
Modifications législatives			
Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			Aucune objection spécifique en matière de politique agricole tant que les organisations liées à l'agriculture sont autorisées à participer aux projets de l'UE.
Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Partie sur le développement			

3.1.5. Électricité

L'accord sur l'électricité devrait contribuer à stabiliser le marché suisse de l'électricité et à renforcer la sécurité d'approvisionnement, en particulier en hiver, période durant laquelle, sans un tel accord, des investissements considérables seraient nécessaires pour garantir une production d'électricité suffisante.

Pour les consommatrices et consommateurs, la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité ou de rester chez leur fournisseur de base si leur consommation est inférieure à un certain seuil est un principe important. Il permettrait d'obtenir des prix de l'électricité plus intéressants. Les exploitations agricoles dont la consommation moyenne est inférieure au seuil fixé bénéficieraient ainsi d'une plus grande liberté de choix. Dans le même temps, le fait que les exploitations puissent rester dans un modèle de fournisseur de base est réjouissant. Elles sont ainsi en mesure de choisir le modèle qui leur convient vraiment.

En revanche, pour les producteurs, certaines incertitudes subsistent. Dans le domaine agricole, cela concerne en premier lieu les exploitations équipées d'installations photovoltaïques ou de biogaz. L'adaptation de l'obligation de reprise actuelle conformément à l'article 15 de la loi sur l'énergie (LEne) et des rétributions minimales en vigueur pourrait avoir un impact négatif sur les petits producteurs. Des mesures d'accompagnement sont nécessaires au niveau de la politique intérieure.

En outre, le projet prévoit une inégalité de traitement entre la production d'énergie renouvelable dans le système des contributions aux coûts d'exploitation et la prime de marché flottante, ce qui est catégoriquement rejeté. Cette différenciation n'est justifiable ni objectivement ni systématiquement et désavantagerait en particulier les installations existantes qui ne bénéficient plus de la RPC.

De plus, la suppression de l'obligation de garantir une part minimale d'énergies renouvelables indigènes dans le produit électrique standard pourrait accroître encore la pression sur ces mêmes producteurs ; ils doivent déjà faire face à un environnement de marché difficile. L'accord ne doit en aucun cas pénaliser les petits producteurs d'électricité décentralisés ni freiner le développement des énergies renouvelables.

Du point de vue de l'agriculture, deux principes sont déterminants :

1. le modèle de fournisseur de base est particulièrement important pour les petites exploitations et doit être garanti ;
2. la garantie d'achat au tarif minimal doit être maintenue.

Si ces deux points essentiels sont remis en cause, des mesures d'accompagnement correspondantes doivent être prises au niveau de la législation nationale.

Modifications législatives

Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)

Art. 29d, al. 4

Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de prime de marché flottante pour l'électricité injectée

Les mêmes conditions doivent s'appliquer aux installations produisant de l'électricité renouvelable en ce qui concerne les périodes de prix négatifs. Afin de garantir la sécurité de la planification et des investissements, les dispositions doivent s'appliquer aux installations qui entrent en service après l'entrée en vigueur de l'accord sur l'électricité et de la législation suisse de mise en œuvre. L'art. 29d, al. 4, et l'art. 33a, al. 2^{bis}, LEne doivent être harmonisés en ce sens.

		<p>durant ce laps de temps pour autant que son installation ait été est mise en service après l'entrée en vigueur de la disposition à partir du 1er janvier 2027.</p>	
	<p>Art. 33a, al. 2^{bis}</p>	<p>Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de contribution aux coûts d'exploitation pour l'électricité injectée durant ce laps de temps, dans la mesure où l'installation est mise en service après l'entrée en vigueur de la disposition.</p>	

3.1.6. Sécurité des aliments

La Suisse dispose d'un niveau élevé en matière de sécurité alimentaire, de protection des animaux et de traçabilité. Lors de la reprise du droit européen, il faut garantir que ces normes soient maintenues ou améliorées. Ces exceptions et la Swiss Finish restent en vigueur ici. En particulier, la déclaration d'origine et les contrôles d'hygiène dans l'élevage ne sauraient être remplacés par des exigences minimales européennes. L'autonomie réglementaire dans ce domaine est dans l'intérêt public et contribue à la qualité des produits agricoles suisses. En outre, dans le cadre de la mise en œuvre des directives, il est essentiel que la Suisse exploite pleinement sa marge de manœuvre nationale et ne se montre pas plus restrictive que les États membres de l'UE. Les spécificités suisses, telles que la fabrication de fromages au lait cru, qui sont en partie soumises à des exigences spécifiques en matière d'hygiène ou de déclaration, doivent continuer à pouvoir être transposées dans le droit suisse. Les autorités ne sont pas tenues d'anticiper la reprise du droit européen, mais doivent rechercher des solutions pratiques en collaboration avec les parties concernées et les mettre en œuvre en utilisant la marge de manœuvre existante.

Sélection végétale

Les réglementations existantes sur les organismes génétiquement modifiés (« anciens » OGM) restent en vigueur. Les denrées alimentaires commercialisables dans l'UE qui contiennent des traces accidentelles ou techniquement inévitables d'OGM sont également commercialisables en Suisse, avec le même seuil de 0,9%. Cette approche est correcte.

Aucune mention n'est faite des nouvelles technologies liées à la sélection végétale. En raison du changement climatique, des nouveaux organismes nuisibles et de la disparition progressive des moyens de protection existants avec les produits phytosanitaires, la sélection végétale devient un élément de plus en plus important pour la protection de nos cultures. À l'exception des céréales panifiables et des plantes fourragères, la Suisse dépend presque entièrement des plantes et semences étrangères. Il est donc important qu'elle conserve une certaine flexibilité juridique par rapport à l'UE dans ce domaine.

Santé végétale

Ces adaptations auront pour conséquence que la Suisse devra surveiller un nombre beaucoup plus important d'organismes soumis à quarantaine (environ 300, contre 30 aujourd'hui). Cela entraînera une augmentation considérable des coûts et mobilisera du personnel, déjà en nombre insuffisant à l'heure actuelle dans les services phytosanitaires cantonaux, et qui devrait en réalité être affecté au conseil aux exploitations. Les contrôles dans les exploitations doivent également être renforcés, ce qui entraîne des coûts plus élevés. De plus, la Suisse n'est plus autonome en ce qui concerne la classification des organismes nuisibles et leur réglementation (p. ex. éradication ou endiguement). Par le passé, l'UE ne s'est pas particulièrement distinguée dans ce domaine, notamment dans la réglementation de la chrysomèle des racines du maïs, qui a échappé à tout contrôle. En outre, certains principes actifs disponibles dans l'UE pour lutter contre ces organismes nuisibles ne sont pas autorisés en Suisse, par exemple contre le souchet comestible. D'une manière générale, la surveillance est peu utile si aucune obligation de lutte ne peut être prononcée et appliquée par la suite. Nous considérons donc que les adaptations prévues dans le domaine des organismes nuisibles envahissants sont plutôt critiques, voire négatives, car elles risquent d'aggraver la situation actuelle et d'entraîner des coûts supplémentaires.

Autorisation des produits phytosanitaires

Nous saluons le principe d'une intégration complète de la Suisse dans la procédure d'autorisation de l'UE. Toutefois, cela ne concerne que les substances actives des produits phytosanitaires, car les produits continueront d'être autorisés au niveau national. Il en résulte une série de problèmes liés à certaines particularités helvétiques, qui ne doivent toutefois pas être remises en cause :

- **Statut de partie des organisations environnementales**

La Suisse est le seul pays d'Europe à avoir accordé un statut de partie à part entière aux organisations environnementales. Cela a conduit à un blocage au niveau de l'autorisation des produits et de leur réévaluation. La nouvelle réglementation n'apporte aucune amélioration pour l'agriculture suisse, mais entraîne une hausse des coûts, car les taxes vont connaître une augmentation massive. La meilleure protection des cultures, qui est pourtant urgente, ne figure nulle part. Le statut de partie doit être redéfini, par exemple avec des délais clairs ou des conséquences financières s'il entraîne des retards inutiles dans la procédure d'autorisation.

- **Surveillance des eaux avec « swiss finish »**

La surveillance des eaux en Suisse n'est pas comparable à celle de l'UE. Alors que l'Allemagne, par exemple, conformément à l'ordonnance sur la protection des eaux de surface (OGewV, *Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern*), se base sur la concentration moyenne annuelle pour la surveillance en cas de valeurs limites chroniques (permanentes), la Suisse se sert d'un échantillon composite prélevé sur deux semaines. Les résultats suisses ne sont donc pas comparables à ceux de l'UE. Or, une telle comparaison joue un rôle central. Comme la Suisse se référera, à l'avenir, à l'autorisation de l'UE, elle devra également se baser sur les mêmes critères pour la surveillance et le respect des conditions. Tant que la Suisse ne sera pas disposée à appliquer les mêmes conditions que celles en vigueur dans l'UE pour la protection des végétaux, les prétendues améliorations de l'agriculture suisse ne serviront à rien.

- **Législation sur la protection des eaux (loi et ordonnance)**

Suite à la décision du Parlement d'introduire un renforcement politiquement motivé d'un facteur 100 pour les produits de dégradation des produits phytosanitaires non pertinents, la Suisse s'est elle-même imposé des règles beaucoup plus strictes en matière d'autorisation de ces produits. Tant que ces réglementations beaucoup plus strictes resteront en vigueur, les allègements promis n'auront que peu ou pas d'effet sur la protection des cultures, alors que celle-ci est franchement urgente. Les particularités suisses en matière de protection des eaux et d'autorisation des produits phytosanitaires annulent les allègements supposés. Il faut donc les adapter.

Les particularités suisses susmentionnées empêchent notre agriculture de bénéficier des adaptations prévues. Avec les augmentations massives des taxes prévues, nous nous attendons même à une détérioration de la situation actuelle. Le paquet ne peut être soutenu dans le domaine de la protection des végétaux que si des adaptations sont effectuées simultanément au niveau national (OPPh, LEaux, OEaux). Enfin, il est précisé que, en cas de ratification du protocole sur la sécurité alimentaire, la Suisse rejoindrait la zone Centre en ce qui concerne la gestion des autorisations. Or, les réalités agronomiques et les besoins peuvent fortement varier entre, par exemple, le Tessin et le canton de Schaffhouse. Est-ce qu'une certaine flexibilité entre ces différentes zones est possible ?

Droit alimentaire

Les accords créent un espace commun de sécurité alimentaire avec l'UE. L'entrée de la Suisse dans l'espace de sécurité alimentaire de l'UE implique également l'accès et la participation à l'Autorité européenne de sécurité des aliments et aux systèmes d'alerte rapide de l'UE. La loi sur les denrées alimentaires connaît donc une révision complète. Le problème consiste dans le fait que les dispositions ne sont plus formulées, mais renvoient aux règlements pertinents de l'UE. Les réglementations relatives aux objets usuels (p. ex. jouets, cosmétiques et autres objets qui n'entrent pas en contact avec les denrées alimentaires) ne changent pas. Étant donné que les dispositions relatives à la sécurité alimentaire, à la protection contre la tromperie et aux objets usuels entrant en contact avec des denrées alimentaires (p. ex. emballages) dépendent désormais du droit directement applicable de l'UE, les modifications sont également valables en Suisse avec effet immédiat. Il n'y a plus de transposition autonome périodique dans le droit d'ordonnance suisse.

- **Modifications du droit d'ordonnance**

Les dispositions reprises jusqu'ici du droit européen ne figurent plus dans l'ordonnance sur la production primaire. Dans l'ordonnance réglant l'hygiène dans la

production laitière, l'organisation concrète du système de contrôle du lait est maintenue dans le droit suisse. Cependant, le financement doit être réorganisé. Dans les ordonnances sur l'abattage et le contrôle des viandes ainsi que sur l'hygiène lors de l'abattage, seules les « particularités suisses » sont conservées, notamment en ce qui concerne les définitions, la taille des exploitations, le délai d'éviscération lors de l'abattage à la ferme et au pâturage, ainsi que l'inspection des viandes. De nouveaux éléments tels que le contrôle du commerce en ligne des denrées alimentaires et la lutte contre la criminalité alimentaire doivent également être intégrés dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national pluriannuel.

- **Abrogation du droit d'ordonnance dans le domaine alimentaire**

L'ordonnance sur l'hygiène dans la production primaire est abrogée. L'ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale, l'ordonnance du DFI sur les teneurs maximales en contaminants et l'ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de substances pharmacologiquement actives et d'additifs pour l'alimentation animale dans les denrées alimentaires d'origine animale peuvent être abrogées, car elles ont jusqu'à présent été transposées de manière autonome.

- **Maintien des particularités suisses**

Le pays de production doit continuer à être indiqué en Suisse, par exemple pour la viande. L'étiquetage des modes d'élevage cruels envers les animaux est également maintenu. Les réglementations relatives aux organismes génétiquement modifiés (OGM) restent elles aussi en vigueur.

- **Eau potable**

L'eau potable ne fait pas partie des réglementations de l'espace commun de sécurité alimentaire. La Suisse applique déjà de manière autonome les dispositions relatives à l'eau potable. Il n'y a donc aucun changement à cet égard, y compris en ce qui concerne les réglementations spéciales.

Bien que la création de l'espace commun de sécurité alimentaire entraîne une révision totale de la loi sur les denrées alimentaires, les changements matériels sont relativement mineurs. Pour les autorités, l'accès à l'Autorité européenne de sécurité des aliments et aux systèmes d'alerte rapide de l'UE est un avantage. Pour l'agriculture, cela ne change pratiquement rien, en revanche, pour les entreprises suisses du secteur agricole et agroalimentaire, l'alignement désormais requis sur le cadre juridique européen constitue un défi. Il convient de veiller impérativement à ce que cela n'entraîne pas de charges administratives disproportionnées pour les petites et moyennes entreprises.

Le maintien de diverses réglementations spécifiques à la Suisse présente des avantages en matière de déclaration du pays d'origine et des formes d'élevage cruelles envers les animaux, mais peut entraîner des désavantages concurrentiel pour d'autres aspects. Toutefois, le projet de loi bloque de facto l'obligation de déclaration au niveau du statu quo, car toute évolution des déclarations nécessiterait de nouvelles négociations. Les nouvelles tâches, telles que le contrôle du commerce en ligne des denrées alimentaires et la lutte contre la criminalité alimentaire, entraîneront principalement des charges supplémentaires pour les autorités d'exécution.

Protection des animaux / loi sur la protection des animaux

La Suisse applique généralement des normes plus strictes que l'UE en matière de protection des animaux. Il convient de préserver ce niveau de protection, qui est un principe important de l'agriculture suisse. Une grande partie de la législation sur la protection des animaux relevant du droit national dans l'UE, il existe des différences considérables au sein de l'Union. Les modifications prévues concernent les transports internationaux (déjà applicables à partir de la frontière) et l'abattage (dans le cadre du nouvel espace commun de sécurité alimentaire prévu). Un droit communautaire s'applique au transport et à l'abattage des animaux. La Suisse n'a fait aucune concession matérielle dans le domaine de la protection des animaux. La loi sur la protection des animaux (LPA) en vigueur continue de s'appliquer au transport national d'animaux. Le droit européen doit être respecté pour les transports transfrontaliers, ce qui est déjà le cas. La LPA renvoie désormais au droit européen en vigueur pour les transports internationaux d'animaux. La Suisse a pu maintenir l'interdiction du transport routier d'animaux destinés à l'abattage. Cette réglementation figure dans la LPA, bien que les éleveurs suisses estiment qu'elle contribue grandement à préserver le pays de toute épidémie.

Dans la formulation de la LPA, la Suisse remplace le terme « abattage » par le terme « mise à mort ». Le second a une portée plus large que le premier, c'est pourquoi il faut pratiquement justifier le fait de tuer (p. ex. pour la production alimentaire, ce qui correspond à l'abattage, ou pour une autre raison, p. ex. l'euthanasie). De nouveaux

problèmes pourraient apparaître en fonction de l'évolution sociétale. Le règlement pertinent est essentiellement de nature technique et laisse aux États membres le soin de réglementer l'abattage sans étourdissement (rituel). Nous souhaitons ici nous assurer que la Suisse pourra ainsi maintenir son interdiction de l'abattage rituel. Les nouveaux éléments relatifs à la formation initiale et continue ainsi qu'à la qualification du personnel chargé de l'exécution respectent les exigences du droit européen. Cela n'a pas ou peu d'impact dans le domaine vétérinaire (LPA et LFE), car l'équivalence avec les prescriptions de l'UE y est déjà appliquée depuis le début des années 2000. La sécurisation de ces mécanismes visée par l'accord et la stabilité qui en résulte pour la branche sont positives.

Législation sur les épizooties

En raison de l'espace vétérinaire commun prévu par les accords bilatéraux I (équivalence), la Suisse a, jusqu'à maintenant, mis en œuvre de nombreuses dispositions de manière autonome. Dans le domaine de la législation sur les épizooties, cela concerne les prescriptions relatives à l'identification et à l'enregistrement des animaux, au trafic des animaux et aux mesures à prendre en cas de suspicion d'épizootie ou d'épizootie avérée. Ces dispositions sont censées être abrogées et remplacées par le droit directement applicable de l'UE. Par conséquent, la catégorisation des épizooties est reprise de celle de l'UE. Au lieu de maladies « hautement contagieuses » et « à éradiquer », etc., il existe désormais les catégories A à E. Les dispositions relatives aux mesures de lutte sont également reprises. Il convient de garantir, comme c'est le cas aujourd'hui dans le droit suisse, qu'en cas d'épizootie, les troupeaux ne soient pas abattus dans leur intégralité s'ils sont entièrement vaccinés contre la maladie en question, à l'instar de l'art. 111 de l'OSAV concernant la dermatose bulleuse épizootique.

Des dispositions suisses relatives à l'estivage, aux troupeaux transhumants, aux marchés aux bestiaux, au commerce de bétail et aux matières animales, ainsi qu'au matériel de reproduction, restent nécessaires.

L'ordonnance concernant les sous-produits animaux est déjà entièrement conforme au droit de l'UE et doit donc être abrogée lors de l'entrée en vigueur des traités. Les réglementations relatives à l'importation et au transit d'animaux et de produits animaux doivent également être abrogées pour la même raison.

En raison de l'équivalence qui prévaut jusqu'à présent, aucun changement significatif n'est à prévoir dans le domaine des épizooties, ce qui est réjouissant.

Contrôles

Les autorités suisses doivent disposer des mêmes possibilités que l'UE pour contrôler la mise en œuvre des dispositions légales dans les pays de l'UE (divulgarion de données, enquêtes en cas de suspicion, accompagnement lors d'inspections dans les pays de l'UE, etc.).

Politique agricole / loi sur l'agriculture

La loi sur l'agriculture se voit complétée par des dispositions relatives à l'adoption de dispositions d'exécution pour la mise en œuvre de l'espace commun prévu en matière de sécurité alimentaire, à savoir aux art. 141, al. 3 (promotion de l'élevage) et 148, al. 3 (protection des végétaux et moyens de production). À cet égard, la réglementation relative au financement et au contrôle du lait ne doit pas être supprimée. Aucune modification n'est prévue dans le reste de cette loi.

Modifications législatives

Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)

Art. 141, al. 3

¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, des contributions peuvent être versées pour couvrir partiellement les frais de laboratoire des

Sélection animale (promotion de l'élevage)
Des dispositions d'application sont prévues en raison de l'espace commun de sécurité alimentaire.

		<p>laboratoires d'analyse mandatés par les organisations laitières nationales.</p> <p>² Les contributions sont versées sous forme de contributions forfaitaires aux organisations laitières nationales.</p> <p>³ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour le versement des contributions.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires à la mise en œuvre des actes de l'Union européenne visés à l'annexe I du Protocole du [...] établissant un espace commun de sécurité des aliments et se rapportant à l'Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles</p>	<p>La réglementation relative au financement du contrôle du lait ne doit pas être supprimée.</p>
--	--	---	--

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Considérations fondamentales

Selon la Constitution, l'agriculture et l'industrie alimentaire suisses constituent un pilier central de la sécurité d'approvisionnement, de l'économie décentralisée dans les zones rurales et de la préservation des paysages. Elles opèrent selon les normes les plus strictes au monde en matière de bien-être animal, de protection de l'environnement et d'assurance qualité. Ces atouts doivent être **préservés et développés**, y compris dans le cadre d'une coopération approfondie avec l'UE, et ne sauraient être mis sous pression par des adaptations législatives. Du point de vue de l'agriculture, un futur accord entre l'UE et la Suisse doit impérativement accepter et protéger les principes suivants.

En particulier,

- la Suisse n'est pas un acteur quelconque du marché intérieur, mais une **nation agricole hautement spécialisée et structurée en petites unités**, qui bénéficie du soutien de la société. Il convient d'en tenir compte.
- La **souveraineté alimentaire**, comprise comme le contrôle démocratiquement légitimé des conditions de production et d'importation, ne doit pas être compromise.
- Les instruments de promotion tels que les paiements directs, le soutien au marché ou les aides à l'investissement ne doivent pas être considérés comme une distorsion de concurrence de la part de l'État, mais comme des instruments visant à garantir des biens publics et exigés par la Constitution.

Le rapport de consultation ne traite pas de manière critique le fait que la Suisse perde une partie de sa **souveraineté** dans le champ d'application des différents accords. Certes, elle conserve la liberté de refuser la reprise de certains actes juridiques de l'UE, mais elle s'expose alors à des mesures compensatoires de la part de l'UE, dont l'ampleur est difficile à évaluer. La Suisse ne peut s'y opposer qu'en demandant au tribunal arbitral de procéder à un examen de proportionnalité. Il faut donc s'attendre à ce que l'avantage lié au refus soit au moins neutralisé par les mesures compensatoires. Dans le cas des accords prévoyant une procédure d'intégration, il n'y a même pas de possibilité de **procédure de consultation** ordinaire. La **division de l'accord agricole actuel** en une partie agraire (méthode d'équivalence) et une partie sécurité alimentaire (méthode d'intégration) est positive dans la mesure où elle exclut tout risque d'intervention de l'UE dans les paiements directs et les autres prestations financières dans le domaine agricole. Ceux-ci sont exclus de l'évolution dynamique du droit. Théoriquement, l'UE peut toutefois exercer une pression sur la Suisse par le biais de la clause évolutive de l'accord agricole, par exemple pour obtenir une libéralisation. Cela doit être évité.

La renonciation à un lien horizontal signifie que la Suisse pourrait résilier un accord. L'UE ne pourrait certes pas prendre de mesures compensatoires contre une **résiliation**. Il serait toutefois envisageable qu'elle dénonce à son tour un ou plusieurs accords. Par rapport à l'accord-cadre précédent, cette flexibilité constitue toutefois un progrès indéniable.

En ce qui concerne les compétences des **tribunaux suisses**, leur autonomie est limitée, car ils doivent appliquer le droit européen intégré dans l'accord sur la sécurité alimentaire, dont l'interprétation est déterminée par la pratique de la Cour de justice de l'Union européenne. Les actes juridiques européens, nouveaux ou modifiés, sont déjà adoptés par l'UE lorsqu'ils sont soumis au **comité mixte**. Un nouvel acte législatif de l'UE ne nécessite que la décision du comité mixte pour entrer en vigueur également en Suisse. C'est pourquoi la représentation suisse au sein du comité mixte devrait toujours signaler les possibilités de référendum.

Le **Decision Shaping** devrait jouer un rôle important lorsqu'il s'agira d'influencer le contenu de la future législation européenne. La question centrale est de savoir qui représente la Suisse dans ces travaux. Outre les experts de l'administration fédérale, les branches concernées doivent impérativement y être associées. La participation

de l'économie au Decision Shaping est d'autant plus fondamentale que, contrairement à l'élaboration de la législation nationale, il n'y aura pas de possibilité de participation dans le cadre de la procédure de consultation traditionnelle. Les associations doivent également pouvoir se concerter avec des organisations partenaires au sein de l'UE. Les conclusions de ces discussions doivent être incluses dans le processus.

Dans le cas d'accords prévoyant des procédures d'intégration (y compris dans le domaine de la sécurité alimentaire), il n'y a plus de possibilité de **procédure de consultation**. Si un acte législatif de l'UE doit être transposé au niveau législatif, seuls une consultation sur l'acceptation ou le rejet de l'acte législatif en question et un référendum peuvent être organisés. Il convient d'examiner si l'acte législatif de l'UE correspond au niveau législatif en Suisse. Dans les deux cas, le risque existe que l'administration tente d'éviter autant que possible le niveau législatif afin d'exclure un référendum, ce qui réduit encore davantage l'influence des représentants de l'économie et des branches.

Par ailleurs, on peut se demander si le délai de trois ans fixé dans l'accord sur la sécurité alimentaire pour remplir les conditions constitutionnelles jusqu'à la votation sur une initiative populaire est suffisant.

Évaluation des différents accords

Accord agricole

La division de l'accord agricole actuel en deux parties, l'une consacrée à l'aspect agraire et l'autre à la sécurité alimentaire, est un principe important. Contrairement à ce qui figure dans le rapport de consultation, la Confédération perd toutefois en souveraineté dans le domaine agricole en raison de l'application de la législation alimentaire. En effet, de nombreuses règles de sécurité alimentaire qui doivent être dynamisées par l'accord revêtent une grande importance pour la politique agricole. Il faut éviter que les accords n'augmentent encore la charge administrative dans l'agriculture, par exemple en étendant les activités de contrôle jusqu'au niveau des exploitations. En outre, des mesures compensatoires sont désormais possibles dans le champ d'application de l'accord agricole précédent. Ce, bien que la reprise du nouveau droit n'ait pas un caractère obligatoire. Un manquement dans le domaine agricole pourrait ainsi déclencher des mesures compensatoires légales, sans qu'il soit clair de quel manquement il s'agit. Contrairement à l'accord sur la sécurité alimentaire, l'interprétation de l'accord agricole relève de la seule compétence du tribunal arbitral. La nomination des juges du tribunal arbitral revêt une importance capitale. Le Conseil fédéral se doit de nommer à ce tribunal des personnes qui défendent les intérêts de la Suisse.

Accord sur la sécurité alimentaire

Les annexes 4 (santé des végétaux), 5 (aliments pour animaux), 6 (semences) et 11 (annexe vétérinaire) de l'accord agricole actuel seront désormais régies par le protocole sur la sécurité alimentaire. Jusqu'à présent, la méthode dite d'équivalence était appliquée pour la reprise du droit dans ces annexes. Cela signifie que la Suisse édicte de manière autonome une législation suisse équivalente à la législation européenne mentionnée dans ces annexes, permettant d'atteindre le même objectif et d'obtenir le même effet. Désormais, les actes juridiques de l'UE pertinents pour l'espace commun de sécurité alimentaire, pour autant qu'ils soient suffisamment concrets, deviendraient directement applicables dès leur transfert dans l'annexe I du protocole sur la sécurité alimentaire. Si certaines dispositions doivent être précisées pour leur application, l'adoption de réglementations détaillées dans le droit national resterait nécessaire. Comme auparavant, l'intégration d'actes juridiques de l'UE dans l'annexe I nécessite une décision du comité mixte, qui requiert à son tour l'accord de la Suisse et de l'UE. Cela signifie que la Suisse doit adopter de manière dynamique les normes de l'UE et ne peut plus suivre sa propre voie sans risquer des mesures compensatoires. Contrairement à l'avis du Conseil fédéral, la décision d'adoption ne pouvant être reportée qu'en risquant des mesures compensatoires, l'autonomie de la Suisse en matière législative est considérablement restreinte.

La règle voulant que les **mesures compensatoires** prises dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire puissent également être à la charge d'un autre accord sur le marché intérieur s'applique également dans le sens inverse, c'est-à-dire lorsque des mesures compensatoires sont prises en vertu d'autres accords. Dans ce cas, des

mesures peuvent également être prises à la charge de l'accord sur la sécurité alimentaire. Pour le protocole sur la sécurité alimentaire, cela entraîne une charge potentielle aux conséquences incertaines, voire imprévisibles.

L'élargissement du champ d'application étend également les compétences de contrôle accordées à l'UE dans le cadre de l'accord agricole de 1999. Les contrôles doivent toutefois s'effectuer en coopération avec les autorités nationales. Le Conseil fédéral devrait également préciser que l'interprétation des actes juridiques de l'UE et leur application seront beaucoup plus complexes que l'interprétation du droit suisse, qui a jusqu'à présent été adapté dans le cadre de la procédure d'équivalence. Sur le plan formel, la technique juridique de l'UE diffère considérablement de la législation suisse. Elle est beaucoup plus complexe et très différenciée. La recherche des normes juridiques pertinentes deviendrait ainsi plus fastidieuse, car celles-ci ne sont pas publiées dans le Recueil systématique du droit fédéral (RS) comme le droit suisse fixé par la Suisse elle-même. Il semble que l'on soit renvoyé à la publication dans EUR-Lex. Le Conseil fédéral mentionne toutefois que l'adoption de l'accord sur la sécurité alimentaire entraînera une modification des tâches de l'administration fédérale et un besoin supplémentaire en formation du personnel. Les répercussions directes de cette nouvelle réglementation sur la production suisse, ainsi que sur la transformation et la commercialisation directe dans le secteur agricole, sont difficiles à évaluer à l'heure actuelle. Une interprétation pragmatique au niveau national est indispensable afin d'éviter des charges administratives supplémentaires liées à des documents et des exigences supplémentaires.

Accord sur les obstacles techniques au commerce (ARM)

L'accord sur les obstacles techniques au commerce (ARM) relève de la méthode de l'équivalence. Sur le plan juridique, cela signifie que la Suisse doit « traduire » les actes législatifs de l'UE dans son propre droit. Cela constitue un avantage pour l'application du droit en Suisse, car la « traduction » suisse offre une certaine marge de manœuvre en termes de contenu et de terminologie.

Programmes (EUPA)

Avec des programmes tels que Horizon Europe, l'Union européenne dispose des plus grands instruments de financement au monde dans les domaines de la recherche, de l'innovation et de l'éducation. L'accès illimité à ces programmes revêt une grande importance pour la recherche agricole suisse. L'accord sur la participation aux programmes de l'UE (EUPA) permet à la Suisse de participer de manière ciblée et sélective aux programmes qu'elle a choisis, en bénéficiant d'une association à part entière, et donc des mêmes droits que les États membres de l'UE. Un accord régit les compétences et renforce la fiabilité et la sécurité juridique pour les institutions suisses.

Les contributions financières pour la participation aux programmes sont plus élevées que dans le cadre de la solution transitoire nationale en vigueur depuis 2021. Par contre, l'offre de soutien est nettement plus large et de bien meilleure qualité. Les solutions alternatives ne sauraient remplacer le réseau international et l'accès à des projets de pointe d'une telle ampleur.

Les institutions suisses de recherche agricole participent actuellement à plus de 100 projets de recherche de l'UE, qui génèrent chacun environ un demi-million de francs de fonds tiers. Ces projets renforcent non seulement l'excellence technique, mais permettent également une collecte d'informations efficace, en particulier dans les domaines de la protection des sols, de l'adaptation au changement climatique, de la sélection végétale, de la numérisation et de l'agriculture de précision. Le principe fondamental est toutefois que les activités des institutions de recherche suisses doivent être axées sur les défis et les besoins de l'agriculture suisse. Les publications internationales ne doivent pas être déterminantes pour le portefeuille, mais doivent rester secondaires.

Une opportunité offerte par les programmes de l'UE réside dans leur nature concurrentielle : dans le cadre d'appels d'offres ouverts, les instituts de recherche doivent s'imposer face à la concurrence internationale. Cette concurrence favorise l'amélioration de la qualité, car la sélection se fait sur la base de la pertinence des projets de recherche. La participation à long terme à des programmes compétitifs renforce ainsi non seulement la position internationale de la recherche suisse, mais aussi la qualité scientifique et méthodologique du travail lui-même. Enfin, les projets de l'UE offrent également des perspectives positives sur le plan financier. Ces derniers temps, les fonds consacrés à la recherche ont été soumis à une forte pression en raison de la situation financière tendue de la Confédération et ont été réduits dans divers

domaines. La participation aux projets Horizon permet à la recherche agricole d'accéder à des sources de financement supplémentaires et lui confère ainsi une certaine indépendance vis-à-vis du budget fédéral.

La solution envisagée dans ce contexte offre une perspective à long terme et une planification plus sûre, ce qui permet aux institutions de prendre leurs décisions stratégiques et organisationnelles en conséquence. Elles peuvent ainsi développer des compétences de manière ciblée, planifier leurs axes de recherche à long terme et entretenir des partenariats stables avec des acteurs européens. Du point de vue de l'USP, l'accès aux programmes de l'UE représente donc un élément central d'une recherche agricole tournée vers l'avenir. Il est important que les projets soient axés sur la pratique et centrés sur les besoins et les préoccupations réels des exploitations agricoles suisses.

Aspects constitutionnels

La conclusion de l'accord sur la sécurité alimentaire permettrait de dynamiser et d'élargir la situation juridique. Il couvrirait – outre les domaines existants que sont la santé des végétaux, les aliments pour animaux, les semences et le domaine vétérinaire concernant le commerce des animaux et des produits animaux, y compris les denrées alimentaires d'origine animale – le commerce des denrées alimentaires non animales et l'autorisation des produits phytosanitaires. Dans le champ d'application de l'accord sur la sécurité alimentaire, des mesures compensatoires pourraient également être envisagées si la Suisse ne reprenait pas un acte législatif de l'UE dans un autre accord sur le marché intérieur (libre circulation des personnes, transports terrestres, transports aériens, électricité ou santé).

D'un point de vue juridique, la procédure d'approbation au sein du **comité mixte** doit être équilibrée afin d'éviter que la décision d'accepter un acte législatif de l'UE ne soit prise qu'à un niveau technique. Les organisations et associations doivent impérativement être associées à ce processus. Les modalités de cette coopération doivent encore être précisées par les autorités fédérales. Il est essentiel de veiller à l'implication des organes politiques compétents (Conseil fédéral, Parlement) et à ce qu'ils ne soient pas écartés en raison de délais irréalistes ou de raccourcis procéduraux. Il est également indispensable que les droits de référendum puissent être exercés.

De plus, l'accord sur la sécurité alimentaire prévoit, outre des **mesures compensatoires**, des mesures si la Suisse n'appliquait pas provisoirement un acte législatif en raison de l'obligation de respecter des exigences constitutionnelles (telles que la tenue d'un référendum). L'UE notifie ces mesures au Comité mixte de la sécurité alimentaire en indiquant les motifs. Les explications du Conseil fédéral ne permettent pas de déterminer s'il s'agit de quoi que ce soit d'autre que des mesures compensatoires. En ce qui concerne le mécanisme de compensation, il convient également de noter que la possibilité de rejeter un acte juridique de l'UE est compromise par l'incertitude quant à sa portée. Il ne s'agit pas seulement de préserver les intérêts du secteur pour lequel un rejet serait avantageux. Il faut plutôt s'attendre à ce que certains secteurs, voire tous les autres secteurs relevant du champ d'application d'un accord sur le marché intérieur, s'opposent au rejet d'un acte législatif de l'UE relevant du champ d'application d'un autre accord sur le marché intérieur. Cela pourrait empêcher le Conseil fédéral et le Parlement de rejeter l'acte législatif de l'UE en question. Un rejet serait encore possible, mais uniquement dans le cadre d'un référendum.

Un défi pourrait être l'extension des **pouvoirs de contrôle** de la Commission européenne et des organismes mandatés par celle-ci à d'autres domaines importants relevant du champ d'application de l'accord sur la sécurité alimentaire. En outre, la législation des institutions de l'UE, comparée à celle des institutions suisses qui s'appliquerait dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire, comporte le risque que des violations involontaires de la réglementation entraînant des sanctions puissent se produire en raison de la complexité accrue de la réglementation. Les actes juridiques de l'UE applicables en tant que droit suisse seraient également plus difficiles à trouver que le droit national publié dans le recueil systématique. Dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire, il faut également tenir compte du fait que la Commission européenne et ses représentants peuvent effectuer des contrôles en Suisse. En cas d'infraction, le règlement (UE) 2017/625 relatif aux contrôles officiels et à d'autres activités officielles visant à garantir l'application de la législation sur les denrées alimentaires et les aliments pour animaux ainsi que des règles relatives à la santé animale et au bien-être des animaux s'applique.

Conclusion : besoin d'adaptation et question du référendum

L'agriculture et l'industrie agroalimentaire suisses dépendant de relations commerciales stables et fiables avec l'UE, l'Union suisse des paysans salue en soi les efforts du Conseil fédéral visant à améliorer les conditions-cadres par la voie bilatérale et à supprimer les obstacles inutiles. Contrairement à l'ancien accord-cadre, l'approche globale actuelle présente l'avantage que les éléments institutionnels ne seraient pas réglés de manière horizontale, mais selon une approche sectorielle dans les différents accords. Une analyse approfondie du projet montre toutefois que de nombreuses questions restent en suspens en raison de sa grande complexité et de l'incertitude entourant l'évolution de la politique européenne. La procédure d'intégration dans le domaine alimentaire s'avère très problématique. En cas de non-reprise d'actes juridiques ou de report de ceux-ci pour des raisons de procédure, les mesures compensatoires pourraient présenter des risques. Si la politique agricole et commerciale au sens strict (paiements et droits de douane) reste souveraine dans une large mesure, la politique pertinente pour l'agriculture au sens large souffre de l'accord sur la sécurité alimentaire. D'un point de vue juridique, la conclusion du présent paquet ne protège pas la Suisse contre de nouvelles tentatives de pression de l'UE visant à harmoniser d'autres domaines juridiques avec le droit européen.

L'intégration sur le plan juridique du paquet dans la législation nationale s'avère très importante. En effet, nous constatons que les opportunités espérées, par exemple en matière d'autorisation des produits phytosanitaires, ne se concrétiseraient pas de manière satisfaisante en raison des réglementations nationales et des pratiques d'exécution. Les dérogations négociées comportent également des risques, par exemple en limitant de facto au statu quo les possibilités de déclaration qui pourraient attirer l'attention des consommatrices et consommateurs sur des normes européennes moins strictes. La classification des nouvelles méthodes de sélection par rapport à la réglementation sur les OGM est elle aussi trop vague.

Résumé des principales exigences :

- Adaptations dans le domaine de la protection des végétaux au niveau national (OPPh, LEaux, OEaux)
- Garantie de la flexibilité dans le domaine des nouvelles méthodes de sélection
- Participation de la branche au comité mixte pour la sécurité alimentaire
- Précision des déclarations communes concernant la sécurité alimentaire et l'accès au marché intérieur lors de la mise en œuvre afin d'éviter une érosion réglementaire
- Pas d'augmentation des charges de contrôle et administratives au niveau des exploitations agricoles
- Garantie explicite de la protection des frontières pour les produits agricoles sensibles et de la souveraineté en matière de politique agricole
- Le régime d'aide ne relève pas du champ d'application en ce qui concerne les paiements directs, les contributions à la commercialisation, les suppléments pour le lait et le financement du contrôle laitier.
- La protection des produits agricoles suisses sensibles contre les importations bon marché en provenance de l'UE est maintenue au moins dans son ampleur actuelle.
- Les exportations agricoles et alimentaires suisses vers l'UE ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE sont exemptées d'obstacles et de coûts indésirables.

- Adaptation des suppléments pour la transformation en fromage aux conditions actuelles du marché.

Afin d'obtenir un équilibre entre les opportunités et les risques pour l'agriculture suisse, des améliorations et des précisions du paquet sont nécessaires. Il incombe au Conseil fédéral d'évaluer si le droit national le permet ou si de nouvelles négociations avec l'UE sont nécessaires. Le Conseil fédéral doit apporter des précisions et des compléments au droit national dans son message, puis ceux-ci doivent être validés dans le cadre du processus parlementaire. Ce même message doit clairement décrire les adaptations prévues au niveau de l'ordonnance afin que leur mise en œuvre ne donne pas lieu à des débats d'interprétation. À l'issue des délibérations parlementaires, l'Union suisse des paysans procédera à une évaluation globale du paquet et décidera si les revendications ont été suffisamment prises en compte.

Nous sommes d'avis que le paquet Suisse-UE a une **valeur constitutionnelle**, car il touche à des droits et compétences politiques fondamentaux. Cela concerne directement les compétences parlementaires et gouvernementales à l'échelle de la Confédération et des cantons, ainsi que le droit de consultation et le droit de vote. En outre, ce paquet entraînerait des incertitudes constitutionnelles, car il n'est pas possible de prévoir l'évolution de l'UE ou la jurisprudence de la CJUE. Ces restrictions et ces risques, mais aussi la portée de la décision elle-même, plaident en faveur d'un **référendum à la double majorité du peuple et des cantons**, tant du point de vue constitutionnel que démocratique.

Un accord d'une telle portée, susceptible de se répercuter sur des domaines politiques centraux tels que l'agriculture, la formation professionnelle, la santé, l'énergie et la protection des salaires, mérite la plus grande légitimité démocratique possible. L'exigence d'une double majorité garantit que non seulement les centres urbains, mais aussi les **régions rurales et structurellement faibles** et leurs intérêts spécifiques soient pris en compte comme il se doit. La structure fédéraliste de la Suisse et l'importance des zones rurales pour notre alimentation, la biodiversité et la sécurité d'approvisionnement plaident clairement en faveur d'une **majorité des cantons**. Cela renforce l'acceptation générale du résultat du vote. **Pour ces raisons, l'Union suisse des paysans soutient l'intention de soumettre le paquet Suisse-UE à un référendum obligatoire.** Il est également prévu que chaque volet (stabilisation, développement, coopération, etc.) fasse l'objet d'un vote séparé. Cela permettra au peuple souverain de procéder à une évaluation aussi nuancée que possible.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte nationale Organisation**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizer Obstverband
Baarerstrasse 88
6300 Zug



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Jimmy Mariéthoz / 041 728 68 10 / jimmy.mariethoz@swissfruit.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizer Obstverband lehnt seit jeher einen Agrarfreihandel mit der EU kategorisch ab und hat sich bisher für die Entwicklung der Handelsbeziehungen im Rahmen der bilateralen Verträge eingesetzt. Wir streben eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Aussenhandel von Früchten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft und den Schweizer Obstbau.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der Schweizer Obstverband sieht in den Abkommen und Protokollen des vorliegenden Pakets sowohl Vorteile als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Leider werden die vorhandenen Chancen sich nicht überall entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv für die Obst- und Beerenbranche (z.B. Produktzulassung, Pflanzenschutzmittel, Schutz der Kulturen) ist.

Die Vorteile:

- Die Schweiz bleibt in der Agrarpolitik selbständig.
- Bei der Personenfreizügigkeit bleiben die Prinzipien und Ausnahmen bezüglich Meldeverfahren für Arbeitseinsätze, Einwanderung, Lohnschutz.
- Zugang zu EU-Daten über Pflanzenschutzmittel (PSM) und Mitwirkung am EU-Zulassungssystem, wodurch eine Harmonisierung mit den EU möglich wird.
- Rechtharmonisierung des Pflanzengesundheitspasses und des Managements von Quarantäneorganismen.
- Einführung der Zertifizierung von Pflanzgut im Obstbau (CAS).
- Harmonisierung bei den verschiedenen Grenzwerten.

Die Risiken:

- Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben (keine administrative Vereinfachung).
- Eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung für die Land- und Ernährungswirtschaft fehlt, vor allem bei den Lebensmittelgesetzen.
- Die Schweiz wird in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit von der EU abhängig.
- Die Interessensvertretung der Schweiz im Bereich Lebensmittelsicherheit wird zwar ermöglicht (Amtsstelle), aber die Gestaltungsmöglichkeiten der Schweiz und der Branchen sind begrenzt oder unmöglich.
- Die künftige Beteiligung von Interessensverbänden und Wirtschaftsvertretern am Gesetzgebungsprozess (Vernehmlassungsverfahren) ist nicht definiert, bzw. nicht vorgesehen.
- Die Schweiz kann EU-Rechte nur annehmen oder ablehnen und bei Ablehnung drohen die Ausgleichmassnahmen in anderen Sektoren.
- Die Demokratische Mitwirkung (Parlament, Volk) ist nur bedingt möglich.
- Die Orientierung der Betriebe und Unternehmer bei Änderungen der Gesetzgebung (Rechtssammlung) ist nicht definiert.

Der Schweizer Obstverband lehnt ab:

- Einen teilweisen EU-Beitritt durch die dynamische Rechtsübernahme (Bereich Lebensmittelsicherheit).
- Die dynamische EU-Rechtsübernahme im Bereich Lebensmittelsicherheit.

Der Schweizer Obstverband fordert:

- Ein sofortiger Abbau der strengen nationalen Umweltvorgaben, die einen Wettbewerbsnachteil schaffen und damit die angestrebte Verbesserung durch das Paket, z.B. bei Pflanzenschutz verunmöglichen. --> Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Keine dynamische Rechtsübernahme im Bereich Lebensmittelsicherheit.
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neuer Züchtungsverfahren.
- Eine stärkere Mitsprache der Schweiz im Gesetzgebungsprozess der EU bzw. einen eigenen Gestaltungsspielraum sichern.
- Mitsprache der Branche im gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe.
- Dass die Betriebe nicht durch eine Überregulierung der EU benachteiligt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des Schweizer Obstverbands sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Kleine und mittlere Betriebe dürfen nicht belastet werden.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden**. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert oder angepasst werden muss.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
<p>3.2.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Schweizer Obstverband unterstützt das Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz bei der Ausgestaltung der staatlichen Unterstützungsmechanismen, unter der Bedingung, dass die Überprüfung der Beihilfen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Akteuren vor Ort erfolgt.</p> <p>Es ist entscheidend, dass Direktzahlungen, Investitionshilfen, die Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte sowie strukturpolitische Unterstützungsmassnahmen nicht als Marktverzerrungen betrachtet werden. Die Landwirtschaft ist kein gewöhnlicher Marktsektor: Sie hat den verfassungsmässigen Auftrag, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, die Kulturlandschaften zu erhalten und die dezentrale wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es positiv, dass sich das vorgesehene Beihilferegime auf die Abkommen über Elektrizität, Luft- und Landverkehr beschränkt und die Instrumente der Agrarpolitik nicht direkt umfasst. Dies stellt eine klare Verbesserung gegenüber dem Rahmenabkommen dar.</p>			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Der Schweizer Obstverband unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrar-sektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen der Spezialkulturen (Obst- und Beerenbau) oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
<p>3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
<p>3.3.1. Strom</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Obstbranche sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1.	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Siehe allgemeine Bemerkungen.
3.3.1.2.	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Siehe allgemeine Bemerkungen.
3.3.1.3.	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegross- handelsmärkten (BATE)			Siehe allgemeine Bemerkungen.

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die EU-Mitgliedstaaten.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen («alte» GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig.

Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie in der Schweiz eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und deutlich höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüssen wir im Grundsatz. Davon ist aber einzig die Genehmigung der Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel betroffen, weil danach die einzelnen Mitgliedsstaaten über eine nationale Zulassung der Pflanzenschutzmittel mit den genehmigten Wirkstoffen entscheiden. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber gemäss dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Zulassung der Pflanzenschutzmittel und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren ab dem 01.12.2025 zusätzliche massiv nach oben angepasst werden. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen in

der Schweiz folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit «swiss finish»**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dieser methodische Unterschied führt dazu, dass die Schweizer Analysedaten nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Genehmigung der Wirkstoffe in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen wissenschaftlichen Methoden und Massstäbe verwenden. Vermeintliche Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft greifen erst dann, wenn die Schweiz bereit ist, im Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen anzuwenden wie die EU.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung, um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen bei der Genehmigung der Wirkstoffe wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen, damit die Schweizer Produktion gegenüber der EU nicht weiterhin schlechter gestellt ist (LwG, PSMV, GschG, GSchV).

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Ordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Ordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In die Verordnung über den

mehrfährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Ordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Obst und Beeren. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz revidiert wird, kommt es materiell zu wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Lebensmittelproduzenten und die Landwirtschaft ändert kaum etwas. Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile bei anderen Besonderheiten können sie Nachteile bewirken. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig.

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Das LMG wird total revidiert. Im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist das EU-Recht direkt anwendbar. Das heisst, sobald der gemischte Ausschuss einer Anpassung zugestimmt hat, gilt diese auch in der Schweiz. Die Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme der mit Lebensmittel in Kontakt kommenden Materialien sind nicht Teil des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes. Ebenso Trinkwasser.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Art. 148, Abs. 3		Art. 148 soll Schäden durch Schadorganismen und ungeeignete Produktionsmittel im Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel verhindern. Auch hier sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
3.3.2.3 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Art. 160c, Abs. 1		Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards, die auch in einer engeren Zusammenarbeit mit der EU gewährt bleiben müssen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert.

Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in den Grenzschutz, in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird.

Beurteilung der einzelnen Abkommen

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommens in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht verliert aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden

sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Die administrativen Aufwände in der Landwirtschaft können sich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann. Die Autonomie der Schweiz wird in der Rechtsetzung massgeblich beschränkt. Die Rechtlage wird somit komplexer und gleichzeitig schwerer zugänglich. Die Kontrollkompetenzen, die der EU werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ausgedehnt. Die Kontrollen müssen zwar in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen aber es entstehen somit mehr EU-Kontrolle, weniger Autonomie und höhere Kosten.

Programme (EUPA)

Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen wie *Horizon Europe* ist zentral für Agrarforschung, bietet Chancen für Qualität, internationale Vernetzung und Finanzierung. Wichtig bleibt die Ausrichtung auf Schweizer Praxisbedürfnisse.

Anpassungsbedarf

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst der Schweizer Obstverband grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Das Paket bringt zwar Chancen, aber auch erhebliche Risiken für die Souveränität und den administrativen Aufwand. Der Schweizer Obstverband fordert Nachbesserungen:

Die Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Eine stärkere Mitsprache der Schweiz im Gesetzgebungsprozess der EU bzw. einen eigenen Gestaltungsspielraum sichern.
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe
- Keine Dynamische Rechtübernahme im Bereich Lebensmittelsicherheit.
- Ein sofortiger Abbau der strengen nationalen Umweltvorgaben, die Wettbewerbsnachteile schaffen und damit die angestrebte Verbesserung durch das Paket, z.B. bei Pflanzenschutz, blockieren.

Da das Paket grundlegende politische Rechte und Kompetenzen berührt, sollte es einem **obligatorischen Referendum** unterstellt werden.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizer Tourismus-Verband

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Lea Boller, +41 31 307 47 49, lea.boller@stv-fst.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der STV begrüsst das vorliegende Vertragspaket (Bilaterale III) mit der EU ausdrücklich. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Eine stabile Beziehung zu einer verlässlichen Partnerin ist in Zeiten, in denen sich die geopolitische Lage stark verändert, von grosser Bedeutung.

Aus zahlreichen Gründen gilt dieser Grundsatz auch für den Schweizer Tourismussektor. So sind die Branchen im Tourismus (bspw. Hotellerie, Gastronomie) personalintensiv und auf die Fachkräfte aus der EU angewiesen, der erleichterte Austausch von Waren und Dienstleistungen ist ein wichtiger Vorteil für viele Unternehmen des Sektors und der gute Anschluss der Schweiz via Luft- und Landwege sowie der freie Zugang tragen dazu bei, dass EU-Bürgerinnen und Bürger die grösste ausländische Gästegruppe in der Schweiz ausmachen.

Eine Aktualisierung der Verträge garantiert der Schweiz und dem Schweizer Tourismus in den für sie relevanten Bereichen auch zukünftig die Teilnahme am EU-Binnenmarkt. Die Beziehungen werden auf eine stabile und sichere Rechtsgrundlage gestellt. Die Migration wird weiterhin klar auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet, was der Wirtschaft die benötigten Fachkräfte bringt und eine Überlastung der Sozialsysteme verhindert. Darüber hinaus wird ein Streitschlichtungsmechanismus eingeführt, der klar geregelte Sanktionierungsmassnahmen bei Streitfällen und Verstössen vorsieht und der Schweiz neu ein rechtliches Instrument in die Hand gibt, sich gegenüber der EU gerichtlich durchzusetzen.

Das neu verhandelte Stromabkommen stellt zudem eine wichtige Ergänzung hinsichtlich der Energiesicherheit des Landes dar. Die Energiemangellage im Winter 2022/23 hat gezeigt, was für gravierende Auswirkungen eine unsichere Versorgungslage auf die Branchen des Schweizer Tourismussektors haben könnte. Mit dem Stromabkommen gelingt es die Schweiz besser abzusichern und solche Situationen zukünftig zu vermeiden.

Die Relevanz der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist für den Schweizer Tourismussektor unbestreitbar. Eine Ablehnung des Pakets würde mittel- bis langfristig die Erosion der Verträge nach sich ziehen und sich negativ auf die Schweizer Wirtschaft und den Tourismussektor auswirken. Dies ist für den STV deshalb keine Option. Nichtsdestotrotz gibt es einzelne Regulierungen und innenpolitische Massnahmen, die der Verband kritisch sieht. Mehr dazu in den Antworten zu Frage drei und vier.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der STV beurteilt die ausgehandelten Abkommen positiv. Die Personenfreizügigkeit (FZA), die Land- und Luftverkehrsabkommen sowie das neu ausgehandelte Stromabkommen sind für den Schweizer Tourismussektor von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund wird nachfolgend kurz auf diese Abkommen und ihre Relevanz für den Schweizer Tourismus eingegangen:

Personenfreizügigkeit (FZA) – Änderungsprotokoll und Institutionelles Protokoll

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für den Schweizer Tourismussektor und seine Branchen von höchster Bedeutung. Eine Fortführung und Weiterentwicklung wird vom STV ausdrücklich befürwortet. Gerade in der Gastronomie und Hotellerie stellt der Fachkräftemangel Betriebe vor grosse Herausforderungen. Aus diesem Grund sind sie stark auf qualifizierte Fachkräfte aus der EU angewiesen. Das FZA garantiert dabei den unkomplizierten Zugang zu einem grossen Arbeitskräfteangebot bei geringem administrativem Aufwand.

Der STV begrüsst zudem, dass die Zuwanderung durch das FZA weiterhin auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist und die direkte Einwanderung in die Sozialsysteme verhindert wird. Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen kann die Schweiz zukünftig eigenständig das Verfahren zur Aktivierung der Schutzklausel einleiten und falls das Schiedsgericht zum Schluss kommen sollte, dass die Einleitung nicht gerechtfertigt war, sind die Sanktionsmöglichkeiten definiert. Im Gegensatz zu heute schränkt dies Willkür ein und stellt einen verbesserten Schutz des Arbeitsmarktes dar. Gleichzeitig möchte der STV darauf hinweisen, dass die Schutzklausel nicht aufgrund von innenpolitischen Strömungen missbraucht werden darf.

Positiv zu bewerten ist auch, dass das duale Vollzugssystem und das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» abgesichert werden konnten. Damit werden einerseits die bestehenden allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge (L-GAV) berücksichtigt und ihre wirtschaftliche Bedeutung gestärkt. Für die Kernbranchen des Tourismussektors, die Hotellerie sowie die Gastronomie mit allgemeinverbindlichen erklärten Gesamtarbeitsverträgen, ist dies von hoher Bedeutung. Andererseits konnte zusammen mit den inländischen Massnahmen der Lohnschutz weitgehend gesichert werden. Auch die Übernahme der bisherigen flankierenden Massnahmen (FlaM) in das FZA sind ein klares Bekenntnis der EU an die Schweizer Lohnschutzpraxis. Dies sind wichtige Elemente in der innenpolitischen Akzeptanz und wertvolle Verhandlungsergebnisse.

Landverkehrsabkommen (LandVA)

Der STV begrüsst das in mehreren Punkten ergänzte und angepasste Landverkehrsabkommen. Die Abstimmung des Schweizer Land- und Schienenverkehrs mit der EU ermöglicht die Bereitstellung eines attraktiven Angebots zur Ein- und Ausreise aus der Schweiz auf dem Landweg. Dies ist für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Schweizer Tourismus ein bedeutender Faktor.

Mit den vorgesehenen Anpassungen kann dem Risiko einer Erosion des LandVA entgegengewirkt werden. Die Öffnung des Markts für den internationalen Schienenpersonenverkehr schafft Rechts- und Investitionssicherheit für Schweizer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im europäischen Transportmarkt tätig sind. Gerade im Hinblick auf den Ausbau des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs gilt es diese Entwicklung zu begrüßen. Denn für die nachhaltige Entwicklung des Schweizer Tourismus ist der Ausbau eines nachhaltigen internationalen Transportwesens essenziell, um ausländischen Gästen eine valide Alternative zum Auto und Flugzeug bieten zu können.

Zudem sieht das neu verhandelte Vertragspaket Ausnahmen für die Errungenschaften des Schweizer öV-Systems vor und sichert die Schweizer Eigenheiten, die unser System zu einem der besten der Welt machen. Hier gilt es insbesondere die Tarifintegration (Anerkennung des «Nationalen Direkten Verkehrs»), der Vorrang des schweizerischen Taktfahrplansystems und der Schutz des nationalen Trassenvergabesystems zu nennen. Zudem ist die zwingende Einhaltung von Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Schweizer Boden ein wichtiges Element, um einen fairen Wettbewerb garantieren zu können.

Ebenfalls begrüsst der STV die klare Formulierung, dass Beihilfen, die der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen, weiterhin zulässig sind. Die Förderung des Service public (d.h. des inländischen bzw. regionalen Personenverkehrs) und des Schienengüterverkehrs (national sowie alpenquerend) kann auch unter Einhaltung der zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Pflichten über staatliche Beihilfen weitergeführt werden. Die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau) ist von den Beihilferegeln nicht betroffen.

Luftverkehrsabkommen (LuftVA)

Der STV begrüsst das Verhandlungsergebnis im Luftverkehrsabkommen. Damit kann primär das bestehende und bewährte Abkommen gesichert und die hervorragende internationale Anbindung der Schweiz gewährleistet werden, insbesondere der Drehkreuzbetrieb an den Flughäfen Zürich und Genf, aber auch wichtige Verbindungen an weiteren Landesflughäfen oder Flugplätzen.

Die internationale Anbindung der Schweiz ist für den Tourismussektor sehr wichtig. Gut jeder dritte ausländische Gast erreicht die Schweiz per Flugzeug. Damit sind die beiden internationalen Flughäfen Genf und Zürich die bedeutendsten Tore der Welt zur Destination Schweiz und ein wichtiger

Pfeiler des Schweizer Tourismus. Ein möglichst einheitlicher, gesamteuropäischer Rechtsrahmen liegt im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche und bietet eine stabile Grundlage, um die Tore der Welt offen zu halten.

Zudem gilt es verschiedene Zugänge der Schweiz positiv hervorzuheben. Der Zugang zu SESAR3 und den damit verbundenen Fördertöpfen von Horizon Europe, die die Entwicklung von innovativen Technologien und Verfahren im Bereich der Zivilluftfahrt unterstützen, ist wichtig für die nachhaltige Entwicklung der Zivilluftfahrt und das Erreichen der Schweizer Klimaziele. Auch die weiterhin bestehende assoziierte Mitgliedschaft der Schweiz am Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und die Teilnahme am Single European Sky ist begrüssenswert.

Strom

Im Winter 2022/23 verdeutlichte die drohende Stromknappheit die Bedeutung der Energieversorgungssicherheit der Schweiz. Dies bekam auch der Schweizer Tourismussektor stark zu spüren. Die Preissteigerungen hatten viele touristische Betriebe vor grosse Herausforderungen gestellt und die Notfallpläne des Bundes aufgezeigt, was dem Sektor in einem Ernstfall drohen würde. Eine sichere Energieversorgung ist für den STV deshalb ein sehr wichtiges Anliegen. Er setzt sich für den Ausbau von nachhaltigen Energieträgern ein, um die Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Schweiz im Energiebereich zu stärken. Das Stromabkommen mit der EU ist in diesem Bereich ein sehr wichtiger Schritt und wird vom STV begrüsst.

Das Abkommen wird die Versorgungssicherheit und den sicheren Netzbetrieb stärken, den Austausch und Handel mit Strom vereinfachen und einen optimalen Einsatz der flexiblen Schweizer Wasserkraft auf den europäischen Markt ermöglichen. Dies führt voraussichtlich zu tieferen Strompreisen und Kosten der Stromversorgung, was die Wohlfahrtsgewinne steigert und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfacht.

Laut dem erläuternden Bericht sind die für die Schweiz wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien und Umwelt beziehungsweise Gewässerschutz im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Auch die Standards im Umweltschutz fallen nicht unter die dynamische Rechtsübernahme und werden nicht ins nationale Recht übernommen. Die Schweiz und die EU haben sich jedoch zu hohen Standards verpflichtet wobei die Schweiz mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU zu gewährleisten hat. Der STV ist der Ansicht, dass dies wichtige Grundvoraussetzungen sind, um die ökologische Energiewende voranzutreiben und die für die Schweiz besten Massnahmen zu bestimmen.

Die Marktöffnung und damit verbundene Wahlmöglichkeit für Endverbraucher begrüsst der STV ebenfalls. Damit wird Privatpersonen und kleinen Unternehmen die Wahlmöglichkeit eingeräumt selbst zu entscheiden, ob sie in einem regulierten Strommarkt beim Grundversorger verbleiben oder sich am freien Markt beteiligen möchten.

Ebenfalls positiv gewertet wird, dass das Stromabkommen bei der Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft keine Vorgaben macht und diesbezüglich die bisherige Schweizer Praxis beibehalten wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der STV begrüsst die inländische Umsetzung grundsätzlich. Es gibt jedoch einige Punkte, speziell im FZA und Stromabkommen, in denen er Anpassungen vorschlägt oder etwas speziell hervorheben möchte.
- Der STV nimmt die Umsetzung der dreizehn Massnahmen, die unter den Sozialpartnern verhandelt worden sind und zur Sicherung des Lohnschutzes umgesetzt werden sollen positiv zur Kenntnis. Insbesondere die Sicherung der heute allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (L-GAV) sind für die Branchen des Schweizer Tourismussektors ein wichtiges Anliegen, bestehen solche sowohl in der Hotellerie als auch in der Gastronomie. Unverständlich ist jedoch, weshalb der Bundesrat zu den einvernehmlich ausgehandelten Massnahmen noch eine vierzehnte Massnahme ergänzt hat, die nun die Unterstützung der Sozialpartner bedroht. Der STV hat kein Verständnis für diese Vorgehensweise. Wird dadurch nun der gut ausgehandelte Kompromiss der Sozialpartner aufs Spiel gesetzt. Aus diesem Grund empfiehlt der STV die Massnahme (Art. 335I-335q OR) zu streichen.
- Die Schutzklausel darf nicht aus politischen Gründen angerufen und damit der Kampf gegen den Fachkräftemangel verhindert werden. Der Schwellenwert sowie die Indikatoren sind so zu wählen, dass eine bestmögliche Abstimmung auf den realen Arbeitsmarkt gesichert werden kann und nicht um allfälligem politischen Druck nachzugeben.
- Dabei gilt es bei der Wahl der Indikatoren insbesondere zu beachten, dass das Umfeld auf dem Arbeitsmarkt sehr dynamisch ist und eine statische Regel dieser Realität kaum gerecht werden kann. Die statische Erhebung ist zudem meist nicht aktuell und die Realität kann sich schnell wieder ändern. Diese Aspekte gilt es bei der genaueren Ausarbeitung der Regelungen zu berücksichtigen.
- Die inländische Umsetzung des Stromabkommens begrüsst der STV grundsätzlich ebenfalls. Er sieht jedoch einige Punkte kritisch, die er untenstehend einbringt. Grundsätzlich bleiben die wichtigsten Anreize und Förderinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien gesichert und gleichzeitig erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Rechte. Während Haushalte und KMU künftig ihren Stromlieferanten frei wählen können, bleibt ihnen die Option erhalten, in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Die flankierenden Massnahmen, wie das vorgesehene Vergleichsportal oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Damit wird für viele touristische Betriebe mehr Wahlmöglichkeit geschaffen und ihnen gleichzeitig eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung bereitgestellt. Es stellt sich dabei einzig die Frage, ob der Jahresverbrauch von max. 50 MWh für den Verbleib in der Grundversorgung nicht zu tief angesetzt ist. Aufgrund dieser Schwelle würden gerade viele Betriebe in der Gastronomie neuerdings keinen Zugang zur Grundversorgung mehr haben. Ein KMU mit wenig Mitarbeitenden, wie es die meisten Restaurants sind, könnte einen Kostensprung wie dieser im freien Markt möglich ist, jedoch nicht verkraften.

Sehr kritisch sieht der STV zudem, dass zukünftig auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen bis 150kW verzichtet werden soll. EU-rechtlich scheint die Aufhebung dieser Regelung nicht notwendig und demokratiepolitisch höchst fragwürdig, wurde die Minimalvergütung erst im Juni 2024 von der Stimmbevölkerung klar bestätigt. Der STV lehnt diese Änderung entschieden ab.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>	<p>Art. 21b Abs. 1 AIG</p> <p>Art. 21b Abs. 5 AIG</p> <p>Art. 21b Abs. 7 AIG</p>		<p>Um die optimale Abstimmung einer Anwendung der Schutzklausel auf den Arbeitsmarkt garantieren zu können, müssen zwingend die Sozialpartner in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, wie dies auf nationaler Ebene in Abs. 9 vorgesehen ist. Aber auch die Kantone sollten zur Absprache mit den Sozialpartnern auf kantonaler Ebene verpflichtet werden bevor sie beim Bundesrat nach Art. 21b Abs. 10 einen Antrag stellen können.</p> <p>Es braucht zwingend eine gute Abklärung zu der Wahl der Indikatoren. Diese dürfen keinen Mehraufwand für Branchen und Betriebe darstellen. Ebenfalls soll davon abgesehen werden isolierte Kennzahlen zu betrachten, der STV plädiert für eine kumulative Anwendung verschiedener Indikatoren. Insbesondere einzig auf die Arbeitslosenquote zu setzen wäre falsch. So führt die statistische Erhebung zum Beispiel im Gastgewerbe aufgrund der tiefen Eintrittsschwelle und der damit verbundenen Fluktuation zu einem stark verfälschten Bild.</p> <p>Der STV ist kantonalen oder branchenspezifischen Schutzklauseln gegenüber kritisch eingestellt. Auf den ersten Blick mag diese Idee attraktiv erscheinen: Punktuelle Eingriffe wären möglich, Kantone mit starkem Zuzug könnten geschützt werden, Branchen unter hohem Druck ebenfalls, ohne dass gleich der gesamte</p>
--	--	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Arbeitsmarkt oder die ganze Schweiz abgeschirmt werden müsste. Der STV befürchtet jedoch, dass die Schweiz zu klein für diese Regelung ist. Wenn jeder Kanton unterschiedlich behandelt werden kann, kann dies zu grossen Unsicherheiten führen, wobei die kurzen Distanzen gleichzeitig dazu führen, dass sich die Zuwanderung einfach in die Nachbarkantone verlagern würde. In der Umsetzung von branchenspezifischen Schutzklauseln sieht der STV noch grössere Schwierigkeiten. Die Überlastung von einzelnen Branchen festzustellen und an branchenspezifische Kriterien zu binden ist nicht realistisch. Um die in Art. 21b Abs. 5 genannten Indikatoren zu messen, müssten neue Kontroll- und Messmechanismen eingeführt werden, was hohe Kosten für den Bund, die Kantone sowie auch die Unternehmen generieren würde. Gerade branchenspezifische Massnahmen lehnt der STV deshalb ab.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I-335q	Streichung	Diese Anpassungen werden vom STV in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Sie stellen einen Eingriff in den flexiblen und liberalen Arbeitsmarkt dar und gefährden als nicht abgesprochene 14. Massnahme im Bereich des Kündigungsschutzes und im Paket, das als guter Kompromiss zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden konnte, die gesamte Vorlage. Der STV empfiehlt deshalb die Streichung dieser Änderungen.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Der STV kann die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen nachvollziehen. Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist jedoch weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Zur Erreichung der Ausbauziele ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen bis 150kW absolut entscheidend. Die Minimalvergütung für Leistungen von Betreiber von nachhaltigen Energien mit weniger als 150kW wurde mit dem vom Stimmvolk deutlich gutgeheissenen Stromgesetz eingeführt. Dies ist eine wichtige Massnahme, um den Investitionsschutz für kleinere Anlagen zu gewähren und Anreize für den Bau erneuerbarer Energieträger zu schaffen. Die Aufhebung der kürzlich beschlossenen, demokratisch legitimierten Minimalvergütung lehnt der STV deshalb ab.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 6 Abs. 2	Endverbraucher, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 80 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.	Mit dem Schwellenwert von 50 MWh würden viele touristische Betriebe, insbesondere Restaurants, nicht unter diese Regelung fallen. Sie wären dem liberalen Strommarkt ausgesetzt und wären von Preisschocks betroffen, die sie aufgrund tiefer Margen kaum verkraften könnten.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Der STV begrüsst das Verhandlungsergebnis sowie die inländische Umsetzung grundsätzlich und unterstützt das Vertragspaket. Für den Schweizer Tourismussektor ist die Beziehung zur EU von grosser Bedeutung. Gerade das Freizügigkeitsabkommen ist für viele Branchen des Tourismussektors zentral, um die benötigten Fach- und Führungskräfte rekrutieren zu können. Das Land- und Luftverkehrsabkommen garantiert die Integration in das europäische Verkehrssystem und die gute Erreichbarkeit der Schweiz. Mit dem neu abgeschlossenen Stromabkommen kann die Energieversorgung der Schweiz gesichert, die Kosten gemindert und die ökologische Entwicklung weiterhin garantiert werden.

Mit dem Vertragspaket ist es damit möglich der Erosion der bestehenden Verträge Einhalt zu gebieten und diese auf eine rechtlich abgesicherte Basis zu stellen. Damit die Weiterentwicklung zu mehr Rechtssicherheit und einer stabilen Beziehung zur wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz. Der bilaterale Weg hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und gilt es aus Sicht des STV weiterzuverfolgen.

Gleichzeitig sieht der STV einige Aspekte, die er hervorheben oder auf die er hinweisen möchte. Gerade bei der inländischen Umsetzung und dem decision shaping Prozess gilt es einige Punkte besonders zu beachten, z.B. dass betroffene Stakeholder miteinbezogen werden. Ebenso gibt es einige Massnahmen mit denen der STV nicht einverstanden ist. Diese wurden unter Frage 3 abgehandelt. Zusätzlich dazu gibt es einige allgemeine Anmerkungen zu den institutionellen Regelungen, auf deren Berücksichtigung der STV in den nachfolgenden Punkten verweist.

Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Die Schweiz kann sich zukünftig in die Vorbereitung von EU-Rechtsakten einbringen, wenn sie aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme davon betroffen ist. Im Rahmen der Positionierung und Einbringung der Schweiz müssen die politischen Prozesse der Schweiz gewahrt werden und das Parlament, die Kantone sowie die betroffenen Wirtschaftsakteure eine Möglichkeit zur Anhörung und Beteiligung erhalten. Dafür muss garantiert werden, dass die relevanten politischen Stakeholder (Parlament, Kantone, politische Parteien, Wirtschaftsverbände, etc.) entsprechend über anstehende Vorbereitungsprozesse und decision-shaping-Prozesse informiert werden.

Bürokratie / Überregulierung

Im Tourismussektor sind überwiegend KMU tätig, die speziell auf schlanke bürokratische Prozesse angewiesen sind. Auf strengere Auflagen als nötig gilt es in allen Bereichen zu verzichten. Der STV plädiert zudem dazu, die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht möglichst unbürokratisch zu

organisieren und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Es muss auch eine gewisse Flexibilität gewahrt werden, um neue Entwicklungen berücksichtigen zu können.

Département fédéral des Affaires Etrangères DFAE
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Soumis par email:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Berne, le 30 octobre

-Version allemande ci-dessous – Deutsche Version unten

Prise de position du Conseil suisse des activités de jeunesse (CSAJ) concernant le Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Cher Monsieur le Conseiller fédéral Ignazio Cassis
Mesdames et Messieurs,

Le CSAJ, en tant qu'organisation faîtière de 59 organisations de jeunesse et porte-parole de la jeunesse, s'engage avec ses organisations membres pour l'égalité des chances, la participation et l'autodétermination des enfants et des jeunes dans tous les domaines de la vie. Une des priorités du CSAJ est la participation sociale des enfants et des jeunes et donc le renforcement de la société civile. Nous nous engageons pour le renforcement du travail bénévole et pour la création de possibilités de participation adéquates pour les différents groupes d'âge et de besoins des jeunes.

Nous accueillons favorablement les résultats des négociations entre la Suisse et l'UE et ce en particulier sur le volet propre aux programmes de l'Union. L'accord sur les programmes de l'UE (EUPA) prévoit une réassociation à Erasmus+ d'ici 2027. Ce programme permet d'une part de financer les échanges universitaires, mais comprend également un large éventail de financement d'autres échanges destinés à la formation, qu'ils soient professionnels, continus, ou propre à l'encouragement de l'engagement citoyen des jeunes.

1. Réassociation à Erasmus+

Depuis 2004, la Suisse a participé d'abord au programme d'éducation non-formelle et d'encouragement au bénévolat « jeunesse en action » ainsi que « Formation tout au long de sa vie » pour les échanges universitaires, les formations professionnelles et les formations continues. Entre 2011 et 2014, la Suisse a même participé pleinement au programme Erasmus. Malheureusement, cette association s'est terminée en 2014 après l'acceptation de l'initiative populaire « contre l'immigration de masse ». Depuis lors, les échanges universitaires sont organisés sous le programme (transitoire) SEMP (*Swiss European Mobility Programme*). Celui-ci se concentre sur l'enseignement tertiaire et n'est pas à la hauteur des besoins des étudiant*es : son financement n'est pas suffisant et les hautes écoles sont responsables de négocier des contrats d'échange individuellement, limitant de fait les possibilités d'échange des plus petites institutions et augmentant considérablement leurs charges



administratives. Movetia est devenue l'agence nationale pour encourager les mobilités internationales et remplacer du mieux de ses capacités le large éventail de programmes Erasmus+. Movetia n'est cependant pas dotée financièrement à la hauteur de ses missions. Des milliers de jeunes sont lésés chaque année en raison de cette non-association : ce sont près de deux tiers des offres Erasmus+ qui ne sont pas reprises en Suisse !

Depuis 2014, le CSAJ mène campagne pour une réassociation. En 2017 l'horizon de réassociation au programme s'est rapproché lors de l'adoption d'une motion à cet effet dans les deux chambres fédérales (Motion CSEC-E [17.3630](#) « Association à part entière de la Suisse au programme Erasmus plus à partir de 2021 »). Mais l'abandon de l'accord-cadre en 2021 a repoussé dans le temps cette réassociation qui était pourtant largement souhaitée par les différentes parties prenantes.

La réassociation de la Suisse au programme Erasmus+ dès janvier 2027 ainsi que les mesures transitoires qui seront mises en œuvre d'ici là sont une victoire pour le CSAJ et les autres organisations (UNES, ESN, Intermundo, YES) avec qui elle a mené campagne sur la question. Cette victoire est également une victoire pour la formation formelle et informelle en Suisse.

a. Bénéfices concrets d'Erasmus+

Le programme d'échange permet d'accroître la qualité de la formation professionnelle, supérieure ou continue en favorisant l'internationalisation, les méthodes d'enseignement innovantes et l'échange de bonnes pratiques. Cette participation renforce les opportunités pour les jeunes sur le marché du travail et le développement des compétences professionnelles, linguistiques et sociales grâce à des coopérations internationales et des stages professionnels. De plus, l'accroissement des moyens à disposition par la formation non-formelle à travers le soutien aux activités de jeunesse et les échanges possibles plus nombreux à l'échelle européenne donnera un nouveau souffle à l'engagement bénévole et citoyen des jeunes en Suisse.

b. L'accord EUPA et le protocole I de participation aux programmes de l'UE

Cela fait une décennie que le CSAJ et les autres membres de la coalition en faveur d'une réassociation à Erasmus attendent ce type d'accord. Il est par conséquent accueilli favorablement. Deux points négatifs malheureusement demeurent. Le premier vient du fait que l'association de la Suisse au programme d'Erasmus+ est limitée au cycle du Cadre financier pluriannuel européen, et doit être donc renouvelé tous les sept ans. L'article 3 al.2 de l'accord EUPA prévoit cependant une « continuité fluide », ce qui nous rassure en partie. Le deuxième est lui grandement indépendant du Conseil fédéral. Il réside dans le manque d'ambition général d'Erasmus+ à l'échelle européenne pour ces prochaines années. Le cadre financier pluriannuel 2028-2034 risque de compromettre le soutien aux activités de jeunesse. Il prévoit de diluer les activités dédiées à la jeunesse dans le reste des activités financées, que ce soit à travers la suppression de l'action clé 3 (Soutien à l'élaboration des politiques et à la coopération) ou la suppression du chapitre prévu pour la jeunesse (le plus inclusif de tous). Encore en négociation, le projet Erasmus+ 2028-2034 risque pour l'instant de ne pas être à la hauteur des objectifs institutionnels, notamment celui de permettre à plus 20% des étudiant-e-s de profiter d'un programme de mobilité.

2. ALCP et reconnaissance des qualifications professionnelles

Le CSAJ s'engage pour la mise en œuvre plus stricte de la convention internationale sur les droits de l'enfant. Celle-ci précise que chaque enfant a le droit de rester auprès de sa famille. Dans cet esprit, l'élargissement de l'interprétation du regroupement familial, qui aura un effet concret sur l'application de la LEI en Suisse est une très



bonne nouvelle. Cette modification dans la mise en application de la LEI ces prochaines années devra être précisément monitorée et encadrée selon le message suivant du rapport de la présente consultation : “Le protocole d’amendement de l’ALCP, en relation avec la directive 2004/38/CE, élargit le cercle des personnes qui ont droit au regroupement familial aux partenaires enregistrés, aux ascendants à charge de partenaires enregistrés et aux descendants, âgés de moins de 21 ans ou à charge, de partenaires enregistrés. Par ailleurs, le cercle des personnes qui peuvent bénéficier d’un regroupement familial facilité est élargi aux membres de la famille et partenaires qui ont besoin de soins.” (Rapport explicatif relatif à l’ouverture de la procédure de consultation, Confédération suisse, le 13 juin 2025)

a. Reconnaissance des qualifications professionnelles

Sur un autre niveau, le CSAJ soutient les avancées en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles. Le système d’information du marché intérieur (IMI) permettra une meilleure reconnaissance des qualifications professionnelles au sein du marché commun. Cet outil est une avancée évidente, surtout dans certains domaines comme celui de la petite enfance ou dans l’enseignement où il y a un manque criant de main d’œuvre.

La Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles fournira à cet effet une base légale convaincante en assurant un contrôle qualitatif des qualifications professionnelles. Chaque canton désignera un organe de coordination responsable de contrôler les diplômes ainsi que, si elles existent, les interdictions d’exercer. Sachant que les petits cantons ont des ressources limitées, il serait pertinent de laisser la possibilité aux petits cantons d’organiser à plusieurs un tel organe de contrôle.

b. Principe d’égalité dans les taxes d’étude

Le CSAJ est attaché au principe d’égalité de traitement. Ce principe de non-discrimination devra notamment être respecté dans la fixation des taxes d’étude. Celles-ci devront être les mêmes entre les étudiant*es nationaux*ales et celles*ceux de l’UE. En contrepartie, les étudiant*es qui étudieront dans n’importe quel pays de l’UE bénéficieront également de ce principe de non-discrimination et devront s’affranchir d’une taxe d’étude équivalente à celle de n’importe quel citoyen*ne de l’UE.

La mise en œuvre de ce principe engendrera cependant une baisse de revenus pour les hautes écoles supérieures. À ce sujet, nous regrettons que la Confédération ne planifie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d’économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière.

La limitation de quatre ans dans le temps nous semble également très arbitraire, et nous estimons que le Conseil fédéral pourra faire preuve d’une plus grande flexibilité dans ce domaine, afin que les taxes d’étude ne soient pas augmentées.

Conclusion

Le CSAJ évalue positivement le paquet Suisse-UE et est satisfait qu’après plus de dix ans d’attente, la Suisse se réassocie au programme Erasmus.

{SAJV} {CSAJ}

Nous souhaitons cependant attirer l'attention de la Confédération sur l'importance de la planification du programme, notamment pour atteindre les objectifs du SEFRI. Premièrement, les discussions actuelles autour du cadre financier pluriannuel européen concernant le financement d'Erasmus+ pour la prochaine période est d'une importance primordiale. Ce programme ne doit pas être basé uniquement sur la recherche de « skills » (comme décrit dans les documents officiels de la Commission européenne) et l'affaiblissement probable de soutiens financiers des activités des organisations de jeunesse doit être considéré avec beaucoup de prudence.

Avec nos salutations distinguées,



Bertil Munk
Collaborateur politique



Jan Burckhardt
Président



Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU"

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ignazio Cassis,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SAJV als Dachorganisation von 59 Jugendorganisationen und Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengleichheit, Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Eine der Prioritäten der SAJV ist die soziale Partizipation von Kindern und Jugendlichen und damit die Stärkung der Zivilgesellschaft. Wir setzen uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und die Schaffung angemessener Partizipationsmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen und Bedürfnisse von Jugendlichen ein.

Wir begrüßen die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU, insbesondere im Hinblick auf die Programme der EU. Das Abkommen über die EU-Programme (EUPA) sieht eine Wiederassoziiierung mit Erasmus+ bis 2027 vor. Dieses Programm ermöglicht einerseits die Finanzierung von Hochschulaustauschprogrammen, umfasst aber auch eine breite Palette von Finanzierungsmöglichkeiten für andere Austauschprogramme im Bildungsbereich, sei es für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Förderung des bürgerlichen Engagements junger Menschen.

1. Wiederanbindung an Erasmus+

Seit 2004 nahm die Schweiz zunächst am Programm für nicht formale Bildung und Förderung des Ehrenamts «Jugend in Aktion» sowie am Programm «Lebenslanges Lernen» für den Hochschulaustausch, die Berufsausbildung und die Weiterbildung teil. Zwischen 2011 und 2014 hat die Schweiz sogar vollumfänglich am Erasmus-Programm teilgenommen. Leider endete diese Zusammenarbeit 2014 nach der Annahme der "Masseneinwanderungsinitiative". Seitdem werden Hochschulaustausche im Rahmen des (Übergangs-)Programms SEMP (Swiss European Mobility Programme) organisiert. Dieses konzentriert sich auf die Tertiärstufe und wird den Bedürfnissen der Studierenden nicht gerecht: Die Finanzierung ist unzureichend, und die Hochschulen sind dafür verantwortlich, Austauschverträge individuell auszuhandeln, was die Austauschmöglichkeiten kleinerer Einrichtungen einschränkt und ihren Verwaltungsaufwand erheblich erhöht. Movetia ist zur nationalen Agentur für die Förderung der internationalen Mobilität geworden und ersetzt nach besten Kräften die breite Palette der Erasmus+-Programme. Movetia verfügt jedoch nicht über die finanziellen Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Tausende von jungen Menschen werden jedes Jahr aufgrund dieser Nichtbeteiligung benachteiligt: Fast zwei Drittel der Erasmus+-Angebote werden in der Schweiz nicht übernommen!

Seit 2014 setzt sich die SAJV für eine Wiederaufnahme der Assoziierung ein. 2017 rückte der Wiederbeitritt näher, als in beiden Kammern des Bundesparlaments eine entsprechende Motion angenommen wurde (Motion WBK-S [17.3630](#) «Vollasoziiierung an Erasmus plus ab 2021»). Doch die Aufhebung des Rahmenabkommens im Jahr 2021 hat diese Wiederaufnahme, die von den verschiedenen Interessengruppen sehr begrüsst wurde, erneut verschoben.



Die Wiederaufnahme der Schweiz in das Erasmus+-Programm ab Januar 2027 sowie die bis dahin umzusetzenden Übergangsmassnahmen sind ein Erfolg für die SAJV und die anderen Organisationen (VSS, ESN, Intermundo, YES) mit denen sie sich in dieser Frage engagiert hat. Dieser Erfolg ist auch ein Erfolg für die formale und informelle Bildung in der Schweiz.

a. Konkrete Vorteile von Erasmus+

Das Austauschprogramm trägt zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Grundbildung, der höheren Bildung und der Weiterbildung bei, indem es die Internationalisierung, innovative Lehrmethoden und den Austausch bewährter Verfahren fördert. Diese Teilnahme verbessert die Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt und die Entwicklung beruflicher, sprachlicher und sozialer Kompetenzen durch internationale Kooperationen und Berufspraktika. Darüber hinaus wird die Aufstockung der Mittel für nicht-formale Bildung durch die Unterstützung von Jugendaktivitäten und die Möglichkeit zahlreicherer Austauschprogramme auf europäischer Ebene dem ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagement junger Menschen in der Schweiz neuen Schwung verleihen.

b. Das EUPA-Abkommen und das Protokoll I über die Teilnahme an EU-Programmen

Seit einem Jahrzehnt warten die SAJV und die anderen Mitglieder der Koalition für eine erneute Assoziierung an Erasmus auf ein solches Abkommen. Es wird daher positiv aufgenommen. Leider bleiben zwei negative Punkte bestehen. Der erste ergibt sich aus der Tatsache, dass die Assoziierung der Schweiz am Programm Erasmus+ auf den Zyklus des mehrjährigen Finanzrahmens der EU beschränkt ist und daher alle sieben Jahre erneuert werden muss. Artikel 3 Absatz 2 des EUPA-Abkommens sieht jedoch eine «nahtlose Kontinuität» vor, was uns teilweise beruhigt. Der zweite Punkt ist weitgehend unabhängig vom Bundesrat. Er betrifft den allgemeinen Mangel an Ambitionen von Erasmus+ auf europäischer Ebene für die nächsten Jahre. Der mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034 könnte die Unterstützung für Jugendaktivitäten gefährden. Er sieht vor, die Jugendaktivitäten in den übrigen finanzierten Aktivitäten aufzulösen, sei es durch die Streichung der Leitaktion 3 (Unterstützung der Politikgestaltung und Zusammenarbeit) oder durch die Streichung des für die Jugend vorgesehenen Kapitels (das inklusivste von allen). Das sich noch in Verhandlung befindende Projekt Erasmus+ 2028-2034 läuft derzeit Gefahr, den institutionellen Zielen nicht gerecht zu werden, insbesondere dem Ziel, mehr als 20 % der Studierenden die Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm zu ermöglichen.

2. FZA und Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die SAJV setzt sich für eine strengere Umsetzung der internationalen Kinderrechtskonvention ein. Diese legt fest, dass jedes Kind das Recht hat, bei seiner Familie zu bleiben. In diesem Sinne ist die Ausweitung der Auslegung des Familiennachzugs, die konkrete Auswirkungen auf die Anwendung des AIG in der Schweiz haben wird, eine sehr gute Nachricht. Diese Änderung in der Anwendung des AIG in den kommenden Jahren muss genau überwacht und gemäss der folgenden Botschaft des Berichts zur vorliegenden Vernehmlassung begleitet werden: „Das Änderungsprotokoll zum FZA in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38/EG erweitert den Kreis der Personen, die Anspruch auf Familienzusammenführung haben, auf eingetragene Partner, unterhaltsberechtignte Verwandte in aufsteigender Linie von eingetragenen Partnern und unterhaltsberechtignte oder unter 21-jährige Verwandte in absteigender Linie von eingetragenen Partnern. Darüber hinaus wird der Kreis der Personen, die von einer erleichterten Familienzusammenführung profitieren können, auf pflegebedürftige Familienangehörige und



Partner ausgeweitet.» (Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schweizerische Eidgenossenschaft, 13. Juni 2025).

a. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Weiter unterstützt die SAJV die Fortschritte bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) wird eine bessere Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb des gemeinsamen Marktes ermöglichen. Dieses Instrument ist ein klarer Fortschritt, insbesondere in bestimmten Bereichen wie der Kleinkinderbetreuung oder dem Bildungswesen, in denen ein akuter Arbeitskräftemangel herrscht.

Das Bundesgesetz über die administrative Zusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen wird hierfür eine überzeugende Rechtsgrundlage schaffen, indem es eine qualitative Kontrolle der Berufsqualifikationen gewährleistet. Jeder Kanton wird eine Koordinationsstelle benennen, die für die Kontrolle der Diplome und gegebenenfalls der Berufsverbote zuständig ist. Angesichts der begrenzten Ressourcen kleiner Kantone wäre es sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, eine solche Kontrollstelle gemeinsam mit anderen Kantonen zu organisieren.

b. Grundsatz der Gleichbehandlung bei den Studiengebühren

Die SAJV hält am Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Dieser Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss insbesondere bei der Festlegung der Studiengebühren beachtet werden. Diese müssen für inländische Studierende und Studierende aus der EU gleich sein. Im Gegenzug profitieren Studierende, die in einem beliebigen EU-Land studieren, ebenfalls von diesem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und müssen eine Studiengebühr entrichten, die derjenigen eines beliebigen EU-Bürgers entspricht.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes wird jedoch zu einem Rückgang der Einnahmen für die Hochschulen führen. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass der Bund nicht plant, die Verluste zu mehr als 50 % auszugleichen. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Vielzahl der Einnahmeeinbussen für die Bildungseinrichtungen den politischen Willen wenig nachvollziehbar und erschwert die Finanzplanung unnötig.

Die zeitliche Begrenzung auf vier Jahre erscheint uns ebenfalls sehr willkürlich, und wir sind der Meinung, dass der Bundesrat in diesem Bereich mehr Flexibilität zeigen könnte, damit die Studiengebühren nicht erhöht werden müssen.

Schlussfolgerung

Die SAJV bewertet das Schweiz-EU-Paket positiv und ist zufrieden, dass die Schweiz nach mehr als zehn Jahren Wartezeit wieder am Erasmus-Programm teilnimmt.

Wir möchten den Bund jedoch auf die Bedeutung der Programmplanung hinweisen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des SBFI. Erstens sind die aktuellen Diskussionen über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU zur Finanzierung von Erasmus+ für den nächsten Zeitraum von grösster Bedeutung. Dieses Programm darf nicht ausschließlich auf der Suche nach «Skills» (wie in den offiziellen Dokumenten der Europäischen Kommission beschrieben) basieren, und die wahrscheinliche Schwächung der finanziellen Unterstützung für die Aktivitäten von Jugendorganisationen muss mit grosser Vorsicht begegnet werden.

{SAJV} {CSAJ}

Mit freundlichen Grüßen,



Bertil Munk
Mitarbeiter Politik



Jan Burckhardt
Präsident



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Conseil suisse de jeunesse (CSAJ), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Date :

Jeudi 30 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Bertil Munk, bertil.munk@csaj.ch

Veillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Le CSAJ salue sans réserve la publication des accords et protocoles permettant la participation de la Suisse aux programmes de l'Union européenne, et notamment Erasmus+. La volonté des deux parties de "permettre une participation plus systématique de la Suisse aux programmes de l'Union à venir" [annexe 9] est un signal très positif pour l'ensemble des jeunes et pour les activités de jeunesse en suisse. En effet, le programme actuellement à l'œuvre, SEMP, ne permet une mobilité que très minimale et se focalise presque exclusivement sur le niveau tertiaire. Le protocole I consiste donc en une étape cruciale dans le processus d'enrichissement des activités de jeunesse et des parcours de formation, particulièrement pour la formation professionnelle.

De plus, nous saluons le rabais de 30 % pour l'année 2027, tel que prévu par le protocole. C'est un signal très clair à l'adresse du Parlement suisse pour qu'il reconnaisse le geste financier consenti par la Commission européenne et qu'en conséquence il prenne toutes les dispositions possibles pour faciliter la procédure d'adhésion de la Suisse à Erasmus+. Dans la période d'incertitude économique actuelle, l'investissement dans la formation (formelle et informelle) est particulièrement important. Pouvoir le faire dans une perspective d'échange avec l'ensemble des pays européens à travers le programme Erasmus+ a un effet stabilisateur d'autant plus important.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Nous accueillons favorablement les résultats des négociations entre la Suisse et l'UE et ce en particulier sur le volet propre aux programmes de l'Union. L'accord sur les programmes de l'UE EUPA prévoit une réassociation à Erasmus+ d'ici 2027. Ce programme permet d'une part de financer les échanges universitaires, mais comprend également un large éventail de financement d'autres échanges de formation, qu'elle soit professionnelle ou continue, ou propre à l'encouragement de l'engagement citoyen des jeunes.

1. Réassociation à Erasmus+

Depuis 2004, la Suisse a participé d'abord au programme d'éducation non-formelle et d'encouragement au bénévolat « jeunesse en action » ainsi que « Formation tout au long de sa vie » pour les échanges universitaires, les formations professionnelles et les formations continues. Entre 2011 et 2014, la Suisse a même participé pleinement au programme Erasmus. Malheureusement, cette association s'est terminée en 2014 après l'acceptation de l'initiative populaire « contre l'immigration de masse ». Depuis lors, les échanges universitaires sont organisés sous le programme (transitoire) SEMP (Swiss European Mobility Programme). Celui-ci se concentre sur l'enseignement tertiaire et n'est pas à la hauteur des besoins des étudiant*es : son financement n'est pas suffisant et les hautes écoles sont responsables de négocier des contrats d'échange individuellement, limitant de fait les possibilités d'échange pour les plus petites institutions et augmentant considérablement leurs charges administratives. Movetia est devenue l'agence nationale pour encourager les mobilités internationales et remplacer du mieux de ses capacités le large éventail de programmes Erasmus+. Movetia n'est cependant pas dotée financièrement à la hauteur de ses missions et des milliers de jeunes sont lésés chaque année en raison de cette non-association : ce sont près de deux tiers des offres Erasmus+ qui ne sont pas reprises en Suisse !

Depuis 2014, notre organisation faitière, le CSAJ, mène campagne pour une réassociation. En 2017 l'horizon de réassociation au programme s'est rapproché lors de l'adoption d'une motion à cet effet dans les deux chambres fédérales (Motion CSEC-E [17.3630](#) « Association à part entière de la Suisse au programme Erasmus plus à partir de 2021 »). Mais l'abandon de l'accord-cadre en 2021 a repoussé cette réassociation qui était pourtant largement souhaitée par les différentes parties prenantes.

La réassociation de la Suisse au programme Erasmus+ dès janvier 2027 ainsi que les mesures transitoires qui seront mises en œuvre d'ici là sont une victoire pour le CSAJ et les autres organisations (UNES, ESN, Intermundo, YES) avec qui elle a mené campagne sur la question. Cette victoire est également une victoire pour la formation formelle et informelle en Suisse.

Bénéfices concrets d'Erasmus+

Le programme d'échange permet d'accroître la qualité de la formation professionnelle, supérieure ou continue en favorisant l'internationalisation, les méthodes d'enseignement innovantes et l'échange de bonnes pratiques. Cette participation renforce les opportunités pour les jeunes sur le marché du travail et le développement des compétences professionnelles, linguistiques et sociales grâce à des coopérations internationales et des stages

professionnels. De plus, l'accroissement des moyens à disposition par la formation non-formelle à travers le soutien aux activités de jeunesse et les échanges possibles plus nombreux à l'échelle européenne donnera un nouveau souffle à l'engagement bénévole et citoyen des jeunes en Suisse.

L'accord EUPA et le protocole I de participation aux programmes de l'UE

Cela fait une décennie que le CSAJ et les autres membres de la coalition en faveur d'une réassociation à Erasmus attend ce type d'accord. Il est par conséquent accueilli favorablement. Deux points négatifs malheureusement demeurent. Le premier est que l'association de la Suisse au programme d'Erasmus+ est limitée au cycle du cadre financier pluriannuel européen, et doit être donc renouvelé tous les sept ans. Le CSAJ est tout de même rassuré par l'article 3 al.2 de l'accord EUPA prévoit une « continuité fluide ». Le deuxième est lui grandement indépendant du Conseil fédéral. Il réside dans le manque d'ambition général d'Erasmus+ pour ces prochaines années au travers du Cadre financier pluriannuel 2028-2034, également présent lors des discussions actuelles du cadre financier pluriannuel 2028-2034. Celui-ci risque de mettre à risque le soutien aux activités de jeunesse. Il prévoit de diluer les activités dédiées à la jeunesse dans le reste des activités financées, que ce soit à travers la suppression de l'action clé 3 (Soutien à l'élaboration des politiques et à la coopération) ou la suppression du chapitre prévu pour la jeunesse (le plus inclusif de tous). Encore en négociation, le projet Erasmus+ 2028-2034 risque pour l'instant de ne pas à la hauteur des objectifs institutionnels, notamment celui de permettre à plus 20% des étudiant-e-s de profiter d'un programme de mobilité.

2. ALCP

Le CSAJ s'engage pour la mise en œuvre plus stricte de la convention internationale sur les droits de l'enfant. Celle-ci précise que chaque enfant a le droit de rester auprès de sa famille. Dans cet esprit, l'élargissement de l'interprétation du regroupement familial, qui aura un effet concret sur l'application de la LEI en Suisse est une très bonne nouvelle. Cette modification dans la mise en application de la LEI ces prochaines années devra être précisément monitorée et encadrée selon le message suivant du rapport de la présente consultation : "Le protocole d'amendement de l'ALCP, en relation avec la directive 2004/38/CE, élargit le cercle des personnes qui ont droit au regroupement familial aux partenaires enregistrés, aux ascendants à charge de partenaires enregistrés et aux descendants, âgés de moins de 21 ans ou à charge, de partenaires enregistrés. Par ailleurs, le cercle des personnes qui peuvent bénéficier d'un regroupement familial facilité est élargi aux membres de la famille et partenaires qui ont besoin de soins." (Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, Confédération suisse, le 13 juin 2025)

Enfin, ces accords contraignent la Suisse à respecter le principe de non-discrimination entre les résident*es helvétiques et les citoyen*nes. Le CSAJ est favorable à ce principe, notamment concernant ses effets directs concernant les taxes d'étude.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Arrêté fédéral sur un crédit d'engagement destiné au financement de la participation de la Suisse au programme de l'UE pour l'éducation et la formation Erasmus+ pendant l'année 2027

Cet arrêté de financement est central. Il permettra un développement de l'agence nationale et assurera son financement suffisant. En effet, la participation de la Suisse au programme Erasmus+ nécessite une dotation suffisante de l'agence nationale, rôle qui sera, selon toute vraisemblance, assuré par l'agence existante Movetia. Dès lors, les organisations faîtières représentantes de la jeunesse pressent le Conseil fédéral de mettre en conformité l'agence nationale soutenant les efforts qui sont déjà actuellement consentis et appellent le Parlement, si le cas se présente, à ne pas tarder à réviser la loi Movetia. Ce processus aura non seulement comme tâche de satisfaire une condition nécessaire pour la participation de la Suisse au programme Erasmus+, mais il constituera également un jalon majeur dans la restructuration des organisations dont les prestations sont orientées vers la jeunesse. Ce travail doit dès lors être effectué en consultation continue avec les intérêts de la jeunesse.

ALCP et reconnaissance des qualifications professionnelles

Le CSAJ soutient les avancées en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles. Le système d'information du marché intérieure (IMI) permettra une meilleure reconnaissance des qualifications professionnelles au sein du marché commun. Cet outil est une avancée évidente, surtout dans certains domaines comme celui de la petite enfance ou dans l'enseignement où il y a un manque criant de main d'œuvre.

La Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP) fournira à cet effet une base légale convaincante en assurant un contrôle qualitatif des qualifications professionnelles. Chaque canton désignera un organe de coordination responsable de contrôler les diplômes ainsi que, si elles existent, les interdictions d'exercer. Sachant que les petits cantons ont des ressources limitées, il serait pertinent de laisser la possibilité aux petits cantons d'organiser à plusieurs un tel organe de contrôle.

Principe d'égalité dans les taxes d'étude

Le CSAJ est attaché au principe d'égalité de traitement. Ce principe de non-discrimination devra notamment être respecté dans la fixation des taxes d'étude. Celles-ci devront être la même entre les étudiant*es nationaux*ales et celles*ceux de l'UE. En contrepartie, les étudiant*es qui étudieront dans n'importe

quel pays de l'UE, bénéficieront également de ce principe de non-discrimination et devront s'affranchir d'une taxe d'étude équivalente à celle de n'importe quel*le étudiant*e issu*e d'un pays de l'UE.

La mise en œuvre de ce principe engendrera cependant une baisse de revenus pour les hautes écoles supérieures. À ce sujet, nous regrettons que la Confédération ne prévoise pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière.

La limitation de quatre ans dans le temps nous semble également très arbitraire, et nous estimons que le Conseil fédéral pourra faire preuve d'une plus grande flexibilité dans ce domaine, afin que les taxes d'étude ne soient pas augmentées pour tout le monde.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)	Art.5	Alinéa 3. Les cantons ayant une administration limitée peuvent organiser cet organe de coordination à plusieurs.	Le CSAJ est satisfait des progrès en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles. Certains, métiers, notamment ceux en lien avec l'enfance ou la jeunesse, nécessitent cependant des mécanismes de contrôle de la qualité des qualifications. La Confédération prend au sérieux ce besoin mais délègue aux cantons cette tâche pouvant demander une capacité administrative développée. Nous proposons que les cantons n'ayant pas une administration suffisamment dotée pour s'assurer du bon

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			fonctionnement de ces contrôles puissent se cor-donner à plusieurs.
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)	Art.41		Cet article doit pouvoir être appliqué en accord avec la nouvelle interprétation du regroupement familial dérivée de la directive 2004/38/CE.
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	Art.34d		
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)	Art. 47.	Art. 47 al1 ^{bis} Dans les limites des crédits autorisés, la Confédération peut octroyer octroie aux universités, aux instituts universitaires et aux hautes écoles spécialisées ayant droit aux contributions des aides financières pour la mise en œuvre du principe de l'égalité de	Nous saluons cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s à travers une nouvelle vague d'augmentation des taxes d'étude. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve. Il est cependant nécessaire de clarifier les conditions de soutiens financiers de la Confédération : ceux-ci ne sont pas seulement une éventualité, mais une obligation.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
	Art.61a	<p>traitement visé ‡ l'article 7b de l'Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse, d'une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d'autres part, sur la libre circulation des personnes (ALCP)¹⁹.</p> <p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>Les taxes d'étude doivent rester socialement acceptables. La limite à quatre ans est arbitraire et menace la prochaine génération d'étudiant.e.s.</p> <p>Nous regrettons que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. Nous appelons la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.6.	Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)		
3.2.2.7.	Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)		
3.2.2.8.	Code civil suisse (CC, RS 210)		
3.2.2.9.	Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)		
3.2.2.10.	Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)		
3.2.2.11.	Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)		
3.2.2.12.	Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)		
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1.	Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs		

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
	détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)		
3.2.3.2.	Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>		
3.2.3.3.	Droit des obligations (CO, RS 220)		
3.2.3.4.	Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)		
3.2.3.5.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)		
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1.	Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)		
3.2.4.2.	Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)		
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

- 3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)
- 3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)
- 3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)
- 3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)
- 3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Le CSAJ évalue positivement le paquet Suisse-UE et est satisfait qu'après plus de dix ans d'attente, la Suisse se réassocie au programme Erasmus. Nous souhaitons cependant attirer l'attention de la Confédération sur l'importance de la planification du programme, notamment pour atteindre les objectifs du SEFRI. Premièrement, les discussions actuelles autour du cadre financier pluriannuel européen concernant le financement d'Erasmus+ pour la prochaine période est d'une importance primordiale. Ce programme ne doit pas être basé uniquement sur la recherche de « *skills* » (comme présenté par les nouveaux documents de la Commission européenne) et l'affaiblissement probable soutiens financiers des activités des organisations de jeunesse doit être considéré avec beaucoup de prudence.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Energie-Stiftung
Sihlquai 67, 8005 Zürich

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Fabio Gassmann
Leiter Politik
+41 44 275 21 22
fabio.gassmann@energiestiftung.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stromabkommen

Die SES begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Grundhaltung und positive Aspekte

- Wir begrüssen die Zielsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommens, da es Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich fördern soll.
- Wir unterstützen die Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen, insbesondere in den Bereichen GVO und Tiertransitverbot, sowie die dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Die bereits vorliegende Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist auf eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU ausgerichtet. Mit Bila 3 und den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsabkommens wird diese Harmonisierung weitergeführt.
 - Positiv: Aus Sicht der SES bringt dies eine Zunahme der Transparenz und einen verbesserten Zugang zu Informationen für die Schweizer Behörden.
 - Gleichzeitig: Die Integration in das europäische Zulassungsverfahren birgt Risiken, die sorgfältig beachtet werden müssen.

Spezifische positive Punkte

- Zugang zur EFSA: Verbessert die Transparenz für Schweizer Behörden und erhöht den Zugang zu zentralen Informationen.
- Zuweisung der Schweiz zur zentralen Zone: Bisherige Harmonisierung im Rahmen der PSMV öffnet die Schweiz für Zulassungen aus der zentralen und südlichen Zone. Die Zuteilung zur zentralen Zone bringt Vergleichbarkeit und klare Rahmen.
- Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG: Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die Risikoreduktion und fördert dezidiert die integrierte Produktion.

Risiken aus Sicht von Umwelt und Gesundheit

- Gefährdung bisheriger Erfolge: Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Risikoreduktion durch Pestizide dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- Anwendung des Verbandsbeschwerderechts: Muss sichergestellt sein, sowohl bei der Teilnahme am Verfahren der zonalen Zulassung als auch im Rahmen der nationalen Prüfung.
- Schutz nationaler Gesetze: Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.
- Souveränität der nationalen Zulassung: Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und falls nötig Abweichungen von der zonalen Zulassung, dafür dass nationale Interesse im Sinne von Mensch und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)¹ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um Zulassungseinschränkungen zu erlassen oder eine Zulassung zu verweigern.

Chancen und Verantwortung der Schweiz durch Mitgestaltung auf EU-Ebene

Durch das Mitspracherecht im Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene ergeben sich sowohl Chancen als auch eine Verantwortung für die Schweiz: Sie kann sich aktiv für hohe Standards und Innovation einsetzen, die das Wohl von Mensch und Umwelt schützen und die landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig machen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktuelle wissenschaftliche Guidelines: Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller Leitlinien unterstützen und vorbeugen, dass solche verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen².
- Veraltete Wirkstoffe vermeiden: Wirkstoffe müssen regelmäßig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin³: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

² <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

³ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁴.
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit, zentrale Datenbanken notwendig.
- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln sollte aktiv unterstützt und gefördert werden auf EU Ebene und klar auf nationaler Ebene verankert werden⁵.

Regulierungsfolgenabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Abkommens auf Mensch und Umwelt; gleichzeitig muss für die Zivilgesellschaft klar und nachvollziehbar sein, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern.

Landwirtschaftabkommen

Die SES begrüsst die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette sowie die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums mit der EU. Beim Handel mit tierischen Produkten wird sich gegenüber heute nicht viel ändern. Beim Handel mit pflanzlichen Produkten wird sich eine Verbesserung ergeben. Die bestehenden Ausnahmen (zum Beispiel das Tiertransitverbot) bleiben erhalten, und neue Ausnahmen konnten insbesondere in den Bereichen Tierschutz und gentechnisch veränderte Organismen ausgehandelt werden. Über das Verhandlungsmandat hinaus wurde zudem erreicht, dass bei Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleibt, was wir explizit begrüssen.

Leider war das Mandat und damit der Verhandlungsspielraum für die Verwaltung sehr restriktiv, das bedauern wir. Das bedeutet, dass verpasst wurde in grösseren Zusammenhängen zu denken und vor allem zu verhandeln. Für eine konsistente Landwirtschaftspolitik wäre es im Sinne einer Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern wichtig gewesen, die Verhandlungen offener zu führen im Sinne der [Zielerreichung Zukunftsbild 2050](#) des Bundesrates.

⁴ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassung-hebeln-umweltschutz-aus>

⁵ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Forderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole>

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

Stromabkommen

Aus Sicht der SES sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
<u>Weiterentwicklungsteil</u>			
3.1.1. Strom			
<p>Die SES begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.</p>			

Wichtige Forderungen der SES:

- *Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:* Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt.
- *Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:* Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Fördererelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird.
- *Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:* Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- *Stromreserve:* Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des

Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.

- *Umweltrecht*: Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.
- *Gewässerschutz*: Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht der SES grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
 - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.
 - Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auen-schutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
 - Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
 - Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare der SES sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 10-5 TWh nicht überschreiten.	Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ElCom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.
	Art. 3a (neu)	Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.	Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.
	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	¹ Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20075 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten.:	Wir sind gegen die Streichung der im Stromgesetz von der Stimmbewölkerung akzeptierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen. Es ist klar, dass die Mindestvergütung in der Stromgesetz-Form nicht mit dem Stromabkommen kompatibel ist. Denn die EU-Richtlinien unterbinden die Förderung von bei negativen Preisen an der Strombörse eingespeistem Strom. Es ist klar, dass zu solchen Zeiten das Überangebot nicht zusätzlich mit gefördertem Strom befeuert werden soll. Dies hat auch das Parlament erkannt und eine entsprechende Anpassung des Artikels 15 im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass erarbeitet. Wir fordern die Übernahme dieses Vorschlags. Um eine Einspeisung im Sommer zu nur wenig negativen Preisen gänzlich zu verhindern, soll der Referenz-Marktpreis aber jährlich gemittelt und mit der Mindestvergütung verglichen werden. Das

		<p>a. — Die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. — das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p> <p>² Die Abnahmestelle wird durch eine Ausschreibung ermittelt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der jährlich gemittelte Referenz-Marktpreis nach Art. 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag.</p> <p>Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. — Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem</p>	<p>Weiterbestehen der Mindestvergütung ist angezeigt, angesichts der allgemeinen Veränderungen der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Stromproduktion, die mit dem Stromabkommen kommen werden (Wegfall Inländervorrang, Senkung der Leistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht, etc.), und der unverändert ambitionierten Ausbauziele. Auch ist es immer noch nötig, dass Anlagen, von denen anteilmässig wenig Strom eigenverbraucht wird, gebaut werden. Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie die Sicherheit der Amortisierung ist vor allem für die Betreiberinnen kleiner PV-Anlagen von grosser Wichtigkeit. Denn der Ausbau der Photovoltaik auf bestehenden Infrastrukturen ist in der Bevölkerung weitgehend unbestritten und kann schnell und effizient erfolgen. Dieses Segment soll auf keinen Fall ausgebremst werden.</p> <p>Der Bundesrat begründet die Streichung der Mindestvergütung neben der Non-Konformität mit EU-Richtlinien wegen der Förderung von bei Negativpreisen eingespeisten Stroms auch damit, dass durch die Ausbezahlung der Mindestvergütung die Grundversorger «zu systematischen Verlusten gezwungen» werden könnten (S. 642 des erläuternden Berichts). Aus diesem Grund schlagen wir die zentrale Abnahme und Vergütung des eingespeisten Stroms vor. Die anteilmässige Aufteilung auf alle Stromlieferanten stellt sicher, dass alle die gleichen Bedingungen haben und niemand wettbewerbliche Nachteile wegen der Vergütung von eingespeistem Strom erleidet. Ausserdem werden die Kosten der Vergütung auf alle Endverbraucherinnen solidarisch verteilt und niemand wird aufgrund der hohen Solarproduktion in der Umgebung benachteiligt.</p> <p>Alternativ wäre ein System ähnlich wie in Deutschland denkbar, wo der Strom aus kleinen Anlagen zentral von den Übertragungsnetzbetreibern abgenommen und an der Strombörse verkauft wird. In der Schweiz könnte dies wiederum eine zentrale Abnahmestelle, Pronovo oder Swissgrid machen. In Deutschland wird die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Strommarktpreis jedoch vom Bundeshaushalt bezahlt. Dies ist für die Schweiz nicht</p>
--	--	---	---

		<p>Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>⁴ Die nach den Absätzen 1-3 übernommene und vergütete Elektrizität wird allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Elektrizitätslieferungen am gesamten Endverbrauch verrechnet.</p> <p>⁵ Die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gutgeschriebene Energie wird ihnen zu dem von der Übernahmestelle bezahlten Preis zuzüglich der Betriebskosten der Übernahmestelle in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Kann sich der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so orientiert sich die Vergütung am Preis, den</p>	<p>denkbar. Die bei einem tieferen gemittelten Referenz-Marktpreis im Vergleich zur Mindestvergütung anfallende Differenz soll auch in so einem Fall anteilmässig auf alle Stromlieferanten aufgeteilt werden.</p> <p>Auch denkbar wäre ein System ähnlich wie in Grossbritannien, wo grosse Energielieferanten mit einer gewissen Anzahl Kund:innen ein Angebot für PV-Strom machen müssen, das eine Untergrenze nicht unterschreitet. Dafür dürfen andere Auflagen gemacht werden, wie dass der Strom vom entsprechenden Energielieferanten gekauft werden muss. Dieses System wird von uns nicht bevorzugt, da es in der Schweiz nur wenige grosse Energielieferanten gibt und die Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen, die wir als wichtig für private Investitionen in PV-Anlagen identifiziert haben, nicht gegeben ist.</p> <p>Ein zusätzlicher Vorteil der zentralen Abnahme des PV-Stroms ist die Professionalisierung der Prognose. Heute fehlt es den vielen Verteilnetzbetreiberinnen oft an Kapazitäten verlässlich voraussagen zu können, wie viel PV-Strom produziert wird, weshalb hohe Summen an Ausgleichsenergie bezahlt werden müssen, die wiederum auf die Stromkunden abgewälzt werden. Bessere Prognosen führen zu einer Reduktion des Bedarfs an Ausgleichsenergie.</p>
--	--	---	--

		<p>der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>²⁷ Die Absätze 1 und 26 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	
	<p>Art. 15</p>	<p>¹ Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas. <p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei erneuerbarer Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis 	<p>Unabhängig davon, wie Artikel 15 bezüglich der Mindestvergütung ausgestaltet wird, fordern wir eine Präzisierung bezüglich des abgenommenen Stroms. Dieser soll zwingend aus erneuerbaren Quellen stammen. Bereits aktuell gibt es Vorgaben an die Herkunft des Stroms, die Verteilnetzbetreiber abnehmen müssen. Das soll weiterbestehen auch bei einer Senkung der Obergrenze für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Betreiberinnen von WKK-Anlagen, deren Strom aktuell auch unter die Abnahme- und Vergütungspflicht fällt, können diesen direkt vermarkten.</p>

		<p>im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p>	
	<p>Art. 24 Grundsätze</p> <p>Art. 29e Vergütungssatz</p>	<p>³ Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)</p> <p>³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilmässig erhöht.</p>	<p>Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbare-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundesrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden.</p> <p>Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer</p>

			Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.
	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	⁴ Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)	Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.
	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)	Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden. Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initiainvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne

			Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.
Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Energieförderverordnung (EnFV, SR 730.03)			Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarausbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenützt werden. Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	¹ In diesem Gesetz bedeuten: b ^{bis} . <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> : Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	² Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des

		<p>Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).</p>
	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht. ² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab. ³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen 	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7</p>

		Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn.	Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Lieferung prioritär berücksichtigt.
	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.	In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).
	Art. 8a ^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit	⁴ Die ElCom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.	Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der ElCom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.
	2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve Art. 8b bis Art. 8b ^{quater}		Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.

	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ElCom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>³ streichen</p> <p>...</p> <p>⁶ Das UVEK Die ElCom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidungskompetenz über die Reserve von der ElCom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ElCom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>
	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>c. eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden. Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>

		Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.	
	Art. 10 Entflechtung	⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden , oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätsdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.	Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.
	Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz	⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs. ⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren	Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden.

		<p>sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.</p>	<p>Es handelt sich beim Verlust des Netzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.</p>
	Art. 23a Vergleichsinstrument	<p>¹ Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Wir begrüssen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.</p>
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Dies SES hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind beschränkt. Die SES begrüsst das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt.

Die SES fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet die SES das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.



Herr Fabian Schmid
Fachreferent Europapolitik
Direktionsbereich Politik & Medien
+41 31 370 75 09
fabian.schmid@fluechtlingshilfe.ch

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Vernehmlassung Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. Sie fokussiert sich in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort auf die für sie relevantesten Themen.

Die SFH steht zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs sowie zur Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz. Auch im Asyl- und Migrationsbereich braucht es zwingend eine europäische Zusammenarbeit sowie europäische Standards und europäische Lösungen. Gleichzeitig kritisiert die SFH die auf Abschreckung und Abschottung fokussierte Flüchtlingspolitik Europas. Die SFH setzt sich seit langem für eine solidarische und an den Grundrechten orientierte europäische Asyl- und Migrationspolitik ein, welche von der Schweiz aktiv mitgestaltet wird. Dieselben Grundsätze sollen deshalb aus ihrer Sicht auch bei der Umsetzung der Asyl-Komponente des vorliegenden Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» im Vordergrund stehen.

Die Verstetigung des «Schweizer Beitrags» ist ein wichtiges Element des Stabilisierungs-Teils der Vorlage. Die EU fordert einen solchen Beitrag grundsätzlich von allen Nicht-EU-Staaten ein, die am Binnenmarkt teilnehmen. Teil der Vorlage sind daher auch die beiden Verpflichtungskredite «Kohäsion» und «Migration». Aus Sicht der SFH ist entscheidend, dass die Gelder aus dem Verpflichtungskredit «Migration» für klar definierte Zwecke gesprochen werden: zur Verbesserung nationaler Aufnahmesysteme, für Verbesserungen beim Zugang zu Rechtsschutz sowie für Integrationsmassnahmen in den Partnerstaaten. Finanzielle Beiträge für die Grenzsicherung oder gar migrationsverhindernde Projekte lehnt die SFH ab, denn diese stehen in klarem Widerspruch zum Flüchtlingschutz und den humanitären Verpflichtungen der Schweiz.

Entscheidend ist indes nicht nur der Zweck der Schweizer Massnahmen, sondern auch deren konkrete Umsetzung. Im Rahmen des Projekts *Safe Areas for Unaccompanied Migrant Children* finanzierte die Schweiz beispielsweise die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Zentren in Griechenland. Dabei kam es zu Gewaltvorfällen, Grundrechtsverstössen sowie infrastrukturellen und organisatorischen Missständen (siehe



Weyermannsstrasse 10
Postfach, CH-3001 Bern

T +41 31 370 75 75
F +41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Berichterstattung der «Republik» vom [28. März 2025](#) und [19. Juni 2025](#)). Es braucht künftig ein besseres Monitoring solcher Projekte durch die Schweiz. Diese muss sicherstellen, dass die Grundrechte von Migrant*innen und Asylsuchenden in von ihr unterstützten Projekten vollumfänglich gewahrt werden.

In der Herbstsession 2025 hat das Parlament einen Konnex zwischen dem «Schweizer Beitrag» und dem EU-Pakt zu Migration und Asyl hergestellt, der ursprünglich nicht vorgesehenen war. Demnach kann der Bundesrat zur Umsetzung der Schweizer Teilnahme am Solidaritätsmechanismus des EU-Paktes Mittel aus dem «Schweizer Beitrag» einsetzen. Die SFH kritisiert diese Verknüpfung. Sie weist mit Nachdruck darauf hin, dass es sich im entsprechenden [Bundesbeschluss](#) in Art. 2 um eine «Kann»-Formulierung handelt, welche den Bundesrat nicht verpflichtet. Aus Sicht der SFH sprechen denn auch übergeordnete Überlegungen klar gegen eine solche Verknüpfung: Der Solidaritätsbeitrag der Schweiz soll ein Zeichen der Unterstützung und Aufgabenteilung im europäischen Asylwesen sein und gleichzeitig den Effort der Schweiz unterstreichen, den massiven Verschärfungen des EU-Paktes ein humanitäres Gegengewicht zu geben.

Für Fragen steht Ihnen Herr Fabian Schmid, Fachreferent Europapolitik und stv. Leiter des Direktionsbereichs Politik & Medien, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 09).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Fabian Schmid
Fachreferent Europapolitik

SGA-Vernehmlassung Schweiz – EU

Antwortformular

	<i>Frage</i>	<i>Antwort SGA</i>
Frage 1	<i>Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?</i>	Die SGA unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU.
Frage 2	<i>Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der EU ausgehandelt hat?</i>	Die SGA begrüsst das Verhandlungsergebnis als substanzielle Etappe im Bemühen um Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU. Im Rahmen des «bilateralen Weges» dürfen die vorliegenden Verhandlungsergebnisse als bemerkenswerter Erfolg der schweizerischen Diplomatie gewertet werden.
Frage 3	<i>Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?</i>	Die SGA ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur vertragskonformen innerstaatlichen Umsetzung der Verhandlungsergebnisse angemessen und zielführend sind.
Frage 4	Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU?	Die SGA beurteilt das vorliegende Paket Schweiz – EU insgesamt als positiv und begrüsst es – unter der Prämisse der Fortsetzung des «bilateralen Weges» – als pragmatischen nächsten Schritt in der Beteiligung der Schweiz am Prozess der europäischen Integration.

Kommentar

Die Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik (SGA) begrüsst die Verabschiedung des Vertragspakets Schweiz – EU durch den Bundesrat und die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die SGA beurteilt das Paket generell positiv und begrüsst es als weitere Etappe in der Beteiligung der Schweiz am Prozess der europäischen Integration.

Das vorliegende Vertragspaket ist das Ergebnis eines anspruchsvollen Verhandlungsprozesses, der sich über mehr als ein Jahrzehnt erstreckt hat und von Rückschlägen nicht verschont geblieben ist. Für die Schweizer Unterhändler lautete die Zielvorgabe, den nach 1992 entwickelten schweizerischen Sonderweg (sog. «Bilateralismus») fortzuführen und zu stabilisieren. Für die EU-Kommission bildete die Wahrung und Absicherung der Integrität des europäischen

Binnenmarkts eine zentrale Zielsetzung. Scheitert die angestrebte Stabilisierung des «bilateralen Weges», sollten sich also Schweizer Sonderweg und Binnenmarkt-Logik als unvereinbar erweisen, steht die Schweiz vor der Wahl, entweder die allmähliche Erosion bestehender Verträge mangels Updates hinzunehmen oder ihre Europapolitik grundlegend neu auszurichten, sei es im Sinne eines Downgrades zum nachrangigen «Drittstaat» oder eines Upgrades zum EWR- oder EU-Vollmitglied. Konstante einer jeden Option bildet das vitale Interesse der in mitten der EU gelegenen Schweiz an einem möglichst barrierefreien Zugang zum zweitgrössten Binnenmarkt der Welt und an möglichst gleichberechtigter Kooperation in einer Vielzahl von Bereichen.

Angesichts der weltwirtschaftlichen Fragmentierung und der tiefgreifenden globalen Umbrüche ist es für die Schweiz von erstrangiger Bedeutung, ihre Beziehungen zur EU als ihrer wichtigsten Wirtschafts- und Kooperationspartnerin mittels der neuen Abkommen zu stabilisieren. Vermehrte Sicherheit ist höchstwillkommen in einer Zeit, die von geopolitisch und geoökonomisch motivierten Verunsicherungen geprägt ist.

Die SGA unterstreicht ebenso die politische als auch die wirtschaftliche Bedeutung des Vertragspakets. Dieses dient Schweizer Unternehmen und sichert einheimische Arbeitsplätze. Dass die Schweiz ihre Handelsbeziehungen durch Freihandelsabkommen mit Ländern und Ländergruppen in Übersee diversifiziert, ist richtig; erschwerte Zugang zum europäischen Binnenmarkt und Kooperationshürden in Europa können dadurch jedoch nie wettgemacht werden.

Die SGA tritt dafür ein, dass das erzielte Verhandlungsergebnis und die damit einhergehenden Umsetzungsmassnahmen speditiv weiterbehandelt und verabschiedet werden, und sie wünscht sich im Interesse von Rechtssicherheit und guter Partnerschaft die baldige Ratifizierung der vorliegenden Abkommen Schweiz – EU.

Generelle Würdigung

Die SGA begrüsst das Verhandlungsergebnis als wichtigen Schritt im Bemühen um Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU. Unter der Prämisse, dass der in den 90er Jahren eingeschlagene sektorielle «bilaterale Weg» weitergeführt werden soll, dürfen die vorliegenden Verhandlungsergebnisse als bemerkenswerter Erfolg der schweizerischen Diplomatie gewertet werden.

Die SGA erachtet die getroffenen Vereinbarungen insgesamt als vorteilhaft, ausgewogen und unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität zweckmässig. Eine regelmässige Angleichung an das sich weiterentwickelnde Recht des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes ist logisch zwingend. Das Erfordernis ist nicht neu, sondern bestand schon bisher. Neu ist, dass für Rechtsangleichung, Auslegung und Streitbeilegung klare Verfahren definiert werden und dass Leitplanken gesetzt werden, etwa bezüglich Ausgleichsmassnahmen.

Die vereinbarten Verfahren wahren die Souveränität und die verfassungsmässigen Verfahren der semidirekten Demokratie der föderalistisch verfassten Schweiz. Sie stellen eine substantielle Verbesserung dar gegenüber der bisherigen Situation, in welcher verlässliche institutionelle Regelungen und die erwähnten Leitplanken fehlten.

Als wichtiger Verhandlungserfolg ist zu werten, dass beim politisch sensiblen Lohnschutz eine Nonregressions-Klausel vereinbart wurde. Sie bietet der Schweiz – in begrüssenswerter

Analogie zum *Opting-out* für EU-Mitglieder in vitalen Fragen – einen Sonderschutz gegen all-fällige Rückschritte beim Lohnschutz in der EU. Ein gewichtiger innenpolitischer Stolperstein ist damit aus dem Weg geräumt.

Ein geordnetes Verhältnis zur EU ist für die Schweiz unabdingbar. Geregelter Verfahren gewährleisten Rechtssicherheit für alle beteiligten (staatlichen und nichtstaatlichen) Akteure. Diese liegt im beiderseitigen Interesse, dient aber in besonderem Masse dem weniger mächtigen Partner. Rechtsangleichung, einheitliche Anwendung und Streitbeilegung abzulehnen, bedeutet, dem gemeinsamen Binnenmarkt eine Absage zu erteilen. Weitergehende Mitentscheidung zu verlangen, impliziert, für EU-Mitgliedschaft einzutreten.

Teil der getroffenen Vereinbarungen ist die Verstärkung und die Anhebung schweizerischer Kohäsionsbeiträge an einzelne EU-Staaten. Die Erhöhung der Beiträge fällt, verglichen etwa mit anderen EFTA-Ländern, relativ moderat aus. Unter dem Aspekt der europäischen Solidarität und als Beiträge zur Ertüchtigung von Handels- und Kooperationspartnern bilden Kohäsionszahlungen grundsätzlich opportune Leistungen von Partnern, die vom europäischen Binnenmarkt profitieren.

Die paraphierten neuen sektoriellen Vereinbarungen betreffend Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit nehmen gezielt spezifische schweizerische Interessen auf und sind in diesem Sinne zu begrüßen.

Institutionelle Regelungen

Verfahren für die Anpassung an bzw. Übernahme von neuen Rechtsakten, einheitliche Auslegung und Streitbeilegung sind unverzichtbar. Dass entsprechende Regelungen generell, d.h. unabhängig von konkreten Streitfällen, vereinbart werden, liegt im Interesse beider Seiten. Die getroffenen Regelungen kommen der Schweiz in mehrfacher Hinsicht weit entgegen: weder greifen die vereinbarten Verfahren in die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft und in deren direktdemokratische Prozesse ein noch beschneiden sie die schweizerische Souveränität; weder erfolgt eine Rechtsübernahme automatisch und ohne Zustimmung der verfassungsmässigen Organe noch kommen bei der Überwachung oder im Rahmen der Streitbeilegung «fremde Richter» zum Einsatz; weder wird die *Treaty making power* der Schweiz noch wird deren Neutralität tangiert.

Im Zusammenhang mit der dynamischen Rechtsübernahme verdient Beachtung, dass die Verpflichtung zur Aktualisierung der Abkommen reziprok gilt. So könnte die Schweiz unter künftigen Recht den Streitbeilegungs-Mechanismus aktivieren, wäre die EU beispielsweise (wie geschehen) bei der Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Verzug.

Dass im Falle von Divergenzen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden können, ist nicht neu. Neu ist, dass der Möglichkeit, Ausgleichsmassnahmen einzuführen, klare Grenzen gesetzt werden (thematische Einschränkungen auf Binnenmarktverträge, Ausnahmen z.B. im Bereich Landwirtschaft, Verhältnismässigkeitsgebot), dass mit Blick auf unsere innerstaatlichen Genehmigungsverfahren Karenzfristen für das Inkrafttreten definiert werden und dass die Angemessenheit von Ausgleichsmassnahmen einem Schiedsgericht zur Überprüfung unterbreitet werden kann. Wenig beachtet wurde bisher in der öffentlichen Debatte, dass das Recht, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen, beiden Parteien zusteht. Auch wenn es der Schweiz als

kleinerem Partner schwerfallen kann, im Falle einer Divergenz zu Ausgleichsmassnahmen zu greifen, ist es für sie nicht unerheblich, über dieses rechtlich abgesicherte Instrument zu verfügen.

Die Einführung eines Schiedsgerichts im Rahmen der Streitschlichtung darf als substanzielles Entgegenkommen der EU gewertet werden. Für die Schweiz stellt das Schiedsgericht kein Novum dar, sondern ist in Handelsverträgen üblich und hat sich bewährt. Die Rolle des EuGH bei der Streitschlichtung ist klar definiert. Sie ist begrenzt auf die Interpretation des Binnenmarktrechts. Der EuGH agiert nicht als Gericht der Gegenpartei, sondern als Gericht des Binnenmarkts, an dem die Schweiz in ausgewählten Bereichen teilnimmt. Die Beurteilung der bilateralen Divergenz liegt allein beim Schiedsgericht.

In der öffentlichen Debatte wird gebührend hervorzuheben sein, dass das Recht, den Schiedsmechanismus in Gang zu setzen, beiden Vertragsparteien zusteht. Es besteht keinerlei Grund zur Annahme, dass ein paritätisch abgestütztes Schiedsgericht eher der einen oder der anderen Seite zuneigen würde. Die Chancen der Schweiz, ihren Standpunkt in einem Streitfall durchsetzen oder Ausgleichsmassnahmen abwehren zu können, erhöhen sich durch die Einsetzung eines Schiedsgerichts erheblich.

Die SGA begrüsst den Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (*Decision Shaping*), welche den Status der Schweiz jenem eines EWR-Mitglieds annähern. Einschlägige Erfahrungen bestehen bereits im Bereich Schengen/Dublin und sind global positiv. Vom Ausbau strukturierter Kommunikation zwischen Organen der EU und der Schweiz darf vermehrtes Verständnis für Interessen und Spezifika des jeweiligen Partners und verbesserte Vorausschau und Planung erwartet werden. Für die Schweiz ist dies deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie an der institutionalisierten Kommunikation unter EU-Mitgliedern in den Organen der Union nicht beteiligt ist. Die Etablierung eines regelmässigen «Hochrangigen Dialogs» auf der Ebene Bundesrat – EU-Kommission ist daher ebenso zu begrüessen wie der verstärkte Einbezug der Bundesversammlung sowie der Kantone.

Überzogenen Erwartungen ist jedoch entgegenzuwirken: Die vereinbarte Mitwirkung beim *Decision Shaping* ist ein wertvolles Instrument, bleibt im Effekt jedoch prinzipiell hinter der Beteiligung am *Decision Making* zurück. Mitentscheidung steht ausschliesslich Mitgliedern zu. Nichtmitgliedern, selbst wenn sie ihre Argumente bei der Erarbeitung von EU-Normen zu Gehör bringen können, bleibt am Ende nur der Nachvollzug.

Europapolitischer Kontext

Die europäische Integration im Allgemeinen und die Entwicklung der Europäischen Union im Besonderen stellen sich als säkularer dynamischer Prozess dar. Eingeleitet wurde dieser vor einem Dreivierteljahrhundert als Projekt zur Gewährleistung von Frieden und Prosperität in Europa nach den Katastrophen der beiden wesentlich von diesem Kontinent ausgehenden und hier ausgetragenen Weltkriege. Seither hat sich die kontinentale Kooperation und Integration oft stockend und krisenhaft, aber insgesamt kontinuierlich weiterentwickelt, entsprechend politischen, ökonomischen, sozialen und technologischen Herausforderungen und nach Massgabe des souveränen Willens der beteiligten Nationen. Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitverantwortung am Prozess der kontinentalen Integration bilden heute den europäischen Normalfall und sind selbstverständlicher Bestandteil des politischen Alltags der beteiligten Nationen. EU und EWR sind weit mehr als ein gemeinsamer Markt; sie bilden einen Raum pragmatisch

ausgebauter Kooperation und Integration als Antwort auf innere und äussere Herausforderungen.

Auch ohne Mitglied der EU oder des EWR zu sein, ist die Schweiz von diesem Prozess mitbetroffen und an ihm vielfältig und privilegiert beteiligt. Sie hat ein eminentes Interesse am möglichst hürdenfreien Zugang zum Binnenmarkt, einschliesslich freiem Personenverkehr, und an möglichst gleichberechtigter Beteiligung an der Kooperation in einer wachsenden Zahl von Bereichen. Geographisch, geschichtlich und kulturell ist die Schweiz Teil der EU/EWR-Zone, unabhängig davon, welche institutionellen Konsequenzen aus dieser Evidenz gezogen werden. Die EU ist der mit Abstand wichtigste Partner der Schweiz. Die üblicherweise zitierten Indikatoren (Handelsaustausch, Kooperationsfelder, Vernetzung in einer Vielzahl von Bereichen, Frequenz von Grenzüberquerungen, Bevölkerungsverflechtung, usf.) illustrieren bloss andeutungsweise die Intensität der Interaktion und gegenseitigen Verflochtenheit. Beziehungen dieser Intensität bedürfen der kontinuierlichen Pflege und Weiterentwicklung.

Besonders ausgeprägt ist das schweizerische Interesse an der Teilnahme und Mitgestaltung in zukunftsorientierten EU-Projekten wie Horizon Europe, Erasmus+, Digital Europe, European Green Deal, Global Gateway, Digital Markets Act, PESCO, gemeinsame Rüstungsbeschaffung, usf. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, sich an den kontinentalen Bestrebungen nicht beteiligen zu können oder bei zukunftssträchtigen Projekten abgehängt zu werden. Berücksichtigung ihrer Interessen kann die Schweiz aber nur einfordern, wenn sie mit der EU generell stabile und entwicklungsfähige Beziehungen unterhält. Sie muss sich die Option offenhalten, mit der EU auch in Zukunft bei Bedarf weitere Abkommen auszuhandeln und abzuschliessen.

Bei der Gestaltung seiner Aussenbeziehungen kommt kein Land darum herum, die Interessen und Erwartungen der Partner zu berücksichtigen. Ihre europäischen Partner erwarten von der Schweiz die aktive Beteiligung an der Bewältigung kontinentaler Herausforderungen und die Mitwirkung anhand gemeinsam definierter «Spielregeln», etwa die Respektierung des *Level playing field* im europäischen Binnenmarkt. Dies impliziert unter anderem die Einsicht, dass der Raum für einzelstaatlichen Protektionismus im gemeinsamen Binnenmarkt und Kooperationsraum begrenzt ist.

Geopolitischer Kontext

Die aktuelle weltpolitische Lage ist gekennzeichnet durch wachsende geopolitische Spannungen, sich zuspitzende Rivalitäten, verdeckte und offene Kriege, eine Krise der Internationalen Zusammenarbeit, weltwirtschaftliche Verwerfungen, eskalierender Zollkrieg, protektionistische Alleingänge und eine teilweise Rückabwicklung des Globalisierungsprozesses, vielerorts zunehmende innerstaatliche Polarisierung, ein Anschwellen nationalistischer und imperialistischer Tendenzen, eine Erosion des Völkerrechts und die Schwächung oder Lähmung globaler und regionaler internationaler Institutionen. Besonders schwer wiegt, dass die Beziehungen zu den USA, nach der EU mit 18,6% das grösste Abnehmerland für Exporte aus der Schweiz, nicht mehr als regelbasiert und verlässlich bezeichnet werden können.

Die Sicherheit des demokratisch-rechtsstaatlichen Europa wird derzeit aus mehreren Richtungen bedroht: von aussen durch russische Machtexpansion (insbes. Angriffskrieg gegen die Ukraine, hybride Kriegführung gegen westliche Staaten), amerikanischen Unilateralismus, Drohgebärden (selbst gegen europäische Alliierte) und Infragestellung der seit dem Zweiten Weltkrieg geltenden Sicherheitsgarantien der USA. Dazu kommen der Aufstieg und das Ausgreifen

Chinas und die Bedrohung des liberalen, demokratischen Rechtsstaats von innen durch nationalistische, illiberale und extremistische Tendenzen im Spannungsfeld der sich verschärfenden globalen Konfrontation zwischen demokratischen und autokratischen Regimen.

Europa erlebt aktuell einen geopolitischen Epochenbruch: sicherheitspolitisch ist es akut herausgefordert, gleichzeitig ist es für seine Verteidigung auf sich selber zurückgeworfen, ohne institutionell darauf vorbereitet zu sein. Den Bestrebungen, strategische Handlungsfähigkeit zu entwickeln, wirken starke zentrifugale Kräfte entgegen. Mit seinen Anstrengungen, sich der Aggression von aussen und lähmenden Strömungen im Innern zu erwehren, leistet Europa einen entscheidenden Beitrag zur Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit der Schweiz.

Die SGA tritt für eine aktive, selbstbewusste Mitwirkung der Schweiz im Kreis jener Länder ein, die ihre Werte teilen. Ihre europäischen Partner dürfen erwarten, dass sich die Schweiz aktiv an der koordinierten Vertretung und Verteidigung der gemeinsamen Werte beteiligt. Der Erläuternde Bericht streicht zu Recht die Unsicherheiten und Herausforderungen des internationalen Umfeldes heraus, betont aber nach Auffassung der SGA allzu einseitig überwiegend defensiv verstandene schweizerische Sonderinteressen unter Vernachlässigung der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns zur Bewältigung der namhaft gemachten Herausforderungen (wie Umwelt, Klima, Sicherheit, Demokratie, Menschenrechte, Prosperität, usw.). Der Bedarf nach abgestimmtem und gemeinschaftlichem Vorgehen, insbesondere in den Bereichen Ausen- und Sicherheitspolitik, dürfte angesichts internationaler Entwicklungen in naher Zukunft stark zunehmen.

Generell wünscht sich die SGA, dass in der bundesrätlichen Botschaft – neben den sehr eingehenden technischen Ausführungen – der aussenpolitischen Einordnung und Würdigung der anstehenden Entscheidungen mehr Gewicht eingeräumt wird. Es gilt, die schweizerische Europapolitik in den Kontext der europäischen Politik zu stellen. Die Schweiz ist Teil Europas. Vom Erfolg der Selbstorganisation des Kontinents ist unser Land weit stärker betroffen als dies der Öffentlichkeit bewusst sein dürfte. Es ist angezeigt, dafür vermehrtes Problembewusstsein zu schaffen. Die SGA erwartet vom Bundesrat, dass er diesbezüglich seine Führungsrolle aktiv wahrnimmt.

Fazit

Zur Debatte steht nicht eine Neuausrichtung der schweizerischen Europapolitik, sondern lediglich die Fortschreibung der A-la-carte-Beteiligung der Schweiz am Prozess der europäischen Integration. Das aktuelle Paket Schweiz – EU bedeutet eine folgerichtige, aus systemischer Sicht überfällige weitere Etappe auf dem «bilateralen Weg». Der Schritt ist sinnvoll unter der Prämisse, dass es gilt, den nach der Absage an den EWR eingeschlagenen Sonderweg fortzusetzen. Gemessen an den aktuellen geopolitischen Herausforderungen und dem Handlungsbedarf, vor dem das demokratisch-rechtsstaatliche Europa steht, ist der Schritt, den die Schweiz tut, allerdings sehr bescheiden. Die neuen Verträge bringen vermehrte Rechtssicherheit und Mitwirkungsmöglichkeiten und sie eröffnen gewisse zusätzliche Kommunikationskanäle; in wichtigen Fragen, die sie unmittelbar betreffen, wird die Schweiz aber weiterhin nicht mitentscheiden können.

Die SGA befürwortet die Unterstellung des Genehmigungsbeschlusses für die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen unter das fakultative Referendum gemäss Art. 141 BV. Der Anwendungsbereich des Staatsvertragsreferendums ist seit seiner Einführung 1921 mehrfach

ausgeweitet worden, letztmals 2003. Über den Wortlaut von Art. 140 Abs. 1 hinausgreifend von Fall zu Fall quasi plebiszitäre obligatorische Referenden anzuordnen, bedarf unter dem Gesichtspunkt der Konsequenzen für den künftigen politischen Handlungsspielraum sorgfältiger Abwägung. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass in der Aussenpolitik alternative Lösungen (und damit allfällige «zweite Anläufe») nicht im Alleingang generiert werden können.

Die SGA ruft zu seriöser, umfassender Information und faktenbasierter, verantwortungsbewusst geführter Debatte über das Vertragspaket und dessen innerstaatliche Umsetzung auf. Sie wünscht sich bei dieser Gelegenheit eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit der Rolle unseres Landes in der Mitte des europäischen Kontinents und angesichts des besonders herausfordernden aktuellen internationalen Kontextes. Aussenpolitik impliziert nach Auffassung der SGA die Pflege einer Gesamtsicht, Verständnis für die Logik und Einbezug der Interessen der jeweiligen Partner, Betonung der Gemeinsamkeiten gegenüber Trennendem.

18.08.2025



SIK

Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik

Groupement d'intérêt suisse pour les techniques de voirie

Postadresse:
SIK
c/o Yvonne Schlegel
Diezikonerstrasse 30, 8637 Laupen ZH

info@sik.biz
www.sik.biz

SIK - c/o Yvonne Schlegel
Diezikonerstrasse 30, 8637 Laupen ZH

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Laupen, 31. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» aus Sicht der Schweizerischen Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik (SIK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik (SIK), als Dachverband der Hersteller und Händler von Kommunalmaschinen und -geräten in der Schweiz, hat das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» mit grosser Besorgnis zur Kenntnis genommen. Unsere Mitglieder sind die direkten Partner der Gemeinden und Städte und versorgen diese mit der notwendigen Technik für den Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur – von der Strassenreinigung über den Winterdienst bis zur Grünpflege. Aus dieser Warte, an der Schnittstelle zwischen Industrie und kommunalem Vollzug, lehnen wir das vorliegende Paket entschieden ab. Es gefährdet nicht nur die bewährte und bürgernahe Funktionsweise unserer Gemeinden, sondern bedroht auch direkt die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Kommunaltechnikbranche.

Diese Stellungnahme fokussiert auf die für unsere Branche und unsere Kunden – die Gemeinden – zentralen Kritikpunkte: die unkalkulierbaren Kosten und technischen Hürden sowie die systematische Untergrabung des schweizerischen Erfolgsmodells von Föderalismus und prinzipienbasierter Rechtsetzung.

Unkalkulierbare Kosten und technische Handelshemmnisse für die Kommunaltechnik

Die Vernehmlassungsunterlagen zeichnen sich durch eine gravierende Leerstelle aus: eine transparente und umfassende Abschätzung der Kosten und technischen Konsequenzen für spezialisierte Branchen wie die Kommunaltechnik. Die dynamische Übernahme von EU-Recht bedeutet für unsere Mitglieder eine permanente und unvorhersehbare Anpassungslast. Jede neue EU-Vorschrift im Bereich Fahrzeugbau, Lärm- und Abgasemissionen oder Arbeitssicherheit muss mit erheblichem Aufwand analysiert und umgesetzt werden. Dies führt zu direkten Kosten in der



SIK

Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik
Groupement d'intérêt suisse pour les techniques de voirie

Entwicklung, Zertifizierung und Produktion, die letztlich von den kommunalen Beschaffungsbudgets und damit vom Steuerzahler getragen werden müssen.

Konkrete Auswirkungen auf die Kommunaltechnikbranche und

Betroffener Bereich

Gemeinden

Technische Vorschriften

Laufende, teure Anpassung von Fahrzeugen und Geräten an detaillierte EU-Normen, Verlust von bewährten, auf Schweizer Bedürfnisse zugeschnittenen Lösungen.

Zertifizierung & Zulassung

Erhöhter administrativer Aufwand und Kosten für die Zulassung von Fahrzeugen, die oft in Kleinserien für spezifische alpine oder lokale Bedingungen gefertigt werden.

Beschaffungswesen

Druck auf die Gemeinden, standardisierte EU-Massenprodukte zu beschaffen, anstatt auf die massgeschneiderten, langlebigen und oft innovativeren Lösungen von Schweizer Herstellern zu setzen.

Staatliche Beihilfen

Rechtsunsicherheit bei der Unterstützung von kommunalen Werkhöfen oder bei der Förderung von umweltfreundlichen Technologien, wenn diese nicht exakt den EU-Vorgaben entsprechen.

Besonders kritisch sehen wir die Einführung neuer technischer Handelshemmnisse durch die Hintertür. Während das Paket den Abbau von Hemmnissen verspricht, schafft die dynamische Rechtsübernahme in Tat und Wahrheit neue Hürden für Schweizer Hersteller. Unsere Unternehmen sind oft hochspezialisierte KMU, die innovative und flexible Lösungen für die anspruchsvollen topografischen und klimatischen Bedingungen in der Schweiz entwickeln. Das rigide und auf grosse Märkte ausgerichtete EU-Regelwerk droht, diese Innovationskraft zu ersticken. Anstatt pragmatische und effiziente Lösungen zu fördern, zwingt es uns in ein Korsett von detaillierten Vorschriften, das die Entwicklung von massgeschneiderten Produkten für den Schweizer Markt erschwert und verteuert.

Aushöhlung der Gemeindeautonomie und des Schweizer Rechtsprinzips

Der Erfolg der Schweiz und ihrer Gemeinden basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und einem prinzipienbasierten Rechtssystem. Der Gesetzgeber setzt Rahmenbedingungen, die von den Kantonen und Gemeinden mit Augenmass und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten umgesetzt werden. Dieses System hat sich gerade in der Kommunaltechnik bewährt: Es ermöglicht den Gemeinden, Fahrzeuge und Geräte zu beschaffen, die exakt ihren Bedürfnissen entsprechen und ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis über die gesamte Lebensdauer aufweisen.

Das vorliegende Paket stellt dieses Erfolgsmodell in Frage. Die dynamische Übernahme von EU-Recht führt zu einer Zentralisierung und Bürokratisierung, die dem föderalen Geist der Schweiz



SIK

Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik
Groupement d'intérêt suisse pour les techniques de voirie

fundamental widerspricht. Die Gemeinden verlieren ihre Beschaffungsautonomie und werden indirekt gezwungen, sich dem Diktat des EU-Binnenmarktes zu unterwerfen. Die Möglichkeit, im direkten Dialog mit lokalen Herstellern die beste Lösung für ein spezifisches Problem zu finden, wird durch standardisierte Ausschreibungen nach EU-Muster ersetzt. Dies führt nicht nur zu einer Schwächung der lokalen Wirtschaftskreisläufe, sondern oft auch zu schlechteren und teureren Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger.

Die EU-Regeln für staatliche Beihilfen sind ein weiteres Beispiel für die praxisferne und schädliche Wirkung des Pakets. Wenn ein kommunaler Werkhof, der auch für private Dritte arbeitet, oder die kantonale Unterstützung für eine innovative, umweltfreundliche Kehrmachine plötzlich als unerlaubte Subvention gilt, dann schiesst man weit über das Ziel hinaus. Solche Regelungen lähmen die pragmatische Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und lokaler Industrie und verhindern sinnvolle Investitionen in eine moderne und nachhaltige Infrastruktur.

Fazit

Als Vertreter der Schweizer Kommunaltechnikbranche warnt die SIK eindringlich vor den negativen Folgen des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Es führt zu unkalkulierbaren Kosten für unsere Branche und unsere Kunden, den Gemeinden. Es schafft neue technische Handelshemmnisse und untergräbt die Innovationskraft unserer Mitglieder. Vor allem aber höhlt es die bewährte Gemeindeautonomie und das föderalistische Erfolgsmodell der Schweiz aus. Anstatt die Beziehungen zur EU zu stabilisieren, würde dieses Paket die Wettbewerbsfähigkeit einer wichtigen Schweizer Industriebranche schwächen und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden einschränken. Im Namen unserer Mitglieder und im Interesse einer funktionierenden, bürgernahen Schweiz fordern wir den Bundesrat auf, auf diese schädliche Vorlage zu verzichten und stattdessen die Interessen der einheimischen Wirtschaft und der Gemeinden zu wahren.

Freundliche Grüsse

SIK

Roger Löhner
Präsident

Manuel Meil
Vize-Präsident



Formulaire de réponse sur consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Association suisse des AOP-IGP
Belpstrasse 26
3007 Berne.

Date :

24.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Alain Farine
076 355 98 53
alain.farine@aop-igp.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Oui. L'Association suisse des AOP-IGP salue la consolidation et le développement des relations entre la Suisse et l'Union européenne. Le développement des relations économiques, la coopération scientifique et la gestion commune des défis actuels favorisent la sécurité et la prospérité de la Suisse.

Concernant l'agriculture, le secteur agroalimentaire et les AOP-IGP en particulier, les dispositions des accords existants sont devenues indispensables, notamment concernant la reconnaissance mutuelle des AOP et IGP, l'accès sans entrave au marché pour les fromages suisses, l'approvisionnement en moyens de production.

Les nouvelles règles institutionnelles permettent à la Suisse d'accéder aux informations de l'UE et aux processus de participation internes à l'UE sans en être membre. Le mécanisme de règlement améliore la position de la Suisse en cas de litige, car la Suisse ne peut pas, aujourd'hui, aller devant un tribunal paritaire pour se défendre contre des mesures arbitraires de l'UE.

Dans un contexte international agité, des relations stables et prévisibles avec l'UE, en particulier avec les pays voisins, sont une nécessité stratégique pour notre pays. Etant donné que les accords négociés visent à garantir un accès sans entrave au marché le plus important, en dehors de la Suisse-même, pour les produits agricoles et les denrées agroalimentaires, l'Association suisse des AOP-IGP soutient la conclusion des accords bilatéraux III avec l'UE.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Remarque : Nous ne relevons ci-dessous que les domaines qui touchent directement les AOP-IGP.

- Reprise dynamique du droit en matière de sécurité alimentaire :

Le nouveau protocole de sécurité alimentaire implique une reprise dynamique du droit européen dans la législation suisse, ce qui n'est pas le cas pour l'accord agricole. Cela inclut certes des règles contraignantes en matière de règlement des différends, mais par ce biais, la Suisse et l'UE appliquent les mêmes règles dans le domaine alimentaire et vétérinaire. Une des conditions pour un bon fonctionnement des échanges est que les nouvelles prescriptions de l'UE soient reprises rapidement en Suisse, car cela permet de réduire les obstacles non tarifaires (doubles contrôles, certificats supplémentaires, délais d'attente à la frontière).

Les domaines particulièrement sensibles que représentent les organismes génétiquement modifiés (OGM), la protection des animaux et la déclaration obligatoire du pays de production en Suisse divergent considérablement de ceux de l'UE. Il est donc important de veiller à ce que les exceptions prévues soient bien respectées dans ces domaines-là. En outre, dans le cas d'application d'ordonnances d'urgence, par exemple pour des mesures sanitaires, nous relevons le risque qui pourrait être encouru par les fromages AOP transformés avec du lait cru en cas de limitation voire d'interdiction de vente (pour rappel, ces derniers représentent le plus grand volume d'exportation de l'ensemble des produits agricoles suisses). Pour le reste, nous estimons que la reprise de la législation alimentaire de l'UE en Suisse n'entraînera pas de changements significatifs sur le fond.

- Actualisation régulière des annexes (en particulier AOP/IGP) :

Il est important que les listes communes contenant les exigences détaillées ainsi que les appellations d'origine protégées soient mises à jour régulièrement et reconnues par les deux parties. Cela renforce la sécurité juridique et la sécurité des appellations, en particulier pour les fromages AOP suisses qui sont exportés sur le marché de l'UE.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Nous ne prenons position que sur les domaines qui concernent directement les AOP-IGP.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)		Autorisation générale des instruments de l'aide à la promotion des ventes (OPVA) en Suisse et dans l'espace européen	Ces instruments garantissent le cofinancement des mesures de promotion et de marketing générique spécifiques aux produits agricoles et alimentaires transformés, en particulier les AOP-IGP (publicité, promotion des ventes aux points de vente, participation à des salons/foires, mesures de relations publiques, contrôle de l'efficacité) en Suisse et dans l'Union européenne.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			Pas de commentaire
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			Pas de commentaire
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			Pas de commentaire
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			Pas de commentaire
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			Pas de commentaire
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			Pas de commentaire
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			Pas de commentaire

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			Pas de commentaire
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			Pas de commentaire
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			Pas de commentaire
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			Pas de commentaire
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			Pas de commentaire
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			Pas de commentaire
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			Pas de commentaire
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			Pas de commentaire
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			Pas de commentaire

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			Pas de commentaire
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			Pas de commentaire
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			Pas de commentaire
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			Pas de commentaire
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			Pas de commentaire
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			Pas de commentaire

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			Pas de commentaire
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			Pas de commentaire
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			Pas de commentaire
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			Pas de commentaire
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			Pas de commentaire

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			Pas de commentaire
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			Pas de commentaire
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			Pas de commentaire

3.3.2. Sécurité des aliments

Modifications législatives

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			Pas de commentaire
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			Pas de commentaire
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)		Protocole de sécurité alimentaire Autorisation générale des instruments OPVA en Suisse et dans l'espace européen	Lors de mesures sanitaires, les ordonnances d'urgence qui seraient prises en défaveur des produits AOP et IGP doivent être soumises au principe de proportionnalité. Ces instruments sont indispensables pour la sécurité et la prévisibilité des budgets concernant les activités promotionnelles du secteur agricole, en particulier de l'Association suisse des AOP-IGP.
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			Pas de commentaire
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			Pas de commentaire

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Remarque : Nous ne relevons ci-dessous que les domaines du paquet Suisse-UE qui touchent directement les AOP-IGP.

Du point de vue de l'Association suisse des AOP-IGP, ce paquet stabilise l'accès au principal marché d'exportation qu'est l'UE et réduit les risques non tarifaires liés à l'exportation des produits alimentaires suisses, dont les AOP-IGP.

La reprise dynamique du droit européen dans la législation suisse concernant le nouveau protocole de sécurité alimentaire implique des règles contraignantes en matière de règlement des différends. Les exceptions prévues dans les domaines particulièrement sensibles en Suisse que sont les organismes génétiquement modifiés (OGM), la protection des animaux et la déclaration obligatoire du pays de production ne devraient toutefois pas entraîner de changements significatifs sur le fond par rapport à la situation actuelle.

Conclusion : en l'état, le paquet Suisse-UE est clairement avantageux pour les filières AOP et IGP.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse**
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort
ASSAF
Avenue des Jordils 5
1000 Lausanne 6
info@assaf-suisse.ch

Date :

30 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

David Ruetschi, 079 677 82 12, info@assaf-suisse.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

L'ASSAF relève l'importance de bonnes relations commerciales de la Suisse avec ses pays voisins membres de l'Union européenne. Avec 450 millions d'habitants, et 59% des échanges de biens, l'UE demeure un partenaire commercial très important pour la Suisse.

L'ASSAF **s'oppose à un accord de libre-échange agricole avec l'UE. Elle est favorable au développement des relations avec l'UE au moyen des accords bilatéraux.** Les buts mentionnés figurent explicitement dans les statuts de l'ASSAF (article 3) : « empêcher la conclusion d'un accord de libre-échange dans le secteur agroalimentaire entre la Suisse et l'Union européenne ; favoriser les relations commerciales avec l'Union européenne dans le cadre des accords et bilatéraux et supprimer les obstacles non tarifaires avec l'Union européenne ».

Pour l'ASSAF, la protection douanière pour les produits sensibles définie dans l'accord de libre-échange de 1972 est essentielle et non négociable.

L'ASSAF salue l'approche du Conseil fédéral visant à diviser le paquet en deux parties : stabilisation des bilatérales et développement des relations CH-UE (avec trois nouveaux accords pour le développement). Elle relève que des améliorations bénéfiques pour le secteur agroalimentaire suisse ont été apportées à ce projet par rapport à l'idée initiale de l'accord-cadre UE-CH.

Conclusion

Le paquet présenté consiste à stabiliser les relations bilatérales avec la Suisse et à supprimer des obstacles non tarifaires au commerce. Il n'introduit pas de libre-échange agricole et ne remet pas en cause la protection douanière pour les produits agricoles sensibles définie dans l'accord de libre-échange de 1972. La Suisse demeure attachée à la conception de sa politique agricole. A l'heure actuelle, l'ASSAF estime qu'il n'y a pas de meilleure alternative à la voie bilatérale pour les intérêts du secteur agroalimentaire suisse. Elle demeure cependant critique face à l'impact futur de la reprise dynamique de la législation européenne en matière de sécurité alimentaire. A l'heure actuelle, de nombreuses incertitudes subsistent par exemple concernant les procédures de consultation et la prise en compte de l'avis des milieux intéressés. Des améliorations doivent être apportées (voir p. 12).

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Remarque préliminaire

Le contenu des accords et le fruit d'une négociation entre le pouvoir exécutif de l'UE et de la Suisse. Le contenu de ces accords ne peut plus être modifié sans nouvelles négociations entre les parties.

Eléments institutionnels

L'ASSAF demeure sceptique par rapport aux conséquences pour la Suisse de la reprise dynamique du droit européen. Elle salue le fait que l'accord agricole n'est pas concerné par la reprise dynamique du droit. Mais déduire que le secteur agroalimentaire est en conséquence pas concerné par la reprise dynamique du droit est erroné. Les différents aspects liés à la sécurité alimentaire sont réglés dans un volet dans lequel la reprise dynamique du droit européen s'applique.

Accord agricole

Les avantages des accords bilatéraux et la protection douanière pour les produits agricoles sensibles définis dans l'accord de 1972 sont sauvegardés. L'ASSAF salue que l'accord soit scindé en deux parties. Elle regrette néanmoins que des mesures de compensation peuvent être prises dans l'accord agricole pour des différents émanant du volet sécurité alimentaire,

Aides d'État

L'ASSAF salue le fait que la réglementation relative aux aides d'Etat s'applique uniquement aux trois accords distincts : électricité, transports terrestres et transport aérien. Afin de maintenir une politique agricole autonome, en aucun cas le secteur agroalimentaire ne doit être soumis à cette réglementation.

Contribution de la Suisse

L'ASSAF constate que la Suisse payera un montant annuel de 350 millions de francs pour la participation au marché intérieur de l'UE.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Nous relevons de nombreuses incertitudes quant à la participation des milieux intéressés aux procédures (decision shaping, comité mixte). Le secteur agroalimentaire et les branches concernées doivent être impliqués suffisamment tôt, pas seulement au dernier moment lors de l'élaboration des ordonnances. L'ASSAF attend des améliorations sur ce point.

La législation suisse (textes de loi et ordonnances) est d'une bonne qualité et les textes sont compréhensibles aussi pour des non-juristes. Ceci est loin d'être le cas pour la législation européenne qui sera reprise par la méthode intégrative, notamment dans le volet sécurité alimentaire. Ici l'ASSAF attend que des améliorations substantielles soient apportées au paquet. Les acteurs du secteur agroalimentaires doivent pouvoir s'orienter et pas se perdre dans les différents renvois à la législation européenne. Des mesures devraient être proposées.

Les avantages qu'apportent le paquet ne doivent pas être anéantis par un « swiss finish » encore plus strict dans la mise en œuvre. Ceci est particulièrement le cas pour la protection des plantes et les nouvelles techniques de sélection.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Considérations générales

L'agriculture et le secteur agroalimentaire suisse se différencient des structures présentes dans l'Union européenne. Avec de nombreuses entreprises familiales, des petites et moyennes structures et une agriculture de montagne, notre secteur revêt de caractéristiques particulières. Il s'agit d'en tenir compte lors de la mise en œuvre au niveau national. A titre d'exemple, un abattoir coopératif régional remplit des fonctions importantes dans un secteur agroalimentaire de proximité. Il ne devra en aucun cas être mis en difficulté par l'application de dispositions légales faites pour de gros groupes agroalimentaires européens. L'ASSAF exprime des réserves concernant l'impact administratif futur pour les exploitations et entreprises de toute la législation européenne que la Suisse va reprendre.

Accord agricole

Nous saluons la division de l'accord en deux parties (sécurité alimentaire / accord agricole). Il est regrettable que des mesures compensatoires puissent être prises par l'UE dans la partie agricole de l'accord. Les questions d'interprétation de l'accord agricole sont soumises à la compétence d'un tribunal arbitral. Il s'agira donc de veiller à la qualité de sa composition.

Accord sur la sécurité alimentaire

Avec cet accord, la Suisse fait partie d'un espace européen de sécurité alimentaire. L'article 6 du protocole sur le commerce des produits agricoles stipule « L'Union ne considère pas la Suisse comme un pays tiers dans le cadre des actes de l'Union inclus dans le présent protocole. »

Les nouveaux actes juridiques de l'UE pertinents pour l'espace commun de sécurité alimentaire sont directement applicables en Suisse, pour autant qu'ils soient suffisamment concrets. La méthode d'intégration est prévue pour la reprise dynamique du droit. Dans le cadre de la méthode d'intégration, les actes juridiques de l'UE intégrés dans les accords font partie de l'ordre juridique suisse, sous réserve des adaptations éventuelles de ces actes décidées par le comité mixte. Ces actes juridiques sont en principe directement appliqués par la Suisse, sans devoir être transposés dans le droit national. La Suisse doit adapter son droit s'il est contraire aux dispositions des actes juridiques de l'UE intégrés ou s'il n'est pas directement applicable.

Si des conditions formelles sont requises (p. ex. adaptations constitutionnelles), la décision est appliquée à titre provisoire jusqu'à ce que la Suisse ait mis en œuvre les conditions internes nécessaires (deux ans au maximum, plus une prolongation en cas de référendum).

Dans le cadre de la procédure d'équivalence, les actes juridiques de l'UE ne sont pas directement applicables en Suisse. La Suisse veille à ce que son droit aboutisse au même résultat que les actes juridiques de l'UE concernés. Cette méthode laisse à la Suisse une plus grande marge de manœuvre.

Les deux méthodes doivent empêcher un « Swiss Finish », c'est-à-dire un enrichissement et un renforcement qui vont au-delà des dispositions de l'UE.

Libre circulation des personnes

L'ASSAF relève l'importance d'un bon fonctionnement de la libre-circulation des personnes pour les entreprises et exploitations agricoles du secteur agroalimentaire, particulièrement les branches intensives en main d'œuvre comme les fruits et légumes ou la transformation alimentaire. Pour les entreprises et exploitations, il s'agit d'assurer que les démarches pour la main d'œuvre ne soient pas parsemées d'embûches administratives. Finalement, pour l'ASSAF l'immigration de main d'œuvre doit s'orienter aux besoins des branches et entreprises.

Conclusions

L'ASSAF souhaite que différentes améliorations soient apportées et que les incertitudes soient clarifiées :

- Participation, implication des acteurs et milieux intéressés aux processus (comité mixte et decision shaping).
- Mesures permettant d'assurer la lisibilité et la compréhension des renvois à la législation européenne.
- Garanties concernant la non-augmentation de la charge administrative et des contrôles découlant du présent paquet pour les entreprises et exploitations agricoles du secteur agroalimentaire suisse
- Les améliorations et progrès pour le secteur agroalimentaire ne doivent pas être anéantis par un « swiss finisch » de la législation européenne. Ceci est particulièrement valable pour la protection des plantes et les nouvelles méthodes de sélection.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Samuel Dietrich, 031 978 58 58, legal@pharmaSuisse.org

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse nimmt das neue Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Kenntnis, insbesondere die Anpassungen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III des Freizügigkeitsabkommens). Grundsätzlich begrüsst pharmaSuisse die Bestrebungen, Verfahren zu vereinfachen, die Transparenz zu erhöhen und die Mobilität von Fachkräften zu fördern. Gleichwohl möchten wir auf einige zentrale Punkte aufmerksam machen, die aus Sicht des Berufsstandes der Apothekerinnen und Apotheker kritisch zu beurteilen sind.

Die Apotheken in der Schweiz sind auf eine stabile, transparente und international abgestimmte Versorgung mit Arzneimitteln angewiesen. Der seit Jahren zunehmende Medikamentenmangel zeigt, dass unterbrochene Lieferketten und regulatorische Unterschiede gravierende Folgen für die Patientensicherheit haben können. Die vorgesehene Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen – namentlich das geplante Kooperationsabkommen im Bereich Gesundheit und das Abkommen über Lebensmittelsicherheit – tragen dazu bei, die regulatorische Kompatibilität mit der EU zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Wir begrüssen insbesondere:

- die Einbindung in EU-Mechanismen zur Arzneimittel- und Gesundheitskrisenbewältigung (z. B. HERA, EU4Health),
- die gegenseitige Anerkennung von Standards im Bereich Lebensmittelsicherheit, Kosmetika und Medizinprodukte,
- die dynamische Rechtsübernahme, sofern sie mit angemessenen Mitwirkungsrechten für Schweizer Behörden und Fachverbände verbunden bleibt.

Das neue Gesundheitsabkommen schafft die Grundlage für eine strukturierte Zusammenarbeit mit der EU im öffentlichen Gesundheitswesen. Aus Sicht der Apotheken ist dies ein entscheidender Schritt, um:

- die Früherkennung und Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren zu verbessern,
- Daten- und Informationsaustausch im Bereich Arzneimittelsicherheit und Pharmakovigilanz zu erleichtern,
- gemeinsame Forschungs- und Innovationsprojekte (z. B. im Bereich personalisierte Medizin, Digitalisierung, Prävention) zu fördern.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Schweiz die im EU-Programm EU4Health vorgesehenen Beteiligungsmechanismen vollumfänglich nutzen kann. Dies stärkt nicht nur die Forschungskooperation, sondern auch die Resilienz des schweizerischen Gesundheitswesens.

Wir unterstützen die Einführung und Anerkennung der «European Professional Card» (EPC) ausdrücklich. Diese stellt einen wichtigen Schritt zur Erleichterung der beruflichen Mobilität und zur transparenten gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im europäischen Raum dar. Voraussetzung für ihre erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung ist jedoch, dass die zugrunde liegenden Ausbildungs- und Qualitätsstandards in allen beteiligten Ländern vergleichbar sind, um das hohe Niveau der pharmazeutischen Versorgung zu gewährleisten.

Positiv hervorgehoben wird insbesondere, dass die Anwendung der EPC auch für Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorgesehen ist. Dies trägt wesentlich zur Förderung der beruflichen Mobilität und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Arbeitsmarkts bei.

Der Verband erachtet es als zentral, dass:

- die Anerkennung pharmazeutischer Diplome weiterhin über klare nationale Qualitätskriterien abgesichert bleibt,
- eine einheitliche Berufsausübungsaufsicht durch die kantonalen Behörden gewährleistet wird, und
- die Schweiz bei der Erarbeitung neuer EU-Vorgaben zur Berufsanerkennung aktiv in den Dialog einbezogen wird.

Es ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb nicht alle Medizinalberufe von Artikel 9 umfasst sind. Eine kohärente und nachvollziehbare Regelung aller Medizinalberufe wäre wünschenswert, um Ungleichbehandlungen und Inkonsistenzen in der Anerkennungspraxis zu vermeiden.

Das Abkommen lässt derzeit offen, wie Weiterbildungstitel (z. B. «Fachapothekerin / Fachapotheker in Offizinpharmazie») sowie Spezialisierungen (z. B. Fähigkeitsausweise) berücksichtigt werden. In der Schweiz ist für Apothekerinnen und Apotheker der Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels gemäss Artikel 36 MedBG Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sowie für die Abrechnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP).

Sollten entsprechende ausländische Spezialisierungen vorliegen, ist sicherzustellen, dass diesen Personen eine Voll- oder Teilanerkennung der Weiterbildungstitel in der Schweiz weiterhin offensteht. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass Tätigkeiten, welche in der Schweiz eine spezifische Weiterbildung erfordern, Personen ohne eine gleichwertige Spezialisierung nicht zugänglich sind.

Die Schweiz soll im Rahmen des Gesundheitsabkommens sicherstellen, dass Datenaustausch und digitale Gesundheitsinitiativen (z. B. elektronische Verschreibung, Arzneimittelrückverfolgung, EU-Datenräume) mit dem schweizerischen Datenschutzrecht vereinbar bleiben. Wir empfehlen, dass der Bundesrat den Einbezug von Fachverbänden und Berufsorganisationen bei der Ausgestaltung entsprechender Implementierungsregeln institutionalisiert.

Fazit

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt das EU-Paket grundsätzlich, da es die Grundlage für eine stabile, vernetzte und krisen-feste Gesundheitsversorgung stärkt. Voraussetzung ist jedoch, dass:

- die Regulierungskompetenzen im Gesundheits- und Arzneimittelbereich in der Schweiz verbleiben,
- die Mitwirkung der Fachverbände in der Umsetzung des Gesundheitsabkommens sichergestellt wird,
- der Patientenschutz stets Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen behält.

Das Paket eröffnet die Chance, die pharmazeutische Versorgung, Forschung und öffentliche Gesundheit in der Schweiz zukunftsorientiert weiterzuentwickeln – im Gleichschritt, aber nicht in Abhängigkeit von der EU.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Vera Marfurt

Arbeitgeberpolitik & Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 20.10.2025

Vernehmlassungsantwort zum Paket EU-Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 13. Juni 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) unterstützt die Bilateralen III aus wirtschaftlicher Vernunft: Sie sichern stabile Beziehungen zur EU und schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für Unternehmen und Arbeitsplätze. Damit Zuwanderung und Wachstum bewältigbar bleiben, fordert der Verband flankierend eine konsequente Umsetzung der Verdichtungsstrategie sowie schnellere Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben.

Der ausgehandelte Lohnschutz ist praxistauglich und garantiert faire Bedingungen auf Schweizer Baustellen. Massnahme 14 zum erweiterten Kündigungsschutz lehnt der SBV als sachfremd ab. Volkswirtschaftlich überwiegt der Nutzen des Pakets die Kosten deutlich. Gleichzeitig braucht es eine verantwortungsvolle Umsetzung der Unionsbürgerrichtlinie und eine aktive Rolle der Sozialpartner bei der Anwendung der Zuwanderungsschutzklausel.

Mit der dynamischen, aber eigenständigen Rechtsübernahme bleibt die Schweiz handlungsfähig. Das Stromabkommen stärkt Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit, zentrale Voraussetzungen für eine starke Bauwirtschaft und einen zukunftsfähigen Standort Schweiz.

1. Einleitung

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) unterstützt die Bilateralen III aus wirtschaftlicher Vernunft. Sie sichern stabile Beziehungen zur EU und schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für Unternehmen und Arbeitsplätze. Die Bedenken im Volk zu den Folgen der Zuwanderung dürfen aber nicht unberücksichtigt werden. Im öffentlichen Diskurs stehen unter anderem die Auswirkungen auf den Wohnraum sowie auf die Infrastruktur regelmässig im Fokus. Der Leerstand an Wohnungen hat abgenommen, die Preise für Mietwohnungen und Wohneigentum sind gestiegen. Diese Trends hängen nicht nur, aber auch mit der Einwanderung zusammen. Die Infrastruktur, das heisst die Nutzung des Schienen- und Strassensystems, wird intensiver genutzt. Stellen- und zeitweise kommt es gar zu einer Überlastung. Auch dies ist teilweise das Resultat der Bevölkerungszunahme. Damit die Bilateralen III bei der Volksabstimmung angenommen werden können, gilt es dessen Bedenken Rechnung zu tragen. Dazu müssen die Strategien in der Raumplanung und Verdichtung endlich ernsthaft vorangetrieben werden. Mit diesem Kapitel beginnt unsere vorliegende Eingabe bevor sie sich drei Aspekten der neuen Bilateralen widmet.

2. Raumplanung und Verdichtungsstrategie

Die Bilateralen III werden das Wirtschaftswachstum, die Zuwanderung und damit die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsraum und Infrastruktur langfristig beeinflussen. Damit dieses Wachstum nachhaltig bewältigt werden kann, braucht es eine vorausschauende Raum- und Siedlungspolitik.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) fordert, dass die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) und die konsequente Verdichtungsstrategie mit Nachdruck vorangetrieben werden. Diese Massnahmen sind entscheidend, um die baulichen und gesellschaftlichen Folgen eines Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstums im bestehenden Siedlungsgebiet aufzufangen.

Eine wirksame Verdichtung schützt Kulturland, reduziert Erschliessungskosten und stärkt die Standortqualität in Städten und Agglomerationen.

Für das Bauhauptgewerbe bedeutet eine gezielte Innenentwicklung Planungs- und Investitionssicherheit. Öffentliche und private Bauträger können ihre Projekte nur effizient und nachhaltig umsetzen, wenn rechtliche Rahmenbedingungen klar, Verfahren beschleunigt und die Koordination zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden verbessert wird.

Der SBV unterstützt Initiativen, die eine kompakte, qualitätsvolle und wirtschaftlich tragfähige Siedlungsentwicklung nach innen ermöglichen. Das RPG 1 bildet die gesetzliche Grundlage und sollte in allen Kantonen konsequent umgesetzt werden.

3. Massnahmen zum Lohnschutz

Das mit der EU ausgehandelte Absicherungskonzept zum Lohnschutz ist aus Sicht des Bauhauptgewerbes gelungen. Die zentralen Prinzipien (gleicher Lohn für gleiche Arbeit, dualer Vollzug sowie die verankerte Nichtregressionsklausel) garantieren, dass das bestehende Schutzniveau erhalten bleibt. Die innenpolitischen Begleitmassnahmen sind praxistauglich. Begrüssenswert sind insbesondere die beibehaltene, aber verkürzte Voranmeldedfrist, die Stärkung der GAV-Bescheinigung im öffentlichen Beschaffungswesen sowie die Tragepflicht für paritätische Baustellenausweise wie die ISAB-Karte. Auch die geplante Möglichkeit zur rechtlichen Klärung der GAV-Zugehörigkeit ist unter der Voraussetzung vertretbar, dass sie keine Änderung der bisherigen Praxis bedeutet. Die Aufweichung der Quoren bei der Verlängerung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wird kritisch gesehen, ist aber unter den definierten Bedingungen hinnehmbar. Akzeptabel erscheint auch die Übernahme der EU-Spesenregelung, sofern das Prinzip «gleicher Lohn am gleichen Ort» weiterhin gewahrt bleibt.

Keine Zustimmung findet hingegen die geplante Ausweitung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter. Diese müsste entweder gestrichen oder deutlich präzisiert werden. Der verbesserte Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter ist im EU-Dossier sachfremd und wird in der vorliegenden Form nicht akzeptiert.

4. Ökonomische Auswirkungen

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind der Nutzen und die Ausgaben abzuwägen. Economiesuisse und Ecoplan haben dazu Berechnungen durchgeführt. Der Nutzen liegt insbesondere darin, dass bestehende Abkommen stabilisiert und aktualisiert werden und neue Abkommen (etwa für Strom) geschlossen werden. Ohne die Bilateralen III wäre beides nicht möglich und die Wirtschaftsleistung (BIP) würde tiefer ausfallen. Demnach liegt der Nutzen im Jahr 2035 bei kumuliert 31 Milliarden Franken, 2045 bei 69 Milliarden Franken. Dem stehen direkte Zusatzausgaben von 13.5 bzw. 28.5 Milliarden Franken gegenüber. Der Nutzen überwiegt also deutlich die direkten Ausgaben. Die Mehrausgaben bestehen vor allem im Kohäsionsbeitrag (0.35 Milliarden Franken pro Jahr), der Teilnahme an Forschungs- und Innovationsprogramm wie etwa Horizon (0.75) und dem Bildungsprogramm Erasmus+ (0.20). Ein Teil dieser Ausgaben würde selbst ohne Bilaterale III anfallen, etwa weil die Schweiz die fehlende Teilnahme an Horizon mit eigenen Mitteln ausgleichen wollen würde.

Durch die Unionsbürgerrichtlinie entstehen zusätzliche Kosten für die Sozialhilfe, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Bildungsinstitutionen. Der Kreis an Personen, die unter den Familiennachzug fallen, wird etwas ausgeweitet. Der Bundesrat spricht von 140 Millionen Franken Mehrkosten pro Jahr. Diese Angabe ist jedoch umstritten. Kritisch wird vor allem betrachtet, dass nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz das dauerhafte Aufenthaltsrecht gewährt wird und damit die Ausgaben für Sozialhilfe deutlich über die Angaben vom Bundesrat steigen könnten. Damit wird ein Anreiz für die Zuwanderung von schlecht Ausgebildeten geschaffen. Dieser Anreiz gilt nicht nur für EU-Bürger, sondern auch für deren Ehe- oder Lebenspartner, die aus Drittstaaten stammen.

5. Staatspolitische Ebene

Mehrere staatspolitische Aspekte des Abkommens betreffen das Bauhauptgewerbe nur indirekt, sind aber für das wirtschaftliche Gesamtumfeld und für die Akzeptanz der Bilateralen III in der Bevölkerung entscheidend. Für das Bauhauptgewerbe von besonderer Bedeutung ist: Bei einer Ablehnung der Bilateralen III könnte die EU die Anerkennung der Schweizer Bauprodukteverordnung verweigern, was zu Importhürden bei Materialien führen und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte. Mit der Zuwanderungsklausel erhält die Schweiz ein rechtlich abgestütztes Instrument zur Steuerung von Einwanderung bei sozialen oder wirtschaftlichen Verwerfungen. Die Kriterien zur Aktivierung dieser Klausel sind sinnvoll gewählt, sollten aber durch vorausschauende Indikatoren wie Zuwanderungsprognosen ergänzt werden.

Ändert sich das EU-Recht derart, dass ein Binnenmarktabkommen betroffen ist, sollte die Schweiz die Änderung grundsätzlich übernehmen. Die Schweiz entscheidet aber über jede Übernahme eigenständig. Die Schweiz kann die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in ein Abkommen ablehnen. Die Streitbeilegung erfolgt zunächst im Gemischten EU-CH-Ausschuss. Einigt er sich nicht, kann das paritätisch besetzte Schiedsgericht angerufen werden. Verweigert die Schweiz die Übernahme trotz des Schiedsspruchs, kann die EU Ausgleichsmaßnahmen ergreifen. Das Schiedsgericht zieht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hinzu, wenn eine Auslegung von EU-Recht erforderlich ist, und zwar ausschliesslich zu diesem Zweck. Der

EuGH kann nicht eigenständig über den Streitfall entscheiden, aber seine Äusserungen können das Urteil des Schiedsgerichts beeinflussen.

Die Schweiz erhält ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten, die in die Binnenmarktvereinbarung übernommen werden müssen. Der SBV begrüsst die vereinbarten Ausnahmen für die dynamische Übernahme, etwa beim Lohnschutz.

Die Abkommen zu Landverkehr, Luftverkehr und Strom betreffen den Bausektor zwar nicht direkt, leisten aber wichtige Beiträge zur Standortqualität. Besonders das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit und schafft neue Marktchancen, etwa im Bereich Wasserkraft. Für die Erreichung der Energiestrategie 2050 ist das Stromabkommen von eminenter Bedeutung, weil der Schweizer Strommarkt damit in den europäischen Strommarkt integriert wird (europaweiter Ausgleich von Unter- und Überkapazität).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Lukas Oesch
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Biel, 27. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» darzulegen.

1. Grundsätzliches

Wir befürworten grundsätzlich eine Stabilisierung der Beziehungen Schweiz-EU. Wichtig ist, dass Handelshemmnisse im Verhältnis Schweiz-EU abgebaut werden sowie der gegenseitige Austausch gut funktioniert. Kritisch sehen wir diesbezüglich vor allem, dass die Übernahme von EU-Regulierungen auch dazu führt, dass bürokratische und unverhältnismässige EU-Regulierungen in die Schweizer Gesetzgebung einfließen. Diese sind weder KMU tauglich noch wirtschaftsfreundlich.

2. Forderung gezielter Ausnahmen für KMU und Unternehmen, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind

Das geplante Vertragspaket führt insbesondere in den für unsere Mitglieder wichtigen Abkommen über die Gesundheit und betreffend Lebensmittelsicherheit zu einer dynamischen Rechtsübernahme. Das bedeutet, dass direkt anwendbare EU-Rechtsakte ohne demokratische Mitwirkungsmöglichkeit in die Schweizerische Gesetzgebung aufgenommen werden. Der Schweizer Markt ist bei weitem nicht vergleichbar mit den Gegebenheiten in der EU, wo den Bedürfnissen vieler unterschiedlicher Staaten Rechnung getragen werden muss. Der SDV verlangt, dass im EU-Vertragspaket gezielt Ausnahmeregelungen für KMU und Unternehmen geschaffen werden, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind.

3. Forderung, dass insbesondere der Stellung der Drogerien in der Schweiz Rechnung getragen wird

Betreffend Übernahme von EU-Recht stellen wir leider fest, dass die spezifische Situation der Drogerien in der Schweiz oft übergangen wird. In den letzten Jahren wurden bewährte schweizerische Regelungen mehrfach durch EU-konforme Vorschriften ersetzt, was spürbare Nachteile für Drogerien, aber auch für Apotheken und



weitere kleinere Betriebe mit sich bringt. Für unsere Mitglieder heisst dies zum Beispiel, dass in der Schweiz hergestellte Kosmetika unter das EU-Lebensmittelrecht fallen. Die Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts sind jedoch im Verhältnis zu den in den Drogerien hergestellten Kleinmengen dieser Produkte völlig unverhältnismässig und führen dazu, dass diese Produkte in der Schweiz resp. von unseren Mitgliedern nicht mehr hergestellt werden können. Desgleichen im Bereich der Biozidprodukte-Verordnung, wo namentlich in Drogerien und Apotheken hergestellte Händedesinfektionsmittel unter EU-Recht fallen. Der SDV fordert, dass hier Schweizer Ausnahmeregelungen für die Herstellung von Kleinmengen eingeführt werden, welche nicht unter das EU-Recht fallen.

4. Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen

Generell verlangen wir bei einer geplanten Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen sowie bei der Übernahme neuer EU-Rechtsakte, die Pflicht zur Anhörung der betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure inklusive Branchenverbände etc. Ebenso fordern wir, dass die Wirtschaftsakteure inklusive Branchenverbände etc. frühzeitig (mindestens 6 Monate vorher) und regelmässig über voraussichtlich von der EU zu übernehmende Rechtsakte informiert werden. Dies ermöglicht, dass Vorbringen und Bedenken der betroffenen Akteure bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene einfließen können.

5. Fazit

Dem Vertragspaket „Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU“ kann der Schweizerische Drogistenverband nur zustimmen, sofern unsere obigen Forderungen darin aufgenommen und umgesetzt werden. Wir danken im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andrea Ullius
Leiter Politik und Branche
Geschäftsführer
a.ullius@drogistenverband.ch
Telefon +41 79 211 13 23

Christa Hofmann
lic. iur. / EMBA FHNW
Fachexpertin Recht und Politik
c.hofmann@drogistenverband.ch
Telefon +41 32 328 50 32

From: Pierre-Yves Perrin <py.perrin@fspc.ch>

Sent: Friday, October 31, 2025 7:37 AM

To: _EDA-ST5 Vernehmlassung Paket CH-EU <vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch>

Subject: [EXTERNAL] WG: Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Madame,
Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le sujet cité en titre.

La FSPC renonce à prendre position directement, mais soutient sans réserve la position de l'Union Suisse des Paysans (USP).

En vous remerciant par avance de prendre en compte les revendications et propositions de l'USP dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus cordiales.

Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Die bilateralen Abkommen III stärken die Schweizer Forschung

Der SNF unterstützt die bilateralen Abkommen III, die langfristig die führende Position der Schweizer Wissenschaft sichern. Die Abkommen schaffen verlässliche Bedingungen für Forschung und Innovation in der Schweiz und verbessern den Zugang zu den Forschungs-, Innovations- und Bildungsprogrammen der EU. Die Schweiz kann damit die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union stabilisieren und weiterentwickeln. In einer Welt mit wachsenden globalen Herausforderungen und instabilen politischen Verhältnissen ist dies wichtiger denn je.

Der Forschungsplatz Schweiz ist auf die bilateralen Abkommen mit der EU angewiesen

Seit fast 25 Jahren trägt der bilaterale Weg mit der Europäischen Union substantiell zum Erfolg der Schweiz in der Forschung bei. 2021 wurden die Verhandlungen über das institutionelle Abkommen abrupt abgebrochen. Die Folge war ein teilweiser Ausschluss der Schweiz von Horizon Europe, dem weltweit grössten Forschungs- und Innovationsprogramm, sowie von Euratom, Digital Europe und ITER. Damit verlor die Schweiz nicht nur individuelle Projekte, sondern auch den Zugang zur sehr kompetitiven paneuropäischen Forschungsförderung (z. B. zu den ERC-Grants und den MSCA-Stipendien oder strategisch wichtigen Verbundprojekten). Zudem büsste sie an strategischer Präsenz in der Forschungslandschaft ein, zum Beispiel durch den Ausschluss aus dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen und die damit fehlende Mitgestaltung im Bereich der grossen europäischen Forschungsinfrastrukturen [\[scienceindustries - Die Wissensnation Schweiz braucht die EU-Forschungsprogramme\]](#).

Der Bundesrat beschloss daraufhin Übergangs- und Ergänzungsmaßnahmen, die sicherstellen sollten, dass die Schweizer Forschung und Innovation wettbewerbsfähig bleibt. Diese Massnahmen konnten jedoch die negativen Folgen des Ausschlusses der Schweiz von Horizon Europe und anderen F&I-Programmen nicht kompensieren: Es fehlte die europaweite bzw. grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit sowie die Reputation der Förderinstrumente von Horizon Europe. Langfristig würde der Ausschluss der Schweiz von Horizon Europe zu einer Isolierung der Schweizer Forschungsgemeinschaft führen. Partnerschaften, Netzwerke und die internationale Attraktivität für Talente in Europa und weltweit würden geschwächt.

Zugang zu strategisch wichtigen EU-Programmen für eine erfolgreiche Wissenschaft

Die bilateralen Abkommen III schaffen in diesem prioritären Aspekt Sicherheit. Sie beruhen auf einem Paketansatz und beinhalten Schlüsselbereiche wie die Beteiligung an Forschungs-, Innovations- und Bildungsprogrammen der EU. Damit bieten sie der Schweiz die Chance, ihre Position in der internationalen Wissenschaft und Innovation zu behaupten. Die bilateralen Abkommen III schaffen für die Schweiz stabile Beziehungen und Rechtssicherheit, was für die Wissenschaft von konkretem Nutzen ist [\[Bilaterale III: Ein wichtiges Etappenziel ist erreicht\]](#). Gleichzeitig kann die Schweiz Vertrauen wiederherstellen,

die Beziehungen zur EU festigen und ihre Bereitschaft zu einem konstruktiven Engagement mit der EU zeigen.

Vor der Unterzeichnung der bilateralen Abkommen III hatte die Schweiz keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an europäischen F&I-Programmen. Der Zugang hing vom guten Willen der EU ab und konnte jederzeit widerrufen werden (z. B. 2014–2017 und 2021–2024). Das EU-Programmabkommen (EUPA), das Teil des Pakets der bilateralen Abkommen III ist, bringt für die Schweizer Forschungsgemeinschaft Stabilität, indem es den Grundsatz der «nahtlosen Kontinuität der Kooperation» verankert (EUPA Art. 3.2). Das EUPA macht die Teilnahme der Schweiz an F&I-Programmen von der Personenfreizügigkeit und der Nicht-Diskriminierung von EU-Bürgern abhängig (Art. 5). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann zu einer Aussetzung des EUPA (Art. 19) und zum Ausschluss der Schweiz von den europäischen F&I-Programmen führen.

Mit der Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen wie Horizon Europe und am Nachfolgeprogramm FP10 erhalten die Forschenden in der Schweiz Zugang zu strategisch wichtigen Projekten, Infrastrukturen und Netzwerken. Das Abkommen sorgt für langfristige Stabilität, Vorhersehbarkeit und Resilienz, was für eine erfolgreiche Wissenschaft zentral ist. Überdies bietet es die Chance, Projekte und Netzwerke zu leiten und zu koordinieren. Damit kann die Schweiz ihre Sichtbarkeit und Führungsrolle in der Forschung weltweit erhöhen.

Die bilateralen Abkommen III werden auch dazu beitragen, Talente für die Schweizer Hochschulen zu gewinnen und einen Brain Drain zu verhindern. Damit begünstigen sie eine dynamische wissenschaftliche Gemeinschaft. Durch die Wiederassoziiierung ans Erasmus-Programm fördern die Abkommen die Internationalisierung des Schweizer Hochschulsektors entlang der Bildungs- und Forschungspipeline. Erleichtert wird auch der Zugang zu strategischen Bereichen und kritischen Technologien, die langfristige Investitionen erfordern und die nicht mehr im nationalen Kontext lösbar sind (z. B. KI, Quantentechnologien, Raumfahrt). Die Schweiz kann damit auch die EU-Programme und Strategien in ihrem Sinne mitgestalten, ihre nationalen Prioritäten abstimmen und frühzeitig Informationen für die Vorbereitung von Ausschreibungen und anderen Angeboten beschaffen. Schliesslich werden die bilateralen Abkommen III zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz beitragen. Dies ist ein wesentlicher Faktor sowohl für den wissenschaftlichen Fortschritt als auch für eine robuste Wirtschaft und das Wohlergehen der ganzen Gesellschaft, gerade angesichts der wachsenden geopolitischen Herausforderungen.

27. August 2025



Engagiert. Sicher. Ans Ziel.
Engagé. Pour vous. Partout.
Con impegno. A destinazione. Per voi.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Bern, 30.10.2025

1 | 2 **Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU**

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG mit über 3'000 Mitgliedern und Partnern im Güter- und Personentransport auf der Strasse bedankt sich für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung nehmen zu können.

Das Paket ist insgesamt von sehr grossem Umfang. Die ASTAG und ihre Mitglieder sind primär von den Anpassungen im Landverkehrsabkommen (LandVA) betroffen. Wir verzichten deshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Position zum Gesamtpaket und äussern uns in der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zum Änderungsprotokoll Landverkehrsabkommen (ÄP-LandVA) und zum Institutionellen Protokoll Landverkehrsabkommen (IP-LandVA).

1. Grundsatz

Das LandVA hat sich in seiner derzeitigen Form grösstenteils bewährt. Es ermöglicht Schweizer Transportunternehmern Zugang zum Europäischen Markt und sichert die Besonderheiten der Schweizer Verkehrspolitik gegenüber der EU ab. Es fallen kaum materiellen Änderungen am LandVA an und es werden vorerst keine weiteren EU-Richtlinien zum Anwendungsbereich des Abkommens mit Relevanz für den Strassentransport hinzugefügt. Die ASTAG ist daher mit dem ÄP-LandVA einverstanden.

2. Institutionelle Elemente

Die ASTAG befürwortet den Grundsatz, dass die Übernahme von relevanten Rechtsakten der EU weiterhin auf dem Äquivalenzprinzip basieren soll. Für die Schweiz bleibt damit, trotz an sich dynamischer Rechtsübernahme, weiterhin ein gewisser Handlungsspielraum gewährleistet; vor allem können spezifische Bedürfnisse der Schweiz berücksichtigt werden. Die ASTAG begrüsst es zudem ausdrücklich, dass zentrale Pfeiler der Schweizer Verkehrs- bzw. Verlagerungspolitik von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen sind, namentlich das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot und die Gewichtsbeschränkung auf maximal 40 Tonnen für Nutzfahrzeuge. Im Schweizer Strassentransportgewerbe besteht kein Bedarf, die bestehenden Regelungen anzupassen; jede Änderung würde nur zu Mehrverkehr aus dem Ausland führen, was den bisherigen Bestrebungen zur Verlagerung des alpenquerenden Gütertransitverkehrs von Grenze zu Grenze fundamental zuwiderläuft. Die erwähnten Bestimmungen müssen daher

2|2 unverändert beibehalten werden, selbst wenn es in der EU zu weiteren Liberalisierungsschritten im Strassengüterverkehr kommt.

3. Gewichts- und Längenbeschränkungen

Im geltenden LandVA (Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1) ist ausschliesslich das höchstzulässige Gesamtgewicht von Nutzfahrzeugen geregelt; wie erwähnt beträgt es maximal 40 Tonnen. Eine Längenbeschränkung fehlt hingegen.

In der Neufassung des LandVA bleibt diese Regelung unverändert. Es gilt weiterhin nur eine Gewichtsbeschränkung, eine Limitierung der Länge fehlt. Das Höchstgewicht von 40 Tonnen ist dabei neu ausdrücklich als Ausnahmebestimmung ausgestaltet und von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Wird die Richtlinie 96/53/EG in der EU angepasst, ist die Schweiz folglich nicht verpflichtet, höhere Gesamtgewichte zu übernehmen. Dagegen müssten unter Umständen längere Abmessungen, wie sie im Ausland bereits zulässig sind (25.25 Meter), in schweizerisches Recht überführt werden.

Dies birgt die Gefahr, dass Gigaliner mit 60 Tonnen weiterhin verboten bleiben, Lastwagen mit überlangen Abmessungen jedoch zugelassen werden müssten. Die ASTAG lehnt die Zulassung von Gigalinern in der Schweiz kategorisch ab. Die geographischen Gegebenheiten der Schweiz sind für Gigaliner ungeeignet und das Strassennetz ist nicht für sie ausgelegt. Folglich müssten teure Anpassungen an Brücken, Tunnels und Auffahrten vorgenommen werden. Das Geld für diese Infrastrukturbauten ist nicht vorhanden bzw. würde zu inakzeptablen Verschiebungen bei den verkehrspolitischen Prioritäten führen. Vorrang muss aus Sicht der ASTAG weiterhin die dringend notwendige Engpassbeseitigung auf dem Nationalstrassennetz haben. Es kann nicht sein, dass die ohnehin knappen finanziellen Mittel für die Ertüchtigung von Strassen zugunsten von Gigalinern eingesetzt werden.

Dazu kommt, dass sich Effizienzgewinne von Gigalinern erst bei längeren Stecken realisieren lassen. Im Binnenverkehr, wo die Distanzen kürzer sind, lohnt sich der Einsatz kaum. Von einer Zulassung würde deshalb vor allem der internationale Transitverkehr profitieren. Gemäss dem Alpenschutzartikel 84 der Bundesverfassung gehört dieser jedoch auf die Schiene.

Aus Sicht der ASTAG muss der Bund darauf hinwirken, dass überlange schwere Nutzfahrzeuge in der Schweiz generell nicht zugelassen werden dürfen. Die in der EU zur Diskussion stehende Neufassung der Richtlinie 96/53/EG lässt den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Gigalinern weiterhin Spielraum. Diesen Spielraum muss die Schweiz bei der dynamischen Übernahme der Richtlinie ebenfalls nutzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

SR Thierry Burkart
Zentralpräsident

André Kirchhofer
Vizedirektor

Herr
Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Aussendepartement EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronischer Versand: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, den 31. Oktober 2025

**Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»
Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Das Paket Schweiz-EU zielt ab auf die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union. Der von der Schweiz begangene und vom Souverän mehrfach legitimierte Weg der Ausgestaltung der Beziehungen mit der europäischen Union soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

strasseschweiz wird sich in der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zu den strassenverkehrsrelevanten Punkten äussern, welche vornehmlich das Landverkehrsabkommen betreffen.

Detaillierte Bemerkungen

Die vorliegenden Änderungen stellen gesamthaft eine Weiterentwicklung des bestehenden Vertragswerkes dar und beinhalten im Bereich des Strassenverkehrs keine grundlegenden Neuerungen.

strasseschweiz nimmt zu folgenden Elementen, die den privaten Strassenverkehr betreffen, wie folgt Stellung.

Gewichts- und Längenbeschränkungen (Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1)

Während in der Neufassung des Landverkehrsabkommens das Höchstgewicht von Lastwagen als Ausnahmeregelung von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen ist, fehlt ein derartiger Passus für die Maximallängen von Fahrzeugen. Dies könnte zur Folge haben, dass längere Abmessungen, wie sie im Ausland bereits zulässig sind, in schweizerisches Recht überführt werden.

strasseschweiz lehnt die Zulassung von grösseren Lastwagen grundsätzlich ab, da die bestehende Verkehrsinfrastruktur und die geografischen Verhältnisse der Schweiz nicht dafür geeignet sind. Es erscheint nicht zielführend, durch teure Anpassungen an Brücken, Tunnels und Auffahrten knappe finanzielle Ressourcen zu verschwenden, welche für zielführende Projekte eingesetzt werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüssen.

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Paquet «stabilisation et développement des relations Suisse-UE»

Prise de position du Conseil suisse de la science dans le cadre de la procédure de consultation

Octobre 2025

Le Conseil suisse de la science (CSS) est reconnaissant de l'opportunité qui lui est donnée de faire part de sa position sur le paquet «stabilisation et développement des relations Suisse-Union européenne (UE)». La présente prise de position a été approuvée par l'ensemble du CSS.

Le CSS est une commission extraparlamentaire dont le but est de conseiller le Conseil fédéral sur les questions relevant de la politique de la formation, de la recherche et de l'innovation (FRI)¹. Les remarques du CSS se concentrent donc principalement sur les éléments du paquet Suisse-UE qui touchent au domaine FRI: l'association aux programmes de formation, de recherche et d'innovation de l'UE; la coopération sanitaire et la surveillance épidémiologique; l'application réciproque du principe de taxes d'études non-discriminatoires; et la participation à l'Agence de l'UE pour le programme spatial (*European Union Agency for the Space Programme, EUSPA*).

Les accords avec l'UE sont essentiels pour la stabilité de la Suisse

Pour assurer sa prospérité, il est indispensable que la Suisse stabilise ses relations avec l'UE, son partenaire économique le plus important. Dans le domaine scientifique en particulier, les acteurs suisses de la recherche et de l'innovation, publics comme privés, ont besoin de certitudes, de sécurité de planification et d'un cadre fiable sur le long-terme. Le CSS est donc convaincu que le projet mis en consultation est d'une importance capitale pour la Suisse et soutient pleinement l'approche par paquet d'accords proposée par le Conseil fédéral.

Une association aux programmes scientifiques de l'UE est indispensable pour assurer la compétitivité de la Suisse

Le paquet Suisse-UE, en particulier l'accord sur les programmes de l'UE (*European Union Programmes Agreement, EUPA*), renforce les capacités de recherche et d'innovation de la Suisse. Il lui permettra de conserver sa position de pôle scientifique de premier plan et d'assurer sa compétitivité internationale. Étant donné que la recherche et l'innovation se jouent à l'échelle mondiale, il est nécessaire pour les chercheurs et les innovateurs suisses d'avoir accès aux meilleurs et aux plus grands programmes de recherche. La participation à ces programmes est particulièrement cruciale pour la relève scientifique, qui représente l'avenir de la recherche et de l'innovation suisses: elle permettra aux chercheurs et chercheuses en début de carrière de créer avec leurs collègues européens des liens qui serviront de base à de futurs réseaux scientifiques. Enfin, la compétition avec leurs pairs européens pousse tous les scientifiques basés en Suisse à développer des projets novateurs et à la pointe, les incitant à viser l'excellence.

Les programmes scientifiques de l'UE constituent un complément important au système FRI suisse. Sans association, des lacunes apparaîtront dans la chaîne de création de valeur de la formation, de la recherche et de l'innovation. En revanche, une pleine association aux programmes de l'UE permettra d'assurer aux personnes basées en Suisse l'accès aux appels à projets dans certains domaines stratégiques dont le pays a été exclu, tels que les technologies quantiques, le spatial, l'intelligence artificielle et le calcul à haute performance². En prenant en compte tous ces éléments, le CSS rejoint le

¹ Les tâches du CSS sont définies à l'article 54 de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation ([LERI](#), RS 420.1).

² Ces domaines stratégiques ne sont en principe pas ouverts aux pays non associés et la Suisse en a été exclue entre 2021 et 2024. En avril 2025, à la suite des négociations de l'EUPA et après un processus de validation, la Commission européenne a accordé à la Suisse l'accès aux appels à projets dans les domaines cités ci-dessus.

Conseil fédéral sur l'urgence particulière de la signature de l'EUPA pour sauvegarder les intérêts de la Suisse. Il soutient sans réserve une application de l'accord à titre provisoire dès 2025.

La Suisse tirera de nombreux bénéfices d'une association aux programmes de l'UE

Après l'exclusion de la Suisse d'Erasmus+ en 2014 et sa non-association à Horizon Europe en 2021, des mesures de remplacement ont été mises en place au niveau national. Cependant, ces mesures transitoires n'ont pas été aussi efficaces que l'aurait été une pleine association aux programmes³. Ces mesures ne couvrent pas non plus l'ensemble des domaines concernés par les programmes scientifiques de l'UE. Comme mentionné plus haut, les projets liés à certains secteurs de la recherche et de l'innovation considérés comme stratégiques par l'UE, ainsi que les résultats de recherche correspondants, n'étaient pas accessibles à la Suisse entre 2021 et 2024. Dans le domaine des échanges, bien que la solution transitoire pour Erasmus+ ait permis de maintenir un bon taux de mobilité dans les hautes écoles universitaires, la Suisse est en retard dans plusieurs des autres champs couverts par Erasmus+, comme la formation professionnelle, la formation scolaire, la formation gymnasiale, la formation continue, la jeunesse ou le sport.

Les mesures transitoires ont par ailleurs engendré pour la Suisse une charge administrative considérable, tant en termes de ressources humaines que financières. Une association aux programmes de l'UE permettra de réduire cette surcharge administrative. Elle offrira également la possibilité à toutes les organisations du domaine FRI, y compris aux unités de l'administration fédérale actives dans la recherche⁴, d'avoir accès à des financements en participant à des appels à projets.

Enfin, outre les possibilités de financement, les accords du paquet Suisse-UE prévoient que la Suisse siège dans les comités liés aux programmes scientifiques auxquels elle sera associée. Cela lui permettra de gagner en influence et de prendre activement part à certaines décisions liées aux programmes de recherche et d'innovation, à la mobilité internationale, ou encore à la coopération sanitaire et à l'espace.

La circulation des talents représente un atout pour la Suisse

L'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) entre l'UE et la Suisse permet à cette dernière de continuer à recruter des individus excellents pour étudier, faire de la recherche ou travailler dans un domaine lié à l'innovation. Il permet également aux Suisses et aux Suissesses d'aller se perfectionner dans un autre pays, une étape importante non seulement dans une carrière de recherche, mais également valorisée hors du monde académique. Les compétences linguistiques, interculturelles et sociales acquises par les personnes qui ont étudié ou travaillé à l'étranger constituent un avantage sur le marché du travail et apportent une plus-value aux entreprises suisses. L'application réciproque du principe des taxes d'études non-discriminatoires, prévue dans l'ALCP, assurera aux étudiants et étudiantes suisses de pouvoir étudier à prix abordable dans toutes les universités européennes publiques. Cette application réciproque pourrait se révéler particulièrement importante dans un contexte où certains pays européens, tels que les Pays-Bas, discutent d'une augmentation des taxes d'études pour les ressortissants de pays non-membres de l'UE.

Une opportunité pour la Suisse d'augmenter ses capacités de résilience

Les relations entre la Suisse et l'UE ne peuvent être considérées indépendamment du contexte mondial, actuellement marqué par des tensions politiques croissantes et des défis globaux impossibles à résoudre à l'échelle d'un pays, tels que le dérèglement climatique ou la désinformation. La concurrence s'intensifie entre les blocs géopolitiques de l'Europe, de l'Asie et des États-Unis. Dans ce contexte, le CSS considère qu'il est dans l'intérêt de la Suisse de se rapprocher de ses partenaires européens, avec lesquels elle partage des valeurs fondamentales et la volonté d'un ordre mondial basé sur des règles.

³ C'est l'une des conclusions principales de l'étude [«Plus-value des programmes de l'UE pour la Suisse – Effets de la participation restreinte en 2021–2024»](#), réalisée sur mandat de scienceindustries en mai 2025.

⁴ Dans le programme Horizon 2020, l'administration fédérale avait par exemple obtenu 83 participations à des projets de recherche, pour un montant total de CHF 32,8 millions.

Certains aspects de sécurité et de gestion de crises sont couverts dans les accords du paquet Suisse-UE. Plusieurs collaborations permettront ainsi à la Suisse d'augmenter ses capacités de résilience: le renforcement de sa participation aux programmes de navigation Galileo et EGNOS (*European Geostationary Navigation Overlay Service*), l'accès futur au système PRS (*Public Regulated Service*) pour les autorités et organisations suisses ayant des exigences élevées en matière de sécurité (p. ex. services d'urgence, services de renseignement, armée et autorité chargée de la protection des frontières), sa participation aux mécanismes européens de gestion des menaces transfrontalières graves pour la santé, et son association au Centre européen de prévention et de contrôle des maladies (*European Centre for Disease Prevention and Control*, ECDC). Cette association de la Suisse à l'ECDC a récemment pris une importance accrue, car la référence mondiale dans le domaine de la prévention et du contrôle des maladies, le CDC américain, fait face à des coupes budgétaires drastiques et se voit forcé d'interrompre une partie de ses services. Pour le CSS, de telles collaborations représentent des moyens essentiels pour renforcer les capacités de résilience de la Suisse face à des risques croissants et un ordre international en profond bouleversement.

En résumé, le CSS est persuadé que la stabilisation et le développement des relations avec l'UE proposés par le Conseil fédéral sont indispensables. Le CSS souligne leur extrême importance pour la Suisse et soutient pleinement le contenu des accords liés à la formation, à la recherche et à l'innovation.

Nous restons à votre disposition pour toute information complémentaire.

Avec nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil suisse de la science,



Sabine Süssstrunk, présidente

Pour toute information complémentaire, prière de contacter:

Conseil suisse de la Science
Secrétariat
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 463 00 48
praesidium@swr.admin.ch
<https://wissenschaftsrat.ch/fr>



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Conseil suisse de la science (CSS)

Date :

30.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Sophie Girardin, +41 58 462 90 31, sophie.girardin@swr.admin.ch.

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Oui, le CSS est persuadé que la stabilisation et le développement des relations avec l'UE proposés par le Conseil fédéral sont indispensables (plus de détails dans la prise de position annexée).

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Les remarques du CSS se concentrent principalement sur les éléments du paquet Suisse-UE qui touchent au domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (FRI): l'association aux programmes de formation, de recherche et d'innovation de l'UE; la coopération sanitaire et la surveillance épidémiologique; l'application réciproque du principe de taxes d'études non-discriminatoires; et la participation à l'Agence de l'UE pour le programme spatial (European Union Agency for the Space Programme, EUSPA). Le CSS soutient pleinement le contenu des accords liés au domaine FRI (voir prise de position détaillée en annexe).

3. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Le CSS est convaincu que le projet mis en consultation est d'une importance capitale pour la Suisse et soutient pleinement l'approche par paquet d'accords proposée par le Conseil fédéral.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Babette Sigg 076 373 83 18

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Mit der EU pflegt die Schweiz nicht nur die grösste Handelsbeziehung, sondern sie ist auch – und dies ist in der geopolitischen Weltlage nicht zu unterschätzen – ein verlässlicher Partner. Das Schweizerische Konsumentenforum kf steht hinter den bilateralen Verträgen und sieht in ihnen einen Garanten für Stabilität und Wirtschaftswachstum. Wie in einer guten Ehe gibt es auch zwischen der EU und der Schweiz Meinungsverschiedenheiten. Der Blick «aufs grosse Ganze» bestätigt aber, dass sich die Schweiz ohne die bilateralen Verträge ins Abseits manövriert. Die Folgen wären dramatisch. Die Chancen überwiegen die Risiken bei weitem. Der Status Quo ist keine Option, da viele Abkommen bei einem Nein nicht erneuert werden. Wir erlauben uns, im Folgenden lediglich auf diejenigen Punkte einzugehen, die aus Konsumentensicht wesentlich sind.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

1. Stromversorgung und Strompreise

Das Kf ist überzeugt, dass das Stromabkommen mit der EU zu einer besseren Versorgungssicherheit beiträgt. Als Binnenland im Herzen von Europa fliesst europäischer Strom durch unser Land; die wichtige technische Integration mit den EU-Netzen hat direkte Effekte. Langfristig könnten Strompreise unter gewissen Bedingungen sogar tiefer liegen als ohne Abkommen – das entlastet Privathaushalte und KMU, vor allem Kleinunternehmen, da Strom ein Grundbedarf ist. Ein grosses Plus für unsere Konsumenten.

2. Höhere Lebensmittelsicherheit

Der Bereich Lebensmittelhygiene ist bereits harmonisiert. Das ist wichtig, denn importierte Lebensmittel machen einen beträchtlichen Anteil im Einkaufskorb der Bewohner unseres Landes aus. Konsumenten müssen sicher sein können, dass der Erwerb von importierten Lebensmitteln unbedenklich ist; so, wie das heute schon dank des strengen schweizerischen Lebensmittelgesetzes bei heimischen Produkten der Fall ist. Das Abkommen zur Lebensmittelsicherheit garantiert Standards für einheitliche, verbesserte Lebensmittelkontrollen. Um die Sicherheit der Lebensmittel aus der EU zu erhöhen, wird zusätzlich dank der Abkommen der Zugang zu EU-Frühwarnsystemen gewährleistet. Damit werden Konsumenten ganz konkret vor Gesundheitsrisiken geschützt. Ein weiteres Plus des Abkommens ist, dass die Schweiz den Zugang zur EFSA, zum RASFF und zum FNN erhält. Dies ist ein grosser Vorteil für die Konsumenten. Durch den Austausch des BLV mit der EU und deren Ländern können sie besser vor nicht sicheren Lebensmitteln und betrügerischen Praktiken (Food Fraud) mit Lebensmitteln geschützt werden.

3. Stabiler Zugang zum Binnenmarkt, keine bürokratischen Hindernisse

Durch die Abkommen sollen Handelshemmnisse, v.a. nichttarifäre, reduziert werden, was sich auf die Importkosten und somit auf die Endpreise niederschlägt. Es ist sehr zu begrüßen, dass EU-Zulassungen in der Schweiz anerkannt und/oder harmonisiert werden. Können Handelshemmnisse abgebaut werden, wird allenfalls das Produkteangebot erhöht, was zu einem grösseren Sortiment, höherem Angebot und möglicherweise zu besseren Preisen für die Konsumenten führt.

4. Teilnahme an EU-Programmen (Bildung, Forschung, Gesundheit)

Studenten und Forscher profitieren von Bildungs- und Austauschprogrammen wie Erasmus+, was mehr Mobilitäts- und Lernmöglichkeiten bietet; der Zugang zu Bildungsinstitutionen im europäischen Ausland ist vereinfacht.

Das Faktenblatt «Gesundheit» des EDA zeigt auf, wie wichtig die Anstreben des Bundesrates einer engeren Zusammenarbeit mit der EU im Gesundheitsbereich für die Konsumenten ist. Wichtig ist, dass die Schweiz in folgenden im Faktenblatt genannten Bereichen mitwirken kann:

- Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (dazu gehören u. a. das Frühwarn- und Reaktionssystem [EWRS] sowie der Gesundheitssicherheitsausschuss [HSC]).
- Beim Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC; unterstützt die beteiligten Staaten bei der Früherkennung und Analyse von Gesundheitsbedrohungen durch „übertragbare Krankheiten“).
- Beim Mehrjahresprogramm der EU im Gesundheitsbereich (in dessen Rahmen werden z. B. Projekte zur Stärkung von Systemen für das Abwassermonitoring finanziert).

5. Rechtssicherheit und Planbarkeit

Klare Regeln für den Handel und bei der Personenfreizügigkeit schaffen Sicherheit. Durch institutionelle Elemente in den Abkommen gibt es klarere Rahmenbedingungen: die Spielregeln sind definierter. Ein Vorteil für alle.

Das Kf betont allerdings, dass es bei den Chancen, welche die Abkommen bieten, doch einige kritische Punkte erwähnt werden müssen:

Unsere Behörden nehmen künftig eine Schlüsselposition ein. Es erscheint uns deshalb wichtig, dass bei uns die nötigen Gremien geschaffen werden, um interessierte Kreise **ausserhalb der Verwaltung** miteinzubeziehen. So hat zum Beispiel beim Codex eine ausserparlamentarische Kommission diese Aufgabe wahrgenommen. Ebenfalls sollte eine Rückkoppelung von den betroffenen Kreisen an die Verantwortlichen der EU gewährleistet sein. Die Erfahrung unseres Experten war, dass wir selten mit einem Problem allein konfrontiert waren und immer Verbündete fanden, um Lösungen zu finden und durchzusetzen.

Zudem ist es uns ein grosses Anliegen, dass unser Vollzug mit Augenmass erfolgt. EU-Rechtstexte können zu Überregulierung neigen; es geht darum, Verhältnismässigkeit walten zu lassen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerisches Rotes Kreuz, Abteilung Gesundheitsberufe, Postfach, 3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Marc Bieri, +41 58 400 45 56, marc.bieri@redcross.ch / Stefanie Röthlisberger, +41 58 400 45 96, stefanie.roethlisberger@redcross.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Gesetzesanpassungen, welche die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich aktuell oder potenziell betreffen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			<p>Das SRK begrüsst die Teilnahme am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) der EU zwecks Vereinfachung des behördlichen Informationsaustausches sowie die gesetzliche Verankerung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen auf nationaler Ebene.</p> <p>Das SRK erklärt sich bereit, in der weiteren Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) eine aktive Rolle einzunehmen.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			

<p>3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)</p>			<p>Infolge Anpassung des Anhangs III FZA wird die Richtlinie 2013/55/EU übernommen. Die Schweiz kann dadurch bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) teilnehmen, vom Vorwarnmechanismus profitieren und den Europäischen Berufsausweis (EPC) nutzen. Diese neuen Instrumente vereinfachen die Verfahren und den Informationsaustausch bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen und dienen der Prävention von Straftaten in sensiblen Berufsfeldern.</p> <p>Das SRK begrüsst die Aktualisierung des Anhangs III FZA sowie die Teilnahme am IMI. Die Aktualisierung des Anhangs III FZA und die damit verbundene Übernahme der Richtlinie 2013/55/EU haben jedoch nicht unerhebliche materielle Auswirkungen auf das SRK (Implementierung des IMI, Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit IMI, Verwaltungszusammenarbeit im IMI mit verschiedenen Akteuren im Bereich der Anerkennung, Einführung des Vorwarnmechanismus und der EPC). Zu diesem Zweck soll ein neues Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) eingeführt werden.</p> <p>Das SRK erhofft sich, dass der behördliche Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten der EU bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Umsetzung der genannten</p>
---	--	--	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Anpassungen vereinfacht wird und die Effizienz der Verfahren gesteigert werden kann.</p> <p>Das SRK begrüsst im Weiteren, mit Einführung des Vorwarnmechanismus von zeitnahen Informationen über Verbote und Beschränkungen der Berufsausübung oder Entzüge von Berufsqualifikation durch einen EU-Mitgliedstaat profitieren zu können. Die Umsetzung des Vorwarnmechanismus hat hingegen auch für das SRK einen erhöhten Ressourcenaufwand zur Folge.</p> <p>Die Anpassung der Verwaltungszusammenarbeit im IMI, die damit verbundene (teilweise) digitale Abwicklung von Anerkennungsverfahren sowie die Einführung des Vorwarnmechanismus und der EPC sind für das SRK insgesamt mit nicht unerheblichem Zusatzaufwand verbunden, den es bei der Ressourcenplanung zu berücksichtigen gilt. Zudem erfordert die Einführung der neuen Instrumente und Systeme eine enge Begleitung durch die für die Implementierung des IMI auf nationaler Ebene zuständigen Fachbehörden. Das SRK begrüsst eine klare Ausgestaltung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf die IMI-Koordination im neuen Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB).</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens möchte das SRK als betroffene Organisation, die im Auftrag des Bundes im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich tätig ist, auf einige zu beachtende grundlegende Prinzipien hinweisen.</p> <p>Der Schutz von Patientinnen und Patienten sowie die Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit stellen zentrale öffentliche Interessen dar. Diese dürfen durch gesetzliche Anpassungen keinesfalls relativiert oder gefährdet werden. Die hohe Qualität der Gesundheitsversorgung in der Schweiz beruht überdies wesentlich auf dem hohen Ausbildungsstandard der inländischen Berufsbildung und Hochschulen. Dieses System garantiert nicht nur fachliche Berufskompetenzen, sondern auch ein grundsätzliches Verständnis für die ethischen, sprachlichen und kulturellen Anforderungen im Schweizer Gesundheitswesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des SRK essenziell, dass die spezifischen Anforderungen und Standards der Schweizer Gesundheits- und Bildungswesen weiterhin angemessen berücksichtigt werden.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
			Das SRK spricht sich für ein differenziertes und sorgfältiges Anerkennungsverfahren aus, das dem hohen Anspruch an Qualität und Sicherheit im Schweizer Gesundheitswesen gerecht wird und gleichzeitig die Mobilität von qualifizierten Fachkräften in einem verantwortungsvollen Rahmen ermöglicht.
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			Das SRK begrüsst die Anpassungen des GesBG, namentlich die Aufnahme der Möglichkeit zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens im IMI in Form eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung oder Niederlassung.
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- X Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec), Auf der Mauer 11,
Postfach, 8021 Zürich

Datum der Stellungnahme:

17. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michael Birkner, stv. Direktor, 043 244 73 00, michael.birkner@suissetec.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

suissetec befürwortet das Stromabkommens mit der EU. Eine enge, verlässliche Zusammenarbeit mit der EU ist für die erfolgreiche Umsetzung der schweizerischen Energie- und Klimapolitik unverzichtbar. Dies aus hauptsächlich zwei Gründen:

1. Die Schweiz liegt geographisch im Herzen des Europäischen Stromnetzes, ist mit diesem an 41 Stellen verbunden und wird gemäss allen vernünftigen Szenarien auch in Zukunft in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben jedoch zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 deutlich verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vom Bund verfolgte Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten können.
2. Die Schweiz hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Grundlage hierfür bilden die 2017 von der Stimmbevölkerung angenommene Energiestrategie 2050, das Klimaschutzgesetz (2023) und das Stromgesetz (2024). Um die in den genannten Gesetzesvorlagen formulierten Ziele zu erreichen, sind grosse Investitionen in die erneuerbare Energieproduktion, Speicher- und Flexibilitätslösungen sowie den Um- und Ausbau der Energienetze notwendig. Die Transformation des Schweizer Energiesystems profitiert dabei entscheidend von einem integrierten, grenzüberschreitenden Markt, indem dieser die Auslastung von erneuerbaren Produktionsanlagen und Speichern optimiert, systemische Reservekosten reduziert und mittelfristig die Gesamtenergie- und Systemkosten für Konsumentinnen und Konsumenten senkt. So hält auch das Energiegesetz (Art. 7 EnG) ausdrücklich fest, dass eine «wirtschaftliche» Energieversorgung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung die Integration in den europäischen Strommarkt umfasst. Gleichzeitig schafft ein Marktintegrationsabkommen Rechtssicherheit und damit die zentralste Voraussetzung für die langfristigen Investitionen, die die Energiewende erfordert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir befürworten es, dass mit dem Institutionellen und dem Änderungsprotokoll zu den Technischen Handelshemmnissen (MRA) eine verlässliche Basis geschaffen wird, von welcher die Unternehmungen profitieren. Dies ist auch in unserer Branche der Fall, da auch die Bauprodukte betroffen sein werden.

Weiter ist das Stromabkommen aus Sicht von suissetec insgesamt sehr positiv zu beurteilen. Es bewahrt die Schweiz vor erheblichen Mehrkosten und Risiken: Ohne das Abkommen wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich sehr teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit gewährleistet, ohne dass zusätzliche Reservekraftwerke gebaut werden müssen. Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden und bei der Wasserkraft wesentliche Verhandlungserfolge erzielt werden konnten. Entgegen den Befürchtungen der Marktintegrationsgegnern enthält das Abkommen weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource; das Stromabkommen erfordert keine Privatisierungen. Auch dass die Schweiz das Recht behält, die Strommarktöffnung mit einer weitgehend identisch mit dem heutigen Modell regulierten Grundversorgung und regulierten Stromtarifen zu flankieren, ist als grosser Verhandlungserfolg zu werten. Der Service Public bleibt erhalten.

Darüber hinaus bringt die Öffnung des Strommarktes substanzielle Vorteile. Sie fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Im Abkommen ist sodann auch explizit verankert, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem erhöht werden soll – ein klares Signal zugunsten der Energiewende. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüßen.

Nachfolgend konzentrieren wir uns bei dieser Stellungnahme auf die für unsere Branchen besonders relevanten Punkte. Dies sind die 14 innenpolitischen Massnahmen zum Lohnschutz sowie das Stromabkommen. Wo die Verhandlungsergebnisse bzw. innenpolitischen Massnahmen nicht hinnehmbar ist, haben wir das nachfolgend aufgeführt. Wo nichts aufgeführt ist, sehen wir die Ergebnisse als akzeptabel an.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Stromabkommen

suissetec beurteilt die inländischen Umsetzungsvorschläge grossmehrheitlich positiv. Die wichtigsten Förderinstrumente für erneuerbare Energien bleiben gesichert; gleichzeitig erhalten die Endverbraucher mehr Rechte. Während Haushalte und KMU künftig ihren Stromlieferanten frei wählen können, bleibt ihnen die Option erhalten, in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Die flankierenden Massnahmen wie das vorgesehene Vergleichsportale oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Die Marktöffnung wird damit sozialverträglich gestaltet, ohne den Service Public zu schwächen.

Als sehr kritisch beurteilen wir hingegen den vorgesehenen Verzicht auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend. Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen; eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist jedoch weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Wir bitten den Bundesrat eindringlich, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses neueingeführte Gesetzesformulierung (Art. 15 Abs. 1 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.

Lohnschutz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 2 sowie nachfolgend.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)</p>	<p>2 Abs. 2^{ter}</p>		<p>Minimale Arbeits- u. Lohnbedingungen</p> <p>Art. 2 Abs. 2ter stellt eine Abschwächung der Kautionspflicht für Entsendebetriebe dar. Diese muss neu nur noch nach einem Verstoss hinterlegt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir entweder die gleiche Entlastung für CH-Betriebe bei Dienstleistungserbringungen in der EU (Stichworte: Sozialkasse Bau "SOKA-Bau"; Urlaubs- und Lohnausgleichskasse "ULAK" und allfällige weitere, ähnliche Konstrukte) oder aber die Beibehaltung der Kautionspflicht in der bisherigen Form.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	2a		<p>Auslagenentschädigung (Spesen)</p> <p>Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die Spesen für entsandte Arbeitnehmer den schweizerischen Kostenstandards entsprechen müssen (Bestimmungslandprinzip vs. Ursprungsprinzip). Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist es so, dass zu diesem Punkt keine Einigung mit der EU erzielt werden konnte, welche in ihrer Richtlinie festhält, dass die Spesen den Vorschriften und Gepflogenheiten des Herkunftsmitgliedstaates entsprechen müssen (Ursprungsprinzip). Mit der Regelung im EntsG, wird somit gegen die EU-Regelung verstossen. Auch wenn diese Regelung von einer Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten nicht eingehalten wird, besteht gleichwohl eine grosse Rechtsunsicherheit, ob die EU nicht doch Ausgleichsmassnahmen gegen die Schweiz treffen wird. Diese fehlende Einigung ist suboptimal.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 6 Abs. 3		<p>Allgemeine Meldepflicht</p> <p>Die Verkürzung der Meldepflicht von 8 auf 4 Tage ist eine klare Verschlechterung des Lohnschutzes. Mit der Straffung des Verfahrens ist es aber vertretbar. Wir fordern, dass auch das Ausbaugewerbe unter die «bestimmten Branchen» fallen, welche der Meldepflicht unterstellt sind.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	335l-335q	Antrag: Streichung	<p>Kündigungsschutz von Arbeitnehmervertretern</p> <p>Diese neue gesetzliche Regelung ist unseres Erachtens inakzeptabel. Einerseits hat dies mit dem Schutz des Lohnniveaus in der Schweiz nichts zu tun und ist in diesem Kontext völlig sachfremd. Es handelt sich offensichtlich um ein politisches Manöver der Gewerkschaften, um Ihre Position zu stärken. Andererseits ist es eine Untergrabung des liberalen Schweizer Arbeitsrechts, indem das Prinzip der Kündigungsfreiheit eingeschränkt wird. Auch wenn sich die Regelung auf eine eng umgrenzte Kategorie von Arbeitnehmervertretern beschränkt, wird hier ein Grundpfeiler unseres privaten Arbeitsrechts tangiert. Ausserdem ist die Regelung viel zu ausführlich und kompliziert und somit ein Fremdkörper in der schweizerischen Gesetzgebung. Dies unterstreicht auch die Sanktion von 10 Monatslöhnen (Art. 336a Abs. 4): In den anderen Kündigungsschutzbestimmungen beschränken sich die Sanktionen auf 6 Monatslöhne. Sollte dieser Kündigungsschutz eingeführt werden – was wir ablehnen – muss die Sanktion auf 6 Monate angepasst werden.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	4a	[...] Von einem rechtsgenügenden Feststellungsinteresse ist insbesondere dann auszugehen, wenn die zuständige paritätische Kommission Unterstellungsabklärungen eingeleitet hat und ihre Abklärungen nicht innert einer angemessenen Frist seit der ersten Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Betrieb abgeschlossen hat.	Die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage ist grundsätzlich in Ordnung. Allerdings muss deren Anwendungsbereich eng umgrenzt sein, damit der übliche Ablauf der Unterstellungskontrolle der Paritätischen Kommissionen nicht durch solche Klagen torpediert werden kann. Wir beantragen eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts im Sinne des erläuternden Berichts.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>15 (29d Abs. 4; 33a Abs. 2^{bis})</p>	<p>Abs. 1: "<u>Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber</u> haben die ihnen angebotene Elektrizität <u>aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW</u> und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten."</p> <p>Abs. 1^{bis}: "Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. <u>Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</u>"</p> <p>Absatz 1^{ter}: "Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich</p>	<p>Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Zur Erreichung der Ausbauziele ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.</p> <p>Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente (inkl. gleitende Marktprämie gem. Art. 29d Abs. 4 EnG und Betriebskostenbeiträge gem. Art. 33a Abs. 2^{bis} EnG) bei negativen Marktpreisen, sofern die Ertragsausfälle der Produzenten über höhere Vergütungen bei positiven Marktpreisen ausgeglichen werden. Um systematische Verluste für die Grundversorger zu vermeiden, schlagen wir vor, die Minimalvergütungen neu über den Netzzuschlagsfonds zu finanzieren (vgl. Antrag zu Art. 35 EnG).</p> <p>Wir bitten den Bundesrat folglich eindringlich, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses angepasste Gesetzesformulierung (Art. 15 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.</p>
---	---	--	---

		<p>gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung."</p> <p>Absatz 1^{quater}: "Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte."</p>	
--	--	---	--

	Art. 35	Die Finanzierung der Minimalvergütungen soll nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren über den Netzzuschlagsfonds gewährleistet werden.	<p>Eine Finanzierung über den Netzzuschlagsfonds stellt sicher, dass die Kosten der Minimalvergütung solidarisch und verursachungsgerecht auf alle Stromkonsumenten verteilt werden. Die Stromkunden tragen schon heute gemeinschaftlich die Systemkosten. Die Sicherstellung einer kostendeckenden Vergütung für kleine Erzeugungsanlagen bis 150 kW ist zwingend notwendig, um deren zielgerechter Ausbau und Integration in das Stromsystem zu gewährleisten. Davon profitieren wiederum alle Stromkonsumenten: die Versorgungssicherheit wird erhöht und die Systemkosten werden mittelfristig gesenkt. Eine Erhöhung des Netzzuschlags von heute 2.3 Rp./kWh erachten wir zum gegebenen Zeitpunkt als nicht notwendig – es sind ausreichend Mittel vorhanden.</p> <p>Mit diesem Finanzierungsansatz wird eine nachhaltige, kosteneffiziente und faire Lösung geschaffen, die den Grundversorgern Planungssicherheit bietet und gleichzeitig einen stabilen Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien schafft.</p>
--	---------	---	---

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4a	Wir begrüßen die freie Lieferantenwahl explizit.	<p>Die freie Lieferantenwahl stärkt die Marktmechanismen, sowie den Konsumentenschutz und schafft Anreize für innovative, kundenorientierte Produkte. Damit wird der Wettbewerb im Strommarkt insgesamt intensiviert, was langfristig Effizienzgewinne und verbesserte Dienstleistungen erwarten lässt.</p> <p>Gleichzeitig ist für ein funktionierendes System zentral, dass die Ein- und Austritte aus der Grundversorgung klar, praktikabel und mit Blick auf die betroffenen Akteure geregelt werden. Dies geht nur, wenn der Bundesrat die entsprechenden Verfahren unter Einbezug der betroffenen Branchen regelt. Diese verfügen über das notwendige Fachwissen, um realistische Fristen, Abläufe und Schnittstellen zu definieren. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich praxisgerechte Verfahren sicherstellen, die sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich als auch für die Marktakteure effizient umsetzbar sind.</p>
	Art. 6	Abs. 5: «Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der betroffenen Branchen</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.»	

	Art. 7a	Wir begrüßen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung explizit.	Ein Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele und sorgt für Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, sollte der Mindestanteil mindestens den aktuellen Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln.
--	---------	---	---

	Art. 17c ^{bis}	<u>Abs. 3^{bis} (neu)</u> : «Die unabhängigen Aggregatoren stellen Informationen zu der von ihnen je Last und Erzeugungsart kontrahierten Flexibilität zur Verfügung.»	Die Aktivierung von aggregierter Flexibilität kann zu Unausgeglichenheit und in der Folge zu Mehrkosten in den betroffenen Bilanzgruppen führen. Wenn die unabhängigen Aggregatoren verpflichtet werden, Informationen zu den von ihnen kontrahierten Flexibilitäten bereitzustellen, dann können die betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen antizipieren und ihre Prognosemodelle entsprechend anpassen. Dies erlaubt es den betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen der Flexibilitätsnutzung zu minimieren und die Gesamtkosten zu senken. Die Bereitstellung der Informationen durch die unabhängigen Aggregatoren soll standardisiert und automatisiert erfolgen, so dass für die Aggregatoren ein möglichst geringer Zusatzaufwand entsteht.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Stromabkommen stellt eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten. Der Bundesrat hat aus Sicht von suissetec erfolgreich und umsichtig verhandelt. Was die inländische Umsetzung des Stromabkommens anbelangt, erachten wir die Beibehaltung der Minimalvergütungen (Art. 15 EnG) als für die Mehrheitsfähigkeit des Stromabkommens absolut zwingend.

Zu den anderen Punkten: siehe unsere Ausführungen oben.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundesrat Dr. Ignazio Cassis
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 3. September 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 2025/47 zum Paket über die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) zu äussern. Dankend nimmt scienceindustries diese Möglichkeit wahr. Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem beiliegenden Antwortformular die Stellungnahme von scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage.

Als Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse seiner rund 250 Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründen auf zentralen Faktoren wie weltweitem Marktzugang, qualifizierten Fachkräften und unternehmens- und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen. Dadurch haben sich die Industrien Chemie Pharma Life Sciences über die letzten Jahrzehnte zum Schweizer Wertschöpfungs- und Exportmotor etabliert. Sie beschäftigen hierzulande über 80'000 Mitarbeitende (FTE). Zudem finanzieren unsere Industrien über ein Drittel der gesamten privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz – über 6 Milliarden Schweizer Franken im Jahr 2023 [gemäß BFS](#). Sie tragen so wesentlich dazu bei, dass die Schweiz als internationaler Innovationshub gilt und auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht. scienceindustries tritt dafür ein, dass der Standort Schweiz weiterhin Weltspitze bleibt.

scienceindustries unterstützt das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, unterstützt die Bilateralen III. In Zeiten geopolitischer Unsicherheiten sind stabile Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin zentral. Das Paket schafft Planungssicherheit, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und sichert Wohlstand und Arbeitsplätze. Die Bilateralen III sichern den barrierefreien, sektoriellen Zugang zum EU-Binnenmarkt, die Teilnahme an Forschungsprogrammen sowie die Stärkung der Energieversorgung. Zwecks Legitimation der dynamischen Rechtsübernahme sind transparente Prozesse und die Einbindung der Wirtschaft notwendig. Die nationalen Schutzmassnahmen dürfen die Wettbewerbsfähigkeit, namentlich den liberalen Arbeitsmarkt nicht schwächen. Insgesamt bietet das Paket die bestmögliche Grundlage für verlässliche Beziehungen, während ein Festhalten am Status quo Wettbewerbsverluste nach sich ziehen würde.

Bedeutung der EU für die Schweizer Exportwirtschaft

Die Schweiz ist eine hochgradig vernetzte Exportnation. Fast die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung des Landes hängt direkt vom Aussenhandel ab, was bedeutet, dass die Schweiz jeden zweiten Franken im Ausland erwirtschaftet. Besonders die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien sind von dieser internationalen Vernetzung geprägt: Sie sind seit Jahren die Exportmeister der Schweiz und tragen rund 50 Prozent zum Gesamtexport bei. Über 90 Prozent ihrer Produkte werden im Ausland abgesetzt, und mehr als die Hälfte dieser Ausfuhren geht in die EU. Umgekehrt ist die Schweiz in hohem Masse auf Importe aus der EU angewiesen: Über drei Viertel aller eingeführten chemisch-pharmazeutischen Produkte stammen aus dem EU-Raum.

Diese enge wirtschaftliche Verzahnung unterstreicht die fundamentale Bedeutung eines barrierefreien und stabilen Marktzugangs. Ohne das Abkommenspaket droht die schrittweise Erosion bestehender Abkommen, insbesondere durch den Auslauf zentraler Teile des Mutual Recognition Agreement (MRA). Dies würde zu Handelshemmnissen führen, die Innovationskraft schwächen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz direkt gefährden. Zudem wäre die Teilnahme an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen ebenso wie der Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus der EU erheblich erschwert.

Zentrale Vorteile des Abkommenspakets

Das Abkommenspaket trägt den Kernanliegen der exportstarken und forschungsintensiven Industrien Chemie Pharma Life Sciences Rechnung. Besonders hervorzuheben ist der ungehinderte Zugang zum EU-Binnenmarkt, der für stark regulierte Produkte wie Arzneimittel oder chemische Erzeugnisse von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus ermöglicht das Paket eine strukturierte Mitwirkung bei der EU-Rechtssetzung. Damit kann die Schweiz bei regulatorischen Entwicklungen Einfluss nehmen, anstatt als Aussenstehender vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme sorgt für eine effiziente Angleichung der Regulierung und reduziert Rechtsunsicherheit sowie Doppelspurigkeiten. Dies erlaubt Unternehmen, ihre Geschäftsstrategien an einer verlässlichen rechtlichen Basis auszurichten. Die institutionellen Mechanismen des Abkommens, insbesondere die geregelten Streitbeilegungsverfahren, garantieren eine regelbasierte Ordnung und schützen die Schweiz vor willkürlichen und unverhältnismässigen Retorsionsmassnahmen. Für die Unternehmen bedeutet dies langfristige Planungs- und Rechtssicherheit in einem zunehmend von geopolitischer Unsicherheit geprägten Umfeld.

Das Abkommen stärkt die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz insgesamt. Gerade für Unternehmen, die eng mit dem EU-Markt verflochten sind, bietet ein stabiler institutioneller Rahmen klare Vorteile. In Zeiten wachsender geopolitischer Spannungen wird die EU zudem zu einem strategisch noch wichtigeren Partner. Das Abkommenspaket ermöglicht der Schweiz nicht nur eine Absicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen, sondern auch eine aktive Mitgestaltung an der europäischen Wirtschaftsarchitektur.

Kritische Punkte und Voraussetzungen

Bei allen Vorteilen bringt das Abkommen auch Herausforderungen mit sich. In der politischen Diskussion stehen insbesondere die Zuwanderungsregelungen und die flankierenden Massnahmen im Zentrum. Bei der im Paket vorgesehenen Schutzklausel ist entscheidend, dass die Bedürfnisse der Innovationsbranchen und der Grenzregionen angemessen berücksichtigt werden. scienceindustries unterstützt die Dachverbände der Wirtschaft – den Schweizerischen Arbeitgeberverband und economiesuisse – in der Ablehnung der vorgeschlagenen Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes. Ein liberaler Arbeitsmarkt ist eine der tragenden Säulen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und darf nicht durch zusätzliche Einschränkungen geschwächt werden.

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft den Prozess der dynamischen Rechtsübernahme. Sie wirft Fragen nach der politischen Legitimität und der demokratischen Verankerung auf. Damit diese gewährleistet bleibt, ist ein klar definierter innerstaatlicher Prozess unabdingbar. Anspruchsgruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, müssen frühzeitig in die Konsultationen eingebunden werden – sowohl im Rahmen der EU-Rechtsentwicklung (Decision Shaping) als auch bei der dynamischen Rechtsübernahme im Gemischten Ausschuss.

Die Begrenzung des Gesundheitsabkommens auf Gesundheitssicherheit im Sinne von Kooperation kann zur Kenntnis genommen werden. Kritisch beurteilt wird hingegen eine mögliche zukünftige Weiterentwicklung des Abkommens. Im Hinblick von Befürchtungen über mögliche Auswirkungen auf andere Bereiche – wie den Green Deal, die REACH-Verordnung, Lieferketten- und Sorgfaltspflichten oder neue EU-Regeln wie den AI Act – soll an der klaren Absteckung des Geltungsbereichs festgehalten werden, sodass die Abkommen nur jene Sektoren betreffen, die für die Schweizer Exportwirtschaft von unmittelbarer Relevanz sind.

Schlussfolgerung

Nach eingehender Analyse kommt scienceindustries zum Schluss, dass das Abkommenspaket die derzeit bestmögliche Grundlage für die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU darstellt. Der bilaterale Weg hat sich seit über 25 Jahren bewährt und bietet massgeschneiderte Lösungen für die spezifischen Interessen der Schweiz. Realistische Alternativen sind nicht in Sicht, und ein besseres Abkommen wäre auf absehbare Zeit kaum zu erreichen. Gerade für die exportorientierten Industrien ist die Sicherung stabiler und planbarer Beziehungen zur EU von strategischer Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo würde unweigerlich zu einer Erosion der bestehenden Abkommen führen und den schleichenden Verlust an Marktchancen und Wettbewerbsfähigkeit nach sich ziehen.

scienceindustries befürwortet daher die vorliegenden Abkommen sowie die gezielte Anpassung des schweizerischen Rechts, unter der Bedingung, dass die wirtschaftlichen Kernanliegen gewahrt bleiben. Zentral sind zudem die klare Absteckung des Geltungsbereichs und die frühzeitige Einbindung der betroffenen Kreise in die nationalen Abläufe der dynamischen Rechtsübernahme. Für eine detaillierte Prüfung unserer Stellungnahme verweisen wir auf unsere Vernehmlassungsantwort im beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

scienceindustries



Dr. Annette Luther
Präsidentin



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

scienceindustries – Schweizer Wirtschaftsverband der Industrien Chemie Pharma Life Sciences

Datum der Stellungnahme:

3. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Stephan Mumenthaler, Direktor
Telefon: +41 44 368 17 20
E-Mail: stephan.mumenthaler@scienceindustries.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

scienceindustries, der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences, unterstützt das Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die Sicherung einer langfristig stabilen Beziehung zur wichtigsten Handelspartnerin trägt zur Planungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und zum Erhalt des Wohlstands in der Schweiz erheblich bei. Gerade angesichts wachsender globaler Unsicherheiten sind verlässliche Handelsbeziehungen essenziell.

scienceindustries stellt fest, dass die Kernanliegen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences im Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) abgedeckt sind. Der Abgleich von wirtschaftlicher Prosperität und politischer Souveränität (in der Rechtssetzung) zeigt auf: Eine rein formelle Eigenständigkeit würde den fortschreitenden Verlust von Marktchancen bedeuten, während eine dynamische Rechtsübernahme Einfluss auf die politische Legitimität der nationalen Entscheidungsprozesse haben könnte. In Anbetracht geopolitischer Risiken, globaler Blockbildungen und steigender Regulierungsdynamik bietet das Abkommen die bestmögliche Balance zwischen Sicherheit, Mitgestaltung und Flexibilität. Das ausgehandelte Paket sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit mit der wichtigsten Handelspartnerin in einem von zunehmender Unsicherheit geprägten internationalen Umfeld.

EU – wichtigste Handelspartnerin

Die Schweiz ist eine weltweit vernetzte Exportnation mit einem jährlichen Handelsüberschuss von rund 60 Milliarden Franken. Der Schweizer Aussenhandel macht fast die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung aus, was bestätigt, dass die Schweiz fast jeden zweiten Franken im Ausland verdient. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind seit Jahren Exportmeister der Schweiz, mit einem Beitrag von rund 50 Prozent an den Schweizer Gesamtexporten (ohne Gold).

In den Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences werden über 90 Prozent der Produkte im Ausland abgesetzt – allein in den EU-Markt gelangen über die Hälfte aller Ausfuhren. Umgekehrt stammen über 75 Prozent der in die Schweiz eingeführten chemisch-pharmazeutischen Produkte aus der EU. Diese enge Verzahnung verdeutlicht die zentrale Bedeutung eines barrierefreien, verlässlichen Marktzugangs und stabiler Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Ohne das Abkommenspaket laufen für die Exportindustrie zentrale Teile des sogenannten Mutual Recognition Agreement (MRA) aus, was zu beachtlichen Handelshemmnissen führt. Auch der Zugang zu Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU sowie die Akquirierung qualifizierter Fachkräfte aus dem EU-Raum sind ohne das Stabilisierungspaket gefährdet.

Vorteile

Die Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences sehen ihre zentralen Anliegen im Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der EU erfüllt. Besonders hervorzuheben ist der barrierefreie Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie zu wichtigen Forschungs- und Innovationsprogrammen, was für eine

stark exportorientierte und innovative Branche von strategischer Bedeutung ist. Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die EU-Rechtssetzung durch strukturierte Mitwirkungsmechanismen. Durch die dynamische Rechtsübernahme wird eine hohe Effizienz im regulatorischen Abgleich mit der EU erreicht, was Rechtsunsicherheit und Doppelspurigkeiten vermindert. Daraus ergibt sich eine langfristige Planungs- und Rechtssicherheit, die unternehmerische Entscheidungen in einem stabilen Rahmen ermöglicht. In einer Zeit wachsender Machtpolitik ist die Schweiz als kleineres Land auf eine regelbasierte Ordnung angewiesen, die den Parteien unabhängig ihrer Grösse Gleichbehandlung sichert. Dies gewährleisten die institutionellen Protokolle; so schützt das festgelegte Streitbeilegungsmechanismus zwischen der Schweiz und der EU vor willkürlichen Massnahmen.

Das Abkommen stärkt die Schweiz als attraktiven Unternehmensstandort, insbesondere für Unternehmen, die in den EU-Markt liefern oder aus diesem Waren beziehen. Gerade in Zeiten globaler Unsicherheit und geopolitischer Spannungen bietet ein stabiler und verlässlicher Handelspartner wie die EU der Schweiz den Status eines „Safe Haven“. Die zunehmende strategische Ausrichtung der EU auf Wettbewerbsfähigkeit steigert zudem deren Attraktivität als Handelspartnerin. Gleichzeitig erlaubt das Paket der Schweiz, eine aktivere Rolle in der europäischen Wirtschaftsarchitektur einzunehmen und Mitverantwortung für eine prosperierende gesamteuropäische Entwicklung zu übernehmen.

Kritische Punkte

In der politischen Diskussion spielen Herausforderungen im Bereich der Zuwanderungsregelung eine ernstzunehmende Rolle. Die Effektivität der im Paket vorgesehenen Schutzmechanismen muss sich in der Praxis beweisen. Bei der Ausgestaltung der Schutzklausel ist zu achten, dass die Bedürfnisse der Innovationsbranche und Grenzregionen angemessen berücksichtigt werden. Zudem sind nationale Konzessionen notwendig geworden, insbesondere im Bereich der flankierenden Massnahmen wie Lohnschutz und Kündigungsschutz, die innenpolitisch herausfordernd sind. Ein liberaler Arbeitsmarkt bleibt ein zentraler Pfeiler für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Entsprechend unterstützt scienceindustries die Dachverbände der Wirtschaft, Schweizerischer Arbeitgeberverband und Economiesuisse, in der Ablehnung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes. Eine generelle Herausforderung liegt im Spannungsfeld zwischen politischer Legitimität und dynamischer Rechtsübernahme: Die Praxis wird zeigen, ob die demokratische Verankerung und Transparenz des autonomen Rechtsnachvollzugs in der Schweiz mit einer dynamischen Übernahme von EU-Recht in den vorgesehenen Bereichen gleichwertig ersetzt werden können. Die innerstaatlichen Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft bei der dynamischen Rechtsübernahme sind mit der Botschaft des Bundesrats ans Parlament klar vorzulegen. Darüber hinaus stehen der Schweiz festgesetzte finanzielle Verpflichtungen im Raum eines gesamteuropäischen Solidaritätsverständnisses bevor. Dieser Beitrag erscheint gerade in Zeiten von erstarkten tarifären Handelshemmnissen (vgl. US-Zölle) angemessen, um der exportorientierten Schweizer Industrie einen barrierefreien Zugang zum EU-Binnenmarkt zu gewähren und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung europäischer Absatzmärkte zu stärken.

Eine potenzielle Gefahr besteht darin, dass der nationale Gestaltungsspielraum im Zuge der dynamischen Rechtsübernahme innerhalb der vorgesehenen Abkommen de facto auf symbolische Mitbestimmung reduziert wird. Ein festgelegter innerstaatlicher Prozess zur Einbindung von Anspruchsgruppen, die im Hinblick auf "Decision Shaping" sich einbringen können, wirkt dem entgegen. Auch könnte die regulatorische Flexibilität im Hinblick auf globale Märkte und alternative Wirtschaftspartner eingeschränkt werden, wenn die Schweiz zu eng an die EU-Regelsetzung gebunden ist. Doch ist

hier der Geltungsbereich der Abkommen klar auf jene Bereiche abgesteckt, in denen die Exportwirtschaft von grösstmöglicher Kongruenz mit EU-Regularien profitiert. Zudem bestehen Befürchtungen betreffend potentieller zukünftiger Spill-over-Effekte wie im Bereich von Gesundheit ausserhalb der Gesundheitssicherheit, Green Deal, REACH, AI Act, CO₂-Grenzausgleichsmassnahmen, Entwaldungsverordnung, Lieferketten und Sorgfaltspflichten: Es stellt sich die Frage, ob sich die Dynamik der Rechtsübernahme auf andere Sektoren in Zukunft ausweiten kann und damit zu einer ausweitenden Integration ins EU-Regulatorium führt. Jedoch gilt auch hier an der klaren Absteckung des Geltungsbereichs der EU-Rechtsakte innerhalb der jeweiligen Abkommen festzuhalten. Ausserdem erhalten neue Erlasse der EU erst Gültigkeit, wenn sie durch den Gemischten Ausschuss und bei Streitfall durch den Streitschlichtungsmechanismus über das Schiedsgericht gutgeheissen werden. Schliesslich bleibt ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen nationaler Souveränität in der Rechtssetzung und wirtschaftlicher Prosperität basierend auf dem Abkommenspaket. Einerseits ist aber die souveräne Rechtssetzung lediglich in den Abkommen festgehaltenen Bereichen tangiert. Andererseits kann durch klare Festlegung der nationalen Prozesse und der Einbindung von nationalen Anspruchsgruppen beim "Decision Shaping" sowie im Gemischten Ausschuss die Legitimität der dynamischen Rechtsübernahme gewährleistet werden.

Schlussfolgerung

Die Schweiz steht vor einer grundlegenden Entscheidung: Sie kann ökonomische Vorteile durch gewisse politische Konzessionen und Integration mittels klar festgelegten institutionellen Settings mit der EU erreichen. Dabei steht der autonome Nachvollzug von EU-Recht in Bern der dynamischen Rechtsübernahme mit Mitsprache in Brüssel, flankiert durch festgelegte Streitschlichtungsmechanismen, gegenüber. Es stellt sich darüber hinaus die grundsätzliche Frage auf politischer Ebene, ob die Beziehung zur EU rein ökonomisch definiert ist oder ob sie auf gemeinsamen Werten, kulturellen Verbindungen und einer zunehmend wichtigen sicherheitspolitischen Kooperation beruht. Angesichts globaler Herausforderungen stellt sich die Frage, ob europäische Staaten – und mit ihnen die Schweiz – künftig mehr in Verbundstrukturen agieren oder auf nationale Alleingänge setzen sollten.

Für die exportorientierten Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind im Stabilisierungs- und Weiterentwicklungspaket zentrale Anliegen abgedeckt und strategische Ziele erreicht. In einem Umfeld wachsender geopolitischer Unsicherheiten und internationaler Blockbildung ist die Sicherung stabiler, verlässlicher Beziehungen zur EU – der wichtigsten Handelspartnerin – von existenzieller Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo ist mit Blick auf die mögliche Erosion bestehender bilateraler Abkommen keine tragfähige Option. Realistische Alternativen zu den Bilateralen bestehen kurz- bis mittelfristig nicht, und ein signifikant besserer „Deal“ ist auf absehbare Zeit kaum aussichtsreich. Das Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur Europäischen Union ist in der Gesamtbetrachtung somit eindeutig zu befürworten. Wichtig erscheint indes, die Wirtschaft frühzeitig in den Konsultationsprozess sowohl bei der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping) als auch bei der dynamischen Rechtsübernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses einzubeziehen. Die nationalen Abläufe dieser Einbindung sind vom Bundesrat frühzeitig – im Idealfall mit Vorliegen der Botschaft zu den nationalen Gesetzesanpassungen – zu definieren.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Vier Bereiche des Abkommenspakets sind für die Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences von prioritärer Bedeutung: die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement MRA), die Personenfreizügigkeit (FZA), die EU-Programme sowie das neue Stromabkommen. Diese sind ausschlaggebend für die Positionierung der Industrien Chemie Pharma Life Sciences zum Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Von sektorspezifischer Bedeutung sind die Bereiche Gesundheit, Landwirtschafts- und Lebensmittelsicherheit sowie Land- und Luftverkehr. Die Ausgestaltung betreffend staatliche Beihilfen, Schweizer Beitrag zur Kohäsion, hochrangiger Dialog und parlamentarische Zusammenarbeit hat in erster Linie politische Bedeutung und wirkt sich nicht unmittelbar auf die Industrien Chemie Pharma Life Sciences aus.

Das institutionelle Korsett der Abkommen gewährleistet Vorhersehbarkeit, Planbarkeit und Rechtssicherheit. Die Rechtsübernahmepflicht der Schweiz ist klar begrenzt: Sie gilt nur für ausdrücklich genannte EU-Rechtsakte im jeweiligen Abkommen. Neue oder erweiterte EU-Regeln müssen gemeinsam verhandelt werden. Bei Uneinigkeit entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht abschliessend. Das Vertragspaket integriert einen institutionellen Rahmen innerhalb der jeweiligen Abkommen mit klaren Anhörungs- und Mitwirkungsrechten der Schweiz in EU-Gremien, einem gemeinsamen Überwachungsmechanismus und einem Streitbeilegungsverfahren. scienceindustries betrachtet diese Elemente als entscheidend für **langfristige Planungs- und Rechtssicherheit** und geordnete Anpassungsprozesse. Sie schaffen gleichzeitig transparente Prozesse und verhindern politische Blockaden. Gerade in Zeiten sich akzentuierender Machtpolitik ist dies nicht selbstverständlich. Als kleineres Land ist die Schweiz auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Besonders der auf dem Völkerrecht beruhende Streitschlichtungsmechanismus gewährleistet eine Gleichbehandlung der Parteien – unabhängig von ihrer Grösse.

Die Unterscheidung zwischen dynamischer Integration (Integrationsverfahren) und Ergebniskompatibilität (Äquivalenzverfahren) ist zu begrüßen, da sie eine ausgewogene Verbindung von Marktzugang und staatlicher Autonomie schafft. Rechtsänderungen erfolgen nicht automatisch, sondern durch völkerrechtliche Verfahren, was die Souveränität und demokratische Kontrolle wahrt. Die dynamische Rechtsübernahme in ausgewählten Abkommen ermöglicht eine diskriminierungsfreie Teilnahme am EU-Binnenmarkt. Wichtig ist dabei die Mitwirkung der Schweiz bei der Vorbereitung relevanter EU-Rechtsakte («decision shaping») unter Berücksichtigung der in der Schweiz angewandten Verfahren im Rechtssetzungsprozess zur Konsultation der Anspruchsgruppen, sowie der Erhalt bestehender Ausnahmen, die nicht unter die Rechtsübernahme fallen. Wichtig ist deshalb, die Wirtschaft frühzeitig in den Konsultationsprozess sowohl bei der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping) als auch bei der dynamischen Rechtsübernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses einzubeziehen. Die nationalen Abläufe dieser Einbindung sind vom Bundesrat frühzeitig – im Idealfall mit Vorliegen der Botschaft zu den nationalen Gesetzesanpassungen – zu definieren.

Wichtig erscheint indes, dass im Falle von potentiellen Retorsionsmassnahmen die Verhältnismässigkeit gewahrt und vom Schiedsgericht garantiert wird (vgl. Institutionelles Abkommen zum MRA, Artikel 11, Absatz 2). Retorsionsmassnahmen können wie vereinbart innerhalb der EU-Binnenmarktabkommen fallen – nicht mehr ausserhalb wie bspw. im Bereich der EU-Programme. Doch im Falle von Streitigkeiten bspw. bei der Personenfreizügigkeit könnten Retorsionsmassnahmen innerhalb des Marktzugangs im MRA-Bereich anfallen. Vorstellbar wäre eine nicht-Anerkennung der Äquivalenz aufgrund Streitigkeiten bei der Personenfreizügigkeit. Eine mutwillige Nicht-Anerkennung der Äquivalenz der MRA-Bestimmungen würde die Exportwirtschaft jedoch unverhältnismässig treffen, weshalb die Verhältnismässigkeit derartiger Retorsionsmassnahmen gemäss Protokoll vom Schiedsgericht eingehend zu prüfen ist.

scienceindustries fordert, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert wird. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens für die Kapitel, die aufgrund der Anpassung der entsprechenden EU-Rechtsakte die gegenseitige Anerkennung zu verlieren drohen (GMP, GLP, Biozide, Bauprodukte und zivile Sprengstoffe) rasch Übergangslösungen gefunden werden.

Zu den Verhandlungsergebnissen äussern wir uns wie folgt (Reihenfolge gemäss Dokument «[Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen](#)»):

1. Personenfreizügigkeit (FZA)

Die chemisch-pharmazeutische Industrie der Schweiz hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten als besonders dynamisch erwiesen. Zwischen 2003 und 2023 stieg die Zahl der Vollzeitstellen (FTE) in dieser Branche um knapp 30 % – von rund 61'800 auf über 80'000. Zum Vergleich: Die übrige Industrie (ohne Chemie und Pharma) verzeichnete im gleichen Zeitraum lediglich ein Wachstum von rund 7%.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für diese Entwicklung ist der Zugang zu hochqualifizierten ausländischen Fach- und Arbeitskräften. In der Pharmaindustrie besitzen 48 % der Erwerbstätigen einen ausländischen Pass – deutlich mehr als im Durchschnitt der Gesamtwirtschaft (27 %). Grenzgängerinnen und Grenzgänger stellen dabei einen zentralen Teil der Belegschaft dar: Allein im Jahr 2021 waren es rund 17'000 Personen, was 22 % der gesamten Branchenbeschäftigung entspricht – dreimal so viel wie im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Besonders stark ist ihre Präsenz in den grenznahen Regionen wie der Nordwestschweiz, dem Tessin und dem Arc lémanique. Im Jahr 2023 lag der Anteil an Erwerbstätigen aus EU-Ländern in der Schweizer Chemie- und insbesondere in der Pharmabranche deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtwirtschaft. Mit einem EU-Anteil von 38 % verfügt die Pharmabranche über rund doppelt so viele Arbeitskräfte aus dem EU-Raum wie die restliche Wirtschaft.

Auch im Bereich der Hochqualifizierten und der Forschung sind die Industrien Chemie Pharma Life Sciences stark international geprägt: 65 % der in der Schweiz wohnhaften Erwerbstätigen mit Hochschulabschluss in der Pharmaindustrie sind ausländischer Herkunft. Bei den Forschenden liegt dieser Anteil sogar bei 70 % – im Vergleich zu lediglich 41 % im Schnitt aller Wirtschaftssektoren. Diese Zahlen unterstreichen die hohe Abhängigkeit der Branche von einem offenen, gut funktionierenden Zugang zu internationalem Talent. Für die Pharmaindustrie sind hochqualifizierte EU-Bürgerinnen und -Bürger ein

zentraler Pfeiler der Erwerbsbevölkerung – sowohl hinsichtlich ihres Anteils als auch ihrer Qualifikation. Über 50% der Angestellten mit Hochschulabschluss im Bereich Pharma sind aus dem EU-Raum. In der Pharmabranche verfügen 72 % der EU-Erwerbstätigen über einen Hochschulabschluss – ein deutlich höherer Anteil als in der Chemiebranche (44 %) und der Gesamtwirtschaft (37 %). Dies unterstreicht die starke Ausrichtung der Branche auf hochqualifiziertes Personal. Die Chemie- und Pharmabranche weist eine deutlich stärker akademisch geprägte Qualifikationsstruktur auf als andere Branchen in der Schweiz.

Die Personenfreizügigkeit sichert den Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus der EU und unterstützt die Innovationskraft der Branche. scienceindustries betont die Bedeutung flexibler Mobilitätsregelungen und klarer Rahmenbedingungen, um den Fachkräftebedarf zu decken, ohne nationale Schutzmassnahmen zu gefährden. Ein liberaler Arbeitsmarkt bleibt dabei ein zentraler Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Entsprechend unterstützt scienceindustries die Dachverbände der Wirtschaft, Schweizerischer Arbeitgeberverband und Economiesuisse, in der Ablehnung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes. Es ist zu betonen, dass die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel so ausgestaltet werden sollten, dass sie nicht prozyklisch wirken. Indikatoren wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerzahlen sind für innovationsintensive Branchen wie die Life Sciences ungeeignet. Die Schutzklausel darf nicht zu einer Einschränkung des Zugangs zu dringend benötigten Fachkräften führen. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass die Zuwanderung Sorgen und Ängste in Teilen der Schweizer Bevölkerung auslöst. Diese nehmen wir ernst. Entsprechend sind die Ausschöpfung inländischen Fachkräftepotentials zu stärken und infrastrukturelle Herausforderungen anzugehen.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position zu Arbeitgeberbelangen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).

2. Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Mutual Recognition Agreement (MRA) ist ein zentrales Element der Bilateralen I von 2002 und regelt die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU. Es ermöglicht der Schweizer Industrie – insbesondere in den Bereichen Pharma, Maschinen- und Medizintechnik – den vereinfachten Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne doppelte Prüfverfahren. Das Abkommen war ein wichtiger Faktor für die Integration der Schweiz in europäische Wertschöpfungsketten. Mit dem neuen Verhandlungsmandat vom März 2024 wurden nun institutionelle Elemente verankert, um die vollständige Anwendung und regelmässige Aktualisierung des MRA sicherzustellen. Beim MRA gilt das Prinzip der Ergebniskompatibilität (Äquivalenzprinzip): Die Schweiz verpflichtet sich, EU-Ziele zu erreichen, kann aber eigene Umsetzungswege wählen.

Das aktualisierte MRA bringt wirtschaftlich bedeutende Vorteile: Es senkt Kosten für Unternehmen – besonders in der Pharmaindustrie –, vermeidet Doppelzertifizierungen und schafft Planungs- sowie Rechtssicherheit. Schweizer Produkte bleiben damit in der EU konkurrenzfähig, was den Standort Schweiz für Produktion und Forschung attraktiver macht. Institutionell wird die Schweiz über den gemischten Ausschuss stärker eingebunden und kann

im Rahmen des «decision shaping» Einfluss auf neue EU-Regelungen nehmen. Streitfälle werden künftig über ein Schiedsgericht geregelt. Die Schweiz behält dabei einen gewissen regulatorischen Spielraum, da sie EU-Vorgaben flexibel im nationalen Recht umsetzen kann.

Die Schweiz hat kein Mitspracherecht bei der EU-Arzneimittelgesetzgebung, die über die GMP-Aspekte dieser Gesetzgebung hinausgehen, da dieser Bereich nicht vom MRA erfasst ist. So ist die Schweizer Autonomie in der Arzneimittelgesetzgebung weiterhin gewährleistet. Besonders kritisch ist die rasche Aktualisierung des Kapitels 15 (Arzneimittel) im MRA, da die EU im Rahmen der General Pharmaceutical Legislation (GMP) neue Anforderungen einführt. Ohne Aktualisierung droht der Verlust der gegenseitigen Anerkennung, was zu erheblichen Mehrkosten, doppelten Inspektionen und Produktionsverzögerungen führen würde. Positiv zu werten ist, dass die Schweiz und EU eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben, welche die Modalitäten der Zusammenarbeit für den Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festlegt und den Bereich MRA berücksichtigt. Das Kapitel zu Medizinprodukten wird jedoch erst nach Inkrafttreten der Bilateralen III aktualisiert – ein Bereich, in dem es bereits zu Marktzugangshürden kam. Auch ist künftig die Liste der relevanten Rechtsakte im MRA auf EU-Vorschriften beschränkt, was den normativen Spielraum einengt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die EU-Vorschriften in der Regel umfangreicher und weniger verständlich als die entsprechenden Schweizer Vorschriften sind (z.B. in Bezug auf Sprache aber auch bezüglich der Nachverfolgbarkeit der Anpassungen). scienceindustries würde es deshalb begrüßen, wenn die schweizerischen Rechtsgrundlagen weiterhin im Abkommen aufgeführt würden. Dennoch ist die Position der Exportwirtschaft klar: Die Sicherung und regelmässige Aktualisierung des MRA stärkt den bilateralen Weg und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft.

Das MRA gewährleistet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in Bereichen wie z.B. GMP, GLP, Bioziden und Bauprodukten. scienceindustries fordert eine Verlängerung und Modernisierung, um zusätzliche technische Handelshemmnisse sowie administrative Kosten für Unternehmen zu vermeiden. Der Produktions- und Forschungsstandort Schweiz gewinnt an Attraktivität. Marktzutrittsbedingungen in den EU-Markt werden erleichtert und Diskriminierungen auf Schweizer Produkte eliminiert. Für Schweizer Unternehmen senkt dies zusätzlich Kosten sowie den administrativen Aufwand – bei Chemie und Pharma aufgrund von Inspektionsanerkennungen.

➤ Position: JA

Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die im Verhandlungsmandat definierten Ziele wurden vollständig erreicht. Durch die Aufnahme institutioneller Elemente wird künftig eine regelmässige und zeitnahe Anpassung des Abkommens an den relevanten EU-Rechtsbestand sichergestellt. Für die Schweizer Exportwirtschaft ist diese Möglichkeit zur Aktualisierung von zentraler Bedeutung. Willkürliche Blockaden seitens der EU – wie sie im Bereich der Medizinprodukte vorkamen – sind künftig ausgeschlossen – dies sollte auch im Falle von Retorsionsmassnahmen durch das paritätische Schiedsgericht sichergestellt werden (vgl. Institutionelles Abkommen zum MRA, Artikel 11, Absatz 2). Dadurch entsteht für Unternehmen die nötige Rechtssicherheit, um mit Vertrauen in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren. Zudem erhalten Schweizer Hersteller von Produkten, die unter das MRA fallen, künftig gleichberechtigten Zugang zum EU-Markt – wie ihre europäischen Konkurrenten.

Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

scienceindustries begrüsst, dass im Abkommen das Prinzip der Ergebniskompatibilität zur Anwendung kommt. Schweizer Produkte können damit nach EU-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden und anschliessend ohne zusätzliche Hürden im gesamten EU-Binnenmarkt vertrieben werden. Als wichtig erachtet wird die Einbindung der Wirtschaft und betroffener Kreise im Rahmen der Teilnahme der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union (vgl. "Sachverständige der Schweiz" im Institutionellen Protokoll zum MRA, Kapitel 2, Artikel 4, Absatz 1 und 4) sowie bei Beschlüssen des Gemischten Ausschusses (ebd. Art. 5 ff.). Die Schweiz leistet einen finanziellen Beitrag zum Informationssystem EudraGMDP (Anhang betreffend die Anwendung von Artikel 13 des Protokolls zum MRA, Artikel 1). Eine transparente Berichterstattung im Inland ist hierbei wichtig.

3. Landverkehrsabkommen

Die Abkommen im Bereich Landverkehr bewahren die Anbindung an das europäische Verkehrssystem mit gleichzeitigem Erhalt der Errungenschaften der schweizerischen Verkehrspolitik. Neben Aktualisierungen und Präzisierungen erfolgt neu eine Öffnung des Personenschienenverkehrs, jedoch nur im grenzüberschreitenden Bereich. Für die weitere Rechtsentwicklung gilt das Prinzip der Ergebniskompatibilität. Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Handlungsrahmens.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

4. Luftverkehrsabkommen

Die Abkommen im Bereich Luftverkehr sichern das bestehende, bewährte System und damit die Anbindung an das europäische Verkehrssystem mit nun formalisierten Mitwirkungsrechten.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

5. Landwirtschaft

Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

In diesem Abkommen werden **keine EU-Gesetzgebungsakte übernommen**.

➤ Position: JA

Mit dem Änderungsprotokoll werden die bestehenden Anhänge zu Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie zum Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen inkl. Lebensmittel tierischer Herkunft (Veterinärraum, Anhang 11) in das neue Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums überführt. **Die restlichen Anhänge im Landwirtschaftsabkommen bleiben bestehen und unterliegen auch weiterhin nicht einer dynamischen Rechtsübernahme.** Ausserdem sind im Streitfall in einem anderen Binnenmarktabkommen **keine Ausgleichsmassnahmen möglich, die in den Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens fallen (mit Ausnahme des neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens).** Die Schweiz kann den eingeschlagenen Weg hin zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft eigenständig weiterführen; dies allerdings zum Preis einer weiteren Zementierung der geltenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der Abschottung der Landwirtschaft gegenüber zukünftiger Marktöffnungen.

Aus Sicht von scienceindustries ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Landwirtschaft mehrheitlich positiv zu werten. Die Überführung der Anhänge 4, 5, 6 und 11 in das Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes (vgl. Kapitel 10. Lebensmittelsicherheit) ist für den Marktzugang der Schweizer Nahrungsmittelindustrie zentral. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist es wichtig, dass das Verhältnis zur EU stabilisiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis erreicht.

6. Programme

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

In diesem Abkommen werden **keine EU-Gesetzgebungsakte übernommen**.

Ein grosser Erfolg ist die Rückkehr der Schweiz zu den EU-Programmen für Forschung und Innovation. Der Ausschluss seit 2021 hatte spürbare Folgen für Forschung und Innovation. Eine kürzlich erschienene [Studie](#) von scienceindustries zum Mehrwert der EU-Programme für die Schweizer Innovationswirtschaft verdeutlicht – auch anhand von konkreten branchenübergreifenden Unternehmensbeispielen –, dass insbesondere junge Forschende und hochspezialisierte KMU von einem fehlenden Zugang zu EU-Programmen betroffen sind. Ab 2025 ist nun jedoch eine rückwirkende Teilnahme an Horizon-Projekten möglich, Erasmus+ soll ab 2027 vollumfänglich wieder genutzt werden. Lücken bleiben lediglich in sicherheitsrelevanten Feldern wie Cybersicherheit oder Halbleitertechnologien, wo die EU ihre technologische Souveränität schützt gegenüber Drittstaaten.

Der vollständige und langfristig gesicherte Zugang zu den EU-Programmen wie Horizon Europe, Digital Europe und Euratom ist für forschungsintensive Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen ein wichtiger Standortfaktor. scienceindustries fordert eine langfristig gesicherte Assoziierung, um Projektbeteiligungen, Fördermittel, internationale Netzwerke und die Akquirierung von Talenten und Spitzenforschern dauerhaft zu sichern.

- Position: JA

7. Weltraum

Das Abkommen zum Weltraumprogramm hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Industrien Chemie Pharma Life Sciences. scienceindustries verweist hier auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

- Position: scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

8. Schweizer Beitrag

Der Schweizer Beitrag an EU-Struktur- und Kohäsionsfonds unterstreicht die europäische Solidarität und fördert gemeinsame Projekte in Forschung, Infrastruktur und Regionalentwicklung. scienceindustries sieht darin einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der europäischen Wirtschaftsräume. Eine entwickelte Wirtschaft und Gesellschaft Europas kommt auch der Schweiz zugute und stärkt europäische Absatzmärkte. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind wohlgemerkt wichtige Steuerzahler in der Schweiz. Der Schweizer Beitrag zur europäischen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint im Kontext des barrierefreien Zugangs zum Binnenmarkt der EU insgesamt angemessen und vertretbar – gerade in Zeiten von hochgeschraubten tarifären Handelshemmnissen (vgl. US-Zölle).

- Position: scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

9. Strom

Das Stromabkommen ermöglicht den Mitgliedern von scienceindustries dank der vollständigen Integration in den europäischen Energiemarkt (nicht nur wie bisher technisch, sondern neu auch kommerziell) tiefere Beschaffungs- und Systemkosten, tiefere Ausfallsrisiken und mehr Wettbewerb und Angebote im Inland. Allfällig verbundener Zusatzaufwand (z.B. für Marktbeschaffung) sowie der limitierte Einfluss auf die Weiterentwicklung des Sektorrechts sind im Vergleich dazu hinnehmbar.

- Position: JA

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Das Stromabkommen mit der EU stellt aus Sicht von scienceindustries einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Schweiz dar. Während die technische Integration, etwa in Bezug auf Netz und Energieflüsse, bereits Realität ist, ermöglicht das Abkommen die marktliche und rechtliche Integration und trägt damit zu einer höheren Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Energiesystems bei.

- **Versorgungssicherheit und Netzstabilität:** Ohne das Abkommen bleibt die Schweiz von der europäischen Netzkoordination ausgeschlossen, was die Risiken für Versorgungsengpässe, insbesondere im Winter, erhöht. Die Einbindung in die europäische Netz- und Marktstruktur reduziert Blackout-Risiken, senkt Reservekosten und verbessert die Netzstabilität. Gerade für international vernetzte Produktionsbetriebe ist das von entscheidender Bedeutung.
- **Marktintegration und Wettbewerb:** Die Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt ist ein wichtiger Schritt zur Steigerung von Effizienz, Förderung des Wettbewerbs und Realisierung von Kostenvorteilen. Die Teilnahme an EU-weiten Handelsplattformen wie SDAC und SIDC sowie die Einpreisung der Schweizer Grenzkapazitäten ermöglichen einen wirtschaftlicheren grenzüberschreitenden Stromhandel. Besonders energieintensive Unternehmen profitieren von niedrigeren Systemdienstleistungskosten, höherer Marktliquidität und flexibler Nutzung der Wasserkraft. Darüber hinaus stärkt das Abkommen den bilateralen Handel mit Herkunftsnachweisen (HKN), was die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Ökostrom erhöht und somit die ESG-Ziele der Unternehmen unterstützt. Die Einbindung der Schweiz in die Festlegung technischer Standards und Netzzugangsregeln schafft Planungssicherheit. Zudem ist mit einem erhöhten Wettbewerbsdruck europäischer Anbieter zu rechnen, insbesondere im Bereich Regelenergie und Herkunftsnachweise. Dies dürfte zu niedrigeren Vergütungen und Kosten führen, wovon auch Unternehmen profitieren werden.
- **Auswirkungen auf die Grundversorgung und KMU:** Die Ausweitung des Marktzugangs auf Unternehmen mit einem Verbrauch ab 50 MWh betrifft viele KMU und erhöht deren Teilnahmeverpflichtung am freien Markt. Dies eröffnet Chancen auf günstigere Strompreise, bringt jedoch auch administrativen Mehraufwand und einen erhöhten Bedarf an Absicherung gegenüber Preisschwankungen mit sich. scienceindustries fordert hier praktikable Umsetzungsmechanismen und gezielte Unterstützung für die betroffenen Unternehmen.
- **Bedeutung für Förderprogramme und erneuerbare Energien:** scienceindustries begrüsst, dass bestehende Schweizer Förderinstrumente für erneuerbare Energien sowie Fördermassnahmen für Stromverbraucher (z.B. zur Effizienzsteigerung in der Industrie) vom Abkommen als markt-konform anerkannt werden. Damit bleiben nationale Spielräume für branchenspezifische Programme erhalten, was aus Sicht der Unternehmen wichtig ist.
- **Erweiterte Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff und erneuerbare Gase:** scienceindustries begrüsst die im Stromabkommen vorgesehene Evolutivklausel, die eine vertiefte Kooperation mit der EU im Bereich Wasserstoffwirtschaft und erneuerbare Gase in Aussicht stellt. Für die

Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences bietet sich dadurch Potenzial für Marktzugang, Know-how-Transfer und Beteiligung an Infrastrukturprojekten – etwa am künftigen europäischen Wasserstoff-Backbone oder über gemeinsame Beschaffungsplattformen. Entscheidend für die Mitglieder von scienceindustries, die eine Umstellung auf erneuerbare Gase oder eine eigene Produktion prüfen, ist jedoch zeitnahe Planungssicherheit: Die Schweiz muss rasch klären, wie weit sie sich an EU-Regeln zur Infrastruktur, Zertifizierung und Regulierung anschliessen will. scienceindustries fordert deshalb eine proaktive Beteiligung der Schweiz an den EU-Prozessen, um die industrielle Transformation strategisch zu begleiten.

- **Sorgfältige Interessenvertretung notwendig bei dynamische Rechtsübernahme:** scienceindustries anerkennt, dass mit dem Stromabkommen zentrale EU-Rechtsakte zum Strombinnenmarkt, zur Versorgungssicherheit und zu erneuerbaren Energien künftig direkt auf die Schweiz anwendbar sein werden. Diese dynamische Rechtsübernahme bringt Rechtssicherheit und Marktzugang, schränkt jedoch den nationalen Gestaltungsspielraum ein. Insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) ist eine praxisnahe Umsetzung entscheidend. Die Schweiz muss Förderinstrumente künftig mit dem EU-Beihilferecht abstimmen, was zu zusätzlichem Prüfaufwand führen kann. Gleichzeitig besteht kein Zwang zur Übernahme des EU-Umweltrechts, sofern ein gleichwertiges Schutzniveau sichergestellt ist – was wichtige Spielräume für branchenspezifische Förderprogramme offenlässt. scienceindustries fordert eine frühzeitige und gezielte Einflussnahme auf neue EU-Rechtsakte – etwa durch Mitwirkung im gemischten Ausschuss, über Schweizer Stellungnahmen oder im Rahmen demokratischer Prozesse.

Fazit: scienceindustries bewertet das Stromabkommen positiv: Es stärkt die Versorgungssicherheit, senkt Systemkosten, fördert den Wettbewerb und unterstützt damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Die damit verbundenen Herausforderungen – wie der höhere Koordinationsaufwand oder die reduzierte Mitgestaltung auf Gesetzesebene – sind ernst zu nehmen, jedoch im Verhältnis zu den strategischen Vorteilen vertretbar. Entscheidend sind eine sorgfältige Umsetzung und die frühzeitige Interessenvertretung auf europäischer Ebene.

10. Lebensmittelsicherheit

Das neue Binnenmarktabkommen im Bereich Lebensmittelsicherheit sieht die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes entlang der gesamten Lebensmittelkette vor. Dieses Abkommen beseitigt Doppelspurigkeit und harmonisiert die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Neu wird die Schweiz in den EU-Gesetzgebungsprozess miteinbezogen („decision shaping“), was die Position der Schweiz im europäischen Umfeld stärkt. Ausserdem wird die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vereinfacht, indem sie parallel zur EU erfolgt.

Die EU-Regulierung ist sehr umfassend und komplex, was Herausforderungen mit sich bringt. Allerdings ist die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz, weshalb aus Sicht von exportorientierten Unternehmen keine echten Alternativen bestehen. Die dynamische Übernahme von Rechtsvorschriften ist anspruchsvoll und in einigen Bereichen noch nicht vollständig geklärt.

Insgesamt lautet die Position eindeutig: Ein Ja zum Abkommen bedeutet, dass heute bestehende Doppelspurigkeiten und Handelshemmnisse beseitigt werden. Durch das Mitspracherecht bei EU-Rechtsakten wird die Stellung der Schweiz im europäischen Kontext gestärkt.

➤ Position: JA

Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Durch dieses Abkommen werden **61 EU-Gesetzgebungsakte** im Bereich Lebensmittelsicherheit **übernommen**. Seit langem orientiert sich die Schweiz im Bereich der Lebensmittelsicherheit an der EU-Gesetzgebung und passt ihre eigne Gesetzgebung entsprechend an, ohne dafür einen vereinfachten Binnenmarktzugang für ihre Produkte zu erlangen. Durch dieses Abkommen wird den darunterfallenden Schweizer Produkten nun ein uneingeschränkter Marktzugang gewährt.

Die vollständige Übernahme dieser Rechtsakte ist notwendig, um der Schweiz **die Teilnahme am europäischen Lebensmittelsicherheitsraum zu ermöglichen**. Ein grosser Teil dieser EU-Rechtsakte wurde bereits im Rahmen des bestehenden Landwirtschaftsabkommens via Äquivalenzansatz übernommen. Auch die im Lebensmittelsicherheitsprotokoll erstmals übernommenen EU-Rechtsakte bringen für die Schweiz inhaltlich keine oder lediglich geringfügige Änderungen mit sich.

Aus Sicht von scienceindustries ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig sinkt das Risiko, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen. Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen.

Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das **Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel**. Dies bedingt allerdings eine Erhöhung der Zulassungsgebühren auf das Niveau unserer Nachbarländer, um zu verhindern, dass ein Gesuch in der Schweiz attraktiver ist als in den anderen Staaten der Zone Mitte und dadurch die Zahl der Gesuche in der Schweiz stark ansteigen würde.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu die generellen Bemerkungen zum institutionellen Protokoll über die Freizügigkeit (Punkt 2).

Im Anwendungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommen wird bei der Rechtsübernahme das **Prinzip der dynamischen Integration** angewandt: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses für Lebensmittelsicherheit in das Abkommen übernommen. Die Schweiz erhält dafür eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen.

Die Wirtschaft begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich der Lebensmittelsicherheit: Die Zielsetzung ist, dass in einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum jederzeit dieselben Regeln gelten sollen. Dies ist im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

11. Gesundheit

Die Begrenzung des Gesundheitsabkommens (GesA) auf Gesundheitssicherheit im Sinne von Kooperation kann zur Kenntnis genommen werden. Kritisch beurteilt wird hingegen eine mögliche zukünftige Weiterentwicklung des Abkommens. Eine Ausweitung lehnen wir grundsätzlich ab.

➤ Position: Kenntnisnahme

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Durch dieses Abkommen werden **zwei EU-Gesetzgebungsakte** im Bereich der Gesundheitssicherheit **übernommen**.

Diese Rechtsakte beziehen sich auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und die Teilnahme der Schweiz am Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC). **Die Beschränkung des Gesundheitsabkommens (GesA) auf die Mechanismen für die Gesundheitssicherheit in Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ist sehr wichtig.**

Ein Binnenmarkt abkommen würde die Gefahr der Übernahme der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (RL 2011/24/EU) und damit eine Gefährdung des Territorialitätsprinzips mit sich bringen. Dieses folgt der Logik, dass die Gesundheitsversorgung über weite Strecken durch Prämien- sowie Steuergelder finanziert wird und dieses Geld eine qualitative hochwertige Versorgung im Inland sicherstellen soll. Eine Abkehr wie auch Aufweichung des Territorialitätsprinzips führte dazu, dass solche verpflichtenden Abgaben letztlich nicht mehr der Sicherung unserer eigenen Gesundheitsversorgung zufließen, sondern damit ausländische Infrastrukturen und Leistungsbezüger unterstützt würden, während unsere eigene Versorgung sich verschlechtert. Das ist klar nicht die Absicht eines solidarisch finanzierten Gesundheitsversicherungssystems. scienceindustries spricht sich deshalb heute schon gegen allfällige Ausweitungen des GesA aus.

Bei der Konsultation zum Verhandlungsmandat wurde betont, dass eine Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche - insbesondere beim Patientenrecht - abgelehnt würde. Das vorliegende Abkommen vermag dieser Forderung nicht zu genügen, weil dessen Weiterentwicklung und damit dessen Ausweitung bereits in der Präambel festgeschrieben ist. Das Kooperationsabkommen schafft zwar in der vorliegenden Form **keinen Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt** und ermöglicht **keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit**. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung des inländischen Gesundheitssystems richtigerweise vermieden. Die Weiterentwicklung dieses Abkommens ist von scienceindustries klar nicht erwünscht. Sollte wider Erwarten trotzdem weiterverhandelt werden, erwartet scienceindustries einen frühzeitigen Einbezug.

Artikel 3 im Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Bei der Koordination der Politik ist der Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren mithilfe der in Anhang I genannten Mechanismen und Strukturen der Union entscheidend. **Über Massnahmen, die in der Schweiz für die Verhütung oder Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen gegebenenfalls zu treffen sind, muss die Schweiz auch in Zukunft eigenständig entscheiden können.** Um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden, muss das nationale System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten insbesondere auf weitere Krankheitserreger ausgedehnt werden. Der damit verbundene administrative und operative Mehraufwand für Leistungserbringer soll möglichst geringgehalten werden.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als schlecht beurteilt. Zusätzliche personelle Ressourcen durch die Verpflichtungen der Schweiz müssen zwingend durch interne Kompensationen sichergestellt werden. Dies umso mehr, weil für die nicht angezeigte Weiterentwicklung keine Ressourcen benötigt werden.

12. Parlamentarische Zusammenarbeit

Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

Über den Gemischten Parlamentarische Ausschuss wird auch die Schweizer Legislative in die bilateralen Prozesse eingebunden und kann unter anderem auch auf den Gemischten Ausschuss einwirken. Dies stärkt die Legitimität der Entscheidungs- und Rechtssetzungsprozesse.

- Position: grundsätzlich JA

13. Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Die Institutionalisierung des Hochrangigen Dialogs stärkt das gegenseitige Verständnis und Vertrauen der Parteien. Es trägt zu Planungs- und Rechtssicherheit bei.

➤ Position: grundsätzlich JA

Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Die Übergangsregelungen schaffen Planungs- und Rechtssicherheit bis zur Ratifikation des Abkommenspakets. Die Teilnahme an den EU-Programmen ist zu begrüßen. Eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) bereits während des Ratifikationsprozesses wäre zu begrüßen.

➤ Position: JA

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft

Neben den spezifischen Forderungen zu den einzelnen Bestandteilen des Pakets erwartet die Wirtschaft eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen ohne sachfremde Auflagen. Bei der dynamischen Übernahme von EU-Recht sollen keine weitergehenden Regulierungen beschlossen werden. Die Umsetzung ist unbürokratisch zu gestalten, mit minimalem Aufwand für die Unternehmen, und ohne zusätzliche Kosten oder Personalaufwand in den Verwaltungen – allenfalls durch interne Umverteilung.

scienceindustries verweist im Stabilisierungsteil auf die Stellungnahmen des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft Economiesuisse und des Dachverbands der Schweizer Arbeitgeber, Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2 Stabilisierungsteil			
scienceindustries verweist im Stabilisierungsteil auf die Stellungnahmen des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft, Economiesuisse, und des Dachverbands der Schweizer Arbeitgeber, Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV).			
3.2.1 Staatliche Beihilfen			
scienceindustries verweist die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Neues Gesetz			
3.2.1.1 Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3		scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.1.2 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.3 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.4 Kartellgesetz (KG, SR 251)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.5 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.6 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.2 Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
scienceindustries verweist die Stellungnahme des SAV.			
Neues Gesetz			
3.2.2.1 Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.3 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.4 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.5 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.6 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.7 Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.9 Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.10 Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.11 Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.12 Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz scienceindustries verweist die Stellungnahme des SAV.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3.1 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	14. Massnahme (Vorschlag des Bundesrats)	Ablehnung	Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.3 Obligationenrecht (OR, SR 220)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.4 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.5 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.4 Landverkehr			
scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.1 Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.4.2 Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz			
scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Neues Gesetz			
3.2.5.1 Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.5.3 Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen / Forderungen der Wirtschaft
3.3 Weiterentwicklungsteil			
<p data-bbox="120 639 315 671">3.3.1 Strom</p> <p data-bbox="120 715 2101 778">scienceindustries ist von den vorgesehenen Gesetzesanpassungen primär indirekt betroffen, insbesondere von Anpassungen bezüglich Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Preisgestaltung, und nimmt daher gezielt zu ausgewählten Punkten aus dieser Perspektive Stellung.</p> <p data-bbox="120 821 2101 885">Bei der inländischen Umsetzung gilt es, Bürokratie möglichst gering zu halten und Überregulierung zu vermeiden. Die heutige Energiegesetzgebung ist bereits sehr komplex und schwerfällig; die Umsetzung sollte diese Situation entschärfen und zu einer Reduktion der Komplexität beitragen.</p> <p data-bbox="120 928 2101 1056">Für forschungs- und exportorientierte Unternehmen ist es wichtig, dass regulatorische Entwicklungen im Energierecht vorhersehbar, sachgerecht und innovationsfreundlich gestaltet werden. scienceindustries wird sich im Rahmen der parlamentarischen und institutionellen Mitwirkung dafür einsetzen, dass neue Rechtsakte praxisnah umgesetzt werden und die Schweiz sich im gemischten Ausschuss frühzeitig für industriekompatible Lösungen engagiert. Doppelregulierungen und unnötige Belastungen für Unternehmen sollten vermieden werden.</p> <p data-bbox="120 1099 2101 1163">Die Ausgestaltung der Energiereserve muss transparent und nachvollziehbar erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Kostenüberwälzung auf Endkunden und Industrie. Eine effiziente und wirtschaftliche Dimensionierung ist entscheidend, um übermässige finanzielle Belastungen zu vermeiden.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			<p>Für kleinere Mitgliedsunternehmen, die in der regulierten Grundversorgung verbleiben (≤ 50 MWh), ist eine faire Tarifgestaltung von zentraler Bedeutung. scienceindustries setzt sich dafür ein, dass die Preisregulierung keine Wettbewerbsnachteile für KMU schafft und Transparenz bezüglich Ein- und Austrittskosten gewährleistet ist.</p> <p>Mit Blick auf grössere Unternehmen betont scienceindustries die Wichtigkeit verlässlicher Marktbedingungen, eines funktionierenden Lieferantenwettbewerbs sowie eines wirksamen regulatorischen Rahmens, der auch individuelle Beschaffungsstrategien ermöglicht.</p>
3.3.1.2 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			<p>Die Anpassungen beim Lieferantenwechsel und in der Grundversorgung schaffen mehr Wettbewerb und Flexibilität auf dem Schweizer Strommarkt, was insbesondere für exportorientierte und energieintensive Industrien Chancen bietet. Gleichzeitig erfordern sie ein verstärktes eigenes Management von Strombezug und Vertragsgestaltung. Hier wäre wichtig, die Unternehmen – insbesondere KMU – zu unterstützen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch kleinere Betriebe die neuen Möglichkeiten effizient und risikobewusst nutzen können.</p>
3.3.1.3			
3.3.1.4 Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2 Lebensmittelsicherheit

Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Die Wirtschaft fordert, dass sämtliche Bestimmungen im nationalen Recht, die künftig direkt anwendbarem EU-Recht entsprechen, können gestrichen werden. Innerstaatlich geregelt wird somit nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt sowie Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf.

scienceindustries fordert in der nationalen Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht, dass die notwendigen Schritte möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird. Darüber hinaus fordert scienceindustries eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.

Im Rahmen des Gemischten Ausschusses fordert die Wirtschaft, dass sich die Schweiz dafür einsetzen soll, dass die Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur in der Höhe erhoben werden, um die Kosten des Zulassungsprozesses in der Zone Mitte zu decken. Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Durchsetzung der maximalen Bearbeitungsdauer), dies sowohl bei Biologicals, biologischer wie auch für die Zulassung von hochwirksamen Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für die Landwirtschaft und die Planungssicherheit erhöht und die lokale Produktion gestärkt.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.2	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich . Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Sämtliche Bestimmungen im nationalen Recht, die künftig direkt anwendbarem EU-Recht entsprechen, können gestrichen werden . Innerstaatlich geregelt wird somit nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt sowie Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf.
3.3.2.3	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.4	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.5	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsvorlage gelangt scienceindustries zum Schluss, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis mit dem Stabilisierungs- und Weiterentwicklungspaket die derzeit bestmögliche Grundlage für die künftige Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union darstellt. Seit über 25 Jahren bewährt sich der bilaterale Weg als auf die spezifischen Interessen der Schweiz zugeschnittenes Modell – mit klarem beidseitigem Nutzen.

Spätestens seit dem Brexit ist deutlich geworden, dass die EU Drittstaaten mit enger geografischer und wirtschaftlicher Anbindung grundsätzlich drei Optionen bietet: den EU-Beitritt, die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein klassisches Freihandelsabkommen nach britischem Vorbild. Keine dieser Alternativen wird den komplexen und hochregulierten Bedürfnissen der Schweizer Exportwirtschaft – insbesondere der Industrien Chemie Pharma Life Sciences – in vergleichbarer Weise gerecht wie der bilaterale Weg mit einer massgeschneiderten und sektoriellen Beteiligung am EU-Binnenmarkt, den die Schweiz nota bene als vierte Option herausspielen konnte.

Gerade für die exportstarken und innovativen chemisch-pharmazeutischen Industrien sind zentrale Anliegen wie barrierefreier Marktzugang, regulatorische Kompatibilität und vollwertige Teilnahme an europäische Forschungs- und Innovationsprogramme im ausgehandelten Paket berücksichtigt. Angesichts globaler Unsicherheiten und zunehmender geopolitischer Spannungen ist die Sicherung und der Erhalt langfristig stabiler und planbarer Beziehungen zur EU – der mit Abstand wichtigsten Handelspartnerin – von strategischer Bedeutung und Notwendigkeit. Ein Verharren im Status-quo würde die bestehenden Abkommen erodieren und so den schleichenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen fördern. Realistische Alternativen zum bilateralen Weg existieren aktuell nicht; ein substantiell besseres Abkommen ist auf absehbare Zeit kaum realisierbar. Gerade kleinere Staaten wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Die in den Verträgen verankerten institutionellen Mechanismen sichern diese ab. Eine Ablehnung würde ein schädliches Signal senden – insbesondere in einer Zeit, in der machtpolitische Dominanz zunimmt und kleinere Länder Gefahr laufen, unter die Räder zu geraten.

scienceindustries befürwortet die vorliegenden Abkommen ebenso wie die gezielte Anpassung des schweizerischen Binnenrechts – unter der Bedingung, dass die wirtschaftlichen Kernanliegen angemessen berücksichtigt werden. Wichtig bleibt die klare Absteckung des Geltungsbereichs der Abkommen sowie die Einbindung und Konsultation der betroffenen Kreise auf Landesebene in den Prozess der dynamischen Rechtsübernahme (Decision Shaping und Gemischter Ausschuss). Bei der Umsetzung auf nationaler Ebene ist der vorhandene

Handlungsspielraum konsequent zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts nachhaltig zu sichern und zu stärken.

to per E-Mail
Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

from Antoinette Feh Widmer
Head of Public Affairs

antoINETTE.feh@skyguide.ch
T +41 79 338 01 93

**Stellungnahme Skyguide zum Paket «Stabilisierung und
Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»**

date 2025-10-03

Sehr geehrte Damen und Herren,

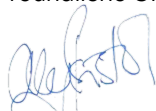
Wir beziehen uns in oben erwähnter Angelegenheit auf Ihr Schreiben vom 13. Juni 2025 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Bemerkungen reichen wir fristgerecht wie folgt ein:

Skyguide unterstützt die Vorlage. Die darin vorgesehene Sicherung und Aktualisierung des Luftverkehrsabkommens mit der EU ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Das Abkommen gewährleistet seit 1999 den diskriminierungsfreien Zugang Schweizer Fluggesellschaften zum europäischen Luftverkehrsmarkt und bildet eine wesentliche Grundlage für die verkehrstechnische und finanzielle Einbindung der Schweizer Flugsicherung in das europäische Luftfahrtsystem. Eine Ablehnung der Bilateralen III – und die damit verbundene Gefährdung der Bilateralen I und II – würde diese Grundlage infrage stellen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die gesamte Branche führen.

Darüber hinaus stärkt die Vorlage die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz im Bereich der europäischen Luftfahrtregulierung. Die erleichterte Übernahme und gegenseitige Anerkennung von EU-Vorgaben – insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Flugsicherung, Slots, Umwelt und Passagierrechte – schafft regulatorische Stabilität und erhöht die Planungssicherheit für alle Akteure der Schweizer Luftfahrt. Besonders hervorzuheben ist, dass Skyguide im Rahmen der Bilateralen III als vollwertiges Mitglied am europäischen Forschungsprogramm SESAR 3 teilnehmen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse



Alex Bristol
CEO



Antoinette Feh Widmer
Head of Public Affairs

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten

Solothurn, 30. Oktober 2025

PP/ab/EU

Paket «Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis

Wir möchten Ihnen dafür danken, dass wir in oben genannter Angelegenheit Stellung beziehen dürfen. Bei unserer Betrachtung gehen wir von den Punkten aus, die im Mittelpunkt des Interesses der Spirituosenbranche stehen.

Bei dem Thema «Lebensmittelsicherheit» gibt es vom Status Quo aus gesehen keine Probleme. Indessen gilt hier die dynamische Rechtsübernahme. In der EU ist hier sehr viel in der Pipeline, teilweise im Endstadium, teilweise im Entwicklungsstadium. Ausweitung der Deklarationspflicht, Einführung QR-Code-Pflicht, Einführung allgemeine Warnhinweise, Einführung von Warnhinweisen bzgl. Krebs. Das ist aber nur die Spitze des Eisberges. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schweiz hier ihr Veto einlegen wird. Andererseits sind das Punkte, die für eine «normale» Einführung in der Schweiz keine Chance hätten. Bürokratisch, unnötig, Kosten aufwerfend, keinen Mehrwert schaffend.

Über 85 % der Schweizer Produzenten exportieren nicht in die EU. Diese Änderungen bringen nichts ausser Mehraufwand und Mehrkosten.

Betrachtet man weitere Bereiche, wie Arbeitsrecht, dann tauchen auch hier Mehrkosten und mehr Bürokratie auf.

Eine Rolle spielen auch die Vorschriften für die Gastronomie und die Hotellerie. Wenn diese mehr bürokratischen Aufwand haben, z.B. für Allergien-Deklarationen, betrifft dies die Zukunft diverser Gaststätten und damit auch der Spirituosenbranche.

SEKRETARIAT : PETER PLATZER
GURZELNGASSE 14, CH-4500 SOLOTHURN
Tel. 079 250 43 06
Email : pplatzer@spiritsuisse.ch

Auf der anderen Seite sind Vorteile nicht erkennbar. Es wird z.B. auf die Rechtssicherheit verwiesen. Rechtssicherheit ist ein schales Gut, wenn es nicht fix verankert ist. Schon die Erfahrungen in der Schweiz mit BAZG zeigen, dass Rechtssicherheit relativ ist. Wenn schon in der Schweiz die Rechtssicherheit nicht gegeben ist, wird das umso mehr auf das Verhältnis zur EU zutreffen.

Würde die Spirituosenbranche aus dem Lebensmittelbereich herausgenommen, würde das Ganze sich anders präsentieren. So muss die Vorlage abgelehnt werden.

Ein weiteres Problem betrifft unterschiedliche «Auslegungen». Über Spiriteurope haben wir erfahren, dass in der EU geplant ist, diverses in die betreffenden EU-Verordnungen zu «integrieren». Dazu zählen auch Punkte des Programmes EU4health. Massnahmen gegen die Krebsbekämpfung, wie Mindeststeuern, Abgabeverbote für Alkoholika sollen in den Gesundheitsbereich aufgenommen werden. Grundsätzlich spricht das jetzige Vertragspaket nicht dagegen, auch wenn es aus unserer Sicht nicht sehr partnerschaftlich wäre. Damit wäre die Schweizer Spirituosenbranche auch mit diesen Dingen konfrontiert. Wir lehnen diese Massnahmen natürlich strikt ab. Auch dieses Momentum führt nicht zu einer besseren Beurteilung der Vorlage.

Wir sind der Meinung, dass die Vorlage dem Ständemehr unterstellt werden muss. Es handelt sich um eine Frage einer grossen staatspolitischen Tragweite. Wir verweisen auf die Meinungen von Rechtsprofessoren wie Baudenbacher und Richli, die wir teilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere besten Grüsse.

Mit freundlichen Grüssen
SPIRITSUISSE



Peter Platzer Generalsekretär



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 29. September 2025

Vernehmlassung Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Auffangeinrichtung (nachfolgend AE) hat von den vorgesehenen Neuerungen, insbesondere betreffend das BVG und das FZG Kenntnis genommen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die AE führte per 31. Dezember 2024 1'543'535 Freizügigkeitskonten mit Freizügigkeitsgeldern (Spar Guthaben) von total CHF 19'228'285'831. Somit ist sie von der Neuerung im FZG besonders betroffen. Die Neuerung bringt in prozessualer Hinsicht eine Vereinfachung, weil beim Barauszahlungsgrund «endgültiges Verlassen der Schweiz» in einen EU-Staat nicht mehr zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil unterschieden werden muss. Insofern begrüsst die AE diese Änderung.

Die Neuerung führt voraussichtlich zu einer höheren Anzahl von Konten und einem höheren Total der Freizügigkeitsgelder bei der AE: Zum einen, weil eine gewisse Anzahl Konten (Barauszahlungsgrund «endgültiges Verlassen der Schweiz» nicht mehr gegeben) erst später saldiert werden kann, zum anderen, weil bei einer Neueröffnung eines Kontos zusätzlich auch das Überobligatorium überwiesen wird. Diese und auch alle anderen Konten hat die AE weiterhin zu garantieren und zu verzinsen, ohne dass sie dafür eine Absicherung seitens des Bundes hätte, obwohl sie von Gesetzes wegen solche Konten führen muss (Kontrahierungszwang gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG). Bekanntlich schützt der Sifo solche Konten nicht und in diesem Bereich besteht auch keine Sanierungsfähigkeit.

Angesichts der drohenden Negativzinsen ist darum die Weiterführung der befristeten Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie gemäss Art. 60b BVG (in Kraft bis am 25. September 2027) zwingend. Anzustreben wäre zudem eine dauerhafte institutionelle Absicherung aller Freizügigkeitskonten bei der AE.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Stiftung für Konsumentenschutz, Nordring 4, Postfach, 3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Sara Stalder, Geschäftsleiterin, 078 710 27 13, s.stalder@konsumentenschutz.ch
Josianne Walpen, Projektleiterin, 031 370 24 23, j.walpen@konsumentenschutz.ch
Chantal Sempach, Projektleiterin, 031 370 24 30, c.sempach@konsumentenschutz.ch
Sarah Lengyel, Projektleiterin, 031 370 24 37, s.lengyel@konsumentenschutz.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Stiftung für Konsumentenschutz (nachfolgend Konsumentenschutz) dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen.

Für den Konsumentenschutz relevant sind die Abkommen zu Energie, Lebensmittelrecht/Landwirtschaft, Gesundheit sowie der Landesverkehr, diese Abkommen haben unmittelbar Auswirkungen auf die Konsument:innen. Die Zusammenarbeit und den Handel mit der EU in diesen Bereichen zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, ist im Interesse der Schweizer Konsument:innen und der Wirtschaft. Die EU ist die weitaus wichtigste Handelspartnerin für Agrarprodukte, im Energiesektor ist der Schweizer Strommarkt untrennbar mit demjenigen der EU verbunden.

Die globale Entwicklung zeigt zudem, dass es für kleine Volkswirtschaften immer schwieriger wird, ihre Partikularinteressen durchzusetzen. Eine Anbindung an die EU stärkt die Position der Schweiz, auch wenn verschiedene Unklarheiten eine Beurteilung des Paketes «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» erschweren.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der Konsumentenschutz äussert sich zu den Bereichen des Pakets Schweiz–EU, welche die Konsument:innen und die bisherigen Themenfelder des Konsumentenschutzes unmittelbar betreffen, also zu Energie, Lebensmittelsicherheit/Landwirtschaft, Landesverkehr und Gesundheit.

Stromabkommen

Les échanges quotidiens d'électricité entre la Suisse et ses voisins européens sont essentiels, tant pour l'économie que pour la sécurité de l'approvisionnement. En l'absence d'un accord sur l'électricité avec l'Union européenne, la Suisse fait face à des difficultés croissantes : exclusion progressive de Swissgrid des plateformes européennes d'échange, augmentation des flux non planifiés à travers le territoire, perte de participation d'EICom aux discussions entre régulateurs européens et, à terme, non-prise en compte des flux suisses dans le cadre de la règle « min-RAM » régissant les échanges transfrontaliers. Ces évolutions compromettent la stabilité du réseau et accroissent les coûts de l'énergie. C'est pourquoi le Konsumentenschutz estime que la conclusion de cet accord est non seulement souhaitable, mais nécessaire.

Die vollständige Marktöffnung mit einer regulierten Grundversorgung bietet den Endverbraucher:innen mehr Wahlfreiheit und kann die Position der Konsument:innen stärken. Das Abkommen ist zentral für die Versorgungssicherheit, da es die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten und damit die Importmöglichkeiten absichert. Zudem verbessert eine stärkere Marktintegration die Funktionsweise der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte. Durch den verstärkten Wettbewerb und die bessere Marktintegration können zudem tiefere Strompreise für Konsument:innen erzielt werden. Schliesslich bleibt die Förderung erneuerbarer Energien auch mit einem Stromabkommen gewährleistet und könnte sogar effizienter und transparenter erfolgen. Für eine konsumentenfreundliche Realisierung ist jedoch vor allem die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Tout au long des négociations, les organisations de consommateurs ont insisté pour que cet accord ne se fasse pas au détriment des petits consommateurs (ménages et PME). Comme son adoption implique l'ouverture complète du marché de l'électricité, il est essentiel de prévoir des garde-fous solides encadrant les pratiques des fournisseurs et protégeant les consommateurs contre les abus. Ces exigences avaient déjà été formulées lors des précédentes consultations sur la libéralisation du marché.

Jusqu'ici, la Confédération n'avait pas mis en place les mesures nécessaires pour garantir une ouverture du marché équitable et sûre pour les petits consommateurs. Les revendications des organisations de consommateurs, combinées à la reprise du cadre réglementaire européen dans le cadre de l'accord, permettent d'y remédier en partie. La directive (UE) 2019/944, qui fixe les règles communes pour le marché intérieur de l'électricité, offre en effet une base solide pour la protection des consommateurs. Cependant, l'expérience des pays européens montre que ces dispositions ne sont réellement

efficaces que si elles sont appliquées avec rigueur et renforcées au niveau national. C'est pourquoi le Konsumentenschutz recommande le renforcement des mesures d'accompagnement prévues dans le cadre de la mise en œuvre de l'accord sur l'électricité.

Lebensmittelsicherheit/Landwirtschaft

Angesichts der globalisierten, vernetzten Wirtschaftssysteme verspricht eine Anbindung an die EU Anbieterinnen und Konsument:innen mehr Sicherheit und Stabilität. Die Zollerhöhungen der USA oder – im Lebensmittelbereich – die Diskussion um eine Senkung der Schweizer Standards bezüglich Fleischimporte («Chlorhühner aus den USA») zeigen, dass kleine Volkswirtschaften wie die Schweiz im internationalen Kontext Mühe bekunden, ihre Interessen durchzusetzen.

Der Konsumentenschutz ist der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Paket – zumindest in den oben erwähnten Bereichen – die Vorteile überwiegen und es für die gesamte Wirtschaft, also für die Produktion, die Anbieterinnen sowie die Konsument:innen, vorteilhaft ist.

Positiv erachtet der Konsumentenschutz, dass die Agrarpolitik vom Paket ausgenommen worden ist und die Schweiz mit ihren besonderen Strukturen und topografischen Herausforderungen weiterhin eine eigenständige Landwirtschaftspolitik betreiben kann. Im Bereich Lebensmittelsicherheit bringt das Abkommen den Konsument:innen dank der Vernetzung und Anbindung an die internationalen Gremien und Warnsysteme einen verbesserten Gesundheitsschutz. Weiter bewertet der Konsumentenschutz es als sehr positiv, dass gewisse Schweizer Eigenheiten und Ausnahmen im Lebensmittelrecht beibehalten werden können.

Ungewiss bleibt, in welche Richtung sich die EU weiterentwickeln wird und welche Stellung die Konsument:innenrechte und der Gesundheitsschutz in Zukunft haben werden. Unklar ist auch, wie weit die Schweiz auf die Entscheide der EU einwirken kann, da das Mitspracherecht (decision shaping) zwar vorsieht, dass die Schweizer Vertretung an den Sitzungen und Aussprachen teilnehmen und ihre Position einbringen kann, aber nicht abstimmen dürfen. Der Konsumentenschutz befürchtet, dass der Aufwand dafür sehr gross, der Nutzen, bzw. die Einflussnahme hingegen bescheiden sein wird.

Dass EU-Rechtsakte im Bereich Lebensmittelsicherheit nur mit expliziter Zustimmung der Schweiz (Zustimmung im Gemischten Ausschuss) in Kraft treten können, bietet eine gewisse Rechtssicherheit.

Internationaler Personenverkehr auf dem Landweg

Der Konsumentenschutz begrüsst die Sicherung und Weiterentwicklung des Landesverkehrsabkommens. Ein umfassendes, gut ausgebautes Zugnetz sowohl im Inland als auch mit grenzüberschreitenden Verbindungen stellt einen zentralen Pfeiler für eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität dar. Zudem bildet es eine unverzichtbare Grundlage für einen starken Service public, der allen Bevölkerungsgruppen den gleichberechtigten Zugang zu effizienter, zuverlässiger und bezahlbarer Mobilität ermöglicht. Die vorgesehenen Schutzmassnahmen – Gültigkeit der Schweizer Fahrausweise bei allen Transportunternehmen, Schutz der Löhne, Vorrang des nationalen Verkehrs bei der Trassenvergabe, keine Öffnung des nationalen Verkehrs für den ausländischen Wettbewerb – begrüssen wir.

Als zentrale Forderung des Konsumentenschutzes erachten wir die uneingeschränkte Gewährleistung des Taktfahrplans. Die SBB darf weder an der Quantität noch an der Qualität des bestehenden Zugnetzes Einsparungen vornehmen. Insbesondere muss die Verlässlichkeit und Regelmässigkeit der Verbindungen jederzeit sichergestellt bleiben, da der Taktfahrplan ein entscheidendes Element für die Planbarkeit und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Sicherstellung des nationalen Binnenverkehrs für uns oberste Priorität. Ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot im Inlandverkehr ist unerlässlich um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden und die verkehrspolitischen sowie ökologischen Ziele zu erreichen.

Gesundheitsabkommen

Während der COVID-19-Pandemie hatte die Schweiz nur eingeschränkten Zugang zu wichtigen EU-Systemen wie dem Frühwarnsystem (EWRS) und dem Europäischen Zentrum für Krankheitskontrolle (ECDC). Das neue Gesundheitsabkommen gewährleistet der Schweiz künftig einen dauerhaften Zugang zu diesen Instrumenten in diesem Bereich. Darüber hinaus eröffnet das Abkommen die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung an EU-weiten Beschaffungen medizinischer Güter, beispielsweise von Impfstoffen oder Schutzmaterialien. Gleichzeitig bleibt die Schweiz in ihren Entscheidungsprozessen unabhängig; eine automatische Übernahme von EU-Massnahmen ist nicht vorgesehen.

Gerade im Hinblick darauf, dass künftig häufiger mit Pandemien oder grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen zu rechnen ist, erachten wir den dauerhaften Zugang zu diesen EU-Instrumenten als von zentraler Bedeutung. Das Gesundheitsabkommen ist aus unserer Sicht unbestritten, daher nimmt der Konsumentenschutz eine Betrachtung und Bewertung des gesamten Paketes nicht vor.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Stromabkommen

Marktöffnung und Grundversorgung

Der heutige Schweizer Strommarkt ist zweigeteilt: Nur Grossverbraucher können ihren Stromlieferanten frei wählen, während Haushalte und KMU an die Grundversorgung ihres lokalen Netzbetreibers gebunden sind. Die Energietarife in der Grundversorgung orientieren sich überwiegend an den Grosshandelspreisen, da die meisten Netzbetreiber kaum eigene Produktion aufweisen. Zwar besteht ein gesetzlicher Rahmen für die Tarifbildung, jedoch erlaubt dieser den Netzbetreibern einen erheblichen Spielraum bei der Einrechnung eigener Produktion, was zu strategischer Preisgestaltung führt. Die Grundversorgung schützt Konsument:innen heute nicht wirksam vor Marktpreisschwankungen und führt zu grossen Tarifunterschieden. Die heutige Ausgestaltung der Grundversorgung begünstigt daher Netzbetreiber und belastet die Endverbraucher:innen einseitig. Eine vollständige Marktöffnung würde Wahlfreiheit schaffen, Wettbewerb fördern und Effizienzreize stärken, wobei eine Grund- und Ersatzversorgung weiterhin den Basisschutz sicherstellen könnte.

Depuis le début des négociations avec l'Union européenne, les organisations de consommateurs ont défendu **le maintien durable d'un approvisionnement de base avec des prix régulés** et la possibilité, pour les petits clients, d'y revenir en tout temps, même après l'ouverture complète du marché. En effet, conclure un contrat sur le marché libre requiert du temps et des connaissances dont tous ne disposent pas. L'expérience de la crise énergétique de 2022 a d'ailleurs montré que le marché peut réserver de mauvaises surprises. Si l'ouverture du marché peut offrir des opportunités, elle comporte aussi des risques. Il est donc essentiel de laisser aux consommateurs la liberté de choix et au marché le temps de mûrir pour les petits clients en Suisse.

Le Konsumentenschutz est donc satisfaite de constater que le projet d'ouverture totale du marché prévoit que « la Suisse peut conserver un approvisionnement de base régulé, assorti de prix régulés, jusqu'à nouvel avis, à savoir aussi longtemps qu'elle l'estime nécessaire » (rapport explicatif, p.593). Elle s'inquiète toutefois de la possibilité que ce droit s'éteigne le jour où l'UE décidera de fixer une date de fin pour les prix réglementés – comme le prévoit l'article 5 alinéa 10 de sa directive (UE) 2019/944 – ce qui signifierait dès facto la disparition de la possibilité de rester dans l'approvisionnement de base pour les petits clients.

Avant tout, le Konsumentenschutz relève que le modèle de l'approvisionnement de base souffrira des mêmes défauts que le modèle actuel, notamment en ce qui concerne la **protection défailante et partielle des petits clients contre les prix élevés du marché**. Du fait des différences de tarifs très importantes

entre régions en Suisse un retour à son fournisseur historique n'est pas la garantie d'un prix abordable. Ce d'autant que la loi permet aux gestionnaires de réseau qui disposent de production propre d'optimiser leur bénéfice en choisissant s'ils souhaitent ou non l'attribuer à l'approvisionnement de base. Contrairement à plusieurs pays européens où un tarif unique régulé s'applique à tous les consommateurs, la Suisse compte près de 600 fournisseurs, avec autant de structures tarifaires, ce qui rend le système complexe et inéquitable.

C'est pourquoi le Konsumentenschutz tout comme l'EiCom et la FRC, soutient une réforme du modèle d'approvisionnement de base visant à instaurer **un tarif unique** pour l'ensemble du pays. Une telle mesure renforcerait l'équité entre consommateurs tout en simplifiant la régulation, puisqu'elle éviterait à l'EiCom de devoir contrôler des centaines de tarifs distincts – un gain de temps et d'efficacité pour tous.

Enfin, l'ouverture totale du marché exigera des **garde-fous solides** pour les petits consommateurs qui choisiront d'y participer. Nous demandons donc que ces éléments soient corrigés dans le rapport explicatif afin que l'ouverture du marché y soit présentée de manière plus nuancée.

Certes, une partie des mesures d'accompagnement proposées par les organisations de consommateurs pour encadrer l'ouverture du marché en Suisse ont été reprises dans la mise en œuvre de l'accord. Toutefois certaines manquent encore à l'appel. Il est donc indispensable de les compléter afin de garantir que cette ouverture du marché profite réellement aux ménages et aux PME, et non aux seuls fournisseurs d'énergie (voir nos commentaires dans le point concernant les *Begleitmassnahmen*).

Versorgungssicherheit und Reserven

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist sowohl aus ökonomischer Perspektive als auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit relevant. Insbesondere für ein geografisch kleines Land wie die Schweiz stellt die Möglichkeit des Stromimports ein wesentliches Element zur Absicherung der nationalen Versorgung dar. Eine vollständige Eigenversorgung würde den Aufbau deutlich umfangreicherer Produktions- und Reservekapazitäten im Inland erfordern. Dies wiederum würde mit erheblich höheren Kosten verbunden sein, die letztlich von den Konsument:innen getragen werden müssten. Darüber hinaus müsste die inländische Erzeugungsinfrastruktur in der Lage sein, ausserordentliche Ereignisse eigenständig zu bewältigen. Ereignisse können isoliert die Schweiz betreffen, während die Nachbarstaaten davon nicht betroffen sind. In diesen Fällen leisten Stromimporte einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Die Stärkung der Versorgungssicherheit bildet das Herzstück des Stromabkommens und ist der Hauptgrund für die Unterstützung des Konsumentenschutzes für das Stromabkommen. Die Konsument:innen profitieren direkt davon, sowohl hinsichtlich der Zuverlässigkeit, also der Sicherstellung einer ausreichenden Strommenge zur Deckung des Bedarfs, als auch in Bezug auf die Preisstabilität, da ein Versorgungsengpass zwangsläufig zu steigenden Kosten führen würde. Der Konsumentenschutz begrüsst ausserdem den Spielraum, den die Schweiz beim Bemessen der Reserven für ausserordentliche Situationen erhalten hat, sowie die Sicherung der bereits bestehenden Errungenschaften in diesem Bereich.

Gleichzeitig erinnert er daran, dass die Versorgungssicherheit der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft zugutekommt. Daher ist es unerlässlich, dass die Finanzierung dieser Reserven gerecht auf alle Stromverbraucher:innen verteilt wird, ohne eine unverhältnismässige Belastung der Haushalte und KMU. Ausnahmen oder Rückerstattungen in diesem Bereich sind daher nicht akzeptabel.

Begleitmassnahmen

De manière générale, les organisations de consommateurs se réjouissent que plusieurs de leurs demandes relatives aux mesures d'accompagnement aient été prises en compte par l'administration fédérale. S'appuyant sur les enseignements tirés des expériences de libéralisation menées chez plusieurs voisins européens, les organisations de consommateurs ont formulé les demandes suivantes¹ :

1. **L'interdiction ou l'encadrement de certaines pratiques commerciales.**

Pour cela, il a notamment été demandé que :

- les pratiques commerciales jugées loyales envers les consommateurs soient définies en accord avec les associations de consommateurs et un accord signé, à l'instar de ce qui a été fait en Belgique. Le respect de l'accord doit être ancré dans la loi;
- le démarchage téléphonique, porte-à-porte ou « à froid » pour tout contrat ayant trait à la vente d'électricité soit formellement interdit et des sanctions sévères instaurées;
- l'interdiction de lier les offres d'électricité à d'autres énergies ou service (par exemple gaz, télécoms, etc.);
- les informations précontractuelles soient améliorées afin que les consommateurs sachent à quoi ils s'engagent;
- tout changement de fournisseur doive être confirmé par écrit avec signature du client;
- les consommateurs soient protégés efficacement en cas de modification ou de résiliation unilatérale de leur contrat;

2. **La mise en place d'un marché fonctionnel et transparent** notamment grâce à:

- des critères permettant de s'assurer que les offres marché ont des conditions uniformes pour permettre leur comparabilité;
- la mise en place d'un seul comparateur géré par le médiateur et accessible en ligne avec l'ensemble des offres marché;
- des règles et contrôles permettant de s'assurer que les fournisseurs historiques communiquent clairement à leurs clients lorsqu'ils signent une offre marché et sortent ainsi de l'approvisionnement de base régulé;
- l'instauration d'une autorisation d'exploitation par les autorités pour limiter la possibilité que des fournisseurs d'énergie peu scrupuleux intègrent le marché.

3. **La mise en place d'un médiateur du marché de l'électricité (Ombudsman)** disposant d'un budget propre et de personnel lui permettant d'accomplir ses missions.

¹ Plus de détail : Fédération romande des consommateurs, Laurianne Altwegg, [« Électricité : L'ouverture totale du marché en discussion »](#), 20 décembre 2024

4. **Un modèle d'approvisionnement de base régulé par la Commission fédérale de l'électricité (EiCom)** qui aurait notamment pour compétence de:

- contrôler le tarif régulé de l'électricité appliqué à tous les clients consommant **moins de 100'000 kWh** souhaitant rester dans l'approvisionnement de base;
- évaluer les effets de l'ouverture totale du marché sur les petits consommateurs;
- disposer des compétences nécessaires à la mise en place de mesures immédiates si son évaluation conclut que l'ouverture du marché a des effets néfastes sur les petits consommateurs (litiges, explosion des prix, etc.), afin d'atténuer ces effets et protéger efficacement les consommateurs concernés.

5. La mise en place de **mesures de protection et de soutien des consommateurs vulnérables**

Auch wenn einige der Vorschläge der Konsumentenschutzorganisationen mittlerweile in den Massnahmen zur Umsetzung des Abkommens berücksichtigt wurden, fehlen weiterhin zahlreiche zentrale Punkte. Insbesondere jene, die darauf abzielen, problematische Geschäftspraktiken zu regulieren und die Markttransparenz zu stärken. Der Konsumentenschutz hält es für unerlässlich, dass diese Elemente in die endgültige Ausgestaltung des Regelwerks integriert werden.

Der Konsumentenschutz begrüsst zwar die Schaffung einer Ombudsstelle, bleibt jedoch kritisch gegenüber ihrer derzeit vorgesehenen Ausgestaltung: Derzeit verfügt sie weder über die nötigen Ressourcen noch über die erforderlichen Kompetenzen, um einen wirksamen Konsumentenschutz und eine effiziente Streitbeilegung zu gewährleisten (siehe Abschnitt zur Ombudsstelle unten).

Schliesslich bedauert der Konsumentenschutz den Mangel an Klarheit bei mehreren angekündigten Massnahmen, deren Reichweite und Wirksamkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden können. Dass zahlreiche Aspekte erst auf Verordnungsebene geregelt werden sollen, wird als unbefriedigend erachtet, da dies die Verständlichkeit und die Verlässlichkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen für Konsument:innen schwächt.

Organisation und Registrierung der Lieferanten

Der Konsumentenschutz begrüsst die freie Lieferantenwahl sofern, gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 2.11.8.2 und Mantelerlass ohne aktive Wahl eines Lieferanten Endverbraucher:innen weiterhin in der Grundversorgung vom lokalen Versorger beliefert werden.

Der Konsumentenschutz begrüsst die gesetzliche Verankerung von Anforderungen an Stromlieferanten im Rahmen der Marktöffnung. Die Bestimmungen sind jedoch nur geeignet, den Schutz der Endverbraucher:innen zu gewährleisten, wenn sie auf Verordnungsstufe gemäss dem erläuternden Bericht, Kapitel 2.11.8.2 verbindlich konkretisiert werden:

Die Verordnung muss klare Mindeststandards für personelle, technische und finanzielle Ressourcen festlegen. Stromlieferanten sollen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch geprüfte Jahresabschlüsse oder externe Bonitätsratings nachweisen müssen. Zudem sind Anforderungen an die technische Infrastruktur notwendig, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit, Datenschutz, Ausfallsicherheit sowie Kommunikation mit Regulierungsbehörden. Darüber hinaus müssen Stromlieferanten über qualifiziertes Personal verfügen, insbesondere in den Bereichen Kundenservice, Vertragsmanagement sowie Compliance und regulatorische Aufgaben.

Der Kundendienst muss eine inländische Kontaktstelle mit Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten gewährleisten, mindestens in Deutsch, Französisch und Italienisch. Zudem sind verbindliche Vorgaben zu maximalen Reaktionszeiten auf Anfragen und Beschwerden erforderlich. Anfragen sind systematisch zu erfassen. Der Zugang zum Kundendienst muss barrierefrei gestaltet sein und mindestens telefonisch und per E-Mail erfolgen, zusätzliche digitale Kanäle wie Chatfunktionen und mobile Anwendungen sind zu begrüssen. Das Personal muss fachlich qualifiziert sein in den Bereichen Tarife, Vertragswesen, Rechnungsstellung und technische Fragen. Alle Informationen müssen rechtlich belastbar und verständlich sein. Der Kundendienst hat proaktiv über relevante Änderungen zu informieren, etwa bei Lieferantenwechseln oder Versorgungsunterbrüchen. Zudem ist ein Feedbacksystem vorzusehen, dass es Endverbraucher:innen ermöglicht, die Qualität des Kundendienstes zu bewerten.

Zur Vermeidung von Lieferantenausfällen und Preisschocks fordern wir, dass die Verordnung ein wirksames Risikomanagement gemäss Art. 18a Strombinnenmarkt-Richtlinie verbindlich regelt. Dazu gehören das Verbot des Angebots langfristiger Fixpreisverträge ohne angemessene Absicherungsinstrumente, die Verpflichtung zur Offenlegung der Risikostrategien gegenüber der ECom sowie die regelmässige Prüfung der Risikomanagementsysteme durch die Aufsichtsbehörde. Kriterien für die Kontrollen müssen ausserdem konkret in der Gesetzgebung verankert werden. Riskante Geschäftsmodelle mit ungesicherten Preisbindungen sind nicht zulässig. Bei Verdacht kann die Zulassung entzogen oder eingeschränkt werden.

Um die Versorgungskontinuität auch in Krisensituationen zu gewährleisten, sollen Anbieter verpflichtet werden, Notfall- und Wiederherstellungspläne zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren.

Eine Registrierungspflicht alleine ist ungenügend, auch die Registrierungsvoraussetzungen müssen klar geregelt sein. Wir fordern, dass die Registrierung nicht nur formale Kriterien, sondern auch die Seriosität und Zuverlässigkeit der Anbieter prüft. Die Zulassung soll an die Offenlegung relevanter Finanzdaten sowie an die Qualität des Risikomanagements gebunden sein. Hier muss geregelt werden, in welcher Periodizität die Vorgaben zu überprüfen sind. Das öffentliche Register soll leicht zugänglich und mehrsprachig sein und Angaben zu Sitz, Eigentümerstruktur, Kontaktinformationen und allfälligen Sanktionen enthalten. Übergangsfristen und Bestandsschutz dürfen nur bei nachgewiesener Zuverlässigkeit und guter Kundenbewertung gewährt werden. Ausserdem müssen die Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» oder einer Verletzung der Registrierungsvoraussetzungen geregelt sein.

Die Verordnung muss zudem klare Regelungen für die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant enthalten, insbesondere hinsichtlich Informationspflichten. Die Ersatzversorgung für Endverbraucher muss gewährleistet sein.

Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel bleibt in zentralen Punkten unpräzise. Die Formulierung «in möglichst kurzer Zeit» muss mittels Verordnung konkretisiert werden: Gemäss Art. 12 Absatz 1 der Strombinnenmarkt-Richtlinie der EU soll der operative Wechsel des Stromlieferanten innerhalb von 24 Stunden und an jedem Werktag möglich sein. Ein Wechsel soll nicht nur bei Vertragsende, sondern auch bei Vertragsänderungen, wiederholten Pflichtverletzungen oder einem Umzug ohne zusätzliche Kosten möglich sein.

Der Bundesrat muss Sanktionierungsmöglichkeiten, eine Grundlage für Entschädigungen sowie eine Aufsicht bei absichtlicher Verzögerung durch Marktakteure definieren. Zudem muss er eine klare Verpflichtung zur transparenten Kommunikation bei einem Lieferantenwechsel gegenüber den Kund:innen vorgeben. Bei Problemen oder Verzögerungen müssen Lieferanten aktiv informieren und unterstützen.

Stromlieferverträge und Rechnungsstellung

Grundlegende Anforderungen an eine verbraucherfreundliche Vertragsgestaltung gemäss Art. 10 Abs. 3 + 5 sowie Art. 11 Abs. 1a + 2 der Strombinnenmarkt-Richtlinie sind zu ergänzen. Vor Vertragsabschluss besteht eine Informationspflicht über Chancen, Kosten und Risiken der jeweiligen Vertragsform. Stromlieferverträge sind klar und verständlich zu formulieren, unter Verzicht auf juristische Fachsprache. Preis, Laufzeit, Kündigungsfrist und Wechselmöglichkeiten müssen transparent und leicht zugänglich dargestellt werden. Der Vertragsabschluss hat schriftlich zu erfolgen, telefonische Vereinbarungen sind auszuschliessen. Das Widerrufsrecht gemäss Artikel 40a–40c OR ist auch auf Stromlieferverträge anzuwenden.

Der Bundesrat soll bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften den Art. 10 Abs. 4 der Strombinnenmarkt-Richtlinie beachten und klare Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen festlegen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass solche Änderungen nur unter bestimmten, sachlich gerechtfertigten Voraussetzungen zulässig sind. Änderungen müssen den Endverbraucher:innen rechtzeitig, transparent und verständlich angekündigt und erläutert werden. Preisänderungen sind mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, bei Haushaltskund:innen mindestens einen Monat. Zudem muss das Recht bestehen, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Änderung hin kostenfrei zu kündigen.

Die Rechnungen an Endverbraucher:innen im freien Markt sollen denen der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms muss transparent ausgewiesen werden. Eine verbindliche und einheitlich strukturierte Rechnungsvorlage durch den Bundesrat ist nötig, um die Vergleichbarkeit für Konsument:innen zu verbessern und die aufsichtsrechtliche Kontrolle zu unterstützen.

Art. 6 LApEI - Approvisionnement de base

La révision de la LApEI introduit une modification importante de la frontière entre les clients relevant de l'approvisionnement de base régulé et ceux tenus de s'approvisionner sur le marché libre. Alors qu'actuellement seuls les consommateurs utilisant plus de 100 MWh par an doivent conclure un contrat sur le marché, ce seuil serait abaissé à 50 MWh. Ce changement concernerait de nombreuses PME, qui ne disposent pas nécessairement de connaissances suffisantes pour naviguer sur un marché complexe et volatil.

Une telle mesure est difficilement justifiable au regard du droit européen, qui garantit le droit au service universel – donc à un approvisionnement régulé – non seulement aux ménages, mais aussi aux petites entreprises. Car la consommation d'électricité n'est pas un critère pertinent pour définir la taille d'une entreprise. Ce nouveau seuil risque également de placer, sans préparation, certains regroupements pour la consommation propre (RCP) au-delà de la limite de 50 MWh, les contraignant soudainement à rejoindre le marché libre.

Plus problématique encore, aucune période de transition n'est prévue (rapport explicatif, p. 623). Les entreprises ou RCP concernés se retrouveraient donc du jour au lendemain sans cadre contractuel clair avec leur fournisseur historique. Une telle situation est inacceptable et créerait une grande insécurité juridique et opérationnelle. Il est donc impératif de maintenir le seuil actuel de 100 MWh ou, à défaut, de prévoir une période transitoire d'au moins trois ans pour permettre une adaptation progressive.

Dans le cadre de cet article, le Konsumentenschutz soutient par ailleurs le principe d'une possibilité d'entrée et de sortie de l'approvisionnement de base en cours d'année, assortie de frais appropriés. Toutefois, le fait que le Conseil fédéral doive encore définir les modalités concrètes – délais, conditions et échéances (rapport explicatif, p. 624) – laisse une trop grande part d'incertitude. L'adoption de cette disposition sans en connaître les paramètres précis n'est pas satisfaisante du point de vue des consommateurs.

Erneuerbare Energien

Aus Sicht des Konsumentenschutzes sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören der teilweise Erhalt oder der Ersatz der im Stromgesetz legitimierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen. Wir lehnen die Streichung der Mindestvergütung für erneuerbaren Strom ab. Die aktuelle Regelung ist nicht vollständig mit dem Stromabkommen kompatibel, dies hat auch das Parlament erkannt und eine entsprechende Anpassung des Art. 15 EnG im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass erarbeitet. Wir fordern die Übernahme dieses Vorschlags.

Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können. Unabhängig von der Ausgestaltung der Mindestvergütung in Art. 15 ist sicherzustellen, dass nur Strom aus nachhaltigen, erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird. Wir fordern eine entsprechende Präzisierung.

Zudem darf die Grundversorgung im liberalisierten Strommarkt nicht durch einseitige regulatorische Vorgaben benachteiligt werden. Mindestanteile an erneuerbarer Energie sind mit den Ausbauzielen des Energiegesetzes (EnG) zu koordinieren und müssen für alle Stromlieferanten gleichermassen gel-

ten, nicht ausschliesslich für Produkte der Grundversorgung. Deshalb sollen auch Lieferanten im freien Markt Anforderungen an die Stromqualität unterstellt sein analog Art. 7a StromVG. Der Bundesrat soll die Mindestanteile so auslegen, dass sie sich am Anteil der erneuerbaren Stromproduktion im Inland orientiert.

Der Konsumentenschutz begrüsst, dass Anhang VI vorsieht, die betreffenden RED-Bestimmungen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht direkt auf die Schweiz anzuwenden. Gleichzeitig halten wir es für unerlässlich, dass die Schweiz vergleichbare Regelungen schafft und mit bestehenden ähnlichen Gemeinschaftsformen wie den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) weiterarbeitet.

Art. 7c + Art. 22, al. 1, 2, let. bbis, c et dbis, et 2bis à 3 LApEI - Approvisionnement de remplacement

L'approvisionnement de remplacement est par définition un approvisionnement qui revêt un caractère exceptionnel dans le cas d'une situation imprévue. Du point de vue du fournisseur de l'approvisionnement de base qui doit prendre en charge ces clients, il est clair que leur arrivée ou leur départ implique l'acquisition ou la vente de courant supplémentaire. Ce qui justifie des tarifs différents de l'approvisionnement de base avec prix régulé.

Mais pour éviter tout abus, le Konsumentenschutz juge particulièrement importante la compétence donnée à l'EICom d'intervenir sur les tarifs de l'approvisionnement de remplacement si elle juge ceux-ci excessifs en vertu de l'art. 22, al. 2, let. b^{bis} LApEI. Elle juge également essentiel que le régulateur puisse intervenir d'office ou sur dénonciation et soutient donc expressément cette disposition.

Art. 22b LApEI – Monitoring

Actuellement, l'EICom ne peut transmettre au Conseil fédéral que tous les deux ans les résultats de son monitoring sur l'évolution des conditions économiques dans le cadre de l'ouverture totale du marché. Elle ne dispose d'aucune compétence pour proposer ou mettre en œuvre des mesures correctives en cas de constatation de dérives. Le Konsumentenschutz estime indispensable d'élargir ses prérogatives afin qu'elle puisse intervenir de manière proactive et proposer des mesures lorsque la concurrence ou la protection des consommateurs s'avèrent insuffisantes.

Par ailleurs, le projet de loi ne prévoit aucune possibilité de sanction directe. Selon l'art. 22b, al. 2, P-LApEI, l'EICom peut seulement dénoncer les pratiques contractuelles restrictives à la COMCO. Le Konsumentenschutz considère qu'il serait plus cohérent et efficace de confier à l'EICom la compétence de traiter elle-même ces cas, à condition de lui octroyer les ressources et les compétences nécessaires.

Enfin, l'EICom devrait pouvoir radier de la liste des exploitants enregistrés les fournisseurs auteurs d'abus répétés, afin de les empêcher de continuer à nuire aux consommateurs et à la crédibilité du marché.

Art. 23a LApEI - Outil de comparaison

Le Konsumentenschutz salue expressément la création de l'outil de comparaison prévu à l'art. 23a P-LApEI. Il s'agit d'une mesure essentielle pour garantir aux consommateurs finaux un accès à des informations fiables, neutres et transparentes sur les offres du marché comme sur celles de l'approvisionnement de base à prix régulé. Un tel instrument ne saurait être confié aux acteurs du marché eux-mêmes, compte tenu des dérives observées dans d'autres secteurs – comme celui des assurances maladie, où certaines plateformes de comparaison sont devenues de véritables outils de courtage.

Pour permettre un choix réellement éclairé, les consommateurs doivent disposer d'informations claires, comparables et exhaustives sur l'ensemble des offres disponibles. Le Konsumentenschutz insiste donc pour que l'outil respecte strictement toutes les exigences énoncées aux lettres **a à h de l'article 14 de la directive (UE) 2019/944**, à savoir qu'il réponde au moins aux exigences ci-après :

- a) ils sont indépendants des acteurs du marché, le même traitement étant réservé à toutes les entreprises d'électricité dans les résultats de recherche;
- b) ils indiquent clairement l'identité de leurs propriétaires et de la personne physique ou morale qui exploite et contrôle les outils, et donnent des informations sur le mode de financement des outils;
- c) ils énoncent les critères clairs et objectifs sur la base desquels la comparaison doit être effectuée, y compris les services, et les publient;
- d) ils emploient un langage clair et dénué d'ambiguïté;
- e) ils fournissent des informations exactes et à jour et donnent la date et l'heure de la dernière mise à jour;
- f) ils sont accessibles aux personnes handicapées en étant perceptibles, exploitables, compréhensibles et robustes;
- g) ils prévoient une procédure efficace pour signaler des informations inexactes quant aux offres publiées; et
- h) ils effectuent des comparaisons en limitant les données à caractère personnel demandées à celles qui sont strictement nécessaires à la comparaison.

Le Konsumentenschutz s'inquiète en revanche de l'al. 2 de l'art. 23a P-LApEI, qui prévoit que les exigences fonctionnelles de l'outil seront définies ultérieurement par le Conseil fédéral. Une telle délégation affaiblit la portée de la mesure : ces exigences devraient être fixées directement dans la loi afin d'en garantir la qualité et l'indépendance.

Enfin, pour assurer une véritable visibilité de cet outil auprès du public – dans un contexte où les moteurs de recherche favorisent les plateformes commerciales plutôt que les sites institutionnels – le Konsumentenschutz recommande d'inscrire dans la loi une obligation pour les fournisseurs d'informer leurs clients de l'existence de l'outil de comparaison, notamment via leurs factures, comme le prévoit également l'article 14 de la directive européenne précitée.

Art. 23b - Organe de médiation

La création d'un organe de médiation répond à une exigence de longue date des organisations de consommateurs. Le Konsumentenschutz salue cette disposition, tout en estimant qu'elle manque d'ambition. Les expériences européennes montrent que certaines pratiques commerciales agressives ne pourront être stoppées si le médiateur ne dispose pas de compétences étendues.

Ainsi, l'art. 23b, al. 4 P-LApEI, qui précise que les propositions de conciliation du médiateur n'ont pas de valeur contraignante, doit être complété au moyen de dispositions permettant de mieux défendre les consommateurs. Il est indispensable que l'organe puisse révoquer l'enregistrement des entreprises en cas d'abus répétés, ou proposer à l'EICoM de le faire, et qu'il dispose d'un certain pouvoir de sanction, y compris financier, pour protéger efficacement les consommateurs.

Le Konsumentenschutz critique également le modèle de financement prévu, selon lequel « l'organe de médiation est financé exclusivement par les entreprises du secteur de l'électricité en litige avec leurs clients ». Ce financement ne peut suffire à remplir la mission de l'art. 23b, al. 2 P-LApEI, qui impose d'informer les consommateurs de leurs droits. Une tâche d'autant plus importante que le domaine de l'électricité est complexe et nécessite des informations vulgarisées afin que les consommateurs puissent devenir des acteurs bien renseignés et contribuer à un marché concurrentiel. Donc, bien qu'une participation de la branche soit un incitatif nécessaire pour favoriser le règlement des différends à l'amiable, elle ne saurait constituer la base de financement d'un médiateur fort. Par ailleurs, le montant forfaitaire demandé aux consommateurs finaux en cas de litige devra être maintenu au strict minimum afin de ne pas décourager la saisie de l'organe de médiation.

Le médiateur doit donc également disposer d'un budget propre – malgré le contexte budgétaire de la Confédération – et de compétences étendues. En revanche, le Konsumentenschutz se félicite que l'organe de médiation puisse, dans son rapport d'activité, dénoncer les pratiques commerciales problématiques en indiquant les noms et adresses des fournisseurs concernés (art. 23b, al. 5 P-LApEI). Cette transparence permet aux consommateurs de prendre des décisions éclairées lors du choix de leur fournisseur.

Participation à des institutions et organes de l'UE (art. 10)

Même sans droit de codécision en tant que non-membre de l'Union européenne, il est essentiel que la Suisse participe aux instances et plateformes européennes dont elle a été progressivement exclue ces dernières années. Son absence accroît en effet les risques pesant sur la sécurité de l'approvisionnement et renchérit potentiellement le coût de l'électricité pour les consommateurs finaux.

Le Konsumentenschutz salue donc la réintégration ou le maintien de la Suisse dans ces organes, notamment de l'EICoM au sein d'ACER et de Swissgrid au sein d'ENTSO-E, où se décident des évolutions techniques et réglementaires déterminantes pour l'ensemble des régulateurs, des marchés et des réseaux européens.

Thèmes du second volet de mise en œuvre

Le Konsumentenschutz soutient vivement le renforcement des compétences de l'ECom prévu dans le second volet de mise en œuvre de l'accord sur l'électricité. Elle se félicite en particulier de ses nouvelles attributions en matière de tarification. Le fait que l'ECom puisse désormais fixer ou approuver les méthodes de calcul tarifaire constitue une avancée majeure pour la protection des consommateurs.

Par ailleurs, la reprise du droit européen introduit des dispositions spécifiques pour les clients vulnérables. À ce jour, ces consommateurs ne bénéficient d'aucune protection particulière. Le Konsumentenschutz se réjouit donc que ce cadre européen permette enfin d'harmoniser et de renforcer la protection de ces consommateurs.

Indépendance du gestionnaire de réseau de transport

Le Konsumentenschutz soutient la plus grande indépendance du gestionnaire de réseau de transport imposée par le droit européen. En effet, le fait que Swissgrid doive « être séparée de manière plus systématique qu'aujourd'hui des entreprises de production ou d'approvisionnement en électricité, détenant des participations dans son capital » (rapport explicatif, p.611) offre une plus grande garantie aux consommateurs, qui ne sont pas représentés dans le capital ou le Conseil d'administration de Swissgrid, de la neutralité de la société nationale dans ses décisions.

Landwirtschaftsabkommen inklusive Teil Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz und EU handeln jedes Jahr Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Wert von über 16 Milliarden Franken. Ein engeres Zusammengehen stärkt die Rolle der Schweiz auf dem Weltmarkt im Bereich Lebensmittel: Die aktuelle weltpolitische Lage zeigt, dass eine gemeinsame Interessenvertretung von grosser Bedeutung für die Schweiz ist und nicht nur den Zugang zum Weltmarkt offenhält, sondern auch Standards effektiver verteidigt werden können. Eine Erweiterung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette mit Schwerpunkt Lebensmittelsicherheit ist angesichts dieser engen Wirtschaftsbeziehungen folgerichtig und trägt massgeblich zu einem breiten und sicheren Lebensmittelangebot für die Konsument:innen in der Schweiz bei.

Wegen den topographischen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Schweizer Landwirtschaft ist es richtig, dass die Schweizer Landwirtschaft vom Abkommen nicht tangiert wird und auch in Zukunft unabhängig von der EU gestaltet werden kann. Der Grenzschutz, obwohl nicht nur zum Vorteil der Konsument:innen, kann folglich beibehalten werden, so dass die Schweizer Landwirtschaft mittelfristig auf stabile Rahmenbedingungen inklusive Direktzahlungssystem zählen kann.

Für die Konsument:innen in der Schweiz wie in der EU ist es zentral, dass die Produkte sicher und dafür die Prozesse abgestimmt sind und Kontrollen kohärent erfolgen. Da die Lebensmittelgesetzgebung der Schweiz bereits weitgehend mit derjenigen der EU harmonisiert ist und das Abkommen keine wesentlichen Änderungen beinhaltet, sind auch inhaltlich keine grundlegenden Veränderungen absehbar, weder für die Konsument:innen noch für die Lebensmittelindustrie oder die Behörden.

Für die Konsument:innen ist hingegen wesentlich, dass die Schweiz Zugang zur Europäischen Lebensmittelbehörde EFSA oder den Schnellwarnsystemen (RASFF, TRACES) erhält. Dank der Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit kann die Schweiz vom Zulassungs- und Kontrollsystem der EU profitieren und ressourcenintensive Doppelspurigkeiten vermeiden.

Hingegen werden die Implementierung des EU-Rechtes und gewisse Auflagen auch zu einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand führen und Behörden und Anwender:innen vor grossen Herausforderungen stellen.

Lebensmittelsicherheit

Bereits bei der letzten Revision des Lebensmittelgesetzes wurde eine starke Angleichung an das bestehende EU-Recht vorgenommen. Die schon damals in Aussicht gestellte Teilnahme der Schweiz an den Schnellwarnsystemen der EU wurde allerdings nicht umgesetzt. Den Risiken der globalisierten Lebensmittelindustrie müssen sich jedoch auch die Schweizer Anbieterinnen und Behörden stellen. Eine engmaschige Vernetzung mit der EU in diesem Bereich ist von grosser Wichtigkeit, der fehlende Austausch und Einbindung stellte das BLV und die Kantonschemiker, aber auch die Lebensmittelwirtschaft vor grosse Herausforderungen und führte zu Verzögerungen und Unsicherheiten. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass dieses Abseitsstehen der Schweiz eine reale Gesundheitsgefährdung der Konsument:innen mit sich bringen könnte – in schwerwiegenden Fällen ist eine rasche Reaktion und Information lebensrettend oder kann zumindest Erkrankungen oder Verletzungen verhindern.

Einsitz in wichtige europäische Gremien

Durch das geplante Abkommen profitiert die Schweiz von einem besseren Zugang zu den Frühwarnsystemen der EU im Bereich Lebensmittelsicherheit. Dies ist deshalb wichtig, weil die Sicherheit in der Schweiz durch solche Warnungen gestärkt wird – gegenwärtig erfahren die Behörden erst über die Portale oder gar über die Medien, dass sich gesundheitsgefährdende Produkte auf dem Markt befinden.

Der Zugang zur EFSA sowie zu den Datensystemen von IMSOC, RASFF, TRACES etc. trägt zum Schutz der Bevölkerung bei und entspricht einer langjährigen Forderung des Konsumentenschutzes.

Schnittstellen, Komitologie und Implementierung des neuen Rechts

Die vorgesehene Komitologie ist eine wichtige Regelung, um eine Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU zu ermöglichen. Für die Behörden wird dies eine anspruchsvolle Aufgabe, sich in den komplexen Institutionen und Gremien der EU zurechtzufinden und das Mitspracherecht möglichst wirkungsvoll wahrzunehmen.

Der Konsumentenschutz sieht jedoch auch für die Anwender:innen auf dem Schweizer Markt grosse Herausforderungen zukommen: Sie müssen sich im EU-Recht, das zwar materiell nicht grosse Änderungen erfährt, neu zurechtfinden. Die zahlreichen Verweise und Bezüge auf das EU-Recht erschwerend die Verständlichkeit des Lebensmittelgesetzes erheblich. Das Schweizer Lebensmittelgesetz ist bereits sehr komplex. Hier braucht es vom BLV Information und Unterstützung, damit sich die Anwender:innen in den neuen Gegebenheiten zurechtfinden und nicht plötzlich Lücken entstehen, welche unter Umständen sogar zu einer Gefährdung der Gesundheit der Konsument:innen führen könnte. Auch bei der Konsumenteninformation darf es nicht zu Lücken kommen.

Dynamische Rechtsübernahme

Eine dynamische Rechtsübernahme ist auch Sicht des Konsumentenschutzes aus Verfahrenssicht notwendig: Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass mit dem System, das zurzeit in Kraft ist, die Übernahme und Angleichung an die EU-Gesetzgebung stark verlangsamt vorstättengeht. Ist die Schweizer Gesetzgebung mit derjenigen der EU nicht kongruent ist, schafft das Unsicherheiten über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, ist aber auch für die Kontrollbehörden schwierig zu handhaben.

Der Nachteil dieser unmittelbaren Rechtsübernahme: Die Schweiz verfügt über beschränkte Einflussmöglichkeiten und kann im gemischten Ausschuss Änderungen lediglich zustimmen oder diese ablehnen. Dies kann dazu führen, dass die Schweiz auch Neuerungen und Anpassungen übernimmt, die für die Schweizer Konsument:innen von Nachteil sind. Zudem sind die Konsequenzen unklar, sollten die Schweizer Behörden einer Vorlage nicht zustimmen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Schweiz es handhaben würde, wenn sich das EU-Recht im Bereich Lebensmittelsicherheit nicht gemäss den Schweizer Bedürfnissen und Anforderungen entwickelt. Der Konsumentenschutz hat Bedenken, dass es ausgesprochen schwierig würde, punktuelle Anpassungen durchzusetzen. Insbesondere bei Anforderungen, welche die Rechte und den Schutz der Konsument:innen stärken würden und die bereits auf Schweizer Ebene schwierig durchzusetzen sind, sieht der Konsumentenschutz in Zukunft kaum überwindbare Hürden. Eine Werbebeschränkung für ungesunde Lebensmittel, die sich an Kinder richtet, ist ein Beispiel dafür: Der Konsumentenschutz und andere Konsumentenorganisationen setzen sich seit Jahren für eine gesetzliche Grundlage ein, zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. In der vorliegenden Revision des Lebensmittelgesetzes ist diese Anpassung nicht vorgesehen, eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist höchst unwahrscheinlich – ausser die EU würde eine solche Klausel vorschlagen.

Die Pflicht zur Rechtsübernahme kann jedoch für die Schweizer Konsument:innen auch von Vorteil sein. Der Konsumentenschutz ist besorgt über Tendenzen, die Konsument:innensicherheit aufzuweichen wie sich dies aktuell bei den Importbestimmungen für Pouletfleisch aus den USA abzeichnet. Hier droht die Schweiz deutlich unter die Standards der EU zu sinken, indem das mit Chlor behandelte Pouletfleisch auf dem Schweizer Markt zugelassen werden soll. Ob zumindest eine Deklaration vorgesehen wird, lässt sich mit dem Wissenstand von heute nicht voraussagen, ist jedoch fraglich.

Der Konsumentenschutz erhofft sich in solchen Fällen dank dem Abkommen mit der EU eine gewisse Absicherung für die Konsument:innen, sollten die Bestimmungen der EU einmal im Schweizer Gesetz integriert sein.

Decision Shaping

Die Einflussnahme der Schweizer Behörden auf die Entwicklung des EU-Rechts beschränkt sich auf das sogenannte Decision shaping – die Schweiz kann zwar Einsitz in den Gremien und Ausschüssen nehmen, dort ihre Haltung vertreten und versuchen, die Entscheide im Sinne der Schweizer Interessen zu beeinflussen. Abstimmen kann sie jedoch nicht. Dies begrenzt die Einflussnahme der Schweiz stark. Es ist generell von Vorteil, in diesen Gremien vertreten zu sein, aber der Einfluss auf die Entscheidungen wird sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen.

Für den Konsumentenschutz ist zudem unklar, wie die Behörden zu den Positionen gelangen, die sie in Brüssel vertreten werden. Es müssen transparente und für alle wesentlichen Wirtschaftsakteur:innen – also auch für die Konsument:innen und ihre Organisationen – transparente und zugängliche Verfahren geschaffen werden. Die Positionen des Bundes müssen breit abgestützt sein und nicht nur die Sichtweise der Produzenten- und Anbieterseite aufnehmen.

Dies ist umso wichtiger, da es bei einer Annahme des Paketes im Lebensmittelrecht kein Vernehmlassungsverfahren mehr vorgesehen ist und das EU-Lebensmittelrecht wie erwähnt dynamisch übernommen würde.

Einführung und Kontrolle

Der Konsumentenschutz fordert, dass der Bund Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle betroffenen Kreise organisiert. Diese Einführungen sollen ein Verständnis der geltenden Rechtsgrundlagen gewährleisten und den Praktiker:innen ermöglichen, sich in einem europäischen Rechtssystem zurechtzufinden, das sich deutlich von dem der Schweiz unterscheidet. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit und ihrer kohärenten Anwendung ist insbesondere in der Übergangsphase von entscheidender Bedeutung.

Die Kontrollbehörden müssen einen Mehraufwand sowie neue Aufgaben übernehmen, etwa im Bereich der aufwändigen Kontrolle der Online-Plattformen. Ihnen stehen aber nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung und es ist fraglich, dass die Kantone ihnen diese zugestehen. Der Konsumentenschutz sieht den Bund mit in der Verpflichtung. Er ist mitverantwortlich, dass die Kantone eine ausreichende Finanzierung dieser wichtigen Kontrollstellen vorsehen und muss auch bereit sein, bei der Einführung und dem Aufbau des notwendigen Knowhows den kantonalen Labors unterstützend zur Seite zu stehen.

Beibehaltung wesentlicher Abweichungen zur EU Gesetzgebung

Gewisse Ausnahmen kann die Schweiz trotz der Übernahme des EU-Lebensmittelgesetzes beibehalten. Der Konsumentenschutz begrüsst es sehr, dass im Bereich Tierschutz, Deklaration (etwa die Angabe des Produktionslandes oder die Bestimmungen zur Allergenkennzeichnung) und Gentechnik die konsumentenfreundlichen Regulierungen nicht aufgegeben werden müssen, sondern beibehalten werden können.

Da in der Schweiz (wie in der EU) die Regulierung der neuen Gentechniken noch nicht erfolgt ist, erwartet der Konsumentenschutz, dass die Ausnahmeregelung generell den Bereich Gentechnik umfasst und nicht nur die Gesetzesgrundlage, wie sie zurzeit in Kraft ist. Dies ist wichtig, weil die Regulierung der neuen Gentechnik auch in der EU noch offen ist und der Schweiz die Möglichkeit erhalten bleiben muss, eine den Anforderungen der Konsument:innen angepasste gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes wäre hingegen eine Angleichung an die EU im Bereich Einfuhr von «Hormonfleisch» von Vorteil. Die Schweiz hat auf ein Verbot verzichtet und setzt einzig auf eine Deklaration dieser in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode. Die Umsetzung dieser Deklaration ist jedoch schwer kontrollierbar, sie kann fehlen oder kaum sichtbar oder verständlich sein. Für die Konsument:innen ist es schwierig, dieses auch aus ethischer Sicht fragwürdig produzierten Fleisches zu vermeiden. Ein Importverbot würde Klarheit schaffen.

Online-Verkauf

Der Konsumentenschutz begrüßt die Ausweitung des Lebensmittelrechts auf Online-Plattformen und digitale Dienste. Ein immer grösserer Teil der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wird im Internet gekauft. Eine Überwachung dieses Bereiches ist von grosser Bedeutung. Er schließt eine Lücke, indem er die Plattformen in die Verantwortung nimmt und den Verkauf nicht konformer oder gefährlicher Produkte besser bekämpft. Der Konsumentenschutz fordert zudem, dass die Konsument:innen auf Online-Plattformen die gleichen Sicherheits- und Transparenzgarantien erhalten wie im traditionellen Handel.

Betrug (Art. 75 ff. neu)

Der Konsumentenschutz begrüsst die Umsetzung der drei Motionen zum Thema Lebensmittelbetrug. Die neuen Bestimmungen ermöglichen es der Schweiz, sich gegen die häufig vorkommenden Fälle dagegen besser zu wappnen. Positiv zu erwähnen ist auch die Verschärfung der Sanktionen, auch wenn angesichts der Gewinne, die sich durch Betrug erzielen lassen, nach wie vor wenig abschreckend sind.

Spezifische Bestimmungen für die Schweiz (z. B. Trinkwasser)

Unklar ist, wie weit die Schweiz im Rahmen des neuen Abkommens Ausnahmen im Bereich des Lebensmittelrechts beibehalten kann. Einige wichtige Vorschriften, beispielsweise diejenigen zum Trinkwasser, sind nicht alle durch die Abkommen mit der EU abgedeckt. Es ist unerlässlich, dass die Schweiz auch in Zukunft Trinkwasser autonom regulieren kann. Die Gesetzgebung muss in diesem Punkt sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe vollkommen klar bleiben.

Darüber hinaus sind auch bestimmte Vorschriften für Gebrauchsgegenstände betroffen. Um Verwirrung zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass alle Akteure genau wissen, welche Rechtsvorschriften für welches Produkt gelten (insbesondere für Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen, wie Kosmetika und Spielzeug). Dies trägt zur Rechtssicherheit und zum wirksamen Schutz der Konsument:innen bei.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1. Stabilisierungsteil			
1.1.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

1.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

1.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
1.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

1.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Gesetzesanpassungen

1.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)

1.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)
(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)

1.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)

1.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)

1.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

1.1.4. Landverkehr

Gesetzesanpassungen

1.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2. Weiterentwicklungsteil			
1.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

<p>1.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 15</p>	<p>¹ Grundversorger im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des StromVG vom 23. März 20075 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. Die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. [...]</p> <p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Art. 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei erneuerbarer Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Konsumentenschutz lehnt die Streichung der Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen ab und fordert die Umsetzung des durch das Parlament angepassten Art. 15 im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass.</p> <p>Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können. Unabhängig von der Ausgestaltung der Mindestvergütung in Art. 15 ist sicherzustellen, dass nur Strom aus nachhaltigen, erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird.</p>
---	----------------	---	--

<p>1.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 4b</p>	<p><i>3 Die EICom muss die Möglichkeit haben, einen Anbieter bei wiederholtem Missbrauch von der Liste zu streichen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung muss an Registrierungsvoraussetzungen geknüpft sein. • Klare Mindeststandards für personelle, technische und finanzielle Ressourcen müssen definiert werden • Der Kundendienst muss verbindliche Vorgaben zu Geschäftszeiten, Erreichbarkeit, Sprachen, Reaktionszeiten sowie personelle Vorgaben erfüllen • langfristige Fixpreisverträge ohne angemessene Absicherungsinstrumente, sowie riskante Geschäftsmodelle mit ungesicherten Preisbindungen dürfen nicht zugelassen werden • Rechtsfolgen einer «Nichtregistrierung» oder einer Verletzung der Registrierungsvoraussetzungen müssen klar geregelt sein. • klare Regelungen für die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant, insbesondere hinsichtlich Informationspflichten müssen vorgegeben werden. • Die EICom muss die Befugnis haben, Anbietern, die sich betrügerischer oder missbräuchlicher Praktiken schuldig machen, die Betriebserlaubnis zu entziehen, indem sie sie aus der Liste der zugelassenen Anbieter streicht.
	<p>Art. 4c Absatz 1</p>	<p><i>1 Alle Lieferanten müssen: a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten unter Wahrung der Vertragsklarheit;</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Vertragsabschluss besteht eine Informationspflicht über Chancen, Kosten und Risiken der jeweiligen Vertragsform • Stromlieferverträge sind klar und verständlich zu formulieren, unter Verzicht auf juristische Fachsprache. • Preis, Laufzeit, Kündigungsfrist und Wechselmöglichkeiten müssen transparent und leicht zugänglich dargestellt werden

	Art 4c Absatz 2	<p><i>2 Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsänderungen dürfen nur unter festgelegten Voraussetzungen zulässig sein • Der Vertrag darf auf den Zeitpunkt der Änderung kostenfrei gekündigt werden • Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. • Die Rechnungen an die Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen.
	Art 4d Absatz 2	<p><i>Ein Lieferantenwechsel darf für Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein bei:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Vertragsende;</i> <i>b. wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten;</i> <i>c. wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzung des Lieferanten;</i> <p><i>einem Wohnsitzwechsel des Endverbrauchers.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung «in möglichst kurzer Zeit» muss mittels Verordnung konkretisiert werden: Ein operativer Wechsel muss innerhalb von 24 Stunden an jedem Werktag möglich sein • Ein Wechsel soll nicht nur bei Vertragsende möglich sein • Der Bundesrat muss Sanktionierungsmöglichkeiten, eine Grundlage für Entschädigungen sowie eine Aufsicht bei absichtlicher Verzögerung durch Marktakteure definieren
	Art 6	<p><i>Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Absenkung der Jahresverbrauchsschwelle für die freie Lieferantenwahl von 100 auf 50 MWh (Art. 6 StromVG) • Oder: Übergangsfrist für Endverbraucherinnen zwischen 50 MWh und 100 MWh von drei Jahren um in der Grundversorgung zu bleiben.

	Art. 7	<p><i>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine verbindliche und einheitlich strukturierte Rechnungsvorlage durch den Bundesrat ist nötig, um die Vergleichbarkeit für Konsumenten zu verbessern und die aufsichtsrechtliche Kontrolle zu unterstützen. • Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird.
	Art. 7a		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanteile an erneuerbarer Energie sind mit den Ausbauzielen des Energiegesetzes (EnG) zu koordinieren und müssen für alle Stromlieferanten gleichermassen gelten, nicht ausschliesslich für Produkte der Grundversorgung. • Auch Lieferanten im freien Markt sollen Anforderungen an die Stromqualität unterstellt sein analog Art. 7a StromVG. • Der Bundesrat soll die Mindestanteile so auslegen, dass sie sich am Anteil der erneuerbaren Stromproduktion im Inland orientiert.

	Art. 8b	<p><i>2 Die ECom entscheidet in Absprache mit dem BFE über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</i> <i>3 streichen</i> ... <i>6 Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. • Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts. • In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). • Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.
	Art. 17		<ul style="list-style-type: none"> • Der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich. • Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden.
	Art. 22h	<p><i>h Retirer un fournisseur de la liste enregistrée en cas d'abus répétés</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> •

	Art.22b, al. 2	<i>Si l'EiCom constate des pratiques contractuelles restrictives, elle engage une procédure à l'encontre des entreprises concernées.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • L'EiCom devrait être en mesure de traiter elle-même ces cas, à condition de lui octroyer les ressources et les compétences nécessaires.
	Art. 23a, al. 1 ^{bis}	<i>L'outil de comparaison est mentionné sur toutes les factures envoyées aux consommateurs finaux.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Les consommateurs doivent être informés de l'existence de cet outil
	Art. 23b, al. 4 ^{bis}	<i>L'organe de médiation peut soumettre une demande de radiation de l'inscription du fournisseur à l'EiCom en cas d'abus répétés ou sanctionner financièrement celui-ci</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Il est important de renforcer les prérogatives de l'organe de médiation pour défendre efficacement les consommateurs des pratiques abusives
1.2.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.2.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen Siehe Anmerkungen unter Punkt 3.1 Allgemeine Bemerkungen			

1.2.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
1.2.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
1.2.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
1.2.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Aus den vorerwähnten Gründen unterstützt der Konsumentenschutz das Paket Schweiz-EU, mit den angeregten Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf die obigen Einträge zu den einzelnen Bestimmungen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gemainschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender: Schweizerischer Schweinezüchter und Schweineproduzentenverband Suisseporcs

Datum der Stellungnahme: 24. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):
Stefan Müller, 041 462 65 90, info@suisseporcs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband. Suisseporcs strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses an Wert verloren hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so scheinen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage eher zu überwiegen. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Kritisch beurteilt Suisseporcs, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkill», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

Lebensmittelsicherheitsabkommen: Bereits jetzt ist das Schweizer Lebensmittelrecht weitgehend mit jenem der EU harmonisiert.

Stromabkommen

Das Abkommen öffnet Chancen für die Biogas- und PV-produzierende Landwirtschaftsbetriebe und die nachgelagerten Unternehmen. Neue Vermarktungsperspektiven, Versorgungssicherheit und die rechtliche Absicherung der inländischen Fördermodelle sind zu begrüßen.

Vorbehalte: Es ist noch zu wenig klar, ob und in welcher Form sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten beteiligen können. Beim Stromabkommen besteht Nachjustierungsbedarf bei Negativpreisen und Gleichbehandlung der Biogasanlagen (inländische Umsetzung). Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie ist zu korrigieren.

Fazit: Die Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven dank dem neuen Abkommen sind vorhanden. Die möglichen Alternativen wie EU-Beitritt, EWR, reiner Freihandel sind für die Land- und Ernährungswirtschaft unattraktiv, politisch unmöglich und die «weiter wie bisher» steht als Option gar nicht zur Verfügung.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht von Suisseporcs sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

Wir beschränken uns auf für die Land- und Ernährungswirtschaft relevante Punkte.

1. **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren. Gleiches gilt beim decision shapping. Hier muss Vertrauen geschaffen werden. Praktiker und Marktkenner der Branche müssen sich wirklich einbringen können und gehört werden. Die Branche muss jetzt in die Erarbeitung solcher Prozesse eingebunden werden.
2. **Nähe zur Praxis beim Vollzug:** Der Lebensmittelsicherheitsraum weckt auch Ängste. Es muss rasch Klarheit geschaffen werden, dass die sachgerechten Lösungen für gewerbliche Verarbeiter, Hofverarbeiter, Hofläden etc. weiterhin gelten. Der Wert der heutigen Nähe des Kontakts mit den Behörden bei Vollzugsfragen darf nicht gefährdet werden, da sie oft die Grundlage für die pragmatische, effektive Lösung von Interpretationsfragen und Unklarheiten im Vollzug darstellt.
3. **Pragmatismus weiterführen:** Weder EU-Mitglieder noch das bisherige Bilaterale-Land Schweiz haben einfach alles im Detail nachvollzogen, was die EU erlassen hat. Diesen bewährten Mut zum Pragmatismus muss es auch in Zukunft geben. Sanktionen der EU sind daraus nicht zu erwarten.
4. **Kein Swiss finish:** Auf einen «swiss finish» in Deklaration, Verpackung oder anderen Produkte-Anforderungen ist zu verzichten. Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind selbstbewusst zu vermeiden. Dieser Appell richtet sich auch an das Parlament.
5. **Fortsetzung der Qualitätsstrategie:** Arbeiten zu Tierwohl, Klimaschutz, Reduktion der Pestizidrisiken (Absenkpfad) oder die Pflege von kooperativen Modellen der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln (Branchen- und Labelorganisationen) etc. liegen weiter in Schweizer Hand. Das ist gut und richtig und für die Positionierung im Binnen- und Exportmarkt unabdingbar. Die Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit den Bilateralen dürfen nicht zur Schwächung dieser Anstrengungen führen. Beispiel: Das LM-Sicherheitsabkommen verspricht Verbesserungen bei der Zulassung von modernen Pestiziden. Das ist zu begrüßen. Der Schutz der Oberflächengewässer, die Qualitätsvorgaben für Wasserlebensräume oder das Trinkwasser müssen unangetastet bleiben. Oder mit anderen, allgemeinen Worten: **Die inländische Umsetzung darf nicht mit Kreuzkonditionen belastet werden.**
6. **Stromabkommen:** Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie ist zu korrigieren. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehende Anlagen, die aus der KEV ausscheiden, benachteiligen. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme von Ökostrom Schweiz.

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss. Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Schweizer Bauernverband unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung, strukturfördernde Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der Schweizer Bauernverband fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Suisseporcs unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
3.1.3. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht Suisseporcs ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>3.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüssen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

3.1.5.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird .	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2 ^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2 ^{bis}	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird .	

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile, bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten kann.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>3.1.6.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien. ² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet. ³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest. ³⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht) Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen. Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	---	---

		Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU-Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

▪ Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen. Insbesondere gilt:

- Die Schweiz ist keine beliebige Binnenmarktakteurin, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfliessen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

▪ **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung

erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird. Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht Suisseporcs ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ **Verfassungsrechtlicher Kontext**

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich

dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

▪ **Fazit: Anpassungsbedarf und Referendumsfrage**

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst Suisseporcs grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt. Die Ausgleichsmassnahmen müssen zwingend gegenseitig möglich und klar definiert sein.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Wichtigste Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb
- Explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen. Suisseporcs wird am Ende der parlamentarischen Beratung eine Gesamtwürdigung des Pakets vornehmen und darüber entscheiden, ob die Forderungen ausreichend umgesetzt sind.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr**

voraussetzen. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt Suissepords die Absicht, das Paket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.** Weiter wird erwartet, dass die einzelnen Pakete (Stabilisierung, Weiterentwicklung, Zusammenarbeit etc.) jeweils einer separaten Abstimmung unterworfen werden. Dies ermöglicht eine maximal differenzierte Beurteilung durch den Souverän.



SWISS HELICOPTER ASSOCIATION

Mitglied der AEROSUISSE Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
Mitglied der EHA European Helicopter Association

Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern
Vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Stellungnahme der SHA zur Vernehmlassung Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Helicopter Association (SHA) lehnt im Interesse ihrer Mitglieder das Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU ab.

B e g r ü n d u n g

Das Paket sieht die ungeprüfte Übernahme umfangreicher Rechtsakte der EU vor. Die Schweizer KMU's in der Helikopterbranche machen seit vielen Jahren negative Erfahrungen mit der Übernahme von EU-Recht: Seit 1999 müssen zahlreiche KMU's in der Aviatikbranche im Rahmen des Luftverkehrsabkommens (LVA) eine Flut von EU-Regulierungen anwenden. Gestützt auf diese Erfahrung lehnt die SHA weitergehende und gar pauschale Übernahmen von EU-Regulierungen entschieden ab.

Die Erfahrungen in der Helikopterbranche mit dieser Rechtsübernahme sind negativ. Die administrativen Kosten für die betroffenen KMU sind mit der Übernahme der EU-Regulierung massiv gestiegen, ohne dass dabei die Flugsicherheit oder andere wichtige Indikatoren positiv beeinflusst worden wären. Schlimmer ist, dass die operationellen EU-Luftfahrtregulierungen nicht mit belastbaren Indikatoren begründet werden können. So werden z.B. weder die Anzahl der Flugbewegungen noch die Flugstunden sowie die Art der Flüge berücksichtigt, wenn die EASA vordergründig sicherheitsrelevante Regulierungen in Kraft setzt. Selbst wenn die EASA wollte, könnte sie diese Zahlen gar nicht berücksichtigen, da sie diese nicht hat. Fliegerisch gesprochen befindet sich die EU in einem regulatorischen Blindflug mit unnötigen und unverhältnismässigen Vorschriften, die unsere Branche viel Geld kostet.

Die SHA lehnt es weiter ab, dass der Mechanismus der Rechtsübernahme mit dem vorliegenden Paket auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgeweitet wird. Wir gehen davon aus, dass auch für unsere Partner- und Kundenbranchen deutlich steigende administrative Aufwände durch die ausufernde EU-Regulierung die Folge sind.

In der Schweiz ist in grossen Teilen das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für die Einhaltung der europäischen Luftfahrtregeln zuständig. Die SHA stellt fest, dass das BAZL in der Vergangenheit nicht willens oder fähig war, die Interessen unserer Branche zu wahren. Die massive Einschränkung der Eigenverantwortung der Unternehmer war die Folge davon. So mussten beispielsweise die Ressourcen für die «Compliance-Überwachung» selbst bei kleinen Firmen stark erhöht werden. Das BAZL setzt die europäischen Vorschriften mit einem «Swiss-Finish» um, inklusive buchstabengetreuer Auslegung. Die Nutzung von nationalem Handlungsspielraum ist aus der Sicht der SHA Ausnahme statt Regel. Der hohe Druck der zuständigen EU-Agentur EASA auf das BAZL spielt in diesem Zusammenhang eine negative Rolle.

Ein Flugbetriebshandbuch (flight operations manual) von einst ca. 150 Seiten umfasst in vielen Unternehmen nach Einführung der EU-Vorgaben teilweise über 2'000 Seiten. Und dies nur, um EU-gesetzeskonform («compliant») zu sein. Einen Sicherheitsgewinn durch die aufgeblähten Operation Manuals konnte auch die EU bisher nicht nachweisen. Die Kosten für die Erstellung und Pflege dieser Überregulierung tragen die KMU's. Gleichzeitig muss das BAZL mit hohem Ressourcenaufwand die Einhaltung der EU-Vorschriften akribisch überwachen, ohne dass ein Nutzen nachgewiesen ist. Dieses Beispiel zeigt, mit welchen Konsequenzen die Schweiz bei der unkoordinierten Übernahme von EU-Recht rechnen muss.

Für die SHA steht fest, dass die mit der Übernahme von EU-Recht verbundenen negativen Konsequenzen, insbesondere die Kosten, auch für zahlreiche weitere KMU's, beispielsweise in den Bereichen Maschinenbau, Lebensmittel und Bau, bittere Realität wird. Im Gegensatz zu grossen Unternehmen verfügen KMU's nicht über die finanziellen Möglichkeiten, um für all diese Vorschriften den «Compliance-Nachweis» im geforderten Ausmass zu erbringen. Unter dem Druck der Regulierung mussten verschiedene KMU's in der Helikopterbranche ihre Eigenständigkeit aufgeben.

In zahlreichen Fällen ist es dem BAZL im gemischten Ausschuss LVA nicht gelungen, EU-Regulierungen, die zum Teil im krassen Widerspruch zu Schweizer Gegebenheiten standen, zu verhindern. So hat man beispielsweise die Anwendung der EU-Altersgrenze für Piloten im kommerziellen Passagiertransport für die Schweiz übernommen, obwohl diese dem schweizerischen Pensionsalter von 65 widerspricht und es keine nachweislichen sicherheitsrelevanten Zwischenfälle gegeben hatte, welche auf die diskriminierte Altersgruppe 60-65 Jahre zurückzuführen gewesen wäre. Die Branche hatte das BAZL zuvor und nach der Übernahme wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht sachgerecht, praxisfern und ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Bundesverfassung und EU-Recht darstellt. Die Regelung wurde trotzdem übernommen. Als Folge musste man sich formaljuristisch mit individuellen Anträgen behelfen, um nach dem Erreichen des 60igsten Altersjahres weiterfliegen zu dürfen – ohne Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Piloten und Betriebe.

Dieses Beispiel zeigt, dass das BAZL als zuständiges Bundesamt trotz Kenntnis und Verständnis um die Situation und Konsequenzen nicht in der Lage war, wichtige Interessen der Schweizer Helikopterbranche im Gemischten Ausschuss erfolgreich zu wahren. Zahlreiche weitere Beispiele von Vorschriften aus der EU könnten an dieser Stelle erwähnt werden, die von der Schweiz widerspruchlos übernommen wurden – ohne erkennbaren Nutzen für die Branche und ohne Sicherheitsgewinn. Gleichzeitig stiegen die Kosten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften.

Die Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass das BAZL bzw. die Verwaltung nicht in der Lage sind, die Erarbeitung von neuen Regulierungen tatsächlich zu beeinflussen. Daran wird das im EU-Vertrag vorgesehene Mitwirken («decision shaping») nichts ändern. Gleichzeitig muss erwähnt werden, dass sich das BAZL bei der Umsetzung der Regeln gegenüber der EASA nicht exponieren kann oder will und daher auch national vorhandenen Handlungsspielraum nicht nutzt. Selbst starke EU-Mitgliedsstaaten wie Deutschland oder Frankreich scheitern nachweislich daran, die EU-Regulierung in ihrem Interesse zu beeinflussen. Diese Tatsache lässt nicht darauf hoffen, dass es die kleine Schweiz ohne Mitgliedsstatus in dieser Hinsicht besser macht.

Die Idee der Einheitsgrösse («one size fits all») funktioniert für die KMU-Landschaft in der Schweiz definitiv nicht. Aus Erfahrung kann die SHA mit Bestimmtheit sagen, dass alle vom Paket betroffenen KMU's unter den umfangreichen und sich rasant entwickelnden Regulierungen aus der EU leiden werden. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz kann das nur negative Folgen haben. Das Vertragspaket ist daher abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Swiss Helicopter Association

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen



Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Versand ausschliesslich per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Zusammenfassung: Position und Anliegen von SwissHoldings

1. Klares Bekenntnis des Verbandes zum Bilateralen Weg: SwissHoldings misst verlässlichen Beziehungen zur Europäischen Union – der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz – grosse Bedeutung bei. Die bilateralen Abkommen haben sich als wirksames Instrument für den privilegierten Zugang zum EU-Binnenmarkt bewährt. Für die Mitgliedsunternehmen von SwissHoldings ist der langfristige Erhalt dieser vertraglich geregelten Partnerschaft wichtig – insbesondere in einer zunehmend multipolar ausgeprägten Welt, in der stabile Beziehungen zu wichtigen Wirtschaftsräumen an Bedeutung gewinnen.

2. Das neue Vertragspaket sichert Vorteile, könnte jedoch zu weiteren Integrationsschritten der Schweiz führen: Das neue Vertragspaket bietet den Unternehmen zahlreiche Vorteile, indem bestehende Marktzugangsabkommen konsolidiert und weiterentwickelt werden können. Die dynamische Übernahme des sich wandelnden EU-Rechts sowie der neu eingeführte institutionelle Streitschlichtungsmechanismus schaffen vertraglich geregelte Rahmenbedingungen. Gleichzeitig könnten diese Mechanismen jedoch zu weitergehenden Integrationsschritten der Schweiz führen. Bislang fehlen belastbare Szenario-Analysen, um die Auswirkungen der neuen institutionellen Elemente im Zusammenspiel mit den erwarteten politischen Entwicklungen auf die zukünftige Ausrichtung der Schweizer Wirtschaftspolitik umfassend beurteilen zu können.

3. Forderung einer Regulierungsfolgenabschätzung mit transparenter Nutzen-Kosten-Analyse: Aus Sicht des Verbandes ist es unerlässlich, dass für die Bewertung des neuen Vertragspakets eine umfassende und transparente Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorliegt – wie dies auch bei anderen politischen Vorlagen, auch mit deutlich geringerer Tragweite, üblich ist. Das Paket betrifft zentrale Bereiche der Schweizer Politik. Umso wichtiger ist es, dass die möglichen Folgewirkungen sorgfältig und differenziert eingeordnet werden können. Diese Analyse sollte daher neben wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auch kulturelle, wertebasierte sowie



strategisch-politische Aspekte einbeziehen, um die tatsächliche Tragweite des Vertragspakets umfassend einschätzen zu können.

4. Innenpolitische Umsetzung soll auf schlanker und effizienter Gesetzgebung basieren:

SwissHoldings knüpft an die innenpolitische Umsetzung der Abkommen klare Erwartungen. Im Vordergrund steht eine schlanke, effiziente und wirtschaftsfreundliche Umsetzung in die Schweizer Gesetzgebung, die ohne sachfremde Zusatzmassnahmen auskommt. Der Erhalt des liberalen Arbeitsmarktes ist dabei von zentraler Bedeutung.

5. Wahrung der globalen Ausrichtung in der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz: Aus Sicht des Verbandes ist es zentral, dass das neue bilaterale Vertragspaket die Schweiz nicht in ihrer Fähigkeit einschränkt, eine global ausgerichtete Aussenwirtschaftspolitik zu verfolgen. Die Schweiz sollte ihre Vernetzung weltweit ausbauen und vielfältige Handelsbeziehungen pflegen. Eine einseitige Bindung an einen Wirtschaftsblock wird als nicht zielführend betrachtet, da sie die Flexibilität im Umgang mit internationalen Partnern einschränken könnte. Ziel muss sein, die Schweiz als global vernetzter Wirtschaftsstandort zu stärken und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten zu vermeiden.

Grundsatz

SwissHoldings erachtet das vorliegende Verhandlungsergebnis als eine tragfähige Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Beziehungen der Schweiz zur EU. Die bestehenden bilateralen Abkommen haben sich in zentralen Bereichen als wirtschaftlich wertvoll erwiesen. Sie haben für die Schweiz massgebliche Wohlstandsgewinne geschaffen. Für unsere Mitgliedunternehmen ist der nachhaltige Erhalt dieser vertraglich abgesicherten Zusammenarbeit mit der EU bedeutend. Vor dem Hintergrund einer zunehmend multipolar ausgerichteten internationalen Weltordnung gewinnen stabile Beziehungen zu den wichtigen Handelspartnern der Schweizer Volkswirtschaft weiter an Bedeutung.

Das neue Vertragspaket bietet im Vergleich zum im Jahr 2021 vorliegenden Rahmenabkommen («InstA») verbesserte Grundlagen für die bilaterale Zusammenarbeit mit der EU. Der Grund hierfür ist insbesondere, dass die institutionellen Bestimmungen nicht mehr einheitlich und horizontal für alle Abkommen gleichermassen gelten, sondern nun jeweils sektorspezifisch in den einzelnen Abkommen selbst geregelt sind. Dieser differenzierte Ansatz ermöglicht es der Schweiz, ihre Interessen gezielter zu sichern.

Als branchenübergreifender Dachverband konzentrieren wir uns in der Analyse des Vertragspakets auf die übergeordneten wirtschafts- und ordnungspolitischen Fragestellungen. Die Bewertung fachspezifischer bzw. sektorieller Aspekte obliegt den jeweiligen Branchenverbänden. In unserer Stellungnahme fokussieren wir uns daher insbesondere auf folgende Themenbereiche:

- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)
- Personenfreizügigkeit
- Beihilfen
- Institutionelle Elemente

1.1. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)

Das neue Verhandlungspaket bringt für Unternehmen zahlreiche Vorteile mit sich. Bestehende Marktzugangsabkommen können konsolidiert und weiterentwickelt werden, und die bisherige Blockade der EU bei den neuen Abkommen angesichts der offenen institutionellen Fragen wird gelöst. Besonders relevant für die Mitglieder von SwissHoldings ist das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Es beseitigt technische Handelshemmnisse im Austausch von Industrieprodukten mit der EU. Das MRA gewährleistet in zwanzig Produktbereichen (z. B. Maschinen-, Medizin- oder Bauprodukte) einen erweiterten Zugang zum EU-Binnenmarkt. Dank des Abkommens lassen sich kostspielige, doppelt durchgeführte Konformitätsbewertungen bei den Prüfschritten wie Inspektionen, Zertifizierungen, Anmeldungen und Zulassungen vermeiden. Dies entlastet Unternehmen in für die Schweiz wichtigen Industriesektoren von zusätzlichem Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten, etwa der Pflicht zur Ernennung eines Bevollmächtigten in der EU.

Aus unserer Sicht ist es entscheidend, dass das MRA über einen klar geregelten institutionellen Rahmen verfügt, um dessen vollständige Anwendung und eine regelmässige Aktualisierung sicherzustellen. Denn eine solche Grundlage gewährleistet, dass neue EU-Rechtsakte jeweils in das Abkommen übernommen werden können und notwendige Anpassungen somit nicht vom alleinigen Wohlwollen der EU abhängen. Darüber hinaus ermöglicht der Einbezug institutioneller Elemente eine formalisierte Mitsprache der Schweiz beim *Decision-Shaping* der EU sowie bei der Umsetzung neuer EU-Vorgaben. Dadurch können Schweizer Interessen eingebracht werden.

Aus Sicht von SwissHoldings bleiben im Hinblick auf die vollständige Bewertung des Verhandlungsergebnisses noch folgende Fragen offen:

Offene Fragen
<p>Ausbleibende verbindliche Zusage von Seiten EU für den Zeitpunkt der Aktualisierung einzelner Marktzugangsabkommen</p> <p><i>Anders als bei der Forschungskoooperation – für die in Bezug auf «Horizon Europe» und «Euratom» bereits eine Übergangslösung ausgehandelt wurde – liegt keine verbindliche Zusage seitens der EU vor, wann aktuell noch blockierte Aktualisierungen wie etwa beim Medizinprodukte-Kapitel aufgehoben werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die neu vereinbarten Schweizer Kohäsionsbeiträge rückwirkend bereits ab Jahresbeginn 2025 fällig werden, wäre zu erwarten gewesen, dass auch für diesen wichtigen Bereich eine Übergangslösung vorgesehen wird, welche die bestehende Blockade seitens der EU umgehend aufhebt.</i></p>
<p>Kohäsionsbeitrag</p> <p><i>Gemäss Vertragsentwurf soll die erste Zahlung von CHF 130 Mio. bereits ab Anfang Jahr 2025 rückwirkend fällig sein. Ab 2030 steigt der jährliche Beitrag auf CHF 350 Mio. Weiter ist der Kohäsionsbeitrag der Schweiz bis 2030 projektgebunden, sodass die Schweiz bei der Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben mitentscheiden kann. Nach 2030 soll dieser Verwendungsvorbehalt entfallen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie auch künftig sichergestellt werden kann, dass Schweizer Unternehmen und Interessen bei der Umsetzung der finanzierten Projekte angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt es zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass mit diesen Zahlungen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der von anderen Handelspartnern als der EU verwendet werden könnte, um den Druck auf die Schweiz zu erhöhen, künftig finanzielle oder nicht-monetäre Zugeständnisse, sei es etwa in Form von Technologietransfer oder lokaler Wertschöpfung, leisten zu müssen. Die Schweiz ist bestrebt, ihr</i></p>

Freihandelsnetz mit Partnern ausserhalb der EU kontinuierlich auszubauen, wobei sie bei vielen dieser Freihandelspartner von stark wachsenden Märkten profitieren kann.

Frage des Decision-Shaping

Artikel 4 sichert der Schweiz das Recht zu, bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten mitzuwirken und, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des MRA notwendig ist, an weiteren Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen beteiligt zu sein. Dazu gehören Gremien, die für die Umsetzung von EU-Vorschriften in bestimmten Produktbereichen zuständig sind, wie beispielsweise Arbeitsgruppen zur Marktüberwachung. Der Begriff Decision-Shaping legt nahe, dass die Schweiz direkt in die relevanten Entscheidungsprozesse der EU eingebunden ist. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch offen, in welchem Ausmass dieser Mechanismus tatsächlich über die reine Abgabe von Stellungnahmen hinausgeht und inwiefern er der Schweiz effektiv ermöglicht, einen substantziellen Einfluss auf den eigentlichen Normsetzungsprozess auszuüben. Zudem stellt sich auch die Frage, ob die Bedeutung des Decision-Shaping nicht auch weiter vor dem Hintergrund relativiert wird, dass die EU heute Entscheide, welche wichtige Grundlagen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitglieder betreffen, zunehmend direkt auf politischer Ebene trifft, wo die Schweiz als Nichtmitglied selbstredend keine Stimme hat.

Grad der Binnenmarktintegration in der EU

Eine aktuelle Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF)¹, welche auch der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank Mario Draghi prominent in seinem Bericht von September 2024 «The Future of European Competitiveness» zitiert, kommt zum Schluss, dass es der EU trotz zahlreicher Harmonisierungsmassnahmen bislang nicht gelungen ist, einen echten Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Laut dieser Analyse bestehen weiterhin hohe Handelshemmnisse zwischen den EU-Ländern, welche als indirekte Zölle wirken und durchschnittlich etwa 45 % im Warenhandel und bei 110 % bei den Dienstleistungen betragen, was die Effektivität des Binnenmarktes auch für EU-Mitglieder einschränkt. Hier stellt sich die Frage, inwiefern diese fehlende Harmonisierung sich nachteilig in Bezug auf die im Rahmen der MRA-Abkommen den Schweizer Unternehmen gewährten technischen Erleichterungen verhält.

1.2. Personenfreizügigkeit

SwissHoldings begrüsst die erzielten Verhandlungsergebnisse des Bundesrates mit der EU im Bereich der Personenfreizügigkeit. Mit dem Änderungsprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) von 1999 haben sich die Schweiz und die EU auf eine Aktualisierung der relevanten Bestimmungen verständigt. Dadurch bleibt es der Schweizer Wirtschaft weiterhin möglich, gezielt Fach- und Arbeitskräfte aus der EU zu rekrutieren, ein zentraler Faktor für die hiesige Standortattraktivität und unternehmerische Planungssicherheit. Gleichzeitig profitieren rund eine halbe Million Schweizer Staatsangehörige von umfassenden Mobilitätsrechten innerhalb der EU.

Besonders positiv bewertet der Verband, dass zentrale Zielvorgaben des bundesrätlichen Verhandlungsmandats erfüllt wurden – darunter die arbeitsmarktorientierte Ausgestaltung der Zuwanderung zur Entlastung der Sozialwerke und zur Vermeidung von Missbrauch, die Einhaltung der Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung sowie der Erhalt effizienter Meldeverfahren für wirtschaftlich begründete Kurzaufenthalte. Der sachliche Geltungsbereich des FZA bleibt

¹ [International Monetary Fund. Scaling Up the Single Market to Boost Productivity: Launch of the Fall 2024 Regional Economic Outlook for Europe at the House of the Euro in Brussels. November 14, 2024](#)

unverändert und umfasst weiterhin die Bereiche Zuwanderung, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (inkl. Lohnschutz), die Koordination der sozialen Sicherheit (Anhang II) sowie die Anerkennung beruflicher Qualifikationen (Anhang III). Die EU-Richtlinie 2004/38/EG wird in angepasster Form übernommen und durch ein dreistufiges Schutzkonzept ergänzt, das Ausnahmen, Sicherungsmechanismen sowie eine konkretisierte Schutzklausel vorsieht.

Offene Fragen

Sicherung der Ausnahmeregelungen auf mittlere Sicht

Eine zentrale Herausforderung im bilateralen Verhältnis der Schweiz und der EU besteht seit jeher in der Frage, inwieweit die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied bei der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens an die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) gebunden ist. Im Rahmen der Verhandlungen konnten einige Ausnahmeregelungen in zentralen Bereichen ausgehandelt werden, etwa beim Zugang zu Sozialleistungen, beim Kündigungsschutz oder beim Niederlassungsrecht. Gleichwohl muss die Schweiz viele neue Pflichten der UBRL übernehmen. Hier stellt sich die Frage, welche Implikationen diese neuen Bestimmungen konkret auf das Ausmass der Zuwanderung in der Schweiz haben und inwiefern diese Ausnahmen auch längerfristig Bestand haben. Dieses Thema besitzt eine hohe politische Sensitivität. Die gleiche Frage stellt sich auch bei der sogenannten Non-Regression-Klausel (oder Stillstandsklausel), die festhält, dass das in der Schweiz erreichte Schutzniveau für Arbeits- und Lohnbedingungen – insbesondere die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping – nicht abgesenkt werden darf.

Einordnung der Schutzklausel

Der Bundesrat sieht in der Schutzklausel die Möglichkeit, «massgeschneiderte Ausnahmen» zu schaffen und betont, dass die Schweiz die Schutzklausel eigenständig auslösen kann. Demgegenüber vertritt die EU-Kommission in ihrer Kommunikation die Auffassung, dass keine Einschränkungen der Personenfreizügigkeit zulässig sind und die Schutzklausel nicht einseitig, sondern nur im Rahmen eines Schiedsverfahrens aktiviert werden darf, welches zudem an die Auslegung des EuGH gebunden ist. Zudem betont die EU, dass die Schweiz keine eigenständigen Zuwanderungsobergrenzen festlegen darf. Der Bundesrat hingegen stellte unlängst fest, dass die Schweiz auch bei einem gegenteiligen Schiedsspruch gewisse Massnahmen ergreifen könnte, was aber von Experten auf EU-Seite in Abrede gestellt wurde (Andreas Schwab, MdEP). Mit Blick auf eine mögliche Volksabstimmung, bei der insbesondere die Zuwanderungsfrage im Zentrum stehen dürfte, ist es zentral zu klären, wie die auf den ersten Blick unterschiedlichen Interpretationen der Schutzklausel durch die Schweiz und die EU inhaltlich abgeglichen und kohärent kommuniziert werden können.

1.3. Beihilfen

Die in diesem Kapitel ausgehandelten Bestimmungen regeln den Einsatz staatlicher Beihilfen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs und deren Auswirkungen auf Unternehmen. Ziel ist es, faire Bedingungen für Schweizer und EU-Unternehmen zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu vermeiden. Die Regelung ermöglicht der Schweiz den Zugang zum EU-Binnenmarkt, indem dieser als Gegenleistung für gleichwertige Beihilferegulungen geöffnet wird. Die Schweiz hat sich verpflichtet, die EU-Beihilferegulungen in das Luft- und Landverkehrsabkommen sowie das Stromabkommen aufzunehmen. Zudem soll sie ein eigenes Überwachungsverfahren (so genannter Zwei-Pfeiler-Ansatz) aufsetzen, das ebenso wirksam die inhaltlich gleiche Anwendung der Beihilferegulungen garantiert, jedoch unter Einhaltung der eigenen Verfassungsordnung ausgelegt ist.

SwissHoldings begrüsst grundsätzlich den mit dem ausgehandelten «Zwei-Pfeiler-Ansatz» erzielten Kompromiss. Für die Mitgliedsunternehmen von SwissHoldings ist es besonders wichtig, dass das neue Regime unter Beachtung der Schweizer Verfassungsordnung umgesetzt wird. Der ausgehandelte Zwei-Pfeiler-Ansatz – mit einer eigenständigen Schweizer Überwachungsbehörde und eigenen Verfahrenswegen – berücksichtigt diese Anforderungen. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass Fairness und Wettbewerbsneutralität im Umgang mit staatlichen Beihilfen gewahrt bleiben, ohne dass Schweizer Unternehmen automatisch der europäischen Wettbewerbsaufsicht unterstellt werden. Nichtsdestotrotz soll sorgfältig darauf geachtet werden, dass der neue Rahmen für die Unternehmen administrativ handhabbar und praxisnah ausgestaltet ist. Der zusätzliche Aufwand für Verfahren, Kontrollen oder Berichtspflichten soll in einem angemessenen Verhältnis stehen, so dass die betroffenen Unternehmen nicht unverhältnismässig belastet werden.

Bekannt ist, dass innerhalb der EU das Beihilferecht regelmässig zu Konflikten zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten führt. Das grundsätzliche Beihilfeverbot ist einer der Grundpfeiler des Binnenmarktes. Dieses Verbot ist zudem einer der wenigen Bereiche, bei denen der EU-Kommission die Kompetenz zu bindenden Einzelfallentscheidungen zukommt. Beihilfen müssen von den Mitgliedern grundsätzlich an die EU-Kommission notifiziert werden. Positive Entscheide gehen oft einher mit massgeblichen Bedingungen und kontinuierlichen Prüfprozessen für den Zeitraum, in dem die Beihilfen gewährt werden. Wird die Bewilligung nicht erteilt, muss die Beihilfe – auch nachträglich – zurückbezahlt werden. Gerade kleinere Mitgliedsländer sehen darin eine erhebliche Einschränkung ihres politischen Handlungsspielraums, insbesondere auch in wirtschaftspolitisch heiklen Fragen. Beispielsweise befindet sich Deutschland momentan mit der EU-Kommission im Streit über die Bedingungen der angestrebten Förderungen für die Energiewende. Auch während der Covid-Krise mussten die Mitglieder erheblichen Aufwand betreiben, um sich die europarechtliche Konformität verschiedener Rettungsmassnahmen von der EU-Kommission attestieren zu lassen.

Offene Fragen

Einfluss des vereinbarten Zwei-Pfeiler-Modells auf die Schweizer Wettbewerbspraxis generell

Die EU verfügt über ausgeprägte Instrumente und Befugnisse im Rahmen der Wettbewerbsaufsicht. So ist insbesondere die Europäische Kommission bei Fällen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung als zentralisierte Behörde für die Prüfung von Kartellen, Missbräuchen von marktbeherrschenden Stellungen und staatlichen Beihilfen mit Auswirkungen im Binnenmarkt bereits heute zuständig und hat auch gegenüber Schweizer Unternehmen weitreichende Ermittlungs-, Sanktions- und Weisungsbefugnisse. Im direkten Gegensatz dazu verfügt die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) als unabhängige Behörde für Schweizer Sachverhalte über weniger ausgeprägte Durchgriffsbefugnisse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Anpassung der Schweizer Wettbewerbsaufsicht im Rahmen des mit der EU vereinbarten Zwei-Pfeiler-Modells in den besagten Bereichen Luftverkehr, Landverkehr sowie Stromabkommen die WEKO auch über diese drei Bereiche hinaus umfassendere Kompetenzen für Schweizer Sachverhalte erhält, um mit der europäischen Wettbewerbspraxis Schritt zu halten. Auch das Verfahrensrecht könnte an EU-Standards angepasst werden (z.B. bei den Fristen, Beweisregeln oder der Möglichkeit von Vergleichsverfahren). Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die WEKO trotz dieser Annäherung an EU-Standards weiterhin vollständig unabhängig agieren kann oder ob auch zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendungspraxis in den Abkommensbereichen künftig eine verstärkte Zusammenarbeit mit der EU-Kommission nicht doch in der Praxis erforderlich wird.

Einfluss der jüngsten Entwicklungen in der europäischen Beihilfepraxis auf die Marktsituation Schweizer Unternehmen

Das europäische Beihilfe- und Wettbewerbsrecht befindet sich derzeit im Wandel, geprägt von den aktuellen geopolitischen Spannungen und der zunehmend aktiven Industriepolitik wichtiger Volkswirtschaften weltweit. Die EU-Kommission prüft derzeit, nicht zuletzt auf Initiative Frankreichs, eine Anpassung ihrer Regeln, um gezielt die Bildung so genannter «Europäischer Champions» zu fördern. Die Schweiz hält sich im Bereich der Subventionspolitik im Direktvergleich nicht nur mit der EU, sondern auch mit anderen Rechtsräumen wie der USA traditionell zurück. In diesem Sinne verfolgt sie keine traditionelle Industriepolitik. Vielmehr setzt sie auf eine schlanke, im internationalen Vergleich äusserst wettbewerbsfähige Regulierung. Es gilt zu prüfen, inwieweit die im Rahmen des bilateralen Vertragspakets mit der EU vereinbarten Anpassungen in der Wettbewerbsaufsicht sowie deren generelle Auswirkungen auf das regulatorische Umfeld so gestaltet werden können, dass Schweizer Unternehmen keine strukturellen Nachteile erleiden – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schweiz ihre zurückhaltende Subventionspolitik voraussichtlich nicht im vergleichbaren Ausmass wie die EU ausweiten wird.

Wechselwirkung zwischen Beihilferegulierung und Steuerpolitik

Der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung der EU dehnt den Beihilfenbegriff auf gewisse den «Steuerwettbewerb» beeinflussende Massnahmen aus, allerdings ohne nähere Spezifizierung. So wäre auch die Wirksamkeit des erwähnten Verhaltenskodexes beeinträchtigt, wenn sich ein Drittstaat wie die Schweiz nicht daranhält. Insofern gilt es bei der Weiterführung des bilateralen Weges stets im Auge zu behalten, dass – implizit – auch zahlreiche ausserhalb der eigentlichen Verträge liegende Bereiche betroffen sein könnten und dass der Handlungsspielraum der Schweiz über den Wortlaut der geltenden Verträge hinaus zumindest faktisch eingeschränkt werden könnte, sollte sich die Schweiz nicht vollumfänglich an den Verhaltenskodex halten.

2. Institutionelle Fragen (dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung)

Die Schweiz hat bisher basierend auf fünf bilateralen Abkommen – der Personenfreizügigkeit, dem Land-, dem Luft-, dem Konformitäts- und dem Landwirtschaftsabkommen – den Zugang zum EU-Binnenmarkt in bestimmten Sektoren geregelt. Diese Abkommen sind jedoch statisch und müssen bei jeder Erneuerung neu ausgehandelt werden. Dieser Ansatz bringt Nachteile insbesondere bei den technischen Konformitätsanerkennungen mit sich. Es fehlt an Planungssicherheit sowie an klar festgelegten Mechanismen für die Streitbeilegung. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Produkte in der EU bzw. umgekehrt beeinträchtigt wird, sollten die gegenseitigen Regelungen in diesem Bereich immer weiter auseinanderklaffen. Um dem entgegenzuwirken, nahmen die Europäische Kommission und der Schweizer Bundesrat im Jahr 2014 Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen auf, die jedoch im Jahr 2021 aufgrund wesentlicher Differenzen – insbesondere bei der Personenfreizügigkeit, dem Lohnschutz und den Beihilferegulungen – scheiterten.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2022 einen neuen, sektoriellen Ansatz beschlossen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine sektorielle, dynamische Rechtsübernahme und stellt sicher, dass der bisherige Zwei-Pfeiler-Ansatz erhalten bleibt: Verwaltung und Vollzug liegen jeweils bei der Schweiz und der EU.

Aus Sicht von SwissHoldings stellt der sektorielle Ansatz den richtigen Weg dar, um die bilaterale Vertragsbeziehung der Schweiz mit der EU langfristig zu sichern. Er ermöglicht eine nachhaltige und zugleich flexible Absicherung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt. Zudem entfallen mit diesem

Modell die bisherigen Diskussionen um die Einführung einer sogenannten «Super-Guillotine-Klausel», die besagt, dass die Kündigung eines Vertrags die aller anderen zur Folge hat und somit die gesamte bilaterale Beziehung zwischen Schweiz und EU gefährden könnte.

Nun wurde ein Streitbeilegungsmechanismus vereinbart, der eine ausgewogene Lösung bei Konflikten sicherstellen soll. Wird das Schiedsgericht angerufen, entfaltet dies automatisch aufschiebende Wirkung. Sollte eine Vertragspartei der Ansicht sein, die andere Partei verstosse gegen ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen, entscheidet zunächst ein paritätisch besetztes Schiedsgericht. Bis zum Schiedsspruch dürfen keine Gegenmassnahmen – wie etwa die Aussetzung von Abkommensrechten – ergriffen werden. Dieses Verfahren soll verhindern, dass vorschnell oder automatisch Sanktionen verhängt werden, und garantiert, dass Streitigkeiten in einem geordneten Rahmen geklärt werden können.

Diese neuen institutionellen Elemente finden auf alle bestehenden Binnenmarktabkommen Anwendung und werden potenziell integraler Bestandteil aller künftiger Abkommen. Damit ergibt sich ein breites Anwendungsfeld: Angesichts der seit Jahren – nicht nur in der EU – zu beobachtenden zunehmenden Regelungsdichte sowie der wachsenden Komplexität von Wirtschaft und Gesellschaft sind die einzelnen Regulierungsbereiche zunehmend stärker vernetzt. Stand heute lässt sich nur schwer abschätzen, wie die EU künftig die Regulierung in den von den Abkommen abgedeckten Bereichen ausgestaltet – und ob daraus grundlegende Differenzen bei Regulierungszielen und deren Umsetzung zwischen der Schweiz und der EU entstehen könnten.

Hinzu kommt, dass viele wichtige EU-Politiken heute bereichsübergreifend wirken und damit nicht mehr einzelnen Sektoren zugeordnet werden können. Für die EU ist das Prinzip der «gleich langen Spiesse» von zentraler Bedeutung: Alle Binnenmarktteilnehmer sollen unter den gleichen Bedingungen agieren können, damit Wettbewerbsverzerrungen und die Umgehung von EU-Standards möglichst verhindert werden können. Vor diesem Hintergrund ist nicht ganz auszuschliessen, dass seitens der EU die Erwartung besteht, dass die Schweiz im Rahmen der angestrebten Vertiefung der bilateralen Vertragsbeziehung künftig auch sektorielle Rechtsakte im Einklang mit übergeordneten Politiken kohärent umsetzt.

Es ist ausserdem zu berücksichtigen, dass selbst inlandsorientierte Unternehmen in der Schweiz faktisch den Vorgaben des EU-Rechts unterliegen, sofern dieses im Rahmen der bilateralen Vertragsbeziehung Anwendung findet. Selbst Betriebe, die ihre Produkte ausschliesslich für den Schweizer Binnenmarkt herstellen, sind damit letztlich von den EU-Regelungen in den spezifischen Bereichen der Abkommen betroffen. Dasselbe gilt für Exporteure in Drittstaaten: Sie müssen nicht nur die Anforderungen des jeweiligen Absatzmarktes – etwa der USA – erfüllen, sondern in relevanten Bereichen auch die regulatorischen Bestimmungen der EU beachten.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass in den Abkommen zur Personenfreizügigkeit, zum Luftverkehr, zur Strommarktintegration und zur Lebensmittelsicherheit das Integrationsverfahren zur Anwendung kommen soll. Lediglich in den Bereichen Landverkehr und technische Handelshemmnisse bleibt das Äquivalenzprinzip der zentrale Mechanismus für die Überführung der entsprechenden Bestimmungen ins Schweizer Recht. Im Integrationsverfahren werden die neuen EU-Rechtsakten allein durch ihre Integration automatisch Teil der Schweizer Rechtsordnung, vorbehaltlich der allfälligen vom Gemischten Ausschuss beschlossenen Anpassungen dieser Rechtsakte. Im Gegensatz dazu verlangt das Äquivalenzverfahren eine vorgängige Anpassung des Schweizer Rechts und setzt damit ein ordentliches Vernehmlassungs- und Rechtsetzungsverfahren voraus. Sofern dies nicht in einer Übernahme der EU-Regeln resultiert, steht es der EU jedoch frei, den

Streitbeilegungsmechanismus anzurufen, was in letzter Konsequenz zu Ausgleichsmassnahmen führen kann.

<p>Offene Fragen</p>
<p>Ausbleibende Szenarioanalysen</p> <p><i>Die dynamische Übernahme des sich fortentwickelnden EU-Rechts in Kombination mit der Einführung eines institutionell verankerten Streitschlichtungsmechanismus schafft verlässliche und planbare Rahmenbedingungen für die hiesigen Unternehmen, kann aber für die Schweiz bei entsprechender Zustimmung in den Abkommensbereichen auch einen weiteren Integrationsschritt bedeuten. Es fehlen Stand heute verlässliche Szenarioanalysen, um abzuschätzen, wie sich die neu vorgesehenen institutionellen Elemente auch im Kontext der zu erwartenden Entwicklungen auf übergeordneter politischer Ebene auf die künftige Ausgestaltung der Schweizer Wirtschaftspolitik generell auswirken. Auch wäre zu berücksichtigen, dass gemäss der vom Bundesrat beauftragten «Ecoplan»-Studie die wirtschaftlichen Vorteile des Pakets (Bilaterale I) hauptsächlich aus der Personenfreizügigkeit resultieren, während der volkswirtschaftliche Beitrag der anderen Pfeiler des Gesamtpakets deutlich kleiner ist.</i></p>
<p>Bedeutung von sektorübergreifenden Regelungen im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme</p> <p><i>Viele wichtige Politiken der EU wirken heute sektorübergreifend, d.h. sie sind nicht auf einzelne Gebiete beschränkt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang z.B. die Umweltpolitik, die im Kontext der grünen Transformation in fast alle Wirtschaftsbereiche einwirkt, wie auch beispielsweise die Bereiche Verbraucherschutz, Arbeitsmarktpolitik oder jüngst die Regulierung zur Künstlichen Intelligenz (KI). Es wurde verpasst zu regeln, inwieweit die dynamische Rechtsübernahme auch sektorübergreifende Rechtsakte umfasst und diese allenfalls von der dynamischen Rechtsübernahme auszunehmen.</i></p>
<p>Stärkung der Rechtsicherheit bei den Ausgleichsmassnahmen</p> <p><i>Der neue Vertragstext verpflichtet die EU nicht im Voraus offenzulegen, welche Ausgleichsmassnahmen sie ergreifen würde, sollte die Schweiz künftiges EU-Recht in einem bestimmten Bereich nicht übernehmen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob zur Stärkung der Rechtssicherheit nicht geprüft werden sollte, ob die EU sich in einer Vereinbarung verpflichten könnte, dass sie mögliche Gegenmassnahmen bereits im Voraus offenlegen würde. Denn im Falle einer Ablehnung einer neuen EU-Rechtsvorgabe durch die Schweiz hätte die EU den Ermessensspielraum, Sanktionen auch im Rahmen eines anderen Binnenmarktabkommens (mit Ausnahme des Agrarteils des Landwirtschaftsabkommens) zu verhängen – somit auch in Bereichen, die mit dem eigentlichen Streitgegenstand nichts zu tun haben. Dies solange die Ausgleichsmassnahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung des Schiedsgerichts standhalten, wobei die dabei anzuwendenden Massstäbe jedoch nicht weiter definiert sind. Dies ist heikel, da wirtschaftlich oder politisch besonders sensible Bereiche gezielt unter Druck gesetzt werden könnten.</i></p>
<p>Implikationen des Integrationsverfahrens</p> <p><i>Für die Schweiz stellt sich die Frage, ob sie im Rahmen des Integrationsverfahrens ausreichend Einfluss auf die innerschweizerische Rechtsentwicklung wahren kann: Die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss muss in jedem Einzelfall aktiv einen Meinungs austausch beantragen und darauf hinweisen, wenn ein EU-Rechtsakt Gesetzescharakter hat oder dem Referendum unterstellt werden müsste – unterbleibt dies, tritt der Beschluss des Ausschusses automatisch in Kraft. Zudem ist zu prüfen, ob den einzelnen Vertretern im Gemischten Ausschuss im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht ein demokratisch zu weitreichender Entscheidungsspielraum zukommt – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Entscheide unter Umständen auch zentrale wirtschaftspolitische Fragen betreffen können.</i></p>

3. Verbindliche Regulierungsfolgenabschätzung mit transparenter Kosten-Nutzen-Analyse

Aus Sicht des Verbandes ist es unerlässlich, dass für die Bewertung des neuen Vertragspakets eine umfassende und transparente Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorliegt – wie dies auch bei anderen politischen Vorlagen, auch mit deutlich geringerer Tragweite, üblich ist. Das Paket betrifft zentrale Bereiche der Schweizer Politik. Umso wichtiger ist es, die möglichen Folgewirkungen sorgfältig und differenziert einzuordnen. Diese Analyse sollte daher neben wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auch kulturelle, wertebasierte sowie strategisch-politische Aspekte einbeziehen, um die tatsächliche Tragweite des Vertragspakets umfassend einschätzen zu können.

In den Vernehmlassungsunterlagen fehlt für grosse Teile des Vertragspakets eine RFA. Im erläuternden Bericht des Bundesrats wird erwähnt, dass eine solche Analyse nur vereinzelt durchgeführt wurde – etwa im Zusammenhang mit der Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG oder dem Gesundheitsabkommen.

Die bisherigen bilateralen Abkommen I und II haben der Schweiz erheblichen Nutzen gebracht: Sie sicherten den Unternehmen einen massgeschneiderten Zugang zum europäischen Binnenmarkt, förderten Wachstum und Wohlstand und stärkten die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU in Schlüsselbereichen wie beispielsweise der Forschung, Sicherheit und Justiz. In einer zunehmend instabilen Welt mit geopolitischen Spannungen, Handelskonflikten und Kriegen gewinnen verlässliche, regelbasierte Beziehungen zu solch wichtigen Partnern weiter an Bedeutung.

Gleichzeitig muss bei der Gegenüberstellung der neuen Vertragsbestimmungen auch berücksichtigt werden, dass die EU ihre Regulierung zunehmend umfassend und tiefgreifend gestaltet, häufig ohne die Wirtschaft angemessen in den Umsetzungsprozess miteinzubeziehen. Eine dynamische Rechtsübernahme würde bedeuten, dass sich die Schweiz – zumindest in den Teilen, welche die bilaterale Vertragsbeziehung betreffen – an diese wachsende Regulierungslast anpassen müsste, was die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zusätzlich belasten könnte.

Nicht zuletzt ist auch der neu vorgesehene verbindliche finanzielle Beitrag der Schweiz an die EU in die Bewertung einzubeziehen. Die Schweiz verpflichtet sich bereits für den Zeitraum 2024-2029 zu einer «einmaligen» Zahlung von 130 Millionen Franken pro Jahr, die nach Inkrafttreten für die Periode 2030-2036 auf 350 Millionen Franken pro Jahr ansteigt. Die Beitragshöhe wird alle sieben Jahre neu festgelegt und dürfte aufgrund des vertraglich verankerten Anpassungsmechanismus ab 2037 deutlich steigen.

4. Innenpolitische Überlegungen

SwissHoldings knüpft an die innenpolitische Umsetzung der Abkommen klare Erwartungen. Im Vordergrund steht eine schlanke, effiziente und wirtschaftsfreundliche Umsetzung in die Schweizer Gesetzgebung, die ohne sachfremde Zusatzmassnahmen auskommt. Der Erhalt des liberalen Arbeitsmarktes ist dabei von zentraler Bedeutung. Namentlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.

Darüber hinaus ist es für den Verband entscheidend, dass die relevanten politischen Akteure – insbesondere Parlament, Kantone, Parteien und Verbände – frühzeitig und fortlaufend über die zu übernehmenden Rechtsakten informiert werden. So können sie ihre Positionen rechtzeitig in den

europäischen Entscheidungsprozess – auch über das so genannte *Decision-Shaping* – einbringen. Dies gilt insbesondere auch für Vertreter der direkt betroffenen Wirtschaftsbranchen.

Zudem hält der Verband fest, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden und somit der Schuldenbremse unterliegen muss. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen, wobei *Public-Private Partnerships* zu bevorzugen sind. Zudem sollen alle finanzierten Projekte regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.

5. Wahrung der globalen Ausrichtung in der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz

Aus Sicht des Verbandes ist es zentral, dass das neue bilaterale Vertragspaket die Schweiz nicht in ihrer Fähigkeit einschränkt, eine global ausgerichtete Aussenwirtschaftspolitik zu verfolgen. Die Europäische Union erhebt in ihrer Handelspolitik zunehmend den Anspruch, dass Partnerländer wesentliche Elemente ihrer Regelwerke und Prinzipien übernehmen oder sich zur Einhaltung vergleichbarer Standards verpflichten. Dieser Ansatz macht den Abschluss neuer Freihandelsabkommen jedoch politisch und technisch für die Union anspruchsvoller als je zuvor.

Sollte die EU ihre wirtschaftspolitische Regulierung in den kommenden Jahren weiter einseitig ausbauen, bestünde das Risiko, dass die Schweiz gezwungen wäre, diese Entwicklungen nachzuvollziehen. Aus Sicht des Verbandes ist es zentral, dass das neue bilaterale Vertragspaket EU / CH die Schweiz nicht – auch nicht indirekt z.B. über Einschränkungen des regulatorischen Spielraums – daran hindert, eine tatsächlich global ausgerichtete Aussenwirtschaftspolitik zu verfolgen.

Eine zu starke Abhängigkeit von einem einzelnen Wirtschaftsraum liegt langfristig nicht im Interesse des Landes. Seit der Verabschiedung der ersten bilateralen Verträge in den 1990er-Jahren hat sich die Struktur der Weltwirtschaft grundlegend verändert: Schwellenländer – insbesondere China – haben als Handelspartner erheblich an Bedeutung gewonnen, während das wirtschaftliche Gewicht der EU im globalen Vergleich tendenziell abnimmt. Daher ist es für die Schweiz entscheidend, dass sie auch bei einer stärkeren institutionellen Anbindung an die EU ihre bilateralen Partnerschaften mit Drittstaaten ausserhalb Europas fortführen und gezielt ausbauen kann.

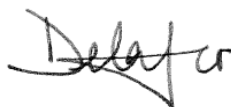
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rumo".

Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Denise Laufer".

Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung

Jens Fehlinger
Chief Executive Officer



Swiss International Air Lines AG
Postfach ZRHS/V/FEHJ
CH-8058 Zürich-Flughafen
Tel. +41 44 564 20 20
jens.fehlinger@swiss.com

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich-Flughafen, 21. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung nehmen zu können. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen.

Swiss International Air Lines AG (SWISS) befürwortet die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). In einer geopolitisch herausfordernden Zeit, geprägt von zunehmenden Spannungen und Unsicherheiten, ist ein verlässliches und partnerschaftliches Verhältnis zur EU von grosser Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität unseres Landes.

Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz: Über die Hälfte der Schweizer Exporte gehen in die EU, und 70% der Importe stammen aus der EU. Diese enge wirtschaftliche Verflechtung ist nicht nur für die Gesamtwirtschaft essenziell, sondern auch für die Luftfahrtbranche und damit für SWISS als international tätiges Unternehmen.

Als Exportnation ist die Schweiz auf offene Märkte und stabile Rahmenbedingungen angewiesen. SWISS trägt wesentlich zur internationalen Anbindung der Schweiz bei, sowohl im Personen- als auch im Frachtverkehr. Der Zugang zum europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt ist für SWISS von herausragender Bedeutung. Das bestehende Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU gewährt Schweizer Fluggesellschaften nahezu uneingeschränkter Zugang zum europäischen Markt und stellt sicher, dass harmonisierte technische Standards gelten. Ein stabiler und aktualisierter Rechtsrahmen ist daher wesentlich, um die Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit für SWISS zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die EU ein wichtiger Raum, um qualifizierte Fachkräfte zu rekrutieren, die in der Schweiz fehlen.

Grundsätzlich erachtet SWISS die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz als insgesamt vorteilhaft für uns als Unternehmung sowie generell für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Wir sind ferner der Überzeugung, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Staatenbund vor einer entscheidenden Weichenstellung stehen: Entweder wird der bilaterale Weg mittels der ausgehandelten Ergänzungen auf eine neue Basis gestellt oder die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU brauchen eine neue Grundlage. Wir sehen keine langfristige und tragfähige Zukunft für den Status Quo.

Angesichts der Tatsache, dass nicht abschätzbar ist, wie die Beziehungen ohne die bilateralen Marktzugangsabkommen ausgestaltet sein würden, befürwortet SWISS die Stabilisierung und Ergänzung der bestehenden Abkommen. Die Ablehnung des Pakets in einer Volksabstimmung hätte potenziell weitreichende Folgen für den Luftverkehr. Es droht

die Erosion des Abkommens, indem die EU darauf verzichtet, den Anhang des Abkommens wie bisher regelmässig über den gemischten Ausschuss zu aktualisieren. In der Folge wäre der Rechtsrahmen nicht mehr identisch und die Ausübung der Verkehrsrechte nicht mehr sichergestellt. Möglich wären auch Einschränkungen der Zusammenarbeit. Im MRA-Abkommen hat die EU diese Strategie angewendet, um die Schweiz unter Druck zu setzen. Würde das Luftverkehrsabkommen ebenfalls in der Form erodieren, würden namentlich die Schweizer Luftverkehrsunternehmen rasch Probleme beim Marktzugang in der EU erleiden. Dies hätte direkte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von SWISS und auf die internationale Erreichbarkeit der Schweiz – im Europaverkehr und vor allem auch im essentiellen Interkontinentalverkehr.

SWISS steht hinter dem stabilisierten bilateralen Weg, der sich bisher als politisch tragfähig und wirtschaftlich erfolgreich erwiesen hat. Wir begrüssen die Bemühungen des Bundesrates, die Beziehungen zur EU auf eine moderne, rechtlich stabile und zukunftsfähige Grundlage zu stellen. Eine Stabilisierung der bilateralen Abkommen ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft, der Luftfahrt und der Bevölkerung.

Detailbemerkungen zum Luftverkehrsabkommen (LuftVA)

Das Luftverkehrsabkommen (LuftVA) zwischen der Schweiz und der EU ist für SWISS von zentraler Bedeutung. Es sichert den uneingeschränkten Zugang zum europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt und gewährleistet damit die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Flexibilität unserer Airline. Das LuftVA ist nicht nur essenziell für die Anbindung an den EU-Markt, sondern auch für die Interkontinentalanbindung der Schweiz. Denn dank dem LuftVA kann SWISS ihren Hub (Zubringerverkehr für Langstrecke) optimieren und so das breite Angebot an volkswirtschaftlich massgebenden täglichen Langstreckenverbindungen wirtschaftlich und nachhaltig darstellen.

Das über die verhandelten Protokolle aktualisierte LuftVA bringt punktuelle Anpassungen mit sich, ohne das bewährte System grundlegend zu verändern. Die Schweiz bleibt zudem assoziiertes Mitglied der EASA, nimmt am Single European Sky teil und hat neu wieder Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. Ein positiver Schritt für die Branche.

Zum Änderungsprotokoll:

Die Kabotagerechte vervollständigen die Verkehrsrechte, ihre wirtschaftliche Bedeutung für SWISS ist jedoch gering.

Zum Institutionellen Protokoll:

Die dynamische Rechtsübernahme, die im LuftVA seit je gilt, hat sich bewährt. Dank der Übernahme des relevanten EU-Luftrechtsacquis ist die Schweiz stets regulatorisch auf dem gleichen Niveau wie die EU. Das erlaubt die vollumfängliche Nutzung der vereinbarten Verkehrsrechte. Im Luftverkehr ist die internationale Harmonisierung von meist technischen Rechtsvorschriften ein gängiger Weg, um die internationale Anbindung möglichst hindernisfrei zu gewährleisten. Das neue institutionelle Protokoll präzisiert das heutige Verfahren und die Rolle des Gemischten Ausschusses (GA) massgeblich.

Besonders hervorzuheben ist der neu klar definierte Mechanismus zur Streitbeilegung sowie die potenziellen Ausgleichsmassnahmen. Diese Neuerung erhöht die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Bisher war das Verfahren im Streitfall nicht oder nur rudimentär geregelt. Die neuen Bestimmungen klären und präzisieren. Ein paritätisches Schiedsgericht entscheidet bei Uneinigkeit, wobei der EuGH nur bei der Auslegung von EU-Rechtsbegriffen beigezogen wird. Die Rolle des EuGH ist damit deutlich und eng umrissen. Sollte das Schiedsgericht einen Verstoß gegen das Abkommen feststellen, droht nicht wie heute in letzter Konsequenz die Kündigung, sondern es werden verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen. Dies ist eine qualitative Verbesserung zum Status Quo. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die nach wie vor geltende Guillotine-Klausel, die das Schicksal des LuftVA rechtlich mit anderen Abkommen der Bilateralen I verknüpft. Deren Wirkung wird stark mitigiert, da die Streitbeilegung und die möglichen

Ausgleichsmassnahmen auch dort helfen, Differenzen beizulegen, ohne zur *ultima ratio*, der Kündigung eines Abkommens, greifen zu müssen.

Die Schweiz erhält im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten Decision Shaping, das ihr ermöglicht, Regulierungen wesentlich mitzuprägen. Das ist nicht zu unterschätzen. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz hat hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte.

Zum Protokoll über staatliche Beihilfen:

Die Übernahme des EU-Beihilferechts erfolgt nun umfassender, materiell ändert sich wenig. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt bei der Schweiz.

Insgesamt beurteilt SWISS die Anpassungen im LuftVA positiv. Namentlich werden bestehende Verfahren präzisiert oder gar neu ins Abkommen eingeführt. Das Abkommen ermöglicht den vollen und gleichberechtigten Zugang zum EU-Luftverkehrsbinnenmarkt. Dieser ist nun komplett, mit allen Freiheiten der Luft, inkl. Kabotage. Ein zentraler Aspekt der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich Luftverkehr besteht in der erwähnten Übernahme des einschlägigen EU-Acquis. Das betrifft insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, die technischen Vorschriften der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Die Harmonisierung luftrechtlicher Standards ist für die Schweizer Luftfahrtbranche von grosser Bedeutung. Sie schafft regulatorische Klarheit und erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die EASA in der Tendenz zu einer zunehmenden Regulierungsdichte neigt. Dies kann das System belasten und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine zentrale Rolle zu. Es ist wichtig, dass das BAZL seine Mitwirkungsmöglichkeiten im europäischen Regulierungsprozess aktiv und strategisch nutzt – nicht nur bei der Umsetzung, sondern bereits in der Erarbeitung neuer Vorschriften. Die formalisierte Beteiligung im sogenannten Decision Shaping bietet hierfür eine wertvolle Opportunität, die konsequent im Sinne der Schweizer Luftfahrtbranche genutzt werden sollte. Dabei würde es SWISS ausdrücklich begrüessen, wenn das BAZL die Stakeholder der Schweizer Luftfahrt frühzeitig in den Prozess einbindet und deren Expertise nutzt, um bessere und adäquatere Regulierungen zu erreichen.

SWISS ruft das BAZL dazu auf, die neuen Mitgestaltungsrechte aktiv zu nutzen und sich entsprechend für praktikable, verhältnismässige und wettbewerbsfreundliche Regulierungen einzusetzen. Wo immer die Erlasse Ermessen oder sonstige Handlungsspielräume offenlassen, sind diese im Interesse der Schweizer Luftfahrt zu nutzen. Den unterschiedlichen Gegebenheiten der Stakeholder ist Rechnung zu tragen: Während SWISS als grosse und etablierte Airline über die nötigen Strukturen und Ressourcen verfügt, um komplexe regulatorische Anforderungen zu bewältigen, sind kleinere Marktteilnehmer, wie bspw. Anbieter im Bereich der Helikopterfliegerei, durch gewisse Regulierungen, die nach dem One-Size-Fits-All Prinzip erlassen worden sind, überproportional belastet. Diese Unternehmen können solche allgemeinen Vorgaben oft weder administrativ noch operativ umsetzen. Der frühzeitige und aktive Einbezug der Branche ist somit essenziell, um eine ausgewogene und praxisnahe Regulierung sicherzustellen. Das heisst: das BAZL wird aufgerufen, geeignete Gefässe zur Mitwirkung zu schaffen, die eine Einbindung der Schweizer Luftfahrtbranche in die Erarbeitung von neuen Erlassen auf EU-Ebene ermöglichen.

In der Summe erhält SWISS dank dem ungehinderten Marktzugang maximale Flexibilität, was eine Optimierung des EU-Netzes für den essenziellen Zubringerverkehr zugunsten der Langstrecken am Drehkreuz in Zürich ermöglicht. Die dynamische Rechtsübernahme verhindert technische Hemmnisse und Wettbewerbsnachteile für SWISS. Zu beachten

bleibt ferner, dass die Schweiz nach wie vor ihre Beziehungen zu Drittstaaten ausserhalb der EU autonom und souverän nach ihren Bedürfnissen ausgestalten kann.

Ein Wegfall des LuftVA hätte kurz- bis mittelfristig gravierende Auswirkungen auf die Schweizer Luftfahrt. Ohne das Abkommen müsste die Schweiz mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat neue bilaterale Luftverkehrsabkommen aushandeln. Die früheren Abkommen, sofern sie überhaupt bestanden, sind veraltet und bieten keine tragfähige Grundlage für die heutigen Anforderungen des internationalen Luftverkehrs. Eine solche fragmentierte Anbindung würde die Vorteile der bestehenden horizontalen Herangehensweise vollständig zunichtemachen. Die Schweiz verlöre ihre Flexibilität. Die wettbewerbsfähige, qualitativ und quantitativ hochstehende Konnektivität des Landes wäre akut gefährdet. Im Europaverkehr und vor allem bei den Interkontinentalstrecken, die auf ein funktionierendes Zubringernetzwerk in der EU angewiesen sind.

Besonders kritisch wäre ein Wegfall des LuftVA auch, da das Schweizer Luftrecht in weiten Teilen auf dem europäischen Regelwerk basiert. Dies würde bedeuten, dass die Schweiz faktisch über kein eigenständiges, operativ nutzbares Luftrecht mehr verfügt. Dies hätte zur Folge, dass Schweizer Luftfahrtunternehmen kurzfristig nicht mehr rechtskonform operieren könnten. Der politische und gesetzgeberische Prozess zur Wiederherstellung eines funktionierenden nationalen Luftrechts wäre äusserst komplex, zeit- und ressourcenintensiv.

Ein stabiler und moderner Rechtsrahmen in Form eines Luftverkehrsabkommens mit der EU ist von grosser Bedeutung, um die internationale Anbindung der Schweiz sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist aus Sicht von SWISS eine tragfähige und zukunftsorientierte Grundlage für die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen mit unserer wichtigsten Wirtschaftspartnerin, der Europäischen Union. Alternativen wie eine vollständige EU-Mitgliedschaft, ein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein Freihandelsabkommen wurden geprüft, können jedoch die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft nicht in vergleichbarer Weise abdecken wie der bilaterale Weg. Gleichzeitig ist es aus Sicht von SWISS zentral, dass der vorhandene politische und rechtliche Spielraum bei der nationalen Umsetzung konsequent und verantwortungsvoll genutzt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung schlank erfolgt und keine sachfremden Massnahmen eingeführt werden, die über das Ziel hinausschiessen. Im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regelungen hinausgehenden nationalen Verschärfungen vorgenommen werden. Vielmehr soll die Übernahme des EU-Rechts auf das sachlich Notwendige beschränkt bleiben. Die Anwendung von EU-Recht auf nationaler Ebene muss zudem möglichst unbürokratisch organisiert werden, sodass der administrative Aufwand für Unternehmen minimal bleibt. Auch auf Seiten der Verwaltung ist eine ressourcenschonende Umsetzung geboten: Zusätzliche Kosten und Personalaufwand, insbesondere auf Bundesebene, sind zu vermeiden und, wo möglich, durch interne Umschichtungen zu kompensieren. Nur durch eine unternehmensfreundliche, praxisnahe und wettbewerbsorientierte Ausgestaltung kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts langfristig gestärkt und gesichert werden.

Zusammenfassend die Position von SWISS:

- SWISS begrüsst das angepasste LuftVA, da es den Zugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt sichert und damit die Flexibilität gibt, um die Schweiz international optimal über den Luftverkehr anzubinden;
- SWISS begrüsst die Präzisierung der dynamischen Rechtsübernahme und Einführung klarer Streitbeilegungsmechanismen. Das sichert die gleichberechtigte Nutzung der Verkehrsrechte und die regulatorische Harmonisierung;
- SWISS begrüsst, dass die Schweiz einen besseren Zugang zu SESAR 3 Programmen sowie luftfahrtspezifischen Forschungsprojekten in Horizon haben wird;

- SWISS fordert, dass die neuen Mitgestaltungsrechte im europäischen Regulierungsprozess durch das BAZL aktiv genutzt werden und die Luftfahrtbranche frühzeitig eingebunden wird;
- SWISS fordert, dass die Schweiz die Ermessensspielräume in den EU-Regulierungen nutzt, um die Anliegen der Luftfahrtbranche breit abzudecken und praktikable Lösungen zu erreichen;
- In Bezug auf das LuftVA, die weiteren Abkommen sowie flankierende innenpolitische Massnahmen fordert SWISS eine schlanke, unternehmensfreundliche und wettbewerbsorientierte Umsetzung auf nationaler Ebene, ohne zusätzliche bürokratische Belastungen.

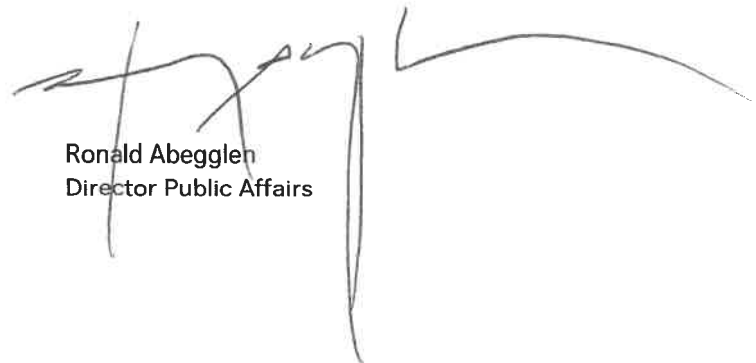
Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anliegen. Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG



Jens Fehlinger
Chief Executive Officer



Ronald Abegglen
Director Public Affairs



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss International Air Lines AG

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Ronald Abegglen, Director Public Affairs / Advisor to the CEO
079 808 99 49
Ronald.abegglen@swiss.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Swiss International Air Lines AG (SWISS) befürwortet die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). In einer geopolitisch herausfordernden Zeit, geprägt von zunehmenden Spannungen und Unsicherheiten, ist ein verlässliches und partnerschaftliches Verhältnis zur EU von grosser Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität unseres Landes.

Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz: Über die Hälfte der Schweizer Exporte gehen in die EU, und 70% der Importe stammen aus der EU. Diese enge wirtschaftliche Verflechtung ist nicht nur für die Gesamtwirtschaft essenziell, sondern auch für die Luftfahrtbranche und damit für SWISS als international tätiges Unternehmen.

Als Exportnation ist die Schweiz auf offene Märkte und stabile Rahmenbedingungen angewiesen. SWISS trägt wesentlich zur internationalen Anbindung der Schweiz bei, sowohl im Personen- als auch im Frachtverkehr. Der Zugang zum europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt ist für SWISS von herausragender Bedeutung. Das bestehende Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU gewährt Schweizer Fluggesellschaften nahezu uneingeschränkten Zugang zum europäischen Markt und stellt sicher, dass harmonisierte technische Standards gelten. Ein stabiler und aktualisierter Rechtsrahmen ist daher wesentlich, um die Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit für SWISS zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die EU ein wichtiger Raum, um qualifizierte Fachkräfte zu rekrutieren, die in der Schweiz fehlen.

Grundsätzlich erachtet SWISS die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz als insgesamt vorteilhaft für uns als Unternehmung sowie generell für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Wir sind ferner der Überzeugung, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Staatenbund vor einer entscheidenden Weichenstellung stehen: Entweder wird der bilaterale Weg mittels der ausgehandelten Ergänzungen auf eine neue Basis gestellt oder die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU brauchen eine neue Grundlage. Wir sehen keine langfristige und tragfähige Zukunft für den Status Quo.

Angesichts der Tatsache, dass nicht abschätzbar ist, wie die Beziehungen ohne die bilateralen Marktzugangsabkommen ausgestaltet sein würden, befürwortet SWISS die Stabilisierung und Ergänzung der bestehenden Abkommen. Die Ablehnung des Pakets in einer Volksabstimmung hätte potenziell weitreichende Folgen für den Luftverkehr. Es droht die Erosion des Abkommens, indem die EU darauf verzichtet, den Anhang des Abkommens wie bisher regelmässig über den Gemischten Ausschuss zu aktualisieren. In der Folge wäre der Rechtsrahmen nicht mehr identisch und die Ausübung der Verkehrsrechte nicht mehr sichergestellt. Möglich wären auch Einschränkungen der Zusammenarbeit. Im MRA-Abkommen hat die EU diese Strategie angewendet, um die Schweiz unter Druck zu setzen. Würde das Luftverkehrsabkommen ebenfalls in der Form erodieren, würden namentlich die Schweizer

Luftverkehrsunternehmen rasch Probleme beim Marktzugang in der EU erleiden. Dies hätte direkte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von SWISS und auf die internationale Erreichbarkeit der Schweiz – im Europaverkehr und vor allem auch im essentiellen Interkontinentalverkehr.

SWISS steht hinter dem stabilisierten bilateralen Weg, der sich bisher als politisch tragfähig und wirtschaftlich erfolgreich erwiesen hat. Wir begrüßen die Bemühungen des Bundesrates, die Beziehungen zur EU auf eine moderne, rechtlich stabile und zukunftsfähige Grundlage zu stellen. Eine Stabilisierung der bilateralen Abkommen ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft, der Luftfahrt und der Bevölkerung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Luftverkehrsabkommen (LuftVA)

Das Luftverkehrsabkommen (LuftVA) zwischen der Schweiz und der EU ist für SWISS von zentraler Bedeutung. Es sichert den uneingeschränkten Zugang zum europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt und gewährleistet damit die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Flexibilität unserer Airline. Das LuftVA ist nicht nur essenziell für die Anbindung an den EU-Markt, sondern auch für die Interkontinentalanbindung der Schweiz. Denn dank dem LuftVA kann SWISS ihren Hub (Zubringerverkehr für Langstrecke) optimieren und so das breite Angebot an volkswirtschaftlich massgebenden täglichen Langstreckenverbindungen wirtschaftlich und nachhaltig darstellen.

Das über die verhandelten Protokolle aktualisierte LuftVA bringt punktuelle Anpassungen mit sich, ohne das bewährte System grundlegend zu verändern. Die Schweiz bleibt zudem assoziiertes Mitglied der EASA, nimmt am Single European Sky teil und hat neu wieder Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. Ein positiver Schritt für die Branche.

Zum Änderungsprotokoll:

Die Kabotagerechte vervollständigen die Verkehrsrechte, ihre wirtschaftliche Bedeutung für SWISS ist jedoch gering.

Zum Institutionellen Protokoll:

Die dynamische Rechtsübernahme, die im LuftVA seit je gilt, hat sich bewährt. Dank der Übernahme des relevanten EU-Luftrechtsacquis ist die Schweiz stets regulatorisch auf dem gleichen Niveau wie die EU. Das erlaubt die vollumfängliche Nutzung der vereinbarten Verkehrsrechte. Im Luftverkehr ist die

internationale Harmonisierung von meist technischen Rechtsvorschriften ein gängiger Weg, um die internationale Anbindung möglichst hindernisfrei zu gewährleisten. Das neue institutionelle Protokoll präzisiert das heutige Verfahren und die Rolle des Gemischten Ausschusses (GA) massgeblich.

Besonders hervorzuheben ist der neu klar definierte Mechanismus zur Streitbeilegung sowie die potenziellen Ausgleichsmassnahmen. Diese Neuerung erhöht die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Bisher war das Verfahren im Streitfall nicht oder nur rudimentär geregelt. Die neuen Bestimmungen klären und präzisieren. Ein paritätisches Schieds-gericht entscheidet bei Uneinigkeit, wobei der EuGH nur bei der Auslegung von EU-Rechtsbegriffen beigezogen wird. Die Rolle des EuGH ist damit deutlich und eng umrissen. Sollte das Schiedsgericht einen Verstoss gegen das Abkommen feststellen, droht nicht wie heute in letzter Konsequenz die Kündigung, sondern es werden verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen. Dies ist eine qualitative Verbesserung zum Status Quo. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die nach wie vor geltende Guillotine-Klausel, die das Schicksal des LuftVA rechtlich mit anderen Abkommen der Bilateralen I verknüpft. Deren Wirkung wird stark mitigiert, da die Streitbeilegung und die möglichen Ausgleichsmassnahmen auch dort helfen, Differenzen beizulegen, ohne zur *ultima ratio*, der Kündigung eines Abkommens, greifen zu müssen.

Die Schweiz erhält im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten Decision Shaping, das ihr ermöglicht, Regulierungen wesentlich mitzuprägen. Das ist nicht zu unterschätzen. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz hat hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte.

Zum Protokoll über staatliche Beihilfen:

Die Übernahme des EU-Beihilferechts erfolgt nun umfassender, materiell ändert sich wenig. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt bei der Schweiz.

Insgesamt beurteilt SWISS die Anpassungen im LuftVA positiv. Namentlich werden bestehende Verfahren präzisiert oder gar neu ins Abkommen eingeführt. Das Abkommen ermöglicht den vollen und gleichberechtigten Zugang zum EU-Luftverkehrsbinnenmarkt. Dieser ist nun komplett, mit allen Freiheiten der Luft, inkl. Kabotage. Ein zentraler Aspekt der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich Luftverkehr besteht in der erwähnten Übernahme des einschlägigen EU-Acquis. Das betrifft insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, die technischen Vorschriften der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Die Harmonisierung luftrechtlicher Standards ist für die Schweizer Luftfahrtbranche von grosser Bedeutung. Sie schafft regulatorische Klarheit und erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die EASA in der Tendenz zu einer zunehmenden Regulierungsdichte neigt. Dies kann das System belasten und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine zentrale Rolle zu. Es ist wichtig, dass das BAZL seine Mitwirkungsmöglichkeiten im europäischen Regulierungsprozess aktiv und strategisch nutzt – nicht nur bei der Umsetzung, sondern bereits in der Erarbeitung neuer Vorschriften. Die formalisierte Beteiligung im sogenannten Decision Shaping bietet hierfür eine wertvolle Opportunität, die konsequent im Sinne der Schweizer Luftfahrtbranche genutzt werden sollte. Dabei würde es SWISS ausdrücklich begrüßen, wenn das BAZL die Stakeholder der Schweizer Luftfahrt frühzeitig in den Prozess einbindet und deren Expertise nutzt, um bessere und adäquatere Regulierungen zu erreichen.

SWISS ruft das BAZL dazu auf, die neuen Mitgestaltungsrechte aktiv zu nutzen und sich entsprechend für praktikable, verhältnismässige und wettbewerbsfreundliche Regulierungen einzusetzen. Wo immer die Erlasse Ermessen oder sonstige Handlungsspielräume offenlassen, sind diese im Interesse der Schweizer Luftfahrt zu nutzen. Den unterschiedlichen Gegebenheiten der Stakeholder ist Rechnung zu tragen: Während SWISS als grosse und etablierte Airline über die nötigen Strukturen und Ressourcen verfügt, um komplexe regulatorische Anforderungen zu bewältigen, sind kleinere Marktteilnehmer, wie bspw. Anbieter im Bereich der Helikopterfliegerei, durch gewisse Regulierungen, die nach dem One-Size-Fits-All Prinzip erlassen worden sind, überproportional belastet. Diese Unternehmen können solche allgemeinen Vorgaben oft weder administrativ noch operativ umsetzen. Der frühzeitige und aktive Einbezug der Branche ist somit essenziell, um eine ausgewogene und praxisnahe Regulierung sicherzustellen. Das heisst: das BAZL wird aufgerufen, geeignete Gefässe zur Mitwirkung zu schaffen, die eine Einbindung der Schweizer Luftfahrtbranche in die Erarbeitung von neuen Erlassen auf EU-Ebene ermöglichen.

In der Summe erhält SWISS dank dem ungehinderten Marktzugang maximale Flexibilität, was eine Optimierung des EU-Netzes für den essenziellen Zubringerverkehr zugunsten der Langstrecken am Drehkreuz in Zürich ermöglicht. Die dynamische Rechtsübernahme verhindert technische Hemmnisse und Wettbewerbsnachteile für SWISS. Zu beachten bleibt ferner, dass die Schweiz nach wie vor ihre Beziehungen zu Drittstaaten ausserhalb der EU autonom und souverän nach ihren Bedürfnissen ausgestalten kann.

Ein Wegfall des LuftVA hätte kurz- bis mittelfristig gravierende Auswirkungen auf die Schweizer Luftfahrt. Ohne das Abkommen müsste die Schweiz mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat neue bilaterale Luftverkehrsabkommen aushandeln. Die früheren Abkommen, sofern sie überhaupt bestanden, sind veraltet und bieten keine tragfähige Grundlage für die heutigen Anforderungen des internationalen Luftverkehrs. Eine solche fragmentierte Anbindung würde die Vorteile der bestehenden horizontalen Herangehensweise vollständig zunichtemachen. Die Schweiz verlöre ihre Flexibilität. Die wettbewerbsfähige, qualitativ und quantitativ hochstehende Konnektivität des Landes wäre akut gefährdet. Im Europaverkehr und vor allem bei den Interkontinentalstrecken, die auf ein funktionierendes Zubringernetzwerk in der EU angewiesen sind.

Besonders kritisch wäre ein Wegfall des LuftVA auch, da das Schweizer Luftrecht in weiten Teilen auf dem europäischen Regelwerk basiert. Dies würde bedeuten, dass die Schweiz faktisch über kein eigenständiges, operativ nutzbares Luftrecht mehr verfügt. Dies hätte zur Folge, dass Schweizer

Luftfahrtunternehmen kurzfristig nicht mehr rechtskonform operieren könnten. Der politische und gesetzgeberische Prozess zur Wiederherstellung eines funktionierenden nationalen Luftrechts wäre äusserst komplex, zeit- und ressourcenintensiv.

Ein stabiler und moderner Rechtsrahmen in Form eines Luftverkehrsabkommens mit der EU ist von grosser Bedeutung, um die internationale Anbindung der Schweiz sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die nachfolgenden allgemeinen Forderungen sind im Kontext der innenpolitischen Umsetzung für die Wirtschaft von Relevanz:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Die Wirtschaft verlangt, dass bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	Art. 103		<p>Grundsätzlich müssen die nationalen Bestimmungen für den Luftverkehr den EU-Acquis so umsetzen, dass einheitliche Rahmenbedingungen für die Luftfahrtunternehmen auf dem gesamten Binnenmarkt gelten. Ansonsten werden die vorgeschlagenen Änderungen im LFG nicht in Frage gestellt. Lediglich eine Unstimmigkeit betr. Art. 103 Luftfahrtgesetz (LFG) in der synoptischen Tabelle bedarf der Klärung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Änderung auf Seite 60 der Synopse korrekt ist, nicht aber jene auf Seite 4.</p>
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
3.2.4. Landverkehr			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?			
<p>Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist aus Sicht von SWISS eine tragfähige und zukunftsorientierte Grundlage für die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen mit unserer wichtigsten Wirtschaftspartnerin, der Europäischen Union. Alternativen wie eine vollständige EU-Mitgliedschaft, ein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein Freihandelsabkommen wurden geprüft, können jedoch die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft nicht in vergleichbarer Weise abdecken wie der bilaterale Weg. Gleichzeitig ist es aus Sicht von SWISS zentral, dass der vorhandene politische und rechtliche Spielraum bei der nationalen Umsetzung konsequent und verantwortungsvoll genutzt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung schlank erfolgt und keine sachfremden Massnahmen eingeführt werden, die über das Ziel hinaus-schiessen. Im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regelungen hinausgehenden nationalen Verschärfungen vorge-nommen werden. Vielmehr soll die Übernahme des EU-Rechts auf das sachlich Notwendige beschränkt bleiben. Die Anwendung von EU-Recht auf natio-naler Ebene muss zudem möglichst unbürokratisch organisiert werden, sodass der administrative Aufwand für Unternehmen minimal bleibt. Nur durch eine unternehmensfreundliche, praxisnahe und wettbewerbsorientierte Ausgestaltung kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirt-schaftsstandorts langfristig gestärkt und gesichert werden.</p>			



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Medtech
Freiburgstrasse 3
3010 Bern
office@swiss-medtech.ch

Datum der Stellungnahme:

29.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Carina Schaller, Leiterin Public Affairs / +41 31 330 97 75 / carina.schaller@swiss-medtech.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Swiss Medtech spricht sich im Namen seiner über 800 Mitglieder klar für eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) aus.

Stabile vertragliche Beziehungen zur EU haben für die Medtech-Branche einen zentralen Stellenwert. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweizer Medizintechnikindustrie. Jeder dritte der über 70'000 Arbeitsplätze in der Branche hängt direkt von Aufträgen aus der EU ab.

Der bisherige Bilaterale Weg wird von der Medtech-Branche unterstützt. Direkter Marktzugang über das Handelsabkommen Mutual Recognition Agreement (MRA) und Personenfreizügigkeit sind die beiden entscheidenden Gründe für die Zustimmung der Branche zum Paket Schweiz-EU. Seit dem Abbruch der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Mai 2021 hat die Medtech-Industrie den direkten Zugang zum EU-Binnenmarkt verloren. Die Medtech-Branche sieht in der Weiterentwicklung und Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zur EU eine Möglichkeit, das MRA zu erneuern und zu aktualisieren. Dies ist für die Branche zentral. Die Bedeutung des Verhältnisses zur EU, sowie die Zustimmung zum Verhandlungspaket hat Swiss Medtech im Sommer 2025 bei seinen Mitgliedern erfragt. Die Umfrage zeigt: Die Medtech-Branche will den direkten EU-Marktzugang zurück, den sie im Mai 2021 beim Abbruch der Verhandlungen zwischen der Schweiz und EU verloren hat (<https://www.swiss-medtech.ch/news/medtech-branche-stellt-sich-klar-hinter-das-paket-schweiz-eu>).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Medtech-Branche beurteilt das Abkommen, die Protokolle und gemeinsamen Erklärungen als positiv und unterstützt diese.

Von besonderer Bedeutung für die Branche ist **das Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.**

Swiss Medtech begrüsst auch dieses Protokoll. Aus eigener Erfahrung weiss die Medizintechnikindustrie um die Bedeutung einer gesicherten Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Die zeitnahe Aktualisierung des Abkommens ist für die Branche zentral und wird begrüsst. Es ist entscheidend für die künftige Zusammenarbeit, dass willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung nicht mehr vorgenommen werden können. Dies schafft Rechtssicherheit und Verlässlichkeit.

Nur mit einer Ratifizierung der Bilateralen III und der in diesem Rahmen vorgesehenen Aktualisierung des MRA wird der barrierefreie Zugang für Schweizer Medtech-Exportfirmen zum europäischen Binnenmarkt wieder gewährt werden.

Hinsichtlich der Detailwürdigung der weiteren Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen verweist Swiss Medtech auf die Stellungnahme von *economiesuisse*, welche von Swiss Medtech unterstützt wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Swiss Medtech unterstützt das verhandelte Paket und damit auch die inländische Umsetzung.

Zu den einzelnen Gesetzesvorlagen verweist Swiss Medtech auf die Stellungnahme von economiesuisse, welche von der Medizintechnikindustrie unterstützt wird.

Sollten einzelne Aspekte des Paketes oder der anzupassenden und neu zu formulierenden Gesetze im Laufe des Vernehmlassungsprozesses noch angepasst werden, so behält sich Swiss Medtech vor, dies im parlamentarischen Prozess zu adressieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Swiss Medtech unterstützt das Paket Schweiz-EU in seiner Gesamtheit.

Aus eigener Erfahrung weiss die Medizintechnikindustrie um die Bedeutung von stabilen Verhältnissen zum wichtigsten Handelspartner. Das Paket wird daher unterstützt und zur Annahme und Umsetzung empfohlen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

SWISS RETAIL FEDERATION
Bahnhofplatz 1
3011 Bern

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Sven Lusti
sven.lusti@swiss-retail.ch
031 312 40 40

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst Bestrebungen, die Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und verlässlicher zu gestalten. Für den Schweizer Detailhandel sind insbesondere ein reibungsloser Warenverkehr sowie die **Vermeidung technischer Handelshemmnisse und zusätzlicher Swiss Finish Regelungen von zentraler Bedeutung**. Stabile Rahmenbedingungen stärken zudem die Rechtssicherheit für importierende oder international aufgestellte Unternehmen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwerte einer verstärkten europäischen Integration den durch die Kompetenzverschiebungen entstehenden politischen Souveränitätsverlust klar überwiegen.

Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt den schweizerischen Detailhandel ohne die Grossverteiler. Sie repräsentiert 2300 Detailhandelsunternehmen mit 6800 Standorten in der Schweiz. Ihre Mitglieder generieren einen Umsatz von 26 Mia. Franken und beschäftigen rund 62'000 Personen. In dieser Rolle äussert sie sich im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zum Lebensmittelsicherheitsprotokoll, der damit verbundenen Totalrevision des Lebensmittelsicherheitsgesetzes sowie dazu ergänzend zu den innerstaatlichen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes. Dabei gilt es festzuhalten, dass eine potenzielle Nicht-Annahme des Lebensmittelsicherheitsprotokolls keine Implikationen auf die weiteren Bestandteile des Vertragspakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» hat.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die SWISS RETAIL FEDERATION nimmt das neu ausgehandelte Lebensmittelsicherheitsprotokoll mit der Europäischen Union zur Kenntnis. Die vorgesehenen Schritte zur Harmonisierung und zur Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums werden grundsätzlich als bedeutend eingeschätzt, während jedoch zahlreiche Aspekte hinsichtlich der Umsetzung und deren Folgen noch weitgehend unklar sind.

Es ist festzuhalten, dass das Protokoll erhebliche Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens mit sich bringt, während der konkrete wirtschaftliche Mehrwert für die Händler der Detailhandelsbranche in weiten Teilen unklar und zu wenig greifbar bleibt. Das schweizerische Lebensmittelsicherheitsrecht ist bereits in weiten Teilen mit jenem der EU harmonisiert – dennoch verändern die institutionellen Elemente des Vertragspakets die politischen Abläufe spürbar. Bundesrat und Verwaltung werden durch ihre Rolle als Schnittstelle zwischen der EU und Bundesbern erheblich gestärkt, während das Parlament im Gesetzgebungsprozess an Einfluss verliert. Dieses Anliegen bewerten wir als besonders kritisch. Die Rechtsetzung wird in weiten Teilen an die EU angebunden, was einerseits eine europaweite Vereinheitlichung fördert, andererseits jedoch einen nicht zu unterschätzenden Souveränitätsverlust für die Schweiz bedeutet.

Die SWISS RETAIL FEDERATION steht insbesondere folgenden Punkten kritisch gegenüber:

- **Dynamische Rechtsübernahme als kontinuierliche Belastung**

Die dynamische Rechtsübernahme im Lebensmittelsicherheitsprotokoll bedeutet, dass neue oder geänderte EU-Verordnungen von der Schweiz kurzfristig übernommen werden. Für den Detailhandel führt dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert die Planung, da Vorgaben faktisch über Nacht gelten können. Dies ist für Unternehmen kaum handhabbar.

- **Fehlende Transparenz und Mitgestaltung beim Decision Shaping**

Das im Protokoll vorgesehene «Decision Shaping» erlaubt zwar eine frühe Konsultation der Schweiz bei der Entstehung neuer EU-Rechtsakte, bleibt aber unverbindlich und ohne Stimmrecht. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass sie von relevanten Änderungen oft erst im Nachhinein erfahren. Es braucht daher ein nationales Vollzugsgesetz, das regelt, wie betroffene Branchen bei diesen Konsultationen systematisch, frühzeitig und aktiv einbezogen werden (nicht nur Information, sondern Mitgestaltung/Mitsprache), mit welchen Fristen dies geschieht und wie ihre Rückmeldungen, die auch unterschiedlich sein können (z.B. Lebensmittelindustrie, Detailhandel etc.) ausdiskutiert und verbindlich in die Schweizer Position einfließen.

- **Unzureichende Übergangsfristen für den Vollzug**

Für kantonale Vollzugsbehörden sind Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren vorgesehen, für die betroffenen Unternehmen jedoch nicht. Der Detailhandel braucht verbindliche Übergangsfristen von mindestens einem Jahr, um den Abverkauf von Waren zu garantieren und betriebliche Prozesse, IT-Systeme und Deklarationen anpassen zu können. Ohne klare Fristen drohen praxisfremde Umsetzungen über Nacht, die erhebliche Mehrkosten verursachen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kantonen begünstigen.

- **Es ist grundlegend zu klären, wie das politische Verfahren künftig ausgestaltet wird: Wie kann der Meinungsbildungsprozess – mit Vernehmlassungen, der Beteiligung des Parlaments und der Einbindung der Branchen – trotz der institutionellen Einschränkungen gewährleistet werden?**
- **Solange die Fragen zu Übergangsfristen und zum politischen Verfahren nicht abschliessend geklärt sind, ist ein rechtskonformer und praxistauglicher Vollzug in der Schweiz nicht umsetzbar und sichergestellt.**

Eine weitergehende Angleichung des Lebensmittelsicherheitsrechts an die EU macht darüber hinaus nur dann Sinn, wenn alle Handelshemmnisse abgeschafft werden. **Eine Totalrevision des Lebensmittelgesetzes sollte daher – mit oder ohne dem vorliegenden Lebensmittelsicherheitsprotokoll – gezielt dazu genutzt werden, bestehende Zusatzsonderregelungen, sogenannte Swiss Finish, die letztlich Handelshemmnisse darstellen, zu beseitigen.** Dazu gehören unter anderem die Pflicht zur Produktionslandangabe und die Handhabung neuer Züchtungstechnologien. Ebenso ist es wichtig, zusätzliche Swiss Finish-Regelungen von Beginn an zu vermeiden. So sollte beispielsweise der Bereich Lebensmittelbetrug – im Einklang mit der EU – ausschliesslich den amtlichen Kontrollen zugeordnet werden und nicht der betrieblichen Selbstkontrolle.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die SWISS RETAIL FEDERATION fokussiert zum jetzigen Zeitpunkt ihre Beurteilung auf die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) sowie auf die innerstaatlichen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes.

I) Totalrevision des LMGs: Durch die Bestimmungen des Protokolls bzw. der Übernahme der mit dem Protokoll verbundenen 61 EU-Rechtsakte reduziert sich die Vernehmlassung zum Lebensmittelsicherheitsprotokoll sowie weiten Teilen des total revidierten Lebensmittelgesetzes (LMG) faktisch auf ein «take it or leave it». Vor diesem Hintergrund fokussieren wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf Aspekte, die im nationalen Umsetzungsspielraum liegen und entsprechend angepasst oder präzisiert werden können. Trotzdem weisen wir auch auf Kritikpunkte hin, die unmittelbar aus den übernommenen EU-Verordnungen stammen und daher nicht verhandelbar sind, deren Auswirkungen wir jedoch für den Detailhandel als erheblich erachten.

- Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Fulfillment-Dienstleister und den Onlinehandel (Hosting-Dienste und Online-Plattformen) (u.a. Art. 6-8, 26, 34 Abs. 3, 37, 42, 48). Dies schafft faire Wettbewerbsbedingungen zwischen stationärem Handel und Onlinehandel.
- Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst zudem die Auflistung der Gebrauchsgegenstände nach Produktkategorien (Art. 5 sowie 17, 22) und die damit verbundene Verschiebung gewisser Produkte in den Geltungsbereich des Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Dieses neue System vereinfacht die Abgrenzung zwischen dem Lebensmittelrecht, anderen Spezialgesetzgebungen und dem Produktesicherheitsrecht erheblich.
- ➔ **Um diese Fortschritte sicherzustellen, empfiehlt die SWISS RETAIL FEDERATION diese beiden Aspekte unabhängig vom Ergebnis der Vernehmlassung bzw. einer möglichen Volksabstimmung zum Vertragspaket zwischen der EU und der Schweiz oder einzelnen Abkommen in einem separaten Entwurf weiterzuverfolgen.**
- Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt eine Ausweitung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug (Art. 33) ab. Diese Ausweitung stellt einen klaren Swiss Finish gegenüber der EU dar, in welcher Lebensmittelbetrug ausschliesslich im Rahmen amtlicher Kontrollen geprüft wird.

II) Innerstaatliche Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes:

Die zusätzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14, die einen erweiterten Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, für Mitglieder von Organen einer Personalvorsorgeeinrichtung sowie für Mitglieder nationaler Branchenvorstände im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages vorsieht, lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION entschieden ab. Diese Massnahme schränkt die Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarktes unverhältnismässig stark ein. Aus ordnungspolitischer Sicht ebenfalls kritisch erachtet die SWISS RETAIL FEDERATION die schleichende Aufweichung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberquorumsregeln bei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die vorgeschlagenen Massnahmen 12 a (Abweichung vom Arbeitnehmerquorum bei bestehenden ave GAV) und 12 b (Neue besondere Mehrheiten als Voraussetzung zur Verlängerung von ave GAV) verstärken diese negative Entwicklung.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. a	Anmerkung	Der aus den EU-Verordnungen 852/2004 bzw. 178/2002 übernommene Begriff «Handhabung» wird weder im erläuternden Bericht noch in den EU-Verordnungen präzise genug definiert und lässt daher einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Der Begriff «Handhabung» sollte deshalb in den Art. 2 Abs. 1 Bst a und Abs. 4 Bst. a gestrichen oder zumindest präzisiert werden.
	Art. 9	Anmerkung	Es ist wichtig, dass die Anwendung auf den Detailhandel verhältnismässig ausgestaltet wird. Eine 1:1-Übertragung der Anforderungen aus der Verarbeitungsebene gerade auf kleine Verkaufsstellen würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen, ohne dass damit ein entsprechender Sicherheitsgewinn erzielt würde.
	Art. 12	Anmerkung	Es muss sichergestellt werden, dass es durch den Terminologiewechsel von «Offenverkauf» zu «nicht vorverpackt» nicht zu einer Änderung der bestehenden Handhabung des Offenverkaufs kommt. So muss sichergestellt werden, dass Waren, die für ihre unmittelbare Abgabe (<24 Stunden) verpackt wurden, auch weiterhin als «nicht vorverpackt» gelten.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 12	Ergänzung zu Abs. 1	<p>Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. h Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben werden. Das bedeutet die Angabe einer EU-Adresse. Dies ist in der Schweiz bisher nicht erforderlich, folglich muss festgelegt werden, dass eine CH-Adresse zur Erfüllung ausreicht.</p>
	Art. 12	Art. 12 Abs. 2-4 Streichen	<p>Die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes der Lebensmittel und der Herkunft von Zutaten stellt einen typischen Swiss Finish dar. Sie verursacht erhebliche Zusatzaufwände für den Detailhandel und widerspricht dem Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen. Separate Verpackungen für den Schweizer Markt oder zusätzliche Etikettierungen führen zu einem Verlust von Skaleneffekten und zu administrativen Mehrkosten, die letztlich höhere Preise verursachen.</p> <p>Die Totalrevision sollte daher genutzt werden, um die generelle Pflicht zur Produktionslandangabe aufzuheben und die Schweizer und EU-Gesetzgebung in diesem Punkt zu harmonisieren.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	Art. 26	<p>Art. 26 Abs. 1: Präzisierung / Ergänzung:</p> <p><i>1 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die über eine Webseite mit der länderspezifischen Domain «.ch», der generischen Domain der ersten Ebene «.swiss», mit einer auf die Schweiz bezugnehmenden Domain der zweiten Ebene «.com/ch» oder «ch.com», einer ähnlichen auf die Schweiz bezugnehmenden Domain oder deren Gesamtauftritt auf die Schweizer Kundschaft durch Preise in CHF, Lieferung in die Schweiz, Schweizer Bezahlmethoden abzielt, müssen die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.</i></p>	<p>Nicht nur Webseiten, die mit der Domain auf die Schweiz bezugnehmen, sollen die Anforderungen erfüllen müssen, sondern alle Webseiten, die sich im Gesamtauftritt klar an Schweizer Konsumenten richten (Sprache, Zahlungsart etc.). Statt auf eine Ausführungsverordnung des Bundesrates gemäss Abs. 2 muss bereits in Abs. 1 festgelegt werden, dass die Formulierung «mit einer ähnlichen auf die Schweiz bezugnehmenden Domain» so präzisiert wird, dass auch Webseiten mit einer Domain wie «.com/ch» oder «ch.com» darunterfallen oder erkennbar wird, dass der Shop auf die Schweiz ausgerichtet ist (Preise in CHF, Lieferung in die Schweiz, Bezahlmethoden z.B. Twint).</p>

	Art. 33	<p>Anmerkung zu den Erläuterungen</p> <p>Swiss Finish verhindern</p> <p>Problematisch ist, dass im erläuternden Bericht die Ausweitung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug verankert wird, ohne dass dies aus dem vorliegenden Gesetzestext (Art. 33 VE-LMG) hervorgeht. Damit entsteht eine faktische Rechtsauslegung über die Materialien am Parlament vorbei. Die entsprechenden Passagen im erläuternden Bericht sind daher zu streichen.</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Selbstkontrollpflicht neu auch betrügerische oder irreführende Praktiken (Lebensmittelbetrug) umfasst. Damit geht die Schweiz klar über das EU-Recht hinaus: In der EU liegt die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ausdrücklich bei den Behörden im Rahmen amtlicher Kontrollen (VO (EU) 2017/625), während die Unternehmen gemäss Art. 17 Abs. 1 der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 lediglich für die generelle Rechtskonformität ihrer Produkte verantwortlich sind. Die Ausweitung der betrieblichen Eigenkontrolle auf Lebensmittelbetrug ist somit ein Swiss Finish, das insbesondere für KMU unverhältnismässigen Mehraufwand bedeutet.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Thema VACCP (Vulnerability Assessment and Critical Control Points) in vielen Betrieben noch nicht implementiert ist. Eine verpflichtende Integration in die Selbstkontrolle würde daher nicht nur zusätzlichen Ressourcenaufwand bedeuten, sondern auch einen systemtechnisch enormen Aufwand, da ganze neue Systemwelten aufgebaut, dokumentiert und unterhalten werden müssten. Für viele Unternehmen, insbesondere im Detailhandel, ist dies in absehbarer Zeit weder praktikabel noch verhältnismässig.</p> <p>Die Erweiterung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug ist zu streichen. Betrugsbekämpfung muss wie in der EU primär eine Aufgabe der amtlichen Kontrollen bleiben.</p>
--	---------	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 37 Abs. 2	Neuer Buchstabe c: c. Rechtsvertretung mit ausreichender Vollmacht (neu).	Zusätzlich zu einer verantwortlichen Person und Angaben zu getätigten Transaktionen müssen Online-Plattformen eine Rechtsvertretung mit ausreichender Vollmacht in der Schweiz benennen.
	Art. 41 Bst. c	Streichen	Auf die von der EFK empfohlene Festlegung von Vorgaben zur Anzahl und zum Zeitraum der Kontrollen ist zu verzichten.
	Art. 55 Abs. 3 Bst. b und c	Anmerkung	Die Harmonisierung des Vollzugs wird grundsätzlich begrüsst, es muss jedoch sichergestellt werden, dass klare Kriterien gelten, wann der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch machen darf.
	Art. 57 Abs. 3	Art. 57 Abs. 3 Anpassung / Ergänzung: 3 Er kann nach Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens auf dem Verordnungsweg vorsehen, dass [...].	Artikel 57 verleiht dem Bundesrat erhebliche rechtsetzende Kompetenzen. Absatz 3 sollte daher klarstellen, dass die betreffenden Rechtsakte ausschliesslich auf dem Verordnungsweg nach Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens für die Schweiz übernommen werden können. Da es sich nur um Rechtsakte handelt, die über Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit hinausgehen, ist ein automatischer Nachvollzug zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 62	Anmerkung Übermässige Ausweitung der Kontrollkompetenzen	Die vorgesehene Ausdehnung, dass Fachexpertinnen und -experten künftig auch Waren- und Geldflüsse in Betrieben überprüfen dürfen, ist ein weitgehender Eingriff in unternehmerische Freiheiten und unverhältnismässig im Verhältnis zum angestrebten Ziel.
	Art. 72	Anmerkung Neue Pflichtgebühren bei Einfuhren	Die Einführung von Pflichtgebühren bei Einfuhren von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittstaaten ist stossend und belastet insbesondere kleinere Importeure zusätzlich, ohne dass ein klarer Mehrwert für die Lebensmittelsicherheit ersichtlich ist.
	Art. 83 Abs. 2.	Streichen	Neu soll das BLV über eine Korrekturkompetenz gegenüber kantonalen Entscheiden verfügen. Dies bedeutet eine weitere Zentralisierung mit potenziell negativen Auswirkungen auf den Detailhandel durch häufigere Nachkontrollen, verlängerte Verfahren oder intensivere Verfolgungen bereits abgeschlossener Fälle.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Textiles – Schweiz Textilverband

Datum der Stellungnahme:

13. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Björn Von der Crone
Bjoern.vondercrone@swisstextiles.ch
+41 44 289 79 01

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche ist eng mit dem europäischen Markt verbunden. Rund zwei Drittel der jährlich importierten und exportierten Textilien und Kleidung entfallen auf die EU. Sie ist damit die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Branche. Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Recycling eines textilen Produkts finden oft grenzüberschreitend statt. Die Schweizer Branche ist hierbei in einen grenzüberschreitenden Cluster eingebunden. Dies betrifft auch die Fachkräfte der Branche. Inzwischen haben fast 40 Prozent der Angestellten in der Schweiz einen EU-Hintergrund. Praktisch alle unserer über 260 Mitglieder haben Beziehungen zu EU-Unternehmen, beschäftigen EU-Bürger und -Bürgerinnen, profitieren von den Forschungsprojekten und sind daher direkt von den Bilateralen Verträgen betroffen.

Grundvoraussetzung für diese Zusammenarbeit sind geregelte Beziehungen zur EU. Der bilaterale Weg hat sich in den vergangenen 25 Jahren klar bewährt und hat dazu beigetragen, dass die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche trotz Strukturwandel ein globales Zentrum für textile Lösungen ist. Die momentan herrschende Unsicherheit ist Gift für die Branche. Gerade in der global unsicheren Lage sind die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs zwingend.

Swiss Textiles unterstützt daher das vorliegende Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklungen der bilateralen Beziehungen zur EU (Bilaterale III) klar.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Untenstehend nehmen wir Stellung zu den Themenbereichen, die uns respektive die Mitglieder von Swiss Textiles direkt betreffen. In den anderen Bereichen sehen wir keine direkte Betroffenheit und nehmen daher keine Stellung. Hier verweisen wir auf die Stellungnahmen von economiesuisse und SAV, welche wir unterstützen.

Personenfreizügigkeit (FZA)

Die Personenfreizügigkeit ist ein wichtiges Abkommen für unsere Branche. Es ist eine klare Überalterung zu beobachten, zudem fehlt der Nachwuchs aus der Schweiz. Daher ist es von grosser Wichtigkeit, dass unsere Branche Zugang zu Fachkräften aus dem EU-Raum hat, die das technische Fachwissen haben, um die Entwicklungen in unserer Branche voranzutreiben. Momentan sind knapp 40 Prozent der in der Schweiz beschäftigten Angestellten der Branche aus der EU oder den EFTA-Staaten. In den nächsten zehn Jahren werden in unserer Branche viele Arbeitnehmende pensioniert. Solange die Möglichkeiten respektive die Attraktivität einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter gering sind, müssen diese Fachkräfte mit neuen Personen ersetzt werden. Die Personenfreizügigkeit ist dabei unerlässlich für unsere Mitglieder, da der eigene Nachwuchs die benötigte Anzahl an freiwerdenden Stellen nicht zu decken vermag. Gerade für Unternehmen in den Grenzgebieten bietet die Personenfreizügigkeit so eine Möglichkeit benötigte Fachkräfte zu rekrutieren. Eine Weiterführung respektive Aktualisierung des Abkommens ist daher zwingend.

Gleichzeitig sind wir uns der demografischen Herausforderung bewusst. Daher ist es wichtig, dass die Schweiz die notwendigen Vorkehrungen trifft, dass die Zuwanderung so gesteuert wird, damit der Bedarf der Wirtschaft zwar gedeckt werden kann, die nationale Infrastruktur aber nicht überfordert wird. Dies betrifft sowohl eine griffige Umsetzung der Schutzklausel als auch entsprechende innenpolitische Massnahmen, damit das inländische Fachkräftepotential ausgeschöpft werden kann.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Unsere Mitglieder sind von verschiedenen Kapiteln des MRA direkt betroffen:

- Maschinen: Textilmaschinen
- PSA: Arbeitsschutzbekleidung, Sicherheitsbekleidung etc.
- Medizinprodukte: Blutfilter, Kompressionsstrümpfe, geflochtene Implantate
- Gute Laborpraxis: Anbieter für Veredelungen (Drucken, Färben, Beschichten, Ausrüsten)
- Bauprodukte: Textilien für Flammenschutz, Stahlnetze, Gewebe in Lamellen
- Aufzüge / Seilbahnen: Drahtseile

Unser Sektor ist stark exportorientiert und gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sind daher ein wichtiger Faktor für diese Unternehmen. So können sowohl administrative wie auch personelle Ressourcen eingespart werden. Weitere Erosionen in diesen Bereichen sind, wenn immer möglich zu verhindern. **Aus diesem Grund ist es uns ein grosses Anliegen, dass die gegenseitige Anerkennung möglichst rasch gewährleistet wird. Im Idealfall bereits in der Übergangsphase, bis die Abkommen ratifiziert werden, sodass nicht noch weitere Kapitel wegfallen.** Beispielsweise ist das Maschinenkapitel wird in naher Zukunft aufdatiert. Hier ist es wichtig, dass es nicht zu kurzfristigen Ausfällen kommt. Notfalls sollen innenpolitisch Übergangsmassnahmen ergriffen werden, damit die Zeit zwischen Aktualisierung und Inkrafttreten des Abkommens überbrückt werden kann.

Luftverkehrsabkommen

Verschiedene Mitglieder agieren als Zulieferer für die Luftverkehrsbranche. Das aktualisierte Abkommen hilft, dass es im Europäischen Luftraum einen möglichst einheitlichen Rechtsrahmen gibt. Aus Sicht unserer Mitglieder ist dies zu begrüßen, da der Luftverkehr bereits stark geregelt ist. Diese Regeln sollen aber international harmonisiert werden, was dieses Abkommen ermöglicht. Durch das neue Abkommen erhält die Schweiz zudem Zugang zum Decision Shaping und kann so neue Gesetze der EU mitgestalten, was bisher nicht möglich war. So kann die Schweiz wichtige nationale Anliegen in den Prozess und die Gesetze integrieren.

Programme

Innovation und Forschung ist seit jeher ein wichtiger Faktor der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Die Vollarbeitung an Horizon Europe ist daher ein wichtiges Anliegen unserer Branche. Der Zugang zu den Forschungsgeldern und -projekten ist notwendig, dass sich die Branche weiterhin innovativ zeigen kann. Die Grundlagenforschung und angewandte Forschung in der Schweiz ist für unsere KMU zentral. Kurze Wege und das aufgebaute Vertrauen haben zu zahlreichen marktfähigen Innovationsprojekten geführt. Ohne Horizonassoziiierung können Schweizer Hochschulen nicht mehr im Lead sein – die Schweiz verliert enorm an Attraktivität für Forschende. Das führt längerfristig zu einer Austrocknung der Forschungslandschaft Schweiz. Der Zugang zu den EU-Programmen hilft sowohl Unternehmen, die aktiv an technischen Entwicklungen arbeiten, aber auch Start-Ups, welche von Finanzierungshilfen profitieren können. Ebenfalls wichtig wäre eine Teilnahmemöglichkeit an EU4Health, aufgrund der zentralen Stellung von Textilien auch in der Gesundheitsforschung.

Auf die Teilnahme an Erasmus+ kann aufgrund der hohen Kosten und der momentanen schwierigen Budgetsituation verzichtet werden.

Strom

Produzierende Mitglieder sind abhängig von einer stabilen Stromversorgung. Beispielsweise benötigen gewisse Färbe- oder Beschichtungsverfahren über mehrere Tage die gleiche Temperatur. Eine Strommangellage würde diese Prozesse gefährden. Daher ist es wichtig, dass die grenzüberschreitende Stromkapazität geregelt wird sowie unerwartete Stromzuschüsse oder -abflüsse verhindert werden.

Die Liberalisierung des Strommarkts für kleinere Unternehmen begrüßen wir, da diese so die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf den offenen Strommarkt zu nutzen. Hier ist es aber wichtig, dass der vom Bund versprochene regulierte Preis der Grundversorgung gegeben ist. Es gibt Bedenken, dass dies in einzelnen Gemeinden zu Preiserhöhungen kommen würde, was abzulehnen ist. Die Ausgestaltung der regulierten Grundversorgung soll so vonstattengehen, dass nicht wechselnde Unternehmen keine oder kaum Auswirkungen im Preis spüren.

Lebensmittelsicherheit

Wir begrüßen eine Harmonisierung im Lebensmittelrecht. Mitglieder, die in diesem Bereich aktiv sind und beispielsweise Lebensmittelschnüre produzieren, agieren jeweils für den EU wie auch für den Schweizer Markt. Daher ist es zu begrüßen, dass das neue Abkommen ein einheitliches Sicherheitsniveau mit harmonisierten Regeln bringt, sodass nicht für zwei Märkte unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Dies vermindert den bürokratischen Aufwand.

Staatlicher Beitrag

Der staatliche Beitrag bewegt sich von der Höhe im erwartbaren Rahmen. Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags für die Periode von 2030 bis 2036 auf 350 Millionen Franken jährlich rechtfertigt sich durch den Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen, welche in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt wurden. Es ist jedoch wichtig, dass bei einer Fortführung dieses Beitrages die Verhältnismässigkeit bereits früh geprüft wird. Es darf sich kein automatischer Erhöhungsmechanismus einstellen, welcher zu einem überhöhten Beitrag führen würde.

Institutioneller Rahmen

Gesetzesprozess

Der neu geschaffene institutionelle Prozess ist grundsätzlich zu begrüssen. Hier ist es jedoch wichtig, dass die Schweiz die entsprechenden Vorkehrungen trifft, damit bereits im «Decision Shaping» Einfluss auf eine Vorlage genommen werden kann. Eine Einflussnahme im gemischten Ausschuss ist zu spät. **Hier fordern wir die betroffenen Institutionen und die Verwaltung auf, entsprechende Massnahmen zu ergreifen sowie die Wirtschaft in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.** Wird der neu verhandelte Prozess entsprechend mitbegleitet, ergibt sich im Vergleich zu heute ein grosser Vorteil, da man weiterhin eigenständig über eine mögliche Übernahme der Rechtsakte entscheidet, dafür diese aber bereits im frühen Stadium mitgestalten kann. Eine aktive Teilnahme bei der Gesetzgebung ist unbedingt notwendig, da bei einer Diskussion im gemeinsamen Ausschuss keine inhaltlichen Änderungen möglich sind. Falls sich die Schweiz entscheidet, einen Rechtsakt nicht zu übernehmen, ist zwar mit Gegenmassnahmen zu rechnen, diese beschränken sich jedoch auf die vorliegenden Abkommen und müssen verhältnismässig sein. Dies ist ein wichtiger Fortschritt zum Status Quo (Vgl. Streitbeilegung). So kann die Schweiz eigenständig und unter Berücksichtigung der direktdemokratischen Prozesse entscheiden, ob sie eine Vorlage mittragen möchte oder aber allfällige Gegenmassnahmen in Kauf nimmt. Die beiden Mechanismen der *dynamischen Integration* sowie der *Ergebniskompatibilität* bieten weiterhin die Möglichkeit der Schweiz, neue Gesetze abzulehnen respektive diese mit eigenen Umsetzungen zu steuern (Ergebniskompatibilität). Eine angeblich automatische Gesetzesübernahme ist nicht der Fall, was wir begrüssen.

Streitbeilegung

Bei Uneinigkeit im gemeinsamen Ausschuss gibt es nun einen fixen Prozess mit dem Streitbeilegungsmechanismus. Dies führt dazu, dass für die Unternehmen nun Rechtssicherheit herrscht, anstatt dass wie bisher das Recht des Stärkeren gilt. Gleichzeitig beschränkt sich dieser Mechanismus auf die in diesem Paket verhandelten Abkommen und betrifft keine weiteren Verträge zwischen der Schweiz und der EU. Der mögliche Einfluss von aussen (Stichwort Europäische Gerichtshof) ist dabei auf ein Minimum beschränkt, da der finale Entscheid weiterhin beim paritätischen Schiedsgericht liegt. Dieses

entscheidet auch bei den Gegenmassnahmen über die Verhältnismässigkeit. Im Vergleich zum Status Quo ist dies ein begrüßenswerter Fortschritt, da nun festgelegte Regeln gelten, wie dies auch in anderen Abkommen der Fall ist.

Referendum

Gemäss unserem Verständnis ist dies eine juristische respektive staatspolitische Frage. Wir unterstützen daher die Interpretation des Bundesrates, welche in den Vernehmlassungsunterlagen ausgeführt ist und auf ein fakultatives Referendum verweist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die präsentierten inländischen Umsetzungen sind für Swiss Textiles in Ordnung. Wichtig ist, dass diese schlank gehalten werden und keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Entsprechende Freiräume sind zu nutzen und ein Swiss Finish durch überkorrekte Implementierung sowie Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			<p>Änderungen sollen so verabschiedet werden, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft abgedeckt werden. Es ist wichtig, dass die eingewanderten Personen so schnell wie möglich in die Wirtschaft eingebunden werden. Daher soll regelmässig mit der Wirtschaft abgesprochen werden, welche Bedürfnisse bestehen.</p> <p>Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.</p>
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sollen die Wirtschaftsverbände in die Planung mitbezogen werden.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom Kleine Unternehmen, die freiwillig in der Grundversorgung verbleiben sollen möglichst keine Auswirkungen spüren. Es gibt Bedenken, dass eine Liberalisierung in einzelnen Fällen die Grundversorgung verteuern würde, trotz der angekündigten Preisregulierung. Der Bundesrat soll diese Entwicklung überwachen und signifikante Preiserhöhungen verhindern.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit Im Bereich Lebensmittelsicherheit soll die Umsetzung möglichst unternehmerfreundlich gestaltet werden. Bereits jetzt unterscheidet sich die nationale Gesetzgebung praktisch nicht vom EU-Recht. Hier soll darauf geachtet werden, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, was zu einem bürokratischen Mehraufwand führen würde. Die klare Mehrheit der betroffenen Mitglieder bedient sowohl den Schweizer wie auch den EU-Markt und ist daher auf kongruente Regeln angewiesen.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Swiss Textiles beurteilt das Verhandlungsergebnis sowie die dazugehörige inländische Umsetzung als klar positiv. Die Vorteile überwiegen eindeutig. Die dringend notwendige Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen wird mit dem Paket der Bilateralen III erreicht. Hierbei wurde in den Verhandlungen ein für die Schweiz massgeschneidertes Paket erreicht, welches in der klaren Mehrheit der Fälle die Bedürfnisse unseres Landes berücksichtigt. Die Umsetzungen der inländischen Massnahmen sollen so wirtschaftsfreundlich wie möglich ausgestaltet werden und nicht dafür genutzt werden, um neue Regulationen einzuführen (Swiss Finish).

Die EU ist die mit Abstand wichtigste Partnerin der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Strukturierte, klar geregelte Beziehungen sind von entscheidender Bedeutung, gerade in den momentan geopolitisch unsicheren Zeiten.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

swisscleantech

Datum der Stellungnahme:

29. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Christian Zeyer, Co-Geschäftsführer, 058 580 08 32, christian.zeyer@swisscleantech.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, wir brauchen geregelten Beziehungen mit der EU.

swisscleantech befürwortet seit Jahren den bilateralen Weg. Insbesondere für das Stromabkommen und die dafür notwendige vollständige Strommarktöffnung hat sich der Verband wiederholt öffentlich und politisch engagiert. Der Bundesrat beantragt nun dem Parlament die Genehmigung von vier Bundesbeschlüssen, die jeweils dem fakultativen Referendum unterstehen: ein Genehmigungsbeschluss zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen und drei Genehmigungsbeschlüsse zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen (darunter das Stromabkommen). Das Inkrafttreten der drei Weiterentwicklungs-Verträge ist über eine Klausel im jeweiligen Vertrag mit dem Inkrafttreten der völkerrechtlichen Verträge zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen verknüpft. Soll ein Stromabkommen zustande kommen, ist deshalb auch zwingend eine Annahme des gesamten Genehmigungsbeschlusses zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen notwendig.

Wie in dieser Stellungnahme zur Beurteilung des Stromabkommens klar wird, unterstützt swisscleantech das Stromabkommen u.a. aus Gründen der Versorgungssicherheit sowie den daraus resultierenden, positiven Effekten auf die Energiewende. Damit dieses für swisscleantech zentrale Stromabkommen in Kraft treten kann, unterstützen wir auch das Stabilisierungspaket. Für eine Unterstützung sprechen aber auch volkswirtschaftliche Überlegungen, da die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz ist. Angesichts geopolitischer Spannungen und protektionistischer Tendenzen, die aufgrund des Zollstreits mit den USA nochmals zusätzliche Dynamik erhalten haben, ist eine stabile Beziehung zur EU für die Schweiz strategisch noch wichtiger geworden. Aber auch für die Energiewende und den Klimaschutz ist die Stabilisierung des bilateralen Wegs zentral – nicht nur mit Blick auf das Stromabkommen. Die enge Kooperation mit der EU ermöglicht z.B. den Zugang zu Forschungspartnerschaften in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese Aspekte sind vor allem für den Innovationsstandort Schweiz entscheidend. Auch mit Blick auf das Schweizer Netto-Null-Ziel ist eine enge Zusammenarbeit mit der EU zentral, wie die Einbindung in den europäischen Emissionshandel unterstreicht.

Mit der Zustimmung zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen mit der EU stimmt swisscleantech auch grundsätzlich den vorgeschlagenen institutionellen Regelungen zur Streitbeilegung oder der Rechtsübernahme zu. Für unsere Beurteilung verweisen wir auf die Stellungnahmen anderer Wirtschaftsverbände wie economiesuisse und das Netzwerk "stark+vernetzt".

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir brauchen ein Stromabkommen mit der EU

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist aus Sicht von swisscleantech ein zentrales Element für eine sichere, effiziente und klimataugliche Energieversorgung. Die Schweiz ist über 41 grenzüberschreitende Stromleitungen physisch mit dem europäischen Stromsystem verbunden, jedoch nicht Teil des EU-Strombinnenmarkts. Das führt zu Hindernissen beim grenzüberschreitenden Stromhandel und beeinträchtigt die Netzstabilität. Das geplante Abkommen schafft hier Abhilfe: Es ermöglicht Schweizer Akteur*innen eine hindernisfreie Teilnahme am europäischen Strommarkt und stellt gleichberechtigte, harmonisierte Wettbewerbsbedingungen her. Vor dem Hintergrund zunehmender erneuerbarer Kapazitäten und damit grenzüberschreitender Stromflüsse ist eine koordinierte europäische Zusammenarbeit essenziell. So trägt das Abkommen dazu bei, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die erneuerbaren Energien besser in das Gesamtsystem zu integrieren. Hinzu kommt, dass mit dem Abkommen die Risiken von Importeinschränkungen minimiert werden, was vor allem in Knappheitssituationen für die sichere Stromversorgung von Bedeutung ist. Zudem senkt das Abkommen die Kosten im Vergleich zu einer unvollständigen Integration. Unter anderem rührt dies daher, dass der Bedarf an teuren inländischen Reserven massiv reduziert wird. Anders als teilweise dargestellt, unterstützt das Stromabkommen auch den Ausbau erneuerbarer Energien. Die EU setzt lediglich ein Globalziel für erneuerbare Energien, ohne den Energiemix der Schweiz vorzugeben. Förderbedingungen und Verfahren bleiben möglich. Zudem werden neue Geschäftsmodelle gestärkt, was die Integration der dezentralen Stromproduktion ermöglichen wird.

Ein gutes Verhandlungsergebnis

swisscleantech würdigt das vorliegende Stromabkommen als gutes Verhandlungsergebnis. Der Vertrag ermöglicht der Schweiz, diskriminierungsfrei am Europäischen Strommarkt teilzunehmen und gleichzeitig innerstaatliche Eigenheiten abzusichern. Speziell zu erwähnen ist die Hoheit der Kantone betreffend Konzessionsvergaben für die Wasserkraft, welche durch das Abkommen nicht gefährdet ist. Auch der Wasserzins wird durch das Verhandlungsergebnis nicht angetastet. swisscleantech begrüsst, dass der Zubau von Reservekapazitäten mit der EU abgesprochen werden muss. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung unnötige Kosten verhindern kann, ohne die Versorgungssicherheit negativ zu beeinträchtigen. Im Zweifelsfall erlaubt das Stromabkommen sogar gewisse Ausnahmen vom EU-Recht, was als Verhandlungserfolg gewertet werden kann. Zur Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*) werden mit dem Stromabkommen Regeln über staatliche Beihilfen im Strombereich festgelegt. Der Schweiz ist es gelungen, einen "Zwei-Pfeiler-Ansatz" durchzusetzen. Dieser besagt, dass eine Schweizer Überwachungsbehörde und Schweizer Gerichte für die Überwachung von Schweizer Beihilfen zuständig sind. Die Europäische Kommission, oder der EuGH können erst dann ins Spiel kommen, wenn es einen Streitfall gibt. Ausserdem werden die wichtigsten Schweizer Fördersysteme für erneuerbare Energien und Gewässerschutz im Stromabkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Eine zentrale Bestimmung des Stromabkommens ist die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Mit der vollständigen Marktöffnung wird eine langjährige Forderung von swisscleantech erfüllt. Wir erwarten damit mehr Innovation auf der Nachfrage- und auf der Angebotsseite, welche für die effiziente Integration der erneuerbaren Energien unabdingbar ist. Aus innenpolitischer Perspektive positiv zu erwähnen ist der Erhalt der hoheitlichen Grundversorgung. Haushalte und kleine KMU können zwischen Marktangeboten und der Grundversorgung frei wählen. Ein Wechsel zwischen den beiden ist jederzeit möglich.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

swisscleantech unterstützt grundsätzlich die inländische Umsetzung des Stromabkommens, fordern aber gleichzeitig klare Verbesserungen bei der Erarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments. Grosse Bedenken haben wir bei der Ausgestaltung der Grundversorgung. In der vorgeschlagenen Form führt sie zu Überregulierung, Fehlanreizen und unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten. Auch bei den Förderbedingungen für kleine Solaranlagen fordern wir Anpassungen, damit der effiziente Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz nicht gefährdet wird. Weitere Vorbehalte von swisscleantech betreffen die Entflechtung von Stromunternehmen, Aggregatoren, Reservekraftwerke und die bestehende Importschwelle.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 2 Abs. 3	streichen	<p>Importschwelle</p> <p>Im neuen Stromgesetz wurde aufgrund der Befürchtungen vor Importbeschränkungen eine Netto-Importschwelle im Winterhalbjahr eingeführt, die den Bundesrat zu Massnahmen zwingt, sofern die Schwelle überschritten wird. Mit dem Stromabkommen wird das Risiko von Importbeschränkungen massiv reduziert. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die sogenannte «Winterlücke» ein Schweizer Phänomen ist, welche aus europäischer Perspektive nicht existiert. Dank des Stromabkommens wird die Schweiz von der zunehmenden Produktion von (Winter-)Strom primär aus Windkraft in unseren Nachbarländern profitieren können. Das Zusammenspiel von Stromimport bei hohem Angebot und Export aus der Speicherkraft bei Knappheit bietet grosse wirtschaftliche Chancen für die Schweizer Stromproduzenten.</p> <p>Entscheidend für die Versorgungssicherheit der Schweiz ist also ein reibungsloser Stromaustausch mit unseren Nachbarn – insbesondere im Winter. Dank dem Stromabkommen wird dieser Austausch auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt und damit abgesichert. Eine willkürlich festgelegte Importschwelle könnte dazu führen, dass die Schweiz trotz günstigen Importmöglichkeiten im Inland teure (ggf. fossile) Produktionsanlagen bauen müsste – nur um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und ohne erkennbaren Mehrwert für die</p>
--	---------------	-----------	--

			Versorgungssicherheit. Eine solche ineffiziente Mittelallokation würde unsere Strompreise erhöhen, der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schaden und wäre mit EU-Recht nicht vereinbar. Aus diesen Gründen fordern wir eine ersatzlose Streichung des entsprechenden Artikels.
--	--	--	---

	Art. 15	Grundlegende Überarbeitung notwendig	<p>Förderbedingungen für kleine Solaranlagen</p> <p>Der Schweizer Regulierungsrahmen muss sicherstellen, dass die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland erreicht werden. Auf eine Förderung von kleinen Solaranlagen, welche rund zwei Drittel des Solarausbaus ausmachen, kann weiterhin nicht verzichtet werden. Gleichzeitig ist es unerlässlich, dass die Vergütung möglichst marktnah ausgestaltet ist und die richtigen Preissignale sendet. Das Aussetzen der Vergütung bei negativen Strompreisen begrüßen wir deshalb explizit für alle Anlagegrössen. Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Absenkung der Schwelle von 3 MW auf 200 kW für die Abnahme- und Vergütungspflicht erscheint uns angemessen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht nur für erneuerbare Energie gilt und nicht beispielsweise für fossil betriebene WKK-Anlagen.</p> <p>Eine komplette Streichung der Minimalvergütung lehnen wir ab. Das Risiko ist zu gross, dass damit der Zubau von kleinen Solaranlagen gebremst wird. Ausserdem führen Minimalvergütungen dazu, dass die Anlagen nicht nur für den Eigenverbrauch optimiert, sondern geeignete Dachflächen vollständig genutzt werden – im Interesse eines volkswirtschaftlich günstigen Zubaus.</p> <p>Gegen eine komplette Streichung der Minimalvergütung spricht auch die Verlässlichkeit und Stabilität der Regulierung. Die Minimalvergütung</p>
--	---------	--------------------------------------	--

			<p>wurde im Rahmen des «Mantelerlasses» resp. des neuen Stromgesetzes erst kürzlich eingeführt und wird erst am 1. Januar 2026 wirksam. Eine Streichung der Minimalvergütung nach wenigen Jahren wird unweigerlich zu Verunsicherung führen und den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen.</p> <p>Offen sind wir hingegen für eine Senkung der Minimalvergütung, wenn gleichzeitig die Förderbedingungen über die Einmalvergütung verbessert werden. Letzteres hätte den Vorteil, dass der psychologische Effekt der Minimalvergütung bestehen bleibt und gleichzeitig die Anreize verstärkt würden, Anlagen systemdienlicher – mit einem Fokus auf Randstunden und Winterstrom – zu bauen. Ausserdem würde mit einer solchen Lösung die Flexibilisierung der Nachfrage (<i>Demand-side Management</i>) und die Installation von Heimbatterien attraktiver. Die notwendigen Diskussionsgrundlagen für eine solche Umsetzung über bestehende Mechanismen sind vom Bundesamt für Energie und von der Solarbranche zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wird eine Minimalvergütung beibehalten, müssen die abnahmeverpflichteten Grundversorger für die Mehrkosten kompensiert werden. Eine Alternative zum bestehenden System böte die Abnahme des Solarstroms durch eine zentrale Stelle. Dies könnte den Vorteil haben, dass die Produktionsprognose verbessert werden. Heute sind viele Netzbetreiber mit den Prognosen</p>
--	--	--	---

			<p>überfordert und verursachen damit der Allgemeinheit hohe Kosten für die Ausgleichsenergie. Eine zentrale Abnahmestelle wäre vermutlich in der Lage, dank Knowhow und Professionalität, diese Prognosen zu verbessern. Ob damit die Kosten des Gesamtsystems massgeblich reduziert werden können, ist abzuklären.</p>
--	--	--	---

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 6 ff.</p>	<p>Grundlegende Überarbeitung notwendig</p>	<p>Ausgestaltung der Grundversorgung</p> <p>Die Beibehaltung der Grundversorgung ist für swisscleantech eine zentrale politische Frage und eine Voraussetzung, um eine Mehrheit der Stimmbevölkerung von den Vorzügen des Stromabkommens zu überzeugen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob das Hauptziel der Grundversorgung – der Schutz der kleinen Endverbraucher*innen vor überzogenen Preisen – tatsächlich erreicht werden kann. Fakt ist, dass die bisherige Regelung die gebundenen Konsument*innen in den letzten Jahren (in gewissen Gemeinden) nicht vor exorbitanten Preisen schützen konnte. Die Möglichkeit den Lieferanten zu wechseln, hätte Konsument*innen besser vor solchen Preisen geschützt.</p> <p>Mit der vollständigen Strommarktöffnung und der Möglichkeit, diskriminierungsfrei von der Grundversorgung in den freien Markt zu wechseln (und auch wieder zurück), steht die Grundversorgung faktisch im Wettbewerb mit alternativen Angeboten. Will man, dass die Angebote der Grundversorgung preislich gegenüber den günstigsten Angeboten im freien Markt bestehen sollen, dürfen die Vorgaben für die Grundversorgung nicht zu höheren Tarifen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil führen. swisscleantech vertritt die Meinung, dass diese Forderung schon im Grundsatz falsch ist. Es ist nicht das Ziel der Grundversorgung, mit den günstigsten Marktangeboten mithalten zu können. Im</p>
--	-------------------	---	---

			<p>Vordergrund stehen vielmehr Preisstabilität und die Gewissheit, einen «fairen» Preis für den Strom zu bezahlen. Darum sind Vorgaben an die Qualität und Herkunft des Stroms durchaus möglich, wenn diese transparent ausgewiesen sind und für alle Grundversorger gleichermaßen gelten. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass kein Missbrauch zu Ungunsten der Grundversorgten stattfindet – dafür braucht es entsprechende Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Eine umfassende Preisregulierung durch die Elcom erachten wir als unnötige Überregulierung.</p> <p>Wegen den unterschiedlichen Mechanismen zur Preisbildung ist davon auszugehen, dass wechselweise das kurzfristige Marktangebot oder die Grundversorgung billiger sein werden. Ist die Grundversorgung teurer, haben die Konsument*innen einen Anreiz, in den freien Markt zu wechseln. Ändert sich das Vorzeichen, wird sich eine Rückbewegung aus dem Markt in die Grundversorgung ergeben. Je nach Ausgestaltung der Regeln ist zu befürchten, dass Einzelne durch ihren Wechsel profitieren, während die Allgemeinheit Mehrkosten übernehmen muss. Die entsprechenden Bedingungen müssen deshalb sorgfältig geprüft und in Absprache mit der Strombranche konzipiert werden.</p>
--	--	--	---

	Art. 10		<p>Entflechtung</p> <p>swisscleantech unterstützt die zusätzlichen Entflechtungsvorgaben für grosse Stromversorgungsunternehmen welche eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines transparenten und effizienten Strommarktes sind. Dies im Bewusstsein, dass die Schwelle von 100'000 angeschlossenen Endverbraucher*innen für den kleinen Schweizer Markt eher hoch angesetzt ist und zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen führt.</p> <p>Dass der Bundesrat bei der Entflechtung der grossen Stromfirmen über die Minimalvorgaben der EU hinausgeht, unterstützen wir nicht. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, welche im Detail auf diese Problematik eingeht. Eine Verschärfung der Vorgaben, welche über das EU-Recht hinausgeht, erscheint uns unangemessen und aus volkswirtschaftlicher Sicht wenig wirkungsvoll, da nur wenige Unternehmen betroffen sind.</p>
--	---------	--	--

	Art. 17c ^{bis}		<p>Flexibilität und Aggregation</p> <p>Aus dem EU-Recht wird neu der Terminus des “aktiven Kunden” eingeführt (Art. 1 StromVG). In der Praxis hat dies keine Auswirkungen, da die entsprechenden Anforderungen mit dem aktuellen Rechtsrahmen weitgehend erfüllt sind. Neu kommt eine ausdrückliche Regelung zur Aggregation und Laststeuerung hinzu, welche den Endverbraucher*innen und den Erzeuger*innen erweiterte Möglichkeiten für eine aktive Teilnahme am Strommarkt bietet. Insbesondere werden die sogenannten unabhängigen Aggregatoren vor einer diskriminierenden Praxis seitens der bestehenden Lieferanten geschützt. Diese Änderungen sind erfreulich und notwendig. Bei der weiteren Ausgestaltung der Regeln fordern wir den Bundesrat auf, auf unnötige Hindernisse für Aggregatoren – wie unnötige Informationspflichten, prohibitive Kompensationszahlungen oder Marktzugangsbeschränkungen – zu verzichten, so wie dies auch die relevante EU-Strombinnenmarkttrichtlinie vorsieht.</p>
--	-------------------------	--	---

	Art. 23c	streichen	<p>Monitoring</p> <p>Ein Monitoring der Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen, wie es der Bundesrat vorschlägt, erachten wir als unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel. Diese Situation wird sich mit der fortschreitenden Elektrifizierung noch verschärfen. Aus diesen Gründen sind ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufgrund der vollständigen Marktöffnung nicht zu erwarten.</p>
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

swisscleantech unterstützt das vorliegende Paket aus volkswirtschaftlicher Sicht und als Grundvoraussetzung für ein Stromabkommen. Letzteres würdigen wir als gutes Verhandlungsergebnis. Der Vertrag ermöglicht der Schweiz, diskriminierungsfrei am Europäischen Strommarkt teilzunehmen und gleichzeitig innerstaatliche Eigenheiten abzusichern. Auch die inländische Umsetzung des Stromabkommens erachten wir grundsätzlich als unterstützenswert. Dennoch sind klare Verbesserungen bei der Erarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments notwendig. Einige Vorschläge des Bundesrats führen zu Überregulierung, Fehlanreizen und unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten. Asserdem gefährden sie den effiziente Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz.

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Versand via E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Zürich, 13. Oktober 2025

Stellungnahme von swissfaculty zur
Vernehmlassung zu den Ergebnissen der Verhandlung Schweiz-EU

Sehr geehrter Herr Bundesrat

swissfaculty, die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, welche die Dozierenden an universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vertritt, begrüsst, dass das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» in die öffentliche Vernehmlassung gegeben wurde.

Geprüft haben wir insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit dem Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI). swissfaculty unterstützt das Ziel des Bundesrates, den bilateralen Weg weiterzuverfolgen. Durch das Gesamtpaket der Bilateralen III wird die wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EU gestärkt. So kann die wissenschaftliche Exzellenz erhalten, die Innovation gefördert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz verbessert werden. Das Paket der Bilateralen III bietet insbesondere für die akademische Zusammenarbeit, die Mobilität von Talenten und die Investitionen in die grenzüberschreitende Forschung einen verbindlichen Rechtsrahmen, der auch für die Dozierenden der Hochschulen sehr wichtig ist.

Das EU-Programmabkommen (EUPA) sichert die Assoziierung der Schweiz an die grossen Programme zur Förderung der Forschung, Innovation und Bildung. Die dank der Bilateralen I erfolgte Assoziierung der Schweiz an die EU-Programme für die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und der Innovation stärkt die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf internationaler Ebene und fördert damit die Exzellenz der Institutionen des BFI-Bereichs zum Nutzen der Gesellschaft.

Mit dem Abkommen wird die systematische Teilnahme an den EU-Programmen ermöglicht. Gleichzeitig wird die Erneuerung der Assoziierung der Schweiz bei jeder neuen Programmgeneration erleichtert. Durch die vorgesehenen Mechanismen zur institutionellen Streitbeilegung wird vermieden, dass die Teilnahme der Schweiz an den EU-Programmen zukünftig in Frage gestellt wird. Dies gewährleistet eine grössere Stabilität für die Forschenden an den Hochschulen.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Neuverhandlungen mit der EU konnten die Spitzenforschenden nicht an den ERC-Ausschreibungen teilnehmen und sie konnten nicht als Projektleitende auftreten. In diesem Sinn eröffnet die Anbindung an Europa neue Perspektiven.

swissfaculty ist sehr erfreut, dass die Hochschuldozierenden, die auch in der Forschung tätig sind, dank der Übergangsvereinbarung seit Anfang 2025, erneut an den meisten Projektausschreibungen von Horizon Europe und von Euratom sowie an einem Teil der Ausschreibungen von Digital Europe teilnehmen können. Nach der Unterzeichnung des Abkommens werden die Projekte direkt durch die EU und nicht mehr durch die Übergangsmassnahmen der Schweiz finanziert, was für die Forschenden auch eine Gleichstellung gegenüber ihren EU-Partner*innen bedeutet. Dass die Ausgaben in diesem wichtigen Bereich künftig gebunden sein werden, ist für swissfaculty ebenfalls eine positive Entwicklung. Auch die Assoziierung an das Bildungsprogramm Erasmus+ ab 1. Januar 2027 wird von swissfaculty begrüsst. Es ist zentral, dass das Schweizer Parlament dafür bis Oktober 2026 das erforderliche Budget genehmigt. Die dadurch gestärkte Mobilität der Studierenden und Dozierenden fördert Allianzen und die internationale Zusammenarbeit unter den Dozierenden. Die Sichtbarkeit der Dozierenden auf internationaler Ebene wird erhöht und ihre Partnerschaften werden gestärkt. Zudem ermöglicht die Assoziierung an das Bildungsprogramm Erasmus+ Zugang zu höheren Fördermitteln als es das schweizerische Programm bietet.

Ein Scheitern des Paketes hätte negative Folgen für die Dozierenden. Der Reputationsverlust für Hochschulen und Forschungsstätten trifft sie ganz konkret. Der mögliche Einfluss der Dozierenden und Forschenden bei internationalen Kooperationen würde enorm geschwächt. Im Bewusstsein, dass erst nach der Ratifizierung des Gesamtpakets Schweiz-EU die Abkommen vollständig in Kraft treten können unterstützt swissfaculty das Paket der Bilateralen III in seiner Gesamtheit.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Marina Grgić, Co-Présidente de la Société suisse pour la formation des enseignantes et des enseignants SSFE



Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU



Marion Sauter, Co-Präsidentin fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz



Igor Sekulic, Co-Präsident fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz



Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Vincent Müller
T direkt +41 58 580 34 74
Vincent.Mueller@swissgrid.ch

17. Oktober 2025

Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Stromabkommen im Paket Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Paket Schweiz-EU, wovon Swissgrid hinsichtlich das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität» sowie den zugehörigen Vorentwurf der innerstaatlichen Umsetzung im «Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität» Gebrauch macht.

Das Stromabkommen wie auch die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) sind als Teil des Pakets Schweiz-EU entscheidende Pfeiler für die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung für die Schweiz.

Die Stellungnahme von Swissgrid ist wie folgt unterteilt:

- Im Kapitel 1 werden die Vorteile des Stromabkommens und die Konsequenzen eines Scheiterns aufgezeigt.
- Kapitel 2 greift mit «Dynamische Rechtsübernahme» und «Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs» zwei Themen auf, die im Zusammenhang mit dem Paket Schweiz – EU wiederkehrend Teil der öffentlichen Diskussion sind und auch das Stromabkommen betreffen. Swissgrid legt die Situation für das Stromabkommen dar.
- Kapitel 3 zeigt anhand von bestehenden Diskussionen aus der Branche zur «Kostentragung» und zu den «Branchendokumenten» auf, dass für eine erfolgreiche innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens diese beiden Aspekte mit bedacht werden müssen.
- Kapitel 4 enthält die Änderungsanträge zu den Gesetzesentwürfen.

1 Die Schweizerische Stromwirtschaft – mit und ohne Stromabkommen im Zentrum Europas

Das 6700 km lange Schweizer Übertragungsnetz wurde seit 1958 («Stern von Laufenburg») basierend auf einer Integrationsstrategie in Europa gebaut und betrieben. Im Winter ist die Schweiz zumeist auf Importe angewiesen, während im Sommer die Herausforderungen im Netzbetrieb aufgrund des Ausbaus der Photovoltaik zunehmen. Im Herzen Europas gelegen und mit 41 grenzüberschreitenden Stromleitungen mit dem europäischen Ausland verbunden ist unser Land auf eine enge und geregelte Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich angewiesen. Denn der Stromaustausch mit den Nachbarländern war schon immer ein entscheidender Faktor für eine sichere und bezahlbare Stromversorgung in der Schweiz. Dieser Austausch wird mit dem Umbau des Energiesystems noch viel wichtiger. Denn mehr schwankende Produktion heisst auch mehr Ausgleichsbedarf. Je grösser das System ist, desto mehr Optionen bieten sich für diesen Ausgleich und desto resilienter und effizienter ist das System insgesamt. Das Stromabkommen ist daher längst nicht mehr eine Option, sondern eine energiepolitische Notwendigkeit.

Ohne staatsvertraglich geregelten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Strom drohen mittelfristig erhebliche Nachteile für die Schweiz: steigende Preise, steigende Risiken für den Netzbetrieb sowie die Versorgungssicherheit und nicht zuletzt eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Vergleich zum Szenario mit Abkommen. Ausserdem wäre die Schweiz von der Gestaltung des europäischen Energiesystems vollständig ausgeschlossen. Swissgrid setzt sich daher seit Jahren mit Nachdruck für ein Stromabkommen mit der EU ein.

Weil schon länger klar ist, dass es für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Strombereich eine Lösung braucht, verhandeln die Schweiz und die EU mit Unterbrüchen seit 17 Jahren darüber. In den letzten Jahren ist die Schweiz aus diversen Märkten und Gremien ausgeschlossen worden. In einigen Prozessen wird sie aktuell noch geduldet. Nun liegt ein gutes Resultat vor, das die Eigenheiten der Schweiz berücksichtigt.

Der Abschluss bzw. das Scheitern des Stromabkommens haben u.a. folgende Auswirkungen:

- Mit dem Stromabkommen können ungeplante internationale Stromflüsse durch ein koordiniertes Engpassmanagement reduziert, weniger Redispatch eingesetzt werden – woran natürlich auch Kosten hängen – und die Nutzung des bestehenden Netzes optimiert werden. Denn die aktuelle, ungenügende Einbindung der Schweiz in europäische Prozesse ist der wichtigste Grund für den vermehrten Einsatz von Redispatch (die aufgewendete Energie stieg von 17 180 MWh im Jahr 2014 auf 552 069 MWh im Jahr 2024). Ohne Stromabkommen wird sich dieser Trend fortsetzen und die Netzkapazität, welche insbesondere im Winter für die Schweizer Stromimporte (und damit die Versorgungssicherheit) zentral ist, wird deutlich reduziert werden. Mit dem Stromabkommen würde die Schweiz vollständig in die europäischen Prozesse integriert und dadurch würde das bestehende Netz optimal genutzt werden, wodurch der Stromhandel optimiert, Redispatch (und damit seine Kosten) gesenkt und die Kapazität für Winterimporte gesichert werden.
- Mit dem Stromabkommen erhält die Schweiz einen Zugang zu den europäischen Regelenergiemärkten. Die gemeinsame Beschaffung von Regelenergie bedeutet mehr Angebot und damit eine höhere Sicherheit bei gleichzeitig geringeren Kosten auf Grund des

Wettbewerbs. Zudem eröffnet es Schweizer Erzeugern weitere grenzüberschreitende Vermarktungsmöglichkeiten.

- Mit dem Stromabkommen erhalten die Schweiz und die Schweizer Marktakteure einen gleichberechtigten Zugang zu den europäischen Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Der Abbau von Handelshemmnissen bedeutet für die Schweizer Volkswirtschaft zusätzliche Einnahmemöglichkeiten.
- Der Intraday-Markt ermöglicht es, kurzfristig auf Produktionsschwankungen und Verbrauchsänderungen zu reagieren. Überschüssige Energie, die bspw. in den Sommermonaten durch eine hohe Einspeisung von Solarstrom entsteht, kann kurzfristig vermarktet werden. Der Schweizer Intraday-Markt hat wenig Liquidität und ist nicht mit dem europäischen Pendant verbunden, mit dem Abkommen wird diese Trennung aufgelöst und die Liquidität im Markt steigt. So können erneuerbare Energien besser in den Markt integriert werden, ohne dass das Risiko für Versorgungslücken steigt.
- Mit dem Stromabkommen wären bis ins Jahr 2050 in der Schweiz weniger zusätzliche Kraftwerke zur Produktion von Winterstrom notwendig, beispielsweise Reservekraftwerke. Ohne Stromabkommen sind weder die Importkapazitäten noch die Solidarität in einer länderübergreifenden Mangellage abgesichert, es könnte ein sofortiger Bedarf an zusätzlichen Reserven entstehen. Es würden dadurch zusätzliche Gesamtkosten (Kapital-, Betriebs- und Energiekosten) in der Grössenordnung von rund 1 Mrd. Franken pro Jahr entstehen (vgl. Ecoplan Studie).
- Ohne Stromabkommen sind die Kapazitäten für den grenzüberschreitenden (kommerziellen) Stromaustausch der Schweiz nicht völkerrechtlich und damit nachhaltig abgesichert und damit die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz nicht garantiert, vor allem nicht im Winter. Das erhöht die Risiken für die Versorgungssicherheit und erhöht den Bedarf an teuren, fossil betriebenen Stromreserven¹. Denn im Winter steigt der Stromverbrauch in der Schweiz deutlich, während die Zunahme der Erzeugung v.a. im Sommer anfällt. Um den Bedarf zu decken, ist die Schweiz daher in den Wintermonaten zeitweise auf Stromimporte angewiesen und im Sommer muss überschüssiger Strom exportiert werden können.

Sollte dieses Stromabkommen scheitern, wird es im Strombereich kein «Weiter wie bisher» geben. Die Schweiz würde als Drittstaat behandelt mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Die EU hat politische und gesetzliche Ziele zur Vollendung des eigenen Binnenmarkts für Strom. Diese wird sie mit oder ohne die Schweiz verfolgen. Die möglichen Folgen des Drittstaaten-Status sind bereits absehbar: höhere Strompreise in der Schweiz, Einschränkung der Import- und Exportfähigkeit der Schweiz, Zunahme der ungeplanten Flüsse, Verlust von Mitsprachemöglichkeiten in technischen Gremien und in letzter Konsequenz droht gar eine Aufkündigung der bestehenden technischen Verträge, was die Sicherheit des elektrischen Systems nicht nur untergraben, sondern aktiv gefährden würde.

Es drohen Versorgungsengpässe und eine steigende Abhängigkeit von (teuren) Massnahmen unter Notrecht, sowohl im Netzbetrieb wie auch zur Versorgungssicherheit (Bau von Kraftwerken). Die Schweiz wäre Teil eines Stromsystems, dessen technische Regeln sie aufgrund der starken physischen Einbindung in das europäische Stromverbundsystem ohnehin

¹ Swissgrid verwendet in der Stellungnahme den Begriff nach neuem Recht gemäss der Vorlage «Stromreserve» (24.033).

weitestgehend übernehmen und einhalten muss, aber ohne Mitspracherechte – ein gefährlicher Zustand für ein Land im Zentrum Europas.

Das Stromabkommen ist essenziell für eine effiziente und sichere Schweizer Stromversorgung.

2 Ein völkerrechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit

Wie auch andere Verträge des Pakets Schweiz – EU, enthält das Stromabkommen eine Regelung, wie das EU-Recht bei Weiterentwicklungen für die Schweiz angewendet und auf welche Weise im Streitfall die Auslegung beschlossen wird.

Dynamische Rechtsübernahme

Die dynamische Rechtsübernahme ist eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Heute übernimmt die Schweiz Regelungen aus eigenem Interesse autonom und hat hierbei insbesondere kein Mitspracherecht, geschweige denn Stimmrecht. Eine dynamische Rechtsübernahme ist umgekehrt auch keine automatische Rechtsübernahme, die Entscheidung des ob und wie wird im Einzelfall getroffen.

In den jeweiligen europäischen Gremien und Verbänden werden Swissgrid und die Branche, El-Com und das BFE mindestens angehört. Abhängig vom Gremium besteht ein Mitsprache- oder Stimmrecht. Weil die Entscheide in der Regel im Konsens getroffen werden, spielt es keine entscheidende Rolle, ob man stimmberechtigt ist oder nicht, das Mitspracherecht ist entscheidender.

In der innenpolitischen Diskussion werden zum Thema dynamische Rechtsübernahme legitime Fragen zur Umsetzung gestellt, es werden hierbei aber Argumente aufgebracht, die nicht fundiert sind, z.B. bezüglich der unklaren Grenzen der Übernahmepflicht von EU-Recht. Der Bundesrat stellt in den Erläuterungen klar, dass nur die in Anhang I des Abkommens einzeln aufgelisteten Rechtsakte übernommen werden und nicht auch Rechtsakte, auf welche in den aufgelisteten Rechtsakten verwiesen wird.

Mit der durch das Stromabkommen (Art. 10) gewährleisteten Vollmitgliedschaft haben neu auch die schweizerischen Verteilnetzbetreiber in der EU DSO Entity die Möglichkeit, auf die entstehenden Rechtsakte Einfluss zu nehmen. Zudem wird Swissgrid mit dem Stromabkommen bei der Weiterentwicklung des technischen regulatorischen Rahmens der sogenannten Network Codes auch ein volles Stimmrecht erhalten, und somit nicht nur «decision shaping»-, sondern auch «decision making»-Kompetenz haben.

Die Möglichkeit, EU-Rechtsakte nicht zu übernehmen, gibt der Schweiz auch in Zukunft die Möglichkeit, allenfalls für die Schweiz negative Rechtsentwicklungen nicht mitzugehen. Die Schweiz hat dadurch, unter Inkaufnahme von möglichen Ausgleichsmassnahmen, mehr Freiheiten in der nationalen Umsetzung als EU-Mitgliedsstaaten.

Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs

Die Forderung des Auslegungsmonopols für EU-Recht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist rechtssystemisch keine Überraschung und nachvollziehbar. Die Forderung war seit 2012 auf dem Tisch und der EuGH ist Teil der Gewaltenteilung innerhalb der EU. Swissgrid hat als eines der wenigen Schweizer Unternehmen konkrete Erfahrungen von Streitigkeiten gegen EU-Behörden, auch vor dem EuGH. Dabei hat der EuGH den Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen, was aus Perspektive eines nicht-EU-Mitglieds in einem politisch aufgeheizten Kontext nicht selbstverständlich ist. Die Aussage des EuGH im betreffenden Verfahren, dass die EU eine «Rechtsgemeinschaft sei, in der die Handlungen ihrer Organe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag hin kontrolliert werden» zeigt die gelebte Gewaltenteilung durch das Gericht. Der EuGH ist zudem in erster Linie das Gericht, das einen funktionierenden Binnenmarkt sicherstellen muss.

Dass die aktuelle und zukünftige Rechtsprechung des EuGH bei Streitigkeiten um die Auslegung von EU-Recht berücksichtigt wird, ist auch nicht einfach ein Mittel zur unkontrollierten Übernahme von EU-Recht. Gerade der Einsitz in Gremien und EU-Organisationen ermöglicht, allfällige Fehlentwicklungen der Gerichtspraxis zu adressieren und Reaktionen darauf in den Gesetzgebungsprozessen in der EU auch im Sinne eines nicht-EU-Mitglieds zu beeinflussen.

3 Herausforderungen der innerstaatlichen Umsetzung

Als völkerrechtlicher Vertrag ist das Stromabkommen bindend, zugleich benötigt es eine Umsetzung im schweizerischen Recht. Dies entweder zur Ausdetaillierung von im Stromabkommen enthaltenen, gemeinsamen Stossrichtungen, oder weil das EU-Recht nur einen Rahmen vorgibt.

Zu beachten bleibt weiterhin das im Stromversorgungsgesetz verankerte Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 Abs. 2 StromVG). Swissgrid ist der Ansicht, dass an diesem im Grundsatz festzuhalten ist. Die Subsidiarität hat sich insgesamt seit Beginn des Stromversorgungsgesetzes bewährt. Allerdings zeigten sich bei Kostentragungsfragen bereits in der Vergangenheit die Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Der andere Aspekt, welcher als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips neu kalibriert werden muss, ist der Stellenwert der Branchendokumente (Verbindlichkeit). Diese Aspekte sind im Stromabkommen nicht geregelt bedürfen aber der innerstaatlichen Klärung.

Kostentragung

Das Stromabkommen enthält nicht nur die grundlegenden Mechanismen der jeweiligen Regelungen, sondern in seinen Anhängen auch die Verweise auf die umzusetzenden Ausführungsbestimmungen des EU-Rechts. Dazu gehören insbesondere die im Anhang I gelisteten Network Codes und die jeweils nachgelagerten «Terms, Conditions and Methodologies (TCM)». Art. 22 Abs. 1 des Entwurfs StromVG überträgt zudem der EICom die Überwachung der Einhaltung des Stromabkommens.

Davon betroffen sind auch die Klärung von Kostentragungen und damit verbunden die Gewährleistung der Anrechenbarkeit der Kosten. Eine gesetzliche Verankerung der Kostentragung für die Massnahmen zur Umsetzung des Stromabkommens ist aus Sicht Swissgrid unabdingbar. Swissgrid ist der Auffassung, dass für eine effiziente innerstaatliche Umsetzung die Diskussion bezüglich Kostentragungen geführt werden muss. Ein möglicher Grundsatz wäre: «Die Kosten

der für die Umsetzung des Stromabkommens erforderlichen Massnahmen trägt derjenige Akteur, der für die Einhaltung der entsprechenden Pflichten verantwortlich ist.»

Branchendokumente

Gestützt auf Art. 59(1)(e) Richtlinie (EU) 2019/944 hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe, die Network Codes umzusetzen. Ausserdem obliegt es der Regulierungsbehörde, in einzelnen, durch die Richtlinie bestimmten Bereichen nationale Methoden festzulegen oder diese zu genehmigen (Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944).

Diese Richtlinie wird als Thema des zweiten Umsetzungspakets aufgeführt (Erläuterungen, S. 633). Dort wird insbesondere auf die Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz einschliesslich der Tarife hingewiesen, für welche eine fünfjährige Übergangsfrist ausgehandelt wurde (Stromabkommen, Anhang I, Ziff. 16(d)). Für die anderen in Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Bereiche (Bedingungen für die Erbringung von Systemdienstleistungen sowie Bedingungen für den Zugang zu länderübergreifender Infrastruktur einschliesslich Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements) ist allerdings keine solche Übergangsfrist ersichtlich.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im schweizerischen Recht derzeit keine Regelung in Bezug auf die Festlegung von verbindlichen Bestimmungen oder die Genehmigung von Branchendokumenten durch die Regulierungsbehörde. In allen in Art. 59(7) Richtlinie (EU) 2019/944 spezifisch erwähnten Bereichen müsste der EICOM, ob mit oder ohne Übergangsfrist, zumindest eine Genehmigungskompetenz zukommen, ausser sie nimmt die Umsetzung gänzlich selbst vor.

Dieser Umstand sollte zum Anlass genommen werden, den Stellenwert der Branchendokumente im regulatorischen Gefüge allgemein zu überdenken. Möglich wäre beispielsweise, dass die Marktteilnehmer im Rahmen der subsidiären Selbstregulierung für bestimmte Bereiche Umsetzungsbestimmungen zu erlassen haben, welche anschliessend von der zuständigen Stelle für verbindlich erklärt werden.

4 Änderungsanträge

Es werden nachfolgend Änderungsanträge, Kommentare und Fragen zum Erläuternden Bericht sowie den Gesetzesentwürfen in numerischer Reihenfolge der Artikel dargelegt.

4.1 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Erläuterungen (S. 74) schreiben:

«Die oben beschriebenen spezifischen Pflichten der Schweiz gelten unabhängig von der Art des betreffenden Rechtsakts der EU (Verordnung, Richtlinie usw.). Die Besonderheiten der verschiedenen Arten von EU-Rechtsakten für die EU-Mitgliedstaaten sind nicht auf die Schweiz anwendbar, da sie der EU nicht angehört.»

Für Swisgrid ist unklar, woraus bzw. weshalb die Erläuterungen diese Schlussfolgerungen im Hinblick auf EU-Richtlinien ziehen. EU-Richtlinien geben Ziele vor. Entsprechend können sie teils gar nicht direkt angewendet werden, sondern sind über eine Verankerung im nationalen Recht umzusetzen. Es ist Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Ziele von EU-Richtlinien zu erlassen. Das schafft auch einen gewissen Spielraum in der Umsetzung (vgl. auch «Gesetzgebungsleitfaden – Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes» 2025, S. 185).

4.2 Energiegesetz

Art. 29d Abs. 4 EnG

Kommentar: Es wird nicht spezifiziert, welcher Marktpreis gemeint ist. Zwar hat sich der Day Ahead Marktpreis etabliert und auch die Erläuterungen sind explizit, jedoch sollte dies auch im gültigen Gesetzestext ersichtlich sein.

4.3 Stromversorgungsgesetz

Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} StromVG

Kommentar: Für Swisgrid ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Begriff «Lieferant» im StromVG nicht definiert werden soll. Ohne eine Definition erschliesst sich bspw. erst aus dem Zusammenspiel von Art. 4c und 6a StromVG, dass ein Lieferant sowohl den Teil freier Markt als auch die Grundversorgung umfasst bzw. versorgen kann.

Art. 5 Abs. 1 und 3 StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~ verbunden werden.

3 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~ dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Anders als Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Abs. 1 und 3 nur auf das Verteilnetz und nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar. Die Kantone können der nationalen Netzgesellschaft kein Netzgebiet zuweisen. Die nationale Netzgesellschaft ist bzgl. Netzgebiet dem Bundesrecht unterstellt und eine Versorgung von Endverbrauchern ist ihr rechtlich untersagt. Zudem hat sie gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a StromVG die Regelzone zu führen (d.h. die Schweiz als Ganzes). Art. 5 Abs. 3 ist entsprechend ebenfalls nicht anwendbar auf die nationale Netzgesellschaft.

Art. 6 Abs. 1^{bis} StromVG

Kommentar: Der Absatz 1^{bis} schliesst inhaltlich an den Artikel 1 des bestehenden Rechts an, in welchem der Verteilnetzbetreiber den Auftrag erhält, seine Endverbraucher «jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können». Im neuen Recht gemäss Vorlage ist die erforderliche Qualität nicht mehr erwähnt. Die Erläuterungen geben zu dieser Streichung keinen Anhaltspunkt. Erfolgte die Streichung absichtlich oder handelt es sich um einen redaktionellen Fehler? Swissgrid möchte zu bedenken geben, dass die technische Qualität auch wesentlich vom lokalen Verteilnetzbetreiber abhängt und daher keine Eigenschaft des gelieferten Stroms ist, welche automatisch durch den Wettbewerb der Lieferanten sichergestellt wird. Eine ersatzlose Streichung sollte daher überdacht werden.

Art. 7c StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;
- b. deren Lieferant ausfällt.

2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine. **Eine Ersatzversorgung durch die nationale Netzgesellschaft ist ausgeschlossen.**

Begründung: Das System der Ersatzversorgung funktioniert für Endverbraucher an den Netzebenen 3 bis 7. Benötigt ein Endverbraucher Ersatzversorgung, ist diese durch den Grundversorger zu erbringen. Der Grundversorger ergibt sich durch Art. 6 StromVG und die Zuordnung der Netzgebiete durch Art. 5 Abs. 1 StromVG.

Für Swissgrid bzw. Endverbraucher mit Anschluss am Übertragungsnetz stösst dieser Mechanismus jedoch an Grenzen, denn der Ersatzversorger nimmt in diesem Moment gegenüber dem Endverbraucher die Funktionen Elektrizitätsverteilung und -handel wahr. Beides ist Swissgrid nach Art. 18 Abs. 6 StromVG explizit untersagt.

Darüber hinaus ist im Eintrittsfall gemäss Abs. 1 der Messpunkt eines Endverbrauchers am Übertragungsnetz weiterhin einer Bilanzgruppe zugeordnet. Bei weitergehendem physischem Bezug erzeugt der Endverbraucher Unausgeglichenheit in der Bilanzgruppe, da der Lieferant nicht mehr (per Fahrplan) einen Bezug angemeldet hat. Insbesondere bei den absehbar grossen Energiemengen, die bei Endverbrauchern mit Anschluss am Übertragungsnetz zu erwarten sind, wird dieser Energiebezug über Ausgleichsenergie nicht nur sehr teuer, sondern kann auch

substanzielle Anteile der verfügbaren Regelleistung binden. Letzteres stellt auch ein Risiko für den sicheren Betrieb des elektrischen Systems dar.

Dieser Spezialfall ist gestützt auf Art. 7c Abs. 2 StromVG in der Verordnung zu regeln. Vorstellbar ist z.B., dass an das Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher ihre Ersatzversorgung vorausschauend zu klären haben. Damit ist auch sichergestellt, dass der zuständige Ersatzversorger vorzeitig informiert ist. Ergänzend ist in Art. 7c Abs. 2 StromVG explizit festzuhalten, dass eine Ersatzversorgung durch Swissgrid ausgeschlossen ist.

Art. 7c Abs. 1 StromVG

Kommentar: Die Ersatzversorgung stützt auf den Grundversorger ab, was zwingend bedingt, dass der ausfallende Lieferant und Grundversorger zwei unterschiedliche Akteure sind. Es gibt keine Regelung oder Mechanismus, falls der Grundversorger selbst ausfällt.

Swissgrid gibt zu bedenken, dass dies ein strukturelles Risiko ist, das nicht ungeregelt bleiben sollte. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 StromVG sollten womöglich die Kantone verpflichtet werden, diesen Sachverhalt zu regeln.

Art. 8a Abs. 3 StromVG

Kommentar: Der Begriff «Stromabkommen» ist in der Vorlage nicht definiert. Im StromVG ist das erste Auftreten in Art. 8a, in BATE in Art. 40 Abs. 5.

Art. 8a^{bis}, 8b, 8b^{bis}, 8b^{ter}, 8b^{quater} und 8c StromVG – allgemeine Anmerkungen zur Stromreserve

Die Bestimmungen zur Stromreserve (Art. 8a^{bis} – 8b^{quater} StromVG) basieren nur auf dem geltenden Recht (Stand 1. Januar 2025). Die Bestimmungen der vom Parlament in der Sommersession 2025 verabschiedeten Vorlage Stromreserve (u.a. Bestimmungen zu Reservekraftwerken, WKK-Anlagen, Notstromgruppen sowie auch dem Erlass des Tarifs Stromreserve für Teilnehmende an der verbrauchsseitigen Reserve) sind nicht enthalten. Exemplarisch weisen wir daraufhin, dass Art. 8b^{ter} Abs. 3 StromVG der vorliegenden Revision teilweise überholt ist. Gemäss Vorlage Stromreserve Art. 8d Abs. 1 StromVG führt Swissgrid zwar weiterhin zur verbrauchsseitigen Reserve eine Ausschreibung durch, was auch den Abschluss einer Vereinbarung beinhaltet (Art. 8n Abs. 1 StromVG Vorlage Stromreserve). Allerdings ist Swissgrid nicht für den Abruf der verbrauchsseitigen Reserve zuständig, weil ein anderer Auslöser definiert wird (Art. 8o StromVG Vorlage Stromreserve) wodurch zentrale Elemente der Umsetzung nicht nur mit Swissgrid, sondern auch zwischen Endverbraucher und Lieferant zu vereinbaren sind (Art. 8g StromVG Vorlage Stromreserve).

Es finden sich in den Erläuterungen auch keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht Swissgrid eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ die Hauptbetroffenen der Stromreserve – inkl. Swissgrid als für die operative Abwicklung zuständige Stelle – ausnahmsweise im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüssen.

Art. 8a^{bis} StromVG

Änderungsantrag:

3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan) **gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943**.

Begründung: Bei Artikel 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt es sich um dann direkt anwendbares Recht. Somit legt Art. 8a^{bis} Abs. 3 StromVG im Grunde genommen einzig fest, dass das BFE für deren Umsetzung zuständig ist. Die Formulierung «Reform des Strommarktes» impliziert jedoch potenziell weitreichende Änderungen und dadurch das Risiko von Markt- und Investitionsunsicherheiten. Es ist im Gesetz zu präzisieren, dass es sich um Massnahmen im Sinne von Art. 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt. Die Umsetzungspläne sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken.

Art. 8b^{ter} StromVG

Änderungsantrag:

3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. ~~Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.~~

4 Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Begründung: Die Änderung ist redaktionell. Die Informationsauskunftspflicht bezieht sich auf die ganze Stromreserve und nicht nur auf die restliche Reserve. Entsprechend ist dies als eigener Absatz in Art. 8b^{ter} zu verfassen.

Art. 8b^{quater} StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):

1. innerhalb des Tages,
2. für den Folgetag;

b. ~~die Ressourcen im Regelenenergiemarkt ausgeschöpft sind.~~ **eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes besteht und Massnahmen nach Artikel 20a weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend sind zur Behebung der Gefährdung.**

2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert ~~die EICom das UVEK~~ **die EICom** über den Abruf.

4 Der Bundesrat kann folgendes vorsehen:

i die Erbringung von Systemdienstleistungen durch Reservekraftwerke.

Begründungen:

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Bst. a Ziff. 1 neu den Intraday Abruf vor. Intraday Abrufe haben kurze Vorlaufzeiten (Minuten bis wenige Stunden). Entsprechend weisen wir daraufhin, dass solchen Abrufen Grenzen gesetzt sind. Voraussichtlich kommen für solche Abrufe fast nur Wasserkraftwerke in Frage. Die Reservekraftwerke bspw. benötigen einen Vorlauf von (mindestens) einem Tag.

Abs. 1 Bst. b: Swissgrid lehnt den Wortlaut des Gesetzesentwurf bzgl. Einsatz der Stromreserve «wenn der Regelenergiemarkt ausgeschöpft ist» ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Stromreserve dient der Stärkung der Versorgungssicherheit. Swissgrid benötigt die Stromreserve nicht für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Die für die Vermeidung von Marktverzerrungen im Zuge der Entflechtung gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten zwischen Netz- und Versorgungssicherheit sind nicht zu vermischen. Soweit Anlagen (Reservekraftwerke) jedoch beschlossen wurden, stellt sich einzig die Frage, ob diese im Sinne der Effizienz in gewissen Fällen nicht auch zur Stützung des Netzbetriebs eingesetzt werden dürfen.
- Nach Ansicht von Swissgrid entspricht der Wortlaut von Bst. b möglicherweise einer fehlerhaften Auslegung des EU-Rechts. Das EU-Recht schreibt in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2019/943: «Wird ein Kapazitätsmechanismus als strategische Reserve gestaltet, so kommt es nur zum Dispatch der darin enthaltenen Ressourcen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreserveressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen». Insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks der Stromreserve – der Stärkung der Versorgungssicherheit – kann unserer Ansicht nach nicht zwingend geschlossen werden, dass die Stromreserve bei ausgeschöpfter Regelenergie, auch als Regelenergie eingesetzt werden kann. Das EU-Recht nimmt umgekehrt die (wahrscheinliche) Ausschöpfung der Regelenergie als notwendige Voraussetzung, um auf die Reserve ausserhalb ihres Zweckes zuzugreifen.
- Verordnung (EU) 2019/943 hält zudem fest in Art. 22 Abs. 1 Bst. a fest: «*[Die Kapazitätsmechanismen] dürfen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken*». Gerade bei Regelenergie besteht aber ein solches Risiko. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Schweizer Parlament im Rahmen der Beratungen der Vorlage Stromreserve eine Bestimmung strich, welche es Reservekraftwerken erlaubt hätte am SDL-Markt zu partizipieren. Das Parlament hatte dabei gerade die Regelenergie im Blick und befürchtete, dass es durch die Teilnahme von Reservekraftwerken zu Marktverzerrungen kommen könnte.

Die Erläuterungen (S. 653-654) schreiben zudem:

«Einzig die bisher in Buchstaben f vorgesehene Möglichkeit zum ausnahmsweisen Abruf der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung wird aufgehoben, da sie nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren ist (vgl. insb. Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a und e Strombinnenmarkt-Verordnung).»

Unserer Ansicht nach ist dies nicht zwingend der Fall. Der «Buchstabe f» ist in der WResV in Art. 19 «besondere Fälle des Abrufs» ausgearbeitet. Die besonderen Abrufe umfassen Abrufe seitens Swissgrid im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, im Rahmen allfälliger Solidaritätsvereinbarungen und im Rahmen einer Aufstockung der Wasserkraftreserve. Zumindest der Fall eines Abrufs bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ist unserer Ansicht nach vom EU-Recht nicht verboten (zumindest in Art. 22 Verordnung (EU) 2019/943). Entscheidend ist, ob ein solcher Abruf zu «unnötigen Marktverzerrungen» führt.

Swissgrid beantragt eine Bestimmung, welche den Einsatz der Stromreserve zugunsten des Netzbetriebs in Ausnahmefällen erlaubt. Für einen solchen Abruf wären zwei Kriterien kumuliert zu erfüllen:

- Es muss eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes bestehen («kritische Netzsituation») und
- Massnahmen nach Artikel 20a sind weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung.

Mit «weitgehend» soll zum einen angedeutet werden, dass der Ausnahmefall eines Abrufs der Stromreserve insb. der Verhinderung eines Lastabwurfes dient (Lastabwurf = Massnahme resp. Letztmassnahme nach Art. 20a StromVG). Andererseits können sich im konkreten Ereignisfall einzelne Massnahmen nach Art. 20a StromVG als unwirksam erweisen. Deren Umsetzung wäre somit sinnlos.

Nach Ansicht von Swissgrid wäre aufgrund der zwei Kriterien auch das Risiko von Marktverzerrungen im Sinne des EU-Rechts (Verordnung (EU) 2019/943 Art. 22 Abs. 1 Bst. b) minimiert.

Abs. 2: Swissgrid ist unklar, weshalb sie das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach Verständnis von Swissgrid kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die EICom die Umsetzung der Stromreserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für Swissgrid ist es deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der EICom erfolgt.

Abs. 4 Bst. i: Die Reserve wird durch die Endverbraucher finanziert, wodurch Reservekraftwerke erstellt werden, die ausserhalb der Reserve heute keine weiteren Zwecke erbringen dürfen. Dies ist nachvollziehbar, damit keine Marktverzerrung eintritt, insbesondere am kommerziellen Strommarkt. Neben diesem Markt existiert jedoch der Markt für Systemdienstleistungen. In diesem Markt werden Produkte zwar nach einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafft, die Vergütung erfolgt jedoch nicht in allen Fällen nach Marktmechanismen. Insbesondere bei Systemdienstleistungen, die tarifiert oder durch Pauschalvergütungen abgegolten werden oder ausschliesslich lokal erbracht werden können, kann keine Marktverzerrung stattfinden. Zudem kann ein «Markt» an seine Grenzen stossen, wenn nur wenige Teilnehmer bestehen. Beispiele sind die Teilnahme an der Spannungshaltung, oder Netzwiederaufbauzellen.

Swissgrid beantragt die Delegation in die Verordnung, damit die Möglichkeit besteht, im Einzelfall bestimmte Systemdienstleistungen auch für Reservekraftwerke zu öffnen.

Art. 9d Abs. 3 und 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Änderungsantrag:

Art. 9d

3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die **Prüfung** ~~Genehmigung~~ durch die EICom, ~~und~~ die Häufigkeit ihrer Aktualisierung **und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9ater Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis}**. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:

Art. 22

2^{bis} Die EICom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, **insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten**. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.

Begründungen:

Art. 9d Abs. 1 (Kommentar): Swissgrid weist daraufhin, dass die jetzige Formulierung im Hinblick auf die vorgesehene Marktöffnung nicht korrekt ist. Verteilnetzbetreiber versorgen künftig keine Endverbraucher. Für die Versorgung von Endverbrauchern sind die Grundversorger und Lieferanten zuständig. Für Swissgrid ist zudem der Nutzen von Mehrjahresplänen im Niederspannungsnetz fraglich.

Art. 9d Abs. 3: Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die EICom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Swissgrid beantragt eine Bestimmung analog der bisherigen Praxis. Die EICom «prüft» die Mehrjahrespläne und äussert sich zum Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten (vgl. Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG).

Der vorliegende Entwurf StromVG enthält zudem noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51:

- Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und EICom (Prüfung Mehrjahrespläne). **Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Abs. 3 im Antrag oben).**
- Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die EICom (Mehrfjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich des BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich der Netzbetreiber und der EICom könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom») geregelt

werden. **Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.**

Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:

- Nach Ansicht von Swissgrid wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantons-scharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.
- Die Energieperspektiven des Bundes – als eine zentrale Grundlage des Szenariorahmens und der anschliessenden Mehrjahrespläne – sollten künftig alle 2 und nicht alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- Der Szenariorahmen sollte Szenarien für einen Zeithorizont von 20 und 40 Jahren beinhalten, weil das geplante Netz zur Umsetzung ca. 15 Jahre erfordert und anschliessend eine Lebensdauer von 40 – 80 Jahren hat. Der jetzt im Gesetz enthaltene Zeithorizont von 10 und 20 Jahren ist nicht langfristig genug.

Art. 22 Abs. 2^{bis}: Vgl. Begründung zu Art. 9d Abs. 3 StromVG. Für Swissgrid ist zudem unklar, weshalb im Entwurf «Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» steht. Die nationale Netzgesellschaft ist eine Netzbetreiberin. Aus Sicht Swissgrid kann alleine auf «Netzbetreibern» abgestellt werden oder alternativ «Verteilnetzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» verwendet werden. Zudem sind wir nicht damit einverstanden, dass mit dem Vernehmlassungs-entwurf eine praxisrelevante und mit der Strategie Stromnetze eingeführte Bestimmung aus dem bisherigen Recht gestrichen werden soll, nach welcher die EICom insbesondere den Bedarf an den in den Mehrjahresplänen der nationalen Netzgesellschaft vorgesehenen Projekten zu prüfen hat.

Art. 15, Art. 29d Abs. 4, Art. 33a Abs 2^{bis} StromVG und Art. 75d EnG

Kommentar: Im Artikel 15 wird für elektrische Anlagen bis 200 kW eine Abnahmepflicht durch den Grundversorger (im Sinne von StromVG Art. 6 Abs. 1) begründet, was die Regelung von (EU) 2019/943 Art. 5 Abs. 2 Bst. b in Zusammenhang mit Abs. 4 umsetzt. Zugleich erhalten die Regelungen zur gleitenden Marktprämie in den anderen Artikeln eine Regelung ab 150 kW. Die Verwendung verschiedener Grenzwerte ist für die Übersichtlichkeit der Regelungen nicht hilfreich.

Swissgrid schlägt vor, dies zu überdenken und aufgrund der Freiheit einen kleineren Grenzwert als im EU-Recht festzulegen, sowie analog zu der schon bestehenden Regelung zur gleitenden Marktprämie nur den Artikel 15 zu ändern und die Grenze auf ebenfalls 150 kW zu senken.

Artikel 18, 19 und 22 StromVG

Swissgrid beantragt die Umformulierung der betreffenden Teile der Artikel 18, 19 und 22, so dass alle vom EU-Recht anerkannten Entflechtungsmodelle vorgesehen werden: in Art. 18 Änderung des Abs. 2, Streichung der Absätze 3^{bis}, 4, 6^{bis}, 7 und 8, Einfügung neuer Artikel 18a bis 18d; in Art. 19 Änderung des Abs. 1; sowie in Art. 22 Änderung des Abs. 2 Bst. d^{bis}.

Änderungsantrag:

Art. 18

~~2 Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde. Die Entflechtung der nationalen Netzgesellschaft erfolgt gestützt auf eines der Modelle gemäss Art. 18a-18d.~~

~~3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.~~

~~4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:~~

- ~~a. die Kantone;~~
- ~~b. die Gemeinden;~~
- ~~c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.~~

~~6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.~~

~~7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.~~

~~8 Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:~~

- ~~a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;~~
- ~~b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;~~
- ~~c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.~~

Art. 18a Eigentumsrechtliche Entflechtung

1 Die nationale Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.

2 Personen, welche in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel tätig sind, dürfen weder Stimmrechte noch eine direkte oder indirekte Kontrolle über die Netzgesellschaft ausüben, noch Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft bestellen. Bestehende Aktionäre, welche diese Anforderung nicht erfüllen, haben ihre Anteile vor der Zertifizierung der Netzgesellschaft soweit notwendig zu veräussern.

3 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;**
- b. die Gemeinden.**

4 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu gewährleisten,

insbesondere Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft an solchen.

Art. 18b Unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)

Die Vorgaben für einen unabhängigen Netzbetreiber richten sich nach Art. 44 f. Richtlinie (EU) 2019/944.

Art. 18c Unabhängige nationale Netzgesellschaft (Independent Transmission Operator – ITO)

1 Die nationale Netzgesellschaft muss über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind. Die Aktionäre haben der Netzgesellschaft rechtzeitig angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte bereitzustellen. Im Übrigen richten sich die Vorgaben nach Art. 46-48 Richtlinie (EU) 2019/944.

2 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

3 Die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats abzüglich eines Mitglieds und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen weder berufliche Positionen bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind, bekleiden noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.

4 Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung der jährlichen und langfristigen Finanzpläne der Netzgesellschaft, über die Höhe der Verschuldung der Netzgesellschaft sowie, abweichend von Art. 698 Abs. 2 OR und ergänzend zu Art. 716a Abs. 1 OR, auch über die Höhe der an die Aktionäre auszuzahlenden Dividenden. Abweichend von Art. 716b Abs. 1 OR hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz Dritten zu übertragen (Geschäftsleitung). Der Verwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis betreffend Netzbetrieb, Netzverwaltung und Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/944.

5 Die Netzgesellschaft hat ein Programm mit verbindlichen Massnahmen zum diskriminierungsfreien Übertragungsnetzbetrieb (Gleichbehandlungsprogramm) zu erstellen, einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu ernennen und beides durch die ECom genehmigen zu lassen.

6 Das Personal und wirtschaftlich sensible Informationen der Netzgesellschaft dürfen nicht an Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel weitergegeben werden.

7 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:

- a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- b. Bezeichnung des Personals nach Funktionen und die anwendbaren Karenzfristen gemäss Abs. 6;
- c. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;

d. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.

Art. 18d Wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers

Falls Regelungen bestehen, die eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft als nach Art. 18c sicherstellen, besteht die Möglichkeit die Entflechtungsvorschriften gemäss Art. 18a nicht anzuwenden.

Art. 19 Abs. 1

1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:

- a. **im Falle von Art. 18c**, den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan;
- ~~b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;~~
- c. **im Falle von Art. 18c**, dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen;
- ~~d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden;~~
- e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

Art. 22 Abs. 2

^{dbis} ~~Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944~~ ist sie zuständig für:

- 1. deren Benennung und Zertifizierung **gestützt auf Art. 52 Richtlinie (EU) 2019/944, im Falle von Art. 18d hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen,**
- 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen **wie insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms.**

Begründungen:

Art. 18 und 19: Das EU-Recht und nachgelagert auch das Stromabkommen (Art. 5) stellt mehrere Entflechtungsmodelle zur Verfügung und trifft keine Entscheidung für ein entsprechendes Modell. Unbestrittenermassen ist Swissgrid in der jetzigen Organisation dem Modell des «Unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers, ITO-Modell» am nächsten. Wie die Erläuterungen aber zu Recht festhalten (S. 660) sind auch bei diesem Modell die verlangten Änderungen unter anderem für das operative Geschäft von Swissgrid beträchtlich, namentlich was das Verbot des Bezugs von Dienstleistungen bezüglich Planung, Bau, Wartung und Instandhaltung von Elementen des Übertragungsnetzes durch Aktionäre anbelangt. Dies kann in einem überschaubaren Markt zur Nichtverfügbarkeit von gewissen kritischen Dienstleistungen führen, was nicht die gesetzgeberische Absicht sein kann. Deshalb müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle auch aus einer Eigentümerperspektive sorgfältig abgewogen werden, wofür es mehr Zeit braucht. Analog zu Lösungen in EU-Staaten (z.B. Deutschland oder Österreich) sollten auf Gesetzesstufe sämtliche Modelle vorgesehen werden und die Eigentümer sich entsprechend für ein Modell entscheiden können, worauf anschliessend die Zertifizierung durch die zuständige Behörde erfolgt.

Art. 22: Gemäss EU-Recht hat die EICom bei der Zertifizierung der nationalen Netzgesellschaft die Europäische Kommission einzubeziehen. Im Falle von Art. 18d (Wirksamere Unabhängigkeit des ÜNB) hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen.

Art. 18 Abs. 6 StromVG

Änderungsantrag:

6 Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern. **Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 für Energiespeicheranlagen Ausnahmen vorsehen.**

Begründung: Gemäss Art. 10 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs StromVG kann den Verteilnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Ausnahmefällen die Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum von Energiespeicheranlagen (d.h. Batterien) erlaubt werden. Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 54 enthält die dazu analoge Bestimmung für Übertragungsnetzbetreiber (wobei Art. 54 stellenweise restriktiver ist als Art. 36).

Die in Art. 18 Abs. 6 StromVG beantragte Ausnahmebestimmung ermöglicht es dem Bundesrat – in Ausführung des genannten Art. 54 – in der Verordnung eine bedingte Erlaubnis zur Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum an Energiespeicheranlagen auch der Übertragungsnetzbetreiberin zu erteilen. Die EU-Richtlinie beschreibt hierzu zwei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit benötigt eine Genehmigung der EICom als sog. «vollständig integrierte Netzkomponente» und die Kompetenz der EICom muss im nationalen Recht verankert werden. Eine vollständig integrierte Netzkomponente darf ausschliesslich dem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb dienen und nicht für die Erbringung von Regelenergie oder Engpassmanagement eingesetzt werden. Die andere Möglichkeit bedingt ein von der EICom überprüftes und genehmigtes Ausschreibungsverfahren, ob andere Akteure die Dienstleistung erbringen können. Zudem muss der Einsatz für den leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb notwendig sein und die EICom die Notwendigkeit der Anlage geprüft haben. Die EICom prüft dabei auch, welche Variante die volkswirtschaftlichste ist.

Insgesamt ist also in beiden Fällen die EICom zur Prüfung bzw. Genehmigung miteinbezogen und der Zusammenhang zur Erfüllung des Gesetzesauftrages des leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb muss vorliegen. Einsatzfälle wären ein unzureichend liquider Markt für bestehende oder neue Systemdienstleistungen, oder das Fehlen eines Marktes.

Hierzu drei Beispiele von Situationen, bei denen eine Diskussion um den Einsatz von Batterien im Übertragungsnetz aufkommen kann und zu einem Einsatz gemäss dem vorgeschlagenen Änderungsantrag führen könnten.

- Im Netzwiederaufbau verfügt die Schweiz über vier sogenannte Wiederaufbauzellen. Der Markt für Netzwiederaufbau ist bisher jedoch nicht gross. Batterien können technisch zum Netzwiederaufbau eingesetzt werden – sie sind schwarzstartfähig, können im Inselbetrieb arbeiten und helfen, das Netz gezielt wieder aufzubauen.
- Auch beim bestehenden Netz stösst Swissgrid zunehmend an Grenzen. Gründe hierfür sind die langen Bewilligungsverfahren von Netzprojekten, Auflagen bei Instandhaltungen und der zunehmend komplexe Netzbetrieb, wodurch es immer schwieriger wird, Ausschaltfenster zu erhalten. Batterien können als «virtuelle Leitung» wirken: sie laden an einem Ort und

entladen an einem anderen – und entlasten so das Netz während Bau- oder Wartungsphasen. In Frankreich und Deutschland bestehen solche Projekte.

- Eine künftig zunehmende Herausforderung ist die sog. Momentanreserve, bzw. synthetische Trägheit. Die Trägheit sorgt unverzüglich für eine nicht beliebig schnell ändernde Frequenz. Dies ist notwendig für einen funktionierenden Einsatz der Regelenergie, da die Primärregelung nicht beliebig schnell sein kann und umgekehrt bis zu 30 Sekunden zur vollen Reaktion benötigen darf. Früher sorgten rotierende Massen in grossen Kraftwerken für die nötige Trägheit im Netz. Heute fehlen diese zunehmend, weil wechselrichterbasierte Techniken zunehmen und nicht entsprechend programmiert sind. Batterien sind technisch geeignet synthetische Trägheit bereitzustellen und könnten von Swissgrid dazu eingesetzt werden, bis entweder ein Markt besteht oder die Anschlussbedingungen angepasst sind.

Art. 22 Abs. 1

Kommentar: Die ElCom erhält in Art. 22 Abs. 1 neu die Kompetenz zur Überwachung und Einhaltung des Stromabkommens, neben der bestehenden hinsichtlich StromVG. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass die Kompetenzen der ElCom maximal drei Jahre nach Inkrafttreten des Stromabkommens in einem zweiten Paket der innerstaatlichen Umsetzung weiter ausformuliert werden sollen.

Swissgrid weist darauf hin, dass auch schon vor dem zweiten Paket Entscheidungen durch die ElCom nötig sein werden. So soll beispielsweise 9 Monate nach Inkrafttreten des Stromabkommens, das Market Coupling (als ein Teil der Umsetzung des Network Codes «Capacity Allocation & Congestion Management», Richtlinie (EU) 2015/1222) in Kraft treten. Der Regulator erhält hierbei die Aufgabe, einen «nominierten Strommarktbetreiber» zu benennen.

Art. 26a Abs. 1 und 2 StromVG

Änderungsantrag:

~~1-Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.~~

~~2-Die Zuständigkeiten der ElCom bleiben vorbehalten.~~

Begründung: Swissgrid ist der Ansicht, dass ein Wechsel vom heutigen öffentlich-rechtlich geprägten Regime auf ein zivilrechtlich abgestütztes System und die damit verbundenen Konsequenzen wohlüberlegt sein muss. Dass eine solch ganzheitliche Betrachtung stattgefunden hat, ist Swissgrid nicht bekannt. Dementsprechend beantragt Swissgrid, dass einstweilen auf die Unterstellung der Vertrags- bzw. Rechtsverhältnisse unter das Zivilrecht zu verzichten sei. Stattdessen sollte sich eine Arbeitsgruppe (bspw. bestehend aus Vertretern der Branche, ElCom, BFE und Gerichte) eingehend mit der Thematik auseinandersetzen. Dabei soll aufgezeigt werden, welche Rechtsfolgen ein Systemwechsel mit sich bringen würde und welche weiteren Anpassungen und Auswirkungen ein solcher Wechsel nach sich ziehen würde. Für die Umsetzbarkeit des Stromabkommens ist der Regimewechsel nicht erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG



Yves Zumwald
CEO



Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
5001 Aarau

Datum der Stellungnahme:

17. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Vincent Müller, +41 58 580 34 74, Vincent.Mueller@swissgrid.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Erläuterungen (S. 74) schreiben:

«Die oben beschriebenen spezifischen Pflichten der Schweiz gelten unabhängig von der Art des betreffenden Rechtsakts der EU (Verordnung, Richtlinie usw.). Die Besonderheiten der verschiedenen Arten von EU-Rechtsakten für die EU-Mitgliedstaaten sind nicht auf die Schweiz anwendbar, da sie der EU nicht angehört.»

Für Swissgrid ist unklar, woraus bzw. weshalb die Erläuterungen diese Schlussfolgerungen im Hinblick auf EU-Richtlinien ziehen. EU-Richtlinien geben Ziele vor. Entsprechend können sie teils gar nicht direkt angewendet werden, sondern sind über eine Verankerung im nationalen Recht umzusetzen. Es ist Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Ziele von EU-Richtlinien zu erlassen. Das schafft auch einen gewissen Spielraum in der Umsetzung (vgl. auch «Gesetzgebungsleitfaden – Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes» 2025, S. 185).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2 Stabilisierungsteil			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3 Weiterentwicklungsteil			
3.3.1 Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 29d Abs. 4 EnG	-
3.3.1.2	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Abs. 1 Bst. b ^{bis} StromVG	-
	Art. 5 Abs. 1 und 3 StromVG	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Verteilnetzbetreiber Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Verteilnetzbetreiber Netzbetreiber verbunden werden.</p> <p>3 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Verteilnetzbetreiber Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb</p>	<p>Kommentar: Es wird nicht spezifiziert, welcher Marktpreis gemeint ist. Zwar hat sich der Day Ahead Marktpreis etabliert und auch die Erläuterungen sind explizit, jedoch sollte dies auch im gültigen Gesetzestext ersichtlich sein.</p> <p>Kommentar: Für Swissgrid ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Begriff «Lieferant» im StromVG nicht definiert werden soll. Ohne eine Definition erschliesst sich bspw. erst aus dem Zusammenspiel von Art. 4c und 6a StromVG, dass ein Lieferant sowohl den Teil freier Markt als auch die Grundversorgung umfasst bzw. versorgen kann.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Anders als Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Abs. 1 und 3 nur auf das Verteilnetz und nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar. Die Kantone können der nationalen Netzgesellschaft kein Netzgebiet zuweisen. Die nationale Netzgesellschaft ist bzgl. Netzgebiet dem Bundesrecht unterstellt und eine Versorgung von Endverbrauchern ist ihr rechtlich unter sagt. Zudem hat sie gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a StromVG die Regelzone zu führen (d.h. die Schweiz</p>

		ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.	als Ganzes). Art. 5 Abs. 3 ist entsprechend ebenfalls nicht anwendbar auf die nationale Netzgesellschaft.
	Art. 6 Abs. 1 ^{bis} StromVG	-	Kommentar: Der Absatz 1 ^{bis} schliesst inhaltlich an den Artikel 1 des bestehenden Rechts an, in welchem der Verteilnetzbetreiber den Auftrag erhält, seine Endverbraucher «jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der <u>erforderlichen Qualität</u> und zu angemessenen Tarifen liefern können». Im neuen Recht gemäss Vorlage ist die erforderliche Qualität nicht mehr erwähnt. Die Erläuterungen geben zu dieser Streichung keinen Anhaltspunkt. Erfolgte die Streichung absichtlich oder handelt es sich um einen redaktionellen Fehler? Swissgrid möchte zu bedenken geben, dass die technische Qualität auch wesentlich vom lokalen Verteilnetzbetreiber abhängt und daher keine Eigenschaft des gelieferten Stroms ist, welche automatisch durch den Wettbewerb der Lieferanten sichergestellt wird. Eine ersatzlose Streichung sollte daher überdacht werden.
	Art. 7c StromVG	<p>1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. <p>2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine. Eine</p>	<p>Begründung: Das System der Ersatzversorgung funktioniert für Endverbraucher an den Netzebenen 3 bis 7. Benötigt ein Endverbraucher Ersatzversorgung, ist diese durch den Grundversorger zu erbringen. Der Grundversorger ergibt sich durch Art. 6 StromVG und die Zuordnung der Netzgebiete durch Art. 5 Abs. 1 StromVG.</p> <p>Für Swissgrid bzw. Endverbraucher mit Anschluss am Übertragungsnetz stösst dieser Mechanismus jedoch an Grenzen, denn der Ersatzversorger nimmt in diesem Moment gegenüber dem Endverbraucher die Funktionen Elektrizitätsverteilung und -handel wahr.</p>

		<p>Ersatzversorgung durch die nationale Netzgesellschaft ist ausgeschlossen.</p>	<p>Beides ist Swissgrid nach Art. 18 Abs. 6 StromVG explizit untersagt.</p> <p>Darüber hinaus ist im Eintrittsfall gemäss Abs. 1 der Messpunkt eines Endverbrauchers am Übertragungsnetz weiterhin einer Bilanzgruppe zugeordnet. Bei weitergehendem physischem Bezug erzeugt der Endverbraucher Unausgeglichenheit in der Bilanzgruppe, da der Lieferant nicht mehr (per Fahrplan) einen Bezug angemeldet hat. Insbesondere bei den absehbar grossen Energiemengen, die bei Endverbrauchern mit Anschluss am Übertragungsnetz zu erwarten sind, wird dieser Energiebezug über Ausgleichsenergie nicht nur sehr teuer, sondern kann auch substantielle Anteile der verfügbaren Regelleistung binden. Letzteres stellt auch ein Risiko für den sicheren Betrieb des elektrischen Systems dar.</p> <p>Dieser Spezialfall ist gestützt auf Art. 7c Abs. 2 StromVG in der Verordnung zu regeln. Vorstellbar ist z.B., dass an das Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher ihre Ersatzversorgung vorausschauend zu klären haben. Damit ist auch sichergestellt, dass der zuständige Ersatzversorger vorzeitig informiert ist. Ergänzend ist in Art. 7c Abs. 2 StromVG explizit festzuhalten, dass eine Ersatzversorgung durch Swissgrid ausgeschlossen ist.</p>
	<p>Art. 7c Abs. 1 StromVG</p>	<p>-</p>	<p>Kommentar: Die Ersatzversorgung stützt auf den Grundversorger ab, was zwingend bedingt, dass der ausfallende Lieferant und Grundversorger zwei unterschiedliche Akteure sind. Es gibt keine Regelung oder Mechanismus, falls der Grundversorger selbst ausfällt.</p> <p>Swissgrid gibt zu bedenken, dass dies ein strukturelles Risiko ist, das nicht ungeregelt bleiben sollte. Im</p>

			Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 StromVG sollten womöglich die Kantone verpflichtet werden, diesen Sachverhalt zu regeln.
	Art. 8a Abs. 3 StromVG	-	Kommentar: Der Begriff «Stromabkommen» ist in der Vorlage nicht definiert. Im StromVG ist das erste Auftreten in Art. 8a, in BATE in Art. 40 Abs. 5.
	Art. 8a ^{bis} , 8b, 8b ^{bis} , 8b ^{ter} , 8b ^{quater} und 8c StromVG	-	<p>allgemeine Anmerkungen zur Stromreserve:</p> <p>Die Bestimmungen zur Stromreserve (Art. 8a^{bis} – 8b^{quater} StromVG) basieren nur auf dem geltenden Recht (Stand 1. Januar 2025). Die Bestimmungen der vom Parlament in der Sommersession 2025 verabschiedeten Vorlage Stromreserve (u.a. Bestimmungen zu Reservekraftwerken, WKK-Anlagen, Notstromgruppen sowie auch dem Erlass des Tarifs Stromreserve für Teilnehmende an der verbrauchsseitigen Reserve) sind nicht enthalten. Exemplarisch weisen wir darauf hin, dass Art. 8b^{ter} Abs. 3 StromVG der vorliegenden Revision teilweise überholt ist. Gemäss Vorlage Stromreserve Art. 8d Abs. 1 StromVG führt Swissgrid zwar weiterhin zur verbrauchsseitigen Reserve eine Ausschreibung durch, was auch den Abschluss einer Vereinbarung beinhaltet (Art. 8n Abs. 1 StromVG Vorlage Stromreserve). Allerdings ist Swissgrid nicht für den Abruf der verbrauchsseitigen Reserve zuständig, weil ein anderer Auslöser definiert wird (Art. 8o StromVG Vorlage Stromreserve) wodurch zentrale Elemente der Umsetzung nicht nur mit Swissgrid, sondern auch zwischen Endverbraucher und Lieferant zu vereinbaren sind (Art. 8g StromVG Vorlage Stromreserve).</p> <p>Es finden sich in den Erläuterungen auch keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage</p>

			entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht Swissgrid eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ die Hauptbetroffenen der Stromreserve – inkl. Swissgrid als für die operative Abwicklung zuständige Stelle – ausnahmsweise im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüssen.
	Art. 8a ^{bis} StromVG	3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan) gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943.	Begründung: Bei Artikel 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt es sich um dann direkt anwendbares Recht. Somit legt Art. 8a ^{bis} Abs. 3 StromVG im Grunde genommen einzig fest, dass das BFE für deren Umsetzung zuständig ist. Die Formulierung «Reform des Strommarktes» impliziert jedoch potenziell weitreichende Änderungen und dadurch das Risiko von Markt- und Investitionsunsicherheiten. Es ist im Gesetz zu präzisieren, dass es sich um Massnahmen im Sinne von Art. 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt. Die Umsetzungspläne sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken.
	Art. 8b ^{ter} StromVG	3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. 4 Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft	Begründung: Die Änderung ist redaktionell. Die Informationsauskunftspflicht bezieht sich auf die ganze Stromreserve und nicht nur auf die restliche Reserve. Entsprechend ist dies als eigener Absatz in Art. 8b ^{ter} zu verfassen.

		<p>die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	
	<p>Art. 8bquater StromVG</p>	<p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn</p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; <p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind. eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes besteht und Massnahmen nach Artikel 20a weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend sind zur Behebung der Gefährdung.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert die EICom das UVEK über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann folgendes vorsehen:</p> <p>i die Erbringung von Systemdienstleistungen durch Reservekraftwerke.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Bst. a Ziff. 1 neu den Intraday Abruf vor. Intraday Abrufe haben kurze Vorlaufzeiten (Minuten bis wenige Stunden). Entsprechend weisen wir daraufhin, dass solchen Abrufen Grenzen gesetzt sind. Vorausichtlich kommen für solche Abrufe fast nur Wasserkraftwerke in Frage. Die Reservekraftwerke bspw. benötigen einen Vorlauf von (mindestens) einem Tag.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Swissgrid lehnt den Wortlaut des Gesetzesentwurf bzgl. Einsatz der Stromreserve «wenn der Regelenergiemarkt ausgeschöpft ist» ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stromreserve dient der Stärkung der Versorgungssicherheit. Swissgrid benötigt die Stromreserve nicht für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Die für die Vermeidung von Marktverzerrungen im Zuge der Entflechtung gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten zwischen Netz- und Versorgungssicherheit sind nicht zu vermischen. Soweit Anlagen (Reservekraftwerke) jedoch beschlossen wurden, stellt sich einzig die Frage, ob diese im Sinne der Effizienz in gewissen Fällen nicht auch zur Stützung des Netzbetriebs eingesetzt werden dürfen. • Nach Ansicht von Swissgrid entspricht der Wortlaut von Bst. b möglicherweise einer fehlerhaften Auslegung des EU-Rechts. Das EU-Recht schreibt in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2019/943: «Wird ein Kapazitätsmechanismus als

			<p>strategische Reserve gestaltet, so kommt es nur zum Dispatch der darin enthaltenen Ressourcen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreserveressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen». Insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks der Stromreserve – der Stärkung der Versorgungssicherheit – kann unserer Ansicht nach nicht zwingend geschlossen werden, dass die Stromreserve bei ausgeschöpfter Regelenergie, auch als Regelenergie eingesetzt werden kann. Das EU-Recht nimmt umgekehrt die (wahrscheinliche) Ausschöpfung der Regelenergie als notwendige Voraussetzung, um auf die Reserve ausserhalb ihres Zweckes zuzugreifen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verordnung (EU) 2019/943 hält zudem fest in Art. 22 Abs. 1 Bst. a fest: «<i>[Die Kapazitätsmechanismen] dürfen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken</i>». Gerade bei Regelenergie besteht aber ein solches Risiko. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Schweizer Parlament im Rahmen der Beratungen der Vorlage Stromreserve eine Bestimmung strich, welche es Reservekraftwerken erlaubt hätte am SDL-Markt zu partizipieren. Das Parlament hatte dabei gerade die Regelenergie im Blick und befürchtete, dass es durch die Teilnahme von Reservekraftwerken zu Marktverzerrungen kommen könnte. <p>Die Erläuterungen (S. 653-654) schreiben zudem:</p>
--	--	--	--

			<p><i>«Einzig die bisher in Buchstaben f vorgesehene Möglichkeit zum ausnahmsweisen Abruf der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung wird aufgehoben, da sie nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren ist (vgl. insb. Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a und e Strombinnenmarkt-Verordnung).»</i></p> <p>Unserer Ansicht nach ist dies nicht zwingend der Fall. Der «Buchstabe f» ist in der WResV in Art. 19 «besondere Fälle des Abrufs» ausgearbeitet. Die besonderen Abrufe umfassen Abrufe seitens Swissgrid im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, im Rahmen allfälliger Solidaritätsvereinbarungen und im Rahmen einer Aufstockung der Wasserkraftreserve. Zumindest der Fall eines Abrufs bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ist unserer Ansicht nach vom EU-Recht nicht verboten (zumindest in Art. 22 Verordnung (EU) 2019/943). Entscheidend ist, ob ein solcher Abruf zu «unnötigen Marktverzerrungen» führt.</p> <p>Swissgrid beantragt eine Bestimmung, welche den Einsatz der Stromreserve zugunsten des Netzbetriebs in Ausnahmefällen erlaubt. Für einen solchen Abruf wären zwei Kriterien kumuliert zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes bestehen («kritische Netzsituation») und
--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen nach Artikel 20a sind weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung. <p>Mit «weitgehend» soll zum einen angedeutet werden, dass der Ausnahmefall eines Abrufs der Stromreserve insb. der Verhinderung eines Lastabwurfes dient (Lastabwurf = Massnahme resp. Letztmassnahme nach Art. 20a StromVG). Andererseits können sich im konkreten Ereignisfall einzelne Massnahmen nach Art. 20a StromVG als unwirksam erweisen. Deren Umsetzung wäre somit sinnlos.</p> <p>Nach Ansicht von Swissgrid wäre aufgrund der zwei Kriterien auch das Risiko von Marktverzerrungen im Sinne des EU-Rechts (Verordnung (EU) 2019/943 Art. 22 Abs. 1 Bst. b) minimiert.</p> <p>Abs. 2: Swissgrid ist unklar, weshalb sie das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach Verständnis von Swissgrid kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die ECom die Umsetzung der Stromreserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für Swissgrid ist es deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der ECom erfolgt.</p> <p>Abs. 4 Bst. i: Die Reserve wird durch die Endverbraucher finanziert, wodurch Reservekraftwerke erstellt werden, die ausserhalb der Reserve heute keine</p>
--	--	--	---

			<p>weiteren Zwecke erbringen dürfen. Dies ist nachvollziehbar, damit keine Marktverzerrung eintritt, insbesondere am kommerziellen Strommarkt. Neben diesem Markt existiert jedoch der Markt für Systemdienstleistungen. In diesem Markt werden Produkte zwar nach einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafft, die Vergütung erfolgt jedoch nicht in allen Fällen nach Marktmechanismen. Insbesondere bei Systemdienstleistungen, die tarifiert oder durch Pauschalvergütungen abgegolten werden oder ausschliesslich lokal erbracht werden können, kann keine Marktverzerrung stattfinden. Zudem kann ein «Markt» an seine Grenzen stossen, wenn nur wenige Teilnehmer bestehen. Beispiele sind die Teilnahme an der Spannungshaltung, oder Netzwiederaufbauzellen.</p> <p>Swissgrid beantragt die Delegation in die Verordnung, damit die Möglichkeit besteht, im Einzelfall bestimmte Systemdienstleistungen auch für Reservekraftwerke zu öffnen.</p>
	<p>Art. 9d Abs. 3 und 22 Abs. 2^{bis} StromVG</p>	<p>Art. 9d</p> <p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Prüfung Genehmigung durch die ECom, und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9ater Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis}. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p>	<p>Begründungen:</p> <p>Art. 9d Abs. 1 (Kommentar): Swissgrid weist darauf hin, dass die jetzige Formulierung im Hinblick auf die vorgesehene Marktöffnung nicht korrekt ist. Verteilnetzbetreiber versorgen künftig keine Endverbraucher. Für die Versorgung von Endverbrauchern sind die Grundversorger und Lieferanten zuständig. Für Swissgrid ist zudem der Nutzen von Mehrjahresplänen im Niederspannungsnetz fraglich.</p>

		<p>Art. 22</p> <p>2^{bis} Die ECom <u>prüft</u> die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p>	<p>Art. 9d Abs. 3: Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ECom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Swissgrid beantragt eine Bestimmung analog der bisherigen Praxis. Die ECom «prüft» die Mehrjahrespläne und äussert sich zum Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten (vgl. Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vorliegende Entwurf StromVG enthält zudem noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51: • Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ECom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Abs. 3 im Antrag oben). • Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ECom (Mehrsjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich des BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG
--	--	---	---

			<p>geregelt werden. Hinsichtlich der Netzbetreiber und der ECom könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Genehmigung durch die ECom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach Ansicht von Swissgrid wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantonsscharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.• Die Energieperspektiven des Bundes – als eine zentrale Grundlage des Szenariorahmens und der anschliessenden Mehrjahrespläne – sollten künftig alle 2 und nicht alle 5 Jahre aktualisiert werden.• Der Szenariorahmen sollte Szenarien für einen Zeithorizont von 20 und 40 Jahren beinhalten, weil das geplante Netz zur Umsetzung ca. 15 Jahre erfordert und anschliessend eine Lebensdauer von 40 – 80 Jahren hat. Der jetzt im Gesetz enthaltene Zeithorizont von 10 und 20 Jahren ist nicht langfristig genug. <p>Art. 22 Abs. 2^{bis}: Vgl. Begründung zu Art. 9d Abs. 3 StromVG.</p> <p>Für Swissgrid ist zudem unklar, weshalb im Entwurf «Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» steht. Die nationale Netzgesellschaft ist eine</p>
--	--	--	---

			<p>Netzbetreiberin. Aus Sicht Swissgrid kann alleine auf «Netzbetreibern» abgestellt werden oder alternativ «Verteilnetzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» verwendet werden. Zudem sind wir nicht damit einverstanden, dass mit dem Vernehmlassungsentwurf eine praxisrelevante und mit der Strategie Stromnetze eingeführte Bestimmung aus dem bisherigen Recht gestrichen werden soll, nach welcher die ECom insbesondere den Bedarf an den in den Mehrjahresplänen der nationalen Netzgesellschaft vorgesehenen Projekten zu prüfen hat.</p>
	<p>Art. 15, Art. 29d Abs. 4, Art. 33a Abs 2^{bis} StromVG und Art. 75d EnG</p>	-	<p>Kommentar: Im Artikel 15 wird für elektrische Anlagen bis 200 kW eine Abnahmepflicht durch den Grundversorger (im Sinne von StromVG Art. 6 Abs. 1) begründet, was die Regelung von (EU) 2019/943 Art. 5 Abs. 2 Bst. b in Zusammenhang mit Abs. 4 umsetzt. Zugleich erhalten die Regelungen zur gleitenden Marktprämie in den anderen Artikeln eine Regelung ab 150 kW. Die Verwendung verschiedener Grenzwerte ist für die Übersichtlichkeit der Regelungen nicht hilfreich.</p> <p>Swissgrid schlägt vor, dies zu überdenken und aufgrund der Freiheit einen kleineren Grenzwert als im EU-Recht festzulegen, sowie analog zu der schon bestehenden Regelung zur gleitenden Marktprämie nur den Artikel 15 zu ändern und die Grenze auf ebenfalls 150 kW zu senken.</p>
	<p>Artikel 18, 19 und 22 StromVG</p>	<p>Swissgrid beantragt die Umformulierung der betreffenden Teile der Artikel 18, 19 und 22, so dass alle vom EU-Recht anerkannten Entflechtungsmodelle vorgesehen werden: in Art. 18 Änderung des Abs. 2, Streichung der Absätze 3^{bis}, 4, 6^{bis}, 7 und 8, Einfügung</p>	<p>Begründungen:</p> <p>Art. 18 und 19: Das EU-Recht und nachgelagert auch das Stromabkommen (Art. 5) stellt mehrere Entflechtungsmodelle zur Verfügung und trifft keine Entscheidung für ein entsprechendes Modell.</p>

		<p>neuer Artikel 18a bis 18d; in Art. 19 Änderung des Abs. 1; sowie in Art. 22 Änderung des Abs. 2 Bst. d^{bis}.</p> <p>Art. 18</p> <p>2 Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde. Die Entflechtung der nationalen Netzgesellschaft erfolgt gestützt auf eines der Modelle gemäss Art. 18a-18d.</p> <p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>a. die Kantone;</p> <p>b. die Gemeinden;</p> <p>c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.</p> <p>6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von</p>	<p>Unbestrittenermassen ist Swissgrid in der jetzigen Organisation dem Modell des «Unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers, ITO-Modell» am nächsten. Wie die Erläuterungen aber zu Recht festhalten (S. 660) sind auch bei diesem Modell die verlangten Änderungen unter anderem für das operative Geschäft von Swissgrid beträchtlich, namentlich was das Verbot des Bezugs von Dienstleistungen bezüglich Planung, Bau, Wartung und Instandhaltung von Elementen des Übertragungsnetzes durch Aktionäre anbelangt. Dies kann in einem überschaubaren Markt zur Nichtverfügbarkeit von gewissen kritischen Dienstleistungen führen, was nicht die gesetzgeberische Absicht sein kann. Deshalb müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle auch aus einer Eigentümerperspektive sorgfältig abgewogen werden, wofür es mehr Zeit braucht. Analog zu Lösungen in EU-Staaten (z.B. Deutschland oder Österreich) sollten auf Gesetzesstufe sämtliche Modelle vorgesehen werden und die Eigentümer sich entsprechend für ein Modell entscheiden können, worauf anschliessend die Zertifizierung durch die zuständige Behörde erfolgt.</p> <p>Art. 22: Gemäss EU-Recht hat die EICom bei der Zertifizierung der nationalen Netzgesellschaft die Europäische Kommission einzubeziehen. Im Falle von Art. 18d (Wirksamere Unabhängigkeit des ÜNB) hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber keine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>8 Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen. <p>Art. 18a Eigentumsrechtliche Entflechtung</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.</p> <p>2 Personen, welche in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel tätig sind, dürfen weder</p>	
--	--	---	--

		<p>Stimmrechte noch eine direkte oder indirekte Kontrolle über die Netzgesellschaft ausüben, noch Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft bestellen. Bestehende Aktionäre, welche diese Anforderung nicht erfüllen, haben ihre Anteile vor der Zertifizierung der Netzgesellschaft soweit notwendig zu veräussern.</p> <p>3 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufrecht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kantone;b. die Gemeinden. <p>4 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu gewährleisten, insbesondere Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft an solchen.</p> <p>Art. 18b Unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)</p> <p>Die Vorgaben für einen unabhängigen Netzbetreiber richten sich nach Art. 44 f. Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>Art. 18c Unabhängige nationale Netzgesellschaft (Independent Transmission Operator – ITO)</p>	
--	--	---	--

		<p>1 Die nationale Netzgesellschaft muss über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind. Die Aktionäre haben der Netzgesellschaft rechtzeitig angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte bereitzustellen. Im Übrigen richten sich die Vorgaben nach Art. 46-48 Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>2 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräußert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufrecht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kantone;b. die Gemeinden;c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. <p>3 Die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats abzüglich eines Mitglieds und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen weder berufliche Positionen bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind, bekleiden noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung der jährlichen und langfristigen Finanzpläne</p>	
--	--	---	--

		<p>der Netzgesellschaft, über die Höhe der Verschuldung der Netzgesellschaft sowie, abweichend von Art. 698 Abs. 2 OR und ergänzend zu Art. 716a Abs. 1 OR, auch über die Höhe der an die Aktionäre auszuzahlenden Dividenden. Abweichend von Art. 716b Abs. 1 OR hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz Dritten zu übertragen (Geschäftsleitung). Der Verwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis betreffend Netzbetrieb, Netzverwaltung und Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Die Netzgesellschaft hat ein Programm mit verbindlichen Massnahmen zum diskriminierungsfreien Übertragungsnetzbetrieb (Gleichbehandlungsprogramm) zu erstellen, einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu ernennen und beides durch die EICom genehmigen zu lassen.</p> <p>6 Das Personal und wirtschaftlich sensible Informationen der Netzgesellschaft dürfen nicht an Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel weitergegeben werden.</p> <p>7 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p>	
--	--	---	--

		<p>a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; b. Bezeichnung des Personals nach Funktionen und die anwendbaren Karenzfristen gemäss Abs. 6; c. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; d. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.</p> <p>Art. 18d Wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers</p> <p>Falls Regelungen bestehen, die eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft als nach Art. 18c sicherstellen, besteht die Möglichkeit die Entflechtungsvorschriften gemäss Art. 18a nicht anzuwenden.</p> <p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:</p> <p>a. im Falle von Art. 18c, den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</p>	
--	--	--	--

		<p>c. im Falle von Art. 18c, dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen;</p> <p>d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden;</p> <p>e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts.</p> <p>Art. 22 Abs. 2</p> <p>d^{bis} Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung gestützt auf Art. 52 Richtlinie (EU) 2019/944, im Falle von Art. 18d hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen wie insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms. 	
	<p>Art. 18 Abs. 6 StromVG</p>	<p>6 Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von</p>	<p>Begründung: Gemäss Art. 10 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs StromVG kann den Verteilnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Ausnahmefällen die Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum von Energiespeicheranlagen (d.h. Batterien) erlaubt werden. Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 54 enthält die dazu analoge Bestimmung für Übertragungsnetzbetreiber (wobei Art. 54 stellenweise restriktiver ist als Art. 36).</p>

		<p>Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 für Energiespeicheranlagen Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Die in Art. 18 Abs. 6 StromVG beantragte Ausnahmebestimmung ermöglicht es dem Bundesrat – in Ausführung des genannten Art. 54 – in der Verordnung eine bedingte Erlaubnis zur Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum an Energiespeicheranlagen auch der Übertragungsnetzbetreiberin zu erteilen. Die EU-Richtlinie beschreibt hierzu zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit benötigt eine Genehmigung der EICom als sog. «vollständig integrierte Netzkomponente» und die Kompetenz der EICom muss im nationalen Recht verankert werden. Eine vollständig integrierte Netzkomponente darf ausschliesslich dem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb dienen und nicht für die Erbringung von Regelenergie oder Engpassmanagement eingesetzt werden. Die andere Möglichkeit bedingt ein von der EICom überprüfetes und genehmigtes Ausschreibungsverfahren, ob andere Akteure die Dienstleistung erbringen können. Zudem muss der Einsatz für den leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb notwendig sein und die EICom die Notwendigkeit der Anlage geprüft haben. Die EICom prüft dabei auch, welche Variante die volkswirtschaftlichste ist.</p> <p>Insgesamt ist also in beiden Fällen die EICom zur Prüfung bzw. Genehmigung miteinbezogen und der Zusammenhang zur Erfüllung des Gesetzesauftrages des leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb muss vorliegen. Einsatzfälle wären ein unzureichend liquider Markt für bestehende oder neue Systemdienstleistungen, oder das Fehlen eines Marktes.</p> <p>Hierzu drei Beispiele von Situationen, bei denen eine Diskussion um den Einsatz von Batterien im</p>
--	--	---	---

			<p>Übertragungsnetz aufkommen kann und zu einem Einsatz gemäss dem vorgeschlagenen Änderungsantrag führen könnten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Netzwiederaufbau verfügt die Schweiz über vier sogenannte Wiederaufbauzellen. Der Markt für Netzwiederaufbau ist bisher jedoch nicht gross. Batterien können technisch zum Netzwiederaufbau eingesetzt werden – sie sind schwarzstartfähig, können im Inselbetrieb arbeiten und helfen, das Netz gezielt wieder aufzubauen.• Auch beim bestehenden Netz stösst Swissgrid zunehmend an Grenzen. Gründe hierfür sind die langen Bewilligungsverfahren von Netzprojekten, Auflagen bei Instandhaltungen und der zunehmend komplexe Netzbetrieb, wodurch es immer schwieriger wird, Ausschaltfenster zu erhalten. Batterien können als «virtuelle Leitung» wirken: sie laden an einem Ort und entladen an einem anderen – und entlasten so das Netz während Bau- oder Wartungsphasen. In Frankreich und Deutschland bestehen solche Projekte.• Eine künftig zunehmende Herausforderung ist die sog. Momentanreserve, bzw. synthetische Trägheit. Die Trägheit sorgt unverzüglich für eine nicht beliebig schnell ändernde Frequenz. Dies ist notwendig für einen funktionierenden Einsatz der Regelenergie, da die Primärregelung nicht beliebig schnell sein kann und umgekehrt bis zu 30 Sekunden zur vollen Reaktion benötigen darf. Früher sorgten rotierende Massen in grossen Kraftwerken
--	--	--	---

			für die nötige Trägheit im Netz. Heute fehlen diese zunehmend, weil wechselrichterbasierte Techniken zunehmen und nicht entsprechend programmiert sind. Batterien sind technisch geeignet synthetische Trägheit bereitzustellen und könnten von Swissgrid dazu eingesetzt werden, bis entweder ein Markt besteht oder die Anschlussbedingungen angepasst sind.
	Art. 22 Abs. 1	-	<p>Kommentar: Die ECom erhält in Art. 22 Abs. 1 neu die Kompetenz zur Überwachung und Einhaltung des Stromabkommens, neben der bestehenden hinsichtlich StromVG. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass die Kompetenzen der ECom maximal drei Jahre nach Inkrafttreten des Stromabkommens in einem zweiten Paket der innerstaatlichen Umsetzung weiter ausformuliert werden sollen.</p> <p>Swissgrid weist darauf hin, dass auch schon vor dem zweiten Paket Entscheidungen durch die ECom nötig sein werden. So soll beispielsweise 9 Monate nach Inkrafttreten des Stromabkommens, das Market Coupling (als ein Teil der Umsetzung des Network Codes «Capacity Allocation & Congestion Management», Richtlinie (EU) 2015/1222) in Kraft treten. Der Regulator erhält hierbei die Aufgabe, einen «nominierten Strommarktbetreiber» zu benennen.</p>
	Art. 26a Abs. 1 und 2 StromVG	<p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.</p> <p>2 Die Zuständigkeiten der ECom bleiben vorbehalten.</p>	<p>Begründung: Swissgrid ist der Ansicht, dass ein Wechsel vom heutigen öffentlich-rechtlich geprägten Regime auf ein zivilrechtlich abgestütztes System und die damit verbundenen Konsequenzen wohlüberlegt sein muss. Dass eine solch ganzheitliche Betrachtung stattgefunden hat, ist Swissgrid nicht bekannt. Dementsprechend beantragt Swissgrid, dass einstweilen</p>

			auf die Unterstellung der Vertrags- bzw. Rechtsverhältnisse unter das Zivilrecht zu verzichten sei. Stattdessen sollte sich eine Arbeitsgruppe (bspw. bestehend aus Vertretern der Branche, EICOM, BFE und Gerichte) eingehend mit der Thematik auseinandersetzen. Dabei soll aufgezeigt werden, welche Rechtsfolgen ein Systemwechsel mit sich bringen würde und welche weiteren Anpassungen und Auswirkungen ein solcher Wechsel nach sich ziehen würde. Für die Umsetzbarkeit des Stromabkommens ist der Regimewechsel nicht erforderlich.
3.3.1.3	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Stromabkommen wie auch die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) sind als Teil des Pakets Schweiz-EU entscheidende Pfeiler für die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung für die Schweiz.

Die Stellungnahme von Swissgrid ist wie folgt unterteilt:

- Im Kapitel 1 werden die Vorteile des Stromabkommens und die Konsequenzen eines Scheiterns aufgezeigt.
- Kapitel 2 greift mit «Dynamische Rechtsübernahme» und «Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs» zwei Themen auf, die im Zusammenhang mit dem Paket Schweiz – EU wiederkehrend Teil der öffentlichen Diskussion sind und auch das Stromabkommen betreffen. Swissgrid legt die Situation für das Stromabkommen dar.
- Kapitel 3 zeigt anhand von bestehenden Diskussionen aus der Branche zur «Kostentragung» und zu den «Branchendokumenten» auf, dass für eine erfolgreiche innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens diese beiden Aspekte mit bedacht werden müssen.
- Die Änderungsanträge zu den Gesetzesentwürfen sind in der obigen Tabelle aufgeführt..

1. Die Schweizerische Stromwirtschaft – mit und ohne Stromabkommen im Zentrum Europas

Das 6700 km lange Schweizer Übertragungsnetz wurde seit 1958 («Stern von Laufenburg») basierend auf einer Integrationsstrategie in Europa gebaut und betrieben. Im Winter ist die Schweiz zumeist auf Importe angewiesen, während im Sommer die Herausforderungen im Netzbetrieb aufgrund des Ausbaus der Photovoltaik zunehmen. Im Herzen Europas gelegen und mit 41 grenzüberschreitenden Stromleitungen mit dem europäischen Ausland verbunden ist unser Land auf eine enge und geregelte Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich angewiesen. Denn der Stromaustausch mit den Nachbarländern war schon immer ein entscheidender Faktor für eine sichere und bezahlbare Stromversorgung in der Schweiz. Dieser Austausch wird mit dem Umbau des Energiesystems noch viel wichtiger. Denn mehr schwankende Produktion heisst auch mehr Ausgleichsbedarf. Je grösser das System ist, desto mehr Optionen bieten sich für diesen Ausgleich und desto resilienter und effizienter ist das System insgesamt. Das Stromabkommen ist daher längst nicht mehr eine Option, sondern eine energiepolitische Notwendigkeit.

Ohne staatsvertraglich geregelten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Strom drohen mittelfristig erhebliche Nachteile für die Schweiz: steigende Preise, steigende Risiken für den Netzbetrieb sowie die Versorgungssicherheit und nicht zuletzt eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Vergleich zum Szenario mit Abkommen.

Ausserdem wäre die Schweiz von der Gestaltung des europäischen Energiesystems vollständig ausgeschlossen. Swissgrid setzt sich daher seit Jahren mit Nachdruck für ein Stromabkommen mit der EU ein.

Weil schon länger klar ist, dass es für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Strombereich eine Lösung braucht, verhandeln die Schweiz und die EU mit Unterbrüchen seit 17 Jahren darüber. In den letzten Jahren ist die Schweiz aus diversen Märkten und Gremien ausgeschlossen worden. In einigen Prozessen wird sie aktuell noch geduldet. Nun liegt ein gutes Resultat vor, das die Eigenheiten der Schweiz berücksichtigt.

Der Abschluss bzw. das Scheitern des Stromabkommens haben u.a. folgende Auswirkungen:

- Mit dem Stromabkommen können ungeplante internationale Stromflüsse durch ein koordiniertes Engpassmanagement reduziert, weniger Redispatch eingesetzt werden – woran natürlich auch Kosten hängen – und die Nutzung des bestehenden Netzes optimiert werden. Denn die aktuelle, ungenügende Einbindung der Schweiz in europäische Prozesse ist der wichtigste Grund für den vermehrten Einsatz von Redispatch (die aufgewendete Energie stieg von 17 180 MWh im Jahr 2014 auf 552 069 MWh im Jahr 2024). Ohne Stromabkommen wird sich dieser Trend fortsetzen und die Netzkapazität, welche insbesondere im Winter für die Schweizer Stromimporte (und damit die Versorgungssicherheit) zentral ist, wird deutlich reduziert werden. Mit dem Stromabkommen würde die Schweiz vollständig in die europäischen Prozesse integriert und dadurch würde das bestehende Netz optimal genutzt werden, wodurch der Stromhandel optimiert, Redispatch (und damit seine Kosten) gesenkt und die Kapazität für Winterimporte gesichert werden.
- Mit dem Stromabkommen erhält die Schweiz einen Zugang zu den europäischen Regelenergiemärkten. Die gemeinsame Beschaffung von Regelenergie bedeutet mehr Angebot und damit eine höhere Sicherheit bei gleichzeitig geringeren Kosten auf Grund des Wettbewerbs. Zudem eröffnet es Schweizer Erzeugern weitere grenzüberschreitende Vermarktungsmöglichkeiten.
- Mit dem Stromabkommen erhalten die Schweiz und die Schweizer Marktakteure einen gleichberechtigten Zugang zu den europäischen Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Der Abbau von Handelshemmnissen bedeutet für die Schweizer Volkswirtschaft zusätzliche Einnahmemöglichkeiten.
- Der Intraday-Markt ermöglicht es, kurzfristig auf Produktionsschwankungen und Verbrauchsänderungen zu reagieren. Überschüssige Energie, die bspw. in den Sommermonaten durch eine hohe Einspeisung von Solarstrom entsteht, kann kurzfristig vermarktet werden. Der Schweizer Intraday-Markt hat wenig Liquidität und ist nicht mit dem europäischen Pendant verbunden, mit dem Abkommen wird diese Trennung aufgelöst und die Liquidität im Markt steigt. So können erneuerbare Energien besser in den Markt integriert werden, ohne dass das Risiko für Versorgungslücken steigt.
- Mit dem Stromabkommen wären bis ins Jahr 2050 in der Schweiz weniger zusätzliche Kraftwerke zur Produktion von Winterstrom notwendig, beispielsweise Reservekraftwerke. Ohne Stromabkommen sind weder die Importkapazitäten noch die Solidarität in einer länderübergreifenden Mangellage abgesichert, es könnte ein sofortiger Bedarf an zusätzlichen Reserven entstehen. Es würden dadurch zusätzliche Gesamtkosten (Kapital-, Betriebs- und Energiekosten) in der Grössenordnung von rund 1 Mrd. Franken pro Jahr entstehen (vgl. [Ecoplan Studie](#)).

- Ohne Stromabkommen sind die Kapazitäten für den grenzüberschreitenden (kommerziellen) Stromaustausch der Schweiz nicht völkerrechtlich und damit nachhaltig abgesichert und damit die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz nicht garantiert, vor allem nicht im Winter. Das erhöht die Risiken für die Versorgungssicherheit und erhöht den Bedarf an teuren, fossil betriebenen Stromreserven¹. Denn im Winter steigt der Stromverbrauch in der Schweiz deutlich, während die Zunahme der Erzeugung v.a. im Sommer anfällt. Um den Bedarf zu decken, ist die Schweiz daher in den Wintermonaten zeitweise auf Stromimporte angewiesen und im Sommer muss überschüssiger Strom exportiert werden können.

Sollte dieses Stromabkommen scheitern, wird es im Strombereich kein «Weiter wie bisher» geben. Die Schweiz würde als Drittstaat behandelt mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Die EU hat politische und gesetzliche Ziele zur Vollendung des eigenen Binnenmarkts für Strom. Diese wird sie mit oder ohne die Schweiz verfolgen. Die möglichen Folgen des Drittstaaten-Status sind bereits absehbar: höhere Strompreise in der Schweiz, Einschränkung der Import- und Exportfähigkeit der Schweiz, Zunahme der ungeplanten Flüsse, Verlust von Mitsprachemöglichkeiten in technischen Gremien und in letzter Konsequenz droht gar eine Aufkündigung der bestehenden technischen Verträge, was die Sicherheit des elektrischen Systems nicht nur untergraben, sondern aktiv gefährden würde.

Es drohen Versorgungsengpässe und eine steigende Abhängigkeit von (teuren) Massnahmen unter Notrecht, sowohl im Netzbetrieb wie auch zur Versorgungssicherheit (Bau von Kraftwerken). Die Schweiz wäre Teil eines Stromsystems, dessen technische Regeln sie aufgrund der starken physischen Einbindung in das europäische Stromverbundsystem ohnehin weitestgehend übernehmen und einhalten muss, aber ohne Mitspracherechte – ein gefährlicher Zustand für ein Land im Zentrum Europas.

Das Stromabkommen ist essenziell für eine effiziente und sichere Schweizer Stromversorgung.

2. Ein völkerrechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit

Wie auch andere Verträge des Pakets Schweiz – EU, enthält das Stromabkommen eine Regelung, wie das EU-Recht bei Weiterentwicklungen für die Schweiz angewendet und auf welche Weise im Streitfall die Auslegung beschlossen wird.

Dynamische Rechtsübernahme

Die dynamische Rechtsübernahme ist eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Heute übernimmt die Schweiz Regelungen aus eigenem Interesse autonom und hat hierbei insbesondere kein Mitspracherecht, geschweige denn Stimmrecht. Eine dynamische Rechtsübernahme ist umgekehrt auch keine automatische Rechtsübernahme, die Entscheidung des ob und wie wird im Einzelfall getroffen.

In den jeweiligen europäischen Gremien und Verbänden werden Swissgrid und die Branche, EICom und das BFE mindestens angehört. Abhängig vom Gremium besteht ein Mitsprache- oder Stimmrecht. Weil die Entscheide in der Regel im Konsens getroffen werden, spielt es keine entscheidende Rolle, ob man stimmberechtigt ist oder nicht, das Mitspracherecht ist entscheidender.

¹ Swissgrid verwendet in der Stellungnahme den Begriff nach neuem Recht gemäss der Vorlage «Stromreserve» (24.033).

In der innenpolitischen Diskussion werden zum Thema dynamische Rechtsübernahme legitime Fragen zur Umsetzung gestellt, es werden hierbei aber Argumente aufgebracht, die nicht fundiert sind, z.B. bezüglich der unklaren Grenzen der Übernahmepflicht von EU-Recht. Der Bundesrat stellt in den Erläuterungen klar, dass nur die in Anhang I des Abkommens einzeln aufgelisteten Rechtsakte übernommen werden und nicht auch Rechtsakte, auf welche in den aufgelisteten Rechtsakten verwiesen wird.

Mit der durch das Stromabkommen (Art. 10) gewährleisteten Vollmitgliedschaft haben neu auch die schweizerischen Verteilnetzbetreiber in der EU DSO Entity die Möglichkeit, auf die entstehenden Rechtsakte Einfluss zu nehmen. Zudem wird Swissgrid mit dem Stromabkommen bei der Weiterentwicklung des technischen regulatorischen Rahmens der sogenannten Network Codes auch ein volles Stimmrecht erhalten, und somit nicht nur «decision shaping»-, sondern auch «decision making»-Kompetenz haben.

Die Möglichkeit, EU-Rechtsakte nicht zu übernehmen, gibt der Schweiz auch in Zukunft die Möglichkeit, allenfalls für die Schweiz negative Rechtentwicklungen nicht mitzugehen. Die Schweiz hat dadurch, unter Inkaufnahme von möglichen Ausgleichsmassnahmen, mehr Freiheiten in der nationalen Umsetzung als EU-Mitgliedsstaaten.

Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs

Die Forderung des Auslegungsmonopols für EU-Recht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist rechtssystemisch keine Überraschung und nachvollziehbar. Die Forderung war seit 2012 auf dem Tisch und der EuGH ist Teil der Gewaltenteilung innerhalb der EU. Swissgrid hat als eines der wenigen Schweizer Unternehmen konkrete Erfahrungen von Streitigkeiten gegen EU-Behörden, auch vor dem EuGH. Dabei hat der EuGH den Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen, was aus Perspektive eines nicht-EU-Mitglieds in einem politisch aufgeheizten Kontext nicht selbstverständlich ist. Die Aussage des EuGH im betreffenden Verfahren, dass die EU eine «Rechtsgemeinschaft sei, in der die Handlungen ihrer Organe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag hin kontrolliert werden» zeigt die gelebte Gewaltenteilung durch das Gericht. Der EuGH ist zudem in erster Linie das Gericht, das einen funktionierenden Binnenmarkt sicherstellen muss.

Dass die aktuelle und zukünftige Rechtsprechung des EuGH bei Streitigkeiten um die Auslegung von EU-Recht berücksichtigt wird, ist auch nicht einfach ein Mittel zur unkontrollierten Übernahme von EU-Recht. Gerade der Einsitz in Gremien und EU-Organisationen ermöglicht, allfällige Fehlentwicklungen der Rechtspraxis zu adressieren und Reaktionen darauf in den Gesetzgebungsprozessen in der EU auch im Sinne eines nicht-EU-Mitglieds zu beeinflussen.

3. Herausforderungen der innerstaatlichen Umsetzung

Als völkerrechtlicher Vertrag ist das Stromabkommen bindend, zugleich benötigt es eine Umsetzung im schweizerischen Recht. Dies entweder zur Ausdetaillierung von im Stromabkommen enthaltenen, gemeinsamen Stossrichtungen, oder weil das EU-Recht nur einen Rahmen vorgibt.

Zu beachten bleibt weiterhin das im Stromversorgungsgesetz verankerte Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 Abs. 2 StromVG). Swissgrid ist der Ansicht, dass an diesem im Grundsatz festzuhalten ist. Die Subsidiarität hat sich insgesamt seit Beginn des Stromversorgungsgesetzes bewährt. Allerdings zeigten sich bei Kostentragungsfragen

bereits in der Vergangenheit die Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Der andere Aspekt, welcher als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips neu kalibriert werden muss, ist der Stellenwert der Branchendokumente (Verbindlichkeit). Diese Aspekte sind im Stromabkommen nicht geregelt bedürfen aber der innerstaatlichen Klärung.

Kostentragung

Das Stromabkommen enthält nicht nur die grundlegenden Mechanismen der jeweiligen Regelungen, sondern in seinen Anhängen auch die Verweise auf die umzusetzenden Ausführungsbestimmungen des EU-Rechts. Dazu gehören insbesondere die im Anhang I gelisteten Network Codes und die jeweils nachgelagerten «Terms, Conditions and Methodologies (TCM)». Art. 22 Abs. 1 des Entwurfs StromVG überträgt zudem der ECom die Überwachung der Einhaltung des Stromabkommens.

Davon betroffen sind auch die Klärung von Kostentragungen und damit verbunden die Gewährleistung der Anrechenbarkeit der Kosten. Eine gesetzliche Verankerung der Kostentragung für die Massnahmen zur Umsetzung des Stromabkommens ist aus Sicht Swissgrid unabdingbar. Swissgrid ist der Auffassung, dass für eine effiziente innerstaatliche Umsetzung die Diskussion bezüglich Kostentragungen geführt werden muss. Ein möglicher Grundsatz wäre: «Die Kosten der für die Umsetzung des Stromabkommens erforderlichen Massnahmen trägt derjenige Akteur, der für die Einhaltung der entsprechenden Pflichten verantwortlich ist.»

Branchendokumente

Gestützt auf Art. 59(1)(e) Richtlinie (EU) 2019/944 hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe, die Network Codes umzusetzen. Ausserdem obliegt es der Regulierungsbehörde, in einzelnen, durch die Richtlinie bestimmten Bereichen nationale Methoden festzulegen oder diese zu genehmigen (Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944).

Diese Richtlinie wird als Thema des zweiten Umsetzungspakets aufgeführt (Erläuterungen, S. 633). Dort wird insbesondere auf die Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz einschliesslich der Tarife hingewiesen, für welche eine fünfjährige Übergangsfrist ausgehandelt wurde (Stromabkommen, Anhang I, Ziff. 16(d)). Für die anderen in Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Bereiche (Bedingungen für die Erbringung von Systemdienstleistungen sowie Bedingungen für den Zugang zu länderübergreifender Infrastruktur einschliesslich Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements) ist allerdings keine solche Übergangsfrist ersichtlich.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im schweizerischen Recht derzeit keine Regelung in Bezug auf die Festlegung von verbindlichen Bestimmungen oder die Genehmigung von Branchendokumenten durch die Regulierungsbehörde. In allen in Art. 59(7) Richtlinie (EU) 2019/944 spezifisch erwähnten Bereichen müsste der ECom, ob mit oder ohne Übergangsfrist, zumindest eine Genehmigungskompetenz zukommen, ausser sie nimmt die Umsetzung gänzlich selbst vor.

Dieser Umstand sollte zum Anlass genommen werden, den Stellenwert der Branchendokumente im regulatorischen Gefüge allgemein zu überdenken. Möglich wäre beispielsweise, dass die Marktteilnehmer im Rahmen der subsidiären Selbstregulierung für bestimmte Bereiche Umsetzungsbestimmungen zu erlassen haben, welche anschliessend von der zuständigen Stelle für verbindlich erklärt werden.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Generalsekretariat
3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

**Kommunikation und Public
Affairs**

Noé Blancpain
Leiter Kommunikation
und Public Affairs

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +78 748 61 63

n.blancpain@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» und der innenpolitischen Umsetzung äussern zu können.

Die Schweizer Tech-Industrie (Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie sowie verwandte Technologiebranchen) ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Mrd. 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Nach eingehender Prüfung **unterstützt Swissmem das Vertragspaket der Bilateralen III, sofern der liberale Arbeitsmarkt gewahrt** wird. Das hat der Vorstand einstimmig entschieden. Die Schweiz hat gut verhandelt und viel herausgeholt. Euphorie ist zwar fehl am Platz, doch aus Sicht der Exportindustrie und ihrer Unternehmen überwiegen die Vorteile klar. Die Abkommen sichern für die stark exportorientierte Schweizer Tech-Industrie den hindernisfreien Zugang zu ihrem grössten Absatzmarkt und stärken die Rechtssicherheit. Zudem berücksichtigen die Bilateralen III in angemessener Weise die Interessen der Branche bei der Forschungszusammenarbeit und der Versorgungssicherheit mit Strom.

Die innenpolitische Umsetzung im Bereich des Lohnschutzes bedarf jedoch deutlicher Anpassungen: Die vom Bundesrat vorgeschlagene **Massnahme 14 zum Kündigungsschutz ist nicht akzeptabel**. Zudem bleiben gewisse staats- sowie migrationspolitische Bedenken bestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Hirzel



Präsident

Stefan Brupbacher



Direktor

Noé Blancpain



Leiter Kommunikation & Public Affairs,
Mitglied der Geschäftsleitung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swissmem

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Noé Blancpain, Leiter Kommunikation und Public Affairs, n.blancpain@swissmem.ch,
+41 78 748 61 63

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Unser Land ist dank seiner wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient. Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hindernisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die Teilnahme der Schweiz am europäischen Binnenmarkt ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor. Gerade für die unzähligen exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer Tech-Industrie unverzichtbar und Swissmem fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Aber für KMU sind diese Märkte mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlichen Wertesystemen und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang in die EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation braucht den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht von Swissmem die beste Lösung. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Besonders eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in denen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

So hat der Vorstand von Swissmem im Juni dieses Jahres einstimmig beschlossen, dem Vertragspaket seine Unterstützung auszusprechen, sofern der liberale Arbeitsmarkt gewahrt wird. Insgesamt überwiegen aus Sicht der Exportindustrie und ihrer Unternehmen die Vorteile des Pakets Bilaterale III klar. Die innenpolitische Umsetzung im Bereich des Lohnschutzes, wie sie bisher vorgesehen ist, bedarf jedoch wichtiger Anpassungen. Swissmem unterstützt das Paket mit den Massnahmen 1-13. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 ist in der vorliegenden Form jedoch inakzeptabel. Auch bleiben bestimmte staats- sowie migrationspolitische Bedenken bestehen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Personenfreizügigkeit (FZA)

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Unternehmen von höchster Bedeutung. Viele Branchen sehen sich mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel konfrontiert und sind in hohem Masse auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Deshalb wird eine Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) von Swissmem begrüsst.

Ein zentrales Element der Personenfreizügigkeit bleibt der Arbeitsmarktbezug. Bei der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA sind sich die EU und die Schweiz einig, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken verhindert werden muss. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen insoweit Rechnung, indem bei der Zuwanderung der Fokus auf die Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt gelegt wird.

Die Unionsbürgerrichtlinie ist in Zukunft Teil des Freizügigkeitsabkommens, was als eine beträchtliche Konzession zu verstehen ist, die einen erhöhten Zuwanderungsdruck und gesteigerte Sozialhilfekosten zur Folge haben wird. Das ist nicht erfreulich, aber die Sicherung und Weiterentwicklung des Verhältnisses mit der EU hat einen Preis. Zudem konnte die Schweiz bedeutende Ausnahmen für die Anwendbarkeit in der Schweiz aushandeln (z.B. die strafrechtliche Landesverweisung, die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige) und zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren). Entscheidend ist, dass der Arbeitsmarktbezug gewahrt bleibt und Missbrauch verhindert wird. Swissmem fordert, dass die kantonalen und nationalen Behörden mehr als bisher und – soweit vertraglich möglich – ihren Spielraum zur Beschränkung der Zuwanderung in die Sozialhilfe nutzen. Hier handelt es sich aber um eine innenpolitische Aufgabe, bei der nur begrenzt aussenpolitischer Spielraum besteht.

Zudem muss den migrationspolitischen Bedenken weiter Teile der Bevölkerung mit einer härteren Asylpolitik begegnet werden. Die Integrationschwierigkeiten und –kosten sowie der Missbrauch des Systems sind hier viel grösser als bei der Zuwanderung über die Personenfreizügigkeit. Die Zuwanderung dringend benötigter und integrationswilliger Arbeitnehmender darf nicht durch Probleme in anderen Migrationsbereichen erschwert bzw. sogar verunmöglicht werden.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen zu den institutionellen Fragen und damit verbundene Forderungen.

Swissmem begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln in die Binnenmarktverträge. Diese schaffen Rechtssicherheit und stärken die Position der Schweiz gegenüber der EU.

Dynamische Rechtsübernahme

Swissmem unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Abkommen. Diese ist im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die bislang in einzelnen Abkommen praktizierte, pragmatische Übernahme von EU-Recht wird nun durch die dynamische Rechtsübernahme formalisiert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird sichergestellt, dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Abkommen erhalten bleibt, wovon auch die Schweiz profitiert. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem Streitbeilegungsverfahren falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen (so wäre beispielsweise ein willkürlicher Ausschluss der Schweizer Medizinprodukte vom EU-Binnenmarkt nicht mehr möglich). Mit der dynamischen Rechtsübernahme erhalten die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung, welche beim autonomen (eigenständigen) Nachvollzug von EU-Recht nicht gewährleistet ist.

Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Abkommen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, wird begrüsst.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, gibt es zwei Formen der dynamischen Rechtsübernahme. Diese Systematik trägt den unterschiedlichen Regulierungslogiken und integrationspolitischen Zielsetzungen sachgerecht Rechnung und gewährleistet eine angemessene Balance zwischen Marktzugang und Regelungsspielraum:

Die Äquivalenzmethode ist auf das MRA, das Landverkehrsabkommen, die Beihilfeüberwachung und Teile des Stromabkommens anwendbar. Für die weitere Rechtsentwicklung gilt das Prinzip der Ergebniskompatibilität: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Handlungsrahmens.

Bei den übrigen Binnenmarktverträgen und dem Kooperationsabkommen Gesundheit kommt das Prinzip der dynamischen Integration zur Anwendung: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses in das Abkommen übernommen und damit Teil der Schweizer Rechtsordnung. Braucht es Anpassungen des bestehenden Schweizer Rechts, erhält die Schweiz dafür eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen, wie die Praxis im Zusammenhang mit der Assoziierung an Schengen und Dublin gezeigt hat.

Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt über einen Entscheid des Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz.

Unter die Rechtsübernahmepflicht fallen nur EU-Rechtsakte, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen. Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausserhalb des Geltungsbereichs eines Abkommens fällt, stellt grundsätzlich ein neu auszuhandelndes Abkommen dar. Die Parteien sind für diesen Bereich frei, den Umfang der künftigen Rechtsübernahme und allfällige Ausnahmen davon auszuhandeln. Sollten sich die Parteien bei einem EU-Rechtsakt nicht einigen können, ob dieser materiell in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fällt, kann diese Frage dem paritätischen Schiedsgericht vorgelegt werden. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet über diese Frage selbständig und abschliessend. Die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktverträge vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktverträgen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Die innerstaatlichen Genehmigungsverfahren sind vorbehalten und entsprechende Fristen sind garantiert (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für Swissem ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Übernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, im Rahmen des «decision shaping» mitarbeiten kann. Insbesondere sollten die Wirtschaftsverbände frühzeitig und in angemessenem Umfang in diese Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Das Mutual Recognition Agreement (MRA) ist für die Schweizer Exportindustrie von herausragender Bedeutung, weil es technische Handelshemmnisse verhindert. Dank gleichwertiger Vorschriften für Industrieprodukte war es der Schweizer Industrie möglich, sich mit ihren Produkten umfassend in die europäischen Wertschöpfungsketten von Industrieprodukten zu integrieren. Das Abkommen war Wegbereiter, dass sich die Schweiz und die Nachbarregionen zu einem Zentrum der Maschinen- und Technologieindustrie entwickeln konnten. Eine Aktualisierung des Abkommens ist deshalb für die Schweizer Industrie von grösstem Interesse.

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann. Willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung des Abkommens durch die EU, wie dies im Bereich der Medizinprodukte der Fall war, sind in Zukunft ausgeschlossen. Damit wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, die ihnen erlauben wird, in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren.

Ausserdem müssen Schweizer Hersteller keinen Wirtschaftsakteur in der EU benennen, weil gemäss dem vorliegenden Änderungsprotokoll ein solcher Wirtschaftsakteur nicht nur in der EU, sondern alternativ auch in der Schweiz niedergelassen sein kann. Damit entfällt ebenfalls die Angabe eines EU-Kontaktpunktes auf dem Produkt, was vor allem bei Massenprodukten eine erhebliche Vereinfachung darstellt und hilft, die Lieferketten flexibel zu halten. Die Änderungen des MRA stellen sicher, dass Schweizer Hersteller von Produkten, welche vom MRA erfasst sind, ihren europäischen Mitbewerbern hinsichtlich des Marktzugangs gleichgestellt bleiben.

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Im Bereich des MRA gilt für die weitere Rechtsentwicklung die Äquivalenzmethode: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Handlungsrahmens. Swissem begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder Schweizer Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Programme

5. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für viele innovationsorientierte Sektoren ist eine volle Teilnahme der Schweiz am EU-Programm für Forschung und Innovation von höchster Bedeutung. Sie ermöglicht die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und bietet der Schweiz die Chance, von in der EU entwickelten Technologien und Innovationen zu profitieren.

Swissmem begrüsst das Verhandlungsergebnis zu den europäischen Programmen. Die Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird unterstützt. Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich, bleibt der Schweiz im Programm Digital Europe der Zugang zu den Bereichen «Cybersicherheit» und «Halbleiter» verwehrt.

Swissmem unterstützt den Austausch junger Personen, aber die Vorteile der Vollasoziiierung bei Erasmus+ rechtfertigen die hohen Kosten gegenüber der Schweizer Lösung nicht. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Lage der Bundesfinanzen und des Entlastungspakets 27. Auch würde so die Finanzierung der Studierenden im Verhältnis zur Berufslehre faktisch noch mehr ins Ungleichgewicht fallen.

Weltraum

6. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Swissmem begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (EUSPA) sowie am Public Regulated Service (PRS). Der Zugang der Schweiz zu PRS ist sicherheitspolitisch bedeutend und setzt die Teilnahme an der EUSPA voraus.

Das neue Abkommen erlaubt der Schweiz Einsitz in deren Gremien, jedoch ohne Stimmrecht, und stärkt ihre heutige und auch zukünftige, strategische Mitwirkung im europäischen Raumfahrtbereich. Damit können auch Schweizer Raumfahrtindustriefirmen ihre Systeme und

Dienstleistungen weiterhin ohne Einschränkungen in die Entwicklung und Herstellung der Satelliten einbringen. Das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an der EUSPA ist deswegen im Interesse unserer Unternehmen und wird von Swissmem unterstützt.

Schweizer Beitrag

7. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

Die Kosten des Gesamtpakets belaufen sich für 2027 auf rund CHF 864 Mio. und steigen in den Folgejahren weiter bis rund CHF 1.4 Mrd. pro Jahr ab 2035. Gewisse Elemente wie die Kosten für die Teilnahme an EU-Programmen werden sich in diesem Zeitraum verändern, da die Kosten für die Folgeperioden noch nicht definiert sind. Allfällige indirekte Kosten sowie der indirekte Nutzen sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Gemäss Schätzungen des Bundes generiert das Paket ein Wirtschaftswachstum, dessen positiver Effekt die Ausgaben übersteigt.

Am meisten ins Gewicht fallen Zahlungen für die Teilnahme an den EU-Programmen, insbesondere für Horizon Europe mit CHF 571 Mio. (für 2027) und Erasmus+ mit CHF 172 Mio. (für 2027) sowie für die Schweizer Kohäsionszahlungen.

Die Kohäsionszahlungen tragen zur sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion innerhalb der EU bei und sind der Preis für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt. In einer Übergangsphase zwischen 2025 und 2029 beträgt der Schweizer Beitrag CHF 130 Mio. jährlich. Für den Zeitraum 2030 bis 2036 wurde ein jährlicher Beitrag von CHF 350 Mio. verhandelt.

Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags für die Periode von 2030 bis 2036 auf CHF 350 Mio. jährlich ist unerfreulich, rechtfertigt sich aber durch den hohen Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen, welche in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt wurden.

Allerdings ist der Beitrag angesichts der angespannten Finanzsituation beim Bund hoch. Weitere Beiträge an Programme sind deshalb strikt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen. Deshalb soll auf die Teilnahme am EU-Programm Erasmus+ verzichtet werden.

Strom

8. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Swissmem begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Eine engere technische, energiewirtschaftliche und regulatorische Kooperation mit dem EU-Strombinnenmarkt ist zentral für eine höhere Resilienz des Schweizer Stromnetzes und die nachhaltige Stärkung der Schweizer Stromversorgungssicherheit. Ferner trägt eine institutionalisierte Integration in den EU-Strombinnenmarkt zu liquideren Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkten bei. Dies führt insbesondere für Schweizer Strom-Grossverbraucher zu tendenziell tieferen Energie- und Netzkosten und trägt somit zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei.

Importmöglichkeiten zentral für Erhalt Industriestandort und Versorgungssicherheit

Der grenzüberschreitende Stromhandel und Stromimporte sind ein zentrales Element einer kostenoptimierten Versorgungssicherheit und damit auch zur Sicherung des Industriestandorts Schweiz. Das EU-Stromabkommen bedeutet für die Schweiz eine Absicherung dieser Import-Kapazitäten. Gemäss der «Adequacy-Studie» von Swissgrid/EICom reduzieren besser verfügbare Importkapazitäten den in einer kritischen Versorgungssituation potenziell fehlenden Strom signifikant. Die EICom schätzt, dass ohne Stromabkommen künftig die Importkapazitäten um bis zu 70% gegenüber heute reduziert werden könnten. In diesem Fall bräuchte die Schweiz eine wesentlich höhere und folglich für die Verbraucher deutlich teurere Stromreserve. Die ohne Abkommen und mangels regelzonenübergreifender Kooperation resultierenden ungeplanten Stromflüsse über das Schweizer Netz würden nicht nur die Verfügbarkeit der Leitungen reduzieren, sondern gleichzeitig auch das Netz destabilisieren. Dies würde einen deutlich höheren und noch teureren Einsatz inländischer Kraftwerke zur Stabilisierung des Netzes nötig machen.

Verbraucher begrüssen einen liquideren Schweizer Strommarkt

Der Marktpreis im vergleichsweise kleinen Schweizer Strommarkt wird massgeblich durch den europäischen Stromhandel bestimmt. Im länderübergreifenden, europäischen Stromhandel werden im Unterschied zur Schweiz jedoch Energie und Transportkapazitäten «integral» gehandelt (Market Coupling). Im Sinne einer «europäischen Kupferplatte» soll damit billiger PV-Strom aus dem Süden und/oder Windstrom aus dem Norden möglichst einfach in allen europäischen Strommärkten handel- und verfügbar sein. Im aktuellen Regime ohne Stromabkommen sind für Stromimporte in die Schweiz jedoch Netzkapazitäten in einem separaten Auktionsverfahren zu beschaffen. Das macht Importe aufwändiger und die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient. Beide Aspekte erhöhen die inländischen Marktpreise zulasten der

Schweizer Verbraucher. Die EICom weist in einer Analyse zu den Grosshandelspreisentwicklungen in der Krise 2022 darauf hin, dass sich die Kombination der mangelnden Marktintegration und der geringen Anzahl Anbieter im schweizerischen Markt insbesondere bei Angebotsknappheit besonders negativ auf die Wettbewerbsintensität auswirkt. Ähnliches gilt für die Systemdienstleistungen (SDL), die Swissgrid bei inländischen Kraftwerksbetreibern für den kurzfristigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage beschafft. Die Kleinheit des Schweizer Marktes und die (zu) geringe Liquidität behindern die Funktionsfähigkeit des SDL-Marktes. Analysen der EICom lassen den Schluss zu, dass der Wettbewerb in Teilen des SDL-Marktes nur unvollständig funktioniert, sich bei der Beschaffung keine marktorientierten Ergebnisse ergeben und in der Konsequenz den Verbrauchern zu hohe Regenergie und Ausgleichsenergiekosten belastet werden. In der EU werden auch diese Märkte grenzüberschreitend organisiert, mit entsprechend kostendämpfenden Synergieeffekten. Das Stromabkommen ermöglicht die Einbindung von Swissgrid in die europäischen Regenergie-Plattformen, womit sich infolge Zugangs zu liquideren Märkten eine kostengünstigere Beschaffung ergeben sollte.

Reservekraftwerke auch mit Stromabkommen zulässig

Auch mit einem EU-Stromabkommen darf die Schweiz weiterhin Reservekraftwerke vorhalten, um die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen gewährleisten zu können. Auch verschiedene europäische Länder kennen marktergänzende Mechanismen wie Reserven oder Kapazitätsmärkte. Obwohl mit einem Stromabkommen in der Schweiz künftig bei der Ermittlung des Reservebedarfs grundsätzlich die gleichen Regeln und Methoden anzuwenden sind wie in der EU, wird im Stromabkommen explizit festgehalten, dass die Schweiz Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene adressieren kann. Auf dieser Grundlage festgelegte Reserven dürfen unter dem Abkommen weiterhin mit staatlicher Unterstützung finanziert werden.

Konsequente, auf Schweizer Verhältnisse angepasste Entflechtung nötig

Regelungen zur Entflechtung von Geschäftsbereichen im Markt und den Tätigkeiten im regulierten Monopol sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb im Marktbereich nicht durch Quersubventionierungen oder die Nutzung von Informationsvorteilen und Kundenbeziehungen aus dem Monopolbereich verzerrt werden und private Akteure im Wettbewerb mit Netzbetreibern benachteiligt werden. Mit dem EU-Stromabkommen würden in der Schweiz zwar strengere Entflechtungsregelungen eingeführt, allerdings nur für sehr grosse Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern. Dieser «EU-Schwellenwert» muss aber auf Schweizer Verhältnisse (Netzbetreiber mit 10'000 Endverbraucher) angepasst werden, da sonst nur rund 15 der rund 600 Netzbetreiber betroffen wären. Aus ordnungspolitischer und wettbewerblicher Sicht

fordert Swissmem deutlich stärkere Entflechtungsvorgaben bei Verteilnetzbetreibern. Weil Swissgrid netzstabilisierende Leistungen bei Kraftwerksbetreibern beschaffen muss, fordern wir auch eine konsequentere Entflechtung zwischen Swissgrid und Unternehmen der Stromwirtschaft.

Fazit

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz zu erhalten, dürfen die Stromkosten als Summe von Energie- und Netzkosten nicht weiter zunehmen. Ein Stromabkommen mit der EU eröffnet in vielen energiewirtschaftlichen Bereichen dringend notwendige Effizienz- und Kostensenkungspotenziale, womit die Stromkosten für die Schweizer Grossverbraucher reduziert werden könnten. Sofern das Stromabkommen nicht in Kraft treten kann, ist die Politik umso mehr gefordert, mit einem «Plan B» dafür zu sorgen, dass die dann voraussichtlich weiter steigenden Netzkosten für Grossverbraucher deren Wettbewerbsfähigkeit nicht übermässig belastet.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen/Forderungen

Zur inländischen Absicherung des Lohnschutzes wurde zwischen SECO, Sozialpartnern und Kantonen ein Massnahmenpaket mit 13 Massnahmen vereinbart. Eine 14. Massnahme, welche die Arbeitgeber ablehnen, wurde vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt.

Die Massnahmen 12 und 13 sind untrennbar miteinander verbunden und sie bilden generell mit den Massnahmen 1–11 ein Paket.

Zu den Anpassungen im Obligationenrecht (Massnahme 14): Im Rahmen der Diskussionen zum Lohnschutz hat der Bundesrat die Massnahme 14 beschlossen. Es geht um einen erweiterten Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmende (AN)-Vertreter, Mitglieder einer Personalvorsorgeeinrichtung, Ad-hoc-AN-Vertreter und für Mitglieder nationaler Branchenverbände, die im Rahmen eines AVE GAV tätig sind.

Die Tragweite dieser Massnahme wurde missverständlich kommuniziert und es fehlte in der Erarbeitung eine korrekte Einschätzung der Betroffenheit. Der Vorschlag des Bundesrats betrifft laut einer neuen, auf den veröffentlichten Gesetzestexten gestützten Einschätzung, bis zu 35'000 Arbeitnehmende in der Schweiz. Denn diese Bestimmung gilt für alle Unternehmen, welche über eine AN-Vertretung gemäss Mitwirkungsgesetz verfügen, was theoretisch auf Unternehmen ab 50 AN beschränkt ist. Doch wird in der Praxis diese Grenze kaum aufrechterhalten werden können.

In dieser Form ist Massnahme 14 inakzeptabel. Sie schafft ein Klassensystem von Mitarbeitenden und bevorzugt rechtlich und faktisch ohne nachvollziehbare Begründung AN-Vertreter und Gewerkschafter gegenüber dem Rest der Mitarbeitenden. Mit dem Ausbau der Kompensation bei missbräuchlicher Kündigung sowie der Nichtigkeit bei Nicht-Einhalten des Verfahrens ist es eine Einladung, jede Kündigung aus Prinzip vors Gericht zu bringen, um von Arbeitgebern eine aussergerichtliche Einigung zu erzwingen. Damit wird auch die Entschädigung für aussergerichtliche Einigungen in normalen Fällen ans geltende Maximum von sechs Monaten gedrückt.

Damit ist klar: Diese Regelung führt zu einer massiven Mehrbelastung für Firmen und ist ein bedeutender Eingriff in den liberalen Arbeitsmarkt. Diese Argumente sind umso gewichtiger, als Massnahme 14 keinerlei Bezug zu den Bilateralen III hat: Sie ist der Versuch eine gegen Treu und Glauben verstossende Klage der Gewerkschaften bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu beseitigen, wobei der negative Entscheid der IAO-Organen für die Schweiz keinerlei negative Auswirkungen und der von Bund und Gewerkschaften ins Feld geführte potenzielle Reputationsschaden haltlos ist.

Eigentlich muss Massnahme 14 vollständig abgelehnt werden. Damit das Paket mit den Massnahmen 1-13 nicht gefährdet wird, ist Swissmem im Sinne eines Kompromisses bereit, das Anliegen von Massnahme 14 zu diskutieren. Es muss dabei aber drastisch auf ein akzeptables und verhältnismässiges Mass reduziert werden. Die Dachverbände werden dahingehend im Rahmen der Vernehmlassung mitarbeiten.

Fünf Elemente sind aus Sicht von Swissmem für die Anpassung der Massnahme 14 zu berücksichtigen:

- Die maximale Dauer des Vorverfahrens muss von zwei auf einen Monat gekürzt werden.
- Die maximale Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung muss von zusätzlich vier auf maximal einen bis zwei zusätzliche Monate reduziert werden.
- Die Nichtigkeit der Kündigung bei Nicht-Einhalten des Verfahrens ist zu streichen.
- Der Kreis der Betroffenen ist zu überprüfen, so ist der Einbezug der PK-Stiftungsräte ungerechtfertigt.
- Der Schutz sollte nur für bereits langjährige AN-Vertretende gelten, d.h. ab einer Dauer von vier Jahren zu greifen beginnen.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Bedeutung stabiler Handelsbeziehungen und des bestmöglichen Zugangs zum mit Abstand wichtigsten Absatzmarkt der Tech-Industrie (55% des Exports) ist unbestritten. Auch das neue Stromabkommen ist für die Branche von grosser Bedeutung.

Wirtschaftlich gesehen ist die Sicherung des Bilateralen Wegs wichtig. Zwar sind Studien nur Schätzungen, aber eine Analyse von Ecoplan zeigt die enormen Kosten einer Erosion bzw. eines Wegfalls der Bilateralen I: Von 2028 - 2045 würden sich die Einbussen für die Schweiz auf CHF 240 Mrd. kumulieren und 2045 bei CHF 26 Mrd. (4,9% BIP) bzw. CHF 2'500 pro Kopf liegen.

Dass die Sicherung und Weiterentwicklung des Verhältnisses mit der EU einen Preis haben, überrascht nicht. Doch nach Vorliegen der Vertragstexte hat sich bestätigt: Die Schweiz hat sehr gut verhandelt und viel herausgeholt. Der zu zahlende Preis ist, nüchtern betrachtet, zu rechtfertigen. Die Verbesserungen gegenüber dem Rahmenabkommen 2021 sind beträchtlich.

So sind die institutionellen Regeln auf bestehende und zukünftige Binnenmarktverträge eng begrenzt. Die Schweiz bleibt mit der dynamischen Rechtsübernahme frei, unvorteilhafte Gesetzesentwicklungen nicht zu übernehmen; die demokratischen Rechte bleiben gewahrt. Der Streitschlichtungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht begrenzt den Einfluss des EuGH – der keine konkreten Fälle entscheidet. Der Streitschlichtungsprozess dauert lange. Und da Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig und auf die Binnenmarktverträge beschränkt sein müssen, sind die Risiken für die Schweiz begrenzt. Die Absicherung des bisherigen Schweizer Lohnschutzes und die Flexibilisierung der Schutzklausel sind weitere Verhandlungserfolge.

Gemeinsame Erklärung

In den kommenden Jahren ist die gemeinsame Erklärung der beiden Vertragspartner, alles zu unternehmen, um eine Ratifizierung sicherzustellen, von besonderer Bedeutung. Im Sinne dieser Erklärung muss auch im Bereich der Stahlmassnahmen der EU vom 7. Oktober in den kommenden Monaten eine Lösung gefunden werden. Denn eine Schlechterstellung würde Unternehmen der Schweizer Tech-Industrie hart

treffen und der Schweiz wie auch Europa wirtschaftlich schaden, weil unsere Produkte auch für Europa zentral sind und die Schweizer Industrie in Europa stark integriert ist.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Forderung von Swissmem, im Rahmen der Bilateralen III gegen solche Massnahmen geschützt zu sein, ist der Entscheid der EU-Kommission ein Schlag ins Gesicht. Es muss gefragt werden, wieso nicht bereits früher ein klareres und belastbareres Engagement der EU gegen die Schlechterstellung der Schweiz erreicht wurde. Diese nährt nämlich das von den Gegnern der Bilateralen III gezeichnete Bild einer unzuverlässigen und willkürlich agierenden EU-Kommission. Das ist für die Unterstützung aus der Industrie für die Bilateralen III sehr gefährlich. Der Bundesrat muss gegenüber der EU auf allen Ebenen die Brisanz ihres Handels klar machen.

Bedenken wird es bei der Migration im Bereich der erleichterten Niederlassung und Erweiterung des Kreises der Zuwanderungsberechtigten geben. Auch hier wurden Sicherungen eingebaut, aber ein verstärkter Druck ist trotzdem zu erwarten. Umso wichtiger ist, dass in der Asylpolitik, die viel mehr Finanz- und Integrationsprobleme verursacht, die vorhandenen Instrumente (z.B. Integration, Landesverweise) härter angewendet werden. Swissmem wird hier weiter bei Dachverbänden und Politik Druck machen, damit die Zuwanderung dringend benötigter und integrationswilliger Arbeitnehmender nicht durch Probleme in anderen Migrationsbereichen erschwert bzw. sogar verunmöglicht wird.

Schliesslich ist der Lohnschutz noch nicht vollständig befriedigend geregelt: Massnahmen 1-13 sind als Paket gut und müssen integral verabschiedet werden. Massnahme 14 muss angepasst werden.

Euphorie ist fehl am Platz und staats- sowie migrationspolitische Bedenken sind verständlich. Doch aus Sicht der Tech-Industrie und ihrer Unternehmen überwiegen die Vorteile klar. Swissmem unterstützt das Paket Bilateralen III, sofern der liberale Arbeitsmarkt gewahrt wird.

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA

per E-Mail als Word und .pdf an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Anne Wolf
Director Public Affairs and
Communications

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

6. Oktober 2025

Stellungnahme: Paket «Binnenmarktabkommen im Bereich Strom als Teil der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) sowie der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung Stellung zu nehmen.

Die Swisspower AG (Swisspower) ist eine strategische Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Wir engagieren uns als progressive Kraft in der Energiewirtschaft und stehen ein für das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Eine Massnahme davon ist der Swisspower-Masterplan 2050, mit welchem sich unsere Stadtwerke bereits 2012 für Klimaneutralität und vollständige Erneuerbarkeit bei der Energieversorgung bis 2050 verpflichtet haben. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das Stromabkommen, das nur in Kraft treten kann, falls das Stabilisierungspaket eine Mehrheit in der Schweizer Bevölkerung findet.

1. Allgemeine Beurteilung

Swisspower bedankt sich bei der zuständigen Verhandlungsdelegation für die geleistete Arbeit. Für die Schweiz wird die Stromversorgungssicherheit durch eine enge Zusammenarbeit auf einer vertraglichen Basis mit der Europäischen Union gestärkt. **Die Swisspower-Allianz spricht sich mehrheitlich für das Stromabkommen aus. Die Stadtwerke der Swisspower-Allianz – auch diejenigen, die das Abkommen grundsätzlich unterstützen – hegen jedoch grosse Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen innerstaatlichen Umsetzungsgesetzgebung. Die Vernehmlassungsvorlage muss zwingend angepasst werden.**

Als positive Aspekte des Binnenmarktabkommens im Bereich Strom hervorzuheben sind die Vorteile für die Netz- und Systemstabilität durch die Integration der Schweiz in

massgebliche Gremien und Plattformen sowie das deutlich höhere Angebot von Regelleistungen und -energie. Auch werden mit diesem Stromabkommen die Schweizer Import- und Exportkapazitäten rechtlich gesichert. Die Einbindung der Schweiz auf europäischer Behördenebene stärkt zudem Krisenvorsorge und Kooperation. Schliesslich ist auch die Anerkennung der Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) im europäischen Markt positiv zu werten.

Diesen positiven Aspekten steht die vorgeschlagene innerstaatliche Umsetzungsgesetzgebung gegenüber. **Prinzipiell soll die innerstaatliche Umsetzung keine der zwingenden EU-Vorgaben weiter verschärfen.** Die Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien braucht keinen «Swiss Finish». Besonderer Handlungsbedarf besteht beispielsweise beim beabsichtigten Ausmass der Regulierung der Grundversorgung, der Preis- und Gewinnregulierung sowie den Vorschlägen zur Entflechtung. Auch sehen wir in der Vorlage in der jetzigen Form ein grosses Risiko für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz in Folge des langfristig unsicheren Status der Förderinstrumente auf allen föderalen Ebenen der Schweiz und der unsicheren Entwicklung der Strompreise.

Wir setzen uns ausserdem dafür ein, dass **im Falle einer Annahme des Stromabkommens die möglichen Übergangsfristen maximal ausgeschöpft werden.** Je eher dabei Jahreszahlen kommuniziert werden, desto besser. Auch plädieren wir für die baldmögliche Mitteilung wesentlicher Inhalte des zweiten Massnahmenpakets zum Binnenmarktabkommen im Bereich Strom als Teil der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU.

Die im Folgenden geforderten Nachbesserungen sind für die Swisspower-Stadtwerke von hoher Dringlichkeit.

2. Stellungnahme

Erneuerbare Energien

In einem vollständig liberalisierten Strommarkt wird der Druck auf bereits sinkende Margen der Stromversorger in der Schweiz weiter zunehmen und damit die Investitionsfähigkeit in Produktionsinfrastrukturen geschwächt. Wir erwarten vom Bundesrat eine klarere Positionierung, wie die Schweiz nach einer allfälligen Annahme des Stromabkommens ihre inländischen Ausbauziele zur erfolgreichen Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie ihre Klimaziele erreichen will. Denn aktuell wird ein gewichtiger Teil der Förderung der erneuerbaren Stromproduktion über die Grundversorgung finanziert. Zukünftig ist dieses Modell mit grossen Unsicherheiten behaftet, da die Wechselbereitschaft der Kund:innen mit steigender Preisdifferenz zwischen Grund- und Marktversorgung steigt. Wir sehen die Gefahr, dass der heimische Zubau aufgrund eines Missing-Money-Problems zum Erliegen kommt. Neben den negativen Auswirkungen auf die Klimaziele der Schweiz, würde dies die Versorgungssicherheit schwächen und die Abhängigkeit von Stromimporten massiv verstärken.

Wir erwarten deshalb *erstens*, dass Überlegungen zur alternativen Förderung der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz nach Annahme des Stromabkommens zum Gegenstand der Umsetzungsgesetzgebung gemacht werden und Eingang in die parlamentarische Debatte finden. Die ausgehandelte Absicherung wichtiger Fördermassnahmen ist deshalb zu begrüessen. Dennoch schafft ihre zeitliche Begrenzung, ob nun prozedural oder materiell begründet, Rechtsunsicherheit. Der Spielraum für Fördermassnahmen für erneuerbare Energien muss auf allen föderalen Ebenen möglichst gross bleiben. Nach allfälliger Annahme des Stromabkommens soll im Zuge der Vernehmlassung des angekündigten Schweizer Beihilfeüberwachungsgesetzes eine präzise Liste der erlaubten Förderinstrumente und -massnahmen zur Verfügung gestellt werden. Hier ist anzumerken, dass wir eine Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen kritisch sehen. Denn eine solche Behörde könnte demokratisch beschlossene Förderregime zur Erreichung der Zubau-Ziele gemäss Energiestrategie 2050 aufheben und die Rechtssicherheit für Investoren würde damit weiter sinken.

Mit der totalen Strommarktliberalisierung und dem Wettbewerb mit ausländischen Kraftwerken, die beispielsweise keinen Wasserzins bezahlen oder weniger Umweltauflagen haben, wird der Druck auf die Wasserkraftproduzenten steigen. Dabei stellt sie das eigentliche Rückgrat der Versorgung mit erneuerbarem Strom aus der und für die Schweiz dar. Wir fordern deshalb *zweitens*, dass die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen durch die Kantone nicht im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme übersteuert werden kann, und erwarten Rahmenbedingungen, welche die Schweizer Wasserkraft im Wettbewerbsumfeld unterstützen und nicht benachteiligen.

Drittens ist eine Überarbeitung der Regulierung zur Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Grundversorger unabdingbar. Sie ist bereits heute systemfremd. Die mit dieser Pflicht verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht länger in die Grundversorgung abgewälzt werden, da einerseits das Grundversorgungskollektiv kleiner wird und andererseits die Grundversorgung preislich attraktiv bleiben soll. Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird in diesem Sinne ausdrücklich begrüsst. Wir sind darüber hinaus der Ansicht, dass der Schwellenwert zunächst weiter abzusenken und im Zeitverlauf auf null respektive auf den aktuellen Spotpreis (auch negative Preise) zu reduzieren ist. Der Ausbau der dezentralen Produktion erneuerbarer Energie soll dennoch in Einklang mit den Zielen aus dem Stromgesetz vorangetrieben werden. Aus diesem Grund plädieren wir für eine zentrale, nationale Abnahme- und Vergütungsstelle, welche die eingespeiste Energie aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet. Wenn eine solche Stelle nicht zustande kommen und die Vergütung weiterhin durch die Grundversorger ausgerichtet wird, plädieren wir dennoch zu einem Wechsel hin zur Finanzierung via den Netzzuschlagsfonds anstelle der voraussichtlich schwindenden Endkund:innen in der Grundversorgung, welche auch die administrativen Aufwände des Grundversorgers mitentschädigt. Ferner sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass bereits getätigte Investitionen in Kleinanlagen dennoch amortisiert werden können.

Modell der Grundversorgung, Preis- und Gewinnregulierung

Swisspower begrüsst grundsätzlich eine regulierte Grundversorgung in der Tradition eines starken Service Public in der Schweiz. Die Versorgung der Schweiz mit Strom ist

nicht gänzlich den Marktkräften zu überlassen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Erträge aus der Grundversorgung – zusammen mit Erträgen aus dem Gasnetz – bisher einen grossen Beitrag an die Investitionen im Verteilnetz geleistet haben. Diese Investitionsfähigkeit wird folglich geschwächt.

Mit der Wahlfreiheit zwischen Grundversorgern und Marktakteuren ergibt sich eine Konkurrenzsituation. Deshalb muss die Grundversorgung künftig wettbewerbsneutral reguliert werden. So sind *erstens* die Vorgaben des Bundes in der Grundversorgung möglichst so zu gestalten, dass der unternehmerische Spielraum erhalten werden kann.

Die Grenze der grundversorgungsberechtigten Kund:innen ist mit 50 MWh/a zu tief angesetzt. Haushaltskund:innen in Eigenverbrauchsgemeinschaften sind bereits bei wenigen Einheiten (< 10) über dieser Grenze. Die Strombinnenmarkt-Richtlinie lässt wesentlich mehr Spielraum. Wir erwarten hier *zweitens* eine Anhebung der Schwelle.

Die Wechselgebühr soll *drittens* zwingend die tatsächlichen anfallenden Kosten beim Energieversorger decken und verursachergerecht verrechnet werden. Es darf keine Solidarisierung der Wechselkosten auf andere Kund:innen in der Grundversorgung stattfinden.

Um den Beschaffungsrisiken für die Grundversorger zu begegnen und gleich lange Spiesse für Kundinnen und Kunden sowie Energieversorgungsunternehmen zu schaffen, braucht es Beschaffungssicherheit. Deshalb ist *viertens* auf eine unterjährliche Wechselmöglichkeit zu verzichten. Eventualiter wären diese mit einem klaren Gebührensinal zu verbinden, um die effektiven Kosten der Energieversorger und der Energiebeschaffung zu decken, da unterjährliche Wechsel zu fixen Zeitpunkten mit grossem Aufwand für die Grundversorger verbunden sind.

Zur besseren administrativen Bewältigung der Senkung der Eintrittsschranke in den freien Markt fordern wir *fünftens* eine praktikable Übergangsfrist ab Inkrafttreten der neuen Regulierung, welche eine gestaffelte Entlassung der Endkund:innen oberhalb der Schwelle erlaubt.

Sechstens ist die Preisregulierung auf Missbräuchlichkeit der Preise zu beschränken, da Endkund:innen bei Unzufriedenheit über die Grundversorgungspreise in den Markt wechseln können.

Und *schliesslich* muss mit einer vollständigen Strommarktliberalisierung die aktuelle Praxis zur Angemessenheit der Gewinne der Grundversorger angepasst werden. Wir unterstützen die Beibehaltung der Cost+-Regulierung in der Grundversorgung. Diese ist in ihrer aktuellen Handhabung aber viel zu restriktiv und muss deutlich verbessert werden.

Entflechtung

Die personelle Entflechtung im Vorschlag des Bundesrats geht zu weit. Der Verteilnetzbetreiber muss gemäss EU-Richtlinie einzig in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und

-versorgung unabhängig sein. Damit ist eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen nicht zwingend.

Deshalb müssen *erstens* sogenannte «Shared Services» weiterhin möglich sein. Auch muss es möglich bleiben, Personen aus der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Verteilnetzbetreiber-Tochtergesellschaft zu delegieren, um die Aufsichtsrechte als Eigentümerin wahrzunehmen.

Hinsichtlich der Governance der Unternehmensführung sind *zweitens* alle Varianten zuzulassen: So muss es möglich sein, dass sowohl Energieversorger als auch Verteilnetzbetreiber als Muttergesellschaft auftreten können.

Drittens sollen Verteilnetzbetreiber die unternehmerische Freiheit haben, Tochtergesellschaften zu halten, die ihre Wertschöpfungskette erweitern.

Und *schliesslich* sollen Energieversorgungsunternehmen weiterhin Personen in den Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft entsenden dürfen.

Marktregulierung und Aufsicht

Die vollständige Strommarktöffnung stellt für die Schweiz einen Paradigmenwechsel dar, der gesamtheitlich vollzogen werden muss, um Ineffizienzen und Widersprüche zu vermeiden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern. Bereits heute verursacht die Regulierungsdichte unnötige volkswirtschaftliche Kosten. Wo immer möglich soll auf behördliche Vorgaben verzichtet werden. Die Akteure der Strombranche brauchen im freien Wettbewerb mehr unternehmerische Freiheit. Auf Detailregulierungen ist daher konsequent zu verzichten. So schränken staatlich verordnete Preisbildungsmechanismen die Marktvielfalt zu stark ein. Andere Beispiele sind der Prozess des Lieferantenwechsels, die Umsetzung der Vorgaben zum Risikomanagement oder die Informationsweitergabe und Ausgleichszahlungen durch Aggregatoren zu nennen. Grundsätzlich lehnen wir es ab, dass der Bund für Unternehmen im freien Strommarkt detaillierte Vorgaben zu personellen und technischen Ressourcen und finanziellen Mittel macht. Die Umsetzungsge-
setzgebung sieht ferner weitreichende Änderungen in der Marktaufsicht vor. Wir sind der Ansicht, dass neue Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nur dort an die ECom oder eine andere, neue Überwachungsbehörde zu übertragen werden sollen, wo dies unbedingt notwendig wäre. Grundsätzlich sollen zwingend nötige Umsetzungsvorgaben durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Wir plädieren als Konsequenz *erstens* für einen sparsamen Umgang mit neuen Monitoringpflichten, die Kosten verursachen. Das Preisvergleichsportal soll deshalb ausgeschrieben und von Dritten betrieben werden können.

Bezüglich der geplanten Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten fordern wir *zweitens*, dass eine Pflicht zum Einigungsversuch ergänzt wird, bevor die Ombudsstelle einbezogen werden kann. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Bearbeitungspauschale sowie die vollständige Kostenabwälzung im Missbrauchsfall.

Und *drittens* soll Kompetenz der Festlegung des WACC bei der Landesregierung verbleiben. Dessen Regulierung soll sich ferner auf die hoheitlichen Bereiche (Monopole) beschränken.

Viertens müssen kantonale Steuerbefreiungen für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen auch unter dem Stromabkommen weiterhin möglich sein.

Weitere Punkte

Rechtsverhältnisse und Rechtsweg

Swisspower erwartet, dass auf Gesetzesstufe konkretisiert wird, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht unterstellt werden. Der Gesetzesentwurf ist zu offen formuliert. Aus Sicht von öffentlich-rechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand ist die generelle Unterstellung von Verträgen unter dem StromVG unter das Privatrecht sowie die Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Zivilgericht nicht sachgerecht und weder im Interesse der Kundschaft noch im Interesse von öffentlich-rechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen.

Wasserkraftreserve

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve (vgl. Art. 8 ^{bis} StromVG) ist abzuschaffen. Die obligatorische Wasserkraftreserve ist mit einem Stromabkommen nicht mehr haltbar. Einerseits reduziert das Stromabkommen den Bedarf nach einer Stromreserve, zudem stellt die Verpflichtung einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Kraftwerksbetreiber im europäischen Kontext dar. Eine Verpflichtung scheint zudem – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Director Public Affairs and Communications

Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Dübendorf, den 30. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», mit Fokus auf das Thema Lohnschutzpaket der Bilateralen III

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 500 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 11.3 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent der grösste GAV in der Schweiz ist.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassungsverfahrens zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Hiermit reichen wir Ihnen gerne unsere Einschätzung ein, insbesondere In Bezug auf das Thema Lohnschutz im Rahmen der Bilateralen III.

Aus Sicht der Temporärbranche stellen die Bilateralen III einen wichtigen Schritt zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union dar. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit der EU verflochten. Für die Temporärarbeit ist der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt essenziell, insbesondere zur Rekrutierung von Fachkräften aus dem EU-Raum.

swissstaffing unterstützt die Bilateralen III und akzeptiert das Lohnschutzpaket grundsätzlich, sieht jedoch bei den Massnahmen 6 und 7 Nachbesserungsbedarf.

swissstaffing anerkennt die politische Notwendigkeit, die flankierenden Massnahmen zu sichern, um die Akzeptanz der Bilateralen III in der Bevölkerung zu stärken. Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung des Lohnschuttpaketes weder die Funktionsfähigkeit der Temporärbranche noch die Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarktes beeinträchtigt. Die Temporärarbeit ist bereits heute umfassend reguliert, namentlich durch das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) sowie den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (GAVP). Zusätzliche Regulierung oder neue Vollzugslasten für die Temporärbranche würden die Flexibilität des Arbeitsmarktes und damit die Anpassungs- und Krisenfähigkeit der gesamten Wirtschaft schwächen. Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich zu begrüessen, dass das Lohnschuttpaket keine neuen branchenspezifischen Auflagen für den Personalverleih vorsieht.

Kritisch beurteilen wir in diesem Zusammenhang allerdings die Massnahmen 6 und 7, namentlich die GAV-Bescheinigung als Standard im öffentlichen Beschaffungswesen sowie die Pflicht zum Tragen eines paritätischen Baustellenausweises auf öffentlichen Baustellen. Diese Instrumente dürfen nicht dazu führen, dass Personaldienstleister faktisch gezwungen werden, sich einem bestimmten Bescheinigungs- und Ausweissystem zu unterwerfen – beispielsweise ISAB –, nur um nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen zu werden.

Der GAV-Vollzug funktioniert in der Temporärbranche speziell, da Temporärarbeitende in verschiedenste Branchen verliehen werden und der GAV Personalverleih die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen dieser Branchen übernimmt, sofern diese über einen allgemeinverbindlichen GAV verfügen. Um den Vollzugaufwand und die Vollzugsdichte für die Personalverleihbetriebe auf einem verhältnismässigen Niveau zu halten, liegt der Vollzug im Personalverleih zentralisiert bei der Schweizerischen Paritätischen Kommission Personalverleih (SPKP). Mittels Zusammenarbeitsvereinbarungen kann die SPKP in Einzelfällen den Vollzug von Temporärarbeitsverhältnissen in ave GAV-Branchen an die PLK dieser Branchen delegieren. Dieses Vollzugsregime garantiert einheitliche Standards, klare Zuständigkeiten, rechtssichere Verfahren und einen verhältnismässigen Vollzugaufwand für die Personalverleiher.

In der Praxis zeigt sich jedoch eine gegenläufige Tendenz. Branchenfremde PLK greifen vermehrt auf eigene Kontrollen bei Personaldienstleistern zurück oder weiten diese aus, oftmals ohne Kooperationsgrundlagen. Dies führt zu Doppelkontrollen, uneinheitlichen Prüfstandards, zusätzlicher Administration und höheren Kosten sowie zu formellen Mängeln.

In der Folge ist die Temporärbranche einer sehr hohen Kontrolldichte ausgesetzt. Ein von den Sozialpartnern des GAV Personalverleih erstelltes Monitoring weist über 750 Kontrollen pro Jahr auf 1'260 Personalverleihbetriebe aus. Das entspricht einer Kontrolldichte von 60%. Zudem beobachten wir teilweise nicht gesetzeskonforme Kontrollen oder fehlerhafte Kontrollentscheide von branchenfremden paritätischen Kommissionen mit ungerechtfertigten Konventionalstrafen für die Personalverleihbetriebe

Beim Vollzug durch branchenfremde PLK liegt ein strukturelles Problem ferner in der Zusammensetzung dieser Kommissionen. Personaldienstleister sind dort nicht vertreten, obwohl sie von deren Beschlüssen betroffen sind. Das unterläuft den paritätischen Grundgedanken, wonach Entscheidungen nur unter gleichberechtigter Mitwirkung der betroffenen Parteien getroffen werden sollen.

Eine Bescheinigungs- und Ausweispflicht im öffentlichen Beschaffungswesen, deren Bedingungen, Modalitäten und Verwaltung ausschliesslich von den paritätischen Kommissionen ausserhalb des Personalverleihs definiert werden, würde das beschriebene Vollzugsproblem im Personalverleih potenzieren. Der administrative Aufwand würde sich aufgrund technischer und organisatorischer Hürden zusätzlich erhöhen. Formell oder materiell falsche Kommissionsentscheide hätten nicht nur ungerechtfertigte Konventionalstrafen zur Folge, sondern zudem Ausschlüsse aus dem Beschaffungsmarkt ohne sachliche Rechtfertigung. Das widerspricht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Beschaffungsrecht, dem Verhältnismässigkeitsprinzip, der Wirtschaftsfreiheit sowie dem Ziel, Wettbewerb und Leistungsfähigkeit im Beschaffungsmarkt zu sichern.

Vor diesem Hintergrund lehnt swissstaffing entschieden ab, dass seine Mitglieder noch stärker von branchenfremden Kontrollorganen kontrolliert werden, geschweige denn dass deren Teilnahme an öffentlichen Aufträgen von Kontrollentscheidungen branchenfremder Kontrollorganen abhängig gemacht werden. Eine über die Massnahmen 6 und 7 geschaffene Pflicht für Personalverleihbetriebe, sich einem branchenfremden Bescheinigungs- und Ausweissystem zu unterstellen, lehnt swissstaffing daher dezidiert ab. Eine solche Pflicht wäre unverhältnismässig, unparitätisch und vermutlich widerrechtlich.

Der Vollzug in der Temporärbranche hat, dem System des GAV Personalverleih entsprechend, zentral über die SPKP zu erfolgen. Kooperationen mit anderen PLK sind im Einzelfall möglich, müssen aber vertraglich geregelt, koordiniert umgesetzt und auf die Vermeidung von Doppelkontrollen, Fehler und unverhältnismässigem Administrationsaufwand ausgerichtet sein.

Um den Herausforderungen im Zusammenhang mit den Massnahmen 6 und 7 zu begegnen, muss die Temporärbranche entweder von der Anwendung dieser Massnahmen ganz ausgenommen werden, oder es muss mindestens sichergestellt werden, dass ein spezifisches Bescheinigungs- und Ausweissystem der Verleihbranche (SPKP) erstellt wird, das den Besonderheiten des Personalverleihs Rechnung trägt und die Vollzugshoheit für Temporärarbeitsverhältnisse bei der SPKP ansiedelt. Eine solche, als gleichwertig anerkannte Lösung würde die Teilnahme der Temporärbranche am öffentlichen Beschaffungswesen sicherstellen und zugleich die Ziele des Lohnschutzes erfüllen.

swissstaffing unterstützt einen wirksamen Lohnschutz, der fairen Wettbewerb gewährleistet. Was wir ablehnen, sind zusätzliche, sachlich nicht notwendige oder diskriminierende Belastungen und Ausschlussmechanismen, die weder verhältnismässig noch rechtlich haltbar sind. Wir sind bereit, konstruktiv an einer tragfähigen, praxistauglichen Lösung mitzuwirken – vorausgesetzt, sie wahrt die Funktionsfähigkeit des Personalverleihs, respektiert den paritätischen Grundgedanken und gewährleistet die gleichberechtigte Teilnahme unserer Branche am Beschaffungsmarkt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

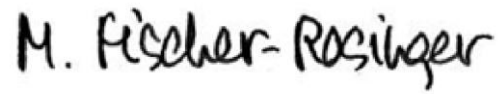
Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Eichenberger

Präsident



Myra Fischer-Rosinger

Direktorin

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Komitee

Bern, 18 Juli 2025.

Dr. Luciana Vaccaro

Präsidentin

T +41 31 355 07 56

luciana.vaccaro@

swissuniversities.ch

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

swissuniversities dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» Stellung zu nehmen.

1. Die Schweizer Hochschulen unterstützen das Abkommen mit der EU

Stabile und dauerhafte Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind unerlässlich, um die wissenschaftliche Exzellenz zu erhalten, Innovationen zu fördern und den Wohlstand und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu sichern. Aus dieser Überzeugung heraus unterstützen die Hochschulen das vom Bundesrat unterzeichnete Vertragspaket mit der EU. Mit ihrer Unterstützung für dieses Abkommen bürgen die Hochschulen nicht nur für ihre akademische Exzellenz und Innovationskraft, sondern auch für den Wohlstand der gesamten Schweiz.

Für die Schweizer Hochschulen sind stabile Beziehungen zur EU der beste Garant für eine vollständige Integration in die Forschungs- und Bildungsprogramme. Das Vertragspaket/die Bilateralen III bildet ein Gesamtpaket (Guillotine-Klausel). Wird es nicht als Ganzes angenommen, könnte die gesamte Schweizer Beteiligung an EU-Programmen (Horizon Europe, Erasmus+ usw.) nach 2028 eingestellt werden.

2. Rechtssicherheit und Stabilität

In einer von grossen Unsicherheiten geprägten Welt ist es von entscheidender Bedeutung, die Stabilität der Beziehungen auf unserem Kontinent zu fördern. Das Vertragspaket mit der EU schafft einen geregelten und nachhaltigen Rahmen mit dem wichtigsten Partner unseres Landes. Das 2025 genehmigte Vertragspaket garantiert der Schweiz die für Unternehmen, Hochschulen und öffentliche Institutionen unverzichtbare Rechtssicherheit. Es gewährleistet einen harmonisierten Rahmen für den Wirtschaftsaustausch, Forschungsprojekte, die Mobilität von Akademikerinnen und Akademikern sowie grenzüberschreitende Verträge.

Diese Sicherheit ermöglicht es Hochschulen, ohne rechtliche Hindernisse an europäischen Konsortien teilzunehmen, Forschenden, Kooperationsvereinbarungen nach europäischem Recht abzuschliessen, und Unternehmen, nach für beide Seiten klaren Regeln in der EU zu

investieren. In paritätisch besetzten gemischten Ausschüssen können Differenzen geklärt werden.

3. Europäische Forschungsprogramme

Das Abkommen über die EU-Programme (European Union Programmes Agreement, EUPA) bildet den rechtlichen Rahmen für die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Derzeit umfasst es die Teilnahme an «Horizon Europe», am Euratom-Programm, an der Forschungsinfrastruktur ITER, am Programm «Digital Europe» (zusammengefasst unter der Bezeichnung «Horizon-Paket» 2021–2027), an Erasmus+ und an EU4Health. Es eröffnet auch die Möglichkeit einer künftigen Teilnahme an weiteren EU-Programmen. Mit jeder neuen Programmgeneration kann die Schweiz überprüfen, an welchen Programmen, die für die Beteiligung von Drittstaaten offen sind, sie sich beteiligen will.

swissuniversities begrüsst die Perspektiven, die sich mit der bevorstehenden Unterzeichnung des EUPA eröffnen. Wie in der strategischen Planung «Koordination der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene 2025–2028» betont, ist die Verabschiedung dieses EUPA-Vertragspakets für die Schweizer Hochschulen von zentraler Bedeutung. Diese Programme bieten Schweizer Institutionen die Möglichkeit, Spitzenprojekte durchzuführen, Zugang zu den sehr wettbewerbsintensiven und renommierten Forschungsstipendien des ERC (European Research Council) und den Marie-Sklodowska-Curie-Stipendien (MSCA) zu erhalten, internationale Talente anzuziehen und ihre Integration in europäische Kooperationsnetzwerke zu festigen. Der ERC unterstützt Spitzenforschungsprojekte von herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ist eines der wettbewerbsfähigsten und anerkanntesten Instrumente weltweit. In der Vergangenheit waren die Hochschulen sehr erfolgreich und konnten so nicht nur beträchtliche europäische Fördermittel einwerben, sondern auch bedeutende wissenschaftliche Anerkennung für die Schweiz erlangen. Die Schweizer Industrie ist durch die angewandte Forschung ebenfalls voll in diese Projekte eingebunden.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Schweiz ihre Führungsposition und Attraktivität in den Bereichen Forschung und Innovation behält. Je länger die Nichtassoziierung andauert, desto größer ist das Risiko, dass hochqualifizierte Forschende und innovative Unternehmen in Nachbarländer mit attraktiveren Bedingungen abwandern. Langfristig könnte die Schweiz nicht nur ihre weltweit führende Position in Forschung und Innovation verlieren, sondern auch an Attraktivität als Wirtschaftsstandort einbüßen.

4. Europäische Bildungsprogramme

swissuniversities unterstreicht die Bedeutung und Kohärenz aller Programme, die in der EUPA enthalten sind. Es gibt somit keine klare Abgrenzung zwischen Bildung, Forschung und Innovation. In Bezug auf Erasmus+ hebt swissuniversities folgende Punkte hervor:

- Erasmus+ ist heute weit mehr als ein Mobilitätsprogramm, es bietet umfassende Unterstützung für den internationalen Austausch und die internationale Zusammenarbeit. Es spielt eine immer wichtigere Rolle bei der Förderung der Internationalisierung der Hochschulbildung in Europa, wobei der Schwerpunkt auf den Themen Inklusion, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Kompetenzförderung (Union of Skills) liegt. Erasmus+ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung einer breiten Palette von Lernenden.
- Erasmus+ unterstützt insbesondere die Europäischen Hochschulallianzen, an denen sich über 40 % der Schweizer Hochschulen aktiv beteiligen, um den europäischen Forschungs- und Bildungsraum der Zukunft zu gestalten. Diese Europäischen Hochschulallianzen sind ein wirksames Instrument zur Stärkung der Internationalisierung aller

Schweizer Hochschulen, von den Forschungsteams über die Studierenden bis hin zur Verwaltung. Die Finanzierung dieser Schweizer Beteiligung an den Allianzen muss durch eine langfristige Assoziierung gesichert werden. Eine fehlende Assoziierung auf europäischer Ebene würde ihre Beteiligung einschränken, ihre Sichtbarkeit schwächen und langfristig die Rolle der Schweiz im europäischen Hochschulraum gefährden.

- Die Schweizer Lösung deckt nur wenige der im Rahmen von Erasmus+ vorgesehenen Massnahmen ab, insbesondere diejenigen der Leitaktionen 2 «Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen» und 3 «Unterstützung der Politikgestaltung und Zusammenarbeit».

In einem angespannten internationalen Umfeld würde eine Vollasoziiierung mit Erasmus+ der Schweiz auch ermöglichen, ihre Beziehungen zu Europa zu stärken und ihre Exzellenz in Bildung und Wissenschaft zu bewahren.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederassoziiierung mit Erasmus+ ab 2027 möchte swissuniversities folgende Bemerkungen machen:

- Die Assoziierung an Erasmus+ ab 2027 darf nicht zu Lasten der Finanzierung des BFI-Bereichs gehen, der bereits stark von den Sanierungsmassnahmen betroffen ist.
- Die Hochschulen müssen sich in einem sehr unsicheren Umfeld und ohne zusätzliche Mittel auf die Wiederassoziiierung im Jahr 2027 vorbereiten. Für die meisten von ihnen ist dies eine grosse Herausforderung.
- Damit ein Beitritt ab 2027 realisierbar ist, müssen die Budgetentscheide spätestens im Herbst 2026 gefällt werden.

5. Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Auswirkungen auf die Studiengebühren

Gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik harmonisieren. Somit müssen EU-Studierende die gleichen Gebühren entrichten wie Schweizer Studierende. Viele Hochschulen werden daher mit erheblichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen konfrontiert sein, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, wenn bei den Studiengebühren nicht mehr zwischen inländischen Studierenden und Studierenden aus der EU unterschieden wird. Auf nationaler Ebene müssen Lösungen für die Schweizer Hochschulen gefunden werden, damit sie ihre Qualität, ihre Kapazitäten und die notwendige Finanzierung weiterhin gewährleisten können. Sie sind zuversichtlich, dass geeignete Massnahmen ergriffen werden können, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, und begrüssen die für die ETH vorgesehenen Abfederungsmassnahmen sowie die Massnahmen des Bundes zugunsten der zuständigen Kantone und ihrer Hochschulen, um eine angemessene Übergangsphase zu gewährleisten.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme von swissuniversities und verbleibe, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit freundlichen Grüssen

Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin

Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires étrangères

Envoi électronique : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Comité

Berne, le 18 juillet 2025

Dr. Luciana Vaccaro

Présidente
T +41 31 355 07 56
luciana.vaccaro@
swissuniversities.ch

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Case Postale
3001 Berne
www.swissuniversities.ch

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

swissuniversities vous remercie de pouvoir prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE ».

1. Les hautes écoles suisses soutiennent le paquet d'accords avec l'UE

Des relations stables et durables avec l'Union européenne (UE) sont indispensables pour maintenir l'excellence scientifique, stimuler l'innovation et préserver la prospérité et la compétitivité internationale de la Suisse. C'est avec cette conviction que les hautes écoles soutiennent le paquet d'accords avec l'UE adopté par le Conseil fédéral. En soutenant ce paquet d'accord, les hautes écoles s'engagent non seulement pour leur excellence académique et leur capacité d'innovation, mais aussi pour la prospérité de la Suisse dans son ensemble.

Pour les hautes écoles suisses, un cadre stable des relations avec l'UE est ainsi le meilleur garant d'une intégration pleine et entière dans les programmes de recherche et de formation. Le paquet d'accords/Bilatérales III constitue un paquet interdépendant (clause guilotine). S'il n'est pas approuvé dans son ensemble, toutes les participations suisses aux programmes de l'UE (Horizon Europe, Erasmus+, etc.) pourraient être supprimées après 2028.

2. Sécurité juridique et stabilité

Dans un monde marqué par de fortes incertitudes, il est crucial de privilégier la stabilité des relations sur notre continent. Le paquet d'accords avec l'UE établit un cadre réglementé et durable avec le plus important partenaire de notre pays. Le paquet d'accords adopté en 2025 garantit à la Suisse une stabilité juridique indispensable pour les entreprises, les hautes écoles et les institutions publiques. Il assure un cadre harmonisé pour les échanges économiques, les projets de recherche, les mobilités académiques et les contrats transfrontaliers.

Cette sécurité permet aux hautes écoles de participer à des consortiums européens sans obstacles juridiques, aux chercheurs de signer des accords de collaboration conformes au droit européen, et aux entreprises d'investir dans l'UE selon des règles claires pour les deux

parties. Les comités mixtes, formés à égalité par l'UE et la Suisse, permettent de clarifier les points de discord.

3. Programmes de recherche européens

L'accord sur les programmes de l'UE (European Union Programmes Agreement EUPA) pose le cadre juridique de la participation de la Suisse aux programmes de l'UE. Actuellement, il englobe la participation à Horizon Europe, au programme Euratom, à l'infrastructure de recherche ITER, au programme Digital Europe (réunis sous la désignation « paquet Horizon » 2021-2027), à Erasmus+ et à EU4Health. Il ouvre également la possibilité d'une future participation à d'autres programmes de l'UE. À chaque nouvelle génération de programme, la Suisse pourra revoir à quels programmes ouverts à la participation de pays tiers elle veut s'associer.

swissuniversities salue les perspectives ouvertes par la prochaine signature de l'EUPA. Comme souligné dans la planification stratégique « Coordination de la politique des hautes écoles à l'échelle nationale 2025–2028 », l'adoption de ce paquet d'accords EUPA est essentielle pour les hautes écoles suisses. L'association aux programmes de recherche et d'innovation de l'UE offre aux institutions suisses la possibilité de diriger des projets de pointe, d'accéder aux très compétitives et prestigieuses bourses de recherche de l'ERC (European Research Council) et les bourses Marie Skłodowska-Curie (MSCA), d'attirer des talents internationaux et de consolider leur intégration dans les réseaux de coopération européens. L'ERC soutient des projets de recherche de pointe portés par des chercheuses et chercheurs d'excellence, et constitue l'un des instruments les plus compétitifs et reconnus au monde. Par le passé, les hautes écoles y ont connu un grand succès, attirant ainsi non seulement des financements européens considérables, mais aussi une importante reconnaissance scientifique pour la Suisse. L'industrie suisse, par la recherche appliquée, est aussi pleinement associée à ces projets.

Il est ainsi essentiel que la Suisse conserve sa position de leader et son attractivité dans les domaines de la recherche et de l'innovation. Plus la période de non-association se prolonge, plus le risque de voir les chercheurs hautement qualifiés et les entreprises innovantes partir dans les pays voisins, où les conditions sont plus attrayantes, est élevé. À long terme, la Suisse pourrait non seulement perdre sa position de premier plan au niveau mondial de la recherche et de l'innovation, mais aussi voir diminuer l'attractivité de sa place économique.

4. Programme européen de formation

swissuniversities relève l'importance et la cohérence de l'ensemble des programmes compris dans l'EUPA. Il n'y a ainsi pas une délimitation nette entre formation, recherche et innovation. Pour Erasmus+, swissuniversities relève les points suivants :

- Erasmus+ est aujourd'hui beaucoup plus qu'un programme de mobilité, il offre un soutien complet aux échanges et à la coopération internationale. Il joue un rôle de plus en plus crucial dans la promotion de l'internationalisation de l'enseignement supérieur en Europe avec un focus important sur les thématiques de l'inclusivité, durabilité, égalité des chances et la valorisation des compétences (Union of skills). Erasmus+ contribue ainsi de manière significative au développement personnel et professionnel d'une large palette de personnes en formation.
- Erasmus+ soutient notamment les Alliances universitaires européennes auxquelles plus de 40 % des hautes écoles suisses participent activement pour construire l'Espace européen

de la recherche et de la formation de demain. Ces Alliances universitaires européennes constituent un outil puissant pour renforcer l'internationalisation de toutes les hautes écoles suisses, des équipes de recherche aux étudiant·es en passant par l'administration. Le financement de cette participation suisse aux Alliances doit être stabilisé à travers une association dans la durée. Une absence d'association limiterait leur participation, affaiblirait leur visibilité et risquerait à terme de marginaliser le rôle de la Suisse dans l'Espace européen de l'enseignement supérieur.

- La solution suisse ne couvre que peu d'actions prévues par Erasmus+, en particulier celles des actions clés 2 « Coopération entre organisations et établissements » et 3 « Soutien à l'élaboration des politiques et à la coopération » ;

Dans un contexte international tendu, l'association pleine à Erasmus+ permettrait aussi à la Suisse de renforcer ses liens avec l'UE et de préserver son excellence éducative et scientifique.

En lien avec la perspective d'une réassociation à Erasmus+ dès 2027, swissuniversities souhaite faire les remarques suivantes :

- L'association à Erasmus + dès 2027 ne doit pas se faire au détriment du financement du domaine FRI déjà lourdement touché par les mesures d'assainissement.
- Les hautes écoles doivent se préparer à la réassociation pour 2027 dans un contexte très incertain et sans ressources supplémentaires. C'est un véritable défi pour la plupart d'entre elles.
- Pour qu'une association soit réalisable dès 2027, les décisions relatives au budget doivent être prises au plus tard à l'automne 2026.

5. Principe de non-discrimination et implications pour les taxes d'études

Selon le principe de la non-discrimination entre les citoyen·nes de l'UE, les hautes écoles suisses devront harmoniser leurs politiques tarifaires. Ainsi, les étudiant·es de l'UE devront être soumis·es aux mêmes taxes que les étudiant·es suisses. De nombreuses hautes écoles seront ainsi confrontées à des défis financiers et structurels importants, même si c'est à des degrés divers, si l'on ne fait plus de distinction entre les étudiant·es nationaux et les étudiant·es étrangers de l'UE en matière de taxes d'études. Des solutions doivent être trouvées au niveau national pour les hautes écoles suisses afin qu'elles puissent continuer à garantir leur qualité, leur capacité et le financement nécessaire. Elles sont confiantes dans le fait que des mesures adéquates pourront être prises pour répondre à ces exigences et nous saluons les mesures d'atténuation prévues pour les EPF ainsi que les mesures prises par la Confédération en faveur des cantons responsables et de leurs hautes écoles afin de garantir une période de transition adéquate.

Je vous souhaite bonne réception de la prise de position de swissuniversities et vous prie de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de mes salutations distinguées.

Dr. Luciana Vaccaro
Présidente

Comitato

Berna, 18 luglio 2025

Dr. Luciana Vaccaro

Presidente

T +41 31 355 07 56

luciana.vaccaro@

swissuniversities.ch

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Casella postale

3001 Berna

www.swissuniversities.ch

Pacchetto «Stabilizzazione e sviluppo delle relazioni tra la Svizzera e l'UE»

Signor Consigliere federale,

swissuniversities vi ringrazia per la possibilità di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione sul pacchetto «Stabilizzazione e sviluppo delle relazioni tra la Svizzera e l'UE».

1. Le scuole universitarie svizzere sostengono il pacchetto di accordi con l'UE

Relazioni stabili e durature con l'Unione europea (UE) sono indispensabili per mantenere l'eccellenza scientifica, stimolare l'innovazione e preservare la prosperità e la competitività internazionale della Svizzera. È con questa convinzione che le scuole universitarie sostengono il pacchetto di accordi con l'UE firmato dal Consiglio federale. Sostenendo questo pacchetto di accordi, le scuole universitarie si impegnano non solo a favore della loro eccellenza accademica e della loro capacità di innovazione, ma anche a favore della prosperità della Svizzera nel suo complesso.

Per le scuole universitarie svizzere, un quadro stabile delle relazioni con l'UE è quindi la migliore garanzia di una piena integrazione nei programmi di ricerca e formazione. Il pacchetto di accordi Bilaterali III costituisce un pacchetto interdipendente (clausola ghigliottina). Se non viene approvato nel suo complesso, tutte le partecipazioni svizzere ai programmi dell'UE (Horizon Europe, Erasmus+, ecc.) potrebbero essere soppresse dopo il 2028.

2. Sicurezza giuridica e stabilità

In un mondo caratterizzato da forti incertezze, è fondamentale privilegiare la stabilità delle relazioni nel nostro continente. Il pacchetto di accordi con l'UE stabilisce un quadro normativo e duraturo con il partner più importante del nostro Paese. Il pacchetto di accordi approvato nel 2025 garantisce alla Svizzera la stabilità giuridica indispensabile per le imprese, le scuole universitarie e le istituzioni pubbliche. Assicura un quadro armonizzato per gli scambi economici, i progetti di ricerca, la mobilità accademica e i contratti transfrontalieri.

Questa sicurezza consente alle scuole universitarie di partecipare a consorzi europei senza ostacoli giuridici, ai ricercatori di firmare accordi di collaborazione conformi al diritto europeo e alle imprese di investire nell'UE secondo regole chiare per entrambe le parti. I comitati

misti, composti in modo paritetico dall'UE e dalla Svizzera, consentono di chiarire i punti di disaccordo.

3. Programmi di ricerca europei

L'accordo sui programmi dell'UE (European Union Programmes Agreement, EUPA) definisce il quadro giuridico della partecipazione della Svizzera ai programmi dell'UE. Attualmente comprende la partecipazione ad Orizzonte Europa, al programma Euratom, all'infrastruttura di ricerca ITER, al programma Digital Europe (riuniti sotto la denominazione «pacchetto Orizzonte» 2021-2027), a Erasmus+ e a EU4Health. Esso apre inoltre la possibilità di una futura partecipazione ad altri programmi dell'UE. Con ogni nuova generazione di programmi, la Svizzera potrà riesaminare a quali programmi aperti alla partecipazione di paesi terzi desidera associarsi.

swissuniversities accoglie con favore le prospettive aperte dalla prossima firma dell'EUPA. Come sottolineato nella pianificazione strategica «Coordinamento della politica delle scuole universitarie a livello nazionale 2025-2028», l'adozione di questo pacchetto di accordi EUPA è essenziale per le scuole universitarie svizzere. Questi programmi offrono alle istituzioni svizzere la possibilità di condurre progetti all'avanguardia, di accedere alle borse di ricerca molto competitive e prestigiose dell'ERC (European Research Council) e alle borse Marie Skłodowska-Curie (MSCA), di attrarre talenti internazionali e di consolidare la loro integrazione nelle reti di cooperazione europee. L'ERC sostiene progetti di ricerca all'avanguardia condotti da ricercatori di eccellenza ed è uno degli strumenti più competitivi e riconosciuti al mondo. In passato, le scuole universitarie hanno ottenuto grandi successi, attirando non solo ingenti finanziamenti europei, ma anche un importante riconoscimento scientifico per la Svizzera. Anche l'industria svizzera, attraverso la ricerca applicata, è pienamente coinvolta in questi progetti.

È quindi fondamentale che la Svizzera mantenga la sua posizione di leader e la sua attrattiva nei settori della ricerca e dell'innovazione. Più si prolunga il periodo di non associazione, maggiore è il rischio che ricercatori altamente qualificati e imprese innovative si trasferiscano nei Paesi vicini, dove le condizioni sono più allettanti. A lungo termine, la Svizzera potrebbe non solo perdere la sua posizione di primo piano a livello mondiale nel campo della ricerca e dell'innovazione, ma anche vedere diminuire l'attrattiva della sua piazza economica.

4. Programmi europei di formazione

swissuniversities sottolinea l'importanza e la coerenza di tutti i programmi compresi nell'EUPA. Non esiste quindi una netta delimitazione tra formazione, ricerca e innovazione. Per Erasmus+, swissuniversities sottolinea i seguenti punti:

- Erasmus+ è oggi molto più di un programma di mobilità, offre un sostegno completo agli scambi e alla cooperazione internazionale. Svolge un ruolo sempre più cruciale nella promozione dell'internazionalizzazione dell'istruzione superiore in Europa, con un'attenzione particolare ai temi dell'inclusività, della sostenibilità, delle pari opportunità e della valorizzazione delle competenze (Unione delle competenze). Erasmus+ contribuisce così in modo significativo allo sviluppo personale e professionale di un'ampia gamma di persone in formazione.
- Erasmus+ sostiene in particolare le Alleanze universitarie europee, alle quali partecipano attivamente oltre il 40 % delle scuole universitarie svizzere per costruire lo spazio europeo della ricerca e della formazione di domani. Queste Alleanze universitarie europee costituiscono uno strumento potente per rafforzare l'internazionalizzazione di

tutte le scuole universitarie svizzere, dai gruppi di ricerca agli studenti, passando per l'amministrazione. Il finanziamento della partecipazione svizzera alle Alleanze deve essere stabilizzato attraverso un'associazione a lungo termine. L'assenza di un'associazione limiterebbe la loro partecipazione, indebolirebbe la visibilità e rischierebbe, a lungo termine, di marginalizzare il ruolo della Svizzera nello spazio europeo dell'istruzione superiore.

- La soluzione svizzera copre solo poche delle azioni previste da Erasmus+, in particolare quelle delle azioni chiave 2 «Cooperazione tra organizzazioni e istituti» e 3 «Sostegno all'elaborazione delle politiche e alla cooperazione»;

In un contesto internazionale teso, la piena associazione a Erasmus+ consentirebbe inoltre alla Svizzera di rafforzare i propri legami con l'Europa e di preservare la propria eccellenza nel campo dell'istruzione e della scienza.

In relazione alla prospettiva di una riassociazione a Erasmus+ a partire dal 2027, swissuniversities desidera formulare le seguenti osservazioni:

- L'associazione a Erasmus+ a partire dal 2027 non deve andare a scapito del finanziamento del settore ERI, già pesantemente colpito dalle misure di risanamento.
- Le scuole universitarie devono prepararsi alla riassociazione per il 2027 in un contesto molto incerto e senza risorse supplementari. Si tratta di una vera sfida per la maggior parte di esse.
- Affinché l'associazione sia realizzabile a partire dal 2027, le decisioni relative al bilancio devono essere prese al più tardi nell'autunno 2026.

5. Principio di non discriminazione e implicazioni per le tasse di studio

In base al principio di non discriminazione tra cittadini dell'UE, le scuole universitarie svizzere dovranno armonizzare le loro politiche tariffarie. Pertanto, gli studenti dell'UE dovranno essere soggetti alle stesse tasse degli studenti svizzeri. Molte scuole universitarie si troveranno quindi ad affrontare sfide finanziarie e strutturali significative, anche se in misura diversa, se non verrà più fatta alcuna distinzione tra studenti nazionali e studenti stranieri dell'UE in materia di tasse universitarie. È necessario trovare soluzioni a livello nazionale per le scuole universitarie svizzere affinché possano continuare a garantire la loro qualità, la loro capacità e il finanziamento necessario. Esse sono fiduciose che si potranno adottare misure adeguate per soddisfare queste esigenze e accogliamo con favore le misure di attenuazione previste per i PF, nonché le misure adottate dalla Confederazione a favore dei Cantoni responsabili e delle loro scuole universitarie per garantire un periodo di transizione adeguato.

Le auguro una buona ricezione della presa di posizione di swissuniversities e le porgo i miei più distinti saluti.

Dr. Luciana Vaccaro
Presidente



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Switzerland Cheese Marketing AG
Laubeggstrasse 68
3006 Bern

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

David Escher
031 385 26 26
d.escher@scm-cheese.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Als Organisation der Schweizer Käsewirtschaft konzentriert sich die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) auf Fragen, welche die Branche im Verhältnis zur Europäischen Union direkt betreffen. Dementsprechend beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die branchenspezifischen Bereiche.

Die SCM befürwortet die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Für sie ist ein verlässlicher, rechtssicherer Zugang zum EU-Markt zentral: Rund 40 % der Schweizer Käseproduktion wird exportiert, davon etwa 80 % in die EU.

Ohne stabile Beziehungen droht ein Fortschreiten der Erosion der Bilateralen Verträge I und II. Diese findet jetzt schon statt, so wurden z.B. die Anhänge des Landwirtschaftsabkommens seit Jahren nicht mehr aufdatiert (z.B. Übernahme der neu in der Schweiz eingetragenen geographischen Ursprungsbezeichnungen durch die EU). Ein anderes Beispiel wäre die Äquivalenz im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft, diese wäre irgendeinmal nicht mehr gewährleistet und das Veterinärabkommen mit all seinen Vorteilen würde wegfallen, was zu einer Wiedereinführung veterinärrechtlicher Grenzformalitäten führen würde mit Zeitverlust, Zusatzkosten und Bürokratie.

Die Weiterentwicklung der CH-EU-Beziehungen erleichtert nicht nur den zukünftigen Handel mit Lebensmitteln und baut weitere Handelshemmnisse ab, er führt zudem zu einer vollständigen Integration der Schweiz in die EU-Systeme zur Lebensmittelsicherheit und zur Bekämpfung von Food Fraud, was die Sicherheit der Lebensmittel und den Schutz vor Betrug für die Schweizer Konsument:innen erhöht.

Fazit:

Die SCM steht der Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen grundsätzlich positiv gegenüber. Ein verlässlicher und rechtssicherer Zugang zum EU-Markt ist für die Schweizer Käsewirtschaft zentral.

Die SCM stimmt dem Paket im Grundsatz zu, unter folgenden Vorbehalten:

- Mitwirkung und Mitsprache: Die Schweiz muss im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme sowie bei der Aktualisierung der Anhänge ein effektives Mitspracherecht haben. Die betroffenen Branchen – namentlich die Schweizer Käsewirtschaft – sind frühzeitig und verbindlich in den Prozessen des *decision shaping* und in der Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss einzubeziehen.
- Rechtsstellung der Branchenförderung: Die Verkäsungszulage und die Kofinanzierungen nach der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (LAFV) sind als legitime agrarpolitische Instrumente zur Sicherung der Wertschöpfung zu betrachten und dürfen nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des BHÜG qualifiziert werden. Ihre Anwendung im Inland und im EU-Raum ist als rechtmässig zu bestätigen.

- Cassis-de-Dijon-Prinzip: Es ist sicherzustellen, dass in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebrachte Käseprodukte in der EU unter denselben Bedingungen verkehrsfähig sind, damit kein Wettbewerbsnachteil gegenüber EU-Produkten entsteht.
- Schweizer Besonderheiten: Nationale Besonderheiten, insbesondere bei der Herstellung und Kontrolle von Rohmilchkäse, bei Hygiene- und Deklarationsvorschriften sowie bei der Angabe des Produktionslands, müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
- Administrative und zeitliche Umsetzung: Die Anwendung von EU-Rechtsakten darf nicht zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Schweizer Unternehmen sind gleich zu behandeln wie EU-Betriebe, namentlich hinsichtlich Übergangsfristen und Vollzugsmodalitäten.

Solange diese Punkte in der nationalen Umsetzung und im institutionellen Verfahren angemessen berücksichtigt werden, unterstützt die SCM das Paket Schweiz–EU als wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Marktstabilität im Käseexport.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Aus Sicht der Käsewirtschaft können wir folgende Punkte zustimmen:

- **Gemeinsamer veterinärrechtlicher Raum & dynamische Rechtsübernahme:**
Schweiz und EU wenden im Lebensmittel- und Veterinärbereich die gleichen Regeln an; neue EU-Vorgaben werden in der Schweiz zeitnah übernommen. Wirkung: Dies reduziert nichttarifäre Hürden (Doppelkontrollen, Zusatzbescheinigungen, Grenzwarzeiten). Notabene: Die besonders sensiblen Bereiche der gentechnisch veränderten Organismen (GVO), des Tierschutzes sowie der in der Schweiz obligatorischen Deklaration des Produktionslandes weichen massgeblich von der EU ab, für diese Bereiche sind aber Ausnahmen vorgesehen. Die geplante Anwendbarkeit von EU-Lebensmittelrecht in der Schweiz wird somit inhaltlich nicht zu relevanten Änderungen führen. Wichtig ist jedoch, dass die Schweiz bei der dynamischen Rechtsübernahme und der Aktualisierung der Anhänge ein effektives Mitspracherecht erhält und nationale Besonderheiten weiterhin berücksichtigt werden.
- **Regelmässige Annex-Updates (inkl. AOP/IGP):**
Die gemeinsamen Listen mit Detailanforderungen und geschützten Herkunftsbezeichnungen werden laufend aktualisiert und beidseitig anerkannt. Wirkung: Dies stärkt Bezeichnungs- und Rechtssicherheit für Schweizer Käse im EU-Markt. Für die Käsewirtschaft ist entscheidend, dass die Schweiz bei diesen Aktualisierungen aktiv eingebunden wird und ihre Positionen insbesondere im Bereich der Ursprungsbezeichnungen und der Produktdefinitionen einbringen kann.

Die geplante Anwendbarkeit von EU-Lebensmittelrecht in der Schweiz erhöht die Lebensmittelsicherheit sowie den Schutz vor Lebensmittelbetrug für die Konsument:innen

Klarstellung zur Verkäsungszulage sowie zur Marketing-Kofinanzierung (LafV) und zum BHÜG:

Die Verkäsungszulage sowie die Kofinanzierung von generischen und sortenspezifischen Marketingmassnahmen gemäss Landwirtschaftlicher Absatzförderungsverordnung (LafV) sind zentrale Instrumente der Schweizer Käsewirtschaft. Sie sichern die inländische Wertschöpfung, stärken die Wettbewerbsfähigkeit im EU-Markt und sind ein integraler Bestandteil der Schweizer Agrarpolitik.

Diese Förderinstrumente dürfen nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des Beihilfeüberwachungsgesetzes (BHÜG) qualifiziert werden, sondern sind als legitime agrarpolitische Massnahmen zur Umsetzung verfassungsmässiger Ziele (Versorgungssicherheit, Qualität, regionale Entwicklung) anzuerkennen.

Die SCM finanziert in der EU generische und sortenspezifische Marketingaktivitäten (Werbung, POS-Massnahmen, Messen, Public-Relation, Wirkungskontrolle). Diese Massnahmen sind nach der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (LafV) kofinanzierbar.

Neu regelt das Bundesgesetz über die Überwachung von Beihilfen (BHÜG) das Verfahren: Beihilfen sollen grundsätzlich vorab geprüft werden.

Damit die bewährte LafV-Kofinanzierung ohne Bürokratie weiterlaufen kann, beantragt die SCM:

- Einmalige, generelle Freigabe der LafV-Instrumente, die von der SCM eingesetzt werden.
- Kurze Entscheidungsfristen im Vollzug, damit die Jahresplanung eingehalten werden kann.
- Klare Bestätigung, dass die Förderung von Schweizer Käse in Inland und im EU-Raum sowie die Sorten-Massnahmen im EU-Raum rechtmässig sind.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Käse und das BHÜG; zu anderen Politikfeldern äussert sich die SCM hier nicht.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	-	-	<p>Die SCM unterstützt das Ziel einer transparenten und rechtssicheren Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen.</p> <p>Dabei ist sicherzustellen, dass bewährte agrarpolitische Förderinstrumente – namentlich die Verkäsungszulage – nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des BHÜG eingestuft werden.</p> <p>Die Verkäsungszulage ist eine produktionsbezogene, agrarpolitisch legitimierte Massnahme, welche die Wertschöpfung im Inland stärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Käsewirtschaft im liberalisierten EU-Markt sicherstellt.</p> <p>Ebenso ist die Sicherstellung der Kofinanzierung der generischen und sortenspezifischen Marketingmassnahmen (Werbung, POS, Messen, Public Relations, Wirkungskontrolle) im Inland und im EU-Raum von zentraler Bedeutung.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	-	-	Im Verordnungsrecht (LAFV) sicherstellen, dass die-Kofinanzierung der gemeinsamen Käse-Marketingmassnahmen unverändert möglich bleibt). Dient Planungs-/Budget-Sicherheit der SCM-Programme.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	-	-	Keine Stellungnahme, da SCM nicht betroffen ist.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket stabilisiert aus Sicht SCM den Zugang zum Hauptabsatzmarkt EU und senkt nichttarifäre Risiken im Export von Schweizer Käse. Für die SCM überwiegt der erwartete Nutzen klar – unter der Voraussetzung, dass die branchenspezifischen Förderinstrumente und Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

Begründung in Kürze

- Lebensmittelsicherheit/Veterinärbereich: Gemeinsamer veterinärrechtlicher Rahmen mit dynamischer Rechtsübernahme reduziert Grenzaufwand (keine Zusatzbescheinigungen, keine Doppelkontrollen). Nationale Besonderheiten müssen aber weiterhin berücksichtigt werden.
- Annex-Updates & Geoschutz (AOP/IGP): Regelmässige Aktualisierung stärkt Bezeichnungs- und Rechtssicherheit für Schweizer Käse im EU-Markt. Die Schweiz ist dabei aktiv einzubeziehen.
- Beihilfen (BHÜG): Die Verkäsungszulage und die Kofinanzierungen gemäss LfV sind als agrarpolitische Instrumente zu wahren und nicht als staatliche Beihilfen zu qualifizieren.
- Marktzugang: Im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist sicherzustellen, dass Schweizer Käse, der nach Schweizer Recht (resp. nach in der Schweiz integriertem EU-Recht) produziert wird, auch in der EU verkehrsfähig ist (Cassis-de-Dijon-Prinzip).

Fazit: Das Paket ist für die Käsewirtschaft klar vorteilhaft – sofern Mitspracherecht, Förderinstrumente und Rechtssicherheit dauerhaft gewährleistet bleiben.



E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Olten, 31. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU Stellung nehmen zu können.

Syna - die Gewerkschaft äussert sich nicht zu allen Teilen des Abkommens, sondern legt eine grundsätzliche Position fest (Punkt 1) und äussert und positioniert sich zu Fragen der Personenfreizügigkeit (Punkt 2).

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Grundsatz	4
3. Personenfreizügigkeit	5
3.1 Lohnschutz.....	6
3.1.1 Verhandlungsergebnis.....	6
3.1.2 Massnahmen innerhalb des Abkommens zur Sicherung des Lohnschutzes	7
3.1.3 Innenpolitische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes	8
3.2 Sozialversicherungen.....	12
3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen, Studiengebühren	12
3.3.1 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.....	12
3.3.2 Gleichbehandlung bezüglich Studiengebühren – finanzieller Ausgleich zwingend	13
3.3.3 Beibehaltung einer Differenzierung für Staatsangehörige aus Drittstaaten	14
3.4 Zuwanderung	14
3.4.1 Aufenthaltsbeendigung – Rolle der Arbeitslosenversicherung.....	15
3.4.2 Schutzklausel	15

1. Zusammenfassung

Thema	Position
Grundposition	Syna - die Gewerkschaft erachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Unionen als wichtig. Nachteile des Abkommens müssen ausgeglichen werden über Schutzmassnahmen für betroffene Arbeitnehmende und den Service Public.
Lohnschutz	Für Syna - die Gewerkschaft ist eine Zustimmung zu den 14 innenpolitischen Massnahmen, welche von Sozialpartnern, Kantonen und Bundesrat erarbeitet worden sind, zwingend für eine Unterstützung des Stabilisierungsabkommens.
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Syna - die Gewerkschaft erachtet die Änderungen im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als notwendig und im aktuellen Kontext als sinnvoll.
Studiengebühren	Syna - die Gewerkschaft unterstützt die Gleichbehandlung von schweizerischen und europäischen Studierenden bei den Studiengebühren. Die Regelung ist im Interesse beider Vertragspartner. Aus Sicht von Syna - die Gewerkschaft muss zwingend verhindert werden, dass der Wegfall der Einnahmen bei den Hochschulen zu höheren Studiengebühren für alle Studierenden führt, um die Situation weniger begüterter Schweizer Studierender nicht zu verschlechtern. Eine dauerhafte Ausgleichsfinanzierung ist dafür zwingend.
Aufenthaltsbeendigung, Daueraufenthalt, Meldung bei einem RAV	Syna - die Gewerkschaft erachtet die Meldepflicht auf einem RAV als pragmatische und akzeptable Lösung. Eine strikte Kontrolle soll aber auch bei Arbeitgebern erfolgen, etwa wenn sie wiederholt ausländische Arbeitnehmende nur kurzzeitig anstellen.
Schutzklausel	Syna - die Gewerkschaft begrüsst den frühzeitigen Einbezug der Sozialpartner und erachtet es als zentral, dass bei schwerwiegenden Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens rasch wirksame innenpolitische Massnahmen geprüft und umgesetzt werden.

2. Grundsatz

Syna - die Gewerkschaft erachtet stabile Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union als wichtig. Mit den grossen geopolitischen Veränderungen, deren Konturen sich zunehmend abzeichnen, wächst die Bedeutung einer engen, konstruktiven und auf Vertrauen basierenden Beziehung zu unseren europäischen Nachbarn.

Syna - die Gewerkschaft ist überzeugt, dass die neuen Verträge mit der Europäischen Union unter gewissen Voraussetzungen das Vertrauen, die wirtschaftliche Prosperität und die Rechtssicherheit beider Vertragspartner fördern können.

Syna - die Gewerkschaft erachtet es aber auch als zentral, dass die Vorteile der bilateralen Verträge angemessen verteilt sein müssen. Dafür braucht es insbesondere bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen wirksame Schutzmechanismen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die neuen Abkommen einen Mehrwert für die breite Bevölkerung haben.

Für Syna - die Gewerkschaft sind deshalb die 14 von den Sozialpartnern ausgehandelten inländischen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzniveaus eine Voraussetzung für die Unterstützung der neuen bilateralen Verträge.

3. Personenfreizügigkeit

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 wurden die Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmenden und Selbständigen aus der EU in der Schweiz grundlegend verändert. So wurden insbesondere die Kontingentierung, der Inländervorrang und die vorgängige Prüfung der Löhne und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Mit der Personenfreizügigkeit verbunden waren zudem weitere Liberalisierungen. So wurden etwa für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Grenzzonen aufgehoben, in denen sie arbeiten durften. Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden für eine Dauer von bis zu 90 Tagen müssen seither keine Bewilligungen mehr eingeholt werden, vielmehr reicht eine einfache Meldung.

Die Einführung der Personenfreizügigkeit entsprach somit einer weitgehenden Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarkts mit entsprechend hohen Risiken für inländische Arbeitnehmende und Betriebe. Die Löhne in der Schweiz sind verglichen mit den Nachbarländern bis heute teilweise mehr als doppelt so hoch. Verglichen mit verschiedenen Ländern Osteuropas liegen sie bis zu acht Mal höher¹. Gleichzeitig bestehen gerade für Arbeitnehmende aus Nachbarländern kaum sprachliche Zugangshürden zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Das Risiko, dass durch die Zuwanderung inländische Löhne, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze unter Druck geraten war und ist bis heute entsprechend hoch.

Das Risiko von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dabei bei befristeten Arbeitstätigkeiten (u.a. Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte) oder Arbeitnehmenden, welche nicht in der Schweiz leben (Grenzgänger:innen) besonders hoch. Während sich die jährlichen Entsendungen dank einem dichten Kontrolldispositiv bei etwa 80'000 pro Jahr weitgehend stabil entwickeln, zeigte sich bei den kurzfristigen Stellenantritten und bei den Grenzgänger:innen in den letzten Jahren ein bedeutender Anstieg. Dadurch ist der Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne anspruchsvoller geworden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 272'581 meldepflichtige Kurzaufenthalter:innen (Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte, Selbständige)² gemeldet und etwa 400'000 Grenzgänger:innen registriert.

Die Risiken der Personenfreizügigkeit für die Löhne und Arbeitsbedingungen waren einer Mehrheit der politischen Entscheidungsträger bei der Einführung bewusst. Sie sollten entsprechend mit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 stark reduziert werden. Diese flankierenden Massnahmen erweisen sich bis heute, auch dank einer stetigen Weiterentwicklung, als wirksames Instrument gegen die Unterbietung von Löhnen und Arbeitsbedingungen. Sie ermöglichen eine breite Feststellung und in vielen Branchen auch eine wirksame Bekämpfung von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dadurch sind sie für inländische Betriebe auch ein unabdingbares Instrument gegen unlauteren Wettbewerb. Die flankierenden Massnahmen umfassen neben dem Entsendegesetz, vor allem eine stetige Beobachtung der Entwicklung der Löhne und Arbeitsbedingungen durch die tripartiten Kommissionen, sowie konkrete Massnahmen bei Problemen, darunter die Möglichkeit einer erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen und der Einführung von Normalarbeitsverträgen bei wiederholten Lohnunterbietungen.

Syna - die Gewerkschaft erachtet starke und wirksame flankierende Massnahmen als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Personenfreizügigkeit für Arbeitnehmende akzeptabel ist.

¹ Eurostat, durchschnittliche Jahreslöhne, Vollzeitstelle, 2022, in Euro (ohne öffentliche Verwaltung): https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_ses_annual/default/table?lang=de

² Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union»

3.1 Lohnschutz

Syna - die Gewerkschaft war eng in die innenpolitischen Diskussionen rund um den Lohnschutz involviert. Mit den 14 Massnahmen, welche in diesen Gesprächen erarbeitet wurden, kann das Lohnschutzniveau trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, aufrechterhalten werden.

3.1.1 Verhandlungsergebnis

Dynamische Rechtsübernahme – Non-Regression-Klausel

Gemäss den neuen Abkommen mit der Europäischen Union übernimmt die Schweiz die Entsenderichtlinien 96/71/EG (Entsenderichtlinie), 2018/957/EU (revidierte Entsenderichtlinie) und 2014/67/EU («Durchsetzungsrichtlinie») sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen des Entsenderechts. Sie verpflichtet sich somit grundsätzlich, die zukünftige Entwicklung des Entsenderechts der Europäischen Union in ihr eigenes Recht zu übernehmen. Sofern sie dies nicht macht, kann die EU verhältnismässige Gegenmassnahmen ergreifen.

Aufgrund der ausgehandelten Non-Regression-Klausel (Art. 5j) muss die Schweiz Entsenderecht nicht übernehmen, sofern sich dadurch das aktuelle Schutzniveau wesentlich verschlechtern würde. Damit bietet die Klausel einen gewissen Schutz vor allfälligen Entwicklungen im Entsenderecht, welche das Schutzniveau von Arbeitnehmenden reduzieren bzw. vor Gegenmassnahmen der EU bei einer Nicht-Übernahme von entsprechenden Entwicklungen in das Schweizer Recht. Syna - die Gewerkschaft steht einer dynamische Rechtsübernahme im Bereich des Entsenderechts grundsätzlich sehr kritisch gegenüber. Durch die Übernahme der Entsenderichtlinien entstehen potenziell Einschränkungen für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Lohnschutzes, da dieser im Sinne der EU-Richtlinien «verhältnismässig» und «nicht diskriminierend» sein muss. Dank der Aushandlung der Non-Regression-Klausel erachtet Syna - die Gewerkschaft die Risiken einer dynamischen Rechtsübernahme für eine Verschlechterung des Lohnschutzes aber als gering und die dynamische Übernahme zukünftiger Anpassungen im Entsenderecht deshalb als akzeptabel.

Konkrete Anpassungen im Lohnschutz-Dispositiv durch das neue Abkommen

Bei einer Zustimmung zum Abkommen mit der EU muss die Schweiz ihr aktuelles Lohnschutzdispositiv an die genannten Entsenderichtlinien anpassen. Durch die im Folgenden aufgelisteten Anpassungen wird der Lohnschutz empfindlich geschwächt. Syna - die Gewerkschaft bedauert diese Schwächung des Lohnschutzes, kann dem Abkommen aber zustimmen, sofern insbesondere die innenpolitischen Massnahmen (s. Kapitel 2.1.3.) vollständig umgesetzt werden.

- Reduktion der Voranmeldefrist von 8 auf 4 Tage und Beschränkung auf Risikobranchen:

Unternehmen aus dem EU-EFTA-Raum müssen grenzüberschreitende personengebundene Dienstleistungen seit Einführung der Personenfreizügigkeit lediglich innerhalb von maximal 90 Tagen melden. Eine Bewilligung ist nicht notwendig. Bei Entsendungen in bestimmten Branchen (Art. 6 EntsG), sowie bei selbständigen Dienstleistungserbringern (Art. 1a EntsG) gilt ab dem ersten Arbeitstag eine Meldepflicht (u.a. Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigung). Die Meldung muss bei Entsendungen in der Regel acht Tage vor dem Arbeitseinsatz erfolgen. Für dringliche Arbeiten oder Notfälle bestehen Ausnahmen. Diese Voranmeldefrist von acht Tagen akzeptiert die EU nicht. Die Schweiz konnte aber eine Voranmeldefrist von vier Tagen aushandeln. Diese Verkürzung führt zu beträchtlichen Herausforderungen, da kurzfristige Kontrollen in dieser kurzen Zeit unter Umständen nicht mehr organisiert und rechtzeitig durchgeführt werden können. Gemäss einem Pilotprojekt, welches im Raum Basel durchgeführt wurde, konnten 70 Prozent der Kontrollen, welche vor Ort durchgeführt werden sollten, mit einer verkürzten Voranmeldefrist nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Entsprechende Anpassungen beim Meldeverfahren sowie bei den präventiven Schutzmassnahmen sind deshalb bei einer Verkürzung der Meldefrist zentral.

- Erhebung einer Kautions nur noch im Wiederholungsfall

In verschiedenen Branchen erheben die Sozialpartner im Rahmen der Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages eine Kautions (z.B. allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag Gebäudehülle). Gemäss Entsendegesetz (Art. 2 Abs. 2^{ter}) müssen bei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen auch Entsendebetriebe diese Kautions entrichten. Diese muss in der Regel vor der Arbeitsaufnahme an die paritätische Kommission entrichtet werden. Sofern sich das Unternehmen korrekt verhält und keine Verstösse gegen die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags festgestellt werden, wird diese Kautions zurückbezahlt. Wurden hingegen Verfehlungen festgestellt, so kann die paritätische Kommission die Kautions zur Deckung anfallender Kosten (z.B. Vollzugskosten, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung) verwenden. Die Kautions deckt somit bei Missbräuchen nicht nur die dadurch anfallenden Kosten der paritätischen Kommission, sondern entfaltet auch eine präventive Wirkung. Dies, weil Unternehmen ohne ausreichendes finanzielles Substrat der Zugang zum Markt erschwert wird. Der Wegfall der Kautions entspricht somit in verschiedenen Branchen vor allem des Baunebengewerbes einer bedeutenden Schwächung des Lohnschutzes. In Zukunft könnte sie nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden, nachdem bei einer Kontrolle bereits Verstösse festgestellt worden sind und die Konventionalstrafe/Sanktion nicht bezahlt worden ist. Sofern sich das Entsende-Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt erneut in der Schweiz anmeldet, könnte eine Kautions zu diesem Zeitpunkt ein erstes Mal erhoben werden. Falls das Unternehmen die Kautions nicht bezahlt, bestünden mit den innenpolitischen Massnahmen Möglichkeiten für Sanktionen gegen das Unternehmen.

- Übernahme der EU-Spesenregelung

Die EU-Spesenregelung sieht vor, dass für Entsendeunternehmen die Spesenregelungen des Herkunftslandes gelten. Dadurch ergäben sich je nach Branche teilweise massive Kostenunterschiede zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmenden. Syna - die Gewerkschaft geht je nach Branche von monatlichen Kostenunterschieden von bis deutlich über 1'000 CHF aus. Gleichzeitig würden sich beträchtliche Probleme beim Vollzug stellen, da sich die Spesenregelungen nicht nur nach den Herkunftsländern, sondern auch nach den geltenden Gesetzen oder Gesamtarbeitsverträgen in den jeweiligen Ländern unterscheiden. Eine Umsetzung ist deshalb für Syna - die Gewerkschaft weder akzeptabel noch praktikabel.

- Dienstleistungssperre

Im neuen Abkommen nicht erwähnt wird die Dienstleistungssperre. Eine Dienstleistungssperre (Art. 9 EntSG) und somit ein Verbot der unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz für ausländische Entsendebetriebe für bis zu fünf Jahren kann gegen Unternehmen ausgesprochen werden, welche schwerwiegend gegen Artikel 2 des Entsendegesetzes verstossen. Artikel 2 umfasst insbesondere Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, aber auch Verstösse etwa gegen die Arbeits- und Ruhezeiten, die Arbeitssicherheit oder gegen Schutzbestimmungen von Schwangeren. Im Jahr 2024 wurden neben 1'986 Bussen auch 619 Dienstleistungssperren ausgesprochen³. Somit kommt das Instrument regelmässig zum Einsatz und weist eine hohe Wirksamkeit bei Verstössen gegen das Entsendegesetz auf. Die Dienstleistungssperre wird nur gegen ausländische Unternehmen ausgesprochen, da die Durchsetzung von Bussen im Ausland stark erschwert oder gar nicht möglich ist. In der Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU) ist allerdings durchaus vorgesehen, dass Bussen auch durch das Herkunftsland eines Unternehmens durchgesetzt werden sollen⁴. Somit besteht ein erhebliches Risiko, dass die Europäische Union diese Massnahme in Zukunft als unverhältnismässig und diskriminierend betrachten wird. Der Schweiz wäre in diesem Fall, sofern sie nicht bereit ist, entsprechende Gegenmassnahmen zu akzeptieren, eine Anwendung der Dienstleistungssperre untersagt.

3.1.2 Massnahmen innerhalb des Abkommens zur Sicherung des Lohnschutzes

Syna - die Gewerkschaft begrüsst grundsätzlich, dass im Abkommen mit der Europäischen Union Ausnahmen und Absicherungen ausgehandelt werden konnten. Sie führen dazu, dass die Schwächung des Lohnschutzes

³ Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union», S. 8.

⁴ Vgl. Pärli K. (2022): «Entsendegesetz», 2. Auflage, Bern.

durch das neue Abkommen innenpolitisch kompensiert werden kann. So bleibt weiterhin eine, wenn auch kürzere, Voranmeldefrist von vier Tagen bestehen, die Anzahl Kontrollen kann auch weiterhin auf Grundlage einer Risikoanalyse von der Schweiz selbständig festgelegt werden und die Dokumentationspflicht für die Kontrolle von Scheinselbständigkeit bleibt erhalten. Hinsichtlich der Möglichkeit der Erhebung einer Kaution zeigt sich Syna - die Gewerkschaft kritisch. Eine Umsetzung in der Praxis dürfte wenig wahrscheinlich sein und dieses für den Lohnschutz sehr wirksame Instrument dürfte dadurch verschwinden. Syna - die Gewerkschaft bedauert zudem, dass die Dienstleistungssperre nicht explizit abgesichert und keine Ausnahme für die Spesenregelung ausgehandelt werden konnte.

Syna - die Gewerkschaft begrüsst die Absicherung des Prinzips «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Seine effektive Bedeutung und sein Wert werden sich aber im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme und bei allfälligen Gegenmassnahmen erst zeigen müssen. Syna - die Gewerkschaft begrüsst auch, dass die Sozialpartner weiterhin Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchführen und Betriebe bei Verstössen sanktionieren können (Absicherung des dualen Vollzugs).

Insgesamt handelt es sich bei den Massnahmen, die im Abkommen als Massnahmen festgehalten wurden, nicht um Verbesserungen des Lohnschutzes. Vielmehr kann dadurch das Ausmass der Verschlechterungen in gewissen Grenzen gehalten werden.

3.1.3 Innenpolitische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes

Sozialpartner, Bundesverwaltung und Kantone haben in langwierigen und intensiven Gesprächen zur Sicherstellung und Modernisierung des Lohnschutzes 14 Massnahmen erarbeitet. Sie stellen sicher, dass der Lohnschutz trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, nicht geschwächt und an die aktuellen Herausforderungen angepasst wird. Für Syna - die Gewerkschaft ist die Verabschiedung dieser 14 Massnahmen eine zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zum Stabilisierungspaket.

Syna - die Gewerkschaft befürwortet im Rahmen des Gesamtpakets der 14 Massnahmen die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen des

- Entsendegesetzes (gemäss Vorentwurf für die Vernehmlassung),
- des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2^{bis}),
- Obligationenrechts (Art. 335I-335q),
- Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 2 Ziff. 3 dritter Satz, Art. 2a, Art. 4a, Art. 11, Art. 12 Abs. 5 und 6) und des
- Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 80, Abs. 2 Ziff. 6).

Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen:

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Besondere Mehrheit

Gesamtarbeitsverträge sind Vereinbarungen, mit denen Arbeitgeber- und -nehmervverbände die Bedingungen über minimale Löhne und Arbeitsbedingungen festlegen. Die Bedingungen für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sind im Obligationenrecht (Art.356-358 OR) festgehalten.

Grundsätzlich bestehen drei Arten von Gesamtarbeitsverträgen: solche die für ein einzelnes Unternehmen gelten (Betriebs-GAV), solche die nur von den beteiligten Arbeitgebern eingehalten werden müssen (Verbands-GAV) und allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die für alle Unternehmen einer Branche gelten (ave GAV).

In der Schweiz unterstehen 2,2 Millionen Arbeitnehmende einem Gesamtarbeitsvertrag, davon 1,2 Millionen einem allgemeinverbindlichen.⁵ Zu den grössten allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen gehören der GAV Personalverleih, der GAV für das Gastgewerbe (L-GAV) und der GAV für das Bauhauptgewerbe (LMV).⁶ Im europäischen Vergleich ist der Abdeckungsgrad mit Gesamtarbeitsverträgen tief (z.B. Österreich 98%, Frankreich 98%, Deutschland 50%, Niederlande 75%).

Allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die minimale Standards bei Löhnen und Arbeitsbedingungen festlegen, sind damit das wichtigste Instrument für einen wirksamen Lohnschutz und ein bedeutender Faktor für die nationale Kohäsion der Schweiz. Am Beispiel Tessin lässt sich dies eindrücklich zeigen: In Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag und etablierter Sozialpartnerschaft sind die Löhne zwischen 2010 und 2020 teilweise deutlich gesunken – die Löhne in der Logistik beispielsweise um 20%, in der Informatik um 6%, in der Industrie um 4% oder den Architektur- und Ingenieurbüros um 2%. Gleichzeitig stiegen die Löhne im gesamten Kanton in dieser Zeitspanne um 5%. Während sich die Löhne im Baugewerbe (93%), dem Gesundheitswesen (94%) oder dem Gastgewerbe (88%) auf einem vergleichbaren Niveau wie in der Gesamtschweiz (=100%) befinden, liegen diese in anderen Branchen wie der Industrie (68%), der Informatik (67%) oder der Logistik (77%) deutlich darunter. Analysen des Seco zeigen in den Grenzregionen zu Frankreich und Italien zudem deutliche unerklärte Lohndifferenzen zwischen in der Schweiz lebenden Arbeitnehmenden und Grenzgänger:innen.^{7 8} Sie betragen bei Berücksichtigung verschiedener erklärender Faktoren bis zu 12% (Tessin).

Die normativen Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags können unter bestimmten Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden. Zu den normativen Bestimmungen zählen u.a. Löhne, Entschädigungen, Ferien, Arbeitszeiten, Weiterbildungen, Sozialpläne, Kündigungsschutz oder die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Als Folge einer Allgemeinverbindlichkeit müssen sich alle Unternehmen einer Branche an die Bedingungen halten, die im Gesamtarbeitsvertrag festgehalten werden und allgemeinverbindlich sind. Somit kann erst die Allgemeinverbindlichkeit die Löhne und Arbeitsbedingungen in einer Branche schützen und sicherstellen, dass sich nicht die schwarzen Schafe unter den Unternehmen im Wettbewerb durchsetzen.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) festgehalten (Art. 2 AVEG).

So sieht das AVEG vor, dass ein Gesamtarbeitsvertrag auf Antrag aller Parteien und auf Anordnung der Bundes- oder Kantonsverwaltung – für einen Kanton – allgemeinverbindlich erklärt werden kann (Art. 1. AVEG). Somit müssen sowohl die beteiligten Arbeitnehmendenverbände, wie auch die beteiligten Arbeitgeberverbände einverstanden sein mit der Allgemeinverbindlichkeit. Eine einseitige Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist dadurch nie möglich.

Die Behörden prüfen zudem, ob die gesetzlichen Bedingungen für eine Allgemeinverbindlichkeit gegeben sind. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem, dass der Gesamtarbeitsvertrag notwendig sein muss und nicht dem Gesamtinteresse oder einzelnen Wirtschafts- oder Bevölkerungsgruppen zuwiderlaufen darf. Des Weiteren ist entscheidend, dass die Quoren erfüllt sind. Diese regeln den Anteil der beteiligten Unternehmen

⁵ Bundesamt für Statistik, Gesamtarbeitsverträge nach Typ, Grösse und Wirtschaftssektor, <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28985683/master>

⁶ Liste der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html

⁷ Bigotta M. und V, Giancone (2023): «Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede», in: Die Volkswirtschaft, 19. Januar 2023, URL: [Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede – Die Volkswirtschaft](https://www.volkswirtschaft.ch/loehne-von-grenzgaengern-grosse-regionale-unterschiede)

⁸ 17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz und EU – Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen.

und Arbeitnehmenden am Vertrag, der vorausgesetzt wird, damit ein Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Im geltenden Recht (AVEG) gelten auf Arbeitgeberseite zwei Quoren (Art. 2 AVEG), welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Am Gesamtarbeitsvertrag muss mindestens die Hälfte aller Arbeitgeber (Unternehmen) beteiligt sein (Arbeitgeberquorum).
- Die beteiligten Arbeitgeber müssen zudem mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmenden aus dieser Branche beschäftigen (Gemischtes Quorum).

Verglichen mit anderen europäischen Ländern sind dadurch die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung sehr streng.⁹

Die strengen Kriterien führen durch den gleichzeitig stattfindenden Strukturwandel in der Unternehmenslandschaft dazu, dass in verschiedenen Branchen die Anforderungen an die Arbeitgeberquoren zunehmend nicht mehr erfüllt werden können. Dieser Strukturwandel zeigt sich etwa daran, dass vermehrt Wertschöpfungsketten aufgeteilt werden, was zu einer Zunahme von kleinen Unternehmen führt. Damit verbunden sind teilweise hohe Unternehmensfluktuationen mit rasch gegründeten und ebenso rasch konkursiten Subunternehmen. Diese Unternehmen sind zudem in der Regel mangelhaft in die Arbeitgeberverbände integrierten. Auf der anderen Seite zeigte sich in den letzten Jahren in verschiedenen Branchen eine Fusion grösserer etablierter Unternehmen. Diese gegenläufigen Entwicklungen führten dazu, dass einerseits mehr Betriebe organisiert werden müssten, damit das Arbeitgeberquorum erfüllt werden kann, gleichzeitig aber die Anzahl an grösseren und traditionell gut organisierten Unternehmen abnimmt. Als Folge davon besteht bei mehreren grossen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen die Gefahr, dass diese in den kommenden Jahren nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt werden können. Der Erhalt bestehender Gesamtarbeitsverträge bei Vorliegen einer besonderen Mehrheit ist deshalb eine entscheidende Massnahme zur Sicherung des Lohnschutzes in den kommenden Jahren.

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Abweichung vom Arbeitnehmendenquorum

Die geltende Ordnung sieht vor, dass ausnahmsweise vom Arbeitnehmerquorum von 50 Prozent abgewichen werden kann, sofern besondere Verhältnisse vorliegen (Art. 2, Abs. 3 AVEG). Dies gilt insbesondere für eine stark erschwerte Möglichkeit Arbeitnehmende zu organisieren, beispielsweise durch hohe Personalfrequenzen, einen eingeschränkten Zutritt zu Betrieben für Arbeitnehmendenvertretungen oder einen hohen Anteil an schwer organisierbaren befristeten Arbeitnehmenden. In Zukunft soll das Arbeitnehmerquorum deshalb nicht mehr erfüllt werden müssen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Erstunternehmerhaftung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe bei Forderungen der paritätischen Kommissionen bei Nicht-Anwendung der gebotenen Sorgfalt

Gemäss geltendem Entsendegesetz können Erstunternehmer bei einer Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen zivilrechtlich haftbar gemacht werden, sofern die Subunternehmen zuvor erfolglos belangt wurden und der Erstunternehmer nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat (Art. 5 EntSG). Neu soll der Erstunternehmer auch zivilrechtlich für die Forderungen der paritätischen Kommission (Konventionalstrafen und Kontrollkosten) belangt werden können. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bisher an die gebotene Sorgfalt und die Nichtbelangbarkeit der Subunternehmen. Zusätzlich gilt die Voraussetzung, dass die Subunternehmen keine Kautions hinterlegt haben, auf welche die paritätischen Kommissionen zur Begleichung der Forderungen zurückgreifen könnten. Die Massnahme ist somit eine teilweise Kompensation dafür, dass paritätische Kommissionen in vielen Fällen nicht mehr auf eine Kautions zur Begleichung ihrer Kosten zurückgreifen könnten.

⁹ Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen – Voraussetzungen im internationalen Vergleich – Bericht im Auftrag des Rundes Tisches «WBF-Sozialpartner», Bern im April 2024.

GAV-Bescheinigungen

Öffentliche Aufträge sollen an Unternehmen vergeben werden, die sich an die geltenden Regeln halten. Dies gilt auch für die Bestimmungen aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Die Neuregelung im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2^{bis}) sieht vor, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur über eine Selbstdeklaration wie im geltenden Recht, sondern über eine einfach zugängliche GAV-Bescheinigung geprüft wird. Damit können die Beschafferinnen effektive Kontrollergebnisse berücksichtigen und Unternehmen mit offenen Verstössen von Beschaffungen ausschliessen. Unternehmen, die sich an die Regeln halten, werden dadurch gestärkt, Unternehmen, die den Wettbewerb mit unlauteren Methoden verzerren, hingegen bestraft. Syna - die Gewerkschaft erachtet die GAV-Bescheinigungen deshalb für ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Lohnschutzes und zum Schutz eines fairen Wettbewerbs.

Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmendenvertretungen

Die Schweiz erfüllt bis heute ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen nicht (Übereinkommen Nr. 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation). Damit verbunden ist eine lange Geschichte des Scheiterns bei der Lösungsfindung. Bereits 2004 wurde eine vom Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichte Klage ein erstes Mal behandelt. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) formulierte daraus eine Empfehlung an den Bundesrat. Dieser sollte die aktuelle Situation in Recht und Praxis prüfen und entsprechende Massnahmen für einen wirksamen Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen ergreifen. Der Bundesrat lehnte dies ab. Im Jahr 2006 forderte die ILO die Schweiz nach einer inhaltlichen Prüfung der Klage erneut zu einer Anpassung des Arbeitsrechts auf. Als Folge davon unterbreitete der Bundesrat einen Vorentwurf für eine Revision des Obligationenrechts in einer Vernehmlassung. 2012 beschloss der Bundesrat aber, die Arbeiten für eine Verbesserung des Kündigungsschutzes von Arbeitnehmenden-Vertreter:innen zu sistieren, stattdessen sollten mit Studien weitere Grundlagen erarbeitet werden für eine Fortführung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs.¹⁰ Ein anschliessendes Seminar mit den Sozialpartnern ergab allerdings erneut keinen Kompromiss. Im Jahr 2020, nachdem die Schweiz auf eine schwarze Liste der ILO gesetzt worden war, setzte der Bundesrat einen externen Mediator zur Lösungsfindung ein. Erneut wurde aber keine Lösung zwischen den Sozialpartnern gefunden.

Die nun vorliegende Massnahme sieht vor, dass für Mitglieder eines Organs einer paritätischen Personalvorsorgeeinrichtung sowie für Mitglieder nationaler Branchenvorstände, die im Rahmen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags tätig sind, der Kündigungsschutz verbessert wird. Die Massnahme betrifft lediglich Betriebe ab 50 Angestellten und damit maximal 2 Prozent aller Unternehmen. Bei einer Kündigung soll der Arbeitgeber dies dem Arbeitnehmenden mitteilen, und zwar mit einer Begründung. In der nachfolgenden maximal zweimonatigen Aussprache sollen die Beteiligten eine andere Lösung als die Kündigung suchen, etwa die Veretzung in eine andere vergleichbare Stellung. Bei der Aussprache besteht keine Ergebnisverpflichtung. Sofern keine Lösung gefunden wird und sofern der Arbeitgeber eine Kündigung ausspricht, die missbräuchlich ist, können dem Arbeitgeber höhere Sanktionen als bisher auferlegt werden, d.h. maximal zehn Monatslöhne statt wie bisher sechs (Art. 335I-335q und 336a, Abs. 4 OR).

Syna - die Gewerkschaft erachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes wichtig für den Schutz von Arbeitnehmenden-Vertretungen und für die Ausübung ihrer Rechte. Sie entspricht zudem den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Syna - die Gewerkschaft betrachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes als integralen Bestandteil der vorliegenden 14 Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes.

Verwaltungssanktionen bei Nichtbezahlung der Kautions im Wiederholungsfall

Das Instrument der Kautions hat heute eine wichtige Funktion beim Lohnschutz in verschiedenen Branchen (siehe Kapitel 3.1.1). Sofern die Kautions nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden kann, verliert sie ihre

¹⁰ Dunand J.-P. et. al. (2015) : «Studie über den Schutz der Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner», Studie auf Anfrage und im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) und des Bundesamts für Justiz (BJ), Neuenburg.

Wirkung weitgehend. Syna - die Gewerkschaft begrüsst die Möglichkeit, Verwaltungssanktionen bei einer Nichtbezahlung einer Kautions zu erheben, d.h. nachdem ein Unternehmen in der Schweiz gegen die Regeln verstossen hat und bei einem zweiten Einsatz eine Kautions erhoben wird in der Schweiz und diese erhobene Kautions vom Unternehmen nicht bezahlt wird. Es ändert aber nichts daran, dass das Instrument der Kautions stark an Wirksamkeit verlieren wird.

Beschleunigung des Meldeverfahrens

Im Rahmen eines Pilotprojekts hat sich gezeigt, dass bei Kontrollen vor Ort eine viertägige Voranmeldefrist mit dem heutigen System in 70 Prozent der Fälle nicht ausreichend ist. Die Automatisierung und Zentralisierung des Meldeverfahrens ist deshalb eine wichtige Massnahme zur Modernisierung (Art. 6 Abs. 6 VE-EntsG).

3.2 Sozialversicherungen

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge ist grundsätzlich von der Übernahme der Richtlinie 2014/50/EU betroffen, weil sie Barauszahlungen des Kapitals stark einschränkt. In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterstellt wird, die die Koordination der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit regelt.

Mit dieser Unterstellung gelten neu dieselben Regeln für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des BVG. Das heisst, dass auch Beträge aus dem Überobligatorium nur dann ausbezahlt werden können, wenn die entsprechende Person nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen im neuen Land untersteht. Barauszahlungen sind somit neu grundsätzlich auch im Überobligatorium erst bei der Pensionierung möglich, wie das auch im Inland der Fall ist.

Aus Sicht von Syna - die Gewerkschaft sollen die Altersguthaben in der zweiten Säule in erster Linie die finanzielle Absicherung im Alter garantieren, unabhängig davon, ob die Person im Inland oder im Ausland lebt. Deshalb unterstützt Syna - die Gewerkschaft die Unterstellung des überobligatorischen Teils des BVG unter dieselben Konditionen wie den obligatorischen Teil des BVG. Syna - die Gewerkschaft unterstützt somit auch die damit einher gehenden Gesetzesänderungen im BVG, im Freizügigkeitsgesetz und im Zivilgesetzbuch.

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen, Studiengebühren

3.3.1 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Syna - die Gewerkschaft erkennt die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an, um den wachsenden Bedarf an qualifiziertem Personal in vielen Branchen zu decken. Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften in der Schweiz ist begrenzt und wird sich in den nächsten Jahren noch weiter verringern. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ermöglicht es im Ausland ausgebildeten Arbeitnehmenden, ihre Kompetenzen in der Schweiz anerkennen zu lassen. Ausserdem wird die Qualität und Sicherheit der Leistungserbringung durch die Arbeitnehmenden gewährleistet und Lohnunterbietungen in Branchen mit definierten Minimallöhnen nach Ausbildungsniveau werden reduziert. Gleichzeitig bleibt es zentral, dass die hohen Anforderungen, die an Lernende in der Schweiz gestellt werden, sowie die hohe Qualität der schweizerischen Ausbildung, transparent erkennbar sind.

Bestehender solider Schweizer Rahmen für die Anerkennung von Diplomen

Die Schweiz verfügt bereits heute über einen soliden Rahmen für die Anerkennung ausländischer Diplome, insbesondere dank bewährter Instrumente und Institutionen wie Swiss ENIC, welches offizielle Bewertungen ausländischer Diplome vornimmt. Darüber hinaus gewährleisten die nationalen Rahmenwerke für die Zertifizierung der beruflichen Bildung und der Hochschulen sowie das internationale ISCED-Referenzsystem einen transparenten Vergleich der Ausbildungsniveaus und -inhalte.

Willkommene Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens

Vor diesem Hintergrund ist die Aktualisierung von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der Integration insbesondere des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) und des Europäischen Berufsausweises (EPC) ein positiver Schritt. Sie erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Behörden, vereinfacht die elektronischen Anerkennungsverfahren und führt einen Warnmechanismus ein, um insbesondere in sensiblen Berufen die Sicherheit zu gewährleisten.

Anpassung der Verfahren an die einzelnen Berufe

Syna - die Gewerkschaft unterstützt einen auf die einzelnen Sektoren zugeschnittenen Ansatz:

Für reglementierte Berufe, in denen Sicherheit und Qualität von entscheidender Bedeutung sind – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kinderschutz –, ist es unerlässlich, strenge Kriterien beizubehalten, darunter verstärkte sprachliche und fachliche Kontrollen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Qualität der Dienstleistungen zu wahren.

Für nicht reglementierte Berufe kann ein flexiblerer Ansatz in Betracht gezogen werden, um die berufliche Integration qualifizierter Personen zu erleichtern, indem ihre Kompetenzen aufgewertet und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Allerdings muss auch bei nicht reglementierten Berufen Transparenz geschaffen werden über die Gleich- oder Ungleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland. Dazu sind einfach zugängliche und kostenlose Verfahren für die Anerkennung zwingend.

Arbeitsbedingungen erhalten und Sozialdumping vermeiden

Syna - die Gewerkschaft weist ausserdem darauf hin, dass weder die Anerkennung noch die Nicht-Anerkennung ausländischer Diplome ein Hebel sein darf, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden zu verschlechtern oder berufs-, branchen- und ortsübliche Löhne zu unterbieten.

Das Verfahren muss robuste Schutzvorkehrungen umfassen: Überprüfung der tatsächlichen Kompetenzen, Sprachbewertung, geeignete Ausgleichsmassnahmen und strenge Anwendung des Warnmechanismus, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig soll ein einfacher kostenloser Zugang zu einer Anerkennung ausländischer Qualifikationen gewährleistet sein.

3.3.2 Gleichbehandlung bezüglich Studiengebühren – finanzieller Ausgleich zwingend

Syna - die Gewerkschaft unterstützt die aus dem neuen Abkommen resultierende Verpflichtung der Schweiz, dass bei der Erhebung von Studiengebühren zwischen Studierenden aus Mitgliedstaaten der EU und Schweizer Studierenden nicht diskriminiert werden darf. Gleiches gilt auch für ausländische Universitäten hinsichtlich schweizerischer Studierenden. Die Gleichbehandlung von Schweizer und europäischen Studierenden erleichtert die akademische Mobilität, ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Dynamik und Innovation in der Schweiz.

Syna - die Gewerkschaft erachtet es aber als zwingend, dass die dadurch entstehenden finanziellen Einbussen für die Hochschulen kompensiert werden. Laut einer Studie von Ecoplan (2025)¹¹ werden die Ausfälle auf rund

¹¹ Ecoplan (2025): «Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie», URL: https://www.sem.admin.ch/forschung?utm_source=chatgpt.com

21,8 Millionen Franken geschätzt. Syna - die Gewerkschaft begrüsst dementsprechend die Schaffung einer neuen Art von Bundesbeiträgen (Art. 47 Abs. 1 bis HFKG), die die Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Bereich der Studiengebühren kompensieren sollen.

Syna - die Gewerkschaft unterstützt dabei den vorgesehenen Mechanismus mit einer gleichberechtigten Kofinanzierung durch den Bund und die Kantone. Die progressive Aufteilung der Beiträge – unter Kombination objektiver Kriterien (tatsächliche Verluste) und struktureller Kriterien (Anteil der Studierenden aus EU-Mitgliedsstaaten) – ermöglicht es, der Vielfalt der kantonalen Situationen Rechnung zu tragen.

Syna - die Gewerkschaft ist der Ansicht, dass diese Gewichtung transparent, fair und an die tatsächliche Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst bleiben muss. Die vorgeschlagene Begrenzung der Beiträge auf vier Jahre ist aus Sicht von Syna - die Gewerkschaft jedoch nicht nachvollziehbar. Es besteht die Gefahr, dass dies mittelfristig zur Versuchung führt, die Kosten auf die Studierenden abzuwälzen.

Syna - die Gewerkschaft fordert deshalb, dass das nachvollziehbare Verbot der Diskriminierung von Studierenden aus der EU nicht zu einer allgemeinen Anhebung der Studiengebühren und damit zu einer Verringerung der Chancen von Studierenden aus Familien mit tiefen oder mittleren Einkommen führen darf. Die Begrenzung der Förderdauer auf vier Jahre soll deshalb gestrichen werden.

3.3.3 Beibehaltung einer Differenzierung für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Syna - die Gewerkschaft kann nachvollziehen, dass für Studierende aus Drittstaaten weiterhin höhere Studiengebühren festgelegt werden können. Dieser Grundsatz bleibt legitim, solange er transparente Kriterien einhält, die durch finanzielle und bildungspolitische Überlegungen und nicht durch eine diskriminierende Logik gerechtfertigt sind.

Syna - die Gewerkschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Gebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder an den ETH-Rat übertragen wird. Wir erwarten, dass diese Behörde gemäss dem Willen der Bundesversammlung die Auswirkungen ihrer Gebührenpolitik weiterhin analysiert und jede Abweichung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung begründet.

Warnung vor unerwünschten Auswirkungen

Syna - die Gewerkschaft erinnert jedoch daran, dass bei Entscheidungen über Studiengebühren darauf geachtet werden muss, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung, insbesondere für Studierende aus bescheidenen Verhältnissen oder aus Drittstaaten, nicht verschärft werden. Die Gefahr einer zunehmenden Elitisierung des Zugangs zu den Hochschulen muss grundsätzlich vermieden werden.

3.4 Zuwanderung

Die Personenfreizügigkeit hat die rechtliche Situation und die soziale Absicherung von Arbeitnehmenden aus der EU insgesamt verbessert. Die Personenfreizügigkeit stellt damit in rechtlicher Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt für die Arbeitnehmenden aus der EU dar.

Gleichzeitig hat sich aber die wirtschaftliche Prekarität in verschiedenen Bereichen durch die Personenfreizügigkeit erhöht. Die Arbeitsverträge sind für Arbeitnehmende aus der EU in verschiedenen Branchen kürzer und die Einkommen in der Schweiz damit unsicherer geworden. Dies zeigt sich exemplarisch an der starken Zunahme des Personalverleihs bei den kurzfristigen Stellenantritten.¹² Die Flexibilität hat dadurch für Schweizer

¹² Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union», Vollzugsbericht, 6. Juni 2025, S. 11.

Arbeitgeber stark zugenommen, zum Nachteil vieler Arbeitnehmender aus der EU und mit Risiken für den Lohnschutz und die soziale Sicherheit.

Aus Sicht von Syna - die Gewerkschaft besteht durch die mangelnde gesellschaftliche Verantwortung einiger Unternehmen ein problematisches Verhältnis zwischen den Flexibilitätswünschen dieser Unternehmen und dem berechtigten Anliegen nach sozialer Absicherung von Arbeitnehmenden aus dem EU-Raum. Schweizer Unternehmen können dadurch Kosten auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe abwälzen. In der Frage zum Daueraufenthalt und zum Anspruch auf Sozialhilfe werden die über-rissenen Flexibilitätswünsche von Unternehmen und das Bedürfnis nach Existenzsicherung und sozialer Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden fälschlicherweise ausgeblendet.

3.4.1 Aufenthaltsbeendigung – Rolle der Arbeitslosenversicherung

Grundsätzliche Bemerkung:

Syna - die Gewerkschaft steht einer Kopplung von sozialer Sicherheit mit dem Aufenthaltsrecht grundsätzlich sehr kritisch gegenüber.¹³ Die Existenzsicherung darf nicht durch eine potenzielle Infragestellung des Aufenthaltsrechts in Frage gestellt werden. Während der Pandemie haben sich die schädlichen und menschlich nicht vertretbaren Auswirkungen einer solchen Politik eindrücklich gezeigt. Auch aus Sicht des Schutzes der Löhne und Arbeitsbedingungen ist eine soziale Integration und Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden wichtig.

Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr: Meldung auf dem RAV, Erwerbstätigeneigenschaft, Sozialhilfebezug
Syna - die Gewerkschaft unterstützt die Regelung, wonach sich Arbeitnehmende nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auf einem Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden und sich diesem zur Verfügung stellen müssen, sofern sie als Erwerbstätige gelten wollen.

Bei Arbeitnehmenden besteht nach einem Jahr Erwerbstätigkeit in der Regel ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch eine Meldung in jedem Fall sehr wahrscheinlich ist. Eine Meldung bei einem RAV auch ohne Anspruch auf Taggelder ermöglicht eine Förderung der Vermittlung dieser Arbeitnehmenden und stärkt ihre soziale Einbindung und Kontrolle. Syna - die Gewerkschaft erachtet dadurch auch das Risiko für Schwarzarbeit als geringer.

Syna - die Gewerkschaft lehnt es jedoch ab, dass RAV-Beratende indirekt migrationsrechtliche Entscheide treffen müssen. Syna - die Gewerkschaft erachtet die Weitergabe von Informationen durch die RAV an die Migrationsbehörden zwar als nachvollziehbar, diese Informationen dürfen aber nur als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung des Aufenthaltsrechts verwendet werden. Zudem sollen RAV auch Daten von Schweizer Arbeitgebern an die Migrationsbehörden weitergeben, sofern diese wiederholt Arbeitnehmende aus dem Ausland mit sehr kurzen Verträgen anstellen, die Arbeitnehmenden anschliessend ihre Stelle verlieren und abhängig werden von der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe.

3.4.2 Schutzklausel

Syna - die Gewerkschaft erachtet eine Konsultierung der Sozialpartner vor dem Stellen eines Antrags auf Anrufung der Schutzklausel und vor dem Ergreifen von Schutz- oder Ausgleichsmassnahmen als zwingend (Art. 21b, Abs. 9 AIG).

Syna - die Gewerkschaft erachtet es bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher und sozialer Probleme, die durch das FZA verursacht werden, als zentral, dass neben der Anrufung der Schutzklausel Massnahmen im

¹³ Syna - die Gewerkschaft (2023): «Kongresspapier 2023-2027», S. 26.

Inland geprüft und umgesetzt werden, mit welchen diese Probleme rasch und vor allem wirksam reduziert oder behoben werden können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Yvonne Feri', with a stylized, cursive script.

Yvonne Feri
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Johann Tscherrig', with a stylized, cursive script.

Johann Tscherrig
Vorsitzender der Geschäftsleitung

EDA-STS Vernehmlassung Paket CH-EU

From: Secrétariat SER <ser@le-ser.ch>
Sent: Montag, 25. August 2025 07:43
To: _EDA-STS Vernehmlassung Paket CH-EU
Cc: David Rey
Subject: [EXTERNAL] Position en faveur de l'association de la Suisse au programme Erasmus+
Attachments: 2025.08.25-Prise de position SER_Erasmus+.pdf; 2025.08.25-Prise de position SER_Erasmus+.docx

Categories: noch nicht eingeordnet f. Veröff

Madame, Monsieur,

Le 9 juin 2025, la procédure de consultation sur le paquet « **Stabilisation et développement des relations Suisse-UE** » a été ouverte. Un élément central de ce paquet sur le plan de la politique éducative est **l'association de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+**.

Le Syndicat des Enseignant.es Romand.es (SER) s'engage clairement en faveur d'une solide coopération internationale dans le domaine de l'éducation et appelle donc les autorités politiques à prendre des décisions fermes en faveur d'une association à ce programme.

Vous trouverez notre prise de position en fichier joint.

Nous vous souhaitons bonne lecture et vous adressons nos salutations distinguées



Secrétariat
Av. de la Gare 40 – Case postale 416
1920 Martigny 1
027/723.59.60 – ser@le-ser.ch

Par courriel à
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

DR-vjd

Martigny, le 25 août 2025

Objet : Position en faveur de l'association de la Suisse au programme Erasmus+

Madame, Monsieur,

Le Syndicat des enseignant.es romand.es (SER), en tant que représentant d'un large corps d'enseignant.es engagé.es au quotidien pour la qualité de l'éducation en Suisse romande, souhaite vous faire part de sa position ferme en faveur d'une association pleine et résolue de notre pays au programme européen Erasmus+.

Alors que la procédure de consultation sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse–UE » est ouverte, nous estimons que l'intégration de la Suisse à Erasmus+ représente un enjeu stratégique de première importance. Alors que les défis éducatifs, sociaux et économiques sont de plus en plus mondiaux, il est impératif que la Suisse s'inscrive dans une dynamique européenne de coopération et d'échange. Erasmus+ est l'instrument par excellence de cette ouverture.

Erasmus+ est le principal programme de coopération éducative en Europe, accessible à tous les niveaux d'enseignement, de l'école primaire à la formation des enseignant.es. Son intégration offrirait à nouveau à la Suisse un accès complet à des projets de mobilité, des partenariats stratégiques et des initiatives pédagogiques innovantes.

Par rapport au programme suisse de substitution, l'association permettrait de disposer de moyens financiers nettement supérieurs – environ 2,5 fois plus – pour soutenir les projets de mobilité internationale et de coopération.

En outre, cette association garantirait à la Suisse un statut équivalent à celui des États membres de l'UE et de l'AELE, renforçant ainsi la visibilité et l'attractivité de nos institutions éducatives et de recherches auprès des partenaires européens. Elle permettrait une meilleure planification des projets de mobilité, particulièrement pour les écoles, souvent confrontées à des obstacles logistiques et financiers.

Les échanges internationaux ont des effets pédagogiques démontrés : développement des compétences interculturelles, motivation accrue des élèves et des enseignant.es, ouverture au monde et impact durable sur les parcours éducatifs.

Dans un système éducatif structuré autour des compétences cantonales, Erasmus+ apporterait un soutien financier fédéral bienvenu, permettant de développer ou de renforcer des projets, y compris dans des écoles de petite taille ou dans des régions périphériques. C'est un levier essentiel pour garantir une égalité d'accès à l'internationalisation de l'éducation.

Pour les enseignant.es, l'association offrirait de nouvelles opportunités de formation continue, d'échanges professionnels et de participation à des projets pédagogiques transnationaux. Ces expériences renforcent leurs compétences, leur motivation et leur reconnaissance professionnelle.

Pour les établissements scolaires, Erasmus+ ne se limite pas aux bénéfices individuels : il encourage la participation des élèves, soutient l'innovation pédagogique et contribue au développement institutionnel. Ces effets systémiques permettent d'améliorer la qualité de l'enseignement et de renforcer l'ouverture des écoles sur la société.

Enfin il convient de rappeler qu'Erasmus+ ne doit en aucun cas être considéré comme une dépense dont la Suisse peut se passer mais bien comme un investissement dans la qualité de l'enseignement, dans l'ouverture internationale et dans la cohésion sociale. L'ouverture internationale, la coopération européenne et la solidarité éducative sont des piliers pour préparer les générations futures. La Suisse doit y prendre toute sa place.

Le SER s'engage donc pleinement en faveur d'une décision rapide et positive concernant l'association de la Suisse au programme Erasmus+.

Dans l'attente de vos décisions, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



David Rey
Président



Olivier Solioz
Vice-président

**Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten
EDA**

Per Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2025

Vernehmlassung: Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens rund um die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU wahr.

Die vorliegende Stellungnahme stützt die Stellungnahme von transfairs Dachverband Travail.Suisse.

1. Zusammenfassung

Thema	Position	Abschnitt in der Vernehmlassungsantwort
Grundposition	transfair erachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Union als wichtig. Nachteile des Abkommens müssen ausgeglichen werden über Schutzmassnahmen für betroffene Arbeitnehmende und den Service Public.	Punkt 1
Lohnschutz	Für transfair ist eine Zustimmung zu den 14 innenpolitischen Massnahmen, welche von Sozialpartnern, Kantonen und Bundesrat erarbeitet worden sind, zwingend für eine Unterstützung des Stabilisierungsabkommens.	Punkt 2
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	transfair erachtet die Änderungen im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als notwendig und im aktuellen Kontext als sinnvoll.	Punkt 2
Studiengebühren	transfair unterstützt die Gleichbehandlung von schweizerischen und europäischen Studierenden bei den Studiengebühren. Die Regelung ist im Interesse beider Vertragspartner. Aus Sicht von transfair muss zwingend verhindert werden, dass der Wegfall der Einnahmen bei den Hochschulen zu höheren Studiengebühren für alle Studierenden führt, um die Situation weniger	Punkt 2

	begüterter Schweizer Studierender nicht zu verschlechtern. Eine dauerhafte Ausgleichsfinanzierung ist dafür zwingend.	
Aufenthaltsbeendigung, Daueraufenthalt, Meldung bei einem RAV	transfair erachtet die Meldepflicht auf einem RAV als pragmatische und akzeptable Lösung. Eine strikte Kontrolle soll aber auch bei Arbeitgebern erfolgen, etwa wenn sie wiederholt ausländische Arbeitnehmende nur kurzzeitig anstellen.	Punkt 2
Schutzklausel	transfair begrüsst den frühzeitigen Einbezug der Sozialpartner und erachtet es als zentral, dass bei schwerwiegenden Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens rasch wirksame innenpolitische Massnahmen geprüft und umgesetzt werden.	Punkt 2
Landverkehr	transfair erachtet das Verhandlungsergebnis als akzeptabel, sofern dieses mit innenpolitischen Massnahmen flankiert wird. Zentral ist dafür, neben anderen Massnahmen, die Weisung des Bundesamts für Verkehr zu den Sozialstandards (insbesondere GAV SBB).	Punkt 3
Strom	transfair erachtet Schutzmassnahmen für die Angestellten der Stromversorgungsunternehmen als Voraussetzung für eine Zustimmung. Dazu gehören die Einrichtung einer tripartiten Kommission zur Beobachtung der Entwicklungen, ein allgemeinverbindlicher Berufsbildungsfonds, die Pflicht zur Aushandlung von Sozialplänen und ein besserer Schutz von älteren Arbeitnehmenden. Zudem erachtet transfair Massnahmen zur Reduktion der Risiken einer hohen Preisvolatilität als wichtig.	Punkt 4
Programme (Horizon Europe und Erasmus+)	transfair erachtet die Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandorts Schweiz durch die beiden Programme als wichtig.	Punkt 5

2. Grundsatz

Der Personalverband transfair begrüsst grundsätzlich die angestrebte Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Für die Branchen, die transfair vertritt – davon insbesondere die Branchen öffentlicher Verkehr und öffentliche Verwaltung – hat das Paket unterschiedliche Implikationen, auf welche im Folgenden spezifisch eingegangen wird.

transfair ist überzeugt, dass die neuen Verträge mit der Europäischen Union unter gewissen Voraussetzungen das Vertrauen, die wirtschaftliche Prosperität und die Rechtssicherheit beider Vertragspartner fördern können. Der Personalverband erachtet es aber auch als zentral, dass die Vorteile der bilateralen Verträge angemessen verteilt sein müssen. Dafür braucht es insbesondere bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie beim Service Public wirksame Schutzmechanismen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die neuen Abkommen einen Mehrwert für die breite Bevölkerung haben.

Für transfair sind deshalb die 14 von den Sozialpartnern ausgehandelten inländischen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzniveaus sowie wirksame und konsequent umgesetzte Schutzmechanismen für einen starken Service Public und seine Angestellten in den Bereichen Landverkehr und Strom eine Voraussetzung für die Unterstützung der neuen bilateralen Verträge.

3. Personenfreizügigkeit

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 wurden die Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmenden und Selbständigen aus der EU in der Schweiz grundlegend verändert. So wurden insbesondere die Kontingentierung, der Inländervorrang und die vorgängige Prüfung der Löhne und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Mit der Personenfreizügigkeit verbunden waren zudem weitere Liberalisierungen. So wurden etwa für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Grenzzone aufgehoben, in denen sie arbeiten durften. Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden für eine Dauer von bis zu 90 Tagen müssen seither keine Bewilligungen mehr eingeholt werden, vielmehr reicht eine einfache Meldung.

Die Einführung der Personenfreizügigkeit entsprach somit einer weitgehenden Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarkts mit entsprechend hohen Risiken für inländische Arbeitnehmende und Betriebe. Die Löhne in der Schweiz sind verglichen mit den Nachbarländern bis heute teilweise mehr als doppelt so hoch. Verglichen mit verschiedenen Ländern Osteuropas liegen sie bis zu acht Mal höher¹. Gleichzeitig bestehen gerade für Arbeitnehmende aus Nachbarländern kaum sprachliche Zugangshürden zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Das Risiko, dass durch die Zuwanderung inländische Löhne, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze unter Druck geraten war und ist bis heute entsprechend hoch.

Das Risiko von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dabei bei befristeten Arbeitstätigkeiten (u.a. Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte) oder Arbeitnehmenden, welche nicht in der Schweiz leben (Grenzgänger:innen) besonders hoch. Während sich die jährlichen Entsendungen dank einem dichten Kontrolldispositiv bei etwa 80'000 pro Jahr weitgehend stabil entwickeln, zeigte sich bei den kurzfristigen Stellenantritten und bei den Grenzgänger:innen in den letzten Jahren ein bedeutender Anstieg. Dadurch ist der Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne anspruchsvoller geworden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 272'581 meldepflichtige Kurzaufenthalter:innen (Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte, Selbständige)² gemeldet und etwa 400'000 Grenzgänger:innen registriert.

Die Risiken der Personenfreizügigkeit für die Löhne und Arbeitsbedingungen waren einer Mehrheit der politischen Entscheidungsträger bei der Einführung bewusst. Sie sollten entsprechend mit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 stark reduziert werden. Diese flankierenden Massnahmen erweisen sich bis heute, auch dank einer stetigen Weiterentwicklung, als wirksames Instrument gegen die Unterbietung von Löhnen und Arbeitsbedingungen. Sie ermöglichen eine breite Feststellung und in vielen Branchen auch eine wirksame Bekämpfung von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn-

¹ Eurostat, durchschnittliche Jahreslöhne, Vollzeitstelle, 2022, in Euro (ohne öffentliche Verwaltung): https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_ses_annual/default/table?lang=de

² Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union»

und Arbeitsbedingungen. Dadurch sind sie für inländische Betriebe auch ein unabdingbares Instrument gegen unlauteren Wettbewerb. Die flankierenden Massnahmen umfassen neben dem Entsendegesetz, vor allem eine stetige Beobachtung der Entwicklung der Löhne und Arbeitsbedingungen durch die tripartiten Kommissionen, sowie konkrete Massnahmen bei Problemen, darunter die Möglichkeit einer erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen und der Einführung von Normalarbeitsverträgen bei wiederholten Lohnunterbietungen.

transfair erachtet starke und wirksame flankierende Massnahmen als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Personenfreizügigkeit für Arbeitnehmende akzeptabel ist.

3.1 Lohnschutz

Der Dachverband von transfair, Travail.Suisse, war eng in die innenpolitischen Diskussionen rund um den Lohnschutz involviert. Mit den 14 Massnahmen, welche in diesen Gesprächen erarbeitet wurden, kann das Lohnschutzniveau trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, aufrechterhalten werden.

3.1.1 Verhandlungsergebnis

Dynamische Rechtsübernahme – Non-Regression-Klausel

Gemäss den neuen Abkommen mit der Europäischen Union übernimmt die Schweiz die Entsenderichtlinien 96/71/EG (Entsenderichtlinie), 2018/957/EU (revidierte Entsenderichtlinie) und 2014/67/EU («Durchsetzungsrichtlinie») sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen des Entsenderechts. Sie verpflichtet sich somit grundsätzlich, die zukünftige Entwicklung des Entsenderechts der Europäischen Union in ihr eigenes Recht zu übernehmen. Sofern sie dies nicht macht, kann die EU verhältnismässige Gegenmassnahmen ergreifen.

Aufgrund der ausgehandelten Non-Regression-Klausel (Art. 5j) muss die Schweiz Entsenderecht nicht übernehmen, sofern sich dadurch das aktuelle Schutzniveau wesentlich verschlechtern würde. Damit bietet die Klausel einen gewissen Schutz vor allfälligen Entwicklungen im Entsenderecht, welche das Schutzniveau von Arbeitnehmenden reduzieren bzw. vor Gegenmassnahmen der EU bei einer Nicht-Übernahme von entsprechenden Entwicklungen in das Schweizer Recht. transfair steht einer dynamische Rechtsübernahme im Bereich des Entsenderechts grundsätzlich sehr kritisch gegenüber³. Durch die Übernahme der Entsenderichtlinien entstehen potenziell Einschränkungen für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Lohnschutzes, da dieser im Sinne der EU-Richtlinien «verhältnismässig» und «nicht diskriminierend» sein muss. Dank der Aushandlung der Non-Regression-Klausel erachtet transfair die Risiken einer dynamischen Rechtsübernahme für eine Verschlechterung des Lohnschutzes aber als gering und die dynamische Übernahme zukünftiger Anpassungen im Entsenderecht deshalb als akzeptabel.

³ Travail.Suisse (2023): «Kongresspapier 2023-2027», S. 7, www.travailsuisse.ch/de/media/2234/download?attachment

Konkrete Anpassungen im Lohnschutz-Dispositiv durch das neue Abkommen

Bei einer Zustimmung zum Abkommen mit der EU muss die Schweiz ihr aktuelles Lohnschutzdispositiv an die genannten Entsenderichtlinien anpassen. Durch die im Folgenden aufgelisteten Anpassungen wird der Lohnschutz empfindlich geschwächt. transfair bedauert diese Schwächung des Lohnschutzes, kann dem Abkommen aber zustimmen, sofern insbesondere die innenpolitischen Massnahmen (s. Kapitel 2.1.3.) vollständig umgesetzt werden.

- Reduktion der Voranmeldefrist von 8 auf 4 Tage und Beschränkung auf Risikobranchen:

Unternehmen aus dem EU-EFTA-Raum müssen grenzüberschreitende personengebundene Dienstleistungen seit Einführung der Personenfreizügigkeit lediglich innerhalb von maximal 90 Tagen melden. Eine Bewilligung ist nicht notwendig. Bei Entsendungen in bestimmten Branchen (Art. 6 EntsG), sowie bei selbständigen Dienstleistungserbringern (Art. 1a EntsG) gilt ab dem ersten Arbeitstag eine Meldepflicht (u.a. Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigung). Die Meldung muss bei Entsendungen in der Regel acht Tage vor dem Arbeitseinsatz erfolgen. Für dringliche Arbeiten oder Notfälle bestehen Ausnahmen. Diese Voranmeldefrist von acht Tagen akzeptiert die EU nicht. Die Schweiz konnte aber eine Voranmeldefrist von vier Tagen aushandeln. Diese Verkürzung führt zu beträchtlichen Herausforderungen, da kurzfristige Kontrollen in dieser kurzen Zeit unter Umständen nicht mehr organisiert und rechtzeitig durchgeführt werden können. Gemäss einem Pilotprojekt, welches im Raum Basel durchgeführt wurde, konnten 70 Prozent der Kontrollen, welche vor Ort durchgeführt werden sollten, mit einer verkürzten Voranmeldefrist nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Entsprechende Anpassungen beim Meldeverfahren sowie bei den präventiven Schutzmassnahmen sind deshalb bei einer Verkürzung der Meldefrist zentral.

- Erhebung einer Kautions nur noch im Wiederholungsfall

In verschiedenen Branchen erheben die Sozialpartner im Rahmen der Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages eine Kautions (z.B. allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag Gebäudehülle). Gemäss Entsendegesetz (Art. 2 Abs. 2ter) müssen bei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen auch Entsendebetriebe diese Kautions entrichten. Diese muss in der Regel vor der Arbeitsaufnahme an die paritätische Kommission entrichtet werden. Sofern sich das Unternehmen korrekt verhält und keine Verstösse gegen die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags festgestellt werden, wird diese Kautions zurückbezahlt. Wurden hingegen Verfehlungen festgestellt, so kann die paritätische Kommission die Kautions zur Deckung anfallender Kosten (z.B. Vollzugskosten, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung) verwenden. Die Kautions deckt somit bei Missbräuchen nicht nur die dadurch anfallenden Kosten der paritätischen Kommission, sondern entfaltet auch eine präventive Wirkung. Dies, weil Unternehmen ohne ausreichendes finanzielles Substrat der Zugang zum Markt erschwert wird. Der Wegfall der Kautions entspricht somit in verschiedenen Branchen vor allem des Baunebengewerbes einer bedeutenden Schwächung des Lohnschutzes. In Zukunft könnte sie nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden, nachdem bei einer Kontrolle bereits Verstösse festgestellt worden sind und die Konventionalstrafe/Sanktion nicht bezahlt worden ist. Sofern sich das Entsende-Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt erneut in der Schweiz anmeldet, könnte eine Kautions zu diesem Zeitpunkt ein erstes Mal erhoben werden. Falls das Unternehmen die Kautions nicht bezahlt, bestünden mit den innenpolitischen Massnahmen Möglichkeiten für Sanktionen gegen das Unternehmen.

- **Übernahme der EU-Spesenregelung**

Die EU-Spesenregelung sieht vor, dass für Entsendeunternehmen die Spesenregelungen des Herkunftslandes gelten. Dadurch ergäben sich je nach Branche teilweise massive Kostenunterschiede zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmenden. transfair geht je nach Branche von monatlichen Kostenunterschieden von bis deutlich über 1'000 CHF aus. Gleichzeitig würden sich beträchtliche Probleme beim Vollzug stellen, da sich die Spesenregelungen nicht nur nach den Herkunftsländern, sondern auch nach den geltenden Gesetzen oder Gesamtarbeitsverträgen in den jeweiligen Ländern unterscheiden. Eine Umsetzung ist deshalb für transfair weder akzeptabel noch praktikabel.

- **Dienstleistungssperre**

Im neuen Abkommen nicht erwähnt wird die Dienstleistungssperre. Eine Dienstleistungssperre (Art. 9 EntsG) und somit ein Verbot der unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz für ausländische Entsendebetriebe für bis zu fünf Jahren kann gegen Unternehmen ausgesprochen werden, welche schwerwiegend gegen Artikel 2 des Entsendegesetzes verstossen. Artikel 2 umfasst insbesondere Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, aber auch Verstösse etwa gegen die Arbeits- und Ruhezeiten, die Arbeitssicherheit oder gegen Schutzbestimmungen von Schwangeren. Im Jahr 2024 wurden neben 1'986 Bussen auch 619 Dienstleistungssperren ausgesprochen⁴. Somit kommt das Instrument regelmässig zum Einsatz und weist eine hohe Wirksamkeit bei Verstössen gegen das Entsendegesetz auf. Die Dienstleistungssperre wird nur gegen ausländische Unternehmen ausgesprochen, da die Durchsetzung von Bussen im Ausland stark erschwert oder gar nicht möglich ist. In der Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU) ist allerdings durchaus vorgesehen, dass Bussen auch durch das Herkunftsland eines Unternehmens durchgesetzt werden sollen.⁵ Somit besteht ein erhebliches Risiko, dass die Europäische Union diese Massnahme in Zukunft als unverhältnismässig und diskriminierend betrachten wird. Der Schweiz wäre in diesem Fall, sofern sie nicht bereit ist, entsprechende Gegenmassnahmen zu akzeptieren, eine Anwendung der Dienstleistungssperre untersagt.

3.1.2 Massnahmen innerhalb des Abkommens zur Sicherung des Lohnschutzes

transfair begrüsst grundsätzlich, dass im Abkommen mit der Europäischen Union Ausnahmen und Absicherungen ausgehandelt werden konnten. Sie führen dazu, dass die Schwächung des Lohnschutzes durch das neue Abkommen innenpolitisch kompensiert werden kann. So bleibt weiterhin eine, wenn auch kürzere, Voranmeldefrist von vier Tagen bestehen, die Anzahl Kontrollen kann auch weiterhin auf Grundlage einer Risikoanalyse von der Schweiz selbständig festgelegt werden und die Dokumentationspflicht für die Kontrolle von Scheinselbständigkeit bleibt erhalten. Hinsichtlich der Möglichkeit der Erhebung einer Kaution zeigt sich transfair kritisch. Eine Umsetzung in der Praxis dürfte wenig wahrscheinlich sein und dieses für den Lohnschutz sehr wirksame Instrument dürfte dadurch verschwinden. transfair bedauert zudem, dass die Dienstleistungssperre nicht explizit abgesichert und keine Ausnahme für die Spesenregelung ausgehandelt werden konnte.

⁴ Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union», S. 8.

⁵ Vgl. Pärli K. (2022): «Entsendegesetz», 2. Auflage, Bern.

transfair begrüsst die Absicherung des Prinzips «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Seine effektive Bedeutung und sein Wert werden sich aber im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme und bei allfälligen Gegenmassnahmen erst zeigen müssen. transfair begrüsst auch, dass die Sozialpartner weiterhin Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchführen und Betriebe bei Verstössen sanktionieren können (Absicherung des dualen Vollzugs).

Insgesamt handelt es sich bei den Massnahmen, die im Abkommen als Massnahmen festgehalten wurden, nicht um Verbesserungen des Lohnschutzes. Vielmehr kann dadurch das Ausmass der Verschlechterungen in gewissen Grenzen gehalten werden.

3.1.3 Innenpolitische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes

Sozialpartner, Bundesverwaltung und Kantone haben in langwierigen und intensiven Gesprächen zur Sicherstellung und Modernisierung des Lohnschutzes 14 Massnahmen erarbeitet. Sie stellen sicher, dass der Lohnschutz trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, nicht geschwächt und an die aktuellen Herausforderungen angepasst wird. Für transfair ist die Verabschiedung dieser 14 Massnahmen eine zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zum Stabilisierungspaket.

transfair befürwortet im Rahmen des Gesamtpakets der 14 Massnahmen die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen des

- Entsendegesetzes (gemäss Vorentwurf für die Vernehmlassung),
- des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2bis),
- Obligationenrechts (Art. 335I-335q),
- Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 2 Ziff. 3 dritter Satz, Art. 2a, Art. 4a, Art. 11, Art. 12 Abs. 5 und 6) und des
- Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 80, Abs. 2 Ziff. 6).

Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen:

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Besondere Mehrheit

Gesamtarbeitsverträge sind Vereinbarungen, mit denen Arbeitgeber- und -nehmerverbände die Bedingungen über minimale Löhne und Arbeitsbedingungen festlegen. Die Bedingungen für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sind im Obligationenrecht (Art.356-358 OR) festgehalten.

Grundsätzlich bestehen drei Arten von Gesamtarbeitsverträgen: solche die für ein einzelnes Unternehmen gelten (Betriebs-GAV), solche die nur von den beteiligten Arbeitgebern eingehalten werden müssen (Verbands-GAV) und allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die für alle Unternehmen einer Branche gelten (ave GAV).

In der Schweiz unterstehen 2,2 Millionen Arbeitnehmende einem Gesamtarbeitsvertrag, davon 1,2 Millionen einem allgemeinverbindlichen.⁶ Zu den grössten allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen gehören der GAV Personalverleih, der GAV für das Gastgewerbe (L-GAV) und der GAV für das Bauhauptgewerbe (LMV).⁷ Im europäischen Vergleich ist der Abdeckungsgrad mit Gesamtarbeitsverträgen tief (z.B. Österreich 98%, Frankreich 98%, Deutschland 50%, Niederlande 75%).

Allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die minimale Standards bei Löhnen und Arbeitsbedingungen festlegen, sind damit das wichtigste Instrument für einen wirksamen Lohnschutz und ein bedeutender Faktor für die nationale Kohäsion der Schweiz. Am Beispiel Tessin lässt sich dies eindrücklich zeigen: In Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag und etablierter Sozialpartnerschaft sind die Löhne zwischen 2010 und 2020 teilweise deutlich gesunken – die Löhne in der Logistik beispielsweise um 20%, in der Informatik um 6%, in der Industrie um 4% oder den Architektur- und Ingenieurbüros um 2%. Gleichzeitig stiegen die Löhne im gesamten Kanton in dieser Zeitspanne um 5%. Während sich die Löhne im Baugewerbe (93%), dem Gesundheitswesen (94%) oder dem Gastgewerbe (88%) auf einem vergleichbaren Niveau wie in der Gesamtschweiz (=100%) befinden, liegen diese in anderen Branchen wie der Industrie (68%), der Informatik (67%) oder der Logistik (77%) deutlich darunter. Analysen des Seco zeigen in den Grenzregionen zu Frankreich und Italien zudem deutliche unerklärte Lohndifferenzen zwischen in der Schweiz lebenden Arbeitnehmenden und Grenzgänger:innen.^{8 9} Sie betragen bei Berücksichtigung verschiedener erklärender Faktoren bis zu 12% (Tessin).

Die normativen Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags können unter bestimmten Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden. Zu den normativen Bestimmungen zählen u.a. Löhne, Entschädigungen, Ferien, Arbeitszeiten, Weiterbildungen, Sozialpläne, Kündigungsschutz oder die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Als Folge einer Allgemeinverbindlichkeit müssen sich alle Unternehmen einer Branche an die Bedingungen halten, die im Gesamtarbeitsvertrag festgehalten werden und allgemeinverbindlich sind. Somit kann erst die Allgemeinverbindlichkeit die Löhne und Arbeitsbedingungen in einer Branche schützen und sicherstellen, dass sich nicht die schwarzen Schafe unter den Unternehmen im Wettbewerb durchsetzen.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) festgehalten (Art. 2 AVEG).

So sieht das AVEG vor, dass ein Gesamtarbeitsvertrag auf Antrag aller Parteien und auf Anordnung der Bundes- oder Kantonsverwaltung – für einen Kanton – allgemeinverbindlich erklärt werden kann (Art. 1. AVEG). Somit müssen sowohl die beteiligten Arbeitnehmendenverbände, wie auch die beteiligten

⁶ Bundesamt für Statistik, Gesamtarbeitsverträge nach Typ, Grösse und Wirtschaftssektor, <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28985683/master>

⁷ Liste der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html

⁸ Bigotta M. und V. Giancone (2023): «Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede», in: Die Volkswirtschaft, 19. Januar 2023, URL: [Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede – Die Volkswirtschaft](https://www.volkswirtschaft.ch/2023/01/19/loehne-von-grenzgaengern-grosse-regionale-unterschiede/)

⁹ 17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz und EU – Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen.

Arbeitgeberverbände einverstanden sein mit der Allgemeinverbindlichkeit. Eine einseitige Allgemeinverbindlicherklärung ist dadurch nie möglich.

Die Behörden prüfen zudem, ob die gesetzlichen Bedingungen für eine Allgemeinverbindlichkeit gegeben sind. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem, dass der Gesamtarbeitsvertrag notwendig sein muss und nicht dem Gesamtinteresse oder einzelnen Wirtschafts- oder Bevölkerungsgruppen zuwiderlaufen darf. Des Weiteren ist entscheidend, dass die Quoren erfüllt sind. Diese regeln den Anteil der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmenden am Vertrag, der vorausgesetzt wird, damit ein Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Im geltenden Recht (AVEG) gelten auf Arbeitgeberseite zwei Quoren (Art. 2 AVEG), welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Am Gesamtarbeitsvertrag muss mindestens die Hälfte aller Arbeitgeber (Unternehmen) beteiligt sein (Arbeitgeberquorum).
- Die beteiligten Arbeitgeber müssen zudem mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmenden aus dieser Branche beschäftigen (Gemischtes Quorum).

Verglichen mit anderen europäischen Ländern sind dadurch die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung sehr streng.¹⁰

Die strengen Kriterien führen durch den gleichzeitig stattfindenden Strukturwandel in der Unternehmenslandschaft dazu, dass in verschiedenen Branchen die Anforderungen an die Arbeitgeberquoren zunehmend nicht mehr erfüllt werden können. Dieser Strukturwandel zeigt sich etwa daran, dass vermehrt Wertschöpfungsketten aufgeteilt werden, was zu einer Zunahme von kleinen Unternehmen führt. Damit verbunden sind teilweise hohe Unternehmensfluktuationen mit rasch gegründeten und ebenso rasch konkursiten Subunternehmen. Diese Unternehmen sind zudem in der Regel mangelhaft in die Arbeitgeberverbände integriert. Auf der anderen Seite zeigte sich in den letzten Jahren in verschiedenen Branchen eine Fusion grösserer etablierter Unternehmen. Diese gegenläufigen Entwicklungen führten dazu, dass einerseits mehr Betriebe organisiert werden müssten, damit das Arbeitgeberquorum erfüllt werden kann, gleichzeitig aber die Anzahl an grösseren und traditionell gut organisierten Unternehmen abnimmt. Als Folge davon besteht bei mehreren grossen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen die Gefahr, dass diese in den kommenden Jahren nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt werden können. Der Erhalt bestehender Gesamtarbeitsverträge bei Vorliegen einer besonderen Mehrheit ist deshalb eine entscheidende Massnahme zur Sicherung des Lohnschutzes in den kommenden Jahren.

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Abweichung vom Arbeitnehmendenquorum

Die geltende Ordnung sieht vor, dass ausnahmsweise vom Arbeitnehmerquorum von 50 Prozent abgewichen werden kann, sofern besondere Verhältnisse vorliegen (Art. 2, Abs. 3 AVEG). Dies gilt insbesondere für eine stark erschwerte Möglichkeit Arbeitnehmende zu organisieren, beispielsweise durch hohe Personalfuktuationen, einen eingeschränkten Zutritt zu Betrieben für Arbeitnehmendenvertretungen oder einen

¹⁰ Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen – Voraussetzungen im internationalen Vergleich – Bericht im Auftrag des Rundes Tisches «WBF-Sozialpartner», Bern im April 2024.

hohen Anteil an schwer organisierbaren befristeten Arbeitnehmenden. In Zukunft soll das Arbeitnehmerquorum deshalb nicht mehr erfüllt werden müssen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Erstunternehmerhaftung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe bei Forderungen der paritätischen Kommissionen bei Nicht-Anwendung der gebotenen Sorgfalt

Gemäss geltendem Entsendegesetz können Erstunternehmer bei einer Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen zivilrechtlich haftbar gemacht werden, sofern die Subunternehmen zuvor erfolglos belangt wurden und der Erstunternehmer nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat (Art. 5 EntSG). Neu soll der Erstunternehmer auch zivilrechtlich für die Forderungen der paritätischen Kommission (Konventionalstrafen und Kontrollkosten) belangt werden können. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bisher an die gebotene Sorgfalt und die Nichtbelangbarkeit der Subunternehmen. Zusätzlich gilt die Voraussetzung, dass die Subunternehmen keine Kautions hinterlegt haben, auf welche die paritätischen Kommissionen zur Begleichung der Forderungen zurückgreifen könnten. Die Massnahme ist somit eine teilweise Kompensation dafür, dass paritätische Kommissionen in vielen Fällen nicht mehr auf eine Kautions zur Begleichung ihrer Kosten zurückgreifen könnten.

GAV-Bescheinigungen

Öffentliche Aufträge sollen an Unternehmen vergeben werden, die sich an die geltenden Regeln halten. Dies gilt auch für die Bestimmungen aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Die Neuregelung im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2bis) sieht vor, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur über eine Selbstdeklaration wie im geltenden Recht, sondern über eine einfach zugängliche GAV-Bescheinigung geprüft wird. Damit können die Beschafferinnen effektive Kontrollergebnisse berücksichtigen und Unternehmen mit offenen Verstössen von Beschaffungen ausschliessen. Unternehmen, die sich an die Regeln halten, werden dadurch gestärkt, Unternehmen, die den Wettbewerb mit unlauteren Methoden verzerren, hingegen bestraft. transfair erachtet die GAV-Bescheinigungen deshalb für ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Lohnschutzes und zum Schutz eines fairen Wettbewerbs.

Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmendenvertretungen

Die Schweiz erfüllt bis heute ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen nicht (Übereinkommen Nr. 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation). Damit verbunden ist eine lange Geschichte des Scheiterns bei der Lösungsfindung. Bereits 2004 wurde eine vom Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichte Klage ein erstes Mal behandelt. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) formulierte daraus eine Empfehlung an den Bundesrat. Dieser solle die aktuelle Situation in Recht und Praxis prüfen und entsprechende Massnahmen für einen wirksamen Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen ergreifen. Der Bundesrat lehnte dies ab. Im Jahr 2006 forderte die ILO die Schweiz nach einer inhaltlichen Prüfung der Klage erneut zu einer Anpassung des Arbeitsrechts auf. Als Folge davon unterbreitete der Bundesrat einen Vorentwurf für eine Revision des Obligationenrechts in einer Vernehmlassung. 2012 beschloss der Bundesrat aber, die Arbeiten für eine Verbesserung des Kündigungsschutzes von Arbeitnehmenden-Vertreter:innen zu sistieren, stattdessen sollten mit

Studien weitere Grundlagen erarbeitet werden für eine Fortführung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs.¹¹ Ein anschliessendes Seminar mit den Sozialpartnern ergab allerdings erneut keinen Kompromiss. Im Jahr 2020, nachdem die Schweiz auf eine schwarze Liste der ILO gesetzt worden war, setzte der Bundesrat einen externen Mediator zur Lösungsfindung ein. Erneut wurde aber keine Lösung zwischen den Sozialpartnern gefunden.

Die nun vorliegende Massnahme sieht vor, dass für Mitglieder eines Organs einer paritätischen Personalvorsorgeeinrichtung sowie für Mitglieder nationaler Branchenvorstände, die im Rahmen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags tätig sind, der Kündigungsschutz verbessert wird. Die Massnahme betrifft lediglich Betriebe ab 50 Angestellten und damit maximal 2 Prozent aller Unternehmen. Bei einer Kündigung soll der Arbeitgeber dies dem Arbeitnehmenden mitteilen, und zwar mit einer Begründung. In der nachfolgenden maximal zweimonatigen Aussprache sollen die Beteiligten eine andere Lösung als die Kündigung suchen, etwa die Versetzung in eine andere vergleichbare Stellung. Bei der Aussprache besteht keine Ergebnisverpflichtung. Sofern keine Lösung gefunden wird und sofern der Arbeitgeber eine Kündigung ausspricht, die missbräuchlich ist, können dem Arbeitgeber höhere Sanktionen als bisher auferlegt werden, d.h. maximal zehn Monatslöhne statt wie bisher sechs (Art. 335I-335q und 336a, Abs. 4 OR).

transfair erachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes wichtig für den Schutz von Arbeitnehmenden-Vertretungen und für die Ausübung ihrer Rechte. Sie entspricht zudem den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. transfair betrachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes als integralen Bestandteil der vorliegenden 14 Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes.

Verwaltungssanktionen bei Nichtbezahlung der Kautions im Wiederholungsfall

Das Instrument der Kautions hat heute eine wichtige Funktion beim Lohnschutz in verschiedenen Branchen (siehe Kapitel 2.1.1). Sofern die Kautions nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden kann, verliert sie ihre Wirkung weitgehend. transfair begrüsst die Möglichkeit, Verwaltungssanktionen bei einer Nichtbezahlung einer Kautions zu erheben, d.h. nachdem ein Unternehmen in der Schweiz gegen die Regeln verstossen hat und bei einem zweiten Einsatz eine Kautions erhoben und diese erhobene Kautions vom Unternehmen nicht bezahlt wird. Es ändert aber nichts daran, dass das Instrument der Kautions stark an Wirksamkeit verlieren wird.

Beschleunigung des Meldeverfahrens

Im Rahmen eines Pilotprojekts hat sich gezeigt, dass bei Kontrollen vor Ort eine viertägige Voranmeldefrist mit dem heutigen System in 70 Prozent der Fälle nicht ausreichend ist. Die Automatisierung und Zentralisierung des Meldeverfahrens ist deshalb eine wichtige Massnahme zur Modernisierung (Art. 6 Abs. 6 VE-EntsG).

¹¹ Dunand J.-P. et. al. (2015) : «Studie über den Schutz der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter», Studie auf Anfrage und im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) und des Bundesamts für Justiz (BJ), Neuenburg.

3.2 Sozialversicherungen

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge ist grundsätzlich von der Übernahme der Richtlinie 2014/50/EU betroffen, weil sie Barauszahlungen des Kapitals stark einschränkt. In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterstellt wird, die die Koordination der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit regelt.

Mit dieser Unterstellung gelten neu dieselben Regeln für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des BVG. Das heisst, dass auch Beträge aus dem Überobligatorium nur dann ausbezahlt werden können, wenn die entsprechende Person nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen im neuen Land untersteht. Barauszahlungen sind somit neu grundsätzlich auch im Überobligatorium erst bei der Pensionierung möglich, wie das auch im Inland der Fall ist.

Aus Sicht von transfair sollen die Altersguthaben in der zweiten Säule in erster Linie die finanzielle Absicherung im Alter garantieren, unabhängig davon, ob die Person im Inland oder im Ausland lebt. Deshalb unterstützt transfair die Unterstellung des überobligatorischen Teils des BVG unter dieselben Konditionen wie den obligatorischen Teil des BVG. transfair unterstützt somit auch die damit einher gehenden Gesetzesänderungen im BVG, im Freizügigkeitsgesetz und im Zivilgesetzbuch.

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen, Studiengebühren

3.3.1 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

transfair erkennt die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an, um den wachsenden Bedarf an qualifiziertem Personal in vielen Branchen zu decken. Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften in der Schweiz ist begrenzt und wird sich in den nächsten Jahren noch weiter verringern. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ermöglicht es im Ausland ausgebildeten Arbeitnehmenden, ihre Kompetenzen in der Schweiz anerkennen zu lassen. Ausserdem wird die Qualität und Sicherheit der Leistungserbringung durch die Arbeitnehmenden gewährleistet und Lohnunterbietungen in Branchen mit definierten Minimallöhnen nach Ausbildungsniveau werden reduziert. Gleichzeitig bleibt es zentral, dass die hohen Anforderungen, die an Lernende in der Schweiz gestellt werden, sowie die hohe Qualität der schweizerischen Ausbildung, transparent erkennbar sind.

Bestehender solider Schweizer Rahmen für die Anerkennung von Diplomen

Die Schweiz verfügt bereits heute über einen soliden Rahmen für die Anerkennung ausländischer Diplome, insbesondere dank bewährter Instrumente und Institutionen wie Swiss ENIC, welches offizielle Bewertungen ausländischer Diplome vornimmt. Darüber hinaus gewährleisten die nationalen Rahmenwerke für die Zertifizierung der beruflichen Bildung und der Hochschulen sowie das internationale ISCED-Referenzsystem einen transparenten Vergleich der Ausbildungsniveaus und -inhalte.

Willkommene Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens

Vor diesem Hintergrund ist die Aktualisierung von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der Integration insbesondere des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) und des Europäischen Berufsausweises (EPC) ein positiver Schritt. Sie erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Behörden, vereinfacht die elektronischen Anerkennungsverfahren und führt einen Warnmechanismus ein, um insbesondere in sensiblen Berufen die Sicherheit zu gewährleisten.

Anpassung der Verfahren an die einzelnen Berufe

transfair unterstützt einen auf die einzelnen Sektoren zugeschnittenen Ansatz:

Für reglementierte Berufe, in denen Sicherheit und Qualität von entscheidender Bedeutung sind – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kinderschutz –, ist es unerlässlich, strenge Kriterien beizubehalten, darunter verstärkte sprachliche und fachliche Kontrollen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Qualität der Dienstleistungen zu wahren.

Für nicht reglementierte Berufe kann ein flexiblerer Ansatz in Betracht gezogen werden, um die berufliche Integration qualifizierter Personen zu erleichtern, indem ihre Kompetenzen aufgewertet und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Allerdings muss auch bei nicht reglementierten Berufen Transparenz geschaffen werden über die Gleich- oder Ungleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland. Dazu sind einfach zugängliche und kostenlose Verfahren für die Anerkennung zwingend.

Arbeitsbedingungen erhalten und Sozialdumping vermeiden

transfair weist ausserdem darauf hin, dass weder die Anerkennung noch die Nicht-Anerkennung ausländischer Diplome ein Hebel sein darf, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden zu verschlechtern oder berufs-, branchen- und ortsübliche Löhne zu unterbieten.

Das Verfahren muss robuste Schutzvorkehrungen umfassen: Überprüfung der tatsächlichen Kompetenzen, Sprachbewertung, geeignete Ausgleichsmassnahmen und strenge Anwendung des Warnmechanismus, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig soll ein einfacher kostenloser Zugang zu einer Anerkennung ausländischer Qualifikationen gewährleistet sein.

3.3.2 Gleichbehandlung bezüglich Studiengebühren – finanzieller Ausgleich zwingend

transfair unterstützt die aus dem neuen Abkommen resultierende Verpflichtung der Schweiz, dass bei der Erhebung von Studiengebühren zwischen Studierenden aus Mitgliedstaaten der EU und Schweizer Studierenden nicht diskriminiert werden darf. Gleiches gilt auch für ausländische Universitäten hinsichtlich schweizerischen Studierenden. Die Gleichbehandlung von Schweizer und europäischen Studierenden erleichtert die akademische Mobilität, ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Dynamik und Innovation in der Schweiz.

transfair erachtet es aber als zwingend, dass die dadurch entstehenden finanziellen Einbussen für die Hochschulen kompensiert werden. Laut einer Studie von Ecoplan (2025)¹² werden die Ausfälle auf rund 21,8 Millionen Franken geschätzt. transfair begrüsst dementsprechend die Schaffung einer neuen Art von Bundesbeiträgen (Art. 47 Abs. 1bis HFKG), die die Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Bereich der Studiengebühren kompensieren sollen.

transfair unterstützt dabei den vorgesehenen Mechanismus mit einer gleichberechtigten Kofinanzierung durch den Bund und die Kantone. Die progressive Aufteilung der Beiträge – unter Kombination objektiver Kriterien (tatsächliche Verluste) und struktureller Kriterien (Anteil der Studierenden aus EU-Mitgliedstaaten) – ermöglicht es, der Vielfalt der kantonalen Situationen Rechnung zu tragen.

transfair ist der Ansicht, dass diese Gewichtung transparent, fair und an die tatsächliche Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst bleiben muss. Die vorgeschlagene Begrenzung der Beiträge auf vier Jahre ist aus Sicht von transfair jedoch nicht nachvollziehbar. Es besteht die Gefahr, dass dies mittelfristig zur Versuchung führt, die Kosten auf die Studierenden abzuwälzen.

transfair fordert deshalb, dass das nachvollziehbare Verbot der Diskriminierung von Studierenden aus der EU nicht zu einer allgemeinen Anhebung der Studiengebühren und damit zu einer Verringerung der Chancen von Studierenden aus Familien mit tiefen oder mittleren Einkommen führen darf. Die Begrenzung der Förderdauer auf vier Jahre soll deshalb gestrichen werden.

3.3.3 Beibehaltung einer Differenzierung für Staatsangehörige aus Drittstaaten

transfair kann nachvollziehen, dass für Studierende aus Drittstaaten weiterhin höhere Studiengebühren festgelegt werden können. Dieser Grundsatz bleibt legitim, solange er transparente Kriterien einhält, die durch finanzielle und bildungspolitische Überlegungen und nicht durch eine diskriminierende Logik gerechtfertigt sind.

transfair nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Gebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder an den ETH-Rat übertragen wird. Wir erwarten, dass diese Behörde gemäss dem Willen der Bundesversammlung die Auswirkungen ihrer Gebührenpolitik weiterhin analysiert und jede Abweichung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung begründet.

Warnung vor unerwünschten Auswirkungen

transfair erinnert jedoch daran, dass bei Entscheidungen über Studiengebühren darauf geachtet werden muss, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung, insbesondere für Studierende aus bescheidenen Verhältnissen oder aus Drittstaaten, nicht verschärft werden. Die Gefahr einer zunehmenden Elitisierung des Zugangs zu den Hochschulen muss grundsätzlich vermieden werden.

¹² Ecoplan (2025): «Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie», URL: https://www.sem.admin.ch/forschung?utm_source=chatgpt.com

3.4 Zuwanderung

Die Personenfreizügigkeit hat die rechtliche Situation und die soziale Absicherung von Arbeitnehmenden aus der EU insgesamt verbessert. Die Personenfreizügigkeit stellt damit in rechtlicher Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt für die Arbeitnehmenden aus der EU dar.

Gleichzeitig hat sich aber die wirtschaftliche Prekarität in verschiedenen Bereichen durch die Personenfreizügigkeit erhöht. Die Arbeitsverträge sind für Arbeitnehmende aus der EU in verschiedenen Branchen kürzer und die Einkommen in der Schweiz damit unsicherer geworden. Dies zeigt sich exemplarisch an der starken Zunahme des Personalverleihs bei den kurzfristigen Stellenantritten.¹³ Die Flexibilität hat dadurch für Schweizer Arbeitgeber stark zugenommen, zum Nachteil vieler Arbeitnehmender aus der EU und mit Risiken für den Lohnschutz und die soziale Sicherheit.

Aus Sicht von transfair besteht durch die mangelnde gesellschaftliche Verantwortung einiger Unternehmen ein problematisches Verhältnis zwischen den Flexibilitätswünschen dieser Unternehmen und dem berechtigten Anliegen nach sozialer Absicherung von Arbeitnehmenden aus dem EU-Raum. Schweizer Unternehmen können dadurch Kosten auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe abwälzen. In der Frage zum Daueraufenthalt und zum Anspruch auf Sozialhilfe werden die überrissenen Flexibilitätswünsche von Unternehmen und das Bedürfnis nach Existenzsicherung und sozialer Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden fälschlicherweise ausgeblendet.

3.4.1 Aufenthaltsbeendigung – Rolle der Arbeitslosenversicherung

Grundsätzliche Bemerkung:

transfair steht einer Kopplung von sozialer Sicherheit mit dem Aufenthaltsrecht grundsätzlich sehr kritisch gegenüber.¹⁴ Die Existenzsicherung darf nicht durch eine potenzielle Infragestellung des Aufenthaltsrechts in Frage gestellt werden. Während der Pandemie haben sich die schädlichen und menschlich nicht vertretbaren Auswirkungen einer solchen Politik eindrücklich gezeigt. Auch aus Sicht des Schutzes der Löhne und Arbeitsbedingungen ist eine soziale Integration und Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden wichtig.

Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr: Meldung auf dem RAV, Erwerbstätigeneigenschaft, Sozialhilfebezug

transfair unterstützt die Regelung, wonach sich Arbeitnehmende nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auf einem Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden und sich diesem zur Verfügung stellen müssen, sofern sie als Erwerbstätige gelten wollen.

¹³ Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union», Vollzugsbericht, 6. Juni 2025, S. 11.

¹⁴ Travail.Suisse (2023): «Kongresspapier 2023-2027», S. 26.

Bei Arbeitnehmenden besteht nach einem Jahr Erwerbstätigkeit in der Regel ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch eine Meldung in jedem Fall sehr wahrscheinlich ist. Eine Meldung bei einem RAV auch ohne Anspruch auf Taggelder ermöglicht eine Förderung der Vermittlung dieser Arbeitnehmenden und stärkt ihre soziale Einbindung und Kontrolle. transfair erachtet dadurch auch das Risiko für Schwarzarbeit als geringer.

transfair lehnt es jedoch ab, dass RAV-Beratende indirekt migrationsrechtliche Entscheide treffen müssen. transfair erachtet die Weitergabe von Informationen durch die RAV an die Migrationsbehörden zwar als nachvollziehbar, diese Informationen dürfen aber nur als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung des Aufenthaltsrechts verwendet werden. Zudem sollen RAV auch Daten von Schweizer Arbeitgebern an die Migrationsbehörden weitergeben, sofern diese wiederholt Arbeitnehmende aus dem Ausland mit sehr kurzen Verträgen anstellen, die Arbeitnehmenden anschliessend ihre Stelle verlieren und abhängig werden von der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe.

3.4.2 Schutzklausel

transfair erachtet eine Konsultierung der Sozialpartner vor dem Stellen eines Antrags auf Anrufung der Schutzklausel und vor dem Ergreifen von Schutz- oder Ausgleichsmassnahmen als zwingend (Art. 21b, Abs. 9 AIG).

transfair erachtet es bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher und sozialer Probleme, die durch das FZA verursacht werden, als zentral, dass neben der Anrufung der Schutzklausel Massnahmen im Inland geprüft und umgesetzt werden, mit welchen diese Probleme rasch und vor allem wirksam reduziert oder behoben werden können.

4. Landverkehr

transfair lehnt die Liberalisierung des internationalen Schienenpersonenverkehrs grundsätzlich ab, da sie die Arbeitsbedingungen und Qualität des Service Public angreifbar macht. Vor diesem Hintergrund betrachtet transfair das revidierte Landverkehrsabkommen (LandVA) zwischen der Schweiz und der EU mit Zurückhaltung. Dennoch anerkennt transfair, dass die aktuelle Ausgestaltung des Abkommens (kontrollierte Öffnung des Schienenpersonenfernverkehrs) einen tragfähigen Kompromiss darstellt, um den bilateralen Verkehrsraum zu sichern und gleichzeitig zwingend notwendige innenpolitische Schutzmechanismen für das Personal zu verankern. Im Sinne einer stabilen Partnerschaft mit der EU ist transfair bereit, das Abkommen mitzutragen – unter der klaren Voraussetzung, dass weitere Liberalisierungsschritte ausgeschlossen bleiben.

4.1 Ausgangslage

transfair erkennt an, dass die Marktöffnung als Ziel im internationalen Personenverkehr bereits seit 2010 besteht, aber in der Praxis bisher keine grösseren Auswirkungen hatte, weil durch Kooperationen

zusammengearbeitet wird. Die aktuelle Revision des LandVA bringt jedoch zusätzliche Dynamik mit sich, was arbeitsrechtliche Schutzmassnahmen und die Sicherung des Taktfahrplans umso wichtiger macht.

4.2 Grundzüge der Protokolle

transfair begrüsst ausdrücklich die im neuen Artikel 24a LandVA verankerte Möglichkeit, nichtdiskriminierende Bestimmungen über Sozialstandards in Konzessionen und Genehmigungen aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in der Schweiz tätig sind, die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Dies verhindert Lohndumping und schützt die Arbeitsplätze im Schweizer öV. Die geplante Weisung des BAV zu den Sozialstandards – unter Einbezug der Sozialpartner – sowie die Orientierung an bestehenden Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere am GAV SBB, als Referenzrahmen sind zwingend notwendige Instrumente, um in der Schweiz weiterhin faire Arbeitsbedingungen sicherstellen zu können.

4.3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Protokolle

Die vertraglich verankerte Möglichkeit, dem Taktfahrplan Vorrang bei der Trassenvergabe einzuräumen, ist aus Sicht von transfair zentral: Sie schützt die Verlässlichkeit und Qualität des Angebots im öffentlichen Verkehr der Schweiz und verhindert, dass gewinnorientierte Anbieter den Taktfahrplan durch unregelmässige oder nicht nachhaltige Angebote gefährden. Die Kapazitätssicherungsinstrumente (NNK/NNP) bleiben erhalten und sichern damit langfristig die Planbarkeit für die Schweizer Transportunternehmen sowie deren Personal.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Tarifintegration für ausländische Anbieter im grenzüberschreitenden Personenverkehr ist ein wichtiger Punkt: Sie garantiert, dass bestehende Abonnemente (GA, Halbtax) auch bei neuen Anbietern gültig bleiben. Dies schützt nicht nur die Kundschaft, sondern auch die Vertriebs- und Beratungsstrukturen im Schweizer öV, die eng mit dem Personal verbunden sind.

4.4 Begleitmassnahmen ohne Gesetzesanpassungen

transfair begrüsst und erachtet als zwingend notwendig, dass der nationale Schienenpersonenverkehr weiterhin vom LandVA ausgenommen bleibt. Damit bleibt der Schutz des Service Public und der damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleistet.

transfair begrüsst ausdrücklich:

- Die vom Bundesrat beauftragte Weisung des BAV, die bei Konzessions- und Bewilligungsgesuchen als Massstab für die Branchenüblichkeit der Sozialstandards dient und nachgewiesen werden müssen.
- Die Einbindung der Gewerkschaften und Personalverbände in die Erarbeitung dieser Weisung. Die Mitwirkung der Sozialpartner ist ein positives Signal für die sozialpartnerschaftliche Umsetzung.
- Das geplante Monitoring der Arbeitsbedingungen nach der Marktöffnung, das unter Einbezug der Gewerkschaften und Personalverbände durchgeführt werden soll.

- Kooperationen im internationalen Schienenpersonenfernverkehr sind weiterhin möglich.

transfair fordert darüber hinaus:

- Eine verbindliche, nach Möglichkeit gesetzliche Verankerung der Weisung im Bewilligungsverfahren (bspw. im Personenbeförderungsgesetz (PBG)), mit klaren Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Die Anerkennung bestehender GAV als Referenz für die Branchenüblichkeit der Löhne und weiteren Arbeitsbedingungen, insbesondere des GAV SBB.
- Die Möglichkeit, bei festgestelltem Handlungsbedarf im Monitoring verbindliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um Sozialdumping zu verhindern.
- Ein konkretes Vorgehen zur Kontrolle unter Einbezug der Gewerkschaften und Personalverbände.
- Die Beibehaltung der direkten Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im grenzüberschreitenden regionalen Schienenpersonenverkehr, wie im Änderungsprotokoll zum Landverkehrsabkommen vorgesehen.

transfair unterstützt die Weiterentwicklung des LandVA unter der Bedingung, dass die sozialpolitischen Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt und kontrolliert werden. Die im Abkommen verankerten Ausnahmen und Begleitmassnahmen sind geeignet, die Qualität des öffentlichen Verkehrs, die Arbeitsbedingungen und die soziale Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden langfristig zu sichern.

transfair betont aber, dass die Marktöffnung nicht zu einem Wettbewerb auf Kosten der Arbeitsbedingungen führen darf. Die Schweiz muss ihren Handlungsspielraum nutzen, um die bestehenden Lohn- und Sozialstandards zu sichern. Die geplanten Begleitmassnahmen – insbesondere die Weisung zu den Sozialstandards und das Monitoring – sind ein Schritt in die richtige Richtung, müssen jedoch mit klaren Umsetzungs- und Durchsetzungsmechanismen mit Sanktionsmassnahmen ausgestattet werden.

5. Strom

Das Stromabkommen wird zwar als ein einziges Paket präsentiert, umfasst jedoch in Wirklichkeit zwei wesentliche Elemente: Versorgungssicherheit auf der einen und eine Liberalisierung des Strommarktes auf der anderen Seite. Während transfair eine höhere und günstigere Versorgungssicherheit begrüsst, steht transfair einer Liberalisierung des Strommarktes kritisch gegenüber.

transfair kann die Notwendigkeit nachvollziehen, das Schweizer Stromnetz nachhaltig mit dem europäischen Netz zu verbinden, um Stabilität und Versorgung zu gewährleisten. transfair ist jedoch besorgt über die möglichen negativen Folgen der Marktöffnung in Bezug auf

- die Risiken für Arbeitnehmenden aufgrund von Umstrukturierungen infolge der Marktkonsolidierung.
- die Risiken der Volatilität für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für kleine und mittlere Unternehmen

Aus Sicht von transfair müssen für eine akzeptable Marktöffnung grundsätzlich die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen müssen weiterhin von der Grundversorgung profitieren können.
- Für die Arbeitnehmenden müssen auch bei einer Konsolidierung des Marktes gute Arbeitsbedingungen und berufliche Perspektiven erhalten werden.
- Die Volatilität der Energiepreise muss für Haushalte und KMU begrenzt werden.

Da transfair die Grundversorgung mit dem vorliegenden Abkommen zumindest vorläufig für gewährleistet hält, stehen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden im Falle einer Marktkonsolidierung sowie Schutzmassnahmen zur Volatilität der Energiepreise als Begleitmassnahmen im Zentrum.

transfair vertritt die Auffassung, dass weder Arbeitnehmenden noch Verbraucherinnen und Verbraucher die Risiken tragen sollten, die mit der weiteren Öffnung des Marktes verbunden sind. transfair erwartet aber auch bei einer Ablehnung der Marktöffnung bedeutende Veränderungen im Strommarkt, welcher heute mehr als 600 Stromversorgungsunternehmen umfasst.

Aus Sicht von transfair sind deshalb folgende Begleitmassnahmen zwingend, um das vorliegende Stromabkommen zu unterstützen zu können:

5.1 Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

Die im erläuternden Bericht enthaltenen Angaben und die damit zusammenhängenden Elemente deuten darauf hin, dass sich die Liberalisierung des Strommarktes positiv auf die Beschäftigung auswirken wird. So erklärt die Ecoplan-Studie¹⁵, dass dank sinkender Strompreise und einer Zunahme der Wirtschaftstätigkeit die Reallöhne um bis zu 0,4 % steigen und die Beschäftigung um 0,25 % zunehmen könnte.

Die Liberalisierung des Strommarktes in der EU zeigte jedoch ein ganz anderes Bild. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie für den Zeitraum 1995 bis 2004 ergab, dass die Liberalisierung des Gas- und Strommarktes zwischen 1995 und 2004 zum Verlust von 246'000 Arbeitsplätzen im Energiesektor in den damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt hat (ECOTEC, 2007).¹⁶ Auch wenn sich die Voraussetzungen in den Ländern teilweise stark unterscheiden, zeigen diese Zahlen, dass die Liberalisierung des Strommarktes nur mit strengen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden erfolgen kann.

Die Kontrolle der Arbeitsbedingungen reicht dabei nicht aus. Es müssen auch die Entwicklungen im Bereich der Beschäftigung, die strukturellen Veränderungen und die Arbeitslosigkeit beobachtet werden, damit bei Bedarf rasch reagiert werden kann. Die bisher vorgesehenen Massnahmen sind ausschliesslich auf die Arbeitsbedingungen ausgerichtet. Risiken durch die Marktkonsolidierung und strukturelle Veränderungen bei den Energieunternehmen werden nicht berücksichtigt. Für transfair ist es unbedingt notwendig,

¹⁵ Ecoplan (2025): «Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU – volkswirtschaftliche Auswirkungen», Studie im Auftrag des Bundesamts für Energie (BfE), Bern, 3. Juni 2025.

¹⁶ ECOTEC (2007): «The employment impact of opening of electricity and gas markets, and other Directives in the field of energy», Final report for European Commission, DH Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, Birmingham (UK).

dass die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Beschäftigung in Artikel 23c des Stromversorgungsgesetzes aufgenommen und mit denselben Instrumenten analysiert werden wie die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

5.1.1 Rolle der ElCom – eine tripartite Kommission soll die Auswirkungen für Beschäftigte überwachen

Art. 23c Abs. 1 StromVG sieht lediglich vor, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen über einen Zeitraum von zehn Jahren beobachtet und dem Bundesrat zunächst nach vier Jahren und danach alle drei Jahre einen Bericht vorlegt. Die Bestimmungen in Art. 23c Abs. 2 StromVG würden es dem Bundesrat ermöglichen, Massnahmen zu ergreifen, wenn die vollständige Marktöffnung die Arbeitsbedingungen beeinträchtigt. Diese Regelung weist insgesamt erhebliche Lücken auf. In ihrer jetzigen Form bieten die vorgeschlagenen Instrumente keinen wirksamen Schutz für die Arbeitnehmenden. Sie können bestenfalls dazu dienen, die negativen Auswirkungen der Marktöffnung verspätet zu erfassen.

Es ist unbestritten, dass die ElCom über anerkanntes Fachwissen im Bereich der Elektrizität verfügt. Derzeit überwacht diese Kommission die Einhaltung des Versorgungsgesetzes, regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Transport und Handel von Elektrizität und schlichtet Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zum Stromnetz. Sie verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Instrumente und Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. In der Energiebranche besteht zudem kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. In einzelnen Betrieben bestehen Gesamtarbeitsverträge auf Unternehmensebene. Die Sozialpartnerschaft ist in der Branche aber insgesamt sehr schwach verankert.

transfair erachtet es deshalb als zentral, dass eine tripartite Kommission für die Elektrizitätsbranche (analog Art. 360b OR) bestehend aus Branchen-Expert:innen der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden sowie der öffentlichen Hand errichtet wird. Diese tripartite Kommission soll – anstelle der vorgeschlagenen ElCom – die Entwicklungen nach der Marktöffnung hinsichtlich der Beschäftigungsentwicklung, Entlassungen, der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Branche, sowie der Entwicklung der Arbeits- und Lohnbedingungen zeitnah überwachen, Bericht erstatten und Massnahmen vorschlagen und umsetzen können.

Diese Lösung ermöglicht einen praxisorientierten Ansatz, eine effiziente Nutzung der Kompetenzen der Akteure und ein schnelles Feedback.

5.1.2 Zeitnahe Berichterstattung und ein Werkzeugkasten mit Massnahmen

transfair hält es für wahrscheinlich, dass die Marktöffnung zu bedeutenden strukturellen Veränderungen im Energiesektor führen wird. Aktuell bestehen in der Schweiz etwa 600 Stromversorgungsunternehmen. Mit der Marktöffnung dürfte sich diese Anzahl stark reduzieren mit entsprechenden Auswirkungen auf die bei diesen Unternehmen angestellten Arbeitnehmenden. Diese Konsolidierung kann je nach Entwicklung der Energiepreise rasch oder auch langsamer erfolgen. Die aktuelle Vorlage sieht eine Frist von vier Jahren bis zum ersten Bericht vor. Dieser Zeitraum ist viel zu lang, um eine wirksame und effiziente Überwachung

zu gewährleisten. transfair schlägt deshalb vor, dass der tripartiten Kommission und dem Bundesrat ab Inkrafttreten des Abkommens jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss. Wichtige Begleitmassnahmen für Arbeitnehmende müssen zudem bereits gesetzlich festgelegt sein und bei Bedarf von der tripartiten Kommission rasch implementiert werden können. Dazu gehören mindestens ein allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds, der allen Arbeitnehmenden entsprechende Qualifikationsmassnahmen ermöglicht, die Pflicht für alle Stromversorger, einen Sozialplan zu erstellen, sowie ein verbesserter Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende mit langer Betriebszugehörigkeit.

5.1.3 Präventive Massnahmen (I): Berufsbildungsfonds

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 60) sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Fonds zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmenden vor. transfair betrachtet einen solchen Fonds als eine wesentliche Säule, um die beruflichen Perspektiven der Arbeitnehmenden auch im Falle eines Strukturwandels infolge der Marktöffnung zu gewährleisten. Dieser Fonds muss für allgemeinverbindlich erklärt werden, damit alle Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet sind und alle Arbeitnehmenden von den entsprechenden Leistungen profitieren können. Die Verantwortung für den Berufsbildungsfonds soll der tripartiten Kommission übertragen werden.

5.1.4 Präventive Massnahmen (II): Pflicht zur Aushandlung eines Sozialplans

Für alle Energieversorger sollen während mindestens zehn Jahren nach der Marktöffnung die Bestimmungen zum Sozialplan aus dem Obligationenrecht gelten (Art. 335h-335k OR). Dadurch sind sie verpflichtet, Massnahmen festzulegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt und die Folgen gemildert werden. Die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplanes gilt gemäss Obligationenrecht nur für Betriebe ab 250 Arbeitnehmenden, welche beabsichtigen, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmende zu entlassen, wobei diese Entlassungen nicht im Zusammenhang mit der Person stehen. transfair erachtet es als zwingend, dass diese Bestimmungen für alle 600 Energieunternehmen während einer Übergangsfrist von mindestens zehn Jahren Gültigkeit haben.

5.1.5 Präventive Massnahmen (III): Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende

transfair fordert zudem, dass die Arbeitnehmenden bei einer Marktöffnung besser vor Entlassungen geschützt werden. Das Gesetz muss daher vorsehen, dass Arbeitnehmende in den zehn Jahren nach der Marktöffnung einen erhöhten Kündigungsschutz bzw. einen erhöhten Persönlichkeitsschutz (in Anlehnung an Art. 328 OR) geniessen, wenn sie 50 Jahre oder älter sind und mindestens zehn Jahre im Unternehmen gearbeitet haben.

transfair ist sehr besorgt über die möglichen Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen. transfair fordert den Bundesrat daher auf, die genannten Massnahmen – eine tripartite Kommission zur Beobachtung der Entwicklung, einen Weiterbildungsfonds, die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplans und einen verstärkten Persönlichkeitsschutz für ältere Arbeitnehmende – zu berücksichtigen, um den Rahmen für den Schutz der Arbeitsbedingungen zu stärken und zu präzisieren. Dadurch

erhalten die Arbeitnehmenden die Garantie, dass die Auswirkungen der Marktöffnung angemessen überwacht werden und ihnen ein entsprechender Schutz vor negativen Auswirkungen bereitsteht.

5.2 Massnahmen zum Schutz von Haushalten und KMU gegen grosse Preisschwankungen

Das Abkommen kann zu grossen Veränderungen für die Endverbraucher führen, die ihren Stromanbieter nun frei wählen und schnell wechseln können. Die Anbieter werden dynamische Preise anbieten, die sich entsprechend den Strompreisen auf dem Grosshandelsmarkt entwickeln. Auf der einen Seite führt diese Marktöffnung zu besseren Möglichkeiten, den Anbieter zu wechseln. Auf der anderen Seite birgt sie Risiken aufgrund der höheren Preisvolatilität. Damit sind bedeutende Risiken für die Kaufkraft und die Produktion verbunden. Diese Risiken können mit verschiedenen Massnahmen reduziert werden. Entscheidend ist insbesondere, dass

- Haushalte und möglichst viele Unternehmen in der Grundversorgung verbleiben können
- Unternehmen möglichst langfristige Verträge mit festen Preisen abschliessen können
- gut ausgestaltete Wechselmodelle ausgearbeitet werden
- Massnahmen gegen übermässige Ausschläge bei den Energiepreisen bereitstehen

5.2.1 Erhalt der Grundversorgung – keine Senkung der Schwelle auf 50 kWh

transfair begrüsst deshalb, dass Haushalte und kleine Unternehmen in der Grundversorgung bleiben und regulierte Preise wählen können. Diese Massnahme soll neu für alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 kWh gelten. transfair lehnt diese Senkung der Schwelle ab. Die Grundversorgung soll wie bisher bis zu einem Verbrauch von 100 kWh möglich bleiben. Dies ist aus Sicht von transfair innerhalb des Abkommens problemlos möglich.

5.2.2 Langfristige Verträge und Preisdeckelung bei hohen Preisausschlägen

transfair vertritt zudem die Auffassung, dass es insbesondere für Haushalte, sowie kleine und mittlere Unternehmen wirksame Massnahmen gegen sehr hohe Preisausschläge braucht. Sehr rasche und grosse Veränderungen der Strompreise stellen ein bedeutendes Risiko für die Kaufkraft von Arbeitnehmenden dar und gefährden durch einen kaum kalkulierbaren Anstieg der Produktionskosten Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen, denen unter Umständen finanzielle Reserven fehlen, damit diese ausgeglichen werden können.

transfair fordert deshalb, dass automatisch eine Form der Preisdeckelung greift, wenn Strompreise in einem Quartal gegenüber dem Vorquartal stark ansteigen. Eine solche Massnahme würde ein Sicherheitsnetz für Haushalte und Unternehmen gegen kaum kalkulierbare Risiken schaffen. Diese Sicherheit ist umso wichtiger, als die im Abkommen vorgesehene Notversorgung keinen Tarifrahmen hat und gewisse Preisausschläge zulässt. transfair hält diese Situation für inakzeptabel und fordert eine Regulierung der Tarife für die Notversorgung.

6. Programme

Die geplante Assoziierung der Schweiz an zentrale EU-Programme wie Horizon Europe und Erasmus+ ist aus Sicht des Personalverbands transfair von strategischer und personalpolitischer Bedeutung. Sie stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungs- und Forschungslandschaft und sichert die Attraktivität des Arbeits- und Forschungsstandorts Schweiz.

transfair begrüsst:

- Die Wiederherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu EU-Forschungsprojekten für Schweizer Forschungsinstitutionen.
- Die Stärkung der internationalen Mobilität von Forschenden, Studierenden und Lehrpersonen.
- Die finanzielle Kompensation des Bundes für Mindereinnahmen bei den Studiengebühren durch die Gleichbehandlung von EU-Studierenden.

transfair weist jedoch auf folgende Herausforderungen hin:

- Die Unsicherheit der letzten Jahre hat zu einem Verlust an Talenten und zu einer Schwächung der internationalen Position geführt. Es braucht nun gezielte Massnahmen zur Wiedergewinnung von Vertrauen und zur Stärkung der Forschungsstrukturen.
- Die Arbeitsbedingungen für Forschende, insbesondere im Bereich der befristeten Anstellungen, müssen verbessert werden. transfair fordert eine klare Perspektive für den wissenschaftlichen Nachwuchs und faire Anstellungsbedingungen an Hochschulen.

6.1 Ausgangslage

Die geplante Assoziierung der Schweiz an die EU-Programme Horizon Europe und Erasmus+ ist zentral für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems. Für den ETH-Bereich, der zu den weltweit führenden Wissenschaftsstandorten zählt, ist der Zugang zu diesen Programmen essenziell, um weiterhin Spitzenforschung betreiben, Talente fördern und internationale Kooperationen pflegen zu können. Auch transfair unterstützt diese Assoziierung, da sie die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden im Bildungs- und Forschungsbereich verbessert und langfristige Perspektiven schafft.

6.2 Bedeutung einer Assoziierung der Schweiz an den BFI-Programmen der EU

Die EU-Programme fördern gezielt die internationale Mobilität von Studierenden, Forschenden und Lehrpersonen. Diese Mobilität ist ein zentraler Bestandteil der Personalentwicklung im ETH-Bereich und darüber hinaus. Sie ist ein Türöffner für internationale Karrieren und wissenschaftliche Exzellenz. Mit der Assoziierung wird die Mobilität und Weiterbildung des Personals gestärkt und die Attraktivität der Arbeitsplätze im Bildungs- und Forschungsbereich erhöht. Dies gilt insbesondere für junge Fachkräfte, für welche internationale Erfahrung ein wichtiger Bestandteil ihrer Laufbahn darstellt.

Eine zentrale Herausforderung für die Mobilität, insbesondere von Lernenden

transfair möchte insbesondere die Bedeutung von Erasmus+ für Lernende hervorheben, eine Gruppe, die noch zu oft vom internationalen Austausch ausgeschlossen ist (in der Schweiz nehmen derzeit nur 2 Prozent der Lernenden an interregionalen oder internationalen Austauschprogrammen teil). Dank dem nationalen Programm Movetia haben sich die Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen in der Berufsbildung verbessert, bleiben aber weit hinter dem Potenzial der Länder zurück, die vollständig an Erasmus+ beteiligt sind.

Das Projekt swype: für Absolventinnen und Absolventen der Berufsbildung

Das von Travail.Suisse entwickelte Projekt swype – Swiss Young Professional Exchange zielt genau darauf ab, den internationalen Austausch für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung zu fördern und zu erleichtern. Auslandserfahrungen fördern nicht nur technische, soziale und sprachliche Kompetenzen, sondern auch wichtige Querschnittskompetenzen wie Flexibilität, Belastbarkeit, Innovationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz. Diese Kompetenzen sind auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt und für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in einem globalisierten Umfeld von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus stärkt swype die Attraktivität des Berufsbildungssystems. Die Beteiligung an Erasmus+ würde es ermöglichen, diese Art von Projekten unter mit den europäischen Partnern abgestimmten Bedingungen langfristig fortzuführen und auszuweiten, indem der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht und den jungen Schweizerinnen und Schweizern weitaus mehr Möglichkeiten eröffnet würden.

Gerechtigkeit und sozialer Zusammenhalt: eine Säule von Erasmus+

Gerechtigkeit steht im Mittelpunkt des Erasmus+-Programms. Spezifische Mittel werden für Menschen bereitgestellt, die insbesondere aufgrund von Behinderungen, Gesundheitsproblemen oder benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen weniger Chancen haben. Eine Assoziierung der Schweiz mit dem Programm würde einer Vielzahl von Organisationen, darunter auch kleineren, den Zugang zu diesen europäischen Fördermitteln ermöglichen. Dies würde direkt dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen, die Inklusion in der Bildung zu stärken und den sozialen Zusammenhalt zu festigen – grundlegende Ziele für transfair.

Für die Berufsbildung besonders relevante Erasmus+-Initiativen

Strategische Partnerschaften und Innovationsprojekte ermöglichen die europäische Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Ausbildungskonzepten, digitalen Lernmethoden oder gemeinsamen Modulen, an denen sich Schweizer Institutionen uneingeschränkt beteiligen könnten.

Centers of Vocational Excellence (CoVE) sind transnationale Netzwerke, welche Schulen, Fachhochschulen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammenbringen, um den lokalen und sektoralen Kompetenzbedarf zu decken. Die aktive Beteiligung der Schweiz an diesen Zentren würde ihre Rolle als wichtige Akteurin im Bereich der Innovation in der Berufsbildung stärken.

6.3 Folgen bei einem Verzicht auf Assoziierung

Die Nicht-Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe und Erasmus+ in den vergangenen Jahren hat zu einem spürbaren Wettbewerbsnachteil geführt. Hochqualifizierte Forschende und innovative Unternehmen orientieren sich zunehmend an Standorten, die uneingeschränkten Zugang zu EU-Fördermitteln und Netzwerken bieten. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Schweiz Gefahr läuft, ihre Spitzenposition zu verlieren, wenn sie nicht rasch wieder vollwertiger Partner im europäischen Forschungs- und Bildungsraum wird. transfair teilt diese Einschätzung und warnt vor einem schleichenden Brain Drain, der nicht nur die Innovationskraft, sondern auch die Qualität der Arbeitsbedingungen im Bildungs- und Forschungsbereich gefährden könnte.

Empfehlungen von transfair

Die vom Bund vorgesehene Finanzierung – 1,9 Milliarden Franken für Horizon Europe und 172 Millionen für Erasmus+ bis 2027 – ist durch die erwarteten Erträge gerechtfertigt. Es handelt sich um eine Investition in die Zukunft, in die Bildung und in die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Sie muss mit einer klaren Verpflichtung einhergehen, einen gerechten Zugang für alle Zielgruppen zu gewährleisten: Studierende, Doktorierende, Lernende, Lehrkräfte und junge Menschen im beruflichen Übergang.

transfair ist der Ansicht, dass die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ und Horizon Europe für die Zukunft ihrer Jugend, ihrer Berufsbildung, ihrer Forschung und ihrer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Sie bietet jungen Menschen, einschliesslich Auszubildenden, konkrete Perspektiven für ihre Entwicklung und Integration in eine zunehmend internationalisierte Arbeitswelt.

7. Schlussbemerkungen

transfair unterstützt das Paket zur Stabilisierung der Beziehungen Schweiz–EU, sofern die Umsetzung sozialpartnerschaftlich und arbeitnehmerfreundlich erfolgt. Dabei sind unter anderem die Sicherung der Sozialstandards im Landverkehr und die Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Greta Gysin
Nationalrätin & Präsidentin



Manuel Murer
Geschäftsleiter



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Datum der Stellungnahme:

Text eingeben.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Martin Brunner / 043 244 71 18 / martin.brunner@kl.zh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 8, etc.	-	Wir begrüßen die Aufnahme mehrerer Anliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle in die vorliegende Totalrevision. Insbesondere die <u>ausdrückliche</u> Erweiterung des Geltungsbereichs auf Online-Plattformen, Hosting-Dienste, Fulfilment-Dienstleistungen und im Internet angebotene Produkte werden ausdrücklich begrüsst.

<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 5 Gebrauchsgegenstände</p>		<p>Im Entwurf zum totalrevidierten Lebensmittelgesetz (VE-LMG) sind von den Gebrauchsgegenständen lediglich die Bedarfsgegenstände (Food Contact Materials, FCM) Teil des Protokolls über die Lebensmittelsicherheit. Weitere Kategorien von Gebrauchsgegenständen, wie Textilien, verbleiben trotzdem im VE-LMG, werden jedoch künftig nur noch hinsichtlich lebensmittelrechtlich relevanter Gefahren reguliert.</p> <p>Eine dritte Gruppe von Gebrauchsgegenständen soll vollständig aus dem Lebensmittelrecht ausgegliedert und stattdessen durch andere Gesetzgebungen, etwa das Produktsicherheitsgesetz oder entsprechende Sektorgesetzgebungen (z. B. das Chemikaliengesetz) erfasst werden. Bei der abschliessenden Ausarbeitung der Gesetzesanpassungen und des Ordnungsrechts ist deshalb besonders darauf zu achten, dass für die beiden zuletzt genannten Gruppen klare und eindeutige gesetzliche Zuordnungen sowie Vollzugszuständigkeiten festgelegt werden. Diese müssen sich an den jeweiligen Hauptgefahren orientieren, die von den betreffenden Gebrauchsgegenständen ausgehen.</p> <p>Nur durch eine klare rechtliche Abgrenzung und Zuweisung kann eine effektive und rechtssichere Marktüberwachung gewährleistet werden.</p>
<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 18-21</p>	<p>Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnungs- und Werbevorschriften ergänzen.</p>	<p>Die Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnungs- und Werbevorschriften für diese Gebrauchsgegenstände fehlt.</p>

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 31 Abs. 5 Bst. c	Anpassung der Formulierung prüfen.	Verbot einer Veröffentlichung der Risikoklassierung von Betrieben steht im Widerspruch mit Art. 11 Abs. 3 VO EG 2017 / 625.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 37 Abs. 2 lit. a	-	Hier wird eine verantwortliche Person für Betreiberinnen von Hosting-Diensten und von Online-Plattformen gefordert. Das wird begrüsst. Es ist wichtig, dass sämtliche Betriebe, die vom Lebensmittelrecht erfasst sind (nicht nur Hosting-Dienste und Online-Plattformen), den Vollzugsbehörden eine verantwortliche Person im Sinne von Art. 73 Abs. 1 und 2 LGV melden müssen, wie das im geltenden Recht bereits gilt. Denn diese verantwortlichen Personen sind als Verfügungsadressaten der Vollzugsbehörden und Ansprechpersonen unverzichtbar. Darauf soll bei der Umsetzung der Verordnungen geachtet werden.

<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 41 Bst. c</p>	<p>Neuregelung wie folgt ergänzen: für die Durchführung von Untersuchungsprogramme Produkte oder Produktkategorien bezeichnen, welche die Vollzugsbehörden amtlich zu kontrollieren haben und für diese Vorgaben zur...</p>	<p>Unter dem Aspekt der Zusammenarbeit der Bundesbehörden mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen (Art. 58 VE-LMG) ist die Notwendigkeit der mit Art. 41 lit. c VE-LMG neu vorgeschlagene Kompetenz des Bundesrates nachvollziehbar. Die neu eingeführte Kompetenz nach Art. 41 lit. c muss sich aber – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – auf die Durchführung von Untersuchungsprogrammen beschränken und soll nicht als generelle Kompetenz des Bundesrates zur Festlegung von zu kontrollierenden Produkten oder Produktkategorien oder zur Festlegung der Anzahl Produktkontrollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verstanden werden.</p>
<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 55 Abs. 3 Bst. c</p>	<p>Formulierung wie folgt ergänzen: c. bei ausserordentlichen Verhältnissen die Kantone anweisen.</p>	<p>Die Kantone vollziehen das LMG im jeweiligen Kanton selbständig und beachten dabei die Grundsätze gemäss Art. 5 der Bundesverfassung. Die Kantone verfügen zudem aufgrund der Vorgaben im LMG an die Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals über die notwendige Kompetenz zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Alltag. Eine Koordination der kantonalen Aktivitäten durch den Bund ist deshalb lediglich bei ausserordentlichen Verhältnissen angezeigt.</p>

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 59 Abs. 2	2 Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann verlangen, dass sie <u>oder die zuständige kantonale Vollzugsbehörde</u> an der Kontrolle teilnehmen kann ...	Ergänzung, so dass nicht nur die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes, sondern auch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde an Kontrollen ausländischer Behörden teilnehmen können.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 84		Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer Übertretung.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 85	Formulierung wie folgt anpassen: Die zuständige kantonale Straf behörde teilt dem BLV	Strafverfolgung ist in der Kompetenz der Judikative. Die Regelung zur Mitteilung von Strafscheiden ist deshalb im Sinne der Klarheit zu präzisieren. Alternativ: Es wird als nicht sinnvoll erachtet, dass eine Anweisung, wohl an die Strafbehörden gerichtet, in einem Spezialgesetz erwähnt wird, dies jedoch in der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafscheide (SR 312.3) entfernt wird.

<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Art. 87 Zweites Sachverständigengutachten</p>		<p>Das Thema zweites Sachverständigengutachten ist Bestandteil des Abkommens und kann deshalb leider nicht gestrichen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Artikel nur Nachteile für die Vollzugsbehörden, wie auch für die Betriebe entstehen.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung in Ziffer 2.12.9.6.2 ist evtl. nicht korrekt. Wenn für ein zweites Sachverständigengutachten ein (weiteres) Rückstellmuster erhoben und bei der Kontrollbehörde gelagert werden muss, braucht es mehr Platz und allenfalls auch mehr Infrastruktur (Kühlräume, TK). Das verursacht absehbar erhebliche Kosten. Falls die Lagerung (versiegelt) im beprobten Betrieb erfolgt, muss die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werden</p> <p>Ausserdem wird die Qualität von akkreditierten Stellen unnötigerweise in Frage gestellt. Schlussendlich wird nicht geregelt, was bei gegensätzlichen Aussagen passieren soll.</p> <p>Insgesamt werden mit diesem Artikel der Aufwand (finanziell und personell) für die Vollzugsbehörden massiv steigen, der Verlust von Produkten für die Betriebe steigen, die Glaubwürdigkeit von akkreditierten Stellen in Frage gestellt und schlussendlich kann ein Betrieb vorsätzlich die Vollzugsbehörden lähmen, was gerade in derartigen Streitfällen dem Verbraucherschutz schadet. Summa summarum entsteht durch die geregelte</p>
--	--	--	--

			Praxis kein Mehrwert, nur Mehraufwand auf allen Seiten, wie dies die bisherigen Erfahrungen beispielsweise in Deutschland bestätigen.
--	--	--	---

<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>Anhang 1 <i>Rechtsakte im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum</i> Die Verordnung (EG) NR. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln wird übernommen.</p>		<p>Im Gegensatz zur VZVM lässt diese Verordnung bestimmte, bei uns aktuell nicht zulässige Stoffe (Retinol, Retinylacetat, Retinylpalmitat) zu, andererseits sind die bisher verbotenen Stoffe Melatonin, Dimethylamylamin, 2,4-Dinitrophenol und <i>Monascus purpureus</i> nicht mehr explizit verboten. Werden die Schweizer Regelungen diesbezüglich weitergeführt?</p>
<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>	<p>zusätzlich</p>	<p>rechtliche Basis für die Finanzierung des NFUP durch den Bund</p>	<p>Bis 2018 hat der Bund das sich grundsätzlich auf die bilateralen Verträge mit der EU (SR 0.916.026.81) stützende NFUP finanziert. Seit 2019 hat der Bund die Finanzierung den Kantonen überlassen, u.a. mit der Begründung, dass dem Bund eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung fehle und die Kantone für den Vollzug zuständig seien. Tatsächlich handelt es sich aber um ein nationales Untersuchungsprogramm des Bundes. Deshalb sollte die Gelegenheit der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes jetzt wahrgenommen werden, um die Finanzierung des NFUP durch den Bund auf eine eindeutige rechtliche Basis zu stellen.</p>
<p>Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>			

3.3.2.3. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.4. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			
3.3.2.5.			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: sekretariat@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

**Vernehmlassungsantwort: Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen
Schweiz – EU**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»
Stellung nehmen zu können.

Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des VPE, des Dachverbands der Personal- und Mit-
arbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, im Rahmen des vom Bundesrat am
13. Juni 2025 in Auftrag gegebenen Vernehmlassungsverfahrens zur Stabilisierung und Weiterent-
wicklung der Beziehungen Schweiz–EU.

Der VPE äussert sich nicht zu allen Teilen des Abkommens, sondern legt eine grundsätzliche Position
zum Stromabkommen fest. Insbesondere bezieht sich die Stellungnahme auf die Auswirkungen der
Strommarktliberalisierung auf die Arbeitnehmenden.

Grundsatz

Das Stromabkommen wird als ein einziges Paket präsentiert, umfasst jedoch in Wirklichkeit zwei we-
sentliche Elemente: die Versorgungssicherheit auf der einen und die Liberalisierung des Strommar-
ktes auf der anderen Seite. Während der VPE eine höhere und günstigere Versorgungssicherheit be-
grüssst, steht er einer Liberalisierung des Strommarktes kritisch gegenüber.

Der VPE kann die Notwendigkeit nachvollziehen, das Schweizer Stromnetz nachhaltig mit dem euro-
päischen Netz zu verbinden, um Stabilität und Versorgung zu gewährleisten. Er ist jedoch besorgt
über die möglichen negativen Folgen der Marktöffnung in Bezug auf:

- die Risiken für Arbeitnehmende aufgrund von Umstrukturierungen infolge der Marktkonsolidie-
rung.
- die Risiken der Volatilität für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für kleine und mittlere
Unternehmen.

Die im erläuternden Bericht enthaltenen Angaben und die damit zusammenhängenden Elemente deuten darauf hin, dass sich die Liberalisierung des Strommarktes positiv auf die Beschäftigung auswirken wird. So erklärt die Ecoplan-Studie¹, dass dank sinkender Strompreise und einer Zunahme der Wirtschaftstätigkeit die Reallöhne um bis zu 0,4 % steigen und die Beschäftigung um 0,25 % zunehmen könnte.

Die Liberalisierung des Strommarktes in der EU zeigte jedoch ein ganz anderes Bild. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie für den Zeitraum 1995 bis 2004 ergab, dass die Liberalisierung des Gas- und Strommarktes zwischen 1995 und 2004 zum Verlust von 246'000 Arbeitsplätzen im Energiesektor in den damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt hat (ECOTEC, 2007)². Auch wenn sich die Voraussetzungen in den Ländern teilweise stark unterscheiden, zeigen diese Zahlen, dass die Liberalisierung des Strommarktes nur mit strengen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden erfolgen kann.

Eine Kontrolle der Arbeitsbedingungen reicht dabei nicht aus. Es müssen auch die Entwicklungen im Bereich der Beschäftigung, die strukturellen Veränderungen und die Arbeitslosigkeit beobachtet werden, damit bei Bedarf rasch reagiert werden kann. Die bisher vorgesehenen Massnahmen sind allerdings ausschliesslich auf die Arbeitsbedingungen ausgerichtet. Risiken durch die Marktkonsolidierung und strukturelle Veränderungen bei den Energieunternehmen werden nicht berücksichtigt. Für den VPE ist es unbedingt notwendig, dass die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Beschäftigung in Artikel 23c des Stromversorgungsgesetzes aufgenommen und mit denselben Instrumenten analysiert werden wie die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen. Zudem fordert der VPE bei der Mitwirkung der Arbeitnehmenden wirkungsvolle Massnahmen, damit diese die strukturellen Veränderungen in den Unternehmungen aktiv mitgestalten können.

Rolle der EICom – Tripartite Kommission zur Überwachung der Auswirkungen auf die Beschäftigten

Im Artikel 23c Absatz 1 StromVG ist lediglich vorgesehen, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom) die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen über einen Zeitraum von zehn Jahren beobachtet und dem Bundesrat zunächst nach vier Jahren und danach alle drei Jahre einen Bericht vorlegt. Die Bestimmungen in Artikel 23c Absatz 2 StromVG würden es dem Bundesrat ermöglichen, Massnahmen zu ergreifen, wenn die vollständige Marktöffnung die Arbeitsbedingungen beeinträchtigt. Diese Regelung weist insgesamt erhebliche Lücken auf. In ihrer jetzigen Form bieten die vorgeschlagenen Instrumente keinen wirksamen Schutz für die Arbeitnehmenden. Sie können bestenfalls dazu dienen, die negativen Auswirkungen der Marktöffnung verspätet zu erfassen.

Es ist unbestritten, dass die EICom über anerkanntes Fachwissen im Bereich der Elektrizität verfügt. Derzeit überwacht diese Kommission die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes, regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Transport und Handel von Elektrizität und schlichtet Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zum Stromnetz. Sie verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Instrumente und Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. In der Energiebranche besteht zudem kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. In einzelnen Betrieben bestehen Gesamtarbeitsverträge auf Unternehmensebene, die Sozialpartnerschaft ist in der Branche jedoch insgesamt nur schwach verankert.

Der VPE erachtet es deshalb als zentral, dass eine tripartite Kommission für die Elektrizitätsbranche (analog Art. 360b OR), bestehend aus Branchenexpertinnen und -experten der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden sowie der öffentlichen Hand, errichtet wird. Diese tripartite Kommission soll – anstelle der vorgeschlagenen EICom – die Entwicklungen nach der Marktöffnung hinsichtlich der Beschäftigungsentwicklung, Entlassungen, der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Branche sowie der Entwicklung der Arbeits- und Lohnbedingungen zeitnah überwachen, Bericht erstatten sowie Massnahmen vorschlagen und umsetzen können.

¹ Ecoplan (2025): «Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU – volkswirtschaftliche Auswirkungen», Studie im Auftrag des Bundesamts für Energie (BfE), Bern, 3. Juni 2025.

² ECOTEC (2007): «The employment impact of opening of electricity and gas markets, and other Directives in the field of energy», Final report for European Commission, DH Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, Birmingham (UK).

Diese Lösung ermöglicht einen praxisorientierten Ansatz, eine effiziente Nutzung der Kompetenzen der Akteure und ein rasches Feedback.

Zeitnahe Berichterstattung und ein Werkzeugkasten mit Massnahmen

Der VPE hält es für wahrscheinlich, dass die Marktöffnung zu bedeutenden strukturellen Veränderungen im Energiesektor führen wird. Aktuell bestehen in der Schweiz etwa 600 Stromversorgungsunternehmen. Mit der Marktöffnung dürfte sich diese Anzahl stark reduzieren – mit entsprechenden Auswirkungen auf die bei diesen Unternehmen angestellten Arbeitnehmenden. Diese Konsolidierung kann je nach Entwicklung der Energiepreise rasch oder auch langsamer erfolgen.

Die aktuelle Vorlage sieht eine Frist von vier Jahren bis zum ersten Bericht vor. Dieser Zeitraum ist viel zu lang, um eine wirksame und effiziente Überwachung zu gewährleisten. Der VPE schlägt deshalb vor, dass der tripartiten Kommission und dem Bundesrat ab Inkrafttreten des Abkommens jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss.

Wichtige Begleitmassnahmen für Arbeitnehmende müssen zudem bereits gesetzlich festgelegt sein und bei Bedarf von der tripartiten Kommission rasch implementiert werden können. Dazu gehören mindestens:

- ein allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds, der allen Arbeitnehmenden entsprechende Qualifikationsmassnahmen ermöglicht;
- die Pflicht für alle Stromversorgungsunternehmen, einen Sozialplan zu erstellen;
- ein verbesserter Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende mit langer Betriebszugehörigkeit.

Präventive Massnahmen (I): Berufsbildungsfonds

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 60) sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Fonds zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmenden vor. Der VPE betrachtet einen solchen Fonds als eine wesentliche Säule, um die beruflichen Perspektiven der Arbeitnehmenden auch im Falle eines Strukturwandels infolge der Marktöffnung zu gewährleisten.

Dieser Fonds muss für allgemeinverbindlich erklärt werden, damit alle Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet sind und alle Arbeitnehmenden von den entsprechenden Leistungen profitieren können. Die Verantwortung für den Berufsbildungsfonds soll der tripartiten Kommission übertragen werden.

Präventive Massnahmen (II): Pflicht zur Aushandlung eines Sozialplans

Für alle Energieversorger sollen während mindestens zehn Jahren nach der Marktöffnung die Bestimmungen zum Sozialplan gemäss Obligationenrecht (Art. 335h–335k OR) gelten. Dadurch sind sie verpflichtet, Massnahmen festzulegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt und die Folgen gemildert werden.

Die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplans gilt gemäss Obligationenrecht nur für Betriebe mit mindestens 250 Arbeitnehmenden, die beabsichtigen, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmende zu entlassen, wobei diese Entlassungen nicht in der Person der Arbeitnehmenden begründet sein dürfen. Der VPE erachtet es als zwingend, dass diese Bestimmungen für alle rund 600 Energieunternehmen während einer Übergangsfrist von mindestens zehn Jahren Gültigkeit haben.

Präventive Massnahmen (III): Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende

Der VPE fordert zudem, dass die Arbeitnehmenden bei einer Marktöffnung besser vor Entlassungen geschützt werden. Das Gesetz muss daher vorsehen, dass Arbeitnehmende in den zehn Jahren nach der Marktöffnung einen erhöhten Kündigungsschutz bzw. einen verstärkten Persönlichkeitsschutz (in Anlehnung an Art. 328 OR) geniessen, sofern sie 50 Jahre oder älter sind und mindestens zehn Jahre im Unternehmen gearbeitet haben.

Der VPE ist sehr besorgt über die möglichen Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen. Er fordert den Bundesrat daher auf, die genannten Massnahmen – eine tripartite Kommission zur Beobachtung der Entwicklung, einen Weiterbildungsfonds, die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplans sowie einen verstärkten Persönlichkeitsschutz für ältere Arbeitnehmende – zu berücksichtigen, um den Rahmen für den Schutz der Arbeitsbedingungen zu stärken und zu präzisieren. Dadurch erhalten die Arbeitnehmenden die Garantie, dass die Auswirkungen der Marktöffnung angemessen überwacht werden und ihnen ein wirksamer Schutz vor negativen Folgen gewährleistet ist.

Antrag VPE

Gliederungstitel nach Art. 23

4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung

Artikel neu nach 23b

Art. 23c Pflicht zur Mitsprache der Arbeitnehmenden

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind nach der Gesetzgebung über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben verpflichtet.

² Der Arbeitnehmervertretung steht in folgenden Angelegenheiten ein besonderes Mitspracherecht zu:

- a. Reglemente zu den Anstellungsbedingungen
- b. Reglemente zu den Spesenentschädigungen
- c. Lohn- und Gehaltssysteme
- d. Aus- und Weiterbildung
- e. Sozialplan

³ Zur Förderung der innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung erarbeiten die Arbeitgeber gemeinsam mit den Arbeitnehmenden ein Aus- und Weiterbildungskonzept. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände errichten einen allgemeinverbindlichen Berufsbildungsfonds gemäss Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes.

⁴ Der Arbeitgeber muss mit der Arbeitnehmervertretung nach Artikel 335h–335g des Obligationenrechts, einen Sozialplan aufstellen, wenn er mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

⁵ Die Arbeitgeber und ihre Verbände müssen mit den Arbeitnehmerverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags führen.

Art. 23e 23d Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

¹ Die ElCom beobachtet während den ersten zehn Jahren Der Bund setzt gestützt auf Artikel 360b des Obligationenrechts nach Inkrafttreten des Stromabkommens eine tripartite Kommission ein. Diese Kommission beobachtet die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier zwei Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.

² Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft



Adrian Reusser
Präsident



Walter Bosshard
Sekretär



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

3000 Bern

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Adrian Reusser, Präsident; 079 304 45 50; reusser@vpe.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS
Union des étudiant-e-s de Suisse UNES
Unione degli et delle universitari-e USU

Date :

22.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Emile Blant, +41 79 646 92 63, emile.blant@vss-unes.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Nous sommes favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne, notamment dans le cadre des bilatérales III. Ces accords offrent des opportunités significatives pour les étudiant-e-s suisses, en particulier à travers la participation au programme Erasmus+ et la reconnaissance des qualifications professionnelles via le système IMI. Ces éléments sont cruciaux pour renforcer la mobilité académique et professionnelle, ainsi que pour promouvoir l'égalité de traitement des étudiant-e-s. Il est à rappeler à ce titre que l'Union européenne, du fait notamment de notre participation à l'espace européen de formation supérieure, reste notre premier partenaire en matière de formation, recherche et innovation.

Dans ce domaine en particulier, la perspective « union of skills » de l'UE et les nombreux projets qu'elle amènera, notamment dans le domaine VET, sont d'un intérêt particulier pour la Suisse. Face à la pénurie dans certains secteurs, notamment dans le domaine de l'enseignement, le développement d'initiatives visant à promouvoir tant la formation (up-skilling) et la réorientation (re-skilling), les liens avec ce partenaire s'avèreront cruciaux pour d'une part conserver une avance en matière de concurrence et d'autre part pour continuer à développer les parcours innovants et attractifs. Il s'agit d'un intérêt marqué tant pour le domaine FRI que pour le tissu économique suisse car les solutions suisses ne suffisent pas en elles-seules à couvrir l'ensemble des prestations couvertes par les programmes européens.

En définitive, nous soutenons la stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'UE et invitons le Conseil fédéral à considérer, au moins pour le domaine FRI, ce paquet d'accords comme une première étape vers la construction d'une dynamique de formation, de recherche et d'innovation qui mobilise tout le potentiel de collaboration avec ce partenaire.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

L'UNES, organisation faîtière qui représente les intérêts des étudiant-e-s en formation supérieure, exprime ci-après quelques considérations portant sur des domaines relevant de son expertise uniquement.

I. Négociations

Nous accueillons favorablement les accords négociés ainsi que les protocoles y relatifs. Si le calendrier général est naturellement influencé par l'ensemble des composantes politiques structurant les relations entre la Suisse et l'UE, nous regrettons toutefois que les négociations touchant à la formation, la recherche et à l'innovation se soient conclues aussi tardivement. Il est à rappeler que de nombreuses opportunités de financement, particulièrement pour Erasmus+ et Horizon Europe, n'ont pas pu être saisies par l'écosystème FRI en Suisse en raison de la longue période de non-association. Cette situation a conduit irrémédiablement certains centres de compétence à se voir être malheureusement dépossédés de leur réputation, de leur force de travail et de la gestion de certains projets. Dès lors, les bilatérales III comprennent des accords qui sont d'autant plus nécessaires pour la formation, la recherche et l'innovation considérant le retard accumulé durant la dernière décennie.

II. EUPA – Erasmus+

L'UNES accueille extrêmement favorablement le fait que les négociations portant sur Erasmus+ se concrétisent par un accord et un protocole qui permettent une réadhésion de la Suisse au programme de mobilité, ceci plus de 10 ans après son exclusion. Nous saluons en particulier la possibilité de réadhésion dès 2027 pour la dernière année du programme Erasmus+ 2021-2027 (ci-après E+ 21-27), sans attendre le nouveau programme 2028-2034 (ci-après E+ 28-34), actuellement en cours d'élaboration. S'il est clair qu'une réadhésion au programme E+ 21-27 plus tôt aurait permis à la Suisse d'être davantage intégrée à l'élaboration du programme E+ 28-34 de par la participation aux différents comités, nous relevons toutefois que la mouture proposée par la Commission Européenne se manifeste par un projet ambitieux et constructif. Bien que le processus politique ne soit pas à terme, tout laisse à penser que rejoindre le programme E+ 21-27 à ce stade permettra d'enchaîner avec un programme de nouvelle génération qui mette encore plus de prestations à disposition des acteurs suisses.

En effet, nous pouvons constater que la hausse significative du budget E+ 28-34 comparé au programme E+ 21-27, ainsi que la volonté de la Commission européenne d'optimiser l'efficacité du programme, notamment par la réunion des actions clé 2 et 3, sont des signes qui invitent le Conseil fédéral à non seulement poursuivre sur la voie de la réadhésion en procédant sans délai à la ratification des accords et protocoles une fois le message de financement validé par le Parlement, mais également à soutenir une analyse moins timide en matière de prévisions des retombées économiques. En effet, le message du Conseil fédéral manifeste une grande prudence sur les recettes qui seront générées par la participation de la Suisse au programme. Or, l'augmentation de la manne financière disponible signifie incontestablement que l'on peut attendre une grande diversité d'opportunités de projets de mobilité (toutes actions clé comprises) pour les institutions de formation supérieures et pour les entreprises formatrices helvétiques. La raison majeure derrière cette augmentation consiste simplement en l'élargissement des prestations délivrables par le programme E+ par rapport à la solution suisse, qui demeure structurellement et par sa définition limitée. De plus, l'expérience de mobilité dans le cadre d'un parcours de formation renforce l'employabilité immédiatement lors de l'arrivée sur le marché du travail, comme le montrent de nombreux retours non seulement des étudiant-e-s mais aussi des entreprises.

Au surplus, il est à mentionner que l'absence d'un mécanisme de correction en cas de sous/surutilisation se révèle être un incitatif marqué à planifier le recours aux prestations du programme de sorte à pouvoir utiliser son plein potentiel et à maximiser l'utilisation possible des fonds à disposition.

Finalement, le contexte géopolitique international et en particulier les droits de douane américains renforcent le besoin des entreprises de trouver de la main d'œuvre qualifiée et disposant d'un solide réseau international pour compenser la perte potentielle d'une part du marché américain. La réadhésion au programme Erasmus+ permettra ainsi un important développement dans la mobilité des personnes en formation professionnalisante et soutiendra le développement des compétences des nouvelles et nouveaux entrant-e-s sur le marché du travail. Il est d'ailleurs à rappeler que les expériences de mobilité pendant la formation renforcent l'employabilité, ce qui constitue un indicateur fort que les capacités acquises grâce à Erasmus+ font particulièrement l'objet de l'intérêt des entreprises.

En définitive, l'UNES appelle à poursuivre sur la voie initiée par la publication de ce message et invite le Conseil fédéral à poursuivre cette voie, considérant d'une part la nécessité pour le monde FRI d'avoir accès aux prestations délivrées par Erasmus+ et d'autre part les bénéfices de toutes natures que le programme permettrait d'apporter à de multiples domaines, par exemple en soulignant davantage l'intérêt du programme Erasmus+ pour les entreprises et leur main d'œuvre.

III. ALCP

L'UNES soulève sa pleine satisfaction de constater le principe de non-discrimination des étudiant-e-s vis-à-vis des taxes d'études. Plusieurs éléments concourent à notre satisfaction. D'une part, la symétrie de cette clause renforce l'attractivité de la mobilité internationale pour les étudiant-e-s suisses, réduisant les pressions financières sur les étudiant-e-s à faible et modeste capacité financière. D'autre part, l'ensemble des étudiant-e-s de l'UE actuellement en études supérieures en Suisse verront également leurs taxes d'études réduites. Cet allègement participera à renforcer l'apprentissage et la réussite par la libération de temps actuellement dédié à des « jobs d'étudiant-e-s », tout en conduisant, dans de nombreux cas, à une accélération de l'entrée sur le marché du travail des diplômé-e-s.

Par ailleurs, l'UNES salue la proposition du Conseil fédéral de compenser les pertes des institutions de formation supérieure mais regrette que les nouvelles contributions n'en couvrent que 50%. Dans un contexte de réduction des contributions de base par le paquet de mesures d'allègement budgétaire, les institutions de formation supérieure attendent de la part de la Confédération une stabilité qui permette la planification financière à long terme. Or, ce manque à gagner se profile comme une nouvelle réduction des recettes et, dès lors, une mise en danger de certaines prestations fournies par les institutions. En conséquence, l'UNES suggère de relever ce taux de couverture à 80%, qui apparaît comme une solution plus équilibrée entre les intérêts et obligations de la Confédération et la pérennité des prestations délivrées par les hautes écoles. L'UNES relève également que les fonds prévus au titre de cette nouvelle contribution doivent trouver une place dans le message FRI 2029 – 2033 qui ne se fasse pas au détriment des dépenses prévues dans le message 2025 – 2028. Faute de quoi, cette nouvelle contribution ne serait en réalité qu'un report des manques à gagner, au détriment des autres prestations.

IV. IMI

L'UNES soutient l'introduction du système d'information du marché intérieur (IMI). Cet outil permettant entre autres un gain d'efficacité en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles, il est attendu que l'impact de son déploiement conduise à la simplification et l'accélération des procédures d'évaluation de l'équivalence des qualifications effectuées par la CDIP. Face à la pénurie de personnel enseignant en Suisse, cet outil apparaît comme un pas en avant nécessaire, bien que son implémentation ne permette pas d'apporter des solutions concrètes à l'ensemble des causes de cette pénurie. Dès lors, l'UNES insiste sur la nécessité d'intégrer la mise en œuvre de cet élément du paquet à un ensemble de mesures destinées à apporter des solutions concrètes et durables à la pénurie.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		L'UNES soutient le projet de modification de la LEPF telle que proposé par le Conseil fédéral. Nous rappelons que la portée des mesures d'allègement budgétaire 2027 mises en consultation s'étend déjà sur la question des taxes d'études (LEPF, mais également LEHE). Dès lors, afin de garantir aux hautes écoles suisses une lisibilité de la volonté politique, laquelle est nécessaire pour que les institutions de formation supérieure puissent effectuer leur planification financière sur

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			des bases saines et stables, l'UNES soutient le projet du Conseil fédéral et craint que toute autre modification soit contre-productive.
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>L'UNES salue cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve.</p> <p>L'UNES regrette que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. L'UNES appelle la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse,			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi</i> 3.2.5. <i>Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

L'UNES évalue positivement le paquet Suisse-UE, considérant que les éléments négociés et la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral apporte des avancées significatives pour le domaine de la formation, recherche et innovation. Après plus de 10 ans exclue du programme Erasmus+, la Suisse dispose enfin de la possibilité de retrouver une synergie importante entre les pays membres de l'espace européen de formation supérieure et les institutions de formation, de recherche et d'innovation helvétiques. Par ailleurs, la réassociation aux programmes Erasmus+ et Horizon Europe constitue une réponse directe et concrète au contexte économique déstabilisé par la situation géopolitique instable, et en particulier aux droits de douane américains. En effet, la réduction attendue du marché états-unien devra être compensée et la conclusion d'accords renforçant le réseau international des personnes en formation. Cela constituera de nouvelles opportunités pour les entreprises suisse tout en soutenant l'employabilité des personnes en formation au bénéfice d'une expérience de mobilité, que ce soit dans la formation tertiaire ou la formation professionnelle.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

Weitere interessierte Kreise

Absenderin oder Absender:

Verband freier Autohandel Schweiz / VFAS
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
info@vfas.ch
Text eingeben.

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Stephan Jäggi, GL
+41 56 619 71 32
info@vfas.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der VFAS hat in der Vergangenheit die bilateralen Verträge und die Personenfreizügigkeit immer unterstützt. Initiativen und Vorstösse, die die bilateralen Verträge im Kern in Frage stellten, wie z.B. die Masseneinwanderungsinitiative, hat der VFAS abgelehnt. Gegenüber dem Institutionellen Abkommen InstA (verhandelt von 2013 bis 2021), hatte der VFAS ein ambivalentes Verhältnis. Kritische Punkte waren der Streitbeilegungsprozess, die volle Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie und die Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen von 1972 bezüglich der Beihilfen zu modernisieren, was sich als Einfallstor für Forderungen der EU hätte entpuppen können.

Der VFAS steht auch heute zu den bilateralen Verträgen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass es beim neuen Paketansatz, bestehend aus einem Teil «Stabilisierung» und einem Teil «Weiterentwicklung», nicht nur um eine Weiterführung der bilateralen Verträge geht. Es kommt eine neue Dimension hinzu, indem die bilateralen Verträge um institutionelle Regeln ergänzt werden. Diese haben auch eine horizontale Wirkung. Sie gelten für bestehende als auch für neue Abkommen. Das kann einerseits die Planbarkeit erhöhen; andererseits wird der Handlungsspielraum in künftigen Verhandlungen dadurch aber auch eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die sog. Ausgleichsmassnahmen ausdrücklich vertragsübergreifend ausgestaltet sind. Dies steht im Widerspruch zum angekündigten vertikalen Paketansatz und wurde vom VFAS bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat kritisiert.

Der Marktzugang zur EU muss gewahrt bleiben. Für den VFAS steht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU im Fokus. Diese Anforderungen sind mit dem derzeit bestehenden Regelwerk des Freihandelsabkommens sowie der Bilateralen Verträge I und II gegeben. Das Argument der Stärkung des privilegierten Zugangs von Schweizer Unternehmen zum EU-Markt sowie der Einbezug in den EU-Strommarkt und die Teilnahme am EU-Forschungsprogramm sprechen grundsätzlich für eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU. Hingegen wird die Planbarkeit für die Schweizer KMU – u.a. mit Blick auf den dossierübergreifenden Charakter der Ausgleichsmassnahmen – nicht in jeder Hinsicht erhöht. Zudem stellen sich mit Blick auf die dynamische Rechtsübernahme grundlegende Fragen zur wirtschaftspolitischen Souveränität. Diese Fragen sind standortrelevant, weshalb sie in der Gesamtbeurteilung mit einfließen müssen. Diese Gesamtbeurteilung muss auch mit Blick auf allfällige Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen der Schweiz zu Drittstaaten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellt der VFAS innenpolitische Bedingungen an eine Zustimmung zum neuen Vertragspaket (siehe dazu hinten Ziffer 4).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Aus Sicht des VFAS stellt das Verhandlungsergebnis eine Verbesserung gegenüber dem Institutionellen Abkommen dar. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit der EU verflochten. Für die Branchen und Unternehmen ist der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt essenziell, vor allem, was die Rekrutierung von Fachkräften anbelangt. Diese Ziele werden grundsätzlich mit dem Status Quo, d.h. mit den Bilateralen I und II, erfüllt. Gewisse Aspekte des Status Quo, wie insbesondere die gegen-seitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen sind ohne Weiterentwicklung mit den neuen Abkommen gefährdet. Andere zentrale Errungenschaften der Bilateralen Verträge wie namentlich die Personenfreizügigkeit bleiben in der Beurteilung des VFAS auch ohne neue Abkommen erhalten.

Im Einzelnen

Institutionelles, dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegung: Die dynamische Rechtsübernahme, der Streitbeilegungsmechanismus und die Ausgleichsmassnahmen werden vom VFAS kritisch unterschiedlich beurteilt. Diese Regeln legen auch die Leitplanken fest für alle künftigen Verhandlungen mit der EU über Binnenmarkt-Angelegenheiten. Dies kann künftige Verhandlungsoptionen einschränken.

Dynamische Rechtsübernahme ist zwar nicht automatische Rechtsübernahme. Die Mitwirkungsmöglichkeit (decision shaping) ist aber relativ schwach. Es ist unklar, ob und wie die politischen Gremien und Akteure wie namentlich das Parlament und die Verbände rechtzeitig informiert und ihren Einfluss ausüben können. Die Macht der Verwaltung droht noch grösser zu werden, was der VFAS ablehnt. Hier braucht es zusätzliche Massnahmen, um den demokratischen Meinungsbildungsprozess sicherzustellen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass bei der dynamischen Rechtsübernahme eine tendenzielle Verschiebung vom Äquivalenzverfahren (demnach erlässt die Schweiz im eigenen Gesetzgebungsprozess eine äquivalente Gesetzgebung) hin zum sog. Integrationsverfahren (bei welchem EU-Rechtsakte einzig mit Verweis übernommen werden) stattgefunden hat.

Aus KMU-Sicht ist die dynamische Rechtsübernahme eine grosse Herausforderung. KMU sind darauf angewiesen, dass sie ihre Anliegen direkt in der Schweiz im politischen Prozess vortragen können. Dies wird in den Binnenmarkt Bereichen künftig erheblich erschwert. Auch die laufende Nachverfolgung der Entwicklung von regulatorischen Vorgaben wird für ein KMU herausfordernder. EU-Regulierungen sind in der Regel auch sehr viel komplexer und weniger verständlich formuliert als Schweizer Vorgaben. Damit führt die dynamische Rechtsübernahme zu einer deutlichen Erhöhung der Regulierungskosten für KMU. Dies gilt auch für KMU, welche ausschliesslich im Schweizer Markt tätig sind und nicht in die EU exportieren.

Kommt es zum Streitfall, liegt es am gemischten Ausschuss und am Schiedsgericht, für eine Lösung zu sorgen. Ist die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs für die Lösung des Streits nötig, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Interpretationshoheit. Damit übernimmt die Schweiz in diesem Bereich die bestehende und künftige Rechtsprechung des EuGH. Auch dies stellt eine Rechtsübernahme dar.

Eine Herausforderung sieht der VFAS auch in der abkommensübergreifenden Wirkung von Ausgleichsmassnahmen. Damit geht eine gewisse Unberechenbarkeit der Folgen einer Nichtübernahme von EU-Recht einher. Dies hat eine negative Vorwirkung auf die Ausübung demokratischer Rechte und auf den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum der Schweiz. Zudem verringern sich dadurch Rechtssicherheit und Verlässlichkeit mit Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abkommen. Das verringert tendenziell auch den Wert dieser Abkommen.

Staatliche Beihilfen: Staatliche Beihilfen können geeignet sein, wettbewerbsverzerrende Wirkung zu entfalten. Der VFAS fordert, dass Beihilferegeln strikte auf die mit der Schweiz abgestimmten Binnenmarktverträge (Landverkehrsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Stromabkommen) beschränkt werden. Der VFAS begrüsst die eigenständige Überwachung der Beihilferegeln durch die Schweiz selbst und lehnt die Schaffung einer eigenständigen Beihilfekommission ab. Vorgesehen ist die Wettbewerbskommission (WEKO), wobei die Auswirkungen auf die Weko als Behörde im Einzelnen unklar (Art. 18 Abs. 2 E-KG) ist. Die WEKO wird an Einfluss und Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb unerlässlich, dass entsprechend auch die Rolle und Bedeutung der Wirtschaftsverbände gestärkt wird und die Sozialpartner weiterhin eine starke Stellung haben.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung und Lohnschutz: Die Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit entspricht einem Anliegen der EU, welchem die Schweiz nachgegeben hat. Der VFAS vertritt grundsätzlich den Status Quo. Die von der Schweiz der EU eingeräumte Spesenregelung lehnt der VFAS ab. Bedenken hat der VFAS hinsichtlich der Ungewissheit, ob das diesbezügliche Korrektiv im Schweizer Recht im Konfliktfall tatsächlich Anwendung findet. Bei der Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit wird die indirekte Einwanderung in die Sozialwerke zunehmen: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet mit 3'000-4'000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der öffentlichen Hand erhöht. Diesbezüglich erinnert der VFAS daran, dass frühere behördliche Schätzungen zu den Effekten der Personenfreizügigkeit sich nachträglich als deutlich zu tief herausgestellt haben. Auch der Druck von ausländischen Gewerbetreibenden auf das Schweizer Gewerbe nimmt zu. Der VFAS unterstützt deshalb das Anliegen, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt durch technische Optimierungen am bestehenden FlAM-Instrumentarium und insbesondere durch die weitere Digitalisierung der Prozesse inländisch so weit wie möglich abzusichern. Der VFAS unterstützt insbesondere folgende Prinzipien und Massnahmen:

- Der VFAS unterstützt Prinzipien wie gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort und das duale Kontrollsystem inklusive zivilrechtlicher Sanktionen der Sozialpartner.
- Der VFAS unterstützt eine verkürzte Voranmeldefrist von 4 Arbeitstagen in Risikobranchen. Beim Meldeverfahren besteht insbesondere bei der Vorbeugung von Missbräuchen sowie der Datenqualität Optimierungsbedarf. Entsendebetriebe müssen damit rechnen müssen, dass sie für Verstösse belangt werden.

- Der VFAS unterstützt die Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer. Die Benennung einer Ansprechperson trägt dazu bei, den Vollzug effizienter auszugestalten, eine Reduktion der Voranmeldefrist aufzufangen sowie kürzere Korrespondenzwege sicherzustellen.
- Der VFAS unterstützt die Stärkung der GAV-Bescheinigungen im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber der Selbstdeklaration, sofern sich das auf diejenigen Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes begrenzt, die das Instrument der GAV-Bescheinigungen kennen und nutzen. Dies betrifft namentlich diejenigen Tätigkeiten, welche bereits heute in Art. 5 des Entsendegesetzes sowie Art. 5 der Entsendeverordnung aufgelistet werden.
- Der VFAS unterstützt die Absicherung durch die Non-Regression Klausel, wie alle anderen Absicherungen im Arbeitsmarktdossier. Künftige Entwicklungen im EU-Recht sind durch die Schweiz nicht zu übernehmen, wenn sie ein zu definierendes minimales Lohnschutzniveau schwächen bzw. unterschreiten.
- Ebenso unterstützt der VFAS die Möglichkeit, Personen ausweisen zu können, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen.
- Für den VFAS ist es zentral, dass die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz weiterhin arbeitsmarktgetrieben ist. Der Aufenthalt von Arbeitslosen ohne Daueraufenthalt muss beendet werden können. Im Falle einer mangelhaften Kooperation mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der Arbeitssuche soll das Aufenthaltsrecht entzogen werden können.
- Kritisch sieht der VFAS die Möglichkeit der indirekten Zuwanderung in Sozialhilfe (Beispiel: 3 ½ Jahre Erwerbstätigkeit und 1 ½ Arbeitslosigkeit reichen, danach kann die ganze Familie hierbleiben und Sozialhilfe beziehen). Gerechnet wird vom SEM mit 3000-4000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der Gemeinden erhöht. Im Bedarfsfall muss die Schweiz hier intervenieren können.
- Aus den 14 Massnahmen der innenpolitischen Absicherung des Lohnniveaus lehnt der VFAS den Kündigungsschutz (Massnahme 14) ab. Er ist sachfremd und hat mit dem EU-Dossier nichts zu tun.

Personenfreizügigkeit: Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein paritätisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. In Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist – könnte die Schutzklausel aber kaum korrekt angewendet werden. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein.

Technische Handelshemmnisse (MRA): Der VFAS unterstützt die Stabilisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Damit wird eine verlässliche Basis geschaffen, von welcher vor allem die Unternehmungen profitieren.

Landverkehrsabkommen: Das LandVA hat sich in seiner heutigen Form grösstenteils bewährt. Es ermöglicht Schweizer Transportunternehmern Zugang zum europäischen Markt und sichert die Besonderheiten der Schweizer Verkehrspolitik gegenüber der EU ab. Es fallen kaum materiellen Änderungen an. Der VFAS begrüsst es, dass zentrale Pfeiler der Schweizer Verkehrs- bzw. Verlagerungspolitik von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen

sind, namentlich das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot und die Gewichtsbeschränkung auf maximal 40 Tonnen für Nutzfahrzeuge. Im Schweizer Strassentransportgewerbe besteht kein Bedarf, die bestehenden Regelungen anzupassen. Die erwähnten Bestimmungen müssen unverändert beibehalten werden, selbst wenn es in der EU zu weiteren Liberalisierungsschritten im Strassengüterverkehr kommt.

Unklar sind die Auswirkungen des Wechsels in der Berechnungslogik von der Euro Norm hin zu CO₂-Emissionen. Die Anzahl der Abgabekategorien soll neu nicht mehr fix auf drei Kategorien festgelegt werden. Dies bedeutet potenziell grosse Veränderungen bei der LSVA-Berechnungslogik, was der VFAS bisher immer abgelehnt hat.

Mit der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs (grenzüberschreitender Schienenverkehr) befürchten einzelne Mitglieder des VFAS Nachteile für den öffentlichen Verkehr in der Schweiz.

Luftverkehrsabkommen: Auch das Luftverkehrsabkommen hat sich bewährt. Es führt zu einer weitgehenden Gleichstellung von Schweizer und EU-Fluggesellschaften. Die im Paket vorgesehene bessere Mitwirkungsmöglichkeit für die Schweizer Luftfahrt schafft Rechtssicherheit, und erleichtert den Zugang zum EU-Markt noch stärker, was zu begrüßen ist. Die dynamische Rechtsübernahme kann problematisch sein, da sie viel bürokratischen Aufwand schafft. Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den nationalen Handlungsspielraum nicht ausnutzt und sich passiv verhält. Die Schweiz nimmt keinen Einfluss auf die EU-Regulierung und damit ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nicht wahr. Tendenziell überwiegen beim Luftverkehrsabkommen die Vorteile (besserer Marktzugang, Rechtssicherheit etc.) gegenüber den Nachteilen der dynamischen Rechtsübernahme. Wichtig ist jedoch, dass das BAZL künftig eine aktivere Rolle einnimmt, und sich aktiver in der EU einbringt.

Landwirtschaft und Lebensmittelabkommen: Ein Teil des Landwirtschaftsabkommens (Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinär-abkommen)) wird in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ausgegliedert und unterstehen damit der dynamischen Rechtsübernahme. Die Folgen sind noch nicht abschätzbar, dürften sich aber in Richtung mehr Konsumentenschutz bewegen.

Die geplante Schaffung eines «gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums EU-Schweiz» darf nicht zu weiteren Regulierungen und zu zusätzlicher Bürokratie führen. Das Abkommen könnte grundsätzlich bestehende Handelshemmnisse und Mehrfachkontrollen abbauen. Verzögerungen durch doppelte Kontrollen würden wegfallen. Allerdings sind die EU-Regulierungen umfassend und komplex. Die dynamische Übernahme neuer Bestimmungen erfordert eine ständige Anpassung. Für Unternehmen wird das zu Mehraufwand führen, z.B. für zusätzliche Bewilligungspflichten oder die Ausarbeitung neuer Leitfäden. Der VFAS nimmt ablehnend zur Kenntnis, dass kostentreibende Swiss Finish Regulierungen, welche, Gegenstand von mit der EU ausgehandelten Ausnahmen darstellen, bestehen bleiben. Die Bestätigung solcher Handelshemmnisse im Rahmen der mit der EU verhandelte Ausnahmen dürfte die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Schweizer Produzenten künftig erschweren. Zudem müssen gleichzeitig weiterhin anwendbare Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelgesetz berücksichtigt werden. Damit hätten wir einerseits eine Situation, in welcher viele komplexe EU-Regulierungen auch von Schweizer KMU, welche ausschliesslich für den Schweizer Markt produzieren, übernommen werden müssten. Dafür müssten

Schweizer KMU die Ressourcen aufstocken, was diese kostenmässig stärker belastet als bei grenzüberschreitend operierenden Grossunternehmen. Andererseits müssten Schweizer Produzenten, die ihre Produkte sowohl im Inland als auch in der EU verkaufen, sich weiterhin mit unterschiedlichen Gesetzen herumschlagen. Gleichzeitig könnten KMU weniger Einfluss nehmen bei Entstehung und Vollzug der Regulierung – dies entlang der ganzen Kette mit Bezug auf alle Produkte, Betriebe inkl. Ladengeschäfte etc. Entsprechend schwierig abzuschätzen sind die konkreten Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche in der Schweiz vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Begriff «Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer» sehr weit gefasst ist. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, durch- oder ausführt oder Fullfilment-Dienstleistungen erbringt, gilt – unabhängig von seinem Organisationsgrad – lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmerin oder -unternehmer.

EU-Rechtsakte in der Lebensmittelsicherheit können direkt angewendet werden. Die Auswirkungen sind unklar. Mit Blick auf die institutionelle Verbindung aller Binnenmarkt sollten nur solche zusätzlichen Binnenmarktverträge abgeschlossen werden, welche aus Sicht der Schweiz unverzichtbar sind. Im Fall des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist diese Unverzichtbarkeit nicht ausgewiesen. In der aktuellen Beurteilung lehnt der Schweizerische Gewerbeverband VFAS das Lebensmittelsicherheitsabkommen ab. Ein wirkungsvollerer Ansatz zur Beseitigung von Handelshemmnissen wäre eine konsequente Reform des Schweizer Lebensmittelrechts.

Bildung, Forschung und Innovation (Unionsprogramme): Die EU-Förderprogramme umfassen Forschung, Innovation, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Sport, Kultur uam. EUPA: Horizon, Euratom, digital Europe, ITER, Erasmus+, EU4 Health, Assoziierung rückwirkend ab 2025 (Ausnahme ITER ab 2026). Horizon für Forschung, Erasmus+ für Studierende und Lernende, für Bildungsinstitutionen: Projekte können künftig wieder selbst lanciert werden. Fachhochschulen und Universitäten können sich an Projekten beteiligen. Es ist entscheidend, dass das Programm “Erasmus+” weiterhin alle Bildungsbereiche inklusive die Berufsbildung beinhaltet. Ziel muss es sein, dass sich junge Menschen im Allgemeinen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen aneignen können und die Schweiz ihre Position als führende Bildungsnation erhalten und festigen kann. Immerhin fliesst ein Grossteil der finanziellen Mittel der Schweiz in diese Programme.

Schweizer Beitrag: Der finanzielle Beitrag, den die Schweiz alljährlich an die EU überwiesen muss, wird höher als heute. Ein Teil der finanziellen Beiträge der Schweiz fliessen zugunsten des Asylverfahren und Unterkünften in EU-Staaten, was der VFAS kritisch beurteilt. Die Mehrkosten für die Schweiz müssen im Bundesbudget ausschliesslich ausgabenseitig und schwerpunktmässig in den Bereichen Asyl und Internationale Zusammenarbeit kompensiert werden.

Stromabkommen: Die Schweiz ist an 41 Stellen mit dem europäischen Stromnetz verbunden und wird auch künftig in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vom Bund verfolgte Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten können. Das Stromabkommen soll die Zusammenarbeit im Bereich Netzstabilität, absichern, den Stromhandel vereinfachen und Versorgungssicherheit

stärken. Es soll sich auf die Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung fokussieren und die Möglichkeit erlauben, Reserven einzurichten. Der Mechanismus zu den staatlichen Beihilfen darf weder zu einer Erhöhung der Regulierungskosten führen noch die kantonale Hoheit aushöhlen. Kantonale Hoheiten und Eigenheiten müssen berücksichtigt werden. Zudem braucht es hinreichend lange Fristen für die Umsetzung des Abkommens.

Das Stromabkommen bewahrt die Schweiz vor Mehrkosten und Risiken. Ohne dieses wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit gewährleistet, ohne dass noch weitere Reservekraftwerke gebaut werden müssen. Die wichtigsten Fördersysteme der Schweiz für erneuerbare Energien im Abkommen werden explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Das Abkommen enthält weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource. Das Stromabkommen erfordert auch keine Privatisierungen.

Die Öffnung des Strommarktes fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüßen.

Insgesamt stellt das Stromabkommen eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Freiheiten für die KMU. Der VFAS unterstützt die ungehinderte Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt und die Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit der Wahlmöglichkeit für Stromkonsumenten (weniger als 50'000kWh Bezug/Jahr) in den Markt oder wieder aus dem Markt zu gehen (Rückkehrmöglichkeit). Allerdings gibt es Branchen, welche sich gegen die Senkung der Schwelle, ab welcher der freie Markt verpflichtend ist, aussprechen.

Gesundheitsabkommen: Eine grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wie sie teilweise während der Corona-Pandemie gefehlt hat, unterstützt der VFAS grundsätzlich. Ebenso unterstützt der VFAS an sich die Möglichkeit, dass die Schweiz an Netzwerken und Mechanismen der EU zur Krisenbewältigung und Prävention grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen teilnehmen kann. Bei der Bekämpfung der Pandemie sollte die Schweiz gewisse Freiheiten behalten und Ausnahmen machen können. Es braucht einen rechtlich verbindlichen Rahmen, der die Souveränität der Schweiz bei solch weitreichenden Entscheiden garantiert und der Schweizer Wirtschaft nicht schadet. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Schweiz keine Präventionsmassnahmen der EU übernehmen muss. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass auch das Gesundheitsabkommen – obschon es kein Binnenmarktabkommen ist – institutionelle Elemente enthält. In einer Gesamtwürdigung ist der Souveränitätsverlust zu beachten, der mit einer zunehmenden institutionellen Anbindung an die EU einhergeht. Deshalb sollten zusätzliche Abkommen mit institutionellen Elementen nur abgeschlossen werden, wenn sie unverzichtbar sind. Beim Gesundheitsabkommen ist die Unverzichtbarkeit fraglich. Aus diesen übergeordneten Überlegungen lehnt der VFAS das Gesundheitsabkommen ab.

Finanzregulierungsdialog: Verbesserungen beim Marktzugang für Finanzdienstleister sind nicht nur für die exportorientierten KMU-Vermögensveraltungsbanken, die oft über keine physische Präsenz in der EU verfügen, essenziell, sondern liegen auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz – insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung, Steuereinnahmen, Investitionen und Wertschöpfung. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass in der Gemeinsamen Erklärung zum Umfang der Partnerschaft bis zum Inkrafttreten des neuen bilateralen Abkommenspakets die Fortführung des Finanzregulierungsdialogs zwischen der Schweiz und der EU vorgesehen ist. Aus Sicht des VFAS und der von ihm vertretenen KMU-Banken ist es nun entscheidend, dass dieser Dialog intensiviert und insbesondere die Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des institutsbasierten Ansatzes (ISA) zumindest auf technischer Ebene entschieden vorangetrieben wird. Der VFAS fordert:

- eine zeitnahe Fortsetzung und operative Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des ISA im Finanzregulierungsdialogs,
- eine Kommunikation zu den nächsten Schritten und Zielsetzungen auf technischer Ebene,
- und eine strukturierte Einbindung der betroffenen Branchenakteure in den weiteren Prozess.

Zudem erwarten wir, dass im Rahmen der Erklärung zur Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen explizit auch die Frage des Marktzugangs für Finanzdienstleister auf Basis des ISA prioritär behandelt wird. Dieser Aspekt muss integraler Bestandteil der künftigen Zusammenarbeit mit der EU bleiben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Die inländische Umsetzung gibt Anlass für Kritik.

Die grössten Risiken sehen wir in der Entwicklung des EU-Rechts und der Übernahme dieses Rechts durch die Schweiz sowie dessen direkte Anwendung. Wo die Verwaltung das EU-Recht auf Verordnungsebene umsetzt, werden Parlament und Stimmbevölkerung die Rechtsübernahme kaum mehr verhindern können. In vielen Bereichen wie insbesondere im Lebensmittelsicherheitsabkommen ist in der Regel eine Übernahme auf Verordnungsebene vorgesehen. Deshalb sind verschiedene Verbesserungen nötig. Zudem ist eine umfassende Regulierungsfolgekostenabschätzung für die inländischen Umsetzungsmassnahmen vorzunehmen. Unter anderem ist die Schaffung eines Informations-, Kontroll- und Entscheidmechanismus im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme nach Integrationsverfahren nötig. Die Last der Verantwortung kann nicht allein auf den Schultern des gemischten Ausschusses liegen, und die Möglichkeit zur Ergreifung eines Referendums muss gewährleistet sein. Bei der unmittelbaren Übernahme ohne formellen Gesetzgebungs- oder Ordnungsgebungsprozess nach Schweizer Recht ist ein Konsultationsmechanismus einzubauen. Ein mögliches Vorbild dafür mag z.B. Art. 21b Abs. 9 E-AIG sein: Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner (in den folgenden Fällen) an...

Kompensierendes Entlastungs- und Revitalisierungspaket für Schweizer KMU: Die dynamische Rechtsübernahme des komplexen EU-Rechts führt zu einem Anstieg von unnötigen Bürokratiekosten für inlandorientierte Schweizer KMU. Deshalb braucht es hier kompensatorisch wirkenden Massnahmen, u.a. die Einführung einer Regulierungskostenbremse.

Flankierende Massnahmen: Der VFAS fordert den Verzicht auf den Ausbau des Kündigungsschutzes in Art. 335l bis 335q OR. Zur Sicherung der Anwendbarkeit der Schweizer Regeln zur Spesenregelung muss der verfassungsmässige Vorrang von Schweizer Recht gegenüber EU-Recht auch im Bereich der Personalfreizügigkeit sichergestellt werden.

Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein partitatisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. Die vorgeschlagene binnenrechtliche Schutzklausel mit Schwellenwerten kann zur gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz beitragen, weil sie Innenpolitik und Handlungsspielraum kombiniert und Schwellen schafft, die die Zuwanderung messbar und kontrollierbar machen. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Politischer Druck könnte aber dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt. Aus diesem Grund sehen wir die Schutzklausel vor allem als migrationspolitisches Instrument, das in Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist, kaum korrekt angewendet werden könnte. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein. Der

VFAS fordert, dass die Schutzklausel mit Augenmass und vor allem unter Einbezug der Branche bzw. der Wirtschaft angewendet wird. Die Schwellenwerte sind so zu bemessen, dass die Arbeitsmärkte nicht bei jeder konjunkturellen Schwankung abrupt abgeriegelt werden. Wenn die Schwellenwerte zu tief angesetzt werden, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Die Aktivierung der Schutzklausel für einzelne Branchen lehnt der Verband ab.

Innerhalb des VFAS wird die Schutzklausel kontrovers diskutiert. Widerstand gibt es gegen die Einführung einer Schutzklausel auf regionaler Ebene sowie auf Branchenebene. Sollte die Schutzklausel trotzdem eingeführt werden, erachten sie es als notwendig, entsprechende und klare Leitlinien zu erarbeiten. Sozialpartner werden lediglich in Absatz 9 im Rahmen der dem Bundesrat auferlegten Vernehmlassung erwähnt. Die kantonalen Sozialpartner müssen explizit im Gesetzestext erwähnt werden, wenn es um die regionale Beantragung der Schutzklausel geht.

Die Schutzklausel darf den Zugang zu dringend benötigten Fachkräften nicht einschränken. Branchenbezogene oder kantonale Schutzklauseln lehnt der Verband ab. Die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel müssen so ausgestaltet werden, dass personal-intensive Branchen nicht zusätzlich im Kampf gegen den Fachkräftemangel behindert werden. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Werden die Schwellenwerte zu tief angesetzt, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Politischer Druck kann zudem dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt.

Kritisch wird auch die starre Funktionsweise der Klausel als Antwort auf eine dynamische Realität beurteilt. So weist die Beherbergungsbranche beispielsweise eine erhöhte Arbeitslosenquote auf, leidet gleichzeitig aber aufgrund von Mismatch stark unter Fachkräftemangel. Indikatoren können sich auch aus anderen Gründen als der Zuwanderung verändern, gerade im Bereich der sozialen Sicherheit oder des Wohnungswesens. Hinzu kommt, dass statistische Erhebungen oft Monate oder Jahre hinter der Realität zurückbleiben oder systematische Messfehler enthalten. Wird die Schwelle überschritten, kann sich die Lage bereits gewandelt haben. Einzelne Indikatoren bergen zudem die Gefahr einer Verzerrung des Gesamtbildes. Beispiel: tiefe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig hoher Nettozuwanderung – der Fachkräftemangel würde dadurch entschärft, dennoch würde die Schwelle ausgelöst. Deshalb dürfen nur geeignete, statistisch belastbare Indikatoren verwendet werden, die kumulativ angewendet werden müssen. Isoliert Kennzahlen wie die Nettozuwanderung oder die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu betrachten wäre ungeeignet, da sie das Bild verzerren und damit dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden. Ebenso kritisiert wird eine fixe Laufzeit der Schutzklausel.

Kompensation der Stärkung der Bundesverwaltung und der Ausgaben des Bundes

Bei der innenpolitischen Umsetzung der neuen Verträge wird die Bundesverwaltung gestärkt. Dies gilt sowohl in personeller Hinsicht als auch mit Blick auf ihre Rolle bspw. im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht. Die Verwaltung wird dafür auf dem Arbeitsmarkt jene Fachkräfte abwerben, auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Deshalb braucht es ein Paket zur Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung. Zudem müssen die Ausgaben des Bundes für Zahlungen an die EU vollumfänglich durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Obligatisches Referendum:

Für die geplante, terminlich noch offene Volksabstimmung sieht der Bundesrat das fakultative Staatsvertragsreferendum vor, also das einfache Volksmehr. Über die Modalität entscheidet letztlich das Parlament. Für den VFAS ist ein doppeltes Mehr ein zentraler Faktor. Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen der Bereich dynamische Rechtsübernahme, haben eindeutig verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>	<p>Art. 21b, Abs. 6</p>	<p>Antrag: Umformulierung, sodass Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen einen spürbaren Effekt bewirken.</p>	<p>Die Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen sollten dergestalt sein, dass sie schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu lösen vermögen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung gemäss Vorentwurf dafür tatsächlich ausreicht.</p> <p>Kantonale oder branchenweite bzw. branchenspezifische Schutzklauseln werden innerhalb des VFAS kritisch beurteilt. Zwar könnten sie zu einer gezielteren Steuerung der Zuwanderung beitragen, indem sie dort ansetzen, wo der Druck am höchsten ist. Kantone mit besonders starkem Zuzug könnten damit eigenständig handeln. Negativ zu werten ist jedoch, dass je nach Standort unterschiedliche Freizügigkeitsregeln gelten würden. Dies führt entweder zu einer Verlagerung der Zuwanderung in Nachbarkantone oder benachteiligt standortgebundene Unterehmen und Branchen in restriktiveren Kantonen.</p> <p>Ein auf Branchen zugeschnittenes Kontroll- und Monitoringsystem verursacht hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Gerade für personalintensive und standortgebundene Branchen wie z.B. die Hotellerie oder die Gastronomie, die stark auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind, hätte eine Branchenschutzklausel steigende Kosten und einen verschärften Fachkräftemangel zur Folge. Es drohen Verlagerungseffekte: Unternehmen in den betroffenen Sektoren wären klar benachteiligt gegenüber weniger regulierten Bereichen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	335l-335q	streichen	<p>Kündigungsschutz von Arbeitnehmervertretern Der VFAS lehnt den Kündigungsschutzartikel ab. Zum vorliegenden Massnahmenpaket ist diese Massnahme sachfremd. Ihr Ursprung liegt in einer Auseinandersetzung mit der ILO. Mit dem Paket Schweiz-EU hat sie nichts zu tun. Auch wenn sich die Regelung auf eine eng umgrenzte Kategorie von Arbeitnehmervertretern beschränkt, wird hier ein Grundpfeiler des liberalen Arbeitsmarkts tangiert, was ein Fremdkörper in der schweizerischen Gesetzgebung ist. Dies unterstreicht auch die Sanktion von 10 Monatslöhnen (Art. 336a Abs. 4). In den anderen Kündigungsschutzbestimmungen beschränken sich die Sanktionen auf 6 Monatslöhne. Sollte dieser Kündigungsschutz eingeführt werden, muss die Sanktion auf 6 Monate angepasst werden und die Norm harmonisiert werden.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	4a	[...] Von einem rechtsgenügenden Feststellungsinteresse ist insbesondere dann auszugehen, wenn die zuständige paritätische Kommission Unterstellungsabklärungen eingeleitet hat und ihre Abklärungen nicht innert einer angemessenen Frist seit der ersten Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Betrieb abgeschlossen hat.	Der Anwendungsbereich der negativen Feststellungsklage muss eng umgrenzt sein, damit der übliche Ablauf der Unterstellungskontrolle der Paritätischen Kommissionen nicht durch solche Klagen torpediert wird.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15		<p>Für den Fall von tiefen Marktpreisen hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1bis EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt.</p> <p>Kritisch beurteilt der VFAS den vorgesehenen Verzicht auf diese Minimalvergütungen. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.</p> <p>Die vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar.</p> <p>Wir unterstützen hingegen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen.</p>
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VFAS hat die Vor- und Nachteile des Pakets abgewogen. Dabei hat der VFAS die in der Vernehmlassungsunterlage wiedergegebene Ankündigung der EU Kenntnis genommen. Demnach hat die EU erklärt, dass sie ohne eine Regelung der institutionellen Fragen und der staatlichen Beihilfen sowie ohne permanenten Schweizer Kohäsionsbeitrag keine neuen Abkommen mit der Schweiz mehr abschliessen werde. Weiter werde sie bestehende Binnenmarktabkommen nur noch aktualisieren, wenn dies in ihrem überwiegenden Interesse liege. Aktualisierungen sind erforderlich, wenn die zugrundeliegende Gesetzgebung in der Schweiz und in der EU ändert. Ohne sie drohen die Abkommen schrittweise an Wert zu verlieren.

Weiter hat der VFAS von den ökonomischen Studien in den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen. Demzufolge gehen über 70% des Werts der Bilateralen I auf das Konto der Personenfreizügigkeit. Diese steht aufgrund der oben wiedergegebenen Ankündigung der EU in ihrem Kern nicht zur Disposition. Ebensovienig steht eine indirekte Gefährdung als Folge der Kündigung eines anderen Binnenmarktabkommens durch die EU zur Debatte. Vor diesem Hintergrund ist in der Beurteilung des VFAS nicht davon auszugehen, dass bei einer Ablehnung des Pakets das Personenfreizügigkeitsabkommen gekündigt würde. Ebensovienig kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bilateralen I in den nächsten Jahren vollständig wegfallen würden. Der VFAS teilt allerdings die Beurteilung, dass eine gewisse Erosion der Verträge, namentlich im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen eintreten dürfte.

Das neue Stromabkommen wird positiv beurteilt. Es dürfte zu tendenziell tieferen Stromkosten und zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit führen. Mit Blick auf den überwiegenden Teil der Schweizer KMU, welche ausschliesslich im Inland tätig sind, führt die dynamische Rechtsübernahme jedoch zu einer Erhöhung der Komplexität der zu befolgenden Regeln und damit zu einer Erhöhung der zukünftigen Regulierungskosten. Dazu enthalten die Vernehmlassungsunterlagen keine weiterführenden Angaben. Insbesondere fehlen Schätzungen zu den Regulierungskosten der Übernahme von EU-Recht sowie der vorgesehenen Reformen bei den Schweizer Rechtsakten. Diese dürften für das vollständige Gesamtpaket höher sein als ohne Lebensmittel- und Gesundheitsabkommen mitsamt Umsetzung im Schweizer Recht.

In der aktuellen Gesamtwürdigung kann der VFAS dem Paket Schweiz – EU nur bedingt zustimmen. Die Unverzichtbarkeit der Abkommen über die Lebensmittelsicherheit und Gesundheit ist nicht nachgewiesen, während insbesondere die inländischen Umsetzungsmassnahmen im Lebensmittelsicherheit als für KMU nachteilig erscheinen. Dementsprechend lehnt der VFAS in der heutigen Beurteilung diese zwei Teile des Pakets ab. Im gesetzgeberischen Prozess stellt der VFAS im Übrigen folgende Bedingungen an eine Zustimmung

*Auf folgende Elemente der inländischen Umsetzung ist zu **verzichten**:*

- Die gesamte Lebensmittelgesetzrevision mit Verweis auf das EU-Recht. Das LMG muss stattdessen – unabhängig vom Lebensmittelsicherheitsabkommen, – gestrafft und vereinfacht werden und darf den Lebensmittelunternehmen keine neuen bürokratischen Regulierungen aufbürden resp. bestehende Hemmnisse müssen abgebaut werden.

- der Kündigungsschutz (Art. 335I-335q E-OR)

-

Zusätzlich sind folgende innenpolitischen Massnahmen anzugehen:

- Umfassende Regulierungsfolgekostenabschätzung

- Revitalisierungs- und Entlastungspaket zugunsten der KMU inkl. KMU-Regulierungskostenbremse

- Externer Kontroll- und Entscheidemechanismus im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme nach Integrationsverfahren. Die Last der Verantwortung kann nicht allein auf den Schultern des gemischten Ausschusses liegen. Bei der unmittelbaren Übernahme ohne formellen Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebungsprozess nach Schweizer Recht ist ein Konsultationsmechanismus einzubauen. Vorbild dafür mag z.B. Art. 21b Abs. 9 E-AIG Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner an. Die Möglichkeit der Ergreifung eines Referendums muss dabei sichergestellt werden.

- Verfassungsmässige Grundlage zur Verdeutlichung – soweit möglich – des Vorrangs von Schweizer Recht gegenüber dem Völkerrecht auch im Bereich der Personenfreizügigkeit

- Vollständige und ausschliesslich ausgabenseitige Kompensation des Schweizer Beitrags an die EU im Bundesbudget hauptsächlich in den Bereichen IZA, Asyl

Marktkompensation der Stärkung der Bundesverwaltung und der Ausgaben des Bundes

Bei der innenpolitischen Umsetzung der neuen Verträge wird die Bundesverwaltung gestärkt. Diese wird Fachkräfte rekrutieren auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Deshalb braucht es ein Paket zur Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung. Zudem müssen die Ausgaben des Bundes für Zahlungen an die EU vollumfänglich durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle kompensiert werden.

- Beseitigung des KKW-Bauverbots zur Verhinderung einer mittel- und langfristigen Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt nach erfolgter Integration der Schweiz in denselben

Obligatorisches Referendum:

Für die geplante, terminlich noch offene Volksabstimmung sieht der Bundesrat das fakultative Staatsvertragsreferendum vor, also das einfache Volksmehr. Über die Modalität entscheidet letztlich das Parlament. Für den VFAS ist ein doppeltes Mehr ein zentraler Faktor. Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen der Bereich dynamische Rechtsübernahme, haben eindeutig verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025

Stellungnahme des Verbands öffentlicher Verkehr zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU. Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) nimmt als nationaler Dachverband der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (öV) die Gelegenheit gerne wahr, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum neu verhandelten Landverkehrsabkommen zu äussern.

Der VöV begrüsst die Bestrebungen der Schweiz, die Beziehungen mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Er hat bereits während den Verhandlungen in zahlreichen Gesprächen dargelegt, dass die zukünftigen Vereinbarungen mit der EU im Bereich des Landverkehrs die Errungenschaften des Schweizer öV-Systems aufrechterhalten müssen, namentlich die Tarifintegration (Anerkennung des «Nationalen Direkten Verkehrs»), den Vorrang des schweizerischen Taktfahrplansystems und den Schutz des nationalen Trassenvergabesystems. Ausserdem müssen die bisher praktizierten Kooperationsverkehre mit Bahnen der angrenzenden Länder weiterhin möglich sein, trotz Marktöffnung im internationalen Schienenpersonenverkehr (IPV).

Der VöV ist mit den entsprechenden Vorschlägen des Bundesrats in Bezug auf das Landverkehrsabkommen einverstanden. Der VöV ist der Ansicht, dass die mit der EU-Kommission verhandelten Regelungen die Qualität und Zuverlässigkeit des nationalen öV im Grundsatz wahren können. Wir danken dem Bundesrat, dass er diese zahlreichen Sonderregelungen mit der EU vereinbart und die öV-Branche in den Prozess einbezogen hat. Wir bitten den Bund, jetzt auch bei der nationalen Umsetzung und späteren Aktualisierung des Rechts die Interessen des öV in der Schweiz entsprechend zu schützen. Zu diesem Zweck bittet der VöV um drei Ergänzungen auf nationaler Ebene:

a) Schutz des Kooperationsmodells vervollständigen

Als Folge der Marktöffnung unterstehen der IPV und insbesondere die Kooperationen mit anderen Bahnen neu dem Wettbewerbsrecht. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit der EU-Kommission die grundsätzliche Vereinbarkeit von IPV-Kooperationen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht festgehalten hat. Aus unserer Sicht ist der Verhandlungserfolg jedoch erst abgesichert und vollständig erfüllt, wenn auch das nationale Recht die bewährten Kooperationen unter den neuen Rahmenbedingungen schützt.

Der Vollzug des Kartellgesetzes durch die unabhängige Wettbewerbskommission kann für Kooperationen herausfordernd sein. Das betrifft beispielsweise die Auswahl des Kooperationspartners, die Vereinbarung von Preisen, den Informationsaustausch und die Vertragsdauer. Mindestens drohen Rechtsunsicherheit und lange Verfahren. Im öV ist die Zusammenarbeit die Regel und keine in aufwendigen Verfahren zu rechtfertigende Ausnahme. Zum rechtssicheren Schutz der Kooperationen entsprechend Verhandlungsmandat beantragen wir eine **Ergänzung von Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)** mit einem zusätzlichen Absatz 6:

[neu] ⁶ Wählt ein konzessioniertes Unternehmen ein ausländisches Eisenbahnverkehrsunternehmen aus und arbeitet mit diesem zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitenden Personenverkehrs zusammen, findet darauf das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 keine Anwendung.

b) Sicherung für den Service Public und den Schienengüterverkehr wichtiger Restkapazitäten

Bei der Zuteilung von Trassenrestkapazitäten wird dem IPV zukünftig Priorität eingeräumt. Dies kann unter anderem dazu führen, dass zur Hauptverkehrszeit weniger zusätzliche Züge eingesetzt werden können, die die Kapazität des nationalen Service Public erhöhen. **Die definitive Botschaft sollte deshalb die negativen Auswirkungen fehlender Restkapazitäten für Service Public und Güterverkehr sowie mögliche Lösungsansätze aufzeigen.** Die in Aussicht gestellten Verordnungsänderungen sollten zudem den Priorisierungsprozess in der Trassenvergabe so regeln, dass das Schienennetz weiterhin effizient genutzt werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse aller Verkehrsarten zu berücksichtigen. Wir bitten darum, dass der Bund den Trassenzuteilungsprozess so ausgestaltet, dass wichtige **Restkapazitäten mit einer nachhaltigen Lösung für den schweizerischen Verkehr gesichert werden** können.

c) Schutz des öV im Zuge der dynamischen Rechtsübernahme

Die mit der EU-Kommission vereinbarten Ausnahmen schützen die Errungenschaften des öV in der Schweiz auch bei dynamischer Rechtsübernahme. Jedoch muss die Schweiz zukünftiges EU-Landverkehrsrecht, das einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betrifft und nicht in den Bereich einer Ausnahme fällt, gleichwertig umsetzen. Dieses neue Recht ist noch nicht bekannt. Es kann sich beispielsweise um Spezifika im IPV zu Trassenpreis, Serviceeinrichtungen, Vertrieb und Passagierrechten handeln. Die öV-Branche fordert deshalb ein klares politisches Bekenntnis des Bundes zum Schutz des schweizerischen öV, sowohl im Rahmen des Decision Shapings als auch im Gemischten Ausschuss. Um dies sicherzustellen, erwarten wir den **systematischen Einbezug der Branche** im Vorfeld dieser Gremien.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger

Direktor

Kopie per E-Mail an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Christa Hostettler, Direktorin BAV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Eschlikon, 23.10.2025

Seite 1/2

Vernehmlassungsantwort Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz zur Assoziierung der Schweiz an Erasmus+

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH) nimmt die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns ausschliesslich zum bildungspolitisch zentralen Bestandteil des Pakets, nämlich der Assoziierung der Schweiz an das europäische Bildungsprogramm Erasmus+, und sprechen uns mit Überzeugung für eine vollständige Assoziierung aus.

Bedeutung für Schulen und Schulleitungen

Aus Sicht der Schulleitungen ist der Zugang zu Erasmus+ von grosser Bedeutung für die Schulentwicklung und die Qualität der Bildung in der Schweiz:

- Weiterbildungs- und Hospitationsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulleitungen fördern Innovation, pädagogische Vielfalt und Qualitätsentwicklung.
- Verlässlicher Zugang zu europäischen Partnern erleichtert die Initiierung und Verstetigung von Schulpartnerschaften, Austauschprojekten und thematischen Kooperationen.
- Planbare und faire Rahmenbedingungen ersetzen die aktuell befristeten und administrativ aufwendigeren Schweizer Ersatzlösungen.
- Gleichstellung mit europäischen Schulen stärkt die Attraktivität und internationale Vernetzung des Schweizer Bildungswesens.

Nutzen für Schülerinnen und Schüler

Internationale Mobilitätsprojekte sind heute ein zentraler Bestandteil moderner Bildung. Sie:

- fördern interkulturelle Kompetenzen, Sprachkenntnisse und die Fähigkeit, sich in einer global vernetzten Welt zurechtzufinden;
- tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei, eröffnen neue Perspektiven und steigern die Motivation im Unterricht;
- schaffen mehr Chancengerechtigkeit, indem sie auch Schülerinnen und Schüler internationale Erfahrungen ermöglichen, deren Familien keine privaten Austauschmöglichkeiten haben.

Stärkung des Schweizer Bildungssystems

Erasmus+ ist das grösste weltweite Bildungsprogramm. Eine Assoziierung der Schweiz bedeutet:

- rund zweieinhalbmals mehr Mittel für internationale Mobilität und Kooperationen als im aktuellen Schweizer Ersatzprogramm;
- die nachhaltige Verankerung internationaler Projekte in den Schulprogrammen, statt punktueller Einzelinitiativen;
- eine klare Positionierung der Schweiz als aktiver Partner im europäischen Bildungsraum und als attraktiver Bildungsstandort.

Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH) fordert den Bundesrat und das Parlament auf, die **Assoziierung der Schweiz an Erasmus+** im Rahmen des Pakets Schweiz–EU **klar zu unterstützen** und die dafür **notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen**.

Nur so können Schulen und Lehrpersonen ihren Auftrag erfüllen, Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf eine zunehmend vernetzte, internationale Zukunft vorzubereiten.

Freundliche Grüsse

Sig.

Thomas Minder
Präsident



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband Schweizer Gemüseproduzenten, Belpstrasse 26, 3007 Bern

Datum der Stellungnahme:

29.Oktober.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Larissa Eichenberger, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Markt und Politik,
031 385 36 20, larissa.eichenberger@gemuese.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) erachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Union als grundlegend für die Schweizer Wirtschaft. Die EU ist für den Schweizer Gemüsebau der wichtigste Handelspartner und ist von zentraler Bedeutung für den Zugang zu Arbeitskräften und Produktionsmitteln. Sie ist zudem ein wichtiger Partner im Bereich der Agrarforschung. Gleichzeitig ist eine autonome Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik und ein starker Grenzschutz für die Schweizer Gemüseproduktion unabdingbar.

Der bilaterale Weg funktioniert und bietet einen guten Rahmen für den Gemüsebau. Der VSGP sieht in der Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU grosses Potenzial für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Insbesondere im Bereich Pflanzenschutz würde der Gemüsebau von der Weiterentwicklung profitieren.

Gleichzeitig sieht der VSGP auch Risiken. Es muss langfristig garantiert sein, dass das Freihandelsabkommen von 1972 und der darin festgelegte Grenzschutz in Verhandlungen nicht berührt werden und die Schweiz eine eigenständige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik weiterführen kann.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Für den Schweizer Gemüsebau stellen die Abkommen und Protokolle sowohl Chancen als auch Risiken dar. Im Bereich Pflanzenschutz sieht der VSGP grosse Chancen. Dies unter dem Vorbehalt, dass die inländische Umsetzung die gebotenen Möglichkeiten nutzt und nicht durch restriktive nationale Rechtsetzung verhindert.

Positiv zu werten ist auch, dass für den Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens keine dynamische Rechtsübernahme gilt. Die Regelung, dass Ausgleichsmassnahmen im Agrarteil nur im Falle einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens möglich sein sollen, kann positiv bewertet werden, birgt aber ein Risiko, welches nach heutigem Wissensstand schwer abschätzbar ist.

Im Zusammenhang mit den institutionellen Elementen bestehen auch Unsicherheiten, da die Wirkung schwer einzuschätzen ist. Im Bereich des Lebensmittelrechts hat man bereits Erfahrung mit der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme in Form von Verweisen im Schweizer Rechtstext. Dabei kommt es zu Herausforderungen da die Verweise den Zugang für die Praxis zu den geltenden Regeln stark erschweren, was insbesondere im Bereich Pflanzenschutz problematisch ist.

Weiter bleibt unklar, wie die Beteiligung der interessierten Kreise bei neuen Regulierungen aussehen soll. Wenn ein Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme eines EU-Rechtsakts durchgeführt wird, ist der entsprechende Rechtsakt in der EU bereits beschlossen. Damit verliert das Vernehmlassungsverfahren deutlich an Bedeutung. Die Beteiligung der Schweiz bei der Ausarbeitung der EU-Rechtsakte ist deshalb entscheidend. Ob und wie die interessierten Kreise ins *decision shaping* miteinbezogen werden, ist allerdings noch unklar. Der VSGP fordert, dass betroffene Branchen auf dieser Stufe ein wirksames Mitspracherecht erhalten.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSGP nimmt nur zu den Bereichen Stellung, die den Gemüsebau unmittelbar betreffen. Allgemein ist anzumerken, dass die Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme über Verweise in den Verordnungen insbesondere im Bereich des Lebensmittelgesetzes für die Praxis eine Herausforderung ist. Der VSGP fordert deshalb, dass die geltenden Regeln, und Informationen zum Gültigkeitsbereich, Änderungen etc. von den Behörden angemessen aufbereitet werden.

Da insbesondere im Bereich der Lebensmittelsicherheit einiges noch auf der Verordnungsstufe präzisiert werden muss, sind die Folgen der Vorlage schwer einzuschätzen.

Bei der inländischen Umsetzung muss die Beteiligung der betroffenen Kreise im Rechtsetzungsprozess weiterhin gewährleistet sein. Die betroffenen Branchen sind früh einzubeziehen, beispielsweise in der Erarbeitung von Rechtsakten und im gemischten Ausschuss.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung Der Gemüsebau auf den unbürokratischen Zugang zu Arbeitskräften aus der EU angewiesen. In der aktuellen Situation ist die Personenfreizügigkeit aus Sicht des VSGP alternativlos und muss dringend erhalten bleiben. Der Zugang zu Arbeitskräften muss auch im Falle unilateraler Schutzmassnahmen der Schweiz gegeben sein.			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über hohe Standards im Bereich Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit. Schweizer Gemüse zeichnet sich zudem durch eine sehr gute Qualität und nachhaltige Produktion aus. Bei der Umsetzung des Lebensmittelsicherheitsprotokolls muss die Erhaltung dieser Standards gewährleistet sein.

Zulassungen Pflanzenschutz

Der VSGP begrüsst die Einbindung der Schweiz ins Zulassungssystem der EU, sowie die vereinfachte Einfuhr von (gebeiztem) Saatgut. Die Branche erwartet dadurch generell schnellere und einfachere Entscheidungsprozesse für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Nichtsdestotrotz müssen in der Zulassung Eigenheiten der Schweizer Produktionssysteme berücksichtigt werden. Jedes EU-Land kennt eigene Prozesse für Notfall- und Sonderzulassungen, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Entsprechende Möglichkeiten sind auch für die Schweiz nötig. Mit der Zugehörigkeit zur Zone Mitte besteht Gefahr, dass den klimatischen Bedingungen in der Südschweiz zu wenig Rechnung getragen werden kann. Damit sich die Zulassungssituation in der Schweiz massgeblich verbessert, muss bei der inländischen Umsetzung beachtet werden, dass die Schweizer Eigenheiten insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz und der Möglichkeit zur Beantragung der Parteistellung die erreichten Vorteile nicht wieder zunichtemachen. Das Parteistellungsverfahren ist mit klaren Fristen und Gebühren zu versehen, dies gemäss dem Aufwand, der dadurch verursacht wird. Ausnahmen zur Beibehaltung einer älteren Bewilligung müssen möglich sein, falls das Parteistellungsverfahren eine Neuzulassung blockiert.

Die Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel sowie deren Anwendungsbestimmungen müssen in einem leicht zu findenden Verzeichnis mit entsprechender Suchfunktion in mindesten drei Landessprachen aufgeführt werden. Ein transparenter, anwenderfreundlicher Informationsfluss beseitigt Unsicherheiten bei den Anwendern und beim Vollzug und hilft Anwendungsfehler zu vermeiden. Das Verzeichnis muss auch über FMIS aufgerufen werden können.

Pflanzengesundheit

Durch die Anpassungen soll die Schweiz künftig eine viel grössere Anzahl an Quarantäneorganismen überwachen als heute. Die dafür benötigten Ressourcen dürfen in den Kantonen nicht zulasten anderer Aufgaben der kantonalen Pflanzenschutzdienste (z.B. Beratung) gehen. Bei Agroscope dürfen zusätzlich benötigte Ressourcen nicht zulasten der Forschung oder der allgemeinen Diagnostik gehen.

Der Vollzug von Massnahmen in der Schweiz muss verhältnismässig sowie situations- und standortangepasst sein. Ob Massnahmen zur Tilgung oder zur Eindämmung umgesetzt werden müssen oder ob sich ein Schaderreger grundsätzlich etabliert hat, muss situativ festgelegt werden können, da die Situation in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sein kann. Auf den Betrieben verursachte Kosten für die Umsetzung von Massnahmen müssen entschädigt werden.

Rückstände und Kontaminanten

Bereits heute werden Höchstgehalte für Pestizidrückstände regelmässig an das EU-Recht angepasst. Die Informationen über geltende Höchstwerte müssen transparent und in einem Verzeichnis einfach abrufbar sein. Die derzeitige Kommunikation über die Anpassung von Höchstwerten ist ungenügend.

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VSGP ist mit der aktuellen Situation des bilateralen Wegs zufrieden. Elementar ist, dass die Personenfreizügigkeit, der Abbau von Handelshemmnissen und der Zugang zu Informationen über Pflanzenschutzmittelzulassungen gegeben sind. Ob dies nur in Form des vorliegenden Pakets oder auch auf anderem Wege zu erreichen ist, kann der VSGP nicht einschätzen.

Eine Gesamtbewertung des Pakets ist zudem schwierig. Spezielle Vorteile für den Schweizer Gemüsebau bietet das Paket vor allem im Bereich Pflanzenschutz. Aufgrund vieler offener Punkte bei den institutionellen Elementen, insbesondere zum Mitspracherecht der interessierten Kreise sowie den möglichen Auswirkungen von Kompensationsmassnahmen bestehen aber Bedenken. Der Bundesrat soll die bestehenden Ängste und Unsicherheiten ansprechen und verbindlich klären.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

21. Oktober 2025

nadine.brauchli@strom.ch, +41 62 825 25 10

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU Teil Strom

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU – Teil Strom Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE befürwortet das Stromabkommen, lehnt jedoch den vorliegenden Entwurf zur innerstaatlichen Umsetzung entschieden ab. Der Entwurf des Bundesrates basiert auf dem aktuellen Stromgesetz und blendet die Entwicklung hin zur Marktöffnung, welche mit dem Stromabkommen verbunden ist, komplett aus. Die Marktöffnung verlangt ein konsequent marktorientiertes Regulierungskonzept. Marktöffnung und Grundversorgung müssen aufeinander abgestimmt werden. Eine Marktöffnung inklusive Grundversorgung darf nicht mit einer Zunahme der Regulierung einhergehen. Diese birgt zusätzliche Risiken und Kosten für die EVUs und Kundinnen und Kunden. Zudem lehnt der VSE ein «Swiss finish» im Sinne von zusätzlichen Vorgaben entschieden ab, weil er für die Strombranche nicht tragbar ist. Der VSE fordert, dass Vorgaben, die über die EU-Regulierung hinausgehen, gestrichen werden. Sie stellen einen Wettbewerbsnachteil für die Schweiz dar, der dem Wirtschaftsstandort Schweiz schadet. Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die notwendige Überarbeitung und Diskussion zur Umsetzung ein.

Die VSE Stellungnahme besteht aus dem vorliegenden Schreiben sowie den Änderungsanträgen mit Begründungen im vom Bund zur Verfügung gestellten Antwortformular. Zusätzlich sieht der VSE beim Stromgesetz dringenden Anpassungsbedarf. Erfahrungen aus der Praxis seit Inkrafttreten zeigen, dass verschiedenste Bestimmungen nicht oder nur schwer umsetzbar sind. Die Änderungsanträge zum Stromgesetz stehen ebenfalls im Antwortformular.

Im Folgenden erläutert der VSE, warum er das Stromabkommen begrüsst. Anschliessend geht er auf die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens ein.

1 Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat hat der VSE seine Anforderungen an ein Stromabkommen formuliert (vgl. Forderungen VSE¹). Diese Anforderungen betrachtet der VSE als erfüllt. Auch wenn für die Branche mit dem Stromabkommen diverse Herausforderungen und negative Aspekte wie ein gewisser Souveränitätsverlust verbunden sind, ist der VSE vom positiven Gesamteffekt überzeugt.

Die Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich ist zentral für die sichere, resiliente und wirtschaftliche Stromversorgung der Schweiz. Technisch ist die Schweiz schon heute integraler Teil des europäischen Verbundsystems. Sie hat den Aufbau dieses Systems entscheidend geprägt. Über viele Jahre hinweg haben die EU und die Schweiz von dessen Vorteilen profitiert. Regulatorisch hingegen haben sich die Schweiz und die EU im Strombereich in den vergangenen Jahren immer weiter voneinander entfernt – mit spürbaren Nachteilen für Systemstabilität, Marktintegration und Versorgungssicherheit: Die EU schliesst Drittstaaten in der Weiterentwicklung ihrer Regulierung zunehmend aus, weshalb die Schweiz von den Vorteilen eines Verbundsystems immer weniger profitieren kann.

Das Stromabkommen überwindet diesen Graben: Es integriert die Schweiz vollumfänglich in den Strombinnenmarkt der EU (z.B. Market Coupling oder europäische Regelenergieplattformen) und in die Koordinationsmechanismen für den sicheren Systembetrieb.

Das sind die Vorteile des ausgehandelten Stromabkommens mit der EU

Netz- und Systemstabilität zu tieferen Kosten: Gemeinsam mit den EU-Ländern kann das Stromsystem sicherer und effizienter betrieben werden. Die Risiken von Störungen im Netzbetrieb oder von Ausfällen – z.B. aufgrund ungeplanter Stromflüsse im Schweizer Stromnetz – reduzieren sich mit dem Stromabkommen deutlich. Auch kann die Schweiz auf ein erheblich grösseres Angebot von Regelleistung und -energie zurückgreifen. Das senkt tendenziell sowohl die Tarife für das Übertragungsnetz als auch die von den Bilanzgruppen an die Endverbraucher weiterverrechneten Kosten für Ausgleichsmassnahmen. Dies zeigt die BFE-Studie zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Stromabkommens².

Kapazitäten für Import und Export: Die vollständige, diskriminierungsfreie Marktintegration ermöglicht der Schweiz effiziente und ausschliesslich bedarfsorientierte Importe und Exporte. Ausserdem entfallen mögliche Einschränkungen durch die sogenannte 70%-Regel der EU. Diese Regel besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten 70% ihrer Grenzkapazitäten für den Stromhandel innerhalb des EU-Strombinnenmarkts bereitstellen müssen, was Kapazitätseinschränkungen für Drittstaaten zur Folge haben kann. Mit dem Stromabkommen wird die Schweiz im Strombereich den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt und muss entsprechend nicht mit Einschränkungen ihrer Importkapazitäten rechnen. Das stärkt die Versorgungssicherheit der Schweiz – insbesondere im Winter, wenn sie normalerweise auf Stromimporte angewiesen ist. Aber auch im Sommer, wenn in der Schweiz zunehmend Überschüsse produziert werden, schaffen diese Kapazitäten die Möglichkeit für Exporte. Und in Krisensituationen gewährleistet das Stromabkommen, dass der freie Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt grundsätzlich gewahrt bleibt. Dies reduziert ausserdem den inländischen Bedarf für eine Stromreserve, was ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen sollte.

¹ <https://www.strom.ch/de/document/verhandlungsleitlinien-zum-stromabkommen-positionen-des-vse>

² <https://backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-europaedach-files/files/2025/06/12/da7876af-b603-46d4-8c92-1b1b8219729a.pdf>

Krisenvorsorge und Kooperation: Die Einbindung in die länderübergreifende Stromkrisenvorsorge auf Behördenebene (z.B. Electricity Coordination Group) ermöglicht der Schweiz, aktiv an Planung und Bewältigung von Engpässen mitzuwirken. Dies trägt ebenfalls zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der Schweiz bei.

Förderung erneuerbarer Energien: Genau wie die Schweiz verfolgt die EU das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 und hat sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierte Ziele gesteckt. Die EU ist – wie die Schweiz – mit den Herausforderungen des Ausbaus konfrontiert und bestrebt, erneuerbare Energien optimal in den Markt zu integrieren. Die Rahmenbedingungen in der EU sind darauf ausgerichtet und fördern insbesondere den länderübergreifenden Ausgleich wetterabhängiger Produktion aus Photovoltaik und Wind. Die Förderung erneuerbarer Energien erfolgt in der EU marktnah und transparent – auch die schweizerischen Förderinstrumente können weiter eingesetzt werden, sofern diese den EU-Kriterien entsprechen und marktkompatibel ausgestaltet sind. Die Schweiz kann somit den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin gezielt fördern.

Wasserkraftkonzessionen: Im Hinblick auf die Wasserkraft ist es der Schweizer Verhandlungsdelegation gelungen, die Eigenheiten der Schweizer Energieproduktion im Rahmen des Stromabkommens zu wahren. Die Kantone behalten die volle Kompetenz zur Konzessionsvergabe, ohne dass das Stromabkommen zusätzliche Vorgaben macht. Der VSE hat zudem die Bestätigung des Bundesrates zur Kenntnis genommen, dass die Wasserkonzessionen vom Abkommen ausgeschlossen sind und nicht geplant ist, diese in absehbarer Zeit aufzunehmen.

Herkunftsnachweise (HKN): Das Stromabkommen gewährleistet, dass Schweizer Marktakteure gleichberechtigt am europäischen Markt für HKN teilnehmen können. Die Schweizer Regelungen gelten mit dem Stromabkommen als gleichwertig zu denjenigen der EU, sprich, Schweizer HKN werden wieder in der EU anerkannt.

Marktöffnung und Transparenz: Die vollständige Marktöffnung als Voraussetzung für das Stromabkommen ermöglicht es den Endverbrauchern, ihren Stromanbieter sowie ihr präferiertes Angebot in Bezug auf Laufzeit, Herkunft, etc. frei zu wählen. Kleine Endverbraucher (Verbrauch < 50 MWh/Jahr) erhalten die Möglichkeit, in der Grundversorgung zu verbleiben sowie innerhalb geregelter Fristen zwischen freiem Markt und Grundversorgung zu wechseln. Mit der vorgesehenen Preisvergleichsplattform können die Kundinnen und Kunden die Angebote aller EVUs vergleichen. Das schafft Transparenz und trägt zum funktionierenden Markt bei. Sollte es zwischen Stromanbietern und Kundinnen und Kunden zu Streitigkeiten oder ungerechter Behandlungen kommen, steht eine Ombudsstelle zur Verfügung. Darüber hinaus werden dezentrale Produktionsanlagen besser in den Markt eingebunden und die Integration der erneuerbaren Energien somit erleichtert. Die Marktöffnung fördert Innovation und Wettbewerb und erlaubt grundsätzlich den Abbau der aktuell vorherrschenden Überregulierung (Abnahme- und Vergütungspflicht, preisregulierte Grundversorgung, etc.). Von dieser Möglichkeit muss konsequent Gebrauch gemacht werden, da sie Effizienz und Wettbewerb fördert.

Mitgestaltung und Zugang zu Gremien: Mit dem Stromabkommen bleibt die Schweiz ein wichtiger Partner in der europäischen Systementwicklung. Sie erhält Zugang zu den relevanten Gremien (z.B. ACER, ENTSO-E, EU-DSO-Entity), was ihre Mitgestaltungsrechte langfristig sichert und den frühzeitigen Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen gewährleistet.

Planungs- und Rechtssicherheit: Die institutionellen Bestimmungen im Strombereich schaffen klare Zuständigkeiten und Streitbeilegungsmechanismen. Das schützt die Schweiz vor willkürlichen Ausschlüssen aus Plattformen, Prozessen und Gremien.

2 Die vorliegende innerstaatliche Umsetzung wird abgelehnt, eine grundlegende Überarbeitung ist erforderlich

Die vorliegende innerstaatliche Umsetzung wird abgelehnt, es braucht eine grundlegende Überarbeitung. Damit das Schweizer Energiesystem effizient bleibt, muss die Regulierung abgebaut und nicht zusätzlich erhöht werden. Insbesondere in den Bereichen Grundversorgung sowie Abnahme- und Vergütungspflicht braucht es eine schlankere Regulierung. Zusätzliche Regulierung im Rahmen der Marktöffnung lehnt der VSE ab. Die für die Schweiz geltenden Vorgaben dürfen nicht über die Vorgaben der EU hinausgehen. Die Strombranche lehnt den vorliegenden «Swiss finish» ab.

Die vollständige **Marktöffnung** stellt für die Schweiz einen Paradigmenwechsel dar, der gesamtheitlich vollzogen werden muss, um Widersprüche zu vermeiden. Um einen effizienten, wettbewerbsfähigen Schweizer Markt mit kundenorientierten Angeboten zu ermöglichen, müssen die Vorgaben seitens Bund auf ein absolutes Minimum beschränkt werden (vgl. Abschnitt 3 «Marktöffnung und Grundversorgung»).

Mit dem Stromabkommen wird die regulierte **Grundversorgung** künftig nicht mehr das zentrale Versorgungsmodell der Schweiz sein. Neu gibt es für alle Endverbraucher eine Wahlmöglichkeit. Entsprechend steht die Grundversorgung im Wettbewerb mit den vielfältigen Marktprodukten. Sie muss daher ebenso attraktiv sein und darf nicht mit zusätzlichen Vorgaben unnötig verteuert werden (vgl. Abschnitt 3 «Marktöffnung und Grundversorgung»).

Eine **Abnahme- und Vergütungspflicht** durch den Grundversorger ist mit der vollständigen Marktöffnung unvereinbar und systemfremd. Die mit den Pflichten verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht mehr auf die Grundversorgung überwältzt werden. Das wäre nicht nur unfair für Kundinnen und Kunden, die in der Grundversorgung bleiben wollen, sondern würde bei den Grundversorgern zu Verlusten führen. Erforderlich ist eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle. Auch muss das Entgelt der eingespeisten Energie marktbasierend ausgestaltet sein: Die Erzeuger aller Anlagen müssen den Anreiz erhalten, in Zeiten mit negativen Preisen den Eigenverbrauch zu optimieren bzw. die Einspeisung zu stoppen. Für die transparente Förderung erneuerbarer Energien steht weiterhin der Netzzuschlagsfonds zur Verfügung.

Die **Entflechtung der Verteilnetzbetreiber** muss im Einklang mit den EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien erfolgen und darf nicht darüber hinausgehen. Der VSE **lehnt** den hier vorgeschlagenen **«Swiss finish» deutlich ab**. Die EU-Vorgaben erfordern lediglich eine personelle Entflechtung der operativen Leitungspositionen des Verteilnetzbetreibers. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Solche «Shared Services» innerhalb des Konzerns müssen weiterhin möglich sein, ebenso die Entsendung von Personen aus der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte. Zudem ist es EVU zu ermöglichen, Mitglieder in den Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft zu entsenden, solange diese keinen Einfluss auf den operativen Netzbetrieb nehmen. Stärkere Einschränkungen führen zu Ineffizienzen und höheren Kosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen beeinträchtigt und sich auf die Preise für Kundinnen und Kunden niederschlägt. Des Weiteren müssen bei der Entflechtung des Verteilnetzbetreibers alle Organisationsformen zulässig sein, sodass sowohl das Energieversorgungsunternehmen

als auch der Verteilnetzbetreiber als Muttergesellschaft auftreten oder beide als Schwesterunternehmen einer gemeinsamen Muttergesellschaft angehören können.

Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz grosse Teile des Regulierungsrahmens des europäischen Strombinnenmarkts. Die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen der EU im Strombereich gelten grundsätzlich unmittelbar, es sei denn, für die Schweiz bestehen abweichende Bestimmungen oder weitergehende Präzisierungen. Zudem hat die EU einen Regulierungsrahmen, der viel stärker ins Detail geht (z.B. Network Codes, welche direkt anwendbar sind). Dadurch sinkt die Gestaltungsfreiheit der Schweiz bereits in der Umsetzung und das Prinzip der Subsidiarität wird teilweise eingeschränkt. Deshalb ist es nun entscheidend für die Schweiz, jegliche Gestaltungsfreiräume voll auszunutzen, welche die EU-Regulierung offenlässt, und wo immer möglich am **Subsidiaritätsprinzip** festzuhalten. Der VSE lehnt starre Umsetzungsvorschriften auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ab. Stattdessen muss die Strombranche weiterhin die Umsetzung aktiv gestalten können, um eine effiziente und praktikable Implementierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die Branchendokumente dienen dazu, die Vorgaben zu konkretisieren. Sie haben sich bewährt und sind wichtige Elemente der Marktordnung. Diese Funktion sollen sie auch in Zukunft übernehmen können.

Die neuen Bestimmungen dürfen ausschliesslich unter Einräumung **realistischer Übergangsfristen** in Kraft treten. Nicht nur die Grundversorger benötigen genügend Zeit, um den Übertritt der Kundinnen und Kunden in den Markt zu ermöglichen und die Systeme vorzubereiten, sondern auch die Kundinnen und Kunden, um einen geeigneten Lieferanten zu finden. Der VSE fordert eine gesetzliche Mindestfrist von einem Jahr für die Umsetzung nach Inkrafttreten. Für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben fordert er für alle Verteilnetzbetreiber eine Frist von mindestens drei Jahren. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte erst kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, würde die Strombranche erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnte mit unrealistisch kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesstufe eine Mindestfrist für die Umsetzung nach Inkrafttreten implementiert werden.

3 Die Marktöffnung muss konsequent umgesetzt werden

Die vollständige Marktöffnung in der Schweiz ist Voraussetzung für das Stromabkommen und führt zu einer grundlegenden Veränderung der Stromversorgung. Damit die Marktkräfte effizient wirken können, muss der gesamte Regulierungsrahmen diesen Paradigmenwechsel widerspiegeln und dieser muss konsequent in die Gesetze eingehen.

Unter den richtigen Voraussetzungen adressiert der Markt alle Kundenbedürfnisse, auch ohne umfassende Regulierung. Kundinnen und Kunden können aus einer breiten Palette an Marktprodukten ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot wählen. Im Markt werden Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten und Preisstabilitäten (ähnlich dem Hypothekarmarkt) sowie mit unterschiedlicher Herkunft (z.B. aus dem Inland oder aus erneuerbaren Energien etc.) angeboten. Zudem gibt es Produkte, die mit diversen Zusatzdienstleistungen wie Speichermöglichkeiten kombiniert werden können.

Der VSE fordert schlanke Vorgaben, die das effiziente Funktionieren des Marktes sicherstellen. Staatlich verordnete Vertragsinhalte oder Preisbildungsmechanismen schränken die unternehmerische Freiheit und Marktvielfalt zu stark ein. Besonders im Hinblick auf erneuerbare Energien und auf ein dynamischeres Energiesystem muss und kann der Markt flexibler auf sich verändernde Kundenbedürfnisse und technische

Entwicklungen reagieren als eine regulierte Grundversorgung. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist mit der Wahlfreiheit sowie einer Preisvergleichsplattform und einer Ombudsstelle sichergestellt.

Im Vorschlag des Bundes zur innerstaatlichen Umsetzung wird die Marktlogik nur unzureichend implementiert. Es finden sich in den aktuellen Gesetzesentwürfen zahlreiche Vorgaben, die mit der Marktlogik nicht kompatibel sind oder den Markt gar unnötig einschränken. Ein Beispiel ist das geplante System der Grundversorgung mit regulierten Preisen. Der VSE anerkennt zwar den politischen Wunsch nach einer Grundversorgung, diese muss aber deutlich schlanker und marktkompatibler ausgestaltet werden.

Garantierte Versorgung mit jährlichen Fixpreisen

Das Modell der vollständigen Schweizer Marktöffnung sieht eine optionale Grundversorgung für kleine Endverbraucher (Verbrauch < 50 MWh/Jahr) vor, aus der diese jederzeit austreten können. Die Grundversorgung steht im Wettbewerb mit den Marktprodukten, da die Marktöffnung den Endverbrauchern die Wahlfreiheit gibt, zwischen Markt und Grundversorgung zu wechseln. Strikte Vorgaben für die Grundversorgung bergen das Risiko von einseitigen Optimierungen von wechselnden Kundinnen und Kunden zulasten solcher, die in der Grundversorgung verbleiben. Entsprechend müssen sich die Vorgaben für die Grundversorgung auf das Wesentliche beschränken und marktnah sein.

Ziel der Grundversorgung muss aus Sicht VSE sein, für Kundinnen und Kunden eine garantierte Versorgung zu einem jährlich fixen Preis ohne Preisspitzen und ohne Wechselaufwand zu gewährleisten.

Der Bundesrat hält an einer Grundversorgung mit strikten Vorgaben fest, welche auf dem aktuellen Stromgesetz basieren und die Entwicklung hin zur Marktöffnung komplett ausblenden: Pflichtanteile an erneuerbaren Energien und erweiterter Eigenproduktion sowie unveränderte Preisregulierung bleiben bestehen. Der VSE lehnt diese Vorgaben ab und fordert, dass sie vollständig gestrichen werden.

Die Vorgaben stehen einer effizienten Grundversorgung entgegen. Die Grundversorgung soll eine faire Alternative zu den Marktprodukten darstellen. Damit das möglich ist, sind die Vorgaben für die Grundversorger – ähnlich wie in Deutschland – deutlich zu lockern: Im Vordergrund stehen ein jährlicher fixer Preis sowie eine Beschaffung von Strom für die Grundversorgung, die so gestaltet werden muss, dass die Preise weitgehend gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind (strukturierte Beschaffung). Eine Prüfung der Missbräuchlichkeit erfolgt durch die ElCom. Von weitergehenden Vorgaben ist abzusehen, da sie kontraproduktiv sind. Die im Entwurf vorgeschlagenen Vorgaben verteuern die Grundversorgung unnötig – und zwar zu Ungunsten der grundversorgten Kundinnen und Kunden, welche nicht wechseln. Je mehr Vorgaben und Risiken der Grundversorgung auferlegt werden, desto aufwändiger, teurer und unattraktiver wird sie. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, inkl. der Ausbau von Kleinanlagen, darf nicht auf Kosten der wechselversorgten Kundinnen und Kunden erfolgen. Es braucht alternative Lösungen, um den Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Finanzierung steht der Netzzuschlagsfonds zur Verfügung.

Das Beispiel Deutschland zeigt erfolgreich, dass eine verlässliche Grundversorgung ohne weitergehende Preisregulierung möglich ist.

4 Weitere Bemerkungen

Im Folgenden nimmt der VSE zu weiteren Punkten der geplanten Umsetzung des Stromabkommens Stellung, bei denen aus Sicht der Branche erheblicher Anpassungsbedarf besteht.

In Bezug auf die **begleitenden Massnahmen zur Marktöffnung** ist es wichtig, dass die Schweizer Gesetzgebung nicht über die EU-Vorgaben hinausgeht. Detaillierte Vorgaben zu personellen, technischen oder finanziellen Ressourcen lehnt der VSE ab. Bei Streitigkeiten sollen Endverbraucher zunächst selbst den Dialog mit dem Unternehmen suchen, bevor die Ombudsstelle eingeschaltet wird. Das vorgeschlagene Monitoring der Arbeitsbedingungen stellt einen «Swiss finish» dar, verursacht hohen administrativen Aufwand und ist angesichts des bestehenden Fachkräftemangels weder notwendig noch zielführend.

Die **Stromreserve** ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Die Reserve ist beizubehalten und muss auf konkrete, vorhersehbare Massnahmen – wie in der EU vorgesehen – gestützt werden, damit die Markt- und Investitionssicherheit gewährleistet bleiben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve ist abzuschaffen. Sie ist mit dem Stromabkommen unvereinbar. Stattdessen ist die Wasserkraftreserve mittels wettbewerblicher Ausschreibung zu beschaffen. Dieses System hat sich bewährt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu **Rechtsverhältnissen und Rechtsweg** sind enger zu fassen. Nur Streitigkeiten in Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, sollen ausdrücklich dem Privatrecht unterstellt werden. Für alle übrigen Fälle ist an der bestehenden Praxis festzuhalten. Abweichende kantonale Regelungen sind zu respektieren.

5 Abschliessende Bemerkungen

Der VSE fordert marktorientierte Rahmenbedingungen und lehnt zusätzliche Vorgaben, insbesondere einen «Swiss finish» klar ab, da dies die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz schwächt. Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die notwendige Überarbeitung und Diskussionen zur innerstaatlichen Umsetzung ein. Die abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets nimmt der VSE nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vor.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage:

Antwortformular Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU – Teil Strom



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Datum der Stellungnahme:

21.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Nadine Brauchli/ 062 825 25 10/ nadine.brauchli@strom.ch.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der VSE unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU, insbesondere im Strombereich. Diese sind für die langfristige Versorgungssicherheit, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der VSE befürwortet das Stromabkommen. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat hat der VSE seine Anforderungen an ein Stromabkommen formuliert (vgl. Forderungen VSE). Diese Anforderungen betrachtet der VSE als erfüllt.

Trotzdem sind mit dem Stromabkommen für die Branche verschiedene Herausforderungen und kritische Aspekte verbunden, wie ein gewisser Souveränitätsverlust. Insbesondere folgende Punkte des Abkommens möchte der VSE explizit hervorheben:

Integrationsmethode: Die Strombranche muss in vergleichsweise kurzer Zeit, die vom Stromabkommen betroffenen umfangreichen und über Jahre entwickelten Rechtsakten der EU direkt umsetzen.

Stimmrecht: Als Nicht-EU-Staat kann die Schweiz bei der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts zwar mitgestalten (sog. Policy Shaping), was sehr wichtig ist, hat aber kein Mitentscheidungs- und Stimmrecht.

Überwachung: Insgesamt dürfte sich mit dem Stromabkommen eine deutlich strengere Überwachung der Strombranche ergeben, die zunächst vor allem Kosten verursachen wird. Beispielsweise werden die Befugnisse von ACER innerhalb der EU schrittweise erweitert. Es ist also denkbar, dass künftig ACER auch Sanktionskompetenzen in der Schweiz erhalten wird.

Langfristverträge: Mit dem Stromabkommen wird der Vorrang der Langfristverträge mit einer finanziellen Kompensation ersetzt. Die Laufzeit der finanziellen Kompensation ist aber wesentlich kürzer als die Laufzeit vieler LTC. Dadurch werden Investitions- und Bestandsschutz der LTC-Halter nur teilweise gewahrt. Zudem gibt es einen methodisch falschen Volumenabschlag. Auch müssen die LTC-Halter die Lieferung des Stroms in die Schweiz nachweisen, um eine finanzielle Kompensation zu erhalten, wobei dieser Nachweis unnötig (bei positiven Spread CH-FR passiert dies sowieso) und mit der Markt-Kopplung auch nicht sinnvoll möglich ist.

Marktkopplung: Die Schweiz muss unmittelbar nach Inkrafttreten des Stromabkommens den Wettbewerb für Strombörsen öffnen, was eine unmittelbare rechtliche und operative Angleichung zwischen den EVU und den NEMOS erfordert. Diese Angleichung braucht Zeit, sodass der parallel umzusetzende Marktkopplungsprozess, welcher ebenfalls sehr zeitintensiv ist, verlangsamt wird. Die Marktkopplung wird zudem durch ein nicht effizientes und nicht etappenweises Vorgehen zusätzlich verlangsamt.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es bei der inländischen Umsetzung Freiheiten, die zwingend ausgeschöpft werden müssen.

Der VSE lehnt die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab. Es braucht eine schlanke, praktikable und marktgerechte Regulierung im Strombereich. Zusätzliche nationale Auflagen über die EU-Vorgaben hinaus – einen sogenannten «Swiss Finish» –, die keinen Mehrwert bringen, lehnt er strikt ab, da sie die Effizienz des Schweizer Strommarkt beeinträchtigen würden. Insbesondere bei der vollständigen Marktöffnung und der Grundversorgung sollen Vorgaben auf das Wesentliche beschränkt bleiben. Eine zentrale Abnahmestelle für die Produktion aus kleinen Erzeugungsanlagen sowie klare, realistische Übergangsfristen sind essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung. Kritisch sieht er auch die aktuelle Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, welche über die EU-Bestimmungen hinaus gehen und zu ineffizienten Strukturen und dem Verlust von Synergien führen. Zudem betont der VSE die Bedeutung von Branchenstandards zur Ausgestaltung der neuen Regelungen und fordert, dass die Strombranche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aktiv in die Umsetzung eingebunden wird.

Laut dem Faktenblatt Strom ist vorgesehen, dass die Umsetzung der zweiten Etappe des Stromabkommens drei Jahre nach Abschluss der ersten Phase erfolgt. Diese beinhaltet zusätzliche Aspekte der Markt- sowie Netzregulierung. Es ist wichtig, dass auch die wesentlichen Inhalte dieses zweiten Massnahmenpakets zeitnah mit der Branche und weiteren relevanten Stakeholdern geteilt werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz</i>)			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>)			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: <ol style="list-style-type: none"> die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; das ihnen angebotene erneuerbare Gas. 	AG Erneuerbare Energien Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten. <u>Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsnachweise abzunehmen. Die</u>	AG Erneuerbare Energien Die Minimalvergütung darf nicht zulasten der Grundversorger gehen, da sie bei Überschüssen zu Verlusten bei den Grundversorgern führt. Der VSE begrüsst daher, dass die Minimalvergütung nicht mehr vom Grundversorger bezahlt werden muss. Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Marktöffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden, da die Grundversorgung im Wettbewerb steht und ein Wechsel der Kunden zu alternativen Anbietern erfolgt. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten für Elektrizität und Herkunftsnachweise solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die

	<p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p>	<p><u>Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.</u></p> <p>a. streichen b. streichen</p> <p><u>1^{ter} (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</u></p> <p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem</p>	<p>zentrale Abnahmestelle würde die Energie und HKN unmittelbar am Markt platzieren.</p> <p>Eine Abnahmepflicht für HKN dürfte die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Die zentrale Stelle kann die HKN via Auktionen veräußern. Laut eigener Auswertung der <u>Pronovo-HKN-Cockpit 2023 Rohdaten</u> sind im Produktionsjahr 2023 total 13.2 TWh CH-HKN verfallen, wobei rund 9.9 TWh CH-Kern, 1.9 TWh CH-Wasserkraft und 1.4 TWh CH-PV entsprechen. Dieser Verlust könnte so vermindert werden.</p> <p>Im Zuge der Marktöffnung ist es geboten, die verdeckte Förderung durch die Grundversorgung abzuschaffen. Die anfallenden Kosten sind transparent darzustellen (z.B. Bewirtschaftungsentgelt). Die direkte Förderung der Kleinanlagen durch die Einmalvergütung bleibt unangetastet. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, die lokal produzierte Elektrizität selbst zu verbrauchen oder durch die Bildung eines ZEVs, vZEVs oder einer LEG zu vermarkten. Sollte keine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten vorzusehen (Die Ausgestaltung könnte sich an Art. 26 EnFV orientieren).</p> <p>Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird ausdrücklich begrüsst und stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines liberalisierten Marktes dar. Der Bundesrat hat dabei den maximal zulässigen Wert der EU gewählt. Aus systemischer Sicht wäre es jedoch ratsam, den Schwellenwert zunächst weiter abzusenken (beispielsweise auf 100 kW) und diesen im Zeitverlauf sukzessive auf null zu reduzieren. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.</p>
--	--	---	---

	<p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 ^{1^{er}} sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) und am <u>System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a)</u> teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>Zu 1ter: Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen, da es eine zentrale Abnahmestelle geben soll. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Dies müsste in Zukunft auf den Viertelstundenpreis angepasst werden. Auf Stufe Gesetz ist es ausreichend, von Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung zu sprechen.</p> <p>Aktuell können <u>gemäss dem Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision vom 21.02.2024</u> Anlagen bis 3 MW, die an der gleitenden Marktprämie (nach Art. 29a) teilnehmen, alternativ zur Direktvermarktung auch die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen. Dies sollte ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Art. 29d Abs. 4</p> <p>4 Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von</p>	<p>AG Erneuerbare Energien</p> <p>Art. 29d Abs. 4</p> <p>4 Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine</u></p>	<p>AG Erneuerbare Energien</p> <p>Künftig werden auf dem Day-Ahead-Markt Strompreise viertelstündlich ermittelt. Es erschliesst sich nicht, warum die Negativpreisregel grosszügiger ausfallen sollte als der Marktpreis es indiziert. In Deutschland werden</p>

	<p>Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>Stunde ununterbrochen im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>beispielsweise künftig auch die viertelstündlichen Marktpreise für die Negativpreisregel verwendet (s. §51 EEG 2023).</p> <p>Die Produktion hat bei einer Einspeisung bei einem Preis von null Rp./kWh keinen ökonomischen Wert, wobei dann trotzdem eine Prämie ausbezahlt würde. Dies würde den Netzzuschlagsfonds belasten. Insofern sollten auch bei Preisen von null Rp./kWh keine Prämien ausbezahlt werden. Diese Regelung besteht auch in einem italienischen Fördersystem (Fer X Transitorio, Art. 11 Abs. 6b und 7).</p> <p>Die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 ist nicht erforderlich, da bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrößen für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.</p>
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} ^{2^{bis}} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 33a Abs. 2^{bis} ^{2^{bis}} Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Begründung zum Marktpreis siehe Art. 29d Abs. 4.</p>
		<p>Art. 35 Erhebung und Verwendung 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:</p>	<p>Als Ergänzung zu Art. 15 sollte auch Art. 35 ergänzt werden.</p>

		k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.	Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen (vgl. oben).
	<p>Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde. 		
			Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferanten referenzieren

		7 (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten im Markt</u>	kann. Ohne Referenzstromabsatz keine Zielvorgabe und demzufolge können/müssen die Elektrizitätslieferanten auch keine Massnahmen ergreifen. Sie haben somit keine Kosten für Effizienzmassnahmen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
	<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. c 2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <p>c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.</p>		
	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgung sunternehmen:</p>	<p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgung sunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als</p>	<p>Zu Bst. b^{bis}: Die Definition macht Sinn (und heisst im Ergebnis auch, dass ein reiner VNB kein EVU ist). Der Text weist aber einen redaktionellen Fehler auf: Grundversorger muss Grundversorgung heissen. Die Rolle des Unabhängigen</p>

	<p>Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger auch als Stromproduzent, Stromhandler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger <u>Grundversorgung</u> auch als Stromproduzent, Stromhändler, <u>Unabhängiger Aggregator</u>, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p> <p><i>j. (neu) <u>Unabhängiger Aggregator</u>: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.</i></p>	<p>Aggregators (siehe Bst. j – neu) sollte hinzugefügt werden.</p> <p>Zu Bst. j (neu): Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden. Der Rolle werden in Art. 17c^{bis} Abs.2 explizite Sonderrechte zugestanden.</p>
	<p>Gliederungstitel vor Art. 4a 1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt</p>		
	<p>Art. 4a Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.</p>	<p>Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.</p> <p>a. (neu) <u>Bei erstmaligem Markteintritt hat der Verteilnetzbetreiber innerhalb einer nützlichen Frist sicherzustellen, dass die technischen</u></p>	<p>Zu Bst. a: Es muss eine angemessene Frist geben. So haben die Endverbraucher:innen > 50 MWh Zeit, sich einen Lieferanten im Markt zu suchen. Auch muss bei Endverbrauchern, welche noch keinen Smart Meter haben (verpflichtende 80% Abdeckung bis Ende 2027), der Verteilnetzbetreiber Zeit haben, den Smart Meter einzubauen (Diese Frist und weitere Details sind in der Verordnung zu regeln). Diese Frist soll bei 3 Monaten liegen und sich an der Frist der Smart-Meter-Installation orientieren. So kann eine</p>

		<p><u>Voraussetzungen gegeben sind.</u></p> <p>b. (neu) <u>Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.</u></p>	<p>Verzögerung des Markteintritts durch eine:n Endverbraucher:in vermieden werden.</p> <p>Trotz des Rechts auf freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Messpunkt nur einen Lieferanten hat.</p> <p>Zu Bst. b: Es ist zu präzisieren, dass Endverbraucher unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs von verschiedenen Anbietern gleichzeitig beziehen können. Dies ist auch in der EU so vorgesehen und gilt es auf Gesetzesstufe klarzustellen</p>
	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten</p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <p>a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen;</p> <p>b. einen Kundendienst anbieten; und</p> <p>c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben.</p> <p>2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.</p>	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <u>im freien Markt</u></p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <p>a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; <u>der Bundesrat, unter Einbezug der Branche, regelt die Details.</u></p> <p>b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten</p>	<p>Zu Titel: Klarstellen, dass Kapitel 1a nicht für die Grundversorgung gilt, siehe oben. Dies muss präzisiert werden (vgl. auch erläuternden Bericht).</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>a. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktakteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass diese zusammen mit der Branche erarbeitet werden, dass sie bei der Registrierung überprüfbar sind, dass kleine Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden oder weiter prohibitive Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 b: ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuternden Bericht Pflicht und sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden. Kriterien, was unter inländisch zu verstehen ist, sind auf Verordnungsstufe zu klären (Mitarbeitende arbeiten in der Schweiz)</p>
	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000</p>	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p>	<p>Zu Titel: Vgl. oben</p>

	<p>Endverbraucher beliefern müssen:</p> <p>a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten;</p> <p>b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten.</p> <p>2 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge;</p> <p>b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist;</p> <p>c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten;</p> <p>d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten.</p>	<p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <p>a. allen Endverbrauchern, Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten;</p> <p>b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten</p> <p>2 streichen</p>	<p>Zu Abs. 1: Es ist sehr störend, dass im freien Markt Vorgaben zu Lieferverträgen und Produkten gemacht werden (jedoch kommen die Vorgaben von der EU). Die Vorgaben für die Tarifierung sollten so weit wie möglich gelockert werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher soll aus dem Gesetz gestrichen werden. Alle Lieferanten sollen gleiche Pflichten haben. Zudem sollten ein Flickenteppich und heterogene Regeln, wenn immer möglich vermieden werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Marktöffnung der Smart-Meter-Rollout grossmehrheitlich abgeschlossen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Diese Ausführungen sind zu detailliert und gehören in die Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen soll. So wird der Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sichergestellt. Ausserdem wäre das Vermeiden von separaten Abrechnungen kundenfreundlicher.</p>
	<p>Art. 4d Lieferantenwechsel</p>		<p>Gilt nicht für Grundversorger (Erläuterungsbericht S. 644)</p>

	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p>	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel <u>Der Lieferantenwechsel muss in möglichst kurzer Zeit abwickeln sichergestellt werden.</u></p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.</u></p> <p>3 Der Bundesrat Die <u>Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regelt regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p> <p>Eventualantrag: 3 Der Bundesrat regelt <u>in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> die</p>	<p>Zu Abs. 1: Nicht nur die Lieferanten wickeln den Wechsel ab. Auch gemäss Abs. 3 sind bei einem Wechsel mehrere Akteure involviert. Zudem sieht Abs. 3 vor, dass die Abwicklung des Wechsels in den Verordnungen konkretisiert werden soll. Daher sollte hier nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Auf diese Regelung sollte hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht.</p> <p>Zu Abs. 3: hier soll das Subsidiaritätsprinzip greifen, der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-How. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekommunikationsbereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung.</p> <p>Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzubeziehen.</p>
--	--	---	--

		Abwicklung eines Lieferantenwechsels,..	
	Gliederungstitel vor Art. 5 2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung		
		<p>¹_{bis} (neu) <u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>In den Erläuterungen findet man auf S. 647 die folgende Aussage: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebietszuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.»</p> <p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.</p>
	Art. 6 Grundversorgung		
	1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1	1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, <u>deren Mutter-, Schwester- oder</u>	Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung muss auch der

	<p>ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).</p> <p>1^{bis} Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.</p> <p>2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</p> <p>3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.</p>	<p><u>Tochtergesellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in diesem ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.</u></p>	<p>entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit – nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.</p> <p>Zu Abs. 3^{bis}: Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Marktöffnung ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Anbieter innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung, führt zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), welches zu entgelten ist. Daher hat der kurzfristig wechselnde Kunde eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr zu bezahlen, die im Grundsatz</p>
--	---	---	---

	<p>4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die ECom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>3^{bis} (neu): <u>Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.</u></p> <p>4 ..., so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die <u>ihm entstehenden wirtschaftlichen Einbussen ...</u> Die ECom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der Branche</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>kostendeckend ist. Auch sollte im Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Ausgenommen ist die Vergütung allfälliger Gewinne aus einem unterjährigen Kundenwechsel, diese hat der Grundversorger solidarisch den verbleibenden Kunden zu verteilen.</p> <p>Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der ECom zu anrechenbaren Kosten. Es braucht keine Preisregulierung, der Markt reguliert.</p> <p>Sollten unsere Anträge zum Regulierungsabbau in der Grundversorgung nicht übernommen werden, soll der Satz «die ECom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten» ebenfalls gestrichen werden, mit folgender Begründung): Da die ECom die Kosten in der Grundversorgung grundsätzlich auf deren Anrechenbarkeit hin prüfen kann, benötigt es hierzu keine separate Bestimmung. Die Wechselgebühr sollte anrechenbar sein, sofern sie die Vorgaben erfüllt.</p> <p>Zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht.</p>
--	--	---	---

	<p>Art. 6a Stromlieferverträge Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Der Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit und Festpreis sowie auf einen Vertrag mit dynamischen Strompreisen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie ist mit Art. 4c StromVG bereits umgesetzt. Da diese Verträge nur für Kunden im freien Markt angeboten werden müssen, verwirrt der Bezug auf Art. 4c Abs. 1 an dieser Stelle eher.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden: a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p>	<p><i>1 streichen und ersetzen durch</i> <u>Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung</u></p>	<p>Generell zu Art. 7: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig. Der VSE kann jedoch den politischen Wunsch nachvollziehen, in der Grundversorgung Vorgaben zu den Preisen zu haben. Diese sollen (wie in der EU) jedoch zeitlich und auf ein Minimum (strukturierte Beschaffung, fixer Preis für ein Jahr) begrenzt sein und sich an den Marktgegebenheiten orientieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der EICom gegebenenfalls anfallenden Kosten durch Zu- und Austritte in die Grundversorgung, sofern diese nicht durch die Wechselgebühr abgedeckt sind, sowie einem angemessenen Gewinn beurteilt. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar. Eine strengere Regulierung wie eine Cost-plus-Regulierung wird abgelehnt. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zu Ungunsten des</p>

	<p>b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. ein angemessener Gewinn.</p>	<p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u></p> <p>b. bei Bezugsverträgen Beschaffungen; die Beschaffungskosten Nettokosten der <u>notwendigen Geschäfte</u>;</p> <p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</p>	<p>Grundversorgungskollektives zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Preise verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.</p> <p>Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden muss der Entwurf des Bundesrates wie folgt angepasst werden:</p> <p>Zu Eventualantrag: Art. 7a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der eE Produktion. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden können, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden kann.</p> <p>Zu Art. 7.b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.</p>
--	--	---	--

		<p>d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten</p> <p>e. ein angemessener Gewinn.</p>	<p>zu Art. 7c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversorgung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben).</p> <p>Auch braucht es mehr Freiheiten bei der Preisstruktur, um den Herausforderungen der Transition des Energiesystems gerecht zu werden.</p> <p>Zu Art. 7d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.</p> <p>Zu Art. 7e: Die Grundversorgungspreise enthalten einen angemessenen Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Im Gegensatz zu heute entspricht dieser minimal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen; das Nettoumlaufvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Bst. a-d und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach der EnFV Anhang 3 (WACC Produktion).</p> <p>Zusätzlich müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern).</p> <p>Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der</p>
--	--	---	--

			<p>Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.</p> <p>Eventualantrag zu Bst. d: Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden, so überwacht die Elcom die Kosten in der Grundversorgung und hat in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz, bestimmte Kostenbestandteile zu begrenzen. Im Sinne des Regulierungsabbaus soll daher für diesen Sachverhalt keine weitere Kompetenz an den Bundesrat übertragen werden.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag (Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden): Die Grundversorger werden nur noch für die Energielieferung und nicht mehr – wie heute die Verteilnetzbetreiber – die Netznutzung zuständig sein. Um Verwirrungen diesbezüglich zu vermeiden, soll daher neu auch von «Energietarifen» die Rede sein. Zudem ist die Grundversorgung bei vollständiger Marktöffnung kein reguliertes Monopol mehr, weshalb auch kein Bedarf mehr besteht, eine Kostenrechnung zu veröffentlichen.</p> <p>Zu Abs. 4: Fragestellungen wie «Wer ist Schuldner der Rechnung des VNB» und «Hat der VNB den Grundversorger für die Aufwendungen zu entschädigen» sind auf Ebene Verordnung zu klären.</p>
--	--	--	--

	<p>2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen. b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein. c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden. d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen. 	<p><i>2: Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen. 	
--	--	---	--

	<p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p> <p>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p>Abs. 3: <i>Streichen.</i> <i>Eventualantrag:</i> 3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Energietarife Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p>	
		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die</p>	<p>Im Stromgesetz hat es noch konzeptionelle Fehler, die es zeitnah zu beheben gilt, unabhängig davon, wann und ob das Stromabkommen in Kraft tritt.</p> <p>Zu Abs. 5: Es ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p>

		<p>folgenden Mindestanteile inklusive der <u>entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder beschaffen sie die</u> nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p>	<p>Zu Abs. 5b: Es ist klarzustellen, dass für den Mindestanteil 2, zur Erreichung der 20% (sofern der Mindestanteil 1 dafür nicht ausreicht) entweder weitere erweiterte Eigenproduktion verwendet oder entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen werden können – wie dies bereits im erläuternden Bericht des BFE geschrieben steht.</p> <p>So werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung geben.</p> <p>Zu Abs 5bis Bst. d Ziff, 1: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern der Produktion und der heimischen erneuerbaren Energien, da der Mindestanteil auch nur für die heimische eE Produktion gilt.</p> <p>Für die Grundversorgung, wie sie heute reguliert ist, müssen Grundversorger mindestens 50% ihrer erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung absetzen. Statt dafür die durchschnittlichen Gestehungskosten der erneuerbaren erweiterten Eigenproduktion anrechnen zu können, müssen sie die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion anrechnen. Der Einbezug der gesamten Eigenproduktion – inkl. Kernenergie – als Kostenbasis heranzuziehen ist sachfremd und anzupassen.</p>
--	--	---	---

		<p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze: ...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> 2. bei Bezugsverträgen Beschaffungen; <u>die Beschaffungskosten Nettokosten der notwendigen Geschäfte;</u> 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, <u>die Bewirtschaftungskoste</u> 	<p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff. 2: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich. Grundversorger müssen Strom frühzeitig Strommengen in Tranchen am Terminmarkt beschaffen. Dabei handelt es sich um Standardprodukte auf dem Terminmarkt. Da diese Standardprodukte nicht dem Verbrauchsprofil entsprechen, müssen mittel- und kurzfristig Mengen ein- und verkauft werden: In den Wintermonaten muss zugekauft werden, in den Sommermonaten müssen überschüssige Mengen verkauft werden. Der VSE fordert, dass Verkäufe in der Grundversorgung angerechnet werden können. Aktuell fehlt dafür eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Diese Lücke führt zu systematischen Verlusten und bedeutet einen markanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Die Gesetzeslücke muss schnellstmöglich geschlossen werden.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff. 3: Mit zunehmender Menge kann der Verteilnetzbetreiber diese nicht mehr in der Grundversorgung absetzen und muss dies im Markt tun. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und die Ausgleichsenergie oder eine zentrale Abnahmestelle.</p> <p>Eventualantrag: die Abnahme und Vergütung muss durch eine zentrale Stelle erfolgen.</p>
--	--	--	--

		<p>n und die Ausgleichsenergiepreis e</p> <p>Eventualantrag 3.. streichen</p>	
	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag (falls Anträge zu Art. 7 nicht angenommen werden):</p>	<p>Generell zu Art. 7a: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird über verschiedene Förderinstrumente bearbeitet. Aufgrund der Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gelockert werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen zwecks Handelbarkeit und Vergleichbarkeit (und einer allfälligen Preisregulierung).</p> <p>Abs. 1: Gemäss Verständnis VSE kann der Grundversorger verschiedene Produkte anbieten (mind. 1 Produkt mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik.)</p> <p>Abs. 2: Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken. (vgl. Art. 7b Abs.1 StromVG)</p>

	<p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p>	<p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 streichen</p>	<p>Abs. 2 Bst. b Eventualiter: Mit der Ergänzung werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen bereits hier klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien decken. Die Ergänzung entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV.</p> <p>Zudem ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Abs. 3: Die Streichung ergibt sich direkt aus der Streichung des Abs. 2.</p>
--	--	--	--

	<p>3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>		
	<p>Art. 7b Beschaffung der Elektrizität</p> <p>1 Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>2 Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>3 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit</p>		

	dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.		
	<p>Art. 7c Ersatzversorgung</p> <p>1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:</p> <p>a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;</p> <p>b. deren Lieferant ausfällt.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>1: Die Grundversorger sind <u>in ihrem im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind</u>, auch ...</p>	<p>Abs. 1: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.</p>
	<p>Art. 8 Abs. 3</p> <p>3 Die Netzbetreiber orientieren die EICom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p>		
	<p>Art. 8a Abs. 3</p> <p>3 Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des</p>		

	Stromabkommens genannt werden.		
	<p>Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis}</p> <p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p>		<p>Allgemeine Bemerkungen Es wäre grundsätzlich hilfreich, wenn die verschiedenen Arten von Reserven definiert würden.</p> <p>StromVG: Artikel zur Stromreserve Die Revision des StromVG mit Anpassungen der Stromreserve wurde im Parlament am 20. Juni 2025 angenommen und enthält signifikante Änderungen (Verbrauchsreserve, fossile Reservekraftwerke und Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve). Die Anpassungen des StromVG müssen den neuen Stand berücksichtigen.</p> <p>Es finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht VSE eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ der VSE und die Hauptbetroffenen der Stromreserve im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüßen.</p> <p>Aktuell ist die Aufstockung der Wasserkraftreserve durch fossile Reservekraftwerke vorgesehen. In der vernehmlasssten Gesetzesrevision ist ein Abruf nur bei fehlender Marktschliessung im Day-Ahead- und Intraday-Markt sowie bei fehlenden Ressourcen im Regelenergiemarkt vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob bei den vorgeschlagenen Anpassungen zum StromVG auch zukünftig eine Aufstockung der Wasserkraftreserve durch Einsatz der fossilen Reserve möglich sein wird.</p>
	Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für	Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für	

	<p>die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>1 Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschlages der ECom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitsstandard).</p> <p>2 Die ECom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).</p> <p>3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).</p>	<p>die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>Abs. 3: Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). <u>Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.</u></p>	<p>Abs. 3 Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.</p>
	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und</p>		

	<p>Auflösung der Energiereserve</p> <p>1 Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 Die ECom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>3 Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der ECom und unter</p>	<p>4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht <u>deren</u> die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>Abs. 4 Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund des Antrags in Art. 8 b^{bis} Bst. a hinfällig (vgl. unten). Zudem wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.</p>
--	--	--	---

	<p>Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.</p> <p>4 Die EICom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p>5 Die EICom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.</p>		
--	---	--	--

	<p>6 Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>		
	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion. 	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b für die restliche Reserve: Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die 	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen (welche grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden sollen).</p> <p>Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete Änderung der Stromreserve ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve.</p> <p>Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.</p>

		Bereitschaft zur Lastreduktion.	
	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit</p>	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen <u>bezuschlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen</p>	<p>In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.</p>

	<p>den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	
	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve 1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung): 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p>	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve 1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).</u> a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung): 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind. ^{1bis} <u>Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung</u></p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.</p> <p>Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont ist undefiniert, respektiv dürfte für viele schwierig sein, abgesehen von den Wasserkraftwerken: Ein Intraday-Abruf setzt eine rasche Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft) seitens der Teilnehmenden der Stromreserve voraus. Weiterhin sollte der Abruf nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden (Begründungen siehe unten).</p> <p>Zu Abs. 1b.: Diese Einschränkung ist zu schwach. Die Energiereserverressourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) weitgehend ausgeschöpft und nicht</p>

	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ECom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.</p> <p>3 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen</p>	<p><u>des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.</u></p> <p><u>1^{ter} Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich die bestehende Wasserkraftreserve im späteren Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u></p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer</p>	<p>ausreichend zur Behebung der Gefährdung sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung muss nicht zwingend eine unmittelbare Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Im Gesetz sollte eine einschränkendere Formulierung definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1^{ter}: Es sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.</p> <p>Abs. 2 Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach dem Verständnis des VSE kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die ECom die Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für den VSE ist es deshalb naheliegender, dass die Informierung von Abrufen zuhanden der ECom erfolgt.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Gemäss Art. 8b^{bis} wird die wettbewerbliche Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.</p> <p>Abs.4 Bst. b.: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt der VSE künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve. Bst. c.: Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hinfällig.</p>
--	---	---	---

	<p>Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der</p>	<p>durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert <u>die EICom</u> das UVEK über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen <u>können</u>, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem</p>	<p>Bst. h.: Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer marktkonformen Abgeltung geschieht.</p>
--	---	--	--

	<p>Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p> <p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</p> <p>h. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>	<p>sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. streichen</p> <p>h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung</p>	
	<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz</p> <p>2 Die Stelle gibt die Daten der ECom, dem BFE, der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.</p>		
	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p> <p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und</p>	<p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Die vorgeschlagene Terminologie ist unscharf. Netzbetreiber «versorgen» ihre Kunden nicht. Um ein vollständiges Bild der NE3 zu erhalten, sollte die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000</p>

	<p>Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.</p>	<p>als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Endverbrauchern entfallen. Durch die Konzentration auf Netze > 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber.</p> <p>Für die unteren Netzebenen (unter 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 – 10 Jahre (wie vorgesehen) nicht möglich, angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detaillierungsgrades (die Herausforderung bei der Planung auf den unteren NE liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der PV abhängig von einzelnen Anschlussgesuchen und nur bedingt vorhersehbar ist). Deshalb muss der Anwendungsbereich auf Netze über 36 kV (also ab NE3) beschränkt bleiben, wie bisher (noch viel mehr mit Blick auf Abs. 3 Bst. b, der eine Darstellung der Netzentwicklung über 10 Jahre hinaus verlangt).</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung über 36 kV lässt sich unseres Erachtens mit den Vorgaben der EU-RL vereinbaren (abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3) EU-RL).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u></p> <p>Es ist nicht effizient, wenn die EICom sämtliche Pläne einzeln überprüft. Eine generelle Überprüfung (und noch vielmehr eine allfällige generelle Genehmigung) der Mehrjahrespläne durch die EICom würde zu hohen administrativen Aufwänden auf beiden Seiten führen. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zur Vorlegung von Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Das Prinzip würde der bisherigen ex-post-Regulierung entsprechen. Schaut man sich die Terminologie der EU-RL an (Art. 32 und 51), so stellt man zudem fest, dass dort lediglich verlangt wird, dass die Mehrjahrespläne der Regulierungsbehörde «vorgelegt» werden, von einem Genehmigungserfordernis ist nicht die Rede. Auch Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG spricht nur von «prüfen». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} sind im Vernehmlassungsentwurf insofern nicht konsistent und</p>
--	---	--	--

	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. eine Darstellung der Netzentwicklungsmassnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung <u>Prüfung</u> durch die EICom, und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung <u>und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9a^{ter} Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG.</u> Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis <u>eine Darlegung</u> ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p>	<p>müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch den VSE-Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} unten).</p> <p>Festzuhalten ist ausserdem, dass der vorliegende Entwurf des StromVG noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51 erfüllt:</p> <p>Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und EICom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Änderungsantrag zu Abs. 3).</p> <p>Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die EICom (Mehrsjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich den Netzbetreibern und der EICom, könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Prüfung durch die EICom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Bei der Detailregelung auf Verordnungsstufe soll der Verordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten maximal ausschöpfen, und neue Verpflichtungen für VNB sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise: Nach Ansicht des VSE (in Übereinstimmung mit Swissgrid) wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der</p>
--	--	---	--

			<p>Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantonsscharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.</p> <p><u>Zu Abs. 3 Bst. a:</u> Der Begriff «Nachweis» in Abs. 3 Bst. a sollte abgeschwächt werden (sachgerechter und ausreichend wäre «Beschreibung» oder «Darlegung» der Wirksamkeit und Angemessenheit...). Einerseits wären die Konsequenzen unklar, falls ein geforderter «Nachweis» nicht erbracht werden könnte (Rechtsunsicherheit), andererseits scheint auch die EU-RL keine so weitreichende Forderung nach einem «Nachweis» zu statuieren.</p>
	<p>Art. 10 Entflechtung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen.</p> <p>2 Sie müssen:</p> <p>a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus</p>	<p>2 Sie müssen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche</p>	<p><u>Zu Abs. 2 Bst. b:</u> Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat in den Verordnungen abschliessend präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten.</p> <p>Gemäss Verständnis VSE geht es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus dem Netzbetrieb. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbereich verwendet werden).</p> <p>Um das informatorische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systemische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.</p> <p><u>Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a:</u> Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangsläufig eine Tochtergesellschaft des</p>

	<p>dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:</p>	<p>nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u></p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in <u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in <u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]</p>	<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen (vgl. auch Abs. 3^{bis}, der allenfalls weiterer Präzisierung bedarf). Es ist zu begrüssen, dass keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden.</p> <p>Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums an Vermögenswerten des Verteilnetzes (kein zwingender Asset Transfer auf Netzgesellschaft). Aus den Erläuterungen geht dies klar hervor (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum). Dies geht aus dem Gesetzestext zu wenig deutlich hervor und ist zu präzisieren, analog EU-RL Art. 35 Abs. 1. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs).</p> <p>Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. Hierbei ist insbesondere an verteilnetznahen Dienstleistungen für Dritte zu denken. Dies betrifft Tätigkeiten, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden (insbesondere andere Netzbetreiber). Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNBs sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNBs angewiesen, grössere VNBs wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft</p>
--	--	---	---

	<p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p>	<p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein.; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich.; <u>Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u></p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p>	<p>bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife bezahlen und würden eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit bedeuten. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb eine Befreiung von den Entflechtungsvorgaben dieser Tätigkeiten mit den EU-Vorgaben vereinbar ist. Gemäss Verständnis VSE dürfen Verteilnetzbetreiber diese Tätigkeiten und auch das Gasnetz weiterhin anbieten, sofern diese Geschäftsfelder voneinander buchhalterisch getrennt sind.</p> <p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass diesbezüglich (eventuell ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Beispiel: «Shared Services» (Legal, HR, Finanzen, Einkauf) müssen im Stammhaus bleiben können. Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen sind nicht per se strategisch, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Getrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt - sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben (siehe auch Antrag zu Abs. 4).</p> <p>Der Begriff der «personellen Entflechtung» kommt in der EU-RL zudem gar nicht vor (es ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt). Der Begriff sollte daher gestrichen werden, und es ist eine engere Anlehnung an die Terminologie der EU-RL anzustreben. Betreffend</p>
--	---	---	---

	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben.</p>	<p><u>3^{bis} (neu) Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft</u></p>	<p>Entscheidungsgewalt bezieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (im Sinne der Geschäftsführung) bestehen, wohingegen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin wahrgenommen müssen werden können, auch gegenüber einer rechtlich entflochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchstaben a. (Leitungspersonal) und c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, einschliesslich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen).</p> <p><u>Zu 3^{bis} (neu):</u> Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetreiber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei</p>
--	--	--	--

	<p>Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><u>genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte <i>Shared Services</i>) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informativische Entflechtung) entsprochen wird.</u></p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen</p>	<p>keine operative Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre.</p> <p><u>Zu Abs. 4</u> Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf "Shared Services" zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Absatz 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss (welcher auf den Netzbetreiber durch solche "Shared Services" ausgeübt werden kann (sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informativischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot</p>
--	--	---	--

			<p>würden bei "Shared Services" wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>«Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatorische Unbundling.</p> <p>Zu Abs. 5. Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speicheranlagen beteiligt, da er Töchter hat, die Speicheranlagen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.</p>
	<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen: b. Aufgehoben</p> <p>2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p>		

	<p>a. das Netznutzungsentgelt;</p> <p>b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;</p> <p>c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.</p>	<p>(neu) 4 <u>Unabhängig davon, wer die Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher stets zahlungspflichtig und Schuldner für alle Rechnungsbestandteile.</u></p>	<p>Zu Abs. 4 (neu): Es ist klarzustellen, dass jeweils der Endverbraucher Schuldner aller Rechnungsbestandteile ist, unabhängig davon, ob die Rechnungen getrennt von Lieferanten, Grundversorger und Verteilnetzbetreiber oder stellvertretend von einem der Dreien, gestellt wurde.</p>
	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c</p> <p>2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. Aufgehoben</p>		<p>Es muss klar sein und allenfalls präzisiert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), dass nicht bei jedem Marktzugang ein Netzzugangsgesuch gestellt werden muss. Angesichts der Marktöffnung und der Möglichkeit der Endverbraucher, zwischen Grundversorgung und Markt hin und her wechseln zu können, wäre dies nicht sachgemäss. Dies dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, doch könnte der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. c im Hinblick auf die Marktöffnung zu Missverständnissen und falschen Interpretationen führen. Indessen muss bei einer Rückkehr eines Wechselkunden in die Grundversorgung überprüft werden, ob dieser einen Jahresverbrauch von unter 50 MWh hat. Darum ist eine Klarstellung sinnvoll.</p>
	<p>Art. 14bis Abs. 6</p> <p>6 Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bis spätestens</p>		

	31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.		
	<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3</p> <p>1 Aufgehoben</p> <p>2 und 3 Aufgehoben</p>		
	<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.</p> <p>2 Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p>		

	5 Aufgehoben		
		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätensinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätensinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätennutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätennutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung</p>	<p>Damit möglichst keine Flexibilität brach liegt (bis das Stromabkommen in Kraft tritt), ist wieder zu einem vollständigen Opt-out-Regime überzugehen, in dem es dem Netzbetreiber im Grundsatz gestattet ist, sowohl bestehende als auch neue Flexibilität mit allenfalls bestehenden oder neuen intelligenten Steuer- und Regelsystemen anzusprechen solange dies der Flexibilitätensinhaber nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>Ausweitung des Opt-Out-Prinzips auf alle Flexibilitäten. Die Flexibilität gehört nach wie vor dem Inhaber der Flexibilität. Sobald er diese gezielt nutzen will, ist dies einfach zu ermöglichen. Nutzt er die Flexibilität nicht, kann sie durch den Verteilnetzbetreiber genutzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass der Paradigmenwechsel auf das generell Opt-In schwierig zu handhaben ist und damit viel Flexibilitätenpotenzial und Einsparpotential beim Netzausbau verloren geht. Unabhängig davon, ob der Netzbetreiber ein Zugriffsrecht auf Flexibilität hat oder nicht, muss der Flexibilitätenmarkt beim Opt-Out die Flexibilität durch eigenes Marketing und Verträge erschliessen. Der Vorteil liegt aber darin, dass kein Flexibilitätenpotential verloren geht.</p>

		<p>dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p> <p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <p>a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt <u>von Photovoltaikanlagen.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Den Verteilnetzbetreibern steht neu die Abregelung von 3% der Einspeisung am Anschlusspunkt zu. Diese Regelung trägt jedoch der Tatsache, dass ein Eingriff in den Fahrplan von Anlagen unterschiedlicher Technologie unterschiedliche Auswirkungen (finanzielle Folgen, Opportunitätsverluste, negative Wechselwirkungen mit vereinbarten Systemdienstleistungen; Ausgleichsenergiekosten) nach sich zieht, nicht genügend Rechnung.</p> <p>Die 3%-Regelung hat ihre wissenschaftliche Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung. Sie weist ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf und setzt bei den Hauptursachen an, wie die hohe Netzbelastung resp. lokale Engpässe durch Gleichzeitigkeit PV-Einspeisung. Sie führt auch nur zu geringen Produktionseinbussen. Diese können zudem durch Eigenverbrauchsoptimierung verringert werden. Auch findet die Abregelung zu Zeiten mit tiefem Marktwert statt.</p> <p>In Bezug auf steuerbare (Wasserkraft-; Biogas-)Anlagen ist die 3% Regel kritisch: Lokale oder regionale Netzengpässe können eine Abregelung trotz hohem Marktwert Strom bedeuten; statt abzuregeln sind die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten, dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller. Die Abregelung, welche vom Erzeuger nicht antizipiert werden kann, kann beim Erzeuger zudem zu hohen Ausgleichsenergiekosten und Pönalen für nicht-erbrachte SDL führen. Auch muss der VNB die technischen Rahmenbedingungen der Anlagen (z.B. Wartungen, Zusammenspiel verschiedener Anlagenteile, Zuflüsse, Sicherheitsaspekte) ausreichend berücksichtigen. Des Weiteren senden mögliche Ertragseinbussen ein falsches Signal für den Zubau flexibler Kraftwerke.</p>
--	--	---	---

		<p>der BR regelt die <u>Einzelheiten</u></p> <p>b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.</p>	
	<p>Gliederungstitel nach Art. 17c</p> <p>2b^{bis}. Abschnitt: Aggregation zur Laststeuerung</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>
	<p>Art. 17c^{bis}</p> <p>1 Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).</p>	<p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren</p>	<p>Zu 1: Die Nutzung der Flexibilität des Verbrauchs und der Erzeugung durch Aggregatoren kann zu Wechselwirkungen bei anderen Akteuren führen. Deshalb braucht es zeitnah Lösungen wie damit umzugehen ist. Ein Informationsfluss von den Aggregatoren zu den betroffenen Bilanzgruppen, Lieferanten, welche ihre Prognose für Produktion und Verbrauch entsprechend anpassen müssen, wäre wichtig. Wie die Informationsweitergabe auszugestaltet ist, ist durch die Branche zu regeln. Der VSE ist bereits daran, Lösungsvorschläge zur Informationsweitergabe und zur Koordination von Flexibilitäten auszuarbeiten.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Grundversorger ist auch ein Lieferant. Schlanke Formulierung.</p> <p>Abs. 3: in Analogie zur EU Strombinnenmarkt Richtlinie. Die "oder"- Formulierung ist zwingend, da es eine</p>

	<p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p> <p>4 Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.</p>	<p>geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p>	<p>Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Player haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine "oder"-Formulierung angezeigt.</p>
	<p>Art. 17e Abs. 2</p> <p>2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren</p>		

	Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.		
	<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>4^{bis} Aufgehoben</p> <p>6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im</p>	<p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten.</p> <p>7 Die Mehrheit der Mitglieder <u>und der Präsident</u> des Verwaltungsrats und sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>juristischen Personen</u> angehören, die <u>Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen an der Netzgesellschaft beteiligt sind.</u> Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber</p>	<p><u>Zu Abs. 3bis:</u> Es sollte überall von der «nationalen» Netzgesellschaft gesprochen werden – der Begriff ist hier entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Abs. 6^{bis} weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: "Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht, Vertretern anderer Interessengruppen," Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie in Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit, einen Dritten der nicht für die Anteilseignerin tätig ist zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Vorgaben der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig verkompliziert.</p> <p>Eine Vertretung der Anteilseignerin verfügt zudem über relevantes Fach- und Branchenwissen, was bei einer Drittperson, welche nicht für die Anteilseignerin arbeitet, oft nicht der Fall ist.</p> <p>Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter von Elektrizitätsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der bisherige Absatz 7 erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und kann entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als</p>

	<p>Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>8 Der Bundesrat erlasst in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p> <p>a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;</p> <p>b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;</p> <p>c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.</p>	<p>eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind, Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der nationalen Netzgesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</p>	<p>Vorgabe für die Statuten in Art.19 Abs.1 abgebildet werden.</p>
	<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis</p> <p>1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist vollständig zu streichen:</p>	<p>Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen und Aufgaben diesem Ausschuss zuzuordnen wären. Sollte es sich</p>

	<p>Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgung sunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind; c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen; d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden; e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts. 	<p>b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgung sunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</p>	<p>dabei um das Aufsichtsorgan betreffende Punkte handeln (worauf die Ausführungen in den Erläuterungen, S. 660, hindeuten), stünde Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6^{bis}, der die Aufgaben des Aufsichtsorgans dem Verwaltungsrat zuweist. Der zweite Teilsatz reflektiert wiederum die Unabhängigkeitsbestimmungen des Ownership Unbundling, welches gemäss Erläuterndem Bericht gerade auf Swissgrid keine Anwendung finden soll. Der VSE beantragt in Übereinstimmung mit Swissgrid die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b.</p>
--	---	--	---

	1 ^{bis} Bisheriger Abs. 1		
	<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3</p> <p>1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.</p> <p>2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p> <p>b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Soweit die EICom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure</u></p> <p>2 ...</p> <p>b^{bis}. Streichen</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für</p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}(neu): Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die EICom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unververtretbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.</p> <p>Zu Abs. 2b^{bis}: Die Detailvorgaben der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c müssen zunächst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 1 schreibt der EICom bereits die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes zu. Details zu dieser Überwachungsaufgabe sollten ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Zu Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die EICom nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.</p>

	<p>Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.</p> <p>d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen. 	<p>Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, und Sie entscheidet <u>zudem</u> über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 <u>unter Vorbehalt des Stromabkommens</u>.</p> <p>2^{bis} Die EICom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, insbesondere den Bedarf</p>	<p><u>Zu Abs. 2^{bis}</u>. Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die EICom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Das EU-Recht (vgl. RL 2019/944 Art. 32 und 51) erscheint nicht eindeutig, spricht aber jedenfalls nicht explizit von «Genehmigung». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG sind entsprechend aufeinander abzustimmen, wobei der Begriff «prüfen» zu verwenden ist (siehe entsprechend auch den VSE-Antrag zu Art. 9d Abs. 3 StromVG).</p> <p>Der VSE schlägt (in Übereinstimmung mit Swissgrid) zudem noch eine Präzisierung in Anlehnung an den bisherigen Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG vor.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die EICom hinsichtlich der</p>
--	--	--	--

	<p>2^{bis} Die EICom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den</p>	<p><u>an den darin vorgesehenen Projekten.</u> Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, <u>und</u> die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft, <u>sowie</u> <u>Sie bezieht</u> den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten <u>in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.</u></p>	<p>Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die EICom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.</p>
--	---	---	--

	<p>Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.</p>		
	<p>Art. 22b Monitoring 1 Die ECom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit 	<p><i>Abs. 1 streichen und ersetzen durch:</i> 1 <u>Die ECom monitoriert die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u></p>	<p>Abs 1 und 2: Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen sollte der Monitoring-Auftrag der ECom hier allgemein definiert sein und der Bundesrat sollte die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p> <p>Es braucht keine Festlegung durch die ECom damit die WEKO aktiv wird. Mögliche Auslöser können Hinweise Dritter sein oder eigene Marktanalysen, Medienberichte,</p>

	<p>dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p> <p>2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.</p> <p>3 Die ECom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift</p>	<p><i>2 streichen</i></p> <p>Eventualantrag: 2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>einschliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u>, so informiert sie <u>erforderlichenfalls</u> die Wettbewerbskommission.</p> <p><i>4 streichen</i></p>	<p>etc. Informationen anderer Behörden (z. B. Preisüberwacher, Regulierungsbehörden) sind ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Eventualantrag (falls Antrag zur Streichung von Abs. 1 und 2 nicht angenommen wird): Die ECom muss nicht in jedem Fall die WeKo informieren, sondern kann zunächst auch auf das Unternehmen, bei dem sie restriktive Vertragspraktiken beobachtet, zugehen. Satz aus Abs. 1 Bst. b hier integrieren, in Analogie wird beides in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie in Art. 59, Abs. 1 Bst. p geregelt.</p> <p>Abs 4: Der Bundesrat erhält bereits im neu vorgeschlagenen Abs. 1 die Kompetenz Details zu regeln – dieser Aspekt wäre damit bereits im Abs. 1 abgedeckt.</p>
--	--	--	--

	<p>der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der EICom unterstehen.</p>		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 23</p> <p>4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung</p>		
	<p>Art. 23a</p> <p>Vergleichsinstrument</p> <p>1 Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>1 Die EICom stellt <u>sicher</u>, <u>dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). <u>Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und</u></p>	<p>Abs. 1: Präzisieren. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Die Elcom ist verantwortlich, dass es ein Vergleichsinstrument gibt und nicht, dass sie es selbst betreiben. In Art. 14 Abs. 2 der Strombinnenmarkttrichtlinie steht ausdrücklich: <i>Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</i> Im erläuternden Bericht wird sogar explizit geschrieben, dass die EICom diese Aufgabe selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann.</p> <p>Abs. 2: Verpflichtung streichen</p> <p>Es gibt keine entsprechenden Vorgaben in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht relevant, wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf</p>

	<p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p><u>öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</u></p> <p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Verordnungsstufe und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen.</p>
	<p>Art. 23b Ombudsstelle</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt; b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert. 	<p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombuds-stelle <u>unter Einbezug der Branche</u>, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. ... 	<p>Abs 1: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 663) erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor eine zentrale Ombudsstelle zu bringen. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren. Die Ombudsstelle soll analog zum Telekombereich ausgestaltet sein, wo die von der Branche geführte Stelle gut funktioniert. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung der Stelle auch unter Einbezug der Branche erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht ohne Grund ein Schlichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuche unternommen</p>

	<p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p> <p>4 Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.</p>	<p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die <u>Verfahrenskosten</u> <u>Vermittlungskosten</u> abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</p>	<p>wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der ECom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.</p> <p>Abs. 3: die Endverbraucher zahlen eine Bearbeitungspauschale (Rest zahlt EVU). Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich, so trägt der Endverbraucher sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabe zu wählen als im Telekombereich.</p> <p>Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist anzumerken, dass auch im Telekombereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.</p>
--	--	--	---

	<p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechnigte Anliegen der Endverbraucher vorbringen</u>, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	
	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die ECom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p>	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die ECom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p>	<p>Ein Monitoring der Arbeitsbedingung ist unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit). Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer noch massiv verschlechtern. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die ECom ist nicht die richtige Stelle dafür. Diese Aufgabe könnte dem SECO, welches den Arbeitsmarkt überwacht (Link: Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen), zugeschrieben werden, anstatt der ECom.</p>

	2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.	2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen. Eventualantrag- 1 Die EiCom <u>Das SECO</u> beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.	
	Gliederungstitel nach Art. 23c 4b. Kapitel: Pilotprojekte		
	Art. 23d Bisheriger Artikel 23a		
	Gliederungstitel nach Art. 24 6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe		
	Art. 25 Abs. 1 1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von	1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von	

	<p>Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Strombörsen und der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Ombudsstelle sollte nicht Auskunftspflichtig sein. Das widerspricht dem Grundprinzip der Ombudsstelle, die auf der Grundlage von gegenseitiger Vertraulichkeit operiert.</p>
	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p> <p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.</p> <p>2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p> <p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. <u>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte</u></p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bislang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).</p> <p>In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – EICom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.</p> <p>In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere "Rechtsmittelhürde" geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperr - Härtefälle vorbehalten - dürfte</p>

		<p><u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreiber.</u></p> <p>2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten</p>	<p>ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist.</p> <p>Der Zusatz "Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts" würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.</p>
	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^{fbis}</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10</p>		

	<p>Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b); ^fbis Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);</p>		
	<p>Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. 2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. 2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren. 1 Die <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber</u> müssen die <u>Bestimmungen nach diesem Gesetz ein (1) Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom</u></p>	<p>Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Marktöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Das heisst z.B. bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Frist bis Kunden in den Markt können per 1.1.2030.</p> <p>Es bedarf somit genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen (insgesamt mindestens 1 Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens 3 Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte so kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, wie dies bei den Verordnungen zum Stromgesetz der Fall war, würden die EVU bzw. VNB erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesebene eine Mindestfrist für die Umsetzung (nach Inkrafttreten) statuiert werden.</p>

		<p><u>erfüllen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</u></p> <p><u>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen.</u></p> <p><u>3 Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.</p>
--	--	--	--

<p>3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)</p>			
	<p>Ersatz von Ausdrücken</p> <p>1 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>2 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>3 Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>4 Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen</p>		<p>Generelle Bemerkung zu BATE:</p> <p>Das Gesetz ist unnötig kompliziert geschrieben mit der Unterscheidung von Teilnehmern am Strom- bzw. am Gasmarkt. Es wäre zu begrüssen am Anfang den Energiegrosshandelsmarkt zu definieren und nur bei tatsächlich nötigen Unterscheidungen für den Strom- bzw. Gasmarkt zu differenzieren.</p> <p>Zudem sieht der VSE punktuell noch Anpassungsbedarf bei BATE (unabhängig vom Stromabkommen), die er hier auch einbringt (vgl auch VSE Stellungnahme zu BATE vom 28.3.2023: https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zum-bundesgesetz-ueber-die-aufsicht-und-transparenz-den).</p>

	<p><i>grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird</i></p> <p><i>«Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>6 Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch «unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p>		
	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p>	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <p>a. ...</p> <p>c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf</p>	<p>Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Grosshandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.</p>

	<p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <p>a. für die Gasgrosshandelsmärkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt,2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten,3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten;	<p>eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen.</p>	
--	--	--	--

	<p>b. für die Stromgrosshandelsmärkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt,2. die Sanktionen in den Fällen, in denen den in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verbote nicht eingehalten werden. <p>3 Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr.</p>		
--	--	--	--

	1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.		
	<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge</p>		

	<p>erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).</p> <p>2 Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterstehen:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die</p>		
--	---	--	--

	<p>Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt);</p> <p>b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt).</p> <p>3 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>		
	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b^{ter}</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. Gasgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>a^{bis}. Stromgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt oder über</p>		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" wird stets auf eine Lieferung "in der Union" verwiesen. Durch das Löschen von "Strom" aus Art. 3 Abs. 1b BATE scheint die "Lieferung in der Schweiz" nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher wünschenswert, dass eine Aussage zur Lieferung in die Schweiz zumindest in der Kommentierung (Materialien) erklärt wird.</p>

	<p>einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <p>1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,</p> <p>2 Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,</p>	<p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p>	<p>In REMIT soll zukünftig auch Wasserstoff im Scope sein. Daher sollte Wasserstoff hier auch direkt nachgezogen werden und nicht nur ausschliesslich Gas. Dadurch würde für die bereits laufenden Wasserstoffprojekte eine grössere Rechtssicherheit entstehen.</p>
--	--	--	--

	<p>produkten haben können,</p> <p>3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland,</p> <p>4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz,</p> <p>5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;</p> <p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p> <p>b^{ter}. Stromgrosshandelsprodukt:</p>		
--	---	--	--

	Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;		
	Gliederungstitel vor Art. 4 2. Abschnitt: Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen		
	Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.		
	Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen		

	nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;		
	Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.		
	Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der	3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln , namentlich:	Das Reporting zu den Transaktionen sollte über ACER laufen und damit mit REMIT II harmonisiert sein. Dadurch würde die EICom den Zugang zur ARIS Datenbank und die Daten gemäss REMIT erhalten. Dies würde eines der grössten Probleme der Schweizer Marktteilnehmer lösen, da das EICom Reporting immer weniger mit REMIT kompatibel ist und die Doppelspurigkeit immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist.

	<p>EICom übermitteln, namentlich: a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandels märkten, die europäische Gasgrosshandelsprod ukte betreffen;</p> <p>7 Aufgehoben</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für</p>		
--	--	--	--

	<p>Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere: a. Aufgehoben</p> <p>d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;</p>		
	<p>Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.</p>		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 20</p> <p>3a. Abschnitt:</p>		

	<p>Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten</p>		
	<p>Art. 20a</p> <p>1 Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten am Stromgrosshandelsmarkt). b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung; 		

	<p>c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung;</p> <p>d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs;</p> <p>e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014 umgesetzt wird;</p> <p>f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung;</p> <p>g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen nach Artikel</p>		
--	--	--	--

	<p>15 Absätze 1–4 der genannten Verordnung;</p> <p>2 Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzulässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.</p>		
	<p>Gliederungstitel vor Art. 21</p> <p>4. Abschnitt:</p> <p>Aufgaben der EICom und Datenbearbeitung</p>		
	<p>Art. 21 Abs. 1–3</p> <p>1 Die EICom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p>		

	<p>2 Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.</p>
	<p>Art. 23 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Zudem erhebt die ElCom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt</p>		

	<p>jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gasgrosshandelsmarkt, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p>3 Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>		
	<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 obliegen, kann die EICom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p>		

	<p>2 Sie darf dies:</p> <p>a^{bis}. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen;</p> <p>b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;</p>		
	<p>Art. 25 Auskunftspflicht</p> <p>Folgende Personen müssen der ECom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:</p> <p>a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von</p>		

	<p>Meldemechanismen nach diesem Gesetz;</p> <p>b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.</p>		
	<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes</p> <p>Stellt die ECom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>		
	<p>Art. 27 Feststellungsverfügung</p> <p>Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den</p>		

	<p>Energiegrosshandelsmärkte oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>		
	<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die ECom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 realisiert wurde.</p>		
	<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss</p>		

	<p>gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.</p>		
	<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 schwer, so kann die EICom ihr oder ihm die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Gas- und Stromgrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin</p>		

	oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.		
	<p>Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Unzulässiges Marktverhalten an den Grosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der ECom untersucht.</p> <p>2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 von der ECom untersucht.</p> <p>3 Marktverhalten und Verstösse nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
	Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis}		

	<p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>^{1bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
	<p>Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstössen</p>		

	<p>1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>3 Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
	<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der ECom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium</p>		

	<p>untersucht. Die ECom entscheidet.</p> <p>2 Bei Verstössen, die von der ECom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p> <p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1^{bis} und 32 Absätze 1^{bis} und 3 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
--	--	--	--

	<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a</p> <p>1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen.</p> <p>3 Die ECom stellt sicher, dass:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen,</p>		
--	---	--	--

	nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und		
	<p>Art. 40 Abs. 5</p> <p>5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.</p>		
	<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>		
	<p>Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als</p>		

	<p>Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern;</p>		
--	--	--	--

	<p>c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodu</p>		
--	---	--	--

	<p>kte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>		
	<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen</p>		

	Vermögensvorteil zu verschaffen:		
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VSE ist von den Vorteilen des Stromabkommens überzeugt. Jedoch lehnt er die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab.

Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die Überarbeitung und die weitergehenden Diskussionen ein. Die abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets nimmt der VSE nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vor.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Corinne Zbären-Lutz/031 359 11 11 / corinne.zbaeren@fmh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen ist Voraussetzung für die Stabilität des Schweizer Gesundheitswesens. Die Schweiz ist existentiell darauf angewiesen, weil die Gesundheitsversorgung sowohl personell als auch materiell davon abhängig ist.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die FMH begrüsst die durch die Umsetzung des Gesundheitsabkommens bedingte erweiterte Meldepflicht und deren Regelung in der Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126, siehe erläuternder Bericht S. 837 ff.). Diese führt zu einem Mehraufwand bei den Leistungserbringern und ist tarifarisch zu entschädigen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die FMH beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Gesetzesanpassungen, welche die Ärzteschaft aktuell oder potentiell betrifft.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Art. 34d Abs. 2 und Abs. 2 ^{bis}	-	<p>Die FMH begrüsst die Anpassungen betreffend Studiengebühren im Sinne der Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren.</p> <p>Die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union sollten gerade in dem Bereich der Bildung und Gesundheitsversorgung ausgebaut werden. Die weniger starre gesetzliche Formulierung erlaubt eine individuelle Anpassung der Gebühren (nach Herkunftsstaat, Fach, Vorkenntnis), sodass besonders Nachwuchskräfte mit reduzierten Studiengebühren für die Schweiz gewonnen werden könnten. Vor allem aus Ländern mit geringer beruflicher Perspektive kann dies talentierte Personen ermuntern, sich für ein Studium und vielleicht anschliessend auch eine berufliche Tätigkeit in der Schweiz zu interessieren. Es kann auch die Bildungsinstitutionen motivieren, diese Personen aufzunehmen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 47 Abs. 1 ^{bis} (Beitragsarten neu) Art. 48 Abs. 2 lit. c (Kreditbewilligung neu)		Die FMH begrüsst die Schaffung einer neuen Beitragsart und die Bestimmung zur Kreditbewilligung. Die FMH bedauert, dass Abs. 1 ^{bis} von Art. 47 als kann-Vorschrift ausgestaltet ist.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementiertenberufen (BGMD, SR 935.01)	Artikel 2 Abs. 1 ^{bis}		Die FMH begrüsst den neuen Abs. 1^{bis} von Art. 2 BGMD. Das Zertifikat des Europäischen Berufsausweises (European Professional Card, EPC) als bürokratisch vereinfachtes Verfahren anzuerkennen, erscheint der FMH sinnvoll. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe aus Ressourcengründen in Kooperation im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Ärzteschaft ist von diesen Anpassungen aktuell nicht berührt, da sie noch nicht unter die Berufe fällt, für die eine EPC existiert.

	Art. 4 und 5	<p>Die Anpassungen von Art. 4 BGMD betreffen Berufe <i>ohne</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Ärztinnen und Ärzte sind somit vom Inhalt dieses Artikels bzw. dessen Änderungen nicht berührt.</p> <p>Bei Berufen <i>ohne</i> Auswirkung kann der Berufsausweisinhaber sich mit der EPC direkt an die Behörde für die Berufsausübung (= Kanton) wenden, da die EPC gemäss Abs. 1^{bis} von Art. 2 die Meldung ans SBFI ersetzt.</p> <p>Ärztinnen und Ärzte fallen als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit unter Art. 3. Da dieser soweit ersichtlich mit dem vorliegenden EU-Paket nicht verändert werden soll, hätte die EPC, sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt für Ärztinnen und Ärzte eingeführt würde, gerade keine vereinfachende Wirkung bezüglich Berufsausübung, da sie nur die Meldung des SBFI ersetzen würde, nicht aber die in Art. 3 Abs. 2 BGMD nach wie vor vorgesehene Prüfung der Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde (= MEBEKO).</p> <p>Nach dem Gesagten scheint der FMH die <u>Bestimmung von Art. 5 demnach im Widerspruch zu Art. 3 BGDM und Art. 35 Abs. 1^{bis} E-MedBG</u> zu stehen, resp. Art. 3 müsste analog Art. 4 dahingehend angepasst werden, dass die EPC auch bei Berufen <i>mit</i> Auswirkung auf die öffentlichen Gesundheit direkt die Meldepflicht und die</p>
--	--------------	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
			Nachprüfung der Berufsqualifikationen ersetzt, mithin zum direkten Beantragen der Berufsausübung im vereinfachten Verfahren berechtigen würde.
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Art. 35 Abs. 1 ^{bis}		Die FMH begrüsst die Anpassung von Art. 35 Abs. 1 ^{bis} MedBG. Damit das EPC auch bei Ärztinnen und Ärzten als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach Art. 3 BGMD eine Vereinfachung darstellt, muss Art. 3 BGMD ebenfalls revidiert werden (Wegfall der Nachprüfung der Berufsqualifikation, siehe Bemerkungen der FMH unter Art. 4 und 5 BGMD oben).
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	--------------------------------	-------------

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)

3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

VMI – Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Lorenz Hirt, 031 356 21 21, info@milchindustrie.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweizer Milchwirtschaft ist eng mit Europa verknüpft. Mehr als jedes 4. Kilogramm Milch muss ausserhalb der Schweiz vermarktet werden. 70% dieser Exporte gehen dabei in die EU. Der Zugang zum EU-Markt ist für die Milchbranche daher elementar. Wir teilen aber auch in vielen Bereichen dieselben Werte, z.B. in Bezug auf Ernährungsqualität, ländliche Entwicklung, Tierwohl, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Verlässliche Rahmenbedingungen in den Beziehungen mit der EU sind somit für die schweizerische Milchindustrie absolut zentral.

Für die Schweizer Milchindustrie sind die Bilateralen Verträge I und II zentral. Seit einigen Jahren ist eine Erosion in der Anwendung der bestehenden Verträge zu beobachten. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen und am Ende sogar die heute bereits bestehende Äquivalenz im Bereich der tierischen Produkte zur Diskussion stehen, wäre dies für die Schweizer Milchbranche verheerend.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses stark an Wirkung eingebüsst hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt, die aber unabhängig vom vorliegenden Paket im Rahmen der AP 2030+ umgesetzt werden kann.

Das Stabilisierungspaket mit der EU sichert nicht nur den status quo der bestehenden Verträge, erleichtert den zukünftigen Handel mit Lebensmitteln und baut weitere Handelshemmnisse ab. Es führt auch zu einer Integration der Schweiz in die EU-Systeme zur Lebensmittelsicherheit und zur Bekämpfung von Food Fraud, was die Sicherheit der Lebensmittel und den Schutz vor Betrug erhöht.

Die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) unterstützt daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge vorbehaltlos.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets bringen für die gesamte Nahrungsmittelbranche mehr Chancen als Risiken. Wir äussern uns nachfolgend allerdings nur zum Landwirtschaftsabkommen und zum Lebensmittelsicherheitsabkommen und nicht zu den übrigen Teilen der Bilateralen Verträge III. Für die übrigen Vertragsbestandteile verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Dachverbands *economiesuisse*.

Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit

Aus Sicht der VMI ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Ein Beispiel der vollständigen Gleichschaltung ist der Sektor der tierischen Produkte. Das Schweizer Lebensmittelrecht ist im Bereich der tierischen Produkte heute bereits an dasjenige der EU angeglichen (Äquivalenz). Die geplante Anwendbarkeit von EU-Lebensmittelrecht (auch) in der Schweiz wird inhaltlich somit im Milchsektor nicht zu Änderungen führen. Heute muss die Schweiz die Äquivalenz aber jeweils über den autonomen Nachvollzug des EU-Rechts sicherstellen, was immer wieder zu Problemen bei kleineren Abweichungen oder bei bewusstem *Swiss Finish* sorgt. Durch die vollständige Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum kann dies in Zukunft vermieden werden.

Für die auch im Milchsektor heute noch bestehenden, relevanten Abweichungen übergeordneter Natur bei den gentechnisch veränderten Organismen (GVO), dem Tierschutz sowie der Produktionslandsangabe konnte der Bund Ausnahmen aushandeln; diese drei Bereiche werden nicht aus dem EU-Recht übernommen.

Die Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge erleichtert den Handel mit der EU zusätzlich und baut weitere Handelshemmnisse ab. Zudem führt sie zu einer vollständigen Integration der Schweiz in die Systeme der EU zur Lebensmittelsicherheit und zur Betrugsbekämpfung im Bereich der Lebensmittel. Dieser gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum wäre ein grosser Fortschritt für die Schweizer Lebensmittelbranche, insbesondere aber auch für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. So könnte die Schweiz nicht mehr als Auffangmarkt für den Verkauf von in der EU problematischen Produkten missbraucht werden.

Dazu kommt, dass die bestehenden tarifären Konzessionen, sowie die gegenseitige Anerkennung im Bereich der biologischen Landwirtschaft oder bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen AOP und IGP im Agrarbereich abgesichert werden und von einer dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen sind. Die Schweiz kann weiterhin selbstbestimmt eine eigenständige Agrarpolitik umsetzen und wichtige agrarpolitische Elemente, welche auch für die Schweizer Milchindustrie von grosser Bedeutung sind (z.B. Milchzulage, Verkäsungszulage), stehen nicht zur Debatte.

Wichtig ist auch, dass das bestehende, für die Schweizer Milchindustrie wichtige Abkommen über verarbeitete Agrarerzeugnisse (sogenanntes Protokoll Nr. 2) unverändert bestehen bleibt. Auch die eigenständige Schweizer Agrarpolitik wird nicht in Frage gestellt bzw. wird sie sogar abgesichert.

Die Schweizer Milchindustrie unterstützt daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge als für unseren Sektor wichtigen Teil der Absicherung des bilateralen Wegs. Schweizer Konsument:innen profitieren dadurch von noch sichereren Lebensmitteln, einem weiterhin nur leicht höheren Preisniveau gegenüber dem umliegenden Ausland und einer unverändert grossen Vielfalt von Produkten in den Schweizer Lebensmittelregalen.

Institutionelle Aspekte im Bereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens:

Die VMI begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln direkt ins Lebensmittelsicherheitsabkommen. Dies schafft Rechtssicherheit und stärkt die Position der Schweiz gegenüber der EU.

Dynamische Rechtsübernahme

Wir unterstützen die im Lebensmittelsicherheitsabkommen vorgesehene dynamische Rechtsübernahme durch Integration. Diese ist im Sinne eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sinnvoll und es wird sich gegenüber heute auch nicht viel ändern, da das Schweizer Lebensmittelrecht schon heute weitestgehend an das EU-Recht angepasst ist. Für die kritischen Bereiche konnten zudem Ausnahmen verhandelt werden.

Neu wird die Schweiz auch in die Erarbeitung neuer Rechtsakte resp. von Änderungen derselben einbezogen werden (decision shaping). Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt sodann über eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz. Dies ist zu begrüessen.

Allerdings ist auf Basis der veröffentlichten Unterlagen derzeit noch vieles unklar: Wer wird im Gemischten Ausschuss Einsitz nehmen? Wer definiert die Position, welche diese Vertreter im Gemischten Ausschuss, aber auch im Rahmen des Decision Shaping einnehmen? In welcher Form können sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten oder zu Änderungen derselben beteiligen?

Im innerstaatlichen Schweizer Recht besteht hierzu Rechtssicherheit. Die Anliegen der privaten Stakeholder werden über Vernehmlassungsverfahren aufgenommen. Die Fristen und auch die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Diese Formalien sind zwingend auch für die Teilnahme am decision shaping Verfahren sowie für die Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss zu regeln. Einen ersten Schritt hat der Bundesrat am 15. Oktober 2025 gemacht, indem er Massnahmen für eine stärkere Mitwirkung der Kantone und des Parlaments an diesen Prozessen vorschlägt. Bei der Übernahme von

EU-Rechtsakten durch die Schweiz ist aber zwingend auch sicherzustellen, dass die Wirtschaftsverbände (in concreto beim Lebensmittelsicherheitsabkommen die Schweizer Lebensmittelwirtschaft) vom Bund frühzeitig und transparent über anstehende Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Zudem muss die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des decision shaping involviert ist oder im Gemischten Ausschuss Einsitz nimmt, im Vorfeld die Positionen der betroffenen Branchen einholen und diese aktiv auf EU-Ebene einbringen. Es gilt zu vermeiden, dass bei der Entwicklung neuer Rechtsakte ausschliesslich die Haltung der Behörden berücksichtigt wird. Nur so kann den Schweizer Stakeholdern der Privatwirtschaft rechtsstaatliche Sicherheit gegeben werden, dass sie auch angemessen angehört und ihre Interessen berücksichtigt werden.

Streitbeilegungsmechanismus

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Mit ihrer grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweizer Milchindustrie stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung liegt daher in unserem ureigenen Interesse.

Der Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen vereinbarten Verfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. Wir begrüssen, dass eine Anrufung des EuGH nur erfolgt, wenn im Schiedsgericht eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Frage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen, nicht vom EuGH. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird. Wir begrüssen auch, dass die im Abkommen enthaltenen Ausnahmen auch von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.

Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz im Lebensmittelsicherheitsabkommen vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Re-balancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten, wenn immer möglich, vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüssen wir, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen und

dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann.

Wichtig ist auch, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssen und dass das Schiedsgericht die Verhältnismässigkeit überprüfen kann. Diesbezüglich hat der EuGH kein Mitspracherecht, was korrekt ist.

Auch dürfen keine allfälligen Ausgleichsmassnahmen im Agrar- oder Lebensmittelsicherheitsabkommen angewendet werden, falls andere Abkommen verletzt würden.

Cassis-de-Dijon-Prinzip

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ein zentrales Grundprinzip des europäischen Binnenmarkts und geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 1979 zurück (Rechtssache 120/78, Rewe-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein). Das Prinzip besagt, dass wenn ein Produkt in einem Land der EU die dortigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ein anderes Land seinen Verkauf nicht aufgrund nationalrechtlicher Vorschriften verbieten oder behindern darf. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip basiert auf der Warenverkehrsfreiheit, also auf einer der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union.

Durch den Abschluss des Lebensmittelsicherheitsabkommens mit der EU wird die Schweiz hinsichtlich der Rechtsakte der Union, die gemäss Artikel 13 des Protokolls integriert werden oder vorübergehend anzuwenden sind, für die EU nicht als Drittstaat. Die Schweiz wird aber in Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit bei Lebensmitteln einem EU-Mitgliedsstaat nicht vollständig gleichgestellt (das Abkommen tangiert ja auch nicht die tarifarischen Handelsbeschränkungen). Dementsprechend bleibt fraglich, ob ein in der Schweiz nach Schweizer Recht (resp. nach in der Schweiz integriertem EU-Recht) hergestelltes Lebensmittel automatisch in der gesamten EU verkehrsfähig ist, oder ob jeweils die länderspezifischen Vorschriften (die nebst dem EU-Recht weiterbestehen können) separat zu beachten sind. Wäre dies der Fall, würde also das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht auf Schweizer Lebensmittel angewendet, wären Schweizer Lebensmittel auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens und vollständiger Übernahme des EU-Rechts benachteiligt.

Dieser Punkt ist unseres Erachtens zwingend mit der EU zu thematisieren und in einer zusätzlichen Erklärung sicherzustellen, dass nach dem Inkrafttreten des Abkommens Lebensmittel, welche in der Schweiz rechtmässig in Verkehr sind, beim Verkauf in der EU ebenfalls vom Cassis-de-Dijon-Prinzip profitieren, wie ein Lebensmittel aus einem EU-Mitgliedsstaat.

Klarstellung zur Marketing-Kofinanzierung (LafV) und zum BHÜG:

Die Milch- und Käsebranche finanziert in der EU generische und sortenspezifische Marketingaktivitäten (Werbung, POS-Massnahmen, Messen, Public-Relation, Wirkungskontrolle). Diese Massnahmen sind nach der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (LAfV) kofinanzierbar.

Neu regelt das Bundesgesetz über die Überwachung von Beihilfen (BHÜG) das Verfahren: Beihilfen sollen grundsätzlich vorab geprüft werden. Damit die bewährte LAfV-Kofinanzierung ohne Bürokratie weiterlaufen kann, beantragt die SCM:

- Einmalige, generelle Freigabe der LAfV-Instrumente.
- Kurze Entscheidungsfristen im Vollzug, damit die Jahresplanung eingehalten werden kann.
- Klare Bestätigung, dass die Förderung von Schweizer Milchprodukten und Käse im Inland und im EU-Raum sowie die Sorten-Massnahmen im EU-Raum rechtmässig sind.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Hinweise

EU-Recht sollte im CH-Recht dort wiedergegeben werden, wo es für die Rechtsanwendung durch die Betroffenen und durch die Vollzugsorgane erforderlich ist. Ein einfacher Verweis auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts ist nicht anwenderfreundlich und trägt auch nicht zur Rechtssicherheit bei.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die EU-Terminologie in den Schweizer Amtssprachen (DE, FR, IT) auch im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen wird, allerdings sollte die Verwendung von sprachlichen Schweizer Eigenheiten für die Information in der Schweiz weiterhin möglich sein (Bsp. "Rahm" statt "Sahne"). Eine Übernahme der Definitionen (Art. 3) ist zu prüfen, weil in der EU viel umfangreicher. Eine Übernahme ist nur dann vorzusehen, wenn dies keine Nachteile für Schweizer Unternehmen nach sich zieht. Wenn die Kongruenz mit CH-Definitionen bestätigt ist, ist eine Übernahme obsolet.

Bei der Einführung des neuen EU-Rechts ist darauf zu achten, dass dies für die Schweizer Unternehmen möglichst keinen oder wenig administrativen Aufwand zur Folge hat. Dazu verhelfen unter anderen:

- Die Berücksichtigung eines in der Praxis erforderlichen Umsetzungszeitraums (allenfalls unterstützt durch Schulungen durch die Bundes- oder Vollzugsorgane)
- Möglichst wenig Ausnahmen/Swiss-Finish
- Eine einheitliche Interpretation der EU-Vorgaben, auch in der Schweiz. Dafür ist insbesondere die Anwendung und Bedeutung von EU-Dokumenten (Guidance, Minutes von SCoPaff Meetings) in der Schweiz klarzustellen. Ebenso sollte die Einführung einer EU-Vorschrift immer auch auf die Anwendbarkeit in der Schweiz geprüft werden.
- Weiter ist für die Schweiz zentral, dass Schweizer Unternehmen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten mindestens die gleiche Übergangsfrist gewährt wird wie den Betrieben in der EU. Die Festlegung dieser Übergangsfristen ist verhältnismässig und praxisnah zu gestalten.

Es ist zu begrüßen, dass die Schweiz als gleichberechtigter Partner in den europäischen Schnellwarnsystemen teilnehmen kann und Zugang zu den Informationen erhält. Damit sollten auch verschärfende Massnahmen für den Drittstaat Schweiz vermieden werden können.

Soweit der Bundesrat zusätzlich zum EU-Recht Vorgaben für Lebensmittel vorschreibt, ist sicherzustellen, dass diese mit den vom BLV bewilligten Branchenleitlinien (Fromarte, Gastrosuisse etc.) übereinstimmen bzw. hier keine Widersprüche auftreten.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2. Stabilisierungsteil			
1.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
1.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
1.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
1.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
1.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
1.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
1.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.3. Weiterentwicklungsteil			
1.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
1.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
1.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen.	Art. 12		Die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes wird beibehalten, und stellt eine Schweizer Sonderanforderung dar. Um Multi-Country-Labeling zu ermöglichen, muss weiterhin die Möglichkeit

			<p>bestehen, auf die Angabe des Produktionslands zu verzichten, wenn dieses aus der Adresse ersichtlich ist (Art. 15 Abs. 4 LIV).</p> <p>Zudem ist klarzustellen, dass die Angabe des Produktionslandes nicht die Pflicht zur Angabe der primären Herkunft auslöst, wie dies in der EU nach Art. 26 LMIV vorgesehen ist. Art. 26 LMIV findet in der Schweiz keine Anwendung; massgeblich bleibt Art. 16 LIV. Damit ist das Produktionsland in der Schweiz immer anzugeben, während sich die Deklaration der Herkunft weiterhin nach Art. 16 LIV richtet. Diese Abgrenzung sollte in den Erläuterungen festgehalten und auf Art. 12 Abs. 4 lit. a LMG verwiesen werden.</p>
	Art. 16	Bedarfsgegenstände	<p>Für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A):</p> <p>Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit den Bilateralen III Verträgen wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen, dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Als Beispiel nennen sie konkret die Regulierung von Druckfarben. Der Bundesrat muss solche Ausnahmen aber explizit</p>

			<p>fordern. Da Deutschland kurz davorsteht, eine nationale Verordnung über Druckfarben (die auch Farben mit direktem Lebensmittelkontakt umfasst) auf den Weg zu bringen, kann dies schnell zu einem "Standard" unter den Mitgliedsstaaten werden und in Zukunft zu einer harmonisierten Umsetzungsmassnahme führen.</p> <p>Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon (offensichtlich macht es keinen Sinn, die Kapitel über Plastik und recycelten Kunststoff beizubehalten, wenn die Bilateralen III Verträge angenommen werden).</p>
	Art. 33	Selbstkontrollpflicht im Bereich Lebensmittelbetrug	<p>Die Selbstkontrollpflicht nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beinhaltet explizit auch den Lebensmittelbetrug. Grössere Lebensmittelbetriebe sind meist GFSI zertifiziert und haben Massnahmen und Prozesse umgesetzt, die vor Lebensmittelbetrug schützen sollen. Kleinere Produzenten oder Händler und Logistiker sind oftmals nicht GFSI zertifiziert und machen Kontrollen nach bestem Wissen und Gewissen. Hier braucht es klare Vorgaben, was eine VACCP-Analyse (Vulnerability Analysis and Critical Control Point) zu beinhalten hat, ansonsten besteht die Gefahr von Überadministration und unverhältnismässigem Aufwand. Auch Ansätze mit Hilfe von Branchenleitlinien sollten möglich sein, da die Risiken pro Branche mehrheitlich die gleichen sind. Insbesondere ist auch gegenüber dem</p>

			Vollzug klarzustellen, wie detailliert eine solche Analyse vorliegen muss und welche Anforderungen an Nachweise gestellt werden. Bei Sperrungen aufgrund von Verdacht müssen "ökonomische Auswirkungen" berücksichtigt werden nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
	Art. 72		Es wird begrüsst, dass am Grundsatz der Gebührenfreiheit gemäss Art. 58 LMG festgehalten wird und auch weiterhin gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. A. bei leichten Fällen auf eine Gebühr verzichtet wird. Die Einführung von Pflichtgebühren soll nicht auf weitere Fälle, als auf die explizit erwähnten ausgedehnt werden.
1.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
1.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die VMI beurteilt ausschliesslich die Themenbereiche des Landwirtschafts- und des Lebensmittelsicherheitsabkommens, sowie deren interne Umsetzung. In diesen beiden Bereichen wurden unseres Erachtens gute und sinnvolle Verhandlungsergebnisse erreicht und die Interessen sowohl der Wirtschaft wie auch der Konsumierenden berücksichtigt. Wir unterstützen daher den Abschluss eines überarbeiteten Landwirtschaftsabkommens und eines neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge. Bis zum Inkrafttreten sind aber zwingend die Anliegen bezüglich des Einbezugs der Branchen in das Verfahren des decision shapings sowie der Positionierung der Schweiz im Gemischten Ausschuss und auch diejenigen bezüglich der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zufriedenstellend zu lösen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Vereinigung Schweizer Weinhandel

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Olivier Savoy / 079 909 49 90 / osavoy@centrepatronal.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme auf das neue Abkommen zur Lebensmittelsicherheit.

Grundsätzlich ist eine stabile vertragliche Basis zwischen der Schweiz und der EU positiv für den Weinbau und den Weinmarkt, was klar für das Stabilisierungspaket spricht.

Angesichts der zahlreichen Fragen, die das neue Abkommen zur Lebensmittelsicherheit aufwirft, fordern wir eine Verbesserung des Protokolls. Wir bedauern, dass die Inhalte dieses Protokolls nicht vorgängig der Verhandlungen mit den betroffenen Branchen diskutiert worden sind.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bezugnehmend auf Artikel 12 des LMG fordert die VSW insbesondere, dass die Anpassung der Weinkennzeichnung an die europäische Gesetzgebung auch in Zukunft aus dem Abkommen ausgeschlossen bleibt – entsprechend der Beschlüsse von Bundesrat und Nationalrat von 2024, auf eine Schweizer Umsetzung der europäischen Verordnung zu verzichten.

In der Schweiz besteht keine Notwendigkeit, die Kennzeichnung von Wein mit Inhaltsstoffen und Nährwerten zu regeln. Es sollte dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen bleiben, ob Weine mit einer Liste der Inhaltsstoffe und Nährwerte gekennzeichnet werden müssen – auf dem Markt konnte bisher keine entsprechende Erwartungshaltung festgestellt werden. Der Verzicht auf diese Übernahme der Regelung bedeutet auch einen Verzicht auf exorbitante Regulierungskosten und zusätzliche Aufwendungen und Kosten, sowohl für die Weinbaubetriebe als auch für den Staat. Durch den Verzicht auf die Übernahme der einschlägigen EU-Bestimmungen in das Schweizer Recht werden weder Handelshemmnisse geschaffen noch mangelt es an kundengerechten Informationen zum Wein.

Ungeachtet dessen bliebe die Pflicht für schweizer Exporteure, ihr Wein nach den EU-Bestimmungen auszuzeichnen, erhalten.

Darüber hinaus betont die VSW die Wichtigkeit der Schweizer Souveränität in Bezug auf die Herkunftsbezeichnungen (z. B. AOC) – diese muss bewahrt werden. Auch wenn die Herkunftsangaben nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen, möchten wir unterstreichen, dass eine künftige dynamische Übernahme des europäischen Rechts im Bereich der Herkunftsbezeichnungen ausgeschlossen bleibt. Die EU könnte in Zukunft eine Angleichung der Definitionen oder Verfahren (z. B. gegenseitige Anerkennung, Verwendungskriterien, Rückverfolgbarkeit) verlangen, was in bestimmten Fällen zu einer «Nivellierung nach unten» der Schweizer Anforderungen führen oder eine Anpassung der Pflichtenhefte erforderlich machen könnte – zum Schaden der Schweizer Weinbranche schaden würde.

Schliesslich ist sicherzustellen, dass beim Schweizer Mitspracherecht im Rahmen der Erarbeitung neuer Rechtsakte die betroffenen Wirtschaftssektoren bereits im Vorfeld der Arbeiten mit einbezogen werden müssen: in einem ersten Schritt zur Klärung des tatsächlichen Bedürfnisses einer Regulierung, anschliessend zur Ausarbeitung schweizer Lösungsansätze.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Verbesserungen und Präzisierungen erforderlich sind, um ein Gleichgewicht zwischen den Chancen und Risiken für den Sektor Wein in der Schweiz herzustellen. Es ist Aufgabe des Bundesrats zu prüfen, ob das nationale Recht dies zulässt oder ob insbesondere im Hinblick auf das Abkommen über Lebensmittelsicherheit neue Verhandlungen mit der EU erforderlich sind.

Sodann fordern wir den Bundesrat auf, in seiner Botschaft ans Parlament die notwendigen Präzisierungen, Zusicherungen und Ergänzungen zum nationalen Recht vorzunehmen, die danach im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens bestätigt werden sollen. Die Botschaft muss auch die geplanten Anpassungen auf Verordnungsstufe klar beschreiben, damit deren Umsetzung später nicht zu Auslegungsdiskussionen führt.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	12		Eine Ausnahmebestimmung zur Auszeichnungspflicht nach EU-Recht für Weine auf dem Schweizer Weinmarkt muss eingefügt werden.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Edward Weber / 031 328 58 66 / edward.weber@verkehrsclub.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Keine Bemerkung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens und in demjenigen Teils des Abkommens über die staatlichen Beihilfen, der explizit das Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Als im Thema Flugverkehr aktive Umweltorganisation sehen wir in der Aufhebung des Verbots, Schweizer Luftverkehrsunternehmen innereuropäische Flüge anzubieten, ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus folgenden Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz durch diese Neuerung mittelfristig stärker ansteigt als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: „Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.“). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getankter Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend (Gemäss Bund bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert. Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen, auch wenn in einzelnen Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten auch längere durch kürzere Flüge ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass die Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht ein weiter wie bisher (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat, da der Bund selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine „leichte Einschränkung“ für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist

für uns, dass im erläuternden Bericht „von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt jeweils die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt, als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell einem grossen Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichem Flugangebot für vergleichsweise kurze Strecken werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine war, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht, da diese gemäss Verhandlungsergebnis der Integrationsmethode zu erfolgen hat, was gleichwertige schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert.

Das EU-Recht ist nicht vorbildlich, wenn schon wäre eine souveräne Angleichung an das nationale Recht einzelner EU-Staaten anzustreben: Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. auch schwächer als in der Schweiz. Z.B. kennt die EU keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen wie im Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz KIG Art. 3 und in EU-Staaten gelten Lärmschutzvorgaben und -gebühren, die hinter den Regelungen in der Schweiz zurückbleiben. Die Schweiz fördert damit ein Schutzniveau, das unter dem Schweizerischen zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben) sind diese nicht Teil des EU-Rechts sondern Teil der nationalen Gesetzgebung, so dass mit einer verstärkten Übernahme von EU-Recht kein race to the top (Angleichung der Schweizer Politik ans EU-Ausland) bzgl. Umweltschutz stattfinden kann.

Die Tatsache, dass es der Schweiz im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen nicht gelungen ist, beim Luftfahrtsabkommen eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr. Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar nach dem Ausbleiben anderslautender Äusserungen im gemischten Ausschuss Schweiz EU rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt, auf die spezielle Schweizer Ausgangslage hinweist und massgeschneiderte Lösungen sucht, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Zu den schweiz-spezifischen Ausgangslagen gehören im Kontext umweltrelevanten Emissionen insbesondere die im europäischen Vergleich fast rekorddichte Besiedelung des Schweizer Mittellandes, die rekordhohen Emissionen der Schweizer Bevölkerung durch das flugintensive Verkehrsverhalten pro Kopf oder die Tatsache, dass im Bereich der erneuerbaren synthetischen Treibstoffen die Schweiz technologisch führend ist, so dass ein

Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz anfällt und dass das Schweizer Recht Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr kennt, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikatserlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Würden die Flugrouten im EU-Recht so verändert, dass in Bezug auf den Flugverkehr über der Schweiz entweder die besonders treibhausgasintensiven Nicht-CO2-Emissionen des Flugverkehrs erhöht statt gesenkt würden, dass der Treibstoffverbrauch ansteigt statt abnimmt, oder aber, dass im Themenbereich Fluglärm das Ausmass oder die Zahl Betroffener ansteigt statt abnimmt, wäre eine geänderte Flugroutenplanung ein ökologischer Rückschritt. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO2-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls wären nämlich einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebiete gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahe Regionen aus.¹ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark den Klimabelastung des Flugverkehrs ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel.

Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

¹ CE Delft 2023, Aviation Non-CO2 estimator (ANCO) A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation https://co2emissiefactoren.nl/media/sources/CE_Delft_220402_Aviation-Non-CO2-estimator-ANCO_Final_v4.pdf

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens dafür zwingend sein soll, so dass dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der Bund hat im Juli kommuniziert, dass er die Vorgabe des neuen CO2-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während wir bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden haben, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der hohen Kaufkraft und Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben, notwendig sein, schneller voranzugehen und höherer Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz wird den Handlungsspielraum nutzen müssen, wie er für EU-Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz also im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll sind und diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU anzukündigen.

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten wie sie die Schweiz während der Pandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig sind. Wir folgern an den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin auch unter Auflagen gewährt werden können, wobei künftig vermehrt auch umweltrelevante Auflagen zu wählen sind.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist, so dass die Schweiz - wenn überhaupt - dann nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden sollte.

Landverkehrsabkommen

Wir beurteilen das Verhandlungsergebnis insgesamt als positiv, weil es dank wichtigen Ausnahmen im Schienen- und Strassenverkehr bescheidene ökologische Verbesserungen ermöglicht, die mit dem aktuellen Landverkehrsabkommen nicht möglich waren oder von der Schweizer Politik noch nicht angestossen worden sind.

Ebenso wichtig wie die materiellen Änderungen stufen wir die prozedurale Frage ein, dass die Integration künftigen EU-Rechtes in diesem Abkommen ganz im Gegensatz zum Luftverkehrsabkommen nicht per Integrationsmethode erfolgt, so dass es der Schweiz problemlos möglich ist, ökologisch weitergehende Bestimmungen zu wählen und expliziter und einfacher schweizerische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Strassengüterverkehr

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Verhandlungserfolge der Bilateralen I verteidigt werden konnten, die für die Güterverlagerung auf die Scheine entscheidende Errungenschaften der Schweizer Verlagerungspolitik darstellen. Sie waren für die Mehrheitsfähigkeit der Bilateralen I entscheidend und sind unverändert von grösster Bedeutung. Das Resultat der Volksabstimmung vom letzten November zum Nationalstrassenausbau hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Kapazitätserweiterungen im Nationalstrassennetz gleichermassen ablehnt wie in den 1990er-Jahren (Annahme der Alpeninitiative) und kurz nach der Jahrtausendwende (Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags). Dass zumindest die von der EU anlässlich der Bilateralen I gemachten Zugeständnisse von einer Angleichung ans EU-Recht ausgenommen sind, ist deshalb das absolute Minimum. Dies betrifft die LSVA, die 40-Tonnen-Limite, das Nachtfahrverbot und damit den Nachtsprung, das Sonntagsfahrverbot und die Anerkennung der Verfassungsbestimmung zur Verlagerung des Alpenquerenden Güterverkehrs (Inhalt der Alpen-Initiative).

Positiv werten wir auch, dass im Güterverkehrsverlagerungsgesetz keine Änderungen vorgenommen werden müssen, so dass u.a. das Verlagerungsziel vollständig abgesichert ist.

Negativ beurteilen wir, dass der Maximalbetrag für eine Durchfahrt durch die Schweiz weiterhin auf nur Fr. 325.- fixiert ist. Die Klimaschadenskosten, also die Kosten, die eine Tonne CO₂ verursacht, sind seit dem 1990er-Jahren massiv nach oben korrigiert worden, während der Treibstoffverbrauch von LKWs pro Kilometer in der gleichen Zeit nur vergleichsweise wenig gesunken ist. Entsprechend sind die externen Kosten des Strassengüterverkehrs – die gemäss Verfassung durch die LSVA zu internalisieren sind - bei der Festlegung dieser Obergrenze von Fr. 325.- in den Bilateralen I massiv unterschätzt worden. Weil mit der EU-Wegkostenrichtlinie eine gewisse Angleichung der EU-Politik an die Schweizer Verkehrspolitik stattgefunden hat und Europa inklusive der Schweiz klare klimapolitische Ziele verfolgt, die in unerreichbare Ferne zu entschwinden drohen, hätte es gelingen müssen diese vertragliche Obergrenze anzuheben, damit Klimaschutz und die Verlagerungswirkung durch die Alpen (ein vom Klimawandel besonders gezeichnetes Gebiet) verbessert werden können.

Enttäuschend ist auch, dass weiterhin eine Obergrenze für eine Maut gilt und, dass bei deren Einführung eine Senkung der LSVA nötig würde (Änderungsprotokoll Art. 1 Abs. 10 zu Art. 42 LVA).

Wir teilen deshalb die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass mit den gemachten Änderungen im Landverkehrsabkommen die Verlagerungswirkung und die LSVA-bedingten Einnahmen zur Bahnfinanzierung aufrechterhalten werden können, zumal die Änderungen weit hinter den klima- und verlagerungspolitischen Zielen der Schweiz liegen (-57%-Richtwert für die THG-Emissionsreduktion gegenüber 1990 des Landverkehrs bis 2040 gemäss KIG; Netto Null THG Ziel 2050 d.h. für den Strassengüterverkehr deutlich früher damit dieses über alle Emissionssektoren betrachtet eingehalten werden kann, Güterverlagerungsziel im GVVG, modal-split-Verschiebungsauftrag für den Personenverkehr gemäss Motionen Candinas et al. was ohne Zusatzeinnahmen für den Bahnausbau illusorisch ist).

Als überfällige Verbesserung werten wir, dass die Zahl der Abgabekategorien der LSVa nicht mehr auf drei beschränkt ist und dass bei den Bestimmungen für diese auf den expliziten Verweis auf die EURO-Normen verzichtet wird, der aus einer Zeit stammt als noch die Luftreinhaltung und nicht der Klimaschaden das Hauptumweltproblem des Strassengüterverkehrs war. Diese Aktualisierungen sind eine Selbstverständlichkeit, die die Schweiz längst hätte im gemischten Ausschuss anregen müssen, widersprach es doch dem EU-Anliegen eines level playing fields und der Integration der Schweiz in den Binnenmarkt im Bereich Landverkehr, dass der Schweiz aus formaljuristischen Gründen verwehrt wurde, was von EU-Staaten mit der Wegkostenrichtlinie längst erwünscht war. Unverständlich ist, dass verbrauchsbasierte Kriterien bei der LSVa-Abgabenhöhe hingegen nur mit dem Einverständnis des gemischten Ausschusses Schweiz EU möglich sein werden. Ein finanzieller Anreiz zur Förderung der Stromeffizienz und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit oder aber zur Förderung von bidirektional ladbaren Elektro-LKWs zwecks Entlastung der im Europäischen Kontext bedeutenden Schweizer Stromnetze ist wohl auch im Interesse der Strompolitik der EU.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er spätestens anlässlich der Verabschiedung der neuen Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV zur Umsetzung der aktuell behandelten SVAG-Reform «Weiterentwicklung LSVa» von den neuen Möglichkeiten in beträchtlichem Ausmass Gebrauch macht.

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 32a LVA eine «Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» im Sinne des EU-Rechtes gilt. Diese Bestimmung könnte über den Gotthardstrassentunnel hinaus Bedeutung erlangen.

Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr

Da der Schweiz in wichtigen Punkten Ausnahmen gewährt wurden, unterstützen wir die Neuerungen. Der Vorrang des Taktfahrplans mit seinen europaweit einzigartig gut aufeinander abgestützten Umsteigemöglichkeiten ist für einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr entscheidend. Für den Schutz des Taktfahrplans wesentlich ist auch, dass die Schweiz unverändert die Kompetenz besitzt, stark verspätete Züge auf dem Schweizer Netz nicht mehr weiterfahren zu lassen, falls dadurch der Taktfahrplan in der Schweiz zu stark leidet.

Auch die Tarifintegration und damit die Gültigkeit des bestehenden Ticketsortiments erachten wir als erfreulich, was die Bahnunternehmen nicht daran hindert, Billette für grenzüberschreitenden Züge zu jeweils eigenen (preislichen) Konditionen anzubieten, was bereits heute die Preisnachteile gegenüber dem Flugverkehr tendenziell ein klein wenig reduziert.

Von einem ergänzenden Angebot an grenzüberschreitende Bahnverbindungen betrieben durch ausländische Bahnunternehmen erhoffen wir uns und erhofft sich die Kundschaft punktuell neue Direktverbindungen, was einen gewissen Beitrag zu attraktiven Flugalternativen leisten kann. Momentan werden (zu) viele besonders häufige Flugdestinationen nur mit umsteigeintensiven Bahnverbindungen bedient, die häufig auch durch eine nicht schnellstmögliche Streckenführung auffallen (z.B. London, Barcelona, Brüssel). Zumindest in Randstunden (Nachtzüge) sind im grenznahen Ausland z.T. freie Trassen verfügbar.

Mit Blick auf den Service Public der in der Schweiz verkehrenden Züge ist erfreulich, dass es sich bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten ausländischer Bahnunternehmen gemäss Botschaft, S. 430 um ein zum Taktfahrplan nachweislich zusätzliches Angebot handeln muss, das auch den bestellten und mit Mitteln der öffentlichen Hand abgegoltenen öffentlichen Regionalverkehr nicht konkurrenzieren darf. Auch weil Kooperationen von schweizerischen und ausländischen Bahnunternehmen unverändert möglich sind, sehen wir das bestehende Bahnangebot in keiner Weise gefährdet. Der Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungen in Kooperation mit ausländischen (staatlichen) Bahnunternehmen führt jedoch nicht automatisch zu möglichst häufigen oder möglichst kundenfreundlichen Verbindungen ab der Schweiz, wie verschiedene Beispiele zeigen. Beispiele für aktuelle Probleme sind die SBB-ÖBB Kooperation, die trotz Beiträgen aus dem CO2-Gesetz nicht zu einem zusätzlichen Nachtzugsangebot ab 2025 führte, das verbesserungsfähige Angebot von TGV Lyria von Genf in Richtung Lyon oder der Umstand, dass die Verbindung Zürich-Stuttgart bald jahrelang nicht mehr den Hauptbahnhof Stuttgart bedienen wird.

Wir anerkennen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Trassenvergabestelle RailCom, erwarten aber vom Bund, dass er seine Bemühungen für Direktverbindungen ins Ausland (egal ob innerhalb oder ausserhalb von Kooperationsmodellen) intensiviert und dass Angebote, die Flugalternativen darstellen, z.B. in der Netznutzungsplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Die vom Bund gesetzten und von der Stimmbevölkerung bestätigten Klimaziele und das erneute Wachstum des Flugverkehrs ab der Schweiz machen dies nötig.

Da bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten die Kabotage im Nebenzweck erfreulicherweise möglich wird, wird das Bahnangebot innerhalb der Schweiz im nicht sehr städtischen Grenzgebiet allenfalls vereinzelt verbessert.

Dass die unabhängige schweizerische Trassenvergabestelle RailCom im Wesentlichen gleich weiterbetrieben werden kann und die Trassenvergabe auch bei Gesuchen ausländischer Bahnunternehmen immer durch eine Schweizer Behörde nach vom Schweizer Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfolgt, hilft der Akzeptanz der zusätzlichen von ausländischen Unternehmen gefahrenen Angeboten. In Kombination mit dem neuen Gesetz für die innerstaatliche Überprüfung des Beihilfeabkommens hat die Schweiz im Bereich des öffentlichen Verkehrs eine beeindruckend kreative Lösung ohne Schweizer Souveränitätsverlust gefunden, was im Abstimmungskampf wichtig werden könnte.

Wir erwarten, dass die intensivierte Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen in- und ausserhalb des ERA dazu beiträgt, dass der Buchungsprozess für internationale Bahnreisen ab der Schweiz vereinfacht und vereinheitlicht werden kann, ist doch das Ticketing der Bahn nach wie vor massiv umständlicher als bei Flugreisen. Gemeinsame Buchungsplattformen für internationale Zugreisen sind nötig.

Wir unterstützen die innenpolitische gesetzliche Umsetzung. Zu jenem Teil des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen, das explizit den Landverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	---------------------------------	-------------

1.2. Stabilisierungsteil

1.2.1. Staatliche Beihilfen

Neues Gesetz

1.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)

Gesetzesanpassungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	-
1.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
1.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.2.3.1.	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)		
1.2.3.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>		
1.2.3.3.	Obligationenrecht (OR, SR 220)		
1.2.3.4.	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)		
1.2.3.5.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)		
1.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.4.1.	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)		
1.2.4.2.	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)		
1.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.2.5.1.	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)		
Gesetzesanpassungen			
1.2.5.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>		
1.2.5.3.	Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.3. Weiterentwicklungsteil			
1.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

- 1.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)
- 1.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (LMG, SR
817.0)
- 1.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft
(LwG, SR 910.1)
- 1.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald-
gesetz, WaG, SR 921.0)
- 1.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VCS fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet der VCS das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail (PDF- und Word-Version)
Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Abteilung Europa

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Unser Zeichen: 041.2-00004
Bern, 27.10.2025

041.2-00004: Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen hierzu gerne Folgendes aus:

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt gemäss Art. 46 Abs. 2 KG¹ Stellung zu Entwürfen von wirtschaftsrechtlichen Erlassen des Bundes oder anderen Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können. Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Dies beinhaltet die vorgesehene Beihilfeüberwachung im Rahmen des Luftverkehrs-, des Landverkehrs- und des Stromabkommens. Zum einen ist das Beihilferecht ein Pfeiler der Wettbewerbspolitik, zum anderen ist die WEKO als Behörde für die Beihilfeüberwachung vorgesehen und damit direkt von dieser Teilvorlage betroffen.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung von Vorlagen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Die WEKO begrüsst deshalb im Grundsatz Vorlagen, die den Wettbewerb stärken bzw. bestehende Wettbewerbsverzerrungen z.B. infolge staatlicher Eingriffe und Handelshemmnisse beseitigen oder reduzieren.

¹ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Als unabhängige und rechtsanwendende Behörde nimmt die WEKO hingegen keine Stellung zur politischen Entscheidung betreffend die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Daraus kann vorliegend nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Bestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Ihrer Aufforderung nachkommend hat die WEKO ihre Anträge und Bemerkungen zu den verschiedenen Teilvorlagen im zur Verfügung gestellten Antwortformular festgehalten (vgl. Beilage).

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Beilage: Ausgefülltes Antwortformular zur Vernehmlassung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Wettbewerbskommission WEKO, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Datum der Stellungnahme:

20. Oktober 2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Vgl. Begleitschreiben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Wettbewerbskommission (WEKO) **nimmt als unabhängige und rechtsanwendende Behörde keine Stellung zur politischen Entscheidung betreffend die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU.**

Grundsätzlich begrüsst die WEKO Abkommen, Protokolle und Erklärungen, die den Wettbewerb stärken bzw. bestehende Wettbewerbsverzerrungen, z.B. infolge staatlicher Eingriffe und Handelshemmnisse, beseitigen oder reduzieren. Marktzugangsabkommen sind aus wettbewerblicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, weil damit der grenzüberschreitende Wettbewerb gefördert wird. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Vor diesem Hintergrund ist namentlich das Stromabkommen aus wettbewerblicher Sicht zu begrüßen. Aufgrund des Stromabkommens werden sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz die Möglichkeit erhalten, den Strom von einem Lieferanten ihrer Wahl im freien Markt einzukaufen. Die EU hat dies seit 2007 umgesetzt, erlaubt aber weiterhin unter bestimmten Bedingungen eine regulierte Grundversorgung.¹ Die vollständige Marktöffnung im Bereich der Endkundenversorgung in der Schweiz ist sehr zu begrüßen. Mit der vollständigen Marktöffnung wird das mit einer blossen Teilmarktöffnung einhergehende Diskriminierungspotenzial zum Nachteil der gebundenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung beseitigt. Die aktuell geltenden Vorgaben für die Grundversorgung schützen in erster Linie die Endversorger sowie die Produzenten von inländischen erneuerbaren Energien. Die Rahmenbedingungen in der Grundversorgung ermöglichen eine intransparente Subventionierung von inländischen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, die ausschliesslich von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung finanziert werden müssen. Die nach geltendem Recht **zwingende** Grundversorgung für Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch unter 100

¹ Vgl. Art. 27 Richtlinie (EU) 2019/944 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Abl. L 158/125; nachfolgend: Strombinnenmarkt-Richtlinie) sowie Art. 7 Stromabkommen.

MWh stellt zudem eine Absatzgarantie für die Verteilnetzbetreiber mit regulatorisch abgesicherten Gewinnen dar. Sie führt zu einem Wettbewerbsvorteil der Verteilnetzbetreiber gegenüber Lieferanten, die nicht Eigentümer eines Stromnetzes sind.

Aufgrund des zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten erhöht sich in der Schweiz der Bedarf nach Regelleistungs- und Regelenergieprodukten. Durch das knappe Angebot sowie fehlende grenzüberschreitende Stromlieferungen für Systemdienstleistungen wird die Funktionalität des Systemdienstleistungsmarkts beeinträchtigt. Ohne ein Stromabkommen ist die Schweiz von den Handelsplattformen für Systemdienstleistungsprodukte ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere die Handelsplattformen für Regelenergie TERRE (Trans European Replacement Reserve Exchange; ab 2026), MARI (Manually Activated Reserves Initiative) und PICASSO (Platform for the International Coordination of the Automatic frequency restoration process and Stable System Operation).² Da die Schweiz ohne Stromabkommen kein Teilnahmerecht an diesen Plattformen erhält, können ausländische Marktakteure keine Regelenergieprodukte in der Schweiz anbieten. Durch die Integration der Schweiz mittels des Stromabkommens werden Marktakteure aus den EU-Mitgliedstaaten künftig Systemdienstleistungsprodukte in der Schweiz verkaufen können. Zudem können künftig auch Schweizer Marktakteure Systemdienstleistungsprodukte über die Plattformen in den EU-Mitgliedstaaten anbieten. Dank des Stromabkommens erhalten sie Marktzugang zum EU-Binnenmarkt.³ Die Erhöhung des Angebots auf den Systemdienstleistungsmärkten sollte zu tieferen Kosten für den Bilanzausgleich und einer entsprechend geringeren finanziellen Belastung der inländischen Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen.

Bei grenzüberschreitenden Transaktionen im EU-Binnenmarkt werden Energie und Grenzkapazitäten an den Börsen integral gehandelt (sog. Market Coupling). Das Stromabkommen enthält die Zusicherung, dass die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid und die Schweizer Marktakteure innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens am einheitlichen day ahead und intraday Market Coupling für den EU-Binnenmarkt partizipieren können.⁴ Ohne Stromabkommen ist die Schweiz von den Kapazitätsmechanismen im europäischen Stromhandel ausgeschlossen. Insbesondere kann sie nicht am Flow Based Market Coupling (FBMC) teilnehmen. Durch den Ausschluss aus dem FBMC entstehen den Schweizer Stromunternehmen mehr operationeller Transaktionsaufwand sowie höhere Kosten für den Stromimport. Die für den Transport erforderlichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten müssen in einem separaten Auktionsverfahren beschafft werden. Dies führt zu aufwändigeren und teureren grenzüberschreitenden Transaktionen und macht die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient, was sich negativ auf den Wettbewerb auswirkt.

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist aus volkswirtschaftlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit für grenzüberschreitende Stromimporte verbessert die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an inländischen Produktions- oder Reservekapazitäten für die Winterversorgung. Dadurch könnten die Kosten für Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz reduziert werden. Je mehr

² Vgl. erläuternder Bericht, S. 606.

³ Vgl. Art. 1 Ziff. 2 Bst. a und b Strombinnenmarkt-Richtlinie; Stromabkommen, Anhang I Ziff. 9 Bst. a.

⁴ Vgl. Stromabkommen, Anhang I Ziff. 7 Bst. a.

Übertragungskapazität für den zonenübergreifenden Handel zur Verfügung steht, desto grösser ist das Potenzial für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Aufgrund der heutigen Situation ohne Einbezug der Schweiz in die auf EU-Ebene vorzunehmenden Kapazitätsberechnungsprozesse⁵ kommt es aufgrund vermehrter Handelstätigkeit zwischen EU-Mitgliedsstaaten zunehmend zu ungeplanten Stromflüssen im Schweizer Übertragungsnetz (sog. «Loop Flows») und damit zu Netzengpässen, wodurch die Importkapazitäten der Schweiz beschnitten werden. Dies führt zu umfangreicheren und kostenintensiveren Redispatchmassnahmen durch die Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid. Die für Redispatchmassnahmen eingesetzte inländische Elektrizität steht nicht mehr für die Inlandversorgung zur Verfügung, was zu einer Verteuerung der Stromkosten für Schweizer Endverbraucherinnen und Endverbraucher führt. Mit dem Stromabkommen wäre die Schweiz automatisch in die Kapazitätsberechnungsmethoden und die Redispatch- sowie die Sicherheitskoordinationsprozesse der EU-Mitgliedstaaten miteinbezogen.⁶ Für die Sicherheit des Netzbetriebs in der Schweiz wäre dies von grossem Vorteil. Dies sollte es ermöglichen, insbesondere im Winter eine grössere Strommenge in die Schweiz zu importieren. Dadurch sollte der Bedarf an von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu finanzierenden Reservekapazitäten entsprechend abnehmen.⁷

Im Stromabkommen wurde festgehalten, dass der Vorrang auf dem grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zugunsten der Halter von langfristigen Bezugs- und Lieferverträgen (LTC-Halter) aufgehoben werden soll. Das Stromabkommen sieht während einer *Übergangsfrist von sieben Jahren* finanzielle Abgeltungen zugunsten der LTC-Halter vor,⁸ welche für die Überführung ihres Übertragungsnetzes an Swissgrid bereits vollständig entschädigt wurden. Diese finanziellen Abgeltungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der drei grössten Schweizer Stromkonzerne Axpo, Alpiq und BKW. Überdies lässt es das Stromabkommen zu, dass der bestehende Vorrang für Grenzkraftwerke mit einer Kapazität von höchstens 65 MW während längstens 15 Jahren aufrechterhalten werden kann, falls die Konzession nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausläuft.⁹ Aus wettbewerblicher Sicht sollte auf die Gewährung solcher Privilegien zugunsten einzelner Akteure in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung verzichtet werden. In der EU wurden solche Vorränge bereits 2003 *innert kurzen Fristen* und *ohne finanzielle Entschädigungen* abgeschafft.¹⁰

Die wichtigsten Fördermassnahmen für den Zubau von erneuerbaren Energien im geltenden Schweizer Recht wurden in den Verhandlungen abgesichert, indem sie im Stromabkommen als mit dem EU-Binnenmarktrecht vereinbar erklärt wurden. Dabei handelt es sich *insbesondere* um Investitionsbeiträge

⁵ Vgl. Art. 14 ff. Verordnung 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158/54; nachfolgend: Strombinnenmarkt-Verordnung).

⁶ Vgl. Anhang I Ziff. 7 Stromabkommen.

⁷ Vgl. FRONTIER ECONOMICS, Stromversorgungssicherheit Schweiz 2025, Studie beauftragt von EICOM und BFE vom 21.10.2021, S. 4; <http://www.elcom.admin.ch> > Dokumentation > Studien und Berichte > Versorgungssicherheit und Internationales (29.7.2025).

⁸ Vgl. Art. 8 Ziff. 1 und 2 sowie Anhang II Art. 1-4 und Abschnitt B Stromabkommen.

⁹ Vgl. Art. 8 Ziff. 3 sowie Anhang II Abschnitt C Stromabkommen.

¹⁰ Vgl. erläuternder Bericht, S. 618.

und die gleitende Marktprämie.¹¹ Darüber hinaus kann der Gemischte Ausschuss des Stromabkommens künftig zusätzliche Ausnahmetatbestände formulieren, die vom EU-Recht abweichen können. Aus wettbewerblicher Sicht sollten zur Erreichung der vom Gesetzgeber definierten Ziele der ES 2050 möglichst wettbewerbsneutrale Massnahmen vorgesehen werden, damit in den Bereichen der Stromerzeugung und -versorgung trotz der diversen heute schon bestehenden regulatorischen Vorgaben ein ausreichender Restwettbewerb erhalten bleibt, der u. a. Anreize für innovative Produkte setzt und zu kosteneffizientem Verhalten anregt. Aus wettbewerblicher Sicht wäre eine Anreizregulierung anstelle von technologiespezifischen finanziellen Unterstützungsbeiträgen zu bevorzugen. Die WEKO vertritt den Standpunkt, dass spätestens nach dem Auslaufen der letzten auf finanziellen Unterstützungsbeiträgen basierenden Fördermassnahmen im Energiegesetz¹² ein marktnahes und wettbewerbs- bzw. technologieneutraleres System – z. B. ein Lenkungssystem oder ein Quotensystem mit Zertifikatshandel – zur Gewährleistung des Zubaus von erneuerbaren Energien eingeführt werden sollte.¹³

Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) werden in der EU seit 2021 nicht mehr anerkannt. Hingegen dürfen Produzenten und Händler in der EU mangels anderslautender Vorgaben im nationalen Recht weiterhin HKN verkaufen. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens würden HKN aus der Schweiz von der EU anerkannt und dürften im EU-Binnenmarkt gehandelt werden. Ab der Geltung des Stromabkommens werden auch HKN aus der Schweiz für Wärme, sowie erneuerbare Brenn- und Treibstoffe anerkannt.¹⁴ Dies ermöglicht es Schweizer Marktakteuren, HKN aus inländischer Produktion im EU-Binnenmarkt zu verkaufen, was aus wettbewerblicher Sicht positiv einzustufen ist. Die mittels des Stromabkommens wiederhergestellte gegenseitige Anerkennung unterstützt die Marktintegration der inländischen erneuerbaren Energien.

¹¹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. c sowie Anhang II Abschnitt A Stromabkommen.

¹² Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0).

¹³ Vgl. Stellungnahme WEKO zur Revision des Energiegesetzes, in: RPW 2020/4b, 2034, *Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)*.

¹⁴ Vgl. Stromabkommen, Anhang VI.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt gemäss Art. 46 Abs. 2 KG¹⁵ Stellung zu Entwürfen von wirtschaftsrechtlichen Erlassen des Bundes oder anderen Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können. Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Bestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung von geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Die WEKO äussert sich im Folgenden detailliert zur jeweiligen Umsetzungsgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Stromabkommen sowie den Beihilfeprotokollen. Das Stromabkommen und die damit einhergehenden Vorschläge für die innerstaatliche Umsetzung haben weitreichende wettbewerbliche Auswirkungen, wie bereits oben ausführlich dargelegt wurde. Auch die Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen in den Beihilfeprotokollen sowie in Teil III des Stromabkommens weisen einen direkten wettbewerblichen Bezug auf. Die Beihilfekontrolle ist ein mögliches Instrument, durch staatliches Handeln ausgelösten Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen bzw. solche zu reduzieren. So besteht das zentrale Ziel der neuen materiellen beihilferechtlichen Bestimmungen in der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU und der Schweiz in den Bereichen des Binnenmarkts, die in den Geltungsbereich der Abkommen fallen (Art. 1 der Beihilfeprotokolle bzw. Art. 12 Abs. 1 des Stromabkommens). Darüber hinaus sieht Art. 3 Abs. 1 VE-BHÜG eine Beihilfekammer innerhalb der WEKO als künftige Überwachungsbehörde für die entsprechenden Beihilfen vor. Die nachfolgenden Änderungsanträge zum VE-BHÜG zielen hauptsächlich darauf ab, der zukünftigen Überwachungsbehörde zu ermöglichen, in fachkundiger Weise zielgerichtete und effiziente Verfahren zu führen. Die vorliegende Fassung des VE-BHÜG gewährleistet dies nicht und birgt somit nicht nur die Gefahr von ineffizienten und inhaltlich ungenügenden Beihilfeprüfungen, sondern setzt vielmehr auch den Ruf der WEKO aufs Spiel, sollte diese – oder eine Kammer der WEKO – als Überwachungsbehörde designiert werden. Die WEKO nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass mit den Abkommen das materielle EU-Beihilferecht übernommen wird und die zukünftige Schweizer Überwachungsbehörde folglich die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen hat. Dadurch wird letztlich der Rahmen für den Ermessenspielraum der Überwachungsbehörde eingeschränkt.

¹⁵ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 1 Abs. 2 (S. 124 ff.)	Wir beantragen , den Verweis auf den Entscheid des EuGH in Sachen <i>Sumal</i> entweder zu streichen oder im Sinne der Bemerkungen zu präzisieren.	In den Erläuterungen wird in Frage gestellt, inwiefern nach dem erwähnten Entscheid des EuGH die Vorbildfunktion des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs der EU in Bezug auf den Schweizer Unternehmensbegriff nach KG weiterhin besteht. Diese Aussage wird nicht weiter präzisiert bzw. begründet und ist deshalb wenig zweckdienlich. Zudem scheint aus dem Urteil nach unserer Lesart vielmehr hervorzugehen, dass die EU denselben Unternehmensbegriff verwendet wie das KG.
	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 2 Bst. a (S. 127 ff.)	Wir beantragen , den Begriff der Beihilfegeber schon eingangs, bspw. in den Erläuterungen <i>ad</i> Art. 2 Bst. a, zu definieren.	In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln werden in der Regel nur Beihilfen erwähnt, welche durch die Kantone oder den Bund gewährt werden. Verschiedentlich ist nur von kantonalen Beihilfen und kantonalen Beihilfegebern die Rede. Der Begriff des Beihilfegebers umfasst jedoch sämtliche staatliche Einheiten – einschliesslich denjenigen ausserhalb der Zentralverwaltung – aller föderaler Ebenen unterhalb der Bundesebenen – insbesondere auch der Gemeinden. Diese Definition, was in der Botschaft unter «Kantonen» zu verstehen ist, wird erst in Kap. 2.2.11.2.2 (S. 203) gegeben. Es scheint uns zweckdienlich für das weitere Verständnis der Botschaft bzw. der darin gewählten Begriffe, wenn diese Definition schon eingangs, bspw. in den Erläuterungen <i>ad</i> Art. 2 Bst. a, figurieren würde.

	Erläuterungen ad Art. 2 Bst. b	Textänderungsantrag: S. 129, 1. Absatz: Der Marktbezug ist regelmässig dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit keine rein hoheitliche Aufgabenerfüllung darstellt und grundsätzlich auch von einem privaten Unternehmen erbracht wird.	Um Missverständnissen vorzubeugen, beantragen wir, diesen Satzteil trotz des «grundsätzlich» zu streichen, da der Staat oft unternehmerisch tätig ist. Er kann somit ohne weiteres seiner eigenen Tochtergesellschaft eine Beihilfe gewähren, z.B. der SBB, der Post, der Skyguide (für nicht hoheitliche Tätigkeiten) etc.
	Art. 3 Abs. 1	Textänderungsantrag: Eine Beihilfe- und Binnenmarktkommissionkammer innerhalb der Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekammer beschliesst endgültig. <i>Eventualiter:</i> Eine Beihilfekammer innerhalb der Die Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekammer beschliesst endgültig.	Ad Antrag: Die vorgesehene Beihilfekammer innerhalb der Wettbewerbskommission erweckt falsche Erwartungen: «Es steht WEKO drauf, es ist aber nicht WEKO drin». Das WEKO-Mitglied der Beihilfekammer ist in der Unterzahl und kann somit überstimmt werden. Die für die Beihilfeüberwachung notwendige Kompetenz im Wettbewerbsbereich kann durch die Vorlage folglich nicht sichergestellt werden. Die vorliegend aufgezeigten Mängel der Vorlage (u.a. nicht genügend Ressourcen für eine professionelle Erfüllung der neuen Aufgaben, Verfahrensmängel, welche den grundlegenden Prinzipien der Verfahrensökonomie widersprechen und die Äquivalenz zum EU-Recht in Frage stellen) haben zudem zur Folge, dass die Überwachungsbehörde den Qualitätsanforderungen der WEKO nicht entsprechen kann und somit das Risiko eines Reputations- und Glaubwürdigkeitsverlustes der WEKO bergen. Aus diesen Gründen beantragt die WEKO, die Zuständigkeit für die Beihilfeüberwachung in eine von der WEKO unabhängige neue Behörde auszugliedern. Diese Behörde könnte sowohl für die Beihilfeüberwachung als auch für die Aufsichtsfunktionen im Bereich des Binnenmarktgesetzes tätig sein. Damit könnten einerseits im Innenverhältnis Synergien realisiert werden (bspw. in Bezug auf den vorgesehenen Rechtsmittelweg für Beschwerden gegen kantonale

			<p>Entscheide) und andererseits der neuen Kommission (mit eigenem Namen) in der Aussenwahrnehmung entsprechende Sichtbarkeit und Gewicht verschaffen.</p> <p><i>Ad</i> Eventualantrag:</p> <p>Sollte keine eigenständige Beihilfekommission geschaffen werden, wäre die Wettbewerbskommission als Überwachungsbehörde der vorgesehenen Beihilfekommission vorzuziehen. Neben den oben genannten Gründen birgt der aktuelle Vorschlag das Risiko eines Auseinanderfallens der bestehenden Kommissionsstrukturen (u.a. ungleich verteiltes Knowhow und die Schaffung von mehreren Klassen innerhalb derselben Behördenorganisation). Solange die Organisationsautonomie der WEKO gewahrt wird und ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, könnte die WEKO bei Bedarf eine Beihilfekommission bestehend aus WEKO-Mitgliedern vorsehen. So könnten (aus Effizienzüberlegungen) auf Beihilferecht spezialisierte WEKO-Mitglieder Einsitz in eine solche Kammer nehmen und die aus Governance-Überlegungen abzulehnende Vertretung bzw. Mitbestimmung der Kantone betreffend die Kammerzusammensetzung abgewendet werden.</p>
	Art. 3 Abs. 2-4	Wir beantragen , Abs. 2-4 entsprechend dem/den vorangehenden Anträgen anzupassen.	
	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 3 Abs. 1-3	<p>Textänderungsantrag für den Fall einer Ablehnung der obigen Anträge zu Art. 3:</p> <p>S. 133, 3. Absatz: [...] Unter Einbezug der Kantone soll das Prozedere zur Einsetzung der Findungskommission ausgearbeitet werden, in welcher die Kantone eine Vertretung erhalten sollen.</p>	<p>Die konkrete Mitwirkung bzw. die Tragweite des Mitbestimmungsrechts der Kantone in der Findungskommission wird in den Erläuterungen nicht explizit adressiert.</p> <p>Wir beantragen, in der Botschaft diesbezügliche Unklarheiten auszuräumen und folglich festzuhalten, dass die Kantone kein Vetorecht in Bezug auf die Vorauswahl der Mitglieder der Beihilfekommission haben. Dies ist insbesondere aus Governance-Gründen (keine Verschmelzung zwischen Aufsichtsbehörde und Beaufsichtigten) geboten.</p>

		<p>Die Findungskommission wird zuhanden des WBF eine Vorauswahl derjenigen Mitglieder und Vertretungsmitglieder der Beihilfekommission treffen, welche nicht dem WEKO-Präsidium angehören.</p> <p>Die kantonale Vertretung hat kein Vetorecht in Bezug auf die Vorauswahl. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erfüllen dabei die nötigen Anforderungen bezüglich Qualifikation und Unabhängigkeit.</p> <p>[...]</p>	
	Art. 4 Bst. a	<p>Textänderungsantrag: Sie berät die Beihilfegeber auf Anfrage.</p>	Wir beantragen, im Gesetzestext sowie in der Botschaft der Vollständigkeit halber auch in Art. 4 kenntlich zu machen, dass eine Beratung durch die Überwachungsbehörde vor der Anmeldung der Beihilfe fakultativ ist und nur auf Gesuch des Beihilfegebers erfolgt (vgl. auch Art. 5).
	Erläuterungen ad Art. 4 Bst. a	<p>Textänderungsantrag: S. 135, 1. Absatz, 1. Lemma: Auf Anfrage eines Beihilfegebers berät die Überwachungsbehörde diesen berät die Beihilfegeber informell vor Beginn eines Prüfungsverfahrens im Sinne der Artikel 13 ff. VE-BHÜG. Damit die Überwachungsbehörde den Beihilfegeber angemessen beraten kann, hat dieser vorgängig einen Anmeldeentwurf einzureichen.</p> <p>[...]</p>	Eine Beratung kann nur gestützt auf solide Angaben erfolgen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der EU-KOM, die vor einer ersten Diskussion mit dem Beihilfegeber eine schriftliche Eingabe verlangt, in welcher das Vorhaben präsentiert wird (vgl. auch Randziffer 12 der Mitteilung C/2025/2810 der Kommission – Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren).

	<p>Erläuterungen <i>ad</i> Schema, 3. Kapitel</p>	<p>Wir beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Legende für Kästchenform und -farbe einzuführen, und - die Darstellung i.S. der Bemerkungen anzupassen. 	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass das ordentliche Verfahren schematisch dargestellt wird. Die graphische Darstellung ist allerdings in folgenden Punkten unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahl der Formen und Farben der Kästchen erschliesst sich dem Leser nicht eindeutig (insbesondere in einer schwarz-weißen Printversion) und sollte erklärt werden (z.B. eckig-blau: Verfahrensschritte; rot/grün-rund: Beurteilungen der Überwachungsbehörde etc.). Es sollte klar ersichtlich sein, ob die Überwachungsbehörde oder der Beihilfegeber für das Kästchen verantwortlich ist, ob das Kästchen eine Handlung beschreibt oder einen Zustand/Verfahrensabschnitt. <p>Die Möglichkeit, dass der Beihilfegeber nach der Stellungnahme der Überwachungsbehörde von seinem Vorhaben ablässt, wird nicht abgebildet (auch damit wird das Verfahren beendet). Es wäre übersichtlicher, wenn die tatsächliche Handlung des Beihilfegebers nach der Stellungnahme der Überwachungsbehörde abgebildet würde, z.B. «Gewährung der Beihilfe» vs. «Keine Gewährung der Beihilfe». Allenfalls könnten die Gewährung der Beihilfe und die diesbezügliche Mitteilung zusammengenommen werden.</p>
	<p>Erläuterungen <i>ad</i> Art. 5</p>	<p>Textänderungsanträge:</p> <p>S. 137 f., 1. Absatz: Um das Risiko von unnötigen (vertieften) Prüfungen oder Beschwerden zu vermindern, Im Rahmen einer Beratung wird eine informelle Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Beihilfen durch die Überwachungsbehörde ermöglicht. In der Beratung kann die Überwachungsbehörde insbesondere auf die Anforderungen an eine</p>	<p>Es gilt zu vermeiden, dass das Instrument der Beratung bei den Beihilfegebern falsche Erwartungen weckt.</p> <p>Auch nach einer Beratung ist das Vorhaben anzumelden und durchläuft (mindestens) die einfache Prüfung (auch wenn es im Rahmen der Beratung möglicherweise als zulässig eingeschätzt wird). Für die Beihilfegeber gibt es weder eine Zeit- noch Kostenersparnis, da die für die Beurteilung notwendigen Ressourcen dadurch (teilweise) von der einfachen/vertieften Prüfung in die Beratungsphase verschoben werden. Es werden somit keine «unnötigen» Prüfungen bzw. Abklärungen vermindert. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass nicht jedes Vorhaben beihilferechtskonform ausgestaltet werden kann, wodurch eine vertiefte Prüfung aufgrund einer vorgängigen Beratung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>

		<p>Anmeldung sowie auf die wichtigsten Elemente hinweisen, anhand derer die geplante Beihilfe beurteilt werden kann. Hierfür hat der Beihilfegeber vorgängig einen Anmeldungsentwurf einzureichen. Der Beihilfegeber kann im Rahmen der Beratung auch die geplante Anmeldung der Beihilfe konsultieren lassen. Teil der Beratung kann bereits darin bestehen, aufzuzeigen, welche Art von Beihilfen mögliche Handlungsformen zur Zielerreichung darstellen können sowie deren allfällige Vor- und Nachteile: [...] Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Überwachungsbehörde die Beihilfe nicht (mit)gestaltet. Die Verantwortung für die (beihilferechtskonforme) Ausgestaltung der Beihilfe liegt einzig beim Beihilfegeber.</p> <p>S. 138, 2. Absatz Im Überwachungsverfahren der EU ist ebenfalls eine Beratungsmöglichkeit durch die Europäische Kommission als Überwachungsbehörde vorgesehen. Die Beratung ist jedoch nicht positiv rechtlich</p>	<p>Damit die Überwachungsbehörde den Beihilfegeber sachdienlich beraten kann, hat dieser vorgängig einen Anmeldungsentwurf einzureichen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der EU-KOM.</p> <p>Des Weiteren ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nicht die Aufgabe der Überwachungsbehörde ist, ein Vorhaben (beihilferechtskonform) auszugestalten. Sie kann dem Beihilfegeber zwar mögliche Ausgestaltungsoptionen aufzeigen (und auf deren Konsequenzen hinweisen), der Entscheid und die Verantwortung, welche Ausgestaltung die geeignetste für eine bestimmte Zielerreichung ist, liegt jedoch beim Beihilfegeber.</p> <p>Wir würden es vorziehen, wenn die Beratungstätigkeit in der Schweiz analog zur EU nicht positiv rechtlich geregelt würde. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen ist diesbezüglich mindestens klarzustellen, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass die Überwachungsbehörde den Beihilfegeber abschliessend berät. Dies könnte zwar indirekt daraus abgeleitet werden, dass die Beratung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen erfolgt (S. 138, 3. Absatz), der fehlende Rechtsanspruch ist dennoch explizit und unmissverständlich in den Erläuterungen zu verankern.</p> <p>Wir beantragen, dass auch für die einfache und die vertiefte Prüfung eine Gebührenpflicht eingeführt wird (analog zur Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen).</p> <p>Wäre nur die Beratungsphase gebührenpflichtig, bestünde für die Beihilfegeber kein Anreiz, die relevanten Fragen mit der Überwachungsbehörde im Rahmen einer Beratungsphase zu klären. Statt eine Beratung in Anspruch zu nehmen, könnten Beihilfegeber ohne Kostenfolgen eine Anmeldung einreichen, welche die Überwachungsbehörde auf Vollständigkeit prüfen müsste (Art. 11). Würde die Überwachungsbehörde feststellen, dass die Anmeldung unvollständig ist, würde sie dies dem Beihilfegeber rückmelden und ergänzende Informationen</p>
--	--	---	---

		<p>geregelt, um der Europäischen Kommission einen maximalen Handlungsspielraum zu ermöglichen. Im schweizerischen System wird hingegen mit der vorliegenden Bestimmung Rechtssicherheit für allfällige Beihilfegeber, insbesondere auf kantonaler Ebene, geschaffen. Es besteht jedoch auch in der Schweiz kein Rechtsanspruch auf eine Beratung bzw. auf einen bestimmten Beratungsinhalt (bspw. auf eine allfällige materielle Vorabbeurteilung des Vorhabens).</p> <p>S. 138, 4. Absatz: [...] Die Stellungnahme oder andere amtliche Verrichtungen der Überwachungsbehörde sind hingegen nicht gebührenpflichtig.</p>	<p>anfordern, wobei sich dieser Vorgang mehrfach wiederholen kann. <i>De facto</i> würde die Überwachungsbehörde damit eine (kostenlose) Beratungsdienstleistung für die Beihilfegeber erbringen. Insbesondere im Fall von wenig ausgereiften oder sehr umfangreichen Anmeldungen bestünde zudem das Risiko, dass die Überwachungsbehörde im Zweifelsfall eine vertiefte Prüfung einleiten müsste. Genau solche Fälle sollten jedoch durch die vorgesehene Beratung vermieden werden.</p> <p>Eventualiter beantragen wir, dass eine Gebührenpflicht mindestens bis zur Bestätigung der (vollständigen) Anmeldung durch die Überwachungsbehörde gemäss Art. 11 Abs. 1 eingeführt wird. Die oben beschriebene Anreizproblematik könnte dadurch entschärft werden.</p> <p>Sollte aufgrund von Äquivalenz-Überlegungen weiterhin angedacht sein, auf eine Gebührenpflicht während des ordentlichen Verfahrens zu verzichten, wäre aus den oben geschilderten Gründen – wie in der EU – ein Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Beratung der Überwachungsbehörde der vorgeschlagenen Lösung vorzuziehen.</p>
	<p>Erläuterungen <i>ad</i> Art. 10 (S. 142 f.)</p>	<p>Wir beantragen, die Erläuterungen dahingehend anzupassen bzw. zu präzisieren, dass das Vorhaben gemäss Anmeldung beurteilt wird. Ob allfällige Anpassungen <i>nach</i> der Beurteilung noch vorgenommen werden können, darf keinen Einfluss auf die Form und den Zeitpunkt der Anmeldung haben.</p>	<p>Die Erläuterungen können dahingehend missverstanden werden, dass das Vorhaben <i>im Rahmen der einfachen Prüfung</i> noch an allfällige Bedenken der Überwachungsbehörde angepasst werden kann. Die einfache Prüfung lässt schon aus Fristgründen keinen Spielraum für Anpassungen zu. Mögliche Anpassungen des Anmeldungsentwurfs haben in der Beratungsphase vor der definitiven Anmeldung zu erfolgen. Bei signifikanten Änderungen am Beihilfevorhaben wird die Überwachungsbehörde gemäss Art. 6 Abs. 2 eine neue Anmeldung verlangen.</p>

			Sollten die Erläuterungen Anpassungen <i>nach der Stellungnahme der Überwachungsbehörde</i> betreffen, können solche Anpassungen immer vorgenommen werden, solange die Beihilfe noch nicht gewährt wurde.
	Art. 11 Abs. 1	<p>Textänderungsanträge (Alternativen):</p> <p>Die Überwachungsbehörde bestätigt dem Beihilfegeber innert fünf Arbeitstagen den Eingang der Anmeldung. Die Eingangsbestätigung ist keine Vollständigkeitsbestätigung.</p> <p><i>Alternativ:</i> Die Überwachungsbehörde bestätigt dem Beihilfegeber innert fünf Arbeitstagen den Eingang der Anmeldung.</p> <p><i>Eventualiter:</i> Sollte keine der beiden vorgeschlagenen Alternativen übernommen werden, beantragen wir, in den Erläuterungen festzuhalten, dass es sich bei der Frist von fünf Arbeitstagen um eine Ordnungsfrist handelt. Der untenstehende Textänderungsantrag zu den Erläuterungen <i>ad</i> Art. 11</p>	<p>Gemäss Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine <i>Eingangsbestätigung</i>. Die Erläuterungen hierzu (in Verbindung mit den Erläuterungen zu Art. 14 und 20) sind jedoch missverständlich und es scheint, dass mit der Eingangsbestätigung die Vollständigkeitsbestätigung geregelt werden soll.</p> <p>Es ist im Gesetzestext unmissverständlich klarzustellen, dass es sich in Abs. 1 <i>entweder</i> nicht um eine Vollständigkeitsbestätigung handelt <i>oder</i> diese nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen muss.</p>

		Abs. 1 wird dadurch <u>nicht</u> aufgehoben, sondern lediglich ergänzt.	
	Erläuterungen ad Art. 11 Abs. 1	<p>Textänderungsantrag: S. 143: Die Bestätigung des Eingangs der Anmeldung innert fünf Arbeitstagen verschafft dem Beihilfegeber Sicherheit, dass er seine Anmeldepflicht eingehalten hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anmeldung vollständig bzw. fristauslösend ist. Nach Eingang der Anmeldung beginnt die Überwachungsbehörde mit der Prüfung, ob diese alle für die Beurteilung notwendigen Informationen enthält (Vollständigkeitsprüfung). Die Vollständigkeitsprüfung kann sich – abhängig namentlich von der Komplexität und dem Umfang der Anmeldung sowie der Inanspruchnahme einer allfälligen vorgängigen Beratung – als ressourcen-/zeitintensiv erweisen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn der Beihilfegeber bereits eine Beratungsphase durchlaufen und Hinweise der Überwachungsbehörde berücksichtigt hat, ist es möglich, dass die Vollständigkeitsklärung bereits zusammen mit der Eingangsbestätigung</p>	<p>Eine sorgfältige Vollständigkeitsprüfung erfordert in der Regel ein aufwändiges Studium der eingegangenen Informationen, das über das «Abhaken einer Checkliste» hinausgeht. Die Vollständigkeitsklärung kann folglich nicht innerhalb von fünf Tagen erfolgen. Die Vollständigkeitsprüfung von Meldungsentwürfen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen nimmt in der Regel je nach Komplexität und Umfang mehrere Tage bis Wochen in Anspruch.</p> <p>Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine <u>sorgfältige (und möglicherweise zeit-aufwändige) Vollständigkeitsprüfung im Interesse der Beihilfegeber liegt</u>. Würde nämlich aus Zeitdruck nur eine «oberflächliche» Vollständigkeitsprüfung vorgenommen und enthielte das Dossier folglich nicht alle für die Beurteilung relevanten Informationen, wäre die Überwachungsbehörde verpflichtet, im Rahmen der einfachen Prüfung Informationen nachzuverlangen, welche aus Fristgründen oft nicht rechtzeitig für die Beurteilung beschafft werden könnten. In einem solchen Fall wäre die Überwachungsbehörde gezwungen, ein vertieftes Prüfungsverfahren einzuleiten, um allfällige Bedenken aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Informationen nach der einfachen Prüfung ausräumen zu können.</p>

		erfolgen kann. Andernfalls ist der Überwachungsbehörde die für die (erstmalige) Vollständigkeitsprüfung erforderliche Zeit zu gewähren.	
	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 12 Abs. 2	Textänderungsantrag: S. 144: [...] Es sei denn, der Beihilfegeber teilt der Überwachungsbehörde vor Ablauf der festgesetzten Frist mit, dass er die Anmeldung als vollständig betrachtet, weil die angeforderten ergänzenden Informationen nicht verfügbar oder bereits übermittelt worden sind. In diesem Fall entscheidet die Überwachungsbehörde, ob auf die angeforderten Informationen verzichtet werden kann oder ob dafür andere Informationen eingefordert werden müssen. ersetzt das Schreiben des Beihilfegebers die Nachreichung der eingeforderten Informationen.	Der Beihilfegeber darf nicht selbst darüber entscheiden dürfen, ob eine Anmeldung vollständig ist. Das muss in jedem Fall die Aufgabe der Überwachungsbehörde bleiben. So hat auch die Überwachungsbehörde im geschilderten Fall zu beurteilen, ob sie den Argumenten des Beihilfegebers folgen und gegebenenfalls darauf basierend die Vollständigkeit bestätigen kann. Das Risiko einer auf diese Weise provozierten unvollständigen Anmeldung würde schlussendlich der Beihilfegeber tragen, da die Überwachungsbehörde bei Bedenken nach der einfachen Prüfung, namentlich weil notwendige Informationen fehlen, ein vertieftes Prüfungsverfahren eröffnen müsste. Die durch die vorgesehene Regelung erhoffte Zeitersparnis ist somit weder im Interesse der Beihilfegeber noch der Verfahrensökonomie.
	Art. 14 Abs. 1	Textänderungsantrag: Die Überwachungsbehörde leitet eine einfache Prüfung ein, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat.	Wie <i>ad</i> Art. 11 aufgezeigt, ist die Wahl der Terminologie «Bestätigung der Anmeldung» nicht eindeutig und folglich klarzustellen.

	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 14 Abs. 1	Textänderungsantrag: S. 145: [...] Die Überwachungsbehörde beginnt mit einer einfachen Prüfung, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung nach Artikel 11 VE-BHÜG bestätigt hat. [...]	Gemäss Art. 20 beginnt die Frist für die einfache Prüfung mit der Bestätigung der Anmeldung. Es ist somit davon auszugehen, dass Art. 11 Abs. 1 entgegen dessen Wortlaut keine Eingangsbestätigung, sondern eine Vollständigkeitsbestätigung darstellen soll. [Wie oben <i>ad</i> Art. 11 aufgezeigt wurde, kann eine Vollständigkeitsbestätigung in den meisten Fällen nicht innert fünf Werktagen erfolgen, weshalb wir beantragen, Art. 11 zu modifizieren] Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Erläuterungen vorsehen, dass die einfache Prüfung mit der Vollständigkeitsbestätigung der Anmeldung beginnt. Dies soll hier klargestellt werden.
	Art. 20 Abs. 1	Textänderungsantrag: Die Überwachungsbehörde führt die einfache Prüfung innert zwei Monaten durch; die Frist beginnt mit der Bestätigung der vollständigen Anmeldung.	Vgl. obige Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1
	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 20 Abs. 1	Textänderungsantrag: S. 148: [...] Die Frist beginnt, sobald die Überwachungsbehörde die Vollständigkeit der Anmeldung nach Artikel 11 VE-BHÜG bestätigt hat. [...]	Vgl. obige Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1
	Art. 20 Abs. 2	Die Überwachungsbehörde führt die vertiefte Prüfung innert zwölf achtzehn Monaten durch; [...].	Siehe nachfolgend die Bemerkungen zu den Erläuterungen <i>ad</i> Art. 20 Abs. 2.
	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 20 Abs. 2	Textänderungsantrag: S. 149: Die vertiefte Prüfung wird innerhalb einer Frist von zwölf achtzehn Monaten abgeschlossen. Diese entspricht der Dauer in der EU. kürzere Frist im Vergleich	Die Begründung für eine kürzere Verfahrensdauer als in der EU überzeugt uns nicht: - Auch in der EU gibt es oft Gerichtsverfahren (vor EuG und EuGH), welche die Gesamtverfahrensdauer verlängern. So können namentlich Beihilfegeber gegen Negativentscheide, Dritte gegen Genehmigungsentscheide und

		<p>zur EU (18 Monate) erklärt sich dadurch, dass nach der vertieften Prüfung in der Schweiz unter Umständen ein Gerichtsverfahren folgt, wodurch die Gesamtdauer bis zu einer Entscheidung länger ausfallen kann.</p>	<p>in speziellen Konstellationen sogar nicht beteiligte Mitgliedstaaten Beschwerde einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je besser die Abklärungen und je sattelfester die Argumentation der Überwachungsbehörde im Rahmen der vertieften Prüfung sind, desto eher kann ein Beihilfegeber die Einschätzung der Überwachungsbehörde nachvollziehen und dieser folgen (weil er seine Chancen im Beschwerdeverfahren als gering betrachtet). Die Gesamtdauer dürfte somit bei einer längeren vertieften Prüfung im Schnitt kürzer sein als bei einer kürzeren vertieften Prüfung. <p>Es ist nicht zu erwarten, dass die Verfahren in der Schweiz weniger komplex sein werden als in der EU. Schon vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Verfahrensdauer verkürzt werden soll.</p>
	<p>Erläuterungen ad Art. 22 (S. 150 f.)</p>	<p>Wir beantragen, in der Botschaft zu erläutern, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen ein «Leerausgegangener» die rechtswidrige Anwendung der beihilfrechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge rügen kann, wenn der potenzielle Beihilfegeber keine Beihilfe (mehr) gewähren möchte, oder diese geringer ausfällt als vom Beihilfeempfänger erhofft.</p>	<p>Im EU-Recht hat der Beihilfeempfänger keinen Rechtsanspruch auf eine Beihilfe, dies auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe grundsätzlich erfüllt wären. Entscheidet sich der Beihilfegeber, keine Beihilfe (mehr) zu gewähren (ob aufgrund der negativen Stellungnahme der Überwachungsbehörde oder aus einem anderen Grund), kann der Beihilfeempfänger bzw. der «Leerausgegangene» grundsätzlich nicht dagegen vorgehen.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen könne der Beihilfeempfänger vor der zuständigen Beschwerdeinstanz grundsätzlich auch die falsche Anwendung der beihilfrechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge rügen – dies abhängig von der konkreten Rechtsgrundlage für die Beihilfe sowie vom anwendbaren Verfahrensrecht.</p> <p>Wir empfehlen zu überprüfen, ob dies tatsächlich dem EU-Recht entspricht. Auch nach EU-Recht braucht jede Beihilfe eine Rechtsgrundlage. Würde diese Rechtsgrundlage aber bereits einen Rechtsanspruch des Empfängers begründen, wäre die Beihilfeprüfung obsolet bzw. es wäre zu prüfen, ob es sich bei der «Rechtsgrundlage» nicht um eine Beihilferegulierung handle, die Gegenstand der Beihilfeprüfung sein müsste (anstelle der Umsetzungsbeihilfe).</p>

			<p>Um zukünftige diesbezügliche Unsicherheiten auszuräumen, scheint es unabdingbar, in der Botschaft zu erläutern, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen ein «Leerausgegangener» die rechtswidrige Anwendung der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge rügen kann, wenn der potenzielle Beihilfegeber keine Beihilfe (mehr) gewähren möchte, oder diese geringer ausfällt als vom Beihilfeempfänger erhofft.</p> <p>Die Klärung, ob die vorgesehene mögliche Beschwerdelegitimation eines leerausgegangenen «Beihilfeempfängers» mit dem Äquivalenzerfordernis zum EU-Recht vereinbar ist, scheint uns aus Rechtssicherheitsüberlegungen zentral.</p> <p>Das Ergebnis dieser Klärung hat nicht nur Einfluss auf die Erläuterung zu Art. 22, sondern auch auf die Erläuterungen zur vorgesehenen Anpassung des BGG und des VGG (welche wir nachfolgend nicht mehr einzeln zu diesem Punkt kommentieren werden).</p>
	Art. 23	<p>Streichungsantrag: Art. 23 Vereinfachte Verfahren</p> <p>Die Überwachungsbehörde kann in Richtlinien Erleichterungen für das ordentliche Verfahren vorsehen.</p> <p><i>Eventualiter:</i> Textänderungsantrag Titel: Vereinfachte Verfahren Erleichterungen</p>	<p>Grundsätzlich sehen wir keinen Bedarf für Art. 23, nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt. Nichtsdestotrotz generiert die mögliche Schaffung eines Vorbehalts für den Erlass von Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren (bzw. für «Erleichterungen» gemäss Eventualantrag) Unsicherheiten in Bezug auf das einzuhaltende Legalitätsprinzip und ist auch aus diesem Grund abzulehnen.</p> <p>Eventualiter ist auf die Bezeichnung «Vereinfachte Verfahren» zu verzichten, da es sich nicht um ein eigenes Verfahren handelt. Allfällige Erleichterungen können nur im Rahmen des ordentlichen Verfahrens gewährt werden.</p>
	Erläuterungen ad Art. 23 (S. 151)	<i>Eventualiter</i> (falls der Streichungsantrag von Art. 23 abgelehnt werden sollte):	Gemäss den Erläuterungen werden die Details dieser Bestimmung noch geprüft und während der Vernehmlassung sowie anhand allfälliger

		<ul style="list-style-type: none"> - Wir beantragen, im Rahmen der gegenwärtigen Ausarbeitung dieser Bestimmung abzuklären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Schweizer Überwachungsbehörde über die Mitteilungen der EU-KOM hinausgehende Vereinfachungen vorsehen darf, ohne die Vorgabe eines äquivalenten Beurteilungsverfahrens zu gefährden. - Wir beantragen, dass keine Beispiele aufgeführt werden, die eine Verkürzung von Fristen des ordentlichen Verfahrens vorsehen. 	<p>Vernehmlassungsantworten ausgearbeitet. Aus diesem Grund ist es uns vorliegend (noch) nicht möglich, die Tragweite dieser Bestimmung abzuschätzen.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: In der EU kann die EU-KOM Mitteilungen erlassen, in welchen sie festhält, nach welchen Kriterien sie gewisse Arten von Beihilfen prüft. Dies kann die Ausgestaltung einer Beihilfe für den Beihilfegeber sowie die Prüfung dieser Beihilfe durch die EU-KOM vereinfachen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schweizer Überwachungsbehörde die Mitteilungen der EU-KOM, welche die Verfahren vereinfachen, berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren ist – trotz der Kann-Vorschrift – von vornherein in der Botschaft auszuschliessen, dass allfällige Erleichterungen eine Verkürzung von Fristen zum Gegenstand haben können. Die Überwachungsbehörde ist immer frei, eine Frist situationsbedingt nicht auszuschöpfen. So schöpft die WEKO im Zusammenschlusskontrollverfahren regelmässig die Frist nicht aus. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, allgemeine Verkürzungen von Fristen im Rahmen einer Mitteilung/Bekanntmachung vorzusehen. Namentlich hat auch die EU-Kommission in den diversen Covid-Krisenmitteilungen (Befristete Rahmen) keine Prüffristverkürzungen festgelegt.</p>
	4. Kapitel (S. 157 ff.)	Wir beantragen , das ganze «4. Kapitel: Besondere Verfahren bei Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht» ist im Sinne der Bemerkungen zu überarbeiten bzw. ergänzen.	<p>Es geht aus den einzelnen <i>Artikeln</i> nicht hervor, welche der folgenden Konstellationen sie betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Anmeldepflicht, keine Verletzung der Mitteilungspflicht; - Verletzung der Mitteilungspflicht, keine Verletzung der Anmeldepflicht; - Verletzung der Anmelde- und Mitteilungspflicht. <p>Die Erläuterungen enthalten zwar gewisse Präzisierungen und es lässt sich jeweils vermuten, welche Bestimmung welche Konstellation abbildet, die Ausführungen sind aber z.T. trotzdem unklar bzw. nicht eindeutig (siehe nachfolgende Bemerkungen).</p>
	4. Kapitel	Wir beantragen , klar und eindeutig darzustellen, welche	Aus dem Schema geht nicht hervor, welche (Unter-)Verfahren (der besonderen Verfahren) bei einer Verletzung der Anmelde- und/oder Mitteilungspflicht initiiert

	<p>Graphische Darstellung (S. 157)</p>	<p>Konstellation(en) zur <i>Nachmeldung</i> und welche zur <i>Direkten Beschwerde</i> führen. Vom Kästchen «Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht» sollten bspw. die folgenden drei Kästchen weggehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Anmeldepflicht, keine Verletzung der Mitteilungspflicht - Verletzung der Mitteilungspflicht, keine Verletzung der Anmeldepflicht - Verletzung der Anmelde- und Mitteilungspflicht <p>Von jedem dieser Kästchen sollte ein Pfeil zu dem dafür vorgesehenen Verfahren (unter Angabe des betreffenden Artikels/Abschnitts) weisen.</p> <p>Wir beantragen zudem,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Inhalt von Abschnitt 3 (Verfahren zur Beseitigung unzulässiger Beihilfen und deren Rückforderung) in der Graphik abzubilden, und - die graphische Darstellung mit einer Legende zu versehen (Bedeutung von Kästchenform und -farbe). 	<p>werden. Das Schema sollte die in den Erläuterungen <i>ad</i> Art. 27 (letzter Absatz der Erläuterungen) enthaltene Erklärung/Zusammenfassung graphisch darstellen, wobei auch die Erläuterungen z.T. unklar sind (siehe Bemerkungen unten).</p> <p>Wie bereits zum Schema in Kapitel 3 bemerkt, wäre es sinnvoll, wenn die Kästchengrösse und -farbe erkennen liessen, ob es sich dabei bspw. um ein bestimmtes Verfahren/Verfahrensabschnitt, um einen Auslöser dafür (Handlung/Unterlassung), um einen Entscheid etc. handelt. Die aktuelle Darstellung ist verwirrend. Eine Erklärung dazu bzw. eine Legende scheint uns unerlässlich.</p>
--	--	---	--

	Erläuterungen <i>ad</i> Art. 27	<p>Textänderungsantrag: S. 158, 5. Absatz: Als besondere Verfahren kommen die Nachmeldung nicht angemeldeter Beihilfen mit anschliessender Prüfung (Art. 29 ff. VE-BHÜG), die direkte Beschwerde gegen nicht (rechtzeitig) angemeldete, aber mitgeteilte Massnahmen (Art. 34 VE-BHÜG) sowie die direkte Beschwerde gegen (angemeldete und beurteilte aber) nicht mitgeteilte Massnahmen (Art. 35 VE-BHÜG) in Betracht.</p>	<p>Eine Nachmeldung mit anschliessender Prüfung ergibt nur Sinn, wenn die Beihilfe noch nicht angemeldet und folglich noch nicht beurteilt wurde (vgl. auch nachfolgende Bemerkungen zu Art. 29).</p> <p>Da wir die integrale Streichung von Art. 34 beantragen (siehe nachfolgend <i>ad</i> Art. 34), ist auch die Zusammenfassung der besonderen Verfahren anzupassen.</p> <p>Unklar ist, weshalb hier das besondere Verfahren von Abschnitt 3 nicht erwähnt wird. Es ist essenziell für das Verständnis des besonderen Verfahrens, dass alle Abschnitte (2-4) im 1. Abschnitt («Grundsätze») eingeführt bzw. ihr Zusammenspiel skizziert wird.</p>
	Art. 29	<p>Textänderungsantrag: Gibt eine nicht angemeldete mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert 30 Tagen ab deren Kenntnis die Nachmeldung aller für eine Prüfung im besonderen Verfahren erforderlichen Informationen verlangen.</p>	<p>Eine Nachmeldung mit anschliessender Prüfung ergibt nur Sinn, wenn die Beihilfe noch nicht angemeldet und folglich noch nicht beurteilt wurde.</p> <p>Zwar wird in den Erläuterungen erwähnt, dass die Überwachungsbehörde von einer Nachmeldung absehen kann, wenn bereits ein Prüfungsverfahren durchlaufen wurde, dies sollte jedoch klar aus dem Gesetzestext hervorgehen. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass jede nicht mitgeteilte Beihilfe eine Nachmeldung zur Folge hat.</p> <p>Zudem muss nach Ansicht der WEKO – wie auch nachfolgend im Rahmen von Art. 34 festgehalten wird – eine Verletzung der Anmeldepflicht <i>unabhängig von einer Verletzung der Mitteilungspflicht</i> immer das besondere Verfahren mit Nachmeldung (Art. 29 f.) auslösen können. Dies würde auch dem Vorgehen der EU in solchen Fällen entsprechen, wo gemäss Art. 12 ff. der Verordnung (EU) 2015/1589 ein ordentliches Verfahren bei rechtswidrigen Beihilfen (d.h. nicht angemeldeten umgesetzten Beihilfen) vorgesehen ist.</p>

	Erläuterungen ad Art. 29 (S. 159 f.)	Wir beantragen , in den Erläuterungen zu diesem Artikel nur Konstellationen beschreiben, die eine Nachmeldung auslösen.	<p>Konstellationen, die nicht mitgeteilte Beihilfen betreffen, die bereits ein Prüfungsverfahren durchlaufen haben (und für die somit keine Nachmeldung mit anschliessender Prüfung notwendig ist), sind nicht in den Erläuterungen zu Art. 29 zu beschreiben (bspw. passt der 1. Absatz der Erläuterungen besser zu den Erläuterungen zu Art. 27 und der 3. Absatz, insb. die Bezugnahme auf Art. 31-35, besser zu den Erläuterungen zu Art. 31).</p> <p>Das Ziel der Erläuterungen sollte sein, dass der Leser die verschiedenen Konstellationen unterscheiden und deren Folgen (inkl. die betreffenden Artikel) zuordnen kann. Dies wird momentan nur teilweise gewährleistet.</p>
	Art. 34	<p>Streichungsantrag: Art. 34 Beschwerdepflicht bei Beihilfen, die vor einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden</p> <p>Gibt eine mitgeteilte Beihilfe, die nicht angemeldet wurde oder die gewährt wird, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat, Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so erhebt die Überwachungsbehörde Beschwerde oder geht nach Artikel 26 vor.</p>	<p>Es geht nicht an, dass Beihilfegeber eine ordentliche Prüfung oder eine Prüfung im besonderen Verfahren (Art. 29 f.) durch die Überwachungsbehörde <u>umgehen</u> können, indem sie ihre Pflichten verletzen (siehe nachfolgende Bemerkungen zu den Erläuterungen).</p> <p>Aufgrund der verspäteten/unterlassenen Anmeldung verfügt die Überwachungsbehörde weder über genügend Informationen noch Zeit, um die Beihilfe angemessen beurteilen zu können. Mit dieser Bestimmung können Beihilfegeber eine «Beurteilung» innerhalb von 30 Tagen auf Basis von lakunären Informationen erwirken.</p> <p>Dies scheint ihnen <i>a priori</i> vielleicht zugute zu kommen, da der Überwachungsbehörde die Möglichkeit genommen wird, ein einfaches oder vertieftes Verfahren ordnungsgemäss durchzuführen und zu beenden. Diesbezüglich gilt jedoch zu bedenken, dass die negativen Wirkungen dieser Regelung insbesondere auch die kantonalen Gerichte spüren werden. Diese müssen – ebenso wie die Überwachungsbehörde – die Beihilfe gestützt auf unvollständige Informationen (mangels Anmeldung der Beihilfe und Prüfung [inkl. Instruktion des Dossiers] durch die Überwachungsbehörde) beurteilen, was zu langen Verfahrensdauern vor den Gerichten führen dürfte. Die vorgesehene Regelung ist somit auch aus verfahrensökonomischen Gründen abzulehnen.</p>

			<p>Andererseits besteht das Risiko, dass ein Gericht infolge einer zwangsläufig lückenhaften Beurteilung durch die Überwachungsbehörde deren Beschwerde abweist und somit eine potenziell unzulässige Beihilfe nicht verhindert werden kann, was dem Äquivalenzerfordernis zum EU-Recht widerspricht und aus wettbewerblichen Überlegungen abzulehnen ist.</p> <p>Wie aus den Erläuterungen zu Art. 27 (S. 158, 1. Absatz) hervorgeht, solle das Beschwerdeverfahren sicherstellen, dass keine unzulässigen Beihilfen gewährt werden. Es übernehme grundsätzlich die Funktion, welche innerhalb der EU dem Durchführungsverbot zukomme. Indirekt wird somit in den Erläuterungen geltend gemacht, dass die Beschwerdepflicht bei kantonalen/kommunalen mitgeteilten, aber (noch) nicht durch die Überwachungsbehörde (abschliessend) beurteilten Beihilfen aufgrund des Äquivalenzerfordernisses notwendig sei.</p> <p>Dieses Argument ist in zweierlei Hinsicht zurückzuweisen. Erstens besteht bei Bundesbeihilfen sehr wohl ein Durchführungsverbot, weshalb von vornherein nicht ersichtlich ist, weshalb die Überwachungsbehörde bei Verletzung des Durchführungsverbots durch den Beihilfegeber zur Beschwerde verpflichtet werden soll anstatt die Beihilfe im ordentlichen Verfahren zu prüfen. Zielführend in dieser Konstellation wäre vielmehr die Aufnahme einer Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Durchführungsverbots analog zur Zusammenschlusskontrolle (vgl. Art. 51 Kartellgesetz).</p> <p>Zweitens wird das Äquivalenzerfordernis auch bei kantonalen/kommunalen mitgeteilten aber (noch) nicht beurteilten Beihilfen durch die vorgesehene Beschwerdepflicht nicht erfüllt, da – wie oben bereits erwähnt – durch eine oberflächliche Beurteilung innerhalb der Beschwerdefrist ein nicht zu vernachlässigendes Risiko besteht, dass potenziell unzulässige Beihilfen nicht wirksam gehandelt werden können. Ein solches Resultat widerspricht dem Äquivalenzerfordernis diametral. Eine dem EU-Recht entsprechende äquivalente Lösung – in verfahrens- sowie in materiellrechtlicher Hinsicht – besteht u.E. einzig dann,</p>
--	--	--	--

			<p>wenn die vorgesehene Regelung ein «freiwilliges Durchführungsverbot» (bzw. eine Nichtgewährung bis zur abgeschlossenen Beurteilung) beanreizt, mitunter dann, wenn der Beihilfegeber, welcher eine (noch) nicht beurteilte Beihilfe gewährt, das Rückforderungsrisiko zu tragen hat.</p> <p>Die vorgesehene Möglichkeit der Umgehung einer Prüfung nach Art. 13 ff. und 29 f. – gegen Treu und Glauben bzw. durch Pflichtverletzung der Beihilfegeber – ist aus den genannten Gründen zu unterbinden.</p>
	<p>Erläuterungen ad Art. 34 (S. 163 f.)</p>	<p>Wie beantragen die integrale Streichung der Erläuterungen zu diesem Artikel.</p> <p><i>Eventualiter:</i> Wir beantragen, in den Erläuterungen einen möglichen Beschwerdeweg nach dem Prinzip der Stufenklage zu diskutieren und gegebenenfalls zu begründen, weshalb dieser nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Mit einer Stufenklage könnten in einer ersten Stufe die für die Beurteilung des Dossiers notwendigen Sachverhaltselemente eingefordert werden.</p>	<p>Da wir die integrale Streichung von Art. 34 beantragen, erübrigen sich auch die Erläuterungen hierzu. Gerne geben wir dennoch nachfolgende Punkte zu bedenken, welche unseren Antrag auf Streichung noch zusätzlich untermauern.</p> <p>Art. 34 betrifft folgende Konstellationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots durch den Bund; - Keine Verletzung der Anmeldepflicht aber Verletzung des Durchführungsverbots durch Bund; - Verletzung der Anmeldepflicht durch den Kanton und Gewährung der Beihilfe (d.h. ohne Beurteilung durch die Überwachungsbehörde); - Keine Verletzung der Anmeldepflicht durch den Kanton, aber Gewährung der Beihilfe vor deren Beurteilung durch die Überwachungsbehörde. <p>Kantonale Beihilfen sind zwar keinem Durchführungsverbot unterstellt, dennoch dürfte – vor dem Hintergrund des Äquivalenzerfordernisses zum EU-Recht – zumindest eine entsprechende Obliegenheit angenommen werden. Sollte auch eine entsprechende Obliegenheit abgelehnt werden, wäre zumindest zu erwarten, dass kantonale Beihilfegeber die Konsequenzen einer «nicht verbotenen» Beihilfegewährung vor der Beurteilung durch die Überwachungsbehörde zu tragen haben (allfälliges Rückforderungsrisiko). Das Rückforderungsrisiko würde kantonale Beihilfegeber auch beanreizen, Beihilfen nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Überwachungsbehörde zu gewähren. Somit könnte u.E. dem</p>

			<p>Äquivalenzerfordernis mit dem Durchführungsverbot nach EU-Recht genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>Es kann nicht Ziel und Zweck der vorgesehenen Regelung sein, Beihilfegeber für die Verletzung obengenannter Pflichten indirekt zu honorieren und im Gegenzug dazu der Überwachungsbehörde und den Gerichten eine ungerechtfertigte Last aufzubürden. Ziel sollte vielmehr die korrekte und effiziente Anwendung des materiellen Beihilferechts sein, welche allerdings durch die vorgesehene Regelung torpediert wird.</p> <p>U.E. müsste eine Verletzung der Anmeldepflicht <i>unabhängig von einer Verletzung der Mitteilungspflicht</i> immer das besondere Verfahren mit Nachmeldung (Art. 29 f.) auslösen. Dies würde auch dem Vorgehen der EU in solchen Fällen entsprechen, wo gemäss Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/1589 ein ordentliches Verfahren – ohne die Bindung an dessen Fristen – vorgesehen ist. Ansonsten kann ein Beihilfegeber sowohl das ordentliche Prüfungsverfahren als auch das besondere Prüfungsverfahren umgehen. Das Argument, dass durch die in Art. 34 vorgesehene Beschwerde und der daraus folgenden aufschiebenden Wirkung die Gewährung der Beihilfe verhindert werden könne (was bei Art. 29 f. nicht der Fall sei), ist nicht stichhaltig. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Beihilfegeber bei Gewährung der Beihilfe trotz Nachmeldung bzw. während der Prüfung das entsprechende Risiko einer späteren Rückforderung trägt. Dies, da er in dieser Konstellation wissentlich und freiwillig die Beihilfe gewährt, ohne das Ergebnis der Prüfung abzuwarten. Dieses Risiko sollte er auch in den in Art. 34 genannten Konstellationen (Verletzung der oben genannten Pflichten) tragen.</p> <p>Gleiches muss zwingend auch für die Konstellation gelten, in der ein Beihilfegeber zwar der Anmeldepflicht nachkommt, jedoch die Stellungnahme der Überwachungsbehörde nicht abwartet.</p>
--	--	--	--

	Art. 38	<p>Textänderungsanträge (Alternativen):</p> <p>Die Überwachungsbehörde reicht ihre Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder nach Mitteilung gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a der gemäss dem anwendbaren Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses ein.</p> <p><i>Alternativ:</i> Die Überwachungsbehörde reicht ihre Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung gemäss Art. 24 Eröffnung der Verfügung oder nach der gemäss dem anwendbaren Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses ein.</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 24 «stellt die Mitteilungspflicht sicher, dass die Überwachungsbehörde Beschwerde gegen eine Beihilfe erheben kann [...]» (S. 152, 4. Absatz) und «Aus Praktikabilitätsgründen umfasst die Mitteilungspflicht auch Erlasse. Zwar werden Erlasse unabhängig von einer Mitteilungspflicht publiziert, wodurch eine Kenntnisnahme der Überwachungsbehörde grundsätzlich möglich wäre. Dies setzt jedoch eine kontinuierliche Beobachtung der publizierten Erlasse sämtlicher Kantone und Gemeinden voraus. Dieser Aufwand soll vermieden werden [...]» (S. 153, 4. Absatz)</p> <p>Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdefrist nicht an die Mitteilung, sondern an die Publikation geknüpft werden soll. Dies hat zur Folge, dass die Überwachungsbehörde – im direkten Widerspruch zu den Erläuterungen zu Art. 24 – die Publikationen sämtlicher Beihilfegeber kontinuierlich studieren muss, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mitteilung nicht gleichzeitig mit der Publikation erfolgt. Erlangt die Überwachungsbehörde erst durch die (verspätete) Mitteilung Kenntnis über die Publikation, ist ihre Beschwerdefrist dementsprechend kürzer.</p> <p>Die entsprechenden Änderungen (Anknüpfung an die Mitteilung anstelle der Publikation) sind auch in den Erläuterungen zum VGG vorzunehmen (bspw. ad Art. 37 Abs. 2, S. 192).</p>
	Erläuterungen ad Art. 51 (S. 182 f.)	Wir beantragen , auf eine im Vergleich zum EU-Recht weitergehenden Publikationspflicht der Überwachungsbehörde zu verzichten.	<p>Die Begründung, weshalb die CH-Transparenzvorschriften durch die Pflicht der Veröffentlichung der beihilfegewährenden Rechtsakte (Bst. a) weitergehen sollen als die EU-Transparenzvorschriften, überzeugt nicht.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Datenbank (vgl. Art. 49) ist die Beschwerdefrist gegen eine Beihilfe bereits abgelaufen, d.h. allfälligen Dritten nützt diese nachträgliche Kenntnisnahme des entsprechenden beihilfegewährenden Rechtsakts durch die Veröffentlichung in der Datenbank nichts mehr in Bezug auf eine mögliche Beschwerdebegründung. Eine konstante Schweizer Praxis wird zudem durch die Publikation der Stellungnahmen der</p>

			<p>Überwachungsbehörde und Gerichtsentscheide – und nicht durch den Wortlaut oder die Beschreibung der gewährten Beihilfen – geschaffen. Schliesslich wird die Überwachungsbehörde in ihren Stellungnahmen die geplanten Beihilfen detailliert umschreiben müssen.</p> <p>Eine Publikation der nach Art. 49 zugestellten oder mitgeteilten Beihilfen stellt sowohl für die Beihilfegeber (namentlich aufgrund der aufwändigen Geschäftsgeheimnisbereinigung) als auch für die Überwachungsbehörde (Kontrolle insb. des Erhalts aller erforderlichen Dokumenten sowie der durch die Beihilfegeber vorgenommenen Geschäftsgeheimnisbereinigung) einen ressourcenmässig nicht zu vernachlässigbaren Aufwand dar. Vor dem Hintergrund, dass diese weitergehende Publikationspflicht nicht geeignet ist, eine konstante Schweizer Praxis zu entwickeln, ist davon abzulassen.</p>
	<p>Erläuterungen <i>ad</i> Auswirkungen des Pakelements (Abschnitt 2.2.10) (S. 195 ff.)</p>	<p>Wir stellen die folgenden Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Erläuterungen ist zu ergänzen, wie aus der Anzahl der zu erwartenden Fälle die für die Überwachungsbehörde vorgesehenen personellen Ressourcen hergeleitet werden; - in der Übergangsphase sind die vorgesehenen VZÄ-Stellen für mindestens drei (und nicht lediglich zwei) Jahre vor Inkrafttreten des BHÜG vorzusehen. 	<p>Die genannten Zahlen einerseits zu den zu erwartenden Fällen und andererseits – daraus abgeleitet – zu den finanziellen und personellen Ressourcen der Überwachungsbehörde erscheinen uns im Sinne einer Ausgangslage nicht unplausibel.</p> <p>Wir gehen jedoch zunächst davon aus, dass kurz- bis mittelfristig eher mehr als weniger Fälle zu erwarten sind. In der Botschaft wird dieses «Aufwärtsrisiko» mit den ausgeprägten föderalen Strukturen der Schweiz und dem fragmentierten Strommarkt begründet. Zu Letzterem ist anzumerken, dass in der Schweiz gemäss Bundesamt für Energie (BFE) mehr als 600 Elektrizitätsversorgungsunternehmen existieren, die sich meistens im Eigentum der öffentlichen Hand befinden¹⁶ und potenziell von Beihilfen ihrer Eigentümer profitieren. Hinzu kommt, dass die Schweiz im Vergleich zu verschiedenen anderen EU-Ländern, die zur Schätzung der zu erwartenden Anzahl Fälle herangezogen worden sein dürften, als ausgesprochen finanzkräftig einzustufen ist, was sich in einer höheren Anzahl Beihilfen niederschlagen könnte. Des Weiteren sind Schweizer</p>

¹⁶ Vgl. <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung.html/>> (26.6.2025).

		<ul style="list-style-type: none"> - die befristete Erhöhung der Anzahl VZÄ-Stellen der Überwachungsbehörde nach der Übergangsphase ist auf mindestens die ersten drei (und nicht zwei) Jahre auszuweiten; - für die «<i>prima facie</i>»-Beurteilung im ersten Jahr nach der Übergangsphase sind zusätzliche personelle Ressourcen vorzusehen. 	<p>Beihilfegeber im Gegensatz zu ihren Pendanten in den EU-Ländern hinsichtlich des Beihilferechts anfänglich noch nicht sensibilisiert. Derzeit basiert die Gewährung einer Beihilfe auf einer politischen Entscheidung, die keine beihilferechtlichen Voraussetzungen berücksichtigen muss. Damit Beihilfegeber diese Voraussetzungen von Beginn weg berücksichtigen und ihre Vorhaben entsprechend ausgestalten (oder nicht umsetzen), sind u.a. der Aufbau der nötigen Kompetenzen und die Etablierung einer Praxis durch Überwachungsbehörde und die Gerichte erforderlich. Wir bezweifeln, dass sich die Anzahl der zu erwartenden Fälle rasch auf «EU-Niveau» einstellen und in der Folge der Mehraufwand bei der Überwachungsbehörde (aber auch bei Beihilfegebern und -empfängern sowie – zeitversetzt – bei den Gerichten) sinken wird.</p> <p>Für den Aufbau der Überwachungsbehörde sind während der beiden letzten Jahre vor Inkrafttreten des BHÜG je 1.5 VZÄ-Stellen vorgesehen, um den Wissens- und Kompetenzaufbau im (europäischen) Beihilferecht und dem sektorspezifischen Recht, die Vorbereitung der Prozess- und Organisationsabläufe sowie den Aufbau der Datenbank gemäss Art. 51 sicherzustellen. Diese Stellenprozente sind markant zu erhöhen (im Sekretariat sowie der WEKO, sollte Letztere als Überwachungsbehörde vorgesehen werden). Dabei gilt es zu bedenken, dass an Schweizer Universitäten kein Beihilferecht gelehrt wird und die Rekrutierung von bereits geschulten Mitarbeitenden somit erschwert sein dürfte. Auch dem Wissenstransfer durch bestehende Mitarbeitende der WEKO/Überwachungsbehörde sind Grenzen gesetzt, da diese – wie korrekt festgehalten wird – gegenwärtig nur über beschränktes «Beihilfewissen» verfügen. In Bezug auf den Aufbau der Prozess- und Organisationsabläufe ist zu berücksichtigen, dass sich dieser aufgrund der Komplexität des BHÜG aufwändig gestalten dürfte. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Grundlegenden Dokumente (z.B. Merkblätter oder Anmeldeformulare) zur Unterstützung und <i>Guidance</i> potenzieller Beihilfegeber zu entwickeln, damit die Verfahren möglichst von Beginn weg effizient und zielorientiert ablaufen können.</p>
--	--	---	---

			<p>In den ersten beiden Jahren ab Inkrafttreten des BHÜG soll die Überwachungsbehörde über 10 und danach über 8 VZÄ-Stellen verfügen. Zunächst ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich, wie sich dieser Personalbedarf – ausgehend von der zu erwartenden Anzahl Fälle – ergibt. Ein Ausgangspunkt könnte die Anzahl <i>Case Handler</i> in den EU-Beihilfverfahren sein. Dabei gilt es zum einen jedoch zu berücksichtigen, dass <i>Case Handlern</i> in der Schweiz deutlich weniger Zeit für die Bearbeitung ihrer Fälle zur Verfügung steht (Art. 20 Abs. 1 und 2). Zum anderen weisen sie anfänglich nicht dieselben Kompetenzen, Erfahrung und Routine auf. Es dürfte deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Prozesse und Verfahren der Schweizer Beihilfekontrolle effizient ablaufen. Schliesslich gilt es die «<i>prima facie</i>»-Beurteilung aller bestehenden Beihilferegelungen zu berücksichtigen, welche die Überwachungsbehörde im ersten Jahr nach Inkrafttreten des BHÜG durchführen muss (Art. 56 Abs. 2). Diese «Zusatzaufgabe» wird bedeutende Ressourcen binden, zumal die Erfassung dieser Beihilferegelungen in einem ersten Schritt durch Überwachungsbehörde selbst zu erfolgen hat. Eine Informationspflicht der Beihilfegeber ist nicht vorgesehen.</p>
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)		Wir beantragen , die Ergebnisse der im Rahmen des VE-BHÜG beantragten Abklärungen betreffend das Beschwerderecht Dritter ebenfalls in den Erläuterungen zum BGG an den betreffenden Stellen zu berücksichtigen (was allfällige Anpassungen der Erläuterungen zum Beschwerderecht von Beihilfeempfängern zur Folge haben könnte).	Wie wir in den Bemerkungen zum VE-BHÜG angeregt haben, sind die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht bzw. mit dem Äquivalenzerfordernis in Bezug auf das Beschwerderecht von Beihilfeempfängern zu klären und allfällige Abweichungen vom EU-Recht in der Botschaft zu begründen.
Verwaltungsgerichtsgesetz		Wir beantragen , die Ergebnisse der im Rahmen des VE-BHÜG	Wie wir in den Bemerkungen zum VE-BHÜG angeregt haben, sind die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht bzw. mit dem Äquivalenzerfordernis in Bezug auf das

(VGG, SR 173.32)		beantragten Abklärungen betreffend das Beschwerderecht Dritter ebenfalls in den Erläuterungen zum VGG an den betreffenden Stellen zu berücksichtigen (was allfällige Anpassungen der Erläuterungen zum Beschwerderecht von Beihilfeempfängern zur Folge haben könnte).	Beschwerderecht von Beihilfeempfängern zu klären und allfällige Abweichungen vom EU-Recht in der Botschaft zu begründen.
	Art. 37c und Erläuterungen dazu (S. 194)	Wir beantragen , die Beschwerdefrist der Überwachungsbehörde immer an die Mitteilung – und nicht an die Publikation – der Beihilfe zu knüpfen und die daraus folgenden Änderungen an den entsprechenden Stellen im VGG vorzunehmen.	Wie wir <i>ad</i> Art. 38 VE-BHÜG beantragt haben, ist die Beschwerdefrist der Überwachungsbehörde immer an die Mitteilung – und nicht an die Publikation – der Beihilfe zu knüpfen. Die entsprechenden Änderungen sind auch an den entsprechenden Stellen im VGG vorzunehmen.
Kartellgesetz (KG, SR 251)			Keine Bemerkungen
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			Keine Bemerkungen
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			Keine Bemerkungen

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung	
Neues Gesetz	
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	Keine Bemerkungen
Gesetzesanpassungen	
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Keine Bemerkungen
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	Keine Bemerkungen
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	Keine Bemerkungen
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	Keine Bemerkungen
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Keine Bemerkungen
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	Keine Bemerkungen
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	Keine Bemerkungen

Personenfreizügigkeit: Lohnschutz	
Gesetzesanpassungen	
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	Keine Bemerkungen
Obligationenrecht (OR, SR 220)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	Keine Bemerkungen
Landverkehr	
Gesetzesanpassungen	
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Keine Bemerkungen
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	Keine Bemerkungen
Finanzieller Beitrag der Schweiz	
Neues Gesetz	
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	Keine Bemerkungen

Gesetzesanpassungen	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	Keine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
Strom			
Gesetzesanpassungen			
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15 Abs. 1		<p>Gemäss den Vorgaben des EU-Rechts könnten bis Ende 2025 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von <i>weniger als 400 kW</i> von der Bilanzverantwortung entbunden werden.¹⁷ Die WEKO begrüsst es, dass die Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zu Abnahme und Vergütung von Strom aus inländischen erneuerbaren Energien künftig auf Anlagen mit einer Leistung von <i>maximal 200 kW</i> beschränkt werden soll. Damit wird der Spielraum gestützt auf das europäische Recht nicht vollständig ausgeschöpft.</p> <p>Nach geltendem Recht beträgt diese Maximalleistung 3 MW. Betreiber von Anlagen, die nicht von der Abnahme- und Vergütungsregelung in Art. 15</p>

¹⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b Strombinnenmarkt-Verordnung.

			profitieren, erhalten dadurch stärkere Anreize, sich marktkonform und systemdienlich zu verhalten; beispielsweise indem sie in Zeiträumen mit negativen Strompreisen auf eine Einspeisung des Stroms in das Netz verzichten oder den Strom für den Eigenverbrauch speichern. Dies sollte einen dämpfenden Effekt auf den Bedarf von Regelenergie für die Sicherstellung des Bilanzausgleichs haben und zu einer Reduktion der hieraus resultierenden Kosten für die Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz führen.
	Art. 29 Abs. 4 und 33a Abs. 2 ^{bis}		Die WEKO unterstützt die angedachten Gesetzesanpassungen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Produzenten von inländischen erneuerbaren Energien auf die Preissignale des Marktes reagieren. Damit wird den Anforderungen des EU-Rechts entsprochen, indem Anreize für eine <i>marktbasierte</i> Integration der erneuerbaren Energien gesetzt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. ¹⁸ Es wäre systembedingt kontraproduktiv und würde zu Zusatzkosten beim Bilanzausgleich führen, wenn die Produzenten von erneuerbaren Energien in Zeiträumen mit <i>negativen</i> Strompreisen von einer finanziellen Förderung ihrer Stromproduktion mittels der gleitenden Marktprämie oder einem Betriebskostenbeitrag profitieren könnten.
	Art. 75d	<p>Streichungsantrag: Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:</p>	<p>Die WEKO lehnt eine Minimalvergütung für Stromeinspeisungen aus Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW ab. Auch die Betreiber solcher Anlagen sollten – wie alle übrigen Produzenten von inländischen erneuerbaren Energien – eine Vergütung erhalten, die sich nach dem <i>Marktpreis</i> im Zeitpunkt der Einspeisung richtet. Damit sich mittel- und längerfristig ein fairer und nicht <i>ohne Notwendigkeit</i> durch staatliche Regulierungen verzerrter Wettbewerb auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung entwickeln kann, ist es zentral, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien produzieren, <i>zeitnah</i> an den Markt herangeführt werden.</p> <p>Da in Art. 15 eine Maximalleistung von 200 kW für die Abnahme und Vergütung von erneuerbaren Energien beabsichtigt ist, würden in erster Linie <i>PV-Produ-</i></p>

¹⁸ Vgl. erläuternder Bericht, S. 643.

		<p>a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>zenten von der in Art. 75d vorgesehenen Übergangsregelung profitieren. Diese Übergangsbestimmung würde die mit der Systemänderung erhoffte Verbesserung des Wettbewerbs im Bereich der Stromproduktion in wesentlichem Umfang wieder rückgängig machen. Zu beachten ist insbesondere, dass sämtliche PV-Produzenten, welche während drei Jahren eine garantierte Minimalvergütung erhalten sollen, gestützt auf Förderbestimmungen im Energiegesetz und der Energieverordnung¹⁹ bereits eine Einmalvergütung von bis zu 30 % der Investitionskosten erhältlich machen können. Sie werden ihre Anlage für rund 25 Jahre in Betrieb nehmen können und aufgrund der Vorgaben in Art. 15 für sämtlichen von ihnen eingespeisten Strom eine Vergütung erhalten, sofern der Marktpreis nicht negativ ist. Eine noch weitergehende Fördermassnahme zugunsten der Fotovoltaik ist nicht erforderlich und würde den Wettbewerb zusätzlich beeinträchtigen.</p> <p>Die Energiewende führt zu einer höheren Nachfrage (Umstieg auf Wärmepumpen und zunehmende E-Mobilität) bei einem knappen Angebot (Abschaltungen von fossilen und nuklearen Erzeugungsanlagen). Auf mittlere Frist ist es daher kaum wahrscheinlich, dass der Marktpreis <i>über einen längeren Zeitraum</i> auf ein Niveau von unter 4 Rp./kWh sinken könnte. Insofern ist davon auszugehen, dass kleinere PV-Produzenten ihre Anlagen auch ohne eine während drei Jahren zu erstattende Mindestvergütung deutlich vor dem Ende der Lebensdauer werden amortisieren können.</p>
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4b Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2	<p>Streichungsantrag: 1 Die Lieferanten müssen: a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen;</p>	<p>Gemäss den Vorgaben des EU-Rechts hat die nationale Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass die Energieversorger über angemessene <i>Absicherungsstrategien</i> verfügen. Aus wettbewerblicher Sicht sollte über diese zwingend umzusetzenden Vorgaben hinaus auf weitere von der EICom fortlaufend zu überprüfende Anforderungen an die <i>Organisation von Lieferanten</i> verzichtet werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im EU-Recht keine Registrierung</p>

¹⁹ Energieverordnung vom 1.11.2017 (EnV; SR 730.01.)

		<p>b. einen Kundendienst anbieten; und</p> <p>c. [...]</p> <p>2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.</p>	<p>durch die Regulierungsbehörde erforderlich ist, damit ein Energielieferant Endkundinnen und Endkunden auf einem bestimmten Territorium beliefern kann.</p> <p>Die in Art. 4b angedachten Vorgaben führen zu einer Behinderung von Lieferanten auf den inländischen Märkten zur Endkundenversorgung. Solche Anforderungen könnten je nach Detaillierungsgrad auf Verordnungsstufe zu erheblichen Mehrkosten für die Lieferanten führen. Dies könnte negative Auswirkungen auf das heute schon beschränkte Angebot haben und Lieferanten mit kleinerem Portfolio behindern. Von solchen organisatorischen Anforderungen wären insbesondere ausländische Anbieter betroffen, die in den Markt zur Endkundenversorgung in der Schweiz eintreten möchten. Aus wettbewerblicher Sicht sollten neue Marktakteure nicht durch <i>übermässige</i> administrative Hürden von einem Markteintritt abgehalten werden; dies insbesondere unter Berücksichtigung der in der Schweiz seit geraumer Zeit vorherrschenden <i>Oligopolstrukturen</i> (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zum BATE).</p> <p>Es liegt in erster Linie in der Verantwortung der Endkundinnen und Endkunden, sich einen Lieferanten auf dem freien Markt auszuwählen, der ihren <i>individuellen</i> Bedürfnissen gerecht wird. Auf inhaltliche Anforderungen an den Standort und die Ausgestaltung des Kundendienstes sollte verzichtet werden. Ob ein im Ausland domizilierter Anbieter über einen Kundendienst in der <i>Schweiz</i> verfügt, der zu Geschäftszeiten geöffnet hat, sollte sich üblicherweise anhand der Angaben auf der Unternehmenswebseite eruieren lassen, sofern dies für einen Endkunden ein relevantes Kriterium darstellt. Die Entscheidung, auf einen jederzeit verfügbaren und möglichst kostengünstigen Kundendienst zu verzichten, um damit allenfalls Kosten zu sparen, sollte den Endkundinnen und Endkunden überlassen werden, wie dies auch in anderen Infrastrukturmärkten wie Breitbandinternet oder Mobilfunk entsprechend gehandhabt wird.</p> <p>Überdies bleibt unklar, wie und anhand welcher Kriterien die EiCom zeitnah ermitteln soll, ob ein Lieferant über hinreichende personelle, technische und</p>
--	--	--	--

			finanzielle Ressourcen verfügt und dieser daher die für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs erforderliche Registrierung erhält. Die Umsetzung derartiger detaillierter Vorgaben auf Verordnungsstufe könnte dazu führen, dass der Markteintritt von neuen Lieferanten wesentlich verzögert würde.
	Art. 4d		<p>Kurze Wechselfristen setzen für die Verbraucher Anreize, sich nach besseren Energieangeboten auf dem freien Markt umzusehen und den Versorger zu wechseln. Gemäss den Vorgaben des EU-Rechts hat der Wechsel des Versorgers oder des im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmers binnen <i>kürzestmöglicher Zeit</i> zu erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass wechselwillige Kunden einen Anspruch auf den Wechsel innerhalb von <i>höchstens drei Wochen</i> nach dem Tag der Antragstellung haben. <i>Spätestens ab 2026</i> darf der technische Vorgang des Versorgerwechsels <i>nicht mehr länger als 24 Stunden</i> dauern und muss an jedem Werktag möglich sein.²⁰</p> <p>Im Sinne der Vorgaben des EU-Rechts ist in Art. 4d Abs. 1 vorgesehen, dass Lieferantenwechsel innert <i>möglichst kurzer Zeit</i> abzuwickeln sind. Dies ist für die Entwicklung eines funktionierenden Wettbewerbs in den inländischen Stromversorgungsmärkten von zentraler Bedeutung. Die im EU-Recht geltenden Vorgaben müssen auch von der Schweiz übernommen werden. Gestützt auf das Stromabkommen erhält die Schweiz hierfür eine <i>Übergangsfrist von maximal drei Jahren</i>.²¹ Gemäss dem Gesetzesentwurf soll der Bundesrat die Dauer der Wechselfrist auf Verordnungsstufe festlegen.²²</p> <p>Aus Wettbewerbsperspektive sollte bereits vor Ablauf der im Stromabkommen vereinbarten Übergangsfrist eine möglichst kurze Frist auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, zumal die Messdaten der Endkundinnen und Endkunden über die zentrale Datenplattform an den neuen Lieferanten weitergegeben werden</p>

²⁰ Art. 12 Abs. 1 und E. 34 Strombinnenmarkt-Richtlinie.

²¹ Vgl. Anhang I Ziff. 16 Bst. b. Stromabkommen.

²² Vgl. Art. 4d Abs. 3 E-StromVG.

			<p>können, was die Abwicklung des Lieferantenwechsels vereinfachen wird. Insofern sollte darauf verzichtet werden, von der maximal dreijährigen Übergangsfrist vollumfänglich Gebrauch zu machen. Während einer <i>möglichst kurzen</i> Übergangsfrist sollte der Versorgerwechsel <i>nicht länger als drei Wochen</i> dauern. Eine aus technischer Sicht nicht erforderliche Wechselfrist würde zu einer nicht legitimierbaren Wettbewerbsbeeinträchtigung führen und wäre für die Entwicklung des Wettbewerbs schädlich.</p> <p>Weiter ist es aus wettbewerblicher Sicht zwingend erforderlich, dass den wechselwilligen Endkundinnen und Endkunden bei einem Lieferanten keine zusätzlichen Wechselkosten individuell weiterverrechnet werden dürfen. Die WEKO begrüsst es, dass dieser Grundsatz explizit im Gesetz festgehalten werden soll.²³</p>
	Art. 6 Abs. 1	<p>Textänderungsantrag: 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet die für die Grundversorgung zuständig sind (Grundversorger), werden mittels Ausschreibungen ermittelt. Der Bundesrat legt die Details zum Verfahren fest und teilt die Netzgebiete einzelnen regional tätigen Grundversorgern zu.</p>	<p>Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass <i>wie bislang</i> die örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung zuständig sein sollen. Dabei soll im Wesentlichen die bereits heute bestehende <i>gestehungskostenbasierte</i> Grundversorgungsregulierung fortgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass es sehr detaillierte Regulierungsvorgaben für rund 580 Grundversorger mit teils sehr unterschiedlichen Produkten und Preisen geben würde. Darunter würden sich kleine kommunale Genossenschaften wie auch vertikal integrierte Stadtwerke, Überlandwerke und Grosskonzerne befinden.</p> <p>Die Wirkungen der aktuell vorgesehenen Grundversorgungsregulierung auf die Stromlieferkosten fallen je nach Netzbetreiber sehr unterschiedlich aus und hängen von dessen Beschaffungs- und Produktionsportfolio ab. Im Tarifjahr 2025 variieren die Energietarife für Haushalte zwischen 1 und 40 Rp./kWh. Die meisten kleineren Stromversorger verfügen über keine eigenen relevanten Erzeugungskapazitäten oder Beteiligungen an Partnerwerken und kaufen den benötigten Strom stattdessen von Dritten auf dem Grosshandelsmarkt ein. Nur</p>

²³ Vgl. Art. 4d Abs. 2 E-StromVG.

			<p>rund ein Dutzend Verteilnetzbetreiber verfügt über genügend eigene Erzeugungskapazitäten für die Grundversorgung. Bei Beibehaltung der bisherigen Konzeption wäre es nach wie vor einzig vom Standort einer Verbrauchsstätte abhängig, ob sie von günstigen Preiskonditionen für die Stromlieferung profitieren kann oder je nach Beschaffungsstrategie des lokal zuständigen Verteilnetzbetreibers von erheblichen Preissteigerungen betroffenen ist.</p> <p>Aufgrund der gestützt auf das EU-Recht umzusetzenden <i>vollständigen Marktöffnung</i> bietet die Grundversorgung für Netzbetreiber keinen strategischen Vorteil mehr. Durch die Wechsellmöglichkeit der Endkundinnen und Endkunden wird der Absicherungseffekt für die eigene Produktion weitgehend entfallen, was aus wettbewerblicher Sicht zu begrüßen ist. Bei tieferen Marktpreisen werden die grundversorgten Endkunden der Netzbetreiber mit wesentlicher Eigenproduktion verstärkt in den freien Markt wechseln. Bei hohen Marktpreisen und tieferen Gestehungskosten würden Endkunden mit einem Verbrauch von unter 50 MWh wieder in die Grundversorgung zurückkehren. Wechselprozesse aufgrund von sich je nach Netzbetreiber unterschiedlich auswirkenden Regulierungsvorgaben sind ineffizient und aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen.</p> <p>Für kleinere Netzbetreiber wäre es zudem äusserst aufwändig, die zahlreichen aufgrund des Mantelerlasses²⁴ geltenden Regulierungsvorgaben in der Grundversorgung zur Förderung von erneuerbaren Energien einzuhalten. Faktisch wären sie wohl dazu gezwungen, einen grösseren Versorger mit dem Geschäftsbereich Energieversorgung zu mandatieren, was mit Zusatzkosten für die grundversorgten Endkundinnen und Endkunden verbunden wäre und volkswirtschaftlich keinen Mehrwert hätte.</p>
--	--	--	---

²⁴ Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29.9.2023 (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; AS 2024 679).

			<p>Die Grundversorgungstarife sollten sich an den <i>Marktpreisen</i> orientieren und vor unangemessen bzw. überhöhten Preisen schützen (vgl. nachfolgend zu Art. 7 Abs. 1). Diese Anforderungen sollten in einem <i>schweizweit</i> liberalisierten Markt für <i>sämtliche</i> Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung <i>gleichermassen</i> umgesetzt werden; es darf keine Rolle spielen, in welcher Gemeinde eine Verbrauchsstätte steht. Dies kann gewährleistet werden, wenn die Grundversorgung durch <i>einzelne</i> auf Verordnungsstufe festzulegende <i>regional tätige</i> Versorger wahrgenommen wird.</p> <p>Die Entkoppelung der Grundversorgung vom Netzbetrieb wäre auch unter Berücksichtigung der strengeren Entflechtungsvorgaben des EU-Rechts für vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber zu begrüssen. Überdies ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur vollständigen Marktöffnung im StromVG nur ein eher geringfügiger Teil der Haushalte und kleinen Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von unter 50 MWh von der Grundversorgung in den freien Markt wechseln wird. Falls wie nach geltendem Recht vorgesehen in jedem Fall die örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber überdies die Rolle des Grundversorgers ausüben sollten, würde ihre aufgrund der geltenden Regulierungsvorgaben sehr starke Stellung auf den inländischen Stromversorgungsmärkten auf unbestimmte Zeit zementiert. Auch dies spricht gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehene Konzeption, wonach die zurzeit rund 580 Verteilnetzbetreiber weiterhin als Grundversorger tätig sein sollen.</p> <p>Ein <i>Ausschreibungsmodell</i> zur Bestimmung der regional zuständigen Grundversorger hätte den Vorteil, dass zwischen den interessierten Unternehmen ein Bieterwettbewerb stattfinden könnte, der die Grundversorgungstarife und Transaktionskosten entsprechend reduzieren würde.²⁵ Ein solches</p>
--	--	--	--

²⁵ ANDREAS JAHN/JULIUS ECKE (Friedrich-Ebert-Stiftung), Die Grundversorgung mit Strom und Gas in Deutschland, Potenziale zur Verbraucherentlastung und Handlungsoptionen, S. 14 ff.; <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/15021-20190121.pdf> (11.9.2025).

			Ausschreibungsmodell zur Bestimmung der Grundversorger existiert auch in diversen EU-Mitgliedstaaten, u. a. in Italien, Griechenland, Polen, Portugal und Zypern. ²⁶
	Art. 6 Abs. 2	Wir beantragen , Art. 6 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh mit der Grundversorgung abgesichert werden, falls dies aufgrund der aktuellen Marktsituation erforderlich ist. Die aktuelle Marktsituation für die betreffenden Endkundinnen und Endkunden sei alle zwei Jahre durch die EICom zu prüfen.	<p>Ein Bedarf für eine <i>abgesicherte</i> Versorgung mittels einer Grundversorgung ist nach Auffassung der WEKO nur dann gegeben, wenn aufgrund der <i>Marktsituation</i> die <i>begründete</i> Gefahr besteht, dass kleineren Haushalts- und Gewerbetunden <i>keine angemessenen</i> Angebote auf dem freien Markt unterbreitet werden. In einem funktionierenden Markt benötigen Endkundinnen und Endkunden aus wettbewerblicher Sicht den Schutz einer Grundversorgungsregulierung (qualitativ ausreichende Stromlieferungen zu angemessenen Preisen) nicht. Die örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber als angestammte Versorger können im geöffneten Markt ihre «Marktmacht» nur noch bedingt ausüben, falls hinreichende alternative Angebote im freien Markt für die Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh vorhanden sind.</p> <p>Insbesondere Verteilnetzbetreiber mit bedeutsamer Eigenproduktion sowie Stromlieferanten mit diversen grösseren inländischen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen in ihrem Portfolio werden bei einer vollständigen Marktöffnung ein Interesse daran haben, Endverbraucherinnen und Endverbraucher als Kunden hinzuzugewinnen. Im Übrigen ist anzunehmen, dass sämtlichen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zumindest vom für sie örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber, der sie heute als Monopolist in der Grundversorgung beliefert, ein Angebot im freien Markt unterbreitet wird. Sollten es die Endverbraucherinnen und Endverbraucher verpassen, rechtzeitig einen neuen Elektrizitätsliefervertrag abzuschliessen oder sollte ihr Lieferant kurzfristig ausfallen, kommt die Ersatzversorgung gemäss Art. 7c zur Anwendung.</p>

²⁶ FRONTIER ECONOMICS, Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, 25.3.2024 (nachfolgend: Studie FRONTIER ECONOMICS), S. 7 ff.; <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11790> (11.9.2025).

			<p>Gemäss Art. 22b hat die ECom alle zwei Jahre ein Monitoring über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung durchzuführen. Dabei hat sie die Preise für Haushaltskunden und das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen zu berücksichtigen. Insofern erscheint es sachgerecht, wenn die <i>ECom</i> unter Berücksichtigung dieses Monitorings über den <i>Bedarf</i> einer Grundversorgung entscheidet.</p>
	Art. 6 Abs. 4	<p>Streichungsantrag: 4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die ECom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Für die Entwicklung eines funktionierenden Wettbewerbs im Stromlieferbereich ist es von massgeblicher Bedeutung, dass die Endkundinnen und Endkunden möglichst zeitnah von der Grundversorgung in den freien Markt wechseln können, <i>ohne dass ihnen dadurch Wechselkosten anfallen</i>. Grundversorger könnten den Anreiz haben, Endkundinnen und Endkunden durch die Auferlegung von hohen Wechselkosten an einem Lieferantenwechsel zu hindern, um diese auch weiterhin zu höheren Preiskonditionen als im freien Markt mit Strom beliefern zu können.</p> <p>In der Vergangenheit sahen später in Parlament gescheiterte Rechtsetzungsprojekte des BFE/UEK zur Änderung des StromVG bereits verschiedentlich eine vollständige regulatorische Marktöffnung im Bereich der Endkundenversorgung vor. In keiner dieser Vorlagen war jedoch eine Möglichkeit für die Grundversorger vorgesehen, den Endkundinnen und Endkunden bei einem Wechsel in den freien Markt Zusatzkosten <i>individuell</i> auferlegen zu können. Dem Bundesrat war es damals ein Anliegen, die vollständige Marktöffnung und die Entwicklung eines funktionierenden Wettbewerbs nicht durch derartige Transaktionskosten zu behindern.²⁷</p> <p>Grosskunden, deren kurzfristiger Wegfall <i>wesentliche</i> Kosten verursachen könnte, haben in aller Regel bereits heute auf dem freien Markt individualisierte</p>

²⁷ Vgl. Vernehmlassung 2014/99 zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung, erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom Oktober 2014, S. 11 sowie Vernehmlassung 2018/70, Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung), erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2018, S. 29 und 61.

			<p>Energielieferverträge mit <i>fixen</i> Kündigungsterminen abgeschlossen. Somit haben Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten auslaufende Verträge bei der Planung der Strombeschaffung bereits heute zu berücksichtigen. Im Falle eines Lieferantenwechsels muss auch der neue Anbieter den zusätzlichen Strom nach Vertragsschluss auf dem Markt beschaffen und dies bei seinen Handelstätigkeiten berücksichtigen. Insofern ist zu vermuten, dass Lieferverträge mit grösseren Endverbrauchern von den neuen Anbietern in aller Regel mit einer gewissen Vorlaufzeit abgeschlossen würden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der vollständigen Marktöffnung mit tiefen Wechselraten zu rechnen sein wird. Dies zeigen die Erfahrungen im Ausland. Abweichungen der Plan-Kosten gegenüber den Ist-Kosten dürften sich daher in verhältnismässig geringfügigem Umfang bewegen.</p> <p>Dass auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur individuellen Weiterverrechnung von Wechselkosten zum Schutz des Wettbewerbs verzichtet werden sollte, illustrieren entsprechend ausgestaltete Vorgaben in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Beispielsweise in Deutschland und Österreich ist ein Wechsel von der Grundversorgung in den freien Markt <i>jederzeit</i> mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Grundversorger hat bei einem unterjährigen Wechsel <i>keine Möglichkeit</i>, einem wechselwilligen Endkunden Zusatzkosten aufzuerlegen.²⁸</p>
	Art. 7 Abs. 1	Wir beantragen , Art. 7 Abs. 1 dahingehend abzuändern, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preise in der Grundversorgung nicht auf die Geste-hungs- und Beschaffungskosten	Der Begriff «angemessene Tarife» in Art. 7 Abs. 1 StromVG sollte nicht basierend auf einer Geste-hungskostenregulierung konkretisiert werden. Stattdessen sollte auf <i>Vergleichspreise im Markt</i> abgestellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Netzbetreiber zur Belieferung der Grundversorgung in aller Regel auf Stromeinkäufe am <i>Grosshandelsmarkt</i> angewiesen sind, sollten sich die Grund-versorgungstarife an den betreffenden Preisen orientieren.

²⁸ Vgl. § 20 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006 (Stromgrundversorgungsverordnung, StromGVV; BGBl. I S. 2391) sowie § 76 Abs. 1 und 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010).

		<p>von Strom, sondern auf Ver- gleichspreise im Markt abzustellen ist.</p>	<p>Die Wettbewerbsbehörden haben sich seit jeher kritisch zur Etablierung einer <i>Gestehungskostenregulierung</i> im Bereich der Grundversorgung geäußert. Gestehungskostenbasierte Preise können sich erheblich von den Marktpreisen unterscheiden. Ein auf den Gestehungskosten basierendes Tarifierungssystem sieht zudem <i>gesetzlich garantierte Gewinne</i> für die Grundversorger vor (WACC Produktion sowie Gewinn für den Energievertrieb). Überhöhte Gewinne, welche nicht den Marktkonditionen entsprechen, führen zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Grundversorger. Dies ist besonders problematisch, wenn es sich bei den Grundversorgern um vertikal integrierte Unternehmen handelt, die auf zahlreichen gewerblichen Märkten in Konkurrenz zu Unternehmen ohne solche Ertragsoptimierungsmöglichkeiten tätig sind.</p> <p>Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d.h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu <i>wettbewerbsfähigen</i>, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und <i>diskriminierungsfreien Preisen</i> haben. Es erscheint fraglich, ob <i>gestehungskostenbasierte</i> Preise, wie dies im Gesetzesentwurf angedacht ist, diese Kriterien zu erfüllen vermögen. Aus Sicht der WEKO sind gestehungskostenbasierte Preise für Stromlieferungen aus eigenen Kraftwerken oder aufgrund von Beteiligungen nicht wettbewerbsfähig, wenn bei der Überprüfung der Grundversorgungstarife keine Vergleichspreise von Wettbewerbern im freien Markt berücksichtigt werden dürfen. Aus einem Vergleich zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten geht hervor, dass diejenigen Länder mit Vorgaben für Grundversorgungstarife sich im Wesentlichen an Beschaffungs- bzw. <i>Marktpreisen</i> orientieren und nicht</p>
--	--	---	---

			<p>auf die Gestehungskosten der eigenen Erzeugungsanlagen (inkl. WACC Produktion) der Grundversorger abstellen.²⁹</p> <p><i>Marktpreisorientierte</i> Preisvorgaben für die Grundversorgungstarife, die für die EICom keinen erheblichen Aufwand in der Rechtsanwendung verursachen würden, sind möglich und praktikabel. Beispielsweise besteht in Österreich die Anforderung, dass der Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden nicht höher sein darf als der Tarif, der für die grösste Anzahl der Kunden des Anbieters gilt. Für Kleinunternehmen darf der Tarif nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.³⁰</p>
	Art. 7a	<p>Streichungsantrag: Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien;</p>	<p><i>Bemerkungen zu den Anforderungen an das Standardprodukt in der Grundversorgung (Art. 7a Abs. 1):</i></p> <p>In Anbetracht der wohl zumindest anfänglichen Trägheit der Konsumenten nach der Einführung der vollständigen Marktöffnung im Bereich der Endkundenversorgung ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der grundversorgungsberechtigten Endkunden nicht aktiv ein anderes Produkt als das Standardprodukt wählen würde. Durch eine solche Vorgabe würden somit die erneuerbaren Energien über die bestehenden – technologiespezifischen und nicht wettbewerbsneutral ausgestalteten – Fördersysteme in der Energiegesetzgebung hinaus gefördert.</p> <p>Eine Grundversorgung sollte dazu dienen, den Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen die grundlegenden Infrastrukturdienstleistungen mittels eines <i>Basisangebots</i> zu erschwinglichen Konditionen zugänglich zu machen. Aufgrund des Sinns und Zwecks der Grundversorgung erscheint es nicht zweckdienlich, wenn in diesem Rahmen staatliche Vorgaben gemacht werden, die in der Konsequenz dazu führen, dass die abgesicherten Endverbraucherinnen und</p>

²⁹ Vgl. Studie FRONTIER ECONOMICS, S. 5 ff.

³⁰ § 77 Abs. 2 EIWOG.

		<p>reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Endverbraucher nicht nur Strom in der erforderlichen Qualität, sondern zusätzlich einen ökologischen Mehrwert geliefert erhalten. Eine Grundversorgungsregulierung eignet sich nicht, um bestimmte Technologien zum Nachteil anderer zusätzlich zu fördern. Vom Gesetzgeber gewollte Fördermassnahmen für bestimmte Technologien sollten so ausgestaltet werden, <i>dass sie möglichst von sämtlichen Endverbraucherinnen Endverbrauchern mitfinanziert werden</i>. Werden hingegen Anreize gesetzt, dass nur die Gruppe der Endverbraucher in der Grundversorgung mit zusätzlichen Kosten belastet wird, führt dies aufgrund der anfänglich zu erwartenden geringen Wechselrate dieser Kundengruppe zu Wettbewerbsverzerrungen in Märkten, in denen sowohl solche als auch drittbelieferte Endverbraucherinnen und Endverbraucher tätig sind.</p> <p><i>Bemerkungen zu den Mindestanteilen an erneuerbarer Energie (Art. 7a Abs. 2):</i></p> <p>Wenn die Kosten der Eigenproduktion eines Verteilnetzbetreibers längerfristig günstiger sind als der Marktpreis, können nur jene Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung von günstigen Preisen profitieren, welche primär mit Eigenproduktion (eigene Kraftwerke und Strom aus Partnerwerken zu Gestehungskosten) beliefert werden. Allerdings verfügen derzeit nur rund ein Dutzend Verteilnetzbetreiber in der Schweiz über genügend eigene Kraftwerke, um ihre gebundenen Kunden vollständig mit Eigenproduktion versorgen zu können. In Konstellationen mit hohen Marktpreisen werden Endkundinnen und Endkunden von Verteilnetzbetreibern, die den Grossteil ihrer Energie von Dritten einkaufen müssen, bei dieser Konzeption der Grundversorgungstarifizierung preislich benachteiligt. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen, die für die Belieferung der grundversorgten Endkundinnen und Endkunden gelten sollen – insbesondere die einzuhaltenden Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien – aus wettbewerblicher Perspektive kritisch zu beurteilen.</p> <p>Die gesetzliche Anforderung, wonach ein bestimmter Mindestanteil der für die Grundversorgung benötigten Elektrizität aus <i>erneuerbaren</i> Quellen stammen</p>
--	--	--	---

			<p>muss, stellt eine – vom Gesetzgeber gewollte – zusätzliche Wettbewerbsverzerrung auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung dar. Produzenten von erneuerbaren Energien werden dadurch zum Nachteil von Konkurrenten zusätzlich gefördert. Die mit der zusätzlichen Förderung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für Produzenten von erneuerbaren Energien gehen nicht mit zusätzlichen Investitionsanreizen für <i>neue</i> erneuerbare Energieerzeugungsanlagen einher. Der grösste Teil der Beschaffung bezieht sich auf die Energie aus <i>Bestandsanlagen</i>, so dass die Mehrkosten für grundversorgte Endkundinnen und Endkunden primär zu Umverteilungs- bzw. Mitnahmeeffekten führen.</p> <p>Die geltende Regelung in der Stromversorgungsgesetzgebung bezieht sich lediglich auf inländische erneuerbare Energien. Sofern <i>entgegen dem Antrag der WEKO</i> an Art. 7a festgehalten werden sollte, unterstützt die WEKO, dass diese Fördervorgaben sich neu auch auf <i>ausländische</i> erneuerbare Energien respektive <i>ausländische</i> Herkunftsnachweise beziehen sollen. Der Ausschluss von <i>ausländischen</i> erneuerbaren Energien und Herkunftsnachweisen in Art. 7a würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und inländische Produzenten von erneuerbaren Energien gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten bevorzugen. Auch aus binnenmarktrechtlicher Perspektive wäre eine solche <i>Besserstellung der einheimischen Produzenten unzulässig</i>.</p>
	Art. 7b Abs. 2		<p>Gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. c StromVG sollen Verteilnetzbetreiber Strombeschaffungen ohne öffentliche Ausschreibungen vornehmen dürfen. Sie müssen ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren gewährleisten. Diese Vorgabe ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft und soll unverändert in Art. 7b Abs. 2 überführt werden.</p>

			<p>Die Verteilnetzbetreiber sind aufgrund der am 1. Januar 2021 in der Schweiz in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vorgaben im <i>GPA 2012</i>³¹ allerdings dazu <i>verpflichtet</i>, Stromeinkäufe für die Grundversorgung <i>öffentlich auszuschreiben</i>, solange Endkundinnen und Endkunden im rechtlichen Monopol beliefert werden und keinen Anbieter auf dem freien Markt auswählen dürfen.³² Eine <i>Ausnahme</i> vom Grundsatz des völkerrechtlichen Vorrangs (sog. «<i>Schubert-Praxis</i>») liegt vor, wenn ein <i>neueres</i> Bundesgesetz einem älteren völkerrechtlichen Vertrag <i>widerspricht</i> und der <i>Gesetzgeber bewusst</i> gegen das Völkerrecht verstösst. Dass die Bundesversammlung aktiv gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstösst, sollte jedoch nicht leichtfertig angenommen werden.³³ Im Parlament wurde Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. c StromVG sowie dessen Verhältnis zum GPA 2012 inhaltlich <i>nicht diskutiert</i>. Die Bundesversammlung hat somit soweit ersichtlich <i>keinen Völkerrechtsverstoss bewusst in Kauf genommen</i>.</p> <p>Deshalb ist davon auszugehen, dass die rechtsanwendenden Behörden im Streitfall Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. c StromVG aufgrund der vorrangigen völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz nicht anwenden könnten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. c StromVG bei Gelegenheit aufgehoben werden.</p>
	Art. 7c und Art. 22 Abs. 2 Bst. b und b ^{bis} sowie Erläuterungen (S. 661)	<p><i>Ad</i> Art. 7c: Wir beantragen, einen neuen Abs 1^{bis} einzufügen: 1^{bis} Endverbraucher in der Ersatzversorgung mit einem Jahresverbrauch von unter 50 MWh werden</p>	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 7c soll die Ersatzversorgung – im Unterschied zur Grundversorgung – keiner gesetzlichen Tarifordnung unterstehen. Die EICom soll mittels einer <i>Missbrauchskontrolle</i> lediglich gegen <i>offensichtlich</i> übersetzte Preiskonditionen vorgehen können.³⁴ Der für die Ersatzversorgung zuständige Lieferant befindet sich gegenüber den Endkundinnen und Endkunden, welche aufgrund des Verlusts ihres Lieferanten gezwungen sind, in dieses</p>

³¹ Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 gemäss Ziff. 1 des Protokolls vom 30.3.2012 (SR 0.632.231.422; nachfolgend: GPA 2012).

³² Vgl. VSE – Öffentliches Beschaffungsrecht in der Strombranche – Q&A, S. 2; www.strom.ch > Download Center (11.9.2025).

³³ ULRICH HÄFELIN, WALTER HALLER, HELEN KELLER, DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 626.

³⁴ Vgl. erläuternder Bericht, S. 649.

		<p>zu den Preiskonditionen für grundversorgte Endverbraucher beliefert.</p> <p>Ad Art. 22 Abs. 2 Bst. b und b^{bis} sowie Erläuterungen (S. 661): Wir stellen die folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeit der EICom zur Abänderung von missbräuchlichen Konditionen in der Ersatzversorgung gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b^{bis} sei auf Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von über 50 MWh zu beschränken. - Der erläuternde Bericht sei dahingehend zu ergänzen, dass Art. 22 Abs. 2 Bst. b^{bis} so ausgestaltet ist, dass die Zuständigkeit im Bereich der Missbrauchsaufsicht nicht ausschliesslich bei der EICom verbleibt, sondern die WEKO diesbezüglich ebenfalls zuständig ist. 	<p>System zu wechseln, in einer marktbeherrschenden Stellung und kann den Preis für die Stromlieferung ohne Wettbewerbsdruck festsetzen.</p> <p>Es ist nicht plausibel, wieso für Endkundinnen und Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch von <i>weniger als 50 MWh</i> in der <i>Ersatzversorgung</i> andere Regulierungsvorgaben gelten sollen als in der <i>Grundversorgung</i>; insbesondere falls – wie zurzeit im Gesetzesentwurf angedacht – der örtlich zuständige Verteilnetzbetreiber als Grund- und Ersatzversorger tätig sein sollte. <i>Grundversorgungsberechtigte</i> Endverbraucher in der Ersatzversorgung sollten nicht zu höheren Preisen beliefert werden dürfen als die Endverbraucher mit Grundversorgung. Die Konstellation, dass es ein Endverbraucher unterlässt, nach Auslaufen eines befristeten Elektrizitätslieferungsvertrags einen neuen Anbieter zu suchen, wird wohl eher die Ausnahme sein. Es ist damit zu rechnen, dass der bisherige Stromlieferant seinen Kunden rechtzeitig vor dem Auslaufen des Vertrages ein neues Angebot unterbreiten wird. Falls der Stromlieferant unerwartet ausfällt – etwa im Konkursfall –, kann dies nicht dem Endverbraucher angelastet werden. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, dass ein Endverbraucher in einer solchen Situation durch einen höheren Preis pönalisiert wird, obwohl die geltend gemachten Zusatzkosten dem Grundversorger nicht vollumfänglich angefallen sind und er dadurch einen unangemessenen Gewinn erzielt.</p> <p>Ein solcher Ansatz würde für einen funktionierenden Wettbewerb falsche Anreize setzen und könnte kleinere Kundinnen und Kunden mit geringem Kosteneinsparpotential von einem Wechsel aus der Grundversorgung in den freien Markt abhalten. Beispielsweise auch in Deutschland³⁵ und Österreich³⁶ dürfen</p>
--	--	--	---

³⁵ § 38 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

³⁶ § 77a Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010): «Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.»

			<p>Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nicht zu schlechteren Konditionen als jenen der Grundversorgung beliefert werden.</p> <p>Sofern entgegen dem Antrag der WEKO höhere Preise in der Ersatzversorgung zugelassen werden sollten, die von der EICom mittels einer Missbrauchskontrolle nur <i>eingeschränkt</i> überprüft werden können, sollte auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, dass Endkundinnen und Endkunden dieses System <i>möglichst zeitnah</i> nach Abschluss eines neuen Elektrizitätsliefervertrags wieder verlassen können. Grundversorgungsberechtigte Endkundinnen und Endkunden sollten sehr zeitnah die Möglichkeit erhalten, zurück in die Grundversorgung zu wechseln.</p> <p><i>Ad Zuständigkeiten der EICom und der WEKO im Bereich der Ersatzversorgung (Bst. 22 Abs. 2 Bst. b und b^{bis}):</i></p> <p>Bei Berücksichtigung des Antrags der WEKO zu Art. 7c hinsichtlich der Preiskonditionen der Ersatzversorgung für <i>grundversorgungsberechtigte</i> Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist diesbezüglich ebenfalls eine <i>Angemessenheitsprüfung</i> durchzuführen. Daher beantragt die WEKO, die Ersatzversorgung für Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von unter 50 MWh in die Zuständigkeiten der EICom gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b aufzunehmen. Lediglich in Bezug auf <i>nicht grundversorgungsberechtigte</i> Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von <i>mindestens 50 MWh</i> sollte eine <i>blasse Missbrauchsprüfung</i> durch die EICom stattfinden.</p> <p>Mit der beantragten Ergänzung des erläuternden Berichts, wonach Art. 22 Abs. 2 Bst. b^{bis} so auszugestalten sei, dass die Zuständigkeit im Bereich der Missbrauchsaufsicht nicht ausschliesslich bei der EICom verbleibt, sondern die WEKO diesbezüglich ebenfalls zuständig ist, wird sichergestellt, dass die WEKO in diesem Bereich, der keiner staatlichen Preisordnung unterliegen soll, gestützt auf das Kartellgesetz tätig werden kann.</p>
--	--	--	---

			<p>Sollte in einem konkreten Fall ein als Endversorger bestimmter Marktakteur eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen, um gegenüber einer Endverbraucherin oder einem Endverbraucher beispielsweise unangemessene Preise oder sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen zu erzwingen, könnte dieser von der WEKO mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert werden.³⁷ Derartige einschneidende Möglichkeiten hätte die ECom basierend auf dem Gesetzesentwurf nicht. Ein Nebeneinander der Zuständigkeiten verschiedener Behörden im Kontext mit den Zuständigkeiten der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz ist nichts Aussergewöhnliches: Weitere parallele Zuständigkeiten bestehen beispielsweise im Bereich der Fernmeldegesetzgebung.³⁸</p>
	Art. 8b		<p>Aufgrund der Vorgaben des EU-Recht darf eine Energiereserve nicht lediglich zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen gebildet werden. Vielmehr kommt die Bildung einer solchen strategischen Reserve erst dann in Betracht, wenn zufolge der Abschätzung der Ressourcen, sei es auf der europäischen oder auf der nationalen Ebene (Art. 23 und 24 Strombinnenmarkt-Verordnung), <i>begründete</i> Bedenken bestehen und ein Umsetzungsplan mit geeigneten Massnahmen ausgearbeitet wurde.³⁹ Aus wettbewerblicher Sicht ist die Berücksichtigung dieser strengerer Vorgaben im Schweizer Recht zu begrüssen. Eine von den Endkundinnen und Endkunden zu finanzierende Stromreserve sollte unter der Voraussetzung gebildet werden dürfen, dass dies systembedingt <i>aufgrund der konkreten Versorgungssituation notwendig</i> ist, um im Bedarfsfall die Abschaltung des Stromnetzes zu verhindern. Die gesetzliche Verankerung eines Automatismus <i>ohne Bedarfsnachweis</i> könnte ohne Mehrwert für die Versorgungssicherheit zu neuen Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung führen.</p>

³⁷ Vgl. Art. 7 und Art. 49a Abs. 1 KG.

³⁸ Vgl. Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; 784.10).

³⁹ Vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie Art. 21 Abs. 4 Strombinnenmarkt-Verordnung.

			<p>Die für die Energiereserve eingesetzten Erzeugungskapazitäten werden dem Strommarkt entzogen. Solche Mechanismen stellen regulatorische Eingriffe dar, welche die Wirkung von Preissignalen tangieren, dies v.a. durch die Eindämmung von Preisspitzen/Knappheitspreise. Kann die Spitzenlastdeckung auch alternativ erfolgen, ohne dass regulatorisch in das Gefüge von Angebot und Nachfrage eingegriffen werden muss, ist dies aus Sicht eines freien und funktionierenden Wettbewerbs vorzuziehen.</p> <p>Aus wettbewerblicher Sicht muss gewährleistet sein, dass die Bildung der Energiereserve nicht ohne sachliche Notwendigkeit erfolgt und diese nicht überdimensioniert wird. Der Bedarf an inländischen Erzeugungskapazitäten ist unter Berücksichtigung der Versorgungssituation in der Schweiz anhand des verfügbaren Angebots und der zu erwartenden Nachfrage zu beurteilen.</p>
	Art. 10	<p>Wir beantragen, einen neuen Abs. 2^{bis} mit folgendem Inhalt vorzusehen: 2^{bis} Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen ihre in gesetzlichen Monopolbereichen erzielten Erträge nicht ausserhalb der Monopolbereiche in dem Wettbewerb unterstehenden Märkten einsetzen.</p>	<p>Entflechtung hat das Ziel, die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen. Das Ziel der Entflechtung besteht darin, einen freieren Zugang konkurrierender Energielieferanten zu ermöglichen sowie Transparenz und eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs zu gewährleisten. Dies dient der Förderung des Wettbewerbs und verhindert, dass Netzbetreiber ihre Monopolposition missbrauchen können. Hintergrund dieser Zielsetzung ist die <i>natürliche Monopolstellung</i> von Unternehmen, die über ein Energienetz verfügen. In derartigen Konstellationen besteht die Gefahr, dass andere Marktakteure Wettbewerbsnachteile erfahren; zum Beispiel, wenn der Netzbetrieb eines vertikal integrierten Unternehmens andere Unternehmensbereiche quersubventioniert. Hinreichende Entflechtungsvorgaben stellen faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktakteure sicher. Im Ergebnis dient die Entflechtung der Einhaltung der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie der Vermeidung von Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen auf Märkten, in denen vertikal integrierte Netzbetreiber im Wettbewerb tätig sind.</p>

			<p>Aus kartellrechtlicher Perspektive sind mit Erträgen aus gesetzlichen Monopolbereichen finanzierte Quersubventionierungen nicht per se verboten. Ein offerierter Preis, der sich unterhalb des Marktpreises für die betreffende Dienstleistung bewegt, ist aus kartellrechtlicher Sicht ebenfalls nicht per se problematisch. Solches Verhalten stellt nur dann einen zu sanktionierenden Missbrauch eines marktbeherrschenden Unternehmens dar, wenn <i>systematische</i> Quersubventionierungen erfolgen und beispielsweise für ein über längere Zeit andauerndes Preisdumping eingesetzt werden. Eine missbräuchliche Preisunterbietung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. d KG könnte vorliegen, wenn die erwirtschafteten Erträge der fraglichen Dienstleistung auf Dauer die eigenen Kosten nicht zu decken vermögen. Die Preisunterbietung muss zudem zum Ziel haben, bestimmte wirtschaftlich schwächere Konkurrenten aus dem Markt zu verdrängen bzw. neue Konkurrenten vom Markt fernzuhalten. Zusätzlich zur Verdrängungsstrategie muss das marktbeherrschende Unternehmen in der Lage sein, in einem zweiten Schritt Preise über dem Wettbewerbsniveau durchzusetzen. Überdies darf die Preisunterbietung nicht aus sachlichen Gründen («legitimate business reasons») gerechtfertigt sein. Folglich sind der Durchsetzung eines die Erträge mitumfassenden Quersubventionsverbots gestützt auf das Kartellgesetz Grenzen gesetzt.</p> <p>Das Missbrauchspotenzial aufgrund von überhöhten Einnahmen in den gesetzlichen Monopolbereichen könnte wesentlich reduziert werden, wenn den Verteilnetzbetreibern die Verwendung solcher <i>Erträge</i> ausserhalb des Monopolbereichs <i>gesetzlich</i> untersagt würde. Ein die im Monopolbereich erzielten Erträge mitumfassendes Quersubventionsverbot ist in der Schweizer Rechtsordnung kein Fremdkörper. Es solches Verbot besteht beispielsweise im Bereich der Postgesetzgebung: Die Post darf die Erträge aus dem reservierten Dienst nur zur Deckung der Kosten aus der Grundversorgung verwenden, hingegen</p>
--	--	--	---

			nicht zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge. ⁴⁰
	Art. 10 Abs. 3	Wir beantragen , im erläuternden Bericht darzustellen, ob und in welchem Ausmass die EU-Mitgliedstaaten von der de minimis-Regelung in Art. 35 Strombinnenmarkt-Richtlinie Gebrauch machen.	<p>Vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100'000 Endkundinnen und Endkunden fallen unter die sog. «de minimis»-Regelung mit <i>weniger einschneidenden</i> Entflechtungsvorgaben. Sie müssen zwar die Vorgaben der informatorischen, buchhalterischen und organisatorischen Entflechtung erfüllen. Von den Vorgaben der rechtlichen und operationellen Entflechtung sowie von der Sicherstellung der Entscheidungshoheit des Netzbereichs bei Netzfragen sind sie jedoch ausgenommen. Das EU-Recht lässt diese Ausnahme für Verteilnetzbetreiber mit bis zu 100'000 Endkundinnen und Endkunden ausdrücklich zu.⁴¹ Somit steht es den EU-Mitgliedstaaten frei, ob und in welchem Ausmass sie von dieser Ausnahmeregelung zugunsten der kleineren vertikal integrierten Verteilnetzbetreiber auf ihrem Gebiet Gebrauch machen möchten. Legitimiert wird die «de minimis»-Regelung u. a. mit dem erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwand, den vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bei der Erfüllung der strengeren Entflechtungsvorgaben zu tragen haben.</p> <p>Die unterschiedlichen Entflechtungsvorgaben für vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber, die sich über oder unter der Schwelle von 100'000 Endkunden befinden, könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Aus wettbewerblicher Sicht wäre es zu bevorzugen, wenn auf hinsichtlich ihrer Grösse vergleichbare vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber im EU-Binnenmarkt dieselben strengen Entflechtungsvorgaben zur Anwendung kommen würden. Sofern andere Staaten von der de minimis-Regel nicht vollumfänglich Gebrauch machen, würde dies auch für eine entsprechende Umsetzung im nationalen Recht sprechen. Daher beantragt die WEKO, dass im erläuternden Bericht in Bezug auf alle Staaten, die von der Ausnahmeregelung in Art. 35 der Strombinnenmarkt-Richtlinie</p>

⁴⁰ Vgl. 19 Abs. 1 Postgesetz vom 17.12.2010 (PG; SR 783.0).

⁴¹ Vgl. Art. 35 Strombinnenmarkt-Richtlinie.

			<p>Gebrauch machen könnten, festgehalten wird, ob bei der Umsetzung im nationalen Recht ein tieferer Schwellenwert als 100'000 Endkundinnen und Endkunden vorgesehen wurde.</p> <p>Die Struktur der Verteilnetzbetreiber in der Schweiz ist äusserst heterogen ausgestaltet. Unter den Verteilnetzbetreibern finden sich grosse Überland- und Stadtwerke, jedoch auch sehr kleine Gemeindewerke und privat organisierte Genossenschaften, die nicht im relevanten Umfang in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind. Ende 2024 gab es noch 586 Verteilnetzbetreiber. 78 Netzbetreiber versorgten mehr als 10'000 Endkundinnen und Endkunden, 13 davon mehr als 100'000.⁴² Es ist damit zu rechnen, dass in Zukunft rund 15 bis 20 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz bei <i>vollständiger</i> Ausnutzung der de minimis-Regel die strengeren Entflechtungsvorgaben des EU-Rechts umzusetzen hätten.</p> <p>Die Stromversorgungsgesetzgebung in der Schweiz erlaubt den Verteilnetzbetreibern übermässige Renditen in den gesetzlichen Monopolbereichen. Diese Erträge könnten eingesetzt werden, um die Marktstellung in gewerblichen Märkten zu verbessern; beispielsweise indem zu überhöhten Preisen auf solchen Märkten tätige Firmen aufgekauft werden. Wie aus den Geschäftsberichten diverser <i>mittelgrosser</i> vertikal integrierter Verteilnetzbetreiber hervorgeht, haben diese ihre gewerblichen Tätigkeiten insbesondere seit dem Inkrafttreten des StromVG in diversen dem Wettbewerb unterstehenden Märkten ausgedehnt. Aus wettbewerblicher Perspektive wäre daher allenfalls ein <i>tieferer</i> Schwellenwert für die strengeren Entflechtungsvorgaben geboten. Dadurch könnten die heute bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil von Unternehmen, die nicht Verteilnetzbetreiber sind, verringert werden.</p>
	Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Wir beantragen , Art. 10 Abs. 3 Bst. a Satz 2 dahingehend	Im Gesetzentwurf ist angedacht, dass die strengeren Entflechtungsvorgaben für grosse vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber gegenüber anderen

⁴² Vgl. Tätigkeitsbericht ECom 2024, S. 11; www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Tätigkeitsberichte (11.9.2025).

		<p>anzupassen, dass die strengeren Vorgaben zur Entflechtung des Verteilnetzbetriebs nur in Bezug auf die Wasserversorgung nicht gelten sollen. Betreffend die übrigen Bereiche mit leitungsgebundener Infrastruktur – etwa die Fernwärme und die Gasversorgung – seien diese strengeren Entflechtungsvorgaben einzuhalten.</p>	<p>Bereichen mit leitungsgebundener Infrastruktur wie der Fernwärme und der Wasserversorgung nicht gelten sollen. Sie sollen sich demnach lediglich auf den Elektrizitätsbereich beziehen. Die strengeren rechtlichen, personellen und organisatorischen Entflechtungsvorgaben sollen Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil von Marktakteuren, die nicht Netzbetreiber sind, verhindern. Dadurch verringert sich insbesondere auch das Potenzial, dass wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbereich in anderen Tätigkeitsbereichen verwendet werden könnten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber auch in regionalen <i>Wärmemärkten</i> in Konkurrenz zu privaten Anbietern aktiv sind. Sofern beispielsweise eine Wärmepumpe mit einem separaten Zähler gemessen wird, erhält der Netzbetreiber diesbezüglich ein Lastprofil. Beim Heizungsersatz könnte es von Vorteil sein, wenn der Energielieferant über den Wärmebedarf eines potenziellen Kunden Bescheid weiss, so dass er zielgerichtete Offerten erstellen kann. Die Weitergabe solcher Informationen kann durch eine strikte Entflechtung verhindert werden.</p> <p>Hingegen ist nicht ersichtlich, inwiefern ein vertikal integrierter Verteilnetzbetreiber im Bereich der Wasserversorgung aufgrund der weniger einschneidenden Entflechtungsvorgaben von einem Vorteil profitieren könnte. Im Bereich der Wasserversorgung bestehen kommunale Monopole. Anders als in Bezug auf die Wärmemärkte ist der Wettbewerb in diesem Bereich ohnehin ausgeschlossen.</p>
	Art. 10 Abs. 5	Wir beantragen , im erläuternden Bericht zu Art. 10 Abs. 5 festzuhalten, dass der Bundesrat nur restriktiv von seiner Befugnis, Ausnahmen von den in dieser Bestimmung enthaltenen Tätigkeitsverboten für vertikal integrierte	Mit dem Entflechtungsrecht wird eine strikte Trennung zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Aspekten der Energieversorgung bezweckt, um den Wettbewerb in diesen Bereichen zu gewährleisten. In Abs. 5 soll das grundsätzliche Verbot für Verteilnetzbetreiber statuiert werden, Speicher und Ladestationen für Elektromobilität zu halten und zu betreiben, wie dies in Art. 33 und 36 der Strombinnenmarkt-Richtlinie vorgesehen ist. Allerdings soll der Bundesrat in Anwendung von Art. 33 Abs. 3 (Ladestationen) und Art. 36 Abs. 2

		<p>Verteilnetzbetreiber vorzuzusehen, Gebrauch machen wird.</p>	<p>(Speicher) der Strombinnenmarkt-Richtlinie dazu ermächtigt werden, <i>Ausnahmen</i> vorzusehen.</p> <p>Sofern Verteilnetzbetreiber eine <i>Ladestation betreiben</i>, sind sie zudem auch Netzbetreiber, Messdienstleister sowie allenfalls Energielieferanten. Durch die Fülle der gleichzeitig ausgeübten Funktionen haben sie in diversen Märkten eine sehr starke Marktstellung. Standorte für öffentliche Ladesäulen werden den lokalen Verteilnetzbetreibern teils ohne öffentliche Ausschreibung durch die Kommunen als deren Eigentümer zugewiesen. Unter solchen Bedingungen würde sich kaum ein funktionierender Wettbewerb im Bereich der E-Mobilität einstellen. Insofern sind die im EU-Recht vorgesehenen Verbote für Verteilnetzbetreiber aus Wettbewerbsperspektive zu begrüßen. Die Entflechtung der Ladeinfrastruktur vom Verteilnetzbetrieb soll sicherstellen, dass Netzbetreiber nicht in den Wettbewerb um den Betrieb von Ladepunkten eingreifen und eine marktbeherrschende Stellung im Markt für Ladeinfrastruktur begründen. Die Trennung von Netz und Ladeinfrastruktur soll den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern von Ladedienstleistungen fördern und zu einem vielfältigen Angebot für die Endkundinnen und Endkunden führen.</p> <p>Wenn Netzbetreiber <i>Batteriespeicher</i> betreiben, finanzieren Stromkunden über die Netzentgelte den Bau und Betrieb der Anlagen. Dadurch tragen Netzbetreiber kein unternehmerisches Risiko und haben einen nicht vertretbaren Wettbewerbsvorteil gegenüber marktwirtschaftlichen Anlagenbetreibern. Letztere müssen ihre Investitionen in Anlagen aus Markterlösen refinanzieren. Werden Speicher als Netzbetriebsmittel eingesetzt und können diese <i>gleichzeitig marktdienlich</i> eingesetzt werden, droht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung.</p> <p>Würden zu weitreichende Ausnahmen zugunsten der Verteilnetzbetreiber rechtlich zugelassen, könnte es zu Quersubventionierungen und Gewinnoptimierungen zum Nachteil der Endkundinnen und Endkunden kommen. Die mit den Verboten einhergehenden Vorteile, welche einem funktionierenden Wettbewerb</p>
--	--	---	--

			sehr dienlich wären, würden dadurch weitestgehend wieder rückgängig gemacht. Daher sollte der Bundesrat von den Ausnahmeregelungen im EU-Recht nur <i>restriktiv</i> Gebrauch machen.
	Art. 17 Abs. 2		<p><i>Ad Streichung des LTC-Vorrangs sowie der Gewährung einer finanziellen Abgeltung gestützt auf das Stromabkommen</i></p> <p>Vorränge auf dem grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zugunsten bestimmter Akteure widersprechen dem europäischen Grundsatz der wettbewerblichen Strommarktordnung, wonach grenzüberschreitende Kapazitäten in einem <i>marktorientierten Auktionsverfahren</i> zugeteilt werden sollen. Vorränge zugunsten privilegierter Akteure können zu einem künstlich erzeugten Kapazitätsengpass sowie entsprechend höheren Entgelten bei nicht privilegierten Marktakteuren führen, welche die benötigte Kapazität über Auktionen beschaffen müssen. Die nach geltendem Recht in Art. 17 Abs. 2 StromVG vorgesehenen Vorränge bei der Zuteilung von Kapazitäten auf dem grenzüberschreitenden Übertragungsnetz sind mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Insofern <i>müssen</i> diese Vorränge aufgehoben werden.</p> <p>Im Stromabkommen wurde vereinbart, dass die Halter von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen (LTC-Halter) anstelle der bislang gewährten Vorränge nach dem Inkrafttreten des Stromabkommens während sieben Jahren eine <i>finanzielle Entschädigung</i> erhalten sollen.⁴³ Die WEKO begrüsst die Streichung der LTC-Vorränge. Dadurch erhöhen sich die zu verauktionierenden Übertragungskapazitäten insbesondere an der Grenze Frankreich-Schweiz erheblich, was zu tieferen Auktionserlösen und entsprechend tieferen Belastungen des Stromimports in die Schweiz für alle übrigen Stromversorger führen wird. Allerdings führt die sich <i>direkt gestützt auf das Stromabkommen ergebende</i> finanzielle Abgeltung der LTC-Halter zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der drei grössten Schweizer Stromkonzerne Axpo, Alpiq und BKW,</p>

⁴³ Vgl. Art. 8 Ziff. 1 und 2 sowie Anhang II Art. 1-4 und Abschnitt B Stromabkommen.

			<p>welche zurzeit von LTC-Vorrängen auf dem grenzüberschreitenden Übertragungsnetz profitieren und im Umfang der ihnen gewährten Vorränge keine Übertragungskapazitäten für in die Schweiz zu importierenden Strom in den von Swissgrid durchgeführten Auktionen erwerben müssen.</p> <p>Bei den LTC geht es um Verträge, aufgrund derer schweizerische Marktteilnehmer aus dem Ausland Strom beziehen. Zu erwähnen sind insbesondere die Verträge zwischen den schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihren französischen Partnern über die Beteiligung an französischen Elektrizitätswerken, um sich auf diese Weise Importstrom zu sichern; diese Verträge sehen französische Lieferpflichten und schweizerische Bezugspflichten vor. Wie alle übrigen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer wurden die LTC-Halter anlässlich der Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid basierend auf dem regulatorischen Wert ihrer Netzinfrastruktur im Rahmen einer formellen Enteignung <i>bereits vollumfänglich entschädigt</i>.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die LTC-Halter aufgrund der geltenden Regulierungsvorgaben gegenüber allen übrigen Marktakteuren besser gestellt werden. Im Gegensatz zu ihren nicht über solche Bezugsrechte verfügenden Konkurrentinnen müssen LTC-Halter für ihren aus Frankreich importierten Atomstrom keine grenzüberschreitende Übertragungskapazität ersteigern, sondern profitieren von einem gesetzlich verankerten Vorrang. Rechtlich besteht keine Verpflichtung, den aufgrund von LTC-Verträgen in die Schweizer Regelzone importierten Strom für die Inlandversorgung einzusetzen. Gestützt auf das StromVG können die Transportkosten des Transits über das inländische Übertragungsnetz auf die Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz überwältzt werden. Somit bezahlen LTC-Halter mit einem Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Transite insbesondere nach Italien in der Schweiz keine Netzkosten. Aus wettbewerblicher Sicht hätte aus den genannten Gründen auf eine finanzielle Abgeltung der LTC-Halter verzichtet werden sollen.</p>
--	--	--	--

	Art. 17 Abs. 2		<p>Gestützt auf das Stromabkommen <i>dürfen</i> die Vorränge für grenzüberschreitende Übertragungsnetzkapazität zugunsten von bestimmten <i>Grenzkraftwerken</i> weiterhin 15 Jahre lang aufrechterhalten werden, sofern die massgebliche Konzession nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausläuft.⁴⁴ Somit können die betreffenden Kraftwerksbetreiber im Umfang des Schweizer Hoheitsanteils vorrangig und unentgeltlich Strom über das grenzüberschreitende Übertragungsnetz in die Schweiz transportieren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll am Vorrang für Grenzkraftwerke festgehalten werden. Insofern soll Strom aus den im Stromabkommen aufgeführten Grenzkraftwerken <i>besser</i> behandelt werden als alle anderen Stromimporte über das grenzüberschreitende Übertragungsnetz in die Schweiz, für welche in Auktionen Kapazität erworben werden muss. Dadurch erhalten die Betreiber dieser Grenzkraftwerke gegenüber allen übrigen ausserhalb der Regelzone Schweiz domizilierten Verkäufern von Strom an Abnehmer in der Schweiz einen <i>Wettbewerbsvorteil</i>.</p> <p>Gestützt auf das EU-Recht besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Vorgaben zur Nichtdiskriminierung und der Wahl <i>marktorientierter</i> Verfahren bei der Vergabe von Grenzkapazitäten umzusetzen.⁴⁵ Netzengpässen ist mit diskriminierungsfreien marktbasierter Lösungen zu begegnen, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. Netzengpässe müssen mit nicht transaktionsbezogenen Methoden bewältigt werden; d. h. mit Methoden, bei denen nicht zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer unterschieden wird.⁴⁶</p>
--	----------------	--	--

⁴⁴ Vgl. Art. 8 Ziff. 3 sowie Anhang II Abschnitt C Stromabkommen.

⁴⁵ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15–35 (in Kraft bis 31.12.2019).

⁴⁶ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Strombinnenmarkt-Verordnung.

			<p>Aus Wettbewerbsperspektive sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Rechts hätte im nationalen Recht auf die Weiterführung von Vorrangrechten zugunsten von Grenzkraftwerken verzichtet werden sollen. Da die Schweiz und die EU im <i>Stromabkommen vereinbart</i> haben, dass Vorrangrechte für bestimmte Grenzkraftwerke während einer Übergangsfrist von maximal 15 Jahren weiterlaufen sollen, kann vorliegend nicht die Aufhebung von Art. 17 Abs. 2 StromVG beantragt werden.</p>
	Art. 17c ^{bis}		<p>Die WEKO begrüsst es, dass neuerdings ausdrückliche Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Aggregatoren geschaffen werden sollen. Dadurch erhalten die Endverbraucher und Produzenten weitere Opportunitäten, um aktiv am Elektrizitätsmarkt teilnehmen zu können.</p> <p>Insbesondere befürwortet die WEKO den neu vorgesehenen Art. 17c^{bis} Abs. 2, worin die Aggregatoren vor <i>diskriminierenden</i> Verhaltensweisen der bestehenden Lieferanten – Grundversorger und Lieferanten auf dem freien Markt – geschützt werden.</p>
	Art. 17e	<p>Streichungsantrag (ganzer Artikel): Art. 17e Versorgung der Gemeinschaft, Beanspruchung des Netzes und Entgelte</p> <p>[...]</p>	<p>Gemäss dem Willen des Gesetzgebers soll es den lokalen Stromproduzenten durch die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) bis zur vollständigen Marktöffnung ermöglicht werden, zumindest in der Nachbarschaft Strom zu verkaufen. Nach Inkrafttreten des Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU erfolgt eine vollständige Marktöffnung. Diese wird es auch den lokalen Produzenten ermöglichen, den in ihren Anlagen produzierten Strom an sämtliche Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz sowie auch an solche in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu verkaufen. Aus wettbewerblicher Sicht stellt sich die Frage, ob und inwiefern Elektrizitätsgemeinschaften auf lokaler Ebene für den Absatz von Strom aus erneuerbaren Energien nach Einführung der vollständigen Marktöffnung noch regulatorisch gefördert werden müssen.</p> <p>Die EU-Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass <i>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften</i> berechtigt sind, erneuerbare Energien zu produzieren, zu</p>

			<p>verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen; sie sollen zu allen geeigneten Energiemärkten diskriminierungsfreien Zugang erhalten. Gemäss den Vorgaben des EU-Rechts schaffen die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Dabei haben sie sicherzustellen, dass für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismässige und transparente Verfahren, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich <i>angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen</i>.⁴⁷ Entsprechende <i>von der Schweiz umzusetzende</i> Vorgaben sind in der Strombinnenmarkt-Richtlinie in Bezug <i>Bürgerenergiegemeinschaften</i> enthalten.⁴⁸ Auch unter Berücksichtigung des EU-Rechts sollte nach der vollständigen Marktöffnung auf nicht wettbewerbsneutral ausgestaltete Regulierungen zur Förderung des lokalen Handels mit erneuerbaren Energien verzichtet werden.</p> <p>Die ab dem 1. Januar 2026 in der Schweiz geltenden Vorgaben für Teilnehmer der LEG führen zu Wettbewerbsverzerrungen.⁴⁹ Die Abschläge von 40 Prozent (Nutzung einer Netzebene) respektive 20 Prozent (Nutzung zweier Netzebenen) der Teilnehmer der LEG auf dem Netznutzungstarif⁵⁰ sind <i>nicht verursachergerecht</i>, da durch eine LEG keine wesentlichen Netzkosteneinsparungen erzielt werden können. Der Ausbaubedarf des Verteilnetzes wird dadurch nicht reduziert. Im Winter oder bei schlechtem Wetter sind die Teilnehmer einer LEG</p>
--	--	--	---

⁴⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 2 und Abs. 4 Bst. d Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rats vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (L 328/82). Zwar finden die Vorgaben der EU zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in der Schweiz keine Anwendung. Die Schweiz hat sich aber im Stromabkommen dazu verpflichtet, *vergleichbare Vorschriften* bei Gemeinschaften im Bereich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu behalten oder zu erlassen; vgl. Stromabkommen, Anhang IV Bst. m.

⁴⁸ Vgl. Art. 16 Abs. 3 Strombinnenmarkt-Richtlinie.

⁴⁹ Vgl. Art. 17e Abs. 3 StromVG in der Fassung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29.9.2023 (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

⁵⁰ Vgl. Art. 19h Abs. 1 und 3 in der ab dem 1.1.2026 geltenden Fassung der Stromversorgungsverordnung vom 14.3.2008 (StromVV; SR 734.71).

			<p>auf den Strombezug aus dem Netz angewiesen. Das Netz muss somit auch nach der Bildung einer LEG so ausgestaltet sein, dass die maximal benötigte Leistungsspitze abgedeckt werden kann. Die Kosteneinsparungen der Teilnehmer einer LEG müssen von den übrigen Stromkunden über höhere Netzentgelte finanziert werden. Überhöhte Abschläge auf dem Netznutzungstarif führen zu wettbewerbsverzerrenden <i>Quersubventionierungen</i> und einer <i>Entsolidarisierung</i> bei der Aufteilung der Netzkosten. Insbesondere die energieintensiven Unternehmen würden dadurch mit spürbaren Zusatzkosten belastet.</p> <p>Art. 17e sollte aus wettbewerblicher Sicht wieder aufgehoben werden. ZEV vermögen den Stromhandel mit erneuerbaren Energien im Sinne der Vorgaben des EU-Rechts zu fördern, ohne dass dies zur einer nicht verursachergerechten und wettbewerbsverzerrenden Aufteilung der Netzkosten führen würde.</p>
	Art. 18	<p>Wir beantragen, Art. 18 um die folgenden beiden Absätze zu ergänzen:</p> <p>Abs. 3^{ter} Tochterunternehmen von vertikal integrierten Unternehmen, die in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind, dürfen weder direkt noch indirekt Aktien an der nationalen Netzgesellschaft halten.</p> <p>Abs. 3^{quater} Vertikal integrierte Unternehmen, die in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind, haben jegliche unmittelbare oder mittelbare</p>	<p>Seit dem Inkrafttreten des StromVG wird das Übertragungsnetz in der Schweiz durch eine eigenständige nationale Gesellschaft betrieben. Hierzu wurde der Netzbetrieb von den bislang vertikal integrierten Verbundunternehmen an die Swissgrid ausgelagert. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren wurden auch die Netze an Swissgrid übertragen.</p> <p>Die Unabhängigkeit von Swissgrid als Übertragungsnetzbetreiberin wird aber durch die Tatsache relativiert, dass deren Aktionärinnen insbesondere grosse vertikal integrierte Verbundunternehmen (sog. Überlandwerke) sind, die sich überwiegend im Eigentum der Kantone befinden. Diese Aktionärinnen von Swissgrid gehören gleichzeitig zu den grössten Stromproduzenten und -händlern in der Schweiz. Sowohl im Hinblick auf das Funktionieren des inländischen Wettbewerbs auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung als auch auf eine stärkere Integration in den europäischen Markt ist die Stärkung der Entflechtung des schweizerischen Übertragungsnetzes von zentraler Bedeutung.</p>

		<p>Einflussnahme auf das laufende Geschäft der nationalen Netzgesellschaft bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterlassen. Sie dürfen an Generalversammlungen der nationalen Netzgesellschaft teilnehmen, haben aber in Bezug auf deren strategische Entscheide kein Stimmrecht.</p>	<p>Gemäss den Vorgaben des EU-Rechts sind drei entflechtungsrechtliche Modelle zur Ausgestaltung des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) im nationalen Recht zulässig. Dabei handelt es sich um das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung (Ownership Unbundling, OU)⁵¹, welches aus wettbewerblicher Sicht grundsätzlich zu bevorzugen wäre, das Modell des unabhängigen Systembetreibers (Independent System Operator, ISO)⁵² sowie das Modell eines unabhängigen Transportnetzbetreibers (Independent Transmission Operator, ITO)⁵³.</p> <p>Beim sog. ISO-Modell handelt es sich um ein Treuhandmodell. Anders als bei der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung wird beim ISO-Modell nicht das Netzeigentum, sondern lediglich der Betrieb des Übertragungsnetzes strukturell separiert. Das Übertragungsnetz wird von einem vom Netzeigentümer unabhängigen Dritten betrieben. Da das Übertragungsnetz in der Schweiz an Swissgrid überführt wurde, würde die Umsetzung dieses Modells keinen Sinn ergeben. Möglich wäre hingegen die Umsetzung des OU-Modells. Hierfür müssten die vertikal integrierten EVU, die heute Aktionärinnen der Swissgrid sind, ihre Aktien an Akteure verkaufen, die nicht in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind.</p> <p>Das BFE/UVEK beabsichtigt, das ITO-Modell im Schweizer Recht umzusetzen. Das ITO-Modell unterscheidet sich vom OU dadurch, dass die eigentumsrechtliche Verbindung zwischen dem vertikal integrierten EVU und dem ÜNB weiterhin zugelassen wird. Im Gegensatz zum OU-Modell kann dabei sowohl das Eigentum wie auch der Betrieb des Übertragungsnetzes zumindest innerhalb der Konzernstruktur eines vertikal integrierten EVU verbleiben.</p>
--	--	--	---

⁵¹ Vgl. Art. 43 Strombinnenmarkt-Richtlinie.

⁵² Vgl. Art. 44 f. Strombinnenmarkt-Richtlinie.

⁵³ Vgl. Art. 46 ff. Strombinnenmarkt-Richtlinie.

			<p>Bei der Umsetzung des ITO-Modells muss die Unabhängigkeit des ÜNB durch eine <i>rigorose Entflechtung</i> hinsichtlich der Organisation, Entscheidungsgewalt und Aufgabenwahrnehmung des ÜNB erreicht werden. Der ÜNB muss derart abgekapselt werden, dass eine Einflussnahme auf ihn durch das vertikal integrierte Unternehmen weder rechtlich noch tatsächlich stattfinden kann. Zurzeit werden im Gesetzesentwurf nicht sämtliche Vorgaben des EU-Rechts übernommen. Unter Berücksichtigung von Art. 47 Abs. 3 und 4 der Strombinnenmarkt-Richtlinie beantragt die WEKO die inhaltliche Übernahme der betreffenden Bestimmungen, um die Unabhängigkeit von Swissgrid zu stärken und das Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von vertikal integrierten Unternehmen, die in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind, zu verringern.</p>
	<p>Art. 18 Abs. 7</p>	<p>Textänderungsantrag: 7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der nationalen Netzgesellschaft dürfen nicht als Organe oder Personen mit Führungsverantwortung bei Unternehmen beschäftigt sein, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig</p>	<p>In Art. 18 Abs. 7 soll neu vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Swissgrid nicht <i>Organen</i> von EVU angehören dürfen, <i>die an der Swissgrid beteiligt sind</i>. Einem EVU soll es erlaubt werden, eine Person als ihren Vertreter in den Verwaltungsrat von Swissgrid zu entsenden, die dort einzig das EVU vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>Um das Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Informationsflüssen sowie operationellen Entscheidungen von Swissgrid zu minimieren, sollten <i>weitergehende personelle</i> Entflechtungsmassnahmen vorgesehen werden. Es sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Swissgrid gesetzlich untersagt werden, Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel auszuüben. Dadurch würde das Risiko von Interessenkonflikten bei den Entscheidungsträgern der Swissgrid minimiert und deren Unabhängigkeit von der Elektrizitätsbranche gestärkt.</p> <p>Für die Geltung dieser personellen Entflechtungsvorgaben darf es keine Rolle spielen, ob ein EVU an Swissgrid beteiligt ist. Sie sollten vielmehr für sämtliche</p>

		<p>das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p>	<p>Personen gelten, die in leitender Stellung (als Organ oder mit Führungsverantwortung) bei einem in diesen Bereichen tätigen EVU beschäftigt sind.⁵⁴</p> <p>Aufgrund von <i>gleichgerichteten</i> Interessen der Stromproduzenten und -händler ist zudem nicht auszuschliessen, dass <i>nicht an Swissgrid beteiligte</i> EVU, die auf diesen Märkten tätig sind, nebst ihren eigenen Interessen auch jene der Aktionärinnen von Swissgrid, mit denen sie allenfalls in einer engen Geschäftsbeziehung stehen, wahrnehmen könnten. Das sich auf den Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung von Swissgrid beziehende Tätigkeitsverbot (Doppelman-datsverbot) sollte daher auch in solchen Konstellationen zur Anwendung kommen.</p> <p>Die von der WEKO beantragten Änderungen entsprechen im Wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrats zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.⁵⁵ Der damalige Vorschlag des Bundesrats beschränkte sich auf Personen, die mit <i>Organstellung</i> bei einem EVU beschäftigt sind, welches auf den Märkten für Stromhandel und -versorgung tätig ist. Aus Sicht der WEKO sollte das beantragte Tätigkeitsverbot auch für Personen gelten, die zwar formell keine Organfunktion in einem solchen EVU haben, jedoch mit <i>Führungsverantwortung</i> von diesem angestellt sind. Auch solche Personen würden in erster Linie die Interessen ihres Arbeitgebers vertreten, der dadurch gegenüber anderen Marktteuren einen Wettbewerbsvorteil erhalten könnte.</p> <p>Aus wettbewerblicher Sicht sollte zudem davon abgesehen werden, den vertikal integrierten EVU, die Aktionärinnen von Swissgrid sind, das Recht zuzugestehen, eine Person in den Verwaltungsrat von Swissgrid zu entsenden. Würde</p>
--	--	---	--

⁵⁴ Vgl. hierzu auch die damaligen Auflagen der WEKO gegenüber Swissgrid im Zusammenschlusskontrollverfahren: RPW 2005/2 355 Rz 90 ff., *Swissgrid*.

⁵⁵ Vgl. Entwurf Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes), S. 23, BBl 2021 1667.

			diese Ausnahmeregelung im StromVG verankert, wäre die personelle Entflechtung nicht mehr hinreichend gewährleistet. Auch wenn eine solche Person nebst ihrem Verwaltungsratsmandat keine weiteren Tätigkeiten beim <i>entsendenden</i> EVU ausüben dürfte, ist davon auszugehen oder droht mindestens die Gefahr, dass sie bei strategisch wichtigen Entscheiden des Verwaltungsrats von Swissgrid in erster Linie die Interessen dieses EVU sowie der Stromproduzenten und -händler wahrnehmen würde – und nicht die höherrangigen Interessen an einem funktionierenden und möglichst kosteneffizienten Übertragungsnetzbetrieb. Dadurch wäre die Unabhängigkeit von Swissgrid gegenüber den Marktakteuren in den Bereichen Stromproduktion und Stromhandel nicht mehr gewährleistet.
	Art. 18 Abs. 8	Wir beantragen , Art. 18 Abs. 8 dahingehend abzuändern, dass der Bundesrat Bestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen soll, um die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft gegenüber in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätigen EVU zu gewährleisten.	Die WEKO befürwortet die Schaffung einer Delegationsnorm, wonach der Bundesrat weitere Bestimmungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetriebs von den auf den Stromproduktions- und -handelsmärkten tätigen EVU vorsehen kann. Anders als im Gesetzesentwurf angedacht, sollten die Rechtsetzungskompetenzen des Bundesrats <i>sämtliche</i> vertikal integrierte EVU mitumfassen und sich nicht nur auf jene EVU beschränken, die an der Swissgrid AG beteiligt sind. Dadurch könnten Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von bestimmten Akteuren auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung verhindert werden.
	Art. 22b Abs. 1	Wir beantragen , Art. 22b Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: h. Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen.	Die beantragte Ergänzung ergibt sich aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts. ⁵⁶ Im Anwendungsbereich des Kartellgesetzes kann die WEKO gegen missbräuchliche Verhaltensweisen von marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Unternehmen vorgehen (vgl. Art. 7 und Art. 4 Abs. 2 KG). Zurzeit ist im Gesetzesentwurf lediglich vorgesehen, dass die EICom betreffend Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren, ein Monitoring durchzuführen hat. Damit wird den Vorgaben des EU-Rechts nicht hinreichend entsprochen.

⁵⁶ Vgl. Art. 59 Abs. 1 Bst. o Strombinnenmarkt-Richtlinie.

			Vielmehr sollte die ElCom <i>in allgemeiner Weise</i> Wettbewerbsverzerrungen und -beeinträchtigungen, von denen sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten Kenntnis erlangt, beim Monitoring berücksichtigen, die relevanten Informationen bereitstellen sowie der WEKO einschlägige Fälle melden.
	Art. 29	Wir beantragen , Art. 29 Abs. 1 wie folgt abzuändern: Unternehmen, welche gegen die nachfolgenden regulatorischen Vorgaben verstossen, werden zur Zahlung einer Geldleistung bis maximal 10 Prozent ihres Umsatzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verpflichtet. Die El-Com kann den aufgrund des fehlbaren Verhaltens in den letzten drei Jahren erzielten Geschäftsgewinn einziehen. Ein solches Einziehungsrecht besteht zudem, wenn durch den Gesetzesverstoss ein Verlust vermieden wurde.	<p><i>Einführung von abschreckenden Verwaltungssanktionen gegen Unternehmen:</i></p> <p>Gemäss den Vorgaben der Strombinnenmarkt-Richtlinie müssen die Regulierungsbehörden insbesondere befugt sein, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, entweder selbst zu verhängen oder die Verhängung derartiger Sanktionen gegen solche Unternehmen einem zuständigen Gericht vorzuschlagen. Auch sollte den Regulierungsbehörden die Befugnis übertragen werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Massnahmen zu entscheiden, mit denen durch Förderung des wirksamen Wettbewerbs als Voraussetzung für einen ordnungsgemäss funktionierenden Energiebinnenmarkt Vorteile für die Kunden herbeigeführt werden.⁵⁷</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht wird für die Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts zum Sanktionsregime von einer Übergangsfrist von fünf Jahren ausgegangen. Es soll im Rahmen des zweiten Pakets <i>geprüft</i> werden, ob hierfür eine Anpassung des geltenden Rechts erforderlich ist.⁵⁸ Wie nachfolgend dargelegt wird, kann mit Geldbussen bis maximal 100'000 Franken gegen natürliche Personen nicht wirksam sichergestellt werden, dass sich im Strombereich tätige Unternehmen an die zentralen Vorgaben im StromVG zur Gewährleistung des funktionierenden Wettbewerbs halten. Die Ausnutzung der Übergangsfrist zur Umsetzung der strengeren Vorgaben des EU-Rechts ist nicht erforderlich und würde primär den in der Schweiz domizilierten EVU dienen. Im</p>

⁵⁷ Vgl. Art. 59 Abs. 3 und E. 84 Strombinnenmarkt-Richtlinie.

⁵⁸ Vgl. erläuternder Bericht, S. 633 f.

		<p>Kartellgesetz sind seit 2005 vergleichbare Verwaltungssanktionen verankert. Seither hat die WEKO zahlreiche Sanktionsverfügungen erlassen, die anschliessend bis vor Bundesgericht weitergezogen wurden. Es besteht somit diesbezüglich bereits eine reichhaltige Praxis, die bei der Schaffung des neuen Sanktionsregimes im Strombereich berücksichtigt werden kann; insbesondere zu den Rechten und Pflichten von Unternehmen, gegen die ein Verfahren geführt wird. Details zur Sanktionsberechnung könnten – wie im Kartellrecht – auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Mit der beabsichtigten Weiterführung der Straftatbestände gegen natürliche Personen im StromVG wird den Vorgaben des EU-Rechts nicht hinreichend entsprochen. In Art. 29 Abs. 1 sind verschiedene Straftatbestände aufgeführt, die im Falle eines <i>vorsätzlich</i> begangenen Verstosses mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken geahndet werden können. Wird die Tat <i>fahrlässig</i> begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken (Abs. 2). Die Strafbarkeit soll sich grundsätzlich gegen die natürliche Person richten, welche die Tat verübt hat. Das BFE führt das betreffende Verfahren (Abs. 3). Fällt eine Busse von höchstens 20'000 Franken in Betracht, kann unter den Voraussetzungen von Art. 7 VStrR anstelle der handelnden natürlichen Person die juristische Person zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Abs. 4).</p> <p>Insofern soll die Verhängung von Sanktionen gegen <i>Unternehmen</i>, die gegen zentrale Vorgaben zum Schutz des wirksamen Wettbewerbs im StromVG verstossen, lediglich bei <i>fahrlässigem</i> Verhalten und nur unter der Voraussetzung, dass die Ermittlung der strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe <i>unverhältnismässig</i> wären, möglich sein. In der Praxis würde es insofern kaum zu Anwendungsfällen kommen, in denen die fehlbaren <i>Unternehmen</i> sanktioniert würden. Es wird sich in aller Regel eine innerhalb der Organisation für den betreffenden Geschäftsbereich <i>verantwortliche Person</i> finden lassen, der ein Verschulden nachgewiesen werden kann.</p>
--	--	---

			<p>Von unzulässigen Verhaltensweisen, die im Zuge eines Angestelltenverhältnisses in Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens begangen werden, profitiert in erster Linie das Unternehmen. Angestellte könnten sich in einer Zwangslage befinden, da sie einerseits weisungsgebunden den gewinnmaximierenden Geschäftsinteressen ihres Arbeitsgebers verpflichtet sind und andererseits die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten haben. Sollte ein Angestellter gegen ihn persönlich sanktionierendes Strafrecht verstossen, kommt das Unternehmen dennoch in den Genuss der Früchte des Gesetzesverstosses, was auf der einen Seite rechtlich stossend ist und auf der anderen Seite für das Unternehmen Anreize setzt, Mitarbeitende zu Verletzungen gegen gesetzliche Vorgaben zu verleiten.</p> <p>Aus Präventionsgründen sowie für die Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs sind – im Sinne der Vorgaben des EU-Rechts – Verwaltungs-sanktionen gegen die fehlbaren Unternehmen zu bevorzugen. Direkte Sanktionen wie die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung und die Gewinnabschöpfung bieten Vorteile gegenüber strafrechtlichen Sanktionen, da sie effizienter und weniger bürokratisch sind. Verwaltungssanktionen zielen auf einen finanziellen Ausgleich für den aufgrund des gesetzeswidrigen Verhaltens des Unternehmens erhaltenen Vorteil und die Verhinderung künftiger schwerwiegender Gesetzesverstösse desselben Unternehmens ab, während bei Strafen gegen natürliche Personen in erster Linie die Bestrafung des Täters im Vordergrund steht. Zudem bieten Strafverfahren gegen Angestellte den Unternehmen die Möglichkeit, die Verantwortung für Gesetzesverstösse in der Aussenwirkung an die involvierten Einzelpersonen zu delegieren. Im Falle der Einführung von Verwaltungssanktionen gegen die Unternehmen dürfte die unternehmensinterne Compliance verstärkt werden. Auch aus Reputationsgründen wären die obersten Unternehmensgremien sehr bestrebt, Verwaltungssanktionen gegen ihr Unternehmen zu vermeiden.</p>
--	--	--	--

			<p><i>Maximale Höhe der Geldbusse:</i></p> <p>Gemäss der Strombinnenmarkt-Richtlinie können gegen den Übertragungsnetzbetreiber und vertikal integrierte Unternehmen Sanktionen in der Höhe von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens verhängt werden.⁵⁹ Insbesondere bei grossen Verteilnetzbetreibern mit vielen Endkundinnen und Endkunden vermögen die zurzeit angedachten Maximalstrafen keine genügenden Anreize für ein wettbewerbsneutrales und gesetzeskonformes Verhalten zu setzen. Grosse vertikal integrierte EVU erzielen mit der Netznutzung und der Energieversorgung jährliche Umsätze im dreistelligen Millionenbereich.</p> <p>Beispielsweise könnte ein vorderhand unentdeckt gebliebener Einsatz von der Energiereserve zugehörigen Kapazitäten im freien Markt über einen längeren Zeitraum zu hohen Zusatzeinnahmen führen.⁶⁰ Gleiches gilt etwa für Quersubventionierungen oder im Falle der Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Daten aus dem Monopolbereich, um dadurch einen Wettbewerbsvorteil in gewerblichen Märkten zu erzielen. Eine Busse von maximal 100'000 Franken gegen natürliche Personen vermag einen durch den Gesetzesverstoss erlangten Vermögensvorteil des Unternehmens in solchen Konstellationen nicht abzuschöpfen und hätte keine genügende präventive Wirkung. Dies illustriert, dass zur Verhinderung von Gesetzesverstössen hinreichend hohe Maximalsanktionen gegen fehlbare Unternehmen im Gesetz verankert werden sollten.</p> <p>In ausländischen Rechtsordnungen sind die Regulierungsbehörden und Gerichte im Sinne der Vorgaben des EU-Rechts befugt, <i>Unternehmen</i>, die gegen gesetzliche Verhaltens- und Unterlassungspflichten verstossen, zur Bezahlung von <i>hohe Geldbeträgen</i> zu verpflichten. Hinzuweisen ist beispielsweise auf die</p>
--	--	--	--

⁵⁹ Vgl. Art. 59 Abs. 3 Bst. d Strombinnenmarkt-Richtlinie.

⁶⁰ Vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. f^{bis} StromVG.

			<p>Vorgaben in der österreichischen Energiegesetzgebung: Gegen Monopolbetriebe, die gegen Entflechtungsvorgaben verstossen oder andere Marktakteure diskriminieren, können Verwaltungssanktionen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes angeordnet werden.⁶¹</p> <p><i>Befugnis der EnCom zur Einziehung von unrechtmässig erlangten Gewinnen und vermiedenen Verlusten:</i></p> <p>Die Möglichkeit zur Einziehung von unrechtmässig erzielten Gewinnen im Falle eines in Art. 29 Abs. 1 erwähnten Gesetzesverstosses soll eine ausgleichende Wirkung erzielen und zur Fairness zwischen Marktteilnehmern im freien Wettbewerb beitragen. In diesem Rahmen sollte die ECom auch berechtigt sein, Vermögenswerte im Umfang eines durch den Gesetzesverstoss vermiedenen Verlustes einzuziehen. Für die Einführungen dieses Aufsichtsinstruments sprechen einerseits Präventionsgründe. Andererseits geht es um den Ausgleich illegal erlangter finanzieller Vorteile.</p> <p>Eine exakte Berechnung des entstandenen Vermögensvorteils könnte sich in der Praxis oftmals als schwierig erweisen. Daher sollte der ECom die gesetzliche Befugnis eingeräumt werden, die Höhe des erlangten Gewinns bzw. des vermiedenen Verlusts zu schätzen, wenn sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt. Eine analoge Befugnis der FINMA ist in Art. 35 FINMAG⁶² verankert.</p>
--	--	--	---

⁶¹ Vgl. § 164 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), Fassung vom 6.6.2025.

⁶² Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22.6.2007 (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1).

			<p><i>Verfahrensrechte und Rechtsmittelweg:</i></p> <p>Aufgrund der Erfahrungen im Kontext mit den im Kartellgesetz verankerten direkten Sanktionen besteht hinsichtlich der relevanten Verfahrensfragen aufgrund der ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechtssicherheit. Direkte Sanktionen der ECom gegen Unternehmen im Sinne des vorliegenden Antrags der WEKO würden aller Voraussicht nach Verwaltungssanktionen mit <i>Strafcharakter</i> darstellen. Auch kartellrechtliche Sanktionen nach Art. 49a KG haben einen strafrechtsähnlichen Charakter. Die Garantien von Art. 6 und 7 EMRK⁶³ sowie Art. 30 und 32 BV⁶⁴ sind bei solchen Sanktionen anwendbar.⁶⁵</p> <p>Sanktionsverfügungen der ECom wären auf demselben Rechtsmittelweg wie anderweitige Anordnungen dieser Behörde anfechtbar: Gegen Entscheide der ECom soll beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden können. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können die Anforderungen von Art. 6 EMRK in einem Kartellsanktionsverfahren auch erst im Verwaltungsgerichtsverfahren erfüllt werden. Gleiches würde hinsichtlich eines Sanktionsverfahrens der ECom gelten.⁶⁶ Insofern müsste die ECom im Falle der Anordnung einer Verwaltungssanktion nicht die Anforderungen von Art. 6 EMRK und Art. 30 BV an ein unabhängiges und unparteiliches Gericht erfüllen.</p> <p>Gestützt auf die Befugnis des Bundesrats zum Erlass von Ausführungsbestimmungen⁶⁷ könnten Details zum Verfahren und zur Sanktionsberechnung auf Verordnungsstufe geregelt werden. Im Kartellrecht wurde gestützt auf Art. 60</p>
--	--	--	---

⁶³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101); in Kraft getreten für die Schweiz am 28.11.1974.

⁶⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

⁶⁵ Vgl. BGE 139 I 72, E. 2.

⁶⁶ Vgl. BGE 139 I 72, E. 4.

⁶⁷ Vgl. Art. 30 Abs. 2 StromVG.

			KG in analoger Weise die SVKG ⁶⁸ erlassen, welche entsprechende Detailvorgaben enthält.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			<p>Aus wettbewerblicher Sicht ist die Übernahme der Verpflichtungen in der REMIT-Verordnung⁶⁹ für den Stromgrosshandelsmarkt sowie die Geltung des BATE für den Gasbereich grundsätzlich zu begrüssen. Transaktionen im Energiebereich finden grenzüberschreitend statt. Diverse Schweizer Marktakteure sind an Handelsplätzen in der EU tätig und sollten folglich in der Schweiz denselben Rechten und Pflichten unterstehen.</p> <p>Ein funktionierender Energiegrosshandel sollte Preise gewährleisten, die auf dem Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage und somit einem wirksamen Wettbewerb beruhen. Damit der Grosshandelsmarkt die ihm zugewiesene Funktion effektiv gewährleisten kann, erscheint es unabdingbar sicherzustellen, dass sich einzelne Akteure nicht in wettbewerbsschädigender Weise unzulässig verhalten können. Die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation tragen dazu bei, die Voraussetzungen für einen funktionierenden und fairen Grosshandelsmarkt zu schaffen.</p> <p>Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die gestützt auf die REMIT-Verordnung für den Strombereich und das BATE für den Gasbereich einzuhaltenden Verpflichtungen zur Offenlegung von Insiderinformationen den funktionierenden Wettbewerb nicht gefährden. Die Wettbewerbsbehörden haben bereits in ihren Stellungnahmen im Rechtsetzungsverfahren zum BATE darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen aufgrund der</p>

⁶⁸ Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen vom 12. März 2004 (KG-Sanktionsverordnung, SVKG; SR 251.5).

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, Fassung gemäss ABl. L 2024/1106 vom 17.4.2024.

			<p>aktuellen Marktverhältnisse im Elektrizitätsbereich negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Schweiz haben könnte.⁷⁰</p> <p>Auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung gibt es in der Schweiz eine überschaubare Anzahl grosser Anbieter, die den Grossteil des Umsatzes auf sich vereinigen (hohe Marktkonzentration). Zudem ist es aufgrund der beschränkt vorhandenen möglichen Standorte für neue grosse Produktionsanlagen – sowie der zurzeit sehr volatilen Marktpreise – für aktuelle und potenzielle Konkurrenten anspruchsvoll, neu in den Markt einzutreten (hohe Eintrittsbarrieren) resp. die bisherige Marktstellung wesentlich auszubauen. Vielmehr weisen diese verschiedene Merkmale von oligopolistischen Märkten auf.</p> <p>In einer solchen Marktkonstellation geschäftsrelevante Informationen (z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbare Speicher- und Produktionskapazitäten) zu veröffentlichen, reduziert die strategische Unsicherheit über das aktuelle bzw. künftige Verhalten von Konkurrenten und erleichtert die Koordination (oder auch die Überwachung, ob eine bestehende kollusive Vereinbarung eingehalten wird) zwischen den Marktakteuren. Die erhöhte Transparenz infolge der angedachten Publikationsverpflichtungen der grossen Marktakteure über die Kapazitäten und den Einsatz ihrer Infrastruktur droht damit den Wettbewerb zu behindern.</p> <p>Im Elektrizitätsbereich ist die Übernahme der Inhalte der REMIT-Verordnung eine <i>zwingende</i> Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens und muss insofern von der Schweizer Rechtsordnung mit Inkraftsetzung dieses Abkommens implementiert werden. Nach dem Inkrafttreten des Stromabkommens</p>
--	--	--	---

⁷⁰ Vgl. Stellungnahme WEKO in der Vernehmlassung zum BATE, in: RPW 2023/3 721 ff., *Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt – Vernehmlassung*.

			<p>sollte sich der Wettbewerb im Elektrizitätsbereich verbessern, was längerfristig einen positiven Einfluss auf die Marktstrukturen in der Schweiz haben sollte.</p> <p>Insbesondere wird das Stromabkommen der Schweiz die Teilnahme an den Regelenenergieplattformen der EU ermöglichen. Dadurch wird es auch europäischen Anbietern möglich sein, sich an Auktionen für Regelenenergieprodukte für die Schweiz zu beteiligen. Insofern dürften sich die Anzahl Anbieter sowie die verfügbaren Kapazitäten in den Systemdienstleistungsmärkten wesentlich erhöhen, wodurch sich die potenziell schädliche Wirkung aufgrund der erhöhten Transparenzanforderungen in diesem Bereich verringern sollte, sofern ausländische Marktakteure an Auktionen partizipieren und Strom in die Schweiz liefern werden.</p>
--	--	--	---

Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Keine Bemerkungen
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Keine Bemerkungen
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Keine Bemerkungen

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Vgl. Begleitschreiben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
8004 Zürich

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michael Fust, Leitung Governance, Policy and Advocacy, michael.fust@wwf.ch, +41 44 297 22 73

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

JA

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stromabkommen

Der WWF begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Grundhaltung und positive Aspekte

- Wir **begrüssen die Zielsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommens**, da es Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich fördern soll.
- Wir **unterstützen die Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen**, insbesondere in den Bereichen **GVO** und **Tiertransitverbot**, sowie die **dynamische Rechtsübernahme** in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Die bereits vorliegende **Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)** ist auf eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU ausgerichtet. Mit dem bilateralen Abkommen und den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsabkommens wird diese Harmonisierung weitergeführt.
 - **Positiv:** Aus Sicht der UWA bringt dies im Vergleich zur jetzigen Regelung eine **Zunahme der Transparenz** und einen **verbesserten Zugang zu Informationen** für die Schweizer Behörden.
 - **Gleichzeitig:** Die Integration in das europäische Zulassungsverfahren birgt **Risiken**, die sorgfältig beachtet werden müssen.

Spezifische positive Punkte

- **Zugang zur EFSA:** Verbessert die Transparenz für Schweizer Behörden und erhöht den Zugang zu zentralen Informationen.
- **Zuweisung der Schweiz zur zentralen Zone:** Bisherige Harmonisierung im Rahmen der PSMV öffnet die Schweiz für Zulassungen aus der zentralen und südlichen Zone. Dieser Bezug zu zwei Zonen ist nicht vergleichbar mit den Regelungen in EU-Mitgliedstaaten. Die Zuteilung zur zentralen Zone, wie im vorliegenden Abkommen festgelegt, bringt Vergleichbarkeit und klare Rahmen.

- **Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG:** Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die **Risikoreduktion** und fördert dezidiert die **integrierte Produktion**.

Forderungen des WWF für den Schutz von Mensch und Umwelt:

- **Gefährdung bisheriger Erfolge:** Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Risikoreduktion durch Pestizide dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- **Anwendung des Verbandsbeschwerderechts:** Muss sichergestellt sein, sowohl bei der Teilnahme am Verfahren der zonalen Zulassung als auch im Rahmen der nationalen Prüfung.
- **Schutz nationaler Gesetze:** Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch und Umwelt sind – insbesondere der **Gewässerschutz** – dürfen nicht angetastet werden.
- **Souveränität der nationalen Zulassung:** Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und falls nötig Abweichungen von der zonalen Zulassung, dafür dass nationale Interesse im Sinne von Mensch und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem **EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)**¹ muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um Zulassungseinschränkungen zu erlassen oder eine Zulassung zu verweigern.

Chancen und Verantwortung der Schweiz durch Mitgestaltung auf EU-Ebene

Durch das **Mitspracherecht im Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene** ergeben sich sowohl Chancen als auch eine Verantwortung für die Schweiz: Sie kann sich aktiv für **hohe Standards und Innovation** einsetzen, die das Wohl von Mensch und Umwelt schützen und die landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig machen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktuelle wissenschaftliche Guidelines: Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller Leitlinien unterstützen und vorbeugen, dass solche verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen².

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

² <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks>

- Veraltete Wirkstoffe vermeiden: Wirkstoffe müssen regelmäßig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin³: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.
- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen⁴.
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsaufgaben der Produkte fehlt derzeit, zentrale Datenbanken notwendig.
- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln sollte aktiv unterstützt und gefördert werden auf EU Ebene und klar auf nationaler Ebene verankert werden.

Regulierungsfolgenabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Abkommens auf Mensch und Umwelt; gleichzeitig muss für die Zivilgesellschaft klar und nachvollziehbar sein, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern. • Wir erwarten diesbezüglich weitere Informationen von Seiten des Bundesrates.

Agrarpaket

Begrüssenswerte Inhalte aus Sicht des WWF:

- Erhalt der gesetzlichen Schweizer Vorschriften betreffend Tiertransporte.
- Weitere Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts über das Inverkehrbringen und Kennzeichnen gentechnisch veränderter Organismen (GVO).
- Erhalt der Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei in der Schweiz vertriebenen Lebensmitteln.
- Dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.

³ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁴ Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

⁵ Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Förderung nach Reform auf europäischer Ebene <https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030> und <https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole>

Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens und in demjenigen Teils das Abkommens über die staatlichen Beihilfen, der explizit das Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Als im Thema Flugverkehr aktive Umweltorganisation sehen wir in der Aufhebung des Verbots, Schweizer Luftverkehrsunternehmen innereuropäische Flüge anzubieten, ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus folgenden Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, sich die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz durch diese Neuerung mittelfristig stärker ansteigt als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: „Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.“). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getankter Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend ([Gemäss Bund](#) bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert. Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen, auch wenn in einzelnen Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten auch längere durch kürzere Flüge ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass der Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht ein weiter wie bisher (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat, da der Bund selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine „leichte Einschränkung“ für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist für uns, dass im erläuternden Bericht „von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt jeweils die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in

Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell einem grossen Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichem Flugangebot für vergleichsweise kurze Strecken werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine war, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht, da diese gemäss Verhandlungsergebnis gemäss der Integrationsmethode zu erfolgen hat, was gleichwertige schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert.

Das EU-Recht ist nicht vorbildlich, wenn schon wäre eine souveräne Angleichung an das nationale Recht einzelner EU-Staaten anzustreben: Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. auch schwächer als in der Schweiz. Z.B. kennt die EU keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen wie im Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz KIG Art. 3 und in EU-Staaten gelten Lärmschutzvorgaben und -gebühren, die hinter den Regelungen in der Schweiz zurückbleiben. Die Schweiz fördert damit ein Schutzniveau, das unter dem Schweizerischen zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben) sind diese nicht Teil des EU-Rechts sondern Teil der nationalen Gesetzgebung, so dass mit einer verstärkten Übernahme von EU-Recht kein race to the top (Angleichung der Schweizer Politik ans EU-Ausland) bzgl. Umweltschutz stattfinden kann.

Die Tatsache, dass es der Schweiz im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen nicht gelungen ist, beim Luftfahrtsabkommen eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr. Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar nach dem Ausbleiben anderslautender Äusserungen im gemischten Ausschuss Schweiz EU rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt, auf die spezielle Schweizer Ausgangslage hinweist und massgeschneiderte Lösungen sucht, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Zu den schweiz-spezifischen Ausgangslagen gehören im Kontext umweltrelevanten Emissionen insbesondere die im europäischen Vergleich fast rekorddichte Besiedelung des Schweizer Mittellandes, die rekordhohen Emissionen der Schweizer Bevölkerung durch das flugintensive Verkehrsverhalten pro Kopf oder die Tatsache, dass im Bereich der erneuerbaren synthetischen Treibstoffen die Schweiz technologisch führend ist, so dass ein Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz anfällt und dass das Schweizer Recht Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr kennt, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikatserlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen

jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Würden die Flugrouten im EU-Recht so verändert, dass in Bezug auf den Flugverkehr über der Schweiz entweder die besonders treibhausgasintensiven Nicht-CO₂-Emissionen des Flugverkehrs erhöht statt gesenkt würden, oder aber, dass der Treibstoffverbrauch ansteigt statt abnimmt oder aber, dass im Themenbereich Fluglärm das Ausmass oder die Zahl Betroffener ansteigt statt abnimmt, wäre eine geänderte Flugroutenplanung ein ökologischer Rückschritt. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO₂-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls wären nämlich einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebieten gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahe Regionen aus.⁶ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark den Klimabelastung des Flugverkehrs ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel. Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens dafür zwingend sein soll, so dass dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der [Bund](#) hat im Juli kommuniziert, dass die Vorgabe des neuen CO₂-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während wir bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden ist, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer Flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der hohen Kaufkraft und Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben, notwendig sein, schneller voranzugehen und höherer Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz wird hinter den Handlungsspielraum nutzen müssen, wie er für EU-Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz

⁶ CE Delft 2023, Aviation Non-CO₂ estimator (ANCO) A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation https://co2emissiefactoren.nl/media/sources/CE_Delft_220402_Aviation-Non-CO2-estimator-ANCO_Final_v4.pdf

also im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll ist und diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU anzukündigen.

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten wie sie die Schweiz während der Pandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig ist. Wir folgern an den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin auch unter Auflagen gewährt werden können, wobei künftig vermehrt auch umweltrelevante Auflagen zu wählen sind.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist, so dass die Schweiz - wenn überhaupt - dann nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden sollte.

Landverkehrsabkommen

Wir beurteilen das Verhandlungsergebnis insgesamt als positiv, weil es dank wichtigen Ausnahmen im Schienen- und Strassenverkehr bescheidene ökologische Verbesserungen ermöglicht, die mit dem aktuellen Landverkehrsabkommen nicht möglich waren oder von der Schweizer Politik noch nicht angestossen worden sind.

Ebenso wichtig wie die materiellen Änderungen stufen wir die prozedurale Frage ein, dass die Integration künftigen EU-Rechtes in diesem Abkommen ganz im Gegensatz zum Luftverkehrsabkommen per Integrationsmethode erfolgt, so dass es der Schweiz problemlos möglich ist, ökologisch weitergehende Bestimmungen zu wählen und expliziter und einfacher schweizerische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Strassengüterverkehr

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Verhandlungserfolge der Bilateralen I verteidigt werden konnten, die für die Güterverlagerung auf die Scheine entscheidende Errungenschaften der Schweizer Verlagerungspolitik darstellen. Sie waren für die Mehrheitsfähigkeit der Bilateralen I entscheidend und sind unverändert von grösster Bedeutung. Das Resultat der Volksabstimmung vom letzten November zum Nationalstrassenausbau hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Kapazitätserweiterungen im Nationalstrassennetz gleichermassen ablehnend gegenüber steht wie in den 1990er-Jahren (Annahme der Alpeninitiative) und kurz nach der Jahrtausendwende (Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags). Dass zumindest die von der EU anlässlich der Bilateralen I gemachten Zugeständnisse von einer Angleichung ans EU-Recht ausgenommen sind, ist deshalb das absolute Minimum. Dies betrifft die LSVA, die 40-Tonnen-Limite, das Nachtfahrverbot und damit der Nachtsprung, das Sonntagsfahrverbot und die Anerkennung der Verfassungsbestimmung zur Verlagerung des Alpenquerenden Güterverkehrs (Inhalt der Alpen-Initiative).

Positiv werten wir auch, dass im Güterverkehrsverlagerungsgesetz keine Änderungen vorgenommen werden müssen, so dass u.a. das Verlagerungsziel einer expliziten Ausnahme ähnlich vollständig abgesichert ist.

Negativ beurteilen wir, dass der Maximalbetrag für eine Durchfahrt durch die Schweiz weiterhin auf nur Fr. 325.- fixiert ist. Die Klimaschadenskosten, also die Kosten, die eine Tonne CO₂ verursacht, sind seit dem 1990er-Jahren massiv nach oben korrigiert worden, während der Treibstoffverbrauch von LKWs pro Kilometer in der gleichen Zeit nur vergleichsweise wenig gesunken ist. Entsprechend sind die externen Kosten des Strassengüterverkehrs – die gemäss Verfassung durch die LSVA zu internalisieren sind - bei der Festlegung dieser Obergrenze von Fr. 325.- in den Bilateralen I massiv unterschätzt worden. Weil mit der EU-Wegkostenrichtlinie eine gewisse Angleichung der EU-Politik an die Schweizer Verkehrspolitik stattgefunden hat und Europa inklusive die Schweiz klare klimapolitische Ziele verfolgt, die in unerreichbare Ferne zu entschwinden drohen, hätte es gelingen müssen diese vertragliche Obergrenze anzuheben, damit die Verlagerungswirkung und Klimaschutz durch die Alpen (ein vom Klimawandel besonders gezeichnetes Gebiet) verbessert werden kann.

Enttäuschend ist auch, dass weiterhin eine Obergrenze für eine Maut gilt und dass bei deren Einführung eine Senkung der LSVA nötig würde (Änderungsprotokoll Art. 1 Abs. 10 zu Art. 42 LVA).

Wir teilen deshalb die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass mit den gemachten Änderungen im Landverkehrsabkommen die Verlagerungswirkung und die LSVA-bedingten Einnahmen zur Bahnfinanzierung aufrechterhalten werden können, zumal die Änderungen weit hinter den klima- und verlagerungspolitischen Zielen der Schweiz hinterherhinken (-57%-Richtwert für die THG-Emissionsreduktion gegenüber 1990 des Landverkehrs bis 2040 gemäss KIG; Netto Null THG Ziel 2050 d.h. für den Strassengüterverkehr deutlich früher damit dieses über alle Emissionssektoren betrachtet eingehalten werden kann, Güterverlagerungsziel im GVVG, modal-split-Verschiebungsauftrag für den Personenverkehr gemäss Motionen Candinas et al. was ohne Zusatzeinnahmen für den Bahnausbau illusorisch ist).

Als überfällige Verbesserung werten wir, dass die Zahl der Abgabekategorien der LSVA nicht mehr auf deren drei beschränkt ist und dass bei den Bestimmungen für diese auf den expliziten Verweis auf die EURO-Normen verzichtet wird, der aus einer Zeit stammt also noch die Luftreinhaltung und nicht der Klimaschaden das Hauptumweltproblem des Strassengüterverkehrs war. Diese Aktualisierungen sind eine Selbstverständlichkeit, die die Schweiz längst hätte im gemischten Ausschuss anregen müssen, widersprach es doch dem EU-Anliegen eines level playing fields und der Integration der Schweiz in den Binnenmarkt im Bereich Landverkehr, dass der Schweiz aus formaljuristischen Gründen verwehrt wurde, was von EU-Staaten mit der Wegkostenrichtlinie längst erwünscht war. Unverständlich ist, dass verbrauchsbasierte Kriterien bei der LSVA-Abgabenhöhe hingegen nur mit dem Einverständnis des gemischten Ausschusses Schweiz EU möglich sein wird. Ein finanzieller Anreiz zur Förderung der Stromeffizienz und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit oder aber zur Förderung von bidirektional ladbaren Elektro-LKWs zwecks Entlastung der im Europäischen Kontext bedeutenden Schweizer Stromnetze sind wohl auch im Interesse der Strompolitik der EU.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er spätestens anlässlich der Verabschiedung der neuen Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV zur Umsetzung der aktuell behandelten SVAG-Reform «Weiterentwicklung LSVA» von den neuen Möglichkeiten in beträchtlichem Ausmass gebraucht macht.

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 32a LVA eine «Begrenzung der Strassenkapazität auf den derzeitigen Umfang nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung» im Sinne des EU-Rechtes gilt. Diese Bestimmung könnte über den Gotthardstrassentunnel hinaus Bedeutung erlangen.

Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr

Da der Schweiz in wichtigen Punkten Ausnahmen gewährt wurden, unterstützen wir die Neuerungen. Der Vorrang des Taktfahrplans mit seinen europaweit einzigartig gut aufeinander abgestützten Umsteigemöglichkeiten ist für einen kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr entscheidend. Für den Schutz des Taktfahrplans wesentlich ist auch, dass die Schweiz unverändert die Kompetenz besitzt, stark verspätete Züge auf dem Schweizer Netz nicht mehr weiterfahren zu lassen, falls dadurch der Taktfahrplan in der Schweiz zu stark leidet.

Auch die Tarifintegration und damit die Gültigkeit des bestehenden Ticketsortiments erachten wir als erfreulich, was die Bahnunternehmen nicht daran hindert, Billette für grenzüberschreitenden Züge zu jeweils eigenen (preislichen) Konditionen anzubieten, was bereits heute die Preisnachteile gegenüber dem Flugverkehr tendenziell ein klein wenig reduziert.

Von einem ergänzenden Angebot an grenzüberschreitende Bahnverbindungen betrieben durch ausländische Bahnunternehmen erhoffen wir uns und erhofft sich die Kundschaft punktuell neue Direktverbindungen, was einen gewissen Beitrag zu attraktiven Flugalternativen leisten kann. Momentan werden (zu) viele besonders häufige Flugdestinationen nur mit umsteigeintensiven Bahnverbindungen bedient, die häufig auch durch eine nicht schnellstmögliche Streckenführung auffallen (z.B. London, Barcelona, Brüssel). Zumindest in Randstunden (Nachtzüge) sind im grenznahen Ausland z.T. freie Trassen verfügbar.

Mit Blick auf den service public der in der Schweiz verkehrenden Züge ist erfreulich, dass es sich bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten ausländischer Bahnunternehmen gemäss Botschaft S. 430 um ein den Taktfahrplan nachweislich zusätzliches Angebot handeln muss, das auch den bestellten und mit Mittel der öffentlichen Hand abgeholzten öffentlichen Regionalverkehr nicht konkurrenzieren darf. Auch weil Kooperationen von schweizerischen und ausländischen Bahnunternehmen unverändert möglich sind, sehen wir das bestehende Bahnangebot in keiner Weise gefährdet. Der Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungen in Kooperation mit ausländischen (staatlichen) Bahnunternehmen führt jedoch nicht automatisch zu möglichst häufigen oder möglichst kundenfreundlichen Verbindungen ab der Schweiz, wie verschiedene Beispiele zeigen. Beispiele für aktuelle Probleme sind die SBB-ÖBB Kooperation, die trotz Beiträgen aus dem CO2-Gesetz nicht zu einem zusätzlichen Nachtzugsangebot ab 2025 führte, das verbesserungsfähige Angebot von TGV Lyria von Genf in Richtung Lyon oder der Umstand, dass die Verbindung Zürich-Stuttgart bald jahrelang nicht mehr den Hauptbahnhof Stuttgart bedienen wird.

Wir anerkennen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Trassenvergabestelle RailCom, erwarten aber vom Bund, dass er seine Bemühungen für Direktverbindungen ins Ausland (egal ob innerhalb oder ausserhalb von Kooperationsmodellen) intensiviert und dass Angebote, die Flugalternativen darstellen, z.B. in der Netznutzungsplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Die vom Bund gesetzten und von der Stimmbevölkerung bestätigten Klimaziele und das erneute Wachstum des Flugverkehrs ab der Schweiz machen dies nötig.

Da bei den neuen grenzüberschreitenden Angeboten die Kabotage im Nebenzweck erfreulicherweise möglich bleibt, wird allenfalls auch das Bahnangebot innerhalb der Schweiz im nicht sehr städtischen Grenzgebiet allenfalls vereinzelt verbessert.

Dass die unabhängige schweizerische Trassenvergabestelle RailCom im Wesentlichen gleich weiterbetrieben werden kann und die Trassenvergabe auch bei Gesuchen ausländischer Bahnunternehmen immer durch eine Schweizer Behörde nach vom Schweizer Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfolgt, hilft der Akzeptanz der zusätzlichen von ausländischen Unternehmen gefahrenen Angeboten. In Kombination mit dem neuen Gesetz für die innerstaatliche Überprüfung des Beihilfeabkommens hat die Schweiz im Bereich des öffentlichen Verkehrs eine beeindruckend kreative Lösung ohne Schweizer Souveränitätsverlust gefunden, was im Abstimmungskampf wichtig werden könnte.

Wir erwarten, dass die intensiverte Zusammenarbeit mit ausländischen Bahnunternehmen in- und ausserhalb des ERA dazu beiträgt, dass der Buchungsprozess für internationale Bahnreisen ab der Schweiz vereinfacht und vereinheitlicht werden kann, ist doch das Ticketing der Bahn nach wie vor massiv umständlicher als bei Flugreisen. Gemeinsame Buchungsplattformen für internationale Zugreisen sind nötig.

Wir unterstützen die innenpolitische gesetzlichen Umsetzung. Zu jenem Teil des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen, das explizit den Landverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Generell

Die inländische Umsetzung des Paketes Schweiz-EU bietet unterschiedlich grosse Handlungsspielräume in den Gesetzesanpassungen. Für Der WWF ist zentral, dass drei Grundsätze zwingend eingehalten werden:

- Schutz der natürlichen Ressourcen: Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) gehen.
- Schutz der Biodiversität: Die Biodiversität ist in der Schweiz bereits heute stark bedroht. Durch die Umsetzung darf es keine weitere Schwächung geben.
- Schutz von Klima und Beitrag zur Energiewende: Durch die Umsetzung dürfen keine negativen Effekte auf die Schweizer Klima- und Energiepolitik entstehen. Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion muss weiter vorangetrieben werden.

Stromabkommen

Aus Sicht des WWF sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
<p>Der WWF begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.</p> <p><u>Wichtige Forderungen des WWF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:</i> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt. • <i>Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:</i> Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Förderelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird. 			

- *Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:* Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- *Stromreserve:* Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.
- *Umweltrecht:* Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.
- *Gewässerschutz:* Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht des WWF grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
 - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.

- Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
- Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
- Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare des WWF sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

<p>3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</p>	<p>³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 10,5 TWh nicht überschreiten.</p>	<p>Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ECom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.</p>
	<p>Art. 3a (neu)</p>	<p>Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.</p>	<p>Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.</p>

	Art. 24 Grundsätze	<p>³ Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)</p>	<p>Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbaren-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundesrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden.</p> <p>Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.</p>
--	--------------------	--	---

	<p>Art. 29e Vergütungssatz</p>	<p>³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilmässig erhöht.</p>	
	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁴ Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)</p>	<p>Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.</p>

	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)</p>	<p>Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden.</p> <p>Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.</p>
			<p>Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenutzt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.</p>

Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	<p>¹ In diesem Gesetz bedeuten: b^{bis}. <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	<p>² Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).

	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn. 	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>

	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	<p>⁴Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).</p>
	Art. 8a ^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit	<p>⁴ Die EICom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.</p>	<p>Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der EICom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.</p>
	<p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p> <p>Art. 8b bis Art. 8b^{quater}</p>		<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann.</p> <p>Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.</p>

	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ECom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einen-Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>³ streichen</p> <p>...</p> <p>⁶ Das-UVEK Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>
--	--	---	--

	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die El-Com und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>
--	--------------------------------	---	--

	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätssdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>
--	-----------------------------	---	---

	<p>Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz</p>	<p>⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.</p> <p>⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden. Es handelt sich beim Verlust des Netzzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.</p>
--	---	---	---

	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Wir begrüßen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
4. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
5. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
7. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
8. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der WWF hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind beschränkt. Der WWF begrüsst das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt. Der WWF fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss. Insgesamt bewertet Der WWF das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.